4° Ge 221

Historisch-Genealogischer

Schau-Platz/

Auf welchem so wohl

Des Durchlauchtigsten Ertz-Hertzoglichen Hauses Oestereichs/

Als auch

Der weltlichen Chur- und alten Fürstlichen Häuser

Genealogien ausführlich/ und von denen Fabeln gesaubert/ vorgestellet/ auch bis auf gegenwärtige Zeiten mit grossem Fleiß fortgesetzet/

Nicht weniger Dero Uhrsprung aus der Historie gründlich gewiesen wird/ worbey zugleich verschiedene/ nicht undienliche Anmerckungen mit eingemischet/

Auch

Zur Erleuterung der Historie/

Und des

JURIS PUBLICI

Dem Kloster Roggenburg.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

hin- und wieder nöhtige DOCUMENTA beygebracht werden/

Verfasset von

Johann Ehrenfried Dschackwitz.

LEMGO/

Gedruckt und verlegt von Henrich Wilhelm Meyers seel. Hoch-Gräflichen Lipp. Hoff-Buchdruckers/ Wittwen; 1724.

Dem
Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrn/
HERRN
August Wilhelmen/
Regierenden Hertzoge
zu Braunschweig / und
Lüneburg/ ꝛc.
Meinem gnädigsten Fürsten
und Herrn.

Durchlauchtigster Hertzog/

Gnädigster Fürst und Herr.

Wa weder die Gnade habe / von Ew. Hochfürstl. Durchl. ein Unterthan zu seyn / noch des Glückes genieſſe / Ihnen und Dero hohen Hause mit Diensten verpflichtet zu leben / so hätte / als ein / Ew. Hochfürstl. Durchl. solcher gestalt gantz Frembder / mich zwar nicht erküh-

erkühnen sollen / diese geringen Blätter Dero Hochfürstl. Nahmen zu widmen: Jedoch die weltbekannte Hochachtung / die Ew. Hochfürstl. Durchl. vor die Gelehrsamkeit / und vor die Gelehrten / (unter deren geringsten ich mich gantz gerne zehle) zu tragen pflegen / machet mich so kühn / selbige vor Dero Hochfürstl. Thron in unterthänigstem Respecte nieder zu legen. Es hat das Studium Genealogicum, sonderlich was desfalß die hohen Häuser des Teutschen Reiches anlanget / bisher unter diejenigen Dinge mit gehöret / die wir Teutsche eines Theils mit vielen Fabeln besudelt / andern Theils aber nicht so tractiret haben / wie es billig hätte seyn sollen. Jedoch / da die Gelehrsamkeit

in

in Teutschland immer mehr und mehr Licht empfangen wil/ ob gleich noch viele in allen disciplinen vorhanden / die an den alten Fraßen / Mährgen / und schwartzen Aberglauben sich belustigen / und daran beklehben bleiben ; so hat man auch alhier almählig angefangen / das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden. Und in gegenwärtigen schlechten Werckgen habe mich allenthalben bemühet / den rechten reinen Brunnen nachzugehen / und an selbige mich zu halten / welches ich / jedoch sonder alle unziemliche Ruhmredigkeit zu sagen / sonderlich bey dem Uhrsprunge Dero Hochfürstl. Hauses zu thun beflissen gewesen. Wie nun Ew. Hochf. Durchl. überhaupt alle Studia mit sonderbahren

Hoch=

Hochfürstl. Gnaden anzusehen geruhen: Also bitte auch in tiefster Unterthänigkeit/ diese geringe Arbeit / samt meinem / zwar kühnen/ jedoch vollkommen respectueusen Unterfangen, eines gnädigsten Hochfürstl. Auges zu würdigen / auch dieses letztere in ebenfalligen Hochfürstl. Gnaden zuvermercken. Der ich übrigens zu allen Hochfürstl. Gnaden in aller devotester Ergebenheit mich empfehle / und mich glücklich schätze/ ersterben zu können/ als

Durchlauchtigster Hertzog

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Halle im Magdeburgischen
Mens. Jan. 1724.

unterthänigster Knecht
Johann Ehrenfried Zschackwitz.

Inhalt dieses Wercks.

In der Vorerirnnerung / wird von den Studio Genealogico, und denen Autoribus, so darin etwas rühmliches gethan / gehandelt.

Erste Abtheilung.

Thes I. Das Teutsche Reich / ist wegen Menge und Alterthum seiner hohen Häuser / allen andern Reichen vorzuziehen. Pag. 1.

II. Unter denen hohen teutschen Häusern / stehet das Oestereichische oben an / dessen Grund Rudolphus, Graf von Habsburg / und dieses Nahmens erster Römischer Kayser geleget. 3.

III. Das Haus Oestereich / hat in Ferdinando I. und Carolo V. sich in zwey Haupt-Linien getheilet / davon jene die Ferdinandische / oder Kayserl. diese aber / die Carolinische / oder Spanische Linie genennet wird. 6.

IV, Das Haus Oestereich / hat seinen meisten Anwachs / in den 15. 16. und 18. Seculo erhalten / u. zwar theils / durch Heyrathen / theils / durch Successiones 9.

V. In den 14. 17. und 18. Sec. hat Oestereich grossen Abfall an Landen erlitten 32.

VI. Das Haus Oestereich / geniesset sehr viele und grosse Vorzüge. 34.

VII. Das Haus Oestereich / ist eines der mächtigsten Häuser in Teutschland. 35.

VIII. Das Haus Oestereich / machen sonderlich berühmet / Albertus II. Maximilianus I. Carolus V. Ferdinad. II. Leopoldus I. und Carolus VI. 36.

IX. Das Haus Oestereich / besitzet viele und wichtige Länder / hat auch gar ansehnliche Ansprüche. 41.

X. Von denen Ansprüchen des Hauses / seind noch folgende verhanden. 49.

XI. Des Hauses Oestereich / vornehmstes Staats-Interesse ist / die Kayserliche Würde suchen bey zubehalten: Mit den teutschen Reiche / nie zu zerfallen: und seines Rechts auf Spanien / sich nicht zubegeben. 52.

Addatur Nachtrag. 495.

Andere Abtheilung
Von dem Chur-Hause Sachsen.

Thes. I. Das Churhaus Sachsen / ist eines der ältesten in gantz Teutschland 65.

II. Das Haus Sachsen / theilet sich nunmehro in zwey Haupt Linien / als in die Albertinische / oder Chur-Linie / und in die Ernestinische oder Hertzogliche. 71.

III. Diese beyde Haupt-Linien / haben sich wiederum in verschiedene Neben-Linien eingetheilet. 72.

IV. Das Haus Sachsen / hat sein Aufnehmen / dem 10. 12. 13. 14. 16. und 17. Seculo zu dancken. 74.

V. Die Ansprüche dieses Hauses / sind sehr wichtig. 97.

VI. Das Haus Sachsen / hat verschiedene decrementa gehabt. 154.

VII. Die Theilunge / hat vielleicht die Macht vergeringert. 155.

VIII. Dieſes Haus / hat verſchiedene hohe Vorzüge. 172.
IX. In dieſem Hauſe Sachſen / haben ſich ſonderlich berühmt gemacht / Henricus II. deſſen Printz Albertus Fridericus mit den gebiſſenen Wangen / Albertus II. Erneſtus, Johannes, Johann Friderich, Mauritius, Auguſtus, Johann Georg I. III. IV. Friderich Auguſtus, Bernhardus, Erneſtus pius. 175.
Addatur Nachtrag. 496.

Dritte Abtheilung
Von dem Hauſe Bayern.

Theſ. I. Der Uhrſprung des Hauſes Bayern iſt ungewiß. 202.
II. Zum Stam̃-Vater des ſämtlichen Hauſes / wird Luitpoldus angegeben. 205
III. Das Bayerſche Haus / hat ſich in zwey Haupt-Linien vertheilet. 209.
IV. Die Wilhelminiſche Linie / hat ſich wieder in verſchiedene andere eingetheilet. 211.
V. Das Haus Bayern / hat groſſe Aufnahme gehabt. 213.
VI. Das Bayerſche Haus / gehöret mit unter die mächtigſte teutſche Häuſer 214.
VII. Das Bayerſche Haus / iſt hauptſächlich auf die Vermehrung ſeiner Macht und Länder bedacht. 215.
VIII. Das Haus Bayern / hat verſchiedene wichtige Anſprüche. 240.
IX. Das Haus Bayern / hat keinen Abfall erlitten. 241.
X. Das Haus Bayern / genieſſet viele Vorzüge. 241.
XI. Das Haus Bayern / haben verſchiedene ſeiner Fürſten gar berühmt gemacht. 243.
Addatur Nachtrag. 497.

Vierte Abtheilung
Von dem Hauſe Pfaltz.

Theſ. I. Das Haus Pfaltz / iſt mit dem Hauſe Bayern einerley Ankunft. 244.
II. In dem Churhauſe Pfaltz / ſind verſchiedene Eintheilungen zu mercken. 249.
III. Die Chur-Würde / iſt bey dem Churhauſe Pfaltz / auf verſchiedenen Linien geweſen. 251.
IV. Das Haus Pfaltz / hat ſeyn meiſtes Aufnehmen im 13. 15. und vorigen Seculo gehabt. 262.
V. Das Chur-Pfältziſche Haus / hat im vorigen Seculo einen groſſen Abfall erlitten. 263.
VI. Das Chur-Pfältziſche Haus / genieſſet verſchiedene hohe Jura. 264.
VII. Das Churhaus Pfaltz / haben verſchiedene Printzen berühmt gemachet. 266.
VIII. Das Churhaus Pfaltz / hat verſchiedene wichtige Anſprüche. 269.
Addatur Nachtrag. 497.

Fünfte

Fünfte Abtheilung
Von dem Königlichen Preussischen/ und Chur-Brandenburgischen Hause.

Thes. I. Das Königl. Preussische / und Churfürstl. Brandenburgische Haus stammet von den Grafen von Hohenzollern. 270.

II. Die Marck brandenburg/ hat vordem verschiedene Herren gehabt / und theilet die jetzige Chur-Linie / sich wiederum in zwey Neben-Linien. 275.

III. Das Churhaus Brandenburg/ hat sein grösseftes Aufnehmen im 13. 14. und vorigen Seculo gehabt. 276.

IV. Das Königliche und Churfürstliche Haus Preussen Brandenburg / hat verschiedene wichtige Ansprüche. 280.

V. Die Macht des Königlichen Preussischen Hausesi/st sehr groß. 304.

VI. Das Königl. Haus Preussen/ hat noch mehrerern Zuwachs an Landen zu hoffen. 312.

VII. Das Preussisch-Brandenburgische Haus / hat verschiedene Printzen/ die selbiges berühmt/ und in denen Geschichten ewig lebend machen. 313.

Addatur Nachtrag. 497.

Sechste Abtheilung.
Von dem Churfürstl. Haus Braunschweig-Hannover.

Thes. I. Das Haus Braunschweig / hat seinen wahren Uhrsprung von Este her empfangen. 317.

II. Das Haus Braunschweig-Lüneburg / muß seiner Eintheilung wegen/ nach verschiedenen Zeiten betrachtet werden. 319.

III. Das hohe Haus Braunschweig/hat seinen grössesten Abfall im 13. Seculo, sein neues Aufnehmen aber/ eben in selbem / und dann im 14. 16. 17. und in sonderheit das Churfürstl. Haus/ so wohl im vorigen / als jetzigem Seculo gehabt. 322.

IV. Das Chur- und nunmehro Königliche Haus Hannover / hat verschiedene wichtige und grosse Ansprüche. 327.

V. Das Churhaus Hannover/ ist nunmehro eines der mächtigsten teutschen Häuser. 332.

VI. Das gesamte Haus Lüneburg / haben verschiedene desselben Printzen / in denen Geschichten / sehr berühmt gemachet. 333.

Addatur Nachtrag. 500.

Von denen alten Fürstl. Häusern / erste Abtheilung.
Von dem Hertzogl. Hause Sachsen.

Thes. I. Das Hochf. Haus Sachsen / hat mit den Churf. einerley Uhrsprung 335.
II. Das gesamte Hertz. Haus Sachs. theilet sich in verschied. neben Linien ein. 341.
III. Das Hochf. Haus Sachs. besitzet ein sehr schönes u. ansehnliches Land. 349.
IV. Das Hochfürstl. und Hertzogl. Haus Sachsen pranget mit verschiedenen unvergleichlichen Printzen. 360.
Addatur Nachtrag. 496.

Der alten Fürstl. Häuser / andere Abtheilung
Von dem Marggräflichen Hause Bayreuth.

Thes. I. Das Margräfliche Haus Bayreuth / stammet von den Churhause Brandenburg her. 361.
II. Das Marggräfl. Haus Bayreuth / theilet sich in das Alte und Neue. 364.
III. Das Marggr. Haus Bayreuth / besitzet gar ein ansehnliches Land. 366.
IV. Von dem Hochfürstl. Marggräfl. Bayreuth. Hause / haben verschiedene Printzen grosses Lob erworben. 366.
Addatur Nachtrag. 497.

Der alten Fürstl. Häuser / dritte Abtheilung.
Von dem Marggräfl. Hause Anspach.

Thes. I. Auch dieses Hochfürstl. Haus / stammet von dem Brandenb. 368.
II. Das Hochf. Haus Anspach / theilet sich ebenfals in das Alte und Neu. 369.
III. Das Haus Anspach besitzet gar ein ergiebiges Land. 370.
Addatur Nachtrag. 497.

Der alten Fürstl. Häuser / vierte Abtheilung.
Von den Hertzoglichen Hause Braunschweig.

Thes. I. Der Uhrsprung dieses Hauses / ist eben der / den das Churfürstl. Haus Braunschweig hat. 371.
II. Das Hertz. Haus Braunsch. theilet sich in das Alte / Mitlere u. Neue. 377.
III. Das Hertzogl. Haus Braunsch. ist ein gar mächtiges teutsches Haus. 379.
Addatur Nachtrag. 500.

Der alten Fürstl. Häuser / fünfte Abtheilung.
Von dem Hertzogl. Hause Mecklenburg.

Thes. I. Das Hertzogl. Haus Mecklenburg / hat einen Königl. Uhrsprung 383.
II. Das Hertzogliche Haus Mecklenburg / hat eben kein sonderlich Aufnehmen gehabt / sondern vielmehr Abfall erlitten. 391.
IV. Des Hauses Mecklenburgs Macht / wird durch verschiedene Dinge unterbrochen. 393.

V. In

V. In dem Hause Mecklenburg/ finden sich verschiedene Printzen/ die selbigem zu nicht geringen Ruhm gereichen. 394.
Addatur Nachtrag. 506.

Der alten Churfürstl. Häuser/ sechste Abtheilung.

Von dem Hertzogl. Hause Würtemberg.

Thes. I. Der Uhrsprung des Hochfürstl. Hauses Würtemberg / ist so eigentlich nicht bekant. 419.
II. Das Haus Würtemberg/ ist theils nach seinen Gräflichen Stande/ theils nach der Hertzoglichen Würde zu betrachten. 422.
III. Das heutige Hertz. Würtemb. Haus/ theilet sich in verschiedene Linien. 424.
IV. Das Haus Würtemberg/ besitzet ein schönes Land/ und hat es sein Aufnehmen / dem XII. und folgenden Seculo zu dancken / dessen Macht aber/ ist wegen der zerstreueten Lande ziemlich unterbrochen. 427.
V. Das Haus Würtemberg/ zehlet viele verschiedene selbige berühmt machende Printzen. 429.
Addatur Nachtrag. 501.

Der alten Fürstl Häuser/ siebende Abtheilung.

Von dem Hertzogl. Hause Holstein.

Thes. I. Der eigentliche Uhrsprung des Hauses Holstein ist ungewiß. 430.
II. Bey dem Hertzogl. Holsteinischen Hause/ muß zugleich die Verwandschaft mit den Gräfl. Oldenburgischen Hause betrachtet werden. 434.
III. Das Gräfl. Oldenburgische Haus / muß in das Königl. und Gräfl. oder Hertzogliche eingetheilet werden. 437.
IV. Das Gräfl. Oldenb. Holsteinische Haus/ theilet sich vor jetzo in das Königl. und in das Hertzogl. ein. 438.
V. Das Kön. Holst. Haus/ hat sich in verschiedene Neben-äste abgesondert. 440
VI. Das Hertzogl. Holsteinische Haus/ stammet von den Königl. her. 443.
VII. Das gesamte Hertzogl. Holsteinische Haus/ hat verschiedene wichtige Aufnahmen gehabt. 444.
VIII. Das Königl. Hertzogl. Holsteinische Haus/ hat gar betrachtbahre Einbüssen erlitten. 447.
IX. Das Königl. Holst. und Hertz. Holst. Haus / haben viele Jahre nach ein ander/ in betraurenswürdigen Zwistigkeiten zusammen gelebet. 449.
X. So wohl das Königl. Holsteinische / oder das Glückstättische / als auch das eigentliche Hertzogl. Holsteinische Gottorfische Haus/ haben beyde verschiedene wichtige Ansprüche. 450.
XI. Das gesamte Haus Holstein/ hat verschiedene Printzen / die es berühmt und andenckbar gemachet. 452.
Addatur Nachtrag. 500.

Der alten Fürstl. Häuser/ achte Abtheilung.
Von dem Hochfürstl. Hause Hessen.

Thes. I. Das Hochfürstl. Haus Hessen / nimmt seinen Uhrsprung von denen alten Hertzogen von Braband her. 456.
II. Das Hochfürstl. Haus Hessen / theilet sich in das Alte und Neue. 461.
III. Das Neue Hochfürstl. Haus Hessen/ hat sich wiederum in zwey Haupt- und diese ferner in verschiedene Neben-Linien eingetheilet. 264.
IV. Das Hochfürstl. Haus Hessen / hat nach und nach zugenommen / aber dabey auch einen grossen Abfall erlitten. 466.
V. Das Hochf. Haus Hessen/ ist ein gar mächtiges Haus. 468.
VI. Das Hochfürstl. Haus Hessen/ hat sich durch verschiedene Printzen einen grossen Ruhm erworben. 472.
Addatur Nachtrag. 508.

Der alten Fürstl. Häuser / neundte Abtheilung.
Von dem Hochfürstl. Hause Anhalt.

Thes. I. Der Uhrsprung des Hochfürstl. Hauses Anhalt/ ist ungewiß. 473.
II. Das Hochfürstl. Anhaltische Haus/ muß nach der Churf. Brandenburg-Churfürstl. Sächsischen / Fürstl. Sachsen-Lauenburgischen und Fürstl. Anhaltischen Linie betrachtet werden. 478.
III. Das Haus Anhalt/ theilet sich in das Alte/ und in das Neue. 481.
IV. Das heutige Hochfürstl. Anhaltische Haus/ hat sich wieder in verschiedene Linien eingetheilet. 482.
V. Das Haus Anhalt / hat keinen Zuwachs an Landen gehabt / aber wohl eine ziemliche Abnahm erlitten. 485.
VI. Dieses Hochfürstl. Haus / weis mit verschiedenen vortreflichen Printzen zu prangen. 486.
Addatur Nachtrag. 509.

Der alten Fürstl. Häuser / zehende Abtheilung.
Von dem Marggräfl. Hause Baaden.

Thes. I. Das Marggräfl. Haus Baaden / führet seine Ankunft von denen alten Hertzogen zu Zähringen her. 487.
II. Das Marggräfl. Baadensche Haus/ theilet sich in das Alte und Neue. 488.
III. Das neue Haus Baaden/theilet sich wiederum in zwey haupt Linien. 490.
IV. Das Haus Baaden/ hat verschiedene Aufnahme gehabt / und auch ziemlich eingebüsset/ daher es einige Ansprüche führet. 492.
V. Das Hochf. Haus Baaden/ ist von keiner sonderlichen Macht. 508.
Addatur Nachtrag. 508.

Ver-

Verzeichniß / derer in diesem Werckgen befindlichen Autoren, da zugleich von denen / die mit einem * bemercket / im Vorbericht / Nachricht gegeben wird.

A.

Aethici, Principia Geographica.
Acta Bohemica.
Acta, compromissi Francofurtensis.
Acta, novum Elector. concernentia.
Acta Hildesiensia.
Acta Brandenburg. contra Würtenb.
Acta Mecklenburgica,
Actenmässiger Bericht wegen Mecklenburg.
Æneæ Sylvii, Historia Bohemica.
Adami, arcana Pacis Westphalicæ.
Adami Bremensis, Historia Eccleſiastic.
Adelzreiteri, Annales Bavariæ.
Alberici Monachi, trium fratrum, Chronicon.
Alberti Argentinensis, Chronicon.
Alberti Stadensis. Chronicon.
Albini, Meißnische Land-Chronica.
- - Stamm-Buch des Hauses Sachsen.
Althoueri, Comentarius in Tacitum.
Ambers, Leon von / Sachsen-Lüneburgischer Lands-Anfall / und Prætendenten.
Anzeige / was es mit den Oestereichischen Privilegiis vor eine Bewandniß habe?
Apologie, pour Mr. le Duc de Marlborouch.
Arnoldi Lubecensis, Chronicon.
Augspurgischer / monatl. Staats-Spiegel.
Aurea Bulla.
Aventini, Annales Bavarici.

B.

Balbini, Bohuslai, Epitome rerum Bohemicarumque.
Balbus de Coronatione.
Baldnini, Gesta Trevirorum.
Baluzii, Miscellanea.
Baronius, de Monarchia Siciliæ.
Beckerer / von Aufnehmen der Städte.
- - - Närrische Weisheit und weise Narrheit.
Becmanni, Historia orbis terrarum Geographica.
Bechmanni, Exercitationes Juris Publ.
Bedæ, Historia Ecclesiastica Anglica.
Belli, Nicolai, Acta publica, den 30. jährigen Krieg betreffend.
* *Bertii*, rerum Germanic. comment.
Beuters Bericht vom Uhrsprung des Hauses Sachsen.
Biblia.
Bilderbans, Reichs-Staat.
Bochartz, *Phaltz & Canaan.*
Böhmische Apologie.
Bohemi, vita Alberti III. cum Schurtzfleischii notis.
Boreck, Böhmische Chronica.
Bouclier, d' Estat.
Brandenburgische / Churfürstliche Antwort wegen Jülich.
- - - Brandenburgischer Ulysses.
Brantlachtii, historia Pacificationum.
Brotuſi, Anhaltische Chronica.
Brunnemann, ad Pandectas.
Brunneri, Annales Bavariæ.
Bruschii, Chronologia Monasteriorum Germaniæ.
Buddeus, de Testamentis summorum Imperantium.
* *Bünau*, von / Entwurff einer vollständigen Reichs-Historie.

Burgundi, Nicolai, Ludov. Bavarus.

C.

Calvisii, opus Chronologicum.
Capitulationes Leopoldi, Josephi, und Caroli VI.
Carionis Chronicon.
*Carlovvitz*ischer Frieden-Schluß de 1699.
Carpzov, de Privileg. domus Saxon.
Cellarii, notitia orbis antiqui.
Cernitz, Electores Brandenburgici.
Chiffletii, Lumina Prærogativæ.
Chronicon Ursbergense.
Churfürstliche Sächsische deduction wegen Jülich.
- - - wegen der Schwartzburgischen Hoheit.
Churfürst *Friederich*, von Pfaltz/ Manifest.
Cluveri, Germania antiqua.
Cocceji, Juris Prudentia Publica.
- - - de Lege Salica.
Collenutii, res Neapolitanæ.
Cominai, Commment. *edente Barthio.*
Conring, de finibus Imperii.
-- de Ducibus & Comitibus Germ.
- - Censura diplomatis Lindaviensis.
Crantzii, Metropolis.
Crüger de Novemviratu.
Crusii, Wittikindus Magnus.
- - Annales Sueviæ.
- - Vandaliæ.
- . Conjectura de antiquo Sratu Helmstadii.
Cuspiniani, Vitæ Imperatorum.

D.

Defense de vieux Ministre d' Angleterre.
Diarium Europæum.
* *Dietrici* Imperatores.
Dieffenbach, de mortis genere Heinrici VII.
Diepholdi, Genealogiæ Principum, Electorum, Regum &c.
Dillichii, Hessische Chronica.
Dresseri, Millenarium historicum.
*Donavvertis*che information.
Dubravii, Historia Bohemiæ.
* Das Durchlaucht. Teutschland.
* Durchlauchtige Häuser.
* Durchlauchtige Welt.

E.

Eccardi, origines Habsburgicæ.
Eginhardi, Vita Caroli Magni, cum Schminckii notis.
Einleitung zum Kriege in Norden.
* Einleitung zur Römischen Teutschen Historie.
Electa Juris Publici, die in Jena gedruckt worden.
Erks, Bayerischer Atlas.
Evvremont, les Oevres de Mr. de S. Sainti.
Eyringis, Vita Ernesti Pii.

F.

Fabricii, origines Saxonicæ.
Fabri, Felic Schwäbische Chronic.
Fasciculi, der Schriften/die wegen des directorii verfasset.
Fazelli, res Siciliæ.
Felleri Geschlecht der alten Guelphen.
Franckfurter Relation.
Freheri, Origines Palatinæ.
- - - responsiones ad Gewædum.
- - - de legitima Electorum tutela.
Friebergers Germania perturbata.
Fritzen, de Gunthero Schwartzburg.
- - - De Palatiis.
Fugger, Ehrenspiegel des Hauses Oestereich.
Furstenerus, de jure Suprematus.

Gassel,

G.

Gassel, de statu Publico Europæ

Gegerwärtiger Zustand von Sachsen.

* *Genealogi*sche Fragen.

Gevveldus, de Septemviratu.

Gibellini, Cæsarea Papia.

* *Gladovvs* Reichs-Historie.

Goldast, de Regno Bohemiæ.

- - - Politische Reichs-Handlung.

- - - Constitutiones Imperiales.

Gothofredus Dionysius, de legitima Electorum tutela.

Gryphii, Geist- und weltliche Ritter-Orden.

Gregorius, Melissantes.

Grotius, de jure belli & pacis.

Gundlingii, otia.

= = Entwurff zur Reichs-Historie.

- - Welffenburg.

Gylmanni Symphoremata Cameralia.

Gunteri, Ligurinum.

Guillimanni, Habsburgica.

H.

Hachenbergii, Germania media.

Hahns, Reichs-Historie.

Hamelmanni, Oldenburgische Chron.

Hartknoch, Alt- und Neu-Preussen.

Hedionis, auserlesene Chronica.

Helmoldi, Chronica Slavorum cum Bangerti notis.

Heinecii, Diatribe de domo Brandenb.

Hennepin, Neu-entdecktes Lovisiana.

* *Henninges*, Theatrum Genealogic.

Henninges, Meditationes ad Instrumentum Pacis.

Hermanni Contracti, Chronicon.

Hertii notitia veteris Germaniæ.

Hypolitus a Lapide, de ratione Status.

Historia, Landgraviorum Thuringiæ.

Historische Nachricht/ vom Kriege in Norden.

Histoire, de la ligue faite a Cambray.

- - des Intrigues secretes de la France,

- - des Wichs, & Torys.

Hœne, Seysische Geschlechts- und Wapen-Untersuchung.

Hoppii, Genealogie der Grafen und Hertzoge von Cleve.

- - Annales Gernrodenses

Horn, de Palatinatu Saxoniæ.

Hortleder, von den Ursachen des teutschen Krieges/ de 1618. & 1645.

Huberi, Historia Civilis.

* *Hubneri*, Tabulæ Genealogicæ.

= = hohe Häuser von Europa.

I.

* *Imhoffii*, Notitia Procerum Germ.

* - - Spicilegium Rittershusianum.

Introductio, des Hertzogs von Malborough beym Reiche.

Instrumentum Pacis Westphalicæ.

Iournal, des Seavans.

Jovii, Pauli, vitæ virorum illustrium.

Irenici, Exegesis Germaniæ.

Isola, de, pouckes d' E'taat.

Junkeri, Einleitung zur Geographie der mittlern Zeiten.

Justitia, protectionis Saxonicæ in civitatem Erfortensem.

Jus Austriacum, in Monarch. Hispan.

K.

Kiefferet, de domo Habsburgico-Austriaca.

Knauth, Antiquitates Anhaltinæ.

- - vindiciæ Anhaltinæ.

Knichen, de Privilegiis domus Saxon.

- - de Pactis.

Krausens Bericht vom Ursprung des Hauses Sachsen.

):( ):(*Kulpi-*

Kulpisius, ad Monzambanum.

L.

* *Layritz*, Genealogischer Palm Wald.

Lazius, de Migratione Gentium.

Leben/ Leopoldi, edente Menkenio.

Leben/ Caroli VI.

- - Philippi II. Königs in Spanien.

- - Leben Caroli V.

Leibnitzii, Codex juris Gentium diplomaticus.

- - Scriptores Brunswicenses.

Lettre sur la Connexion de la Maison de Brunsvic avec la Maison de Mode Modene.

Lehman, Hungaria diplomatica.

- - Speirische Chronica.

= = Durchlauchtige Welt.

Lerrnere Franckfurter Chronica.

Leucafeldii, scriptores rer. Germanic.

- - Antiquitates Blanckenburgens.

Levin, von Ambers Sachsen-Lüneburg. Stamm und Landes Anfall.

* Europäische Staats-Historie.

Limnæus, ad Auream Bullam.

- - Jus Publicum.

Lipsii, Epistolæ.

Loccenii, Historia Sueciæ.

* *Lohmayers*, Genealogische Tabellen.

Löschers Huren-Regiment.

- - Einleitung zur Historie der mittler-Zeiten.

Luca, uhralter Grafen-Saal.

- - Fürsten-Saal.

* *Ludewig*, de Germania Princeps.

- - de auspicio regio.

- - Neniæ Pontificiæ.

- - de formula ducatus Brandenb.

- - Päbstl. Unfuge wider die Kron Preussen.

- - Nachricht/ wegen Welsch-Neuburg, so unter den Namen Peter Hobardt ediret.

- - de Comitatu Limburgensi.

- - Entwurff zu einer richtigen Reichs-Historie.

Lundorpii, acta publica.

Lünig, Reichs-Archiv.

M.

Magnum Chronicon Belgicum.

Marsilii Patavini, defensor Pacis.

Meibomii, scriptores rerum German.

- - Introductio in Historiam Saxoniæ Inferioris.

- - Vindiciæ Billingianæ.

Melissantes, itzt lebendes Europa.

Memoires, du Comte de Harrach.

- - de la Paix de Münster.

Menckens, Leben Leopoldi.

= = Leben Josephi.

Meursii, Historia Danica.

Micralii, Chronica Pomeraniæ.

Monumenta Paderbornensia.

Monzambano, de statu Imperii Germ.

Mülleri, Annales des Hauses Sachsen.

Münsteri, Cosmographia.

N.

Naucleri, Chronicon.

Nerreters, Juden- und Heyden-

- - Türckische Moschea.

- - Christliche streitende Kirche.

Neuvvald, de antiquis Westphaliæ Coloniis.

Nihusii, hypodigma.

O.

Obrecht, ad Monzambanum.

- - Prodromus rerum Alsaticarum.

- - Exercitationes Academicæ.

Oldenburgeri, Limnæus enucleatus.

Oeste-

Oestereich über alles/ wen es nur wil.
Olearii, Persianische Reise-Beschreib.
Orosius, Paulus, Chronicon mundi.
Otto, Frisingensis.
Otto, de S. Blasio.
Pancirolla, Notitia dignitatum Imperii orientis & occidentis.
Panvinius, Onuphrius, de vitis Pontificum.
Paræi, Historia Palatina.
Paulini, Annales Isenacenses.
- - de Pagis Veterum.
Perizonii, origines Ægyptiacæ.
- - Babilonicæ.
Petri de Vineis, Epistolæ.
Pfältzischer/ Chur-Manifest und deduction.
Pfanneri Historia Pacis Westphalicæ.
- - de præcipuis Germ. Principibus.
= = Durchlauchtige Teutschland.
Pinselii, Chronicon mundi.
Plinii, Historia Naturalis.
Pontani, origines Francicæ.
- - res Danicæ.
Ptolomæi, Geographia.
Pregitzer, Hohenfellischer Regenten-Saal.
Preussische deduction, wegen der succession in den Marggräflichen Bareythischen Landen.
Privilegia, domus Austriacæ.
Puffendorff, de rebus Brandenburg.

R.

Raugonis, Pomerania diplomatica.
Rebdorffii, Heinrich, annales.
Reginonis, Chronicon.
Rhetius, de statuis Rolandinis.
Reineccius, von Herkunft der Meisser.
= = von Uhrsprung des Adels.
* = = syntagma Hervicum.
Reinhardi, Merita domus Saxonicæ, erga domum Austriacam.
Relation, von Entsatz der Stadt Wien.
Reuthel, Brandenburg. Cedernhayn.
* *Reusneri*, Stemma Wittikindeum.
* *Rittershusii*, Tabulæ Genealogicæ.
Roo, de, annales Austriaci.
Rudbeckii, Athlantica, sive, Manheim.
Rumelinus, ad Auream Bullam.

S.

Sagittarii, Antiquitates Landgraviorum Thuringiæ.
Schardius, de Jurisdictione.
Scharschmidii, Systema Juris Publici.
* *Scharschmied*, Fürsten-Saal.
Schlüssel zur heutigen Historie.
* Schmausens Reichs-Historie.
* *Schubarti*, Observationes Genealog.
Schreiberi Bericht von Ankunft der Hartz-Bergwercker.
Schurtzfleisch, de Veteri regno Burgnndionum.
- - Wittikindus Magnus.
- - Henricus Leo.
- - Opera Historico-Politica.
Schützii, Exercitationes Juris Publici.
Schwartzburgische Deduction wider der Sachsen-Waymar.
Serrarii res Moguntiacæ.
Sleidanus, de Statu Religionis.
Sottingeri, Glorioſa Viennæ liberatio.
Spanischer Vermählungs-Saal.
Spangenberg/ Hennebergische Chronica.
= = Adels Spiegel.
= = Mansfeldische Chronica.
= = Hennebergische Chronica.
* *Speneri*, Sylloge Genealogica.
- - Theatrum Nobilitatis.

- - Historia Insignium.
- - Origines feudales.
- - de Vsu Juris feudalis Longobardici.

Sprenger, Lucerna Imperii:

Staat / neuester / von der Stadt Erfurth..

= = von Sachsen.

Staats Paradoxa des vorigen / und jetzigen Seculi.

* **Staat** von Europa.

Stephanus, de Situ Urbium.

Steronis, Henrici, Annales.

Stieler, Hungaria.

Strabonis, Geographia.

Strauchii, Exercitationes Exotericæ.

Struvii, Syntagma Juris publici.

- - de Doctis Impostoribus.
- - de Allodiis Imperii.
- - de Ruta Saxonica.

* - - Syntagma Historiæ Germanicæ.

Stumpfii, Schweitzer Chronica.

* *Souverainen* von Europa.

T.

Taciti, Vita Agricolæ.

- - de Moribus Germanorum.

Tentzels Monatliche Unterredung.

= = von Hessischen Thaten.

Theatrum Europæum.

Thomasius, origines feudales.

- - Selecta feudalia.

Thucelii, Electa Juris Publici curiosa.

Thulemaier, de Octoviratu.

Titii, Specimen Jurisprudentiæ Publicæ.

Tolneri, Historia Palatina.

Trithemii, Chronicon Hirsavienſe.

* **Tübingische** Genealogische Tabellen.

Turckii, Festi Carolini.

V.

Valesii, res Francicæ.

Vie, la, du *Guillaume III.* Roi d' Angleferre.

W.

Wahl / *Capitulationes Leopoldi, Josephi*, und *Caroli VI.*

Waimar / Sachsen / Deduction wider der Schwartzburg.

Waltzii, Würtembergische Stamm- usd Nahmens-Quelle.

Weckens / Dreßdnische Chronica.

Welt / **und Staats** - **Spiegel** / neu- eröfneter.

Werlhofius, de Præscriptione inter Gentes.

Wittichindi, Annales.

Wiquefort, Ambassadeur, & ses fonctions.

Z.

Zechs, Europäischer Herold.

* *Zeiler*, von den zehen Reichs- Krayſen.

Zschackwitzens / Leben Caroli VI.

= = Leben Josephi, verlegts Ludwig Gleditschen.

= = Einleitung zum Jure Publico.

= = Fortsetzung der Lebens Beschreibung Caroli VI. itzigen Kayſers.

Zustand von Europa.

Vor-

Vorerinnerung.

So nöthig als auch das Studium Genealogicum ist / so wenig haben wir Teutsche solches getrieben / und ist es / nebst andern herrlichen Wissenschafften fast gantz in dem Staube der Vergessenheit und Unachtsamkeit liegen blieben / woran in so weit niemand schuld / als viele von der damahligen Pfafferey / welche / als Feinde guter Künste und Wissenschaften / auch diese vortrefliche Wissenschaft / mit ihren Finsternissen verdunckelt / oder vielmehr gar vertrieben gehabt. Wenn also nach der wahren Uhrsache gefraget wird / warum wir von dem Uhrsprunge unserer hohen teutschen Häuser so wenig zuverläßliches wissen / so ist desfals in der That keine andere als nur angegebene: Zwar pfleget hiewieder insgemein eingewendet zu werden: Es hätten unsere Vorfahren sich mehr beflissen / tapffere Thaten zuthun / als solche auf zu zeichnen / wären auch in den Klöstern gelehrte Männer gnug anzutreffen gewesen / die durch ihre hinterlassene Schriften / uns satsam überführen könten. Daß durch die Pfafferey die Gelehrsamkeit nicht vertrieben worden. Alleine auf diese falsche Einwürffe / lässet sich gar leichte antworten. Zwar ist es andem / daß unsere Vorfahren sich hauptsächlich auf tapffere Thaten geleget: Alleine woher wil man doch unwidersprechlich beweisen / daß so gar niemand von ihnen etwas aufgezeichnet gehabt? Gewiß der locus des Taciti, wenn er de Mor. Germ. saget: viri pariter ac fœminæ literarum secreta ignorant, bestärcket dieses eben so wenig / als dieser Schluß vernünftig ist: Baculus stat in angulo, ergo pluit. Tacitus hat am angeführten Orte / zwey gantze Capita nach einander nichts anders zu seinem Object, als der Teutschen einfältige Sitten / und unbescholtene Lebens Art / vornehmlich aber / wie sie ihren Ehestand auf gar andere Weise tractirten /

als die Römer zu thun pflegten/ auch bey ihnen die Jugend nicht auf die Courteisie, (nach der jetzigen Art zu reden) zu gehen gewohnt/ wie bey den Römern/daher saget er/viri pariter ac fœminæ literarum secreta ignorant,das ist/ weder das Manns-Volck/ noch das Frauen-Zimmer pflegen einander Liebes-Billetgen (denn das heissen literarum secreta) oder geheime Liebes-Brieffgen zuschreiben/ gleichwie bey denen Römern bräuchlich war/ darauf er dann fortfähret/ der Teutschen Sitten/ Gesetze und Gewohnheiten weiter zu beschreiben. Wie solte nun aus diesem loco erzwungen werden können/ als ob Tacitus denen Teutschen alles schriftliche aufzeichnen abgesprochen habe/ da nicht die geringste Wahrscheinlichkeit vorhanden ist/ daß er an angezogenen Orte hiervon habe reden wollen/ oder solches auch nur im Sinne gehabt? Und obgleich hierwieder eingewendet werden mögte/ eben dieser Tacitus bezeige anderwerts/und zwar auch de Morib. Germ. es sey bey denen Teutschen das auswendig lernen/ unicum annalium genus gewesen/ so fält doch darauf auch leichte zu antworten. Denn einmahl ist des Taciti Nachricht von Teutschland überaus jejun,und mager/weil der Maan alles vom Hörensagen hatte/da ihm die Teutschen berichteten/ was sie wolten/ wie es etwan zu gehen pfleget/ wenn man von einem Lande Erkundigung einziehen/ und solches beschreiben wil/ daß man nur an der Gräntze betrachtet hat/ und sich lediglich auf eines andern sein Wahres oder Falsches verlassen muß. Hiernechst hat der Tacitus alles sonder Bedacht und reiffes Nachsinnen hingeschrieben/ was ihm etwan dieser oder jener von Teutschland vorgeschwatzet haben mag. Endlich/wer wolte sich vernünftig einbilden können/ daß es Menschen von einem so fermen und unbeschreiblichen Gedächtnisse gebe/ die eine so ungeheure Menge Reime und Lieder/ und in welchen eine fast erstaunenswürdige Anzahl allerley/ einander oft nicht verwand seyende Thaten enthalten/zu behalten vermögten? und die ein jeder von ihnen zu allen Zeiten gantz distincte wieder hersagen/ und auch hinwiederum andere lehren könne/ ohne daß ihm das geringste dran fehlen/ oder er auf einige Weise irren und etwa dies mit jenem confundiren solte? Solche Menschen muß man nicht in unser Welt/ sondern vieleicht im Monden/ oder in einem andern Gestirne suchen. Gleichwohl/ wenn des Taciti Worte ein Evangelium seyn solten/ müsten unsere Vorfahren dergleichen eiserne Gedächtnisse gehaht haben. Wer erkennet demnach nicht/ die abgeschmackte Folge/ die daraus nothwendig entstehen muß/ wenn man dem Tacito so schlechtweg glauben wil. Also ist gewiß/ daß die Druyden und Barden ihre gewisse Schrift und Buchstaben gehabt/ mit denen sie die Geschichte ihrer Vorfahren aufgezeichnet/ ob man gleich gar gerne einräumet/ daß ausser denen Druyden und Barden, von denen Teutschen sich sonst niemand um solche bekümmert gehabt/ jene auch selbige vermuthlich niemanden gelehret/ als der ein Druyde oder Barde gewesen. Wie aber diese Buchstaben ausgesehen/ ist

uns

uns in so weit zwar unbekannt / mag doch wohl seyn / daß sie mit denen Runischen eine grosse Verwandschaft gehabt / wenn sie nicht gar mit selbigen einerley gewesen. Denn daß Schweden aus Teutschland bevölckert worden / könte wieder den Herrn Rudbeck / und andere gar leichte dargethan werden / daß aber von diesen Schriften der Druyden nichts mehr übrig / rühret vielleicht von nirgends anders / als von einigen Pfaffen her. Denn viele Münche / die die damahlige Christl. Religion in Teutschland einführen musten / waren lauter Italiener / die ihre / an die Italienischen Uppigkeiten gewöhnten Geister / mit der schweren Teutschen Schrift und Sprache nicht verzärteln wolten / daher musten solche insgesamt aus dem Wege geräumet / verbrant / oder sonst vertilget werden / weil neml. ihren Vorgeben nach / ein teuflischer Gottesdienst und teufflische Dinge darinne enthalten wären. Hingegen pfropften sie die Lateinische Sprache / als ihres Groß Papa Mund-Art / allenthalben ein / dadurch die Teutsche Sprache endlich so niedergedrückt und verachtet ward / daß kein Bauer dem andern einen Hauffen Mist s. v. verkauffen kunte / es muste erst ein Lateinischer Contract darüber aufgesetzet werden / wie dieses gantz bekante Dinge / und sich selbst erweisende Wahrheiten seyn / auch kein Vernünftiger selbigen hoffentlich wird wiedersprechen wollen / obgleich vielen von uns die Papistisch-Lateinische Liebe annoch im Hertzen stecket. Daß immittelst noch zu des Caroli M. Zeiten / viele Teutsche Monumenta vorhanden gewesen / ist aus dem Eginhardo, in vita ejus zu ersehen / woselbst er unter andern meldet: Es habe dieser Kayser alles / was er in teutscher Sprache an Helden-Liedern / und sonsten finden können / zusammen tragen lassen / denn vieles war durch die Italienischen Münche bereits verderbet worden / wiewohl auch diese Sammlungen längstens verlohren gangen.

Diese Leute nun / die Münche / haben die teutsche Sprache immer sehrer untergedrucket / weswegen sie auch die wenige Nachrichten / die sie etwan in Historischen und andern Dingen hinterlassen / alle in der Lateinischen abgefasset. Wer sich aber einbildet / ob wäre bey denen Klöstern damahls eine grosse Gelahrsamkeit verhanden gewesen / der hat von der Münche ihrer Erudition vielleicht eben so einen Concept, als wie die Mahometaner von dem Paradise zu hegen pflegen. Es ist wahr / die Münche haben uns einige Nachricht von Teutschland und dessen Begebenheiten aufgezeichnet / alleine selbige seind so elend / so unvollkommen / so kurtz abschnappend / und allenthalben mit so vielen Fabeln besudelt / auch so unhinlänglich / daß / wenn wir am besten gedencken fortzukommen / wir jählig abbrechen müssen / und durch die untauglichen Nachrichten / wird uns gleichsam ein Justitium gebohten / oder vielmehr ein verdrießlich Intervallum verursachet. Wären die Münche recht fleissige und gelahrte Männer gewesen / so hätten sie alle und jede

Nachrichten/ die sie nur bekommen können/ mit der grösten Sorgfalt zusammen gelesen. Alle alte Monumenta, wo deren etwan anzutreffen gewest/ hätten sie aufbehalten/ in einen zuverlässichen Bericht gebracht/ hätten anbey die Umstände einer jedem Begebenheit fein deutlich angemercket/ auch sonst alles beobachtet/ was ein rechtschaffener Historicus thun oder lassen soll. Aber man zeige doch/ von welchen Münche solches geschehen? Die alten Gesänge und Lieder/ deren der Tacitus gedencket/ müssen zu denen Zeiten/ als die Münche mit ihrem Glauben in Teutschland einbrachen/nohtwendig noch vorhanden gewesen seyn/ warum haben sie nun solche nicht zusammen getragen? Doch das war keine Arbeit vor sie; daher findet sich auch/ daß in den Klöstern nicht eher was aufgezeichnet worden/ als bis Teutschland ebenfals in den Münchstand getreten/ da denn bey denen Teutschen München die Liebe zu ihrem Vaterlande sich ein wenig zu regen anfinge/ die sie auch zur Aufzeichung der Geschichte einiger massen antriebe/ wiewohl/ als vorher erwehnet worden/ alles gar mager aussiehet/ in dem ihre Bücher und Schriften nur vor ihre Klöster/ und zu deren Gebrauch verfertiget worden/ denen eine superficielle Wissenschaft von einer Sache schon genung war.

Solchergestalt ist an der schlechten Gelehrsamkeit unserer Vorfahren und der Liebe vor solche/ die Clerisey zum theil mit Schuld; und eben diese hat auch verursachet/ daß die Genealogische Wissenschaft so gar verachtet gelegen/ und von keinem Menschen getrieben worden. Denn ob gleich bey denen Scriptoribus rerum Germanicarum, die fast alle Münche waren/ ingleichen auch in einigen Chronicken/ die Genealogie, und Ankunft dieses oder jenen vornehmen Hauses/ dann und wann mit berühret wird/ so geschicht solches doch nicht anders/ als nur von ungefehr/ ist auch alles mit ziemlichen Ungewißheiten aufgesetzet worden/ daher wir von der wahren Ankunft der meisten alten Häuser wenig/ oder fast gar nichts Zuverlässiches zu sagen wissen.

Wie aber die durch den sel. Lutherum geschehene Religions Reformation, nebst andern gestifteten vielen guten/ zugleich auch die Unwissenheit an einigen Orten vertrieben hat; Also ist durch solche das studium Genealogicum ebenfals mit empor gekommen. Jedoch wie es mit allen Dingen zu gehen pfleget/ die entweder neu erfunden/ oder sonst aus dem Staube herfürgebracht werden/ daß solche anfänglich gar schwach/ und so zusagen/ als ein Kind erscheinen/ bis sie bey zunehmenden Jahren/ und durch den Fleiß/ endlich immer mehr Kräfte gewinnen und zu einen reiffen Alter gelangen. Also ist es mit diesem studio auch hergangen. Die ersten/ die solches excoliret/haben/ weil ihnen die behörige Lebens Kraft gleichsam ermangelt/sich gar schwach darinnen aufgeführet: nacher aber/ und als man weitern Fleiß angewendet/ ist es mit ihren Nachfolgern immer besser und besser geworden: bis es

nun-

nunmehr zu seiner rechten Reiffe und männlichen Jahren gediehen. Weil nun in dieser Vorerinnerung von denen zu dem Studio Genealogico gehörigen Scriptoribus, einige Nachricht gegeben werden sol: Als wollen wir solche in verschiedene Classen eintheilen. Und zwar kan man sie betrachten/ entweder als **Alte/ Mittlere/** und **Neue/** oder aber/ als *generales*, *generaliores*, und *generalissimos*: Und dann letztlich als *speciales*. Denen **Alten**/ kan eine Epocha gesetzet werden ohngefehr von dem Ausgang des 16. Seculi, bis nach dem Anfang des 17. das ist/ von etwan 1570. bis 1620. Denen **Mitlern** von 1620. bis ohngefehr 1680. Denen **Neuen** aber/ von diesem Jahr an bis hieher. Unter die **Alten** gehören/ *Henninges* Theatrum Genealogicum, *Reineccii* Syntagma heroicum, *Reusners* stemma Wittikindeum, *Dipholdi* Genealogiæ Imperatorum, Ducum & Principum, und auf gewisse Masse *Bertii* Commentarii rerum Garmanicarum; ausser diesen/ werden sich sonst keine finden/ man wolte denn welche von denen/ die Special Genealogien geschrieben haben/ hieher mit zu ziehen. Unter die **Mittlern** kan man rechnen/ *Rittershusii* Opus Genealogicum, *Pfanneri*, familias Principes Germaniæ, *Tabulas* Tubingenses Genealogicas, *Speneri* Syllogen Genealogicam, **dessen** Theatrum Nobililatis; und dann die speciellen Genealogischen Schriften. Die **Neuere** sind vornemlich *Imhofii* notitia Procerum Germaniæ, **dessen** Specilegium ad Tabulas Rittershusii, *Schobarti* Obseruationes Genealogicæ, *Layritz* Genealogischer Palmwald, *Giovanni* oder *de Ludvvigs* Germania Princeps, *Hübners* Genealogische Tabellen und Fragen/ *Lohmeiers* Genealogische Tabellen, *Heineccius* de domo Brandenburgica ex stirpe Carolina, *Melissantes* seine Genealogische Sachen/ die *Souverainen* von Europa, die **Durchlauchtigsten Häuser** von Europa, die **Durchlauchtige Welt**/ die *Genealogischen* Fragen/ die *Genealogien* der hohen Häuser von Europa, samt allen denen die Genealogias speciales verfertiget haben.

Und da unser Zweck dermahlen nur auf Teutschland gehet; also wollen auch wir blos bey dessen Scriptoribus Genealogicis bestehen bleiben/ und zwar nach der andern Eintheilung/ oder Classe, da solche entweder *Generales*, oder *generaliores*, und *generalissimi* seyn. Zu denen **ersten** rechnen wir/ diejenegen die alle und jede/ oder doch die vornehmsten hohen Familien von Teutschland beschrieben haben/ eintolglich nur mit diesem Reiche alleine zuthun gehabt/ es mögen solche nun Alte/ Mittlere/ oder Neue seyn/ als *Diephold*, *Pfanner*, *Imhoff*, *Giovanni*, oder Ludwig. *Layritz*, *Schobart*. *Reusner*, und *Heineccius*, auf gewisse Masse *Bertius*, *Melissantes*, und die **Tübingischen** *Tabellen*. *Generaliores* seynd/ die nicht nur die Teutschen/ sondern auch einige andere Europäische Häuser berühret/ dahin alle die gehören/ die

oben in der Classe der **Alten/ Mittlern/** und **Neuen** Genealogisten erzehlet worden. *Generalissimi* aber heissen diejenigen / die ihren Genealogischen Schriften zu gleich auch verschiedene ausserhalb Europa gelegene hohe Häuser mit einverleibet / es mögen solche nun gleich bereits vergangen seyn / oder annoch blühen. Dergleichen Arbeit haben verrichtet/ *Henninges*, *Reineccius*, und *Hübner* in angeführten ihren Wercken: *Speciales* seind / die ihre Arbeit nur einem hohen Hause gewidmet/ und deren finden sich so viele/ als hohe und berühmte Familien inn- und ausserhalb Teutschland seyn / und welche der Verfasser der Durchlauchtigen Welt ziemlich fleissig angemercket hat. Von jedem aber/ der angeführten Genealogisten, wil man seine unvorgreifliche Gedancken alhie kürtzlich eröffnen / jedoch darbey auf das feyerlichste protestiren / daß man gantz nicht gesonnen / jemanden dadurch zu nahe zu treten / sondern es ist blos pro libertate reipublicæ literariæ von ihnen

Henninges geurtheilet worden. Des *Henninges* kostbahres Theatrum Genealogicum demnach betreffend/ so bestehet solches insgemein in 4. oder auch in 5. folio Bänden / nachdem nemlich der Besitzer selbiges binden lassen / denn der 6. Band/ist eine Genealogia specialis. Man muß den Fleiß / den der Mann an dieses Werck gewendet hat / billig loben/ gleichwohl wenn dessen innerliche Güte betrachtet wird / so kömmt solche mit dem unmässigen Preise nicht überein. Denn nicht zugedencken / daß eine Menge impertinenter Dinge drinne zu befinden / die das Werck nur unnöhtig vergrössert und theuer gemachet haben/ so ist es auch hin und wieder mit vielen Fabeln angefüllet / daher es bey den wenigsten Familien deren wahren Uhrsprung anweiset. Wiewohl dieses letztere dem Autori perdoniret werden könte/ denn er in einen solchen/ nehmlich im XVI. Seculo lebete/ alwo er mit diesem Genealogischen Wercke das Eyß brechen muste/ es hat aber sonderlich diesen grossen Fehler / daß sich der Autor an das Mährgen von den 4. Monarchien gehalten / und darnach seine Elaboration eingetheilet hat. Wenn also die unnützen und fabelhaften Dinge hinweg gethan würden / so verdiente solches allerdings eine neue

Reineccius Auflage. *Reineccii* Syntagma Heroicum, hat eben diesen Fehler / und bestehet solches aus 3. Tomis in Folio. Denn Lieber / wem helffen doch der alten Griechen und Römer / wie auch der vormahligen Asiatischen Monarchen ihre Genealogien? Sie nützen ja weder in die Historie noch sonsten viel / weil alles höchst ungewiß ist / und auf lauter zweiffelhafte Muthmassungen ankömmt. Hätten beyde diese Autores ihren Fleiß auf genauere Untersuchung der Europæischen hohen Häuser angewendet / sie würden

Rittershusius. gewiß weit besser gethan haben. *Ritterhusii* Corpus Genealogicum, nebst dessen darzu gehörigen Exegesi, beyde in folio, gehet diesen zweyen so weit vor / als Schwartz und Weiß von einander differiren. Dieser gelehrte Mann, lebete im verwichenen Seculo, und weil er wohl sahe / daß seine

Genea-

Genealogischen Vorläuffer voller Fabeln stacken / man auch mit dem allerwenigsten Genealogien über das 13. Seculum nicht zuverlässich hinaus langen könne; also fing er auch in selbem sein Werck erst an / die Alten Fabeln hingegen / liesse er gantz fahren. Es verdiente eine neue Auflage/ und vornehmlich eine Vermehrung bis auf jetzige Zeit / denn fast 60. Jahr verflossen / seind dem es ans Licht getreten ist. Weil aber Rittershusius verschiedene vornehme Familien übergangen / so hat der in Genealogicis hochberühmte Herr *Imhoff*, zu Nürnberg / ein Spicilegium in fol. darzu ver- *Imhoff.*
fertiget / welches ebenfals einer Continuation würdig ist. Dieser gelehrte Mann / der Herr von *Imhoff*, der in Genealogicis eine gar ungemeine Wissenschaft und vernünftige Einsicht besessen / hat in seiner Notitia Procerum Germaniæ allen andern gar leichte den Preiß streitig gemachet. Das vortrefliche Werck / ist in fol. format, und seind darvon 2. Editiones vorhanden / da in der letztern sich der Zusatz biß 1700. erstrecket. Gleichen Ruhm verdienet der nur allzu berühmte / und seel. Herr *D. Spener* mit sei- *Spener.*
nem Theatro Nobilitatis, einem mässigen folio Band / indem er allenthalben die Fabeln verlassen/ und an die gewisse Nachrichten sich gehalten. Diese bisher erzählte Autores, seind in Lateinischer Sprache denen Ausländern zum Besten abgefasset. Nun kommen wir zu einigen / die in unser Edlen und Helden Sprache / diese vortrefliche Wissenschaft vorgetragen haben / unter denen des Herrn *Imhoff* seine Genealogische Tabellen in fol. *Imhoff.*
billig oben anstehen. Des Herrn *Layritz* Genealogischer Palmwald in *Layritz.*
fol. ist ein guter Palmwald, weil die Gelehrsamkeit dieses Mannes sich auch denen Palmen gleichet. Fabeln seind hier völlig ausgemustert / und wo der Herr Autor ja einige beybehalten müssen / so ist es doch mit sonderbahrer Vorsicht geschehen. Die **Lohmayrischen** Tabellen, in fol. seind mit *Lohmayrische Tabellen.*
gutem Fleiß und Behutsamkeit verfertiget / verdienten aber / gleichwie die **Tübingischen** Genealogischen Tabellen, eine neue Auflage/ an welchen *Tübingische Tab.*
letztern nichts auszusetzen/ als daß solche sich nicht auf gantz Teutschland erstrecken. Wenn es der Vorrede nachgehen solte/ die der Herr *Hübner* seinen kurtzen/ *Hübner.*
zu seinen Genealogischen Tabellen, gehörigen Fragen vorgesetzet/ so müste die Welt in Genealogicis nichts Vollkommeners gesehen haben/ als eben diese/ in lang fol. seyende Genealogische Tabellen. Denn da soll die Correspondentz in alle Theile des Erdbodens ergangen seyn; ja es ist auf selbigem kein Winckelgen / dahin der Herr Hübner nicht einen Genealogischen Correspondentz-Brief versendet gehabt. Aber es seind diese Tabellen, weiter nichts / als ein teutsches Epitome des Henninges und Reineccii: Und es wäre gar guth / wenn sie nur ein gutes Epitome abgeben / alleine die handgreiflichen fauten die in jeder Tabelle zu befinden / liegen ja sattsam am Tage / wodurch geschickte Genealogisten oft selbst verführet werden.

Nun

Nun ists zwar an dem / man ist in Teutschland oftmahls mit Sachen geheim / die gar wohl communiciret werden könten: Und aus manchem Archive wäre keine dergleichen Nachricht zu erhalten / wenn gleich GOtt selber darum anhielte. Es sind auch einige Archive so bestellet / daß sie darvon nichts zu communiciren vermögen / weswegen denn die Herrn Archivarii sich per force inexorable anstellen müssen. Dann und wann seind sie auch zu commode darzu / als daß sie den Staub von den alten Briefschaften hinweg thun solten. Doch der Herr Hübner hätte weit besser gethan / wenn er / nach Anleitung des Rittershusii, seinen Tabellen nur die wahren Genealogischen Ankünfte einverleibet hätte / von denen man nemlich mit Gewißheit reden kan / denn dieses würde weit besser und nützlicher gewesen seyn / als daß er mit der verlegenen und niemanden sonderlich dienenden Wahre / der Assyrischen / Römischen und Grichischen / allermeistens fabelhaften Familien / das Werck unnöhtig vergrössert hat; von diesen Tabellen seind nun drey Editiones zum Vorschein gerathen / da zwar in der letztern gantze Schoocke Irrthümer verbessert worden / nichts desto weniger seind deren fast auf allen Blättern annoch übrig. Wir wollen aber noch ein paar Autores anführen / die eigentlich zu der Lateinischen
Reusner. Classe gehören / darvon der eine der *Reusnerus* ist / der in seinem Stemmate Wittichindæo, in fol. sich viele Mühe gegeben / nicht nur das Haus Sachsen / sondern auch noch andere vornehme Europäische Familien / aus des Wittickindi Nachkommen herzuleiten. Doch da alles / was von diesem Wittickindo vorgebracht wird / auf gar grosser Ungewißheit beruhet / so ist leichte der Schluß zu machen / wie feste man sich auf dieses Stemma stützen könne. Es ist nach Anfang vorigen Seculi gedruckt worden. Der andere aber war der nunmehr seel. gelehrte Theologus, der
Heineccius. Herr Rath *Heineccius*, in Halle / der sich durch verschiedene andere Schriften bey der gelehrten Welt bekannt gemachet gehabt. Dieser gelehrte Mann / hat in seiner Diatribe de domo Brandenburgica ex stirpe Caroli M. orta, zu zeigen sich bemühet / daß nicht nur dieses großmächtige Haus / sondern auch noch mehr andere Europäische Printzen von denen Nachkommen des Caroli Magni abstammeten. Den Fleiß dieses gelehrten Mannes / muß man admiriren / ob gleich eingewendet werden könte / daß diese Ableitung / eben so vielen Schwürigkeiten unterworffen / als wie die vorige / vornemlich da bekannt sey / daß der Carolus M. keine von seinen Printzessinnen habe wollen vermählen lassen / der Bruder aber / solche gar ins Kloster gestossen: Mehr anderer Genealogisch- und Historischer Diffi-
Diepold. cultäten zu geschweigen. *Diepholdi* Genealogiæ in 4to, seind zwar eben von keiner sonderlichen Wichtigkeit / jedoch seind sie auch nicht zu verachten /
Speneri. Herr Hübner hat vieles aus solchen ausgeschrieben. *Speneri* Sylloge in 8tav.

ist

ist mit sonderbahren Fleiß und Judicio verfertiget / und würde mancher der neuern Genealogisten nicht fortkommen können / wenn diese gelehrte Feder ihnen nicht aus- und fliegen hülffe / deren Mühe sie aber vor die ihrige auszu geben pflegen. Man muß billig mit sonderbahren Befremden ansehen / daß dieses schöne Werck einige tadeln wollen: Alleine es seind Leute / die ihren Verstand erst mit etlichen Centnern Niesewurtz reinigen müssen / und die weder unter Gelehrte noch unter vernünftige Leute gehören. Das Buch verdiente eine neue Auflage / oder wenigstens einen Nachtrag. *Giovanni*, das ist des Herrn Cantzlers Geheimden Raths und Professor von *Ludvvig* in Halle / Germania Princeps, ist ein mit vielem Ruhm zu belegendes Werck / worinnen der Herr Autor seine sonderbahre Wissenschaft erwiesen / die er in rebus Genealogicis besitzet. Es ist in forma 8tav. und seind darvon 2. Auflagen. Die neuere ist in vielen vermehret; Nur ist zu bedauren / daß dem gelehrten Herrn Autori nicht gefallen / diese würdige Elaboration auf alle Teutsche vornehme Familien zu extendiren. So vortreflich aber dieses Werck / so elend ist hingegen des *Melissantes*, oder *Gregori*, sein jetzt lebendes Europa. Es ist auch in 8vo: und kan man von selben mit guten Fug sagen / was jener gelehrte Frantzose von einem Wercke von gleichen Schrott und Korn sprache: Monsieur, vous venetz faire un livre plein d' heresie, wiewohl dieser ehrliche Herr Melissantes in der gelehrten Welt eben keine Ketzerey anrichten wird. Man darf sich aber nicht verwundern / warum seine voller Fehler steckende Schriften / dennoch ihre Liebhaber finden / indem eine bey vielen vorwaltende superficielle Gelehrsamkeit / auch superficiel gemachte Schriften suchet und liesset. Doch von bessern Calibre seind die hohen Häuser von Europa. Sie seind in 8v. und der Verfertiger derselben heisset auch *Hübner*, hat aber mehr Behutsamkeit angewand / als der Hübner in folio. Er fängt seine Genealogien erst im XVI. Seculo an / und daran hat er gantz wohl gethan: Das Werck verdienet eine neue Auflage / indem bereits über 12. Jahr von der erstern Auflage an verstrichen. Die heutigen *Souverainen* von Europa (wer der eigentliche Autor darvon / ist mir unbekannt / jedoch hat man den gewesenen Herrn Hof-Rath **Pfauen** dafür angeben wollen /) seind nicht uneben; wiewohl selbige nur in den gantz neuern Zeiten bestehen bleiben. Sie seind ebenfals schon vor fast 20. Jahren heraus / daher sie in den jetzigen Zeiten wenig Nutzen schaffen. *Pfanners*, ehemahligen Waimarischen Hof-Rahts **Durchlauchtig Teutschland** in 8v. solte schon gute Dienste thun / wenn nur nicht allenthalben die nöthigen allegata fehleten. *Schobarti* Observationes Genealogico Historicæ in 8v. wollen zwar die Brunnen der Teutschen Häuser aufsuchen / der Autor aber hat sich meistens auf krumme Flüsse verleiten lassen / jedoch ist

Ludvvig.

Gregori.

Hübner.

Souverainen von Europa.

Pfanner.

Schobart.

das Werckgen noch wohl zu gebrauchen / nur muß man es mit andern
Bertius. fleissig conferiren. *Bertii*, Commentarii rerum Germanicarum in 4to und 12mo. tractiren die Genealogien nur zufälliger Weise. Das Buch ist nach Anfang des vorigen Seculi heraus kommen / gehöret also unter die alten / ist aber dennoch in Genealogischen Dingen / sehr wohl zu nu-
Pfanner. tzen / weil der Autor allenthalben fidem vor sich hat. *Pfanneri*, von dem vorher / Principes Germaniæ familiæ in 12mo. hat nur einige der vornehmsten Familien Teutschlandes. Der Mann war wegen seines verworrenen styli bekant / daher auch alle seine Sachen unangenehm zu lesen. Dieses Werckgen ist sonst nicht unrecht geschrieben und kan in Genealogicis mit gebraucht werden / weil es aber über 40. Jahr ist / seind dem es ediret worden / so hat es allenthalben eine grosse Emendation nöthig. *Leh-*
Lehmann. *manns* Durchlauchtigste Welt in 12mo. hat denen Gelehrten und Ungelehrten beliebet / wiewohl der Herr Autor sich nur an die gantz neuern Zeiten gehalten: Es meritirt auch eine neue Auflage. Gleiche Bewandniß hat
Durchl. Häuser. es mit den **Durchlauchtigen Häusern** von Europa, in 12mo. Dessen Autorem man aber nicht anzugeben weiß. Es seind davon 2. Editiones, und ist die letztere nur vor 2. Jahren zum Vorschein kommen / in der aber wenig nachgetragen worden / und die Arbeit erstrecket sich ebenfals nur auf
Genealogische die gantz neuen Zeiten. Die *Genealogischen* **Fragen** / die in 12mo. in
Fragen. Berlin zum Vorschein getreten / deren Verfasser man ebenfals nicht zu nennen weiß / haben gleichergestalt nur die gegenwärtigen Zeiten / berühren also den Uhrsprung der Familien gar nicht. Sie seind im vorigen Jahre wieder neu aufgeleget worden: und die Wahrheit zu bekennen / das Werckgen hat seinen Nutzen / nur daß es nicht allenthalben accurat ist / wie denn sonderlich in der vorigen Edition merckliche Fauten vorhanden /
Hoffmann kan gleichwohl vor Anfänger gebrauchet werden. *Hoffmanns* Regenten-Saal in 12mo, ist zweymahl kurtz nacheinander heraus kommen. Der Autor hat sich bemühet den alten Uhrsprung der Familien aufzusuchen / geräth aber oft auf Fabelwege / er hat zugleich eine Geographische Beschreibung mit hinzugethan / seint der letztern Auflage werden fast 20. Jahr
Zeiler. verflossen seyn. *Zeilers* 10. Krayse in 8v. hat der ehmahlige Professor in
Diecelius. Leiptzig *Diecelius* mit Genealogischen Anmerckungen versehen / die aber nur in den neuen Zeiten bestehen bleiben / seint der letztern Auflage / die über
Scharschmid. 14. Jahr heraus / ist keine wieder zum Vorschein kommen. *Scharschmids* Durchlaucht. Fürsten-Saal in 4to ist vor Anfänger gut genung / es seind aber bereits viele Jahre verflossen / daß dieser Fürsten-Saal aufgethan worden / man kan seiner gar leichte entrahten. Der Mann war vor dem Ddus in Leiptzig / und hatte in jure publico sonderlich feine studia, sein wunderliches humeur aber brachte ihn um Collegia, Auditores und reputation, wor-

auf

auf er sich nach Dreßden gewendet / alda er aber seiner caprice wegen gar miserable gelebet / auch vor etlichen Jahren alda verstorben ist. *Monzambanus* de Statu Imp. German. in 8vo. gehöret zwar eigentlich nicht hieher / weil aber die letztere / und zwar 1714. in Leiptzig herausgekommene teutsche Ubersetzung / die teutschen Genealogien mit berühret / so kan selbiger / oder vielmehr diese Ubersetzung unter den Genealogisten eine stelle verdienen. Die **Staaten** von Europa und anderer Welt-Theile / in 8vav, gehören mit hieher und können in der neuern und mitlern Genealogie noch so ziemlich gebraucht werden / nur ist bey ihnen dieses zu erinnern / weil selbige nicht ein Autor verfertiget / daß sie auch nicht alle von einerley Schrott und Korn seyn. *Monzambanus.* **Staaten.**

Und dieses werden die Scriptores Genealogici generales, generaliores und generalissimi seyn. Solte man etwan einen oder den andern übergangen haben / so hat selbiger die Genealogie entweder nicht ex professo tractiret / gleichwie bisher erzehlte gethan / oder er ist sonst von keiner sonderlichen Wichtigkeit / denn die specialen Genealogischen Scribenten eines jeden Hauses hat man mit Fleiß aussengelassen / weil das Absehen nicht auf diese / sondern auf jene gerichtet ist / und können solche zum Theil in Germania Principe, Theils in der Durchlauchtigen Welt nachgeschlagen werden. Demnach aber das Studium Genealogicum so beschaffen / daß auch solches recht zu treiben / und zu verstehen / auf die dermahlen florirende hohe Häuser nicht alleine gesehen werden / sondern es muß die Einkehr auch bey denen bereits Aus- und Abgestorbenen genommen werden; So kan in dieser Sache des *Lucæ* sein **alter Fürsten** / und **alter Grafen-Saal** sehr gute Dienste thun. Beyde Wercke seind in 4to, und ist nicht zu leugnen / daß der gelehrte Autor an selbige einen ungemeinen Fleiß / und grosse Belesenheit verwendet gehabt / wie die häuffigen allegata solches satsam bezeugen / iedoch seind dann und wann welche Fabeln mit eingeflossen / die zu verwerffen / oder zu entdecken / dieser sonst gelehrte Mann / das behörige Judicium discretivum zwar hätte brauchen können / nichts destoweniger haben diese Bücher einen sehr grossen Nutzen / und fallen im studio genealogico unentbehrlich. *Lucæ.*

Gleichwie aber die Genealogien an und vor sich selbst / und ohne Beyhülffe der **Historie** nicht erlernet werden kan; indem sie aus solcher vornehmlich herfliesset. Also ist vor allen Dingen nöthig / sich um solche / und insonderheit um die **Teutsche Reichs Historie** auch zu bekümmern. Es hat aber diese bey uns ziemlich lange unter der Banck gesteckt. Denn ob es wohl an dem / daß bey Aufgang der Religions Reformation

sich verschiedene Gelehrte fanden / die sich um solche bekümmerten ; Ob es auch gleich seine Richtigkeit hat / daß wir gantze Volumina der sogenannten Scriptorum rerum Germanicarum zehlen / nichts destoweniger haben die **ersten** ermelte Reichs Historie gleichsam nur von ungefähr / und als ein Nebenwerck tractiret / die **andern** hingegen / die zwar den euserlichen Ansehen nach / scheinen rechte Historici zu seyn / legen / wenn man sie genau betrachtet / nichts anders vor / als ein blosses Stückwerck / indem sie die wichtigsten Begebenheiten entweder gar aussen gelassen / oder aber nur mit wenig Worten berühren / und sich hingegen in unartigen unnützen Dingen / nach dee Länge aufhalten : Zugeschweigen / daß die allerwenigsten verstanden / was zu einem tüchtigen Historico gehöre / da zugleich auch fast die meisten an den Gebrechen kranck liegen / daß sie ihre Chroniken entweder mit Erschaffung der Welt / oder aber mit dem Römischen Staate anfangen / einfolglich eines mit dem andern gantz unverständig vermischen. Als / wie gedacht / die guten Künste und Studia, durch die Reformation in Teutschland bekant worden / haben sich die Gelehrten nicht groß angelegen seyn lassen / die Geschichte unsers Vaterlandes behörig aufzusuchen / und indem es ja von einigen geschehen / so bedeutet solches entweder nicht viel / oder sie haben sich bloß an die sogenannten Scriptores rerum Germanicarum gebunden / ohne zu erwegen / was etwa dem Juri Publico des teutschen Reichs von daher vor ein Nutzen mit zuwachsen könne. Im vorigen Seculo, haben zwar einige Gelahrte angefangen / sich um die **Teutsche Reichs Historie** etwas mehrers zu bekümmern ; jedoch ist ihre Arbeit eben so gar sonderlich nicht / sondern sie unterlieget vielmehr nur berührten Mängeln und Gebrechen. Solchergestalt findet sich des *Dieterici* Historia Imperatorum. Er war im vorigen Seculo Professor zu Giessen, und würde sein Werck nicht uneben gerahten seyn / wenn er solches nur zum Stande gebracht hätte / wiewohl vorangezogene Mängel sich an selbem hin und wieder finden : Jedoch muß man des Mannes seinen Fleiß rühmen / indem er gleichsam das Eyß gebrochen hat. Gegen Ende des vorigen Seculi, kam in Leipzig die **Einleitung zur Römischen Teutschen Historie** heraus / allein der Titul weiset gleich / daß man an dieser Einleitung dasjenige sich nicht versprechen dürffe / was sie hier zu præstiren vermeint gehabt. Denn was hat doch unser Reich vor eine Connexion mit den Römischen / indem es beyde zwey gantz besondere Staaten seyn ? So weiset auch der Augenschein / daß der Verfasser in den ältern Teutschen Geschichten viel zukurtz gegangen / da er sich hingegen in dem Römischen unnöhtig aufgehalten : Nicht zugedencken / daß allenthalben falsche Meinungen und Principia eingeflossen / jedoch hat er in der neuen teutschen Historie / dann und wann einige / nicht zu verachten-

Dieterici.

Einleitung zur Römisch. Teutschen Historie.

achtende Particularia. Gleichwie die Hallische Academie ihren Ruhm durch gantz Europam ausgebreitet / also muß man selbiger auch die Ehre lassen / daß sie am ersten die teutsche Reichs-Historie in ein rechtes Geschicke gebracht / und das Unnöhtige in solcher hinweg geworffen hat. Hieher gehören also die beyden hochberühmten Männer / als des Herrn **von** *Ludewigs*, und Herrn *Gundlings* ihre **Entwürffe zu einer vollständigen Teutschen Reichs-Historie** / von welchen beyden zu wünschen wäre / daß sie ihren Fleiß auf der völligen Ausarbeitung erstrecken möchten / oder ihre andere viele Verrichtungen ihnen solches zulassen wolten / indem / sodann gewiß was Vollkommenes erscheinen würde. Und weil der Herr Geheimde Rath *Thomasius*, nicht nur durch seine grosse Gelehrsamkeit / die überflüssig bekannt / sondern auch in verschiedenen eintzeln Schriften satsam gewiesen hat / was vor eine sonderbahre Kentniß von teutschen Reichs-Sachen ihm beywohne; Als würde die gelehrte teutsche Welt sich sehr gratuliren können / wenn diesem gelehrten Manne sein Ruhm-volles Alter / samt den überhäuften Verrichtungen zulassen wolten / oder vielmehr diese letztern ehmahls zugelassen hätten die Hand an eine Teutsche Reichs-Historie legen zu können. Sonst erschiene in diesem Seculo des Herrn *Levin* **von Amber teutsche Reichs- und Europäische Staats Historie.** Das Werck ist eigentlich des damahligen Leiptzischen Professoris, Herrn *Franckenstein* seine Arbeit / die auch gantz nicht zu verachten / nur daß sie die alten Zeiten ebenfals zu kurtz fasset / und in den neuen dann und wann zu frühzeitig abbricht / ist auch zu bedauren / daß der gelehrte Herr Editor selbiges nicht bis auf die heutigen Zeiten vollführet hat. Vor einigen Jahren erschiene des *Gladovs* **teutsche Reichs-Historie** / an welcher in soweit die ziemliche gute Einrichtung zu loben / ausser dem aber weiset es der klare Augenschein / daß die Arbeit nicht aus einer Feder hergeflossen / sondern daß sie aus verschiedenen Discursen zusammen gelesen worden / der unendlichen vielen Druckfehler / und oft gantz verkehrten und falschen Principiorum zugeschweigen. Eben um diese Zeit kam des *Speneri Historia Imp. Germ. Pragmatica*. Das Werck ist etwas confus, und siehet man wohl / daß es nur ein Auffatz gewesen / den man unverbessert zu ediren beliebet hat. Es stecket auch der Herr Autor in ziemlichen irrigen Lehr-Sätzen / von denen der Jrrwahn / als ob das Teutsche Reich eine Continuation des Frantzösischen sey / eine nicht der geringsten ist / daher auch dessen sogenannter **Teutscher Fürsten Staat** ebenfals nicht besser gerahten können / jedoch kan das Werck einigen Dienst thun / und wil der Herr Autor weisen / wie das Jus Publicum ex Historia sey. Von mehrern Gewichte ist des Herrn *Struvii Syntagma Historiæ Germanicæ*, indem der Herr Autor den Ruhm einer sonderbahren Gelehrsamkeit / und Käntniß der Teutschen Geschichte

Ludewigs und Gundlings Entwurf zu einer vollständigen Teutschen R. Histor. *Thomasius*

Levin v. Amber Staats-Historie.

Gladovs Reichs-Historie.

Speneri Historia Imp. German. Pragmatica.

Struvii Synt. Hist. Germ.

zur Gnüge vor sich hat / und von selben nur zu wünschen wäre / daß er in seinen Jure Publico einige irrige und sehr falsche Principia sich nicht hätte belieben lassen. So sehr aber des Herrn Struvens Arbeit zu secundiren / mit so viel billigern Rechte ist des **Schmausens** seine vermeinte **Reichs-Historie** aus dieser Anzahl heraus zu nehmen / weil diese rapsodie nirgends mit einigen Allegaten versehen / die doch in Historischen Dingen unentbährlich seyn / und die kahlen Entschuldigungen / die der Compilator in der Vorrede bey bringen wil / gewiß sehr elend und armselig heraus kommen. So hat auch dieses Buch nicht nur fast auf allen Blättern handgreifliche Schnitzer / und falsche relationes, die der Autor blos aus seinem Kopffe scheinet daher gemachet zu haben; sondern es ist zugleich mit einer Menge der gefährlichsten / und die Landes Fürstliche Hoheit der Chur- und Fürsten auf das unverantwortlichste angreiffenden Principiorum überfüllet / davon man nur das / was p. 261. zu befinden / zum Beweiß / anführen wil / alwo er die Chur- und Fürsten gantz deutlich zu usurpatoribus machet / mehrere dergleichen herrlicher flosculorum itzo zugeschweigen. Anbey / es ist durch seine impertinent gedichtete Peridios die Connexio Historica vollkommen zerrissen worden / nicht zugedencken / daß das gantze Werck nichts anders / als ein blosses Jahr-Buch ist / das die Geschichte nur verwirret und verstimmelt vorträget / sich auch in Italiänischen und andern Dingen / unnöhtig aufhält / die nützlichen hingegen gantz und gar übergehet. So wenig als dieses Werck etwas tüchtiges zu præstiren vermag / so unvergleichlich ist hingegen des Herrn *Hahns* herfür tretende **Teutsche Reichs-Historie** / die gewiß ihres gleichen nicht hat / und die von des Herrn Autoris ungemeinen Fleiß / grosser Belesenheit / und sonderbahren Käntniß der teutschen Begebenheiten / einen Ruhm-vollen Beweiß abgiebet / indem der gelehrte Herr Verfasser besser verstanden / wie nöhtig die allegata in der Historie fallen / daher er auch sein vortreflich Werck mit den allerbesten / und aus den Brunnquellen selbst hergeleiteten Stellen und Zeugnissen der Autorem versehen hat / einfolglich jeder vernünftiger Gelehrter wünschen wird / es möchte der Arbeitsame Herr Autor, dieses schöne Werck nechstens vollends zum Stande zu bringen beliben. Nebst dem ist in diesem Jahr des Herrn v. **Bünau Entwurf** einer **vollständigen Reichs-Historie** ans Licht getreten. Der Herr Verfasser hat gewiesen / daß es ihm weder an Belesenheit / noch am Fleisse ermangele / er hat auch verschiedenes entdecket / das vorher unbekannt gewesen / und unser Vaterland würde sich glücklich preisen können / wenn es nur solche Reichs-Historie in ihrer Vollkommenheit sehen solte; doch ob die Kürtze der Menschl. Jahre / und die bey dergleichen Gelehrten mit einfallende andern Verrichtungen / eine sothanige Vortreflichkeit hoffen lassen / bleibet dahin gestellet:

Schmausens R. Historie.

Hahns Reichs. Historie.

v. Bünau

Ins-

Indessen ist diese Schrift eine der wohl ausgearbeitesten / und von der man gleicher gestalt wünschet / dem bald mehrere nachfolgen möchten.

Von gegenwärtigen Werckgen aber etwas zu erinnern / so gehet dessen haupt Absehen vornehmlich dahin / daß man der studirenden Jugend mit selbem hat dienen wollen / zu dem Ende seind nicht alle und jede alte generationes angeführet worden / weil solches wieder den scopum gewesen wäre / der zugleich dieser mit ist / daß ein Liebhaber des Studii Genealogici, die allenthalben angezeigten Autores und fontes selber nachschlagen / und die ausgelassenen Generationes daselbst aufsuchen sol. Man hat anbey die **berühmtesten Printzen** eines jeden Hauses / nebst deren merckwürdigsten Verrichtungen mit beygebracht; und die **Beschaffenheit** der Länder / nebst **denen Ansprüchen / Vorrechten / und wichtigsten Streitigkeiten** seind auch nicht vergessen worden. Da man anbey vor nöhtig und rahtsam zu seyn erachtet / die in dergleichen Dingen herausgekommene Documenta, Deductiones, und andere merckwürdige Piecen mit einzuverleiben / als ist solches um so viel lieber geschehen / um dadurch von selbigen einen prægustum zugeben: Denn alle und jede desfallige Documenta haben unmöglich angeführet werden können / es wäre solches auch wieder den Zweck gewesen / obgleich zu wünschen stünde / daß alle sothanige Nachrichten eines jeden hohen Hauses colligiret würden / weil solches der Historie vortreflich zustatten käme / indem es freylich gar beschwerlich und mühsam fällt / solche aus vielen Büchern zusammen zusuchen; und um dessentwillen wird dem Leser nicht zu entgegen seyn / wenn er einige etwas weitläuftige Documenta durchgehen sol / indem man mit den Extracten derselben sich nicht behengen mögen. Von denen **Staats-Absichten** hat deswegen nicht viel gedacht werden können / weil diese sich fast alle Augenblicke ändern / daher von selbigen bey einem und dem andern Hause nur etwas überhaupts erwehnet worden. Ausführliche Geographische **Beschreibungen** aber seind deswegen weggeblieben / weil Geographien, und zwar gute und böse / genung vorhanden / aus denen sich gar leichte Rahts zu erholen seyn wird. **Alte** und **rare** Genenealogische Tabellen, haben billig gantz mit eingerücket werden müssen / eines theils / daß selbige verschiedene asserta entweder bestärcken / oder doch erläutern; andern theils / damit die Fehler anderer Genealogisten daraus verbessert werden mögten. Solte nun dieser gegenwärtige Theil seine Liebhaber finden / und gütigst aufgenommen werden / so sol auch der folgende nach dieser Methode ans licht treten / und darinnen die andern **Europäischen hohen Häuser** / nebst denen

Geist-

Geistlichen Teutschen Chur- und Fürsten / samt denen neuen Fürstlichen / und alten Reichs-Gräflichen Häusern / sich dem Leser vor Augen stellen. Von dem Nutzen des studii genealogici ist nicht nöhtig / etwas zu erinnern / indem solcher hoffentlich einem jeden in die Augen leuchtet: vornehmlich aber kan in grosser Herren ihren Rechts-Ansprüchen / ohne Beyhülffe der Genealogi, nichts mit Nachdruck gerichtet werden. Im übrigen heget man von diesem Wercke die hochmühtige Præsumption gantz nicht / als ob solches sonder alle Fehler wäre / sondern man bescheidet sich vielmehr vernünftig / daß hin und wieder einige mögen eingeschlichen seyn / man ist auch erböhtig / auf beschehenes glimpfliches Erinnern / solche zu verbessern. Mit denen tadelhaftigen und censurir-schwülstigen hingegen wird man sich in kein Gezäncke / oder Wort-Kampeley einlassen; sintemahl es doch dabey verbleibet / quod nimium altercando & rixando veritas amittatur, und durch Streiten / Fechten / und Zancken die Wahrheit einer Sache nimmermehr erforschet / oder ausgemachet werden könne. Lebe demnach wohl / geneigter Leser / und urtheile so / wie du denckest / oder findest / daß es einem vernünftigen / honetten, und bescheidenen Menschen zukomme. Geben ex Museo Mens. Januar. MDCCXXIV.

Kurtze

Kurtze Lehr-Sätze und Anleitung zu der GENEALOGIE, und HISTORIE, Sambt Denen daraus fliessenden Prætensionen/ der sämtlichen hohen Häuser von Teutsch-Land.

Thes. I.

Das teutsche Reich/ ist/ wegen Menge und Alterthum seiner hohen Häuser/ allen andern Reichen vorzuziehen.

Unter denen Galanten/ jetzo florirenden Studiis, haben die Teutschen/ das Studium Genealogicum, fast am längsten negligiret; wenigstens/ haben sie solches nicht mit behörigem Ernst tractiret/ daher man sich auch nicht befremdlich fallen lassen darff: Wenn von der meisten Teutschen hohen Häuser ihrer Ankunfft/ nicht allemahl viel zu verläßliches gefunden wird. Die Ursachen aber/ warum die Genealogisten/ deren Uhrsprung insgemein so verschieden angeben / kommen hauptsächlich auf zweyerley an: einmahl/ daß der Teutschen ihre Vorfahren in Aufzeichnung

ihrer Geschichte so nachlässig gewesen: dann/ daß/ als man das Studium Genealogicum zu tractiren angefangen/ die Ankunfft der meisten vornehmen Geschlechter / entweder aus Italien / oder aber aus Griechenland her gehohlet worden. Immittelst/ beweiset die angegebene Nachlässigkeit der alten Teutschen noch lange nicht/ als ob selbige mit keinen vornehmen Geschlechtern wären versehen gewesen: Denn wer wolte daran zweiffeln? Ja/ man darff vielmehr gewiß glauben/ daß/ wo nicht alle/ doch die allermeisten hohen Familien aus Teutschland selber ihre unmittelbahre Ankunfft her haben/ und deren Vorfahren allda bekannt gewesen/ ob wir gleich jetzo nicht von allen sagen können/ wie solche geheissen? wo sie gewohnet? und was sie bedienet gehabt? Denn ob es wohl an dem ist/ daß viele vornehme Reichs-Bedienungen/ weder zu/ noch also bald nach des Caroli M. seinen Zeiten erblich geworden; nichts destoweniger/ ist es unstreitig/ daß solche denen ansehnlichsten/ von dieser oder jener Familie jedesmahl anvertrauet worden. So beweisen auch die alten Fürstenthümer der Sachsen/ Francken/ Alemannier und anderer Völcker/ daß Teutschland/ an Durchlauchtigen Personen gantz keinen Mangel gehabt. Doch eben diese Nachlässigkeit der Teutschen/ die sie in Aufzeichnung der vorigen Geschichte bezeiget / ist wider diejenigen ein starcker Beweiß/ die den Ursprung der Fürstlichen Häuser/ mit so grosser Dreistigkeit aus Italien oder Griechenland her hohlen. Denn/ wenn jene nichts aufgeschrieben haben / woher wollen denn diese wissen / wie jedes Hauses Stamm-Vater geheissen? Auf was Art er in Teutschland gekommen? und welcher gestalt seine Nachkommen sich darinnen ausgebreitet haben? Zwar könte es seyn/ daß/ als die Teutschen das Römische Reich zu zerstöhren anfingen/ und sie nachhero etliche Secula nach einander/ fast stete Kriege in Italien führen musten/ daß einige vornehme Römische Familien / von dar nach Teutschland gewichen wären; Es ist aber viel glaublicher und vernünfftiger/ daß dieses nicht geschehen sey. Dann wer wird sich gerne Sicherheit halben unter ein Volck machen/ von dem sein Vaterland verwüstet/ und auf das jämmerlichste zu Grunde gerichtet worden/ und worinnen nichts als kriegerische Leute zu finden? Wann/ welches doch GOtt verhüten wolle/ geschehe/ daß die Türcken in Teutschland eine Verwüstung anrichteten/ solte man den glauben/ daß Hohe und Fürstliche Personen sich in die Türckey wenden/ und allda Schutz und Sicherheit suchen würden? Zudem/ hatten die Römer/ einen viel zu starcken Haß und Abscheu vor Teutschland/ als daß sie in einer sothanigen Wildnüß/ wie sie es nannten/ einen Auffenthalt und Ruhe gesuchet haben solten. Ja/ wenn auch gleich welche Römische Familien nach Teutschland gekommen wären; haben sie denn ihre Mutter-Sprache alsobald so gar vergessen/ daß sie denen von ihnen erbaueten Häusern und Schlössern/ teutsche Nahmen geben/ und alles Teutsch benennen können? Eben eine

solche Bewandniß/ hat es auch mit denen/ die aus Griechenland angelanget seyn sollen / indem nicht abzusehen/ was sie bewogen/ aus einem cultivirten Lande/ in ein wildes/ wüstes und unfreundliches / wie Teutschland damahls hieß / und auch ziemlicher massen war/ sich zuwenden? Also beruhet all dergleichen Vorgeben auf nichts / als auf abgeschmackten Fabeln / und bleibet hingegen gewiß: daß die Fürstlichen Teutschen Häuser ihre Ankunfft/ unmittelbahrer Weise / aus Teutschland selbst/ her haben.

Thes. II.

Unter denen hohen Teutschen Häusern/ stehet das Oestereichische oben an / dessen Grund Rudolphus, Graff von Habsburg und dieses Nahmens erster Römischer Kayser/ geleget hat.

Der Ursprung dieses Durchl. Hauses / ist dermassen ungewiß und intricat, daß desfals wenig zuverläßliches zu vermelden / ob gleich verschiedene * Genealogisten/ selbigen entweder aus Rom/ oder aus den Merovingischen/ oder aber aus den Carolingischen Nachkommen her hohlen/ andere hingegen / Graf Guntram, einen Nachkommen Graf Erkenbalds, zum Stamm-Vater machen: Alleine/ auch dieses ist ungewiß / weil nicht eigentlich gesaget werden kan / ** wer Graf Erkenbald gewesen. Also muß man allhie bloß bey vorbenannten Rudolpho, nachherigen Römischen Käyser bestehen bleiben. Dieser war ein Graf von Habsburg/ wiewol/ von welchem Habsburg er also genennet worden/ ebenfals ungewiß ist/ weilen deren drey zu befinden/ nemlich eines disseits dem Rhein / und zwey jenseits/ darvon das eine in der Schweitz lieget / welches insgemein vor das rechte Stamm-Haus angegeben wird / mag auch vermuthlich das rechte seyn; Doch man saget vermuthlich/ weil desfals nichts positives zu determiniren/ wiewohl/ da die Habsburgische Familie vor diesem in der Schweitz viel zu sagen hatte/ auch mehr erwehnter Rudolphus, als er eben mit der Belagerung Basel sich beschäfftigte/ die Nachricht/ von seiner Wahl zum Käyserthum erhielte; So wil wahrscheinlich fallen / daß das Schweitzerische Habsburg sein rechtes Stamm-Haus gewesen. Hierbey / kan man billig nicht unbeklaget lassen / daß die Teutschen vor ihre alte Stamm-Häuser/ so unbesor-

* Vid. Spen. Syllog. Genеal. p. 1. 2. seqq. Fugg. Ehrensp. L. 1. de Ludvvig Germ. Princ. l. 1. c. 6.

** Vid. D. Löscher Huren-Regim.

get seyn/ und selbige/ ohne alle Beobachtung dem Untergange zu theil werden lassen/ daher die meisten derselben/ die vor diesem denen Durchlauchtigen Geschlechtern den Nahmen und Aufenthalt gegeben/ jetzo entweder vollkommen verwüstet liegen/ oder man weiß offt gar nicht mehr/ wo solche eigentlich gestanden haben. Zu Erhaltung hingegen der Römischen Antiquitæten/ ist man auf das äusserste bemühet/ da doch solche nichts zu unser Gloire thun/ und wenig dran lieget/ ob dieser oder jener Stein mit der und der Inscription erhalten werde oder nicht. Allein/ so gehet es/ in ausländischen Sachen ist man zu Hause/ in einhimischen aber ein vollkommener Frembdling. Des Grævii und Gronovii Mühe/ die sie sich wegen der Römischen Alterthümer gegeben/ seynd zwar zu loben/ doch vermögen diese kostbare Dinge alle zusammen/ der Teutschen Historie/ auch nicht den allergerinsten Nutzen zu schaffen/ kan auch von daher nicht die mindeste/ so in- als ausländische/ Teutschland angehende Streitigkeit entschieden werden. Was nützet denn also alle sothane Mühe/ Arbeit und Kosten? Wäre es denn nicht weit besser/ wenn wir dieses alles mit einander auf die gründliche Einrichtung der Teutschen Geschichte anwendeten? Wir machen ein Wesen/ von den Römischen alten Seltenheiten/ da doch/ wenn wir von denen Egyptischen/ Assyrischen und Persianischen ehemahligen Kostbarkeiten/ rechte Nachricht haben solten/ jene unstreitig/ nur als ein Schatten-Werck zu halten seyn würden. Man besehe desfals des Chardin Persianische/ und des Luca Ober-Egyptische Reise-Beschreibung/ allwo von gantz erstaunens würdigen kostbahren Alterthümern Bericht geschicht. Doch/ ita seculi genius fert. Ermeldter Rudolphus aber/ kam wegen seiner Tapfferkeit bey denen Teutschen Reichs-Ständen in sothanige Consideration, daß sie ihn 1273. zum Römischen Käyser erwähleten/ nachdem das Reich/ zwar durch kein so überaus langes interregnum, als zwar insgemein geglaubet wird/ ledig gestanden hatte; jedoch/ wegen unsäglicher Troublen, auf das hefftigste zerrüttet war. Dieser Rudolphus, hatte sich vor dem an des Böhmischen Königs Ottocari Hoff/ als Hoff-Marschall aufgehalten/ weil nun dieser die Margaretham Hertzog Friederichs von Oesterreich Schwester/ zwar zur Gemahlin angenommen/ aber auch wieder verstossen/ jedoch sothaner Heyrath halber/ die Oesterreichischen Lande hinweg nahm/ so wandte sich jene an das Reich/ und suchte daselbst Schutz. Der Käyser Rudolphus, citirte den Ottocarum zur Lehns-Empfängniß/ indem Oesterreich ein Teutsches Reichs-Lehn wäre; Allein/ eben dieses fiele dem Ottocaro gantz ungelegen/ daher es endlich zum Waffen/ und kurtz darauf zum Frieden kam/ darinnen Ottocar die Lehn über Oesterreich zu empfahen sich erklärete/ welcher Actus auf einer/ in der Donau gelegenen Insul/ unter einem Zelte geschahe/ das also zugerichtet war/ daß/ indem Ottocar vor dem Käyser auf den Knien lag/ und die Lehn

empfin-

empfinge / dessen Wände unversehens niederfielen / und den knienden König allen Zuschauern vor Augen stellete / worüber bey denen Teutschen ein ungemein Gelächter / bey denen Böhmen / aber nichts als Wuth und Rache entstund / * wie denn auch des Königes Gemahlin / die Kunigunda, ihn nicht eher an ihre Seite wieder lassen wolte / bevor er den Schimpff gerochen hätte. Also kam es zu einem neuen Kriege / und bey den Städtlein Laa in Oesterreich / zu demjenigen Treffen / darinnen die Böhmen geschlagen / und der König Ottocar von zweyen von Adel Meuchel-mörderischer Weise / mit vielen Wunden jämmerlich ermordet worden. Solcher gestalt / hatte sich Rudolphus auf dem Thron befestiget: Und weil Oesterreich / als ein Reichs-Lehn war vacant worden / so suchte er sein Haus nunmehro desto höher zu bringen / derowegen er seinen ältesten Sohn / Albertum mit Oesterreich / und dazu gehörigen Provintzien / den andern aber / Rudolphum, mit dem Hertzogthum Schwaben beliehe / welche Linie doch bald / nemlich in dessen Sohn / Johanne Anno 1313. wieder ausgienge. Der Käyser hätte Böhmen vermuthlich auch gerne angegriffen; Doch da die Reichs-Stände / zu der / an seine Söhne beschehenen Belehnung / nicht allzu gute Minen machten; so hielte er vor rahtsamer / solches des erschlagenen Königs Printzen / dem Wenceslao zu lassen / jedoch muste er die Käyserliche Printzessin Juttam heyrathen. Damit auch der Käyser in dem Reiche destomehr Gönner bekäme / und die Käyserliche Würde auf seinem Hause um so besser befestiget würde / als brachte er es dahin / daß die Printzessin Mechtildis, Ludovico II. Churfürsten zur Pfaltz / die Printzessin Agnes, Alberto II. Churfürsten zu Sachsen / die Printzessin Hedwig, Ottoni, Churfürsten zu Brandenburg / und die Printzessin Catharina dem Hertzoge in Bayern / ehlich beygeleget ward / welche letztere / nachmahls der König in Ungarn heyrathete. Dieses / war gewiß ein sehr kluger Staats-Streich / wie denn auch das Haus Oesterreich / diese Maxime, von selbiger Zeit an beständig beobachtet / und sich desfals nach Taciti Lehre gerichtet hat / ** daß / wer empor kommen wolle / durch Heyrathen darzu den bequemsten und besten Weeg finde / daher es auch meistens auf sothane Art zu seiner jetzigen Grösse gestiegen. Wer hat auch eben das Gesetz gegeben / daß ein grosser Herr bloß durch die Waffen seine Macht zu vermehren / suchen solle? Immittelst ist vorgedachter Albertus, der Stamm-Vater des jetzo blühenden Oesterreichischen Hauses / der nach seines Herrn Vatern Tode / von einigen zwar zum Käyser erwählet ward / an Adolpho aber Grafen von Nassau / einen Gegen-Käyser bekam / jedoch solchen in der Schlacht bey Speyer überwand / und ums Leben brachte / wo-

* Dubrav. Rer. Bohem. l. 17.
** Tac. in Vit. Agric. c. 6.

für er aber etliche Jahre darauf von seinem Vetter / Hertzog Johann in Schwaben/ hinwiederum ermordet ward. Von diesem Alberto an / ist die Käyser-Krone/ in so weit zwar doch nicht beständig/ bey dem Hause Oestereich verblieben / jedoch seynd die Sachen dahin gediehen/ daß/ seint dem Käyser Alberto II. das Reich von ihm nie wieder abgegangen/ wobey es sich auch sehr wohl befunden/ und wenn in denen Wahl-Capitulationen nicht allemahl hätte versprochen werden müssen/ keiner erblichen Succession sich anzumassen/ wodurch das / was man in denen Rechten ein Jus acquisitum nennet/ in so weit jederzeit interrumpiret worden; So würde es eine Prætension auf das Teutsche Reich zu formiren/ von daher vielleicht nicht übel fundirte Befugnisse vor sich haben.

Thes. III.

Das Hauß Oesterreich / hat in Ferdinando I. und Carolo V. sich in zwey Haupt-Linien getheilet / darvon jene die Ferdinandische / oder Käyserliche / diese aber die Carolinische / oder Spanische Linie genennet wird.

Weil bey denen allermeisten Hohen Häusern/ wie oben bereits erwehnet worden / ratione deren Ankunfft / sich so viele Schwierigkeiten und Irrthümer herfür thun/ so muß man sich in so fern begnügen lassen/ wenn man deren Genealogie nur von ohngefehr 300. Jahren in gewisser und unverrückter Serie aufweisen kan.

Solcher gestalt wird zur Erleuterung dessen folgende Tabelle dienen; Man hat aber/ um wahrere Deutlichkeit willen/ alhier die völlige Eintheilung des Hauses Oesterreich/ so / wie solche von Carolo V. beschehen/ mit beybringen wollen/ ohngeachtet sothane Generationes anderwerts auch zu befinden.

Maximilianus I. Römischer Kayser / geb. 1459. † 1519.
Gemahl. (1) Maria, Printzessin von Burgund / † 1482.
– (2) Blanca Maria, Printzessin von Meyland † 1511.

Philippus I. Ertz-Hertzog von Oestereich und König in Spanien / geb. 23. Jun. 1478. † 1506.
Gemahlin Johanna, Printzessin und eintzige Erbin der Spanischen Monarchie, † 1555.

Carolus V. geb. 1500. Römisch. Käyser und König in Spanien / † 1558. dessen Posteritæt wird unten folgen.

Ferdinandus I. geb. 1503. † 1564.
Gemal. Anna, Printzessin und eintzige Erbin in Ungarn und Böhmen / † 1547.

Maximilianus II. R. Käyser / geb. 1527. † 1576.
Gem. Maria, Tochter Caroli V. † 1603.

Rudolphus II. Römischer Käyser / † 1612. ohne Kinder.

Matthias Römisch. Käyser / †. 1619. ohne Kinder.

Ferdinandus, † 1595. bekam Tyrol / gieng aber in seinem Printzen Carolo, 1618 diese Linie wieder aus.

Carolus, geb. 1540. † 1590. bekam Neuenmarck ꝛc.
Gem. Maria, Printzessin aus Beyern / † 1608.

Ferdinandus II. Römischer Käyser / geb. 1578. † 1637.
Ferdinandus III. R. Käyser / † 1657.
Ferdinandus IV. Römischer König / † 1654.
Leopoldus, ander Printz Ferdinadi III. geb. 1640. † 1705.
1. Gemahlin Margaretha Theresia, Printzessin aus Spanien † 1673.
2. – Claudia Felicitas, Printzessin aus Tyrol / † 1676.
3. – Eleonora Magdalena, Printzessin von der Pfaltz / † den 19 Jan. 1720.

Leopoldus V. bekam Tyrol / geb. 1586. † 1632.
Gemahlin Claudia, Printzessin von Florentz.

Ferdinand. Carolus, geb. 1628. † 1662.
Gemahlin Anna, Printzessin von Florentz.

Claudia Felicitas, geb. 1653. vermählt an Käyser Leopoldum, † 1676. und gienge mit ihr dieser Ast aus.

Josephus, Röm. Käyser / † 1711.
Maria Josepha, geb. 1699. vermählt an Chur-Printz in Sachsen.
Maria Amalia, geb. 1705.

Carolus III. als König in Span. und VI. als Röm. Käyser / geb 1685.
Gemahlin Elisabeth Christina, Printzessin von Braunschweig.

Leopold Joseph, geb. 1716. † den 4 Novemb. 1716.

Maria Theresia, gebohr. 13 Maj. 1717. erklärte Erbin der Oster-Lande.

Maria Anna, gebohr. 14 Sept. 1718.

Carolus V. König in Spanien und Röm. Käyser / geb. 1500. † 1538.
1. Gemahlin Isabella Printzessin aus Portugal/ † 1539.
2. - Margaretha Vangenstein
3. - Barbara von Blomberg
} waren an die lincke Hand getrauet.

Philippus II König in Spanien / geb. 1527. † 1598.
1. Gemahlin/ Maria Printzessin aus Portugal / † 1545.
2. - Maria, Königin in Engelland/ † 1558.
3. - Isabella, Printzessin aus Franckreich/ † 1568.
4. - Anna, Käyser Maximiliani II. Tochter/ † 1580.

Carolus geb. 1545. ward 1585. auf des Vatern Befehl hingerichtet.

Philippus III. König in Spanien geb. 1578. † 1621.
Gemahlin Margaretha, Ertz-Hertzogin Carl in Oestereich Tochter / † 1611.

Anna Maria Mauritia gebohr. 1615. † 666. war an Lud. XIII. König in Franckr. vermählet.

Philippus IV. König in Spanien geb. 1605. † 1665.
1. Gemahlin Isabella, Printzessin aus Franckreich/ † 1644.
2. - Maria Anna, Ferdinandi III. Röm. Käysers Tochter / † 1696.
3. - Maria Calderona/ war an die lincke Hand getrauet.

Maria Theresia. geb. 1638. † 1683. war an den König in Franckreich/ Lud. XIV. vermählet.

Margretha Theresia, geb. 1651. † 1673. war an Leopoldum/ Römischen Käyser vermählet.

Carolus II. geb. 1661. † 1700. den 1 Nov.
1. Gemahlin Luisa, Printzessin von Orleans † 1689.
2. Maria Anna Pfaltzg. am Rhein Wittwe.

Und mit diesen Könige/ ist der gantze Oestereich-Spanische männliche Ast ausgangen.

Thes. IV.

Dieses Haus/ hat seinen meisten Anwachs/ in den 15. 16. und 18. seculo erhalten/ und zwar/ theils durch Heyrathen/ theils durch Krieg/ theils durch Successiones.

Daß das Haus Oestereich/ an Menge der Provintzien/ allen andern Teutschen Häusern vorgehet/ ist um so weniger zu zweiffeln/ je mehr solches der Welt vor Augen lieget. Ob nun wol/ bereits vor dem 15. seculo, durch Heyrathen ihm einige zufielen/ so waren sie doch nicht von solcher consideration, als die/ welche nachher erfolgeten. Denn nachdem der Käyser Maximilianus I. die Burgundische Mariam, sich hatte vermählen lassen/ um die er/ wegen Kargheit seines Herrn Vatern/ bey einem Haar gekommen wäre/ so ward er dadurch ein Herr der sämtlichen Niederländischen Provintzien/ die gewiß so wichtig/ daß/ wenn sie noch beysammen wären/ ein ziemlich Königreich ausmachen könten. Es wuste auch deren Reichthum der Carolus Audax, Hertzog von Burgund/ und Herr dieser Lande; sich dermassen zu bedienen/ daß er denen Benachbahrten/ * und sonderlich denen Schweitzern/ öffters im Haaren lag/ bis er endlich in der bekannten fatalen Schlacht/ bey Nancy, des Lebens beraubet wurde. Wäre nun dem Maximiliano, seine andere Heyrath auch glücklich ausgeschlagen/ da er sich die Printzessin Annam, Hertzogs Francisci aus Britannien Tochter/ beylegen lassen wolte/ und worzu sie/ bereits auf den Heraus-Weege begriffen war; so würde er dadurch gantz Bretagne bekommen haben/ mithin/ ein überaus naher Nachbahr von Franckreich geworden seyn. Dieses/ betrachtete auch Carl. VIII. König in Franckreich sehr wohl/ weswegen er diese reiche Braut auf den Weege auffinge/ und sich anvermählen ließ; welches nachher/ eine Ursache/ der/ zwischen beyden Häusern/ Oestereich und Bourbon, erfolgten blutigen Kriege/ hauptsächlich mit gewesen ist. Denn Franckreich/ fieng bereits damahls schon an/ das Haus Oestereich mit schelen Augen anzusehen/ und dessen Wachsthum nach Möglichkeit zu verhindern. Es ward auch die Verbitterung/ wegen der weggenommenen Braut/ dadurch nicht wenig gemehret/ indem besagter Carolus, des Maximiliani Printzessin die Margaretham/ so er sich antrauen lassen wolte/ und weswegen sie sich bereits zu Paris befande/ ob sie wohl nur 4. Jahr alt war/ dem Herrn Vater wieder nach Hause schickte. Indessen/ hat die Erfahrung nur allzusehr bewehret/ wie wahr es sey/ was bereits vor vielen Jahren ein gewisser Italiener, ** von den Frantzösischen Heyrathen/ mit dem Hause Oestereich/ gesaget: Daß es durch solche offt in Schaden gesetzet worden. Denn/ wenn Spanien mit selbigen sich nie aliiret/ oder alliiren lassen/ würde vielleicht Europa/ nicht

* V. Comin. Comment. l. 1. 2. seqq. ** v. Brantlacht. Hist. Pacif. p. 9.

in einem der Blutigsten Kriege seyn verwickelt worden / sintemahl von der Zeit / als diese zwey Häuser durch Heyrathen sich mit einander zu vermischen gesuchet / Spanien in einem steten Abfall gewesen / bis es nun endlich gar unter die Frantzösische Bothmäßigkeit gerathen. In dem 16. Seculo aber / fiel dem Durchl. Oestereich / das vortrefliche Königreich **Hungarn** zu. Denn obgleich / Albertus II. wegē seiner Gemahlin / der Printzessin Elisabeth, Sigismundi, Königs in Ungarn Tochter / bereits eine Anwartung / auf selbiges hatte; so gelangete doch Ferdinandus I. erstlich / zu dessen völligen Nießbarkeit: indem noch immer Männliche Erben verhanden waren. Nachdem aber der Letzte aus dem Königlichen Stamme / nemlich / der unglückliche König Ludovicus II. in der fatalen Schlacht bey Mohatz, Anno 1526. sein Leben verlohr / so massete erwehnter Käyser Ferdinandus I. wegen seiner Gemahlin / der Printzessin Annen, als nur besagten unglücklichen Printzens Schwester / sich der Nachfolge und Regierung an / dem auch die meiste Ungrische Land-Stände zufielen: doch Iohannes de Zapolin, hing sich an den Türckischen Käyser Solimann II. und machte selben das Reich Tributaire, von welcher Zeit an / zwischen den Orient- und Occidentalischen Käysern / der Ungarischen Crone halber / stete Kriege gewesen / bis endlich die Käyserliche Waffen von 1683. bis 1699. sich in dem Stande sahen / das allermeiste von diesem Reiche wieder zu gewinnen. Und Ihro jetzige Käyserliche Majestät / haben in den beyden glücklichen Jahren 1716. und 1717. das vorhin zurück gelassene / nehmlich die gantze Gespanschafft Temeswahr / nebst der Haupt Vestung Belgrad / vollends nachgeholet. Es haben auch die Türcken / in den Passarovitzischen Frieden ihre Gräntzen gar sehr zurück ziehen müssen / welcher Friede / der merckwürdigsten und vortheilhafftesten einer ist / den das Hauß Oesterreich je geschlossen. Immittelst / ist von diesem Königreiche annoch zugedencken / daß es vor diesem ein blosses Wahl-Reich gewesen / auch Ferdinandus I. wie nicht weniger dessen Nachfolger / auf sothane Art darzu gelanget / seynd 1687. aber / ist es in ein völliges Erb-Reich verwandelt worden / * da man zugleich allhier denjenigen Vertrag mit beybringen wollen / den Sr. Majestät / der verstorbene Käyser Josephus, denen Ungarischen Ständen damahls accordiret.

Wir Joseph / von GOttes Gnaden / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Steyer / Kernden / Krain / Graf zu Tyrol und Görtz / thun hiermit kund jedermänniglich / was massen die Prælaten / Baronen / Magnaten / Edlen und Stände des Königreichs Ungarn / nach vielen grossen / und mehr / als väterlichen Wohlthaten / des Allerdurchlauchtigsten Fürsten

* V. Leben Leopoldi, p. 12. und Lehmann. Hung. Diplomati.

Fürsten und Herren Leopoldi/ von GOTTes Gnaden/ erwehlten Römischen Käysers/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien/ zu Ungarn/ zu Böhmen Könige/ ihren allergnädigsten Herrn/ und unsern höchstgeehrten Herrn Vater/ welcher von Anfang seiner Regierung/ vornehmlich aber bey den jetzigen Zeiten/ in welchen er durch seine Sieghaffte Waffen/ mit Göttlicher Hülffe/ den Feind des Christlichen Nahmens überwunden/ und das grösseste Theil des Königreichs/ nebst den Haupt-Vestungen/ worunter auch die Residenz-Stadt Ofen/ aus seinen Händen gerissen/ wie auch andere Gnaden-Bezeigungen/ welche sämtlich auf dem gegenwärtigen Reichs-Tage von ihnen behertziget worden; auch von uns dergleichen Protection hoffen und versichert seyn. So haben obberwehnte Stände/ von Ihro Käyserlichen und Königlichen Majestät/ unserm höchst geehrten Herrn Vater/ die Erlaubniß erhalten/ uns zu ihrem Erb-König und allergnädigsten Herrn/ mit aller Einwilligung aus zu ruffen/ und unter Anflehung Göttlicher Hülffe/ gewöhnlicher Massen zu crönen. Zu mehrerer Bezeugung ihrer Danckbarkeit/ haben selbige einmüthig beschlossen/ daß künfftig hin/ niemand anders/ als Sr. Käyserlichen Majestät männliche Abstammung und Erben/ zu dieser Crone gelangen sollen/ nach ausweise des fünfften Articuls, der Anno 1547. gemachten Verordnung/ wie nicht weniger/ viele andern Ursachen/ durch welche unser Ertz-Hertzogliches Hauß/ ein Erb-Recht auf dieses Königreich besitzet/ welches zwar in den vergangenen und verwirrten Zeiten einiger massen verdunckelt/ aber nunmehro zu voriger Krafft erstattet worden/ doch bestehet diese Erbfolge unter nachfolgenden Bedingungen/ daß ein jeder Successor, denen Ständen/ die Freyheit auf dem Reichs-Tage durch ein Jurament, nach Arth/ wie es die Vorfahren abgelegt/ versichere. Desgleichen/ welches GOtt verhüten wolle/ daß/ wenn höchst erwehnter Käyserlicher Majestät männliche Linie und Abstammung verlöschen solte/ der König in Spanien/ Carolus II. und seine männliche Erben/ unter eben dem oberwehnten Jurament, zu dieser Königlichen Ungarischen Crone gelangen solten.

Hierüber/ haben oberwehnte Stände/ unterthänigst gebeten/ wir wolten geruhen/ nachfolgende Articul, gnädigst anzunehmen/ durch unsere Autorität bekräfftigen und verfügen/ daß sie auch künfftig unter andern unsern Nachfolgern des Königreichs/ auf gleiche Art beständig beobachtet werden.

I. Articul.

Nach bestätigter alter Erbfolge und errichteter Crönung wollen Seine Ertz-Hertzogliche Durchl. die Freyheiten/ immunitäten/ privilegien/ Gesetze und andere Gewohnheiten/ so von andern Königen in Ungarn/ und der

jetzigen Kayserlichen und Königlichen Majestät gegeben worden / auf das unverbrüchlichste / selbst beobachten und verschaffen / daß sie nicht weniger von andern beobachtet werden: doch soll hievon ausgeschlossen seyn / die Haltung des 31. Articuls Königes Andreæ II. Anno 1222. von den Worten an: quod si vero Nos &c. bis auf diese: In perpetuam facultatem. Ubrigens aber / soll das andere alles / in seiner Krafft verbleiben / wie solches auf dem allgemeinen Reichs-Tage mit Einwilligung des Königes und der Stände beschlossen worden.

II.

Daß die männlichen Erben des Allerdurchlauchtigsten Königs in Spanien / wenn sie zu der Erb-Folge des Königreichs Ungarn und der dazu gehörigen Länder gelangeten / binnen den Gräntzen des Königreichs / oder doch in einer nahgelegenen Provintz Hoff halten solten.

III.

Daß die heilige Crone des Reichs / nach dem alten Gebrauch und den Gesetzen des Vaterlandes / von weltlichen Personen / so aus dem Ungarischen Adel einmüthig erlesen worden / verwahret werde.

IV.

Daß alle eroberte Länder / welche entweder schon erobert seyn / oder mit Göttlicher Hülffe erobert könnten werden / wiederum mit dem Königreiche vereiniget und reuniret seyn solten / nach Innhalt des Juraments, der Gesetze und Privilegien / besagten Königreichs.

V.

Daß / wann das Ertz-Hertzogliche Hauß Oesterreich / welches GOtt verhüten wolle / gäntzlich abgehen würde / so soll das Königreich in vorigen Stand gesetzet seyn / und denen Ständen frey seyn / nach den alten Gewohnheiten / ihre Könige zu erwehlen und zu crönen.

VI.

Daß ein jedweder König / welcher künfftig auf diesen Ungarischen Thron folget / diese Versicherung der Reichs Privilegien / ehe er noch gekrönet wird / annehmen / erkennen / und darüber einen Eyd ablegen soll.

VII.

Werden ihr Ertz-Hertzogliche Durchl. belieben zu versprechen / daß sie

bey

bey Leben Seiner Käyserlichen und Königlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrns/ keinen Theil an der Regierung nehmen wolle/ es wäre dann solches mit ausdrücklicher Einwilligung Seiner Käyserlichen und Königlichen Majestät.

Dieses sind die Puncta und Articul, welche Ihro Ertz-Hertzogliche Durchlaucht. vor der Crönung anzunehmen belieben/ und unter einem Versicherungs-Instrument bekräfftigen auch wenn sie einst die Regierung übernehmen solten/ unter die andern Articul und Gesetze des Königreichs publiciren lassen wolle.

Solchem nach nun nehmen wir/ nach der Neigung/ so wir gegen sämtliche Stände von Ungarn und deren darzu gehörigen Länder tragen/ oben gesetzte Articul, mit allem/ was darinnen enthalten/ an: als eine Sache/ welche von uns gebilliget angenommen und bestätiget worden/ und worüber wir unsere Einstimmung und Beyfall gegeben haben/ auch alles/ was darinnen enthalten/ gnädigst angenommen/ bestätiget und ratificiret. Versprechen anbey bey Königl. Worten/ daß wir Zeit unser Regierung/ alles das/ so wir hier versprechen/ halten/ auch von unsern treuen Unterthanen/ wes Standes sie auch seyn/ wollen halten und beobachten lassen/ wie wir solches/ Krafft dieses unsers Diploma, annehmen/ billigen/ bestätigen/ ratificiren und versprechen. Zu desto mehrer Versicherung und Glauben/ haben Wir solches mit Unserer eigenen Hand unterschrieben/ und mit Unsern Ertz-Hertzoglichen Siegel bekräfftigen lassen. In Unserer Königlichen Burg zu Preßburg/ den 8 Decembr. 1687.

Joseph/

Ad mandatum Serenissimi Archiducis proprium

Steph. Andr. von Wardemburg.

Das Königreich **Böhmen**/ brachte ebenfals Ferdinandus I. an das Hauß Oestereich. Denn nachdem in Wenceslao V. anno 1306. der gantze Königliche Manns-Stamm ausginge/ bekam Hertzog Johannes von Luzelburg, weil er des letzt verstorbenen Königs Schwester zur Ehe hatte/ die Böhmische Cron/ Albertus II. Römischer Käyser/ und Ertz-Hertzog von Oestereich/ nahm zwar die Elisabetham, vorbemeldten Ungarischen und zugleich Böhmischen Königs Sigismundi Printzessin zur Gemahlin; Zu dem Throne dieses Reichs aber/ war noch keine Hoffnung da/ weil Casimir II. König in Pohlen/ wegen seiner Gemahlin/ ein näher Recht zu haben vermeinte/ bis endlich/ nur besagter Ferdinandus I. nach abgeblüheten männlichen Stamm/

die meisten Böhmischen Stände dahin brachte/daß das Reich bey seinem Hause hinführo beständig bleiben solte. Die folgende Käyser / haben die Böhmen in Geist- und Weltlichen Sachen in so weit unangefochten gelassen/ bis der Käyser Matthias denen Böhmen / seinen / ihnen ziemlich verhaßten Herrn Vetter/ den Käyser Ferdinandum II. zum Nachfolger vorschluge/ zu dem sie doch wenig Belieben trugen. Diesemnach/ wolten die Böhmen sich ihres Wahl-Rechts bedienen / derowegen sie/ den schon ernannten Ferdinandum nochmahls refusirten/ und die Cron/ Churfürst Friderichen zur Pfaltz antrugen.* Man wil/ daß/ wenn diesem Herrn die Teutschen Protestanten beygestanden / er sich vielleicht auf dem Böhmischen Throne würde haben erhalten können; Allein sie sollen/ zu seinem Unglück/ wider ihn/ theils unter mancherley Versprechungen gewonnen gewesen seyn/ theils habe bey ihnen die heimliche Staats- und Religions-Jalousie regiret / daher auch der arme König Friderich, so wenig Hülffe bekommen** / welches man an seinem Ort gestellet seyn lässt. Also ginge nach der unglücklichen Schlacht / auf dem Weissen Berge/ der Böhmen ihre sämtliche Freyheit verlohren/ und ward das Reich nicht anders/ als eine rebellische Conquete tractiret/ ihm auch viele Privilegia genommen / und in einen vollkommnen Souverainen Stand versetzet/*** worinnen es sich bis diese Stunde befindet. Weil es aber zu dem Teutschen Reiche gehöret / so haben Jhro letzt verstorbene Käyserliche Majestät/ Josephus I. solches selbigem anno 1708. in so fern wieder her gestellet/ in dem sie seinethalber einen Churfürsten Anschlag übernommen/ wofür es hingegen zu einem völligen Reichs-Stand declariret und admittiret worden. **** **Slavonien**/ welches vormahls/ Croatien/ Dalmatien/ Servien und Böhmen unter sich begriffe / heut zu Tage aber nur/ der/ zwischen der Sau und Drau gelegene Strich Landes also genennet wird / ist eine dependentz von dem Königreich Ungarn. Bis 1687. stack es unter Türckischer Gewalt/ in welchem Jahre aber die Käyserlichen Waffen solches völlig gewannen. In dem 1699. zu Carlowitz geschlossenen Friede/ ward ein kleiner district, von Semlin an der Donau/ bis an den Ausfluß der Bossuet denen **Türcken** überlassen/ dessen aber die Käyserlichen Waffen sich nun auch bemächtiget haben. **Croatien** und **Dalmatien**/ seynd ebenfals dependentzien von Ungarn/ in jenem/ haben die Türcken annoch die trefliche Festung *Bihatz*, nebst noch etlichen andern Ohrten; In diesem aber/ besitzen die Venetianer das meiste/ wiewohl die Türcken auch noch ein ziemlich Stück darvon/ so gegen Bosnien und Servien zu lieget/ unter ihre Bottmässigkeit zählen / worunter das Herzogevinische/ nebst einigen See-Plätzen das vornehmste ausmachen. Annebest/ hatte das Haus Oestereich/ in dem 16 seculo auch diesen grossen Anwachs/

in

* vid. Act. Bohem. und Bohemische Apol. ** v. Huberi Hist. Civil. p. 2. *** v. Piusext. Chron. ad annum 1622. seqq. **** v. Elect. Jur. Publ. Tom. I.

in dem Carolus V. Hertzog Ulrichen von Würtenberg/ weil er ein öffentlicher Fehder wäre/ von Land und Leuten jagte/ und solche seinem Hause einverleibte. Ferdinandus I. trat zwar anno 1534. auf vieles Bitten des Land-Graff Philipps von Hessen / selbige jenem wieder ab; Er muste sie aber von ihm zu Lehn nehmen (welche Beschwerde aber Rudolphus II. anno 1599. wieder aufgehoben) und noch darzu versprechen / daß nach Abgang der Männlichen Würtenbergischen Linie/ das Land dem Hause Oestereich anheim fallen solte/ welches letztere annoch/ ungeachtet der cassirten Oestereichischen Belehnung/ beständig mit inseriret wird. In dem gegenwärtigen seculo, ist ihm zwar das Recht auf die gantze Spanische Monarchie anheim gefallen/ in dessen würcklichen Besitz und Genuß aber/ das Haus Bourbon ihm vorgekommen/ indem es den Hertzog von Anjou, zu einem Könige in Spanien eingeschoben. Der über diese reiche Erbschafft angesponnene Kriege ist so bekannt und noch bey der gantzen Welt in frischen Andencken/ daß also von selben viel zu erwehnen nicht nöthig; Er kan aber an angezogenen Ohrten* nach allen Umständen nachgesehen werden. Und weil die gantze Sache/ auf das Testament des letztern Königs in Spanien/ Caroli II. ankömmt/ von welchem das Haus Oestereich beständig behauptet/ daß solches falsch gewesen sey/ das auch in so weit seine Richtigkeit haben mag / so wil man zur Behauptung der Oestereichischen Gründe/ allhier 2. piecen inseriren/ davon die eine/des gewesenen Admiranten von Castilien, sein an den Pabst abgelassenes Schreiben / das andere aber des Königs in Portugal ehmahlige Kriegs-Declaration wider Franckreich/ sind beyderseits zu Ende befindlich. Was die übrige Aufnahm uud Zufall an Landen anbetrifft/ weil solcher nur die Teutschen Oestereichischen Provintzen angehet/ auch meistens in dem 13. und 14. seculo geschehen ist/ davon stehen unter andern bemeldte Autores,** weiter zu consuliren.

Allerheiligster Vater!

Die Angst und der nagende Wurm meines Gewissens/ lassen mir keine Ruhe/ biß ich die verborgene Wahrheit ans Licht stelle / und die Ungerechtigkeit des falschen Testaments offenbahre/ welches etliche Bediente der Cron Spanien (die/ wie ich nicht leugnen kan / weil ich selbst mit darbey gewesen zu seyn / gantz willig gestehe / die Göttlichen Gerichte ziemlicher massen ausser Betrachtung gesetzet) mit einander auf die Bahn gebracht. Indem ich nun / als gegenwärtig / alles mit Augen angesehen/ und gleichwohl jetzo dieses unverantwortlichen Verbrechens gern entledigt seyn

* vid. Leben Caroli, P. 1. 2. 3 4. Spanischen Vermählungs Saal/ P. 2. 3. Jur. Austr. in Monarch. Hisp. Mem du Com. de Harrach.

** v. Ludwig Germ. Princ. l. 1. c. 1. 2. Spen. Syllog. Gen. Imhoff Not. Proc. Germ. l. 1. c. 5.

seyn möchte/ so kan nicht umhin/ Ew. Heiligkeit aufrichtig zu bekennen/ daß der Catholische König Carolus II. dessen Seele ich immer eine währende Freude und Wohlseyn wünsche/ gegen den 1. Sept. A. 1700. mit einer/ denen Medicis gantz unbekannten Kranckheit überfallen worden. Weil nun weder seyn Leib-Artzt/ noch die andern Hoff-Medici, mit ihro obhabenden Sorgfalt/ der täglich anhaltenden und sich immer vermehrenden Schwachheit abzuhelffen gewust; so hat höchst belobter König/ nicht ohne Uhrsache zu Ende benennten Monaths an seinen letzten Willen gedacht/ und selbigen dergestalt eingerichtet/ daß in der ersten Clausul des unverfälschten ungeänderten Exemplars, der andere Sohn des Röm. Käysers/ zum Erben der Spanischen Monarchie eingesetzet/ und daferne dieser mit Tode abgienge/ der nechste Successor und Anverwandte aus dem Oesterreichischen Geblüte feyerlich substituiret worden. Das andere Testament hingegen/ so jetzt gemeldten gäntzlich zuwider/ haben/ der Cardinal Portocarero, der Hertzog von Medina Sidonia, der Graf Stephanus d' Harcourt, Frantzösischer Ambassadeur, der Hertzog vom Monalto und von Sesta, in Faveur des Duc d' Anjou, den 8 Octobris, auf dem grossen Saal unter sich geschmiedet/ und weil es nur eine erdichtete Sache ist/ bey welcher man/ weder die gesunde Vernunfft/ noch die Furcht GOttes sich regieren lassen: kan es den Valor eines Testaments nimmermehr geniessen. Endlich/ ist König Carolus II. den 1. Novembris, den Weeg des Fleisches gangen/ wir aber oben beniemte und zusammen verbundene Personen/ schickten alsobald von dem untergeschobenen falschen Testament/ die nöthigen Exempliria durch alle Spanische Reiche und Provintzen/ unter angefügter Bedrohung wider diejenigen/ so unsern Copien nicht Glauben zustellen möchten. Anbey/ thaten wir unserm Principal, Philippo, Duc d' Anjou, durch ein überschicktes Exemplar. sothanes Vorhaben zu wissen/ schickten ingleichen Ew. Heiligkeit/ Ihro Majestät dem Könige von Portugall/ und Herrn Ferdinando de Valder, Comendanten der Citadelle zu Mayland/ unterschiedliche Abschrifften/ welcher letztgenannte/ die Seinige/ an den Käyserlichen Hof nach Wien übersendet/ in denen allen aber Philippus Duc de Anjou zum Univerlal-Erben erkähret wurde/ der auch sonder Zeit Verlust/ zu Madrid in der Königlichen Residenz gekommen/ und unter Solennen Zuruff des Volckes/ den Königlichen Nahmen und Würde empfangen. Dieses Verfahrens wegen/ ließ Ihro Käyserliche Majestät eine starcke Armee nach Italien marchiren/ und suchte damit zu verhindern/ daß kein frembder Printz/ sich selbiger unter das Römische Reich oder das Ertz-Haus gehörige Ländereyen/ mit unbefugter Gewalt anmassen möchte. Solchemnach bekenne ich vor. Ew. Heiligkeit mit der feyerlichsten und einem Eyde gleichmässigen Betheurung/ daß die Spanische Monarchie an das Haus Oestereich gehöre/ wie solches aus dem unverfälscheten Testament Königs Caroli II. erhellet/

hellet/ dessen contenta sich auf den Fuß/ derer von den Königen Philippo I. II. III. IV. gemachten Testamenter / gründet/ in denen allen/ die Erbschaft der Spanischen Monarchie, dem Ertz-Hauß Oestereich ausdrücklich zu erkannt wird. In dieser Bekäntniß/ hat mir niemand vorzurücken/ daß ich aus meinem Vaterlande/ nach dem Königreich Portugall/ entwichen: denn solches ist aus keiner andern Intention geschehen/ als daß ich mit desto grösserer Sicherheit/ mein Hertz/ vor Ew. Heiligkeit/ und vor den Ohren der gantzen Christlichen Welt/ ausschütten/ und damit die ungefärbte Wahrheit an den Tag legen möge. Ich kan aber keinesweges begreiffen / mit was vor sonderbahren Kunst-Griffen die Ministri, der ulurpirten Spanischen Monarchie, sich so fest gesetzt/ und dem Hertzog von Anjou, in diesem Lande/ so viel Macht in die Hände gespielet. Wiewohl indessen das gantze Spanien nicht läugnen kan/ man habe bey Anfang/ jetziger tyrannischen Regierung / das Königliche Archiv, der ältesten und nöthigsten Uhrkunden beraubet / der Residentz ihre Kostbarkeiten/ und vornemlich/ ein/ mit den herrlichsten indulgentien und kostbarsten Steinen geziertes Crucifix, entzogen/ ingleichen alle tapisserien und Bekleidung der Zimmer/ so man auf etliche Millionen taxirt / aus den Gemächern weggeschaffet/ und damit einen unersetzlichen Raub begangen. Aus solchem Verfahren können Ew. Heiligkeit schliessen/ mit was vor gerechtsame/ der Römische Käyser / die ihm gehörige Erbschaft/ wider das ungerechte Haus Bourbon, vindicire. Und ich/ vor meine Person/ protestire nochmahln/ daß ich dem Duc d' Anjou keinesweges vor einen König in Spanien halte/ oder halten kan/ sondern/ daß ich den Ertz-Hertzog Carolum III. vor einen rechtmässigen König und Erben halte/ und zu halten beständig gesonnen/ auch demselbigen/ so wahr mir GOtt helffe/ als ein getreuer Vasal mit unterthänigstem und nöthigstem Gehorsam beyflichten wil; Wie ich denn nicht weniger in den Gedancken stehe/ daß Ew. Heiligkeit/ wider die ungerechten Bourbonnischen Usurpatores der Spanischen Monarchie, den grossen Kirchen Bann zu gebrauchen/ Ursache haben. Dieses ist mein offenhertziges Bekäntniß/ so ich zu den Füssen Ew. Heiligkeit niederlege. Dieser entdeckten Wahrheit werde ich mich niemahls schämen/ sondern ohne die aller geringste Furcht mit dem nachdrücklichsten Eyde jederzeit zu bekräfftigen getrauen/ als ꝛc.

Graff von MELGAR, Admirante von Castilien.

Weltlicher Könige und Fürsten Vorhaben und Unternehmung/ sollen der Billigkeit gemäß / und mit einer Gerechtigkeit / die von den übrigen Menschen mag erkannt und gut geheissen werden/ vergesellschaftet seyn. Dann weil die Fürsten und Regenten / mit der höchsten Gewalt bekleidet/ und dabey auch/ als GOttes Ebenbild angesehen werden. So scheinet ihre Aufführung der Göttlichen und Menschlichen Natur Gewalt anzuthun/ wenn die Billigkeit nicht in allen ihren Unternehmungen hervor leuchtet: abson-

sonderlich / wenn diese Unternehmungen sie nicht selbst alleine / sondern auch Frembde und fast das gantze Menschliche Geschlecht angehen. Die Fehler der Privat-Personen / bringen nur einen geringen Schaden / und seynd selbige nach der Gewalt und Reputation derjenigen eingerichtet / die solche begehen. Die Exempel der Könige aber / deren Gewalt und renommée sich durch den gantzen Erdboden ausbreitet / sind auf eine gar andere Weise gefährlich / und dafern solche nicht gut und heilsam / so bringen sie groß Unglück und Trübseligkeiten hervor. Da nun nachdem vor mehr / als tausend Jahren / beschehenen Verfall des Römischen Reichs / nichts bemerckens-würdiger in Europa sich zugetragen / als der grosse Streit / welcher über die Erbfolge von Spanien sich erhoben; Und indem Seine Portugiesische Majestät / vor gut angesehen / ihre Rahtschläge und Waffen / mit Ihro Käyserlichen Majestät / der Königin von Groß-Britannien / und den General Staaten der vereinigten Niederlande zusammen zu setzen / und den Enckel des Allerchristlichsten Königes / von den Spanischen Thron zu stossen / und dagegen den Durchl. Printz Carl, Ertz-Hertzogen von Oestereich / auf selbigen zu erheben; So hat dieselbe / für dienlich erachtet / diejenigen Uhrsachen der gantzen Welt vorzustellen / um welcher Seine Portugiesische Majestät / diese resolution ergriffen haben / die vermittelst der Hülffe GOttes / als der Quelle und Ursprung aller Gerechtigkeit / und alles Guten / dem gemeinen Wesen / sehr vorträglich seyn wird. Es ist also gnugsam bekannt / daß bald nach dem Ryßwickischen Frieden / der König von Spanien / Carl II. welcher von Natur einer gar schwachen complexion gewesen / in eine Kranckheit verfallen / wodurch er drey Jahr lang Macht- und Kraftloß geblieben / und daß / währender solcher Zeit / die Engelländer und Holländer / als sie gesehen / daß Franckreich sich in den Besitz der völligen Erbschaft / des Catholischen Königes zu setzen / bedacht wäre / um sich / durch Erlangung dieser reichen Beute / den Weeg zur Spanischen Universal-Monarchie zu eröffnen / nach Mitteln getrachtet / Europa von dem Joche / welches demselben zubereitet wurde / zu befreyen / und die gemeine Ruhe und Sicherheit zu erhalten. Zu solchem Ende liessen sie sich mit Franckreich in Tractaten ein / und verglichen sich mit einander / daß / wenn der Catholische König ohne Kinder absterben würde / seine Erbschaft in 2. Theile solte getheilet werden / davon die eine dem Dauphin, die andere aber dem Ertz-Hertzog Carln, zweyten Sohn des Käysers / gehören und zukommen solte. Dem Dauphin, gab man / was die Spanier in Italien besitzen / samt Sicilien und die Provintz Guipiscoa; dem Ertz-Hertzog ließ man hingegen im Besitz des übrigen Theils von Spanien / nebst allem / was dieser Monarchie in America zustehet. Der König von Franckreich / schlug diese conditiones nicht aus; und der Tractat, wurde so wol von ein- als andern Seite unterschrieben. Allein / da der Catholische König Nachricht davon erhielte / war selbiger mit der

Theilung seiner Staaten und Länder/ die noch bey seinem Leben geschehen/ gar übel zu frieden/ und der Käyser/ welcher auf die völlige Erbschaft/ Kraft seiner habenden Rechte und Erb-Verträge/ Anspruch machte/ wolte es ebenfals durchaus nicht dabey bewenden lassen. Inzwischen ließ der Allerchristlichste König/ durch den Præsidenten Rouille, als seinen Ambassadeur zu Lissabon, den König von Portugall ersuchen/ daß er mit in die Alliance, welche in faveur des Partage-Tractats, war geschlossen worden/ eintreten möchte/ und erklährte besagter Ambassadeur sich darbey folgender Massen: Daß Franckreich/ aus Verlangen den Frieden zu erhalten/ keine Schwierigkeit gemacht habe/ von seinen habenden Prætensionen auf einen grossen Theil der Spanischen Monarchie, abzustehen; daß durch solches Mittel/ die Furcht eine Vereinbarung der zweyen Königreiche/ worüber Europa allarmirt wäre/ und welche der Cron Portugall/ wegen Nachbarschaft ihrer Länder Besorgniß machte/ gehoben würde: Daß dieses ein Werck des Allerchristlichsten Königs seye/ welcher damit so gar den Schatten von dieser prætension, oder vermuhteten Grösse/ die bey einem Könige/ als einem Freunde und Alliirten/ einige Sorge und Unruhe erwerben möchte/ habe wegnehmen wollen. Endlich bezog sich auch dieser Minister vielmahl auf öffentliche Treue und Glauben/ daß nemlich die intention des Königes/ seines Herrn/ aufrichtig dahin abziele/ den Partage Tractat heiliglich und unverbrüchlich zu halten. Auf der andern Seite/ haben auch Englische und Holländische Ministri nicht ermangelt/ Seine Portugiesische Majestät/ dahin zu bewegen/ sich in solchen Tractat mit einzulassen/ so/ daß dieselbe endlich darein verwilliget/ und hierüber mit dem Allerchristlichsten Könige auf solche conditiones, die man vor anständig hielte/ einen Tractat schlossen. In dieser Zeit nun/ da der König von Franckreich/ aller ausländischen Printzen Ambassadeurs und Ministres, die zu Paris residirten/ nach seinem Hoff beruffen ließ/ hat er ihnen so dann die conditiones des Portage-Tractats communiciret/ und dabey denenselben recommendirt/ ihren Herren und Principalen part davan zu geben/ mit dem Beyfügen: daß er zwar von seinem Rechte viel fahren liesse; Allein er thue solches aus Liebe zur Ruhe und Frieden/ von wegen der Zuneigung/ welche die Spanier gegen das Haus Oestereich hegeten; und dann zur Sicherheit aller Printzen/ die ein ombrage und Furcht über die Vereinbahrung der beyden Königreiche schöpffeten/ ingleichen/ daß er gar gerne/ nebst und mit Beystimmung seiner Alliirten/ alle Könige/ Printzen und andere Souverainen/ welche zu Behauptung/ eines so heilsamen Vergleichs/ in ihre Alliantz mit einzutreten verlangten/ annehmen solten. Nicht lange nach diesem/ gieng König Carl, im 40sten Jahr seines Alters/ mit Tode ab: Ein/ wegen seiner Gottesfurcht/ recommendabler und Preiß-würdiger Printz/ und dessen Angedencken in künfftigen Zeiten/ um deß Willen länger erhalten und bekannt bleiben wird/

weil er ohne Leibes Erben verstorben/ als dererjenigen ihres/ die durch eine zahlreiche Nachkommenschaft ihren Nahmen verewiget haben. Dieser unvermuhtete Todes-Fall nun/ war ein solcher Donnerschlag/ worüber gantz Europa erblaßte/ und zwar dieß umb so viel mehr/ weil man ein gewisses Testament von dem verstorbenen Könige ans Licht brachte/ worinnen derselbe vom Partage-Tractat verworffen/ und Philippum, Hertzogen von Anjou, zweyten Sohn des Dauphins, zu seinen Universal-Erben eingesetzet haben solte. Man erkannte damahls gar wohl/ daß dieses Testament demjenigen Vergleiche zuwider wäre/ welchen Engelland/ Holland/ und Portugall zur Erhaltung der Ruhe vom Europa/ und üm die fatale und höchst nachtheilige Vereinbahrung der beyden Königreiche/ Franckreich und Spanien zu verhindern/ mit einander gemacht hatten/ und üm dessentwillen Franckreich das Testament nicht annehmen sollen. Man erinnerte sich auch hierbey wiederum/ daß zu eben dieser Zeit/ da der König von Franckreich den Partage-Tractat gemachet/ sein Ambassadeur zu Madrid/ auf das stärckste und eiffrigste angehalten/ üm die Sache dahin zu bringen/daß der Hertzog von Anjou zum Universal-Erben declariret werden möchte. Der Catholische König/ war also kaum verschieden/ als so gleich die Regenten von Spanien/ einige Expresse an den König von Franckreich abfertigten/ demselben das Testament/ worinnen der Hertzog von Anjou beruffen wurde/ zu überbringen/ deme sie annoch einige Schreiben beygefügt/ in welchen sie Sr. Majestät ersuchten/ das Testament anzunehmen/ und dem Enckel/ den Hertzog von Anjou, ihnen zu einen König von Spanien zu überlassen: gleich als ob bey Seiner Allerchristlichsten Majestät nöhtig gewesen wäre/ dieselbe um eine solche Sache zu bitten/ welche sie ohne das inbrünstig verlangten. Alleine/ man muste doch etwas zum Scheine thun: wie dann auch dieser Printz sich nicht lange darüber bedacht hat. Den dritten Tag/ schickte er seine Antwort an die Regenten zurück/ die auf eine solche Art eingerichtet/ als ob er ihnen hierunter noch eine grosse Wohlthat erzeiget/ und daß sein Enckel ihm gleichsam mit gewalt entrissen würde/ damit er selben/ denen Wünschen und Bitten von gantz Spanien schencken möchte. Er gebrauchte sich darbey gar prächtiger Worte/ um dadurch die Spanische Nation zu gewinnen: und versprach/ Sie auf dem höchsten Gipffel der Grösse und Hoheit/ wohin selbige zu steigen verlangen möchte/ zu erheben/ und ihr vormahliges Ansehen wieder zu erwerben helffen. Dieses waren gewiß solche Worte/ die vor eine Drohung vor diejenigen Printzen zu achten stunden/ die sich der Spanischen Herrschaft entzogen hatten. Solchergestalt ist nun der Partage-Tractat, welchen der König von Franckreich kürtzlich mit Engelland/ Holland und Portugall geschlossen gehabt/ und wozu Sr. Allerchristlichsten Majestät/ alle Könige und Fürsten der Christenheit eingeladen hatten/ eludirt und hindangesetzet worden. Hierauf wurde im Angesicht

sicht aller/ sonder das geringste Wort zu einer Entschuldigung dieser contravention zu gebrauchen/ oder die über sothan ungerechtes Verfahren entrüstete Printzen zu besänftigen; der Hertzog von Anjou in Spanien eingeschoben. Man muß aber noch diesen besondern Umstand nicht vorbey gehen. Als die erste Nachricht von dem Absterben/ und dem Testament König Carls, nach Lissabon gekommen war/ hat Seine Portugiesische Majestät/ zu verschidenen mahlen den Herrn Rouillé, Frantzösischen Ambassadeur, gefragt: was doch der Allerchristlichste König über eine Sache von solcher Wichtigkeit vor Gedancken führe? worauf besagter Minister allezeit beständig geantwortet und versichert/ daß der König/ sein Herr/ keine andere intention und Meynung habe/ noch jemahls gehabt hätte/ als an die Partage sich zu halten: Jedoch/ wenig Tage hernach/ als es nunmehr völlig heraus/ und an den Tag gekommen war/ daß dieser Partage-Tractat violirt und gebrochen worden; so muste besagter Ambassadeur selbst darüber erröhten/ da er die Worte des Königs/ seines Herrn/ vorzutragen hatte/ sagende: Daß Seiner Majestät gleichsam gezwungen wären/ den inständigen Ansuchungen und Bitten der Spanier/ welche den Hertzog von Aojou, seinen Enekel/ zu ihren König verlangten/ nachzugeben: Daß dieses keine contravention und Verletzung des Partage-Tractats sey/ als dessen Zweck einig und allein dahin abziele/ den Frieden nicht zu stöhren/ und einem neuen Krieg vorzukommen/ welches künftig hin/ von den Spaniern dependirte: und daß man endlich auf der contrahenten ihren **Sinn**/ und nicht auf die **Worte**/ sehen müste. Durch diese schöne distinction, wurde kein Unterscheid mehr gemachet/ zwischen der halben und gantzen Erbschaft/ und zwischen den Ertz-Hertzog von Oestereich/ und dem Hertzoge von Anjou, ob Spanien und Indien dem Hertzoge/ und die Provintzien in Italien Spanischer Herrschaft verbleiben/ oder/ ob die gantze Spanische Monarchie, dem Hertzoge von Anjou gegeben werden solte/ das wäre gantz einerley/ denn der Sinn der contrahenten gienge eben dahin/ und es würde dadurch nicht weniger einen neuen Krieg vorgebauet. Gewißlich/ die Frantzosen/ würden der Leute Vernunft und Geduld viel weniger mißbrauchen/ wenn sie offenhertzig und aufrichtig bekenneten/ daß sie keine einige Gelegenheit vorbey gehen zu lassen gesonnen/ ihr Reich zu vergrössern/ und ihre Schätze und Reichthum zu vermehren. Und halten sie die Leute für gar dumm und einfältig/ wenn sie dieselbe durch eine so lächerliche Auslegung zu hintergehen gedencken. Inzwischen/ nahmen die Spanier/ denen die grosse Anzahl Frantzösische Trouppen/ so sich ihren Gräntzen zu Wasser und Land annäherten/ eine Furcht eingejaget/ den Printzen von Anjou, Philippum vor ihrem König an. Anfänglich schiene es/ als ob sie dieses Verhängniß geduldig ertrügen: welches dann/ nachdem es der König von Portugall vermercket/ und der Frantzösische Ambassadeur demselben/ im Nahmen des Königs/ seines

Herrn/ neue Versicherungen gegeben/ daß die Spanischen affairen mit denen Frantzösischen nichts gemein haben/ jene Monarchie auch nach ihren eigenen Gesetzen und Gewohnheiten regieret/ und die geringste Veränderung bey den Guarnisonen nicht gemacht werden solte / Seine Portugiesische Majestät/ dahin vermocht/ daß sie ihr Mißfallen und ressentiment, der Liebe zum Frieden aufgeopffert/ und zu Beybehaltung der Ruhe in Spanien/ das Ihrige beygetragen/ indem zu besorgen stunde/ daß/ wenn das Kriegs-Feuer sich entzündete/ die Flamme/ so dann auch in Portugall sich ausbreiten möchte. Damahls nun/ hatte der König von Franckreich einen neuen Tractat vorgeschlagen. Seiner Portugiesischen Majestät/ nahmen selbigen auch an/ welche denn bald darauf mit Seiner Allerchristlichsten Majestät/ und mit dem Könige/ seinem Enckel / geschlossen wurde/ dessen Entzweck dahin gienge/ dem Kriege/ den Spanien androhete/ vorzukommen / jedoch / ohne dabey offensive gegen einige Nation zu agiren: hat also Seine Portugiesische Majestät/ anders nichts versprochen / als daß sie das Einlauffen in ihre See-Häfen denenjenigen nicht verstatten solten / welche Spanien feindlich angreiffen wolten; Allein über das Recht der Erbschaft / besagter Monarchie, hat dieselbe weiter keinen Ausspruch gethan. Dieser neue Tractat aber/ war kaum zum Schluß gelanget/ als der König von Franckreich die Messures offenbahrlich und ungescheut dahin genommen/ und Spanien und Franckreich mit einander zu vereinigen. Der Enckel hatte nichts/ als nur den blossen Nahmen eines Königes/ und die gantze Gewalt beruhete in- und auf der Persohn des Groß-Vaters. Denen Frantzosen/ wurde die direction der affairen in Spanien aufgetragen. Man bestellete neue Häupter über die Armèen, und andere Gouverneurs in den Provintzien. Die Catholische Niederlande/ so ein Wall und Vormauer der zweyen Reiche / wurden mit Frantzösischen Kriegs-Völckern besetzet/ man machte sich Meister von denen Reichthümern in Indien/ und diese Länder/ wohin nur wenig Spaniern zu handeln erlaubt/ wurden allen Frantzosen geöffnet. Man gab denen Spanischen Ambassadeurs ihre ordres und instructiones vom Paris / und es war keine eintzige Handlung der Souverainitéet übrig/ die nicht Franckreich gegen die Spanier exercirte und gebrauchte. Uber dieses/ wurden die Grandes von Spanien/ den Paires von Franckreich/ und diese jenen gleich gemacht/ nicht anders/ als ob diese zwey Königreiche nur eine eintzige Nation wären. Wann sich nun einige hertzhaffte Leute in Spanien befunden / welche vorstelleten / daß des Adels und des Volcks Freyheiten dadurch umgestossen würden; so bestraffte man solche mit Ausbann- und Verjagung aus dem Lande; hingegen gelangten diejenigen zu den grösten Ehren-Stellen/ welche zur Knechtschaft die willigsten und bereitesten waren. Man tractirte diejenigen Grossen des Reichs gar verächtlich/ welche bey Lebzeiten Carls II. sich dem Hause Oestereich affectionirt bezeugt

hatten/

hatten/ und wurden von selbigen einer nach den andern/ unter verschiedenen Vorwand nach Franckreich gezogen: Der Admirante von Castilien/ ist aus dieser Zahl einer gewesen. Dieser Herr/ so aus Königlichen Hause abstammet/ auch sonst/ wegen seiner qualitæten, sehr recommendable, wurde zum ordinair-Ambassadeur nach Franckreich ernennet: Eine solche charge und Verrichtung/ die allzeit von dem Adel/ und wurden dieses Hauses/ vor viel zu gering angesehen und gehalten worden. So hat auch besagte hohe Person wohl gemercket/ daß man sich dieses prætextes, nur zum Schimpf bediene/ daher hat dieselbe durch eine retirade nach Portugall/ welche sie/ nebst andern Herren/ von sonderbaren meriten/ vorgenommen/ der Frantzosen Anschläge entfruchtet/ und nun zu weisen/ daß Franckreich nicht allein mit den Grossen von Spanien/ sondern auch mit der Nation selbst/ nach eigenem Willen umgienge/ so bekam der Hertzog Vattas, Admiral von Spanien/ ordre, die Flaggen vor den Frantzosen zu streichen. Doch dieser/ wolte lieber seine charge niederlegen/ als sich gezwungen sehen/ seine Nation dergestalt zu schimpffen und prostituiren. So war auch dieses eine alte Gewonhnheit und Ehre/ die man den Spaniern erwiese/ daß selbige im Treffen die ersten und forderstен seyn müsten: hingegen siehet man ja in denen Niederlanden/ wie die Spanier den Nachzug hinter den Frantzosen halten müssen. Vieler andern Merckmale zu geschweigen/ so hat man gesehen/ daß zu Rom der Cardinal von Medicis zum Protector der affairen/ der beyden Nationen gemacht worden/ und daß man über dem Thor seines Pallasts das Spanische Wappen unter das Frantzösische hat setzen lassen; allen Frembden/ die von allen Enden und Ohrten dahin kommen/ zum Beweiß/ daß die Spanische Monarchie mit der Frantzösischen künftig sich vereiniget/ und jene von dieser gleichsam nur eine dependentz seyn solle. Bey diesen allen nun/ mag denn wohl ein rechtschaffener und aufrichtiger Spanier/ der des Nahmens dieser berühmten Nation würdig seyn wil/ gefunden werden/ der solche Beschimpffung erdulden könne; und der sich nicht der Tapfferkeit seiner Vorfahren erinnern solte/ um sich von der Knechtschaft frey und loß zu machen? Man stelle sich doch nur vor/ was seither der Vermählung des Allerchristlichsten Königes mit der Infantin von Spanieu/ der Maria Theresia, vorgegangen ist/ so wird man finden/ daß von selbiger Zeit an/ der Frantzosen Absehen auf nichts anders gezielet/ als Spanien an ihre Monarchie zu bringen. Sie erkenneten wohl/ daß sie Schwierigkeit dabey antreffen/ und das andere/ über ihre Freyheit eyffrig haltende Printzen/ alles äusserste thun würden/ um diese Vereinigung des grösten Theils des Erdbodens unter einem Herrn/ zu verhindern. Deme es so dann weder an Macht/ noch an Willen fehlen könte/ selbige unter sein Joch zu bringen: Wie denn auch die Frantzosen/ zu Verbergung dieses Dessеins, aller ihrer Policischen Witze und Kunst-Griffe von nöhten gehabt. Sie musten

dem-

demnach diejenigen Uhrsachen und Mittel / die ihr Vorhaben unterbrechen kunten / aus dem Weege räumen / und durch heimliche practiquen, gleichsam staffel-weise / zu dieser ungeheuren Grösse hinauf steigen / und nochmahls in dieser grossen und weitläufftigen Herrschaft sich feste zu setzen. Diejenige nun / welche dieses der Cron Franckreich Dessein unterbrechen kunten / waren Teutschland / Engelland / Holland und Portugall: Denn was Spanien anbetraff / weil dieses mit keiner rechten Armèe zu Wasser und Lande versehen / und von einem schwachen und kräncklichen König regieret wurde; so schiene selbiges die unbillige Gewalthätigkeiten seiner Feinde gleichsam vom selbesten zu provociren / und Gelegenheit hierzu geben. Allein die Portugiesen / deren Lande Spanien zu beschützen / so bequem und gelegen waren / wurden durch Alliantzen / Mariagen, und ansehnliche Ambassaden aufgehalten / den in währender solcher Zeit / der König von Franckreich / die Holländer attaquirte / und den König von Engelland Carl II. dahin vermochte / daß er sich auch in diesen Krieg mit einliesse / welcher denn Anfangs gar vorthelhaftig vor beyde lieff / und allerdings nach Willen und Verlangen des Königs von Franckreich / der die Republic der ververeinigten Niederlande über einen Hauffen zu werffen / sich vorgenommen hatte / ausgeschlagen seyn würde / wenn nicht die Teutschen und Spanier sich darwider gesetzt hätten. Als dieser Streich fehl schlug / und der König von Engelland zum Frieden sich geneigt erwiese; gab man zwar den Holländer das Abgenommene wieder zurück / allein die Franche Comté, oder freye Grafftschaft Burgund / wurde im Gesicht der Schweitzer weggenommen / und dadurch dieser streitbahren Nation von dem Könige in Franckreich / gleichsam ein Zaum und Gebiß / darneben auch eine Mauer angelegt / seine Lande vor den Ein- und Uberfällen der Teutschen zu verwahren. Man hat ferner den Grafen von Tœkeli aufgehetzet / eine Empörung in Hungarn anzufangen / und die Rebellen / wurden von Franckreich mit Geld unterhalten: folgends gar der Türcke nach Teutschland / und in die Provintzien des Venetianischen Staats / hinein gezogen. Und zu der Zeit / da die Feinde des Christlichen Nahmens / die Kayserliche Lande entsetzlich verwüsteten und verheereten / hat sich Franckreich von den besten Vestungen des Reichs Meister gemacht: und indem besagte Cron zu Straßburg / Landau / Fort Louis, Breysach und Hünningen / sich fest gesetzet / so schmiedete dieselbe dadurch vor den Kayser und das gesammte Reich / eine fast unzerbrechliche Ketten. Dieser Cron war jetzt noch übrig / den Frieden in Engelland zu stöhren / zu welchem Zweck sich dann / auch durch Ausstreuung des Saamens der innerlichen Unruhen und Zwiestigkeit gelangte / welche denen Engelländern daheim / und bey ihnen selbsten schon genug zu thun gaben. Denn es war nicht schwer / ein Feuer in einem solchen Land zu unterhalten / allwo die Religions-Streitigkeiten / und vermischete Regierungs-Form / so viel Uhrsach und Anlaß zur

Zwey-

Zweytracht an die Hand gegeben. Der König von Engelland/ Carl II. gieng hierauf mit Tode ab/ und das Königreich fiel auf den König Jacob/ seinen Bruder/ einen so religieusen Printzen/ als jemahls einer mag gewesen seyn/ und der ein starcker Vertheydiger der Römischen Kirche war/ daher er alle seine Unterthanen/ entweder in der Güte/ oder mit Gewalt auf seine Seite ziehen wolte. Allein/ da dieses Vorhaben ihm den Unwillen/ seiner Unterthanen/ erreget hatte; so begehrete er Hülffe von dem Könige in Franckreich/ als seinem Freunde und Alliirten. Die Engelländer hingegen/ berieffen den Printz Wilhelm von Oranien/ zu ihrem Beystand. Sie erkannten ihn zwar für ihren König/ doch das innerliche Kriegs-Feuer entzündete sich je länger je mehr/ absonderlich aber in Irrland/ allwo die Parthey des Königs Jacobs/ die stärckste war. Der König von Franckreich/ schickte zwar vorbesagten Printzen/ einen Theil seiner Kriegs-Völcker zu Hülffe/ doch mehr/ um den Krieg ins weite Feld zu spielen/ als ihn aus den schlimmen Handel/ in welchen er ihn hineingestecket hatte/ wieder heraus zu helffen. Zu gleicher Zeit attaquirte er Teutschland/ welches annoch den Türcken Krieg auf den Halse hatte/ that einen Einfall in die Spanische Niederlande/ eroberte auch Girona und Barcelona, auf den Gräntzen von Spanien.

Gegen diese Zeit/ fiel der König von Spanien in eine gefährliche Kranckheit. Als aber Franckreich sahe/ daß König Wilhelm/ vor einen König in Engelland war erkannt worden/ der durch seine Klugheit/ den innerlichen Kriege ein Ende machete/ und den König Jacob aus Irrland verjagete: und daß hierauf die Engelländer und Holländer/ starcke Armèen zu Land/ und mächtige Flotten zur See aufbrachten: Ingleichen/ daß der Käyser unterschiedliche mahl die Türcken geschlagen/ und dadurch deren Macht geschwächet/ auch eine grosse Armèe am Rhein-Strom zusammen gebracht hatte/ urtheilete der Allerchristl. König/ daß die Gelegenheit ferner für ihm nicht gut seyn würde/ und daß er sich nicht würde von Spanien Meister machen können/ wenn König Carl II. bey solcher conjunctur, mit Tode abgienge/ indem die Feinde starck armirt/ und im Stande wären/ ihn/ in seinem Vorhaben/ aufzuhalten. Dieserhalben/ erachteten Seine Allerchristlichsten Majestät/ für rahtsam/ dermahlen zu simuliren/ und den Frieden zu begehren/ und solcher gestalt die Alliantz seiner Feinde zu zertrennen/ und selbige zu entwaffnen. Es führete der König von Franckreich/ zum Vorwand und pretexte an/ daß er in den letzten Jahren seines Lebens/ nichts mehrers/ als die Ruhe suchete/ und daß er ein viel zu zartes Gewissen habe/ um etwas zu behalten/ daß nicht sein sey. Denen Teutschen und Spaniern/ kamen zwar diese Kunst-Griffe verdächtig vor/ und suchten daher/ die zur Unzeit gethane Friedens-Vorschläge/ zu verwerffen: Allein/ Engelland und Holland/ nahmen/ aus Verlangen ihre unterbrochene commercien wiederum in den Gang zu bringen/ die Friedens-conditiones an.

Gleich aber/ nach geschlossen Frieden/ ließ/ der König von Franckreich/ sich sorgfältig angelegen seyn/ den Kriegs-begierlichen Eyffer seiner Nachbahrn/ durch den Schein- und Blend-Werck/ dieses Friedens/ zu besänftigen. Er ordnete eine prächtige Ambassade nach Madrid ab/ wohin er zugleich eine ziemliche Anzahl/ von des/ auf Spanisch gekleideten / Hertzogs von Anjou contrefaiten/ heimlich hinein/ und unter der Hand denen Leuten beybringen liesse/ daß dieser Printz / nichts weniger/ als einen Frantzösischen Sinn und humeur habe/ daß ihme alle diejenige qualitæten angebohren wären/ die man in Spanien hoch achtet/ und daß ihm nichts fehle/ als nur die Gebuhrt / um gantz und gar ein Spanier zu seyn. Mit einem Worte/ man striche selbigen nach allen denjenigen Stücken heraus/ die ihn zu einen universal-Erben Carl des II. konten beliebt und gültig machen. Als nun Engelland und Holland die folgende consequentien vorgesehen/ haben selbige/ um die Vereinigung Spaniens mit Franckreich zu verhüten; in Vorschlag gebracht/ einen Theilungs oder Partage-Tractat zu machen/ welchen dann der Allerchristlichste König gar gerne angenommen / um nur keinen Argwohn zu geben. Allein/ er ließ annoch/ dessen ungeachtet/ zu Madrid diejenigen intrigues und heimliche Kunst-Griffe/ in faveur des Hertzogs von Anjou, fortsetzen/ und dabey insinuiren/ daß die Zeit kostbar/ und wohl in acht zu nehmen sey/ daß die Spanier nur noch diese eintzige Gelegenheit hätten / ihre Monarchie gantz / und unzertheilt zu erhalten; wenn sie selbige nemlich/ dem Hertzoge von Anjou, geben würden: daß sonsten/ eben diese Monarchie, ein Raub/ frembder Nationen/ werden möchte. Daß die Spanier/ durch dieses Mittel/ die Alliantz/ eines sehr grossen Königes/ meritirtin/ dessen Macht und Reichthum angewendet werden solte/ um dem Königreich Spanien seinen alten lustre, und herrliches Ansehen/ wieder zu geben/ und diejenige Völcker unter seinem Gehorsam zu bringen/ die sich davon abgezogen und loß gemacht hätten.

Diese/ und viele andere Reden/ hatten ihre gute Wirckung/ bey einigen Grossen von Spanien/ welche das Dessein mit einander concertiret/ die Sache dahin zu richten / daß der Hertzog von Anjou möchte beliebet und angenommen werden/ bloß aus Furcht/ sie würden sonst ihre Monarchie zertheilt sehen müssen/ massen denn gantz gewiß ist/ daß nichts mehrers die Spanischen Grandes chagriniren könte/ als daß ihnen diejenige schöne Länder entzogen und weggerissen werden solten / welche sie in Italien besitzen / allwo sie eine Quelle so vielen Reichthumes / samt hochansehnlichen Würden und Ehren-Stellen funden. Man erkannte hierauf/ Franckreichs Falschheit und Untreu/ zu spat: und man sahe/ daß keine Zeit mehr übrig/ und der Hertzog von Anjou schon angenommen / auch Spanien an Franckreich so vereinigt sey / daß sie künftig beyde/ nur ein einiges Reich ausmachen würden/ und daß die Königliche Würde / des Hertzogs von Anjou, ein lehrer Titel und Spiegelfechten heisse/

heisse/ um die Einfältigen damit zu betriegen. Jedoch fieng man an/ wegen violirung des Partage-Tractats, sich starck zu regen/ welches sich aber Franreich wenig anfechten liesse/ sondern that vielmehr eine neue contravention hinzu/ indem es denjenigen Tractat, welchen diese Crone gantz neulich mit Se. Portugiesischen Majestät/ geschlossen hatte/ brache/ indem/ vermöge dessen/ der Allerchristlichste König auf sich genommen/ einige trouppen zu Wasser und Lande/ denen Portugiesen zu Hülffe zu senden/ und zwar in solcher Anzahl/ und zu der Zeit/ als Seine Portugiesische Majestät/ beliebig seyn würde: wobey an zu mercken ist/ daß damahlen/ als die Teutschen/ Engelland und Holland/ des Königes in Franckreich seinem Enckel/ den Hertzog von Anjou, den Krieg ankündigten/ der Herr Rouillé, Ambassadeur zu Lissabon, sein bestes thät/ um den König von Portugall zu bereden/ daß die See-Macht/ so in Engelland und Holland equippiret würde/ auf Portugall/ und insonderheit die Stadt Lissabon, angesehen sey; Wodurch er suchte zwischen denen Portugiesen/ und besagten beyden Nationen/ Uneinigkeit zu erwecken/ um dieselbe in einen Krieg einzuflechten. Allein/ nachdem Seine Portugiesische Maj. mögliche Vorsehung gethan/ dero Lande bedecket und verwahret zu halten/ und deshalben von Franckreich/ den versprochenen succurs, begehreten; solcher aber nicht erfolgete/ hat darauf dieselbe/ denen Engel- und Holländern/ die vorigen Privilegien/ um in ihren See-Häfen Handlung zu treiben/ noch ferner bestättiget/ inmassen denn auch/ dero Alliantz mit dem Allerchristlichsten Könige/ sie dahin nicht verpflichtete/ mit denen Thätigkeiten den Anfang zu machen/ sondern nur alleine sich defensive zu halten/ im Fall man Spanien/ durch Portugall/ auf dem Leib fallen und angreiffen wolte. Nichts destoweniger hat der Allerchristlichste König/ mit seinem Ansuchen/ noch immer fortgefahren/ damit er die Portugiesen in den Krieg mit einwickelte: Allein/ weil er gleichwol die verlangte Hülffe nicht schickte/ so ließ seine Portugiesische Majest. durch dero Minister, zu Paris gantz rund heraus andeuten/ sich auch/ gegen den Herrn Rouillé, Frantzösischen Ambassadeur, vernehmen/ daß/ wofern der succurs, von den versprochenen trouppen und Kriegs-Schiffen/ nicht in der Zeit/ da die combinirte Englisch- und Holländische Flotte/ auf den revier zu Lissabon anlangen würde/ schon bey erst besagter Stadt sich eingefunden hätten/ man diesen alsdann das Einlauffen nicht verwehren könte/ noch wolte; Inmassen/ eine gantz unstreitige Sache sey/ daß/ wann der Allerchristlichste König der Alliantz kein Genügen thäte/ Se. Portugiesische Majestät/ gleichfalls nicht weiter daran gebunden wäre.

Dieser Antrag/ hat dem Frantzösischen Minister gar übel gefallen/ welcher nun anfienge/ diese Gefahr vor die Portugiesen gantz gering zu machen/ vorgebend: Daß der Hafen zu Lissabon, mit einer kleinen Anzahl Kriegs-Schiffe/ könte beschützet werden/ daß der König/ sein Herr/ allbereit 4 solcher

Schiffe dorthin abgehen lassen/ und daß die aufgeworffene Batterien, auf beyden Seiten des Flusses/ schon genug wären/ das Einlauffen zu verwehren. Dieses lautete nun viel anders/ als dasjenige/ was im nechst verwichenen Jahre/ da es nur aufs Versprechen ankam/ jetzt gemeldter Minister von sich hören lassen/ da er sagte: Daß man eine starcke escadre haben müsse/ den Hafen zu beschützen; und daß der König/ sein Herr/ eine zulängliche Anzahl von Schiffen hieher abschicken würde; Inmassen/ der Graff von Chatau Renaud, 22 derselben/ wohl armirt/ herführen solte. Allein/ Franckreich hatte seine Macht anderer Ohrten nöhtig; Und als die Zeitung zu Paris erschollen/ daß die Engel- und Holländische Flotte in See gelauffen/ um nach Lissabon zu gehen/ haben die Frantzösischen Ministri frey bekennet/ daß sie dermahln weder trouppen noch Schiffe hätten/ die sie vor Portugall/ zu Hülffe schicken könten/ ingleichen/ daß Seiner Allerchristlichsten Maj. mit dem Könige von Portugall/ wohl vergnügt seyn würde/ wann selbiger die neutralitè beobachten wolte. Diesemnach nun/ wer solte wohl auf der Frantzosen Alliantz sich verlassen können? Also begunte Seine Portugiesische Majestät/ das Ansuchen des Käyserlichen Ambassadeurs, und der Englisch- und Holländisch-Gesandten/ welche dero Alliantz verlangten/ in Betracht zu ziehen/ und funden selbige um so viel williger Gehör/ weil der Hof zu Madrid/ der einig und allein/ durch die Frantzosen getrieben und geführet wurde/ täglich deroselben neue Uhrsachen zu klagen gab. Etliche Portugiesische Kauffardey-Schiffe/ die durch Sturm in die Spanische See-Hafen getrieben/ wurden unter nichtigem Vorwand angehalten. Und nachdem man/ mit deren equippage übel genung verfahren; hat man endlich selbige gar confiscíret/ ohne/ daß man wegen dieses Unrahts eintzigen Abtrag hätte erlangen können. Zu Paris/ hatte man des Hertzogs von Anjou contre-faites, die in gantz Europa ausgestreuet wurden/ in Kupffer abgedrucket/ und zuletzt/ bey der erblichen titulatur von Spanien/ das Königreich Portugall/ als eine dependentz der Spanischen Cron/ mit beygefüget. Als nun der Minister, Seiner Portugiesischen Majestät/ zu Paris/ über diese Neuerung sich beklaget/ hat der Staats-Secretarius, diesen Fehler/ auf die Vermessenheit einiger particulier- und privat-Personen geschoben/ anbey versprochen/ daß er diese contre-faites, wolte supprimiren/ und den Leuten solchergestalt gäntzlich aus dem Gesicht bringen lassen; Allein bald darauf hat man erfahren/ daß eben dieser Fehler/ dessen man einige Particulair-Personen beschuldigen wollen/ auf ausdrückliche ordre, wäre begangen worden/ weil man auf die Fahnen/ welche zu Paris/ für die Compagnien der Guarde, des Hertzogs von Anjou, gemacht wurden/ zugleich das Portugies. Wappen/ mit und nebst andern Wappen/ von denen dependentzien der Spanischē Cron/ hat hinein sticken lassen: welches zwar mehr Belachens/ als einer Ahnd- und Empfindung würdig ist/ wenn man sich einbildet durch dergleichen ohnmächtige

tige Zeichen/ das arme Volck/ in Spanien mit der Hoffnung/ Portugall wiederum an sich zu bringen/ zu locken und anzukörnen. Diesen kan noch beygefüget werden/ was so gar in Lissabon, als des Königs residentz, sich zugetragen hat/ und welches eine That/ die verdienet mit Feuer und Schwerdt gerochen zu werden. Ein gewisser Spanischer cavallier, dessen die Frantzosen/ als eines dem Haus Oestereich zugethanen/ sich gerne bemächtiget hätten/ hat ein Mittel gefunden/ sich nach Lissabon zu retiriren. Als nun der Spanische Minister hievon Nachricht bekommen/ ließ er jenen gantz heimlich aufheben/ binden/ und *in* sein quartier bringen/ und so lange gefänglich verwahren/ bis es Nacht worden/ da er denn/ durch Hülffe derselben/ den Gefangenen an bord, eines Frantzösischen Schiffes bringen ließ/ welches ordre hatte/ unverzuglich aus dem Hafen auszulauffen. Seine Portugiesische Majestät/ erhielte von dieser Entführung/ die Mitten in der Haupstadt/ und so zu sagen an den Pforten dero Pallasts/ und mit einer solchen Person geschehen/ die sich unter dero Schutz begeben hatte/ so gleich Bericht. Sie liessen daher den Spanischen Minister andeuten/ daß er die entführte Person unversäumet wiederum nach Lissabon bringen lassen/ oder/ es würden Se. Majestät darauf bedacht seyn müssen/ wie sie sich/ wegen eines so kühnen Verfahrens/ Recht verschaffen könten. Der Herr Rouille, Frantzösischer Ambassadeur, wolte zwar die That entschuldigen/ und nahm auff sich/ den Gefangenen wieder herbey zu stellen. Alleine/ da man hierauf drunge/ so brauchte er von Zeit zu Zeit allerhand Ausflüchte/ um seines gethanen Versprechens sich zu entledigen/ bis er endlich offenhertzig heraus brache/ daß diese entführte Person/ nach Franckreich/ sey überbracht worden/ und daß dieselbe/ nach Lissabon, nicht wieder zurück kehren könne. Hieraus lässt sich nun urtheilen/ was durch diese Entführung/ vor ein Eingriff in die souverainité geschehen sey/ und daß/ wo man dergleichen ferner gestatten würde/ es eben so viel heisse/ als dasjenige Recht/ wodurch die souverainité erkannt wird/ völlig aufzuheben. Man könte viel exempel beybringen/ da bloß um der Uhrsachen willen Kriege geführet/ auch vor männiglich vor Recht geurtheilet worden.

In reiffer Erwegung nun/ aller dieser/ und viel anderer Uhrsachen mehr/ haben Seine Portugiesische Majestät sich entschlossen/ mit Ihro Kayserlichen Majestät/ der Königin von Groß-Britannien/ und denen General-Staaten der vereinigten Niederlande/ in eine Alliantz zu treten: Wie dann die Tractaten/ samt denenjenigen conditionen/ auch unterschrieben sind/ deren man sich zusammen verglichen hat; deren vornehmste diese ist/ daß keine/ von denen Alliirten/ die Waffen nieder legen sol/ ehe und bevor der Hertzog von Anjou, oder auch ein anderer Printz aus Franckreich/ aus Spanien vertrieben; und hingegen der Durchl. Ertz-Hertzog Carl, 2ter Sohn des Kaysers/ auf diesen Thron gesetzet worden. Dieses ist das Mittel/ welches man vor dienlich er-

achtet hat/ den Frieden/ und das Gewichte von Europa/ her zu stellen/ die Ruhe so vielen Nationnen zu verschaffen/ und die Spanier von der Dienstbarkeit zu befreyen/ darein sie anitzo verfallen seynd. Die sonderbare Zuneigung und aufrichtige Freundschaft/ welche Seine Portugiesische Majestät zu der Spanischen Nation tragen/ hat nicht wenig darzu geholffen / daß Seine Majestät die Waffen ergriffen/ um zur Erlösung/ so vieler wackern Leute/ das Ihrige mit beyzutragen. Seine Majestät schätzet sichs vor eine Ehre/ aus dieser Nation selbsten entsprossen zu seyn/ als von der sie an Väter- und Mütterlicher Seite abstammen/ inmassen dieselbe / z. ahnen / aus Spanischem Geblüte zählen. Es war demnach zu besorgen / daß die Aufführung Ihro Portugiesischen Majestät/ in dieser Leute Sinn und Gedancken möchte verworffen und gemißbilliget worden seyn/ wenn sie sich nicht zum besten/ einer solchen Nation, erkläret hätten / die mit derselbigen/ auf so vielfältige Art/ verbunden ist/ um sie von der Unterdrückung erretten zu helffen. Im übrigen seynd allhier billig/ die geheimen Weege GOttes/ zu bewundern/ indem Portugall / so sich vor 60 Jahren/ von dem übrigen Theil Spaniens/ abgesondert hat/ jetzo darzu bestimmet ist/ diese Crone/ von der strengen Herrschaft der Frantzosen/ zu befreyen. Denn/ woher hätte dieses unlängst so florisante Reich/ in gegenwärtigen bösen Zeiten/ eine Hülffe zu hoffen/ wann die Portugiesischen Provintzien annoch mit ihme vereiniget/ und folglich/ in eben den trübseligen Zustande/ verwickelt wären? Alleine/ GOtt sey gedancket/ daß Portugall frey und ledig/ auch in dem Stande ist / der bedrängten Spanischen Nation zu helffen/ welches auch/ nach allen Kräfften uud Vermögen/ geschehen soll. Und es hat der Allerhöchste / zu diesem grossen Wercke / einen solchen König gebrauchen wollen/ dessen erste und gröste Sorge/ bey Besteigung seines Thrones/ diese gewesen/ dem Kriege / welcher gegen die Spanische Nation sich angesponnen hat/ durch einen Frieden/ ein Ende zu machen / damit nemlich die Spanier/ ja nicht die geringste Beleidigung von demjenigen Printzen empfingen/ der ihnen dermahleinst einen so nöhtigen succurs, zukommen lassen solte. Man zweiffelt hierbey nicht / es werden die Grossen des Königreichs Spaniens/ wie auch der übrige Adel/ und die gantze Nation, willig und gerne/ die ihnen angebohtene Hülffe annehmen/ und sich einen König/ aus dem Hause Oestereich erwehlen: Einen solchem Hause/ welches über 300. Jahr/ mit Gerecht- und Gütigkeit in Spanien regieret hat / dergestalt/ daß die Könige von diesem Stamme/ alle mit einander/ rechte Väter ihres Volcks gewesen seyn. Spanien hat alle Hoheit/ denen Printzen aus dem Hause Oestereich/ zu dancken/ selbiges hat auch/ von dem Durchlauchtigen Printz Carl, sich dergleichen nicht weniger/ als wie von denen vorigen Königen/ zu versehen. Denn König Carl der III. ist ein Printz von vortreflicher Aufferziehung/ und mit solchen qualitæten gezieret/ die alle Hoffnung eines grossen zukünfftigen Königes von sich

geben.

geben. Hierüber/ liebet er die Religion vor alles andere. Die Spanier würden/ sonder Zweiffel/ sich einen solchen König erwehlet haben/ wenn es nur in ihrer Macht gestanden hätte: und möchte ihnen wol niemahls in den Sinn gestiegen seyn/ einen König von Paris her zu verlangen. Weil man ihnen nun die Gelegenheit anbiehtet/ ihre Ketten und Fessel zu zerreissen; so ist keines wegs zu zweiffeln/ es werde diese hertzhafte Nation, ihrer alten Tapfferkeit/ sich erinnern/ und um die vorige Freyheit sich bemühen. Im übrigen ist es zwar gewiß/ daß die Spanier/ wider ihren Willen/ einen König aus dem Hause Bourbon genommen; Alleine/ man wolte sich dabey bereden/ daß dieser König/ in ihrer Regierungs-Form/ keine Aenderung machen/ die Nation, Franckreichs Herrschaft nicht fühlen/ zu Madrid die Befehlen nicht von Paris geholet/ und denen Frantzosen die commercien nach Indien nicht offen stehen solten. Doch da es jetzt gar anders gehet/ und die Spanier allbereit/ unter Franckreichs conqueten/ gerechnet worden; Wer solte wol nicht glauben/ daß so viele tapffere Männer/ von dieser Nation, nicht endlich erwachen würden/ zumahlen da selbige/ die Waffen der Cron Portugall/ und die mächtigen Flotten von Engelland und Holland/ zu ihrem Schutz und Beystand haben.

Dafern es aber gleichwohl geschehen solte/ welches doch GOtt verhüten wolle/ daß der Adel/ und das Volck in Spanien/ einer so herrlichen Gelegenheit/ sich zu bedienen/ verweigerten; So erkläret hiemit/ Seine Portugiesische Majestät/ daß sie mit und nebenst ihren Alliirten/ den Degen alsdann zu gebrauchen gezwungen werden/ damit/ durch dieses gewaltsame Mittel/ sothanige Schlaffsucht vertrieben werde. Und man wird sodann die Spanier/ als Leute/ die mit Wahn- und Tollsucht befallen sind/ angreiffen/ und denen das Blut und Aderlassen/ zu ihrer Genesung nöhtig ist. Eben auf dergleichen Art/ wird man auch diejenige von ihnen tractiren/ die aus eiteler Furcht und Schrecken/ oder aus einer andern passion, oder sonst aus verderbtem Gemühte/ die Gelegenheit verworffen/ sich wiederum in Freyheit zu setzen/ um ihre alte Ehre und Ansehen wieder zu erlangen. Derohalben/ wenn ja Spanisches Blut vergossen/ und dieser Nation einiger Schade geschehen wird/ welches zwar Seine Portugiesische Majestät/ nach Möglichkeit/ zu vermeiden suchen wollen; So wird GOtt/ als ein Rächer der Ungerechtigkeit/ diejenigen richten und straffen/ die Uhrsacher sind/ daß die Spanische Monarchie, ihrem rechtmässigen Herrn/ nicht eingeräumet werde; und daß die grossen Ihrer Gerechtigkeiten/ die Obrigkeiten ihres Ansehens/ beraubet/ die Gesetze ohne Kraft und Nachdruck/ und die Freyheit von Spanien unter die Füsse getreten wird.

Thes. V.

In dem 14. 17. und 18. Seculo, hat Oestereich grossen Abfall an Landen gelitten.

Welcher gestalt / ein groß Theil von der Schweitz/ dem Hause Oestereich/ als Grafen von Habsburg/ zuständig gewesen/ ist aus der Historia bekannt; doch des Käysers Alberti I. seine Land-Voigte/ waren so hochmühtig/ daß sie die guten Schweitzer/ als Leibeigne und Sclaven tractiren wolten/ so gar/ daß der eine/ Geißler genannt/ seinen Hut auf eine Stange stecken und dabey befehlen ließ/ selbigem eben den respect zu erweisen/ als ob er selbsten zugegen wäre. Weil noch andere Dinge mehr darzu kamen/ und die Schweitzer/ mit ihren Klagen / an des Kayſers Hofe/ nichts ausrichten kunten/ so schlug die Sache endlich in einen allgemeinen Aufstand aus/ weswegen sie auch die Käyserlichen Land-Voigte allenthalben weg jagten/ und sich in Freyheit zu setzen suchten. * Die Oestereicher unterliessen zwar nicht/ die Schweitzer / wo möglich / mit gewapneter Hand wieder zum vorigen Gehorsam zu bringen; sie waren aber allemahl so unglücklich/ daß sie weniger als nichts schaffen kunten / sondern vielmehr geschehen lassen musten / daß sich immer ein Ohrt nach dem andern / ihrer Bottmässigkeit entzoge / und dem neu-angelegten Bündnisse beytrate. ** Endlich/ und da wider diese Leute weiter nichts zu thun war/ muste man selbige vor eine freye Republic erkennen/ wie dann auch/ von Seiten des Hauses Oestereichs / mit selbiger verschiedene/ so genannte/ **Verein-** und **Erb-Verein** errichtet worden. Ob nun aber wol die Schweitzerische Republic in dem Münsterischen Frieden *** vor frey erkannt worden / so ist doch billig zu zweiffeln/ ob sothane Erkennung auch von dem Hause Oestereich zu verstehen sey / dessen allda nicht gedacht / aber wol so viel erwehnet wird/ daß das Reich/ seiner / auf selbige gehabten Ansprüche/ sich begeben / daher nicht glaublich / daß die Schweitzer von dem Hause Oestereich vor gantz vollkommen frey solten agnosciret worden seyn.

In dem 17. oder vorigen seculo, hat das Haus Oestereich ebenfals ein vieles verlohren / in dem es an Franckreich nicht nur die Grafschaft **Pfirt** / und Land-Grafschaft **Elsaß**/ sondern auch das **Sünd-** und **Brißgau** abtreten müssen/ denen der Verlust der gantzen Grafschaft **Burgund** nach gefolget. Hiedurch ist es/ an der Seite gegen Franckreich/ ungemein geschwächet/ und durch sothanen Verlust/ diesem ein Weeg/ in die vorder Oestereichischen Lande / eröffnet worden / ungeachtet / durch Wiedergewinnung der Festung **Breisach**/ diese Thür etwas verriegelt zu seyn/ scheinet / so ist es doch in der That nicht also/ weil Franckreich Hünnigen in seinen Händen behalten. Doch diesen

* vid. Stumpf. Schweitz. Chron. ** Id. l. c. Fugger. Oestereich. Ehrensp. l. 2. 3.
*** v. Art. 6.

diesen Verlust/ übertrift derjenige gar sehr/ den es im 16. und auch im 17. seculo, an denen Spanischen Niederlanden/ empfunden. Diese Einbuß concerniret zwar eigentlich nur das Königreich Spanien/ alleine/ propter connexionem, trift es Oestereich vornemlich mit. Denn nachdem verschiedene Provintzien/ von selbigen/ die Protestantischen Religion angenommen hatten/ so ruhete der Römische Hof nicht eher/ bis er Philippum II. König in Spanien/ dahin antriebe/ daß er zur Ausrottung der Niederländischen Ketzer/ alle Anstalten machte/ und zu dem Ende den grausamen Hertzog von Alba dahin schickte/ der sich in Hinrichten/ der Protestanten/ überaus fleißig bezeigete. Allein/ eben dieses war der Weeg/ dadurch die Niederländischen Provintzien verlohren giengen. Dann ob schon die gedruckten Leute ihre Nohtdurft bestens vorstelleten/ so richteten sie doch weniger als nichts aus/ ja/ man tractirte und scholte sie/ nicht anders/ als Bettler. * Philippus II. hatte seines Herrn Vatern/ ihm gegebenen Raht/ hierbey gantz vergessen/ indem er ihm die glimpffliche Aufführung gegen die Niederlande/ und sonderlich gegen die Holländer/ auf das nachdrücklichste anbefohlen hatte. Doch diese arme Teuffel/ wofür man sie ansahe/ waren in den Augen des Spanischen Hofes so verächtlich/ daß man im Anfange ihres Aufstandes/ beynahe keine reflexion auf sie machen wolte. Wer hätte auch glauben sollen/ daß eine Handvoll elendes Volcks/ wider ein so grosses und mächtiges Reich/ etwas solte ausrichten können? Gleichwol lieffen die Sachen also/ daß Spanien den begangenen Fehler/ mit der grösten Reue/ zwar sahe/ der aber nun nicht zu ändern war/ sondern man muste/ in den Münsterischen Frieden-Schlusse/ die vereinigten Niederlande vor eine freye Republic erkennen. Was nun von denen Niederlanden annoch übrig blieben/ hat Franckreich nachher/ in dem Pyrenæischen/ Aachischen und Nimwegischen Frieden/ weidlich gezupffet/ dergestalt/ daß ausser Braband/ der Grafschaft Namur, und dem Flandrischen/ Hennegauischen und Limburgischen Antheilen/ nebst dem Hertzogthum Luxenbourg/ (welche Stücke die Engelländer und Holländer/ von 1706. bis 1712. dem Hause Oestereich wieder gewinnen helffen) das übrige alles an Franckreich überlassen werden müssen. Die allergröste und empfindlichste Einbüsse aber hat das Haus Oestereich/ in gegenwärtigen seculo, erlitten/ nachdem ihm durch das Testament/ Caroli II. Königs in Spanien/ die gantze Spanische Monarchie, von dem Hause Bourbon, entwendet worden/ und worvon man/ im vorhergehenden/ bereits gehandelt hat. Ob ein künftiger Vergleich/ zwischen Oestereich und dem Philippo V. diesen Verlust ersetzen werde/ muß man erwarten; jedoch hat Oestereich/ aus der Spanischen Erbschaft/ das schöne Königreich Neapolis/ nebst dem Maylandischen erhalten/ auch umher die Insul Sicilien recuperiret.

* vid. Leben Philipp. II. p. 1. 2.

Thes. VI.

Das Haus Oestereich/ geniesset sehr viele und grosse Vorzüge.

Es ist andem/ daß das Haus Oestereich/ dermassen grosse Vorzüge und privilegia besitzet/ als kein eintziges Fürstliches Haus/ in gantz Teutschland/ aufzuweisen vermag*/ dergestalt/ daß/ wenn die Teutschen Reichs-Stände von ihm/ die Kayserlichen Würde/ wegnehmen wolten/ es fast/ sonder allen weitern nexu mit selbem/ vor sich leben könte/ wiewohl dieses letztere/ wegen Böhmen/ nunmehr restringiret worden. Ob aber eine sothanige hochwichtige dimembration dem Teutschen Reiche vorträglich fallen dürffte/ daran ist billig zu zweiffeln. Daß immittelst einige vorgeben/ als ob gedachte privilegien von dem Julio Cæsare, und Nerone her kämen/ und habe der Kayser Henrich der IV. solche von neuen bekräftiget/ wird kein Vernünftiger behaupten wollen/ es hilft auch dieses dem Hause Oestereich nichts: dann der Erfinder/ sothanen Vorgebens/ hätte billig bedencken sollen/ daß damahls kein Haus Oestereich verhanden gewesen/ Cæsar und Nero auch kein Teutsch verstanden/ am allerwenigsten aber die heutige Teutsche Sprache bekannt gewesen. Doch diese abgeschmackte fabeln, haben kluge Leute** schon längst verworffen/ und wird billig/ an der Wahrheit dieser privilegien/ gezweiffelt; Unter den Vorzügen aber/ ist der titul **Ertz-Hertzog** billig der vornehmste. Wenn dieser aufkommen/ ist so gar gewiß nicht/ und soll/ Kayser Friderich der II. selbigen denen Hertzogen von Oestereich/ aus der Bambergischen Familie/ gegeben haben. *** Anfänglich/ mag er nur von denen Panegyristen seyn gebraucht worden/ bis solcher endlich zu einem behörigen titul gediehen; jedoch findet sichs nicht/ daß man selben/ vor den Zeiten Friederici III. groß geführet; von Maximiliano I. aber an/ ist er denen Kayserlichen titulaturen beständig einverleibet worden. Vor besagter Kayser Friederich II. soll auch/ die Ertz-Hertzoge von Oestereich/ mit der Kayserlichen Würde begnadiget haben/ wie solches aus dem Zeugniß des Petri de Vineis**** erhellet/ wiewohl einige an der Wahrheit dessen zweiffeln wollen. Der Ertz-Hertzogliche Hut/ ist mit eben einem solchen Creutz und Diadem versehen/ als wie die Kayser Crone: Den titul Majestät/ gaben die Oestereichischen Printzen vormahls keinem ausländischen Könige/ doch jetzt ist dieses in Abgang gerahten/ wie denn die tägliche praxis desfals ein anders besaget. Hiernechst/ können die Oestereichischen Lande/ ohne Genehmhaltung des Reichs/ alienirt werden: und zu den Reichs Anlagen/ haben sie vormahls nichts beygetragen/ doch besaget die jetzige praxis hie-

---

* vid. Privil. Dom. Austr. Anzeige/ was es mit den Oester. privil. vor ein Bewandniß habe. ** vid. Curtz. in Descript. Austr. *** v. Ohrecht. ad Monzemb c. 2. **** Epist. l. 6. Epist. 26.

hiervon ebenfals das Wiederspiel/ indem einem Kayser sein selbst eigenes interresse, dies privilegium nicht zu regardiren/ befiehlet. Zu den Reichs-Tagen/ darff ein Hertzog von Oestereich nicht erscheinen/ wenn er nicht gutwillig sich dabey einfinden wil. So darf auch von ihn nicht appelliret werden: und die Lande sind so wol Manns- als Weiber-Lehn/ es bedurffen auch die Belehnungen nicht auſſer Landes geholet werden/ sondern es müssen solche in selbigen geschehen. Anderer privilegien/ und derer/ die es mit den Chur- und Fürsten des Reichs gemein hat/ zu geschweigen/ wovon/ so wol die scriptores dieses Hauses/ * als auch andere ** mehrere Nachricht geben.

Thes. VII.

Das Haus Oestereich/ ist eines der mächtigsten Häuser in Teuschland.

Obschon so viele und grosse Provintzien von dem Oestereichischen patrimonio abgekommen/ so ist dieses Haus doch noch sehr mächtig/ ja/ von einem solchen Vermögen/ daß es desfalls alle andere Teutsche Häuser übertrift/ *** worzu nicht wenig beyträget/ daß dessen Provintzien alle (die Niederländischen ausgenommen) beysammen liegen/ und die Residentz gleichsam im Mittel-Punct derselben aufgeschlagen worden ist. Daher es auch/ denen Nohtleidenden/ sogleich mit Raht und würcklicher Hülffe beyspringen kan. Hiernechst sind selbige überaus populeus, treiben auch noch so ziemlich commercien/ dergestalt/ daß einem Ertz-Hertzoge eben nicht schwer fallen solte/ mit einer Armèe von 100000. bis 150000. Mann zu Felde zu gehen/ dergleichen force, kein ander Teutscher Printz sich rühmen kan. Alle diese grosse Macht aber/ könte weit ansehnlicher und wichtiger seyn/ wenn (1.) das Land nicht mit so vielen Klöstern angefüllet/ und (2.) die commercien in bessern Stand gesetzet wären. **** Denn die Kayserlichen Lande erzielen viele Waaren/ mit denen ein guter profit zu machen stünde/ alleine/ der Vertrieb darvon ist nicht hinlänglich. Und ob es wol andem/ daß sie von der See etwas weit entfernet/ so fehlets ihnen doch nicht an vielen/ und Schiffbahren/ oder wenigstens darzu zumachenden Wassern/ wenn man nur desfals Fleiß anwenden wolte/ wodurch die commercien ungemein zu verbessern stünden. Warum solte auch nicht ein sonderlich commercium auf der Donau/ nach den Türckischen Provintzien können angeleget werden? Der Herr Becherer ***** hat darzu verschiedene Anweisung gegeben/ welches Mannes seine Vorschläge/ ob sie gleich nicht alle practicable seyn/ dennoch nicht so gar verworffen werden dürffen/ sondern vielmehr ein weiters Nachsinnen verdienen. Wä-

* vid. Fugger. Ehren-Spiegel. Kieffer de domo Habsburg-Austriac. ** Lünig Reichs-Archiv. p. 2. in Princ. *** Oestereich über alles ꝛc. **** citat. autor. ***** Id. l. c. Becherer/ vom Aufnehmen der Städte. It. ejusd. Närrische Weisheit.

ren nun diese Ubel removiret/ so erwege man/ von was Macht Oestereich seyn könte? Allein/ wegen des Erstern/ wird es wol sein Bewenden haben; wegen des Letztern aber/ seynd Jhro damahlige Käyserliche Majestät/ auf das äusserste besorget/ dero commercien in vollkommen guten Stand zu setzen. Derowegen sie so wol in Wien/ und in Oestereich eine Handlungs-compagnie nach der Türckey/ als auch zu Ostende/ eben dergleichen/ nach Ost-Jndien anlegen lassen.

Thes. VIII.

Das Haus Oestereich / machen sonderlich berühmt Albertus II. Maximilianus I. Carolus V. Ferdinandus II. Leopoldus I. Josephus I. und Carolus VI.

WAs ALBERTUM II. betrift/ so war dieser Herr unstreitig einer der Glücklichsten/ den Oestereich jemahls gehabt/ indem er in einem Jahre Römischer Käyser/ König in Ungarn/ und auch König in Böhmen ward/ dergleichen efreuliche Zufälle/ bey denen andern/ sich nicht leicht finden werden. Die Art und Weise/ wodurch er die beyden Königlichen Cronen erlangete / ist oben bereits berühret worden/ und hat er dadurch/ den Grund/ zu der nachher erfolgten Oestereichischen Macht geleget. Er war sonst ein gütiger und glimpflicher Herr/ genosse aber sothane gute Zeiten nicht lange/ indem ihn der Tod zu früh hinweg risse. Man wil auch/ daß/ als er auf einmahl/ von so vielen Guten überfallen worden/ er gar häuffige Thränen darüber fliessen lassen/ sonder Zweyffel aus einer geheimen innerlichen Vermuhtung/ daß er dessen nicht lange werde brauchen können. MAXIMILIANUS I. hatte verschiedene verdrießliche Zufälle/ indem die unruhigen Wiener/ ihn/ nebst seinen Herrn Vater/ eine Zeitlang im Schlosse zu Wien belägert und gefangen hielten/ welches Unglück von dem Herrn Vater selber/ guten Theils her rührete/ indem er mit dem Könige Matthia, in Ungarn/ sich nie recht vertragen kunte* / worüber es auch einigemahl zum Waffen/ und letztlich gar dahin kam/ daß er Oestereich / gedachtem Könige Matthiæ, überlassen müste/ das aber/ nach dessen Tode/ an die Käyserliche familie wieder zurück fiele. Eben dergleichen Unglück begegnete Maximiliano zu Brüg in Flandern/ allwo der aufrührische Pöbel ihn auch gefangen nahm. Sein Herr Vater hätte ihn gerne gerettet/ konte aber nicht / derowegen er / den/ damahls berühmten Hertzog zu Sachsen / Albertum, um Beystand anrieffe/ den auch dieser tapffere Herr redlich leistete/ und dem Hause Oestereich desfals nicht geringe Dienste erwiese. ** Was ihm auf der Gemsen Jagd/ der er sehr ergeben war/ einmahl

begegnet

* vid. Leti Leben/ Philipp. II. p. I. ** vid. Bohemi vit. Albert. cum Schurtzfleisch notis. Reinhard Merit. a dom. Sax. erga dom. Austr.

begegnet sey / und wie er in Tyrol / auf der Martins Wend / sich dermassen verstiegen haben soll / daß er weder zurück noch vor sich kommen können / ist zwar bekannt; es hat aber das gäntzliche Ansehen / daß diese / also genannte Begebenheit vielmehr eine freye Erfindung / entweder eines Panegyristen / oder eines Geistlichen sey / ob man gleich nicht zu widersprechen begehret / daß GOtt über hohe Häupter gar sonderbahr wache. * Die Venetianer / hatte er dermassen in die Enge getrieben / daß es an dem war / daß sie sich völlig unterwerffen wolten; doch eben hiedurch begiengen sie einen der listigsten Staats Streiche / indem sie / auf sothane Art den Kayser / von der wider sie errichteten Allianz trenneten. ** In übrigen / wird dieser Herr an Liebe zur Gerechtigkeit und Friede / und innerliche Ruhe zu erhalten / wenig seines gleichen haben. Zu Ende seines Lebens / fieng der Herr Lutherus / seine Religions Reformation an / von welcher der Kayser Maximilianus gar andere Gedancken führete / als sein successor, der Kayser CAROLUS V. Es ist wahr / dieser Herr ist unstreitig der tapfferste / formidableste und mächtigste unter allen Oesterreichischen Printzen / wie er denn auch sonsten / mit so raren Gemühts-Gaben / ausgezieret war / daß man wenig seines Gleichen antreffen möchte / daher wusten auch die Poëten / in ihren Lobes-Erhebungen / fast kein Ende / und sungen sie ohne Unterlaß von ihm:

Carole, mortales dubitant, homo sis, Deus anne,
Sunt tua sceptra hominis, & tua facta Dei.

Zu seinem Wahlspruche hatte er sich / das bekannte Plus ultra, erwehlet; Alleine / eben dieses / samt dem ungemeinen Verstande dieses Printzen / waren Uhrsachen / daß sich verschiedene / seinem Glücke zu wiedersetzen / suchten / wie denn sonderlich der König in Franckreich / seiner Wahl zum Römischen Kayser / durchaus zuwider war. Das Haus Sachsen / hätte damahls die Kayser Würde davon tragen können / *** indem Franckreich / selber Churfürst Friderichen vorschluge; Doch dieser kluge Herr sahe wohl / daß er mit Carolo darüber nohtwendig in Krieg gerahten müste / derohalben er auch sothanes Ansinnen ablehnet. Ob es wol andem / daß / wie einige wollen / **** ihm solches nachher sol gereuet haben. Immittelst / zeigen die vielen Kriege / darein der Carolus V. seine gantze Regierung über verwickelt gewesen / von dessen heroischen und tapffern Gemüthe zur Gnüge. Man zählet 40. grosse Feldzüge / die er in Teutschland / Spanien / Franckreich / Italien und ausserhalb Europa gethan / die aber nicht alle mit gleichem Glücke ablieffen. Sonderlich sind 4 M. ihm höchst fatal gewesen / an welchem das Glücks-Rad sich mächtig stiesse / und vornehmlich das eine / solches bey nahe gantz und gar zertrümmert

 hätte.

* vid. Fugger Ehrenspr. und de Roo Annal. Austr. ** vid. Histoire de la Lique fait a Cambrey, T. 1. l. 1. *** vid, Spen. Syllog. Geneal. p. 431. **** v. Hortleder T. 1. pag. 4. c. 23.

hätte. Gedachte 4 M. waren/ die Belagerung **Magdeburg**/ die Belagerung **Metz**/ dafür er ebenfals gnug Einbusse litte/ die expedition auf **Mauritianten**/ oder Africa/ in welcher das meiste/ von der Flotte zu Grunde ginge/ und der Kayser selber mit Noht davon kommen kunte: und dem Churfürst **Moritz** von Sachsen/ der ihn zu Inspruch beynahe gefangen bekommen hätte. Eben diese gedachte 4 M. stieß alle übrige concepte vollens übern hauffen/ ja/ es brachte den Kayser gar auf die Gedancken/ Cron und Scepter nieder zu legen/ so auch nachher würcklich erfolgete. Von sothanen 4 M. hat man folgende Verse:

Ni Mez, ni Mauriz, ni Mauritania, ni Magd,
Ni mors, quid multis? fuerim per singula felix.

oder auch:

Die Metz/ die Mauer/ die reine Magd/
Die haben dem Kayser den Tantz versagt.

Bey diesem Kayser haben einige anmercken wollen/ daß von der Zeit/ als er die Protestanten zu bekriegen angefangen/ und sonderlich/ nach Gefangennehmung Churfürst/ Iohann Friederichs, von Sachsen/ das plus ultra immer plus retro gegangen sey/ und er in nichts mehr einiges Glück gehabt habe/ welches man in seinen Würden beruhen lässt. Nebst dem sagen auch einige von ihm/ er habe darinne einen groffen Staats-solœcismum begangen/ daß er/ seinen Bruder/ Ferdinandum I. und nicht vielmehr den Sohn/ Philippum, zum Römischen Könige vorgeschlagen; Allein/ Carolus hatte die Teutschen/ und sonderlich die Churfürsten/ kennen lernen/ daher wolte er/ durch seinen Sohn/ sich nicht in den Verdacht setzen/ als ob er eine erbliche succession intendire. Jedoch/ da er gleich wol dem Bruder nachhero zumuhtete/ daß er resigniren mögte/ so kan ihm solches wol gereuet haben. Ein grösser Staats-Fehler aber war es/ daß er den gefangenen Churfürsten/ Johann Friederichen/ so hart tractirete/ und selben durchaus nicht wieder frey lassen wolte/ denn hiedurch machte er sich bey den Teutschen verdächtig/ als ob er etwas mehrers/ als die Austilgung der Protestanten/ im Sinn habe. Und eben dieses bewoge/ dem Churfürsten Moritzen/ mit ihm zu brechen/ und mit der Armée so jähling aufn Hals zu fallen. Man wil/ daß/ so oft er/ in dem Saal des Klosters St. Justi, woselbst die Geschicht von Gefangennehmung/ bemeldten Churfürstens/ abgemahlet gewesen/ solche angesehen/ allemahl tief geseufftzet/ und gesprochen habe: Si hunc reliquissem, qualis esset, mansissem, qualis eram. Andem ists/ daß die Gefangenschaft und erfolgte Befreyung/ dieses Herrn/ zu der gutwilligen Niederlegung/ der Kayser Cron/ ein vieles contribuiret; es kan aber auch der Kayser seine geheime Uhrsachen darbey gehabt haben. Ein ebenfals nicht geringes Staats-Versehen war es/ daß/ da er/ Churfürst Mauritio, die Versicherung/ wegen Loßlassung/ der auch gefangenen Land-

Graf

Graf/ Philipps von Hessen / der besagten Churfürstens Schwieger-Vater war/ gegeben hatte/ er solche gleichwohl nicht halten / sondern ihn vielmehr mit nach Spanien nehmen wolte. * Welch Verfahren den Kayser sehr verdächtig machte/ und wird vorgegeben/ Churfürst Mauritius habe sich verlauten lassen / wie er mit keinem Zungen-Drescher/ der die Wort verdrehe/ sondern mit einem Kayser zu thun/ der solche halten müste. FERDINANDUS II. folgete denen Spanischen und Jesuitischen consiliis zuviel / daher auch das Haus Oestereich nie in grösserer uud naherer Gefahr des Untergangs gewesen/ als eben unter ihm/ indem beynahe alle Provintzien abgetreten wären: Allein/ keinem Oestereichischen Kayser/ hat das Chur-Haus Sachsen/ auch mehr Dienste erwiesen/ als eben diesem/ ** indem es/ nebst Bayern/ solche/ gleichsam aus dem Grabe heraus reissen helffen. Das/ von ihm 1629. erlassene restitutions Edict, welches den Passauischen Vertrag- und Religions-Frieden wieder aufheben wolte/ ist die gröste Merckwürdigkeit/ die sich unter ihm begeben/ hätte dieser Käyser/ mit denen Protestanten glimpflicher verfahren/ vielleicht dürfte Teutschland von keinem 30 Jährigen Kriege etwas wissen; sed ita in fatis erat. LEOPOLDUS, den man auch MAGNUM heisset/ ist unter denen Oestereichischen Kayserн/ zugleich deswegen merckwürdig/ weil er/ seine gantze Regierung durch/ entweder selbst in Krieg verwickelt gewesen/ oder doch mit Beylegung Teutscher Kriegs-Geschäfte zu thun hatte. Denn/ kaum als er den Kayser Thron beschritten/ muste er sich des Polnsch-Schwedischen und Brandenburgischen Unwesens annehmen. Hierauf erfolgete A. 1662. bis 1664. der blutige Türcken Krieg/ und als dieser vorbey/ fieng Franckreich in Lothringen Händel an; Chur Mayntz aber und Chur Pfaltz/ wolten einander/ wegen des Wildfang-Rechts/ in die Haare fallen. Kaum waren diese troublen gestillet/ so erhuben sich/ in den Niederlanden weit gefährlichere/ indem Franckreich anno 1672. selbige unversehens anfiele/ und bey uahe verschlungen hattte; worauf der Kayser 1673. mit ins Krieges-Spiel gerieth/ das man/ durch den Nimwegischen Frieden/ 1679. zwar stillete; allein/ 1681. erregte Franckreich / durch Wegnehmung Straßburg / und Errichtung seiner reunions Cammern / allenthalben neuen Lermen / da indessen von 1670. an/ die Jesuitischen Verfolgungen/ in Ungarn ein neues Kriegs-Feur angezündet hatten/ welches 1683. durch die Türckische Belagerung Wien/ in die grausamste Gefährlichkeit ausschluge/ die durch einen glücklichen Entsatz zu tilgen/ das Haus Sachsen abermahls am meisten contribuirete. *** Ob nun wol der Krieg hierauf mit gutem Glück fortgeführet ward; so machte doch Franckreich/ 1688. mit seinem Friedens-Bruch/ durch selbiges/ einen heftigen Querstreich/ da man mit diesem/ bis 1697. und zu dem Rißwickischen Frieden / sich

* vid. Liti Leben/ Philippi II. p. 1. ejusd. Leben Caroli V. ** vid. Reinh. l. cit. *** vid. Sottingers glorios. Viennæ liberal.

sich placken musten; mit denen Türcken aber/ 1699. zu Carlowitz/ sich vertruge. Allein/ jener Friede war kaum unterschrieben/ so erregte das 1700. M. Nov. erfolgte Absterben/ des Königs in Spanien/ den letzt geendeten Spanischen successions-Krieg; in Ungarn aber gienge 1703. ein neuer Blutiger Lermen an. Von keinem/ dieser letztern Kriege/ hat der Kayser Leopoldus I. das Ende erleben können/ weil diesen beyzulegen/ allerley Umstände es verhinderten: wegen des erstern aber/ Franckreich Spanien abzutreten keine Lust bezeugete. Was sonst die vielen/ unter diesem Kayser vorgefallenen andern Merckwürdigkeiten anlanget/ so erfordert deren Erzehlung einen eigenen grossen Tractat, und muß man sich/ wegen selbiger/ in denen actis publicis Rahts erhohlen. JOSEPHUS war ein Herr/ der mit Recht den Nahmen eines Grossen führet. Denn/ obgleich dessen Regierung/ des Herrn Vatern seiner/ in Absicht der Jahre/ nicht beykömmt/ indem selbiger von 1658. bis 1705. und also 47 Jahr den Kayser Thron besessen/ dahingegen Josephus, sothane hohe Würde/ nur 7 Jahr genossen; so seynd doch/ binnen solcher Zeit/ so wohl in- als ausserhalb des Reichs solche Merckwürdigkeiten/ vorgefallen/ die des Vatern seinen nicht nur beykommen/ sondern auch in manchen übertreffen. Vornemlich/ hat sich kein Kayser in vielen seculis unterstanden/ einen Päbstlichen Bann/ nicht nur mit der Feder/ sondern auch hauptsächlich mit dem Degen zu wiederlegen/ als welches letztere der grosse Leopoldus kaum würde gethan haben. Doch/ eben dieses ist/ die wichtigste Besonderheit mit/ daß/ bey so klaren und vernünftigen Zeiten/ ein Pabst dahin verfiele/ einen Teutschen Kayser/ in den Bann zu thun/ von welchem allen/ angeführten Ortes * weiter nach zu sehen. CAROLUS VI. als jetzige Kayserliche Majestät/ seynd nicht nur ein würdiger Nachfolger/ des grossen Caroli V. sondern Sie haben auch bereits/ als König in Spanien/ so viel rühmliche Thaten verrichtet/ daß die Nachwelt deren genug zu bewundern findet. Sie haben darneben bezeuget/ wie ein abgesagter Feind Sie von allen Verfolgungen seyn/ weil Sie alle Kräfte angewendet/ um denen Ungrischen und Teutschen Protestanten/ eine behörige satisfaction zu geben/ in welchen Eyfer/ Sie auch noch beständig verharren. Mit dem Türcken/ seynd Sie 1716. in einen abermahligen Krieg verwickelt worden/ aber zu jener/ nicht geringen Unglücke/ indem Sie/ in gedachtem Jahre nicht nur ein Haupt-Treffen bey Peterwardein, sondern auch die wichtige Festung Temeswar verlohren. In dem 1717. Jahre lieffe es nicht viel besser vor Sie/ angesehen/ nebenst dem Verlust einer grossen Schlacht/ auch Belgrad in Kayserl. Hände geriethe/ daß also dieser Kayser/ wegen Ungarn/ ein solches Glück geniesset/ dergleichen keinem seiner Vorfahren wiederfahren. Denn Se. Majest. besitzen nunmehr solches gantz/ da seint der Regierung des Königs Matthiæ, die Türcken allemahl den grösten Theil darvon inne gehabt.

In

* vid. Manier die doppelte Lebens Bes. Josephi I.

In Italien/ hatte in dem 1717. Jahre/ der Hertzog von Anjou, Kayserlicher Majest. einen neuen Krieg an den Halß geworffen/ und die Insul Sardinien und Sicilien hinweg genommen: Doch er hat auch beydes/ mit nicht geringen Nachtheil/ wieder heraus geben und abtreten müssen.

Thes. IX.

Das Haus Oestereich/ besitzet viele und wichtige Länder/ hat auch gar ansehnliche Ansprüche.

Was die Ansprüche/ dieses Hauses anlanget/ so ist aus der Historie bekannt/ daß Carolus, Hertzog von Anjou und angemaßter König von Neapolis und Sicilien, auf Anstiften und Befehl des Pabsts Urbani des IV. den gefangenen Hertzog Friderichen aus Oestereich/ welcher/ von Mütterlicher Seite/ der letzte dieses Stammes/ anno 1268. zu Neapolis öffentlich enthaupten lassen. Hiedurch nun/ war Oestereich/ nebst der dazu gehörigen Steyermarck und Cärnthen/ von Männlichen Erben völlig entblösset; Des enthaupteten Hertzog Friderichs Mutter aber/ die Gertrud/ verwaltete/ nebst ihrer Muhme/ der Printzessin Margaretha, diese Lande/ welche Fürstin/ nachdem ihr Gemahl/ der Käyser Heinrich, Kaysers Friderici II. Sohn/ samt den beyden Printzen/ Friderichen und Heinrichen frühzeitig verstorben/ sich wieder nach Oestereich begeben hatte. * Indessen/ gieng der Oestereichischen Stände Absehen dahin/ nur besagte Margaretham, an Marg-Graf Dietrichen von Meissen zu vermählen. Die Ehe-pacta mochten auch schon guten Theils richtig seyn/ und solte das gantze Werck/ durch eine solenne Gesandschaft/ vollends zum Stande gebracht werden: Allein/ Wenceslaus, König in Böhmen/ hielt die Gesandten an/ und nöhtigte nachmahls die Oestereichischen Stände/ daß sie die Printzessin seinem Sohn Ottocaro, (andere ** nennen ihn den Vetter) versprechen musten. Zwar suchen die Böhmischen Schribenten dieses factum zu bemänteln/ *** und geben vor/ es haben die Oestereicher/ bey König Wenceln, freywillig um Schutz angehalten/ weil sie auf die Teutschen Fürsten/ der/ in währenden interregno, entstandenen Zwiespaltigkeiten halber/ sich nicht verlassen können: worauf er auch König Belam aus Ungarn/ der sich Oestereich ebenfals anmassen wolte/ mit Gewalt zurück getrieben. Allein/ es hält dieses keinen Stich/ sondern es ist viel mehr gewiß/ daß Oestereich/ mit dem Böhmischen Scepter in Güte nicht verknüpfet worden. So hatte auch/ weil solches ein Reichs-Lehn/ weder der Ungrische noch Böhmische König ein Recht zu solchem/ und was geschehen/ war mehr eine in einer blossen Thätlichkeit beruhende/ als eine rechts gegründete Sache. Es kan auch die/ von den Böhmen vorgeschützte Schenckung/ oder

* v. Æn. Sylv. Histor. Bohem. c. 27. ** Id l. c. *** v. Dubrav. Hist. Boh. l. 16.

Mitgabe der Margarethæ daher nicht bestehen/ weil sie/ de feudo imperii, zu disponiren nicht befugt / überdies der Ottocar, sie nachmahls/ um wichtiger Uhrsachen willen/ von sich/ und in ein Kloster stieß. Zudem/ gieng er mit diesen Landen auch so übel um/ daß die Stände sich genöhtiget sahen/ beym Reiche anno 1275. desfals Klage zu führen ; welches aber der König / weil das Reich vor sich selbst noch nicht wohl eingerichtet / nicht groß achtete / sondern / die an ihm geschickte Gesandten vielmehr mit bösen Worten abwiese. Als aber Rudolphus von Habsburg / die erlangte Teutsche Crone etwas mehrers auf seinem Haupte befestiget sahe/ fing die Sache an/ eine gantz andere Gestalt zu bekommen ; denn/ er lude gedachten Ottocarum, zur Lehns-Empfängniß vor sich/ die dieser anfänglich zwar refusirte/ und sich von selbiger / durch die Waffen loß zu machen vermeinte/ doch auf Zureden anderer/ sich endlich darzu verstünde/ nach deren Erhaltung/ es gleichwohl bald wieder zum blutigen Kriege geriehte/ der vor Ottocar höchst fatal war/ wie dieses lauter/ aus der Historie gantz bekannte / auch oben bereits erwehnte Dinge seyn. Nachdem also Ottocar im Treffen geblieben / belehnte der Kayser Rudolphus seinẽ ältesten Printzen Albertum, A. 1282. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg/ mit Genehmhaltung der Reichs-Stände/ mit diesem offen gewordenen Lehn/ welches die erste Staffel zu der aufsteigenden Oestereichischen Macht war / von welchen Zeiten an / auch dieses Land beständig bey selbiger verblieben. Zu gleicher Zeit/ als Oestereich an das Haus Habsburg gelangete / ward auch **Steyermarck / Windischmarck / Krain** und **Portenau** an selbiges verknüpffet/ weil es ebenfals Reichs-Lehn/ und diesem/ von Ottocar gewalthätiger Weise war entrissen worden. Das Hertzogthum **Kärnthen**/ hatte nun/ gedachter König sich ebenfals angemasset/ und durch einen vorgegebnen Kauff/ in dessen Besitz geschwungen ; Allein/ da er die andern Reichs-Lehn wieder abtreten muste/ kam dieses Land ebenfals von seinem Scepter ab. Hier nun seynd die Geschicht-Schreiber gar verschiedener Meynung/ indem einige wollen * / Kayser Rudolphus, habe es Graf Meinharden von Tyrol/ der die Wittwe/ des letztern Hertzogs von Kärnthen/ in der Ehe hatte/ mit dieser Bedingung in Lehn gereichet/ daß / wann sein Männlicher Stamm würde ausgegangen seyn/ solches der Oestereichischen familie heimfallen solte / welches auch anno 1331. (andere wollen 1333.) in Heinrich den V. letztern Hertzog von diesem Lande erfolget. Andere ** hingegen melden / es habe Kayser Ludovicus der V. aus Bayern/ nach Absterben/ nur besagten Hertzog Heinrichs, Hertzog Albrechten II. und Hertzog Otten von Oestereich selbige/ anno 1333. in Lehn gereichet. Noch andere *** geben vor/ es rühre solches von der Margaretha Maultaschin her/ die von ihrem grossen Munde also benahmset worden/ und welche/ mehrer-

* vid. Germ. Princ. l. 1. c. 2. ** vid. Laygniz Genal. Palm. Tab. 1. c. 7. *** v. Durchl. Teutschl. p. 4. § 4.

ermeldten Hertzog Heinrichs eintzige Tochter war/ daher es/ per testamentum, auf das Haus Oestereich gekommen sey. Doch/ es dürfften diese verschiedene Meynungen/ bey genauer Untersuchung/ sich hoffentlich wohl conciliiren lassē/ weil es nichts unmögliches/ daß Rudolphus, Graf Meinharden, das Land zum Lehn gereichet/ worauf der Kayser/ nach erloschenen Tyrolischen Männl. Stamme/ die vormals beliebten pacta, durch die würckliche investitur zur Vollziehung gebracht. Die Printzessin Margaretha aber/ hat vielleicht alle diese Verbindlichkeiten/ durch ein Testament/ um so fester verknüpffen wollen/ welches der Kayser/ durch seine Lehns-Reichung/ um so mehrers vergültiget haben mag. Gleiche Mißhelligkeit trift man/ über die A. 1363. beschehene Erlangung der Grafschaft Tyrol an. Etliche geben vor/ * es sey solche ebenfals/ durch ein Testament der Margaretha Maultaschen Oestereich anheim gefallen. Andere ** hingegen sagen/ es habe Hertzog Rudolph, die Margaretha Maultaschin geehliget/ die/ wie insgemein vorgegeben wird/ ihren letzten Gemahl/ nebst dem mit ihm erzeugten Printzen/ durch Gifft sol haben hinrichten lassen/ mithin diese Grafschafft/ als ein eriangtes Heyrath-Guth/ an Oestereich verkauffet. Doch/ diesem wiederspricht Gerard de Roo, und wollen einige *** / es habe/ offt besagte Margaretha Maultaschin/ diese Grafschafft/ per donationem inter vivos, denen Hertzogen von Oestereich übergeben. Andere hingegen/ suchen zu behaupten **** / ob habe vor ermeldter Hertzog Rudolph, selbige/ von dem Kayser Carolo IV. als seinen Schwieger-Vatter/ zum Reichs-Lehn bekommen. Unmöglich fält es/ so sehr wiedrige Meynungen mit einander zu vereinigen/ weil bey denen Historicis desfals keine umständliche und satsame Nachricht verhanden/ wiewohl diejenige/ die sich auf ein Testament steiffet/ von vielen vor die wahrscheinlichste gehalten werden wil. So viel aber das Hertzogthum **Schwaben** anlangt/ ist bekannt/ daß der Kayser Rudolphus, nachdem anno 1268. Conradinus, als letzter Hertzog von diesem Lande/ in Neapolis war enthauptet worden/ selbiges/ als ein Reichs-Lehn/ seinem andern Printzen Rudolpho, übergeben/ dessen Sohn aber/ Hertzog Johannes, sich 1308. wieder darum brachte/ worauf der Kayser/ Heinrich der VII. das Haus Oestereich von neuen damit belehnte/ wiewohl es treflich berupffet war/ und die Benachbarten hin und wieder ziemliche Stücke davon abgerissen hatten. Man kan auch/ wegen Mangel der Nachrichten/ so genau nicht sagen/ was bey der neuen investitur eigentlich noch übrig gewesen/ wie denn dasjenige/ was das Haus Oestereich voritzo in diesem weitläuftigen Striche Landes besitzet/ eben nicht viel ausmacht/ und insgemein/ unter dem Nahmen der vorder Oesterreichischen Lande begriffen wird. Welcher gestalt anbey/ und in welchem Jahr/ die Marg-Grafschafft **Burgau**/ Oestereich anheimgefallen/ davon wil sich

* vid. Gerard de Roo l. cit. ** vid. Cuspini: in Rudolpho. *** vid. Layriz l. cit.
**** Germ. Princ. l. c.

auch keine beständige Gewißheit finden. Etliche geben vor*/ daß es 1282. geschehen/ als nemlich der letzte Marggraf Heinrich, ohne Männliche Erben verstorben/ da es der Kayser Rudolphus, seinem Sohn Rudolpho, als ein vacant gewordenes Reichs-Lehn/ gleichfals verliehen gehabt/ denn/ daß es dem Hertzogthum Schwaben nicht einverleibt gewesen/ ist gantz gewiß. Andere/ setzen das Jahr 1304. ob sie gleich nicht melden/ auf was Art es damahlen an Oestereich kommen. Vor nunmehro 100. Jahren/ gab Ertz-Hertzog Ferdinand, dieses Marggrafthum seinem Printzen/ dem Carolo, welchen er mit eines Patricien/ aus Augsburg/ Tochter/ der Philippine Welserin, erzielet/ die von ungemeiner Schönheit und gutem Verstande war/ wie er den noch einen Printzen/ Hertzog Andreas von Oestereich genannt/ mit ihr gezeuget/ der nachmahls den Cardinal-Hut erlangete/ wiewohl jener nur den Titul/ als Marggraf führen durfte. Nachdem aber dieser/ sonder Kinder verstorben/ so fiel sein Antheil/ anno 1618. Oestereich wieder anheim. Daß die ansehnliche Grafschaft **Pfirt**/ bereits in gantz alten Zeiten/ dem Hause Habsburg gehöret habe/ geben die Autores, als eine gantz gewisse Sache an/ sagen auch/ Graf Otbertus der IV. sey ein Bruder des Kayserς Rudolphi gewesen. An. 1324. brachte Hertzog Albrecht von Oestereich/ der Lahme/ durch Heyrath selbige an sein Haus/ indem er sich mit Graf Ulrichs des III. Tochter/ der Fräulein Johannen vermählete/ und ihre Schwester Ursalam, mit 8000 Ducaten abfünde. Weil aber diese Grafschaft kein Männlich Lehn war/ so ersuchte gedachter Graf Ulrich den damahligen/ zu Avignon Hoff haltenden Pabst/ daß er dem Bischoff von Basel anbefehlen mögte/ selbige in ein Weiber-Lehn zu verwandeln/ daß er auch erhielte. Kam demnach solche an Oestereich/ so wohl aus dem Rechte der Anverwandschaft/ als auch wegen der successiοn/ und beschehenen Belehnung/ wiewohl es sich mit der letztern bis 1365. verzogen haben sol. Im Oßnabrückischen Frieden/ ward diese Grafschaft von Oestereich an Franckreich uberlassen/ ungeachtet der Bischoff von Basel heftig darwieder protestirte/ wie die/ im Jahr 1652. und 1653. auf dem Reichs-Tage ergangene acta, desfals ein mehrers besagen. Die treffliche Grafschafft **Kyburgk**/ erlangte anno 1264. durch Erbganges Recht/ der Kayser Rudolphus, weil er ein Enckel der Fräulein Hedwig, als Schwester des letztern Grafens war. Durch sothane Erbschaft/ wurden Rudolphi seine Mittel und Gebiethe nicht wenig vermehret/ indem er mit dieser Grafschaft die von Baden und Lentzburg bekam; mithin ein mehrerers Recht auf ein groß Theil der Schweitz erhielte/ welches dem Hause Oestereich durch den Oßnabrückischen Frieden Art. VI. nicht verringert worden/ indem in selben der Schweitz weiter nichts zugestanden wird/ als daß sie in possessiοne vel quasi gelassen/ keinem Theile aber seine/ auf diese Lande habende Ansprüche/ dadurch benommen

* vid. Germ. Princ. l. cit.

nommen seyn solten. Weil Kayser Ludwig der IV. zu seinen Kriegen viel Gelds nöthig hatte/ also verkaufft er anno 1330. an das Haus Oestereich/ die Festung Brisach und Schafhausen/ samt der Stadt Rheinfelden/ (denn das Schloß besaß bereits Rudolphus,) und das Städtgen Neuburg vor 10000. Ducaten; Schafhausen aber hat anno 1501. sich seiner Schuldigkeit entzogen/ indem es in den Schwetzerischen Bund mit eintrate. Anno 1366. ward die Stadt **Freyburg** vor 12000. sp. Ducaten erkaufft/ dergleichen geschahe 1371. auch mit der Grafschaft **Hohenberg**/ oder Hochberg. Anno 1376. ward von Hertzog Leopold den III. die Grafschaft **Feldkirchen** im Nabelgau / von Graf Rudolphen von Montfort vor 36000. Fl. imgleichen die Herrschaften Pludentz, Sargan und Heiligenberg/ und zwar ebenfals auf diese Art/ an Oestereich gebracht. Die **Landvogtey** in Schwaben/ erhandelte dieser Hertzog Leopold auch/ um eine grosse summe Geldes. Wann die Landgrafschaft **Elsas** an das Haus Habsburg kommen/ ist zwar ungewiß/ jedoch so viel unstreitig war/ daß Rudolphus selbige bereits besessen/ obgleich nicht zu sagen/ ex quo juris titulo er solche gehabt. Denn die Nachrichten aus selbigen Zeiten seynd so dunckel und sparsam / daß desfals wenig zuverlässiges zu vermelden. Und die Autores führen/ wegen Ankunft der Hertzogen/ Landgrafen/ und Land-Voigte von Elsas dermassen verschiedene Meynungen/ daß beynahe unmöglich fallen wil/ desfals etwas gewisses zu determiniren. * Obrecht ist gar der Meynung/ als ob diese unterschiedene Würden gantz fabelhaft wären/ welche Sache/ wenn er sie sattsam erwiesen/ der alten Historie ein grosses Licht gebe. Nachdem aber dieser Mann von Franckreich gewonnen ward/ so ist diese Hoffnung völlig verschwunden/ die sein Tod vollends mit sich ins Grab genommen hat. Der bisherige Wachsthum aber/ des Oestereichischen Hauses hatte/ so zu sagen/ nur in eintzeln Städten und Provintzien bestanden: Nunmehr traten die Zeiten ein / da ihm gantze Königreiche zufielen. Zwar im Anfange wolte es ziemlich hart halten / ehe das Glück die völlige Liefferung/ der dieser familie von dem Schicksale zugedachten Cronen zu thun begehrte. Denn obgleich der König Ottocar in Böhmen/ wie oben erwehnet/ in den Iglauschen Tractaten versprochen hatte/ daß/ nach Abgang seiner linie, die Oestereichische auf den Böhmischen Thron steigen solte/ so wolte doch dieser Fall sich so balde nicht eräugnen. Als Wenceslaus, in dem 18. Jahr seines Alters unwissend von wem/ zu Olmitz ward ermordet worden/ angesehen der Mörder nie ausgemacht werden können/ indem zwar Conrad, ein Thüringischer Edelmann/ mit blutigem Degen aus dem Königlichen Gemache heraus kam/ muste aber in dem Auflauffe sein Leben einbüssen/ ehe er konte vernommen werden/ ** ward in so weit des Käysers Alberti I. Sohn/ Rudolphus, von seinem Herrn Vater zum König in Böhmen gemacht/

* vid. Obrecht Prodr. rer. Alsat. ** vid. Æn. Sylv. Hist. Bohem. c. 19.

macht/ indem er Hertzog Heinrichen aus Kärndten/ der des verstorbenen Königs ältere Schwester/ die Printzessin Anna zur Ehe hatte/ mit gewaffneter Hand daraus vertriebe / damit er sich auch desto fester auf dem Thron setzen konte/ vermählte er sich mit des ältern Wenceslai (a) hinterlassenen Wittwe/ der Königin Elisabeth, doch die meisten Böhmischen Stände/ wolten ihn nicht vor einen rechten König erkennen/ wie denn auch kurtz darauf/ und zwar anno 1310. Rudolphus die Schuld der Natur bezahlete/ wiewohl insgemein behauptet werden wil/ als ob ihm von den Böhmen entweder wäre mit Gifft vergeben/ (b) oder er im Bette ersticket worden sey. Nach dessen Tode/ suchte des Kayfers anderer Sohn/ Friederich der schöne / den Böhmischen Purpur zu erlangen/ weshalben er auch mit einer guten Armée ins Reich kam. (c) Doch die Sache lief nicht nach Wunsch : und Kayser Henrich der VII. aus dem Hause Luzelburg/ brachte es durch Gewalt dahin/ (d) daß erstlich ihm/ und dann auch seinem Sohn Johanni, die Crone aufgesetzet werden muste. Diesem ward die Printzessin Elisabeth vermählet/ nachdem sie der Kayser dahin beredet hatte/ daß sie heimlich/ und in verstellter Kleydung/ aus Böhmen zu ihm/ nach Speyer kommen solte/ allwo das Beylager gehalten/ und hernach ihr Gemahl/ mit gewaffneter Hand/ in dem Besitz dieses Reichs gebracht ward. Bey dessen familie solches bis auf den Kayser Sigismundum verbliebe/ welcher/ weil dessen Männlicher Stamm ausgienge / in einem Testament (e) denen Böhmen/ seinen Eydam/ den Kayser Albertum II. zum Nachfolger vortruge/ der auch öffentlich zum König gekrönet ward/ obgleich welche unruhige Köpffe den Printz Casimirn aus Pohlen haben wolten. Doch dieser Kayser/ muste anno 1439. unvermuhtet ins Grab: worauf die Böhmen von dem Oesteichischen Hause wieder abgiengen; Als aber anno 1526. der König Ludovicus, in der fatalen Schlacht bey Mohaz, in Ungarn/ Cron und Leben einbüssete / verlangete der Kayser Ferdinand I. der des unglücklichen Königs Ludwigs, Schwester/ die Printzessin Anna, in der Ehe hatte/ so wohl wegen eigener/ des Hauses Oestereich/ auf diese Crone habender alten Ansprüche/ als auch jure uxoris, den Böhmischen Scepter/ und ward den 24 Febr. 1527. zu Praag öffentlich gekrönet. (f) Von selbiger Zeit an/ ist dieses Reich beständig bey Oestereich verblieben/ welches/ wie die Böhmischen Scribenten wollen/ derowegen nie anders/ als ex jure electitio succedirt haben soll. Doch/ dem sey/ wie ihm wolle / sothane ehemahlige Freyheit / ist nach der unseligen/ 1619. aufm Weissenberge vor Praag vorgefallenen Schlacht/ nunmehro völlig erloschen/ sintemahlen von selbiger Zeit an/ denen Böhmen alle privilegia genommen/ und sie in ein blosses Erb-Reich verwandelt worden/ dergestalt/ daß ein Ertz-Hertzog von Oestereich/ dermahlen auch sogleich König in Böhmen wird. Ob

vor

(a) vid. Dubrav. Hist. Bohem. l. 19. (b) Id. l. cit. (c) Id. l. cit. (d) Sylv. c. 31. (e) v. Dubrav. l. 27. Æn. Sylv. c. 53. (f) Dubrav. l. 33.

vor diesem/ und bey annöch auf recht stehenden Freyheiten dieser Cron/ die Vormundschaft des minder-jährigen Königs/ dem nechsten Anverwandten/ oder denen Ständen zugestanden habe (welches diese asseriren) ist eine Sache/ die bey den Publicisten hin und wieder gestritten worden. (a) Allein/ nunmehr/ da/ wie vorgedacht/ die Gestalt dieses Reichs/ sich gäntzlich geändert/ ist alles/ desfals Streiten vergebens. Nicht weniger setzet es viel Fragens/ ob Böhmen zu Teutschland gehöre/ indem es gleichwohl in keinem Krayse zu befinden/ auch Kayser Rudolphus der II. ausdrücklich sich erkläret habe/ daß es von Teutschland separiret sey: Doch so wohl diese Antwort/ als auch die Auslassung aus der Krayß repartition, hatte ihre gewisse Staats-Uhrsachen zum Grunde/ worauf aber nichts richtiges zu bauen/ die auch nicht hinlänglich genung/ eine so wichtige Sache zu decidiren. Da nun die Böhmischen Scribenten selber/ (b) mit grosser Sorgfalt dargethan/ daß Böhmen zum Teutschen Reiche gehöre/ auch der Herr Conring (c) solches mit mehrern erwiesen; so ist es von den Teutschen Grentzen/ Rechten und Gebiethe ferner nicht auszuschliessen/ sondern allerdings darein mit zu rechnen/ nicht zu gedencken/ daß dieser Streit/ nach dem Böhmen nunmehr (d) einen rechten Churfürsten Anschlag übernommen/ vollkommen gehoben/ dergleichen Bewandnüß es ebenfals mit denen/ dahin gehörigen Provintzien **Schlesien/ Mähren** und denen andern hat. Das Königreich **Ungarn**/ vermachte der Kayser Sigismundus, per testamentum, an seinen Eydam/ Albertum II. Römischen Kayser/ der denn anno 1438. so wohl Kraft dessen/ als auch/ weil er des Sigismundi Tochter hatte/ in diesem Reiche succedirte/ und von den Ständen angenommen ward. Ob nun wohl nach dem Tode Ladislai Posthumi, dem Sohne des gedachten Alberti, die Nachfolge Friderich IV. aus Oestereich gebühret hätte/ so behauptete doch Matthias Corvinus, des Hunniadis Sohn/ die Cron/ es kunte auch Oestereich diesen Thron eher nicht völlig erlangen/ als bis auf den Kayser Ferdinand I. der/ wie vor erwehnet/ des/ bey Mohaz im Morast erstickten Königs/ Ludovici Schwester zur Gemahlin hatte/ wiewohl Johannes von Zips ihm selbige sehr schwer und streitig machte/ deme verschiedene Ungarische Magnaten beyfielen. Und weil dieser selber nicht mächtig genung/ sich bey diesem Vorhaben zu beschützen/ so hienge er sich an die Türcken/ die hierauf mit grosser Macht in Ungarn einfielen/ die Haupt-Stadt Ofen/ nebst noch vielen andern Plätzen hinweg nahmen/ auch den Kayser Ferdinandum selber/ der damahls nur noch Römischer König war/ in der Residentz Wien heimsuchten. In dem letztern Kriege aber/ waren die Oestereichischen Waffen so glücklich/ daß sie gantz Ungarn recuperirten/ wie dieses fast bey männig-

(a) vid. Schütz. exercitat. J. P. 7. Thes. 16. lit. E. Limnæ ad A. B. c. 7. (b) v. Æn. Sylv. c. 1. und Dubrav. c. 9. (c) de Fin. Imp. c. 4. (d) Elect. Jur. Publ. Tom. 1.

niglichen / annoch in frischen Andencken ist. (a) Zu Ungarn gehören auch die Provintzien **Sclavonien/ Boßnien/ Servien/ Bulgarien / Dalmatien/** und **Croatien/** welche zwar zu gleicher Zeit mit der Ungarischen Cron an das Haus Oestereich fielen/ jedoch/ da die meisten bereits in Türckischen Händen/ so erlangten die neuen Könige in Ungarn weiter nichts/ als den blossen Titul, nebst dem darauf hafftenden Rechten und Ansprüche. Ob auch gleich anno 1688. und 1689. die beste Gelegenheit sich ereignete; diese Länder wieder zu gewinnen/ so ist doch selbige versäumet/ und das schöne Glück wieder aus den Händen gelassen worden/ dergleichen vielleicht so bald nicht wieder erscheinen dürffte; Jedoch besitzt von diesen erzählten Provintzien das Oestereichische Haus nunmehr **Sclavonien** völlig/ Croatien guten Theils / von Dalmatien hingegen nicht viel. Die **Burgundier**/ seynd in der Teutschen/ Fränckischen und auch Römischen Historie bekannt genug. Sie waren mit den Vandalern einerley/ nemlich eines Teutschen Uhrsprunges/ und brachen/ ohngefehr nach Anfang des 5. seculi aus ihren alten Sitzen hervor/ giengen durch Teutschland/ erstlich in Böhmen und denn durch Gelegenheit des schlechten Zustandes/ des damahligen Römischen Staats übern Rhein / in die jenseit gelegene Gallische Landschaften / (b) allwo sie sich nicht nur feste satzten/ sondern auch immer weiter ausbreiteten/ und ein eigenes Königreich stifteten/ welches Burgund und nachher Arelat genennet ward/ mithin die Landschaften Delphinat, Provence, das Lionesische / Savoyen / Piemont und Ober- und Nieder-Burgund in sich begriffe. (c) Sie hatten etliche secula durch ihre eigene Könige/ die mit ziemlicher autoritè herrscheten/ bis der Kayser Carolus M. dieses Reich gantz und gar übern Hauffen warff; Carolus Calvus aber/ seiner Gemahlin Bruder/ Bosonem, in einem Theil darvon wieder zum Könige machte/ wiewohl die Scribenten hier verschiedener Meynung seyn. (d) Nachher erlangten die Teutschen Kayser die clientel über gedachtes Burgund/ und anno 1032. vermachte der Burgundische König Rudolphus, weil er keine Männliche Erben hatte/ das Reich seinem Schwager/ dem Kayser Conrado Salico; Weil aber der andere Schwester Sohn/ Graf Otto von Champagne, solches auch in Anspruch nahme/ so trat ihm Henrich der III. das Hertzogthum Burgund ab / welches Nieder-Burgund genennet wird / das Obere hingegen/ oder die Grafschaft/ bliebe beständig in der Reichs-clientel. Ob nun wohl gedachtes Hertzogthum / durch verschiedene Heyrathen an die Cron Franckreich gediehe/ so ist es doch nicht der Cron incorporiret worden. Der König Johann der II. gab es seinem Sohn Philippo, welcher mit der Gräfin Margaretha von Flandern/ die Grafschafft Artoisien und Rhetel erheyrathete dessen Enckel/ Hertzog Philipp, der Fromme/ von seiner Mutter/ die eine Grä-

fin

(a) vid. Carlowitz Frieden und Stiebel. Hungariam. (b) v. Schurtzfl de vet. Regn. Burg.
(c) v. Id l. c. Strauch dissert. 2. (d) v. Id. l. cit.

sin von Holland und Hennegau war/ die Hertzogthümer Braband / Luxenburg und Limburg erlangete/ denen er nachher noch Seeland und Namur beyfügete. Dieses Philippi boni Enckelin / die Printzessin Maria, Hertzogs Carl des Kühnen von Burgund eintzige Tochter/ erheyrathete zwar Ertz-Hertzog Maximilianen von Oestereich / nachmahligen Römischen Kayser/ doch / die Frantzosen zogen das Hertzogthum Burgund / als ein Lehn von ihren Reiche ein / weil in selben / vermöge der Salischen Gesetze/ die doch in sothanem Verstande/ nie in rerum natura gewesen/ kein Frauen-Zimmer erben könte/ wie es denn auch nachher bey ihrer Cron beständig verblieben/ da hingegen die Grafschaft Burgund/ samt den andern Provintzien/ Oestereich anheim fielen. Wie aber nicht nur selbige/ sondern auch das meiste der Spanischen Niederlande die Frantzosen von anno etliche 50. des vorigen seculi, an sich gerissen/ ist bekannt genung/ und dürfen nur/ die/ desfals gemachte Friedens-Schlüsse aufgeschlagen werden. Ob auch gleich absonderlich die Grafschaft Burgund im Schweitzerischen / und vornehmlich in des Canton Bern seinem Schutz stunde/ so liessen doch diese geschehen / daß sich Franckreich derselben bemächtigen durfte. Diese Burgundische Lande aber machte Carolus der V. 1548. zu einem eigenen Reichs-Crays / wiewohl Maximilianus der I. den Grund darzu bereits geleget hatte; doch wie sehr Franckreich diesen Crayß geschmählert/ lieget am Tage. Die **Niederlande**/ kamen durch nur berührte Heyrath/ auch an Oestereich/ und von dar/an Spanien/bey welchem sie auch unverrückt geblieben/ bis die unerträgliche Tyranney des Hertzogs von Alba, samt dem grausamen Religions-Zwang/ anno 1570. die sieben Provintzen nöthigte/ wider die alte Herrschaft sich aufzulehnen/ unter welche sie auch ein 80 jähriger Krieg nicht wieder bringen kunte/ sondern sie musten in dem Westphälischen Frieden vor einen freyen Staat erkläret werden.

Thes. X.

Von denen Ansprüchen des Hauses Oestereich / seynd deren noch folgende verhanden.

Aus vorigen wird zur Gnüge erhellen/ so wohl was dieses Haus vor Länder würcklich besitze/ als auch/ welche es verlohren/ mithin auf selbige seine Ansprüche habe. Doch von den letzten seynd noch einige verhanden. Und zwar 1. suchet es auf das gantze *Constantinopolitani*sche/ oder Orientalische Kayserthum/ aus diesem Grunde einen Anspruch zu haben/ weil des letztern Kaysers aus diesem Reiche/ des Andreæ* Brudern Sohn / dem Ferdinando, Könige in Spanien/ selbiges/ 1502 per testamentum vermacht habe. Da nun/ durch die mariage der Infantin dieses Königs / die Spanische Monarchie auf das Haus Oestereich gekommen / so hat es dadurch zugleich die

(*) Chifflet. Lum. prærogat.

prætenſion auf das Orientaliſche Reich erlanget. Alleine/ ſo lange die/ in denen Rechten ſonſt gebräuchlichen Regul / beati poſſidentes, aus ihrer Gültigkeit nicht heraus geſtoſſen wird/ ſo ſcheinet faſt nicht möglich/ daß wider den Innhaber dieſes Reichs viel werde zu hoffen ſeyn. Und die verſchiedene Staatsintereſſen/ der Europäiſchen Printzen/ wollen allerdings zweyffeln laſſen / daß Oeſtereich jemahls in den Stand gerathen könne/ dieſes Recht / durch die Waffen auszuführen / wie wohl man nicht ſagen kan/ was die Vorſehung GOttes hierunter beſchloſſen habe/ als welche/ in translatione Regnorum gantz verborgene und ſonderbahre Weege zu gehen pfleget. Der Streit/ wegen des Königreichs **Sicilien**/ den Spanien und Oeſtereich mit dem Pabſte zu Rom haben/ betrift eigentlich nur Geiſtliche Dinge an/ denn/ den Weltlichen Beſitz wollen die Letztern eben nicht in Zweyffel ziehen; Es beruhet aber die Sache vornemlich darinn / daß Spanien vorgibt/ wie ihm/ in dieſer Inſul/ alle diejenige Gewalt/ in Geiſtlichen Dingen zuſtehe/ die der Pabſt allda haben könte. Ob nun wohl der Cardinal Baronius, ſolches Recht zu wiederlegen/ ſich bemühet/ (a) ſo hat er doch damit wieter nichts ausgerichtet/ als daß ſein/ deshalb geſchriebenes Buch zu Antwerpen öffentlich verbrannt/ und in gantz Spanien verbothen worden/ wodurch er ſich auch um die Päbſtl. Hoheit brachte/ die ihm/ wenn er Spanien nicht ſo excesliv angegriffen/ ſonſten ohnfehlbar dürfte zu theil geworden ſeyn; Indeſſen hat der Hr. von Leibnitz/ durch ein gewiſſes Diploma erwieſen / (b) daß Spanien/ in dieſer ſeiner prætenſion wohl berechtiget/ und das Päbſtliche Wiederſprechen ſonder allen Grund und Beyſtand ſey. In dem 1712ten Jahre zu Utrecht getroffenen Frieden / (c) iſt dieſe Inſul dem Hertzog von Savoyen/ als ein neues Königreich überlaſſen worden/ wider welches Oeſtereich ſich zwar ſetzte/ doch jener blieb in dem Beſitz/ bis ihn die Spanier 1718. daraus vertrieben/ da der Hertzog/ dieſe Inſul Kayſerlicher Majeſtät abtrate/ die ihm dafür dero Recht auf Sardinien überlieſſen.

Das Recht auf die Grafſchaft *Rouſſilion*, ſteifet ſich hauptſächlich auf den/ zwiſchen den König Ferdinand, und Carl den VIII. König in Franckreich/ zu Barcelona, den 19 Jan. 1493. getroffenen Vergleich; vermöge deſſen/ gedachte Grafſchaft/ nebſt der von Cerdagne, an die Cron Spanien von Franckreich auf ewig wieder abgetreten ward. (d) Ob nun wohl Franckreich/ ſelbige Grafſchaft/ im Pyrenæiſchen Frieden erlangete / ſo hat doch das Haus Oeſtereich ſeiner Anſprüche darauf ſich nie begeben/ daher/ was andere Könige desfals gethan/ ihm nicht præjudiciren kan.

Auf das Königreich **Portugall**/ hat zwar Spanien und Oeſtereich prætenſion gehabt/ doch/ hebet nicht allein der anno 1668. geſchloſſene Friede ſolche/

von

(a) In Monarch. Sicil. (b) Cor. Jur. Gent. Diplom. T. 2. in Prodr. (c) vid. Staats-Spiegel/ T. 5. Schlüſſel zur heutigen Hiſtorie/ 1713. (d) Leibnitz l. cit.

von Seiten Spanien/ in totum auf/ sondern es hat auch Oestereich selbiger/ in der A. 1703. mit Portugall getroffenen Alliantz sich völlig begeben/ (a) daher/ wann ein neues Recht auf diese Crone sich dermahleinst ereignen solte/ solches vielmehr/ wegen des letzt verstorbenen Königs seiner andern Gemahlin/ seinen Uhrsprung nehmen müste/ welches aber doch ziemlich weitläuftig möchte gesuchet heissen. Was das Haus Oestereich vor Recht auf **Spanien** habe/ ist in vorigen schon dargethan worden. (b) Ob nun wohl Franckreich/ durch das untergeschobene Testament und Eindringung des Hertzogs von **Anjou**, solches zu brechen gesuchet/ so ist zwar andem/ daß das Canonen-Recht oft mehr gelte/ als das geschriebene Papieren Recht; Indessen bleibet das letztere auch in seiner Gültigkeit. **Wegen der Niederlande**/ ist der sehr gelehrte Tractat des Barons von Isola nach zu sehen/ (c) den er dem Frantzösischen neu-erdachten Juri devolutionis entgegen satzte/ als Franckreich anno 1663 die Spanischen Niederlande anfiele/ worauf die Frantzosen nichts tüchtiges zu antworten gewust. Wenn auch der Uhrsprung der Habsburgischen Familie von denen Merowingern/ alles Zweyfels benommen wäre/ wie zwar einige vorgeben/ und mit unterschiedlichen rationibus zu behaupten suchen/ so würde Oestereich einen gantz gewissen Anspruch auf die Cron Franckreich haben; Allein/ da es mit diesem Uhrsprunge noch nicht ausgemacht ist/ so stehet dahin/ wie viel auf diese prætension möchte zu bauen seyn. Es hat ohne dem mit dergleichen Ansprüchen eine solche Bewandniß/ daß sie zwar in dem Catalogo der prætensionen gar fein aussehen/ einen Fürsten hingegen desto weniger Vortheil bringen/ indem nicht allein die allzugrosse Verjährung/ sondern auch pacta und actiones publicæ ihnen im Weege stehen/ hiernechst die Prætendenten so gar lange von ihrem Rechte excludiret gewesen/ sich auch durch einige protestation desfals nie verwahret haben/ daher denn nicht abzusehen/ wie solche Ansprüche füglich und mit Nachdruck verneuret werden können. Hiernechst/ läst auch der zu gar grosse Unterscheid der Sprachen/ Sitten/ Gesetze und andere Umstände nicht die geringste Hoffnung übrig/ an eine glückliche Ausführung zu dencken/ ja/ wann solche gleich mit Gewalt geschehen solte/ so dürfte sie doch/ um nun gemeldter Uhrsachen willen/ von gar schlechter Dauer seyn. Eben sothanige Bewandniß/ hat es auch mit dem Rechte auf *Bretagne*, welches sich aus der Heyrath Ludwig des XII. in Franckreich her schreibet/ der die Erbin/ von diesem Hertzogthum die Printzessin Annam zur Ehe hatte/ deren Tochter anno 1559. ohne Kinder verstorbe/ worauf ihr Tochter Tochter Kind/ Königs Philippi des I. in Spanien Gemahlin/ die Clara Eugenia, ihr auf Bretagne habendes Recht dem Hause Oestereich vermachet haben soll. Mit diesem Vermächtniß/ kan es zwar wol seine Richtigkeit haben. (d) Allein/ Franck-

(a) v. Leben Caroli p. 2. (b) v. Jur. Austr. in Monarch. Hisp. Budd. de Testam. summor. Imperant. (c) Bouclier d'Etaat.

reich wird tausend Einwürffe dargegen finden/ und vornemlich mit dem Salischen Gesetze aufgezogen kommen / daher auf diese 2. Prætensiones eben kein sonderlicher Staat zu machen seyn möchte. Die übrigen Ansprüche / dieses Hauses sind beym angeführten Autore * zu ersehen / von denen die meisten im vorhergehenden Capite schon berühret worden/ einige aber nicht so wohl auf Provintzien/ als vielmehr auf einige præcedentien sich erstrecken/ von denen anderwerts folgen soll.

Thes. XI.

Des Hauses Oestereich/ vornehmstes Staats-Interesse ist/ die Käyserliche Würde suchen beyzubehalten: mit dem Teutschen Reiche nie zu zerfallen: und seines Rechts auf Spanien sich nicht zu begeben.

Was das **erstere** anlanget/ so ist es darinnen so glücklich gewesen/ daß es nun in die 3 secula nach einander/ die Kayser-Würde / unverrückt erhalten; Wegen des **andern** ist schwer zu glauben/ daß es in die Zeiten Ferdinandi des II. jemahls wiederum gerathen dürfte / weil der Teutsche Staat nunmehr gar anders / als damahls beschaffen. Das **dritte** betreffend/ so verlautet zwar/ daß die quadruple Alliantz dahin gehe/ daß Spanien/ als Spanien/ bey dem Hause Anjou verbleiben solle; Allein/ weil gedachte Alliantz/ nach allen ihren Inhalt noch nicht bekannt/ als kan man auch nicht sagen/ wie weit das Haus Oestereich/ seines Rechts auf Spanien sich zu begeben gesonnen / oder aber solches bereits gethan habe/ und muß der bevorstehende Friede alles dieses vollkommen erleutern. Immittelst hat man/ zur Erleuterung der Geschichte/ der Allerdurchl. Kaysere/ Ferdinandi I. Maximiliani II. Rudolphi II. Matthias, Ferdinandi II. III. und IV. bey diesem Theile/ einige/ gar nicht zu bekannnte Medaillen und Müntzen mit beyfügen wollen/ nicht zweiffelnd/ es werde denen Liebhabern der Müntzen/ dadurch ein Gefallen geschehen/ die Abdrucke aber/ haben/ wegen verschiedener Umstände und Hindernisse/ nicht beygebracht werden können/ daher der Leser mit der blossen Beschreibung sich zu contentiren belieben wird. Es sol auch in dem künftigen andern Theile / von den übrigen hohen Teutschen Häusern eben dergleichen geschehen/ und von jedem einige rare und unbekannte Müntzen mit beygefüget/ und deren Erklärung mitgetheilet werden. Daß dieses der Historie gar vieles nutzende Vorhaben/ der Gelehrten und jetzigen Welt gar angenehm fallen werde/ ist kein Zweiffel.

N. 1. Ist in der Grösse und Dicke eines Thalers geprägte Medaille, stellet auf der einen Seiten des Kaysers Ferdinandi I. Brust-Bild vor/ mit der Ordens-Kette des güldnen Vliesses/ der Mund ist ohne Bard/ das Haar an

* vid. Id. loc. cit, & Chifflet l. cit.

an den Ohren/ nach damahliger Art/ kurtz abgeschnitten / das Haupt bedecket ein flacher Hut/ dessen Rand mit einem Lorbern-Krantz umgeben zu seyn scheinet/ herum gehen diese Worte: FERDINAND VON GOTTES GNADEN. ROMISCHER. hat ohne Zweiffel nur Römischer König heissen sollen/ weil aus der Historie bekannt/ daß dieser Kayser/ die völlige Regierung nicht eher/ als 1586. angetreten/ auf dem revers siehet man den einfachen Adler/ wodurch nur besagtes bestärcket wird/ nebenst einer zugeschlossenen Crone/ herum stehet folgendes: HUNGRISCHER. UND. BEHMISHER. G. KVNIG. MDXXXX. das G. bemercket vermuhtlich das Wort gecrönter.

N. 2. Ist in der Grösse eines Groschens / aber wol dreymahl so dick/ und gleich dem vorigen von silber/ auf dem avers, ist die Gemahlin des Ferdinandi I. mit einem flachen Hut auf dem Kopf / der unten veste zugeschnüret/ herum seynd die Worte: ANNE. RE. HUNG. die andere Seite hat des Ferdinandi Brust-Bild/ eben wie auf vorigem/ jedoch ist der Hut ohne Einfassung/ oder Lorbern/ fehlet auch der güldne Vließ / herum: FERDIN. . . 10. REX. das Jahr/ wen diese kleine Medaille gepräget/ fehlet jedoch/ weil beyde Durchlauchtigste Personen sehr jung vorgestellet/ so mag es vermuhtlich anno 1522. oder um selbige Zeit/ und also kurtz nach der Vermählung/ geschehen seyn.

N. 3. Præsentiret sich Ferdinandus der I. zu Pferd/ welches mit einem sonderbahren und prächtigen Schmuck versehen / dessen Füsse / nach der Griechischen Kayser ihrer Gewohnheit/ ebenfals ausstaffiret. In der rechten Hand / hält er eine Fahne/ worinnen ein einfacher Adler/ unten an der Pferde-Decke/ stehet das Wort Vertina, herum aber: FERDINANDUS. DEI, GRACIA. PRINCEPS. HISPANIARV. unten/ 1522. woraus erhellet/ daß dieser nummus, der in der Grösse und Dicke eines Thalers/ ehe geschlagen worden/ den Carolo V. sein Printz/ Philippus gebohren worden/ und als Ferdinandus noch Hoffnung zur Spanischen Cron hatte. Der revers zeiget in der Mitte das Spanische Wappen/ worauf eine corona aperta & turrita, über welche der Ertz-Hertzogliche Hut herzuliegen scheinet/ an diesen Wappen herum/ stehen die andern Oestereichischen Wappen/ und unter selbigen auch das Würtenbergische/ indem der Schwäbische Bund / dem Carolo, und dieser seinem Bruder/ dem Ferdinando, Herrn Ulrich von Würtenberg sein Land verkaufet hatte/ worvon Herr Thingeri Pedii Würtenbergia, beym Schradio T. 2. nachzusehen: Am Rande ist dieses: ARCHIDUX. AUSTRIE. DUX. BURGUNDIE. ET. CARINT.

N. 4. Zeigt Ferdinandum ebenfals ohne Bard/ das Haupt bedecket eine Kron/ von einer eigenen façon, auf welchen oben die Welt-Kugel ruhet/ am Halse hänget nicht das aureum vellus, sondern etwas anders / am Rande: COR * REGIS * IN * MANU * DOMINI * EST * PROVER * 21 * * Der

revers hat den einfachen Adler / auf dessen Haupt das Spanische Haupt Wappen / an dessen Haupte 1. 5. 3. 2. am Rande: AQUiLA * ⸫ * ROMANI *** IMPERII *** SIMBOLUM oxoxo. Weil dieser trefliche Imperator, zu dem nachher erhaltenen Religions-Frieden ein Grosses beygetragen / so mag dieser Nummus, auf den 1582. gehaltenen Reichs-Tage ziehlen / auf welchem der Grund zu gedachten Religions-Frieden geleget worden. *

N 5. Stellet Ferdinandum sehr jung vor in Spanischen habit, das Haupt ist mit einem Sammiten Hut bedecket / herum sind diese Worte: EFFIG. FERD. PRINCIP. ET. INFANT. HISP. ARCH. AUST. S. ROM. IMP. über dem Hute / stehen diese Buchstaben: CAR. &c. an den Seiten AN° ETAT. SUE. XXI. Der revers stellet die Gemahlin Ferdinandi vor / in gewöhnlichen Königlichen Schmucke / ebenfals mit einem breiten Hute / auf dem Haupte am Rande: EFFIGIES. SER. ANNE. HVNGA. REGIN. ARCH. AUST. DVCIS. S. BURGU. ET. COM. TYRO. Neben dem Brust-Bild: AN° ÆTAT. SUE. XX. woraus sich weiset / daß dieser Nummus, der ein sehr grosse und silberne Medaille / um das Jahr 1524. gepräget worden / weil Ferdinandus 1503. das Licht dieser Welt erblicket.

N. 6. Ist Maximi Moduli und verguldet / zeiget Ferdinandum und dessen Gemahlin Brust-Bilder / beyde sind mit flachen Hüten bedecket / die Umschrift ist: FERD. ARCH. AVSTR. ET. ANNE. HVG. REG. CO-IVGV. EFFIGIES *. ÆTAT. VTRIUSQUE. XX. an der Seiten: M. D. XXIII. Der revers hat beyder Namen verzogen / mit dem güldnen Vließ umgeben.

N. 7. Ist in der Grösse eines Thalers / von Silber / weiset Ferdinandum zu Pferd / geharnischt / und an der Hinter-Decke ist das Ungrische und Böhmische Wappen / vorn fangen die Oestereichischen Wappen an. Die Umschrift ist: FERDINANDUS. D. G. ROM. HUNG. BOEM. DALMA. CROA. REX. unten 15. 41. wobey dieses befinde / daß Ferdinandus sich auch König in Dalmatien und Croatien geschrieben / welches er sonst nicht zu thun pflegen; Der revers aber und dessen Umschrift ist noch merckwürdiger / denn solcher zwar den einfachen Adler aufweiset / der aber auf der Brust nicht des Reichs / sondern das Böhmische und andere Oestereichische Wappen hat / die Umschrift ist / wie gedacht / gar merckwürdig / indem sie den titul vollends continuiret: INFANS. HISPANIEN. ARCHIDUX. AUSTRIE. DUX. BVRGVNDIE.

N. 8. Ist ein silberne Medaille von ziemlicher Grösse / hat auf der einen Seiten Maximilianum II. im geharnischten Brust-Bild mit entblößtem Haupte. Der Kinn zeiget nur einen kurtzen doppelten Bard / herum seynd diese Worte: MAXIMILIANUS. D. G. BOHE. REX. Der revers stellet den /

* vid. Sleid. l. 8.

den/ auf einer Wolcke über die Welt fliegenden Mercurium mit seinem Caduceo vor/ und folgende Umschrift: Quo. me. fata. vocant. Es scheinet/ dieser Nummus sey geschlagen worden/ als Maximilianus annoch Gubernator in denen Spanischen Niederlanden gewesen.

N. 9. Stellet eben diesen Imperatorem vor/ wiederum mit entblößtem Haupte/ aber einen ziemlichen langen und starcken Bard. Uber dem Harnisch ist ein Paludamentum, und am Rande: IMP. CÆS. MAXIMIL. II. AUG. Der revers hat einen fliegenden Adler/ der in der rechten Klauen/ an einer Binde die Welt-Kugel führet/ herum ist dieses: DOMINUS PROVIDEBIT. Der Nummus ist von Silber/ und mit vorigem gleicher Grösse.

N. 10. Zeiget eben diesen Imperatorem auf einen Kayserlichen Thron/ im Kayserlichen ornat, in der Rechten den Zepter/ in der Lincken die Welt-Kugel haltend. Zur Rechten setzet ihm Justitia die eine/ zur Lincken Pax die andere Crone auf/ die dritte schwebet bereits über seinem Haupte/ bey der Justitia sind diese Worte: JUSTITIAM VINDICAT. Bey dem Frieden: DA PACEM PATRIÆ. Unten darunter: UNO. ANNO. REGEM. BOIEMIA. MAXIMILIANUM UNCTUM. ROMANUM. VIDIT. ET. UNGARICUM. Hieraus folget/ daß dieser Nummus 1562. gepräget worden. Der revers hat einen Pfau mit ausgebreiteten Federn/ an dessen Brust das Spanische Haupt-Wappen/ unten zum Füssen der einfache Reichs-Adler mit der Kayser Crone/ zu dessen Rechten das Ungrische/ zur Lincken das Böhmische Wappen/ an denen Federn die übrigen Oestereichischen Wappen in doppelten Reihen. Der Nummus ist von Silber/ an Grösse vorigen gleich/ aber nicht am Gewichte.

N. 11. Hat den Imperatorem zu Pferde geharnischt/ das Pferd ist eben so ausgeputzt/ wie Ferdinandi I. seines N. 7. Jedoch mit dem Unterscheid/ daß Maximiliani Pferd vorn an der Stirn bewaffnet. Unten stehet die Jahrzahl 1562. Am Rande: MAXIMILIANUS. D. G. ROM. HUNG. BOEM. DALMA. CROA. REX. Der revers weiset nur einen einfachen Adler/ der auf der Brust das Oestereichische Wappen hat. Am Rande ist der Verfolg des Tituls: INFANS. HISPANIEN. ARCHIDUX AUSTRIAC. DUX BURGUNDIE. Warum Maximilianus sich Infanten von Spanien geschrieben/ ist ohne Zweifel derowegen geschehen/ weil Philippus der II. seinen ältesten Printzen/ Carolum 1545. hatte hinrichten lassen; Philippus der III. aber noch nicht gebohren war. Der Nummus, hat mit vorigem gleiche Grösse und Gewichte.

N. 12. Ist an Grösse/ aber nicht am Inhalt/ vorigen gleich/ stellet in der Antica Maximilianum im Brust-Bild vor/ wie er in seiner Jugend ausgesehen/ und ist der Nummus 1548. gepräget worden/ welches auch die Umschrift zeiget: MAXIMILIAN. V. G. G. ERTZHERTZOG. ZU. OESTEREICH.

REICH. &c. ÆTATIS. SUÆ. 20. Der revers hat das Oestereichische Haupt und Böhmische Wappen mit einer Corona claula, und dem Ertz-Hertzoglichen Hute/ herum ist das güldne Vließ.

N. 13. Ist von Silber/ in der Grösse und Dicke als ein halber Thaler/ zeiget Vater und Sohn/ und hat Ferdinandus der I. eine coronam turritam, Maximilianus aber/ dem Ansehen nach/ ein Diadema. Die Umschrift lautet: MAXIMILIAN. D. G. RO. HUNG. BO. REX. 1563. Die Postica hat Ferdinandum allein/ mit blossem Haupt/ ohne Cron/ das Brust-Bild ist geharnischt/ und mit einem Paludamento versehen. Die Umschrift: FER. D. G. EL. RO. IMP. S. AUG GE. HV. BO. R 1563. Ist also dieser Nummus auf die Wahl Maximiliani geschlagen worden.

N. 14. Das Gepräge dieses Nummi, der in der Grösse eines ohrts Thalers/ ist mit dem N. 9. einerley Inhalts.

N. 15. Ist von der Grösse eines Groschens/ aber dicke/ im übrigen mit vorigem einerley Inhalts/ nur/ daß der Adler über der Welt-Kugel vorgestellet wird/ ist gepräget 1570.

N. 16. Hat mit vorigen gleiche Grösse/ weiset auf der einen Seiten den Imperatorem, der eine coronam turritam auf hat/ mit der Umschrift: MAXIMILI. D. G. ROM. BOH. R. Auf der andern/ ist der Initial-Buchstab des Imperatoris seines Nahmens mit einer corona clausa, unten darunter stehet die Welt-Kugel/ zur Rechten ein Zepter/ zur Lincken ein blosses Schwerdt. In einer Binden herum seynd diese Wort: Dominus providebit. Wen dieser Nummus gepräget/ kan nicht determinirt werden/ es muß aber ohngefehr in den Jahren 1562. oder 1563. da Maximilianus nur noch Römischer König gewesen/ geschehen seyn.

N. 17. Ist an Grösse und Gewichte vorherstehenden gleich. Die Antica zeiget den Maximilianum mit einer geschlossenen Cron/ herum folgendes: MAXIMILIANVS. D. G. REX. BOHEMIÆ. Der revers hat eine blosse Aufschrift/ die aber sehr verblichen und unleserlich/ und darvon nur dieses zu erkennen: CORONATVS. EST. - - - - 1562. Ist also dieser kleiner Nummus bloß auf die Böhmische Crönung gepräget worden.

N. 18. Ist eine Medaille in der Grösse und Dicke eines $\frac{2}{3}$ Stückes/ die eine Seite zeiget den Imperatorem Rudolphum den II. im Brust-Bild mit einem Lorbern-Krantz/ nebest der Umschrift: RUDOLPHUS II. RO. IM. REX. HU. BO. Auf den revers siehet man den Zodiacum, an welchem oben ein fliegender Adler/ mit einer offenen Cron/ an dessen Schnabel 2 Sterne/ unterhalb ist der Steinbock/ herum: FVLGET. CÆS. ASTRVM. Wen dieser Nummus gepräget/ ist schwer zu determiniren/ mag aber vielleicht bey dessen Wahl zum Römischen Kayser geschehen seyn.

N. 19. Ist von gleicher Grösse/ aber doppelt so schwer/ und zeigt Rudolphum

dolphum zu Pferd/den Zepter in der rechten Hand/und eine coronam turritam auf dem Haupte/ die Umschrift ist folgende: RVDOLPH: II. D. G. ROM. IMP. S. A. GERM. VNG. BOH. REX. ARCH. A. II: Unten ist C. M. vermuhtlich des Medalleurs Nahme/ und C. PRIVI: C: Auf der revers, ist der Buchstabe R. neben selben stehet zur rechten Justitia mit dem Oestereichischen/ zur lincken Pax mit dem Böhmischen Wappen/ oben drüber die Kayser Crone/ und darbey 1590. Im Buchstaben R. der Reichs-Apffel/ beym untersten Zuge Zepter und Schwerdt/ und die Ziffer II. unten der doppelte Adler. Die Umschrift ist sonderbahr: R. I. A. I. L. e. A. II. F. III. L. a. F. IIII M. I. P. h. C. v. F. I. M. II. Jeder Buchstabe ist mit einer Cron versehen/ die aber auch unterschiedlich/ indem insonderheit L. und P. coronas turritas haben. Was der Erfinder/ oder aber Kayserliche Majestät/ selber damit haben anzeigen wollen/ mögen die Gelehrten ausmachen.

N. 20. Von eben der Grösse und Gewichte / hat auf der Antica den doppelten Reichs-Adler mit der Cron/ um selben herum/ stehen 5. der ersten Kayser aus dem Hause Oestereich in kleinen Brust-Bildern/ mit der Umschrift: RVDOL. ROM. IMP. EX SERENI. AVSTRIAC A. DOMO. INVICTISS. Auf der Postica, ist der Buchstabe R. wie auf vorigen/ herum stehen 5. andere Kayser aus diesem Allerdurchl. Hause / und herum: NORI. F. V. M. C. PRI. VIL. LIIII. EIVSDEMQVE. DOMVS. HONOREM. 1594.

N. 21. Hat mit vorigen einerley Grösse und Gewichte. In der Mitten præsentiret sich des Kaysers Brust-Bild / und um solche herum die Brust-Bilder der 6. Churfürsten mit ihren Nahmen/ herum: SACRI. IMP. COLVMN. C. PRIVI. C. MULLER. welches des Medailleurs Nahme seyn sol. Die Postica, weiset in der Mitten den doppelten Adler/ der auf der Brust das Böhmische Wappen hat. Herum stehen der 6. Churfürsten ihre Wappen/ und bey jedem dessen Nahme mit exprimiret/ und auch in der Mitten die Jahr-Zahl 1607. Beyde Nummi scheinen nicht authoritate publica gepräget zu seyn.

N. 22. In der Grösse $\frac{1}{6}$ von Silber/ gleich **wie alle vorherige / und auch nachfolgende**/ welches man ein vor allemahl erinnert haben wil. Stellet den Imperatorem im Brust-Bild / mit einer corona turrita, und der Umschrift vor: RVDOLPHVS II. ROM. IMP. AV. Der revers kommet mit vorherstehenden völlig überein.

N. 23. Ist mit vorigen gleicher Grösse/ und Inhalts/ nur mit dem Unterscheide/daß in der Mitten/ statt des Reichs-Adlers/ der Böhmische Löwe zu sehen. Die auf beyden Seiten befindliche Buchstaben C. PRI. C. v. M. zeigen/ daß diese Nummi auch nicht publica authoritate geschlagen. Man kan auch nicht sagen/ quo anno, & qua occasione, daß sie gepräget worden.

N. 24. In der Grösse eines $\frac{1}{3}$-Stücks / hat nur ein einfach Gepräge/

und stellet die Gemahlin Maximiliani des II. nebest diesem Kayser selbst im Brust-Bild vor / dessen Haupt mit einer corona turrita versehen. Am Rande ist: DIVA. MARIA. DIVUS. MAXIMIL. REG. Muß also nach deren Absterben seyn geschlagen worden.

N. 25. Hat die Grösse als ein mässiger Thaler/ ist auch nur einfach/ und das Gepräge mit vorigen gleich/ aber weiter nichts drauf/ als REX. BOHEM.

N. 26. Ist eine ziemliche Medaille, aber nur einseitig/ und zeiget das Brust-Bild der Maria, deren Haupt mit einem gantz flachen Auffatz bedecket. Am Rande ist: MARIA. IMPER. M. DLX. XV.

N. 27. Ist in der Grösse als ein $\frac{1}{3}$ stellet in der Antica, Maximilianum, Kayfers Maximiliani II. dritten Printzen vor/ der 1556 gebohren ward. Er zeiget sich im Ordens-Mantel/ und geharnischt/ hat in der rechten ein zur Erden gelehntes Schwerd und auf dem Haupte einen Fürsten Hut. Zu beyden Seiten seynd das Preußische/ und Ordens-Wappen. Am Rande: MAX. DG: AR. AV. DVX. BVR. MAGIS. PRUSS. Auf dem revers ist er zu Pferd/ geharnischt/ und mit einem Helm/ auf den ein hoher Tournir-Pusch/ versehen / hält in der rechten Hand eine Fahne/ deren Wappen verblichen/ herum stehen die Oestereichischen Wappen/ unten etwas grösser das Ordens-Wappen / und drüber 1612.

N. 28. Ist eine ziemliche Madaille, jedoch nur auf einer Seite gepräget/ und weiset den Matthiam in einen Ungrischen habit, mit einem Lorbern-Crantze/ und die Umschrift: MATTHIAS. REX. HVNGARIAE. Daß also selbige um das Jahr 1608. oder 1609. nicht gepräget seyn/ vornehmlich/ weil Matthias sehr jung auf selben vorgestellet.

N. 29. Ist von eben diesem Imperator, an Grösse etwas geringer als voriges. Er stellet selben in einem Cuiras zu Pferde vor/ mit einem Raiger Pusch und Ungrischen Mütze auf dem Haupt/ und Marschals-Stab in der Hand. Herum ist folgendes: MATTHIAS. D. G. ARCHID. AVST. ETC. SVPR. EHERC. BEL. IN. HVN. INFER. DVX. unten: Militemus 1601. Der revers weiset das belagerte Gren, im prospect die aufgehende Sonne/ unten: STRIG. CAP. AN. 1595. 8. Sept. Hieraus erhellet/ daß diese Medaille gepräget worden / bevor Matthias das General Commando in Hungarn von seinem Herrn Bruder erhalten.

N. 30. Ist oval in mässiger Grösse/ worauf Matthias im Brust-Bild/ und Polnischen habit, mit der Umschrift: MATTHIAS. II. D. G. HVNG. ET. BOHE. REX. ARC. AUS DVX. BVR. CO. TY. Der revers zeiget die Wachsamkeit / welche einer geflügelten victoriæ die rechte Hand giebet/ die in der lincken einen Palm-Zweig hält/ jene aber ebenfals in der lincken eine Mäßschnuer/ Winckelmaß/ und Meß-Stab hält/ neben ihn steht ein Kranich/ und auf beyden Seiten allerley Armaturen / oben herum: AMAT VICTORIA

CTORIA CURAM. Das Jahr / wenn dieser Nummus gepräget / ist ungewiß / muß aber nach 1611. geschehen seyn / weil Matthias damahls bereits beyde Königreiche besaß / Secundum nennet er sich / in Absicht auf Matthiam Corvinum, König in Ungarn.

N. 31. Ist von Gehalt als $\frac{1}{3}$ Thalers / stellet Matthiam im Brust-Bild in Ungrischen habit und Haupt-Schmucke vor / mit der Umschrift: MATTHIAS II. D. G. REX HVN. DESIG. IN. REG. BOHEM. Der revers zeiget ihn zu Pferd / mit der Ungrischen Cron / und einem blossen Schwerdt in der rechten Hand / im prospect ist eine Armée und Vestung / die Umschrift: CAELESTI NVMINE SVRGO, und muß dieser Nummus um das Jahr 1611. seyn gepräget worden.

N. 32. In der Grösse und von dem Gewicht eines Thalers / zeiget die Wahl Matthiæ / und insonderheit die Capelle zu St. Bartholomæi, in welchen der Kayser und sein Gemahlin / auf den Kayserlichen Thronen, neben selbigen zur Seiten die 7. Churfürsten kniend / im Chur-habit, und mit entblößten Häuptern / herum: ELECT. REG. ROM. FRANCOF. RITE PERACTE MEM. Anno MDCXII. Auf dem revers, ist der Janus mit einer corona turrita, und auf einen Löwen sitzend / 2. Engel setzen ihm die Reichs-Crone auf / und hält der zur Rechten den Reichs-Zepter / der zur Lincken den Reichs-Apfel. Janus selbst hält in der Rechten ein blosses Schwerdt / um welches sich eine gecrönte Schlange herum windet / und unten eine Wage / in der Lincken einen Palm- und Oehl-Zweig. Dem Löwen zur Rechten stehet ein Pelikan, der sich die Brust von seine Jungen aufhacket / und bey selben eine Sphera, nebst verschiedenen mahetmatischen Instrumenten / zur Rechten ein Kranich / der Löwe scheinet eine Welt-Kugel unter sich zu haben / herum: HIS. SCEPTRA. VIREBVNT zu unterst: C. PRIVIL. CÆS. M. und C. M. Der Erfinder (denn dieser Nummus ist nicht authoritate publica geschlagen) scheinet mit dem Jano, auf das Teutsche / Ungrische / und Böhmische Reich gezielet zu haben.

N. 33. Ist mit vorigem einerley Grösse und Gewichte / enthält des Kayssers und seiner Gemahlin Brust-Bilder / und zwar haben beyde capita laureata, nebenst der Umschrift: MATTH. ROM. IMP. CÆS. ET. ANNA. AVSTR. AVG. Der revers hat diese Aufschrift: MATTH. IMP. CÆS. P. P. AVG. ELIGITUR. EIDIB. JNN. CORONATVR IIX. KALEND. QVINCT. BIDVO. POST. ANNA. AVGVSTA. CORONATA. AN. SAL. cIↃ IↃ C XII. FRANCOF. Cum Privil. C.

N. 34. Grösse / calibre und avers, und Umschrift ist mit vorigen gleich; der revers aber stellet den Kayser in procession unter einem Himmel vor / der von 4. Kayserl. Officianten getragen wird. Die Umschrift weiset / was drunter zu verstehen: ZVR. GEDEGHTNIS. REICHS-RITS. VND. REICHS-TAGS. ZV. REGENSBVRG. Anno 1613. den 1. AVG. C. P. C. M.

N. 35. Die Grösse ist als ein $\frac{1}{6}$ etwas mehr aber am Gewichte/ ist auf die Kayserliche Crönung gepräget/ und stellet den Kayser im Brust-Bilde/und mit einem Lorbern-Krantz gezieret/ vor: MATTHIAS. II. D. G. H. B. REX. CNRON. IN. REG. ROM. 24. Julii. 1612. Der revers stellet die Kayserliche Reichs-Cron vor/ die oben die Sonne/ unten aber der Mond anstrahlet/ die Umschrift ist: LVMINE MAIOR CONCORDI.

N. 36. Ist kleiner/ und von der Grösse als ein 2 Gr. Stück/ wieget $\frac{1}{4}$ Loth. Der avers hat den Kayser und dessen Gemahlin beyde gecrönet/ mit der Umschrift: D. MATTHIÆ. ROM. IMP. ET ANNÆ. CONIVG. AVGVST. Der revers, hat das Reichs- und der Stadt Nürnberg Wappen/ mit der Umschrifft: NORIMBERGA OVANS FOELICEM GRATVLATVR INGRESSVM. 1612.

N. 37. Ist in der Grösse als $\frac{1}{3}$ von 2 Loth/ zeiget des Imperatoris Brust-Bild mit einem Paludamento und blossem Haupte/ mit der Umschrift: MATTHIAS. D. G. A. ARCHI. VST. D. BVRG. COM. TY. Der revers weiset die Andromeda an den Felsen angefesselt/ von oben kommt der Perseus der dem See-Monster einen Schild entgegen hält/ und mit dem Säbel/ es zu erlegen/ sich bemühet.

N. 38 Ist von Golde eines Ducatens schwer/ von der Stadt Franckfurt/ auf die Wahl *FERDINANDI. II.* gepräget. Der avers zeiget die Kayser Crone mit der Umschrift: MON. AVR. REIP. FRANCOFVRT. unten 18 AVG. Der Revers weiset Ferdinandum auf den Kayserlichen Thron sitzend/ den Reichs-Apfel und blosses Schwerdt in den Händen haltend/ die Umschrift ist: FERDINANDVS. II. IN. REGEM. ROM. ELECTVS.

N. 39. Ist ein doppel Ducat/ stellet auf der einen Seiten eine aus den Wolcken herausgehende Hand/ eine offene Crone zum Auffsetzen bereit haltend vor/ an welcher auf einen fliegenden Zettel/ des Imperatoris Symbolum: *Legitime Certantibus*, um welche ein Lorber-Krantz gehet/ zu sehen. Auf dem revers: FERDINAND. II. HVNGARIÆ ET BOHEMIÆ REX: CORONATVR IN REGEM ROMANORVM IX. Sept. M. DC. XIX. wodurch diejenigen refutiret werden/ die den Crönungs-Tag dieses Imperatoris auf eine andere Zeit verlegen.

N. 40. Ist in der Grösse und von dem Gehalt eines Thalers/ stellet Ferdinandi Brust-Bild in einer oval Einfassung/ und auf einen Postament, mit einem Paludamento umgeben/ vor. Inwendig herum seynd diese Worte zu lesen: FERDIVAND. II. D. G. BOH. REX. ARCHIDV. AVSTR. Aussen herum: AMORE FIDEQ. PATERNA. Der revers, hat auf einen erhabenen Postement das Böhmische Wappen/ welches von 2 Engeln gehalten wird Zur Rechten sitzet Justitia mit einem Kinde an der Brust/ und Oehlzweige/ zur Lincken Pax einen Palmzweig haltend/ unten ist: LEGITIME CERTAN-

TANTIBVS. Unter dem Fuß des Postements stehet eine offene Cron / aus welcher 2. Palm-zweige gehen/ am Rande herum : SPARTAM HIS VIR-TVTIBVS ORNO. Daß dieser Nummus auf die Pragerische Crönung/ oder wenigstens auf die Wahl zum Könige in Böhmen geschlagen worden/ zeiget dessen Inhalt zur Gnüge.

N. 41. Mit vorigen einerley Grösse und Gehalts/ stellet auf der einen Seiten die 7. Chur-Fürsten und ihre Wappen / an einen Lorber-Krantz in der Reihe zusammen gebunden vor/ inwendig ist dieses: DER CHVR VND FVRSTEN EINIGKEIT, IST GVT DER GANTZEN CHRISTEN-HEIT, GOTT HELFF VND STEH IHR BEY ALLZEIT. Anno 1617. Der revers hat den doppelten Reichs-Adler/ zwischen den beyden Köpfen ist die Welt-Kugel/ der 2 Engel die Kayser Crone auffetzen/ über welcher / im Licht/ der Nahme Jehova mit Ebräischen Buchstaben zu sehen / herum ist dieses: FVLGORE IMPERII ROMANI HÆC ÆRA CORVSCAT. unter C. PRI. C. Dieser Nummus ist privata authoritate, und allen Ansehen nach um die Zeit geschlagen/ als die Churfürsten auf einen Reichs-Nachfolger bedacht gewesen.

N. 42. Der avers, ist ratione der Churfürstlichen Wappen mit jenem einerley/ wie dann auch der revers mit selbem übereinkommt/ wie nicht weniger die Grösse / und das Gewichte/ muß also zu einerley Zeit seyn gepräget worden.

N. 43. Ist von doppelten Gewicht gegen voriges / aber von einerley Grösse / und stellet Ferdinandum im Brust-Bild/ und Kayserlichen habit, und Reichs-Inligniis vor/ einen Lorbern-Krantz auf dem Haupt habend/ mit der Umschrift: FERDINANDUS II. D. G. RO. IM. S. AV. GER. HVN. BOHEM. REX. Der revers hat die Stadt Wien im prospect, über welche der gecrönte Reichs-Adler. Im avers ist der Kayser zu Pferde / auf die Jagd reitend/ nebst einem Jäger/ und Kuppel Hunde/ die Umschrift enthält den Rest des Kayserlichen Tituls. ARCHID. AVSTR. DVX. BVR. MAR. MORA. LVC. ac SILES. DVX. MARL.

N. 44. Ist mit N. 21. einerley Grösse/ Inhalts/ und Gepräges.

N. 45. Von gleicher Grösse und Gehalt / hat auf der einen Seiten Ferdinandum, und dessen Gemahlin/ jedes in einen absonderlichen / mit Lorbern umfasten Brust-Bild/ so wol der Imperator als dessen Gemahlin seynd gecrönet / jenes Umschrift ist : FERDINAND. II. D. G. ROM. IMP. GER. HVNG. BOE. R. AR. Dessen Gemahlin ELEONORA. D. G. IMP. G. H. B. REG. D. Beyde Brust-Bilder fasset der einfache Adler/ welcher ein Oehl-zweig im Schnabel führet/ über den Adler/ ist ein Lorber-Krantz zu sehen: unten ist die Welt-Kugel / die ebenfals ein Lorber-Krantz umgiebet/ die Umschrift lautet also: REX, DANTE JEHOVA. SIC. DEINDE. VIREBIT. Der revers ist

dieser: NOVEM. $\frac{24}{14}$ ZV REGENSBVRG KAISELICH MAIESTAT MIT DERO GMAHL DEN EINRIT HAT. ZVM CONVENT GOTT GEB DARZV GNAT. Anno 1622. Unten ist eine offene Cron/ aus der 2. Palm-zweige gehen/ zu unterst CVM PRIVIL. CÆS. C.M. Mit diesem Nummo ist zu combiniren.

N. 46. Ist mit jenem einerley Grösse und Gewichte/ stellet auf der einen Seiten Ferdinandum zu Pferd mit dem Kayserlichen ornat und Crone vor. Die Umschrift ist also: FERD. II. D. G. ROM. IMP. GER. HVN. BOH. R. AR. und unten 1622. Der revers, zeiget eine aus den Wolcken herfürgehende Hand/ die einen Oehl-zweig hält/ und vom Himmel bestrahlet wird/ die Umschrift heisset: GEDECHT. DES CHVRFVRST. TAGS ZV REGENSPVRG. Aussen herumb: SIC PAX DES IOVA VIRESCAT. CVM PRIVIL. CÆS. C. M. welche Medaille diejenigen corrigiret/ die diesen Churfürsten Tag in das 1623. Jahr verlegen.

N. 47. Ist zwar nur in der Grösse eines Thalers/ aber etliche Loth schwer. Der revers, stellet eine belagerte Stadt vor/ mit der Umschrift: VON GOTT BIN ICH EIN KEISER WORDEN. HAB GAR VIEL FEIND AN ALLEN ORTEN. Der avers, hat Ferdinandi Brust-Bild/ dessen Haupt ein Lorber-Krantz bedecket/ mit folgender Umschrift. FERDINANDVS II. D. G. ROM. IMPER. SEMP. AVGV. GERM. HVNGA. BOHEM. REX. Diese Medaille mag vermuhtlich bey Anfang der Böhmischen Unruh/ und zwar authoritate publica, seyn gepräget worden/ um welche Zeit das Allerdurchl. Haus Oestereich mit einer Menge Feinde umgeben war.

N. 48. Ist eine grosse und etliche Loht schwere Medaille, hat auf der einen Seiten Ferdinandi Brust-Bild mit einem Lorbern-Krantz umgeben/ unterhalb lieget eine Menge Armaturen/ und folgen/ mit der Umschrift: FERDINANDVS II. ROM. IMP. SEM. AVG. Der revers, pranget mit einer Strahlen-werffenden Sonne/ auf welcher die Teutsche Reichs-Crone/ zur Seiten seynd noch 2. Cronen/ und unten die dritte/ die allem Ansehen nach/ die Böhmische seyn muß. Herum ist des Kaysers Sinnspruch: LEGITIME CERTANTIBVS. Unten H. V. P.

N. 49. Ist etwas geringer als vorherstehende/ hat auch des Ferdinandi Brust-Bild/ das Haupt zieret ein Lorber-Krantz/ mit der Umschrift: FERDINADVS. II. ROM. IMP. SEMP. AVG. Der revers, ist mit vorherstehenden in allen gleich/ und ist bey diesem Imperatore absonderlich zu mercken/ daß er sich beständig Imperator, und auch Rex Germaniæ geschrieben/ deren Uhrsachen man andern überlässt.

N. 50. Ist in der Grösse/ und vom Gewicht eines Thalers/ und stellet auf einer Seite die Stadt Regenspurg im prospect vor/ über welche der

doppel-

doppelte gecrönte Adler / die Reichs-Kugel haltend / und nach der Sonnen zu fliegen scheinend / zu sehen / die Umschrift ist : RESPICIT HÆC POPVLVM. RESPICIT ILLA POLVM. Auf dem revers : IN. MEMORIAM. REGIÆ. CORONATIONIS. ET. COMITIORVM. RATISB. ANNO. MDCLIII. Welcher Reichs-Tag angestellet ward / als Kayserliche Majestät Dero Printzen zum Reichs-Nachfolger wolten declariren lassen.

N. 51. Ist eine grosse und schöne Madaille, auf den 1649. geschlossenen Frieden gepräget. Die eine Seite / stellet Ferdinandum III. zu Pferd in vollem Galop vor / einen Regiments-Stab in der Hand / und Lorbern-Krantz auf dem Haupte habend. Im prospect ist eine Armèe, und hinter selbigen die Stadt Wien mit ihrem prächtigen Stephans Thurm / die Umschrift aber: DER GROSSE FERDINAND EVROPÆNS ZIER. ZIEHT SEINER VOLCKER DEM KRIEGE FUR. Auf dem revers ist der einfache Reichs-Adler auf Wolcken schwebend / mit einer Cron auf dem Kopf / den Reichs-Zepter in der einen / ein blosses Schwerdt in der andern Klaue haltend / und an der Brust den Reichs-Apfel / um ihn schweben 8. Engel / die an einer Ketten die Wappen der 8. Churfürsten / und dann das Frantzösische und Schwedische / dann jedes dieser 2. letztern gecrönet ist / halten. Unten / liegt im prospect die Stadt Nürnberg / unter welcher die Worte : FRIED GEMACHT MDCIL. herum : DURCH / DIESER GOTTER FRIED UND EINIGKFIT. IST ALLE CHRISTEN WELD SEHR HOCH ERFREUT.

N. 52. In der Grösse und Schwere eines Rthl. zeiget des Käysers Brust-Bild am Capite Laureato, um den Rand ist folgendes : FERDI. III. D.G. ROM. IMP. SE. AV. GE. HV. BO. REX. Auf dem revers, ist eine Wage mit einem Creutz / über welche Zepter / ein blosses Schwerdt quer herliegen / mit der Umschrifft: FIRMAMENTA REGNORVM.

N. 53. Hält gleiches Gewicht mit vorigen / stellet auch des Käysers Brust-Bild eben also vor / mit der Umschrifft: IMP. CAESAR. FFRD. III. HVG. Auff dem revers, siehet man einen Adler / der eine Wage im Schnabel hält / auff der ebenfalß Zepter und Schwerdt liegen / das Lemma ist auch einerley.

N. 54. Ist in der Grösse und von dem Gewicht eines $\frac{1}{6}$ die Antica, stellet auch eine Wage mit vorigem Lemmate vor / die Postica, hat die gewöhnliche teutsche Reichs-Crone / worunter : FERDINAND. III. HVG. ET. BOH. REX. CORON. IN REG. ROMANOR. XXX. DECB. MDCXXXVI.

N. 55. Ist in der Grösse eines Doppelgroschens / hat auf der einen Seiten des Käysers Brust-Bild / mit der Umschrifft: FERD. III. D. G. ROM. R. S. A. G. H. B. R. ARC. DVX. Auf dem revers: FERDIN.. ANDUS III.

IN

IN DIESEM JAHR, ZUM RöMISCHEN KöN-NIG IN REGENSPURG ERWEHLET WARD, DEN 22. DECEMB. ANNO 1636.

N. 56. Jst von gleicher Grösse / hat auf der einen Seiten in der Mitte den doppelten Reichs-Adler / über den eine getheilte Crone / aus welcher ein Band herausgehet / welches eine aus den Himmel ragende Hand zusammenhält / und worin die Wappen der sieben Churfürsten mit verknüpffet. Auf dem revers, stehen in einem runden Schild 2. Schlüssel / auf dem Schilde ist der einfache Adler / und in den Schildeshaltern die Jahr-zahl 1641 / aussen herum aber: SANCTA COLUMBA VENI. DULCIS. FER. MUNE. PACIS. Mag demnach dieser Nummus gepräget seyn / als Käyserl. Majest. FERDINAND. III. gesuchet / dero Printzen zum Reichs Nachfolger sich constituiren zu lassen.

N. 57. Jst von ziemlicher Grösse / aber nur einseitig / und zeiget die Brust-Bilder FERDINANDI III. ET IV. Deren Häupter mit Lorber-Krantzen versehen.

N. 58. Jn der Grösse und von Gewichte eines $\frac{2}{3}$ Stück / hat auf dem Avers die gewöhnliche Reichs-Crone / nebest 2. Palm-Zweigen / und dieser Inscription: FERDINAND. IV. HUG. ET BöH. REX. CORON. IN. REGEM. ROMANORUM. XVIII. JUNY. MDC.LIII. Auff dem revers, ist ein auf recht stehender Zepter / auf dessen Spitze die Sonne / neben herum 2. Palmen Zweige / durchhin gehet eine Binde mit den Worten: Pro Deo & Populo.

N. 59. Jn der Grösse / und vom Gewicht eines Rthl. hat des Ferdinandi Brust-Bild / den Kopf zieret ein Lorbeer-Krantz / herum ist der Titul: FERD. IIII. D. G. ROMAN. REX. SEMP. AUG. welche letztere Titulatur etwas besonders. Der revers ist den N. 58. gleich.

N. 60. Von einerley Grösse mit vorigen / auff den avers, stehet man einen Altar / an dessen Postement ein Oehl- und Palm-Zweig creutzweiß liegen. Auf dem Altar stehet ein blosses Flamm-Schwerdt auf recht um welches ein Lorber-Krantz gewunden / der sich oben in eine Crone zusammen schliesset. Zur Rechten desselben ist ein Rauchfaß / zur Lincken der heil. fünf Ecke / mit diesen Buchstaben: H. I. V. L. EI. am Rande: PRO. DEO. ET. POPVLO. Der revers, weiset eine geschlossene Crone / auf jeder Seiten lieget ein Palmzweig / unten ist diese Inscription: FERDINANDVS. IV. ARCHID. AVSTR. I. Æ. CORONATVS. INREGEM. BOHEMIÆ. 5. AVGVSTI. 1646.

N. 61. Jst klein / in der Grösse eines Groschens / hat Ferdinandi Brust-Bild / mit dieser Umschrift: FERDINANDUS. IV. D. G. REX. ROM. Auf dem revers, seynd diese Worte in einem Lorber-Kantz / die annum Electionis anzeigen. ELECTIONI. REGIS. ROM. D.

N. 62. Jst in dem nach Absterben Ferd. IV. erfolgten Interregno vermuhtlich

muhtlich gepräget / hat die Grösse und das Gewichte eines Thalers. Die Antica, zeiget des Ertzhertzog Leopoldi Brust-Bild / mit der Umschrift: LEOPOLDVS. GVILIELMVS. D.G. ARCHIDVX. AVSTRIÆ. Auf dem revers, ist ein Krantz / welchen am Querbalcken ein Lorbeer-Krantz umwindet / am rechten Balcken / hänget ein Bischofs Schnur / am lincken / ist ein Aug / oben in einer fliegenden Binden: VIVO. DOMINO. unten / stehen neben dem Creutz ein Löw / und Lamm.

N. 63. Mit jenem gleichen Gehalts / ist auch im Interregno gepräget. Der avers weiset Germaniam, im Trauer-Habit / und eine Crone auf dem Haupte / hält in der Rechten die Reichs-Crone / nebest Schwerdt / Zepter / und andern Reichs-Zierathen; unten / liegt auf einen Küssen ein todter Adler. Der revers, hat folgende Aufschrift. HIE. IST. SCEPTER. UND. CRON. DER. ADLER. LIEGT. DARNIDER. O. GOT. DU. HIMMELS. SONN. GIB. UNS. EIN. KEISER. WIDER. 1658.

Und so viel hat man an raren Medaillen zusammen bringen können / solten annoch andere aufzubringen stehen; so wird hiemit / um deren communication geziemend angesuchet / man wird nicht ermangeln / solche künftig hin dem Publico auch mitzutheilen. Was die von denen glorwürdigsten Käysern Leopoldo, Josepho, und Carolo VI. anlanget / weil solche in dem zu Nürnberg herausgekommenen Thesauro Numismatico bereits befindlich / also hat man mit deren Beybringung keine unnöhtige Arbeit haben / noch anderer Bemühung sich theilhaft machen wollen.

Andere Abtheilung
Von dem Chur-Haus Sachsen:

Thes. I.

Das Chur-Haus Sachsen / ist eines der ältesten in gantz Teutschland.

Was den Uhrsprung der Nation betrift / so haben darin einige Autores wunderlich Zeug geträumet / und sie bald von den Sazis der Perser hergeleitet / bald zu einer Colonie der alten Scythen gemachet / (*) welcher letztere zwar auf gewisse Masse angenommen werden könte / in so ferne / nemlich die Scythen und Celten vor eine Haupt-Nation gehalten werden / weil es doch an dem / daß von selbigen alle Völcker ihre Ankunft her haben / deren Sprache

(*) vid. Fabric. Orig. Saxon. l. 1. Reinec. von Herkunft der Meissen / Albini Meiss. Lindem. Tit. 1.

auch unstreitig die allerälteste ist/ es mag nun dieses einigen so paradox vorkommen/ und sie ihrer Hebräischen Sprache so viel douceur und veneration erweisen und machen/ als sie wollen/ indem jenes/ wann die wahre Beschaffenheit des Eyß-grauen Alterthums / ohne Vorurtheil überleget wird / der Wahrheit weit gemässer fällt/ als wenn eine viel hundert Jahr nachher erst entstandene Sprache und Volck zum Uhrheber und Stam-Mutter der andern/ so gar wider alle Eigenschaft der Geschichte angegeben werden wil. Indessen ist doch gewiß/ daß weder die Sachsen/ noch die Meißner aus Asien herzuhohlen/ sondern man muß vielmehr/ beyder Völcker Uhrsprung/ in Teutschland selber suchen. Denn/ weil die alten Völcker/ in Beylegung eines Namens/ womit sie bedeutet werden wollen/ mit tiefsinnigen Nachsinnen/ oder weit hergehohlten Ursachen/ sich nicht lange die Köpfe zerbrachen; sondern entweder von ihrer Landes Gegend/ oder von Lebens Art/ Kleidung und Gewehr/ den Namen annahmen: oder von andern bekamen/ so ist auch ausser Zweiffel/ daß die Sachsen entweder von einer gewissen Art Gewehres/ (a) dessen sie sich in ihren Kriegen bedienten/ oder von ihren Sitz (b) den Namen erhalten/ gleichwie die Holt-Saten / oder Holt-Saffen von ihrem holtzigten Lande / das wir jetzund Holstein heissen/ also genennet worden. Beydes kan Grund haben/ und weil die Friesen und Dänen noch bis jetzo eine gewisse Art grosser Messer-Sachs nennen / mit dem vielleicht/ das im Hochteutschen jetzo gebräuchliche Wort Axt einstimmet/ sintemahl die Veränderung der dialecten und Versetzung der Buchstaben eine gar bekannte Sache ist; so können die Sachsen/ so wol von diesem/ als von jenem benahmset worden seyn. Doch es lieget endlich des Vaterlandes Wohlfahrt nicht daran/ wo der Uhrsprung des Nahmens herkomme/ genug/ daß er Teutscher Ankunft / auch das Volck selbst aus Teutschland ist / und ehemahls in Holsteinischen und an der Elbe seinen Sitz hatte. (c) Die Kriege/ die die Sachsen in Engelland/ und denn auch in Teutschland/ so wol wider die Thüringer/ als auch wider Carolum M. geführet/ seynd aus denen Historien nur allzu bekannt / daher mit deren Erzehlung sich lange aufzuhalten/ nicht nöthig ist. Die Römer lerneten sie erst im 2 Jahr-hundert nach Christi Gebuhrt kennen; Allein/ daraus folget kein Schluß/ als ob sie vorher nicht in der Welt gewesen wären/ indem diese und die Griechen/ um niemanden/ als nur um sich selber bekümmerten/ und vor lauterm Stoltz meineten / es lohne sich der Mühe nicht/ von denen Barbarn/ wie sie alle andere Völcker/ aus Hochmuth schalten/ viel Wesens zu machen/ daher ihre Erdbeschreiber es auch dabey bewenden liessen / daß dieses oder jenes Land unterm Himmel läge; was aber vor Einwohner es habe/ war / ihrer Einbildung nach / eben nicht nöhtig zu erkundigen. Da also nicht geleugnet werden kan/ daß die Sachsen/ eine der tapffer-

(a) v. Pontan. orig. Franc. c. 2. (b) v. Reinec. de orig. Miſn. (c) v. Neuwald de antiq. Westph. Colon. c. 14.

tapfersten Teutschen Nationen/ ob wir schon nicht alles von ihren Ruhm-würdigen Thaten aufgezeichnet finden/ so wäre in so ferne gar gut/ wenn die von verschiedenen (a) angegebenen Genealogien/ der Sächsischen Könige einen Grund hätten; Alleine/ da nur allzugewisse ist/ daß die meisten Teutschen/ und vornehmlich die Sachsen/ keine Könige über sich gelitten/ wenigstens/ bey einigen solche nicht durch Erbganges Recht/ sondern durch die Wahl/ zur Regierung gelanget; so fällt auch von selbst dahin/ was insgemein von dem Königreiche des Wittichindi, als Stamm-Vater des Sächsischen Hauses/ und dessen Vorfahren vermeldet wird. Den ungeachtet dieser Wittichindus, (der auch Gvichicindus, Guithicindus, (b) und noch anders (c) von denen Scriptoribus benennet wird/) der vornehmste Anführer war/ daß die Sachsen dem Carolo M. sich so lange wiedersatzten; so folget doch daraus noch nicht/ daß er deren König gewesen/ weil sie nicht durch solche/ wol aber durch 12. Hertzoge/ die aber auch nicht erblich waren/ beherrschet worden. (d) Es ist auch wider alle Beschaffenheit der damahligen Zeiten/ wenn man saget/ ob habe oft erwehnter Carolus M. nach beschehener Uberwindung/ gedachten Wittikind zum Hertzoge von Sachsen gemachet/ (e) weil dieses Wort in derjenigen Bedeutung/ darinnen es jetzo genommen wird/ damahlen gantz unbekannt war/ und Carolus M. dergleichen Bedienungen niemahlen vererbete/ es auch überaus Staats unvernünftig gehandelt gewesen wäre/ einen so mächtigen/ obgleich versöhntem Feinde/ so grosse Gewalt anzuvertrauen. Indessen leugnet man nicht/ daß der Wittichindus nicht aus einem alten/ vornehmen Hause der Sachsen solte gewesen seyn/ obgleich die eigentliche Nachricht/ von dessen Vorfahren/ uns ermangelt. Es mag auch wol seyn/ daß/ weil der Sachsen humeur und Lebens Art ihm vollkommen bekannt/ der Carolus M. sich seiner bedient gehabt/ um solche beständig in Gehorsam zu erhalten/ wiewohl dieses von einigen (f) in Zweiffel gezogen werden wil. Indessen/ kan von diesem Wittichindo/ nebst angeführten Scribenten/ zugleich bey neben noch mehrers (g) nachgesehen werden. Von ihm aber werden nicht nur das Sächsische Haus/ und die alten Grafen von Wettin/ Zörbig/ Rochlitz/ Orlaminde, Pleissen, Brene, Landsberg/ Pegau, Merseburg/ Eulenburg/ samt dem Burggrafen zu Leißnic/ sondern auch alle andere hohe Häuser hergeführet/ (h) welches sich zwar auf dem Pappier leicht thun läst/ doch würde es weit besser seyn/ wenn der richtige Erweiß darvon zugleich mit beygebracht würde/ indem nicht abzusehen/ wie eines eintzigen Menschen seine Nachkommen/ sich durch gantz

(a) v. Reusner. Stemma Wittichind. (b) v. Albert Chron. p. 1. (c) v. Crus. Wittich. M. c. 2. (d) v. Albin. Meisn. Chron. p. 487. & alii. (e) vid. Turck Fast. Carolin. in Leuckfeld. Script. pag. 57. (f) v. Crantz. Sax. l. 2. c. 25. (g) v. Wittich. M. Schurtzfleisch & Meibom. in ej. Scriptoribus Rer. Germ. (h) vid. Reusner l. c. & ejus Geneal. Albin. l. cit. & Henning Theatr. Geneal. in minor. IV.

Europam diffundiret haben solten. Zu dem schweigen auch von einer so numerosa prole die Scribenten selbiger Zeiten gantz stille / ja / sie berühren selbige kaum mit wenigen Worten. So hat auch alles dieses angeführter Autor * mit guten Gründen in Zweifel gezogen/ und vielmehr gewiesen/ daß die wahre Abstammung des Hauses Sachsen/ nicht von dem Wittichindo M. und dessen Nachkommen/ sondern vielmehr von denen alten / und vormahls mächtigen Grafen von Budlez, herzuleiten sey / die vor diesem sich weit und breit erstrecket/ und eines der vornehmsten Geschlechter gewesen/ wie wohl zu wünschen wäre / es hätte dieser gelehrte Mann/ sothanes assertum etwas mehrers erleutert / weil von diesen Grafen von Budlez keine sattsame Nachricht vorhanden/ und des Wittichindi Nachkommen/ zwar auch vor Grafen von Budlez angegeben werden wollen/ welches doch/ ohne Zweifel gantz falsch und irrig; Weil aber bisher erwehnte Ankunft von allen andern Genealogisten vor bekannt angenommen wird/ so hat man die mode Mitmachen/ sie in so ferne beybehalten/ und die gewöhnliche Abstammung beysetzen wollen:

Wittichindus I. oder M. † 806. v. 812.
2. Gemahlin Svatana, Fürst Zecchi in Böhmen Tochter.

Dietgrem, Graf zu Wettin † - - -
Gem. Bossena, Gräf. zu Pleissen † - -

Dithmar, Burggraf zu Zörbig † 940.
Gem. Wilka, Gräf. von Reveningen.

Dietrich I. Graf zu Wettin, Herr zu Budlez.
Gem. Judith, Gräfin von Merseburg.

Dedo II. Graf zu Wettin / Merseburg/ Burggr. zu Zörbig † 1009.
Gem. Teutburga, Marggr. zu Brandenb.

Friederich, Graf zu Wettin/ Eylenburg / erster Burggraf zu Meissen † 1017. ohne Söhne.
Gem. Hilda, Burggr. zu Magdeburg.

Dietrich II. Marggraf zu Landsberg ꝛc. ꝛc. † 1034.
Gem. Mechtildis, Maragraf Eckard I. zu Meissen Tochter.

Thimo, Maragraf zu Landsberg. † 1091.
Gem. Itha Othonis, Hertzogs zu Sachsen/ und Grafens zu Nordheim Tochter.

Conrad, der Reiche / Margaraf zu Laußnitz/Meissen/ ꝛc. erhielte vom Kayser Lothario das Marggrafthum Meissen. † 1156.
Gem. Luidgadis, Graf Friedrichs von Hohenstauffen Tochter/ † 1146.

Dedo

* vid. D. Löscher Einleitung zur Histor. med. ævi. p. m 169.

Dedo V. sonst der Dicke genannt/ Graf zu Rochlitz ꝛc. † 1190.
Gem. Mechthildis, Gräfin zu Hummelberg.

Dietrich, Graf zu Rochlitz/ auch Graf zu Görtz/ Sommerfenburg/ und Pfaltz-Graf zu Sachsen. †. 1207. ohne Kinder.

Friederich, Graf von Brene. † 1181.
Gem. Hedwigis.

Friderich II. Graf zu Brene † 1221.
Gem. Judith, Graf von Ziegenhayn Tochter † 1220.

Otho, Marggraf zu Meissen/ ꝛc. und im Osterlande / sonst der Reiche genannt. † 1189.
Gem. Hedwigis Alberti Ursi, Marggr. zu Brandb. Tochter.

Dietrich IV. Marggr. zu Meissen/ und Graf zu Weissenfels † 1222.
Gem. Judith, Landgraf Hermanns in Thüringen Princessin.

Henrich II. der Erleuchtete *Illustris*, Marggraf zu Meissen ꝛc. und seines Geschlechts erster Landgraf in Thüringen / wie auch Pfaltz-Graf zu Sachsen † 1288.
Gem. Constantia, Marggr. Leopolds von Oestereich Printzessin.

Albertus der Unartige/ Landgraf in Thüringen † ---
Gem. Margaretha, Königin in Neapolis und Silicien.

Fridericus der Freudige/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ auch Pfaltz-graf zu Sachsen † 1325.
Gem. Elisabeth, Gräfin zu Arnssang † 1359.

Friderich II, oder Ernste/ Landgraf in Thüringen ꝛc. ward wieder Carolum zum Kayser erwählet. † 1349.
Gem. Mechthildis, Kayser Ludwigs Princ. † 1346.

Friderich III. oder Strenge/ Landgraf in Thür. M. zu Meissen ꝛc. † 1346.
Gem. Catharina, Grafens zu Henneberg Tochter. † 1397.

Friderich der IV. oder Tapffere/ Landgraf in Thüringen M. zu M. &c erster Hertzog in Sachsen/ seiner Linie/ auch erster Churfürst. † 1428.
Gem. Catharina, Hertzog Heinrichs von Braunschw. Lüneb. Tochter.

Fridrich V. oder als Hertzog II, auch der Gütige. † 1464.
Gem. Margaretha, Kayser Frid. III. Schwester. 1486.

Ernestus Churfürst zu Sachsen.

Albertus Hertzog zu Sachsen.

Dieses ist also die gemeine Ableitung des hohen Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen / der fast alle Sächsische Genealogisten / wenigstens die alten / beständig folgen: Man hat aber noch ein paar alte Genealogische Stamm-Tafeln / mit beyfügen wollen. Die Kleinere davon/ ist in mitte des XVI. seculi durch D. Beuthern, die andere aber durch Wolffgang Krausen, auch um selbige Zeiten verfertiget und durch den Druck bekant gemacht wor-

den/ man wird selbige bey sehr wenig Autoribus antreffen. Sie steigen mit der Abstammung noch über den Wittikind, und gar bis auf den Sieghard hinauf: Alleine/ wer siehet nicht/ daß alles auf lauter Ungrund beruhe/ indem darinnen das Königreich der Sachsen/ als eine gewisse Wahrheit/ præsupponiret wird/ von welcher Fabel oben mehrere Erwehnung geschehen und

Vornehmlich aber erhellet/ wegen des styli curiæ, aus solchen/ daß denen Fürstlichen Häusern damahls das Prædicat Durchlauchtigst noch nicht gegeben/ auch selbiges kaum denen Churfürstlichen Häusern beygelet worden.

Lit. B.

Stamm-Tafel
aus D. Michaelis Beutheri Bericht.

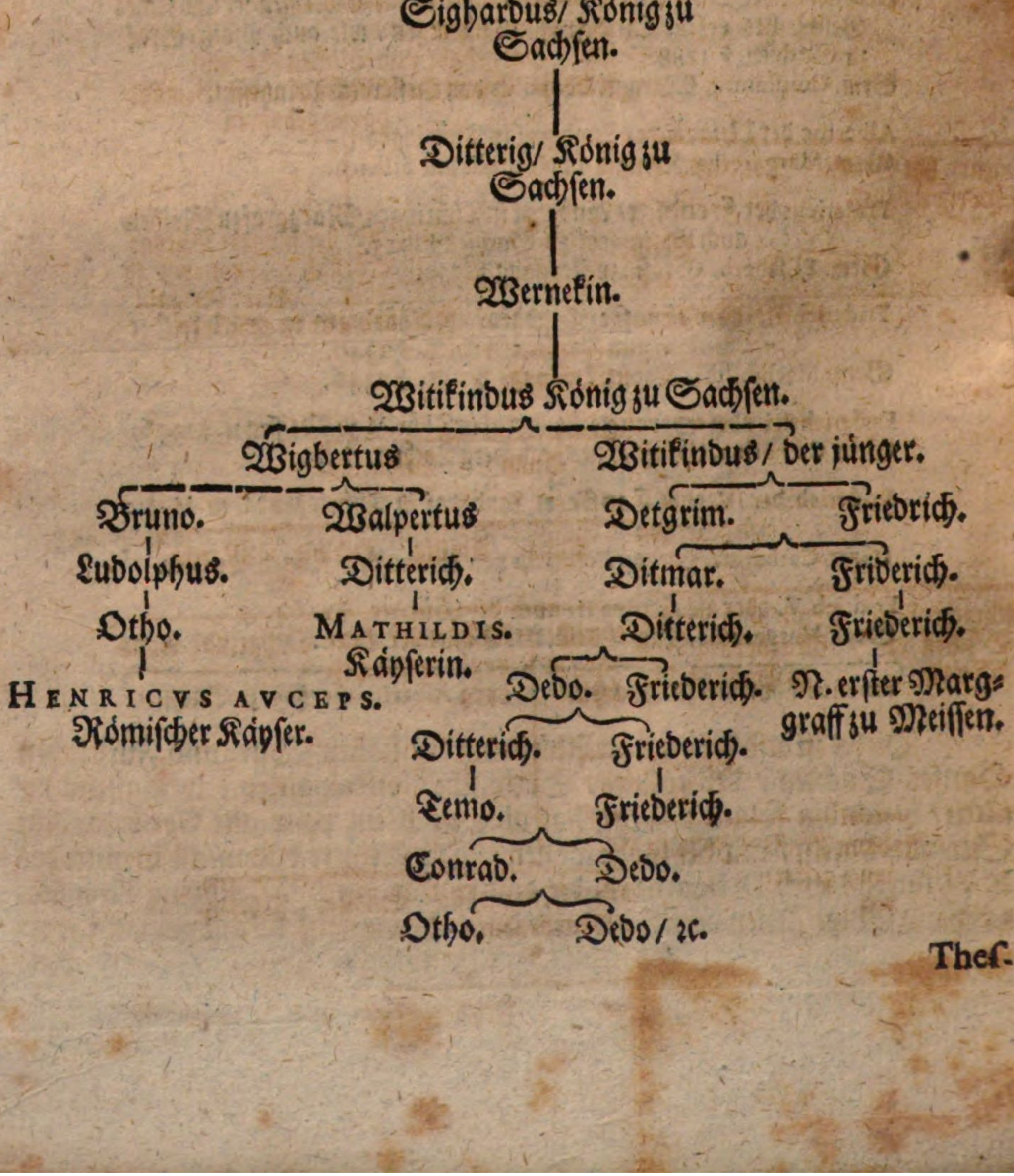

Thes-

Ad Pag. 78. L. A.

Des Durchlaus zu Sachsen/

Herzog zu Engern/ Fürst zu Rügen/
zu Jburg.

zu Engern/ letzter
sen. Hat gehabt zum ehlichen Gemahl
Gemahl/ Suataria/ Witikindi ander Gemahl/
davon gebohren

Witikind / der jünger/ Burgar.
zu Sörbich / Landvogt in
Sorbin. Sein Gemahl
Julanda/ davon gebohren.

Bruno/ hat Braun-
schweig erbauet.

Tanquart/ Her
zu Sachsen.

Mecht
I. G
zu Merseburg.

urfürst und
.

o Anna Catharina.

Ul
Anna. Amilia. Hedwig. Martha.

Albrecht/Ertz-
Bischoff zu
Meintz.

Ernst/ Ertz-Bischo
Magdeburg/ Bisc
zu Halberstadt.

einrich/ — Catharina / Her-
ertzog zu tzogin zu Mechel-
Sachsen. burg.

Catharina. Anna.

Sybilla/
Jülic

ina /
räfin

Johann Ernst/
jung gestor-
ben.

Johann
sen.

milia/ Marggräfin Sibilla. Zedeña.
u Brandenburg.

aus. Friederich/ ꝛc.

Thes. II.

Das Hauß Sachsen / theilet sich nunmehr in zwey Haupt-Linien/als in die *Albertini*sche/oder Chur-Linie/ und in die *Ernestini*sche/oder Hertzogl. ein/die zwar die ältere vor jener ist.

Die vormahlige Haupt- und Neben-Abstammungen dieses hohen Hauses/ sind aus vorherstehenden Tabellen zu ersehen. Weil nun in selben/ gleichwie in den allerwenigsten Teutschen Fürstlichen Häusern das Jus Primogenituræ vor diesem nicht eingeführet war/ so theilte Churfürst Fridrich der Gütige/ die Länder unter seine beyden Printzen/ dergestalt/ daß der ältere/ *Ernestus* die Chur fortführete/ der jünger aber/ *Albertus* mit gewissen portionen am Lande vorlieb nehmen muste. Und diese 2. Printzen seynd es / welche Kuntz von Kauffungen/ aus dem Altenburgischen Schlosse entführet haben sol/ weil Churfürst Friderich ihm eine gewisse Summa Geldes schuldig gewesen / die er aber nicht bezahlen wollen/ mit welcher Geschichte ihrer weitläuftigen Erzählung/ weil sie gantz bekannt/ (a) man sich hier nicht aufzuhalten begehret. An dem aber ist es / wenn sothane Theilung nicht geschehen wäre/ daß so dann das Haus Sachsen eines der mächtigsten in gantz Teutschland seyn würde. Die teutsche Fürsten haben nicht wohl gethan/ daß sie das Recht der Erstgebuhrt nicht bey sich eingeführet / weil auffer allen Zweiffel sich manch Haus in einem weit bessern Aufnehmen und Stande sehe/ als es so nicht ist / indem durch sothane Zergliederungen/ die Länder geschwächet / mithin der Aeltere aus seinen behörigen defension Stande gesetzet worden. Und eben diese vielfältigen Zergliederungen seynd die eintzige wahre Ursache / daß viele Häuser / von ihrem vormahligen splendeur dermassen herunter gekommen/ und zu defloriren angefangen haben/ welches/ auch noch mehr geschehen wird / wenn denen weitern Landes-Zerschneidungen kein Einhalt geschehen solte. Die ältere/ und damahlige Chur-Linie aber/ war so unglücklich / daß sie im XVI. Seculo, in dem unvergleichlichen Churfürsten Johann Friderichen, dem Großmühtigen / weil selbiger der Evangelischen Lehr halber dem Kayser Carolo V. sich zu nachdrücklich wiedersatzte / die Chur verliehren/ und solche der jüngern / oder Albertinischen überlassen muste. Wie Recht oder Unrecht solches geschehen/ gebühret uns nicht zu untersuchen/wiewohl die Ernestinische allemahl und vornemlich zu Anfange des Verlusts (b) dafür hat haltenwollen/ als ob ihr deßfals zu viel geschehen sey. Sonst ist vorher bereits Erwehnung geschehen / welcher gestalt Carolus V. nach der Schlacht bey Mühlberg / worin er Churfürst Johann Friedrichen gefangen bekam /wenig Glück nachhero gehabt/ dergestalt/ daß ihn dieses zur Niederlegung der Reichs-Crone mit bewogen haben mag.

Thes.

(a) Vid. Schurtzfl. ad Bohem. Albert. III. Vit. p. m. 672. (b) Hordled. von den Ursprung der Teutschen Kriege. T. I.

Thes. III.

Beyde diese Haupt-Linien/ haben sich wiederum in verschiedene Neben-Linien eingetheilet.

Beygefügte Genealogische Tabellen/ werden dieses am allerbesten erleutern.

Ernestus, Churfürst zu Sachsen/ †1468.
Gemahl. Elisabeth/ Hertzogin in Bayern.

Friederich III. Churfürst/ solte Römischer Kayser werden/ gab aber Carolo V. seine Stimme. † 1525. ohne Kinder.

Johannes, Hertzog zu Sachsen/ Churfürst/ der Beständige/ †1532.
Gem. Sophia, Printzessin von Mecklenb. †1533.

Johann Friederich, Churfürst/ der Chur 1547. entsetzt/ †1554.
Gemahl, Sybilla, Printzessin von Jülich/ &c. † 1554.

Johann Fridrich. II. Hertzog zu Sachsen/ residirte zu Gotha/ †1595.
Gem. Elisabeth/ Churfürstin von der Pfaltz.

Johann Wilhelm, Hertzog zu Sachsen/ residirte zu Weymar/ †1573.
Gem. Dorothea Susanna, Churf. v. Pfaltz.

Jobann Casimir zu Coburg/ † 1633. ohne Kinder.

Johann Ernst III. zu Eysenach/ †1638. ohne Kinder.

Friederich Wilhelm zu Altenburg/ † 1602. diese Linie ist 1672. ausgestorben.

Johannes, zu Weymar/ †1605.
Gem. Dorothea Maria, Printzessin von Anhalt.

Wilhelmus, † 1662.
Gem. Eleonora Dorothea, Printzessin von Anhalt.

Ernestus, legte die neu-Gothaische Linie an.

Johann Ernst, †1683.

Johann Georg, zu Eysenach/ †1689.
Gem. Johannetta, Gräfin von Sayn. †1701.

Wilhelm Ernst, auch regierender Hertzog.

Johann Ernst, †1707.

Johann Wilhelm, dermahlen regierender Hertzog zu Eysenach.

Ernst August, gebohr. 1688. mitregierender Herr.
Gem. Eleonora Wilhelmina, Printzessin von Anhalt Köthen/ geb. 1696.
Vermählt 1716. Mens Febr.

Johann Ernst, gebohr. 1699. † 1. August. 1715.

Wilhelm Heinrich, Erb-Printz/ geb. 1691.

Wilhelm. Ernestus, geb. den 4 Jul. 1717.
Wilhelmina Augusta, geb. 4. Jul. 1717.
1 Printzessin geb. den 5 Decembr. 1720.

Ernestus, Hertzog zu Gotha/ von dem vorher/ † 1675.
Gem. Elisabeth Sophia, Printzessin von Sachsen Altenb. †1680.

Fridrich, Hertzog zu Sachsen Gotha/ † 1691.
Gem. die 2 Christina, Printzessin von Baden Durlach/ † 1705.

Fridrich, jetzo regierender Hertzog.
Gem. Magdalena Augusta, Printzessin von Anhalt Zerbst.

Die Neben-Linien dieses Hauses folgen weiter unten.
Alle diese/ waren Söhne von Hertzog Ernst den Frommen/ und hat in der Sachsen Gotthanischen Linie Hertzog Friederich der ältere/ das Recht der Erstgebuhrt eingeführet// so/ daß die Lande weiter nicht getheilet/ sondern die andern Printzen mit Gelde abgefunden werden sollen. Wegen der Coburgischen Succession aber/ leben die Häuser Gotha/ Meinungen und Saalfeld mit einander im Streit/ und stehet zu erwarten/ wie solcher noch entschieden werden möchte/ die Nachrichten und Bewandniß dieses Streits/ ist am angeführten Ohrte zu finden. *

Die Albertinische/ oder jetzige Chur-Liniebe/ stehet in folgenden:

Albertus, Hertzog zu Sachsen/ † 1500.
Gem. Sidonia, König Podiebrad in Böhmen Tochter.

Georgius, † 1539. ohne Kinder.

Henricus, † 1541.
Gem. Catharina, Printzess. v. Mecklenb.

Mauritius erlangte von Carolo V. die Chur/ † 1553. ohne Printzen.

Augustus, Churfürst/ † 1586.
Gem. Anna, Printzessin von Dennemarck.

Christianus I. Churfürst/ † 1591.

Christianus II. Churfürst/ † 1610. ohne Kinder.

Johann Ceorg I. Churfürst.

Johann Georg II. Churfürst/ † 1680.
Gemahl. Magdalena Sybilla, Printzessin von Brandenb.

Augustus, † 1680. legte die Weissenfelsche Linie an.

Christianus, die Merssebur-gische/ † 1691.

Mauritius, die Zeitzische † 1681.

Johann Georg III. † 1691.
Gem. Anna Sophia, Königl. Printzess. von Dennemarck/ † 1. Jul. 1717. zu Anneburg.

Johann Georg IV. † 1694. ohne Printzen.

Fridrich Augustus, König in Polen und Churfürst/ geb. 16 0. den 12 Maji.
Gem. Christina Eberhardina, Printzessin von Brandenburg Bareyth.

Fridrich August, Chur-Printz/ geb. 1696. den 7. Octobr.
Gem. Maria Josepha Benedicta Antonia, geb. den 8. Dec. 1699. Kaysers Josephi Printzessin/ vermählt 1719.

Carl Friedrich August Frantz, geb. den 18 Nov 1720. † 1. Jan. 1721.

* vid. Leben Josephi, Verleg. Ludw. Gleditsch.

Thes. IV.

Das Haus Sachsen/ hat sein Aufnehmen dem 10. 12. 13. 14. 16. und 17. seculo zu dancken.

Wenn man von dem Hause Sachsen redet/ so muß es in dem Verstande genommen werden/ wie es dermahlen sich befindet/ denn wenn es den vorherigen Zeiten nach gehen solte/ müste gantz Nieder-Sachsen und Bayern annoch in seinen Händen seyn/ die es aber unter Henrico den Löwen/ durch Mißgunst des Kayſers Feiderici Barbarossæ, um eben nicht alzu rechtmässige und erhebliche Ursachen willen verlohren/ (a) wiewohl das gegenwärtige Haus Sachsen/ mit jenen/ daraus gedachter Henricus Leo war/ nur der weiblichen Seite nach verwand ist. Sachsen also/ nach heutigem oder gantz eignen Verstande genommen/ begreifft weiter nichts/ als den Chur-Krayß in sich. Denn ob gleich Meissen und Thüringen insgemein auch zu Sachsen gerechnet werden/ so geschichts doch blos aus Irthum/ und nach einer also eingeführten Gewohnheit/ indem diese Provintzien nie zu Sachsen gehöret/ ungeachtet solche jetzo unter dem Ober-Sächsischen Krayß mit begriffen. Solchergestalt war das heutige eigentliche Sachsen vor diesem ein kleiner Landes Strich der Wenden/ (b) und bekam Graf und Fürst Bernhard von Ascanien solches vom Kayser Friderico Barbarossa, weswegen auch angeführter Autor (c) vermeinete/ daß es um deß willen vielmehr der Wendische Krayß genennet werden müste/ welche denomination aber vielleicht schwer zu beweisen/ weil ja die Wenden nicht die beständigen Einwohner geblieben. Das eigentliche alte Sachsen hingegen/ hat zum theil der Ertz-Bischof von Cöln an sich gerissen/ zum theil bemächtigten die Bischöfe von Münster/ Baderborn/ Osnabrug/ Bremen/ und andere sich dessen/ wie bey dergleichen Unglücken/ als Henricum Leonem betraf/ es zugehen pfleget/ da die geistlichen sich nicht zu vergessen pflegen. Ausserdem ward es noch in verschiedene Grafschaften getheilet/ hat auch das Haus Braunschweig dessen ein groß Antheil bekommen/ welches jetzo die Lüneburgischen/ Braunschweigischen Lande genennet werden. Ob nun wohl das Hertzog- und auch nachherige Chur-Fürstenthum Sachsen unterschiedene Linien besessen; jedoch/ als anno 1422. der letztere derselben aus dem Hause Anhalt/ Albertus III. ohne männliche Erben verstorben/ so hatte Friderich der Streitbahre/ Marggraf zu Meissen/ bey dem Kayser Sigismundo sich so beliebt gemacht/ daß er ihm 1426. mit dem Hertzog- und Chur-Fürstenthum Sachsen zu Ofen in Ungarn belehnete/ (d) welches auch bis auf die Zeiten des unglücklichen Churfürsten/ Johann Friderichs,

(a) Vid. Schurzfleisch. Henr. Leo. (b) Vid. Schurtzfl. in not. ad Bohem. vit. Alb. anim. p. m. 657. Albin. Meißn. Land-Chron. (c) V. Ludwig. Germ. Princ. l. 3. c. 2. (d) Albin. l. c. Tit. XV.

richs, bey dieser Linie beständig verblieben: Von daran aber hat die Albertinische beydes erhalten / so sie auch noch besitzet. Das Marggrafthum Meissen aber bekam Graf Conrad, weil er / von der Mütterlichen Seiten von den alten Marggrafen in Meissen / und sonderlich von dem Eckberto II. abstammete / von welcher Zeit an es ebenfals beständig dem Sächsischen Hause einverleibet gewesen / und in der Theilung der beyden Gebrüdere / Ernesti und Alberti diesem gelassen ward. (a) Die Landgrafschaft **Thüringen** fiel diesem Hause im 13. seculo zu / als Heinrich Rarpoth letzter Landgraf daselbst / ohne männliche Erben verstorben / da den Heinrich **II.** oder der **Erleuchtete** solche Erbschaft antrat. Die **Pfaltz-Sachsen** / hatten die vorigen Landgrafen in Thüringen bis auf nur besagten Heinricum Rarpoth inne gehabt / derowegen Henricus illustris solche Zier ebenfals erhielte / (b) sie kam aber von dieser Familie auf die Ascanische / oder Anhaltinische / und nach deren Abgange / wieder zurück auf die Sächsische / bey der sie (c) mit der Chur verknüpffet ward. Ob nun wohl solche in dem Titul itzo nicht geführet wird / so hat man sich doch deren vor diesem bedienet. (d) Wie annebenst dieses Haus mit der Chur-Würde ausgezieret worden / darvon ist vorher Erwehnung geschehen. Die Gefürstete Grafschaft **Henneberg** / fiel nach Absterben des letzten Grafens / anno 1583, vermöge der errichteten successions packten, ihm anheim: Das Burggrafthum **Magdeburg** aber / so vor diesem verschiedene Herren gehabt / erlangete Hertzog Rudolff von Sachsen / ein Sohn Hertzog Alberti II. von dem Kayser Rudolpho I. und zwar wie man saget / daß es unabläßlich bey diesem Hause verbleiben solte / derohalben es auch nach Aussterben den Anhaltischen / mit selbiger auf die Marggrafen zu Meissen gelanget wäre. Welcher gestalt indessen das Chur Haus Sachsen / sowohl wegen des **Meißnischen** / ingleichen des dasigen Marggrafthums / und des Thüringischen **Landgrafthums** / vor etlichen Jahren in dem Reichs Fürsten Rathe / 4 **neue** *vota* gesuchet / ist zwar aus denen actis publicis (e) bekannt; jedoch weil dieses eine sehr merckwürdige Sache / als wil man / zum Behuf der Historie / das von Seiten der Fürstlichen Sächstschen Häuser hier wieder gethane Einwenden alhier mit beybringen / indem aus solchem beyderseits Argumenta zur gnüge erhellen / es ist aber zu Ende dieses Satzes zubefinden. Ob sonst das Chur-Haus alles Rechtenswegen das Burggrafthum Magdeburg sich gantz und gar begeben / auch solches vor diesem von dem Ertz-Bisthum Magdeburg dependiret habe / mögen andere ausmachen. Die **Julichischen** und Klevischen Lande / suchte das Haus Sachsen 1609. auch zu erlangen: Doch Chur-Pfaltz und Chur-Brandenburg / als die nechsten Nachbahren

(a) Kraufers **Bericht vom Ursprung des Hauses Sachsen.** (b) Schurtzfl. l. c. p 658. (c) Albin. l c. tit. 15. (d) Vid. Weck. Chron. Dresd p. m. 469. (e) Vid. Elect. Jur. Publ. T. I. 2.

schützten das näher Anverwandschafts-Recht vor/ erhielten auch vom Kayser Rudolpho II. darüber die Belehnung. Immittelst ist dieser Streit noch nicht entschieden/ und mag der Leser bey Untersuchung beyderseits Recht/selbst erwegen/ (a) wer dazu die beste Befugniß habe. Die **Ober- und Nieder-Laußnitz** erhielte / und zwar nur das Chur-Haus/ im vorigen Seculo, indem der Kayserl. Hof/Johann Georg I. wegen der zu recuperirung derselben/ aufgewendeten Kriegs-Unkosten/ ihn und sein Haus damit satisfacirte/ welches gewiß ein gar considerabler Zuwachs war/ wiewohl die Laußnitz vor diesem auch schon bey dem Sächsischen Hause gewesen: (b) Was ihm sonst/ durch Absterben verschiedener Grafschaften/als der Rochlitzischen/Brenischen/ Laußnitzischen/Pleissischen/ Eylenburgischen/ Eisenbergischen/ und anderer/ingleichendurch Heyrahten zugefallen/ ist zum Theil schon berühret/ zum Theil umständlich anzuführen nicht nöhtig. (c) Zwischen ihn und denen Häusern Brandenburg und Hessen/ ist eine ewige Erbverbrüderung und mutuelle succession, errichtet; dergestalt/ daß bey gäntzlicher Aussterbung der männlichen Linie/eines dem andern succediren muß. Auf die Grafschaft Hanau hat das Chur-Haus von Ferdinando III. die Anwartschaft erhalten. (d) Welcher Fall sich dermahlen leichte ereignen kan. Die von Ihro Churfürstlichen Durchl. Fridrich Augusto, anno 1697. erlangte Königliche Polnische Cron/ gehöret ebenfals unter die incrementa dieses hohen Hauses/ gereichet auch zu dessen ungemeinen splendeur, wie sich denn selbiges ohne dies vielfältig mahl mit Königl. Geblüthe und nunmehr auch mit dem Allerdurchl. Oestereichisen Kayserl. Hause vermählet hat. Und ob wohl Aller-hochgedachten Königs seine Feinde/ ihn von dem Thron zu bringen/ sich verschiedene mahl bemühet/ so hat doch dessen sonderbahrer Großmuht und Standhaftigkeit/alle und viele Machinationes jederzeit/ auf eine gantz wundersame Art/ zubesiegen gewust.

Anzeige derer Ursachen/ warum die von des Königes Augusti Majestät/ als Churfürsten zu Sachsen/ auf die Land- Marg- und Burggrafschaften Thüringen/ Meissen/ Magdeburg und Meissen/ im Reichs-Fürsten-Rath gesuchte Vota, weder von dem Fürstl. Hause Sachsen Ernestinischer Linien insonders/ darein gewilliget werden möge/ mit Ablehnung derer in der Königlichen und Churfürstlichen Sächsischen also genannten und hierbey angedruckten Befugniß zu deren Behauptung angeführten Ursachen.

§. 1.

Es wird hiermit zuförderst contestiret/ daß man denen Desideriis des Königs Augusti Majest. in obhabender hohen Qualität eines Chur- oder Fürsten zu Sachsen/ wegen der Admission im Reichs-Fürstlichen Collegio, aus

(a) Vid. Churfürstl. Sächs. Deduct. de anno 1609. Chur Brand. und Pfaltz Neuburg darauf ertheilte Antwort. (b) vid. Albin l. c. tit. XV. (c) Id. loc. cit. (d) vid. Limnæ Jur. Publ. l. 5. c. 15. & ibi additam.

aus einem abgeneigten Affect, oder sonst unziemlichen Intention, zu contrecarriren so gar nicht gesinnet / daß man vielmehr wünschen wolte / es wäre sothane Prætension dermassen beschaffen / daß sie durch beystimmige Suffragia des Fürstlichen Hauses secundiret werden könte / indem man selbsten an allen deme Theil nimmt / so zu Ausbreit- und Vermehrung des Lustres des gesamten Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen beyträgt. Demnach aber dabey solche Umstände vorkommen / worüber dergleichen Admission, und zwar mit so vielen Votis auf einmahl gar zu bedencklich fällt / so wohl in Consideration des Reis-Fürstlichen Collegii, in welches die Aufnahme geschehen solle / insgemein / als auch wegen des darunter versirend- oder vielmehr periclitirenden Interesse dieses Fürstlichen Hauses insonderheit ; Als wird demselben nicht verdacht noch übel gedeutet werden können / wenn es sich darbey auf eine solche Weise in acht nimmt und erzeiget / als es so wohl ein- als die andere Consideration an Hand giebt und erfordert.

§. 2.

Es ist denen / welche in jetzigen Reichs-Tags-Handlungen versiret / bekannt / mit welcher Angelegenheit die alten Fürstl. Häuser bishero getrachtet und bemühet gewesen / die Multiplication derer Votorum im Reichs-Fürsten-Rath abzuwenden / und den Concurs derer Competenten zu sistiren / um nemlichen die Inconvenientien zu verhüten / oder doch nicht je länger je grösser werden zu lassen / welche ex nimia multitudine votorum in quocunque senatu entstehen / wie denn deshalben nebst den neuen auch uhralte Fürstl. Häuser / ingleichen Ertz- und andere vornehme Fürstl. Stifter noch zur Zeit disfals nicht reussiren mögen / sondern eben in diesem Regard solche Difficultätten gefunden / welche sie an dem verlangten Eingang in das Fürstl. Collegium noch bis anjetzo gehindert / allermassen (so vieler anderer zu geschweigen /) mit dem nun über 50. Jahr her von denen Bischöfen zu Münster gesucht : durch Kayserliche Commissions Decreta recommandirt / und mit unterschiedlichen Suffragiis soutenirten Burggrafthum Strohmberg noch zur Sunde nicht fort- und aufzukommen gewesen / deme unter andern und hauptsächlich die Causa de non cnmulandis votis im Wege gelegen / als woraus eben / nachdeme die Anzahl derer Competenten schier von Tage zu Taae stärcker werden wollen / das Principium und gleichsam die Regul erwachsen / daß solcher Vermehrung und daraus zu gewartenden Unfüglichkeiten nach Möglichkeit entgegen zu gehen sey. Wie es dann endlich ein gar zu beschwerlicher Zustand seyn würde / wann das Fürstl. Collegium nicht nur gegen das Churfürstliche / sondern auch gegen das Reichs-Städtische disfals so gar deterioris conditionis seyn solte / daß da jene beyde / jedes seine geschlossene Curiam hat / also daß in dem Churfürstl. ad jura Senatus in einem und mehr Seculis kaum einer aspiriren / das Städtische auch zwar die Erstattung

und Restitution seiner nicht nur ihme/ sondern dem gesammten Reich zu dessen mercklicher Verringer- und Debilitirung durch den Feind abgerissenen und vorenthaltenen / oder sonst entgangenen Mitglieder sich vielmehr lieb und angenehm / als zuwider seyn lassen kan / ausser deme aber keiner weitern etwa beschwerlichen Accession sich zu besorgen hat / hergegen die Thür des Fürsten-Raths immer offen stehen/ und derselbe der Anzahl seiner Senatoren niemahls gewiß/ sondern eines continuirlichen Zu- und Anlauffs theils gantz neuer von Jahren zu Jahren / ja schier von Monat zu Monat sich herfürthuenden Competitoren / theils alter prætendenten / ohne deren Ende jemahls zu ersehen/ und zwar bey diesen solcher gestalt gewärtig seyn und bleiben müste / daß alte verlegene oder auch wohl niemahls in usu gewesene Vota unter dem Nahmen rerum meræ facultatis hervor gesuchet werden / deme auch nur zu contradiciren neque singuli neque universi Fug / Recht noch Macht haben / und einem gesämmtlichen Fürstl. Collegio darein nicht mehr als sein Ja-wort zu sprechen übrig verbleiben / solchem nach dem Chur-Sächsischen Gesandten / so bald nach seiner Zurückkunft von Dreßden nacher Regenspurg die von sich oder seinem Principalen selbst assignirte Stelle ohne vorhergehende andere Einwillig- oder Anweisung einzunehmen frey stehen solte ; So je eine so præjudicirliche / und da dergleichen Principia durch Approbation oder Stillschweigen dererjenigen / welche darein zu reden / ihre angegebene Rechts-Kraft gewinnen solten / einem so hohen Collegio so gefähr- ja unerleidliche Sache seyn würde / daß derselben bey Zeiten/ ehe sie noch über die Schwelle kömmt / vorzubauen / und dadurch allen sonst unvermeidlichen dem gesammten Reichswesen schädlichen Desordren, Confusion und andern unzehlichen Inconvenientien und Sequelen entgegen zu gehen / die Libertät / Ehre und Respect, ja die höchste Nothdurft eines Reichs-Fürstlichen Collegii unumgänglich erfordern wil.

§. 3.

Es ist denenjenigen / welche bey und mit dem Reichs-Tag selbsten zu thun / oder doch von deme / was daselbst vorgehet / Nachricht haben / erinnerlich / wie noch vor weniger Zeit der Chur-Sächsische Gesandte zu Regenspurg mit Beziehung auf einen an ihn dessentwegen ergangenen Special Befehl / die vorseyende viele Introductiones quovis modo behindern zu helffen im Churfürstl. Collegio angezeiget / und ad protocollum solennissime declariret / **"daß/ wofern mit solchen** Multiplicationen **fortgegangen werden „wolte / er beordert wäre** / cum protestatione **aufzustehen / und aus „dem** Collegio **hinweg zu gehen / mit der ausdrücklichen** Contestation, **„daß Chur-Sachsen/ an allen denen bishero errichteten** Conclusis **und „gemachten Dingen weiter im geringsten keinen Theil zu nehmen be„gehrte."** Da dann leicht zu ermessen / wie eine solche unvermuthete Affecti-

rung

rung so vieler Votorum von andern aufgenommen werden / oder auch ob und wie nebst unter denenselben in Ipecie dem Fürstl. Hause anstehen möchte/wann dasselbe / da es dieses Principium bishero Dero Fürstl. Orts aus hochwichtig- und triftigen Ursachen so hoch und beständig angezogen / und urgiret / sich auch damit so wohl gegen uhr alte Welt- als Geistliche Fürsten auf deren gesuchte Beystimmung noch gantz neulichst entschuldiget / jetzo tanquam ex abrupto darvon einen so gehligen Absprung thun / und sich in die unumgängliche Gefahr der Beschuldigung setzen solte / daß sie diese Regul nur wider andere/ deren sie eine solche Aufnahme nicht gönneten / gelten / bey sich aber oder ihren hohen Anverwandten derselben (so viel an ihnen) keinen Platz noch Würckung lassen / und sie sich wieder die Admission eintzeler Votorum so beharrlich gesetzet / nunmehr da es um Elargir- und Erweiterung des Juris Comitialis ihres Chur- und Fürstl. Hauses zu thun / pro voto quadruplici sich so willfährig erzeigen / und auf einmahl so gar viel vota, exemplo huc usque in audito, durch ihre Suffragia (wann dadurch die Majora erreichet werden solten) dem Fürstl. Collegio obtrudiren wolte.

§. 4.

Wie nun solches alles communem Collegii causam atque respectum concerniret (so gleichwohln auch / zumahln nachdeme man dieses Fürstl. Orts so lange und ernstlich darüber gehalten / integra existimatione nicht negligirt noch deseriret werden mag) also ereignen sich darneben sonderbahre Bedencklichkeiten / und zwar bey dem Haupt-Fudament, nemlich dem Landgraviatu atque Marchionatu universali, worauf die beyden Vota wegen Thüringen und Meissen gegründet werden wollen / so ohne notable Verkleiner- und anderer Vernachtheilung oder Gefährde des Fürstl. Hauses Ernestinischer Linie einem Churfürsten zu Sachsen nicht zugeeignet / noch weniger dieses Fürstl. Theils ohne grössestes Præjudiz, auch nur tacita dissimulatione agnosciret noch admittiret/ am allerwenigsten aber durch eigenen positiven Befall gut gesprochen und legitimiret werden mag.

§. 5.

Was nun erstlich die Landgrafschaft Thüringen anlanget / so ist es freylich (um nun der Chur-Sächsischen Theils angebenen Befugniß zur Readmission ihrer vier alten Reichs-Votorum, und zu deren Behaupt- oder Bescheinigung beygebrachten Assertionen näher zu kommen) nicht nur **Reichs-** sondern auch **Welt-kündig / daß die Landgrafen in Thürnigen** von uhralten Zeiten her **vornehme Reichs-Fürsten gewesen/** álso/ daß es zu dessen Beweisung der Recension ihrer Herkunft und nahmen nicht / am wenigsten aber des Anführens / daß der Landgraf von Thüringen in den 6ten Rath bey dem Reichs-Regiment mit aufgenommen worden / bedurft hätte. Es wird in der allegirten Ordnung des Reichs-Regiments *Art.* 10. angezeiget und

ver-

verordnet/ aus welchen Cräysen die Regiments-Räthe von Zeit zu Zeit genommen werden solten/ da dann im 6ten Cräyß nicht eben der Landgraf/ sondern das Landgrafthum Thüringen befindlich/ von welchem auch/ daß es in solche Cräyß-Ordnung gehörig/ kein Zweifel obhanden seyn können/ welcher dann ihr Gnüge schon geschiehet/ oder geschehen ist/ wann sowohl/ aus Thüringen als andern zum 6ten Cräyß gehörigen Landen/ gewisse darzu geschickte Personen zum Reichs-Regiment in ihrer Ordnung gezogen worden. So richtig nun dieses alles an sich selbsten/ ob wohl zum Zweck wenig/ ja gar nichts dienlich ist/ indeme es/ wann gleich damit die Landgrafen selber gemeinet wären/ die Chur- und Fürstl. Gebrüdere Ernestischer Linie/ als würckliche Landgrafen in Thüringen/ nicht aber ihre Vettern Meißnischer Linie angegangen hätte/ so kan doch nicht einsten in facto passiren/ was von Hertzog Georgen zu Sachsen gemeldet wird/ wie nemlich **derselbe in dem Reichs-Abschied zu Auspurg** 1500. **als ein Landgraf in Thuringen mit angezeichnet/ und hernach in allen/ so lange er gelebet/ zu finden seyn solle**; so eine theils aus denen Reichs-Abschieden/ theils aber aus der Sachen selbsten erweißliche Unerfindlichkeit ist. Es ist in dem Reichs-Abschied 1500. nicht Hertzog Georg/ sondern noch sein Vater Hertzog Albrecht (welcher darauf noch dieses Jahr mit Tode abgangen) anzutreffen/ so zwar an der Sache selbst nichts verschlägt/ jedoch aber dieses zu observiren/ daß darbey des Landgräflichen Tituls von Thüringen gar nicht erwehnet/ sondern er alleine mit dem Prædicat eines Hertzogs von Sachsen angesetzet ist; In nachfolgenden Abschieden zu Augspurg finden sich Friedrich/ Hertzog zu Sachsen/ Churfürst/ Landgraf in Thüringen/ und Marggraf zu Meissen/ persönlich/ von Hertzog Georgen weder er selbsten noch jemand von seinetwegen; In dem Reichs-Abschied zu Trier und Cölln 1512. stehet Hertzog Georg von Sachsen/ aber darbey kein Landgraf in Thüringen. Zu Worms 1521. Churfürst Friedrich/ Hertzog zu Sachsen/ Landgraf in Thüringen und Marggraf zu Meissen/ Hertzog Georg/ und Hertzog Johann von Sachsen/ mit einem ꝛc. Zu Augspurg 1525. wird gar keines Hertzog Georgen gedacht. Zu Speyer 1526. Johannes/ Churfürst/ Hertzog zu Sachsen/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ und dann Hertzog Georg zu Sachsen/ wie auch zu Eßlingen ejusd. Anni. Ingleichen zu Regenspurg 1527. In dem Recess zu Augspurg 1530. erscheinet Hertzog Georg zu Sachsen zu erst mit dem Titul eines Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen/ wie auch hiernechst zu Regenspurg 1532. Zu Worms 1535. ist er gar ausgeblieben/ hat auch bald hernach sein Leben beschlossen; Dessen Successor und Bruder Hertzog Heinrich bey dem nechsten Reichs-Tag darauf zu Regenspurg 1641. zwar als ein Hertzog zu Sachsen/ jedoch ohne beygefügte Qualität eines Landgrafen in Thüringen angesetzet ist. Nach seinem Absterben in dem Reichs-Abschied zu Speyer 1542. prælentiret

sich

sich Moritz / Hertzog zu Sachsen / Landgraf in Thüringen und Marggraf zu Meissen / und dann wiederum zu Speyer 1644. wormit sichs geendiget/ indem er in dem Abschied zu Augspurg 1548. post calum Churfürst Johann Friedrichs / sich als Churfürst einfindet/ unter denen Fürsten aber sich darüber nach damahliger Beschaffenheit und Zustand derer Reichs-versammlungen (wovon unten etwas mehrers) verlohren. Welchem nach diese Fürsten von Hertzog Albrechten an/ theils gar nicht mit solchem Prædicat in die Reichs-Abschiede kommen/ oder doch nicht dessentwegen / als ob sie darauf ihren Sitz und Stimme/ sondern weiln sie sonsten den gesamten Titul dieses Fürstlichen Hauses more gentis, und wie noch zu geschehen Pflegt / zu führen gehabt. Wie es dann/ was Hertzog Albrechten und seine Descendenten belanget/ diese Meynung nicht haben können / als ob sie würcklich Landgrafen in Thüringen gewesen wären / da je bey der Haupt-Landes-Theilung zwischen Churfürst Ernsten / und Hertzog Albrechten die Thüringische Portion jenem / die Meißnische aber diesem zu Theil worden ; Welchem nach Churfürst Ernst/ und seine Nachkommen effective Landgrafen in Thüringen usque ad Casum Joh. Friderici geblieben.

§. 6.

Hierauf zwar gehet ein ander Periodus an / nemlich von dem Casu Churfürst Johann Friedrichs / und darüber Hertzog Moritz erstlichen zugewachsenen / theils aber hernach des Churfürsten Söhnen restituirende Lande/ worauf jedoch ein Landgraviatus universalis gar nicht gebauet noch aufgerichtet werden mag. Daß diese Landgrafschaft nebst der Chur-Sachsen und andern Landen Churfürst Johann Friedrichs/ nach dessen fatalen Niederlage Hertzog Moritzen zugefallen / ist unverneinlich / so würde er auch eintzig und alleine der Landgraf in Thüringen in Effectu geblieben seyn / wann nicht darvon ein so grosser Theil an die Ernestinische Linie wieder gekommen wäre; Nachdem aber ein so grosser Theil davon an diese zurück gefallen / so hat sich auch darüber die Gestalt des Landgraviatus geändert / also daß derselbe bey keiner Linie ex toto, sondern nur bey einer jeden quoad partes befindlich / und da die portion dieses Fürstl. Hauses so viel oder ein mehrers austrägt / als das Churhaus inne hat / ein dermahliger Churfürst zu Sachsen bey seiner Thüringischen portion, insonderheit / da auch der Querfurthische Antheil darvon abgehet / (welcher/ wenn noch ein besonder Reichs-Votum darauf zuführen/ zu der portion des Churfürsten nicht gerechnet werden mag) pro Landgravio universali Thuringiæ mit Bestande nicht angegeben noch prædiciret werden kan

§. 7.

Um aber der Sachen auf ihren tiefesten Grund zu kommen/ und ad oculum ex ipsis rerum actarum Documentis zu demonstriren / was es mit dem

gantzen Chur-Sächsischen Landgraviat vor eine Beschaffenheit habe/ und auf welchen Fundament die darauf geführte Structur des Thüringischen Voti beruhe/ als hat es damit diese Bewandnis:

§. 8.

Nachdem sich der leidige Zufall mit Churfürst Johann Friedrichen zugetragen / seynd dessen verfallene Fürstenthum und Lande / als **eingezogene und** *confiscirte* **Güther**/ theils König Ferdinanden / theils Hertzog Moritzen/ (wie die Worte der Wittenbergischen Capitulation Artic. 13. lauten/) geschencket / woraf aber Kraft jetzt erwehnter Capitulation mit deren Bewilligung so viel abgehandelt worden / daß denen Fürstl. Kindern gewisse Lande gelassen oder restituiret/ Hertzog Moritzen aber **das Ubertheil derer Güter** / so ihme durch sothane Confiscation zu theil worden / verbleiben solte. In welchem allen keiner Land-Grafschaft oder andern Fürstenthums/ sondern nur **der Güter**/ so erstlich Hertzog Moritzen gegeben oder zugedacht gewesen / nachdem aber die Churfürstl. Kinder gleichwohl auch mit einer ansehnlichen portion dererselben bedacht und begnadiget worden / **des Ubertheils der Güter** / so Hertzog Moritz ex Donatione behalten solte / Meldung geschiehet. Diesem cohæriret nun vortreflich atque exactissime, der nechst-folgenden Jahrs hernach auf dem Reichs-Tag zu Augspurg / nach damahligen Majestätischen Gebrauch/ öffentlich unter dem Himmel vorgegangener Actus investituræ, da Churfürst Moritzen zwar unter andern auch die Fahnen auf Thüringen und Meissen vorgetragen / derselbe aber nicht mit der gantzen Land-Grafschaft/ weder generaliter noch indefinitè, sondern nur **mit dem Theil der Land-Grafschaft in Thüringen / so Hertzog Johann Friedrich gehabt und seinen Söhnen in der** *Capitulation* **nicht vorbehalten** / belehnet worden. Hiemit accordiren nun (wie billig) ferner / nebst dem Kayserl. Restitutions-Brief des gewesenen Churfürsten d. 27. August 1552. wodurch die Restitution derer ihme und seinen Söhnen überlassenen Lande und Leute nochmahls bekräftiget wird / die Kayserl. Lehn-Briefe 1555. und 1561. Churfürst Augusti (welche die erste sind/ und nach welchen die folgenden/ da sie je in einem oder andern Paß discrepirten/ interpretiret und reguliret werden müssen) vermöge deren sowol derselbe als sein verstorbener Bruder Churfürst Moritz unter andern zu Lehen empfangen/ **Hertzog Johann Friedrichs gewesenen Churfürsten Theil (ausser deme was seinen Söhnen und Bruder/ vermöge der W.** *Capitulation* **vorbehalten) an der Land-Grafschaft Thüringen und an der Marggrafschaft Meissen/ und dann seinen** (eigenen) **Antheil an der Land-Grafschaft Thüringen** &c. und also nur gewisse Theile/ nicht aber die Landgrafschaft Thüringen nomine universali, wie in der **Befugniß** angegeben / und mit Operoser Ausführung beygebracht werden wil. Wird nun ein Churfürst zu Sachsen mit der Land-Grafschaft Thüringen von dem Kayser belehnet/

Apud Hortleder. Tom. 2. lib. 3. c. 72.

d. lib. 3. f. 85.

c. 88. n. 48.

net/ so geschiehet dergleichen dem Fürstl. Hause auch / jedoch beyden in solcher Gestalt und Masse/ daß jedes mit deme / so es würcklich inne hat / principaliter belehnet / wegen des andern aber zu der in obangezogenen Restitutions-Brief dem Churfürsten und dessen Fürstl. Descendenz gleichfals wiederum zugelegten mutueller Mit-belehnschaft gelassen / solchemnach gleichwie zwischen dem Chur- und Fürstl. Hause hierinn bey dem Kayserl. Reichs-Lehn-Hofe kein Unterschied gemacht / also auch aus freyen Stücken keiner zu machen noch zu erdencken seyn wird. Ja es ist vielmehr notabel, daß vermöge derer Kayserlichen Lehn-Briefe das Fürstliche Haus Sachsen-Weimar / Sachsen-Eisenach/ und Sachsen-Gotha / auch noch letzthin jedes seines Fürstlichen Orts mit der Land-Grafschaft Thüringen ꝛc. nomine atque titulo universali sive generali ausdrücklich belehnet worden/ solches in dem Lehn-Brief des Chur-Hauses 1687. mit dergleichen expression nicht / sondern die Belehnung zwar auf das Churfürstenthum ꝛc. Die Burggrafschaften Magdeburg und Meissen ꝛc. Wie auch unter andern specialiter mit denen Aembtern Sachsenburg / Weide/ Arnshaug / Triptis / Ziegenrück und so dann mit Hertzog Johann Friedrichs (des gewesenen Churfürsten) Theil/ ausgeschlossen was seinen Söhnen/ vermöge der Capitulation und Naumburgischen Vertrags/ vorbehalten/ nemlich an der Landgrafschaft Thüringen und Marggrafschaft Meissen / geschiehet / welchem nach/ da je zwischen dem Chur- und diesem Fürstl. Hause ein Unterschied hierinn zu machen/ oder zu suchen seyn solte / dasselbe darinn bestehen oder anzutreffen seyn würde / daß dieses mit der Landgrafschaft Thüringen ꝛc. nomine generali, jenes aber nur mit einem gewissen Theil titulo particulari belehnet worden.

§. 9.

Es habe nun aber ein Churfürst zu Sachsen in Thüringen / was er wolle / so hat er doch die Landgrafschaft nicht alleine und nimmermehr so viel/ daß es dem / das darinn denen Fürstl. Häusern Sachsen Weimar / Eisenach und Gotha zu gehörig / gleichgehen möge; welche aber auch alle ein jedes sein darauf gegründetes Reichs-Fürstliches Votum hat/ solcher gestalt aber von dem Landgraviatu universali sich absorbiren lassen müsten / wann man nicht mit einer Sache zwey- und mehrmahlen in specie wiederkommen solle / so man andern Orts sub titulo generali sive universali prætendiren wil. Wie es dann auch nicht anders würde anzusehen seyn / als wann vor / neben / oder nach denen wegen Pfaltz-lautern / Simmern/ Neuburg / Zweybrück / Wolffenbüttel/ Zell/ Darmstadt/ Cassel/ Schwerin/ Gustrau/ und andern dergleichen abgelegten special votis, auch auf Pfaltz / Braunschweig / Lüneburg/ Hessen / Mecklenburg nomine generali atque universali besondere Vota prætendiret und admittiret werden solten. Und ob es wohl bey diesem Chur-Sächsische Gesuch/ eine so gefährliche Meinung nicht haben sollen/ (worauf

d. n. l. man auch dieses Fürstl. Theils die in der Befugnis enthaltene Contestation annimmt / daß dem Fürstl. Hause die demselben / wegen ihrer Lande / nach und nach zugewachsene Vota billig zu gönnen seyn) noch auch haben kan / daß höchstgedachter Fürstl. Häuser Vota specialia von Chur-Sachsen durch das Votum generale eines Landgrafens in Thüringen bey Reichs-Versammlungen gleichsam verschlungen werden solten ; so könte es doch ohne merckliche und unumgängliche Verkleinerung dererselben / zumahln vor einen gesambten Reichs-Convent, vornemlich aber vor und bey dem Fürstl. Collegio, nicht abgehen / (anderer Bedencklichkeiten dermahlen zugeschweigen) wann ein Churfürst von Sachsen in demselben / als ob er alleine der Landgraf in Thüringen wäre / sich aufführen / oder doch die gantze Landgrafschaft solcher gestalt durch ihn repræsentiret werden solte. Daß Landgraf Balthasar wegen Thüringen sein Votum geführet / ist wohl kein Zweifel / dann die Landgrafschaft Thüringen freylich ein solches Votum zur Gnüge austrägt ; Aber hat auch zu selbiger Zeit von Weymar / Eisenach / Gotha / sich einige besondere Stimme bey Reichs-Versammlungen hören lassen ? Welche / daß sie in Zukunft aufkommen würden / keinen Menschen damahln zu Sinne kommen mögen.

§. 10.

Wann man nach obiger Vorstellung / die beyden Haupt-requisita in Erwegung ziehet / welche Reichs-kündig zu Erhaltung sessionis & voti in Imperio erfordert werden / so ereignet sich / bey gegenwärtigen Chur-Sächsischen Gesuch / an beyden ein unwiedersprechlicher offenbahrer Abgang. Sintemahl / wie in vorigen ausgeführet / beydes der Fundus, als das Landgrafthum Thüringen / weder des Königs Augusti Maj. noch dero in GOtt ruhenden hohen Vorfahren / von Churfürst Moritz an bis hieher / zuständig gewesen / noch auch selbige / in verwichenen Zeiten / so wenig als jetzo dieses Landgrafthums / wegen der sonst erforderten Matricular-Anschlag auf- und über sich haben / sondern ihre sämtliche Lande in dem Churfürstlichen Anschlage notoriè begriffen und verfangen sind. Da hingegen von denen Fürstl. Sächsischen Häusern / und von einen jeden derselben / vor seinen Antheil der völlige Anschlag / wegen ihrer / aus dem Landgrafthum Thüringen bestehenden Fürstenthümern / auch noch bey jetzigen Reichs-Kriege / jedesmahl vollkommentlich und richtig præstiret / und dadurch das Landgräfliche Thüringische Reichs-Matricular-præstandum geleistet und abgestattet / auch noch damit beständig continuiret wird. Aus solchen / und vorhergehenden allen aber / kan auch leicht ersehen und geurtheilet werden / mit welchen Fug / in der so genannten Befugniß / **Churfürst Moritz / vor den ersten** *acquirenten* **der völligen Landgrafschaft Thüringen** an- und darbey noch so gar vorgegeben werden mögen / **daß die Hertzogen / der Ernestischen Linie / so wenig Theil an dem Landgräflichen Reichs-***Voto* **hätten / als wenig Sie das Sächsisch- und Meißnische**

Votum

*Votum prætendi*ren könten/ wie dann auch so ferne sey/ daß Sie dargegen *de facto* etwas *movi*ren würden/ als sie vielmehr bey gepflogener vertraulichen *Communication* dabey Ihre Gefälligkeit und sich des Wercks mit *Secundi*rung anzunehmen/ bezeuget hätten. Dergleichen Assertion bey deren gäntzlichen Unerfindlichkeit/ zumahln bey dem Paß/ von der gerühmten disseitigen Gefälligkeit und Erbiethung man sich nicht versehen hätte.

§. 11.

Was nun weiter die Marggrafschaft Meissen betrift/ so lässet man dieselbe/ als ein sonderbahres Reichs-Fürstenthum/ mit seinen alten Marggrafen/ auf ihrem hohen Werht allerdings und gantz gerne beruhen/ so ist auch an deme/ daß es damit eine andere Bewandniß/ nemlich so ferne habe/ daß etwa der grösseste oder der beste Theil der Lande/ des jetzigen Chur-Hauses darinnen bestehe. Daß aber ein dermahliger Churfürst zu Sachsen dieselbe gantz alleine besitze/ ist res altioris indaginis, so auch nicht bestehen kan/ so lange nicht alleine des Fürstl. Stift Naumburg und das Fürstenthum Weissenfels mit ihren/ ausser Thüringen/ inhabenden Aemtern/ Städten ꝛc. (welche beede in den Computum zu Ergäntzung des Marchionatus Misnici sich nicht bringen noch anrechnen lassen werden/ so lange sie beede jedes vor sich und à part ein Reichs-Fürstenthum constituiren/ und die darauf/ von geraumer Zeit her gesuchte/ auch von Chur-Sachsen selber zur Admission recommendirte Vota erhalten sollen) sondern auch vornehmlich das dem Fürstlichen Hause/ Ernestinischer Linie/ zuständige Burg-Grafthum Altenburg/ zu Meissen gerechnet wird. Daß sonsten/ nicht nur vor alten Zeiten/ Marggraf Wilhelm zu Meissen sein Reich-Fürstl. Votum gehabt/ sondern auch nachmahls Hertzog Moritz noch/ vor erlangter Chur im Reichs-Fürsten-Raht gesessen/ wird niemand in Zweifel ziehen/ als deme es so wenig als seinem Vater und Vettern/ Hertzog Heinrichen und Hertzog Georgen/ (als würcklichen Besitzern der ihrem Groß-Vater/ Hertzog Albrechten/ in obberührter Fürst-Brüderlicher Erbsonderung zugefallenen und von demselben auf sie vererbten Margrafschaft Meissen) verwegert noch difficultiret werden mögen/ worbey jedoch zu observiren/ daß Altenburg damahls noch bey der Fürstlichen Albertinischen Linie gestanden/ und an die Ernestinische erst/ durch den Naumburgischen Vertrag 1554. gekommen/ solchemnach Hertzog Moritz/ die gantze Meißnische Landes-Portion damahls noch innen gehabt/ zugeschweigen/ daß der Status Comitialis indessen gar eine andere Form und Gestalt gewonnen/ und dahero von dem damahligen Statu ad Statum præsentem mit Zuverlässigkeit nicht argumentiret werden mag. Es könte zwar solches mit einigen Special-Exempeln zu bewähren vor überflüssig und solchemnach vor unnöhtig erachtet werden/ jedoch wird es mit wenigen/ zur Erinnerung und zu diensamer Nachricht geschehen dürffen.

§ 12.

Es ist Reichs und fast jedermann bekannt/ daß auf Reichs-Tägen die Stände/ welche darbey ihre Jura suffragii haben/ in die Churfürst-Fürst- und Städtliche Collegia eingetheilet werden/ und solches von so langer Zeit her/ daß/ wer der Reichs-Händel nicht kundig/ wohl auf die Gedancken kommen könte/ als ob solches immer/ oder doch von vielen seculis her/ schon in Gebrauch und Ubung gewesen wäre. Gleichwol ist gewiß/ daß solches erst auf dem Reichs-Tage zu Erfurth 1489. seinen Anfang genommen/ da auf beschehene Kayserliche Proposition die Anwesende Churfürsten/ mit denen Gesandten derer Abwesenden besonder zu Raht gegangen/ also/ daß wie Lehmann observiret/ dieses der Anfang ist/ da sich die Reichs-Stände in drey Rähte abgetheilet/ da zuvor nur zwey Rähte der Fürsten und Städte gewesen. Welches dann eine solche Veränderung mit sich gebracht/ so nicht nur faciem atque figuram externam Comitiorum mercklich alteriret/ sondern auch ipsam essentiam atque formam Reipublicæ afficiret / indeme es dadurch in einen Stand gerahten/ daß/ bis dahin 6. Vota mehr nicht als 6. Vota ausgetragen/ selbige/ durch sothane Absonderung eine solche Kraft gewonnen/ daß 6. 7. oder auch nunmehr 9. Vota, wann man sich nur numero, ausser dem zumahl gegen die Reichs-Städtische mit einlauffenden Valor anschlägt/ tertiam partem Comitiorum ausmachen/ und mit einer schier excessiven oder gar ausser aller Proportion eben so viel gelten müssen/ als eine grosse Anzahl der andern/ dabey immerfort wachsender multiplication, derer Competenten kein Ziel noch Ende/ derer Stimmen zu ersehen/ austrägt/ wordurch dann an der Forma Aristocratica so viel abgegangen/ als man dadurch der Oligarchie um so viel näher gekommen. Und darauf ist bey nechst vorigem Reichs-Tage/ da man/ wegen Vermehrung der ordinar-Reichs-Deputation viel gehandelt und gestritten/ wider diejenigen/ welche auf die Conjunction derer Churfürstl. mit denen Deputirten derer andern Fürsten und Stände gedrungen/ von denen Churfürstlichen/ und denen/ die es mit ihn gehalten/ angemercket und vorgestellet worden/ wie es mit denen Reichs-Conventen/ nach und nach in einen andern Stand gerahten/ also/ daß von dem alten Statu auf den jüngern keine Folge gezogen noch genommen werden könte.

Chron. Spir. lib. 7. c. 120.

§. 13.

Kömmt man aus dem Churfürstlichen Collegio heraus/ und in das/ angeführter massen davon separirte Fürstliche Collegium hinein/ (warum es eben in diesem negotio hauptsächlich/ ja eintzig und allein zu thun ist) so erzeiget sich abermahl eine solche Veränderung/ daß/ wann man einen Statum Comitiorum gegen den andern hält/ man schier nicht weiß/ wie man damit daran sey/ also/ daß wann man gleich nicht auf viele/ sondern bis ins 15te seculum, nach Anleitung der Reichs-Tags-Acten zurück gehet/ und dieselbe gegen die/ nach

der

der Zeit aufgekommene und bis anjetzo beobachtete Art/ derer Reichs-Comitiorum anstehet und betrachtet/ einer sich fast besinnen muß/ ob er nicht gar in eine andere Teutsche Welt gerahten sey. Welches alles jedoch/ so viel ad rem atque causam præsentem gehöret/ darauf hinaus kömmt/ daß in vorigen Zeiten die Vota, bey Reichs-Versamulungen nicht blosser Dings auf gewisse Provintzien oder Landes-Portionen gestellet und gleichsam figiret / sondern ein jeder regierender Fürst/ ohne regard auf ein gewisses Stück Landes/ sondern vielmehr auf das mit solchen Landen versehene Haus / aus welchem er entsprossen/ sich vor einen würcklichen Reichs-Fürsten/ mit seinem jure suffragii aufführen mögen/ also/ daß die/ ob zwar auf dem Lande radicirte/ und daraus/ als auf ihren Grund und Boden erwachsene Jura suffragii bey einem solchen Hause nicht in stirpes, sondern in capita vertheilet/ diesemnach bey einem Reichs-Convent, quot capita tot sententiæ, und zwar solchermassen gewesen/ daß/ wenn ein Caput abgangen/ seine Stimme denen andern dadurch nicht zugewachsen/ sondern sich mit ihme verlohren/ darüber dann derer Votum pro numero capitum bald mehr bald weniger worden/ wie solches/ theils aus denen Reichs-Tags-Actis und mit vielen Exempeln aus denen Fürstlichen Häusern Sachsen/ Pfaltz/ Bayern/ Brandenburg/ Braunschweig/ Hessen und andern/ dargeleget und erwiesen werden könte/ wo man es dermahln nicht vor unnöhtiger achtet.

§. 14.

Inmassen nun/ in eben diesen vor sich gefundenen/ so wohl von seinen Chur- uud Fürstlichen Vorfahren/ als andern Fürstlichen Häusern gehaltenen Tramite, insonderheit auch Heinrich Hertzog zu Sachsen / Hertzog Albrechts des Stamm-Vaters/ der jetzigen Chur-Linie Sohn / und Hertzog Görgens Brüder fortgangen/ dergestalt/ daß es nach Absterben/ besagten seines Brudern/ den Reichs-Tag zu Regenspurg anno 1541. (in welchem er auch Todes verfahren) anders nicht beschicket/ als daß von seinem Gesandten/ besage der Reichs-Acten / nicht zwey unterschiedliche/ nemlich das durch den Todes-Fall seines Brudern ihme zugewachsene / neben seinem eigenen/ sondern nur/ weil jenes morte fratris exspiriret/ ein einiges Votum geführet worden/ also hat auch dessen Sohn und Successor, Hertzog Moritz/ sich darnach gelichfals gerichtet/ indem er nach seines Vatern Tod/ auf denen Reichs-Tägen zu Speyer/ 1542. und 1544. durch Gesandschaft allein mit dem von seinem Vater auf ihn vererbt- und propagirten, einfachen Voto in dem Fürsten-Raht erschienen/ nach dem Fall Churfürst / Johann Friedrichs / und der darüber an Ihn gediehenen Chur/ aber das Fürstliche Collegium gar verlassen/ so bloß aus dem principio hergekommen/ daß einem Fürsten/ Er habe Land so viel Er wolle/ nur ein Votum pro lege sive more Comitiorum gebührete. Denn/ es hat erwehnten Churfürsten Moritzen und seinen Rähten an hinlänglichen Unterricht/

terricht/ von der Doctrin de rebus meræ facultatis, auf welche das gröste fundament derer/ neuerlich gesuchten 4. Votorum gesetzer wird/ nicht gemangelt/ und würde Jhnen auch sonsten höchst-schimpflich seyn/ daß sie entweder aus Unbesonnenheit nicht bedacht/ was es gleichwol austrüge/ in dem Fürstlichen Collegio ein/ zwey und mehr Vota beyzubehalten/ oder aus Nachlässigkeit einen so grossen Vortheil wissentlich fahren zu lassen/ in denen Gedancken/ (die ihnen zwar wol nimmermehr eingefallen/ dann sie sonsten/ wann sie ihnen eingefallen wären/ ihrer Schantze besser wahrgenommen und sich darinnen verwahret haben würden/) daß/ was sie solchergestalt negligiret/ allezeit entweder von ihnen selbst/ oder denen Churfürstlichen Successoren/ als res meræ facultatis, ohne einigen Anstoß und difficultät pro lubitu zu redressiren/ und wiederum herbey zu bringen seyn würde/ da doch allem Anstoß und difficultät so gar leicht/ ohne Abordnung eines besondern Gesandten/ sondern nur/ (weiln dergleichen Legationen gemeiniglich mit zwey/ drey oder mehrern bestellet zu werden pflegen) durch jedesmahligen Auftrag und Vollmacht an einen derer-selben solche Vota im Fürstlichen Collegio zu führen/ und also ohne die geringste Kosten hätte abgeholffen oder vielmehr vorgebauet werden mögen. Indessen dem Fürstlichen Hause nach und nach/ im Fürstlichen Collegio, auf ihre Landes-Portionen die noch zukommenden Reichs-Fürstlichen Vota zugewachsen/ und um selbige Zeit sich die vorige Art/ oder das Jus personale verlohren/ und dargegen die Aufruffung/ auf gewisse Lande erfolget; Wiewohlen dem Fürstlichen Hause es diesfals wenig verschlägt/ zu welcher Zeit eigentlich es sich hiermit möchte geändert haben. Ist zu Churfürst Moritzens Zeiten noch nur auf die Person gesehen worden/ so hat er wohl und vernünftig gethan/ daß er auch vor seine Churfürstliche Person sich nach der hergebrachten observantz (so loco legis ist) gehalten; Wäre aber diese schon ab- und die jetzige Weise/ nach welcher die Session und Stimme auf die Lande gegründet wird/ an deren Stelle aufgekommen oder angegangen/ so hätte er daran auch billig und rühmlich gethan/ daß er eines oder des andern Voti, auf solchen Lande/ woran andere entweder den meisten/ oder doch nicht geringen Theil hatten/ sich nicht angemasset/ sondern sich dessen/ was suæ facultatis (in re quippe aliena) nicht gewesen; enthalten/ welchem löblichen Exempel auch nicht allein sein Bruder Churfürst Augustus, sondern auch dessen Churfürstl. Successoren und Descendenten (juris alioquin sui neque ignari, neque immemores neque incurioſi) dergestalt nachgefolget und inhæriret/ daß sie von selbiger Zeit an/ und nachdeme es mit denen Votis in dermahligen Stand gekommen/ in die 150. Jahre/ inner welcher Zeit doch sowohl gantz neue Vota aus Reichs-Gräflichen in Fürsten-Stand erhabenen Familien im Fürstl. Collegio admittiret/ als auch auf und vor alte Fürstl. Häuser/ Ertz- und Stiffter/ wiewohl bißher absque effectu gesuchet worden/ ihres hohen Orts es darbey ohne die

gering-

geringste affectir- und movirung gelassen; So ohne Zweiffel nicht aus Unwissenheit / nicht aus negligentz / sondern dahero geschehen / weiln man dergleichen zu prætendiren / in Betrachtung vorliegender Umstände / sich nicht befugt erachtet.

§. 15.

Inmassen nun hieraus zur Gnüge erscheinen wird / was es mit denen Hauptgründen der Chur-Sächsis. prætension auf das Meißnische und insonders das Thüringische Votum vor eine Bewandniß habe / und wie dasselbe nach dem im Reich üblichen regulativ justificiret werden möge / also ist auch daraus einfolglich zu erkennen / ob dergleichen pro re meræ facultatis zuhalten seye. Seynd res meræ facultatis nichs anders / als actus à mero arbitrio alicujus dependentes & ex libertate naturali, vel gentium universitatisve jure communes, also / daß sie eigentlich nicht in jure, sondern in facto bestehen.

Schurf. 3. Consil, 29. n. 9. Kœppen. I. Enucl. 5. n. 23. 24.

Und es damit eine gantz andere Gestalt gewinnet / si mera facultas suos terminos egrediatur, & in juris indolem atque formam concedat.

Knichen. de Sax. non provoc. jur. verb. Duc. Sax. c. 3. n. 318.

Und es auf eine facultatem juris quæsiti hinaus gehet / quia tunc jus potius dicitur quam facultas, & præscribitur.

Wesembec. 1. Consil. 2. n. 94.

Wer will dann in solchen Censum referiren die jura Comitialia Principum & Procerum, und mit der freyen Macht oder Willkühr / sich des gemeinen Wegs in der Stadt oder auf dem Land zugebrauchen / und was dergleichen res meræ facultatis seynd / mit solchen hohen Gerechtsamen zu vergleichen und in einerley Clas zu bringen / auf welchen die Hoheit / Würde / ja die Substantz und Essenz eines Chur- oder Fürstl. und andern Reichs-Standes bestehet; Zu deme es auch mit der Regul de rebus meræ facultatis, und dasselbige durch Verjährung nicht verlohren gehen mögen / eine so mißliche Beschaffenheit hat / daß sich darauf wenig zuverlassen / wegen derer unterschiedlichen Abfälle / unter welchen (andere zu Verhütung unnöthiger Weitläuftigkeit dermahln vorbey zu gehen) auch diese / daß selbige nicht allein lapsu temporis immemorialis præscribiret /

Wesembec. d. n. 94. Kœppen. d. Enucl. 5. n. 31.

Sondern auch in kürtzerer Zeit non utendo, si utendi occasio fuerit, verlohren werden mögen / wie solches observiret

Thomas Michael. apud Klock. 1. Consil. 29. n. 22.

Welches / wann es auch dem Churfürstl. Hause gelten sol / so ist es samt seinen Vorfahrē um sein Recht gekommen / dessen sie sich in so langer Zeit ultra tempus sesqui-seculare, bey so vielen auf einander erfolgten Reichs-Tägen nicht weiter

angenommen / dahero sie freylich / wenn sie wiederum darzu gelangen wollen/ es suchen und finden müssen / als eine Sache / die sie gleichwohl / wann sie schon dieselbe vormahls gehabt hätten/ negligendo ein- und abgehen lassen; Wiewohl man dermahln in solchen terminis gar nicht verliret / immassen je pro re meræ facultatis keineswegs angegeben werden mag/ sich dessen zu gebrauchen/ was einem andern zukömmt / also daß / wann einer sich dessen ex toto und als ob es ihme eintzig und alleine zustünde / da er doch entweder gar nichts oder nur einen Theil und wohl den wenigsten hat/ solches nicht pro exercitio rei suæ sive meræ sive qualiscunque facultatis, in re quippe sive portione, neque ab ipso possessa, neque ullo jure ad ipsum pertinente, sed ad alium omni jure absque controversia spectante, etiam in possessione ipsius constitutum, sondern pro usurpatione juris alieni gehalten werden muß / in dessen Erkäntniß sonder Zweiffel Churfürst Moritz darvon desto mehr abstrahiret; Wie es dann scheinet / man habe sich auch anjetzo hierbey selbsten etwas beschieden und begriffen / da in der herauß gegebenen Befugniß gestanden oder observiret wird / daß die hiebevor (wie zwar ohne Grund præsupponiret /) denen Churfürstlichen Vorfahren zugestandene Vota **mit Vorbewust der Kayserlichen Majest. und des Reichs** *reassumiret* **werden mögen**; Es wäre dann / daß damit die Meynung auf eine blosse Wissenschaft derer Churfürsten und Stände und nicht auch auf einen ex jure status darzu gehörigen Consensum Comitialem gestellet wäre / also / daß dieses grosse Negotium nur mit einer Anzeige ad Collegium ausgerichtet werden möchte / wie man die verlegene alte Vota, als res meræ facultatis, welche man eine zeither suo arbitrio liegen und ruhen lassen / nunmehro gleichfals pro suo arbitrio hervor zu suchen / und also seine niemahls gantzlich erloschene Jura zu exerciren gemeinet seyn; Wie dann die der Befugniß zu Ende angefügte Worte / **daß gegen die von Chur- Sachsen** *prætendirte* **Reichs-fürstl.** *Vota* **niemand einiges** *Jus* **noch** *voluntatem contradicendi* **habe**/ vornemlich also dahin lauten / daß sie in mitiorem sententiam atque ad leniendam verborum atrocitatem eine bequeme Interpretation kaum admittiren. Ist nun niemand / der darwider einiges Jus contradicendi hat/ so bedarf es ein mehrers nicht / als denen Fürstlichen Mit-Ständen/ welchen man seinen Collegialschaftlichen Beysitz gönnen wil/ seinen Willen und Meynung zu ihrer Nachricht und Achtung zu erkennen geben. Worzu es aber die Chur- und Fürstlichen Reichs-Collegia so wenig als das Kayserliche Reichs-Oberhaupt seines allerhöchsten Orts kommen lassen wird/ solches auch in Dero Commissions Decret dergestalt beobachtet / und dadurch / wie die Jura statuum in genere, also eines jeden dabey versirend / oder periclitirendes particulier-interesse in solche Verwahrung allergnädigst genommen / und wie nicht anders zu vermercken / als mit sonderbahrem hohen Bedacht und Reichs-Väterlicher Vorsorge durch die ausdrückliche Anzeige und in dergleichen

chen Commisions-Decreten nicht leicht vorgekommene Clausul zu allerunterthänigster Danck-Erkäntniß und Obligation dererjenigen so sich darbey interessiret erachten mögen / gesetzet worden / daß die Willfahrung auf die Chur-Sächsische Ersuchung **in der Zuversicht / daß solches zu keines andern Nachtheil gereichen** (wodurch die Jura particularia eines und des andern darbey besonders interessirten Standes in Obacht genommen/) **mithin auch Churfürsten und Fürsten des Reichs nicht entgegen seyn werde** / (womit auf die Jura Collegiorum communia reflectiret wird) geschehen sey; Also daß / wenn sich bey einem oder dem andern das Contrarium ereignet / Se. Kayserl. Majestät sich nicht werden ungefällig seyn lassen / wann jedes an seinem Ort seine Nothdurft oder Interesse dargegen beobachtet / und die Willfahrung depreciret / so ohne Zweiffel auf oberwehntes Vorgeben / **wie das Fürstliche Haus Ernestinischer Linie sich dargegen so gar nicht** *moviren* **würde / daß es vielmehr seine Gefälligkeit und sich des Wercks mit seiner** *secundirung* **anzunehmen bezeuget** / als auch / **daß sonst niemand** *voluntatem contradicendi* **hätte** / erfolget / solchem nach wiederum ipso Jure dahin fället / was blos und allein auf einseitige Vorstellung / und da der andere Theil noch nicht darwider gehöret / erlanget / und ausgebracht worden.

§. 16.

Es möchte aber auch endlich mit diesem negotio sive desiderio speciali beschaffen seyn wie es wolte / so ist doch dabey vor allen Dingen und hauptsächlich zu consideriren / daß wann Res meræ facultatis von dieser Art und Gattung / auf / oder in Ubung kommen solten / daß man nemlich so leichte ratione eines jedweden Fürstenthums / dessen Besitzere vor alten Zeiten etwa ein Votum gehabt / oder wegen dergleichen Güther / die solches importirten / und dabey man zu einem Matriculat-Anschlage sich verstünde / Sessionem & Votum im Fürsten-Rath occupiren möchte / in kurtzer Zeit ein solcher Concursus von competenten erfolgen könte / daß dafür in diesem Reichs-Collegio nicht würde zu subsistiren / sondern dasselbe ipso facto gäntzlich annihiliret seyn / sintemahlen wann ein jedweder considerabler hoher Reichs-Standt auf seine Lande samt und und sonders / welche ein separates Fürstenthum austrügen / oder occasione deren vormahlen zu alten Zeiten etwa ein Fürstl. Votum, bey dahmaligen gantz diversen Zustande der Reichs-Tags-Verfassung / geführet worden / oder auch worauf einer / der die neue Fürstl. Würde suchete / cæteris paribus consensu Imperatoris & Imperii endlich eines Voti fähig seyn könte / selbiges sogleich eben erlangen wolte und solte / oder gar dergleichen Votum, als rem meræ facultatis vor sich zu führen befugt / ingleichen ein oder anderer hoher Stand / der künftig diese oder jene votirende Reichs-Stadt an sich brächte / deswegen sich ihres Voti im Städte-Rath anzumassen berechtiget wäre / durch dieses Inconvenienz die jetzigen so wohl im Fürstl. als Städtischen Reichs-

Collegiis sich befinden die alten Vota blosser Dings durch die Menge derer zuwachsenden neuen Votorum jedesmahl überstimmet seyn würden / mithin compages Imperii auf einmahl übern Hauffen fiele / worzu aber es kommen zu lassen / die Römische Kayserliche Majestät und sämtlichen Reichs-Stände nimmer gemeynet seyn / noch sich darzu bewegen lassen werden. Sonsten würde auch obiges Argumentum von den rebus meræ facultatis der freyen Reichs Ritterschaft (anderer höhern Standes zugeschweigen) in ihrem schon so oft wiewohl vergeblich angebracht- und hoher Orten recommendirten Desiderio wegen ihrer Reception, treflich zu statten kommen / welche / daß sie vor alten Zeiten denen Reichs-Versammlungen auch Jure status beygewohnet / gleichfals würden beybringen und erweißlich machen können.

§. 17.

Wie nun solches alles communem causam derer hohen Reichs-Collegien so wohl bey denen beyden Burggräfl. als dem Land- und Marggräflichen Voto betrift / also kan das Fürstl. Haus bey angeführten Umständen und Rationibus in dieses Chur-Sächs. Prætensum so wenig condescendiren / daß es dargegen vielmehr seinen Dissensum hiermit zu contestiren / und sich die darwieder competirende beneficia Juris vorzubehalten veranlassen wird / des allerunthänigsten und freundlichen Vertrauens / daß weder das Kayserliche Oberhaupt daran einig Ungefallen tragen / noch die Chur- und Fürstl. Mitstände (so vorhin so wohl das gesammte / als ihr eigenes hierunter mitwaltend- und periclitirendes Interesse in Obacht und Verwahrung zu halten / von selbsten bedacht und besorget seyn werden / bevorab da ihnen insgesamt so wohl das Jus als voluntas contradicendi mit abgesprochen werden will /) durch ihre Suffragia demselben zu præjudiciren gemeynet seyn werden ; Wie man dann auch gegen des Königs Augusti Majest. und Churfürstl. Durchl. selber die zutragende Confidentz sich nicht entfallen lässet / daß dieselbe von ihren Postulatis, auf gründlichen Bericht und Vorstellung / zu welchem præjudiz dieselbe diesem Fürstl. ja ihrem eigenen Chur-Hause / insonders (ausser andern dem publico daraus besorglichen inconvenientien) gereichen würde / abzustehen / und sowohl das publicum als dero Stamm-verwandtes Fürstl. Haus mit dergleichen zu verschonen / geruhen / oder doch demselben nicht verdencken werden / wann es sich hierin destomehr zu verwahren suchet / nachdem die prætension von einem Universal-Land- und Marggraviat vor Kayserl. Majest. und dem Reichs-Convent allzu bedencklich und sorglich anscheinet / und es die imputation erwecken dürfte / ob hätte man sich samt denen in GOtt ruhenden Fürstl. Vorfahren von Churfürst Joh. Friedrichen her / gleichsam vor halb abgetheilte Herren ohne Widerspruch aufführen lassen müssen / welches doch / wie es Seiner Majest. Intention nimmer seyn kan / also wird benebenst auch ausser allen Zweiffel gestellet / dieselbe werden in Erinnerung der

nechst

nechstvorher von ihren Gesandten auf sonderbahren Befehl zu Regenspurg bezeugten Aversion vor der je mehr aufwachsenden Multiplication der Votorum darbey vielmehr rühmlist verharren / als daß sie mit einem so ungewöhnlichen Ansinnen den Concurs derer Competenten zu vermehren und andere mit einem so ansehnlichen Exempel zu gleichmässigen Gesuch aufzubringen/ oder doch darzu Anlaß zu geben gemeinet seyn solten. Worgegen man an Seiten der Fürstl. Ernestischen Linie bey anderer Gelegenheit Ihrer Majest. in Dero Desideriis best-möglichst zu secundiren sich willig erkläret / auch solche Freund-Vetterliche Ergebenheit zu Dero Chur-Hauses Flor und Aufnehmen in der That zu erweisen keine Occasion vorbey lassen wird.

Königliche und Churfürstliche Sächsische Befugniß/ über die Readmission Ihrer 4. alten Reichs-Votorum.

Es ist Reichs-kundig/ daß die Landgrafen in Thüringen fürnehme Reichs-Fürsten gewesen/ und alle Prærogativen der alten Reichs-Fürsten in denen curiis solennibus bey denen Kayserm und dem Reich genossen. Kayser Lotharius verliehe anno 1130. diese grosse Provintz/ dazu das Land zu Hessen damahls gehört/ seinem Schwieger-Sohne Graf Ludwigen/ und verordnete Ihme einen ansehnlichen Hof von Landsässigen und Landbahren Grafen/ darunter Schwartzburg/und nach ihme/haben diese Lande regieret Landgraf Ludwig der Eiserne/ Ludwig der Milde/ dann Ludwig der IV. ein Gemahl der H. Elisabetha/ dann nach ihme/Landgraf Heinrich/ Römischer Kayser/ der letzte seines Stamms. Hierauf kam die Provintz an Heinrich/ Marggrafen zu Meissen/ und noch / bey seinem Leben an dessen Sohn Landgraf Albrechten/ nach welchem in der Ordnung regieret haben: Landgraf Friedrich der Freudige/ Landgraf Friedrich der Ernste/ Landgraf Balthasar/ Landgraf Friedrich der Friedfertige/ Landgraf Wilhelm/ Churfürst und Ertz-Hertzog Albrecht zu Sachsen/ Churfürst Friedrich und Johannes/ wie auch Hertzog George/ dann Churfürst Johann Friedrich zu Sachsen/ Heinrich und Hertzog Moritz nach Ihren resp. Landes-Theilungen. In der Kriegs-Verfassung/ gegen die Hussiten stehet der Landgraf von Thüringen sofort nach Chur-Sachsen / als ein besonderer Reichs-Stand. Datt de Pp. Imp. f. 160. 170. Dannenhero Er auch in dem 6ten Raht/ bey dem Reichs-Regiment mit aufgenommen worden. Vid. Ordnung des Regiments/ de anno 1500. In dem dieses Jahr errichteten Reichs-Abschied ist Hertzog Georg zu Sachsen/ als Landgraf in Thüringen mit angezeichnet zu finden/ und hernach in allen/ so lange er gelebet hat; Inmassen er auch also in der Reichs-Marticul de an. 1521. enregistriret worden/ und auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg 1541. erschiene dessen Successor und Bruder Hertzog Heinrich/ als Landgraf in Thüringen und Marggraf zu Meissen/

durch Bohtschaft/ und wiederum auf den folgenden Reichs-Tägen/ in gleicher Qualitæt dessen Herr Sohn und Nachfolger Hertzog Moritz. Als nun letzthochgedachter Churfürst Johann Friedrich/ durch die capitulation vor Wittenberg/ anno 1547. um alle Lande kam/ und selbige auf den neuen Churfürsten zu Sachsen/ Hertzog Moritzen/ durch die solenne zu Augspurg 1548. celebrirte Beleyhung transferiret/ und ihme die Fahne des Landgrafthums in Thüringen zugleich mit vorgeführet/ und vom Kayser Carolo V. überreichet worden/ wurde der Landgraviat, bey diesem Chur-Hause/ oder Albertinischer Haupt-Lienie allein und völlig aufgerichtet/ und sind also die hernachfolgende Churfürsten zu Sachsen Augustus/ Christianus I. Christianus II. Joh. Georg I. Joh. Georg II. Joh. Georg III. Joh. Georg IV. und letzthin Churfürst Friedrich Augustus/ König/ von einem Fall zum andern/ mit der gantzen Provintz beliehen worden. Und ob wohl/ vermöge vorangezogener Wittenbergischen capitulation des gefangenen Churfürsten Herren Söhnen einige Aemter/ Schlösser und Städte/ die zusammen 50000. fl. jährlich rehnten solten/ ausgesetzet und zugeeignet worden/ vid. Hortl. T. 2. l. 3 c. 72. darüber auch die Kayserliche Maj. Carl der V. bey der restitution, ihn/ den gebohrnen Churfürsten/ in seinen alten Fürsten-Stand/ als einen Reichs-Fürsten/ wieder aufgenommen/ und verordnet/ daß er von männiglich vor einen Hertzog zu Sachsen/ Landgrafen in Thüringen/ Marggrafen zu Meissen genannt und gehalten werden/ auch Schild und Helm gebrauchen solte/ ihm ferner auch einen neuen Lehn-Brief ausfertigen lassen ; Dabey auch nicht zu vergessen/ daß in dem Naumburgischen Vergleich 1554. unter andern mit verabhandelt worden/ daß Ihme der Titul und Wappen/ Hertzog zu Sachsen/ Landgraf in Thüringen und Marggraf zu Meissen/ forthin beständig gegeben werden solle/ Hortl. d. l. c. 88. p. 4. und daneben auch nicht zu läugnen ist/ daß/ wegen dieser von neuen geschenckten Land und Leute die Herren Söhne/ des gebohrnen Churfürsten ein Votum virile, bey dem Reiche erlanget/ und selbiges/ zum erstenmahl auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg anno 1557. führen lassen/ welches hernach auf erfolgte unterschiedliche Lands-Theilungen bis auf die fünfte Zahl hinaus extendiret worden/ die dem Fürstlichen Hause Sachsen/ wegen Ihrer/ in der Landgrafschaft zu Thüringen/ und jenseits Thüringer Walds in Francken/ auch in dem Osterlande habenden Lande auch billig zu gönnen ist; So haben Sie doch nur auf Ihre Stamm-Häuser/ als Weymar/ Eysenach und Gotha/ als welche in der Landgrafschaft Thüringen gelegen/ (denn Altenburg/ vormahls ein Reichs-Stadt und besonderes Burggrafthum/ lieget im Osterlande/ und Coburg in Francken) und die dazu geschlagene Aempter/ Städte und Güter/ nicht aber auf die Landgrafschaft in Thüringen/ als den alten Statum ihr Absehen/ allermassen denn Churfürst Johann Friedrich in vorbenannter capitulation allen Fürstenthümern/ folglich auch der Landgrafschaft in

Thürin-

Thüringen solenniter renunciiren müssen/ und seinen Söhnen aufgelet worden/ die zur Erstattung der aus Gnade zu Erfüllung 50000. fl. Einkommens ausgeworffene Aembter Schlösser und Städte von neuen in Lehen zu empfangen. Hortl. l. c. Muller Annal. Sax. ad annum 1547. daß also ein neues Reichs-Furstenthum daraus erigiret/ und dagegen ein regierender Churfürst/ von Hertzog Moritzen an bis auf die jetzige Königliche Majestät und Churfürstl. Durchl. in den Reichs Lehen-Briefen/ mit dem Landgrafthum Thüringen jederzeit von Fällen zu Fällen beliehen; denen Hertzogen aber der Weymarischen Linie die Mitbelehnschaft daran bekennet/ und in Kraft des Naumburgischen vorangezogenen Tractats, so wohl dieser Mitbelehnschaft halber der Titul, Wappen und Schild wieder gegeben und verliehen worden/ und dannenhero haben die Herrn Hertzoge/ der Ernestinischen Linie so wenig Theil an dem Landgräflichen Thüringischen Reichs-Voto/ als wenig sie auch das Sächsische und Meißnische Votum prætendiren können/ ob sie wohl/ ex more gentis und vor angeführten Uhrsachen auch die Mitbelehnschaft/ samt Titul und Wappen davon führen. Es ist auch so ferne/ daß Sie dagegen de facto etwas moviren werden/ als Sie vielmehr/ bey gepflogener vertraulicher communication dabey ihre Gefälligkeit/ und sich des Wercks mit secundirung anzunehmen bezeuget. Denn/ wie Churfürst Moritz der erste acquirent der völligen Landgrafschaft/ in das Churfürstliche Collegium an- und aufgenommen worden/ hätte Er das Landgräfliche Votum gar wohl im Exercitio behalten können/ daß Er es aber unterlassen/ solches ist in re meræ facultatis, nach dem im Reich üblichen Regulativo ein unschädliches Werck/ und kan mit Vorbewust der Kayserl. Majest. und des Reichs alle Tage reassumiret werden.

2. Die Provintz und Marggrafthum zu Meissen besitzen Ihro Königliche Majestät und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen/ Reichskündiger massen gantz allein/ als ein besonders immediates Reichs-Fürstenthum/ dannenhero ja billig ist/ daß sie das/ von ihrem hohen Vorfahren geführte besondere Votum wieder ins exercitium bringen. Daß aber Kayser Heinrich der Erste die Marck zu Meissen/ als ein sonderbahres Reichs-Fürstenthum allegiret/ und die Marggrafen allezeit/ im Fürsten-Raht/ ihre fürnehme Stelle und suffragium gehabt/ solches zeigen die alten Diplomata und Reichs-Matriculn. In der güldenen Bull Kayser Carl des IV. tit. II. findet man/ daß der Marggraf zu Meissen den Hertzog zu Sachsen zur Wahlstadt begleiten solle. In der Matricul, welche Bauermeister de Jurisd. J. R. l. 2. c. 1. und Wehnerus in observ. pract. fol. 451. edit. Schilt. in fol. heraus gegeben/ sind die Marggraffen zu Meissen den Land-Grafen in Thüringen vorgeschrieben worden/ und wenn das Alterthum den Rang gibt/ so kan es doch nicht fehlen/ in Betrachtung/ daß das Marggrafthum an die 200 Jahr älter/ als das Landgrafthum ist. Angesehen nun Ihr Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl.

zu

zu Sachsen das Marggrafthum Meissen / als einen fürnehmen Statum Imperii, besitzen / so ist nicht weniger billig / daß sie auch / das darauf hafftende Suffragium, führen.

3. Daß das Burggrafthum zu Magdeburg ein Feudum dignitatis und alter Reichs-Stand sey / bedarf keines Beweises / es ist älter / als das Ertz-Stifft zu Magdeburg / und sol zu Kayser Carl des grossen Zeiten schon ein groß Fürstenthum in Nord-Thüringen / und dem Hause zu Sachsen erblich gewesen seyn / als der Kayser / Conradus I. Hertzog Heinrichen zu Sachsen / der hernach auch Römischer Kayser worden solches zu einem Reichs-Fürstenthum verliehen. Als Kayser Sigmund Landgraf Friederichen in Thüringen / durch Absterben des Churfürsten in Sachsen des Alcanischen Stammes / das Churfürstenthum zu Sachsen zu Lehen gereichet / hat er ihme zugleich die Fahne dieses Burggrafthums / als eines Fürsten-Lehns mit übergeben / wie aus dem Lehen-Brief beym Hortl. l. 4. c. 9. t. 1. zu ersehen; Und als die Chur auf die Albertinische Linie gediehen / hat Kayser Carl V. 1548. in der solennen Investitur zu Augspurg dergleichen gethan / id. Hortl. t. 2. l. 3. c. 85. inmassen dann Ihro Königliche Majestät / und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen mit diesen seculo regali, als einen der Chur zugehörigen Fürstenthum noch jüngsthin 1702. vor dem Kayserlichen Thron beliehen worden sind; Denn / ob wol in Seculo XII. zwischen Churfürst Augusto, und dem Administratore des Primat- und Ertzstiffts Marggraf Joachim Friedrichen zu Brandenburg wegen der Gerechtigkeiten dieses Burggrafthums / und des Grafen-Gedings zu Halle / Irrungen entstanden / sind selbige doch durch den am 10 Junii 1579. gerichteten Vertrag dahin zu Grunde auserlediget worden / daß forthin und zu ewigen Zeiten Chur-Sachsen den Titul und Wappen eines Burggrafens zu Magdeburg / als eines sondern Standes des Heil. Römischen Reichs führen solle / als welcher aus denen / ausserhalb des Ertz-Stiffts / und nunmehrigen Hertzogthums Magdeburg gelegenen Aemtern bestehet / dannenhero bey der reassumtion des hiebevor hierauf gehaffteten Reichs-Voti niemand interessiret / oder zu contradiciren befugt ist.

4. Das Burggrafthum zu Meissen ist nicht weniger ein gefürstetes Mit-Glied des Heil. Reichs von vielen Seculis her gewesen / und eine Zeitlang im Anfang durch die Printzen des Wittekindischen Stammes verwaltet worden. Kayser Sigismundus hat 1426. Graf Heinrichen zu Plauen zum Burggrafen zu Meissen erhoben / und Kayser Maximilianus I. selbiges bestättiget / welcher Reichs-fürstl. Würde auch das Votum virile im Fürsten-Rath anhängig gewesen / und dieses von Burggraf Heinrichen auf den Reichs-Tagen zu Regenspurg anno 1559. und 1566. imgleichen anno 1570. auf dem Reichs-Tage zu Speyer / jedoch mit Vorbehalt der Chur-Sachsen vor Alters her darauf gehabten hohen Gerechtsamen / die Churfürst

fürst Augustus zu Sachsen endlich mit Consens Kayſers Ferdinandi durch Kauff an ſich gebracht/ und nach gäntzlichem Absterben dieſer Burggräflich: Fürſtlichen Linie consolidiret; Petrus Beckler in der Gräflichen Reuſſiſchen Stamm-Tafel von fol. 75. an biß 241. auch den Anſchlag in der Reichs-Matricul auf 264. fl. gegen das Reich würcklich übernommen und præſtiret. Es hatte Churfürſt Augustus das Befugniß/ die Burggräfliche Stelle im Fürſten-Rath alſo fort einzunehmen/und das Suffragium deßhalben ablegen zu laſſen/ fande es aber der Zeit nicht von der Convenientz; Es hat ſich aber doch das hohe Chur-Hauß zu Sachſen damit/ und mit nicht Führung der Landgräflichen Thüringiſchen/ Marggräflichen Meißniſchen/ Burggräflichen Magdeburgiſchen / und anderer derer in Beſitz habenden Landen anklebenden Votorum ſo wenig præjudiciret/ als wenig dem hohen Ertz-Hertzoglichen Hauſe Oeſterreich/ oder der Cron-Böhmen/ oder auch andern Chur- und Fürſten hinderlich ſeyn kan/ daß ſelbiges die vorhin gehabte Suffragia nicht ſolten wiederum zum Exercitio bringen können. Und gleich wie niemand gegen vorbeſchriebene vier Reichs-Fürſtliche Vota einiges jus noch voluntatem contradicendi hat; Alſo wird Ihro Königliche Majeſtät und Churfürſtliche Durchlauchtigkeit zu Sachſen wegen des Rangs zufrieden ſeyn/ daß die zwo erſtere Stellen bey denen Hertzogen der Erneſtiniſchen Fürſtlichen Linie/ das Magdeburgiſche und Meißniſche vor Henneberg genommen werden möchten/ als an welchem Orte auch hiebevor die Vota abgeleget worden/ wie ſolches alles die Acta publica mit mehrerm bezeugen.

Theſ. V.

Die Anſprüche/ des Hauſes Sachſen/ ſind ſehr wichtig.

Aus der Hiſtorie iſt bekannt/ daß des Kayſers Friderici II. Tochter/ die Printzeſſin *Margaretha*, an *Albertum*, **Marggrafen zu Meiſſen** vermählet geweſen. Mit dieſer/ hat er *Fridericum ad morſum*, oder mit den gebißnen Wangen und Dicmannum, oder *Diezmannen* gezeuget. (a) Aus folgender Tabelle aber wird umſtändlich zu erſehen ſeyn/ welchergeſtalt von nur beſagten Alberto, und deſſen Gemahlin/ der Margaretha, der Durchl. Stamm unzerbrochen fortgepflantzet/ und ſie beyde die Uhrheber des eintzigen Durchl. Chur- und Fürſtlichen Hauſes Sachſen geworden.

(a) Vid. Krauſens Meiſn. Chron. und D. Beutheri Bericht von Uhrſprung des Hauſes Sachſen.

Albertus March. Miſn. † 1315.

Margaretha, Frid. II. Imp. & Reg. Neap. & Sicil. filia † 1270.

Fridericus admorſus & fortis n. 1250.

Agnes Duciſſa Carinthiæ.

Fridericus Gravis n. 1310. deſignatus Imp. contra Carol. IV. † 1349.

Fridericus ſtrenuus n. 1331. † 1380.

Fridericus bellicoſus creatus Elect. Saxon. ab Imp. Sigism. † 1442.

Fridericus II. placidus Elect. † 1464.

Margaretha, Archiduciſſa Auſtr.

Erneſtus Elect. 1486. in hujus proſapia & linea dignitas Elect. deſiit, und iſt die Fortpflantzung dieſes hohen Hauſes aus vorhergehenden zu erſehen.

Albertus animoſus † 1500. hic continuavit lineam Electoralem.

Mauritius fil. Elect. n. 1547. † 1553.

Heinricus pius Dux Sax. † 1561.
Auguſtus Elect. n. 1526. † 1586.

Chriſtianus I. Elect. † 1591.
Chriſtianus II. Elect. † 1611.
Johann Georg I. † 1656.
Johann Georg II. Elect. 1680.
Johann Georg III. † 1691.
Johann Georg IV. Elect. † 1694.

Fridricus Auguſtus n. 1670. Elect. 1694. Rex Poloniæ anno 1697.

Fridricus Auguſtus n. 1670. Elect. 1694. Rex Poloniæ anno 1697.

Fridericus Auguſtus Princeps Regius n. 1696.

Hieraus

Hieraus/ sagen die Sächsischen Scriptores, als mit deren Munde/ man itzo redet/ ergiebet sich von selbsten gantz klar/ daß nach Conradini Entleibung die Erbfolge in beyden Königreichen Neapolis und Silicien von rechtswegen niemand anders gebühret habe/ als Marggrafs Alberti Gemahlin der Margarethen und ihren Kindern. (a) Doch der Römische Hof/ deme alle und jede Teutsche/ jedesmahl ein verdrießlicher Dorn in seinen Augen gewesen/ sey eingenmächtig/ und sonder die allergeringste Befugniß/ in Vergebung beyder Königreiche zu gefahren/ indem er solche dem Hertzoge von Anjou aufgetragen/ angesehen/ er lieber einen solchen zu seinen Nachbahr haben wollen/ den er stimmen können/ wie es sein Interesse erfordert gehabt. Was solte aber derjenige/ der selber ein Lehn-Mann und Usurpateur sey/ an einen andern Cronen mit Bestande vergeben können? Zu einem dergleichen actu, habe ein Pabst eben so wenig Recht/ (b) als Cronen zu nehmen er befugt/ und was er diesfals thue/ geschehe eintzig und allein de facto, aber gantz nicht de jure, daher es auch niemahls einen gültigen Bestand haben/ und durch eine Præscription corroboriret werden könne. (c) Denn von denen teutschen Publicisten (d) sey zur Gnüge erwiesen/ daß die angemaßte Besitzung der Stadt Rom violento modo geschehen/ indem die Päbste selbige anfänglich dem Griechischen/ und nachher dem Fränckischen Reiche gewalthätiger/ theils auch listiger Weise entzogen: Die Reiche Neapolis und Sicilien aber/ fallen so wohl auf ein Manns- als Frauenzimmer Haupt/ und wären mit einem Worte Erb-Reiche vor beyderley Geschlecht/ wie dieses alles die Inländischen Scribenten gar gerne zustünden/ und wovon angeführte (e) mit mehrern nachzusehen. Und eben dieses/ corroboriren die Successiones der vorigen Könige in gedachten Reichen/ sonst habe Kayser Henricus VI, von wegen seiner Gemahlin der Constantia, diesen Purpur nicht erlangen können. Nechstdem sageten die Rechts-Lehrer insgesamt/ daß ein privilegiatus wieder den andern eines Privilegii sich nicht bedienen könne: Wie wolte also das Haus Anjou das Jus præscriptionis wieder Sachsen zugebrauchen vermögen/ das ohnedem auf einem gantz sandigen Grunde beruhe/ und aller derjenigen Erfordernisse/ die eine rechtmässige Verjährung haben müsse/ entblösset sey. Wann auch das Vorgeben des Blondels admittiret würde/ der gewiß mit keinen stroherem Beweißthümern dargethan/ daß die Kayser Conradus Salicus, Henricus III. IV. V. & VI, aus dem Marggräflichen Meißnischen Hause herstammen/ die man doch bisher eines Uhrsprungs zu seyn geglaubet/ so habe das Haus Sachsen an besagte zwey Reiche ein doppeltes Recht/ denn es vin-

 diciret

(a) v. Zechs Europ. Horold ubi hæc fusius deducuntur. (b) vid. Ludwig de Auspicio Regio, & ejus Nen. Pontif. (c) Vid. Brunnem. ad cit. tit. de Præscript. (d) Vid. Tit. Spec. Jur. Publ. l. 1 Coccej. Jurispr. Publ. c. 6. Gibell. Cæsareo Pap. p. tot. (e) V. Collen. de Rep. Neapol. l. 1. Fazell. de Reg. Sicil.

diciret nicht allein dasjenige / das ihm von wegen Margaretha zukömmt / sondern eben nur gedachter Kayser Henrich, der wegen seiner Gemahlin Neapolis und Silicien eingenommen / habe dadurch auch vor seine Persohn dem Marggräflichen Meißnischen Hause / und consequenter dem daraus entsprossenen Sächsischen / ein beständiges Recht acquiriret und vererbet / daß also das Haus Sachsen ex duplici jure hæreditario dermahleins von rechtswegen succediren könte / (a) welches alles in seiner Gültig- und Ungültigkeit beruhen mag. Ausser diesen aber wil auch von einigen behauptet werden / ob habe das Haus Sachsen auf Oestereich einen wohlgegründeten Anspruch. (b) Denn Marggraf Heinrich der Erleuchte / hatte zur Gemahlin die Constantiam, Herzogs Leopoldi VII. in Oestereich Tochter gehabt / mit welcher er den Albertum degenerum, oder den unartigen gezeugete / dessen weitere Genealogie vorher schon angeführet worden. Dieser Constantiæ jüngere Schwester war die Margatetha,, anfänglich König Heinrichs in England Gemahlin / nachher aber verheyrathete sie sich an König Ottocarn in Böhmen / der sie doch verstieß / und zuletzt mit Gift sol haben hinrichten lassen. Da nun in Friderico, letzteren Hertzoge in Oestereich / der Weiblichen Linie / dieser Stamm ausgegangen / so hätte das Land der Constantiæ Kindern anheim fallen sollen / wie denn auch dessen Landstände unterweges gewesen / (c) und selbige zu ihren Herren annehmen wollen. Bey sothanen Umständen / musten dieserhalben entweder gewisse Verträge verhanden gewesen / oder es hätten die Lande so wohl vor die Mann- als auch vor die Weibliche Linie erblich gewesen seyn / wiewohl beydes beysammen stehen kan: Alleine Ottocar, habe die Abgeordneten aufgefangen / solche auch nicht eher wieder los gelassen / bis sie ihm zum Herren anzunehmen versprochen gehabt. Da nun nachher Ottocar in der Schlacht wieder den Kayser Rudolphum geblieben / so habe Oestereich zwar des Kayserς Rudolphi ältesten Printz erhalten / allein es sey dennoch gewiß / daß dem Hause Sachsen dadurch nichts vergeben worden / welches man alles in seinen **Würden** beruhen läst. (d) Die Landgrafschaft **Thüringen** / bekam mehr erwehnter Marggraf von Meissen Heinrich der Erleuchte / wegen seiner Frau Mutter der Jutha, (e) Hermanns, letzten Landgrafens in Thüringen älteste Tochter / von welcher Zeit an / es auch beständig bey diesem Hause blieben. Ob im übrigen das Chur-Haus Sachsen wegen des gantzen Land-Grafthums Thüringen / ein Reichs-Votum führen könne / lässet man dahin gestellet seyn / weil beyde Theile ihre rationes vor sich haben. (f) Das Burggrafthum **Würtzburg** hat denen Grafen von Henneberg unstreitig zuge-

(a) Adde Zech. l. cit. und zu dem Staat von Sachsen. (b) Vid. Germ. Principe l. 3. and Europ. Herold. l. c. (c) Vid. Albin. l c. (d) Dubrav. Rer. Bohem. l. 3. Europ. Herold. & Germ, Princ. loc. cit. (e) Adde Sagittar. Antiquit. Landgrav. & Duc. Thuring. (f) V. das vorherstehende Scriptum.

zugestanden / (a) sie haben solches auch in unzähligen Fällen exerciret: nachdem nun das Haus Sachsen der Hennebergischen Grafen ihre Erben geworden / so muß auch folgen / daß sie in deren Rechte succediret. Eben sothane Bewandniß hat es auch mit der Stadt Erfurth / (b) welche das Haus Sachsen auf eine merckwürdige Art verlohren / indem der damahlige Churfürst von Maynz / die aus Ungarn 1664. zurückgehende Frantzösische Trouppen nahm / und damit Erfurth erobern ließ. (c) Weil nun in diese Veräusserung die Ernestinisch-Sächsische Linie auch consentiret / als wil man den desfals errichteten Recels, zur Erleuterung dieser gar wichtigen Sache / alhier mit beyfügen.

Zu wissen / als zwischen den hochwürdigsten Fürsten / und Herrn / Herrn Johann Philippen / Ertz-Bischoffen / und Churfürsten zu Maynz / und Seiner Churfürstlichen Gnaden Ertz-Stifft / am einen: So dann dem Churfürstlichen Hause Sachsen / am andern Theil / so wol wegen dero bey der Stadt Erfurth / und in derselben district hergebrachter / und prætendirter Rechten / und Gerechtigkeiten / als auch in anderen Dingen mehr / nicht allein von vielen Jahren her / sich allerhand Irrungen enthalten / sondern auch nach erfolgter Occupation, und Veränderung der Stadt Erfurth von neuen ereignet / oder nachkünfftig zu besorgen gestanden / zu deren gütlichen Hinlegung / und Verhütung aber die Chur- und Fürstliche Theile gute Beliebung getragen / und solchen Zweck desto eher zu erreichen / dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Johann Georgen dem Andern / Hertzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve / und Berg / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschallen / und Churfürsten / auch Burggrafen zu Magdeburg / ꝛc. umb die Mediation gebührend ersuchet / die dann Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit willigst über sich genommen / auch / daß dero Herren Brüdere Fürstliche Durlauchtigkeiten hierinnen guten Rath mit beytragen möchten / gut befunden / und zu solcher Handlung eine Zusammenschickung allerseits gevollmächtigter Räthe / und Abgesandten anhero nacher Leipzig veranlasset / daß darauf endlich durch göttliche Verleihung / und so wol höchst gedachter Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen Persönlich / als auch der darzu deputirten zu End unterschriebenen Geheimten- und Hoff-Räthen angewendete / sonderbahre Bemühung / auch gethanes vielfältiges bewegliches Zureden / zwischen aller Interessenten deshalben anwesenden gevollmächtigten Räthen / und Abgesandten / ein beständiger Vergleich abgehandelt / dadurch alle obhanden gewesene und besorgte Differentien / Prætensiones, Forderungen und Ansprü-

 che

(a) Vid. Spangenberg. Henneb. Chron. (b) Vid. des Hauses Sachsen Deduct. wegen Erfurth / & Paulin. Annal. Isenac. (c) Vid. Fusius die emanirten Streitschrift wegen Erfurth / und neusten Staat von der Stadt Erfurth. Justit. Protect. Sax. & ej. Apol.

che gäntzlich bey- und hingeleget / von Grund aus abgethan / und also die darinnen enthaltene Puncta samt / und sonders / als ein willkührliches Recht / und unwiderrufliche Transaction beliebet / auch zu mehrer Uhrkundt in diesen Recess verfasset / und zwar /

(1) Der Territorial - Punct dahin in Handlung gezogen / und vermittelt worden / daß Jhro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz / und dem Ertz-Stifft / das Territorium cum omnibus Juribus Superioriratis in- und über die Stadt Erfurth / wie auch auf dem lande / auch in den Sächsischen / und anderen Lehnbahren / auch eigenthümlichen Maintzischen / und Erfurthischen in selbigen District, wie auch im Amte Mühlberg / Kamdorff gelegenen Orten / Schlössern / Dörffern und Gütern / hinführo allerdings / ohne Anspruch verbleiben. Und solchen nach

(2) Die Fürstliche Sächsische Prætensiones der Noth-Hülffe / Noth-Steuer / Evocation vor das Hoff-Gerichte zu Jena / Annehmungen der Apellationen von Erfurthischen Gerichten / Erforderung zu Land-Tägen / Insinuation der Patenten / und deroselben Anschlägen / Beschreibung zu Auffwartungen / Haltung der Landes-Trauer / und alles andere / was vom Territorial-Recht / und Landes-Fürstlichen Hoheit dependiret / hinweg fallen; dahero auch die Cantzeleyen / die Titularen / und andere Expeditiones, nach diesen Vergleich eingerichtet werden sollen / als

(3) Dem Fürstl. Hause Sachsen von der Stadt Erfurth / der vor langen Jahren aufgerichtete Erb-Schutz nunmehro geziemender massen losgekündiget; So hat Hochgedachtes Haus Sachsen vor sich / und Jhro Nachkommen / nicht allein solche Loskündigung angenommen / und die Stadt Erfurth / weilen sie / was die Fürstliche Altenburgische und Weimarische Cammer betrist / so viell Capital / als zu Abtrag des bisher gewöhnlichen Schutz-Geldes von nöthen / compensando gut gethan / auch mit dem Fürstlichen Gothaischen Theile sich deshalben verglichen / dergestalt quittiret / und versichert / daß ferner kein Schutz-Geld von derselben gefordert / dem Fürstlichen Gotaischen Theil aber wegen angeregten Vergleichs dabey es / wie auch bey dem den 18. Junii 1663 vermöge einer absonderlichen Obligation den Rath / und der Stadt Erfurth / vorgeliehenen 15000. Thlr. bis zu Abtrag der Capitalien / seine Frist / und Bewenden hat; Jmmittelst so viel Zinsen / und Gefälle / als zu Abrichtung der Jährlichen Pension vonnöthen / in einem gelegenen Dorffe angewiesen / und zu unfehlbahrer Lieferung / durch die Beamten der Orten verholffen werden solle / ferner ist

(4) Des Geleits halber / damit inskünftige keine Jrrungen und Unrichtigkeit daraus entstehen mögen / auf folgende Masse Handlung gepflogen / und verglichen worden / daß nehmlich soviel das Geleit / und kleine Geleit / welches bishero in Erfurth eingenommen betrift / solches von denen Fürstlichen

Herren

Herren Interessenten an Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz auf denen Lands- und Geleits-Strassen / die sich in- und aus Erfurth ziehen / soweit sich der Erfurtische District erstrecket / an gelegenen Dorffschaften cum omni Jure geschehen / verhandelt; jedoch hierbey die Strassen nicht geändert / sondern / nach Anleitung der Geleits-Tafel / wie es bishero üblich gewesen / gehalten / und die Fuhr- und Handels-Leute in Durchführung derer Güter mit neuerlichen Geleits Anmuth- oder Aufhaltungen nicht gehindert / die an der Strassen / und ausser Erfurth habende Geleit / auch bey dem Fürstlichen Hause Sachsen verbleiben / und solch Handlung förderlichst / und zwar zum längsten innerhalb 6. oder 8. Monathen von dato dieses Vergleichs an / zu Erfurth angenommen werden solten / und ist so viel den Modum betrift / vermittelst dessen man zu eigentlicher Erkundigung des Anschlages sowohl angeregten Geleits- als auch der Dorffschaften die pro æquivalente zugeben gelangen mag / in Fürschlag kommen / daß auch 12. Jahr zurück / als von Michael anno 1665. bis 1659. und dann Mich. 1618. bis 1612. Extracta der Geleits Rechnungen zufertigen / und der bey dem Geleit befundene Ertrag / mit denen Original-Rechnungen zubescheinigen / auch das kleine Geleit / auf ein billiges quantum zusetzen / sodann die Handlung darauf zurichten wäre / der Anschlag der Dörffer aber / so vor das Geleit gegeben worden / sol nach dem Zustande / wie sie bey angehender Handlung sich befinden / eingerichtet / und was caduc. jedoch zuhoffen / daß es ehests wieder anzubringen / und gangbar zu machen / die Halbscheid / nach Landes Gebrauch angesetzet werden. Immittelst aber bis zu erfolgenden Vergleich / und dessen Consumation verbleibet / das Fürstliche Haus Sachsen bey dem Besitz und Einnahmen des Geleits / und derern dependirenden Rechtes (ausser in nachfolgenden bedinget) in statu quo nunc, das Strassen-Recht / und Leib-Geleit behält ein jeder Chur- und Fürstl. Theil in seinen Territorio. Jedoch ist bey dem Strassen-Recht / so viel die verfallene Straffe wegen Verfahrung des Geleits anlanget / diese Veranlassung geschehen / daß wofern der Geleits-Reuter einen in dem Mayntzischen Territorio antrift / so das Geleite verfahren / ihm zugelassen seyn solle / demselben in das nächste Mayntzische Dorff mit zunehmen / und durch den Schultzen daselbsten anhalten zulassen / hierbey die Cognition / und Dictirung der Straffen dem Sächsischen Geleits-Ambte billig bleibet. Man wil sich aber förderlich beyderseits einer gewissen Straff-Tafel vergleichen / nach welcher sich der Geleitsmann zurichten / und der Schultze höher / als dieselbe besaget / zu exequiren nicht schuldig seyn sol. Was denn das Leib-Geleit anberrift / sol jeder Theil alda / wo sein Territorium angehet / den Vorritt haben / bey Anfang aber des andern Territorii, nachreithen. Wenn auch Hohe Standes-Personen dieser Orten reyseten / wäre denenselben das Leib-Geleite jedesmahl anzunehmen / wieder ihren Willen nicht zuzumuthen. Ebener massen haben Ihro Churfürstliche

Gnaden

Gnaden zu Mayntz und Dero Ertz-Stift / den Zoll in dem Stande/ in quo nunc, allerdings zulassen versprochen. Solte sich aber begeben / daß beyde Chur-und Fürstliche Theile / über Zuversicht wegen angezielter Geleits-Handlung sich nicht binnen oben genannter Frist vereinigen könten; So wäre so wohl beyden Mayntzischen Zoll/ als Sächsischen Geleit nähere Untersuchung vorzunehmen / alle Neurung abzuthun / in dem Stande des 1618. Jahres zurichten / auch diejenigen Chur Mayntz-und Fürstl. Sächsische Bediente/ die anno 1618. der Zoll-und Geleits-Freyheit genossen / darbey zulassan; Jedoch zu Verhütung aller Mißbräuche dieselbe gegeneinander zubenehmen. Wegen des Fürstlichen Sächsischen Wapens an des Geleits-Einnehmers Hause in Erfurth/ ist folgendes beliebet: Es sol das Sächsische Wapen / wie es jetzo ist / bis zur Handlung verbleiben; alsdenn aber/ wann die Handlung geschlossen wird / dasselbe gantz abgethan/ oder im Fall es über verhoffen zum Vergleich nicht käme/ anstatt des jetzigen/ das Fürstliche Wapen auf eine Tafel gemahlet/ dieselbe an des Geleits-Einnehmers Hause affigiret/ und darunter geschrieben werden: **Hier wird Fürstl. Sächsisches Geleit bezahlet.**

(5) Der Güter und Dörffer halben / welche von dem Fürstlichen Hause Sachsen der Rath zu Erfurth/ nach Inhalt des Wiesebach-und Giestbersleibischen Lehn-brieffes / so viel die darinne benannte 17. Dörffer/ und die Hälfte des Gerichts zu Gießbersleben Sancti Viti betragend / zu Lehn träget/ so ist es aus bewegenden sonderbahren Uhrsachen dahin vermittelt worden / daß Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maintz/ und dem Ertz-Stifft des Fürstlichen Hauses Sachsen das Directum Dominium und Lehn-Recht an solchen vorbenamten Lehn-Stücken/wie auch an denen Dorffschaften/ Ollendorff/ Schmiera/ Udestädt/ Waltersleben/ und da dergleichen mehr sich finden solten/ welche ratione utilis Dominii, nach Inhalt der Lehn-Brieffe gantz / oder zum Theil dem Rath zu Erfurth zuständig / und derselbe/ als ein Affter-Lehn von dem Grafen zu Schwartzburg / oder andern; Diese aber hinwieder vom Hause Sachsen recognosciren in Krafft dieses übergeben / und dabey zu vertreten zugesaget. Solte sich hierüber finden / daß der Rath ebenfals wegen Henneberg / oder sonsten in Fürstlichem Sächsischen Territorio vom Hause Sachsen etwas zu Lehn trüge / sollen solche Lehn von gedachtem Rathe vertauschet/ oder verkauffet werden. Das Rappische zu Berlstädt liegende Ritter-Gut bleibet dem Fürstlichen Hause Sachsen; Weil sich aber des Territorii wegen Irrungen ereignen möchten / so sollen / bis zu oberwehnter Geleits-Handlung die Actus Territoriales darbey in suspenso gelassen / und so dann dieses Dorff Berlstädt zu der Ersetzung vor das Geleit mit gebrauchet; In Entstehung aber solcher Vergleichung / will das Hauß Sachsen dieses Rappische Gut/ an die Stadt Erfurth/ oder einen privatum, der die Chur-Maintzische Superiorität ohne Difficultät erkennet/ verhandlen.

(6) Hin-

(6) Hingegen haben 6. Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maintz/ und dero Ertz-stifft die angegebene Lehns-Gerechtigkeit an Gotha/ Schloß/ und Stadt Apolda/ Amt Tenneberg/ Waltershausen/ Altenberg/ und den Hoff Allendorff/ auch da sich deren künfftig andere/ so das Haus Sachsen von Ertz-Stifft Maintz vormahls zu Lehn getragen hätte/ oder tragen sollen/ finden würden/ fallen lassen/ wie auch die Wiederlösung des Amts Koppeldorff/ und derer/ von dem Hause Sachsen/ dabey bis dato innen gehabten Dörffer/ sie mögen Maintzische Lehn seyn oder nicht/ sonderlich des Dorfs grossen Rudelstadt (vermittelst der Stadt Erfurth/ und des Stifts B. Virginis Mariæ erlassenen Anspruchs) nicht weniger der Wiederkaufs Ämte/ Halb-Saltzungen und Lichtenberg/ samt allen Zugehörungen/ dergestalt sich begeben/ daß hinführo das Fürstliche Haus Sachsen dieselbe erb- und eigenthümlich (und zwar ohne einige Einlösung/ und respectivè Lehns-recognition von Ihro Churfürstlichen Gnaden/ und dem Ertz-Stift zu Maintz) besitzen und behalten/ zu dem Ende die Pfand-Verschreibungen/ und andere darzu behörige brifflíche Uhrkunden/ so viel deren verhanden/ und künftig hin gefunden werden/ wie auch in allen und jeden Ansprüchen/ die dem Hause Sachsen/ wegen des Stifts Fulda/ im Kauf-Brief de anno 1501. über Halb-Saltzungen und Lichtenberg befindlich/ vorbehalts zu wachsen möchten/ Chur-Maintz/ und dero Ertz-Stift das Haus Sachsen vertreten/ auch sie beyderseits vor einen Mann stehen/ desgleichen hochgedachten Hause Sachsen/ die Stadt Erfurth/ wegen der Dörfer/ oder Wüstungen Wieglau/ und Ingau einen renunciation-Schein/ Kraft dessen sie sich ebener massen der Wiedereinlösung gäntzlich begeben/ ertheilen sollen.

(7) So viel aber die beyden Pfand-Schlösser/ und Aemter Mühlberg/ und Tannendorf anlanget/ so werden dieselben ohne fernere solennische Aufkündigung/ cum omni Jure, Ihro Churfürstl. Gnaden/ und dem Ertz-Stift Maintz/ gegen Entrichtung des Pfand- und Kauf-Schillings/ nehmlich/ Siebenzehen tausend drey hundert drey und dreyssig Gulden/ 7 Gr. Meißnisch (darunter die Haarstallische 2000. fl. mit begriffen) thut vor Mühlberg 12155. fl. 11 Gr. 8 Pf. und vor Tannendorf 5177. fl. 16 Gr. 4 Pf. mit Dörfern Wildbahn/ Gerechtigkeiten/ Nützungen/ und allen Zugehörungen/ wie sie der Raht zu Erfurth vor sich/ und von dem Ertz-Stift besessen/ und anno 1592. Hertzog Friedrich Wilhelm und Hertzog Johannes zu Sachsen/ Christ-seligen Gedächtniß einbekommen/ und solchemnach jetzige Hertzoge zu Sachsen/ oder andere ihrentwegen/ innen haben/ abgetreten; jedoch ohne Rechnung und prætension, wegen ruin der Häuser/ und anderer deterioration, deren sich Ihro Churfürstl. Gnaden und das Ertz-Stift/ mit Bedingung/ daß auch von dato an/ keine vorsetzlich geschehe/ ausdrücklich begeben; Im Fall aber bey solchen Pfand-Aemtern etwas zu befinden/ so das Haus Sachsen zeither der

Inhabung von neuen darzu bracht/ seynd zwar solche Stücke/ wann sie mit Documentis, oder sonst zu bescheinigen/ in die Wiedereinlösung nicht zu ziehen/ sondern absonderlich gegen Erlegung des jetzigen Wehrts/ an Chur Maintz zu überlassen/ und die zu beyden Aemtern gehörige Documenta, so viel derer verhanden/ getreulich auszuantworten. Jedoch sol/ gedachte Bescheinigung/ von dato dieses Schlusses/ innerhalb 6 Monaten geschehen/ und da sich darüber beyde Theile von selbsten nicht vergleichen könten/ Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen/ darinnen zu arbitriren/ ersuchet werden.

(8.) Demnach sich der Hohen Jagten halber auch Irrungen ereignet/ indem das Fürstliche Haus Sachsen dieselben alleine/ auf denen in dem Erfurthischen District gelegenen Wäldern und Geholtzen (ausser der Weegweyde/ den Steigenberg/ und Wildröder Holtze/ so samt hoher Wildbahn/ und allen Jagten resp. Sachsen allein Chur Maintzisch bleiben) weiter exerciren; von Chur Maintzischen Theil aber solches dahero nicht eingeräumet werden wollen/ damit es nicht zu Kränckung des Chur Maintzischen/ selbiger Ohrten habenden territorii gereichen möchte/ welches/ daß es an Fürstl. Sächsischer Seiten keinesweges intendiret werde/ deroselben Gesandschaft sich ausdrücklich erkläret; So haben Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen/ sich eigener Person interponiret/ und ist zu einen Expediens vorgeschlagen und beliebet/ daß Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maintz/ und Dero Ertz-Stift das Dominium directum, solcher Jagten hinführo zu stehen/ und das Fürstliche Haus Sachsen dieselben (jedoch ohne Schickung sonderbahrer Gesandschaft allein/ vermittelst extradirung eines Revers) zu Lehn empfangen/ und solchemnach/ wie bis dato, also auch in künftigen die Hohen Jagten auf besagten Wäldern/ und Höltzern (welche förderlichst zu versteuren) gebrauchen/ und exerciren sollen. Es sol aber darbey die Churfürstliche Sächsische Jagt-Ordnung in acht genommen/ und die Nieder-Jagt in jetzt-angeregten versteineten Wäldern/ und Höltzern/ wie sie bishero in Ubung gewesen/ zusamt dem Jure Foresti, welches gleichfals Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maintz zustehet/ von Sächsischer Seiten allerdings unbeeinträchtiget gelassen werden. Und gleich wie Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maintz/ wann Sie sich zu Erfurth befinden/ und zu dero eigenen Lust/ auf eine oder den andern obbenannten/ dem Hause Sachsen sonst alleine zu bejagen gehörenden Holtz/ oder Wald/ in eigener Person eine Jagt anzustellen begehren/ solches auf erfolgte Notification, und in Gegenwart gewisser Sächsischen Jagd-Bedienten/ welche auf Erfordern darbey zu seyn/ ein vor allemahl von Fürstlicher Herrschaft befehliget werden sollen/ zu thun unbenommen; Als wird man Fürstlichen Sächsischen Theils/ im Fall erwehnte Jagd/ in eigener Person/ von Ihre Churfürstliche Gnaden nicht gehalten/ deroselben Stadthalter/ oder Ober-Regierungs-Præsidenten in Erfurth/ wann derselbe ein Dom-Herr zu Maintz/ Jährlich

2 Stück roht/ und 2 Stück schwartz Wildpret abfolgen/ und zu seiner Willkühr gestellet seyn lassen/ ob er es zur Lust/ eigener Person in Beyseyn eines Fürstlichen Sächsischen Jagd-Bedienten (der ihn anzuweisen) zu schiessen beliebet. Gleicher gestalt behält

(9.) Das Fürstliche Haus Sachsen/ die in der Niederstadt Erfurth habende Frey-Höfe/ als Keller/ Georgen Thäler/ und Reinhardts Brunerhof/ samt deren Zugehörungen/ und Gerechtigkeiten/ wie hergebracht ohne Eintrag/ daferne aber zu der Fortification eines und andere von solchen Häusern gebrauchet werden müsten/ ist verglichen/ daß dasselbige/ durch Bau-verständige/ von beyden Theilen dazu verordnete/ und vereydete Leuthe angeschlagen/ und gegeneinander gleichwürdiges/ wohlgelegenes Haus in der Stadt ausgetauschet werde/ welches hernacher eben die Freyheiten/ wie das vorige haben sol. Wegen des Reinhardts Brunerhof sollen Besitzere zum Revers-Bestellung eines Lehn-Trägers/ und zu Entrichtung des in Lehn-Brief benannten Erbe Zinses angehalten werden.

(10.) Wegen Iserode/ ist folgende Vermittelung geschehen/ daß nemlich solch Dorf inskünftige Chur Mayntz/ und dem Ertz-Stift/ mit Landes-Fürstlichen und Lehn-herrlichen Rechten/ auch Ober- und Nieder-Gerichten verbleiben. Vor die ordinari und extra ordinari Land- wie auch Tranck-Steuer aber/ Jährlich 100. fl. nacher Weimar/ entrichten/ auch da künftig eine neue Schencke daselbst gebauet würde/ daß darunter begriffene quantum der 43. fl. 17. Gr. Tranck-Steuer/ nach proportion erhöhet werden solle. Im Fall auch bey denen Unterthanen einige Seumniß hierinnen vorginge/ wil Chur Maintz/ und das Ertz-Stift; jedesmahl schleunig exequiren lassen/ dabey zu mehrerer Versicherung dem Hause Sachsen frey stehet/ sich an der Stadt bey Fürstl. Cammer habenden Forderung zu erhohlen/ und wann künftig solches Capital abgeleget würde/ sollen zu dem Ende 3000. Meißnisch/ an ein zulängliches Stück Guht/ ausser dem Erfurthischen Gebiehte angewendet werden/ und dasselbe dem Hause Sachsen zur Hypothec hiermit eventualiter verschrieben seyn; Jedoch sol aus dieser vorbehaltenen Land- und Tranck-Steuer perception weder des halben/ noch sonsten andere Jurisdiction oder Beschwerung inferiret/ noch die Chur-Maintzische Bediente/ oder sonsten jemand aus denen Einwohnern/ oder Eingesessenen des Ohrts/ vor Fürstlichem Sächsischen Gerichte zu Landtägigen Musterungen/ oder dergleichen beruffen werden. Es hat sich auch hierbey Chur Maintz/ und das Ertz-Stift verbunden/ solches Haus/ und Dorf nicht zu befestigen; So viel aber das Jus patronatus betrift/ bleibet solches ebener massen dem Ertz-Stift/ und weil diese Sache/ durch den gegenwärtigen Vergleich gäntzlich hingeleget/ hat man sich vereiniget/ die obbemeldtes Dorf betreffende Documenta und Uhrkunden originaliter, oder was

sich von andern Acten nicht füglich separiren lässet/ in beglaubter Abschrift auszuantworten.

(II.) Nicht weniger bleibet das Fürstliche Haus Sachsen in possessione vel quasi Juris Territorialis cum omnibus commodis, &c. Bey Gleichen/ Blanckenhayn und Cranichfeld/ so weit es solches bishero exercirt/ und in Gebrauch gehabt/ bis zu Austrag der Sache/ und sol der Graf von Hatzfeld/ hochbesagten Fürstlichen Hause interims weise/ zur recognition derselben Jährlich 500. fl. in denen gewöhnlichen quartalen/ so die Herren Interessenten, nach proportion unter sich zu vertheilen/ durch die Unterthanen entrichten/ und auf dem unverhoften Miß-Zahlungs-Fall diejenigen Gelder/ welche die Stadt Erfurth/ bey der Fürstlichen Cammer hat/ versichert stehen/ und obgedachte 500. fl. von demselben gekürtzet/ und innenbehalten werden. Jmgleichen wird auch der Graf von Hatzfeld bey der Gewehr seiner gerechtsamen/ so weit dieselbe hergebracht/ und sonst habenden Gräflichen Reichs-Stande/ ruhig gelassen; damit aber/ weil der Haupt-Streit wehrt/ beyde Theile zu einer Thätlichkeit zu gelangen/ nicht Ursach haben/ sol Jhro Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen das exercitium actuum superioritatis immittelst folgender gestalt zu führen/ gebührend ersucht werden/ daß/ wann der Graf von Hatzfeld künftig/ es sey in actionibus realibus, oder personalibus, da nicht ausserhalb Landes contradiciret worden/ von jemand verklaget/ oder von seinen ertheilten Bescheiden und Urtheln appelliret wird/ oder auch sonsten einiger actus territorialis, welchen bisher das Haus Sachsen exerciret/ zu verrichten verfället solche Querelen/ Klagen/ Appellation, und andere jetzt-erwehnte actus der superiorité ad interim, von Jhro Churfürstl. Durchlauchtigkeit angenommen/ darüber cognosciret/ und gebührender massen verrichtet/ auch von dem Grafen von Hatzfeld/ die Reichs-Steuer/ und Cammer-Gerichts-Zieler/ ohne Abzug obiger 500. fl. an Jhro Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen gelieffert/ und deroselben gleicher Gestalt ad interim die Vertretung gegen das Reich geleistet werden. Die Haupt-Controvers an sich selbst aber/ wird mit Vorbehalt beyderseits rechtlichen Nohtdurft/ von hochlöblichen Cammer-Gerichte zu Speyer ausgeübet; jedoch/ daß der Procels zum schleunigsten gefördert/ alle Thätlichkeit und Attentata beyderseits gegen einander gäntzlich vermieden/ auch von keinen Theil/ als ob durch diesen Vergleich die Posses weiter/ als ein jedes Theil solche würcklich und beständig hergebracht/ gegeben/ und gestanden worden/ künftig bey Erörterung oberwehnten Haupt-Streits sonsten angezogen werde.

So viel die 3. Dörfer Jngersleben/ Günthersleben/ und Sultzenbrück betrift/ wollen Jhre Churfürstl. Gnaden zu Maintz/ wie auch der Graf von Hatzfeld von deroselben An- und Zusprüchen nunmehro gäntzlich abstehen/ und sollen dieselben/ samt denen darinnen verhandenen After-Lehnen/ auch denen

aus

aus solchen Dörfern bishero nach Wandersleben geleisteten Frohn-Diensten/ und cum omni Jure Ihro Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Gotha / und dem Grafen zu Schwartzburg verbleiben. Und haben jetzt-bemeldte Grafen allen weitern Anspruch auf Mühlberg/ als das darauf haftenden Pfand-Schillings quantum beträget (so Chur Maintz dem jetzigen Pfandes Inhaber abzustatten) gäntzlich renunciret / und die Fürstliche Altenburgische Verschreibung auszuantworten/ versprochen; Hingegen wollen Ihro Fürstl. Durchlauchtigkeit zu Gotha die Lehn/ oder Jus Feudalitatis zu Wandersleben gäntzlich fallen/ die Grafen zu Schwartzburg aber geschehen lassen/ daß die/ in gedachten Wandersleben befindliche Hohe/ und Niedere Gerichte. Jus Patronatas, Fisch-Wasser/ After-Lehn/ gemeiner Back-Ofen/ und Frohn-Dienste daselbsten/ wie solcher Ohrt in seinen Fluhren gelegen/ nichts davon ausgeschlossen/ dem Grafen von Hatzfeld / bey der Ubergabe mit eingeräumet werden. Jedoch verspricht derselbe an jetzt-gedachten/ und andern Gleichischen Ohrten in Ecclesiasticis, und Kirchen-Gebräuche keine Neuerung vorzunehmen/ noch zu verstatten / auch bey der Huldigung die Unterthanen dessen zu versichern. Ferner bleibet das Dorf Stretten/ cum omni Jure, ausser des Besitzers Eigenthum nunmehro Maintzisch; Weil aber Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Gotha bey der Ober-Lehn desselben sich auch interessiret zu seyn/ erachten. Also haben sich Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maintz / erkläret/ daß/ wann im Hennebergischen/ oder andere Ohrten/ ein gleichmässiges Lehn jetzo/ oder künftig angegeben werden könte/ Ihro Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Gotha mit demselben gleicher gestalt/ auch cum omni Jure (jedoch ausser des Besitzers Eigenthum) dargegen gewillfahret werden sol. Das Vorwerck zu Wandersleben betreffende / wird dasselbe mit seinen Gebäuden/ Scheunen/ Ställen/ Schäfereyen/ auch Aeckern/ Wiesen/ und Triften/ Schaf-Nutzungen/ und andere Zugehörungen in einen gewissen Anschlag gebracht / welche Taxam, oder Anschlag/ der Graf von Hatzfeld/ denen Grafen von Schwartzburg/ vermittelst bahrer Bezahlung abzustatten hat. Immittelst/ und bis zu deren würcklichen vollständigen Befriedigung / die Grafen von Schwartzburg bey der Priorité, und Posses oberwehnten Vorwercks ruhiglich gelassen werden. Und können hierzu drey der Haushaltung erfahrne Taxatores, als einer von Chur Sachsen/ und von jeden Gräflichen Hause auch einer benennet werden / welche nach vorhergehender Durchsehung der alten Anschläge/ Erb-Register/ Kauf-Briefe/ und dergleichen/ auch mit Zuziehung verständiger/ und unpartheyischer Haus-Wirthe/ und Werck-Leuthe/ entweder vermittelst Cörperlichen Eydes/ oder bey derjenigen Pflicht / damit ihrer Obrigkeit sie verwandt/ obgedachtes Vorwerck zu Wandersleben/ samt Zugehörungen/ in einen gewissen/ bey der Gemeine des Ohrts sonst üblichen Tax, und Anschlag setzen/ und denselben denen beyden Gräflichen Häusern unter ihrer Hand

und Siegel ausstellen sollen. Die Gerichte zu Hochheim unfern Wandersleben gelegen/ behalten Hertzog Ernst/ Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Gotha; das Dominium directum aber über das Guth Freudenthal/ verbleibet Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maintz/ und recognoiciret solches Guth der jetzige Besitzer/ als ein Feudum von den Grafen von Hatzfeld; Es könte denn derselbe erweißlich beybringen/ daß das Guth Freudenthal/ und andere in Wandersleben gelegenen After-Lehnen/ Gleichisch Cammer-Guth seyn/ auf solchen Fall/ würden sie gegen eine billigmässige satisfaction, und Vergleichung den Grafen von Hatzfeld wieder zurück gegeben. Immassen auch die Erfurthischen Gebiehte in/ und um Erfurth befindliche Geleichische Lehn/ und After-Lehn/ so viel deren der Raht in Besitz hat/ Ihre Churfürstliche Gnaden/ und dem Ertz-Stift zu Maintz; die übrigen aber/ welche die Singuli besitzen/ dem Grafen von Hatzfeld verbleiben. Und wollen Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maintz; ratione derer Maintzischen Lehns-Stuck/ so Hertzog Wilhelm zu Sachsen/ der Chur Sachsen Administrator, Christ-löblichen Andenckens anno 1591. von Graf Carl von Gleichen seel. erkauft/ dero Consens in solche alienation, und denn bemeldtes Jahr darüber aufgerichteten Kauf-Brief hiermit gegeben haben; Gestalten dann die in gedachten Kauf-Briefe versprochene 4. Hirsche Jährlich/ und jedes Jahr besonders/ wann sie der Graf von Hatzfeld begehret/ und selbige zu schiessen anmeldet/ gegen Entrichtung des gewöhnlichen Pörsch-Geldes gefellet/ und denen/ so sie abhohlen/ gefolget/ wie nicht weniger das Nieder-Weydwerck an Haasen/ Füchsen/ Hünern/ und dergleichen in denen Blanckenhayn/ und Kranichfeldischen Höltzern/ samt der in obangezogenen Kauf-Briefe benannten Hude/ und Trift/ dem Grafen von Hatzfeld ferner gelassen werden. So viel der Kranichfelder See/ und die darunter gelegene Teiche/ und Mühlstätten/ samt dem daran stehenden Wiesen-Wachs/ auch die Blanckenhay- und Kranichfeldische hohe Jagten anreichet/ hat auf Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maintz/ und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen Vermittelung/ das Fürstliche Haus Sachsen Gotha/ und Weymar freywillig sich erkläret/ künftig auf so viel/ als ohne grossen Schaden der Wildbahnen entrahten werden kan/ fernere Handlung gegen billigmässige Zahlung/ oder andere annehmliche satisfaction nicht auszuschlagen. Würde auch das Fürstliche Haus Sachsen mit Lehn-Documenten/ oder sonsten bescheinigen/ daß das Dorf Neuckeroda Sächsisch Lehn sey/ so recognosciret/ von hochgedachten Hause der Graf von Hatzfeld solches billig/ oder thut selbigen/ gegen Empfahung seines Pfand-Schillings/ nach proportion der gantzen Summa/ dem Fürstlichen Hause Sachsen wieder abtreten. Ebener Gestalt sol es auch mit Neuendorf/ wann es erwiesen/ daß es Maintzisch Lehn sey/ mit Abtretung desselben/ gegen Chur Maintz gehalten werden. Ferner sollen auch die/ auf Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit/ Hertzog

tzog Ernst zu Gotha Verordnung eingehobene Gefälle des Flecken Wandersleben/ in Monats Frist/ nach Vollziehung dieses Vergleichs/ dem Grafen von Hatzfeld abgefolget werden; Diejenigen aber/ so die Grafen zu Schwartzburg zu Wandersleben eingehoben/ oder auch andere Abnutzung/ des Vorwercks daselbsten lässt der Graf von Hatzfeld gäntzlich fallen/ und bedinget sich nur die/ so bey denen Unterthanen noch zurück stehen/ von ihnen künftig einzufordern. Hingegen wollen die Grafen von Schwartzburg geschehen lassen/ daß die/ von denen Einwohnern zu Wandersleben bisher zum Vorwerck geleistete Frohn-Dienste/ nicht mit in Anschlag gebracht werden. Die Ubergabe des Dorfs Wandersleben/ und andere in diesem Vergleich benannte Oehrter/ so Kraft desselben an Chur Maintz/ oder den Grafen von Hatzfeld kommen/ sol dergestalt geschehen/ daß Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Gotha/ und der Graf von Schwartzburg/ die Unterthanen ihrer Pflichten erlassen/ und so dann so wohl Chur-Maintz/ als dem Grafen von Hatzfeld/ dieselbe in neue Pflicht zu nehmen frey stehet. Und ist hierbey ausdrücklich bedinget/ daß die Steuern von denen Dörffern Krackendorff/ Rittersdorff/ Hohefeld/ Redwitz/ Laugerfeldt/ und halb Dienstädt/ so die Grafen von Hohenlohe jetzo in Besitz haben/ in obgedachten Quanto der 500. fl. mit eingeschlossen/ auch die Grafen von Hohenlohe wegen dieser Dörffer/ da wieder sie geklaget würde/ oder sie auch selbst zu klagen hätten; Allermassen wie oben bey Gleichen/ Blanckenhayn/ und Kranigfeld gut befunden worden/ an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen verwiesen/ und in der Regierung zu Weimar nichts angenommen werden sol; jedoch daß durch solche Veränderung der Steuern denen Grafen von Hohenlohe an Ihren Rechten kein Abbruch geschehe. Und weil sich etliche Dorffschaften befinden/ als nemlich Schwerbern/ Schmiera/ Ollendorff/ Udestädt/ und Waltersleben/ welche gantz/ oder zum Theil der Rath zu Erfurth von denen Grafen zu Schwartzburg/ als Schwartzburg vom Fürstl. Hause Sachsen/ bishero/ als After-Lehn recognosciret; Als sollen dieselbe After-Lehnen/ gegen einen billigmässigen Abtrag/ oder Vergleichung Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Meyntz von ermeldten Grafen von Schwartzburg überlassen; Immittelst aber von Ihnen dem Rath/ und der Stadt Erfurth nicht mehr geschrieben werden: **Liebe Getreue** ꝛc.

Was sonsten die Bürger/ und Einwohner in Erfurth/ als Singuli vorgedachten Grafen von Schwartzburg/ ratione Arnstadt an After-Lehn im Besitz haben/ dasselbe wird oberwehnten Grafen ferner gelassen; die Documenta, Erb-Register/ und anderer Uhrkunden/ zur Grafschaft Gleichen aber gehörig/ welche bey dem Fürstlichen Hause Sachsen/ der Hatzfeldischen Bedienten Vorgeben nach/ zubefinden seyn sollen/ hat sich das Fürstliche Haus Sachsen erkläret/ dieselbe mit Fleiß nach- und durchsuchen zulassen/ und was vor-

vorhanden/ und ohne Præjudiz ausgeantwortet werden kan/ mit der begehrten Communication, den Grafen von Hatzfeld zu willfahren / sowohl auch die Verordnung zu thun / daß die in denen Fürstlichen Regierungen / und Hof-Gerichte / vorhandene Acta, Moresburg contra Hohenlohe / auf Ansuchen mögen vorgeleget werden. Denen Carthausern in Erfurth/ sol zum

(12) Die in der Vogtey Brembach eingezogene Zinsen / nach Inhalt des in anno 1643 / diesfals aufgerichteten / und zu Ende angehengten Vergleichs / bey dem es sein ungeändertes Verbleiben hat/ ohne Wiedererstattung derer fructuum perceptorum, welche Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maintz über sich genommen restituiret/ und führo hin richtig abgefolget werden. Die übrige in Sächsischen Landen der Maintzischen Geistlichkeit eigenthümlich zustehende Güter und Zinsen zum

(13) Betreffende/ sollen von denenselben keine Steur-Kosten / sondern allein die Ordinar-Steuren/ in den Quanto, und nach dem Termin / wie sie anno 1618. geliefert worden; jedoch jedesmahl nach Abzug der Caducen genommen / und was nicht völlig gangbahr / nach proportion moderiret; bey denen Extraordinar-Steuren / und Anlagen aber nichts gefordert / auch denen Geistlichen/ von denen Beamten zu ihren Zinsen/ ohne Verweigerung/ und Ubersetzung der Gebühren schleunig geholffen werden. Die Zinß-Aecker aber / so viel deren in Sächsischen zu kleinen Brembach gelegen / denen Geistlichen zustehenden / geben die Steuren wie bis anhero. Wegen des Schwahnen-Sees/ lässt man es zum

(14) Bey dem Vertrag de anno 1553. bewenden. Demnach auch zum

(15) Das Fürstliche Haus Sachsen bey etlichen Erfurtischen Dörffern die Jura patronatus, præsentandi, vocandi, examinandi, und ordinandi, samt der Visitation hergebracht/ so hat es dabey sein Verbleiben; Jedoch dergestalt / daß aus solchen Actibus auf keine andere Jura oder Actus, noch zu einen Eingrif des Juris Episcopalis, oder anderer Actuum Secularium, auch Ecclesiasticorum, welche in übrigen Maintzisch verbleiben/ Extension gemacht werde. Bey vorgehenden Visitationibus aber/ sol jederzeit ein geistlicher Augspurgischer Religion aus Erfurth wegen Chur Maintz/ welcher vor den Fürstl. Deputirten den Vorgang haben sol / mit dazu gezogen und gebrauchet / alles dabey conjunctim verrichtet / auch so viel immer möglich / unnöthige Unkosten vermieden werden. Wegen der Spredauischen / und Schloß Wippachischen / dann der Rinck / und Walschlebischen Fluhr enthaltenen Irrungen/ wollen zum

(16) Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maintz / und das Fürstliche Haus Sachsen/ Commissarios zusammen schicken / und solche privat Streitigkeiten beylegen / oder sonst/ ohne Weitläuftigkeit erörtern lassen. Es haben auch zum

(17.) Ihr

(17.) Ihr Churfürstliche Gnaden zu Mayntz auf Begehren des Hauses Sachsen beliebet / und bewilliget / den Statum Civitatis also zulassen / daß die Evangelische aus dem Rath / und andern Aemtern nicht verstossen werden / sondern / wenn auch gleich künftig mehr Catholische subjecta mit dazu gebrauchet würden / zum wenigsten die Helfte Evangelisch seyn sollen. Wie es denn auch in specie bey ihrer vorigen Religions Assecuration an die Stadt unter den 17. Dec. 1664. ausgestellet / unveränderlich verbleiben solle. Ingleichen sollen die Unterthanen Adel / und Unadel / Geist- und Weltliche in den Erfurtischen Districtu, wie auch denen Pfandt Aemtern Tamdorf / und Mühlberg ebener Gestalt zu Isenroda / und Stetten / auch Gleichischen / und allen anderen in diesem Vergleich berührten Oertern / Güthern und Dörffern / das Exercitium Augspurgischer Confession in Kirchen und Schulen anjetzo üblich ist / bey solchen Exercitio Religionis Augspurgischer Confession, Kirchen / und Schulen / Armen-Häusern / und anderen piis locis, und darzu gewidmeten Einkünften / sowohl diejenige / so jura patronatus haben / dabey unhinderlich gelassen werden / und allen dessen zu allen Zeiten beständig geniessen / was des Religions Exercitii, Kirchen / Schulen / und anderer Dependentien wegen / der Stadt Erfurth obgedachten 12. Dec. 1664. eingewilliget / und diesem Vergleich beygeheftet worden. Damit auch zum

(18) Künftigen Irrungen mit allen Fleiß vorgebauet / oder da über Verhoffen deren entstünden / solchen schleunig / und ohne Weitläuftigkeit abgeholffen werden möge / wil beydes Chur-Mayntz / und Fürstlichen Sächsischen Theils die Justiz der Gebühr nach / administriren / und ein Theil des andern geistlichen und weltlichen Unterthanen / denen Rechten / und Billigkeit gemäß / Gleich / und Recht hinc inde unweigerlich wiederfahren zulassen. Gestalt dann dieselbe auch nach qualite der Actionen / und in Rechten verordneter Remediorum Juris, jeder an seiner Angelegenheit Forum competens zusuchen / oder sich daran zuhalten angewiesen wird. In solchen Dingen aber / welche Chur Mayntz / und das Ertz-Stift an einen / und die Fürstl. Häuser Sachsen an anderen Theile entweder vor sich / oder wegen derer Unterthanen betreffen / und von der Stadt Erfurth / samt dero Gebieth / und was davon dependiret / oder von dieser Gegend-Landen herrühren sol / anfangs gütliche Erörterung versuchet / und zu solchen Ende beyderseits qualificirte Bediente von Räthen / und anderen zusammen geschicket / die Fundamenta alles Fleisses untersuchet / und einander vorgestellet / behörige Erkundigung eingezogen / und billigmässige Vorschläge / und rationes gehöret; In Entstehung der Güte aber / das Werck auf Rechtliche Ausführung gestellet / und hierzu in wichtigen Sachen / entweder zu einen engen Compromiss, auf das Kayserl. Cammer-Gerichte zu Speyer veranlasset / oder von jeden vorbenannten Theile / zwey Räthe / oder andere vornehme Ministri, in geringen aber zwey

derer Rechten/ und des Processus erfahrne Notarien constituiret/ vor denenselben/ als arbitris compromissariis, im Lande Thüringen vermittelst 3. umgewechselter Sätze products Weise/ binnen gewisser Zeit/ der man sich bey Antritt des Processus zuvergleichen/ verfahren/ die Acten zum Vorspruch Rechtens verschicket; der Ort aber aufs Los gestellet/ und von jedem Theile drey unparteyische Schöppen Stühle/ oder Facultäten benennet/ wohin das Los fället/ ein Urtheil eingeholet/ und publiciret; darneben aber jeden Theil zu seiner Nothdurft/ eine Leuterung vorbehalten/ und es mit derselben Prosecution auf vorige Masse gehalten/ auch allenthalben/ quoad totam causam legaliter, und nach Anweisung derer Rechte procediret; inzwischen aber/ bis zu der Sachen Austrag keine Thätligkeiten gegen einander verübet werden. Wie nun zum

(19) Beyde Chur- und Fürstl. Theile von gedachten Ihren utrinque habenden Prætensionibus, und Juribus, obberührter massen abgestanden/ und selbe fallen lassen; Also haben sie sich ferner erkläret/ daß sie/ nechst dem/ was oben jeden Orts insgemein/ und absonderlich vermeldet worden/ in übrigen auch allen/ und jeden weiteren Prætensionen, Ansprüchen/ und Befugnissen/ so sie einander selbsten/ oder ein Theil an des anderen Landen/ auch deren Land-Ständen/ und Unterthanen haben/ oder zuhaben vermeynen möchten/ woher auch solche rühren/ oder ihren Uhrsprung/ und Grund hätten (darunter jedoch derer privatorum tragende Lehen/ so wohl Credita, und anderer Actiones nicht gemeynet/ Geist- oder Weltlichen/ banannt oder unbenannten/ samt und sonders/ bevorab auch denen Exceptionibus Restitutionis in integrum, instrumentorum, noviter repertorum, ordinis, Commissionis, Appellationis, Supplicationis, u. andern allen Ausreden/ und Rechts-Wohlthaten/ auch Pactis, und Transactionibus, welche diesen Vergleich/ und abgeredeten Austrag zuwieder lauffen/ und angeführet/ oder ausgesonnen werden könten/ hiermit renunciiret/ auch sich deren begeben haben wollen; Also/ daß dieselbe gantz tod/ und unkräftig seyn/ und von keinem Theil deswegen zu ewigen Zeiten/ weiter nichts gesuchet/ noch darab einiger Anspruch/ oder Ungelegenheit in oder ausser Gerichts erwecket werden solle/ oder könne. Ihre Erben und nachkommen/ als auch vor dero in vorhergehenden Puncten erwehnte/ mit-interessirte derer Nothdurft/ und Angelegenheiten/ durch Ihre Churfürstliche Durchl. Gnaden zu Mayntz/ und das Fürstliche Haus Sachsen/ auf die von Ihnen beschehene imploration oder Veranlassung bey dieser Handlung vertreten/ und vorabhandelt werden. Im übrigen bleiben beyder Theile/ auch derer Vasallen, und Unterthanen in des anderen Landen habenden Schuldforderungen/ Zinsen Triften/ und andere Particular-Rechte/ so diesem Vergleich nicht zuwieder seyn/ gantz ungekräncket. Es sollen auch zum

(20) Beyde Theile bey Chur- und Fürstl. Worten/ Treu/ und Glauben/

ben/ es mögen/ welches GOTT verhüte/ in- oder auſſer Reichs motus, und Kriegs-Troublen entstehen/ warum und wie sie wollen/ in stetswehrender ewiger Freundschaft/ mit einander leben/ keiner dem andern noch seinen Lande und Leuthen heimlich/ oder öffentlich Schaden zufügen/ noch mit Durchzügen/ wieder die Reichs-Constitutiones, viel weniger mit Einquartirung/ Contributionen, streiffenden Partheyen/ oder sonsten auf einigerley Weise beschweren/ noch vergewaltigen/ sondern zu jederzeit/ mit aufrichtigen treuen/ teutschen Hertzen einander alle Freundschaft erweisen. Wie dann Herr Hertzog Friedrich Wilhelms zu Sachsen Fürstl. Durchl. bewilliget/ daß woferne die Grafen von Waldeck zu frieden seyn/ Ihre Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz/ um bequemere Communication willen/ die Erfurtischen/ und Eichsfeldischen Lande/ sonderlich aber einen Ort zuhaben/ darinnen bey nothwendiger Durchführung/ und Mittags- oder unumgängliches Nachtlager Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Völcker daselbsten logiret/ und desto besser Disciplin gehalten werden könne/ einen Platz in der Herrschaft Tonna zuerkauffen/ so viel/ als zu Logirung 500. Mann gnugsam ist/ und darauf Wohnungen/ Ställe/ und Schoppen zu bauen; jedoch ohne Werck/ und Fortification, und daß kein Graben über 5. Ellen breit um das Gebäude geführet werde/ salvo Jure Territorii, und desjenigen/ so zu Aufsicht derer Gebäude darinn gesetzet werden/ in Criminal-Fällen/ und in der Herrschft aufrichtenden Contractibus von denen Tonnischen Gerichten/ Recht nehmen sollen. Zu desto mehrerer Bekräftigung und Verbindlichkeit/ aller/ und jeder hierinnen abgehandelter Puncten/ ist gegenwärtiger Recels aufgerichtet/ und bis zu erfolgender der sämtlichen Chur- und Fürstl. Principalen/ und Interessenten Subscription, und Besiegelung/ welche innerhalb 2. Monathen/ von dato an/ von einen jeden Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ als Mediatorn, unfehlbahr eingeschicket werden sol von denen anwesenden Räthen/ und Abgesandten/ Kraft habenden Vollmachten mit Hand und Siegel vollzogen/ auch darbey abgeredet worden/ der Röm. Kayserl. Majest. allergnädigste Confirmation förderlich darüber zu suchen/ und auszuwürcken. Alles treulich/ und sonder Gefehrde. So geschehen in Leipzig den $\frac{30}{20}$ Decembr. 1665.

Wegen Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ zu übernommener Mediation verordnete/

(L.S.) Carl/ Freyherr von Friesen.
(L.S.) Philipp Ludwig/ Freyherr von Reissenberg/ wegen Chur-Mayntz.
(L.S.) Johann Reymund Jäger/ Chur Mayntz. Rath/ und Lehn Probst.
(L.S.) Hanß Friedrich von Burckersroda.
(L.S.) Nicol Pfertschner.
(L.S.) Wolff Conrad von Thumshirn/ wegen Sachsen Altenburg.
(L.S.) Hannß Dietrich von Schönberg/ wegen Sachsen Altenburg.
(L.S.) Hannß Christoph Wetz/ wegen Sachsen Weymar.

Uber verschiedene bisher Gräfliche/ nunmehr Fürstl. Schwartzburgische Lande / hat vornemlich das Chur-Haus Sachsen die Landes Hoheit/ das Haus Sachsen-Weymar aber/ die Lehnsbarkeit zu haben gesuchet / auch solches in Schriften vor Augen geleget/ wie wohl die letztere/ nicht an-gesamten Schwartzburgischen Gütern/ sondern von einigen derselben zuverstehen ist. Diese Landes Hoheit/ hatte das Churhaus an das Schwartzburgische Haus vor einigen Jahren / gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes überlassen ; Nachdem aber bey Begebung sothanen hohen regales, sich nicht geringe Unrichtigkeiten befunden/ die mehr besagtes Churhaus in den Stand und Befugniß gesetzet / selbige wieder zu revociren ; Als hat es solches auch in der That wieder aufgehoben und verungültiget/worwieder aber das Schwartzburgische Hauß verschiedene Beschwerden geführet. (a) Wegen des *Landsassiats* aber/ den gesamten Haus Sachsen / und abermahls in specie des Hauses Waymar/ über Schwartzburg suchet / hat der Process bereits eine grosse Menge Jahre gewehret. Es wünde viel zu weitläuftig fallen/ alle und jede auf beyden Seiten desfals gewechselte Schriften alhier beyzubringen / derowegen man sich auf die/unten annotirte/ (b) wie auch/ auf die angewiesene Autores beziehet ; damit aber doch unserer methode nach / einige Nachricht von dieser Importanten Sache beygebracht werde/ so hat man erstlich eine facti speciem von dem Hause Sachsen-Waymar/dann einen Schwartzburgischen Beweiß seiner verlangten Reichs Immedietet, und zuletzt eine nur von Chur-Sachsen darwieder erlassene Antwort/ alhier mit induciren wollen / dem Leser überlassend / wessen theiles Gründe er vor die besten zu seyn befinden werde.

Vorläuffige Facti Species in Sachen Sachsen-Weimar/ contra Schwartzburg-Arnstadt. 1711.

Die Streitigkeiten/ so zwischen dem Hochfürstlichen Hause Sachsen-Weimar und dem neulich in Fürsten-Standt erhobenen Grafen zu Schwartzburg / obwalten / beruhen mit dem nunmehro über anderthalb hundert Jahr zwischen Sachsen und Schwartzburg geführten so genannten Steuer-Processe schier auf einerley Grunde / und gehen dahero sowohl als dieser **das gesamte Chur- und Fürstliche Haus Sachsen**/ ja in eventum nicht minder die mit demselben Erb-Vereinigte und Erb-Verbrüderte hohe **Chur- und Fürstliche Häuser / Brandenburg und Hessen**/ hauptsächlich an.

Wie man nun sothanen sämtlichen hohen Herren Interessenten darunter vorzugreiffen nicht vermag/ also kan man auch um eben der Ursach willen noch

(a) Vid. Churfürstl. Deduct. wegen der Schwartzb. Hoheit. (b) Vid. Sachsen Weymar Deduct. contra Schwartzb. Schwartzb. contra Sachs. Weymar, & Elect. Jur. Publ. T. 3. 4. seqq. Welt- und Staats-Hist. T. 3. 4. 5.

noch zur Zeit / und vorgepflogener hinlänglicher Communication, von Seiten Sachsen-Weimar keine vollkommene Deduction der allenthalben competirenden Jurium darlegen / sondern muß sich lediglich begnügen / daß man / jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt / sich deswegen nicht zu præjudiciren / noch dem Gegentheil dissimulando was einzuräumen / vor diesmahl nur einen kleinen Vorschmack der künftig weiter und besser zu deducirenden Competenz gebe und an Tag lege.

Es ist demnach in facto zu förderst zu præsupponiren / und aus den verhandenen Lehn-Briefen, in continenti erweißlich / daß die Grafen von Schwartzburg verschiedene ansehnliche Lehn-Stücke von dem Hause Sachsen von langen Jahren her zu Lehn getragen / und unter andern / insonderheit von denen **Herren Herzogen zu Sachsen-Weimar** / mit der Herrschaft Arnstadt / dem Amte Keffernburg und der Stadt Plauen von Zeit zu Zeit nur noch beym letzten Fall beliehen worden. Gestalt nun in gantz Sachsen / Reichskundiger massen die Landsässerey hergebracht / mithin ein Sächsischer Lehn-Mann / wieder die anderer Orten recipirte Regul: Quod Vasallus non sit Subditus, notorie zugleich ein Unterthan ist / und bey jedesmahliger Belehnung nebst dem Vasallagio ein formale Homagium ablegt / welches jederzeit und noch bey den letztern Fällen die jetztmahlige Besitzere der Sächßisch-Schwartzburgischen Lehnstücke / nach Ausweisung der Lehns-Acten, ebenmässig / und zwar mit diesen expressiven Formalibus, gewärtig und gehorsam zu seyn ꝛc. ꝛc. und alles das zu thun und zu lassen / getreuen **Unterthanen** gegen ihren **Erb-Herrn und Landes-Fürsten** von GOtt / Recht und Gewohnheit wegen eignet und gebühret / ꝛc. ꝛc. gethan; Also folget dahero von selbst / daß die ehemahlige Grafen und nunmehrige Fürsten zu Schwartzburg / zum wenigsten ihrer Sächsischen Lehnstücke wegen / gleich andern sonst immediaten Reichs-Grafen / die Sächsisch Lehn besitzen / und darinne / wie notorisch / die Sächsische Ober-Bothmässigkeit bis dato erkennen / sich der Qualität der Sächsischen Unterthanen nicht entschütten können. Es haben auch solches die alten Grafen nie zu Sinne genommen / sondern jederzeit mit Worten und Wercken / als andere Sächsische Vasallen und Unterthanen / sich gegen das **Haus Sachsen** unterthänig bezeiget / die Gebote und Verbothe desselben / wie auch das ihm zustehende Jus appellandi agnosciret / gehalten und respectiret / ja öfters mit ausdrücklichen Worten solches / als eine ihnen obliegende Schuldigkeit / eingestanden / vor den Sächsischen Gerichten tam in personalibus, quam in realibus Recht gegeben und genommen / auf Erfordern die Hoff- und andere Dienste / (zu deren Behuf sie auch ein besonderes Haus in Weimar / der Schwartzburgische Hoff genannt / besessen /) willig geleistet / und sonst allenthalben ihre Devotion, Verbündlich- und Unterthänigkeit gegen **hochbemeldtes Chur- und Fürstliches Haus Sachsen** unweigerlich

gerlich an Tag geleget. Wodurch sie denn nach und nach sich dergestalt meritirt gemachet / daß die Landes-Fürsten verschiedene derselben als Geheimde Räthe in Dienste zunehmen würdig geschätzt / worvon sie dargegen / wie auch bey andern dergleichen Occasionen / wieder zu profitiren gewust / und auch in ihren Sächsischen Lehen sich zu weilen eines mehrern / als sie befugt gewesen / unterfangen. Insonderheit hat man es so genau nicht genommen / wenn sie zu besserer Ausstattung der Gräflichen Kinder / von den Unterthanen eine kleine Beyhülffe verlanget / ob gleich die in Sächsischen Lehnen und Territorio gesessene mit darzu contribuiret / und zu solchem Behuf von dem Bier auf einige Zeit einen gewissen Zehenden oder Tranck-Steuer abgegeben. Ja / weil schier zu gleicher Zeit der Status rerum in gantzem Römischen Reich sich dahin geändert / daß man an statt der sonst gewöhnlichen Heers-Folge / bey vorfallenden Reichs Expeditionen, gewisse Geld-præstanda, als den gemeinen Pfennig / Türcken-Steuer und dergleichen eingeführet / und zu dem Ende die zustellende Mannschaft zu Gelde angeschlagen / auch mit dem Gelde die Reichs- und Crayß-Onera bestritten / welches zwar von den Unterthanen jedes Orts eingehoben / jedoch sofort in eben der Masse / als sie eingekommen / zur Reichs-Cassa wieder eingeschüttet werden sollen / und folglich denen Einnehmern mehr zur Beschwerde als Vortheil gereichet; So mag bey solcher Gelegenheit geschehen seyn / daß die Grafen in geschwinden Fällen / dann und wann / das determinirte Quantum der Reichs-Præstandorum eingesammlet / und immediate zur Reichs-Casse eingeliefert / wodurch ihnen der Muth dergestalt gewachsen / daß sie mit der Zeit daraus ein Recht machen / ja nachgehends sich noch eines mehrern anmassen / und die völligen Steuren / oder vielmehr die Steuer-Gerechtigkeit / proprio jure prætendiren wollen.

Wie nun solches die **Chur- und Fürsten zu Sachsen** nicht zugestehen können / sondern vielmehr diese hohe Befugniß / (in Betracht / daß die allgemeine Land-Steuern / zu des Landes Besten / und Erhaltung der geworbenen Miliz, als ein Surrogatum, der sonst zur Landes-Defension gewöhnlich gewesene Heers-Folge / welche die Grafen und ihre Untersassen dem Hause Sachsen sonst jederzeit unweigerlich geleistet / wie im Römischen Reich / also auch in Sachsen introduciret worden /) vor sich in denen ihnen zu Lehn rührigen Landen behaupten / und zu dem Ende denen darinne Gesessenen / die von den Grafen prætendirte Abgaben der Steuern inhibiren müssen; So ist darüber / der schon Eingangs erwehnte Steuer-Processs circa medium Seculi XVI. angegangen / worbey man Schwartzburgischen / als klagenden Theils / alles / was de dignitate Familiæ Schwarzburgicæ, so wohl bey denen Cantzeleyen und Aemtern / als einigen / wiewohl zum Theil unglaubwürdigen Scribenten anzutreffen gewesen / solicitè zusammen gesuchet / und danebst von ein- und andern / in certa

quan-

quadam ſpecie Contributionum, anmaßlich exercirten Actibus colligiendi, adjus imponendi easdem, in genere argumentiren wollen/ jedoch das Hertz nie recht gehabt/ der conſequentiæ hujus argumenti, als welche in das petitorium, ſo das Haus Sachſen gar nicht geſcheuet/ eingeſchlagen/ zu inſiſtiren/ ſondern; wann Saxones darauf gehen wollen/ allezeit ad judicium poſſeſſorium recurriret/ und mit unzähligen proteſtationen auf daſſelbe provociret/ gleichwohl aber auch darinne in effectu nichts weiter deduciret/ als daß man eine und andere ſpeciem Contributionum vel quaſi allegiret/ und ab una ſpecie ad aliam, vel ad ipſum genus argumentiret. Gleichwie aber dergleichen Folgerung/ abſonderlich in Poſſeſſorio, darinnen man/ ex mente Comitum verſiret/ an ſich ſelbſt ungeräumt/ und um ſo viel ungegründeter geweſen/ je deutlicher bereits oben indigitirter maſſen ex hiſtoria temporum anteriorum erweißlich/ daß ante contradictionem â Comitibus motam die allgemeinen Landes-Steuern/ ſo beſtändig zum Beſten und Defenſion des Landes verwilliget und geſammlet werden/ ſchier gar nicht erfordert/ ſondern erſt dahmahlen â Dominis territorialibus in locum der Heers-Folge ſurrrogiret und uſual gemacht worden/ und alſo eine allegirte Poſſeſs vel quaſi eines ante litem motam faſt geweſenen non entis, an ſich ſelbſt pro non ente zu achten iſt: Alſo haben auch die judices primæ inſtantiæ den Ungrund ſothaner Schwartzburgiſchen prætendirten Gründe/ in ſo weit wohl aprofondiret und dieſerwegen bereits anno 1570. auf verführten Beweiß und Gegen-Beweiß/ dahin ſententioniret/ **daß die Grafen die Poſſeſs, ihre Unterthanen und Güther/ die ſie von den Chur- und Fürſten zu Sachſen zu Lehn tragen/ und auch in dero Fürſtenthümer und** *Territoriis* **liegen/ mit Steuern in vorfallenden Herrſchaftlichen Nohtfällen zu belegen/ nicht bewieſen/ und dahero die Chur- und Fürſten/ die geſchehenen** *Inhibitiones* **ausgehen zu laſſen/ wohlbefugt geweſen/ und alſo von angeſtellter Klage zu** *abſolviren*/ hingegen die Grafen/ **die Tranck-Steuer einzunehmen/ wie auch den gemeinen Pfennig und Reichs-Anlage anzulegen/ und dem Reich einzuſchütten hätten; Jedoch ferner nicht/ als Sie bishero im Brauch gehabt/ und vom Reich angeſetzet worden/ es wolten ſie dann Beklagte Hertzoge aus ſolcher** *Poſſeſſion* **zu Recht ſetzen/ welches ihnen vorbehalten wäre.**

Allermaſſen nun ſolches gleichſam der erſte Periodus geweſen/ darinne die Grafen/ die ihnen beygefallene höhere Gedancken geäuſſert; Alſo haben ſie hingegen nicht wenig geſtutzt/ als ihnen ſolcher erſte Verſuch ſo ſchlecht gelungen/ und der rechtliche Ausſpruch/ nicht nach ihrem Wunſche ausgefallen. Und ob wohl beyde Theile/ von nur angeregtem Spruch ad Cameram apelliret/ ſo haben doch **die Chur- und Fürſten zu Sachſen**/ in ſecunda inſtantia lediglich ad Acta priora ſubmittiret/ Schwarzburgici hingegen die Sachen dergeſtalt zu intrigairen und in Weitläuftigkeit zu ſetzen gewuſt/ daß ſie nur

eines

eines abermahligen Beweises sich unternommen / oder vielmehr den ersten wieder aufgewärmet / sondern auch den Proceſs so sehr aufgehalten / daß er nunmehro weit über hundert Jahr hängen geblieben / und bis dato keine fernere Sentenz zu erhalten gewesen ; Womit sie dann lediglich dahin abgezielet / daß sie Sententiæ jam tum contrariæ mutationem in deterius evitiren / und dabey / wie man im Sprichwort saget / ferner in Trüben fischen / die Tranck- und Reichs-Steuern (und zwar / wann es hätte gehen wollen / höher / als sichs gebühret /) lite pendente einfangen / die **hohen Herren Beklagte** hingegen von Anstellung des Petitorii, als welches Sie / Comites, jederzeit gefürchtet / abhalten / und im übrigen / durch immortalisirung des Processus unter der Hand weiter um sich greiffen / mehr Jura in geheim an sich ziehen und exerciren / darüber aber nach Verflieſſung einiger Zeit neue unsterbliche Processe in Possessorio erregen / mithin die gesamten Sächsischen kundbahren Jura allmehlig in contestation stellen / und sich der schuldigen Unterthänigkeit immer mehr und mehr entziehen wollen.

Nachdem aber **die Herren Hertzoge zu Sachsen** / durch diese und andere dergleichen Inventiones sich nicht irre machen lassen / sondern einen Weeg wie den andern dem hergebrachten Exercitio ihrer hohen Landes-herrlichen Jurium inhæriret / und diesemnach die Befehle und Verordnungen / so ins Land zu publiciren gewesen / den Grafen zugefertiget / sie vor ihre Gerichte immediatè citiret / und die von den Gräflichen ergangene Appellationes und andere querelen der Unterthanen angenommen / darauf decretiret und erkannt / insonderheit aber nicht zugegeben / daß an Reichs-Steuern über das Quantum, so zur Reichs-Casse zu liefern gewesen / das geringste von den Unterthanen erhoben / und eingetrieben worden / so haben die vorbedeutete / Gräflicher Seits ersonnene Absichten und machinen nicht reusiret / noch sie / die Grafen / wie gerne sie gewolt / mit ihrer / in pectore gehegten / intention recht heraus gehen / vielweniger sich eines mehrers anmassen / oder über die gesetzte Steuern etwas einfordern dürfen / sondern das Quantum, das zur Reichs-Bedürfniß nöhtig gewesen / jedesmahl richtig berechnen lassen / die Fürstl. Sächsis. Befehle / Mandata, und Verordnungen nach wie vor annehmen / die an **die Herren Hertzoge zu Sachsen** ergangene Appellationes respectiren / die Acta in Originali darauf einschicken / vor den Sächsischen Gerichten / auf ergangene Citationes, erscheinen / auch ihre Cantzlar und Rähte / nebst andern Dienern und Unterthanen / zur Anzeige und Verhör dahin stellen / Consense über nöhtige Anlehne erbitten und ausbringen / die Hof-Dienste / auf Erfordern / bey **Fürstl. Vermählungen / Begräbnissen** und andern Solennitäten leisten / und in Summa / alles andere / was ein Vasall und Unterthan zu thun schuldig / thun und verrichten müssen.

Worbey es dann die gantze Zeit / und weit über hundert Jahr / sein unver-

verrückts bewenden gehabt/ bis endlich denen Grafen / gegen Ende des abgewichenen seculi, die Hoheits-Gedancken abermals aufgestiegen/ und sie theils den Fürsten-Standt ambiren und annehmen/ theils aber/ ob sie gleich den Gräflichen Titul noch eine Zeitlang beybehalten/ eine besondere Landes-Hoheit (die doch absonderlich in Sächsischen Lehnen mit dem Nexu, dadurch sie ans Haus Sachsen verbunden/ Eingangs erwehnten Umständen nach / gantz incompatibel,) sich vorbilden / und folglich zu dero vermeynten Substantiirung abermahls verschiedene Neuerungen machiniren und anspinnen wollen. Den Anfang darzu/ hat man in Arnstädtischen (als wovon dermahlen eintzigund allein die Rede ist) dadurch zu machen gesuchet/ daß man der Sächsischen Rechte und Gewohnheiten/ die doch von undencklichen Jahren her recipiret/ und jederzeit landläuffig gewesen/ sich nach und nach zu entschütten gedacht ; Zu dem Ende die Cantzeley zu besagten Arnstadt/ die/ in Parthey-Sachen geschlossene Acta nicht mehr/ wie sonst geschehen/ in den Schöppen-Stuhl zu Jena / oder an andere Sächsische Collegia, sondern öffter ausser Landes verschicken / auch in den befügten Urtheils-Fragen/ die auswärtige Concipienten mit ungleichen Meynungen præoccupiren/ und selbige mit solchen Vorstellungen dahin bringen müssen/ daß sie manchmahl gantz contraire Sententzien ertheilet. Wie dann nur eines Exempels zugedencken/ in einer gewissen Inquisitions-Sache/ da ob Adulterium duplicatum den Inquisiten beyderseits / weil sie confessi gewesen/ nach Sachsen-Recht/ das Leben aberkannt gewesen/ der Mannes-Person/ der man sonst nicht gar zu wohl gewolt / nach Inhalt des gesprochenen Urthels/ der Kopf abgeschlagen/ ratione der Weibs-Person hingegen die Acta nochmahlen verschicket/ und in der Urthels-Frage von der Cantzeley/ als wäre in den Schwartzburgischen/ man/ an den rigorem Juris Saxonici nicht vebunden/ ungegründet angeführet / mithin dadurch so viel effectuiret worden/ daß die Facultæt zu Helmstädt die vorige Sentenz reformiret/ und beyde Inquisiten von der Todes-Straffe befreyet. Weil aber dem einen schon vor 4. Wochen der Kopf abgeschlagen/ und also zum wenigsten auf einem Theil ein unrechtmäßiges Verfahren notorisch und unläugbar gewesen/ so hat man Gräflicher Seits/ als bey dem Judice superiore zu Weimar/ von des Justificirten Freunden darüber Beschwerde geführet / und die Acta einzuschicken befohlen worden/ allerhand Ausflüchte hervor gesucht / und endlich mit Verlegung derselben sich entschuldigen wollen/ so/ daß bis dato die Beschaffenheit der Sache nicht untersuchet/ noch dem kundbahren Unrecht/ so auf dieser oder jener Seite vorgefallen/ gebührend remediret werden können. Gleich wie aber zu besserer Bemäntelung dieser und anderer dergleichen Injustitien/ Gräflicher Seits/ nohtwendig weiter hinaus und dahin gedacht werden müssen/ daß der Recursus ad Superiorem eingeschräncket/ und das beneficium apellandi den Unterthanen mit der Zeit/ wo nicht gar benommen/ doch schwer gemacht werden

möchte; Also hat man auch solch unrechtmässiges Intent auf alle Art und Weise zu Wercke zurichten gesucht/ doch ist noch eine gute Zeit alles in geheim/ und gleichsam unter dem Wische practiciret/ darwieder aber Sächs. Seits/ so bald man was in Erfahrung gebracht/mit Pœnal-Præceptis und andern Verordnungen nachdrückliche Versehung gethan worden/ bis endlich die Grafen/ als es ihnen solchergestalt nicht gelingen wollen/auf andere Wege verfallen/bey Anfang des noch fürwehrenden Reichs-Krieges/ nebst den sämtlichen Grafen Reussen/ an statt des gesamten Schwartzburg- und Reussischen Reichs-Contingents, ein Regiment zu Fuß zustellen/ sich offeriret/ und dadurch völlig hervor gebrochen/ wohin es Gräflicher Seits gemeinet gewesen. Denn/ nachdem die Quota, so zum Unterhalt sothanen Regiments auf dem zu Arnstadt wohnenden Grafen gekommen / das Quantum des verwilligten Reichs-Contingents weit überstiegen / und die/ in Sächsischen Lehn gesessene Unterthanen / welche/ vermöge des als-Richterlichen Ausspruchs und beständig hergebrachten Observanz, nichts weiter/ als was das Reichs-Contingent betrift/ contribuiren/ solche Ubermasse mit tragen sollen; So haben **Seine Hochfürstliche Durchlaucht zu Sachsen-Weimar** diesen offenbahren Neuerungen sofort wiedersprechen/ und sowohl dem Grafen/ als den Unterthanen/ nachdrückliche Inhibition, über das Reichs-Contingent nichts zu geben / noch zu nehmen/ thun/ auch darauf anno 1705. bey nicht erfolgender Parition, eine militarische Execution anordnen müssen. Und ob sie wohl endlich nach Verlauf einiger Zeit/ amore boni Publici, und **Kayserliche Majestät** zu allerunterthänigsten Ehren/ sich dahin erkläret/ ohne præjudiz Ihrer und Ihres Hauses Rechte/ geschehen zu lassen / daß bis zu Ende des gegenwärtigen Kriegs der Graf die Quotam zum gemeinschaftlichen Regiment / wann gleich solche das Reichs-Contingent in etwas überstiege/ ferner eintreiben/ jedoch davon richtige Rechnung unverlängt ablegen lassen / und die Gelder zu nichts anders anwenden möchte / solche Declaration auch die letzt-verstorbene **Kayserliche Majestät** vor so billig und raisonable erkannt/ daß Sie selbst dahin decretiret/ und den Grafen darauf angewiesen; So hat doch selbiger immittelst / im Jahr 1709. den Fürsten-Titul gleichfals angenommen/ und in der eitelen Meynung/ als wann er nunmehro die vermeinte Hoheit/ damit er Zeithero umgegangen/ erlanget/ und von dem Nexu, mit welchem dem **Hoch-Fürstlichen Hause Sachsen-Weimar** Er verwandt/ gantz entlediget wäre/ die vollkommene Intention, sich der Sächsischen Ober-Bohtmässigkeit zu entziehen/ immer mehr und mehr an Tag geleget. Gestalt er die Stadt Arnstadt / so notoriè ein Sächsisch Landsässiges Lehn ist / und darinne weder ihm noch seinen Vorfahren geworbene Miliz zu halten/ nachgelassen worden/ mit Grenadieren zu besetzen / sich unterfangen; die er aber auf verschiedene von des Regierenden **Herrn Hertzogs zu Sachsen-Weimar Hoch-Fürstlichen Durchl.** durch

würck-

würckliche delogirung zu realisiren in Begrif war/ wieder ausgeschaft/ jedoch in übrigen mit andern attentatis und Neuerungen hervor gebrochen / indem er in den Kirchen-Gebät den neuerlichen Titul eines Regierenden Landes-Herrns (dergleichen doch in den Sächsischen Lehns-Stücken niemand/ als der Ober-Lehn und Landes-Herr ist) sich attribuiret/ dabey in einen nach Weymar an mehr hochermeldte **Seine Hochfürstliche Durchlaucht** abgelassenen Schreiben eine gantz unanständige Schreib-Art und so schlechte Courtosie, dergleichen kein eintziger Fürst eines alten Fürstlichen Hauses/ gegen **Seine Durchlaucht** gebrauchet/ adhibiret/ hierüber die von Weimar aus Ihm zugeschickte Fürstliche Schreiben anzunehmen difficulciret/ seine Arnstädtische Cantzeley eine Regierung tituliret/ gewisse sogenannte Regierungs-Advocaten in Arnstadt constituiret/ dieselben mit einer captiösen und zweydeutigen Eydes-Formul, welche auf Eliminirung des Juris appellandi in gewisser Masse abzielet/ belegt/ Juden in Arnstadt neuerlich aufgenommen/ minderjährigen veniam ætatis ertheilet / und allenthalben so verfahren/ als ob er sich / seines neuen Fürsten-Standes halber / **seinen Landes und Lehens-Herrn** gleichsam parificiren/ und demselben alle bisherige Schuldig- und Unterthänigkeit auffagen wolte. Und obgleich in der Kayserlichen Wahl-Capitulation, als Lege Imperii publica, deutlich versehen/ daß eine neue Standes-Erhöhung niemand an seinen habenden Gerechtigkeiten præjudiciren solle / ja/ ob gleich letzt-abgelebte **Kayserliche Majestät** glorwürdigsten Andenckens/ in einem besonders ausgestellten allergnädigsten Declaratorio, des Regierenden **Herrn Hertzogs zu Weimar Hoch-Fürstl. Durchl.** zu allen Uberfluß desgleichen versichert/ und den neuen Fürsten/ per Decretum, expresse dahin angewiesen/ daß er von aller denen **Sachsen Weimarischen** Juribus und Nexui zuwiderstrebenden Neuerungen sich enthalten / auch ausser denen ordentlichen Reichs- Crayß-Steuern/ keine andere exactiones und Auflagen erfordern / noch die deswegen einkommende Contributions-Gelder anderwerts verwenden / sondern die Rechnung gnüglich vorzeigen solle; So hat er doch weder diese **allerhöchste Kayserl.** noch andere in deren conformität ergangene **Lehns- und Landes-fürstliche** Erinnerung Platz finden lassen/ sondern vielmehr nach eigenem Gefallen neue Contributiones, ohne daß zuvor die Rechnung über die vorige gefertiget und herausgegeben worden/ angelegt/ daraus/ dem gemeinen Ruf nach/ die Unkosten/ so auf dem neuen Fürsten-Standt gegangen / nebst vielen Verschenckungen/ so er/ sich Freunde zu machen/ gethan/ erhoben/ viel andere darein nicht gehörige Ausgaben dahin verwiesen / die Tribunos plebis, oder so genannte Vierleute zu Arnstadt/ die nomine der Bürgerschaft auf die Rechnung acht geben sollen/ eigenmächtig abgesetzt/ und bloß darum/ daß sie sothane Rechnungen urgiret/ und sich/ wegen derer nicht Ablegung / zu Weimar beschweret/ verfolget/ andere ihme ergebene an deren Stelle verordnet/ die

Fürstl. Weimarische nacher Arnstadt ergangene Befehle anzunehmen verboten/ dieselbe/und insonderheit letztens die von **Seiner Königlichen Majest. in Polen/ und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen/ als** *Vicario* **des Reichs/ an Seine Hoch-Fürstl. Durchl.** überschickte / und von Deroselben weiter in ihren gesamten Landen publicirte Vicariat-Patente, intercipiren und unterschlagen/ auch sonst den Unterthanen/ daß sie dem/ was von Weimar aus befohlen würde/ nicht nachkommen solten/ gebieten / darbey dieselbe auf die geringste Veranlassung in kostbahre inquisitiones ziehen/ und gantz unmässige/ ja bey manchen auf viele 100. Thlr. sich belauffende Abolitions Gelder erpressen lassen/ mithin die Justiz gleichsam zu einem modo acquirendi gemacht/ hingegen einen von Weimar entlauffenen/ und aus dem Gefängniß geflüchteten Inquisiten bey sich gehegt/ und wieder den dem **Landes- und Lehns-Herrn** schuldigen Respect in Dienste und vermeynten Schutz genommen/ oder doch wenigstens demselben Verschleif und Aufenthalt verstattet.

Wie denn auch seine Cantzler und Räthe/ nebst den übrigen Bedienten/denen vielfältig eingekommenen Klagen und Denunciationen nach / sich einige Zeit her überaus animos bezeiget/ die Unterthanen / so an des **Regierenden Herrn Hertzogs zu Weimar Hochfürstl. Durchl. als Ober-Landes- und Lehns-Herrn**/ wie von undencklichen Jahren hergebracht / um Schutz und Hülffe suppliciret/ oder appelliret/ übel angelassen/ schimpflich und spöttlich tractiret / verschiedenen mit dürren Worten/ um der Ursache willen / daß sie sich anderwerts und zu Weimar beschweret gehabt / die Justiz und rechtliche Hülffe versaget / andere mit beschwerlichen Executionen / ja manchen gar mit Inquisitionen/ Ketten und Banden belegt / die Appellationes, so nach Weimar ergangen / gebührend nicht respectiret / derselben ohngeachtet / ferner wiederrechtlich verfahren / die Appellations-Acta, dem Herkommen gemäß / in Originali einzuschicken verweigert / die armen Appellanten mit unmässigen / wieder die Tax-Ordnung lauffenden/ Gebühren beschweret/ selbige dadurch abgeschrecket / und solcher gestalt das Jus appellandi & suppli. candi ad superiorem auf vielerley Art einschrencken und zu hemmen getrachtet/ darbey auch einer dem Judici a quo nicht gebührenden Cognition super meritis Appellationum, so wohl als einer Jurisdiction über Fürstl. Weimarische immediate in Arnstadt befindliche Bediente sich angemasset / den Unterthanen mit denenselben die Conversation, und sie in die Häuser aufzunehmen / untersaget / ferner ihren Fürsten allerhand neuerliche und nie gehabte Jura zugeschrieben / hingegen Seiner Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weimar kundbahre hohe Befugnisse disputiret / den Deroselben gebührenden Respect auffer Augen gesetzet / und in den an Sie abgelassenen Bericht-Schreiben unzulässige Protestationes, auch spitzige und unanständige Expressiones allenthalben gebrauchet / und letzlich gar von einer zu Einschickung gewisser Appellations-

Acten

Acten ergangenen Verordnung/ wieder das dem Chur-und Fürstlichen Hause Sachsen zustehende und so hoch verpœnte Privilegium de non appellando, (welches sie doch sonst/ und noch kürtzlich dergestalt agnosciret/ daß sie selbst die darwieder vor ihrer Cantzeley zu Arnstadt geschehene contraventiones, mit Beziehung auf selbiges/ zur Bestraffung nacher Weimar denunciiret/) eine Appellation einzulegen/ dieselbe durch Notarien und Zeugen zu Weimar insinuiren zulassen/ und also des nur besagten gesamten Chur-und Fürstl. Hauses Sachsen hohe Befugnisse offenbahrlich und höchst strafbahr zu violiren sich unterstanden. Dahero des Regierenden Herrn Hertzogs zu Sachsen-Weimar Hochfürstl. Durchl. so augenscheinlich strafbahren Beginnen/ und vielfältigen/ wieder Dero hohe und Landes-Fürstl. Jura angemaßten/ unverantwortlichen Eingriffen/ (die sowohl der Fürst zu Arnstadt/ als dessen Bediente/ welche sich auf seinen Befehl beziehen/ zu verantworten/) nicht länger in Gedult zusehen/ noch sich Dero Landes-Fürstl. Ober-Bothmäßigkeit/ Respect und Authorität gäntzlich entziehen lassen können/ sondern sowohl zu deren manutenirung/ als auch zum Schutz der armen Bedrängten in Dero Sächsischen Lehnen gesessenen Unterthanen/ die Sie so vielfaltig und wehmüthig um Hülffe angeruffen/ das bisherige Arnstädtische Verfahren untersuchen/ zu dem Ende eine Commission anordnen/ und derselben/ weil sie sonst nicht respectiret worden wäre/ durch eine militarische Mannschaft den gebührenden Nachdruck geben/ zugleich aber auch des Cantzlars Person/ um denselben über ein- und andere wieder ihn angebrachte strafbahre Facta gebührend zuvernehmen/ sich versichern zulassen/ bewogen worden.

Worbey aber keinen eintzigen Unterthanen der geringste Schade zugefüget/ oder ein Heller abgefordert/ wohl aber die Verpflegung der Miliz von dem Fürsten/ als der die unumgängliche Execution selbst cautiret/ zuförderst in Güte verlanget/ und als er solcher sich verweigert/ das nöthige von Vorwergen per Executionem eingetrieben/ jedoch beyweiten so viel nicht erlanget worden/ als man Schwartzb. Seits debitiren wollen/ oder die auf die Execution verwandte Unkosten betragen. Wie denn auch so bald als die angeordnete Commission in Arnstadt das nöhtigste expediret/ die zurückgehaltene Vicariats-Patente anschlagen lassen/ die Veranstaltung zu Ablegung der rückständigen Contributions-Rechnungen gemacht/ und zu dem Ende der Landschafts-Cassierer mit nach Weimar genommen/ auch sonst noch ein- und das andere verordnet/ die obangeregte Miliz, zu Erspahrung fernerer Unkosten/ sich wieder zurücke gezogen/ und hernach von Seiner Hochfürstl. Durchl. die gnädigste Verfügung geschehen/ daß das übrige/ was noch Commissions wegen zu expediren/ vollends in der Residentz zu Weimar geendiget und ausgemachet werde. Gestalt sie allenthalben nach Recht und Billigkeit verfahren/ und den Fürsten von Arnstadt oder die Seinigen wieder Gebühr nicht beschweren/

noch ihme von dem / was ihm zukömmt / das Geringste entziehen lassen / sondern nur / daß Ihro und Dero gantzen hohen Hauses Landes- und Lehns-Fürstl. hohe Jura sarta & tecta verbleiben / besorgen / und im übrigen gerne sehen und von selbst dahin trachten werden / daß die angefangene Untersuchung und Commission schleunigst zu Ende gebracht werde ; Wie sie denn bereits den Cantzlar gegen gewissen Revers des Arrests hinwieder entledigen lassen. Sie reserviren sich aber darbey wieder den Fürsten und dessen Bediente / ihrer begangenen Excesse halber / die fernere behörige Ahndung / und zweiffeln in geringsten nicht / es werde männiglich / dem gegenwärtiges zu Gesichte kommt / das Arnstädtische fast unerhörte Beginnen abominiren / und solchem nach dem Schwartzburgischem ausgestreueten wiedrigen Anbringen / weder Gehör noch Glauben geben / sondern die Moderation und Langmuht / die man von Sachsen-Weimarischer Seite allenthalben hierunter bezeiget / in Consideration ziehen und ob rem exempli einem wieder den Landes- und Lehns-Herrn widerspenstigen Vasallen und Unterthan weder Hülffe noch Vorschub thun / vielmehr denselben dahin anmahnen / daß er hinkünftig sich seiner Schuldigkeit nach der geleisteten Erbhuldigung und Lehns-Pflicht besser erinnern / und durch continuirenden Ungehorsam und Wiedersetzlichkeit keine schärffere Straffe auf sich laden möge.

Unumstoßlicher Beweiß der Schwartzburgischen uhralten Immediät und Reichs-Freyheit / Occasione der Historie von dem zur Röm. Königl. Würde / aus dem Hause Schwartzburg erhabnen GUNTHERO XXI.

Anno 1716.

Genealogische Tabelle

Graf Heinrich XII. zu Schwartzburg / Blanckenburgischer Linie.

- Günther XX.
- Graf Heinrich XV.
  - Graf Günther XXV.
    - Graf Günther XXIX.
      - Graf Heinrich XXXI.
        - Graf Günther XXXIIX.
          - Graf Heinrich XXXVI.
- Graf Günther XXI. Römischer König.
  - Graf Henrich XIIX.

Graf

Graf Günther XL.

Graf Johann Günther I. Stifter der Sondershäusischen Linie.	Graf Albrecht VII. Stifter der Rudolstädtischen Linie.
Graf Christian Günther I.	Graf Ludwig Günther.
Graf Anthon Günther I.	Graf Albrecht Anthon.
Herr Christian Wilhelm/ Fürst zu Schwartzburg-Sondershausen.	Herr Anthon Günther. Fürst zu Schwartzburg-Arnstadt.
	Herr Ludwig Fridrich. Fürst zu Schwartzburg-Rudolstadt.

Obgleich von verschiedenen Historicis, die in dem 14ten Seculo gelebet/ sowohl als andern in denen nachfolgenden Zeiten bis hieher des aus dem uhralten Hause Schwartzburg entsprossenen und zur Römischen Königlichen Würde erhabenen GÜNTHERI bereits Erwehnung geschehen/ dessen Historie auch von einigen andern in besondern Schrifften ausgeführet worden; So hat doch das Fürstl. Haus Schwartzburg dem Publico zum Besten und zur Erleuterung der Historie jener Zeit/ sonderlich der güldenen Bulle/ vor gut befunden/ dasjenige/ was etwa an einer vollständigen und richtigen Lebens- und Todes-Beschreibung höchstgedachten Römischen Königs annoch ermangeln möchte/ dem nächsten mitzutheilen/ mithin die umständliche Historie dieses grossen und auch von auswürdigen Scriptoribus hochgehaltenen Heldenmühtigen Fürstens nebst allen nöhtigen authentischen Uhrkunden und Nachrichten publiciren zu lassen. Alldieweilen aber bey jetzigen Zeiten von sothaner Historie auch dieser Gebrauch zu machen/ daß man denenjenigen Scriptoribus, welche dem Fürstliche Hause Schwartzburg/ so viel an ihnen/ alle Ehre/ Meriten und am Ende die notorische Reichs-Immedietät selbsten gerne abschneiden wolten/ ein durchgängig- und in die Augen fallendes Argumentum ratione immedietatis domus Schwartzburgicæ entgegen setzen könne/ wiewohl diese Reichs-Immedietät ohne diß in ipsa notorietate, in gerichtlicher und ausser gerichtlicher Geständniß und Bekänntniß des hohen Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen selbsten und sonsten in unzehligen andern und in eben denenjenigen Rationibus sich gründet/ welche alle des heiligen Reichs hohe und andere Stände zu Behauptung ihrer Reichs-Freyheit anführen können oder mögen/ wie solches in der ohnlängst publicirten Schwartzburg-Arnstädtischen Gegen-Deduction evidentissime dargethan und demonstriret worden; Als hat man Fürstl. Schwartzburgischer Seits eines Weils instar prodromi eine kurtze Nachricht von der legitimo modo beschehenen Wahl dieses GÜNTHERI Schwartzburgici nebst denen daraus herzuleitenden/ in der gesun-

gesunden Vernunft / in dem Reichs-herkommen und Grund-Gesetzen selbst fundirten Conclusionen vorangehen zu lassen vor nöthig erachtet / nicht zweifelnde / es werde des heiligen Reichs allerhöchstes Ober-Haupt / auch alle und jede dieses heiligen Reichs höchste / hohe und andere Stände / insonderheit aber die in denen höchsten Reichs-Gerichten sitzende vornehme Ministri, auf deren gründliche und rechtliche Erwegung die zwischen dem hohen Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen und dem Fürstlichen Hause Swartzburg obwaltende Differentzien selbsten ausgestellet sind / aus diesem / wiewohl kurtzen Scripto gleichwol zur Gnüge allergnädigst / gnädigst / höchst und hocherleuchtet ermessen / wie nahe und wehe mehr hochermeldtem Fürstlichen Hause Schwartzburg geschehe / wenn ein oder anderer Concipient, sonderlich derer Sachsen-Weymarischen Schriften / unter so gar spöttischen und anzüglichen / theils auch in jurieusen Expressionen demselbigen alle Reichs-Immedietät abzuleugnen / auch die erlangte Fürstl. Würde also verkleinerlich und verächtlich zuhalten / sich angelegentlich bemühet / als wenn man bey dem Reiche von diesem uhralten Hause nie etwas gewust oder gehöret / sondern dieses lediglich mit allen darzu gehörigen Fürstl. Personen / allem Habe / Guth und Vermögen ein Pertinenz-Stück des Chur- und Fürstl. Sächsischen Territorii, die erlangte Fürstl. Würde aber allen Reichs-Constitutionen entgegen wäre / ungeachtet einem jeden die gesunde Vernunft sogleich überzeugen können und solten / daß / wenn ein Graf von Schwartzburg fähig und würdig gewesen / zur Römisch Königl. Würde erhaben zu werden / die mit ihme zugleich a communi stipite abstammende Posterität dieses Hauses noch viel ehender zur Reichs-Fürstl. Würde aspiriren können. Und wie der in Regem Romanorum electus Güntherus Schvvartzburgicus ein freyer Reichs-Stand und keines andern Constatus Unterthan gewesen oder seyn können / also die Herren Fürsten von Schwartzburg dergleichen Immedietät ebenfals haben und behalten müssen. Sed ad rem ipsam.

Graf Günter der XXI. nachmahliger Römischer König / hat zum Vater gehabt Graf Heinrichen den XII. welcher 3. Söhne hinterlassen / Graf Günthern den XX. der zu Arnstadt Anno 1314. in seiner besten Jugend verstorben; Graf Heinrich den XV. von deme die jetzigen Herren Fürsten von Schwartzburg besage der voran gefügten Genealogischen Tabelle abstammen / und diesen unsern Günter den XXI. von dessen Gebuhrt / Erziehung / hohen Qualitäten / Tapfferkeit / Reichthum und Ansehen im Römischen Reiche / auch Tode und Begräbniß des nächsten umständlichere Nachricht folgen sol.

Als Anno 1347. Kayser Ludwig gestorben / vorhero aber annoch bey dessen Lebzeiten auf Anstiften des Papstes König Carl aus Böhmen von dem Churfürsten von Trier und dem bekannten Pseudo-Waldemaro zum Römischen König wider gedachten Ludovicum Bavarum erwählet / auch davor von

weni-

wenigen andern Fürsten und Ständen erkennet und angenommen worden; so ist aus der Historie sattsam bekannt / was massen Ertz-Bischoff Heinrich von Mayntz / Pfaltz-Graf Ruprecht beym Rhein / Hertzog Erich von Sachsen Marggraf Ludwig zu Brandenburg / auch viele andere Fürsten diese vivente Imperatore Ludovico beschehene Wahl vor eine Rebellion declariret / die Churfürsten hierauf zu einer anderweitigen Election geschritten / und Anfangs den König in Engelland / auf dessen Verweigerung den Marggrafen zu Meissen / und endlich da dieser unter vorschützenden hohen Alter sich dieser Würde nicht unterziehen wollen / diesen unsern Güntherum zum Römischen Könige öffentlich und legitime erwählet.

Marggraf Ludwig von Brandenburg war der Erstere / welcher Ihme besage des nachfolgenden Documenti schon in Anno 1348. seine Stimme oder Chur gegeben.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Marggraf ze Brandenburg und ze Lusitz Phalentz Graf by Ryn Hertzog in Sbayrn und in Kärnden des hayligen Romischen Ryches oberister Kamrer Graf zu Tyrol und ze Görtz bekennen offenlich mit disen gegenwertigen Brief / daz Wir den Edelen Man Grafen Gunthern von Swartzburg Herren ze Arensteth den Eltern kysen und gekoren haben / zu aynen / rechten Romischen Kunige und geben in vnser Kur luterlichen / durch Got. Auch ist vesticlich geteydinget vnd geroet / daz die erwirdigen Fürsten / Herr Heinrich Ertzbyschof ze Mentze und unsern lieben Vettern / Rudolf und Ruprecht Hertzogen ze Bayern und Phalentz-Grafen by Ryn eintrechticlich mit vns selbiger Wis / als Wir den vorgenanten Grafen Günthern by disen nechsten Sechs Wochen / die nechst nach eyn ander volgen / nach dem geben ditz Briefs zu denselben Ehren und Wirden als vorgeschrieben stet kyesen sulen und wellen / und wan sie datz gethun oder ire Brief gegeben darnach beynnen Sechs Wochen / die nehst nach eynander volgen / Sol Hilpolt von Stayn datz heylig Riche inne haben / und dem egnanten Grafen Gunthern an eyn stat / welch er wil / antwurthen und geben. Wer auch datz des bruch wurde / daß der egeschrieben Graf Gunther der vorgeschrieben zway Fursten Kur nicht igehaben moht die datz gescheh / des Got nichten welle / darnach so sol derselb Graf Gunther unser und unser Bruder gantz volliclich macht und gewalt haben / eyn Sune zu thydigen / als wir nie gelauben gen dem Kunige von Beheym und sol datz tun getriwlichen ane argelist vnd ane allerlay Eeverde / mit vnserm und unser Pruder Gewizzenheit Willen und rat. Auch ist gerad daz Wir und unser Pruder dem vorgenanten Grafen Gunther solen und wellen mit allem dem daz Wir vermogen mit Landen / Luten und vesten und kosten / gen allermenlichen getriwelich helffen und behelffen sin eweglich an allerlay Argeliste. Auch ist by namen gerett datz Wir dem obgenanten Grafen Gunther sullen und wellen sunnen / datz

er ziehe durch alle unser Vesten und Schloß die Wir haben in dem Gebirge wan er wil und sulen in damit furdern/ datz er kan in datz Lant zu Lamparthen/wa Wir mogen/ getruelich an Geverde. Datz wir alle die vorgeschriben rede und stuck und artickel gelobt haben und geloben steth und gantz zu halten an Arglist und an Geverde/ Das haben wir gesworen zu den Hayligen und haben auch des disen Brief gegeben gevestent mit unsirn Insigel. Diser Dinge sint Gezeuge die Edeln manne Graf Gunther von Swartzburg des Wachsenburg ist und der Landgrafe von Lüchtenberge / Fridhelm von Kotwitz/Heinrich von der Dam/Otto = = von Ylburg/Hiltpolt von Stayn/ Ulrich Vilbrant Sricker von Gundelfingen über der Stauffen Gebhart Hornbeck/Kristan Pheffinger und Bericht von Ebenhusen unser Rat Rudolf von Meldingen und Dytzel von Witzleben Grafen Gunthers Diener Diser Brief ist gegeben ze Drezden nach Cristes Geburt Dritzehenhundert Jar/ darnach in dem acht und viertzigisten Jar an dem Dinstag nach sanct Nyklaus tag. (L. S.)

Dahero auch sich dessen Minister Hiltpolt von Stein / wie aus folgendem Documento zu ersehen/ verbindlich machen müssen / daß er diesem Günthero, wenn er würde auch von denen andern Churfürsten legitime erwählet werden / die Reichs = Insignia, welche Kraft obbesagten Documents der Marggraf diesem Hiltpolt von Stein zustellen solte / ausantworten wolte.

Ich Hiltpolt von Stain bechennen / und verjehen offenleich mit diesem Brief/ daz ich dem edeln Manne Graven Günthern von Swartzburg dem eltern/Herren ze Arensted in truwen gelobt hab und gelobe / das heilige Reich inzeantworten/ wo er wil/ binnen sechs Wochen / darnach als er zeu dem Reich koren und erwelet wirt/ in der Bescheidenheit / ob er innwendig sechs Wochen/ den nehesten die nu nach einander komen/nach sage der Priefe die im der hochgeborn Furst/ mein Herre der Marchgraff von Brandenburg darum gegeben hat/ erwelet wirt. Und ouch ab ez mir ingeantwort wirt/ wirt es aber mir nicht/so sol ich im darumb nichs gepunten sein. Daz ich im dez stet und gantz halten welte ane Argelist und Geferde. Des geb ich im diesen Brif bevestent mit meinem Insiegel. Der gegeben ist ze Dreseden nach Cristi Gebord Dreizhenhundert Jar/ darnach in dem Acht und Viertzigsten Jar/ am Donnrestage vor Lucie.

(L.S.)

Die öffentliche Wahl aber dieses Güntheri Schvvartzburgici hat den neuen Jahrs-Tag Anno 1343. ihren Fortgang gehabt / immassen die in dem Schwartzburgischen Archiv annoch befindliche und über den Actum electionis ausgestellete Original-Uhrkunden solches deutlich bezeugen.

Wir

Wir Heinrich vonn Gottes Gnaden des heylegen Stuels zue Meintz Ertz-
bischoff des heyligen Römischen Reichs in Tütschen Lande Ertz Cantzlar
vndt wir Cuno vonn Falckenstein/ Thum Probst vndt Vormunder desselben
Stiffts zue Meintz/ bekennen vndt thun kundt allen Luthen/ die diesen Brieff
sehend oder hören lesend/ daß wir den Edelen Manne Gunthern Grauen zu
Schwartzburgk/ Herrn zue Arnstede/ den wir Heinrich Ertzbischoff vorge-
nandt mit den Durchleuchtigsten vnsern Mit-Churfürsten Herrn Rudolffen
vndt Herrn Ruprechten dem eltern Bruder Pfaltz-Grafen by Rhyne vndt
Hertzogen in Beyern/ Herrn Ludwigen Marggrauen zue Brandenburgk
Herrn Erichen/ Hertzogen zu Sachsen zue ein Römischen Künige genannt
gekhoren und gewählt han getreulichen helffen sollen mit aller vnser macht
ahn Gefehrde/ wieder Herrn Carle/ der sich König zu Böheim nennet/
vndt wider alle die/ die ihm an den Römischen Rych/ oder an des Rychs
rechten vndt lehnen Geistlichen oder weltlichen oder an sinen erblichen Gutern
hindern oder irren wollen oder irten als lange der Kriegk weret zwischen ihme
vndt dem vorgenannten Caroll.

Vndt wann dem vorgenannten Grauen den wir zum Römischen Königk
genandt gekohren vndt gewölt han/ als vorgeschrieben stehet/ gelückt/ daß
er Vnß helffen magk/ So soll er Vnß besorgen/ vndt vnsern Stifft ansolcher
koste und Schaden/ die Wir vmb sin willen gehabt oder gethann hetten/ oder
fürbaß theten/ also daß Wir vndt vnser Stifft vor schaden vnndt kost nicht
haben werden/ vnndt nicht verderben nach vnser vndt siner treunde sage/ die
Wir jedweder syt/ darober kysen sollen/ Auch ihn sollen wir keinen freden
nach sune nehmen mit den Vorgenanten Carll noch mit dem Babist noch
mit keinen ihren Helffern ohne Willen vndt Wissen des vorgenanten Herren
Günthers den Wir zum Römischen Könige genandt vndt gewölt han.

Auch sollen Wir mit vnsern Capittel das itzundt bey vnß vor Leben ist/
vbertragen/ were/ daß Wir Heinrich Ertzbischoffs vorgenandt von Todes
wegen abgieng/ daß sie keinen Ertzbischoff nehmen oder empfaen er yn habe
dann die vorgeschriebene stücke und Articul vorgelobt vndt geschworen/ steet
vndt fest zu halten/ ohne allerley Argelist vndt Gefehrde.

Auch ist geredt/ were daß wir und he Vnß sünete mit den vorgenanten
Herrn Carle/ oder das he vonn Todes wegen abgienge/ darnach sollen Wir
den vorgenanten Grauen Gunthern fürbaß helffen/ wieder den Babist vndt
wieder alle geistliche Herren/ die ihn anfechten oder anfechten woldin ohne
argelist.

Alle die vorgeschrieben Ding vnd Artickele/ han Wir Heinrich Ertzbi-
schoffe vndt Cune vonn Falckenstein vorgenandt in guthen Trewen gelobet
vndt vf den heyligen Euangelien geschwohren/ auch steet vndt fest zu haltene
nach all vnsern mögen/ ahn allerley Argelist vndt Gefehrden.

Des zue Vrkundt hann Wir beede Vnsere Jnsiegele an diesen Brieff gehangen/der geben ist zue Franckfurth vf den Jahrstagk / den man nennet Circumcisio, da man zahlte nach Christus Gebuhrt Dreyzehenhundert Jhar vndt darnach im neun vnndt Viertzigsten Jharen.

(L.S.) (L.S.)

Wir Ruprecht von GOttes Gnaden Pfaltz-Graff vf dem Ryne/ unndt Hertzogk in Beyern ꝛc. Bekennen vndt thun kundt allen Luthen die diesen Brieff sehendt oder hörend lesen/daß Wir lüterlich durch GOtt vndt durch anliegende noth des heyligen Römischen Rychs vndt nutze der gemeinen Christenheit den Edelen Mann HErrn Gunthern Grauen zue Schwarzenburgk Herrn zue Arnstedte vonn vnsers Bruder Herrn Rudolffs Pfaltz-Grauen by Rhyne vnndt Hertzogen in Beyern des volle vnndt gantze macht Wir haben vnndt sonderlichen von Vnsern wegen zue einen Römischen Könige des heyligen Römischen Rychs des itzund ledig ist vonn Todes wegen/ etswanne vnsers lieben Herrn vndt Vettern Keyser Ludwigen seligen genandt/ gekohren vnndt gewöhlet han.

Nennen/ kiesen vnndt wöhlen mit diesen Brieffe / vnndt wir sprechen an dieser Brieffe/das Wir ihme zue der Chur vnndt wieder Herrn Carln/König zue Böheimb/vndt alle die Jenen/die in an des Reichs Gerichten und Rechten vndt an des Reichs Lehnen/Geistlichen oder Weltlichen/ irren oder hindern wollen/ irreten oder hinderten/truelichen beholffen sein sollen/ Als lange der Kriegk wehret zwischen ihme vndt den ehegenannten Herrn Carln/ohn alle Gefehrde vndt Argelist.

Deß zu Vrkunde geben Wir ihme diesen Brieff besiegelt mit vnsern hangenden Jnsiegel/der geben wardt/da man zahlte nach GOttes Geburt dreyzehen Hundert Jahr/ darnach in den neun vndt Viertzigsten Jhare an dem Jahrstage/ den man nennet Circumcisio Domini in Latino.

(L.S.)

Wir Rudolph von GOttes Gnaden Pfalentz-Graf zu Rhyn vnndt Hertzog zu Beyern bekennen Vnß offendlich mit diesen vndt thun kundt allen den die zusehendt oder hören lesen/ Daß der Durchleuchtig Fürst/ vnser lieber Bruder Hertzogk Ruprecht Pfalentzgraf zue Rhyn vnndt Hertzogk in Beyern die Kühre vnndt die Wahle/ die er vf den Jahrstage der nehist vorgangen iß/ den man in Latino nennet Circumsio zue Franckfurt thete vonn vnsern und sinen wegen/ da er köst vnndt wöhle den Edelen mann Graf Günthern von Schwarzenburgk Herrn zu Arnstede zue einen Römischen Künige/ daß er dieselbe Kühre vnndt Wöhle gethan hat/ vonn Vnserm Geheisse/ vnndt wollten/ wann Wir ihn das volle vnndt gantz Macht vnndt Gewalt gegeben hätten mit vnsern offenen Briefen/ vnndt dieselben

Khüre

Khüre vnndt Wöhle hielten Wir zue der Zeit stet und feste/ vnndt wollen sie fürbaß stete und feste halten ohn Gefehrde.

Auch ernewen Wir heute auf diesen Tagk vonn Uberflüßigkeit unndt mehrer Sicherheit dieselben Khüre vnndt Wöhle/ die der vorgenannte Ruprecht vnser Bruder vonn vnser vnndt sin wegen gethan hat/ vnndt wollen vnndt sollen denselben Herren Gunthern für einen Römischen König halten vnndt han/ als von derselben Khüre vnndt Wöhle wegen/die Wir selber hüte vf diesen Tagk ernewet han/ vndt die Wir zue derselben Zyt steet hielten/ vnndt noch stet vnndt feste halten/ als davor geschrieben stehet.

Auch sollen vndt wollen Wir die vorgenannte Khüre vnndt die ernewung/ vnndt daß Wir ihn für einen Römischen König halten/ nun bis Freytagk der nehist kömet/ daß wirdt der nehiste Freitagk vor vnser Frauentagk Kertzwiehe/ den man zu Latein nennet Purificatio, offenbaren volnführen/ vnndt künden vnndt antworten dem Volcke / den Grauen den Herren Mannen/ Dienstmannen und Burgmannen / und allen Stätten die zue den Ryche gehörendt/

Alle diese vorgeschriebene Articell vnndt Stucke han Wir in guten Threwen gelopt/ vnndt zu den Heyligen geschwohren/ stete/ feste zu haltend/ ohn allerley Argelist/ vnndt ohne alle Gefehrde.

Vnndt das zu Vrkunde han Wir Vnser Insiegel an diesen Brief gehangen/ der gegeben ist zue Franckfurtt vf den Freytagk nach Vincentii, da man zahlte/ von Christus Geburte dreyzehen hundert Jhar vnndt neun vnndt Vierzig Jahr.

Die öffentliche Proclamation Güntheri ist den 30. Januarii besage nachfolgenden Chur-Maintzischen Ausschreibens geschehen.

Heinricus, Archiepiscopus Moguntinus, Elector, verkündget die Wahl Günther Comitis de Swartzburg in Regem Romanorum, Anno 1349.

Heinricus Dei gratia S. te Sedis Mog. Archiepiscopus sacri Imperii per Germaniam Archicancellarius. Prudentibus viris Sculteto Scabinis & Universitati Civitatis Argantinensis sibi dilectis. Salutem ad plenitudinem omnis boni. Vacantibus jam pridem Sacris Regno & Imperio Romanorum ex obitu Inclite memorie quondam Serenissimi Principis Domini Ludovici Romanorum Imperatoris, dies certa precise & peremtorie in feriam sextam proxime preteritam, ante diem Bti Anthony que erat Sextadecimus dies mensis January qui Hartmont volgariter nuncupatur, per nos apud Frankinfort in loco ad hoc debito & consueto ad eligendum Romanorum Regem fuisse statuta & assignata, & dicta feria Sexta ex certis & rationabilibus causis nos ad hoc moventibus per nos usque in feriam

Sextam proxime transactam, ante diem Purificationis Bte Marie Virginis que erat Tricesimus dies mensis predicti, firmiter continuando, dictum terminum, prorogata & convenientibus nobiscum & adparentibus ob hoc specialiter congregatis nostris coelectoribus, videlicet, Dnis Lud. Marchione Brandenburgens. habente plenum & sufficiens mandatum Illustrium Principum Dnor. Erici Senioris & Erici Junioris Ducum Saxonie cum sigillis eorum sigillatum, nec non Rudolpho & Ruperto Comitibus Palatinis Reni fratribus Ducibus Bavarie ad nominandum & eligendum idoneam personam in Regem Romanorum, aliis Principibus non comparentibus nec pro se mittentibus vocatis tamen in terminum & locum ante dtos. Ac ideo plenaria potestas nominandi & eligendi personam idoneam in Regem Romanorum, penes nos & nostros coelectores, presentes pro ista vice residebat, vocibus absentium vocatis tamen ut prescribitur extinctis quo ad eandem nominationem & electionem & penitus annulatis. Invocata igitur Spiritus Sti gratia, in spectabilem virum Dnum Guntherum Comitem de Swartzburg Dnum in Arnstete virum utique Katholicum & nobilem potentem, strenuum, in omni virtuositate morum & conversatione multipliciter commendatum & valentem Jura Imperii regere & defensare ac in melius reformare, ac in statu tranquillo & pacifico conservare, tamquam in magis utilem & idoneum tanto Regimini gubernando, habito ad reipublice utilitatem & profectum respectu potissimo, de communi consensu Principum predictorum presentium nostro nomine oculos nostros injecimus, ipsum in Regem Romanorum in Imperatorem postmodum promovendum una cum Principibus antedictis voto unanimi concorditer rite & legitime simpliciter & pure propter Deum eligendo, & quoties dilectionem vestram hortamur & diligentia qua possumus & quantum in nobis est consulendo mandamus, quoties eidem Dno Guntheroin Romanorum Regem rite & concorditer sic electo obediatis & fideliter tamquam Romanor. Regi intendatis sibique promptos vos ad beneplacita quevis tamquam vero vestro Dno exhibeatis, & paratos. Sic nostris monitis & hortationibus benivole annuentes ut ipse Dnus Rex & nos Principes vestris honoribus comodis & libertatibus, oportunis temporibus intendere merito delectemur. Datum Frankenfurt die Dnica, ante diem Purificationis Bte Marie Virginis predictam An. Dni. 1349.

Ludovicus Marchio Brandenb. Elector, hat solche Wahl auch verkündiget / dessen Literæ also anfangen: Ludovicus Dei gratia Brandenburgens. ac Lusatie Marchio, Comes Palatinus Reni, Bavarie & Karinthie Dux, Sacri Romani Imperii Archicamerarius, Tyrolis & Goricie Comes, nec non Apulegiensis, Tridentinensis & Brixinensis Ecclesiarum prepositus

tus Prudentibus viris &c. in simili ut in præcedentibus literis, ejusdemque quoque dati.

Desgleichen sind auch noch andere dergleichen Ausschreiben an andere Reichs-Städte hin und wieder annoch vorhanden.

Was übrigens bey der Proclamation und öffentlichen Einzuge dieses Güntheri Regis zu Franckfurt vorgegangenen/ ist in dem Chronico der Kayserl. freyen Reichs-Wahl- und Handels-Stadt Franckfurt am Mayn/ welches der Herr Achilles Augustus von Lersner patritius nobilis Civitatis Francofurtensis anno 1706. in Druck befördert/ umständlich zu befinden/ sol auch hiernechst bey der Historie selbsten weitläuftiger angeführet werden.

Hierauf hat König Günther sich der Königlichen Regierung würcklich angemasset/ und zuförderist der Stadt Franckfurt ihr habende Privilegia den Sonnabend nach Lichtmeß anno 1349. bestätiget/ wovon das Document ebenfals communiciret werden sol. Desgleichen/ hat er gegen den damahligen Päbstlichen Unfug und gesuchte Authorität/ auch Immiscirung bey der Kayser-Wahl ein geschärftes Königliches Mandat publiciren/ und solches an die Kirch-Thüre des Stifts Bartholomæi zu Franckfurt öffentlich anschlagen lassen/ davon die Abschrift auch des nächsten folgen sol.

Immassen denn auch verschiedene andere Expeditiones währender Königlichen Regierung dieses Güntheri aus der Königlichen Cantzeley ausgefertiget worden/ davon der Herr Raht Struv. in Syntagm. Histor. German. dissert 23. de Carolo & Günthero Schwartzburgico einer Königlichen Confirmation eines zwischen Siegfried von Bendeleben und dem Closter Oldisleben geschlossenen Kaufs sub dato Friedeberg den 29. April. anno 1349. gedencket/ der Herr von Eyben aber in seinem Syntagm. Histor. de Günthero Schwartzburgico p. 63. den Extract des dem Closter Arensburg ertheilten Protectorii communiciret.

So gewiß und unläugbar nun diese Römisch-Königliche Dignität/ Wahl und Regierung dieses aus dem Hause Schwartzburg entsprossenen Güntheri Regis Romanorum ist; so eine leichte Sache wird es seyn zu behaupten/ daß/ wie der zur Römischen Königlichen Würde erhabene Graf Günther kein Landgräflicher Thüringischer/ viel weniger Sächsischer Landsaß und Unterthan gewesen oder seyn können; Also auch die jetzigen Herren Fürsten von Schwartzburg/ welche mit Ihme von seinem Vater/ Graf Henrichen den XII. tanquam à communi stipite herstammen/ dergleichen ebenfals per rerum naturam nicht seyn können. Und zwar ist gantz bekannt/ daß diejenigen/ welche die Chur- und Fürstl. Sächsis. Landes-Hoheit über das gantze Land zu Thüringen extendiren/ das ist/ aus dem Landgrafthum Thüringen die gantze Provintz Thüringen machen wollen/ ihre Meynungen vornemlich auf die constitutionem Landgraviatus selbsten/ wovon zwar noch zur Zeit auch der geringste

ste hinlängliche Beweiß/ daß sich derselbe über die gantze Provintz Thüringen/ oder wie der Herr Ludwig in seiner vollständigen Erleuterung der güldenen Bulle p. 654. redet? über das gesamte Volck erstrecke/ nicht beygebracht worden/ und nächst deme/ auf den/ zwischen Heinrico illustri und einigen Grafen in Thüringen in anno 1249. getroffenen Vergleich/ welcher an verschiedenen Ohrten/ sonderlich aber in der Schwartzburg-Arnstädtischen Gegen-Deduction sub Num. XXIX. volständig befindlich ist/ zu fundiren pflegen. Es folget aber hieraus unumgänglich/ daß/ wenn der Thüringische Landsassiat dem Landgraviatui gleichsam angebohren/ und durch obgedachten Vergleich de anno 1249. zu seiner völligen Consistenz gebracht worden/ unfehlbar schon in dem 14den Seculo alle Grafen in Thüringen und insonderheit auch die Grafen von Schwartzburg unter dem Joch der Landgräflichen Landsässerey bereits gesteckt haben müssen: Dann/ wann dieses nicht geschehen/ sondern die Grafen freye Herren und unmittelbare Reichs-Stände zu jener Zeit in dem 14den Seculo gewesen; so werden die Defensores derer Chur- und Fürstlichen Sächsischen prætendirten Jurium so wohl auf mehr gedachten Vergleich de anno 1249. welcher ohne diß mehr libertatem als subjectionem Comitum beweiset/ *

* vid. die Schwartzburg-Arnst. Gegen-Deduction, p. 53. seqq.

als auf die constitutionem ipsam Landgraviatus Thuringiaci sehr vergeblich sich beruffen.

Gleichwie aber aus allen bey der nächstens zu erwartenden umständlichen Historia Güntheri vorkommenden Factis und Handlungen nicht das mindeste Vestigium von einem solchen Landlassiat zu spühren/ hergegen aber bey dieser Particulier- so wohl als bey der gantzen Historie jener Zeit lauter solche Facta Comitum, und zwar insonderheit derer Grafen von Schwartzburg angetroffen werden/ welche von ihrer angebohrnen/ allezeit beybehaltenen und durch die Landgräfliche Würde in Thüringen keinesweges unterdruckten Reichs-Freyheit und Immedietät genugsam zeugen/ und dasjenige/ was obermeldter Herr Ludwig loc. cit. p. 653. & 654. angemercket/ bewähren können: Es seyen/ nemlich bey Einrichtung des Landgraviats nur die Tafel-Güther derer alten Hertzoge denen neuen Landgrafen zugeleget/ die Thüringische grössere Land-Stände aber/ die sich in dem Herren Stand befunden/ Reichs unmittelbar/ wie in Schwaben und Francken/ nach dem Tode Conradini anno 1269. geschehen/ geblieben/ ob sich selbige gleich nachhero unter gewissen Vorträgen mit denen Landgrafen gesetzet/ &c. &c. Nach hero hätten zwar die Landgrafen an Landen zugenommen// solches aber sey nur durch Heyrathen/ Ankauffen/ oder durch andere eintzelne Mittel geschehen/ mit nichten aber aus ihrer Landes-Herrlichkeit geflossen. Ferner hätten die Marggrafen von Meissen/ als sie Thüringen bekommen/ selbiges selbsten so gar geringe gehalten/ daß sie Anfangs den Titul als Marggrafen von Meissen dem Landgräflichen vorgesetzet/

obgleich

ob gleich nachhero sie diese Ordnung verändert. Endlich hätte noch eben deswegen Chur-Sachsen nicht einmahl/ in Ansehung Thüringen eine Stimme auf dem Reichs-Tage genommen/ sondern die Meißnische bis; auf anno 1422. da Sie die Chur bekommen/ ꝛc. ꝛc. Welches alles bey der künftigen Historie selbsten/ samt der eigentlichen Beschaffenheit und Gräntzen des Landgraviatus Thuringiaci, so deutlich und handgreifflich ferners gezeiget werden sol/ daß niemanden leichtlich an der Wahrheit/ derer disseitigen Assertorum einige Ursache zu zweiffeln überbleiben wird;

Also wil man dermahlen nur bey dem eintzigen Facto der Römischen Königs-Wahl dieses Güntheri Schwartzburgici stehen bleiben/ und einem jeden/ so fort von selbsten den Schluß machen lassen/ daß/ wann dieser Güntherus XXI. kein freyer und unmittelbarer Reichs-Stand/ sondern eines andern Status Landsaß und Unterthan gewesen/ er nimmermehr zu der allerhöchsten Ehre und Würde eines Römischen Königs erhaben/ noch so vielen mächtigsten und ansehnlichsten Chur- und Fürsten des Reichs/ und darunter auch dem Chur-Fürsten von Sachsen/ welcher Jhme selbsten sein Votum gegeben/ und dem Landgrafen von Thüringen/ von welchem Fabric. orig. Saxon. lib. 6. p. 655. selbsten schreibet: Cum electus Rex Svarceburgicus Francofurtum iret, ex iis, qui ejus causam tutati sunt, *Fridericus Landgravius* fuit, qui sua quoque ipsi junxit auxilia; nam quæ inter ipsos fuerant controversiæ compositæ & transactæ jam omnes erant. Varia intendebantur pericula Svarceburgico, quæ ut caveret, á Landgravio admonetur, Competitorem Carolum non modo esse potentem verum etiam astutum, & quia recusat armis de Imperio decernere, alias artes esse tentaturum &c. &c. zum Haupte gesetzet werden können.

Es wird nicht nöhtig seyn/ die unumstößliche Wahrheit obigen Satzes mit dem Beyfall derer Publicisten zu unterstützen/ ungeachtet man auch hierinnen Grund genung finden möchte.

Vid. Dissert. Avian. de Republ. German. §. 77. & 78. in verb. *Hi quoque status illustres scilicet possunt adspirare ad Imperatoriam Majestatem &c. &c.*

Die gesunde Vernunft giebt es selbsten/ daß/ da die Kayserliche Majestät in einer solchen höhesten Vollkommenheit stehet/ daß Kayser Fridericus II. bey Conferirung der Königlichen Würde an das Haus Oestereich mit Rechte von derselben schreiben können.

De fulgore throni Cæsarei, velut ex sole radii, sic cæteræ prodeunt dignitates, ut primæ lucis integritas minorati luminis non sentiat detrimenta; tantoque magis Imperiale sceptrum extollitur, tanto cura regiminis è sollicitudinibus relevatur, quando tribunal ipsius dignioris in circuitu circumspicit contribules Regiones. Hac igitur consideratione commoniti, qui cœlesti providentia Romani Imperii moderamur habenas, solii nostri

decus tam veterumdignitatum ornatibus confovemus, quam novis honoribus ampliamus.

Welchem dann billig alles dasjenige/ was ex jure publico de titulis, honoribus, prærogativis, Majestate, potestate Imperatoria in des Mulzii repræsentat. Majestat. Imperator. part. I. per omnia Capita umständlich angeführet worden/ hie beyzufügen wäre.

Da auch ferner diese allerhöchste Majestät und Vollkommenheit sich über die Hoheit so vieler Durchlauchtisten Geschlechter und Häuser in dem gesamten Römischen Reiche dergestalt erstrecket / daß alle und jede Chur- und Fürsten/ auch übrige Stände des Reiches sothane Majestät in schuldigster Veneration halten müssen.

Vid. Mulzius loc. alleg. cap. 2. Constat neminem inter Electores vel Principes Imperii sese dignitate Imperatori parem, omnes autem se ipso inferiores reputare, omnes ipsius Majestatem submisse venerari, omnes ac singulos ipsum pro Capite, quod est nobilissima Corporis pars, se autem pro membris ideoque capite inferioribus agnoscere &c. &c.

Ferner §. 4. ejusd. cap. 2. Vigore hujus summitatis Imperatoria Majestas singulis in Imperio imperat, singuli vicissim ad obedientiam & ad ea, quæ inferiores suo superiori debent, Imperatori præstanda sese obstrictos reputant, & de Majestate Imperatoris, ut de qualitate omnibus in Imperio supereminente judicant, ejusque intuitu sese minores, inferiores & ad submissam observantiam obligatos recognoscunt &c. &c.

Diese Majestät nicht weniger auch bey auswürdischen Mächten in besonderm Vorzug und Ansehen stehet; dahero unumgänglich folgen müsse/ es sey die Kayserliche Crone und Würde mit der allerhöchsten Gewalt in dem Römischen Reich dergestalt wesentlich verknüpffet/ daß es eine gantz incompatible Sache seyn würde/ eine solche Gewalt und Dignität führen/ und dennoch dabey eines andern subordinirten Standes Landsaß und Unterthan seyn und bleiben.

So zeuget auch der helle Buchstabe des Kayserlichen Land- und Lehen-Rechts Cap. 22. Wer zum König edel gebohren ist/ in verbis:

> Die Fürsten sollen kiesen einen König/ **der ein freyer Herr** sey/ **und also** frey/ daß sein Vater und seine Mutter frey seyn gewesen/ **und nicht sollen Mittel-Freyen seyn.**

Daß die Teutschen niemahls einen andern/ als einen unmittelbaren Reichs-Stand/ zu ihrem Könige oder Kayser haben wollen/ welches alles man dermahlen mit einer umständlichen Nachricht von dem Worte **Freyherr** erleutern könte/ wann es nöhtig/ auch nicht sonst bekannt wäre/ daß es in denen ältern die Fürsten so wohl als die Grafen und andere Herren/ welche von andern Ständen kein Dependenz hatten/ freye Herren geheissen/ die andern aber/ die von denen Ständen dependireten/ **Mittel-frey geheissen.**

Speidelii spec. jurid. pol. philol. Hist. obs. sub voce **Freyherr.** Da-

Dahero dann sonder Zweiffel geschehen / daß Sprengerus in Jurisprudent. publ. tit. de Electione Imperatoris §. V. p. 123. diese Passage also angeführet: **Und nicht sollen mittelbar frey seyn**; auch ferner der bekannte Author des Europæischen Herolds sub tit. von der Römischen Kayserlichen Maj. fol. 55. b. editionis primæ behauptet: Es hätten die Electores bey der Wahl und andern daselbst bemeldeten Requisitis insonderheit dahin zu sehen / daß der Eligendus 4) von Durchleuchtiger Gebuhrt sey; welches alles auf obgedachte unmittelbare Reichs-Freyheit seinen unleugbaren Respectum hat.

Hierzu kömmet noch die uhralte und unverrückt beybehaltene Observanz, oder das Herkommen des heiligen Römischen Reiches / welches billig / wie in allen andern / also auch bey gegenwärtiger Quæstion vor das höchste und stärckeste Reichs-Fundamental Gesetze gehalten werden muß / daß man nemlich zu keiner Zeit einen andern als unmittelbaren Reichs-Stand und zwar aus einem ansehnlichen vornehmen Hause zu dieser Würde erhoben hat / immassen dann alles dasjenige / was der Herr Johann Georg de Kulpis in dissert. de observ. Imperiali §. 22. ratione des unumgänglichen Requisiti, *ut non nisi ex familia illustri natus in Imperatorem eligi possit*; In nachfolgenden Worten erinnert: Ex eodem observantiæ fonte derivandum est & illud, ut non nisi ex familia illustri natus in Imperatorem eligi possit: apparet hoc satis exinde, quod Principes protestantes, cum superiori seculo in Ferdinandi Regis Romanorum creationem non nisi certis conditionibus consentire vellent, literis suis ad Carolum Cæsarem datis, petierint, ut Cæsar de voluntate Consilioque Principum Electorum, legem Carolinam interpretetur, & edicto sanciat in perpetuum, inter cætera Capita et hoc: *Nullus creetur Romanorum Rex, qui non sit ex aliqua Germaniæ Principum familia progenitus*; ad quid enim opus fuisset edicto tali, si jam antea lex scripta extitisset? hoc ergò volebant Principes, ut quod observantia antea valuerat, lege publica confirmaretur, prout in aliis pluribus per auream Bullam sanctum sit; sed non feciße legem Cæsarem novimus, quare etiam doctores, quando nunc ordinem hunc eligendi referunt, *in consuetudine, in Imperio satis profundè radicata; in usu inveterato & consuetudine nunquam hactenus aliquot per secula interrupta acquiescunt.* Et sanè videtur satis antiquus esse hic mos, cum jam de vetustissimis illis Germanis, quod reges suos ex nobilitate sumant, commemoret Tacitus, ut non immerito Conringius dixerit: *In omnibus Germanicis populis, nunquam ex promiscuo hominum ordine, sed ex sola nobilitate Reges creatos esse.* In gradu vero nobilitatis infra Comitum dignationem nunquam esse descensum, manifesta rerum experientia docet;

Aus eben diesem Grunde gar füglich auf das Requisitum: ut eligendus sit status Imperii immediatus, quadriret / da man / wie schon oben erwehnet / kein Exempel in Contrarium finden und aufweisen kan / daß jemahls ein me-

diater Stand zum Römischen König erwählet worden. Solchergestalt nun wird sich die Conclusion leichte machen/ daß weder Guntherus der XXI. noch die andern/ damahlen im Leben gewesene Grafen von Schwartzburg Landgräfliche/ vielweniger Sächsische Landsassen und Unterthanen gewesen/ noch an einem solchen Landsassiat bey der Constitution des Landgraviatus, noch zu der Zeit/ da Heinricus illustris den Landgraviatum überkommen/ gedacht worden/ sondern vielmehr die damahligen Grafen insgesamt bey ihrer Freyheit und Immedietät verblieben/ deren sich dann auch billig die jetzigen Herren Fürsten von Schwartzburg also zu erfreuen haben/ daß man dagegen mit Bestande nicht das mindeste anzuführen vermag/ wie solches alles weitläuftiger und umständlicher in der Schwartzburg-Arnstädtischen Gegen-Deduction bereits vorgestellet worden/ auch noch ferner bey Refutation derer letzten Weymarischen Piéces dargethan werden wird.

Ungrund des so genannten unumstößlichen Beweises der Schwartzburgischen uhralten Immedietät und Reichs-Freyheit/ aus der Historie/ des zur Röm. Königl. Würde/ aus dem Hause Schwartzburg gewehlten Graf Günthers des XXI. MDCC XVII.

Es ist im vorigen Jahr eine Schrift an das Licht kommen/ unter dem Titul: **Unumstößlicher Beweis der Schwartzburgischen uhralten *Immedietät* und Reichs-Freyheit/ *occasione* der Historie von dem zur Röm. Königl. Würde aus dem Hause Schwartzburg erhobenen *Gunthero* dem *XXI.***

Der Autor bemühet sich darinne zu erweisen/ **daß Graf Gunther der XXI. ein rechtmässig erwehlter Käyser gewesen/ und daß er zu solcher Würde nicht gelangen können/ wann man an seiner und an des Schwartzburgischen Hauses *Immedietät* und Reichs-Freyheit zu selbiger Zeit im geringsten gezweifelt hätte;** Woraus er inferiret/ daß solchergestalt die itzigen Fürst- und Grafen des Hauses Schwartzburg ohnfehlbahr unmittelbahre freye Stände des Reichs seyn müsten/ weil sie mit diesem König von einem communi stipite abzustammen/ die Ehre hätten.

Er hat zu dem Ende eine Genealogische Tabelle beygefüget/ vermöge deren Graf Heinrich der XV. von welchem alle itzige Grafen herkommen/ dieses Graf Günthers des XXIten Bruder gewesen/ welches man auf seinen Werth oder Unwerth beruhen lässet/ (a) und mit Untersuchung dieser Anverwandtschaft sich um so viel weniger aufzuhalten Ursache hat/ je gewisser es ist/ daß/

wenn

(a) Wiewohl diese Genealogische Tabelle mit deren Nachrichten anderer Scribenten nicht allzugenau übereinkommt. vid. Hennig. *Op. Genealog. part. alt. regn. II. & III. in quart. Monarch. p.* 323. *Abasv.* Fritsch. *d. Gunth. Schwartzb. p.* 1. *sq.*

wenn auch gleich die itzigen Schwartzburgischen Fürst- und Grafen / so gar in absteigender Linie von diesem vermeinten König sich ihres Ursprungs rühmen könten / solches sie dennoch von dem Sächsischen Landsassiat in keine Wege befreyen möchte.

Was künftig in der ausführlichen Beschreibung der Historie des ob-ermeldten Grafens / welche der Autor zugleich verspricht / dem Hause Schwartzburg zum besten ausgeführet werden dürfte / muß man erwarten / wiewohl sich sodann auch sonder Zweifel wichtige Gegen-Erinnerungen finden möchten; gleichwie nicht abzusehen / was zur Erleuterung der güldenen Bulle / diese vertröstete und zur Zeit unbekannte Nachrichten vor ein Licht geben sollen / es wäre denn / daß man zeigen wolte / daß es mit dieser Wahl des Guntheri nicht gar zu ordentlich und richtig zugegangen / und daher Käyser Carl der IV. Gelegenheit genommen / durch die güldene Bulle dergleichen abusibus und ungültigen Unternehmen aufs künftige vorzubauen.

In übrigen wird allzumilde præsupponiret / daß die vergeblich vorgegebene Reichs-Immedietät des Schwartzburgischen Hauses in notorietate beruhe / und ohne Grund asseriret / als ob das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen selbige in und ausser Gericht selbst agnosciret habe. Es wäre auch gar leicht zu zeigen / daß in der **Schwartzburg-Arnstädtischen Gegen-***Deduction* enthaltene Vorstellungen vor keine ohnfehlbahre Demonstrationes zu achten / sondern in falschen præsuppositis und blossen Vorgeben des Concipienten bestehen / wenn voritzo das Absehen dahin gerichtet wäre / selbige Deduction gebührend zu beantworten. Denn da es dem Autori des obgedachten Scripti beliebet / es bey dem einigen argument von der beschehenen Wahl des Guntheri Schwartzburgici, den er einen Heldenmüthigen Fürsten / verhoffentlich nicht in der Absicht auf seinen Stamm / sondern auf die eine kurtze Zeit ulurpirte Königliche Gewalt / genennet / voritzo bewenden zu lassen; So wird man auch im gegenwärtigen nur dahin bemühet seyn / den Ungrund und die Unbündigkeit dieses Schlusses vor Augen zu legen / und dabey zu denen / welche die Sache ohne præjudiz nach ihrer wahren Beschaffenheit ansehen und erwegen wollen / das zuversichtliche Vertrauen geführet / sie werden von selbst ermessen / **daß aus dieser so sehr gerühmten Wahl** des Grafen Günthers zum Römischen König **sich so wenig die** *affectirte* **Schwartzburg.** *Immedie***tät und** Reichs-Freyheit / **als folglich die** *prætendirte Session* und Stimm **unter denen Reichs-Fürsten behaupten lasse.** Zu dessen mehrer Versicherung man voritzo nur kürtzlich darzustellen veranlasset worden / **daß weder die Wahl des Grafen Günthers vor eine beständige und rechtmässige Chur gehalten werden möge / noch / wenn sie davor in einige Wege** *passiren* **könte / daraus erfolge / daß dieser** *Guntherus* **ein unmittelbarer Reichs-Stand gewesen / noch weniger aber / daß die itzigen Grafen von Schwartzburg davor / und zur Erlangung**

des Reichs / Fürsten / Standes vor gnugsam *qualificiret* zu achten.

Was nun zuförderst die Wahl Graf Günthers von Schwartzburg zum Römischen König betrift/ so bemühet sich der Autor vergeblich / das publicum zu bereden / als wenn es mit derselben gantz richtig/ und nach der Verfassung der Reichs-Gesetze und Gewogenheiten zugegangen wäre zu dem Ende præsupponiret er gleich anfangs / es sey der glorwürdigste Kayser Carl der IV. ein Vsurpator Imperii gewesen / und / wie er sich zu schreiben nicht gescheuet/ durch eine Rebellion erwehlet worden/ da man doch vielleicht mit bessern Fug dem vermeinten König Günthern / den Titel eines Rebellen beylegen könte/ als welchen der Pabst Clemens der VI. deswegen mit dem Lucifer verglichen/ weil er sich gegen sein vorgesetztes Ober-Haupt empöhret/ und zum König aufgeworffen habe:

> Excelsus super omnes gentes Dominus, qui humilia respicit & alta de longe cognoscit, sicut humilibus gratiam suam benignus impendit, sic profecto *superbis cogitantibus alta resistit, & prava studia eorum annihilat, & adversos perversosque conatus elidit.* Probavit hoc in humilitate tua, charissime Fili, potentiæ suæ mira dignatio his diebus, dum GUNTHERUM, COMITEM SCHWARTZBVRG, *qui ad instar* LVCIFERI *superbia nimia intumescens*, sedem ad ruinam potius, quam ascensum ab aquilone ponere, *solium tuum evertere satagens, temeritate damnabili præsumebat. &c. &c.*

schreibet er an König Carl den IV. Wie hiervon das gantze Diploma beym BALBINO *Dec. I. L. 8. V. I. p. 43.* zu lesen.

Aus was Ursachen die Churfürsten des Reichs noch bey Lebzeiten Kayser Ludwigs König Carln zu einem Römischen König zu erwehlen bewogen worden / davon wird bey denen Scriptoribus rerum Germanicarum so wohl als denen Böhmischen Historicis ausführliche Nachricht gefunden / (b) und hat man voritzo nicht nöthig zu untersuchen/ ob/ und wie weit selbige erheblich gewesen. Ein fälschliches Vorgeben aber ist es/ ob wäre Kayser Carl der IV. von niemand/ als dem Churfürsten zu Trier und dem Pseudo- Woldemaro von Brandenburg erwehlet worden. Es bezeugen vielmehr auch die gantz unpartheyische Scribenten/ daß ausser diesen der Ertzbischof zu Mayntz Gerlach von Nassau/der Ertzbischof zu Cölln Walramus, der König zu Böheimb Joannes, und der Hertzog zu Sachsen Rudolphus, ihm ihre Stimmen gegeben/ (c) und nicht nur ein grösser Theil derer Fürsten und Stände ihn so gleich vor ihr Ober-Haupt erkannt / sondern auch von denen übrigen/ welche es zu

An-

(b) vid. Albert. Argent. *ad ann.* 1346. Henr. Rebdorff. *Annal. ad eund. ann.* Trithem. *Chron. Hirsang. ad d. ann.* Dubrav. *Lib.* 21. Boregk. *p.* 1. *c. ult.*

(c) vid. *Gesta* Balduin. Trevir. *L.* 3. *c.* 8. ap. Baluz. *Miscell. Lib. I. p.* 153. Rebdorff. *l. c.*

Anfang mit Kayser Ludwigen gehalten / die mehrern nach dessen ihm zugefallen / und die vorhin geschehene Wahl approbiret. (d)

Und dieses war die Ursache / warum weder der König in Engelland / noch der Marggraf Friedrich von Meissen diese ihnen angetragene Würde acceptiren / auch sonst niemand sich hierzu resolviren wollen / bis endlich Graf Günther von Schwartzburg / weil er hierbey nicht viel verliehren kunte / und wenigstens durch einen künftigen Vergleich und zeitige Resignation, von der Großmuth und Freygebigkeit Kayser Carl des IV. etwas zu gewinnen verhofte / sich zu einem After-Kayser aufwerffen zu lassen / die Entschliessung fassete.

Marggraf Ludwig von Brandenburg / als ein Sohn des verstorbenen Kayser Ludwig des IV. mochte sich besorgen / er dürfte an König Carln keinen allzugnädigen Kayser finden / nnd war also der erste / der Graf Günthern zu Schwartzburg vor sich allein zum Römischen König erwehlte. Er machte sich Hoffnung / es würden noch andere Churfürsten / und sonderlich seine beyde Vettern Rudolph und Ruprecht / die beyden Pfaltz-Grafen am Rhein ihm hierinne beyfallen / und versprach auf den Fall / da solches binnen 6. Wochen geschehe / Graf Günthern die Reichs-Insignia auszuantworten. Wenn nun gleich würcklich damahls ein Interregnum gewesen wäre / so hätte doch Marg-Graf Ludwig / dem Reichs-Herkommen gemäß / seine Stimme bis zur künftigen Wahl frey behalten / und sich vorhin deßwegen schriftlich nicht verbinden sollen; So da voritzo König Carl sich bereits in rechtmässigen Besitz der Königlichen Würde befunde / war dieses Unternehmen so unbeständig / als unrechtmässig. Es trauete auch selbst dieser Marggraf Ludwig der Sache keinen guten Ausgang zu / deswegen wurde schon zum voraus von einer Sühne mit König Carln in dem Versicherungs-Brieff gehandelt.

Doch sol endlich die öffentliche Wahl Graf Günthers im Januario des 1349ten Jahres erfolgt seyn: Es zeigen aber die deswegen producirte Uhrkunden selbst / wie ungültig und unkräftig solche gewesen. Denn der Ertzbischof zu Mayntz Heinrich / so Graf Günthern sein Votum gegeben / war schon vorhin ab- und Ertz-Bischof Gerlach an seine Stelle eingesetzet / (e) und Hertzog Erich von Sachsen-Lauenburg hatte kein Recht an der Chur / als welche nebst denen Chur-Landen Hertzog Rudolphen gehörete / der auch bereits vorhin / nebst denen übrigen Churfürsten König Carln erwehlet hatte; Daß also Graf Günther von 7. nicht mehr als 2. Stimmen von denen aus dem Bayerischen Hause herstammenden Churfürsten zu Pfaltz und Brandenburg erhielte / da hingegen die übrigen 5. in die Wahl nicht gewilliget / dabey nicht erschienen / auch zum Theil nicht einmahl darzu erfordert worden.

Ob

(d) Rebdorff. *ad an.* 1347. Trithem. & Albert. Argent. *ad eund. ann.*

(e) Albertus Argent. *ad ann.* 1346. Rebdorff. *ad ann.* 1349. *p.* 445. Chron. Hirsaug. *ad ann.* 1348. *p.* 206.

Ob nun wohl Graf Günther hierauf seinen Einzug in Franckfurt gehalten/ auch ein und andere Actus als ein Römischer König unternommen; So haben ihn doch die wenigsten vor einen König erkannt/ die meisten hingegen es beständig mit dem rechtmässigen König Carl dem IV. gehalten/ auch diejenigen/ so eine kurtze Zeit Graf Günthern beygestanden/ und darunter so gar auch Marggraf Ludwig von Brandenburg/ und die Grafen von Hohnstein und **Schwartzburg** seine Parthie bald hinwiederum verlassen/ bis er endlich selbst die Ungültigkeit seiner Wahl erkannt/ sich der Königlichen Würde begeben/ König Carln submittiret/ und/ wie die Worte einer alten Uhrkunde lauten/ (f) **dessen Diener worden.** Daß man also denselben keines weges unter die Zahl der Römischen Könige mit rechnen kan/ und alles dasjenige/ was er in der kurtzen Zeit/ da ihn einige unruhige Stände zu ihren Haupt aufgeworfen/ unternommen/ vielmehr vor ungebührliche attentata und Anmassungen zu halten/ als daß daraus mit dem Auctore des sogenannten unumstößlichen Beweises eine würckliche Königliche Regierung behauptet werden möge.

Gleichwie aber solchergestalt die per turbas & factiones beschehene Wahl dieses Guntheri Schvvartzburgici an sich selbst gantz unbeständig und ungültig; Also würde auch/ wenn man gleich/ daß es eine rechtmässige Kühr gewesen/ præsupponiren/ oder vielmehr fingiren wolte/ doch daraus in keine wege sich schliessen lassen; daß derselbe um deßwillen nicht auch ein Land-Gräflicher Thüringischer Landsaß und Unterthan seyn könne. Denn daß er kein **Sächsischer** Unterthan gewesen/ wil man dem Schwartzburgischen Beweiß-Führer gar gerne zugestehen/ weil ja niemand unbekannt seyn kan/ daß zu selbiger Zeit die Land-Grafen in Thüringen sich noch nicht in dem Besitz des Chur- und Fürstenthum Sachsens befunden. Es können aber deßwegen jedoch die itzigen Grafen von Schwartzburg/ wenn sie gleich mit diesem Graf Günther von einem communi stipite herstammeten/ (denn daß sie nicht von demselben selbst descendiren/ sondern er nur ihres Zehendten Anherrn Bruder gewesen seyn sol/ zeiget der Autor dieses Scripti in der mit beygefügten Genealogischen Tabelle freywillig an/) gar wohl auch Chur- und Fürstl. Sächsische Landsassen genennet werden/ nachdem die Land-Grafen von Thüringen zur Sächsischen Chur-Würde gelanget/ und ihre Thüring- und Meißnische Lande mit der Chur Sachsen vereiniget haben.

Daß der Landgraviatus Thuringiae sich über die gantze Thüringische Provintz erstrecket/ die Land-Grafen Principes Thuringiae gewesen/ und die Jura der vormahligen Hertzoge erlanget/ ihr Fürstenthum auch auf die sämtliche Thüringische Grafschaften fundiret und gewidmet/ beruhet in notorietate, und ist bereits von vielen andern/ insonderheit aber in denen Chur- und Fürstlich-

(f) *H. H. v. E. Syntagma Hist. d. Gunth. Schvvartzb. p.* 31. Lersners Franckf. *Chron. Lib. I. C. 7. p. 75.*

lich-Sächsischen Deductionibus zur Gnüge erwiesen worden/ woraus auch dasjenige/ was in der allegirten Schwartzburgischen Gegen-Deduction darwieder moviret werden wollen/ bis hierauf gleichfals die ausführliche refutation erfolget/ so viel das Haupt-Werck betrift/ sich gar leicht beantworten lässet.

Es bleiben auch die vielen Bekänntnisse / darinne die Grafen von Schwartzburg ihre Unterthänigkeit / Subjection und Landsässigkeit selbst agnosciret/unzweifelhafte Proben der Chur-Sächsich-oder Land-Gräflich-Thüringischen Hoheit. Und insonderheit der Revers de ann. 1249. welcher in denen gründlichen Nachrichten/ was es mit denen Schwartzburgischen *Recessen de ann.* 1699. und 1702. vor eine Bewandniß habe/ vollständig und nach dem wahren Original zu befinden / wovon man auch hier Copiam sub N. I. beygefüget/ ein deutlicher Beweiß der Schwartzburgischen Unterthänigkeit/ als in welchem diese und andere Thüringische Grafen Marggraf Heinrichen den Erleuchten / nicht nur vor ihren Lehns-sondern auch vor ihren Landes-Herrn / verb. *pro vero Domino nostro*, erkanndt/ und solche ihre Subjection mit einem cörperlichen Eyde bestärcket.

Daher es denn gewiß ein recht vergeblicher Conatus ist/daß der Verfasser der Schwartzburgischen Gegen-*Deduction* aus diesem Revers die libertatem Schvvartzburgicam zu behaupten gesuchet / wovon / und wie schlecht ihm solches gelungen/ zu anderer Zeit ausführlicher zu handeln / Gelegenheit seyn wird.

Vorizo nur kürtzlich das vornehmste davon zu berühren / so ist es eine schlechte Consequenz, wenn aus denen Worten:

Et qui ministerialis, extitit, ipsi jus ministerialis, si vero vasallus fuerit, jus vasalli sibi exhibebit & observabit.

erzwungen werden wil / es wären die Thüringischen Grafen nur Vasallen und nicht Unterthanen des Land-Grafens gewesen. Denn das Vasallagium kan ja gar wohl bey der Unterthanen Pflicht zugleich stehen / und ist in dem Land-Grafthüm Thüringen allezeit mit demselbigen verknüpffet. Ob auch gleich nicht alle/ sondern nur etliche Grafen Ministeriales Landgravii, genennet werden/ so benimmt doch dieses dem Landsassiat wegen der übrigen nichts. Noch viel gezwungener aber ist es/ wenn aus denen Worten:

Si ipse Papæ vel Imperio *adstabit*, nos *una cum ipso similiter adstabimus*, & ad hoc eidem *dabimus auxilium* & *opem efficacem* & ipse ad id nos *cum efficacia adjuvabit.*

Ingleichen aus denen folgenden:

Stabilis erit amicitia inter omnes, qui ex parte sua & ex parte nostra in ipso prælio extiterunt.

daß die sämtliche Thüringische Grafen damahls freye Stände gewesen / geschlossen werden wil. Denn diese Verhinderung / vermittelst deren sie dem Land-Grafen / so gar auch gegen den Pabst und Kayser beyzustehen / und allezeit die Parthie / welche er erwehlen würde / auch zu nehmen sich obligiret / ist wohl ein viel gewisseres Zeichen einer Landsässig- und Unterthänigkeit / als der affectirten Immedietät und Freyheit.

Es mag auch die Critique, da man inter adstare *ipsi* & adstare *cum ipso* einen vergeblichen Unterschied machen wollen / wenig zur Sache thun / weil doch die in diesen Worten so deutlich enthaltene Erklährung: Daß die Grafen von Thüringen sich hierunter allezeit nach den Land-Grafen richten wollen / nicht geleugnet werden kan. Daher die letztern Worte:

Et ipse ad id nos cum efficacia adjuvabit.

in gehöriger Subordination zu verstehen / und weiter nichts inferiren / als daß / wenn die Thüringische Grafen ihrem Landes-Herren dem Land-Graf wider den Pabst oder den Kayser beystehen würden / er ihnen dagegen kräftigen Schutz und Schirm deswegen leisten wolle. Und wan man ferner bedencket / daß dieser Revers zu einer Zeit ausgestellet worden / da kurtz vorher die Thüringische Grafen und übrigen Land-Stände sich getheilet / und etliche den Marggrafen von Meissen Henricum Illustrem, und andere aber den sogenannten Puerum Brabantinum, vor ihren Landes-Herrn erkannt / beyde Theile aber bey dieser Gelegenheit einander vielfältig befehret hatten; So wird man so gleich sehen / daß aus denen letzten Worten:

Stabilis erit amicitia & c.

sich nichts vortheilhaftes vor das Haus Schwartzburg inferiren lasse / als worinnen weiter nichts als nur dieses enthalten / daß unter denen beyden Theilen / welche vorher wider einander gestritten hatten / nunmehro eine völlige Amnestie getroffen / und das vorige gute Vernehmen wieder aufgerichtet seyn solte. Denn es gehet diese Clausul nicht etwa auf eine Vereinigung derer Grafen mit dem Land-Grafen / als deme sie schon vorher ihre Dienste und Gehorsam schuldig gewesen / und sich deswegen bereits / absonderlich im Eingange dieses Reverses / verbündlich gemacht / sondern einig und allein auf die Grafen und Stände unter sich selbst / als welche alle vorige Beleidigungen zu vergessen / und ins künftige in guter Freundschaft mit einander zu leben / wo aber noch einige Streitigkeiten überbleiben möchten / solche der Entscheidung des Land-Grafens / als ihres Judicis ordinarii zu überlassen sich vereiniget. Da auch endlich dieser Revers nicht allein von vielen andern ohnstreitig-Landsässigen Thüringischen Grafen / sondern auch so gar von unterschiedenen von Adel / als denen von Bendeleben und Wilherstet / zugleich ausgestellet ist / die mit ihren Güthern notorie jederzeit in Landsässigen nexu gestanden / so würde es gewiß recht wunderlich und absurd heraus kommen / wenn man daraus / wie denen

Schwartz-

Schwartzburgischen Grafen / also auch ihnen eine Reichs-Immedietät und Landes-Hoheit asseriren wolte. Welche einige Consideration so gleich alle ohne dieß gar gezwungene Schein-Gründe/so der Concipient zu Behauptung der Schwartzburgischen Reichs-Freyheit aus dieser Uhrkunde nehmen wollen/ auf einmahl gäntzlich destruiret.

Was der Autor **der unbekannten Wahrheiten** über die güldene Bulle p. 653. sqq. und sonst an vielen Orten von dem Land-Grafthum Thüringen angemercket / gehöret zu denen **bekannten Unwahrheiten**/ deren in diesem Buch noch vielmehr enthalten / als in welchem derselbe keine Gelegenheit vorbeygelassen / die hohen Jura der Chur- und Fürstl. Sächs. Häuser vergeblich/ aber jedoch unverantwortlich anzugreiffen/ und zum öftern / wo er dazu gantz keine Gelegenheit gehabt / nur um deswillen unnöthige Digressions gemacht. Denn sonst würde wohl niemand die Erörterung der Frage: Ob die Grafen von Thüringen mittelbahre oder unmittelbahre Grafen gewesen / in einem Commentario über die güldene Bulle C. VII. §. 2. suchen. Es ist aber an dem angezogenen Orte ein gantzer cumulus unerfindlicher irriger Sätze enthalten/ welche der auctor mit nichts erwiesen / sondern nur pro auctoritate statuiret/ und als ohnfehlbare Wahrheiten præsupponiret hat. Denn so vergeblich es ist/ was von denen 7. Hertzogthümern in Teutschland/ und insonderheit von einem Hertzogthum Brandenburg daselbst angeführet wird; So irrig es ist/ daß die weltlichen Churen von diesen 7. Provintzen ihren Uhrsprung genommen haben sollen; So übel gegründet ist auch alles/ was dieser autor von dem Land-Grafthum Thüringen vorgebracht / wenn er ohn allem Beweiß / ja ohn allem Schein der Wahrheit vorgiebt / daß Thüringen von den Zeiten Conradi II. keln geschlossenes Land gewesen / und das Land-Grafthum sich nicht über die gantze Provintz erstrecket; daß die Thüringische Grafen und Herren unter denen Land-Grafen Reichs-unmittelbar geblieben; daß die Marg-Grafen von Meissen Thüringen daher so gering gehalten / daß sie auch den Marg-Gräflichen Titel über den Land-Gräflichen gesetzet / und daß sie um deswillen auch niemahls wegen Thüringen ein Votum auf den Reichs-Tägen geführet hätten / und was dergleichen ungeräumte und wunderliche Sätze mehr sind. Dargegen man mit leichter Mühe darthun könte/ daß auch die Land-Grafen in Thüringen/welche denen Hertzogen in Thüringen gefolget/ den Titul Principes Thuringiæ geführet / und ihr Land-Grafthum Principatus,welches Wort in denen damahligen Zeiten nach des neuen Commentatoris über die güldene Bulle eigner Meinung / (g) so viel als Ducatus geheissen/ genennet worden; daß Thüringen nach Errichtung des Landgraviatus allezeit ein territorium clausum geblieben / die Land-Grafschaft sich über alle übrigen Theile von Thüringen erstrecket/ und sonderlich die sämtlichen Grafen nicht

(g) *Disp. d. formul. Ducat. Brandenb. C. IV. lit. L. & M. p. 40. sq.*

unmittelbahre Reichs- sondern mittelbahre und Landsässige Grafen gewesen; daß die Land-Grafen von Thüringen in solchem Ansehen gestanden / daß sie auch so gar noch vor denen Pfaltz-Grafen am Rhein und denen Marg-Grafen zu Brandenburg in einigen diplomatibus sich unterschrieben; daß die meisten Marg-Grafen von Meissen in ihren Titeln beständig diese Land-Grafschaft dem Marg-Grafthum Meissen vorgesetzet / und nur ein und der andere zuweilen aus besondern Ursachen von dieser Ordnung abgegangen/ und daß endlich die Land-Grafen je und zu allen Zeiten ein Votum auf Reichs-Tägen geführet/ die Marg-Grafen von Meissen auch nach den Thüringischen Anfall nicht weniger wegen Thüringen / als wegen des Marg-Grafthuhms Meissen auf Reichs-Tagen erschienen / und von selbiger Zeit an/das Thüringische Votum mit dem Meißnischen verknüpffet oder verwechselt hätten / wann voritzo das Vorhaben dahin gerichtet wäre / die hohen Jura des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen und die Gerechtsame des Land-Grafthums Thüringen ausführlich zu deduciren. Man hoffet in zwischen/ es werde der autor der Erläuterung über die güldene Bulle diese übel fundirte Meinung von selbst fallen lassen / wenn er aus der / von Jhro Königl. Majest. in Preussen im Jahr 1701. publicirten Deduction der Magdeburgischen Hoheit über die Grafen zu Mannsfeld ersehen wird/ daß höchstgedachte Jhro Königliche Majestät darinnen p. 133. sqq. fast das vornehmste fundament Jhrer Landes Hoheit nicht nur in denenjenigen Stücken / welche Dero hohe Vorfahren durch die bekannte Permutation d. a. 1579. von dem Chur-Hause Sachsen erhalten / sondern auch über den sämtlichen Magdeburgischen Antheil der Grafschaft Mannsfeld auf die Jura des Landgraviatus Thuringici und auf die principia eines geschlossenen Thüringischen territorii gesetzet habe. Daher man / und da ohne dem alle die p. 653. sq. befindliche Paradoxa, sonder den geringsten Beweiß-Gründen debitiret worden/ voritzo um so viel weniger Ursache findet / mit deren Wiederlegung sich aufzuhalten/ sondern damit dermahl so lange anstehen wil/ bis der Verfasser des unumstößlichen Beweises der Schwartzburgischen uhralten Immedietät und Reichs-Freyheit/ seiner gegebenen Versicherung nach / alle diese irrige Postulata in der versprochenen Historie des Guntheri Schwartzburgici ausführen / und zugleich die eigentliche Beschaffenheit und Gräntzen des Landgraviatus Thuringici zeigen wird.

Voritzo aber wieder auf die Wahl des Grafen Günthers zu kommen/so kan man noch zur Zeit den Schluß vor bündig nicht erkennen/ daß/ weil dieser Graf von einigen Chur- und Fürsten des Reichs zum Römischen König erwehlet worden/ (gesetzt/ daß es auch damit seine Richtigkeit hätte) er nohtwendig ein unmitelbahrer freyer Reichs-Stand gewesen seyn müsse.

Daß ihm ein Chur-Fürst von Sachsen hierzu seine Stimme gegeben/ kan hierbey noch weniger in consideration gezogen werden/ weil zu selbiger Zeit

die

die Hertzoge zu Sachsen keine Landgrafen von Thüringen/ und also auch noch nicht der Grafen von Schwartzburg Landes-Herren gewesen. Wiewohl man bereits vorhin gezeiget/ daß Hertzog Erich kein Recht an der Chur gehabt/ Chur-Fürst Rudolphus hingegen nicht Graf Günthern/ sondern König Carln seine Stimme gegeben. Daß aber auch der Land-Graf Friedrich in Thüringen ihn vor einen Römischen König agnosciret/ möchte wohl schwerlich erwiesen werden können. Es ist vielmehr bekannt/ daß derselbe aus devotion gegen Kayser Carl den IV. die Königliche Würde selbst ausgeschlagen/ und von denselben die Lehn empfangen/ (h) gleichwie auch nachgehends seine Söhne mit diesem Kayser in ein Bündniß wider den Grafen von Schwartzburg gestanden. Daher mag er wohl etwa Graf Günthern gewarnet haben/ daß er sich in acht nehmen/ und von seinem Vorhaben/ nach der Kayserlichen Würde zu streben/ abstehen solle; Daß er ihn aber vor sein Ober-Haupt und vor einen Römischen König erkannt/ ist so unvermuhtlich/ als unerwiesen.

Wann man aber auch gleich dieses alles zugeben/ und inzwischen præsupponiren wolte/ so würde doch der Concipient des so genannten unumstößlichen Beweises ꝛc. dadurch noch bey weiten seinen Zweck nicht erreichen/ so lange er nicht besser/ als geschehen/ erweisen wird/ daß man in vorigen Zeiten bey der Wahl eines Römischen Kayserś/ als ein essentiale requisitum erfordert habe/ daß derjenige/ so zu dieser höchsten Würde erhaben werden solle/ ein unmittelbahrer freyer Reichs-Stand seyn müsse. So zeigen aber vielmehr die Reichs-Geschichte/ daß man in vorigen Zeiten hierauf so wenig gesehen/ daß auch diejenigen/ welche weder immediati noch mediati Status Imperii gewesen/ der Königl. Crone nicht unfähig geachtet worden. Es ist ja bekannt/ daß die Fürsten des Reichs wohl eher einem Könige von Castilien und einem Hertzog von Cornwal diese höchste dignität angetragen/ und selbst nach Absterben Kayser Ludovici Bavari hatten einige Chur-Fürsten ihr Absehen auf den damahligen König in Engeland Eduard gerichtet/ ehe noch jemand an Graf Günthern zu Schwartzburg gedacht haben mochte.

Die Ursachen/warum man hernach auf diesen Grafen gefallen/ werden von denen Historicis unterschiedlich angeführet. Etliche melden/ es sey wegen seiner Tapfferkeit geschehen/ die er bey der Regierung Kayser Ludwigs erwiesen (i): Andere aber setzen hinzu/ man habe auf sein grosses Vermögen gesehen/ weil er sich im Kriege viel Geld und dadurch gute Freunde gemacht (k) So viel ist wohl gewiß/ daß man bey diesen unruhigen Zeiten und bey einer ohnedem unstatthaften ungültigen Wahl sich eben wenig um seine Immediet-tät und freye Reichs-Standschaft bekümmert haben möge; Sonst würde

(h) Albert. Argent. & Trithem. *ad ann.* 1347. (i) Cuspinian. *in vita Gunther.* Fritsch. *Gunther. Schwartzb. C. 2. p. 8.* (k) Fritsch. *l. c. p.* 13. Albert. Argent. *p.* 150. *verb. capiendo & taliendo Barones plurimum est diatus.*

man bey denen vielen Elogiis, so ihm von dem abgesetzten Bischof Heinrich in denen/ bey dem Schwartzburgischen Beweiß inducirten Uhrkunden beygeleget werden/ vermuhtlich derselben auch mit eingedenck gewesen seyn.

Es ist aber auch kein Reichs-Gesetz verhanden/ um deswillen ein mittelbahrer und Landsässiger Graf nicht hätte zur Kayserlichen Würde gelangen können. Die Einkünfte des Reichs waren zu selbiger Zeit von solcher Wichtigkeit/ daß ein Kayser vor sich davon subsistiren konte/ und die Chur-Fürsten hielten ihrem Interesse gemäß/ zuweilen einen nicht allzumächtigen König zu wählen. Ob also gleich niemand zweiffelt/ daß die Kayserliche Würde die höchste dignität auf Erden sey/ und alle Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände des Reichs gegen dieselbe billig die gebührende Veneration bezeugen/ weswegen der Autor der Schwartzburgischen Schrift nicht nöhtig gehabt/ sich mit überflüßigen Beweiß zu beladen/ und eine ohne dem ohngezweifelte unstreitige Sache mit dem testimonio des Mulzii weitläuftig zu bestärcken; So ist doch hingegen eine gantz unschlüßige Illation, daß derjenige/ so solche Gewalt führen solle/ nicht darneben/ wegen seiner eigenen Herrschaften eines andern Reichs-Standes Landsaß und Unterthan habe seyn und bleiben mögen. Kan es doch noch heutiges Tages geschehen/ daß ein Fürst des Reichs/ ein König/ ja gar ein Kayser in eines andern Lande einige dem Landsassiat unterworffene Güter besitze/ ohne daß dadurch seiner Hoheit und Majestät etwas entzogen werde; Warum solte also auch in vorigen Zeiten/ wann es denen Wahl-Fürsten beliebet/ nicht ein Ladsäßiger Herr und Graf zum Kayser haben können erkohren werden/ da diesfals ihre freye Chur durch keine Satzung des Reichs umschrenckt gewesen? Der Schwaben-Spiegel oder das Kayserliche Land- und Lehn-Recht ist noch zur Zeit unter die Leges fundamentales des Teutschen Reichs von niemand gerechnet worden/ und mehr als zu bekannt/ was vor irrige Principia Juris publici, so in dem Schwäbischen/ als in dem Sächsischen Spiegel enthalten. Es stehet aber auch an dem angezogenen Ohrte nicht/ daß derjenige/ so Kayser werden wolle/ nohtwendig ein unmittelbahrer freyer Reichs-Stand seyn müsse/ sondern nur/ daß er ein freyer Herr seyn solle/ wovor man endlich Guntherum Schwarzburgicum auch passiren lassen kan.

Was durch die Mittel-Freyen zu verstehen/ hat Schilterus *Commentar. ad Jus Alemann. feudal. C. 1. §. 14. p. 31.* wohl ausgeführet. Daß aber die Status mediati ohne Unterscheid also genennet worden/ ist ein unerweißliches præsuppositum/ welches zu behaupten des Speidelii oder Sprengeri authorität nicht zulänglich; Wiewohl sich auch nicht einmahl findet/ daß einer von ihnen dieser Meynung beypflichtet/ man müste dann aus dem Druckfehler/ da bey dem Sprenger vor **mittel-Freyen/ mittelbare Freyen** in dem Text des Schwäbischen Land-Rechts gesetzet worden/ schliessen wollen/ daß er beydes vor einerley gehalten habe.

Was

Was endlich die Obſervantiam Imperii anbetrift / vermöge derer niemahln ein mittelbahrer Stand zum Kayſer eligiret worden / oder erwehlet werden können / ſo iſt ſelbige mit nichts beybracht / und weiß man wohl / daß öfters Dinge / ſo gar keinen Grund haben / zu denen Obſervanzen des Reichs gezogen werden. Wie inſonderheit in dem Capitel von der Wahl eines Römiſchen Kayſers viel dergleichen traditiones derer Doctoren zu befinden / welche bloß auf den Grund ihrer auctorität beruhen (l). Kulpiſius ſetzet in dem angezogenen §. 22. nur dieſes / quod non niſi ex familia illuſtri natus in Imperatorem eligi poſſit. Nun begehret aber niemand auch denen Landſäßigen Grafen die Jura familiarium illuſtrium in ſeiner Maſſe zu ſtreiten. Wann auch deſſen Meynung dahin gehen ſolte / daß ein Römiſcher König aus einem Fürſtlichen Hauſe ſeyn müſte / wie zu Zeiten Kayſer Carl des Vten die proteſtirenden Reichs-Stände dahin angetragen / ſo würde wohl nimmermehr der Auctor des Beweiſes der Schwartzburgiſchen Reichs-Freyheit jemand bereden wollen / als wären die Grafen von Schwartzburg ſchon in dem XIV. Seculo Reichs-Fürſten geweſen. Doch Kulpiſius erkläret ſich deutlich / und ſetzet / die alten Teutſchen hätten ihre Könige ex nobilitate genommen / und ſo hätten es nachgehends die teutſchen Völcker gehalten / indem ſie niemahls einen / ſo nicht zum wenigſten ein Graf geweſen / zum Kayſer eligiret. Von dem Unterſcheid der mittelbahren und unmittelbahren Grafen und Stände aber iſt bey ihm an dem angezogenen Orte nichts zu befinden.

Und dergeſtalt bleibet das Schwartzburgiſche Principium: Eligendus ſit Status Imperii, & quidem immediatus annoch unerwieſen. Wenigſtens iſt / daß noch vor der güldenen Bulle ein ſolches Geſetz verhanden geweſen / in geringſten nicht beygebracht. Und würde es gewiß dem Schwartzburgiſchen Beweißführer ſchwer werden / die Immedietät und Reichs-Freyheit aller derer-jenigen Gräflichen Häuſer / aus welchen Römiſche Könige erwehlet worden / oder doch zur Wahl in Vorſchlag kommen / zu behaupten / zumahl da in denen ältern Zeiten die meiſten Grafen des Reichs unter denen Ducibus Provinciæ nicht nur in Lehn- ſondern auch in Landſäßigen Pflichten geſtanden. Wann aber auch ſonſt gleich kein Exempel eines Landſäßigen Standes gefunden werden möchte / der zu einen König erkohren worden / ſo würde hiedurch dennoch Graf Günther und ſein Haus nicht Reichsſäßig und ein unmittelbahrer Reichs-Stand werden. Denn es finden ſich allenthalben exempla ſingularia, und was nur einmahl geſchehen / kan man um deswillen vor gar nicht geſchehen keinesweges ausgeben. Sonſt könte man auch negiren / daß jemahls ein König in Caſtilien geweſen / ein Hertzog von Cornvval, ein natürlicher Printz / ein Kind von 2 Jahren ꝛc. ꝛc. zum Kayſerthum gelanget / weil von allen dieſen Fällen ſich nur ein eintziges Exempel bey der Regierung Königs Alphonſi, Richar-

(l) Titius *Jur. Publ. L. 2. C. 8. Id. L. 5. C. 1. §. 45. ſqq.*

Richardi, Arnulfi und Ottonis III. findet. Gesetzt aber auch endlich/ man wolte dem Schwartzburgischen Beweißführer zu Gefallen fingiren/ es habe schon im XIV. Seculo und noch vorher derjenige/ so Kayser werden wollen / nohtwendig ohnmittelbahre freye Reichs-Güter besitzen müssen/ so würde jedoch auch daraus nicht folgen/ daß die Grafen von Schwartzburg keine Sächsische oder Thüringische Landsaßen gewesen. Man würde vielmehr sagen müssen/ daß die ohne dem ungültige Wahl des Grafen Günthers auch um deswillen nicht bestehen können/ weil er der Kayserlichen Würde unfähig/ und/ wie die Canonisten reden/ nicht eligibilis gewesen. Wie denn nicht zu leugnen ist/ daß nach dem Zeugniß einiger Historicorum dieser Graf selbst/ als er nur in contemtum Käysers Caroli IV. wie Balbinus schreibet / (m) eligiret worden / die Kayserliche Ehre um deswillen/ weil er solche seinem Stande ungemäß vermercket/ (n) anzunehmen/ Bedencken getragen. Es könte aber auch vielleicht seyn/ daß Graf Günther/ ausser seinen Landsäßigen Thüringischen Herrschaften/ noch etwa einige andere possesliones immediatas gehabt/ (o) welche er auf die itzigen Grafen von Schwartzburg nicht vererbet; solchergestalt würde er unbeschadet seiner Thüringischen Landsäßigkeit auch zugleich ein unmittelbahrer Reichs-Stand gewesen seyn/ und nichts destoweniger die itzigen Grafen von Schwartzburg/ wegen ihrer in Thüringen gelegenen Herrschaften Landsäßig/ und derer Land-Grafen oder der itzigen Chur-Fürsten zu Sachsen Land-Stände seyn und bleiben/ bis sie etwa künftig gleichfals solche unmittelbahre Reichs-Güter acquiriren möchten/ wegen welcher man sie sodann in so weit auch vor Reichs-Stände / oder unmittelbahre Reichs-Freyen halten könte. Doch/ man hat nicht nöhtig/ hier etwas zu fingiren/ oder sich auf solche supponirte Umstände einzulassen. Denn/ so wenig anno 1348. ein Reichs-Gesetze verhanden gewesen/ vermöge dessen ein Landsäßiger Graf nicht hätte zum Kayserthum gelangen können; so wenig ist auch die wiederrechtlich Wahl des Neben-Königs Guntheri vor beständig zu achten. Daß also das vermeinte unumstoßliche argument der Schwartzburgischen Reichs-Freyheit von selbsten hinfällt/ und der Autor desselben auf bessere und wichtigere Gründe bedacht seyn müssen wird/ wann er ins künftige zu dessen colorirung dieser in vorigen Zeiten gantz unbekannten und unerfindlichen immedietät sich einer anderweitigen Bescheinigung anmassen solte

No. I.

Der Grafen in Thüringen Revers, den sie Land-Graf Heinrichen/ Marggrafen zu Meissen anno 1249. ausgestellet.

Nos G. Comes de Kevernberg, Bertoldus filius ejus, Comes Albertus de Rabinswalt, *Henricus & Guntherus* Comites *de Schvvarzburg*, Comes Fride-

(m) *Bohus l.* Balbin. *Epit. rer. Bohemic. p. 349.* (n) Lehmanni *Spir. Chron. L. VII. c. 34. p 693.*
(o) *Confer.* Tenzel. **Monatl. Unterred.** *d. a. 1694. p. 620.* Fritsch. *Gunth. Schvvarzb. p. 19.*

Fridericus de Bichlingen, Comes Theodoricus de Hoinſtein, & Henricus ſuus filius, Comes Fridericus de Stollberg, Henricus de Helderungin, Lutolfus & Heinricus de Alriſtet, Heinricus & Eulolfus de Bendileibin, Dietmarus de Wilherſtete, Notum facimus univerſis, quod inter illuſtrem Principem *Dominum noſtrum* Heinricum Marchionem Miſn. & talis nos compoſitio intervenit, *quod ipſum pro vero Domino noſtro & Landgravio Thuringie habebimus, & eidem contra omnem hominem ſerviemus*, ubi ſalva fide & honore noſtro facere hoc valemus, & hoc faciemus absque malo ingenio atque dolo, *& contra omnem hominem defenſabimus fideliter terram ſuam. Preterea bona noſtra univerſa, que a Landgravio habuimus. in feodo recepimus ab eodem*, preter Putilndorff, quod Comes Albertus de Rabinswald a Comitibus de Anhalt dinoſcitur recepiſſe. Et illa omnia recipiemus ab ipſo, que adhuc ab Imperio vel Eccleſiis obtinuit vel poterit obtinere, & que nos recipere tenebamur, & idem faciemus de bonis, que Landgravii fuerunt, que nos habuimus ab eodem. Idem etiam *Dominus noſter* Illuſtris Marchio, de bonis, que ab eo recipiemus, nobis faciet Warandiam, item ſi ipſe Domino Pape vel Imperio aſtabit, nos una cum ipſo ſimiliter aſtabimus eidem, ſi vero pecuniam pro ipſo ſervitio receperit, nobis pro poſſe ſuo pecuniam ordinabit, prout in ſua gratia habere poſſumus, & ſicut viſum fuerit expedire, Item omnia edificia *que de novo ſunt edificata in principatu Thuringie* poſt mortem Landgravii, & precipue Wirinburg & Saxinburg, deſtruentur, & ad hoc eidem dabimus auxilium & operam efficacem, & ipſe ad id nos cum efficacia adjuvabit. Quia vero taliter adjunximus nos eidem, ipſe ad petitionem noſtram de conſilio hominum ſuorum conſentiet, ſi eum aliqui poterunt cum Comitibus de Anhalt, per amicitiam concordare, alioquin ubicunque de Jure tenebitur, ipſis ad juſtitiam reſpondebit. Præterea nos Th. de Hoinſtein Fr. de Bichlingen, *H. & G. fratres de Schvvarzburg* Comites, omnia bona, que nobis a Landgravio obligata fuerunt, eidem ad redimendum dabimus, ſic ea voluerit rehabere, Inſuper quecunque bona, bone memorie Landgravius in extremis ſuis dinoſcitur poſſediſſe, ſi aliquis ea indebite occupavit, reſtituere eadem ſibi tenebitur cum effectu. Et ſi aliquis ſuo nomine tunc temporis alienas poſſeſſiones occupavit, ipſe ſimiliter *de hoc Juſtitiam exhibebit.* Præterea ſtabilis erit amicitia inter omnes, qui ex parte ſua, & ex parte noſtra in ipſo prelio exſtiterunt, Si vero aliqui non ratione iſtius prelii inimicitias contraxerunt, *illi omnes coram ipſo in ſua preſentia juri ſtabunt, quibus juſtitiam exhibebit.* Captivi etiam utrobique dimittentur libere abſoluti preter illum Drifurte, & alios, qui apud Gotha fuerunt nuperrime captivati, & illam facient cautionem que inter Comitem Hermannum *de Mannisfelt* ex una, & Comitem Albertum, de Rabinswalt ex parte altera vertitur, ſi poterit per amicitiam terminabit, alioquin *ſuper eadem utrobique juſtitiam exhibebit.* Si vero in prelio ſuo quisquam captiva-

tivaretur ex nobis, ipſum a Captivitate liberabit indempnem, & ſi quisquam propter eum civitatem amittere ſive caſtrum, nullam habebit concordiam niſi ſibi amiſſa reordinet, ſicut viſum fuerit expedire. Hec ſiquidem que premiſſa ſunt, nobis & miniſterialibus, & amicis noſtris, qui nobis aſtare voluerint, ipſe Marchio, & ſui filii bona fide & ſine fraude inviolabiliter obſervabunt, & qui miniſterialis exiſtit, ipſi jus miniſterialis, ſi vero Vaſallus fuerit, jus Vaſalli ſibi exhibebit uti que & etiam obſervabit. Nos ſiquidem verſa vice ſibi & filiis ſuis promiſimus bona fide, & ſine fraude inviolabiliter obſervare, *corporali ſuper hoc preſtito juramento.* Acta ſunt hec apud Wizinfels, Anno Domini MCCXLVIIII. Kal. Julii, ſeptime indictionis.

(L.S.) Comit. de Kevernberg.

(L.S.) Comit. de Schvvarzburg.

Die übrigen Anſprüche/ des hohen Hauſes Sachſen ſeynd von wenigern Gewichte/ und iſt die Sache/ wegen der von Chur Sachſen geſuchte neuen Votorum annoch in ſuſpenſo, auch davon vorher ſattſame Erwehnung geſchehen.

Theſ. VI.

Das Haus Sachſen/ hat verſchiedene Decrementa gehabt.

Alle Menſchliche Dinge ſind ſo beſchaffen/ daß das ewige Verhängiß ihnen ein gewiſſes Ziel zum Steigen/ und ein anderer zum Abnehmen vorgeſchrieben hat/ daher das Haus Sachſen ſothaner Abwechſelungen auch nicht überhoben ſeyn können. Was in den gar alten Zeiten ihm entgangen/ davon iſt oben bereits Erwehnung geſchehen/ und muß dieſes als eine Sache/ an die ſchlechter Dings nicht mehr zu gedencken/ conſideriret werden. Hertzog Albertus bekam zwar vom Kayſer Maximiliano I. gantz Frießland zu einem recompens, ward auch damit belehnet/ dabey dann dieſer Herr ſein Beſtes that/ dies unruhige Land in Gehorſam zu erhalten/ * doch/ die Frieſen wolten die Sächſiſche Bottmäſſigkeit gar nicht vertragen/ derowegen ſie nichts/ als einen Aufruhr und Unruh nach der andern anrichteten. Welches alles/ Hertzog Albrechten/ dahin bewegte/ bey ſothanen Umſtänden/ an dieſe Provintz/ nicht mehr zugencken; Ob er ſich aber dadurch alles Rechtes und Anſpruches auf ſolches begeben habe/ iſt eben ſo ausgemacht noch nicht. Das Königreich Böhmen iſt 4 mahl in Sächſiſchen Händen geweſen/ wie dann ſonderlich im vorigen Seculo die Böhmen/ ehe ſie den Churfürſten von Pfaltz erwehleten/ Churfürſt Johann Georg den I. zu Annehmung ihrer Cron erſuchten;

* Albin. l. cit.

ten; welches aber dieser Herr/ aus Liebe zum Hause Oestereich/ beständig abschluge. Die Schutz-Gerechtigkeit über das **Quedlinburgische**/ imgleichen das Amt **Petersberg** samt der protection, über die Stadt **Nordhausen** seynd in diesem Seculo, an Chur **Brandenburg** käuflich überlassen worden/ wie dann auch das Haus Lüneburg/ nach seinen eigenen wohl hergebrachten Ansprüchen/ eben auf sothane Art/ zu Ende des vorigen/ das Chur-Sächsische Anwartungs-Recht auf die Sachsen Lünenburgischen Lande erhielte/ (a) Die **Mannsfeldische** Hoheit hatte Chur Braunschweig wieder kauft/ und das Haus Sachsen Gotha/ das Amt **Borna**/ auf eben sothane Art/ bekommen; Doch/ jenes ist nunmehr wieder eingelöset worden. Die Stadt **Erfurth**/ samt ihren Gebieth/ kam anno 1665. an Chur Maintz. An das Haus Sachsen Weimar hat man/ vor einigen Jahren das Schulen Amt **Pforta** zur Helfte verpfändet; und nach/ nunmehr auch von des Chur-Printzen Hoheit/ beschehener Religions Aenderung/ wollen verschiedene Protestantische Puissancen dafür halten/ ob habe das Chur-Haus das Directorium beym Corpore Evangelico verlohren/ wiewohl von selbem/ jenem/ diesem Vorgeben/ bisher gar sehr wiedersprochen worden. (b)

Thes. VII.

Die zertheilten Länder scheinen die Macht dieses Hauses verringert zu haben.

Es ist allerdings an dem/ daß/ soferne Sachsen unter einem Haupte stünde/ es so dan/ nach Oestereich/ der formidableste Staat in gantz Teutschland seyn würde. Denn dessen Länge erstrecket sich von Schlesien bis an die Hessischen Gräntzen/ ungefähr in die 50. Meilen/ die Breite aber ist etwas geringer. Was anbey dem Lande nicht wenig Vortheil bringet ist dieses/ daß es keinen andern Reichs-Stand/ der etwas zusagen hätte/ in sich fasset/ den die Grafen von Schönburg/ ingleichen die von Schwartzburg thun desfals keinen Eintrag/ doch hat es an Erfurth einen gefährlichen Dorn im Fusse/ denn wer dieses in Besitz hat/ der ist nicht nur Meister von gantz Thüringen/ sondern er kan auch die Contributiones durch gantz Sachsen und Meissen ungehindert ausschreiben. Hernechst ist das Land voller schönen/ und feinen Städte/ Schlösser/ Marckflecken und Dörffer. Die Commercien blühen darinnen ziemlich/ wiewohl einige vorgeben wollen/ es könten solche noch besser seyn/ weil es dem Lande an nichts ermangelt/ (c) auch so gar nicht an schifbahren Wassern/ was zu Treibung tüchtiger Commercien nöthig/ wenn jene nur völlig navigable gemacht würden. An Inwohnern

(a) vid. Sachsen Lünenburg Landes Anfall/ und Prætendenten. (b) v. Elect. Jur. Publ, Tom. 12. seqq. Fasciculus 1. supp. war/ wegen des Director. verfallen.
(c) vid. Gegenwärtigen Zustand von Sachsen.

fehlets ihm auch nicht / und kan die/ nur in dem Chur-Sächsischen vor etlichen Jahren beschehene Enrollirung davon ein unverwerflicher Beweiß seyn/ indem die Summa der aufgeschriebenen Mannschaft sich auf ein sehr hohes beläuft/ da doch bloß die Mannschaft von 20. bis 60. Jahren in die Listen gebracht / die andern aber nicht mit gerechnet worden. Wenn nun die Menge aller und jeder Inwohner in gantz Sachsen zusammen gezählet werden solten/ so ist gewiß / daß sich selbige auf etliche Millionen erstrecken würde. Diese ansehnliche und formidable Macht aber ist in soweit getheilet / indem nicht nur die Chur-Linie seine Lande in 4. Stecken zerschnitten hat / davon aber der Zeitzische Antheil/ vorige den Churhause wieder anheim gefallen / ob schon das Capitel zu Naumburg selben zu wiedersprechen sucht ; * sondern es hat auch die Fürstl. ein hauffen Theile gemacht / die doch bey der Gothischen wiederum in eines zusammen gewachsen angefangen. Und damit man von dieser Zertheilung der Chur Linie / der Historie und der künftigen Zeiten halber / eine sattsame Nachricht habe / so ist alhier Churfürst Johann Georg I. sein desfals errichtes Testament zu Ende dieses Satzes mit inseriret worden. Dem allen aber ungeachtet / wird versichert / daß das Churfürstenthum Sachsen annoch aus 85/ meistens grossen Aembtern bestehe / darvon einige 150. Dörffer in sich fassen / die Ober- und Nieder-Laußnitz nicht mit gerechnet / die alleine 20000. Mann sol stellen können : hiernechst wil dem so schönen Lande von vielen / als ein grosser defect angerechnet werden / daß dessen Gräntzen fast allenthalben offen/ da doch Guben/ Torgau/ und Wittenberg / auch andere die considerablesten Festungen / abgeben / die man in Teutschland würde finden können/ welches man in seinem Werth und Unwerth beruhen läst. Wegen der Commercien ist bereits Erwehnung geschehen/ / wie auch von denen Bergwercken ebenfals vorgegeben werden wil/ daß selbige in bessern Stande seyn könten. Ferner saget man/ daß weil Sachsen / ratione anderer Religionen, so zu sagen ein territorium Clausum bisher gewesen/ solches denen Commercien auch habe in Wege gestanden / da doch eine ausgemachte Sache sey / daß die Duldung an derer / jedoch solcher Religionen, die den Staat nicht turbiren/ eines der besten Mittel / ein Land in Auffnehmen zu bringen. An dem ists/ wenn in Sachsen die aus Franckreich gewichene Reformirten/ hätten bleiben können/ daß es jetzo vielleicht in dem floriantisten Zustande seyn dürffte. Doch Sachsen hat zu wünschen/ daß sein Religions-Zustand beständig so verbleibe/ wie solcher dermahlen ist. Wie Volckreich aber Sachsen sey / und zwar nur das Fürstenthum / davon wird unten annectirtes Verzeichniß besagen / welches man in seinem Gültig- und Ungültigkeit verbleiben läst. Wegen seiner vortreflichen Ritterschaft aber hat man nachstehende glaubwürdige Berichte ebenfals beyfügen wollen.

Anno

* vid. Elect. Jur. Publ. Tom. 15. Fascicul : der wegen des Director. gewechselten Schriften/ Fascicul. 3. seqq.

Anno 1646.

Ritter-Pferde.

326¾ Pferde im Meißnischen Creyse.
140 Pferde im Chur-Creyse
293¼ Pferde im Leipzischen Creyse.
130 Pferde im Vogtländischen Creyse.
91 Pferde in den assecurirten Aemtern.
365¾ Pferde in Thüringischen Creyse.
103½ Pferde in Ertzgebürgischen Creyse

1450¼ Pferd.

Die Stifter.

25 Pferde das Stift Meissen.
36 Pferde das Stift Naumburgk.
82 Pferde das Stift Merseburgk.

143 Pferde.

Summa aller Ritter-Pferde.

1593¼ Pferd.

Herr D. Hennig Syndicus des Marggrafthums Nieder-Laußnitz berichtet den 30. Decembr. 1645.

Daß das Marggrafthum Nieder-Laußnitz noch 777000. Thlr. in der Schatzung lege/ und würde das Marggrafthum Ober-Laußnitz noch einsten so hoch æstimiret/ machet also:

777000. Thlr. Nieder-Laußnitz.
1554000. Thlr. Ober-Laußnitz.

Thut 2333000. Thlr. oder 933200. Duc.

Hingegen:

6963920. Duc. 21. ggr. die Erb-Lande.
628451. Duc. 7. ggr. 5. pf. die Stifter.

7592371. Duc. 8. ggr. 5. pf.

Wann nun die Ritter-Güther im Churfürstenthum und Stiftern auch darzu geschlagen werden solten / so würden den beyden Marggrafthümern kommen den 11ten Theil / als wann die Stifter und Erb-Lande geben / 10000. Thlr. so geben sie hierzu 1000. Thlr.

Summarischer Extract der Ritterschaft/ itziger Anlage/ über das Churfürstliche Donativ der 60000. fl. Nachdem auf jedwedes gangbares Ritter-Pferd 48. fl. gelegt worden/ als:

				Anno 1681.		Anno 1673.
5696 fl.	-	Von 118 $\frac{2}{3}$	Pf.	in Chur-Craise	22 $\frac{1}{4}$ Pf.	Caduc. 14 $\frac{1}{4}$
15892 fl.	-	Von 331 $\frac{1}{12}$	Pf.	in Thüring. Craiß	54 $\frac{3}{4}$ Pf.	Caduc. 27 $\frac{1}{2}$
13812 fl.	-	Von 287 $\frac{1}{4}$	Pf.	in Meißnis. Craiß	39 - Pf.	Caduc. 15 $\frac{1}{4}$
13172 fl.	-	Von 274 $\frac{5}{12}$	Pf.	in Leipziger Craiß	19 - Pf.	Caduc. 32 $\frac{3}{4}$
960 fl.	-	Von 20 -	Pf.	das Stift Wurtzen	5 - Pf.	Caduc. -
3924 fl.	-	Von 81 $\frac{3}{4}$	Pf.	Ertzgebürg. Craiß	21 $\frac{3}{4}$ Pf.	Caduc. 8 $\frac{1}{2}$
5484 fl.	-	Von 114 $\frac{1}{4}$	Pf.	Voigtländ. Craiß	15 $\frac{3}{4}$ Pf.	Caduc. 24 $\frac{1}{4}$
3612 fl.	-	Von 75 $\frac{1}{4}$	Pf.	Neustädtl. Craiß	16 - Pf.	Caduc. 24 -

Summa 62552 fl. - Von 1303 $\frac{1}{6}$ Pf. gangbar hierzu.
1598 fl. - Beytrag von denen Gütern/ so mit keinen Ritter-Pferden belegt.

Facit der gantzen Anlage 64150 fl. und wäre also Ubermaß 4150 fl.

Signatum den 11 Januarii, Anno 1682.

Anno 1673. ist an Caducen Ritter-Pferde.

14 $\frac{1}{4}$ Pferde im Chur-Craiß.
27 $\frac{1}{2}$ Pf. und $\frac{1}{3}$ in Thüringischen Craiß.
15 $\frac{1}{4}$ Pf. in Meißnischen Craiß.
8 $\frac{1}{2}$ in Ertzgebürgischen Craiß.
32 $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{3}$ Pf. in Leipziger Craiß.
24 $\frac{1}{4}$ Pf. in Voigländischen Craiß.
42 Pf. in Neustädtlichen Craiß.

147 $\frac{1}{3}$

Summa in allen 1592 $\frac{10}{12}$.

Er-

Erinnerung wegen der Ritter-Pferde/ anno 1663. eingegeben.

Demnach die gefährlichen Zeiten sich von Tage zu Tage sorglicher anlassen/ derowegen Sr. Churfürstl. Durchl. die Ritterschaft des Marggrafthums Ober-Lausitz andeuten lassen/ die Ritter- und Lehn-Pferde in Bereitschaft zu halten/ also daß zu besorgen/ es möchten Ihr. Churfürstl. Durchl. bey wachsender Gefahr auch dergleichen in alle alte Erblanden verordnen/ so haben die anwesende Ritterschaft mehrere Gleichsinnigkeit wegen/ sich mit einander dahin vernommen.

(1) Daß wenn die Gefahr erforderte/ und Churfürstl. Durchl. die Lehn-Pferde begehreten/ man Creyß- oder Aemter weise/ bey Churfürstl. Durchl. unterthänigst zwar in Schriften einkommen/ und daß vor allen Dingen/ die zu vor rückständige Verpflegung/ auch Erstattung der verlohrnen Pferde/ Rüstung/ und Gewehr erfolgen/ bitten/ indessen aber doch vorbehaltlich dieser Prætension.

(2) Da es die Noth erfordert/ gleichwohl ein jeglicher sein Lehen-Pferd zu unterhaltl. assistence, so gut er es schaffen kan/ und zwar die Knechte/ mit Degen/ ein paar Pistohlen/ und Carbiner mundirt/ fortschicke/ oder die durch andere es nicht zu verrichten vermögen/ selbst reute/ und sich bey allen Occasionen Rittermässig halte/ und bezeuge.

(3) Wegen der Cuirasse aber/ weil sie vor den Feind verlohren/ werden Ihr. Churfürstl. Durchl. Dero Ritterschaft verschonen/ oder wann sie ja darbey bestünden/ sie damit anstat der vorigen versehen.

(4) Und soll keiner unter der Ritterschaft sich unternehmen/ anstat der Pferde ein gewisses Geld zu geben/ indem es dem Adel zum Præjudiz gereichet/ auch wieder ihr Rittermässiges Herkommen und Freyheit lauffen thut.

(5) Wenn auch einmahl die Knechte und Pferde auf die Musterung gebracht seynd/ ferner die von Adel selbige zu unterhalten/ oder den Muster-Monath zu geben nicht schuldig/ sondern Churfürstl. Durchl. werden sie gleich andern Völckern/ mit Futter/ Mahl/ Lieferung/ und anders/ (wie solches von der Ritterschaft anno 1622. in ihrer Schrift de dato den 17ten Mart. ausgeführet/) versehen/ und dergleichen Nothdurft/ vermöge Churfürst Friedrichs Revers, de anno 1423. wie auch den Revers, de anno 1428. it. 1525. reichen lassen.

(6) So sollen auch die Pferde ohne der gesamten Ritterschaft Einwilligung/ ausser der alten Erblande/ und derowegen auch nicht in die Ober- und Nieder-Lausitz/ geführet/ sondern bloß zu Landes-Defension gebraucht werden/ besage obgedachten Revers de anno 1423. und erwehnter der Ritterschaft ausführen/ de dato den 17. Mart. 1623.

(7) In

(7) Im Fall auch ein Knecht oder Pferd vor dem Feinde bliebe/ oder in währenden Feldzuge verlohren würde/ oder sonst zu Schaden käme/ ist der von Adel nicht schuldig / einem andern Knecht oder Pferd / an die Stelle zu schaffen / bis so lange der Landes-Fürst ihme diesen Schaden wieder gut gethan hat / besage des Reverses de anno 1623. Und ob das Land zu Sachsen ꝛc

(8) Wenn auch der Zug geendet/ seynd die von Adel vor ihre Knechte keine Abdanckungs-Gelder zu entrichten schuldig / sondern der Landes-Fürst/ hat sie gleich andern Völckern zu tractiren.

So viel aber die Pferde und Gewehr antrift/ seynd selbige dem vom Adel/ es bleibe ein Knecht/ oder stürbe sonsten / oder werde abgedanckt / wieder einzuliefern und abzufolgen.

Extract aus dem Muster-Register derer von Adel und anderer des Stifts Meissen unterthan sub dato den 29. Maj. 1583.

Nischwiz / die Jungen von Brandliz Vormünder haben zwey Pferde/ mit 2. Knechten / so Drab-Harnisch-Schuz-Ermel/ und Sturm-Hauben geführet / durch reiten lassen/ an Rüstungen und Pferden unzutadel.

Extract aus der bey bey denen Stiftern Meissen / Merseburg / und Naumburg der Ritterschaft und Leuten / am 8ten Aug. 1614. gehaltene Musterung.

Heinrich von Gaudeliz zu Mischwiz hat 2 Pferde und 2. Knechte in Rüstung und Reisigen Zeug / jeden mit 2. Pufferten/ neben einander/ darauf Kücher samt Pulverflaschen und Schwerden mit Silber beschlagen durch reiten lassen.

Churfürsten zu Sachsen Johannis Georgii I. Testament.

Im Nahmen der hochgelobten heiligen und unzertheilten Dreyfaltigkeit/ GOttes des Vaters/ GOttes des Sohnes / und GOttes des heiligen Geistes/ ꝛc. Haben Wir Johann Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Margk und Ravensburg / Herr zu Ravenstein / ꝛc. Bey Uns die flüchtige Zergänglichkeit dieses Lebens / und dannenhero dieses auch reiflich erwogen / daß Uns als einer Christlichen / und von den Allerhöchsten / mit Fürstl. Kindern und Erben/ auch Land und Leute gesegneten Obrigkeit/vermög GOttes Gebots / und Unsers gegen Unsere Kinder und Unterthanen / Uns obliegenden Vater: und Churfürstl. Amts nach / nunmehro durch seine Göttl. Allmacht / Gnade verliehen hohen Alter / und auf so langwierige

Kriegs-

Kriegsläufte erlebten friedlichen Zustand in allewege gebühren wollen / zu Bezeugung Unser Väterlichen und Churfürstl. Treu/ Huld/ Rath/ Gnade und Vorsorg bey Zeiten auf eine Verordnung und Disposition bedacht zu seyn/ damit wann und wie der gütige GOtt nach seinen allein heiligen / weisen / gerechten und allezeit guten Willen über Uns gebiethen würde/ wie Unser Churfürstlich Haus/ und darinn auch Unsere freundliche hertzvielgeliebte Gemahlin/ Herrn Söhne / und Frauen Töchter/ ingleichen Kirchen und Schulen / Gerichte / Landleuthen / Räthe und Diener desto besser und bedachtsamer versorget wissen/ und in Unsern von GOtt erwartenden Churfürstl. und seel. Sterbstündlein desto freudiger / getroster und begieriger ohn einiges zeitliches Anliegen abscheiden möchten. Darauf nun so haben auf vorhergegangener Anruffung GOttes / und mit reiffen Vorbedacht Unser Väterl. disposition in der besten Art und Weise / als von Rechts und Gewohnheit wegen / am beständigsten geschehen kan / sol oder mag / hiermit aufgerichtet / und wollen die Durchleuchtige und die Hochgebohrne Fürsten/ Unsere freundliche liebe Söhne/ und Gevattern / Herrn Johann Georg, Herrn Augustum, Herrn Christianum, und Herrn Moritzen, Gebrüdere/ Hertzoge zu Sachsen / Julich/ Cleve und Berg / respect. Chur-Printzen / und Administratorn des Primat; und Ertz-Stifts Magdeburg / Land-Graf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / Ober- und Nieder-Laußnitz/ Graffe zu der Marck und Ravensberg/ Herrn zu Ravenstein / ꝛc. Zugleich väterlich erinnert und ermahnet haben/ nicht allein für sich aus schuldiger kindlicher Pflicht / und Gehorsam diesen Unsern väterlichen treuhertzigen letzten Willen / in brüderlicher unaufhörlicher Liebe / Treue und Correspondentz, steif und fest in acht zu nehmen / sondern auch selbsten jedermänniglich zu dessen respect, observantz und Handhabung/ treulich anhalten/ damit es dem Allerhöchsten gefällig / Ihrer Liebden rühmlich/ den Anverwandten erfreulich/ und Land und Leute ersprießlich seyn möge;

Wenden uns hierauf zu den scopo vitæ nostræ, als Unsern einigen Erlöser dem HErrn Christo/ und dancken seiner göttlichen Allmacht/ daß sie Uns aus lauter Gnad und Gütigkeit / zu dem Licht des heil. Evangelii beruffen/ solches in Unsern Land erhalten/ die Länder von grosser Gefahr und Ruin errettet/ und Uns so viel Kinder und Kindes-Kinder dergleichen Unsern Vorfahren keinen wiederfahren / neben Unserer lieben Gemahlin / der Durchl. Hochgebohrnen Fürstin und Frauen / Frauen Magdalenen Sybillen/ Hertzogin zu Sachsen / Julich / Cleve und Berg / Churfürstin / gebohrner Marggräfin zu Brandenburg / und Hertzogin zu Preussen / Landgräfin in Thüringen/ Marggräfiin zu Meissen. ꝛc. in Friede und Ruhe und erträglichen Hinkommen erleben lassen/ befehlen auch Unsere Seele in die Gnaden-Hand Unsers einigen Seeligmachers JEsu Christi / und seufftzen von Hertzen / Er wolle Uns bey dem Erkäntniß der wahren Religion ungeenderter Augspurgischer Confession

und festen Glauben beständiglich erhalten/ alles in diesen mühseligen Leben aus menschlicher Gebrechlichkeit / und sonsten vorgelauffen / gnädig verzeihen/ Uns mit einen getrosten/frölichen/sanften und exemplarischen/und nach seinen guten Willen seligen Ende segnen/und durch sein theures Verdienst zu einen Mitterben des ewigen himmlischen Reichs auf- und annehmen/ mit dieser Danckſagung Busse/Bitte/u. Befehlung Unserer Seelen/gedencken wir mit GOtt und der Zeit von dannen zu scheiden / und wollen / daß so dann Unser Leichnam es mag Uns der Allerhöchste in- oder ausserhalb Landes abfordern/ nach Freyberg geführet / und zu Unsern lieben Eltern / Groß-Eltern / und Elter-Eltern Christmilder Gedächtniß Christlich und Fürstlich beygesetzet werde / was bey dergleichen Churfürstlichen Leichen-Processen an Allmosen und andern Ständen gebräuchlichen / und wie Wir auch Unsere in GOtt ruhende liebe Vorfahren zu Kirchen / Hospitalen / Universitäten/ Schulen und andern milden Sachen verordnet/ daran sollen des Chur-Printzens Liebden nichts ermangeln/ sondern solches den Allerhöchsten GOtt zu Ehren treulich abstatten lassen; Unsere hertzvielgeliebte Gemahlin solle von Freyberg wieder anhero begleitet/ und ob Ihro Liebden in Unserer Residentz und dero jetzigen Gemächern verbleiben / oder solche durch andere Wohnung oder Gemächern zu ändern / oder auf Ihrer Witthum (dessen Er sich Unser Chur-Printz mit ihrer Liebden / wie es unsers Hauses/ und Ihr Liebden/als der Frau Mutter Liebden Hoheit/respect auch reputation erfordert/ freundl. Söhnlichen zuvergleichen hat) sich begeben wolle/ Ihr lediglich anheim gestellet/Ihr Liebden an einen Ort sowohl als am andern / mit Churfürstlichen Unterhalt- und andere Gebührungs gnugsam versehen und versorgen/ Ihr von Unsern Herren Söhnen / Frauen Töchtern / Frauen Schnuren / und männiglicher schuldiger Respect. Gehorsam/ gehorsame Folge und Ehrerbietung jederzeit geleistet/ mit Rath / Hülff und Trost beygesprungen/ die Leib-Renthen / Zinsen/ und was Ihrer Liebden sonsten zugehörig / zuständig und verschrieben ist / gereichet / aller Schmuck/ Kleynodien/Mobilien und andere Vorrath/so Ihr Liebden in Dero Gewahrsam haben/ ruhiglich gelassen / auch sonsten die grosse Treue / Ehre/ Liebe und Affection, die Sie Uns nunmehr in das fünf- und viertzigste Jahr hertzlichen unnachläßlichen geleistet / treulich vergelten werden : Und weil wir Uns erinnern/ daß Ihr Liebden um die Aemter und Vorwercke / Lichtenwalde / Franckenberg / Sachsen-Burg / Neuensorga / Zodel und Barlitz/ als welche mehrentheils von Ihrer Liebden baar geliehenem Geld erhandelt worden/hiebevor freundlich ersucht/so wollen Wir daß Ihr Liebden nach Unsern seel. Abschied/ mit allen Nutzungen die Zeit Ihres Lebens eingeräumet werden sollen / jedoch mit Vorbehalt des Rückfalls/ welcher dem künftigen Churfürsten bleibet und gebühret : Unser Frauen Tochter / Frauen Sophien Eleonoren/ Landgräfin zu Hessen/Frauen/ Marien Elisabethen/ Hertzogin zu Schleßwig/ Holstein/ꝛc.

und Magdalenen Sybillen/ verwittbeten Königl. Princessin zu Dennemarck/ Norwegen/ Liebden betreffend/ da haben wir zu denenselben das väterliche gute Vertrauen/ Sie werden sich an Ihren Fürstl. Ausstattungen/ daran verhoffentlich kein Mangel erschienen/ vermög Ihres geleisteten Verzigs und renunciation begnügen lassen/ jedoch verbleiben Sie und Ihre Nachkommen bey der an denen Marggrafthümern/ Ober- und Nieder-Laußnitz verschriebenen Anwartungen billig/ und Wir wollen nechst angewünschter göttlicher Hulde/ Gnade/ Gesundheit/ Friede und aller zeitlichen und ewigen Prosperität zu freundlichen Andencken/ jeder Ihr Liebden zehen tausend Reichsthaler aus freund-väterlicher Affection legiret und beschieden haben/ welche der Chur-Printz Ihr Liebden und zwar jeder absonderlich/ so bald es müglich/ nach Unsern seel. Absterben/ nach und nach erlegen solle: Was nun Unser Christenthum/ samt den alten und neuen Land und Leuten/ Institütionem heredum an ihr selbsten anlanget/ wollen Wir zur Conservation, Vermehrung und Verstärckung Unsers von dem Allerhöchsten verliehenen/ gesegneten und anderer so vielfältigen Wiederwärtigkeit bishero kräftiglich beschützten/ Churfürstl. Hauses/ Unserm Geliebtesten ältesten Sohn/ Herrn Johann Georg Hertzogen zu Sachsen/ Julich/ Cleve und Bergk/ als Chur-Printzen und primo genitum, so lang Sr. Liebden leben/ oder im Mangel Sr. Liebden (welches GOtt der Allerhöchste verhüten wolle/) Dero ältesten Sohn Liebden Hertzog Georg und nach dessen Liebden erwehnten Hertzog Johann Georg ältesten Sohns Sohn/ oder wann auch deren keiner mehr vorhanden/ mehr höchstgedachtens Herrn Johann Georgens andern oder zweyten Sohn/ und also förterlichst/ so lange Sr. Liebden Chur-Printzliche männliche Linie wäret/ nach deroselben gäntzlichen Abgang aber oder auf den unverhoften Fall/ wann Unser Sohn/ Hertzog Johann Georg/ oder dessen Fürstliche eheliche männliche Leibes-Erben Unsern seel. Abschied nicht erleben solten/ alsdann Unsern freundlichen lieben Sohn/ Hertzog AUGUSTUM, postulirten Administratorn des Primat- und Ertz-Stifts Magdeburg/ und nach dessen Ableiben/ Sr. Liebden ältisten Sohn/ und also fort/ und wann dieser Unser beyden Herrn Söhne Liebden männlicher Linie keiner mehr an Leben/ und dieselbe vor Uns mit Tod abgehen möchten/ alsdann Unsern auch geliebten Sohn/ Herrn Christian/ Hertzog zu Sachsen/ Julich/ Cleve und Berg/ &c. oder in Mangel dessen Sr. Lbd. ältisten Sohn/ und also gleichfals fortan jeder Zeit den ältesten ehelichen Manns-Leibes-Erben/ Sr. Liebden Linien; Folgends nach dem Abgang Unsern freundlichen lieben Sohn/ Herrn MAURITIUM, Hertzogen zu Sachsen/ Julich/ Cleve und Berg/ &c. oder in Mangel dessen/ Seiner Liebden ältesten Sohn/ oder desselbigen ehelichen und ältesten Manns-Leibes-Erben und Posteros/ auch nach gäntzlichen Abgang des von Uns Posteriirenden männlichen Stammes/ Unsern Herrn Vettern/ Agnaten, und Erb-ver-

brüderte

brüderte Lbd. nach Ordnung der Rechte / Gewohnheit und Innhalts der Erb-verbrüderung / und des Pragerischen Recessus in unsern gantzen Chur- und Fürstenthum / und darzu gebrachten Landgraf- und Herrschaft / auch allen Landen / Leute und andere so Wir haben / oder künftig durch GOttes Seegen nochmahls erlangen und überkommen möchten / zu Unsern rechten wahren Chur-Printzen und Erben / hiermit instituiret / auch wie solches am kräftigsten geschehen sol / mag oder kan / respectivè substituiret haben / und zwar aus guter Bewegniß gnugsam vorbetrachtet / und redlichen Ursachen / dergestalt und also / daß vorerwehnter Unser ältester Sohn / Hertzog Johann Georg / als künftig regierender Churfürst / und alle Successores in der Chur / die Chur-Würde / und Burggrafschaft Magdeburg / samt denen darzu gehörigen Städten und Aemtern / in der Chur-Meißnischen / Leipzisch / und Ertzgebürgischen Creyses / neben dem Marggrafthum Ober-Laußnitz / ingleichen die Mannsfeldische Sequestration und Berechtigung in Stift Quedlinburg / samt allen darzu gehörigen Schlössern / Aemtern / Graf- Herr- Lehn- Ritter- und Mannschaften / Vestungen / Städten / Flecken / Dörffer / Unterthanen / Diensten / Jagten / Gehöltzen / Teichen / Folge / Steuren und andern herrlicher Nutzung und Einhornung / mit und neben deren Zeughaus / Kellerey / Bergwercken / aus instehenden Resten / Schulden / Jagthäusern / Kunst / Rüst: und geheime Cammer-Schulden / und rückständige Diener Besoldung auf sich nehmen / und die Inventaria, die über die Kunst-Cammer / Zeug-Haus / Bibliothec / Müntz / Stall- und Jäger-Haus / weil solche allerseits sonderbare ornamenta bey hiesiger Residentz jederzeit gewesen / in esse erhalten / und so viel möglich von Zeiten zu Zeiten vermehren / auch jedem Herrn Bruder etwas am Silber-Geschirr / Tapetzereyen / Pferden / Stücken und Jagt-Zeug / bey gefügter Verzeichniß nach / reichen und abfolgen lassen soll / und ob gleich dieser Theil denen hernachfolgenden etwas ungleich scheinen möchte / so haben Wir doch dabey betrachtet / daß der Chur-Würde / wegen der ihr obliegenden grossen Speesen und benöthigten Unkosten / billig ein sonderbahrer Vorzug zu gönnen / zumahln weiln die überaus grosse Cammer-Schulden und Diener-Besoldungs-Last / samt denen verschriebenen Leib-Renthen und Witthümern / Gesandschaften / Vestungs- und Brücken-Gebäuen / Guarnison- und Kriegs-Kosten auf diesen Theil bleiben: Unsere andere Herren Söhne und Dero Erben / auch spem successionis haben / und sich auf allen Fall mit einen Fürstl. Deputat Hetten begnügen lassen müssen: ordnen und setzen darneben / daß Sr. Liebden als künftiger Chur-Fürst / einer jeglichen Fürstl. Tochter die jetzo künftig durch GOttes Seegen von Ihrer und Hochgedachten dreyen Söhne Lbd. gezeuget / und sich mit Rath und Wissen Unser Söhne / und sonderlich des Chur-Printzens verheyrathen werden / als Wir Uns zu Ihrer Liebden / wie gehorsamen Töchtern und tugendsamen Fürstinnen wohl anstehet /

unzwei-

unzweifel. versehen/ zur Haupt-Steur zwölf tausend Thaler/ à 24. ggr. vor einen Thaler gerechnet/ ohne Abbruch aus den Churfürstenthum reichen und mitgeben solle/ es sollen aber dieselbe Töchter mit Silber-Geschirre/ Schmuck/ Kleynodien/ Kleidern und dergleichen von Ihren Fürstlichen Eltern selbst versehen und ausgestattet werden.

Wiewohl Wir auch so viel Unsern freundlichen lieben Herrn Sohn/ Hertzogen AUGUSTUM. postulirten Administratorn des Primat, und Ertz-Stifts Magdeburg betrift/ gnugsam Ursach hätten/ auch die unermäßliche vielfältige grosse Unkosten/ so Wir neben Wagniß Leibes und Lebens/ wegen des Ertz-Stifts Magdeburg/ und seiner Liebden zum besten aufgewendet/ bey dieser Väterlichen disposition, Unser Absehen zu richten/ so wollen Wir doch dieselbe dergestalt aufgehoben/ und diesfals übergangen haben/ daß Seiner Liebden das Stift Meissen und Wurtzen/ als welches der hiesigen Residenz allzunechst gelegen/ und ohne besorglich zweyspalt/ von der Chur nicht wohl separiret werden mag/ in favorem des Chur-Printzens und zu dessen Liebden Nutzen und Gebrauch gäntzlich resigniren/ und dagegen (wiewohl sonsten solche Stifter nicht so viel austragen) wie viel eximirte Aemter/ respectivè Herrschaften/ Aemter und Städte Querf-Burg/ Dahme und Hüttenburg/ erblich haben und erlangen/ sich auch darneben/ an statt seiner portion mit den Thüringischen und andern hernach specificirten Schlössern/ Städten und Aemtern/ als Sachsenburg/ Eckhardsberga/ Nebra/ Freyburg/ Sangerhausen/ Langen Saltza/ Weissenres/ Sitzingenbach/ Heldrungen/ Wendelstein/ und Weissenfels/ samt allen Gefällen/ Ein- und Zugehörungen/ an Mannschaften/ Zinsen/ Renthen/ Vorwerck Aecker/ Wiesen Steuren/ Diensten/ Gehöltzen/ Mühlen/ Schäfereyen/ Saltz/ Teich/ Fischereyen/ Gerichten/ Wildbahnen/ Geleiten/ Bergwerck/ Lands-Furstl. Obrigk. und andern Herrlichk. Kraft dieser Unserer wohlbedächtigen disposition absinden/ und begnügen lassen solle. Ferner soll/ Unser dritter Sohn/ Hertzog Christian zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ &c. über das Stift Merseburg/ und dessen Zugehörungen/ welche Seiner Liebden/ durch Unsere hiebevor erwiesene Sorgfalt und Mitleidung nach Unsern seel. Absterben völlig zukommt/ auch das Marggrafthum Nieder-Laußnitz/ Dasinsterwolda/ Bitterfeld/ Delitsch und Zorbig. Und dann Unser vierdter Sohn/ Hertzog MAURITIUS, zu Jülich/ Cleve und Berg/ &c. über das gantze Stift Naumburg und Zeitz/ welches Seiner Liebden/ durch Unsern vordessen angewandten Fleiß und gehabten Vorsorge ebenmässig zufället/ die Herrschaften Taudenburg/ Frauen/ Prießnitz/ Niedtreba/ Voigtsberg/ Plauen/ Paussa/ Triebtin/ Arnshag/ Wenden/ Zügenrück/ und Unsern Antheil an der Grafschaft Henneberg/ und zwar beeden Ihr Liebden solche Stifter/ Lande und Aemter/ samt allen darzu gehörigen Schlössern/ Lehen/ Leuten/ Städten/ Flecken/ Dörffer/ Unterthan/ Steuren/

Zinsen/ Folge/ Gerichten/ Wildbahnen/ Jagten/ Fischereyen/ Gehöltzen/ Wässern/ Wiesen/ Bergwerck/ und andern Herrlichkeiten/ haben und behalten/ und dero Fürstl. eheliche Manns-Leibs-Erben/ solche Stifter desto beständiger und geruhliger besitzen und gebrauchen mögen / wollen Wir Uns bemühen/ daß Sie Uns noch bey Unsern Leben von denen Capitularen und Canonicis gegen recempenz resignirt und abgetreten/ oder doch zum wenigsten die Postulation in perpetuum auf Ihrer Liebden Liebden/ und dero Männl. Leibs-Erben gerichtet werden solle: Solte oder (dessen Wir Uns doch in Unsern Churfürstlichen Gebieth / Schutz / Schirm / Verthädigung und Handhabung gelegen und Wir hiebevor derentwegen Land und Leute/ auch wohl Leib und Leben/ und die gantze zeitliche Wohlfahrt gewaget und aufgesetzet/ und unermäßliche Kriegs- und andere Unkosten/ die Sie wieder zu erstatten schuldig/ aufgewendet/ keinesweges versehen wollen.) Nach Hertzog Christian und Mauritien Absterbens/ so der Höchste lange Zeit verhüten wolle/ die Postulation nicht auf Ihrer Liebden Liebden Söhne/ sondern auf andere Personen vorgenommen werden/ welches doch Unser Sohn Johann Georg/ als Churfürst/ durch alle mögliche/ dienliche und billige Mittel und Weege/ bey Zeiten zu verhüten/ und gäntzlich abzuwenden / eyffrig und unnachläßlich sich zu bemühen hat/ wie dann auch ohne diß hocherwehnte Unsere Söhne/ Hertzog Christian und Hertzog Moritz/ samt dero Nachkommen/ sich ebenmässig befleissigen werden/ mit dem Thum-Capitul gute correspondenz zu pflegen/ und Sie dazu bewegen/ daß die Postulation jederzeit bey den Ihrigen bleibe/ auf solchen Fall soll sich Seine/ des Chur-Printzens Liebden oder dero Erben mit Hertzog Christian und Hertzog Moritzens hinterlassenen Söhnen und Kindern / dero Fürstlichen Unterhalts halben auf die Maß vergleichen/ wie es in Churfürstl. Häusern Herkommens und Gebräuchlich. So bald nun Unsere drey Herren Söhne Ihre specificirte Landes-Portiones einnehmen und erlangen/ soll der Chur-Printz Ihren Unterthanen und reciprocè dieselbe gleichfals Chur-Printzen Unterthanen/ wie auch untereinander selbst alle Eyd/ Gelübde und Pflicht/ damit sie denen andern verwand/ schriftlich oder mündlich/ ledig und loß sagen/ und sie dahin weisen / daß sie Ihren Herrn und dessen Männlichen Leibes-Erben/ gewöhnliche und schuldige Huldigung leisten/ sich forter an denselben halten/ und also Ihren Rechten respectivè Chur- und Lands-Fürsten huld/ getreu und gehorsam seyn sollen/ jedoch unbeschwert und vorbehalten/ der gesamten Hand mit Belehenschaft/ Erbhuldigung/ Erbeinigung/ Hülffe/ Raht/ Beystand und Brüderlichen Einträchtigkeit/ darinnen Sie je und allezeit freundlich und getreulich / unzertrennet und aufrichtig mit einander seyn und bleiben sollen. Ingleichen sollen Sie auch ein Theil von den Steurschulden/ so viel Stifter / Länder / Aempter und Städte proportionaliter betreffen wird/ auf sich nehmen/ und was Ihnen davon zukommt/ nach und nach/

so

so viel müglich/ zu erstatten/ oder sich deswegen mit den Glaubigern zu vergleichen. Was Wir auch Unser drey Söhne / Herrn AUGUSTI, Herrn CHRISTIANI und Herrn MAURITII halben/ so wohl deren Fürstlichen Unterhalts und Landes-Portion wegen verordnet / daß wollen Wir dergestalt/ daß die Besuchung/ und die Beschickung der Reichs-Craiß-Probation- und Valvation-Tagen nur allein von den Chur-Printzen geschehen sollen/ verstanden/ darneben aber solch Deputat, bemeldten Unsern Söhnen honorabili institutionis titulo, berührtes Juris primogenituræ und anderer Fürstlichen Häuser Gewohnheit nach/ hiemit wissendlich und wohlbedächtiglich/ und zwar ohne einige conferirung desjenigen/ daß ein Bruder vor dem andern zu viel empfangen/ deputiret haben/ dergestalt/ wann es gleich dero legitimam juris communis nicht erreichen/ noch ein Theil dem andern (weil die Intraden, durch den verderblichen Krieg in Ungewißheit gerahten) nicht so gar gleich seyn möchte/ Sie demnach durch die prætension suppletionis legitimæ, weder unter sich selbsten/ im wenigsten Streit erregen/ noch dem Chur-Printzen deswegen anlangen/ sondern sich in Ansehung dieser Unser dispoſition und der grossen onerum, damit die Chur-Würde behaftet / sonderlich aber der überaus grossen Cammer-Schulden/ damit begnügen lassen/ darneben sollen Ihnen allerseits in Brüderlicher Löblichen Liebe und Einigkeit ungetheilet/ und zugleich verbleiben/ alle von Römischen Kayser Königen und andern Uns verschriebene Lehens und andere Anwartung/ Universitäten Ober- und Hof-Gerichte/ wie sich Ihr Liebden deswegen freund- und Brüderlich vernehmen und vergleichen werden; Ingleichen die zu Unsern Chur- und Fürstlichen Hause gehörige Lehen-Briefe/ Schriften / Acten und Documenta. Ferner die Gold-Bergwercke/ so sich deren in einen oder dem andern Craise/ Stift oder Landen/ durch GOttes Segen ereignen solten/ wann die Jülichsche/ Preußische und Frantzösische Sachen / Cammer-Gerichts Unterhaltung / Reichs- und Craiß Anlagen/ Römer-Zinse/ und wichtige/ Ihrer Liebden sämtliche angehende Gesandschaften/ so viel in solchen Fällen jedes Land betrift und concerniret; Hierbey werden die Flössen/ welche dem Chur-Printzen in Unsern Land- und Stiftern/ allein verbleiben/ auch gesetzet / was Ober- und Nieder-Laußnitz/ wie auch der Grafschaft Henneberg disponiret wird ratione Territorii auf diese Maß verstanden/ wie Wir sie bishero inne gehabt und gebrauchet: Woferne auch/ nach des Allerhöchsten Willen/ einer und der ander/ von jetzt erwehnten unsern dreyen Söhnen/ vor oder nach Unsern Ableben mit Tod abgehen/ oder keine Männliche ehliche Leibes-Erben nach sich verlassen solte/ auf solchen Fall soll dessen Land/ Theil und Deputat, Unsern ältesten Sohn/ Hertzog Johann Georgen/ oder dessen Chur-Printzen / und den übrigen / als den noch lebenden zweyen Söhnen zu drey gleichen Theilen heim- und zufallen; wo sichs aber begäbe/ daß Unser ältester Sohn/ Hertzog Johann Georg/

ohne

ohne Hinterlassung ehlicher Männlicher Leibes-Erbung verstele/ so sol des Bruders/ welcher nach den Rechten der ersten Gebuhrt succediret/ Deputat und Landes-Theil zur Helfte/ den andern Brüdern zuwachsen. Es sollen auch Unsere sämtliche Söhne/ als Brüder schuldig seyn/ sich jederzeit friedlich und Brüderlich mit einander zu begehen in allen erhobenen und künftigen vorfallenden Sachen/ Handlungen und Recht-Verleihungen zusammen treten/ und vor einen Mann zu stehen; Insonderheit wollen Wir unsern Sohn/ den künftigen Chur-Fürsten und Lands-Herrn erinnert und vermahnet haben/ Unsern drey Söhnen/ und derer Fürstlichen Gemahlinnen und Fürstlichen Kinder/ allen treuhertzigen Vorschub und Beförderung zu erweisen/ Sie bey Pestes-Zeiten und andern unsichern Läuften/ jederzeit auf Begehren in die Vestung auf- und anzunehmen/ und Ihnen allen freund-Brüderlichen Willen zu erzeigen: Hingegen sollen sie Seiner Liebden/ vor das Haupt Unsers Chur-Fürstlichen Hauses erkennen/ Ihme mit freund- und Brüderlicher observanz, Liebe/ Treue/ und Ehrerbietung/ Unser lieben Vorfahren und Unsern eigen gegen Unsern in GOtt ruhenden Herrn Brudern/ Weyland Churfürst Christian den andern/ Christ-mildester Gedächtniß/ bis an Seiner Liebden Ende erwiesenen Exempeln nach/ jederzeit an die Hand gehen/ auch allerseits GOTT und sein Wort für Augen haben/ den Unterthanen und Männiglichen mit guten Exempeln vorleuchten/ die Religion in dem Standt/ wie sie bishero nach dem Prophetischen und Apostolischen Schriften/ und in der darauf gegründeten ungeänderten Augspurgischen Confession, Apologia, Formula concordiæ, Schmalkald. Artickeln/ Cathechismo Lutheri und Kirchen-Ordnung behalten worden/ unverfälscht lassen/ und observiren/ Ihre liebe Söhn- und Fräulein in der wahren Gottesfurcht Unser Christ-Evangelisch-Lutherischen Religion, und allen Fürstlichen Tugenden und exercitiis wohl auferziehen/ und auch die Räthe und andere Bediente/ wie bishero bräuchlich gewesen/ zu dem Juramento Religionis adstringiren/ und in Kirchen- und Consistorial-Sachen keine Neuerung verstatten: Nachdem auch die unvermeidliche Nohtdurft erfordert/ treue Theologos auf den Universitäten/ und sonst auf den Lande und in Städten reine Gewissenhaftige Prediger/ Seelsorger und Præceptores zu haben; sol anders die reine Lehre erhalten/ und das Volck zur Seligkeit unterrichtet werden: So wollen Wir unsere liebe Söhne treulich vermahnet und Ihren Liebden hiermit befohlen haben/ die Tage ihres Lebens nach Gottesfürchtigen/ frommen/ gelehrten/ rechtschaffenen Theologis, Professoribus, Predigern/ Seelsorgern/ und Præceptoribus zu trachten/ und dieselbe allwege in sonderlichen guten Schutz/ Schirm und Obacht haben/ hierunter vermahnen Wir unsere Söhne hiermit gantz treulich/ die Römische Kayserliche Maiestät/ Unsern allergnädigsten Herrn/ als das rechte Ober-Haupt der Christen/ samt Ihrer Kayserlichen Majest. gantzen löblichen Haus

Oeste-

Oestereich/ als durch deren gute affection und Vermittelung/ die Chur-Würde/ samt andern Landen/ nechst Göttlicher Verleihung auf Unser Haus transferiret/ jederzeit allerunterthänigst/ und der Gebühr nach zu respectiren/ Ihrer Majestät zu gehorsamen/ und wider Dieselbe in keine Kriegs-Expedition sich verleiten lassen/ darneben des Heil. Römischen Reichs-Satzungen/ Abschied-Schluß und Verfassungen treulich zu halten/ den Religions-Prophan und neulich getroffenen Frieden für Augen zu haben/ die sämtlichen Chur-Fürsten/ als vornehmste Seulen des Heil. Reichs zu ehren/ und sich in deren Gewognüß fleissig zu insinuiren zu der Erb-verbrüderten/ und Erb-vereinigten Chur- und Fürsten zu Brandenburg und Hessen/ wie auch zu denen Herrn Vettern und andern benachbahrten Fürsten sich zu halten/ und keines Standes im Reich guten geneigten Willen gering zu halten: So sollen sich auch Unsere Söhne/ und sonderlich der Chur- und Landes-Fürst/ in keine Bündniß begeben/ die zu Abbruch des Heil. Römischen Reichs/ und des Ober-Hauptes Hoheit und Gewalt gemeynet: Wann wichtige Sachen/ von hoher importantz vorfallen/ sollen Sie ja zuweilen mit den nahen Anverwandten/ Vettern/ Erb-verbrüderten/ Vereinigten/ oder auch sonsten mit der Königlichen Würde zu Dennemarck und andern Anverwandten zeitlich daraus communiciren/ und sich getreuen Rahts darunter gebrauchen; Imgleichen sollen Sie auch/ als Gottselige Christliche Regenten/ ob dem Heil. Evangelio eyfferig halten/ Unser Ordnung als Hoff- Cammer- Cantzeley- Lands- Policey- Ehr- Appellation und andere observiren/ den gemeinen Nutzen treulich befördern/ gute Justitiam administriren/ der Unterthanen- und Landes-Nohtdurft ihren eigen Lüsten und Belieben vorziehen/ demselben keine unziemliche Beschwerde aufdringen/ Männiglich Recht und Gerechtigkeit mittheilen/ der Armen/ Wittwen und Wäysen sich fleissig annehmen/ die Strassen rein/ und die Müntze unverfälscht halten/ die Frommen lieben und schützen/ die Bösen und Ungehorsamen mit Recht bestraffen/ für Schmeichlern und Ohrenbläsern sich wohl fürsehen/ die Ohnschuldige hören/ und alle ihre Verrichtungen also bedencken und anstellen/ wie sie es an jenen grossen Tag/ vor den HErren aller Herren/ der ihnen das Regiment Amt anvertrauet/ zu verantworten getrauen/ wie auch der Chur- und Fürsten/ und andere Herrschaft/ Hoheit und reputation nicht in vielen grossen Spesen/ Pracht/ Aufgang uud Ausrichtung/ sondern vielmehr in Treu und Glauben/ richtiger Bezahlung und Exemplarischen Leben bestehe: Was hingegen vor ein hochschädlich und verderblich Werck sey um die prodigalität und übermässige Hoffahrt/ und wie der getreuen Vasallen/ Diener und Unterthanen devotion und gutes Vertrauen geschendet/ und wol gar verlohren werde/ wan ausländische Bediente/ welche zumahlen der ungeänderten Auspurgischen Confession nicht zugethan seyn/ vor den Einheimischen angenommen und befördert werden/ solches bezeugen nicht allein die Historien/ und

täglich Erfahren / sondern es ist auch aus Heiliger Göttlicher und andern Schriften mehr als zu viel bekannt.

Wollen derowegen Unsere freundliche liebe Söhne samt und sonders Väterlichst und treulichst dafür verwarnet auch hiemit ersucht haben/ daß Sie allezeit Christlicher und tapfferer Potentaten / wie dann auch Unserer geehrten in GOTT sanft und selig ruhender löblichen Vorfahren Exempla jederzeit vor Augen haben/ vorsichtig und wohl regieren/ und in alle wege darauf sehen und trachten sollen/ wie sie dasjenige/ so Wir verlassen/ und Ihnen verordnet und der leidige Krieg verderbet/ mit GOtt und der Zeit bessern und beysammen behalten/ vor neuen Schulden/ und Jährlichen Pensionen/ die nicht anders als heimliche und immer fressende/ verzehrende Würme seyn / wie auch fremden und andern Dienern/ die nicht der wahren Religion verwandt / sich hüten/ auch Vorkommung dessen/ über-flüssige Hoffhaltung / viel und langwierige Gastereyen/ fremde/ kostbare Spiel und Sachen/ Austheilung grosser Geschenck/ unnöhtige Unkosten/ unnöhtigen Pracht/ und was dergleichen mehr seyn mag / einstellen / und hingegen fleissig mit zu sehen / daß bey Hoff und auf dem Land allenthalben wohl hausgehalten/ und die Haushaltung so viel thunlich und practicirlich eingezogen werde. Unsere nachgelassene Land und Leute sollen sie weiter weder trennen noch theilen/ vielweniger ausser unvermeidlicher höchster Noth oder gnugsamen erheblichen Ursachen / ohne der Herren Brüder Vorwissen etwas wichtiges deren verpfänden / verkauffen/ oder sonsten veralieniren/ sondern Ihnen vielmehr in allewege aufs beste und höchste angelegen seyn lassen/ Unser Churfürstliches Haus und Linien/ je länger und mehr in flor zu erhalten/ um so viel möglich/ zu allen gedeylichen Aufnehmen zu befördern / Unser jetzige geheime Cammer- Hoff- Appellation- und andere Geist- und Weltliche Räthe/ Secretarien und andere / sol der künftige Chur-Fürst / wann Seiner Liebden derer benöhtiget / und dieselbe in dessen Dienst bleiben wollen/ behalten; Was Wir geordnet/ und einem oder mehr Unserer Diener oder sonsten verschrieben/ geschenckt / oder mit Unser Subscription bekräftiget/ vor genehm halten/ und dergleichen Verschreiben und Verehrung nicht zuwieder leben / vielweniger einen oder den andern dasjenige/ was er auf unsern Befehl und mit unsern Willen gethan / oder auch thun müssen/ im wenigsten entgelten lassen/ wiewohl Wir uns auch nicht versichern/ daß sich Unsere liebe Söhne durch Fried-hässige Leute oder andere Mittel zu einiger Zwiespalt und Uneinigkeit verleiten lassen solten; So wollen Wir doch/ da einige Irrungen zwischen Ihrer Liebden vorfallen solten / daß sie jenigen modum, welchen Unser in GOTT ruhender geehrter Groß- Herr Vater Churfürst AUGUSTUS, mit seinem Herrn Bruder Churfürst Moritzen/ beeden löblicher Christ-milder Gedächtniß/ am 8 Augusti, 1547. beliebet und veranlasset/ gleichfals observiren sollen: Sie sollen sich durch Ihre

beeder-

beederseits zusammen gesetzte Rähte oder Vasallen und Unterthanen gleiche Anzahl gütlich gegen einander vernehmen und unterscheiden lassen/ und ob die Güte entstünde/ ihre Nohtdurft von Jhnen beyderseits Rähten oder Vasallen und Unterthanen ebenmäßig in gleicher Anzahl schriftlichen/doch sonder alle schmähliche und verdrießliche/ undienliche und weitläuftige Wort der Hauptsache jeder mit 3. abgewechselt gesetzten Linien / gewisser Frist einbringen/ und darauf durch dieselbe ihrer Gewissen nach erkennen/ oder da sie sich dessen mit einander nicht vergleichen könten/einer unverdächtigen Universität sich vereinigen/oder durchs Loß deswegen vergleichen/ und was Recht ist/ sich belehren lassen / und was endlich also gesprochen wird/ darbey sollen Jhrer Liebden ohne einige Weiterung beruhen / damit nun diese Unsere Väterliche Disposition treulich gehalten werde ; So wollen Wir Unsere Söhne und Erben samt und sonders/ auf Christ-freundliche/ Söhnliche/ natürliche Pflicht/ Liebe und Gehorsam gewiesen / und bey Vermeidung alles zeitlichen und ewigen Ubel-ergehens vermahnet/ und daneben/ Kraft dieses anbefohlen haben/ solche Unsere Verordnung jederzeit steif/ fest und unverrückt zu halten/ und daran zu seyn / daß derselben durchaus Folge geleistet/ und darwieder nichts berahtschlaget und vorgenommen/ vielweniger verübet/ vollzogen oder vollbracht werde/ dabey ist auch Unser Meynung / wofern dieser Unser letzter Will aus Mangel einiger solennität oder Zierlichkeit / vor kein ordentlich Testament geacht werden wolte/ daß es doch nichts destoweniger die Kraft und Würckung einer Väterlichen Disposition, Abtheilung/ Satzung oder eines Codicills, oder ander Verordnung und Väterlichen letzten Willens haben / und dafür gehalten werden soll/ wünschen auch darneben von Grund Unsers Hertzens / der allerhöchste GOTT / wolle nicht allein Unsern künftigen Successoren an der Chur: sondern auch alle Unsere Söhne und Nachkommen/ mit starcker Erleuchtung des Heiligen Geistes überschatten/ Unsern Landen / Leuten und Unterthanen viel Trost/ Schutz/ Fried/ und Wohlfahrt durch Sie verleyhen / und Jhro Liebden bey guter Gesundheit und allem ersprießlichen Wohlergehen/ viel lange Zeit glücklich und wohl hinbringen lassen ; Behalten Uns schließlich ausdrücklich bevor/ diese Unsere wiewohl reiffe und gnugsam erwogene Disposition nach Befinden zu vermehren/ zu vermindern / zu endern / und gar wieder aufzuheben/ wollen auch/ daß dasjenige/ was Wir durch ein Codicill, eingelegten Zettul / Väterliche Annotirung/ oder sonsten weiter verordnen werden/ eben so starck und gültig seyn solle / als wann es wortlich hierin begriffen und versehen wäre: Bitten und ersuchen darbeneben die Römische Kayserliche Majestät/ Unsern allergnädigsten Kayser und Herrn / und den Unsern freundlichen lieben Vettern und Sohn/ Herrn Friedrich Wilhelm / Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ respectivè unterthänlich und Freund-Vetterlich/ Jhro Kayserliche Majestät/ und Seiner Liebden wollen die Exe-

cution über diese Verordnung auf unterthänigstes Ansuchen und freundliches Anlangen / wofern es nöhtig / allergnädigst und Freund-Vetterlich auf sich men / und festiglich darüber halten ; Dessen zu mehrer Uhrkundt / guter Gedächtniß rechter Wissenschaft haben Wir dieses alles / wie obstehet / also gesetzet und verordnet ; Und damit demselben desto fleissiger nachgelebet werde / nicht allein Uns eigenhändig unterschrieben / und zu End Unser Chur-Secret wissentlich auf drucken lassen / sondern auch diesen Unsern letzten Willen Unsere freundliche liebe Söhne /

Herrn Johann Georg /
Herrn AUGUSTUM,
Herrn Christian / und Herrn Moritzen /

mit unterschreiben lassen ; So geschehen in Dreßden / am 20. Julii, 1652. Jahrs.

(L.S.)

JOHANN GEORG,
Churfürst.

Thes. VIII.

Dieses Haus / hat verschiedene hohe Vorzüge.

Weil das Haus Sachsen an Alterthum / wo nicht allen / doch denen meisten Fürstl. Häusern vorgehet / also ist es auch mit verschiedenen sonderbahren Vorzügen versehen / unter denen die **Pfaltz** eine der ältesten mit ist. Wenn solche aufkommen / kan zwar so eigentlich nicht determiniret werden. (a) Doch stünde die Meynung des Herrn Leuckfelds (b) weiter zu untersuchen / wann er sagt : Es habe Kayser Heinrich I. solche am ersten angeordnet. Aus dieser Pfaltz / ist das hochwichtige Vicariat-Amt entstanden / weil dieses jenem an Alterthum nothwendig weichen muß / indem die Pfaltz-Aemter mit dem Fränckischen Reiche entstanden / unter welchen die Vicariate unbekant waren. Denn / weil die Kayserе vor diesem keinen gewissen Sitz hatten / sondern ihre Hofhaltung bald hier / bald anderwerts aufschlugen / gleichwohl die Justiz verrichtet werden muste / so ordneten sie in dem Reiche gewisse Städte an / in denen sie ihre Pfaltz / oder Residentz-Häuser hatten / (c) und auf denen die Pfaltz-Grafen wohnten / auch im Nahmen des Kayſers Recht sprachen. Dergleichen Pfaltz-Städte gab es gar verschiedene / doch der Sächsischen waren nur fünfe / und unter selbigen **Altstädt** die vornehmste / auf welcher auch die Sächsische Pfaltz eigentlich haftete. Da nun die / aus dem alten Sächsischen Hause entsprungene Kayser / nicht weniger auch die andern / der unruhigen Ita-

(a) vid. Horn. de Palatin. Saxon. Albin. l. cit. (b) vid. Leuckfeld. Antiq. Blanckenb. p. 88.
(c) vid. Fritsch. de Palatin.

Jtaliener halber / öfters aus dem Reiche ziehen muſten / deren Abweſenheit aber gewiſſe Reichs-Verweſer erforderte / als iſt gantz nicht ungereimt zu behaupten / daß aus dem Pfaltz-Amte nach und nach das Vicariat entſtanden / indem die Pfaltz-Grafen dafür gehalten / daß / nebſt Adminiſtration der Juſtitz, ihnen auch die Verſorgung der Reichs-Geſchäfte obliege / ob es gleich an dem / daß die Kayſer vor dieſem ſich nicht allemahl an dieſe Vicarios gebunden / ſondern / wenn ſie aus dem Reiche gezogen / ſolche nach ihrem Gefallen beſtellet haben. Nachdem aber die Churfürſten feſte geſetzet worden / ſo iſt glaublich / daß ein Churfürſt von Sachſen das Vicariat, nicht ſowohl als Churfürſt / ſondern vielmehr wegen des Ertz-Marſchall-Amts exerciret / weil dieſe hohe charge vornehmlich die Kriegs-Angelegenheiten des Reichs betraff. (a) Ob aber wohl die Sächſiſche haupt Pfaltz-Stadt Allſtedt annoch bey der Erneſtiniſchen Linie iſt / ſo hat doch die Chur-Linie (b) ſo wohl die Pfaltz / als auch das Vicariat. Sonſt ſtreiten die Publiciſten ſehr / ob ein Kayſer / wenn er auſſer Reichs gehen wolte / oder müſte / vor ſich einen Reichs-Vicarium ſetzen könte? Da denn zwar der Kayſerl. Autorité zu nahe gegangen ſeyn würde / wenn man ihm ſothane Gewalt gantz und gar abſprechen wolte; gleichwohl iſt ſehr merckwürdig / daß / als Kayſer Maximilianus I. bey Antretung ſeiner Jtalieniſchen Reiſe / den Churfürſten zu Sachſen zum Reichs-Vicario machte / er ſelben dieſerhalben gewiſſe Reverſalien geben müſſen. (c) Die güldene Bull / hat die beyden Vicarien, Pfaltz und Sachſen / um ſo mehr bekräftiget / daher derjenigen ihr Vorgeben keinen Grund hat / die da ſagen / als ob die Vicariate erſt duch die güldene Bulle wären eingeſetzet worden / weil ja aus der Hiſtorie bekannt / daß ſie lange vor ſelbiger geweſen. Was aber die Gewalt der Reichs Vicarien betrift / ſo können ſie eben das thun / was ein Kayſer im Reiche zu verrichten befugt / (d) es ſey dann / daß die Reichs-Geſetze desfals eine Aenderung machten. Sothaner hohen Gewalt / hat ſich zwar ehmals der Pabſt / pro more, anmaſſen wollen / doch es iſt dergleichen irregulair verfahren von den Reiche / und inſonderheit von denen Churfürſten ihm nie verſtattet worden / wie denn auch noch letzthin in der Wahl-Capitulation, (e) dieſerhalben ſatſame Vorſehung geſchehen. Von der Pfaltz aber annoch zugedencken / ſo haben einige dafür halten wollen / (f) als ob ſelbige nicht auf der Pfaltz-Stadt Allſtedt / ſondern auf dem Städtlein Zörbig hafte / und wäre die Meißniſche / Zerbigiſche / von der Sächſiſchen / oder Aldſtedtiſchen gantz unterſchieden / welches Vorgeben aber man aus der Hiſtorie bewieſen ſehen

(a) vid. Ludwig. Germ. Princ. l. 3. c. 4. (b) vid. Paulini Annal. Iſenac. p. 24. ſeqq.
(c) vid. Lunig. Reichs-Archiv, P. ſpec. 2. (d) vid. Rumel. ad A. B. p. 98.
(e) Art. 3. §. Wollen auch.
(f) Scharſchmied. Syſt. Jur. Publ.

möchte. Andere (a) theilen die Pfaltz in die Sachsen-Altstedtische und Sachsen-Lauchstedtische ein / wiewohl der Ursprung sothaner Theilung nicht eigentlich determiniret werden kan / ist auch dem Autori dieser Eintheilung / als einem irregulairen Scribenten / gantz nicht zu trauen. Von der Chur-Würde / als womit dermahlen die Albertinische Linie versehen / ist vorhin schon Erwehnung geschehen. Selbige war wie ebenfals bereits gedacht / in den ältern Zeiten / bey verschiedenen Familien / ehe sie beständig auf die Sächsische gelangete. Und zwar besaß solche die Billingische / und nachher die Anhaltinische Familie / die auch noch einige (b) Ansprüche darauf haben wil. Vor erwehnter massen aber gelangete sie unter Friderico Bellicoso, auf die Sächsische / und zwar auf den Ernestinischen Stamm / von der solche im XVI. seculo auf den Albertinischen devolviret ward. Das **Ertz Marschal-Amt** / so ebenfals der Chur innectiret / hat seinen Ursprung von den vormahligen Reichs-Hof-Aemtern / von welchen bey denen Publicisten umständlich gehandelt wird. Unter die sonderbahren Vorzüge aber / gehöret vornemlich / das Jus de non appellando & non evocando, oder / daß das Haus Sachsen in Justitz Sachen keinen höhern Richter erkennet als sich selbst / dessen Unterthanen auch vor kein Reichs Gerichte in prima Instantia geladen werden können. Der Ursachen / warum es sothan besonders Recht erlanget / werden von denen Publicisten (c) verschiedene angegeben / denen unter andern diese eine mit seyn soll / weil das Sächsische Recht sehr schwer / und folglich leicht geschehen könte / daß die Assessores der Cammer / und Reichs-Hof-Raths / von selbem nicht allemahl hinlänglich genung informiret wären; Allein / ob dieses gleich etwas mit beytragen könte / so ist es doch nicht die haupt Uhrsache / die vornemlich aus den grossen Verdiensten dieses Hauses / und weil es durch seine Macht sich in sothanige Rechte versetzet / herzuholen. Ob auch gleich die sämtliche Chur- und Fürsten / samt andern Reichs-Ständen das Privilegium de non appellando ebenfals haben; so ist doch das Sächsische von jenen gantz different, indem selbige sich entweder nur auf eine gewisse Summe erstrecket / oder aber blos bey der Chur-Linie beruhet / dieses hingegen / extendiret sich auf gesamtes Haus Sachsen / von welcher beyden Rechten an angezogenen Orthen (d) weiter nachzusehen / alwo die sämtliche Privilegia zu finden. Von andern und mehrern hohen Vorzügen ist bey unten angeführten Autoribus (e) weiter nachzusehen / alwo / die sämtlichen Privilegia zu finden.

Thes.

(a) Böhmische Sächsische Geschlechter und Wappen. Unters. pag. 35.
(b) vid. Levin. von Amber. Sachsenlaub / Streit / Landes-Anfall.
(d) Weck Chron. Dresdens. Carpz. & Knichen de Privil. Dom. Sax Gylman, Symphor. Camer. Tom. 3. (c) Scharschmied. l. cit.
(e) Ludwig Germ. Princ, l. 3. c. 4. Bechmann, Exercit. Jur. Publ. 12. p. tot.

Thes. IX.

In dem Hause Sachsen haben sich sonderlich berühmt gemacht; HEINRICH II. **dessen Printz/** ALBERTVS, FRIDERICVS **mit den gebissenen Wangen/** ALBERTVS II. ERNESTVS, JOHANNES, JOHANN FRIDRICH, MAVRITIVS, AVGVSTVS, JOHANN GEORG I. III. IV. FRIDRICH AVGVSTVS, BERNHARDVS, ERNESTVS pius.

Die Menge der/ in dem Sächsischen Hause befindlicher Printzen/ die durch ihre Thaten sich einen unsterblichen Ruhm erworben/ ist so groß/ daß mit deren allerseitigen Erzehlung viele Bogen angefüllet werden könten/ derowegen man alhier nur deren etliche erwehnen wil. Was also *Heinricum illustrem*, oder den **Erleuchten** betrift/ so ist er derjenige/ der anno 1263 zu dem Erbverein zwischen Sachsen und Hessen den grund legete/ den nachher verschiedene Kayser confirmiret haben. Zwar stehet Limnæus (a) in den Gedancken/ ob sey solches erst anno 1373. von Friderico dem Strengen/ geschehen/ allein er irret/ und gebühret denen scriptoribus domesticis (b) desfals mehr glaube. Die Uhrsache zu selben war diese: Nachdem Heinricus Raspoth, letzter Landgraf in Thüringen/ vorhin erwehnter massen ohne alle Erben verstorben/ so nahm Heinrich der Erleuchte/ Marggraf zu Meissen/ als nächster Erbe/ wie aus vorher angeführter Genealogie zu ersehen/ von dem Lande Besitz: Die Sophia hingegen eine Tochter Landgraf Ludwigs und der so genannten heil. Elisabeth/ und die sich mit Heinrich dem Großmüthigen/ Hertzogen von Braband vermählet hatte/ meinte ein näheres Recht zu haben/ daher sie mit ihrem 3. jährigen Printzen/ der ebenfals Heinrich hiesse/ und der in der Historie unter dem Nahmen **das Kind von Hessen** vorkomt/ weil Hessen damahls zu Thüringen gehörete/ kam auch in Thüringen/ und suchte sich dessen zu bemächtigen. Die Sache/ gediehe zu einen blutigen Kriege/ der 9. gantzer Jahr daurete: Endlich aber erfolgete der Vergleich also: Daß der Sophien ihr Printz und dessen Nachkommen/ Hessen behalten; Heinrichen dem Erleuchteten hingegen/ und dessen Posterität/ Thüringen verbleiben/ und darbey ein pactum mutuæ successionis errichtet werden solte/ wodurch dann Hessen/ welches 209. Jahr bey Thüringen gestanden/ von diesem in so ferne gäntzlich abgesondert ward. Diesem Heinrico brachten die Freybergischen Bergwercke einen solchen Reichthum zuwege/ daß er deswegen nur der Reiche genennet/ und gesaget ward/ wenn das Königreich Böhmen zu verkauffen wäre/ so könte es Heinricus auf einen Tag baar bezahlen. Zur Bezeugung auch

(a) vid. L. 4, c. 8. und addit. T. 5. p. 302. (b) vid. Paulini. Annal, Isen, p. 51. Hist. Landgraf. Thur, b. 61. 62.

auch sothanen Reichthums/ließ er bey einem/zu Nordhausen angestelten Thurnier/ einen silbernen Baum/ mit güldenen Blättern aufrichten / davon jeder/ nachdem er sich im Thurnier wohl gehalten/ ein silbern oder gülden Blat abbrechen durfte / Sein Printz/ vorerwehnter Albertus, insgemein der Unartige genannt / war anfänglich nicht zuverachten / er schlug aber nachgehends völlig um / worzu die Liebe / die er ausser seiner Gemahlin / zu denen Maitressen hegete/ ein vieles beytruge. Unter diesen/ liebete er die Kunigunda von Eisenberg am meisten/ die bey der Landgräfin Hof-Dame war/ es wuste auch selbige des Alberti sein Hertz dermassen einzunehmen/ daß er sie zu ehligen / und hingegen die rechte Gemahlin aussem Weege zuschaffen suchte / welche That er einen Eseltreiber auftruge / der aber die nöhtige Hertzhaftigkeit/ die zu einem sothanen bösen Vornehmen erfordert ward/ nicht hatte/ sondern er entdeckte vielmehr die gantze Sache der Gemahlin / riethe ihr auch sich mit der Flucht zuretten/ worzu er selbsten behülflich war. Man wil auf dem bey Eysenach liegenden Schlosse/ Wartenburg/ woselbst Albertus damahls Hoff hielte/ noch jetzo den Ort weisen/ wo die unglückliche Gemahlin sich herunter/ und auf die Flucht begeben. Weil sie nun ihren Printzen zurück lassen muste/ so triebe die Mütterliche Liebe sie dahin / selbem/ beym Abschiede/ einen Kuß und Biß in die eine Wange zugleich zu versetzen/ wovon er nachmahls *Fridericus admorsus*, oder mit der gebissenen Wange genennet worden: Nachdem nun dieser Herr zu seinen Jahren kommen/ und das unartige Leben seines Vaters sahe/ suchte er ihn zwar davon abzubringen/ der Vater aber/ verfiel gar auf die Extremität/ daß er das Land an den Kayser Adolphum vor 94000. fl. verkaufte / wodurch nachmahls zwischen des Alberti seinen Söhnen / und diesem Kayser/ wie auch dem Kayser Alberto, seinen Nachfolger / ein langer und blutiger Krieg entstunde / der sich endlich mit Zernichtung sothanen Kauffes endete. (a) Man giebt vor/ ob wären des Kaysers Adolphi seine Soldaten/ bey ihrem Einfall in Thüringen und Sachsen mit denen Leuten dermassen schlimm umgangen / daß sie die alten Weiber nackend ausgezogen / mit Fette beschmieret / nachmahls in Federn herum gewältzet/ und so dann die Hunde / als ob es Feder Wild wäre auf sie angehetzet hätten / welches Vorgeben aber dahin gestellet bleibet / wenigstens dürften viele der heutigen Soldaten vor denen damahligen / wegen einer mehrern Frömmigkeit / eben keinen alzu grossen Vorzug haben. Alberti Gemahlin aber/ war die Margaretha, Kaysers Friderici II. Printzessin/ von welcher die Ansprüche des Hauses Sachsen erwachsen. *Fridericus Admorsus*, der seiner vielen geführten Kriege halber/ auch fortis, oder der **Freudige** heisset/ ist derjenige / der die Städte/ **Altenburg/ Kemnitz und Zwickau** anno 1300. dem Hause Sachsen einverleibet/ (b) welche vormahls Freye-Reichs-Städte waren. Denn weil er wegen der/ von seinen Herrn Vater beschehener Landes-

Ver-

(a) vid. Albin. Meissen Chron. Kraus vom Uhrspr. des Hauses Sachsen. (b) Id. l. cit.

Verkauffung viel Schaden gelitten hatte / also suchte der Kayser Albertus I. durch Ubergebung sothaner Städte/ihn desfals einiger massen zu indemnisiren/ welches dem Hause Sachsen auch gar gelegen fiel. *Albertus II.* und *Ernestus*, sind deswegen merckwürdig/weil sie die Anherrn oder Stifter der annoch blühenden beyden Linien dieses Hauses. Mit selbigen wolte es scheinen gethan zu seyn/als Kuntz von Kauffungen sie alle beyde entführete : Ob aber der Sächsische Stamm deswegen würde aufgehöret haben / daran ist von daher zu zweifeln/ weil besagter Kuntz nicht den Vorsatz gehabt / Sie umzubringen / wie ihm zwar insgemein schuld gegeben wird/ in dem seine und des von der Mosell Bekänntniß ein anders besagen / (a) sondern er wolte sie nur an einen Ort führen/ von daraus er ihren Herrn Vater desto eher zur Lösung und Bezahlung der zu fodern habenden Schuld hätte anhalten können Also haben verschiedene Scribenten den armen Kauffung eben nicht so grausam auszuschelten / indem sein Absehen nicht auf Blut und Ausrottung des Sächsischen Hauses/sondern nur auf Erlangung seiner zufodern habender Gelder gienge. Hertzog *Albrecht* hat sich gegen das Haus Oestereich sehr wohl verdient gemacht / und Kayser Fridrich den III. verschiedene mahl wieder den König Matthias Hunniades, in Ungarn erhalten helffen/ daher auch dieser Matthias Hunniades der zu seiner Zeit gewiß ein überaus tapffer Printz war/keinen der Kayserl. Generalen fürchtete/ als Hertzog Alberten von Sachsen/ dessen Schwerdt/ des Matthias seines gemeiniglich in der Scheiden zu bleiben zwange. Dem Kayser *Maximiliano I.* erwiese er nicht weniger sehr grosse Dienste / wie hiervon vorher bereits Erwehnung geschehen. Den wäre Hertzog Albert von Sachsen nicht gewesen / die aufrürischen Niederländer würden bemelten Kayser gewis noch weit mehrern Verdruß erreget haben / angesehen es ihm grösten Theils zugeschrieben werden muß/daß der Kayser aus jener ihrem Arreste wieder entkame. Zwar konte er die Crayß-Länder nicht vollkommen zum Gehorsam bringen / jedoch dämpfete er ihre unruhigen Geister verschiedene mahl gar glücklich. Nach damahliger Zeiten Beschaffenheit/ ließ er seinen Helden-Muth auch in Asien blicken/ indem er einen Zug ins gelobte Land vor nahm. Im Rückwege gieng er auf Rom zu/ alwo der Papst ihn sehr wohl empfinge. Inmittelst fänget von diesem Alberto die eigentliche Epocha an/ da das Haus Sachsen um das Oestreichische Haus sich dermassen verdient gemachet / daß es dessen Fall und Untergang verschiedene mahl (b) abwenden helffen. Er stunde auch bey denen Ausländern in so sonderbahren Ansehen / daß sie ihn nur den Teutschen Achillem und Hector zu nennen pflegten : und von dem Kayser erhielte er den Lobspruch / daß er **die rechte Hand des Reichs** sey. Noch mehrers aber hat Churfürst Mauritius sich signalisiret/denn wenn selbiger es nicht gethan/so würde Carolus V. dasjenige wieder den Schmalcaldischen Bund nicht haben ausrichten können / was allermeistens durch seine Beyhülffe geschahe / wofür er

(a) Albin. l. cit. (b) Reinh. de mer it. dom. Sax.

auch die Chur erhielte. Wiewol er sich nachgehends doch wieder gegen den Kayser gewand. Als er sonsten eins mahls in Ungarn / wohin er dem Kayser zum besten / wieder den Türcken sich begeben hatte / wieder selbige sich alzuweit wagete / würde er ohnfehlbahr gefangen / oder gar niedergemachet worden seyn / wenn sein Leib-Page, Johannes von Riebisch / sich nicht über ihn hergeworffen und mit seinem Leibe die Türckschen Sebel-Hiebe so lange aufgefangen hätte / bis mehrer entsatz ankam / und der Gefahrlauffende Churfürst errettet ward / von welcher Treu dieses Adeliche Geschlecht den Nahmen der **Löser** empfangen. Mit Marggraf Alberto zu Brandenburg / lebte er zwar in überaus genauer Freundschaft / es sol aber jenem die von Mauritio erlangte Chur verdrossen haben / wie denn von derselben Zeit an beyde die bisherige Freundschaft aufhuben / und in offenbahre Feindschaft gegen einander geriethen da es in der bekannten Schlacht anno 1553. bey Sivershusen dahin gediehe / daß jener zwar das Feld / Churfürst Mauritius aber das Leben einbüssen muste / wiewohl von sothanen Wiederwillen / einige / (a) andere Uhrsachen anführen. Von seinem Herrn Bruder dem Churfürsten *Augusto*, können die Churs ächsischen Lande eben das sagen / was die Engeländer von der Regierung ihrer Königin Elisabeth vorzugeben pflegen / daß nemlich unter selbiger ihre güldene Zeit gewesen wäre. Denn dieser Churfürst liesse die Aufnahm des Landes sich dermassen angelegen seyn / daß von sothaner ungemeinen Vorsorge annoch in gantz Sachsen die mercklichsten Fustapffen vorhanden / indem eine Menge der vortreflichsten Gebäude und Schlösser / nebst denen guten Landesverfassungen / diesem vere Augusto ihr Wesen zu dancken haben. Churfürst *Johann Georg I.* ist derjenige / dem das Haus Oestereich seine damahlige Erhaltung hauptsächlich zuschreiben kan. Denn wenn dieser Herr die Böhmische Crone hätte annehmen / oder sich zu denen Unistischen schlagen wollen / so würde jenes gewiß höchst übel gefahren seyn. Und ob gleich der Kayser Ferdinand II. ihn zwange / sich mit Schweden zu alliiren / so gab er doch in dem Pragerischen Frieden der vorigen Freundschaft wiederum statt / die zwar seinem Lande gar theuer zu stehen kam / weil die Schweden mit selbigen sehr hart verfuhren / dergestalt / daß darinnen noch viele Oerter hiervon besagen. Merckwürdig ist / daß dieser Herr den gantzen 30. jährigen Krieg ausgehalten / und auch den berühmten Westphälischen Frieden mit schliessen helffen. Weil einige Unverständige ihn dahin ausgeschrien / ob habe er durch seinen Beytritt zu denen Schweden / dem Reiche vieles geschadet; als wil man zu dieses unvergleichlichen Fürsten seiner Justification alhier eine kurtze Nachrich inseriren / aus welcher satsam zu ersehen seyn wird / wie wehe man ihm gethan / und wie unvermeidlich es gewesen / die Schwedische Allianz damahls zu ergreiffen / es wird aber solche am Ende zufinden seyn. Doch so viel Obligation als das Allerdurchl. Haus Oestereich diesem Herren schuldig ist / eben so viel / wo nicht noch

(a) Sleid. de Stat. Rel. l. 25.

noch mehreres muß das gantze Reich *Johann Georg III.* abstatten. Denn als anno 1688. die Frantzösische dessein selbiges zu verschlingen androheten / war dieser grosse Held der erste / und anfänglich auch der eintzige / der vor den Riß stunde / und sich in hoher Persohn bey gantz später Jahres-Zeit / mit einer auserlesenen Armée zu Felde wagete / da er dan den Feind nicht nur an weitern Progressen verhinderte / sondern auch sich ziemlich zurück zuziehen nöthigte. Solte auch anno 1683. Churfürst *Johann Georg III.* mit seiner Armée nicht so eilig zum Entsatz vor Wien mit angerücket seyn / gewiß würden die Oestereichischen und Teutschen Sachen itzo ein wunderlich Aussehen haben; und ob wol einige Unverständige (a) die grossen Thaten / die dieser Herr bey besagten Entsatz verrichtet / entweder gantz verkleinerlich vorstellen / oder wohl gar mit Stillschweigen übergehen; so seynd doch diese Finsternisse viel zu wenig / daß sie jenen ihren hellen Glantz bey der Nachwelt solten verwehren können. Die Liebe aber vor das teutsche Wohl / triebe den Sächsischen Helden dahin an / daß er seine eigene Gesundheit in so weit nicht achtete / daher er auch 1691. ausser seinen Landen zu Tübingen / den Helden-Geist aufgeben muste / dergleichen Verdienste gegen das Reich / wenig andere aufzuweisen vermögen. Eben diesen Eyfer erblickete man auch in *Johann Georg IV.* welcher Printz eines längern Lebens würdig war / nur wäre zu wünschen / daß ihn das Schicksahl mit denen bekannten Verhängnissen verschonet hätte. Was Ihro jetzige Churfürstl. Durchl. *Fridrich Augustus* so wohl als Chur Printz / als Churfürst dem Hause Oestereich und dem Reiche anno 1695. und 1696. in Ungarn / und anno 1703. wieder Bayern / vor Dienste geleistet / ist annoch in aller Welt ihren gantz frischen Andencken / wie denn dessen Tapfferkeit so gar bis mitten in Asien hinein erschollen. Es hat hierbey das gesamte Haus Sachsen sich um so mehr zu gratuliren / daß eben dieser Herr die Polnische Cron zu tragen von dem Glück gewürdiget worden / indem dadurch dessen Ruhm um so mehr verunsterblichet wird. Die Verdienste und grosse Thaten dieses Monarchen und Souverainen seynd so wichtig / und deren so viel / daß dieser enge Raum selbige zu fassen unfähig. Unter andern aber hat er seinem Königreich Pohlen / durch den / mit denen Türcken errichteten Frieden / seine alte Gräntzen und Festungen wieder hergestellet. Ob nun wohl dieser Herr seine uhrväterliche Sacra geändert / so hat er doch wegen Erhaltung der Evangelischen Lehre seinen Chur-Landen / so viele bündige Versicherungen gegeben / daß hoffentlich keine Religions-Trübsalen zubefahren / welche theure Versicherungen / der Nachwelt zum Besten / diesem Wercke auch mit einverleibet worden. Von denen Printzen aber der *Ernestinischen* Linie auch kürtzlich etwas zu gedencken / so ist in solcher / Churfürst *Johannes* deswegen berühmt / weil er die Augspurgische Confession mit übergeben / und sein äusserstes zur Ausbreitung der Evangelischen

(a) Vid. Relat. von Entz. Wien anno 1683.

Lehre beytragen helffen. Churfürst *Johann Fridrich* war der unglückl. Herr/ der um der Religion willen/ die Chur verliehren muste. Ob nun wohl nicht zu leugnen/ daß bey dieser Sache nicht eine sonderliche fatalität mit vorgewaltet haben solte; so ist doch auch dies gewiß/daß auf Seiten der Churfürstl. Generale, wo nicht eine Untreu/ doch wenigstens eine ungemeine Nachlässigkeit vorhanden gewesen/ indem sie von des Feindes an-march nicht eher Nachricht gehabt/ oder vielleicht haben wollen/ als bis solcher bereits die Elbe pasiret war.(a) Doch auch über diese nicht würde haben setzen können/wenn nicht die Verrätherey eines Bauren ihm darzu behülflich gewesen wäre/ welchem des Churfürsten seine Soldaten ein paar Pferde sollen entwendet haben/ worüber dieser Bube in die Rachbegierde verfiel/ daß er in das Kayserl. Lager lieff/ und eine Furth zu weisen sich anerbothe/ wenn man ihm seine verlohrnen Pferde bezahlen wolte/ welches der Kayser nicht nur thate/ sondern ihm auch noch 100. Ducaten darzu verehrete. Als Churfürst Mauritius mehr besagtem Kayser Carolo V. so hart auf den Leib gienge/ und ihn aus Jnsprug zu fliehen nöhtigte/ gab er zwar den gefangenen Churfürsten die Freyheit hinzugehen/ wohin er wolte; welches aber der großmühtige Herr abschluge/ sonder Zweiffel/ weil er nicht heimlich/ sondern Fürstlich loßgelassen zu seyn begehrete. Der unvergleichliche Hertzog **Bernhard**/ der jüngern Weymarischen Linie/ wird in seinem Ruhm so lange leben/ als die Welt zu stehen verordnet ist. Jn dem 30. Jährigen Teutschen Kriege/ war er einer der vornehmsten Teutschen Helden/ der denen Kayserlichen das Feld bisweilen überaus enge machte. Jnsonderheit ist die Belager- und Eroberung der treflichen Festung Breisach merckwürdig/ in deren Entsatz die Kayserlichen zu viermahlen Schläge bekamen/ dergestalt/ daß der unvergleichliche Ohrt/ durch Hunger gezwungen/ sich endlich ergeben muste. Hertzog Bernhard hat diese Stadt vermuhtlich/ zu einem sonderbahren Vorhaben sich ausersehen/ allein/ eben dieses fiel der Cron Franckreich/ deren Alliirter er damahls war/ gantz ungelegen/ die Breisach selber gerne haben wolte/ daher muste dieser grosser Held 1639. nicht sonder sehr starcke Vermuhtung beygebrachten Gifts/ gantz unverhoft seinen Geist aufgeben. Nach seinem Tode/ wuste es der Cardinal Richelieu so künstlich zu karten/ daß Armeé und Festung/ ohne grossen Wiederstand in Frantzösische Hände geriehte. Hertzog ERNESTUS ist/ wegen seiner ungemeinen und gar ausnehmenden Gottesfurcht berühmt/ weswegen er auch den Nahmen *Pius*, oder der **fromme** führet/ welchen er weit besser verdienet/ als wann die Schmeichler den Kayser Carl. Magnum, den Constantinum, eben auch so den Ludovicum pium, und andere mit dergleichen Nahmen belegen. Dann diese Herren haben solche prächtige Zusätze nur deswegen bekommen/ weil sie entweder denen München in allen nach ihrem Willen gelebet/

(a) Horlicd. von dem Uhrspr. P. 2. l. 3. c. XI. Sleidan. l. 17.

bet/ oder diesen Leuten sonsten sehr reichliche Geschencke gethan; da hingegen bey dem frommen Ernesto eine wahre/ ungefärbte/ und auf keine Heucheley hinaus lauffende Frömmigkeit zu finden war. (a) Von ihm rühret die Erneuerung bis dahin wüst gelegenen Gothischen Schlosses her/ welches er/ zu einer bessern Vorbedeutung/ **Friedenstein** nennen ließ.

Es ist Reichs- und Weltkündig/ daß bey der im Königreich Boheimben/ noch im Majo, anno 1618. entstandenen/ und von dannen aus in gantz Teutschland ausgebreiteten / und leider noch continuirenden Unruhe / der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen ꝛc. und Burggraf zu Magdeburg/ nicht allein der letzt-verstorbenen/ und uunmehr in GOtt ruhenden/ wie auch der jetzt noch regierenden Römischen Kayserlichen Majest. mit Raht und That gantz treulich und aufrichtig assistirt/ sondern sich auch bey allen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs/ nach äusserster Möglichkeit bemühet/ darmit das aufgegangene Feuer wiederum gedämpffet/ die allerseits eingerissene Mißhelligkeit durch zulässige Mittel/ in der Güte beygeleget/ das alte Teutsche Vertrauen wiederum aufgerichtet und gepflantzet/ und das liebe Vaterland/ Teutscher Nation, von gäntzlichem Untergang und ruine erhalten/ auch dadurch der liebe edle Friede wiederum erlanget werden möchte. Immassen dann höchstgedacht/ Ihr Churfürstliche Durchlauchtigkeit/ anno 1620. ohne die geringste assistentz einiges Reichs-Standes/ oder Ihr Landschaft eine ansehnliche Armeé, auf ihren eigenen Unkosten geworben/ mit derselben persönlich zu Felde gezogen/ die beeden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Laußnitz mit Gewalt/ und hernach durch gütliche Tractaten die 14. Fürstenthümer/ samt der Grafschaft Glatz in Ober- und Nieder-Schlesien wiedernm zum schuldigen Gehorsam gebracht (deshalben ihr dann auch noch etliche Millionen an ihrem baar ausgelegten Gelde zurückständig) so haben sie auch/ wegen unterschiedlicher Absendung nacher Braunschweig/ wie auch an den Kayserlichen Hofe/ und auf den vor einem Jahre zu Regenspurg gehaltenen Collegial-Tag/ gar schwere und grosse Unkosten aufgewendet/ auch sonsten mit gantz beweglichen Erinnerungen/ und andern Mitteln an ihr je nichts ermangeln lassen/ damit die schädlichen extremitäten verhütet/ und das in widrigen Fall besorgende Unglück abgewendet werden möchte. Ob nun wohl allerhöchstgedachte/ Ihr Kayserliche Majestät/ solche höchst ansehnliche/ kostbare/ nutz- und ersprießliche Dienste Ihr allergnädigst belieben lassen/ dieselben/ wie auch Ihr Churfürstliche Durchlauchtigkeit grosse Sorgfalt/ und gantz eyfferige wohlmeinende Erinnerungen/ höchlichen gerühmet/ sich zu der schuldigen Wiederstattung der beschehen baaren Auslagen/ auch sonsten danckbahre Vergeltung um sie/ die ihrigen/ und ihre Posterität höchlichen verbündlich gemacht/ auch Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit darbey synceriret/ daß dieselb zu Ihrer Majestät

(a) Vid. Cyrringi vit. Ernest. Pii.

sich entgegen auch anders nichts/ dann alles Kayserlichen Schutzes / Lieb/ Treue und Freundschaft gewiß und unfehlbarlichen zu getrösten / wie dann auch Ihr Durchlauchtigkeit bey solcher ihrer erwiesenen Aufrichtigkeit sich billig keines andern versehen/ zumahl auch/ weil sie in ihrer den 20 May dieses instehenden 1631. Jahres / Ihr Kayserliche Majestät Abgesandten dem Herrn Hegemüller gegebenen tapffern resolution, wegen des Leipziger Schlusses/ und sonsten vermeyntlich eingewandte Beschwerungen mit solchem Grund abgeleinet / daß bisher das geringste darwider nicht aufgebracht werden können: So hat doch dessen allen ungeachtet der Kayserl. und des Catholischen Bunds angegebene General, Graf Tylli/ mit Hinansetzung seiner schrift- und mündlichen Versprechniß sich gantz vorsetzlich zu Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit genöhtiget/ auch gantz unverantwortlicher Weise / noch dem 25. nechst abgewichenen Monats Augusti, die Stadt Mörseburg feindlich angefallen/ Ihrer Durchlauchtigkeit zur defension. darinnen gelegen wenig Volck / zum Abzuge und einem beschwerlichen Jurament genöhtiget / auch darauf ferner alsbalden in Ihr Churfürstliche Durchlauchtigkeit eigenthumlichen Landen mit grosser furia eingefallen/ die Städte/ Zeitz/ Naumburg/ Sceiditz/ Pegaw/ Freyburg/ Weissenfels/ und neben denselben viel Adeliche Häuser/ Flecken und Dörfer/ theils in Brand gesteckt/ theils ausgeplündert/ das Adeliche Frauenzimmer/ und andere ehrliche Weibs-Personen geschändet / allen gefundenen ansehnlichen Vorraht an Getreyde/ Vieh/ und allen andern hinweg geführet/ die Mühlen verbrannt/ und sonsten dermassen verderbt/ daß man dieselben nicht mehr gebrauchen können/ und also sich in allem anders nicht/ als ein offener besagter Feind/ und solchergestalt erwiesen/ daß es der Erb-Feind/ Christliches Nahmens der Türck ärger nicht machen können. Es ist auch bey dieser beschwerlichen Landes Verderbung nicht verblieben/ sondern/ es hat gedachter Tylli sich gelüsten lassen/ Ihr Churfürstliche Durchlauchtigkeit Erb- und vornehme Handels-Stadt Leipzig auch mit Gewalt anzugreiffen. Immassen er dann den 3. Septembris, nachdem er sich vorher in der Grafschaft Mannsfeld mit dem aussm Reich ankommenden Fürstenbergische Volck conjungiret/ mit seiner gantzen Armeè bis in 40000. Mann starck / vor besagte Stadt Leipzig gelägert/ und solche neben der daran gelegenen Vestung Pleissenburg gantz betrohlich aufgefordert: Ob nun wohl Anfangs der Raht und die Bürgerschaft sich aufs äusserste zu defendiren/ entschlossen gewesen/ auch zu solchem Ende die wohl erbauete Vorstädte den mehren Theil abgebrannt/ den 4. hujus darauf mit dem Feind zu scharmutziren angefangen / auch den 5. hernach bis Nachmittag mit grossen Stücken gegen einander gespielet / daß beederseits etliche geblieben: So ist ihnen doch von dem Feind mit Hineinwerffung etlicher Feuer-Kugeln/ (so gleichwohl keinen sonderlichen Schaden gethan) wie auch sonsten so starck zugesetzet worden / daß sie in Ansehung der überaus grossen

Macht/

Macht/auch daß der Feind die Stadt gäntzlich bloquirt/ Ihr Churfürstlichen Durchlaucht an den Raht abgegangene Schreiben intercipirt / und die Stadt gäntzlich in die Aschen zu legen betrohlich vernehmen lassen / endlichen gedrungen worden/ zu parlamentirn/ und ist darauf/ ernannter General Tylli in der Person vor dem Grimmischen Thor in des Todtengräbers Behausung erschienen/ daselbsten mit der Stadt hierzu Deputirten ungefehr dergestalt accordirt/ daß die Obrigkeit/ neben den Bürgern zuförderst bey ihrer Religion, und dann in Ihro Churfürstl. Durchlauchtigkeit devotion, und sonsten ihren habenden Freyheiten verbleiben/ und eine geringe Guarnison einnehmen sollen. Darauf dann Dienstags/ den 6. Septembris, vor Mittig um 8. Uhr die in der Stadt gelegene 5. Fahnen defension Volck aus- und entgegen die Kayserlichen/ als 500. zu Fuß/ und 100. zu Roß/ unter Commando des Wranglerschen Regiments Obristen Lieutenant Caspar Schnetter/ eingezogen. Es ist auch noch denselben Tag / wegen der Vestung Pleissenburg tractiret/ und dieselbe folgendes Tages den 7. Septembris, auf gewisse conditiones den Tyllischen auch überlassen/ und ein Capitain, Namens Beygott darein geleget worden/ Wie höchst-schmertzlich nun solches alles auf höchst-gemeldter/ Ihr Churfürstliche Durchlauchtigkeit (als einem der getreuen und um Ihr Kayserliche Majestät so wohl verdienten Churfürsten) vorgekommen/ das ist leichtlich zu erachten/ und seynd sie also gedrungen worden/ sich ihres bedrängten Landes- und getreuer Unterthanen mit Eifer anzunehmen / solchem Gewalt zu begegnen/ und die ihrigen zu beschützen/ wie sie dann darauf Sonntags den 4. Septembris, im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit/ mit ihrem geworbenen Volcke zu Roß und Fuß von Torgau aufgebrochen / ihren March nacher Düben/ 4 Meil Weeges von Torgau gelegen/ genommen/ in Willens/ ihre belagerte Stadt Leipzig zu entsetzen/ weilen sie aber folgenden Tages Abends den 5. desselben/ von den vorhabenden tractaten/ wegen der Übergebung / und den 6. hernach/ daß es allbereit würcklichen beschehen/ mit Schmertzen erfahren/ und dabey vernehmen müssen/ daß der Tylli seine gantze / so wohl die Fürstenbergische Armeè (welche sich beede / wie oben gedacht / über 40000. Mann erstrecket) beysammen / und Ihr Churfürstliche Durchlauchtigkeit entgegen ziehe/ haben sie sich dieser grossen Macht zu begegnen / und derselben Wiederstand zu thun / nohtdringlich mit der Königlichen Majestät in Schweden conjungiren müssen/ und seynd also gemeldtes Tages/ den 7 Septembris, bey früher Tags-zeit zu Krippma aufgebrochen/ Ihr Königliche Majestät Armeè, so bey 26000. Mann starck gewesen / haben den Vorzug gehabt/ und sich gegen der Lincken Ihre Churfürstl. Durchlauchtigkeit aber mit ihrer Armeè von 18000. Mann/ im Nachzuge auf der rechten Seiten gehalten: Als sie nun bey anderthalb Meilen von Leipzig kommen / hat der Tylli beede anziehende Armèen gleichsam verweglagert / mit obangeregter seiner gantzen Macht zwischen Hohenleihne

henleihne und Breittenfeld allbereit in völliger Schlacht-Ordnung gehalten/ und sein Geschütz plantirt/ alle Vortheil mit der Höhe und einem dabey gelegenen Höltzlein eingenommen/ auch den Wind zu seinem Vortheil gehabt / daran dann/ wegen der grossen Hitze und gewaltigen Staubs über alle Massen viel gelegen gewesen. Als nun hierauf höchst-gemeldte Ihr Königl. Majest. und Churfürst. Durchl. sich auch in aller Eil in Battaglia gestellet/ und das Geschütze plantirt/ hat ungefehr um 12 Uhr Mittags der Tylli mit dreyen Schüssen aus groben Stücken den Anfang gemacht/ und die Ankommenden salutirt/ nach welchen bey zweyen gantzen Stunden mit grossen Stücken gespielet/ und wenigst beederseits tausend Schuß gethan worden. Des Tylli-Stück sind mehrentheil zu hoch gegangen ; Die Schwedischen und Chur-Sächsischen aber haben sehr wohl getroffen/ und hat der Tylli 26. grosse/ Ihr Königliche Majestät 60. kleine/ 10. grosse/ und dann Ihr Churfürstl. Durchlauchtigkeit 24. grosse Stück bey sich gehabt. Darauf nach wenigen scharmutziren die Regimenter aufeinander getroffen/ und beederseits gantz Ritterlich gefochten / und ob wohl etliche Regimenter von Ihro Churfürstl. Durchl. neu geworbenem Volck anfangs in etwas Unordnung gerathen / so haben sie sich doch bald wiederum recolligirt/ und neben dem Schwedischen Volck mit solchem Heldenmuth dem Feinde Wiederstand gethan/ daß er gegen 4. Uhren Nachmittag sich mit der Flucht salviren / alles sein grosses Geschütz / samt der darzu gehörigen Munition, und vielen Pagagi wägen dahinden lassen/ und das Feld räumen müssen / da ihme dann von theils dem Schwedischen und Chur-Sächsischen Volck/ die gantze Nacht mit grosser furia nachgesetzet / und sie gar bis auf Leipzig- und nahet gegen Hall verfolget / und deren über alle maassen viel nieder gemacht / auch das übrige alles dergestalt zertrennet / und aufgeschlagen / daß in der über wenig Tage hernach bey Halberstadt von mehr besagten Tylli gehaltenen blinden Musterung mehr nicht / als 842. zu Fuß / und 2564. zu Pferdt/ befunden worden / und hält man dafür/ daß auf der Wahlstat und im Nachjagen auf der Tüllischen Seiten wenigst 12000. Mann erleget / über 4000. gefangen / und Schwedischen auch Chur-Sächsischen theils über 4000. niedergemacht / auch ein sehr grosse Anzahl gequetschet und beschädiget worden. Was beyderseits für vornehme Befehlshaber / so viel man der Zeit wissen kan/ geblieben / das ist aus der Beylage lit. A. und was man dieser Seits für Gefangene bekommen / aus der Verzeichniß lit. B. zu ersehen. Und hält man gäntzlich darfür / daß in den nechsten hunddert Jahren / dergleichen grosses Treffen in Teutschland nicht vorgegangen / dann beyderseits über 80000. Mann im Felde gewesen. Ihr Königl. Maj. in Schweden haben nicht mit Ihrer völligen Armee auf der Wahlstat getroffen / und seynd noch 6. Regiment zu Roß und Fuß gewesen / die niemahls auf den Feind charchirt / welche aber Ihro Königl. Maj. hernach zum Nachjagen verordnet / und ist durch

diesel-

dieselben neben den Chur-Sächsischen dem Feind überaus grosser Schade zugefüget worden: Ihr Königl. Maj. haben in eigner Person mit theils Ihrer Armeè die gantze Nacht auf der Wahlstat gehalten / und weilen sich von dem Feinde gantz niemand mehr præsentiret / bey angehendem Tage mit einem Heroischen Siegs- und Feld-Geschrey ihren Abzug genommen / zuförderst aber der Göttlichen Allmacht / um die erhaltene ansehnliche Victoria hertzlich gedancket / und um fernern Sieg und Uberwindung der Feinde Göttliches Worts / inniglich gebäten. In solcher schändlichen / und von den so hoch berühmten Tyllischen Soldaten zuvor unerhöreten Flucht / haben sich bey 4000. der Flüchtigen / mit grosser Unordnung in Leipzig reteriret darunter viel Verwundte / und unter andern der Obriste Wrangel / welcher im lincken Arm und Schenckel geschossen worden; Der General Tylli ist auch selbst mit drey Kugeln auf der lincken Seiten am Rückgrad verletzt / so aber (weil er fest) nicht durchgegangen. Ingleichen hat auch der von Pappenheim einen Schuß bekommen / so aber nicht gefährlich / der ist den andern Tag nach gehaltener Schlacht zu Eisleben nur mit einem Diener in der Flucht angekommen / und hat selbsten berichtet / daß er von den Chur-Sächsischen Reutern also bedränget und umringet gewesen / daß er sich seines Lebens verziehen; er habe aber einen derselben Reutern erschossen / das gelbe Feld-Zeichen um sich gebunden / und von einem andern das Wort erlanget / damit er also noch hindurch kommen / und sich salvirt. Mehr höchst gedachte / Ihr Königl. Majest. sind gleich den Tag nach der Schlacht / als den 8. Septembr. auf Mörseburg marchirt / dasselbe in Ihr Churfürstl. Durchl. Nahmen wiederum eingenommen / daselbsten und in den umliegenden Ohrten noch bey 2000. flüchtige Tyllische Soldaten nieder gemacht. Darauf sie gleich ihren march auf die Ertzbischoffliche Magdeburgische Stadt Hall (so man die Cammer-Magd des Ertz-Stifts zu nennen pfleget) genommen / so sie den 10. Septembr. wie auch folgendes Tages den 11. desselben das darinnen gelegene Fürstliche Residentz-Haus Moritzburg genannt / (so ziemlich befestiget gewesen) mit accord erobert. Der darinnen gelegene Capitain Winckelmann / wie auch ein Obrister Wachtmeister Gratzsch genant / haben sich auf Gnade und Ungnade ergeben müssen / welche auch allbereit Ihr Churfürstl. Durchl. (an deren sie sich in mehr Weege höchlich vergriffen) geliefert / und nacher Leipzig gefänglich geführet worden. Die allda gelegene Evangelische Soldaten / haben sich in Ihr Königl. Majest. Dienste begeben / die Catholischen aber haben Ihr Königliche Majest. abziehen lassen / welche zuvor ein Juramentgethan / wider Ihr Königl. Majest. wie auch Ihr Churfürstl. Durchl. zu ewigen Zeiten nicht mehr zu dienen. Bey dieser vorgegangenen Haupt-Schlacht haben die Tyllischen bey 150. Fahnen und Cornet dahinden lassen müssen. So bald der Obriste Hulcke / welcher mit etlichen commandirten Volck zu Naumburg gelegen / und sehr bravirt / diese grosse Nie-

derlag vernommen / hat er sich mit den Seinigen alsbald flüchtig davon gemacht/ und nacher Halberstadt begeben. Mehr höchst gedacht/ Jhr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit haben sich nach solchem erlangten vorteflichen Sieg mit ihrer Armeè der Stadt Leipzig genahet / daselbsten herum ein Lager geschlagen/ und die Stadt bloqirt/ und weiln der darinnen gelegene Obrister Wrangel keine Entsatzung zu gewarten gehabt/ auch die grosse Macht gesehen/ hat er sich alsbalden zu gütlicher Handlung erbohten/ damit man bis auf den 12 Septembr. zugebracht/ und seynd denselben Abend die in der Vestung Pleissenburg gelegene Soldaten ab- und in die Stadt gezogen/ deren zwar dem gemachten accord nach/ nur 80. seyn sollen/ haben sich aber über 309. befunden: Folgendes Tages/ den 13 Septembr. vor Mittag/ ist der getroffenen Vergleichung nach / alles darinnen gelegene Tyllische Volck / samt dem Obristen Wrangel und dessen Officirern/ mit Sack und Pack/ Ober- und Unter-Gewehren / auch 10. zusammen gewickelten rohten Fahnen/ und ausgelescheten Lundten abgezogen/ die haben 25. beladene Wägen (darauf viel Krancke und Beschädigte gewesen) bey sich gehabt/ und seynd der Abgezogen bey 2000. gewesen: Jhr Churfürstl. Durchl. haben sich bey solchem Abzuge nicht weit von der Stadt mit dem mehren Theil Jhrer Armeè in schöner Ordnung gehalten/ und haben dero Trommeter bey dem Abzuge diese zwey tröstliche Lieder **Ein veste Burg ist unser GOtt**/ und dann/ **Erhalt uns/ HErr / bey deinem Wort** geblasen; Solches abgezogene Volck hat im Felde so lang warten müssen / bis es alles zusammen kommen / da dann erstlich gemeldter Obrister Wrangel (der/ wie ob- angedeutet/ sehr beschädiget gewesen/ und an zweyen Krücken gegangen) dann hernach alle Soldaten / welche nicht dienen wollen/ Jnhalts der Beylage Lit. C. das Jurament ablegen müssen / darauf ihnen/ von Jhr Churfürstl. Dürchl. eine starcke Convoy bis in die Böhmische Grentzen zugegeben worden. Von solchem aus Leipzig abgezogenem Volck haben sich über 600. gantz gutwillig bey Jhr. Churfürstl. Durchl. unterhalten lassen/ wie dann auch nach gehaltener Schlacht/ und Eroberung Mörseburg und Hall / sich deren über 5000. zu Roß und Fuß in der Königl. Majest. zu Schweden Diensten mit hertzlichen Freuden begeben/ und GOtt gedancket/ daß sie also mit gutem Fug von der Tyllischen Armeè kommen. Nach beschehenem Abzug des Tyllischen Volcks aus Leipzig / haben Jhr Churfürstl. Durchl. sich nach Mittag üm 4. Uhr mit den Jhrigen in die Stadt begeben/ die Vestung aber den Abend zuvor mit ihrem Volck besetzen lassen/ auch hernach noch eine starcke Anzahl zu Roß und Fuß in die Stadt gelegt / dieselbe wiederum saubern/ und alles in gute Ordnung bringen lassen. Was von Kayserlichen Hohen- und Niedern-Officirern sich hernach beschehener Eroberung in die Stadt befunden/ das ist aus der Beylag Lit. D. zu ersehen: Es sind auch ausser denselben noch viel Tyllische Soldaten darinnen geblieben /

die

die sich auch bey Jhr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit in Bestallung eingelassen haben.

Den 17. ejusdem seynd Jhr Königl. Maj. zu Schweden von Hall mit ihrer gantzen Armeè aufgebrochen / welche stärcker / als von der erhaltenen Schlacht / dann derselben nicht allein viel Volck aus unterschiedlichen Jhren Guarnisonen zu kommen / sondern auch / wie ob-gemeldet / viel Kayserliche Soldaten in ihre Bestallung sich gutwillig eingelassen / und solle solche ausgezogene Armeè sich wenigstens auf 20000. zu Fuß / und 8000. Pferde erstrecken / haben bey 80. Stück groß und klein Geschütz bey sich / samt aller darzu gehörigen Nohtdurft. Und wird man in kurtzen hören / wohin sie ihren march genommen. Die Stadt Eisleben ist auch mit Schwedischen Volcke besetzet / und weiln der Feind Halberstadt verlassen / hält man dafür / es werde mit selbiger Stadt auch dergleichen beschehen seyn.

Nachdeme der Altringer Nachrichtung erlanget / daß seinen Spielgesellen das Chur-Sächsische Confect vergiftet worden / und so gar übel bekommen / ihrer viel darüber ins Graß gebissen / und sonsten eine grosse Anzahl also gezeichnet worden / daß sie eine Zeitlang daran gedencken werden / solle sich wiederum gewendet / und seinen march gegen dem Eisfeld genommen haben / wie man dann auch ausgiebt / daß der Tylli zu Wolffenbüttel nicht mehr getrauet / und sich nacher Hameln / von dannen aber ins Stift Paderborn begeben haben solle.

Jhro Königl. Maj. in Polen und Churfürstliche Durchl. zu Sachsen / Herrn Friedrichs Augusti / Dero Churfürstenthum Sachsen und incorporirten Landen / nach dero in Polen angetretenen Regierung / nach und nach biß 1717. ertheilte allergnädigste / auch einzeln im Druck publicirte Versicherungen wegen der Religions- und Gewissens-Freyheit.

N. I.

Sr. Königl. Maj. Augusti II. in Polen und Churfürstens zu Sachsen Declaration, die Religion in dero Churfürstenthum und Ländern in ohnverrücktem Zustande zu lassen / de Anno 1697.

Von GOttes Gnaden / Wir Friedrich Augustus, König in Polen / tot. tit. Thun hiermit kund und bekennen ; Nachdem wir durch Göttliche Schickung schon längsthin uns entschlossen / zu dem Schooß der allgemei-

meinen Römisch-Catholischen Kirchen/ worinnen vormahls Unsere in GOtt ruhende Eltern gewesen/ zu treten/ und dahero nicht etwa aus Consideration einiger Würden oder Nutzens/ sondern allein GOtt vor Augen habend/ den Römisch-Catholisch-Apostolischen Glauben unlängst auf- und angenommen; Der Göttlichen Majestät aber indessen allergnädigst also gefallen/ Unsere Person zu Cron und Thron des Königreichs Polen zu erheben: Und dann Wir aus solchen hoch- und wichtigen Ursachen/ von Unserm Churfürstenthum und Ländern auf eine Zeitlang abwesend zu seyn genöhtiget werden; Unsere liebe Land-Stände aber und treue Unterthanen inzwischen aus obgedachter Unserer Conversion die Meynung haben möchten/ als wann Wir/ ihre alte Privilegia abzustellen/ vielleicht im Sinne führen thäten. Wann nun aber Wir zumahln nicht bedacht/ dieselbe gegen dero hergebrachte alte Privilegia, in einem oder andern zu graviren/ sondern vielmehr Unsere Land-Stände und Unterthanen bey allen ihren Freyheiten allergnädigst zu manuteniren; Als versichern Wir dieselbe anbey/ daß wie bey Antretung Unserer hohen Chur-Würden und Landes-Regierung/ also itzt fort nach angenommenen Catholischen Glauben/ Wir gemeldte Unsere liebe Land-Stände und Unterthanen/ bey dero Augspurgischen Confession, hergebrachten Gewissens-Freyheit/ Kirchen/ Gottesdienst/ Ceremonien/ Universitäten/ Schulen/ und fort allem andern/ wie dieselbe solche anjetzo besitzen/ allergnädigst kräftigst erhalten und handhaben/ so dann auch niemand zu Unserer jetzt angenommenen Catholischen Religion zwingen/ sondern jedweden sein Gewissen frey lassen werden. Wie Wir dann dieselbe anbey durch Unsere Königl. auch Churfürstl. Würden und Worte allergnädigst versichern und versprechen/ mit fester Zuversicht/ es werden hingegen Unsere oft gemeldte liebe Landes-Stände und Unterthanen/ dero gebührender/ bis dahero Unserer Person/ als dero Chur- und Landes-Fürsten erzeigten und tragenden Devotion, Liebe/ Respects und Treue sich stetshin erinnern/ und also bey Unserm zeitlichen Abwesen in Friede/ Ruhe und Einigkeit sich verhalten/ daß denselben der Göttl. Segen und alles Glück zuwachsen möge; Worzu Wir Unsers hohen Ohrts dann ihnen mit allen Kräften beystehen/ und mit allen Königl. wie auch Churfürstl. Gn. immerhin allergnädigst wohl zugethann verbleiben wollen/ damit nun auch allen und jeden ob oft gemeldten Unsers Churfürstenthums und Landen lieben Landes-Ständen und Unterthanen diese Unsere allergnädigst gethane Versicherung und Versprechen kund und zuwissen gethan werden möge; Als befehlen Wir/ daß selbige in Unsern Churfürstenthum und Landen so wohl überall in öffentlichem Druck angeschlagen/ als sonsten nach Gefallen vor einen jeden ausgestreuet und mitgetheilet werden solle und möge. Zu mehrer Befestigung alles obgemeldten haben Wir diese Unsere allergnädigste Zusage und Versprechen mit eigenen Händen unterschrieben/ und so dann mit Unserm Chur-Secret bekräf-

kräftigen lassen/ So geschehen und geben zu Lobwskowa am 27 Jul. 6 August. Anno 1697.

(L.S.) FRIDRICH AUGUSTUS, König in Polen/ und Churfürst zu Sachsen.

N. II.

Aus Johann Sebastian Müllers Annalibus des Chur- und Fürstl Sächsischen Hauses/ pag. 655.

Anno 1697. den 29. Sept. hat der König in Polen und Churfürst zu Sachsen auf die an ihn von denen Ständen des Churfürstenthums Sachsen/ und dero incorporirten Landen abgelassene/ und durch die zu offerirung eines gewissen Prælents, nach Crakau abgefertigte Deputirte überreichte Supplic, folgende Resolution und Erklärung/ unter dero königlicher Hand Unterschrift/ und vorgedrucktem Chur-Secret ertheilet:

WIe Sie bey dero Königl. und Churfürstl. hohen Worten/ dero getreue Landschaft und Stände/ auch alle dero Unterthanen und Inwohner/ ingesammt und insonderheit in Ecclesiasticis & Politicis, und vornehmlich bey der einmahl erkannten Evangelischen Religion/ und in der ungeänderten Augspurgischen Confession, auch libris Symbolicis enthaltenen Bekänntniß/ wiederholten Lehre/ und dem bishero alda üblich gewesenen Gottesdienst/ Lehre/ und Gewissens-Freyheit/ ohne allen Eintrag/ Hinderniß/ oder Beschwerden zulassen/ wegen verbothenen Exercitii fremder Lehre/ Religion und Gottesdienst/ sie bey dem einer getreuen Landschaft/ des Churfürstenthums Sachsens/ in dem Anno 1695. den 31. Martii publicirten Landtags-Abschied/ auch ausgefallenen Reversalien/ von solchem dato gethanen Versprechen geruhiglich verbleiben zulassen/ und zu beschützen/ auch ein Widriges nicht zu verhängen. Ingleichen bey der angeführten/ und von Ihme/ dem Könige und Churfürsten selbst/ bestätigten Landes- und neuen Verfassung/ Handhabung der heilsamen Justitz, und Conservirung der dazu geordneten Raths-Gerichs- und anderer Collegiorum, dem Ihnen zukommenden Jure denominandi, und daß die daselbst befindliche/ wie auch andere hohe Ministri und Bediente dieser Lande/ mit dem Juramento Religionis, dem Herkommen gemäß/ beleget werden/ ferner die Universitäten/ pias Causas, Kirchen/ Schulen/ samt dem/ was zu dem Unterhalt/ und Besoldung gewidmet/ auch allen andern dem gesammten Ständen/ und einen jeden Vasallen und Unterthanen/ vor sich habenden Privilegiis, und Gerechtigkeiten/ wie ingleichen die Räthe und Städte bey Ihren Regiments-Administrationen und Ceremonie, wie solches ꝛc. ꝛc. ungehindert zulassen/ zu schützen und zu conservіren.

N. III.

Sr. Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen wiederholte Religions-Versicherung vor Dero Erb-Lande/ de anno 1705.

Wir Friedrich Augustus / von GOttes Gnaden / Konig in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen / ꝛc. des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst/ uhrkunden hiemit / und thun kund jedermänniglich: Wiewol Wir/ so bald nach Veränderung unserer Religion/ unseren getreuen Ständen und Unterthanen / bey unsern Königlichen Würden und Worten/ vermittelst öffentlichen gedruckten Anschlags/ de dato Lobskowa den 27. Julii, und 7. Augusti 1697. die allergnädigste Versicherung gethan / daß Wir besagte unsere getreue Landschaft und Unterthanen bey ihrer Gewissens-Freyheit/ der Augspurgischen Confession / Kirchen / Gottesdienst / Ceremonien / Universitäten / Schulen / und allen anderen Besitzungen / Gütern / Ein- und Herkommen unverbrüchlich und unverrückt lassen / erhalten und schützen wolten / welches Wir auch hernach in mehrern / durch gewisse sonderbahre Verschreibung / de dato Crackau/ am 29. Dec. und zu Dreßden am 17. Martii, ad A. 1700. wiederholt und befestiget / Uns auch seithero solcher Zeit / vermittelst specialen Auftrags an unsere der Augspurgischen Confession zugethane Geheimbde Räthe / und mit ungekräncketer Erhaltung deß gantzen Kirchen-Staats in seinem alten Zustande und Verfassung dergestalt Landes-Väterlich und sorgfältig in Gnaden bezeiget haben / daß Wir dabey gewiß vertrauet/ es würde so gar niemand gefunden werden können / der Uns einer heim- oder öffentlichen Abweichung von diesen allergnädigst-ausgestellten Versicherungen / oder einer Veränderung bey dem Religions- und Kirchen-Staat beschuldigen könte / vielmehr aber jederman Unsere Landes-Väterliche Liebe/ Gnade und Huld daraus mit schuldigen Dancke erkennen; So haben Wir doch diese Zeit her / da wir Uns in Person in Unsrem Churfürstenthum Sachsen aufgehalten / höchst mißfällig zu vernehmen gehabt / daß sich boßhafte zur Unruhe und Weiterung inclinirende Leute unterstanden / allerhand gefährlich- und nachtheilige Reden disfals zu führen / und uns in Verdacht zu halten / ob wolten Wir obgedachten Unsern Versicherungen entgegen handeln / und bey der Religion- und Kirchen-Sachen / und deren Annexis, Turbationen, Schmäler- und Neuerungen vornehmen / oder anderen solches zulassen / wie dann dergleichen gottlose Calumnien / Occasione der von Uns jüngsthin anbefohlenen Untersuchung der geistlichen Gefälle und Gestifte so weit gangen / daß man nicht nur hier in unserem Churfürstenthum und incorporirten Landen ausgesprenget / als ob Wir bereits würcklich viele Geistliche von der Kirchen / wobey Wir Uns jetzo befinden / heimlich ins Land

hätten/

hätten kommen lassen / und ihnen darinnen einige Kirchen einräumen würden; sondern man soll sich auch / wie Wir berichtet seyn / nicht gescheuet haben / fremden Protestantischen Puissancen dieserhalb allerley Impressiones zu geben; gleichwee uns aber / in Religions-Sachen / und deren Annexis die geringste Neuerung oder Turbation selbst vorzunehmen? oder andern zu verhängen / so wenig jemahls zu Sinn kommen / als gnüglich allen dergleichen Besorgungen in diesem Stück durch den Westphälischen Friedens-Schluß vorgebauet worden / Wir auch mit GOttes Hülffe deß beständigen Vorsatzes sind / forthin noch ferner über unser unsern gesamten Unterthanen so theur und oftmahls gegebenes Königlich- und Churfürstliches Wort beständigst zu halten: Inmassen wir unserer getreuen Landschaft und allen unseren Unterthanen solches / und daß wir bey obgedachter Untersuchung der geistlichen Gefälle / keine andere Intention führen / als nur denen bey derselben Administration vorgehenden Unterschleiffen zu steuren / und denen Predigern und Schul-Bedienten / welche etwan allzu schlechte Besoldungen haben / eine bessere Subsistenz, vermittelst der unsern Evangelischen Geheimbden Räthen und Ober-Consistorio darüber aufgetragenen Einrichtung auszufinden / hiemit zu allem Uberfluß nochmahlen bey unsern Königlich- und Churfürstlichem hohen Worte / Ehren und Würden versichern; Also finden wir uns auch genöthiget / allen unverschämten und lügenhaften Verläumdern / die sich nicht gescheuet ein Widriges auszusprengen / disfals ein Ziel Zusetzen / und jedermänniglich zuverwarnen / das sie sich desgleichen enthalten / oder gewärtig seyn sollen / das ein solcher Gewissen- und Pflichtvergessener Calumniant / er seye von was Stande / Geschlecht und Wesen er wolle / nach Befinden / an Leib und Leben / Ehre / Haab und Gut / ohne einige Gnade gestraffet / und dem Bösen damit gesteuret werde; Wir befehlen diesem nach auch hiemit allen und jeden unseren Hohen und Niederen Civil und Militar-Bedienten / Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschaft / Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten / Schössern / Verwaltern / Burgermeistern / Richtern und Schultheisen / hiemit gnädigst und ernstlich / sich derjenigen Personen / so sich gelüsten lassen möchten / dergleichen boshafte und lästerliche Reden zu führen / oder auszusprengen / so fort / bey Vermeidung unserer höchsteu Ungnade / und andern Einsehens / zuversichern / und Uns oder unsers Stadthalters Hohen und Geheimbden Räthen / davon zu fernerer Verordnung zu berichten. Wie Wir denn auch einem jeden / der so einen Verbrecher / welcher überführet werden kan / denunciret / 200. Thaler zum Recompens, mit Verschweigung seines Nahmen / aus unser Cammer zahlen lassen wollen; Zu Urkund dessen / haben Wir diese Versicherung und Edict mit eigenhändiger Unterschrift und Vordruckung unsers Königlich-Chur-Siegels bevestiget / und durch gedruckten öffentlichen Anschlag / auch Ablesung von allen Cantzeln in unserm Chur-

für-

fürstenthum und incorporirten Landen / zu jedermans Wissenschaft zu bringen befohlen. So geschehen zu Dreßden den 24. Augusti Anno 1705.

(L.S.) AUGUSTUS, REX.

N. IV.

Extract aus dem Felseckerischen Nürnberger Zeitungen

21. Stück des Herbst-Quartals.

Dreßden / vom 23. Octobr. 1717.

Es haben Ihr. Königl. Majest. dero gesamtes Ministerium zu sich beruffen lassen / und selbigem allergnädigst kund gemachet / welcher Gestalt des Königl. Printzens Hoheit / sich unlängst zu Wien zu der bereits vor 5. Jahren angenommenen Catholischen Religion öffentlich bekannt ; da nun Ihr. Königl. Majest. wohl vorher sehen / daß sothane Religions-Aenderung einiges Aufsehen machen / und sonderlich bey ihren Evangelischen Unterthanen einige Furcht / in ihrer Gewissens-Freyheit gekräncket werden / verursachen möchte / als hätten sie dero anwesende Ministros, nicht allein mündlich / sondern auch / laut der Beylage (wovon Ihr. Königl. Majest. das Original selbst unterschrieben) schriftlich hiemit versichern wollen / daß / gleich wie sie / seither vero eigenen Religions-Veränderung / nicht nur einen jeden bey seiner Gewissens-Freyheit gelassen / sondern auch in dero Landen nicht die geringste Mutation vorgenommen / sie also auch künftighin in solchen Principiis continuiren / und ihres Printzen Hoheit / wie bishero albereits geschehen / eben dergleichen Sentiments noch ferner beyzubringen / bedacht seyn wünden / mit angehengtem allergnädigsten Befehle / die Ministri möchten sich zusammen thun / und ein Project entwerffen / wie sothane allergnädigste Versicherung auch dem Lande bekannt gemacht werden könne / und was vor Mittel anzuwenden seyn möchten / selbiget gegen alle Besorgniß / Ratione Religionis, in Sicherheit zustellen. Obige allergnädigste Declaration haben die Ministri mit unterthänigsten Danck angenommen / und sich / nebst der gnädigst versprochenen Gewissens-Freyheit / anch die Continuation der bisherigen Confiance unterthänigst ausgebeten / das anbefohlne Project aber zu entwerffen / gehorsamst über sich genommen.

COPIA.

Ihr. Königl. Majest. in Pohlen / an dero Evangelisches Hoff-Ministerium schriftlich ertheilten Declaration.

Die Herren Ministri werden sonder Zweifel aus dem allgemeinen Gerüchte bereits von selbsten geurtheilet haben / aus was Antriebe Wir selbige jetzund anhero beruffen lassen. Es ist nemlich solches geschehen / ihnen kürtzlich

lich zu eröffnen / was massen unsers geliebtesten Sohnes / des Printzens Friedrichs Augusti Liebden / sich zu Wien den 11. des jetzt-lauffenden Monats zur Römisch-Catholischen Religion öffentlich bekennet / weilen Sie nach sattsamer Uberlegung befunden / daß es sich vor Sie / als einen Königl. Printzen / nicht schicken noch anständlich seyn würde / die von Ihro vor albereits 5. Jahren angenommene Religion fernerhin zu verheelen. Nachdem wir diesen unsern geliebten Sohne (so wie wir es der Billigkeit gemäß zu seyn erachtet) von seiner zarten Jugend an / alle vollkommene und ungehinderte Gewissens-Freyheit gelassen; So hat er uns aus eigener Bewegnüß schriftlich zu erkennen gegeben / wie daß ihm der Allmächtige sein Hertz gerühret / und er einen besondern Trieb und Neigung / sich zu der Römisch-Catholischen Religion zu begeben / bey sich verspürete. Da wir nun diesen Glauben selbsten bekennen; So erheischet selbiger von uns / uns nicht allein unserm geliebten Sohn in seinem Vorhaben nicht zu widersetzen / sondern auch über dieses seinen gefaßten Entschluß mit unsern Vätterlichen Gefallen und Vergnügen zu bemercken. Ferner haben wir die Herren auch nach dieser gethaner Eröfnung gnädigst versichern wollen / daß sie sich über diese von unsers Printzen Liebden getroffene Veränderung keinesweges zu bekümmern / noch zu beunruhigen Ursach haben. Wir haben / wie bekannt / nie keinem in Religions-Sachen den geringsten Zwang oder Gewalt zugefüget / wohl wissende / daß der Glaube eine Gabe des Höchsten und billig seye / daß unsere liebe getreue Unterthanen eben der Gewissens-Freyheit geniessen / die wir unsers Printzen Liebden jederzeit gestattet. Und solchem nach können die Herren sich auch versichert halten / daß unser geliebter Sohn eben so billige und moderate Sentiments / als wir selbst / fügen und hegen werde. Die Herren fahren demnach fort / ihrer obliegenden Pflicht und Schuldigkeit / mit eben der Treue / Geflissenheit und Eifer / wie sie biß anhero gethan / auch in Zukunft nachzuleben / und seyen darbey der gäntzlichen und ungezweifelten Zuversicht / daß so wohl wir / als unsers geliebten Sohns Liebden vor dieselbe zu allen Zeiten / so viel Huld und Gnade beybehalten werden / als ihre Sorgfalt und Eifer zu unserm Dienste / meritiren. Geben Dreßden den 23. Octobr. 1717.

N. V.

Extract Ihrer Königl. Majest. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen allergnädigsten Rescripti, an Dero Gesandtschaft zu Regenspurg / de dato Dreßden / den 23. Octobr. 1717.

WIr begehren gnädigst / ihr wollet denen Gesandtschaften der Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten / Fürsten und Stände förderlichst zu vernehmen geben / wie Wir nun über 20. Jahr in Unsern Landen

jedermänniglich die Freyheit des Gewissens / wie billig / gelassen / also destoweniger Unsers freundlich vielgeliebten Printzens Liebden Conscienz beschräncken wollen oder können / sondern Deroselben die Freyheit billig gelassen / zu der Römisch-Catholischen Religion sich zu bekennen / welches schon vor fünf Jahren geschehen / jetzo aber zu Wien öffentlich declariret worden. Gleichwie aber durch diese personelle Sachen weder bey dem Corpore der Evangelischen Stände / noch in Unserm Churfürstenthum und Landen / nicht die allergeringste Veränderung bevorstehet / indem Ihre Liebden nichts mehr oder weniger in Kirchen- und Religions-Sachen anzuordnen / oder zu thun bekommen / folglich weder Unsere getreue Landschaft / noch die der Augspurgischen Bekänntuiß zugethane Stände die mindeste Furcht zu erschöpffen haben / angesehen / daß wie wir Reichs-Kundiger massen den Kirchen-Staat in unsern Landen allerdings in seiner Integrität und Wesen conserviret / und nichts gethan / oder verhänget haben / welches von der Religion, Kirchen-Gebräuchen / Disciplin, Einkünften / auch Personal- und Real-Immunitäten bedenck- oder nachtheilig seyn können / auch durch Unsers freundlich-geliebten Vetters / des Hertzog zu Weissenfels Liebden und Unser geheimbtes Consilium diejenige Angelegenheiten / welche die mehrgedachter A. C. zugewandte Churfürsten / Fürsten und Stände zu Regenspurg oder anderwerts zur Notiz und Vortrag / auch fernerer assistenz hergebracht / fleissig besorgen / und das Directorium dergestalt führen lassen / daß Ihre Majest. der Kayser und das gesamte Reich / bevorab letztgenannte Stände ihre Zufriedenheit dabey befunden. Diesem nach / und da Wir des unwandelbahren Vorhabens sind / auch gegen Unser Ministerium in völliger Versammlung heutiges Tages die Declaration schrift- und mündlich gethan / daß wie wir nichts gestatten / oder fürnehmen werden / welches Unserer bisherigen Conduite, und Aufrecht Erhaltung der Religion und Kirchen-Wesen in diesen Unseren Landen entgegen und abträglich seyn kan / wiederumb aber auch alles / was dem Evangelischen Corpori gedeylich und billig ist / forthin fürwenden lassen werden; So wollen wir nimmermehr befahren / daß jemandes um dieser Unsers Printzen Liebden gethanen Erklährung willen / in das der Landes Religion wegen noch immerzu Evangelisch-bleibende Churfürstliche Votum einigen Zweiffel setzen / und wie drigen Gedancken Beyfall geben wird. Wir haben deshalb Unsere sincere Meynung denen Evangelischen Puissancen und führnehmen Fürstlichen Häusern zu eröfnen / auch durch öffentlicher Intimation Unsere getreue Landschaft dessen allen von neuen zu assecuriren nicht ermangelt / und kan sich jedermänniglich versichern / daß auch unsers Printzen Liebden jederzeit gleicher massen sich betragen werden / Datum Dreßden am 23. Octobr. 1717.

gezeichnet AVGVSTVS REX. Concordat Originali
(L.S.) Carl Gottfried / Graf von Bose.

N. VI.

N. VI.

Ihro Königl. Majest. in Poln und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen abermalige allergnädigste Religions-Versicherung vor dero Erb-Lande/ de anno 1717.

Von GOttes Gnaden/ Wir Friedrich Augustus/ König in Polen ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc. Des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst. Uhrkunden hiermit. Es wird auch einer getreuen Landschaft/ von Prälaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschaft und Städten in unvergeßlichen Andencken stehen/ was massen Wir/ zu abwendung aller unnöthigen Furcht und Mißtrauens/ auch um anderer heilsamen/ aus Landes-Väterlicher Vorsorge herfliessenden Absichten willen/ so fort/ als wir den Königlichen Polnischen Thron bestiegen/ Unserer getreuen Landschaft die gnugsame Versicherung gegeben/ daß die Veränderung der Religion, als ein personelles Werck/ Unsern getreuen Unterthanen an ihrer Religion, hergebrachter Gewissens-Freyheit/ GOttes-Dienste/ Kirchen-Gebräucheu/ Universitäten/ Schulen/ Einkünften auch allen andern Rechten und Gerechtigkeiten/ nicht den geringsten Abtrag oder Nachtheil gebähren solte; Und da etliche Jahr hernach/ sich Leute fanden/ die Mißtrauen und Aergerniß anrichten wolten/ wes gestalt Wir durch ein öffentlich Pœnal-Mandat, dem Unwesen zu steuren vor nöthig erachtet; Die bey allgemeinen Land- und Ausschuß-Tagen gethane Versicherungen/ am allermeisten aber die Erfahrung hat einer getreuen Landschaft im Wercke selbsten genugsam zu erkennen gegeben/ was vor Landes-Väterlichen Schutz Wir Unsern getreuen Unterthanen/ bey solcher ihrer Religions-Freyheit und allen Annexis des Kirchen- und Schul-Wesens nun über zwantzig Jahr her geleistet/ und/ wenn es noch einer mehrern Assecuration bedürfte/ sind Wir in Gnaden gantz geneigt/ ihnen auch dieselbe dahin wiederfahren zu lassen/ daß sie allenthalben/ und in allen Städten sich und ihre Nachkommen gesichert erachten können.

Als wir nun keinem von Unsern getreuen Unterthanen sein Gewissen beschräncket/ noch dessen Religion kräncken lassen wollen; So hat Uns desto-weniger gebühren wollen/ Unsers freundlichen geliebten Sohnes/ Printz Friedrich Augusti Liebden Conscienz Ziel und Maasse zu setzen/ und/ da sich nun begeben/ daß Sie/ auf ihrer Reise/ schon vor fünf Jahren in Italien/ Sich zur Römisch-Catholischen Religion gewendet/ und solch Bekänntniß/ vor weniger Zeit/ zu Wien/ öffentlich declariret haben. So mögen Wir es vor nichts anders halten/ als daß es der höchste GOtt also gefüget;

Und dannenhero haben Wir auch nicht umhin gekonnt/ da Uns dieselbe gebethen/ Wir wolten Uns solchen Vorhaben nicht wiedersetzen/ Unsern

Consenns darein zu ertheilen. Wir versichern hergegen / daß / so lange Uns GOtt das zeitliche Leben fristen wird / Wir bey deme / was Wir / mit Königlichen und Churfürstlichen theuren Worten / so oft versprochen / und unverbrüchlich gehalten haben / ferner unwandelbahr feste stehen / und uns durch niemanden / er sey wer er wolle / hiervon abkehren lassen werden / auch von Unsers Sohnes / des Königl. und Chur-Printzens Liebden vergewissert sind / daß Sie gleiche Sentiments und Conduite, darzu Wir Sie auch mit dienlichen Vorstellungen und Väterlicher Einbindung jederzeit weisen wollen / führen / und nicht das mindeste Fürnehmen / noch anderen verstatten oder verhängen werden / welches zum Abbruch der Religions-Freyheit / nach Unsern ausgelassenen Mandaten und Land-Tags-Reversalen / gereichen könne / sondern Sie werden sich allenthalben dergestalt zu erweisen / beflissen seyn / daß / wie in andern / also auch in Religions-Kirchen- Universitäts- und Schul-Sachen / und allen derselben Annexis, nichts verändert / sondern alles in statu quo, wie es vor Unserer Religions-Veränderung bis in annum 1697. gewesen / unverletzt erhalten werde ; Deswegen haben Wir auch einer Nohtdurft befunden an die Evangelischen Puissancen und Fürsten zu schreiben / und / daß Wir Unserer getreuen Landschaft / auch auf diesen Fall die Sicherheit in Religions- und Kirchen-Sachen feste gestellet hätten / zu vergewissern. Zu mehrerer Beuhrkundung haben Wir diese nochmahlige Assecuration eigenhändig unterschrieben / und Unser Königliches Chur-Secret darauf zu drucken befohlen. So geschehen Dreßden / am 23. Octobr. Anno 1717.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Jacob Heinrich / Graf von Flemming.

Johann Friedrich Günther.

No. VII.

Sr. Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Ubertragung des Directorii inter Evangelicos auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg an Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha / de Anno 1697.

WIr Friedrich Angustus / von GOttes Gnaden / König in Polen / Groß-Fürst in Litthauen / ꝛc. Bekennen hiermit / was gestalt Wir dem Durchlauchtigsten Fürsten / Unserm freundlichen lieben Vetter / Herrn Friedrichen / Hertzogen zu Sachsen ꝛc. Aus besonderm freund- und vetterlichen Vertrauen / und um verschiedener wichtigen Consideration willen / das Directorium in

Eccle-

Ecclesiasticis und Evangel. Religions-Sachen ausserhalb und in unserm Churfürstenthum und Landen mit allen Dependentzien / wie Wir und unsere liebe Vorfahren / als Churfürsten zu Sachsen dergleichen jederzeit zu führen gehabt / auch würcklich geführet / auf unsere Lebens-Zeit wohlbedächtig Commissions-Weise aufgetragen / Seiner Liebden auch solchen Auftrag freund-Vetterlich und willig übernommen / und besagtes Evangelische Religions-Directorium auf Masse / wie uns dasselbe bis anhero obgelegen / förderhin zu führen sich erkläret. Hierauf übertragen und übergeben wir auch Kraft dieses Ihnen alle obangeregte beym Evangel. Religions-Wesen uns / als Churfürst competirende und bishero verführte Jura mit aller Autorität und Vollkommenheit auf Unsere Lebens-Zeit / ohne fernere An- und Rück-Frage an Uns / dergestalt und also / daß hierbey allenthalben / vermöge solchen Auftrags mit Zuthuung unsers geheimen Rahts-Collegii zu Dreßden zu verfahren / zumahl aber / so viel Unser Churfürstenthum und Lande betrift / die Expedition und Subdirection jetzt-besagten geheimen Rahts-Collegio, und bey denen Obern und übrigen Commissionibus verbleibe / auch sonsten das Land / wie insgemein / also nicht weniger ratione status Ecclesiastici, in seiner Verfahrung gelassen / und hierunter / ohne erhebliche Ursachen und Berahtschlagung mit denen vorgedachten und andern Collegiis nicht geändert werden. Und wie Wir nun dem zu Folge alle Unsere Churfürstl. Collegia, Vasallen und Unterthanen samt zugehörigen Landen / so viel die Evangelische Religions-Sachen und selbige Jura Episcopalia & Ecclesiastica mit allen Dependentzien betrift / zur Direction und Administration an gedachte Se. Liebden hiemit gäntzlich verweisen / ausser / daß Wir uns die Bestellung Unserer Ober- und Unter-Consistorium, wie nicht weniger der Professoren auf Universitäten / und was dergleichen Sachen mehr daselbst / derer Besetzung von Uns sonst geschicht / wie gewöhnlicheu auf jedesmal vorgehende Denomination derer geschickten Subjectorum vorbehalten ; Also wollen Wir nicht weniger an Ihro Kayserl. Maj. des Chur-Maintzes Reichs-Directorium, so wohl die Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände / und wo es mehr nöhtig / davon behörige Notification thun / und es dahin vermitteln und einrichten / damit Kraft übernommenen Auftrags / mehr berührtes Evangel. Religions-Directorium an Unsern Churfürstenthumen und zugehörigen Landen / zu Erhaltung guter Reichs-Harmonie / auch unsers Chur- und Fürstl. Hauses besonderer Vertraulichkeit / Besten und Aufnehmen / möge fortgeführet werden / benebenst an Unser geheimes Rahts-Collegium zu Dreßden zugleich Befehl ergehen lassen / daß der Modus, wie solches Directorium in- und ausserhalb Landes geführet worden / und also wieder in übernommenen Auftrag von Sr. Liebden des Hertzogs zu Sachsen-Gotha zu continuiren / aus den Actis zusammen getragen / in einen Aufsatz gebracht / Seiner Liebden communiciret und mit deroselben

zukünftiger beständiger Einrichtung auf Unsere Lebens-Zeit in allen Stücken concertiret und abgefasset werden soll. Zu dessen Uhrkund/ haben wir dieses eigenhändig unterschrieben/ Unser Königl. und Churfürstl. Secret vordrucken lassen. So geschehen Warschau/ den 16. Julii, 1698.

(L.S.) AUGUSTUS REX.

Wolff Dietrich von Beuchlingen.
August Beyer.

No. VIII.

Vergleich zwischen Ihrer Königl. Maj. in Polen und Ihro Durchl. dem Herrn Hertzogen zu Weissenfels/ wegen des Directorii inter Evangelicos, vom Jahr 1700. nach dem zu Regenspurg gedruckten Exemplar.

Demnach Wir Friedrich August/ von GOttes Gnaden König in Polen ꝛc. (tot. tit.) Vermöge eines/ untern dato Leipzig/ den 18. Januarii, dieses lauffenden Jahrs/ abgelassenen allergnädigsten Rescripts Unsern geheimen Rahts-Directoren und geheimen Räthten zu Dreßden Befehl gethan haben/ den modum administrandi und Einrichtung deren an den Durchleuchtigsten Fürsten/ Unsern freundlich lieben Vettern/ Herrn Johann Georgen/ Hertzogen zu Sachsen/ (tot. tit.) überlassener Ecclesiasticorum mit ihrer Lieben zu concertiren/ und in einen gewissen Aufsatz zu bringen/ und solcher also/ wie folget/ abgefasset/ und von Ihro Liebden vollzogen worden.

Im Nahmen der Hochheiligen Dreyeinigkeit ꝛc. ꝛc.

Zuwissen sey hiemit/ denen es von nöhten; Demnach durch GOttes allweise Vorsehung der Durchleuchtigste Großmächtigste Fürst und Herr/ Herr Friedrich August/ König in Polen/ ꝛc. (tot. Tit.) zu jetzt-gedachter Cron und Thron des Königreichs Polen/ durch ordentliche rechtmässige Wahl erhoben worden/ und wegen weiter Entfernung den im Heil. Römischen Reich Teutscher Nation vorfallenden Geschäften/ zumahlen bey derer der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten/ Fürsten und Ständen Consiliis, Deliberationen und Verrichtungen bey allgemeinen oder auch sonderbahren Reichs-Versammlungen/ vor sich nicht füglich beywohnen lassen können/ gleichwohl aber das Dero Churfürstl. Haus und solcher Religion zugethanen Landen bisher zugewandte gute Zutrauen/ und die vermöge der Reichs-Verfassung zustehende Gerechtsame bey Deputationen und andern publicis negotiis zu conserviren Ihro angelegen seyn lassen; So haben Ihre Königl. Majest. dero gute Confidens Anfangs auf des Durchl. Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Georgen (tot. tit.) als dero nechst Agnaten/ und in solcher

Ordnung

Ordnung ersten Erb-Fürsten bey der Chur-Sachsen / um dero rühmlichen Conduite und Capacitæt willen / zu gleichmässiger Consideration gezogen / und Ihre Hohe Sorgfalt dahin angewendet / beyderseits Fürstl. Durch. Durchl. eine solche Ubertragung und Commission zu ertheilen / daß von wegen deroselben Chur-Hauses / durch Ihre Fürstl. Durchl. Durchl. unter und bey denen Evangelischen Ständen die alte gute Zuversicht erhalten / weniger nicht die publica negotia Imperii, welche die Augspurgische Confessions-Verwandte Churfürsten / Fürsten und Stände unter- und vor sich haben / forthin wie bis anhero / beobachtet / und fortgeführet werden möchten.

Nachdem aber sich bey Einrichtung des Commissions-Negotii und sonsten solche Umstände hertürgethan / weshalben zu gemeinsamen Exercitio dieses Vorhabens nicht füglich zugelangen gewesen / hochgedachten Herrn Hertzog Friedrichs zu Sachsen-Gotha Fürstl. Durchl. Ihrer Convenienz, zumahlen auch in Regard des vor Ihro Fürstl. Durchl. zu Weissenfels waltenden Vorzugs zu seyn erachtet / daß durch höchst-erwehnter Ihr. Königl. Mai. Concession erlangte Recht zu dero Händen hinwiederum zu resigniren / und des Herrn Hertzog zu Weissenfels Fürst. Durchl. die Gelegenheit zur alleinigen Ubernahm solcher Commission, zu eröfnen; Und demnach Ihrer Königl. Majestät dieses um so viel bequemer gefallen / ders nechsten Herrn Agnaten die zugedachte Gratification würcklich und vollkommentlich zu erweisen / als willig und geneigt Ihre Fürstl. Durchl. sich diesfals zu allgemeinen Dienst und Beförderung des Publici erfinden lassen; So ist dieses wichtige Werck anderweit überleget / und folgender massen verabredet worden. Nemlich es überlassen höchst gedachte Ihre Königl. Maj. in Polen / als Churfürst zu Sachsen / daß bey denen der Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten / Fürsten und Stände bis dato durch Ihre Gesandschaften bey denen solcher Religion angehörigen Sachen geführte Directorium per modum Commissionis auf dero Lebens-Zeit hochgedachten Herrn Hertzogs zu Sachsen Fürstliche Durchl. jedoch also und dergestalt / daß auf vorher gepflogene Communication und Vergleichung mit dem Evangelischen geheimen Rahts-Collegio allhier zu Dreßden des Herrn Hertzogs zu Weissenfels Fürstl. Durchl. alles dasjenige / was ein Evangelischer Churfürst zu Sachsen / ꝛc. Dero Herkommen gemäß bis anhero inn- und ausserhalb des Reichs bey denen Congressibus der Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Ständen Ordinar- oder Extraordinar deputationen / Cammer-Gerichts-Visitationen / und dergleichen / so weit / als Religions-Sachen dabey vorkommen / so wohl auch mit denen Nordischen Cronen in proposition und Consultation, auch Schlüssen verrichtet und gethan / Sr. Fürstl. Durchl. forthin von wegen Ihrer Königl. Maj. in Polen / als Churfürstens zu Sachsen / Kraft dieses Auftrags / thun und verrichten mögen. Zu welchem End Ihre Königl. Majest. bey denen Cronen

nen und andern zu solcher Confession sich bekennenden Potenzen und Fürsten/ da es nöhtig/ alle Officia, den Ingress zu dieser Commission zu falicitiren/ anwenden lassen wollen. Zu diesen Verrichtungen wird allezeit der Churfürstl. Sächsische Gesandte gebrauchet / welcher zu dem Ende von Ihrer Königl. Maj. an Ihre Hochfürstl. Durchl. per Rescriptum quo ad Ecclesiastica, von deroselben hergegen der Gesandte auf die von Chur-Sächsischer Seiten dero Evangelischen geheimen Consilio ertheilte General-Instruction, Kraft des jetzigen von Sr. Königl. Maj. erhaltenen Auftrags in hoc passu verwiesen werden solle. Und führen Ihre Fürstl. Durchl. zu Weissenfels in denen Rescripten und solennen Documenten den Stylum also:

Von wegen Ihrer Königl. Majest. in Polen/ als Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und Dero Churfürstl. Hauses/ ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Von GOttes Gnaden Wir Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ ꝛc.

In contextu wird der Stylus also geführet:

Als begehren Wir in höchstgedachten Nahmen und Auftrag auf vorher mit den Chur-Sächsischen geheimen Rahts-Collegio zu Dreßden beschehene Uberleg- und Vergleichung hiemit gnädigst ꝛc. Das Materiale, welches ein solcher/ wegen des hohen Chur-Hauses Sachsen Gevollmächtigter Evangelischer Gesandter vorzutragen und zu expediren hat/ empfänget er unter Ihro Fürstl. Durchl. hohen Unterschrift und dem besondern Churfürstl. Commissions-Siegel/ welches bey dem geheimen Raht dahier gelassen/ und jedesmahl aufgedruckt wird/ dergestalt/ daß die Expedition selbst zu Dreßden geschiehet/ und vorher mit Anraht und Zuthuung des Evangelischen geheimen Rahts-Collegii alles überlegt und beschlossen worden; Es wäre dann eine solche Eilfertigkeit bey einer keinen Verzugleidenden Sache/ daß zur Communication und solennen Ausfertigung die Zeit zu kurtz fiele/ und das geheime Consilium die Materien selbst nach Pflicht und Gewissen/ an Hand gäbe/ und den Gesandten/ weil doch die Acta daselbst/ instruirte/ dabey es Ihre Fürstl. Durchl. auch bewenden lassen/ und die Authorisirung auf sofort empfangene Relation des geheimen Rahts/ dem Gesandten in forma nachgeschickt werden solle.

Die Relationes erstattet der Gesandte in duplo, und richtet das nach Dreßden gehörige Exemplar an Ihre Königl. Majest. und das Weissenfelsische an Herrn Hertzogl. Johann Georgens Fürstl. Durchl. und wird die Sache im geheimen Rahts-Collegio zu besagtem Dreßden tractirt und ausgefertigt / auch in repentinis unter verhofter Approbation in mundo nacher Weissenfelß geschicket. In andern aber / die moram leiden / erfolget Ihrer Fürstl. Durchl. Resolution auf vorhergehende Uberlegung mit dem Königl. und Churfürstl. Concilio, und wird das Concept hernach zu Dreßden mundirt/ von dem geheimen Rahts-Directore oder vorsitzenden geheimen Rähten

unter-

unterschrieben/ und zur Vollzieh- auch ferner Bestellung nacher Weissenfelß/ durch den etwa zu Dreßden sich aufhaltenden Fürstl. Agenten oder Secretarium, oder wie man die Correspondentz sonsten am füglichsten einzurichten befinden würde/ geschicket.

Wann besondere Schickung in dergleichen Sachen zu thun/ werden Ihrer Königl. Maj. Evangelische Ministri gebrauchet/ und die Instructiones zu Dreßden aufgesetzet/ auch von Ihrer Fürstl. Durchl. durch dero Approbation zum Stand gebracht/ auch nebst denen Vollmachten von Ihrer Fürstl. Durchl. unterschrieben/ auch zur Legitimation bey diesen Special-Conventen und Verschickungen ein besonder Siegel gebrauchet/ mit dem Chur-Wapen unter der Aufschrift: Sig. Commiss. Elect. Saxon. ad caus. Evang.

Die Subscriptiones geschehen von den Gesandten also:

N. N. wegen des Churfürstenthums Sachsen.

Allermassen aber Ihro Königl. Maj. sich versehen / daß Ihre Fürstl. Durchl. solch Directorium zu GOttes Ehr/ Wohlfahrt des Reichs/ Behauptung der Autorität dero hohen Chur-Hauses und Erhaltung guten Verständnisses unter denen Evangel. Religions-Verwandten / auch zum Trost dero Churfürstl. getreuen Unterthanen führen werden; Also erkennen Ihre Fürstl. Durchl. das besondere gegen Sie hierinnen bezeigte Vertrauen/ mit Freunddienstlichen Danck/ übernehmen den beschehenen Auftrag / und dessen Masse geziemend / erklähren sich auch hiermit Freund-Vetterlich und verbindlich/ daß wie alles dasjenige / so Sie Kraft des übernommenen Auftrags beym Reich thun/ richten und verhandeln werden / Commissions-Weise geschiehet; Also werden Sie/ noch dero Nachkommen / und Successoren an der Regierung solches jemahls zu Ihrer Königl. Maj. und der Churfürstl. Descendenten præjudiz anziehen/ dessen sich auch weiter nicht/ als auf die abgeredete Zeit anmassen wollen. Zu Uhrkund ist dieser Vergleich von Ihrer Fürstl. Durchl. eigenhändig unterschrieben / und mit dem Fürstl. Insiegel bedruckt worden; So geschehen und geben auf dem Schloß Neu-Augustus-Burg Weissenfelß/ den 1. Febr. 1700.

(L.S.) Johann Georg/ Hertzog.

Also haben Wir selbigen nach allen seinen Clausulen/ Inhalt und Puncten ratihabiret und genehm gehalten/ dergestalt und also/ daß wir es bey dem darin abgeredeten modo, die Ecclesiastica im Reich zu administriren/ durchgehends verbleiben lassen/ darüber festiglich halten/ und Ihro Lbd. keinesweges an solchen Exercitio hindern oder hinderlich seyn lassen wollen. Zu dessen mehrern Urkund wir dieses eigenhändig unterschrieben/ und unser Königl. Chur-Secret vordrücken lassen. So geschehen in Dreßden/ den 5 Febr. Anno 1700.

(L.S.) AUGUSTUS, REX.

Wolff Dietrich von Beuchlingen/ August Beyer.

Dritte Abtheilung
Von dem Hause Bäyern.

Thes. I.

Der Uhrsprung des Hauses Bäyern ist ungewiß.

So berühmt die Bäyerische Nation ist/ so wenig zuverläßliches weiß man von ihren rechten Uhrsprunge. Zwar hat dieses seine Richtigkeit/ daß sie/ gleich andern Völckern/ ihren Uhrsprung aus Asien herhabe / weil dieses Welt Theil doch unstreitig das allgemeine Vaterland aller und jeder Völcker ist; wer aber deren eigentlicher Stamm-Herr sey/ kan aus Mangel hinlänglicher Uhrkunden unmöglich gesagt werden. (a) Zwar / wann man die gemeine Meynung/ von den Stamm-Vätern einer jeden Nation, genau/ und nach der Beschaffenheit/ der uhralten Zeiten/ ansiehet/ so hat solche nicht eben gar zu viel Grund/ weil gewiß/ daß die Völcker sich nicht nach diesem oder jenem genennet/ sondern sie hiessen überhaupt Völcker/ Männer/ Leute/ und dergleichen / welches so lange daurete / bis sothanen allgemeinen Nahmen / die nachherigen Zeiten entweder einen Zusatz machten/ oder den Inwohnern eines Landes/ von diesem oder jenem Flusse/ Berg/ ingleichen von ihrer Lebens Art/ Kleidung/ ja/ von der Landes Beschaffenheit selber eine absonderliche Benahmsung aufflegeten/ welche wahre Beschaffenheit der Nation ihrer empfangenen Nahmen/ vornemlich bey denen Nordlichen Americanern/ annoch angetroffen wird/ da einige bald von Wiesen/ bald von Wäldern/ Seen/ Brunnen/ und dergleichen/ ihre Benennung führen. (b) Eben dieses/ und weil viele Autores sothane Untersuchung unterlassen/ viele auch/ und insonderheit in denen alten Zeiten / wegen veränderten Sprachen/ die eigentliche Bedeutung der Worte nicht gewust / hat insonderheit veruhrsachet / daß von dem Uhrsprunge und Nahmen eines jeden Volcks/ so mancherley Meynungen entstanden/ und der eine bald diese/ der andere aber eine andere Muhtmassung herfürgebracht hat/ von denen doch viele der rechten Bewandniß verfehlet. Immittelst ist gewiß/ daß die Boji anfänglich unter dem Haupt-Nahmen der Celten mit begriffen gewesen / der nichts anders/ als einen helden und tapffern Mann bedeutete/ gantz nicht aber von der Kälte hergenommen worden/ wie zwar einige/ ob schon gar irrig/ in der Meynung gestanden: Weil nun der Nahme Celten zugleich ein Theil von dem heutigen Franckreich mit in sich begriffe/ so wird/ um dessentwil-

(a) vid. Brunneri Ann. Boj. P. I, l. I. Adelz. Ann. P. I. l, I. (b) v. Hennep. Neu-entdeckt. Louvisiana.

willen/ der zwischen der Loire und Garonne gelegen Bezirck/ vor den alten Sitz der Bojer angegeben/ (a) von dar sie/ wegen Menge der Einwohner/ unter ihren Generalen/ dem Bellovesо und Sigovesо, etliche 100. Jahr vor Christi Gebuhrt/ ein Theil nach Jtalien/ der andere aber nach Teutschland gegangen: und zwar sey der Sigovesus mit seiner Armeè in die Gegend des Hartzwaldes kommen/ habe sich daselbst niedergelassen/ und das Land zu bewohnen angefangen. (b) Andere (c) hingegen verwerffen dieses gantz und gar/ und suchen vielmehr zu behaupten/ daß die Bojer niemahls in vorbesagtem Strich Galliens gewohnet/ sondern uhrsprünglich Teutsche gewesen wären: Aus Teutschland aber hätten sie erst ihre Colonien in Gallien gesendet. Noch andere (d) gehen von der ersten Meynung zwar in so ferne nicht ab/ doch wollen sie die Bojer aus Jtalien in Teutschland gekommen wissen/ nachdem sie daselbst von den Römern wären vertrieben worden. Es fällt schwer/ eine von diesen Meynungen vor die unfehlbarste anzugeben/ doch scheinet die Mittlere mehr Grund zu haben als die andern/ wiewohl man selbige niemanden/ als unfehlbar aufzudringen begehret. Der Nahme aber Bojer soll so viel/ als einen jungen Menschen/ oder vielmehr einen tapffern Kerl bedeuten/ es sol auch das heutige Wort Bube/ ein Uberbleibsel von selbigem seyn/ (e) welches weit wahrscheinlicher fällt/ als wann es andere (f) einen Frembdling auslegen wollen; Nachdem aber die Bojer eine Zeitlang in ihren eingenommenen Lande gewohnet/ wurden sie von den Cimbrern, einem aus Mitternacht kommenden Celtischen Volcke/ (welches Wort ebenfals nichts anders/ als Kämpffer bedeutete/ weil sie überaus tapffer fochten/ und viele andere Völcker übern Hauffen warffen) angegriffen/ (g) deren sie sich doch Männlich erwehreten: Wiewohl sie einige Zeit darauf nicht dergleichen Glück wider die Marcomanner hatten/ die unter dem Könige Marobaduo, die Bojer gäntzlich verjagten/ dergestalt/ daß sie sich in das Noricum wenden musten/ welches heut zu Tage das Nordgau genennet wird/ ungeachtet über diesem Zuge die Autores abermahl nicht zusammen stimmen wollen/ worvon an angeführten Ohrten (h) weiter nachzuschlagen ist. Allein/ dem sey wie ihm wolle/ die Bojer sind in diesen Gegenden beständig geblieben/ wiewohl sie von den Hunnen (i) nicht wenig Anfechtung leiden musten/ und wil man allhier/ die/ von diesem Volcke geführte Kriege und Thaten in so ferne eben nicht berühren; als worvon angezogene Autores (k) umständlich Nachricht geben können. Jhre Regierungs-Art betreffend/ so wird insgemein dafür gehalten/ daß sie anfänglich Könige über sich gehabt/ (l) wie

(a) vid. Adelz. l. cit. p. 3. (b) vid. Brunn. & Adelz l. cit. (c) Avent. Ann. l. 1. Naucl. vol. 2 gen. 27. Coccej. Jurispr. Publ. in Proleg §. 9. 10. (d) vid. Chron. Car. l. 4. p. m. 610. (e) v. Dn. Leibniz præfat. in Adelz Annal. (f) vid. Chron. Car. l. 3. p. 515. (g) v. Adelz. l. 4. (h) Id. l. cit. p 99. seqq. Brunn. l. c. l. 3. (i) Id. l. 4. (k) Id. l. c. (l) Henning. P. 1. 2. 3. rep. Monarch. IV. op. Geneal. Brunner. l. 5. P. 1. Bert. Rer. Germ. l. 2. p. 135.

dann auch eine solche Lebens-Art/ als die Bojer und andere Völcker vor dem führeten/ nohtwendig ein Oberhaupt hat haben müssen. Die allerälteste Familie aber/ aus welcher die Bojer ihre Könige nahmen/ war der Agilothieger ihre/ (a) von dieser der Theodo, und der in den Geschichten so berühmte Thassilo ihren Uhrsprung her hatten. Nachdem die Francken in Teutschland mächtig zu werden und ihre Benachbarte zu bezwingen anfingen/ griffen sie auch die Bojer an/ die bey den Historicis derselben Zeiten bald Bajoarii, Bojuarii, bald Bajari hiessen/ bis endlich das heutige Bavaria, oder Bayern daraus gemachet worden/ (b) daher es gantz irrig ist/ was sonst von einigen vorgegeben werden wil/ als ob der Nahme Bavaria von denen Bojis, und dem Sclavischen Volcke/ denen Avaren wäre zusammen gesetzet worden/ weil beyde nie in ein Volck zusammen erwachsen. Solchergestalt/ musten die Bayern jure belli denen Francken unterthänig seyn/ wiewohl es keine völlige Unterwerffung zu nennen/ indem sie ihre eigene Hertzoge behielten. Nachdem aber die Ober-Hoffmeister der Fränckischen Könige/ dieser ihrer Lässigkeit sich bedienten/ und sonderlich der Pipinus seinen rechtmässigen König/ den Chilpericum, auf des Pabsts Genehmhaltung/ in ein Kloster stieß; jenes sein Sohn aber/ der so genannte Carolus M. vermöge seines unersättlichen Länder-Geitzes/ und Begierde/ Blut zu vergiessen/ Bayern lieber vollkommen gehabt/ und dessen rechtmässigen Besitzer daraus verjagt hätte; Als suchte er verschiedene Uhrsachen an ihm/ von denen aber keine ihm seinen Zweck recht wolte erreichen helffen/ bis Thassilo aus rechtmäßigen Verdruß/ daß Carolus seiner Gemahlin Schwester/ blos auf des Pabsts anstiften/ verstossen/ auch den Schwieger-Vater seines Reiches beraubet hatte/ die Waffen ergriffen/ und besagten Carolum zu paaren zu treiben suchte. Doch die Päbstliche Intriguen wusten die Sache so zu spielen/ daß die meisten Bayern von ihrem rechtmässigen Herrn abfielen/ weswegen selbiger auch überwunden/ und von dem Carolo gefangen ward/ der ein Blut-Gerichte/ das bloß aus Bayerischen Unterthanen bestunde/ über ihn halten ließ/ welches diesem armen Printzen das Leben aberkannte/ welch Todes-Urthel aber der Carolus, sonder Zweifel aus Trieb seines bösen Gewissens/ in die damahls grand mode gewesene Kloster Straffe verwandelte/ und den Thassilonem in dem Kloster Lorch zu einem Münch scheren ließ. (c) Wann man die gantzen Umstände dieser Begebenheiten/ ohne Vorurtheil ansiehet/ so findet sich/ daß der Carolus M. mit dem höchsten Unrechte wider den Thassilonem verfahren/ und daß er diesen vielmehr per indirectum zu Ergreiffung der Waffen angereitzet gehabt. Alle Autores selbiger Zeiten/ seynd Münche oder Geistliche/ ein folglich solche Leute/ die dem Römischen Hofe auf das äusserste ergeben gewesen. Nun war so wohl die Verjagung

(a) vid. Adelz. l. 6. & 7. (b) v. Eund. l. 1. (c) vid. Regin. ad. a. 788. Herm. Contract. adh. a.

jagung des Königs Desiderii, als auch die Anklage/ wider den Thassilonem nichts anders/ als eine Päbstliche Intrigue, daher auch alle consilia nach dem Willen des Römischen Hofes geführet/ und nach dessen gusto gesprochen werden musten. Dann/ weil der Pipinus und Carolus M. selbigem/ bloß aus den Uhrsachen sehr herrliche Schenckung gethan hatten/ damit er jenes sein Verfahren wider den Chilpericum, des letztern seines aber wider den Desiderium gut heissen möchte; so sahen die Päbste wohl/ so ferne Thassilo siegen/ und mehr besagter Desiderius wieder zu Kräften kommen solte/ daß beyde dem Römischen Stuhl/ wegen seines ungerechten Verfahrens zur Red und Antwort setzen würden. Diesemnach/ muste gleichsam Himmel und Erde wieder den Thassilonem erreget/ und er mit aller Gewalt eines Crimini læsæ Majestatis, oder felonie schuldig seyn/ ob er schon nichts weniger/ als selbige begangen/ haben möchte. Wären von unpartheyischen Historicis umständliche Nachrichten vorhanden/ so würde man sehen/ was für Griffe/ so wohl der Carolus, als auch die Päbste sich desfals bedienet gehabt/ ingleichen/ wie ungewissenhaft bey Verurtheilung des Thassilonis es zugangen sey. Wiewohl vorbesagte/ von denen München aufgezeichnete Nachrichten selber dann und wann einige Merckmahle entdecken/ ob es schon wieder ihren Willen geschehen/ aus denen die Unrichtigkeit des Verfahrens deutlich genung zusehen.

Thes. II.

Zum Stamm-Vater des sämmtlichen Bayerischen Hauses/ wird der Luitpoldus angegeben.

Nachdem/ vorerzählter massen/ der Carolus M. Bayern seinem rechtmässigen Herren entrissen hatte/ so machte er solches zu einer Conquette seines Reichs/ und ließ es durch einen Stadthalter regieren/ von denen Geroldus der erste und von Mütterlicher Seiten aus Bayrischen Geblüth entsprossen gewesen seyn soll/ (a) in welchem Zustande es eine ziemliche Zeit verbliebe. Daß aber mit dem Thassilone der gantze Angilolfingische Königliche Stamm ausgegangen seyn solte/ darzu sprechen die Bayrischen Scribenten nein/ wie wohl sie auch so genau nicht sagen können/ durch wem solcher fortgepflantzet worden/ an welchen Genealogischen Zweifeln in so ferne endlich nicht viel gelegen/ weil bey so grossem Mangel der tüchtigen Nachrichten/ auf den rechten und eigentlichen Grund zu kommen/ doch nicht möglich ist/ ungeachtet die gemeinste Ableitung des Bayrischen Hauses/ aus dem Agilolfingischen Geschlechte geschicht. (b) Immittelst muste Bayern unter der Francken Herrschaft eine ziemliche Zeit verbleiben/ und wird von einigen gantz irrig vorgegeben/ als ob die Franckischen Kay-

(a) Brunner. Part 2 l. 1. (b) Adelz. l. 6.

ser selbiges an das teutsche Reich verknüpffet gehabt / da sie es vielmehr als ein Patrimonial Land tractireten. Nachdem aber der Carolingische Stamm/ gleich wie er durch Unrecht die Königliche Würde an sich gebracht / und daher nach dem Schluß des Himmels / solche auch nicht länger auf sich sehen solte/ in Teutschland almählig ausgienge / und in dem Kayser Ludovico IV. vollkommen verdorrete / wenigstens so viel den Männlichen Ast anlanget ; Also begunten die Bayerische Hertzoge / welche vermuthlich aus dem Agilolfingischen Geblüth gewesen / wiederum zu der verlohrnen Gewalt / und Freyheit zugreiffen ; wiewohl der gemeinen Fabel von denen Grafen von Altorff und dasselbige unterm Kayser Ludovico II. in Bayern bereits viel zusagen gehabt / welches Heinrich, ein Guelphe / und Bruder der Luidgard, Graf Etticonis von Altorf Tochter / und des besagten Kaysers Gemahlin/ durch eine sonderbahre List von selben überkommen haben solle (a) wenig/ oder gar kein Glaube zuzustellen ist. Mehrere Gewisheit hingegen hat / daß Luitbaldus, oder Leopoldus, Fürst in Bayern gewesen / (b) ungeachtet die Genealogisten / dessen eigentliche Ankunft zu zeigen nicht vermögen; Dennoch/daß er aus der Agilolfinger Stamme entstanden/ fürgeben : alleine/ sonder rechten Grund. (c) Man findet auch nicht / um welche Zeit er Fürst geworden / jedoch weisens alle Umstände/ daß er in sothaner Würde ziemlich feste gesessen haben müsse / ob er aber Bayern von denen Franckischen Kaysern / als ein Paragium, oder als ein abgefundener Herr gehabt / wie einige dafür halten / (d) stehet dahin / wenigstens/ kunte der Fränckische Kayser Ludovicus IV. weiter nichts thun / als ihm selbiges ungestöhret zulassen. Sein Sohn Arnulfus, succedirte dem Vater Jure hæreditario, ungeachtet nicht alle Autores diese Historische Wahrheit anzunehmen begehren; Doch sie irren / und wissen die rechte Bewandniß des entstandenen Teutschen Reichs Systematis nicht. Denn es ist unwiedersprechlich wahr / daß vor Aufkunft des Fränckischen Reiches / gantz Teutschland frey / und niemanden en souverain unterworffen gewesen / daher diejenigen Fürsten / welche die Schwäbischen / Sächsischen / Bayrischen und andere Lande beherrscheten/ gantz independent waren ; Die Fränckischen Könige aber brachten einen nach dem andern unter ihre Gewalt / und verdrengeten die alten Familien entweder vom Regimente / oder zwungen solche ihre Lande jenen als Lehn/ oder vielmehr als Cron-Güter zuüberlassen. Wenn also das Wort Dux zu der Carolinger Zeiten vorkömmt/ so hat solches schlechter Dings denjenigen Verstand nicht / den es jetzo führet / sondern es hiesse damahls nichts anders/ als/ nach heutiger Art zu reden / einen Stadthalter / wie denn auch diese Würde/ be-

(a) vid. Henning. l. cit. Avent. Annal. Bav. l. 1. (b) v. Adelz. P. 1. l. 13. (c) v. Spen. Syll. Gen. p. 177. (d) v. Ludwig. Germ. Princ. l. 4. c. 4. p. 11. edit. novis.

bekannter massen nicht erblich war. (a) Nachdem aber anno 912. der Carolingische Teutsche Stamm / vorgedachter massen / erloschen; so sahen die Teutschen sich wiederum in ihrer vorherigen Freyheit / und kunten die von den alten Fürstlichen/ oder vornehmen Geschlechtern vorhandene Nachkommen / entweder nach ihren vormahligen Ländern greiffen / oder / wo von jenen keine mehr übrig/ so waren die Stände eines jeden Landes befugt / nach ihren Gefallen sich ein Oberhaupt zu erwehlen. Weil nun des Arnulphi Vater/ das Fürstenthum Bayern unter denen Carolingicis zu seinem Eigenthum erhalten hatte/ so succedirte auch sein Sohn/ wie billig/ Jure hæreditario. Dieses ist die rechte Face und Beschaffenheit der Fürstenthümer Bayern / Sachsen / Francken und Schwaben. Und wie die Fürsten in selbigen die Landes Hoheit Jure proprio, und a populo erlanget gehabt; Also fehlen diejenigen gar sehr / die solche ex præscriptione aliqua herleiten wollen. Denn was man durch dieses Rechts-Mittel erlanget / hat einem vorher nicht zugehöret / sondern es ist in eines andern seiner Gewalt gewesen: Also müste nach dieser Doctrin folgen / daß andere die Landes Hoheit gesamten Teutschlandes/ vor dem gleichsam in Patrimonio gehabt/ per Conniventiam aber solche denen alten teutschen Reichs-Fürsten überlassen. Doch/ wie Grund los sothan Vorgeben sey/ ist anderwerts satsam erwiesen worden. Und ungeacht diese Meynung Paradox scheinen mögte/ so ist sie doch nicht nur der Historischen Wahrheit gemäß/ sondern es erkennen solche auch die besten Publicisten vor gültig. (b) Solchergestalt kunte der Arnulphus dem Könige Conrado I. der ihn zu einem Vasallen machen wolte/ sich gantz füglich wiedersetzen. Es haben auch die / nach denen Carolingicis erwehlte teutschen Könige/ dieses Recht sehr wohl erkannt / daher sie von denen Fürsten besagter 6. Grossen Fürstenthümer nichts mehr begehret / als daß sie sich nur nicht absondern / und nicht jeder eine einige Republic vor sich anfangen mögte / welches jene sich auch in so ferne gefallen lassen / weil dero eigenen interesse gemäß war / sich unter einem Oberhaupte zu sammen zu halten. Immittelst ist leicht zu errathen / warum dieser Arnulphus bey den meisten Scribenten malus heisse / in dem er denen München und andern Geistlichen ziemlich hart fiel/ auch nicht leiden kunte / daß sie durch ihre Klöster / und so genannte Geistliche Stiftungen / das Land aussaugen / dessen Marck an sich bringen / den Fürsten aber und seinen Unterthanen arm machen solten / daher er ihnen entweder

manch

(a) vid. Connring. de Duc. & Comitib. German. der eben doch diesen Historischen Wahrheiten nicht allenthalben recht nachgegangen.

(b) vid. Coccej. Jurispr. Publ. c. 15. sect. 3. §. 43. p. m. 296. Der aber ebenfals sich oft in diesen offenbahren Wahrheiten nicht finden können/ sondern hin und wieder von Concessionen/ feudalischen acquisitionen/ und solchen irrigen Dingen schwatzet/ die in der Historie nicht den geringsten Stich halten.

manch Kloſter wieder abnahme / oder neue zu bauen verwehrete. Denn wer nur in den damahligen abergläubiſchen Zeiten/denen Geiſtlichen eine ſcheele Mine machte/ der hatte dafür entweder einen geiſtlichen Bann/ oder ſonſt einen heßlichen Zunahmen am Halſe. Dieſes können die Scribenten der damahligen Zeiten ſelber nicht leugnen / wie ſolches aus angeführten Orte gar deutlich erhellet. (a) Daß die neuern dergleichen Sachen alſo nachbethen / darf man ſich nicht befremden laſſen / weil Aberglaube und Eigennutz noch immer ſeine Verehrer findet. Daher muß man ſich billig über den ſonſt gelehrten Adelzreiter verwundern / daß er ſeinen Annalibus nicht nur eine menge dergleichen Dinge einflieſſen laſſen / ſondern auch / das ſchöne Werck mit einer Menge Fabeln zu beſudeln ſich gefallen laſſen / welche Dinge/ gewiß in keine Civil Hiſtorie gehören / weil ſelbiger / und der Republic wenig dran lieget / ob man weiß / wenn der und der Heilige gelebet / und was er vor Wunder gethan haben ſolle / indem es beſſer / alle ſolche Dinge mit einem behörigen Stillſchweigen zu übergehen. Eben dieſes/ und weil der Aventinus in ſeinen Annalibus ſolche unnöthige Dinge verſchwiegen/ die Laſter hingegen der Geiſtlichen offenhertzig aufgedecket hat/ iſt die Uhrſache / daß ſowohl beſagter Adelzreiter als auch der Jeſuit Brunner in ſeinen Annalibus ſelben hin und wieder anzäpffen / und deſſen fidem, ob ſchon ohne Grund / verdächtig machen wollen. Jedoch ſo ferne einiger Vorgeben Grund hat / daß nemlich beſagter Adelzreiter, ſeine Annales nicht durchgehends ſelbſt verfertiget/ ſondern das meiſte ſeine Secretarien ausarbeiten laſſen; ſo darf man die hinein gerathene Münchereyen jenem gelährten Manne in ſoweit nicht zurechnen. Einerley Bewandnüß hat es auch mit des Brunneri ſeinen Annalibus, die zwar noch mit einem feinem Judicio verfertiget/ es hat aber ſolche der Autor ebenfals mit nicht wenigen / verlegenen Fabeleyen beſchmitzet. Ob nun aber wohl das Hertzogthum Bayern bey dieſes Luitpoldi ſeiner Familie anfänglich nicht beſtändig verbliebe / ſo kam es doch nachher wieder auf ſolche. (b) Denn bis auf die Achts Erklärung Heinrich des Löwen / Hertzogs in Sachſen / war ſelbiges rechtmäſſiger Weiſe bey dem Sächſiſchen Hauſe geweſen / welchem es die Kayſerin Agnes durch ihren Printzen Ottonem II. zubrachte. (c) Erwehnter Heinrich der Löwe aber / muſte um keiner andern Uhrſach willen ſich in die Acht erklären laſſen / als weil er den Kayſer Fridrich I. zu mächtig fiel/ und dieſer die Kayſerliche Würde auf ſein Haus gerne erblich gebracht hätte/ daher einen formidablen Fürſten im Reiche nicht leiden kunte / ob es wohl an dem / daß Heinrich dieſem Herrn ungemeine Dienſte gethan/ und verſchiedene mahl bey der Kayſerl. Cron hatte erhalten helffen. (d) Solchergeſtalt bekam Otto III, Graf von Wittelsbach / und Nachkommen des Luitpoldi, die Bay-

(a vid. Otto Friſing. l. 6. Chron. C. 18. (b) v. Latius. Brunn. Ann. P. 2. l. 2. in f. l. 3. 4. 5. P. 3. l. 2. (d) v. Schaffnab. ad annum 1601. (d) v. Adelz. P. 1. l. 21. 22.

Bayrische Lande/ der ein Staum-Vater des Grafen von Wittelsbach ist/(a) die sonst auch Grafen von Scheyer hiessen/ welches Schloß Arnolfus, ein Enckel mehr besagten Luitpoldi gestiftet/ (b) nachdem das Letztere zu einem Kloster war gemachet worden. Des Ottonis Enckel/ auch Otto, heyrathete die Princessin Agnes, Pfaltz-Graf Heinrichs am Rhein hinterlassene Tochter und eintzige Erbin aller Pfaltzischen Lande / wodurch die Pfaltz auf das Bayerische Haus vererbet ward. (c) Auf sothane Art entsprossen von vor besagten Ottone so wohl das **Pfältzische**/ als auch das **Bayrische Haus**/ wie darvon angefügte kurtze Genealogische Tabelle besagen kan.

Otto III, oder wie andere wollen/ V. ein Nachkommen Luitpoldi, Graf von Scheyer/ und Wittelsbach/ bekommt 1180. Bayern. † 1183.
Gem. Agnes, Gräfin von Wasserburg.

Ludovicus, Hertzog in Bayern. † 1231.
Gem. Ludomilla, König Uladislai II, in Böhmen Tochter.

Ludovicus Severus † 1294.
Die 3. Gem. Mechtildis Kaysers Rudolphi Tochter theilte mit seinem Bruder und bekam Ober-Bayern.

Heinricus, Hertzog in Nieder-Bayern. † 1290.

Rudolphus, Churfürst zu Pfaltz.
Gem. Mathildis, Kaysers Adolphi von Nassau/ Tochter.
Stamm-Vater der Pfaltzischen oder Rudolphischen Linie.

Ludovicus, Hertzog in Bayern/ und Römischer Kayser. † 1347.
2. Gem. Margaretha, Gröfin aus Holland.
Stamm-Vater des Hertzoglich- und nachmahls Chur-Bayrischen/ oder Wilhelminischen Linie.

Thes. III.

Das Bayrische Haus hat sich in zwey Haupt-Linien vertheilet.

Vorher ist Erwehnung geschehen/ welchergestalt Hertzog Ludwig der Strenge/ 2. Printzen erzielet gehabt/ nemlich Rudolphum, den Erstgebohrnen/ und Ludovicum: Weil nun Kayser Heinrich VII. aus dem Hausel Lützelburg dem Pabst in keinerley Weise und Wege sich zu unterwerffen begehrte/ sondern vielmehr als er 1308. nach Italien gienge/ um diesen Mann zu paaren zu treiben/ ein Decret auffsetzen ließ/ daß nemlich

 kein

(a) Id. l. 23. Brunn. P. 3. l. 3. (b) Id. l. 14. (c) Id l. 23. in fin.

kein Kayser gehalten sein solte/ dem Pabst den Eid der Treue hinführo zu schweren/ als welches der Kayserl. Hoheit entgegen lieffe/ auch nie von einem Kayser geschehen wäre/ (a) so kunte der Pabst dieses freylich nicht vertragen/ weswegen er auch den Kayser darüber in den Bann thate/ der/ indem er sein Recht durchs Schwerdt zu behaupten suchte/ darüber durch eine giftige Hostie/ hingerichtet/ (b) den Weg aller Welt gienge/ worauf die Teutschen Reichs-Stände zu einer neuen Kayser Wahl schritten/ da einige 1314. Ertz Hertzog Friderichen, aus Oestereich/ andere aber Hertzog Ludwigen in Bayern zum Kayser erwehlten. Der letztere/ behauptete die Kayserliche Crone/ wiewohl mit vieler Mühe/ bekam auch Ertz-Hertzogen Friderichen, in einem Treffen selber gefangen/ den er zwar/ jedoch unter sehr harten Condirionen, endlich wieder los liesse. (c) Weil nun Churfürst Rudolph von der Pfaltz/ es mit dem letzten gehalten/ und sein Votum Ludwig seinem Bruder nicht gegeben hatte/ muste er darüber 1317. das Land räumen/ wie er denn auch in Engeland im Elende verstarbe. Kayser Ludwig, gienge endlich in sich/ und gab des Rudolphi Söhnen die weggenommene Länder wieder/ jedoch/ mit der Bedingung/ daß die Chur-Würde/ welche die Rudolphinische Linie bisher alleine gehabt/ sintemahl selbige mit denen Pfältzischen Landen unablößlich verknüpffet ist/ (d) in Zukunft Wechsels weise bey beyden Linien seyn solte/ wie wohl dieser Vertrag 1339. nachmahls wieder aufgehaben ward; indem die Rudolphinischen Kinder vorgaben: es wäre ihnen darinnen zu viel und Unrecht geschehen/ sie auch mit Gewalt zu selbem gezwungen worden. Von dieser Zeit an/ ist die Chur-Würde beständig/ und bis auf das vorige Seculum bey der Rudolphinischen Linie verblieben. Gedachter Kayser Ludwig aber/ war auf die Vermehrung seiner Lande überaus bedacht/ wie ihm denn auch das Glück fügte/ daß verschiedene Grafschaften aussturben (e) die ihm alle anheim fielen. Als auch 1322. der letztere Marggraf zu Brandenburg/ Waldemar/ ohne Männliche Erben Todes verbliche; belehnte er seinen ältesten Printzen/ Ludovicum mit diesem Marggrafthum und der darauf haftenden Chur/ wie wohl des verstorbenen Marggrafens Verwandte/ die Fürsten von Anhalt/ sich darwieder zum höchsten beschwerten/ sintemahl ihnen und nicht einem Fremden/ die Chur und Lande gehöret hatten. Hiernechst/ erheyrathete gemelter sein Printz die Gräfin Maultaschin von Tyrol/ er selbst aber/ der Kayser/ überkam ebenfals durch Heyrath die Grafschaften Holland/ Seeland/ und Hennegau. Doch der Pabst Johannes 22. wolte nicht zugeben/ daß Hertzog Ludvvig Kayser seyn solte/ weil er ohne ihm wäre erwehlet worden; allein dieser zoge nach Rom/ verjagte den unruhigen Kopf/ liesse Nicolaum V. zum

Pabst

(a) Vid. Otto de St. Blasio adh an. Trithem. Chron. Hirs ad ann. 1308. 1309. (b) Vid. Dieffenbach de Mort. Gen. Heinr VII. (c) Vid. Burgundi Ludov. Bav. (d) Vid. Freher. Orig. Palat. (e) Vid. Lucæ uhralt Graf. Saal.

Pabst erwehlen / und sich von selben zum Kayser Crönen / der in des Kayſers Gegenwart / des Pabsts Johannis Bildniß verbrante und selben als einen Ketzer in den Bann thate. (a) Doch der nachfolgende Pabst Benedict. XII. stiftete neue Händel an / warf den Kayser in den Bann / sich aber zum Reichs-Vicario auf. Ob nun wohl der Kayser sich Männl. wiedersetzte / (b) so bliebe doch jeder bey seinem Kopffe / dergestalt / daß der Kayser sich endlich genöthiget sahe / von dessen Nachfolger / Clemens dem VI. die Absolution zu begehren / wormit aber die Reichs-Stände nicht zufrieden waren / sondern auf Anstiften eben dieses Pabsts / Carolum IV. erwehleten / der gleichwohl bey Lebzeiten des Ludovici die Kayser Crone nicht zu erhalten vermogte. Die vielen Schriften die damahls vor den Kayser herfür kommen / stehen am angezogenen Orte nach zuschlagen. (c)

Thes. IV.

Die Wilhelminische Linie hat sich wieder in verschiedene andere eingetheilet

Hertzog Ludvvig, der / wie bisher erzehlet worden / zugleich Teutscher Kayser war / hatte mit seinen beyden Gemahlinnen verschiedene Printzen gezeuget / die dann einige Neben-Aeste anlegeten / wie aus beygehender Tabelle zu ersehen.

Ludwig, Hertzog in Bayern / und Teutscher Kayser † 1347.
1. Gem. Beatrix, Hertzog Heinrich III. zu Glogau Tochter.
2. Gem. Margaretha, Graf Wilhelm III. in Holland Tochter.

Ludwig, der Aeltere † 1361. ohne Kinder.	Stephanus, Hertzog in Bayern † 1375. 1. Gem. Elisabeth, Kön. Friderici in Sicil. Toch. 2. Gemahl. Margaretha, Burggr. zu Nürnberg.	Wilhelmus V. ward Graf in Holland. †. 1377.	Albertus, Graf in Holland / dessen Enckelin Jacobæa trat ihr gantzes Land ab an Philippum bonum, Hertzog in Burgund.

Stephanus II. oder Jüngere bekam Ingelstadt / welche Linie aber in dessen Enckel Ludovico Gibboso, 1445. wieder ausgienge.	Fridrich zu Landshut. † 1393.	Johannes, bekam München.
	Elisabeth, Erbin von Landshut. † 1504. mit welchen dieser Ast auch verlosche.	

(a) Vid. Burg. l. cit. (b) Panvin. in Vit. Pontif, Marsil, Patavin, in diss, Pac, & Schard. de Jurd. Imp. (c) Schard. de Jurisdict.

Johannes zu München / von dem vorher
Ernestus zu München † 1438.
Albertus III. der Gute genannt † 1460.
Albertus IV. bekam gantz Bayern / theilete es aber unter seine Söhne † 1508.
Gem. Cunigunda, Kayser Friderich III. Tochter.

Wilhelm IV. Hertzog zu München. † 1550.
Albertus V. bekam gantz Bayern wieder. † 1579.

Ludwig bekam Landshut † 1545. unverheyrathet.

Wilhelm V. Hertzog in Bayern † 1626.
Maximilianus, geb. 1573. ward erster Churfürst in Bayern.
Die 2. Gem. Maria Anna, Kayserś Ferdinandi II. Tochter.

Ferdinand † 1608. seine Gemahlin war Maria Pettenbeckin, von welchem die Grafen von Wartenberg herkommen.

Ferdinandus Maria, Churfürst in Bayern / geb. 1636. † 1679.
Gem. Adelheid Henriette, Printzessin von Savoyen † 1676.

Maximilian Philipp, Hertzog in Bayern / hatte die Land-Grafschaft Leuchtenberg / geb. 1638. † 1705. ohne Kinder.

Maximilian Maria Emanuel, geb. 1662. jetziger Churfürst / von dem hernach.
1. Gem. Maria Anna, Kayserś Leopoldi Tochter. † 1692.
2. Gem. Teresia Cunigunda, Königs Johannis III. in Pohlen Tochter / von der ersten sind keine Kinder mehr am Leben.

Joseph Clemens, geb. 1671. Churfürst zu Cöln.

Violanta Beatrix, geb. 1673. vermählt an Erb-Printz zu Florentz.

Maria Anna Carolina, geb. 1696. zu Brüssel den 4. Aug.

Cajetanus Albertus, geb. 1697. zu Brüssel den 6. August.

Philipp Mauritius, geb. 1698. zu Brüssel den 5. Aug. Bischof zu Münster sind 1719.

Ferdinand Innocentius Maria, geb. 1699. zu Brüssel den 5. August.

Clemens Augustus, geb. 1700. zu Brüssel d. 16. Aug. ist jetzo Bischof zu Regenburg / Paderborn u. Münster.

Johann Theodorus, geb. 1709. zu München den 3. Sept. ist ein Abt.

Thes. V.

Das Haus Bayern/ hat gar grosse Aufnahme gehabt.

Welchergestalt der Hertzog und teusche Kayser Ludovicus, nicht nur zu seiner andern Gemahlin Margaretham, Graf Wilhelm des III. in Holland Tochter / sondern auch dessen ältester Printz Ludwig, das Chur Fürstenthum Brandenburg/ und mit seiner andern Gemahlin/ der Margaretha Maultaschin/ die Grafschaft Tyrol überkommen; ist vorher vermeldet worden: wiewohl diese beyde Heyrathen/ dem Hause Bayern weiter nichts geholffen/ als daß es dadurch einige Ansprüche/ auf besagte Lande erhalten hat/ indem es zu deren würcklichen Besitz nie gelangen können/ stehet auch dahin/ ob die Jacobæa, als letzte Erbin der Grafschaft Holland/ Seeland und Hennegau / zum Nachtheil der Bayerischen Anverwandten/ erwehnte Lande/ an den Hertzog von Burgund habe übergeben können. Die Stadt **Donawerth**/ gehörte zwar vor dem zu Bayern/ sie machte sich aber 1420. durch Beyhülffe des Kayserς Sigismundi, von ihrem Landes-Herren loß / in welchem Stand sie bis 1607. verblieben/ da der Kayser Rudolphus der II. ohne erhebliche Uhrsachen/ sie in die Acht erklährete/ weil sie/ nemlich die Evangelische Lehre angenommen hatte / und die Papistischen Processionen bey sich nicht dulden wolte. (a) Doch / der Kayser Rudolphus ließ es bey diesem Verfahren und Eingrif in die Reichs-Jura noch nicht bewenden/ sondern er gienge auch weiter / und übertruge die Execution, Hertzog Maximilian in Bayern / welcher diese Gelegenheit mit beyden Händen ergriffe/ die Stadt mit Gewalt hinweg nahm/ seinen Landen einverleibte / und die Evangelischen mit grosser Gewalt herausjagete. Ob nun wohl die Evangelischen Reichs-Stände sich hinwieder zum höchsten beschwereten / indem die Execution dem Schwäbischen Craise gebühret hätte; jedoch / da diese ihre gerechtsamen nur durch Bitten und Vorstellen erhalten wolten / so bliebe auch Donawerth bey dem Hause Bayern. Selbige ist zwar 1705. unter die Reichs-Stände wieder aufgenommen worden/ wobey dann die Catholicken gar sorgfältig dahin sahen/ damit nicht etwan die Evangelische Religion daselbst wieder eingeführet würde / jedoch/ da der Churfürst von Bayern/ durch den Rastadt-Badenschen/ Frieden in alle seine Lande wieder hergestellet worden/ so ist kein Zweifel/ es werde Donawerth auch ferner keine Reichs-Stadt mehr seyn / sondern sich vielmehr haben anschicken müssen/ ihrem vorigen Herrn eine neue Huldigung zu thun. Bisher erzählte Aufnahmen aber bestunden nur in kleinen Glück / und zukünftigen Anspüchen: Die allerwichtigste aber geschahe im vorigen / oder in dem XVII. Seculo, indem der kluge Hertzog in Bayern Maximilian, ungeachtet er dem Hause Oestereich in Geheim gantz nicht hold war/ dennoch aus

(a) vid. Donawerth Informat. Freiberg German. Per tot.. P. 2.

Staats-raison dessen Seite eewehlete/ (a) und den König in Böhmen und Chur-Fürsten zu Pfaltz/ Friederichen, vertreiben half. Der Kayserliche Hof war durch diese geleistete Hülffe/ des von Bayern grosser Schuldmann/ weswegen er den Churfürsten von der Pfaltz nicht nur in die Acht erklährete/ und ihn der Chur entsatzte/ sondern er nahm ihm auch/ nebst der Ober-Pfaltz/ die Grafschaft Cham/ die vor dem ihre eigene Grafen gehabt hatte/ welches alles er dem Hertzog von Bayern gab/ und ihn darmit und mit der Chur-Würde belehnete (b). Ob nun aber wohl im Westphalischen Frieden/ nach vieler Mühe/ (c) des geachteten Churfürsten von Pfaltz sein Herr Sohn/ etwas von denen Landen/ und auch eine neue Chur-Würde wieder bekam; so bliebe doch das meiste/ nemlich die gantze Ober-Pfaltz/ samt der alten Chur-Würde und dem Vicariate in Bayrischen Händen. Wegen beyder dieser Würden sind zwar viele Schriften gewechselt worden/ (d) allein/ das Haus Bayern ist in einem beständigen Besitz geblieben/ wodurch dessen Macht sehr vergrössert worden/ wie es dann auch durch den Badenschen Frieden die Chur und Länder von neuen wieder bekommen hat.

Thes. VI.

Das Bayerische Haus/ gehöret mit unter die mächtigste Teutsche Häuser.

Daß ein Churfürst in Bayern von grosser Macht sey/ hat der 30. Jährige/ nebst dem letzt-geendeten Kriege zur Gnüge erwiesen/ angesehen diesem Churfürsten eben nicht schwer fället/ eine Armeè von 30 bis 40000. Mann zusammen zu bringen/ und zu unterhalten. Hierzu trägt hauptsächlich bey/ daß Bayern mit keinem abgefundenen und abgetheilten Herrn versehen/ sondern gleichsam geschlossene Lande hat/ die ihm alleine zustehen/ wiewohl desfals doch ein Fehler vorhanden/ wie unten folgen wird. Nebst dem ist das Land überaus wohl angebauet/ groß/ Volckreich/ und mit vielen herrlichen Städten/ Dörffern/ Flecken und Schlössern versehen (e). Die Inwohner sind arbeitsam und fleissige Leute/ die aus dem Schwein-Handel jährlich ein grosses Geld lösen/ doch fehlet es an Bergwercken/ welchen Mangel aber die guten Commercien ziemlicher Massen ersetzen. Nicht weniger haben die Unterthanen den Ruhm/ daß sie ihrem Landes-Herren überaus getreu seyn/ welches sie hauptsächlich im letzten Kriege (f) und bey jetziger wieder Erlangung ihres Churfürstens zur Gnüge erwiesen. (g) Ob nun aber wohl

(a) vid. Staats-Paradox. Fasc. 1. 2. Huber. Histor. Civ. P. 2. (b) v. Lundorp. Act. Publ. T. 1. Belli Acta Publ. & Böhm Apol. & Chur-Pfaltz Mcnifest. & Deduct.
(c) vid. Pfanner. Hist. Pac. Westph. Arcana Pac. West. & Memoires de la Pais de Münster.
(d) vid. Cewold. de Septem vir. & Freheri responsiones. (e) vid. Ertls Bayr. Atlas.
(f) v. Leben Caroli P. 3. 4. Europ. Fama. (g) v. Jetzigen Zustand Europ. Tom. 1. 2.

wohl die eigentliche Einkünfte eines Churfürsten in Bayern nicht vollkommen bekannt/ dann grosse Herren lassen die Geheimnisse ihrer Rent-Cammer nicht gerne offenbahr werden/ so ist doch gewiß/ daß solche auf viele Millionen ansteigen/ die ein Churfürst aufn Nohtfall allemahl erhöhen kan und darf/ wie dann der Kayserliche Hof/ wehrender Administration dieses Land sehr wohl genutzet/ als welches seiner Cammer ziemlich unter die Arme greiffen müssen. Uberhaupt wird es in vier grosse Rent-Aemter eingetheilet/ die wiederum viele Kelnereyen unter sich haben/ machen auch die Bayerischen Lande einen eigenen Crayß aus/ zu welchem aber die Bischöffe von Passau/ der von Freysingen/ der von Regensburg/ samt der Reichs-Stadt Regensburg mit gehören. Und eben dieses ist derjenige Fehler// der die Macht des Hauses Bayern in so weit unterbricht/ zugleich bey entstehenden Unruhen ihm allerley Hindernisse im Weeg legen kan. Doch/ dieses haben die Catholischen Herren ihren Vorfahren zu dancken/ welche die Geistlichen mit Land und Leute und weltliche Hoheit versehen/ denen schon genung gewesen wäre/ einige hinlängliche Einkünfte zu geniessen/ daher müssen sie auch die Straffe von sothane Staats-Solœcismos tragen.

Thes. VII.

Das Bayerische Haus/ ist hauptsächlich auf die Vermehrung seiner Macht und Länder bedacht.

Es hat das Glück diesem Hause jederzeit gar sonderlich wohl gewolt/ indem alle dessen Neben-Linien aussterben müssen/ dergestalt/ daß Bayern nunmehr unter einem Herren alleine stehet. Eben dieses/ hat selbiges veranlasset/ auf die Vermehrung seiner Macht so eifrig bedacht zu seyn. Hierzu legte Maximilian, als erster Churfürst einen guten Grund/ wie von alle dem vorher schon Erwehnung geschehen. Sein Enckel/ als jetziger Churfürst/ suchte es noch höher zu bringen/ indem er 1702. mit Franckreich in ein sonderlich Bündniß trate/ und darauf in selben Jahre Ulm/ nebst andern Ohrten mehr hinweg nahm/ auch den Titul/ als König in Francken und Schwaben/ zu suchen schiene. (a) Ob nun wohl nachher einige Fatalitäten einfielen/ indem der Churfürst nicht nur in die Acht erkläret ward/ sondern auch seine Lande von 1704. bis 1714. mit dem Rücken ansehen muste; So ward doch durch den Baadenschen Frieden alles wieder gut gemachet/ und er plenarie restituiret. Weil fast in Vergessen gerahten/ warum Seiner Churfürstl. Durchl. damahls die Frantzösische Seite erwehlet/ ingleichen/ warum sie die Reichs-Acht verdient gehabt; Als wird/ um der Historie willen nicht undienlich seyn/ dessen anno 1704. zu Brüssel dieserhalben (b) emanirtes Manifest

(a) vid. Leben Caroli III. P. 2. 3. 4. (b) Sihe auch Journal des Scavans de 1705. T. 33. P2.

fest allhier mit zu inseriren; Dessen Wiederlegung aber und Ungrund am angeführten Ohrte (a) nach der Länge zu befinden / wiewohl gedachtes Manifest nur ein Auszug von dem jenigen ist/ was der Herr Churfürst 1702. zu München weitläuftig herausgegeben hatte.

Der Krieg / welcher seit zwey Jahren her in dem Reiche entsponnen / kan Teutschland so nachtheilig und gefährlich werden / daß ein Printz / welcher einer der vornehmsten Mit-Glieder derselben ist / sich niemahls gnug wegen des Argwohns / als wenn er dessen Ursprung sey / rechtfertigen kan. Denn über diejenigen Printzen / welche diesen Krieg erreget/ gehet billig die allgemeine Verachtung; Hingegen diese / so sich nur zu vertheidigen / denselben zu führen gezwungen sind / sind auffer aller Beschuldigung / er mag so einen unglücklichen Ausgang haben / als er immer wolle.

Ich kan mich also nicht länger enthalten/ auf eine Menge Schriften/ welche meine Feinde mit der grösten Bemühung mich verhast zumachen / und vor einen Zerstörer der allgemeinen Ruhe ausschreyen / überall ausgestreuet/ zu antworten: Dann ein längers Stillschweigen würde meiner Ehre nachtheilig seyn.

Ob ich gleich bis anhero verschoben / auf meiner Feinde Schriften zu antworten / so war ich doch genung in dem Stande / ihren nichts werthen Vorwurf zu wiederlegen / und ihnen viel gegründetere Beschuldigungen entgegen zu setzen; aber ich schmeichelte mich mit der Hofnung/daß sie dermahleins ablassen würden / mich unrechtmässiger Weise zu bekriegen / nachdem endlich erlernet / daß es nicht so leichte wäre / über mein Verhängniß Herre zu werden / welches die Waffen gegen mich in die Hände gegeben.

In solchen Gedancken schwieg ich stille / damit ich nicht die ohne dem schon zu sehr erhitzten Gemüther / mehr erregen / und der Wiederbringung der Ruhe in dem Reiche eine neue Verhinderniß machen möchte. Denn je gültiger und nachdencklicher die Beweis-Gründe / welche mich eine gerechte Defension anzuführen verbinden/ waren / destomehr konten sie die Autores dieser Schriften erhitzen; und es war mir nicht unbekannt / daß sie sich mehr darüber / daß ich die Ungültigkeit und Ungerechtigkeit ihrer Sache entdeckt / als daß ich ihre Plätze erobert / und ihre Armeen ruinirt/ würden geärgert haben.

Die Hofnung zu einen Vertrag ist verschwunden / und also muß ich auch nicht mehr die Reputation meiner Feinde / zum Nachtheil meiner eigenen schonen.

Der Kayser hat sich in den Schriften / welche er gegen mich heraus gegeben / nicht begnüget / mich als einen ehrsüchtigen Printzen / der gegen seine gethane Eydschwure / und gegen die Gesetze des Reichs / von welchen ich die Ehre

(a) vid. Leben Caroli P. 1.

Ehre haben/ der erste weltliche Churfürst zu seyn/ sich mit Fremden in unzulässige Verbündniß einzulassen/ zu beschreiben. Er hat mich noch über dieses einer Undanckbarkeit beschuldiget/ und daß ich keine Erkentlichkeit vor diejenigen Wohlthaten/ welche mein Haus von dem seinen empfangen/ hätte. Diese beyden Vorwürffe/ sind meiner Ehren auf gleiche Art nachtheilig. Aber zu meinen Glücke finde ich mich in einem Stande/ daß ich mich so wohl/ wegen des einen/ als wegen des andern noch mit dem grösten Vortheil verthädigen und rechtfertigen kan. Ich habe nichts gegen die Gesetze des Reichs begangen/ und wann ich in der Ergebenheit / welche der Kayser von einem Churfürsten von Bayern/ gegen das Haupt von dem Hause Oestereich verlanget/ nachgelassen/ so kommt es daher/ weil er von mir solche Sachen verlanget/ welche meiner Ehre unanständig zu thun/ und weil er die Erkenntlichkeit/ die er meinem Hause vor so viel Dienste/ die meine Vorfahren und ich/ ihm und seinen Vorfahren erwiesen/ schuldig ist/ zu erst unterlassen.

Die blosse Erzehlungen desjenigen / was sich nach dem Ryßwickischen Frieden bis auf die Action bey Schardingen/ da ich des Kaysers Völckern/ welche in mein Land gefallen/ begegnete/ wird genug seyn/ dasjenige/ so ich erzehle / zu beweisen/ und darzuthun / daß dieser Printz der Uhrheber dieses Kriegs / und zwar der Uhrheber eines unrechtmässigen Krieges sey. Man wird sehen/ daß ihm Jhr. Kayserl. Maj. bloß deswegen / weil ich mich äusserte/ meiner Schwester Sohn vom Throne stürtzen zu helffen/ und weil ich nicht ohne Ursach gegen Franckreich die Waffen ergreiffen / noch den Friedens-Schluß zu Ryßwick/ welchen ich/ nebst dem Allerchristlichsten Könige unterzeichnet/ brechen wolte/ gegen mich erkläret.

Als dieser Friede geschlossen ward/ befand ich mich/ wegen des Königs in Spanien als Gouverneur in den Spanischen Niederlanden/ welche von Zeiten des Kaysers Caroli V. ein Crayß des Reiches sind. Diejenigen Potentaten/ welche diesen Krieg geführet / hatten dahin gedacht / wie sie bey dessen Endigung der Gelegenheit / welche ihn wieder erregen konte / vorkommen möchten. Die Successions des verstorbenen Königs in Spanien/ Caroli II. welcher keine Kinder hinterließ / und dessen schlechte Gesundheit seinen Tod nicht weit zu seyn versicherte/ dreuete Europa stets das Kriegs-Feuer/ welches man auslöschte / wieder darinnen anzuzünden. Der Kayser verheelete seine Anforderung/ welche er auf diese Succession hatte / nicht/ und der Dauphin, mein Schwager/ verbarg die Entschliessung/ die Seinige zu behaupten/ auch nicht.

Die gantze Welt warf die Augen auf meinen eintzigen Sohn/ welchen ich mit meiner ersten Gemahlin/ der Ertz-Hertzgin Maria Antonia, einer Tochter des Kaysers und der Infantin Margatithæ, des Königs in Spanien Caroli II. Schwester erzeuget/ als auf einen Printzen / welcher gerechte Anfor-

derung auf die Spanische Crone besaß/ und welchen die Europäischen Nationen dabey zu beschützen/ gleiches Interesse hatten.

Die Ruhe von Europa schiene befestiget zu seyn/ wann dieser junger Printz/ Carl dem II. zu succediren bestimmet wäre. Seine Erhebung entfernet den Krieg/ indem sie den Bourbonischen und Oestereichischen Hause die Eifersucht und den Verdruß einen Printzen von einem ihnen verdächtigen Hause auf dem Spanischen Thron zu sehen benahm. Franckreich ergrif dieses Mittel/ welches ihm einen langen Streit/ dessen Ausgang ungewiß / erspahrete. Alle Potentaten/ welche keine Interesse dabey hatten/ stimmeten bey/ und der Kayser/ welcher sich darwider wurde allein gelegt haben/ würde sich auch nur vergebens darwider geleget haben.

Man konte glauben / daß die Veranstaltungen / welche damahls gemacht wurden/ dem Ryßwickischen Frieden auf lange Zeit befestiget hätten/ wann nicht dieser Printz/ mein Sohn/ 16. Monaht nach dessen Vollziehung/ gestorben wäre. Der Stern/ welcher allein denjenigen/ so sich der Grösse des Hauses Oestereich wiedersetzen/ unglücklich ist ; Der Stern/ welcher seiter 40. Jahren so viel Gutes in Ungarn und Spanien gewircket/ riß diesen jungen Printzen hin. Und er ward durch eine leichte Kranckheit/ welche ihn zuvor/ ehe er zur Spanischen Succession gewidmet / zu verschiedenen mahlen/ ohne eintzige Gefahr angestossen/ unter die Erde gebracht.

Nach dem Verlust meines Sohns/ begnügte ich mich mit dem Gouvernement der Niederlande/ und nahm wenig Theil an denen Handlungen/ welche man hernach dem Kriege/ den die Frantzösischen und Oestereichischen Ansprüche in Europa erwecken konten/ vorzukommen anstellete. Als Churfürst erwartete ich/ was das Reich vor einen Theil nehmen würde/ mich demselben zu conformiren/ und als Stadhalter in denen Niederlanden verband mich meine Obliegenheit/ nach dem Tod des Königs in Spanien / den Befehl / welcher mir von dem Hofe zu Madrid ertheilet ward/ zu Wercke zurichten. Dieser also / denn ich empfieng / als der Tod des Königs kund ward/ Bestand hierinnen/ den Duc d' Anjou unter dem Nahmen Philippi V. als einen rechtmässigen Herrn derjenigen Provintzen/ die unter mir stunden/ erkennen zu lassen. Ich executirte diesen Befehl/ und ich kan es wohl sagen selbst mit Vergnügen: Die Erhebung des Duc d' Anjou auf den Spanischen Thron / befreyete das Reich von der Furcht/ welche es haben konte / wann ein anderer Printz denselben bestiegen. Und ich sahe mit Freuden/ daß ein Sohn meiner Schwester/ vor welche ich allezeit die zarteste Freundschaft gehabt/ darauf gelanget.

Ich hatte die Vergnügung zu sehen / daß alle diejenigen / welchen der verstorbene König in Spanien die Stadthalterschaften in seinen grossen Reichen anvertrauet/ der Spanischen Monarchie eben so getreu waren/ als Ich: Sie gehorsahmten/ ohne sich zu bedencken/ und der Wille des verstorbenen

Kö-

Königes ward mit eben der Aufachtsamkeit und dem Eifer zu Wercke gerichtet/ als wann dieser Printz noch am Leben gewest.

Ich schmeichelte mich damahls mit der Hoffnung / daß die göttliche Vorsehung den Frieden verlangete / es war auch schwer eine andere Meynung zu hegen/ wann man nur ein wenig überlegte/ mit was vor Leichtigkeit sich ein Frantzösischer Printz auf den Spanischen Thron geschwungen / ob schon der Wienerische Geheimbde Raht es zu verhindern / alles Möglichste anwendete. Dann Europa weiß allzuwohl / daß das Conseil zu Wien die meiste Zeit der vorigen Regierung/ gleichsam die Direction in dem Rahte zu Madrid geführet.

Die Frembden folgeten dem Exempel der Spanier / sie erkannten Philippum V. fast alle vor einen König in Spanien. Und nachdem auch Engelland und Holland die Sache einige Zeit überleget/ bequemeten sie sich endlich eben das zu thun/ was die andern Potentzen gethan. Der Kayser kan mich also deswegen/ daß ich den neuen König erkannt/ vor keinen Feind halten/ wann er nicht auf denjenigen / welche jetzunder seine treueste Bunds-Verwandten sind/ seinen Widerwillen zugleich bezeugen wil.

Es ist unnöhtig alles zu erzehlen / was sich von dem Absterben des Königs in Spanien/ bis zu meiner Wiederkunft in mein Land/ in den Niederlanden begeben. Wann ich in die Plätze meines Gouvernements, worinne die Holländer Guarnison hatten / Frantzösische Trouppen einnahm/ so gehorsahmte ich hierinne dem Befehl des Spanischen Hofes/ welchen die General-Staaten/ die noch anstunden/ Philippum V. vor einen König zu erkennen/ gerechte Uhrsache zu einen Argwohn gegen ihre Neigung gaben.

Die Hoffnung / daß der Friede zu Ryßwick beständig bleiben würde/ war bald unterbrochen. Der Kayser/ so damahls/ da die Türcken seine Haupt-Stadt belägerten/ eine Ehre daraus machete / alles der Göttlichen Schickung zu überlassen / hielte es bey dieser Gelegenheit vor keine Tugend/ sich seinem Willen zu unterwerffen. Ungeacht man wohl sahe/ daß das Testament des verstorbenen Königs/ gleichsam ein Werck des Himmels sey. Dieser König/ hatte sich lange Zeit zuvor / ehe er es vollzogen / vom Hause Oestereich / das sich stets zu vergrössern suchet / dazu entschlossen. Er war in seinem Vorsatze von dem Pabst Innocentio XII. dem er etliche Monahte vor seinem Tode über die Disposition, so er mit seinen Ländern machen wolte / befraget / gestärcket worden; Allein/ die Gottesfurcht und Frömmigkeit des Kaysers verhinderte ihn nicht/ einer so deutlich erklärten Göttlichen Schickung zuwiederstehen; Er entsetzte sich weder vor dem Erfolg der Sachen/ noch sich in dergleichen Bündniß einzulassen/ noch über das Christen Blut / so in seinem Streite würde vergossen werden. Da er sich einmahl zu den Krieg entschlossen / so wolte er nichts mehr davon hören/ Philippum V. vor einen König in Spanien zu er-

kennen. Er rechnete der Spanier einmühtige Entschliessung; sich diesen Printzen zu unterwerffen/ vor nichts/ ohne sich zu erinnern/ daß er 12. Jahr zuvor/ ein so grosses Wesen aus der Englischen Nation allgemeinen Ubereinstimmung/ Wilhelm den III. auf ihren Thron zu setzen/ gemacht/ und ihme auch ohne sich zu bedencken vor einen König von Engelland erkannt.

Eben dieser König/ welcher seiter 13. Jahren/ grossen Theil an den Affairen von Europa hatte/ sahe die Erhebung Philippi V. mit dem grösten Widerwillen. Der Kayser hielt davor/ daß er keinen bessern Kopf/ der geschickter wäre projecte zu machen/ und ein mächtiges Bündniß/ den König meiner Schwester Sohn vom Throne zu stürtzen/ zu formiren finden könte. Sein Ansehen/ so er in Engelland und Holland hatte/ gaben Hoffnung/ er würde diese beyde Potenzen gar leicht dahin bringen/ sich mit dem Kayser zu vereinigen/ und das genaue Verständniß/ so er allezeit mit den Protestirenden Fürsten in Teutschland unterhalten/ ließ nicht zweifeln/ daß er nicht einen grossen Theil mit in sein Bundniß ziehen würde. Ja/ man kan sagen/ daß der Verbindungs-Tractat/ welcher zu Ende des Jahrs 1701. von diesem Potenzen unterzeichnet ward/ schon lange Zeit zuvor/ nemlich von dem ersten Monaht desselben Jahrs sey geschlossen gewest.

Man hatte nicht zu zweiflen/ daß nicht die vereinigten Printzen alle Kräfte anwendeten/ gantz Teutschland dahin zu bringen/ sich mit ihnen in den Krieg/ zu dem sie sich rüsteten einzulassen. Wiewohl dieser Krieg ungerecht/ und dem wahrhaften Interesse des Teutschen Reichs zuwiederlief. So war dem Reiche genug/ daß der neue König in Spanien/ desselben habendes Recht auf einige Provintzen der Spanischen Monarchie, die davon als Lehne dependiren/ vor gültig erkannt. Philippus V. hatte auch dieser Schuld ein Genüge gethan/ ehe er noch zu Madrid angelanget/ und die Belehnung des Hertzogthums Mayland zu Wien verlanget. Desgleichen hatte des verstorbenen Königs Carl II. Abgesandter auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg nöhtige Vollmacht erhalten/ daselbst seinetwegen in eben der qualitæt weiter zu negotiiren.

Dem Reiche war es eines/ die Spanische Crone mochte auf einen Printzen von dem Hause Bourbon, oder dem Hause Oestereich kommen. Und wenn es entweder vor dem Duc d' Anjou/ oder den Ertz-Hertzog Gelübde thun sollen/ so würde es sich vor den ersten erkläret haben. Die Grösse und die Macht/ wohin das Haus Oestereist gelanget/ dräuet der teutschen Freyheit schon alzusehr/ ohne daß noch dieser Zusatz/ welcher dem Kayser daraus entstehen würde/ wenn sein Bruder König in Spanien wäre/ dazu kommen darf. Das Reich kan die Gefahr/ worinnen es zu Zeiten Caroli V. und seines Bruders Ferdinandi stand/ in eine Monarchie verwandelt zu werden/ noch nicht vergessen haben/ und also konte es an den Streit des Kayserś mit

Ver-

Vernunft und Vorsicht unmöglich Theil nehmen / und die Beobachtung des Ryßwickischen Friedens unterlassen / wenn man nicht eine Furcht / so nur von weit aussehenden Vermuthungen entstehet / mit unter die rechtmässigen Ursachen einen Krieg anzufangen / rechnen will.

Ausser diesem so hat die Regierungs Forme des Reichs zu seiner Erhaltung des Friedens von nöthen. Dieser alleine bestätiget daselbst die algemeine Freyheit / und eines jeden Recht insonderheit. Hingegen unterwirft daselbst der Krieg die Schwächern des Stärckern Invasion, dessen Usurpation deswegen respectiret wird / weil man seinen Beystand nöthig / und alsdenn ist sowohl der eine / als der andere den Willkühr eines Kayſers / welcher selbst auf des Reichs-Kosten in Waffen stehet / unterworffen. Wie er zur Zeit des Krieges in der Possession ist / daß er die Entschliessung des sämtlichen Reichs alleine executirt und zu Wercke richtet / und sich dabey einer vollkommenen Gewalt / welche ihn befreyet / wegen seiner Aufführung von dem Reichs-Collegio einiges Gutachten einzuholen / oder ihm auch deswegen Rechenschaft zu geben / bedienet; so ist er in dem Stande / sein Ansehen zu vermehren. Denenjenigen / welche sich unterstehen / die Gesetze des Reichs / welche seinem Vornehmen entgegen stehen / anzuführen / zu schaden. Die Römer-Monate nach seinen Gefallen zu erheben / sich von der Wahlstadt Meister zu machen / und unter dem scheinbahren Vorwand sich der übelgesinnten zu versichern / Besatzung einzulegen / wo er nur selbst will.

Ein Kayser findet zur Zeit des Krieges noch tausend andere Gelegenheiten / durch die Winter-Quartier / so er nach seinem Willen einrichtet / die Printzen und Generale derjenigen Crayße / welche sich seinem Interesse aufopffern / zu bereichern. Ja er kan täglich neue Gewaltthätigkeiten begehen / welche er mit dem Vorgeben / daß es die Nothwendigkeit der Zeit / und das Wohl des Reichs / welches nicht zulasse / daß man nach den vorgeschriebenen Reichs-Constitutionen handele / erfodert.

Der Krieg gegen Franckreich und Spanien / in welchen man das Reich einzuflechten suchte / war desto gefährlicher vor Teutschland / da er die Vergrösserung des Hauses Oesterreich zum Zweck hatte / und es mochte auch dessen Ausgang seyn / wie er immer wolte / so konte er dem Vaterlande nichts anders / als Gefahr bringen. Ein glücklicher Ausgang würde die Gewalt des Kayſers / welche schon / nachdem Böhmen / Ungarn und Siebenbürgen / seines Hauses Erbländer worden / zu mächtig ist / das Haupt einer Republique zu seyn / nochmehr vermehret haben. Ein unglücklicher Ausgang konte die Regierungs Forme des Teutschen Reichs über den Hauffen werffen / den Grund / so es trägt / durchbrechen / alles in Verwirrung / und etliche protestirende Fürsten in den Stand zu setzen / die geistlichen Güter / welche ihnen so wohl anstehen / und die von langer Zeit der Zweck ihres Verlangens / und

die Uhrsache ihrer Aufführung sind / zu sich zu reissen. Mit einem Worte/ der unglückliche Zustand des Reichs/ würde ohnfehlbar den Stärckern den Appetit und die Gelegenheit machen/ sich des Schwächern Güter zu zueignen/ welche Unordnung aller Republiquen Untergang nach sich gezogen.

Die Liebe / welche ich vor mein Vaterland habe / läst nicht zu / daß ich das Unglück / wormit es bedräuet wird / sehen / und mich nicht in den Stand setzen solte / ihm durch gehörige Mittel vorzukommen / indem ich Teutschland kennete / so hatte ich Ursache / das unruhige Gemüthe des einen / und die Schweche des andern zu befürchten. Einige / so die höchsten Würden in dem Reiche besitzen / lagen mir täglich an / wieder in mein Land zu kommen. Sie hielten mich vor einen Printzen / welcher diejenigen / so sich der Gewaltsamen wegen / womit der Winerische Hof die Teutchsen Stände zu seiner Partie zwinget / wiedersetzen / als Haupt anzuführen / geschickt wäre. Ich begab mich also zu Anfang des 1701. Jahres wieder in Bayern. Der Fränckische und Schwäbische Crayß ersuchten mich also bald mit in ein Bündniß / welches sie geschlossen / an keinem fremden Kriege Theil zu nehmen / zu treten. Sie nötigten mich zugleich mich mit ihnen in Kriegs-Verfassung zu stellen / damit ich im Stande seyn möchte / denenjenigen Potenzen / welche die Gewohnheit haben / alle dieselben / welche nicht auf ihre Seite treten wollen / als Feinde zu tractiren / die Stirne biethen zu können. Unsere Völcker solten dazu dienen / daß sie den wohlgeneigten / welche um den Frieden im Reiche zu erhalten / in eine Alliance treten wollen / Schutz und Versicherung leisten möchten. Ich empfieng von denen Particulair-Ständen / woraus die Crayse bestehen / täglich Versicherung / daß sie bey dem Bündniß / welches sie mich zuschliessen ersuchten / treu und beständig bleiben wolten. Der Churfürst zu Mayntz / des Nieder-Rheinischen Crayses / und als Bischof zu Bamberg / des Fränckischen Crayses Director, unterzeichneten diesen Tractat nebst mir zu Heilbrunn im Monath August. A. 1701.

Indessen ersparete ich weder Mühe noch Unkosten / Bayern gegen einen Uberfall in Sicherheit zu setzen / und eine Armée bereit zu haben / damit ich meinen Bunds-Verwandten / so man etwa angreiffen möchte / beystehen könne. Das Exempel des Churfürst Ferdinand Maria, meines Vaters lehrete mich / daß ein Churfürst von Bayern / welcher mit den Streit-Handel des Hauses Oestereich nichts zu thun haben wil / in Waffen stehen muß / denn bloß durch Hülffe seiner Trouppen konte er sich zu Zeiten des Krieges vor dem Niemägischen Fride bey einer glücklichen Neutralität schützen.

Währender dieser Handlung / war des Kayfers Armée in Italien gangen / und die heimlichen Dienste / wormit man ihr beygestanden / machten / daß sie solchen Fortgang hatte / als man nicht vermuthen konte. Dieses brachte vollend Engelland und Holland dahin / den Krieg anzufangen / und

gab

gab dem Wienerischen Hofe die Hoffnung / auch noch das sämtliche Reich zu zwingen / sich vor ihn zu erklären.

Man durfte nicht mehr zweifeln / daß sich nicht der Kayser entschlossen / gegen diejenigen / so sich seiner Intention wider setzten / Gewalt zu üben. Seine neuen Alliirten / die Engelländer und Holländer / hatten sich auf seinen Befehl unterschiedlicher Plätze / welche den Churfürsten von Cölln / meinem Bruder / zuständig waren / bemächtiget ; Die Hertzoge von Braunschweig-Wolffenbüttel musten sehen / daß man ihnen in das Land fiel / obgleich weder der eine / noch der andere gegen den Kayser was anders begangen / als daß sie sich in nöthigen Verfassungen gestellet / Neutral bleiben zu können. Die übrigen Printzen hatten sich durch andere nicht so gewaltthätige Wege verleiten lassen. Wie den der Bischof von Wurtzburg und die Marg-Grafen von Anspach und Bayreuth / dem Kayser und den Holländern ihre Trouppen überlassen.

Von der Zeit an / da ich mich entschlossen / keinen Theil an dem Kriege zu nehmen / war mein Verhängniß nicht ungewiß. Ich war mit mächtigen Feinden umgeben ; und meine Freunde / welche sich verführen / oder zu fürchten machen liessen / verliessen mich täglich. Dieses war also die Ursache / weswegen ich mich entschliessen muste / Ulm wegzunehmen. Ich konte / ohne vom diesem Orte Herr zu seyn / den Einfall in mein Land nicht verwehren ; und die Aufführung des Schwäbischen Crayses / welcher den Versprechungen / die er so oft wiederholet / kein Genüge leisten wolte / und auf dessen Treu und Glauben ich viel Unkosten aufgewandt / um mit meiner Verfassung deste eher in dem Stande zu seyn / entschuldigten mich / gegen ihn auf meine eigene Gefahr grosse Bescheidenheit zugebrauchen. Ich konte vom diesem Crayß die Erstattung meiner aufgewandten Unkosten mit Recht wieder fordern / und das Unternehmen / wodurch ich mich einiger Städte bemächtiget / hat in Teutschland viel Exempel.

Der Wienerische Hof / welcher die Declaration des Fränckischen und Schwäbischen Crayses mit grossem Eiffer suchte / damit er durch ihre Beyhülffe seine Trouppen unterhalten möchte / sparete keine Mühe / zu seinen Zwecke zugelangen. Man weiß / wie viel es dem Kayser gekostet / die Particulier-Stände insonderheit zu gewinnen / welche die Crayse hernach seinen Soldaten zum Winter-Quartieren / und seinen Officirern zur Aussaugung übergeben.

Endlich erklärete sich A. 1704. den 28. Septembr. die Reichs-Versammlung zu Regenspurg / und der Reichs-Schluß der dreyen Collegien gieng dahin / Franckreich den Krieg an zukündigen / und meiner Schwester Sohn vom Throne zustossen. Es wäre wegen der Ehre der Teutschen Nation / welche von so langen Zeiten her / vor eine der Treusten und Tapfersten gehalten

worden /

worden/ zu wünschen / daß dieser Schluß / der dreyen Collegien ausgetilget/ und dessen Gedächtniß den Nachkommen möchte entnommen seyn. Denn sie werden durch diesen Reichs-Schluß erkennen / daß das Reich / welches sonst allezeit so behutsam gewest / wenn es einem Christlichen Potentaten den Krieg ankündigen sollen/ ihn jetzt einem König ankündiget / welcher/ damit er ja dem Teutschen Reiche nicht den geringsten Argwohn geben möchte / sich nicht wiedersetzete / da man die Linie bey Germersheim zohe / und sich alles desjenigen/ was auch seinen Sachen am vortheilhaftigsten seyn könte / enthielt. Die Nachkommen / sage ich / werden sehen / daß ihm das Reich wegen solcher Kleinigkeit dem Krieg angekündiget / weswegen man sich auch nicht einmahl die Mühe gegeben / Satisfaction zu verlangen ; oder auch wegen solcher Ursachen / welche weil sie das Teutsche Reich nicht eigentlich angehen/ keine rechtmässige Veranlassung zu einem Krige machen können.

Das Reich / welches auf die Succession von Spanien keinen Anspruch hat / kan auch diejenigen / welche sich deren bemächtiget / gleich als wenn sie ihm sein Eigenthum vorenthielten / nicht mit Krieg überziehen. Und eben so wenig hat es recht / sich von denen / welche um diese Succession streiten/ zum Richter zu machen. Das eintzige Interesse, so es bey diesem Streite hatte / bestand darinne / des Reichs-Lehn Herrschaft über die Provintzen / welche die Spanische Monarchie davon zu Lehn träget / zu behaupten. Der Catholische König hat sich aber niemahls geweigert / dieselbe zu erkennen. Das Reich kan auch nicht zu einer gerechten Vertheidigung seiner Ruptur, das Bündniß mit den Spaniern anführen. Denn man würde zu Regenspurg einen Abgesandten dieser Nation / welcher kommen wäre / das Reich gegen einen Printzen / der sich mit Gewalt zu ihrem Könige gemacht / um Hülffe anzusprechen / nicht gehört haben. Alle Völcker / aus welchen die Spanische Monarchie bestehet / hätte sich Philippo V. einmühtig / und mit einer allgemeinen Uebereinstimmung unterworffen. Man brauchte in allen den grossen und vielen Reichen dieser Monarchie nicht die geringste Gewalt / ihnen besagten Printzen vor zusetzen. Das Reich war zwar mit denen Spaniern alliirt/ aber es war deswegen nicht ihr Herr / oder Vormund / da es zu urtheilen Macht gehabt / ob sie auch rechte Ursachen hatten / vergnügt zu seyn / und sie in einem Stande / mit welchem sie zufrieden waren / hätte stöhren dürffen.

Die andern Ursachen/ welche die drey Reich Collegia in ihrem Schlusse anführen / warum sie Franckreich den Krieg angekündiget/ sind eben so wenig gerecht. Die Gewaltthätigkeiten / welche man dem Churfürsten von der Pfaltz / und dem Hertzog zu Mompelgard genöhtiget / die Catholische Religion in seinem Lande / ungekäncket zu lassen ; Wenn er den Churfürsten von der Pfaltz durch militarische execution dahin angehalten / die Summen / welche er der Hertzogin von Orleans schuldig war/ zu zahlen / so hat er nichts

gegen

gegen den Frieden zu Ryßwick begangen. Der vierte Articul dieses Friedens verband den Printzen vom Mompelgard in seinem Lande die Catholische Religion in eben den Stande zu lassen/ als sie war/ da der Friede geschlossen ward. Durch einen Neben-Articul, welcher dem Friedens-Schlusse beygefüget worden/ unterwirft sich der Churfürst Franckreichs militairischer Execution, wann er anstünde in einer gewissen bemerckten Zeit/ die versprochene Zahlung zu lieffern. Beyde diese Printzen haben das Reich gegen die Frantzösische Gewalt mit um Schutz angeruffen/ und die Reichs-Versammlung hat sich niemahls beschweret/ daß ihr dieser Monarche Satisfaction versaget.

Die andern Ursachen/ welche in dem Reichs-Schlusse angezogen/ sind kaum genug/ daß man deswegen einen Envoyé extraordinaire abgeschickt/ sich deswegen zu beschweren/ geschweige dann/ daß sie gnugsame Gelegenheit zu einen nöhtigen Kriege geben sollen. Die Laveten oder Schäfte zum Stücken konten in Philipps-Burg mangeln/ als Franckreich diesen Platz dem Kayser wieder gab: Die Verzögerung/ welche bey Wiedereinrämung Breisachs die mühsame ruinirung der Rhein-Brücke auf etliche Monate verursachete/ und welcher Ort doch lange vor der Kriegs-Declaration restituiret war/ können wohl keine rechtmässige Ursachen/ einen Krieg deswegen anzufangen seyn.

Der Baron von Mean, welcher war entführet worden/ konte wieder frey gelassen werden. Und wenn dem Kayser die Verstrickung eines Chur-Cöllnischen Unterthanes ja so zu Hertzen gienge/ so konte sie zwar Ursache zu einer Handlung/ nicht aber zu einen Kriege geben. Sind denn die Waffen die ersten Mittel/ deren sich Christliche Potentaten bedienen sollen/ die Satisfaction, welche sie meynen/ daß man sie ihnen zugeben schuldig/ zu erlangen?

Der König in Franckreich hat auch den Ryßwickischen Frieden/ damit/ daß etliche Regimenter von seinen Trouppen in die Plätze des Churfürstenthums Cölln und des Bißthums Lüttig in die Besatzung geleget worden/ keinesweges gebrochen. Diese Völcker waren nicht/ als Feinde in das Reich kommen/ sie hatten darinne weder das Land geplündert/ noch Festungen belagert. Der Churfürst von Cölln hatte sie aus dem Catholischen Niederlanden oder aus dem Burgundischen Crayse/ sich vor den Dräuungen seiner unruhigen Nachbarn zu versichern/ und etliche Posten seines Churfürstenthums zu besetzen/ beruffen.

In eben diesem Reichs-Schlusse redet man auch von mir: Der Kayser hätte darinnen Ordre gegeben/ daß ich/ ohne Erwegung des Anspruches/ den ich auf die Stadt Ulm habe/ unverzüglich meine Völcker heraus ziehen/ und meine Armee zu der Alliirten stossen lassen solte/ Franckreich damit zu bekriegen/ und den König in Spanien/ meiner Schwester Sohn vom Throne zu stürtzen. Ich glaubete nicht/ daß der Kayser Herr über meine Ehre wäre/

noch daß ich ihm zu dienen/ Treu und Glauben zu brechen / und ohne Ursache den Tractat / den er und ich zu Ryßwick unterzeichnet/ zu verletzen gehalten wäre. Ich wuste/ daß die Entschliessung der drey Reichs-Collegien die Würckung der Intriguen und der Dräuungen des Kayſers waren. Auch wusten alle Leute in Teutschland / was man vor Gnaden und vor Gewinste ausgetheilet oder versprochen / und mit was vor Ungnade man auch die meisten Reichs-Glieder Gegentheils betrohet. Der vernünftige Theil würde sich zu unterschreiben entzogen haben / wenn nicht der Kayſer und seine Freunde alles in gantz Teutschland in Furcht gejaget. Das Exempel des Hertzogs von Braunschweig-Wolffenbüttel war noch neu/ und man wolte lieber der Ungerechtigkeit nachgeben / als sich in die Gefahr setzen / dieselbe zuertragen.

Die beständige Treue meiner Unterthanen/ und die Tapfferkeit meiner Völcker setzeten mich in einen Stand / dem Unrechte zu wiederstehen. Ich that/ was der meiste Theil der Reichs-Fürsten würde gethan haben / wenn sie sich in der Beschaffenheit / worinnen ich war/ befunden. Ich schlug alle das Anerbieten/ welches mir der Kayſer that / wenn ich mich in seinen Streit mischen wolte / aus: denn er wurde durch den Vortheil / der mir versprochen ward / wenn ich mich mit ihm vereinigen wolte/ nicht gerechter. Meine Entschuldigung war/ beständig neutral zu bleiben / und an keinem Kriege / welchen ich vor ungerecht halten müste / keinen Theil zu nehmen. Allein der Kayſer hatte in dem Reichs-Schlusse einen Artikel nicht mit eingemischet/ daß man in dem Reich keine Neutralität verstatten solte / ungeacht dieses kein Offensiv-Krieg war / und die Reichs-Glieder nicht hätten sollen gezwungen werden/ Theil daran zu nehmen.

Dieser Artikel zwang mich eine Partie zu ergreiffen. Die Freyheit/ daß ich eine erwehlen konte / war noch die eintzige / welche mir übrig war. Entweder ich muste des Kayſers oder des Königes in Franckreickreich Alliirter werden. Ich erklährte mich also vor den Theil / welchen ich vor den Gerechtesten hielt / und entschloß mich / lieber alle Gefahr auszustehen / als die Niederträchtigkeit zu haben / und den Dräuungen des Wienerischen Hofs / da ich ihm wiederstehen konte / nach zu geben.

Ich that hierinne nichts / als daß ich dem Exempel aller der Teutschen Fürsten / welche durch das Haus Ostereich auf das äusserste gebracht worden/ gefolget: Nemlich ich folgte darinne dem Exempel des Churfürstens zu Sachsen Mauritii. Ob schon dieser Printz sein Churfürstenthum alleine Kayſer Carolo V. der es seinem Vetter/ Johann Friedrichen genommen/ damit er es ihm verleihen möchte/ zu dancken hatte; so machte er sich doch kein Gewissen/ um die Freyheit des Reichs zu erretten / mit dem König in Franckreich Henrico II. den Tractat von A. 1551. zu schliessen; ein Tractat, welcher den Kayſer zwang / durch den Passavischen Vertag der teutschen Nation alle diejenigen

gen Gerechtigkeiten und Privilegien, so er ihr unrechtmässiger Weise entzogen/ wieder zugeben. Ich folgte endlich darinnen dem Beyspiele des Churfürstens vom Trier / des Land-Grafens von Hessen / und so vieler andern Glieder des Reichs / welche sich in den troublen vor dem Westphälischen-Frieden / mit Franckreich vereinigten.

Ich verlangte die Fortsetzung des Friedens allzu eyfrig / daß ich den Krieg hätte anfangen sollen. Es machten auch die Ursachen und die Gelegenheit / deren Vortheil ich öfters mit Willen aus Händen gehen ließ / gegen einen offenbahren Frieden zu agiren beschaffen seyn / wie sie immer wollen / so blieb ich doch bey dem gefasten Schlusse zu erwarten / bis man mich angriffe. Die Generale, welche die Trouppen / so man gegen mich zu gebrauchen in Willens hatte / commandiren solten / waren schon zu Wien ernennet; sie zogen sich auf meinen Gräntzen zusammen / und ich wuste / an welchen Orte sie in meine Länder fallen solten. Man lase so gar in den öffentlichen Zeitungen / welche Städte zuerst würden angegriffen werden / und die Conduite des Kayfers gegen meinen Bruder den Churfürsten von Cölln / war eine Versicherung / daß man meiner nicht schonen würde; Dennoch enthielt ich mich offensive zu gehen / ja selbst nach dem publicirten Reichs-Schlusse habe ich meine Völcker im Zaum gehalten / bis endlich die Kayserliche Armee in meine Länder fiel.

Wenn ich weniger Moderation gebrauchet / so hätten mich meine Feinde dennoch nicht beschuldigen können / daß ich den Krieg angefangen / aber ich wolte ihnen auch allen Prætext zu einer Entschuldigung benehmen. Und wenn mich die Affecten des Wienerischen Hofes verhinderten / einige Gerechtigkeit von seiner Seiten zu erwarten / so war ich doch nicht ohne Hofnung / daß die Vorstellung einiger wohlgeneigten Städte / von welchen Teutschland niemahls gäntzlich entblösset ist / denselben noch bewegen könten / von der Verfolgung meines Hauses abzustehen. Gewiß die Printzen / welche den Krieg in Persohn führen / entschliessen sich nicht eher / als bey der höchsten Noth darzu; diejenigen aber / welche sich zu allen Zeiten eine Gewohnheit gemachet / in ihren Residentzen bey lauter Friedens-Geschäften ruhig zu bleiben / indessen da andere vor ihre Streit-Händel fochten / sind viel verwegener / sie unternehmen den Krieg viel geschwinder; Der Kayser fieng ihn also an / und seine Armee that in Bayern die ersten Feindseligkeiten. Das erste Unternehmen schlug zwar auf meine Seite ziemlich glücklich aus; allein ohne mir allzu viel zu zutrauen / so konte ich mich nicht unterwinden / den Krieg mit meinen Völckern alleine auszuhalten; der Trouppen / welche sich gegen mich versammleten / waren allzu viel / daß ich nicht ihre zahl hätte fürchten sollen. Ich acceptirte also den Succurs / welchen mir der Allerchristlichste König anboth. Die Völcker / so er mir schickt / bezwungen die obstacula, welche man zu Wien vor

unüberwindlich hielt / und stiessen selbst zu der Zeit / da meine Feinde ihre Niederlage ausschryhen / glücklich zu mir.

Eine längere Beschreibung dessen / was sich in diesem Krieg begabe / würde unnöhtig seyn / weil hier nur von der Gerechtigkeit meiner Sache gehandelt wird. Indessen habe ich auch zu der Zeit / da ich mit dem Kayser den heftigsten Krieg führete / gegen das Reich allen Respect, so viel als die Nothwendigkeit einer gerechten Vertheidigung zugelassen / bezeuget. Ich habe keinen Menschen die Neutralität abgeschlagen; Ich habe alle diejenigen / welche sich nur nicht zu meinen Feinden geschlagen / als Freunde tractiret; Ich habe manchmahl selbst die Regeln der ordentlichen Vorsicht vergessen / damit ich Gelegenheit haben möchte / dem Reiche zu zeigen / wie groß mein Verlangen / den Friede wieder darinne bestätiget zu sehen.

Die Stadt Augspurg / deren Lage so viel Vortheile enthält meine Länder anzugreiffen und zu vertheidigen / hatte die Neutralität begehret / die ich ihr auch gegönnet: Ich erhielt indessen Nachricht / davon der Ausgang erwiesen / daß sie nicht falsch gewest / wie die Inwohner mit meinen Feinden ein Verständniß hätten / und sie einzunehmen suchten. Ungeachtet es mir nun sehr leichte war / mich mit einer Stadt / welche nicht sonderlich feste / keine Besatzung hatte / und mitten in meinen Ländern lag / Meister zu machen / so wolte ich doch nichts thun / ich wolte lieber einiger Gefahr unterworffen seyn / als daß ich unterlassen sollen / dem Reiche eine aufrichtige Probe meiner Bescheidenheit und der Redlichkeit meiner Neigung zu geben.

Mein Wohlstand erforderte / mich der Stadt Regenspurg und der Donau Brücke zu Anfang der letzten Campagne zu versichern / da auch dieses Unternehmen gar leicht gewest / auszuführen / so habe ich mich doch an dem Wienerischen Hof nicht wenig bemühet / zu erhalten / daß diese Stadt möchte neutral bleiben. Ich habe mich derselben zu bemächtigen / bis auf das äusserste gewartet / und ich habe es nicht ehe gethan / als bis mich die Verzögerung des Kayfers / und die Annäherung derjenigen Trouppen / die er hinein zu werffen gedachte / vollkommen überredet / daß er sie zu seinen Vortheil einnehmen wolte / und in dem Begriffe wäre es zu Wercke zu richten.

Was hab ich nicht vor Hochachtung vor die Abgesandte / aus welchen die Reichs-Versammlung bestehet / bezeuget? Was habe ich nicht vor Vorsicht gebrauchet / damit dasjenige / so ich zur Sicherheit meiner Länder zu thun gezwungen war / nicht etwan die Freyheit / meiner Berathschlagungen unterbrechen möchte? Mit was Eifer habe nicht auch von der Zeit an / da ich den Ort schon besetzt / zu Wien gesuchet / daß man ein Neutralitäts-Instrument / welches weder bedencklichen exceptionen, noch zweydeutigen Worten unterworffen / erhalten möchte / damit ich / ohne mich in Gefahr zu setzen / meine Völcker aus einem Orte / welchen so wohl der Kayser / als ich / vor das San-

ctuarium von Teutschlaud anzusehen haben/ zurück ziehen könte? Ich verließ allen Vortheil/ welchen ich aus der Noth mich dieses Orts zu versichern/ ziehen konte/ und erwiese durch eine Aufführung/ wozu mich meine Neigung alleine bringen konte/ der gegen das Reich tragenden Respect und die aufrichtige Freundschaft/ die ich gegen den meisten Theil der Glieder/ aus welchen es bestehet/ hege. Dasjenige/ so sie wieder mich begangen/ schreibe ich den Verführungen und Dräuungen meiner Feinde zu; Und betrachte mehr die Neigung ihres Hertzens/ welche mir bekannt ist/ als ihre abgenöhtigte Declaration, zu welcher man sie gezwungen.

Konten sie also nicht erkennen/ daß meine Sache die Sache des gemeinen Vaterlandes sey? Das Haus Oestereich hatte nach so vielen Eingriffen/ welche es in die Reichs-Constitutiones gethan/ nur noch einen Strich zu vollführen das Reich in eine Monarchie zu verwandeln? Nemlich/ wann es sich davon Krieg und Frieden/ nach seinen Gefallen zu führen und zu schliessen/ zum Meister gemachet. Und eben dieses ists/ was es jetzund suchet. Einigen Reichs-Gliedern manglen die zulänglichen Kräfte; Andere haben kein Hertze; einige haben sich verführen lassen; und alle bezeugen jetzt eine solche Gedult/ welche sonst in Teutschland unbekannt gewest. Mein Haus war das eintzige/ welches so wohl die Gewalt als die Tugend dieser Uberschwemmung zu wiederstehen besaß. Und wann diese auch uns mit weggerissen/ so konte seinen Lauf nichts mehr aufhalten. Nachdem meine Aufführung erwiesen/ so wird man/ wann man des Kayserς seine/ so er nach dem Ryßwickischen Frieden bezeuget/ auch genau überleget/ gar leicht sehen/ wer der Urheber des Kriegs in Teutschland sey. Man wird erkennen/ daß die Ruhe von gantz Europa in seinen Händen gestanden/ und daß er dieselbe zum Nachtheil seines eigenen Interesse zu befestigen unterlassen.

Da nun also die Potentaten/ welche zur Aufnahme des Friedens/ das Recht/ so der Chur-Printz/ mein Sohn/ auf den Spanischen Thron hatte/ wolten behaupten helffen/ durch dieses Kindes unverhofften Tod in ihrem Vorhaben gesteuret worden/ suchten sie dem Kriege auf andere Weege vorzukommen. Sie schlossen also den berühmten Theilungs-Tractat. Franckreich dessen Anforderung auf die Spanische Crone/ die Spanier hernach vor besser gegründet erkannten/ Franckreich/ sage ich/ überließ darinne dem Kayser/ vor dem Ertz-Hertzog den besten Theil der Länder/ woraus sie bestehet/ vor sich nahm/ es in Ansehen desjenigen/ was es dem Hause Oestereich überließ/ fast nichts. Die Menschen betrügen sich öfters/ wenn sie das künftige/ dessen Känntniß sich der Höchste alleine vorbehalten/ zu ergründen suchen; Allein/ man kan ohne Verwegenheit versichern/ daß der Friede in Europa lange würde beständig geblieben seyn/ wenn Ihr. Kayserl. Majest. den Theilungs-Tractat, als er ihr vorgeleget ward/ angenommen hätte.

Dieser Printz/ welcher andere beschuldiget/ daß sie Stöhrer der allgemeinen Ruhe seyn/ wiedersetzte sich ihn zu unterschreiben. Er konte sich nicht entschliessen/ etwas von seiner Anforderung fahren zu lassen/ um den besten Theil davon zu erhalten. Er zohe eine ungewisse Hoffnung/ welche nichts anders/ als nach einem langen und blutigeu Krieg zum Zweck kommen konte/ dieser Ehre/ den Frieden in der Christenheit mit befestiget zu haben/ und dem Vergnügen/ die Spanische Crone auf dem Haupte seines Vettern ohne Blutvergiessen bekräftigen zu helffen/ vor.

Der Ausgang hat die Eitelkeit dieser Hoffnung erwiesen/ das Testament des Königs Carl II. welches von einem grossen Nachdruck seyn solte/ traf mit dem Vermuhten des Kayfers nicht überein/ und die Spanische Crone kam nach seinem Tode auf das Haupt eines Frantzösischen Printzen. Der Wienerische Hof/ welcher sich einmahl zu dem Kriege entschlossen/ macht sogleich aus seiner Particulier-Angelegenheit eine Reichs-Sache. Der Churfürst von Cöln/ mein Bruder/ dessen Länder/ wegen ihrer Lage und wenigen Vestungen dem Unglück des Krieges am meisten unterworffen waren/ nahm die Entschliessung/ sie durch eine Neutralitæt, als dem eintzigen Mittel/ deren gäntzlichen Verwüstung vorzukommen/ in Sicherheit zu bringen. Er erhielt die Einwilligung von beyden Cronen/ Franckreich und Spanien/ dazu gar leicht/ und ließ auch den Kayser/ durch den Grafen von Schlick und seine Einwilligung ersuchen. Allein/ dessen Versagung war gewiß/ und man konte leichte zuvor sehen/ daß die Holländer/ welche mit dem Kayser ein off- und defensiv-Bündniß/ schlossen sich eben so deutlich/ als Jhr. Kayserliche Majest. erklären würde/ so bald nur der Krieg angefangen. Als sie der Churfürst um ihre Einwilligung der Neutralitæt seiner Länder inständig ersuchen ließ/ gaben sie zur Antwort/ es wäre unvonnöhten deswegen in eine Handlung zu treten/ weil der Friede noch währete. Sie konten nicht deutlicher zu erkennen geben/ mit was vor einem Unternehmen sie den Krieg anfangen wolten.

Der Churfürst von Cöln bewarb sich indessen in dem Reiche vergebens um Beystand. Die Association des Nieder-Rheinischen Craises ward durch den Churfürsten von der Pfaltz unterbrochen ; Dieser Printz/ welcher von langen Zeiten nichts anders suchet/ als wie er das Capitul von Cöln durch den Churfürsten/ und den Churfürsten durch das Capitul unterdrucken möchte/ wiegelte auch jetzund/ durch Hülffe eines aufrührischen Kopfs/ einige übelgesinnete Canonicos gegen ihn auf. Indessen versammleten die Holländer ihre Trouppen auf den Gräntzen des Churfürstenthums Cöln ; Sie warffen daselbst Schantzen auf/ und der Churfürst von Pfaltz sahe deren Trouppen, welche in dem Reiche wahrhaftig Frembde sind/ in seine Länder.

In solcher Extremitæt nahm der Churfürst/ mein Bruder/ zu dem Burgundischen Craise Zuflucht/ er nahm dessen Trouppen, nachdem er ihnen zu-

von

vor ein Jurament ablegen lassen/ daß sie niemand/ als seinem Befehl gehorsamen/ noch gegen den Kayser und das Reich was unternehmen solten/ in einige seiner Plätze. Damit nun Teutschland über dieses Unternehmen keinen Argwohn fassen möchte/ ließ er der Reichs-Versammlung davon Nachricht geben/ und that auch dem Kayser davon Eröfnung.

Das Haus Oestereich hat von eben dem/ was er begangen/ unterschiedliche Exempel gegeben. Er ließ unter Anführung des Hertzogs von Parma Völcker aus den Spanischen Niederlanden / oder dem Burgundischen Craise/ in das Churfürstenthum Cöln rücken/ Gebhard von Truchses zu verjagen/ und zur Zeit des Pfältzischen Krieges ließ Kayser Ferdinand der II. eben diese Völcker in das Reich kommen. Wann nun unter denen Trouppen, welche mein Bruder in seine Plätze nahm/ sich Frantzosen/ die keine Unterthanen des Reichs sind/ befunden waren/ denn unter denen/ welchen Gonsalvus de Cordua, anno 1662. in die Pfaltz führete/ nicht auch Spanier und Italiäner/ welche in dem Reiche eben so frembde sind/ als jene ? Bestand auch nicht die Armeè des Printzen von Parma aus eben diesen Nationen ? Diese Beyde Armeèn kamen/ als Feinde/ in das Reich / und die Völcker / so mein Bruder an sich zohe/ solten nur einige Plätze besetzen. Die Vorsicht/ so mein Bruder/ als ein Printz/ der seinen Ländern wil gerahten wissen/ gebraucht / ward ihm an dem Wienerischen Hofe zu einen Verbrechen gemacht. Der Kayser/ ohne zu erwegen/ daß nach dem Reichs-Constitutionen/ nach den Westphälischen Frieden/ und nach dem 28. Articul, seine eigene Wahl-Capitulation, der Reichs-Hof-Raht kein Judex compotens eines Churfürsten von Cöln sey/ übergab ihn dennoch / aus Ursachen / so niemand in Teutschland unwissend / dem unverschämten Verfahren dieses Tribunals, welches dem Hause Oestereich alleine zugethan.

Der Churfürst von Cöln protestirte gegen dieses Vornehmen / und appellirte den 19. Mertz / anno 1702. an die Reichs-Versammlung/ er ließ selbst an Jhro Kayserliche Majest. ein so nachdrückliches als ehrerbietiges Schreiben deswegen abgehen; Der Kayser aber/ ungeacht aller erwiesenen Ursachen/ an Statt dem Reichs-Hof-Rahte Einhalt zu thun / ließ denselben vielmehr mit aller Hitze fortfahren. Ja ohne auf den Vorzug des Bayerischen Hauses/ welchen es von so langen Zeiten in Teutschland genossen / ein Absehen zuhaben/ ließ er sich so weit einnehmen/ daß er auch den Churfürsten von Cöln in die Reichs-Acht erklärete/ wann er nicht in einer gar kurtzen Zeit/ wegen einiger übel gegründeten nnd ungerechten Beschuldigungen Satisfaction gäbe. Eine längere Ausführung meines Brudern Sache/ würde unnöhtig seyn/ weil er sie in dem angeführten Briefe schon zur Gnüge erwiesen.

An Statt/ daß der Kayser ihm darüber/ was schon vorgangen / hätte Gerechtigkeit sollen wiederfahren lassen/ ließ er vielmehr die Sententz des Reichs-

Hof-

Hof-Rahts durch die Engelländer und Holländer executiren. Er bediente sich frembder und potestirender Potentaten/ einen Churfürsten und Ertz-Bischoff von Cöln zu deposlidiren/ welcher keinen andern Fehler begangen / als daß er sich in den Stand gesetzt / den Frieden in seinem Lande zu erhalten/ und sich nicht mit in einen Krieg / welchen der Kayser als ein Printz von Oestereich/ den König in Spanien vom Throne zu stürtzen/ angefangen/ wovon auch das Reich noch keinen Theil genommen/ mischen wolte.

Der Kayser sequestrirte noch gegen alles Recht das Bißthum Hildesheim/ dessen Einkünfte dem Churfürsten/ meinem Bruder/ gehörten / und gab es in die Hände eines protestirenden Printzen; da es dann in der Gefahr ist/ nicht wieder herauszukommen / und eines Tages eben das Unglück auszustehen/ welches andern geistlichen Gütern / welche man bey dem Westphälischen Frieden / wegen der unglücklichen Zeiten secularisiren muste/ betroffen.

Das Reich hatte/ zu Zeiten des Kayserς Caroli V. mit geneigter Genehmhaltung / den Burgundischen Craiß unter denjenigen Craisen/ woraus das Reich bestehet / aufgenommen / und seinen Abgeordneten eine honorable Stelle auf dem Reichs-Tage eingeräumet. Also konte ihm der Kayser/ Kraft des 3. Articuls, seiner beschwornen Wahl-Capitulation, den Rang / welchen er durch eine Reichs-Deliberation erhalten / ohne den Schluß einer Reichs-Deliberation nicht wieder nehmen. Und dennoch/ gleich als wann er der vollkommste Souverain des Teutschen Reichs wäre/ so nöhtigte er diesen Abgeordneten / aus eigener Autorität / sich von Regenspurg / wo sich die Reichs-Versammlung gehalten wird/ wegzubegeben.

Es haben alle Souverains, woraus Teutschland bestehet / die Freyheit/ in ihrem Lande armirt zu seyn/ wenn sie es vor thulich halten. Dieses ist ein Recht/ welches durch die beyden heiligsten Verträge / welche in den vorigen Seculo in Teutschland gemachet worden / bekräftiget ist/ nemlich durch den Westphälischen Friedens-Schluß / und die Wahl-Capitulation des jetzt regierenden Kayserς. Der Hertzog von Wolffenbüttel hatte einige Trouppen geworben; hierüber stund der Wienerische Hof in Sorgen/ sie möchten etwa gebrauchet werden / die Gewalt/ welche er allezeit gegen diejenigen Reichs-Glieder/ so es nicht blindhin mit seiner Partie halten wollen/ gebrauchet/ zu wiederstehen. Also bediente er sich der Häuser Braunschweig/ Zell und Hannover/ welches letztern/ wegen der Kayser so extraordinaire Sache begangen; diese musten mit gewafneter Hand in das Wolffenbüttelische Land fallen/ und die Hertzoge mit Gewalt dahin zwingen/ einen Vertrag zu unterzeichnen/ welcher sie ihrer Trouppen beraubete/ und sie nöhtigte seinem Willen zu überlassen.

Man gab vor / daß diese Printzen ein genaues Verständniß mit Franckreich gehabt. Wann man dieses auch erweisen können/ so wäre es doch weder gegen die Gesetze des Reichs/ noch dessen Interesse. Der Friede zu Ryßwick/

welcher

welcher noch währete/ hatte Franckreich mit Teutschland gäntzlich ausgesöhnet/ und durch den Westphälischen Frieden haben die Reichs-Glieder das Recht/ daß sie mit auswärtigen Potentaten in Bündniß treten können/ wie sie es nur ihrem Interesse vorzuträglich halten. Man kan in Teutschland die Rheinische Lige, welche anno 1658. den 15 August zu Maintz/ zwischen den Allerchristlichsten König/ und denen drey Geistlichen Chur- und andern weltlichen Fürsten des Reichs geschlossen wird/ noch nicht vergessen haben. Nachdem also der Wienerische Hof durch dergleichen Gewaltthätigkeit/ dem gantzen Reiche ein Schrecken eingejaget/ hat er nicht unrecht/ wenn er mir als eine Überzeugung/ daß ich eine ungerechte Sache habe/ vorwirft/ daß ich bey meiner Partie allein bin?

Der 13. Articul der Wahl-Capitulation des Kayſers/ der ihn verbindet den Westphälischen Friedens-Schluß/ als welcher von dem Reiche unterzeichnet worden/ zu halten verbindet ihn auch zur Haltung des Ryßwickischen-Friedens. Dieser Friede ist nur eine Erneuerung des Westphälischen/ und er war gleichfals von dem gantzen Reiche unterzeichnet worden. Ob ihn schon Franckreich auf seiner Seiten gantz genau hielt/ so unterließ doch der Kayser nicht/ ihn zur Verachtung aller derjenigen/ die ihn zugleich mit unterschrieben zu verletzen/ er hatte Landau belägert und eingenommen/ ehe noch die Reichs-Versammlung zu Regenspurg den Krieg gegen Franckreich erkläret. Dieses ist eine Verletzung eines so heilig geschlossenen Friedens/ und seiner beschwornen Capitulation/ welche er mit der Nohtwendigkeit einen wachsamen Feinde vorzukommen/ nicht entschuldigen kan. Franckreich suchte nichts anders/ als mit dem Reiche den Frieden zu halten/ wenn es auch etwas gegen seine Ruhe vorzunehmen entschlossen gehabt/ so könte doch der Kayser den Frieden zu Ryßwick nicht brechen/ und einen Platz/ den Franckreich durch einen von dem gantzen Reiche unterzeichneten Frieden in Besitz hatte/ ohne Einwilligung der Churfürsten angreiffen. Allein/ er unterstunde sich nicht sie hierüber zu fragen/ weil er sich befürchten muste/ sie möchten sich seinem Vornehmen wiedersetzen. Er unterbrach also durch seine eigene Autorität den Frieden/ welchen das gantze Reich bekräftiget/ und der Krieg konte sich nicht nach seinem Verlangen zeitlich genug anfangen.

Der Ausgang des Krieges mag nun künftig seyn/ wie er immer wil/ so hoffe ich doch/ er werde mir keineswegs den Haß meiner Lands-Leute auf den Hals ziehen. Vielmehr gebühret er denenjenigen/ welche mich angriffen/ und mir/ da ich von nichts/ als von Friede redete/ einen ungerechten Krieg ankündigten. Sie würden mich nicht zum Feinde gehabt haben/ wenn sie mich nach dem Exempel meines Vaters/ des Churfürsten Ferdinand Maria, hätten in Ruhe leben lassen. Dieses Printzen Gedächtniß wird in

Bayern nachgesaget/ daß er zur Zeit des Kriegs von dem Nimwegischen Frieden neutral bliebe.

Als mir der Kayser den Vorwurff gethan/ daß ich keine Erkentlichkeit vor diejenigen Wohlthaten/ welche mein Haus von dem seinem empfangen/ hätte/ so ist Jhro Kayserliche Majest. Vorsatz nicht wohl gewest/ etwas höher in die Geschichte zu gehen. Man würde sonst daselbst finden/ daß mein Haus schon eines der berühmtesten in Teutschland gewest/ da das von Habsburg noch nicht sonderlich bekannt war. Eine der ersten Begebenheiten/ welche dem Hause Habsburg ein Ansehen gemachet/ war der Sieg/ welchen der Kayser Ludwig aus Bayern/ gegen einen Oestereichischen Printz/ so ihn zur unrechter Zeit angrif/ befochte/ worbey auch dieser sein Gefangener bliebe. Diese ersten Zeiten sind eben dem Hause Oestereich nicht so vortheilig und geneigt/ denn/ sie sind denenjenigen/ worinnen Ottocarus lebete/ ein wenig zu nahe/ und es würde Seiner Kayserl. Majest. nicht eben zu grossen Nutzen gedeyen/ wenn man untersuchte/ unter was vor einem Titul Sie und Jch/ diejenigen Provintzen/ aus welchen unsere Länder bestehen/ besitzen.

Jch glaube auch nicht einmahl/ daß der Kayser des Vorhabens gewest/ und bis in das 16. Seculum zurücke zu gehen: Jch wil sagen/ bis an die unbillige cession, welche sich der Kayser Maximilianus I. anno 1505. über Kufstein und eine grosse Anzahl Bayerische Städte und Güter/ die er an Oestereich und an Tyrol verknüpfte/ machen ließ; noch bis an den Krieg/ welcher sich/ wegen der Religion in dem Reiche entspann. Der Hertzog in Bayern/ Wilhelm/ welcher die vereinigten Fürsten gegen die Protestanten des Schmalckaldischen Bundes anführet/ ward nicht eben so wohl vor die Dienste/ die er dem Hause Oestereich erwiesen/ belohnet/ daß man glauben könte/ man habe von ihm reden hören.

Man muß also die Wohlthaten/ welche mein Haus/ von dem Hause Oestereich empfangen/ in dem vorigen 17. Seculo suchen/ aber das ist sehr verdrießlich/ daß der Wienerische Hof von der Chur-Würde und der Ober-Pfaltz/ welche mein Groß-Vater Maximilian von dem Kayser Ferdinando II. bekam/ eher hat reden hören/ bevor er noch die Dienste/ welche eben dieser Maximilianus dem Hause Oestereich erwiesen/ betrachtet und erwogen. Demnach ist es nöhtig/ daß wir untersuchen/ worinne denn eigentlich diese hochgepriesene Wohlthaten bestehen; Da also Friedrich/ der Chursürst von Pfaltz/ welcher aus dem Bayerischen Hause war/ aus Böhmen/ worinne er sich zum König machen wolte/ war vertrieben worden/ hatte man ihn in die Acht erkläret/ und aller seiner Länder beraubet. Solchemnach konte man meinem Groß-Vater Maximilian die Chur-Würde/ so man Friedrichen genommen/ ohne die gröste Ungerechtigkeit zu begehen/ nicht versagen.

Diese Würde ist schon von langen Zeiten auf dem Bayerischen Hause;

und

und durch dem Vertrag / welcher zu Pavie zwischen dem Kayser Ludwigen von Bayern / von dem ich abstamme / und Adolphen von Bayern / Rudolphs von Bayern / Sohn / welcher Rudolph besagten Kayser Ludwigs Bruder / und der Stamm-Vater der Rudolphischen Linie / aus welcher der vertriebene Friedrich herkommt / war / aufgerichtet ward / so solte die Chur-Würde / welche eigentlich dem Bayerischen Hause zukam / von den Häuptern der beyden Linien Wechsels weise besessen werden. Einige Zeit nach diesem Vertrag / ließ der Kayser Carolus IV. welcher ein abgesagter Feind aller Bayerischen Printzen meiner Linie war / die güldene Bulle verfertigen / und that darinne Vorsehung / das der Churfürsten älteste Söhne denen Vätern allezeit in der Würde folgen solten. Weil nun gleich zu der Zeit / da die güldene Bulle heraus kam / ein Printz von der Rudolphischen Linie die Chur-Würde besaß / so bediente sich sein Sohn / des Ausspruchs der güldenen Bulle, und erhielt sich in der Possels der Chur / die doch nach dem Pavischen Vergleich auf den ältesten Printzen meines Hauses kommen solte. Hierauf haben ihn seine Nachfolger in dieser Usurpation gefolget / ob sich schon meine Vorfahren zum öftern dawieder setzeten / wie denn noch Hertzog Wilhelm von Bayern / Churfürst Maximiliani Vater / diese Protestation auf öffentlichen Reichs-Tage erneuerte. Dieser Hertzog Maximilian hatte also noch vor der Achts-Erklärung des Churfürstens von der Pfaltz Friedrichs / einen gerechten Anspruch auf die Chur; Die Felonie des Pfaltz-Grafen war nur eine Gelegenheit / meinem Hause / welches ohne dem schon in der Belehnung dieser Dignität begriffen war / recht wiederfahren zu lassen. Hierdurch kan ich nun wohl sagen / daß der Kayser Ferdniand II. meinem Groß-Vater darinne / daß er die Reichs-Versammlung dahin vermochte / ihn an Statt des in die Acht erklärten Churfürstens aufzunehmen / keine Gnade / sondern nur eine Gerechtigkeit erwiesen.

Eben das kan man auch von dem Theile der Ober-Pfaltz / welche ihn überlassen ward / melden: Maximilianus hatte auf diese Länder eben so wohl einen gerechten Anspruch. Aber er mochte nun dieses Land aus Gnade oder Recht erhalten / so kam es ihm doch theuer genug an. Indem der Churfürst Maximilian diese Belehnung / so ihm doch zukam / vom Kayser Ferdinando, nichts anders / als gegen Erlassung einer Schuld-Forderung von dreyssig millionen Rheinischer Gulden / mit welcher er diesen Printzen nach allen Rechtsformalitäten verhaftet war / und zu deren Versicherung er meinem Groß-Vater einen Theil von Oestereich verpfändet / erhalten konte. Der Westphälische Friede / als welchem dieser Vertrag einverleibet / wird dessen Gedächtniß nicht untergehen lassen.

Unterdessen waren die Dienste / welche der Churfürst Maximilian, diesem Kayser erwiesen / wohl wehrt / daß er auf eine andere / als eine so eigennützige Art mit ihm umgegangen / an statt / daß ihm Ferdinandus II. sein ihm zukom-

mendes Recht so theuer erkauffen lassen/ hätte er ihm schon von seinen eigenen Ländern eine Vergeltung thun können/ ohne daß ihm seine Nachkommen deswegen einer Verschwendung beschuldigen dörffen. Der Kayser Matthias, Ferdinandi Vetter war gestorben/ und hatte ihm eben nicht so viel Freunde in dem Reiche hinterlassen; so gar/ daß sich auch ein Theil derjenigen Provintzen/ auch/ auf welchen jetzo die Erb-Lande bestehen/ ihn vor ihren Herrn zu erkennen/ weigerten. Hingegen stand mein Groß-Vater Maximilian, in Teutschland schon in grossem Ansehen/ wie denn der Churfürst von der Pfaltz/ Friederich nach München zu ihm kam/ und ihn zu überreden suchte/ sich zum Kayser erwehlen zu lassen/ worzu er ihm seine/ wie auch der Churfürsten von Maintz und ꝛc. Vota anboht. Der Churfürst von Cöln Ferdinand, Maximiliani Bruder/ würde mit seinem auch nicht entstanden seyn/ und also war seine Wahl/ indem er der meisten Stimmen versichert/ so viel als richtig. Alleine/ mein Groß-Vater schlug diese Hoheit aus/ um sie seinem Freunde zuwege zu bringen. Ferdinand kam auch an seinen Hof/ und ersuchte ihn sein Bestes befördern zu helffen; Er machte sich auch dazu anheischig/ und that so viel bey seiner Wahl/ als nimmer einer von den andern Churfürsten thun können.

Die Dienste/ welche eben dieser Maximilian in den folgenden Zeiten dem neuen Kayser und seinem Sohn Ferdinando III. so wohl in dem Böhmischen Kriege/ worbey er das meiste gethan/ als auch in allen andern Wiederwärtigkeiten/ welche das Haus Oestereich bis auf den Westphälischen Frieden auszustehen hatte/ erwiesen/ machen ein groß Theil der Geschichte selbiger Zeit. Er war es/ der die Schlacht auf dem Weissenberge gewann/ und seine Völcker waren dem Hause Oestereich allezeit am allertreuesten/ und die ersten im Felde. Er schlug die Neutralität/ welche ihm von Franckreich und Schweden unter den vortheilhaftigsten Bedingungen zu mehrern mahlen angetragen wurde aus. Er ließ eher von den Schweden seine Länder verwüsten/ und seine Residentz plündern/ als daß er seine Völcker/ so lange er nur meinete/ daß sie an einem andern Ohrte mehr Nutzen schaffen konten/ von ihm zurücke gezogen.

Der Kayser selbst/ ist dem Churfürsten Ferdinand Maria, so sehr verbunden/ daß er es ohnmöglich kan vergessen haben/ so wenig er auch jetzo seine Kinder zu schonen suchet. Der Kayser Ferdinand III. des jetzt regierenden Kaysers Vater/ war gestorben/ ohne daß er ihn noch bey seinem Leben hätte können zum Römischen König crönen lassen/ und solche Wahl ward so wohl von auswärtigen/ als einheimischen mächtigen Feinden schwer gemacht. Diejenigen Printzen/ welche Ursache haben sich der Grösse des Hauses Oestereich zu widersetzen/ bothen dem Churfürsten Ferdinand Maria sämtlich ihre Stimmen an/ wann er nach der Kayserliche Crone trachten wolte. Er schlug es aber aus blosser Großmuth aus/ und half sie auf das Haupt desjenigen Printzen/ der nunmehr seine Nachkommen verfolget/ setzen.

Es ist alleine dem Vorwurf des Kayſers / den er mir wegen meiner Undanckbarkeit thut / beyzumeſſen / was ich hier an den meiſten / die ich ihm erwieſen zuſagen gezwungen bin. Wenn die vorgeworffenen Wohlthaten eine Beleidigung ſind / ſo iſt er es ſelbſt / der mich darzu zwinget. Ich hatte kaum das Alter erreichet / welches die Reichs-Conſtitutionem von denen Churfürſten / daß ſie ihre Länder zu regieren fähig ſeyn / erfordern / als die Stadt Wien belagert ward. Wenn ich blos nach meinem Intereſſe hätte thun wollen / ſo hätte ich mich nach dem Exempel anderer Teutſchen Fürſten / begnügen können / ein geringes Contingent zu der Armee, welche ſie entſetzen ſolte / ſtoſſen zu laſſen. Allein ich führete in eigener Perſon eine Armee, welche ich bloß deswegen geworben / dahin / und nahm die Schwäbiſchen Crayß-Völcker mit mir / welche ohne mich nicht einmahl weggegangen wären. Der Kayſer ſelbſt weiß allzuwohl / ob meine Gegenwart bey dem Entſatz ſeiner Reſidentz undienlich geweſen.

Den Verdruß / welchen ich ſo oft wegen der Winter-Quartiere und das Commando erdulden muſte / machten mich nicht abwendig. Ich erſchöpfte meine Länder von Volck und Geld / dem Kayſer damit zu dienen / und that in Perſohn die fünf Feld-Züge / welche nach dem Entſatz Wien folgeten. Ich habe zu allen denen Conqueten / welche jetzund einen groſſen Theil von des Oſtereichiſchen Hauſes Erbländern machen / nicht wenig beygetragen. Die Uberſetzung über die Sau / und die Eroberung von Griechiſch Weiſſenburg / welche dem Ottomanniſchen Reiche einen tödtlichen Stoß gab / ſind meine Arbeit; und wehrenden dieſen gantzen Krieg habe ich mich dergeſtalt gehalten / daß ich auch die Ehre hatte / daß die Unglaubigen niemand ſo haſſeten und verfluchten / als mich.

Es war nicht die gröſte Danckbarkeit / ſo ich von dem Kayſer empfangen / daran Urſache / daß ich ſo viel Eifer vor ſeine Dienſte bezeugete. Es konte ihm nicht unwiſſend ſeyn / daß ich gerne etliche Aemter von Ober-Oeſtereich / welche mir ſehr wohl anſtanden / an mein Land verknüpffet hätte. Allein er würdigte mich nicht / daß er mir ſie nur angebothen / ohngeachtet ihr Werth nicht den fünften Theil derjenigen Unkoſten / ſo ich auf den Krieg gewendet / wovon er alleine den Vortheil gezogen / austrug. Denn dieſe belauffen ſich auf 32. Millionen Reiniſcher Gulden.

Wenn mir Sr. Kayſerl Maj. die Ertz-Hertzogin Maria Antonia, die er mit der Infantin von Spanien / ſeiner erſten Gemahlin erzeuget / zur Gemahlin gab / ſogeſchahe es nicht eher / als biß ich eine verfaſte Renunciation, die er ihm dienlich zu ſeyn / vermeinete / abgeleget / und nachdem er zuvor alle Vorſicht / ſo die Vergröſſerung zu welcher mein Haus durch dieſe Vermählung gelangen könte / verhindern möchte / gebrauchet. Es mochte nun hernach erfol-

gen / was es immer wolte / so hat sich der Kayser sowohl in acht genommen / daß ich ihm davor verbunden zu seyn / gäntzlich befreyet war.

Ich unterliß indessen nicht / noch ferne in eigene Persohn nebst meinen Völckern in Ungarn / bis an den Krieg vor den Ryßwickischen Frieden Dienste zu thun. Der Churfürst von Cölln Maximilian Philipp, Alberti von Bayern Sohn / meines Großvatern Bruder gieng endlich mit todt ab. Das Interesse, welches der Kayser hatte / sich meines Bruders Mitwerber an der Chur zu wider setzen / machte / daß er meines Hauses Partie nahm. Mein Haus sage ich / welches ihn mehr / als ein anders von seinem vornehmen ausschliessen konte / denn es hatte schon von sich selbst die mächtigsten Freunde in dem Capitul zu Cölln / welches nun seit hundert Jahren allezeit seine Churfürsten daraus genommen. Dieser Mit-Buhler war nun der Cardinal vom Fürstenberg / dessen Rache und Anthung der Kayser befürchtete / nachdem er ihn vier Jahr lang in einer harten und ungerechten Gefangenschaft sitzen lassen.

Mein Bruder ward demnach erwehlet / allein er verlohr die Gewogenheit Sr. Kayserl. Majest. so bald man seiner nicht mehr benöthiget war. Als das Bischofthum Lüttig durch den Todt des Baron von Eldern erlediget ward / hatte mein Bruder dem Kayser seine Wahl keinesweges zu dancken; denn er sie nach allen seinen Vermögen zu verhindern gesuchet. Desgleichen lage es auch an ihm gar nicht / daß einander zum Coadjutor von Hildesheim wäre erwehlet worden / als mein Bruder darzu gelangete. Indessen stand ich doch in dem Kriege / welcher sich in dem Reiche entspan / mit dem grösten Eifer auf des Kaysers Seite. Er durfte bey mir / wie bey vielen andern geschehen / weder meine Declaration, noch meinen Beystand erkauffen / und ich hatte die Ursachen / welche ich haben konte / mich nicht eben so sehr in seine Sachen zu mischen / damahls nicht erwogen.

Mein Bruder / der Churfürst von Cölln und ich giengen in der Vergebenheit vor dem Wienerischen Hofe so weit / daß wir uns auch der neundten Chur / welche zum Vortheil des Hertzogs von Braunschweig aufgerichtet ward / nicht wiedersatzten. Diese Sache an sich selbst ist eine offenbare Kräncken der güldenen Bulle / des Westphälischen Frieden-Schlusses / und der eigenen Wahl-Capitulation des Kaysers. Es war uns auch so gar der wunderliche Vergleich / den sie in einem gemeinen Tractat getroffen / nicht verborgen. Wir wusten einiger massen / daß sich der Kayser vor diese Wohltaht bey diesem Printzen bedungen / daß er sich so wohl vor sich / als seine Nachkommen anheischich gemacht und verbunden / bey einer Wahl ihre Stimmen niemand anders / als einem Printz von dem Hause Oestereich zu geben; Ja daß er noch eine andere Condition, / welche der Würde und Schuldigkeit eines Churfürstens eben so unanständig / als diese vom ihm erhalten. Ich meine / daß der Hertzog von Hannover dazu behülflich seyn wolte / dem Kayser / als Könige

in Böhmen / auch auſſer der Wahl zu einer Stimme in dem Churfürſtlichen Collegio zu verhelffen ; was Votum doch die Ordnung der Seſſionen verwirren / unendliche Ungelegenheit verurſachen / und die Berathſchlagung des erſten Reichs-Collegii, um ihre Freyheit bringen würde.

Mein Bruder und ich beförderten auch die Wahl des Römiſchen Königes / der doch nicht das gehörige Alter / welches zu dieſer Dignität erfordert wird / hatte / ſo wohl durch unſere Stimmen / als auch andere Dienſte und Beytrag. Daß ich mich auf des Kayſers Seite ſchlug / ſeinem Printzen zu verhelffen / geſchahe nicht in dem Abſehen / einen verdächtigen Mitwerber von dieſen Rang auszuſchlieſſen. Meine Ergebenheit vor ſein Haus war die eintzige Urſache / daß ich etwas that / ſo wenig Perſonen vermutheten / und welches ſchien / als ob ichs ohne mich ſelbſt dabey zu vergeſſen nicht thun konte.

Die Dienſte / welche ich folgends Sr. Kayſerl. Majeſt. ſo wohl in Teutſchland / als Italien leiſtete / würden eben ſo ſchlecht / als die vorhergehenden erkannt / als ich zu Madrid das Gouvernement der Spaniſchen Niederlande unter eben den Bedingungen / als es der Ertz-Hertzog Leopold gehabt / ſuchete / damit ichs auch als ein Printz von dem Hauſe Oeſtereich / von welchen die Churfürſtin Maria Anna, meines Groß-Vaters / Maximiliani Gemahlin war / beſitzen möchte ; ſo wuſte der Kayſer meinen Anfoderungen genug Hinderniſſe in den Weg zu legen. Weder die Verdienſte meines Hauſes / noch des / ſo ich alle Tage ſelbſt that / konte ihn abhalten / daß er ſich nicht dieſem Vorhaben / welches zu befördern / er ſich / da ich mir die Ertz-Hertzogin / ſeine Tochter vermählete / verband / heftig wiederſetzte. Er ſuchte mir alſo in Spanien meine Sachen zu unterbrechen / und er ward auch dabey ſo wohl bedienet / daß ungeachtet der groſſen Freundſchaft / welche der verſtorbene König / Carl II. vor mich hatte / mir es doch unmöglich fiel / dasjenige ſo ich verlanget / zu erhalten.

Das Intereſſe meiner erſten Gemahlin / welche damahls noch lebete / machte / daß ich dieſes Gouvernement, ob ſchon unter andern Conditionen, als ich es begehret / annahm / und ich befand mich zu Brüſſel / als ſie zu Wien ſtarb. Ich habe mich wegen des wenigen Vertrauens / welches ſie in der Diſpoſition mit ihrem Schmucke gegen mich bezeuget / über niemand anders / als den Kayſer zu beſchweren. Er ließ ſich die Verwahrung derſelben bis zur Minderjährigkeit des Printzen / meines Sohnes / auftragen / entweder / daß er mir dadurch einen Verdruß erwecken / oder auch ſich davon zum Herrn machen könte : Der Kayſer bedienete ſich der väterlichen Gewalt über eine Tochter / ſo in ſeinen Armen ſtarb / und ſchafte / daß die Churfürſtin ein Teſtament verfertigte / vom welchem ich noch nicht glauben kan / daß ſie geſchickt dazu geweſt.

Ich kan nicht verheelen / wie mir dergleichen Verfahren zu Hertzen gieng /

gieng. Die grossen und wichtigsten Dienste/ welche ich dem Kayser erwiesen/ waren wohl werth / daß er eine andere Aufführung gegen mich bezeuget. Die Vorstellungen / so ich ihm machen ließ/ erbitterten ihn vielmehr/ als daß sie ihn hätten erweichen sollen/ und ich empfieng täglich neue Proben seiner Unerkäntlichkeit/ vor die/ seinem Hause erwiesene Treue. Dieses brachte mich dahin / daß ich die Partie ergrif/nichts mehr mit dem Wienerischen Hofe zu thun zu haben/ noch mich vor dessen Interesse / ohne wenn es zugleich des Reichs wohlfahrt berührete / mehr auf zu opffern.

Nachdem ich nun / so wohl des Kayſers / als mein Beginnen erkläret/ so überlasse ich dem Reiche und gantz Europa das Urtheil / welcher von uns beyden einer Undanckbarkeit / und daß er einen unrechtmässigen Krieg führet/ kan beschuldiget werden. Ich habe die Waffen in keinem andern Absehen ergriffen/ als mich zuvertheidigen ; und ich/ und meine Vorfahren/ haben dem Hause Oestereich die nachdrücklichen Dienste erwiesen / ohne etwas anders/ als gar schlechte Zeichen der Danckbarkeit davor zu erhalten.

Thes. VIII.

Das Haus Bayern/ hat verschiedene wichtige Ansprüche.

In der Welt ist es nunmehr so eingeführet / daß grosse Herren in ihren Tituln eine Menge Länder zugebrauchen pflegen / auf welche Sie ihre Ansprüche haben / ob sie schon solche nicht allemahl würcklich besitzen. Gleich wie es aber mit allen Ansprüchen so beschaffen / daß / so lange keine andere Gewalt vorhanden / und sie nur blos durch die Feder getrieben werden / selbige noch kein recht Gewichte haben ; also wil man auch die Ansprüche des Hauses Bayern alhier nur Historice erzehlen/ derselben Gültigkeit hingegen der künftigen Entscheidung der Zeiten überlassen. Solchergestalt/ machet Bayern auf die Grafschaft Holland / Seeland und Hennegau seine Prætensiones, deren Grund aus vorhergehenden Genealogien erhellet/ und mag dahin gestellet bleiben / was die Bayern sagen: Es habe die Jacobala, letztere Gräfin von Holland / diese Grafschaft mit Bestand nicht verschencken können. (a) Dieses Recht des Bayerischen Hauses haben die Holländer / als sie 1570. die Teutschen wieder die Spanier um Hülffe anrieffen / in so weit selbst mit angeführet/ welches ihnen von andern vor eine Staats Faute angerechnet werden wil. Denn sagen sie / wenn dem Hause Bayern gefiele/ auf dieses freywillige Be- und Erkäntniß der Holländer dermahleinst zu fussen/ was sie denn dawieder wolten einwenden können ? Auf **Tyrol** hat das Bayerische Haus vormahls auch seine Ansprüche geführet/ welche aus der Heyrath der

(a) vid. Avent. Ann. l. 7.

der Margarethen Maultaschin/ Gräfin von Tyrol herrühreten / und worvon vorherstehende Genealogie ebenfals nachzusehen ist. (a) Zwar mag das Haus Bayern dieses Anspruchs sich verziehen haben; wiewohl das von dem Churfürsten anno 1703. desfals herausgegebene Manifest, solches zu wiederlegen suchet / (b) welches aber in seinem Werth und Unwerth beruhen mag. Die Stadt **Regensburg** gehöret ebenfals mit hieher/wiewohl sie dieser prætension beständig wiederspricht. Was es mit **Donawerth** vor Bewandniß habe/ darvon ist vorher Erwehnung geschehen. Die allerwichtigste Prætension aber war ausser Zweiffel diejenige/ welche Bayern auf die gantze Spanische Monarchie machen kunte. Der Grund derselben/ rührete aus des jetzigen Churfürstens seiner Vermählung mit der Maria Antonia Josepha, des Kayserß Leopoldi, von der Spanischen Gemahlin / der Margaretha Theresia, erzielten Princessin her/aus welcher Ehe Joseph Ferdinand Leopold, 1692. gebohren ward. (c) Doch / da dieser Printz frühzeitig versturbe / so war auch des Hauses Bayern seine Hofnung auf Spanien/ zugleich mit ins Grab gesencket/ und ist billig zu zweifeln / ob solche in künftigen Zeiten wieder solte rege werden können.

Thes. IX.

Das Haus Bayern/ hat keinen Abfall gelitten.

Es ist zwar andem / daß Bayern vormahls ein Königreich gewesen / in welchen Stande/ es auch Oestereich/ Tyrol / und noch mehrere Länder mit unter sich begrieffe; alleine/man muß Bayern nicht nach diesen Zeiten / als welche längstens verschwunden / betrachten / sondern wie es nachher ausgesehen/ als es in ein Hertzogthum verwandelt worden. Von selbigen Zeiten also an / kan man nicht sagen / daß einiger Abfall es betroffen habe / sondern es hat vielmehr an Macht nicht wenig zugenommen. So kan auch dieses vor keinen Abfall gerechnet werden / daß es 1706. nicht nur die Chur-Würde / sondern auch das gantze Land verlohre/ indem der Baadensche Friede alles wieder hergestellet / und gut gemachet hat / wie darvon vorher bereits erwehnet worden. Und solcher gestalt/ hat dieses kleine Unglück vielmehr zu seinem Aufnehmen gedienet/ indem durch die erfolgte Aussöhnung mit dem Kayserl. Hause / es in dessen Gunst sich um so fester gesetzet hat.

Thes. X.

Das Haus Bayern/ geniesset viele Vorzüge.

Von der vormahligen Pfaltz/ die bey dem Gräflich Scheirisch-Wittelsbachischen Hause war/ (d) jetzo nichts zugedencken / indem selbige nicht nur völlig erloschen / sondern auch mit der Pfaltz am Rheine nicht vermi-

(a) V. Avent.' & Adelzreit. loc. cit. (b) V. Leben Caroli III. P. 2. Augsp. Staats-Ep. ad ann. 1703. (c) V. Leben Caroli III. P. 1. 2. 3. (d) V. Tolneri & Paraci Hist Palat.

schet werden darf / welches gleichwohl von verschiedenen geschicht; ingleichen daß Chur Bayern frey stehet / in seinem Lande Festungen anzulegen und seine Städte und Schlösser nach Belieben zu befestigen / weil dieses letztere aus keinem besondern Privilegio, sondern aus der Oberlandes Herrl. Hoheit selbst herrühret: Noch weniger / daß die Hertzoge in Bayern vordem die Gewalt über die Geistlichen gehabt / indem dieses letztere Recht alle und jede Fürsten vormahls ebenfals genossen / durch die Päbste aber sich solches aus den Händen winden lassen. Sondern hieher gehöret vornemlich / daß ein Churfürst in Bayern / keinen Königl. Ambassadeur die Oberhand giebet / worvon verschiedene Exempel vorhanden / denen aber nunmehr auch die andern Churfürsten nachfolgen. (a) Hiernechst muß ein Hertzog in Bayern / wenn eine Reichs-Deputation anzuordnen / zu selbiger unumgänglich gezogen werden. So ist er auch in seinem Crayse zwar alleine Crayß-Director, jedoch die von denen Geistl. an sich gebrachte weltliche Gewalt hat es dahin eingerichtet / daß ein Ertz-Bischof von Saltzburg das Condirectorium erlanget / mithin das Directorium Wechsels weise geführet wird. Nechstdem hat Bayern dies besondere / daß alle seine / im Land gelegene Vasallen zugleich Landsassen seyn / (b) welches man anderwerts so leicht nich finden wird / und wodurch die Macht dieses Hauses ein grosses Gewichte bekommt. Das Erb-Druchses Ambt im Bischofthum Bamberg rechnen zwar einige auch mit unter die Vorzüge; Alleine ein Fürst der GOtt und dem Kayser / samt dem Reiche / alleine vor seine Oberherrn erkeñet / auch in seinen Landen en souverain regieret / kan es schwerlich als einen Vorzug ansehen / wenn er ein Bedienter und Lehns-Mann eines Geistlichen heissen soll. Hiernechst / ist es nun weit über 100. Jahr / daß die Churfürsten zu **Cöln** beständig aus diesem Hause genommen worden / welches in Catholischen hohen Familien sonst so leichte nicht anzutreffen. Ferner ist ein Printz in Bayern im 18. Jahre seines Alters aus der Minderjährigkeit heraus. So soll auch Bayern / auf die Stadt Eger / seinen beständigen Pfand-Schilling haben / weil solche vormahls zu der Grafschaft Cham gehörete. (c) Nechstdem / stehen ihm auf Reichs-Tägen 4. Reichs-Vota zu / und zwar suchet er als Churfürst / das erstere / als Hertzog von Bayern / das andere / als Landgraf zu Leuchtenberg das dritte / und als Graf zu Mindelheim das vierte / welche 2. letztere zwar von Bayern bisher abgesondert gewesen / (d) durch den Baadenschen Frieden aber hat es solche wiederum erhalten. Da sonst jenes dem Hertzoge von Malboroug, dieses aber nach Absterben Maximiliani Philippi, dem Fürsten von Lamberg, anno 1709. d. 7. Aug. conferiret.

Thes.

(a) Vid. Capit. Leopold. Joseph. & Carl. VI. (b) Vid. Knichen de Vestit. Pact. (c) Vid. Avent. l. 7. Goldast. de R. Boh. l. 1. (d) Introduct. des Hertzog von Marlbor.

Thes. XI.

Das Haus Bayern/ haben verschiedene seiner Fürsten gar berühmt gemacht.

Oben ist bereits Erwehnung geschehen/ welcher gestalt Hertzog *Ludvvig* von Bayern zum teutschen Kayser erwehlet worden. Dieser brachte sein Haus in grosses Ansehen und war er sonderlich ein vortreflicher Verfechter der Rechte und Freyheiten des Teutschen Reichs wieder die Päbstl. Eingriffe. Weil aber viele Teutsche Reichs-Stände von dem also genannten Stadthalter Gottes sich blenden liessen/einfolglich;diesem redlichen Kayser nicht sattsamen Beystand leisteten/also muste er endlich auch nachgeben. Ist demnach dieser der letzte gewesen / der dem Römischen Hofe die Spitze zu bieten das Hertze gehabt. Nicht weniger ist oben berühret worden / daß Hertzog *Maximilian* im vorigen seculo die Chur / und Oberpfaltz erhalten. Sein Herr Sohn / Churfürst *Ferdinand Maria*, führete indem / von 1673. bis 1679. gedaureten Frantzösischen Kriege / sich dermassen wohl auf / daß er von Freund und Feind zugleich gefürchtet und auch geliebet ward ; Der jetzige Churfürst/ *Maximilian Emanuel*, wird in den Geschichten unstreitig ewig leben. Denn er ist/ sonder Wiederspruch/ ein tapffer Soldat/ und hat dem Hause Oestereich viele Dienste erwiesen/ sintemahl/ Er/ nebst dem unvergleichlichen Churfürsten von Sachsen / Johann Georg dem III. 1683. Wien entsetzen half/ A. 1687. schlug der Kayser durch seine Anführung die Türcken bey Mohaz aufs Haupt/ und gewan A. 1688. Belgrad. In dem folgenden Frantzösischen Kriege/ truge er 1691. ein grosses mit bey / daß Franckreich Piemont wieder verlassen muste/ und in den Spanischen Niederlanden hielte er sich sowohl / daß der letztere König in Spanien ihm die ewige Stadthalterschaft über selbige auftruge / wie/ er denn auch bey dem grossen Evangelischen Helden / dem Könige William / in vortreflichen Ansehen stunde. (a) Von Kayser Leopoldo ward er zwar/ wie bereits angeführet worden/ in die Reichs-Acht gethan und aller seiner Länder entsetzet / welches zugleich dessen Herren Söhne als Käysere von neuen bestärcketen / allein Ihro jetzige Kayserliche Majestät haben aus wichtigen Staats-Ursachen solche völlig aufgehaben / und Sr. Churfüstl. Durchl. gäntzlich wieder zu Gnaden angenommen / wie darvon ebenfals schon Erwehnung geschehen.

(a) Vid. Leben Caroli. P. 1, 2. & la vie du Guillaume III.

Vierte Abtheilung
Von dem Hause Pfaltz.

Thes. I.
Das Haus Pfaltz / ist mit dem Hause Bayern einerley Ankunft.

Von dem eigentlichen Ursprung dieses Durchl. Hauses / ist vorher schon gehandelt worden / und also unnöthig / solches noch einmahl zu wiederhohlen. Und woher ihm der Nahme **Pfaltz** entstanden / braucht ebenfals keiner grossen Untersuchung: Alleine ob die Pfaltz Grafen Würde allemahl bey diesem Hause / oder besser zu sagen / beständig am Rhein-Strohm gewesen / ist eine andere Frage. Die Pfältzischen Scriptores bejahen solches (a) Die Bayrischen hingegen wollen nichts davon wissen. Doch diese thün der Sache ohnfehlbahr zu viel: und beweiset noch nichts hinlängliches / wenn sich einige auf die Antwort / Pfaltz-Graf *Johann*, von Zweybrücken beruffen wollen / die er dem Münstero gegeben / ob sey nemlich unbekant / wo die Pfaltz und Chur vor / zu / und nach den Zeiten Kayser Ottonis III. eigentl. ihren Sitz gehabt / sintemahl eines Theils in diesen Worten ein Irthum stecket / andern Theils die Unwissenheit von einer Sache / nicht alsobald / deren Gewißheit selbst aufhebet. Daß die heutigen Pfaltzischen Lande allermeistens / wo nicht gantz und gar / aus lauter zusammen gekauften Güthern entstanden / hat in soweit seine Richtigkeit; Alleine hieraus folget noch nicht / als ob die Pfältzgräfliche Würde gleichsam in der Irre herum gegangen wäre. Es ist freylich ein Unglück zu nennen / daß unsere Vorfahren so unfleissig in Aufzeichnen gewesen / oder wenn die Münche ja etwas angemercket / sie solches nur mit wenig Worten gethan / indem diese ungeschickte Geschicht-Schreiber sich ohne Zweiffel eingebildet / weil sie wüsten / wie dies und jenes zu ihren Zeiten beschaffen gewesen / so müsten die Nachkommen dergleichen auch verstehen / brauche es also keiner ausführlichen und umständlichen Beschreib- und Anmerckung. Doch man mache von denen damahligen Zeiten sich nur einen rechten Begrif / so wird sich ohne Zweiffel vieles von selbst erläutern. Bekannt ist / daß die Teutschen Könige eben kein gewisses Hoflager gehabt / sondern sie pflegten sich bald hier / bald da autzuhalten / (b) indessen waren doch einige Städte darzu verordnet / in denen sie Hof hielten / die man nach Unterscheid der Häuser / aus denen die Teutschen ihre Kayser erwehle-

(a) Vid. Freher. Orig. Palat. (b) Vid. Vallef. rer. Francic. T. I.

wehleten / anmercken und auffuchen muß. Gleichwie nun heut zu Tage grosse Herren / die an ihren Höfen vorfallende Streitigkeit / durch ein besonder Judicium abthun lassen / welches insgemein das Hof-Marschal Amt genennet wird / also war es vor diesem an denen Teutschen Kayser-Höfen auch also beschaffen / wiewohl eines solchen Hof-Richters sein Ambt sich über das gantze Reich erstreckte. Zwar mögte es scheinen / als ob die Teutschen dieses denen Römern abgelernet gehabt / die auch ihren Præfectum prætorii hatten; Doch / es wil gantz nicht glaublich fallen / daß dergleichen von ihnen geschehen sey; denn / es haben ja die Teutschen selber so klug seyn / und ein sothanes Judicium errichten können / sintemahl die Staats-Vernunft ihnen sagete / daß dadurch einem Kayser die Reichs-Angelegenheiten desto genauer / und gleichsam stets vor Augen wären. Ein solcher Hof-Richter nun / ward Pfaltz-Graf genennet; Der aber von den Pfaltz-Grafen im Reich in so weit unterschieden / indem sie von ihm dependireten. Es hat auch dieses Wort seinen Ursprung gantz nicht von dem Griechischen Curopolates, woraus nachhero Chur-Pfaltz wäre geschmiedet worden / sondern es ist vielmehr einer guten Teutschen Ankunft; Der Hof-Pfaltz-Grafe aber / hatte anfänglich kein eigenes Land; jedoch / als nach Ausgang des Carolingischen Stammes die Teutschen Fürsten ihre vorige Freyheit wieder herfür suchten / haben auch die Hof-Pfaltz-Grafen sich um Land und Leute zu bewerben / und dergleichen zu erkauffen angefangen / in denen sie nachhero ihren beständigen Sitz anrichteten / und die Angelegenheiten / die sie sonst am Kayserlichen Hofe abthun musten / in ihren Hof-Lager beyzulegen anfiengen / welches die Kayser nicht nur nach und nach geschehen liessen / sondern auch die Pfaltz-Gräfliche-Würde auf die Lande selber verknüpffeten. Hierbey ist vernünftig wahrscheinlich / daß die ersten Hof-Pfaltz-Grafen in der Provincia Saxoniæ ihre Güter gehabt; Als aber die Kayserliche Würde nachher an das Fränckische / und Hohenstauffische Haus kam / mögen sie jene verkauft / und hingegen am Rhein andere dafür angeschaffet haben / indem sie sodann denen Käysern näher kamen; Indem aber ein Hof-Pfaltz-Graf der oberste Minister im Reiche war; so viel ihm nachmahls um so leichter / sich auch zu einem Chur- oder Wahl-Fürsten mitzumachen / ja / es gehörete von Rechts wegen ihm ein solches Ambt zu. Jedoch / die gar alten Pfaltz-Grafen zu übergehen / weil von selbigen entweder keine hinlängliche / oder wenigstens eine gar dunckele Nachricht vorhanden / so gehöret Pfaltz-Graf Eberhard am Rhein / (a) und dessen Nachfolger / schon in diejenigen Zeiten / da die Pfaltz-Grafen sich daselbst mit Ländern versehen hatten. Indessen / gienge die allerälteste Pfaltz-Gräfliche Rheinische Linie / in Conrado, 1195. aus / worauf Hertzog Heinrich von Braunschweig die Pfältzischen Lande bekam / wiewohl man nicht sagen kan / auf was Art / oder durch was vor

(a) Vid Tolner. Hist. Palat.

Recht solches geschehen sey/ ob schon insgemein vorgegeben wird/ ob habe er des Conradi Tochter/ die Agneten, zur Ehe gehabt/ mithin/ wegen seiner Gemahlin diese Lande geerbet. (a) Wäre dem also/ wie man es denn dabey bewenden lassen muß/ so erhellet hieraus/ daß die Teutschen Fürstenthümer vor diesem eine gantz andere Gestalt gehabt/ als jetzo/ sintemahl selbige damahls alle zusammen erblich/ oder allodial waren/ und durch Heyrathen erlanget werden können/ welches gleichwohl nachher geändert/ und sie fast meistens von denen Fürsten selber in Männliche Lehn verwandelt worden. Doch Pfaltz-Graf Heinrich besaß dieses Land nicht lange/ indem er bey Kayser Friederichen II. in Ungnade fiel/ der ihn in die Acht erklärete/ und darauf das Land Hertzog Ludwigen in Bayern gabe/ von welcher Zeit an/ selbiges auch beständig bey dem Bayerischen Hause verblieben. In der nachher erfolgten Theilung/ bekam Pfaltz-Graf *Rudolph*, die heutigen Pfältzischen Lande/ wie davon oben schon Erwehnung geschehen/ und von welchem die sämtliche Pfältzische Linie abstammet/ (b) so insgemein die *Rudolphinische* genennet wird/ bey der auch die Pfältzische Lande guten Theils annoch verhanden seyn. Die Nachkommen aber dieses Rudolphi weiset folgende Genealogie.

Rudolphus I. starb 1319. Churfürst und Pfaltz-Graf beym Rhein.

|

Adolphus simplex, Churfürst und Pfaltz-Graf/ † 1327.

|

Rupertus II. Churfürst und Pfaltz Graf/ † 1398.

|

Rupertus III. oder der Kleine/ ward Kayser 1400. an des abgesetzten Wenceslai Stelle/ verwaltete auch das Reich gantz löblich/ wiewohl er in Italien nichts ausrichten konte/ † 1410.

Ludovicus III. Churfürst/ dictus Barbatus, 1417.	Stephanus, erhielte **Simmern** und **Zweybrücken**/ † 1449.

|

Otto Heinrich, Churfürst/ † 1559.

Er ergrif die Evangelische Lehre/ hatte aber keine Kinder/ daher mit ihm dieser Ast völlig verdorrete. Sein Uhr-Groß-Vater/ Ludewig der Bärtige/ war Præses auf den Consilio zu Costnitz/ brachte es auch dahin/ daß der/ dem Husen und Hieronymo Pragensi gegebene salvus conductus wiederruffen/ und sie beyde zum Feuer verdammet wurden / (c) worüber dessen Nachkommen/ so wohl *Ludvvig*, der Friedfertige/ als auch oberwehnter Churfürst *Otto Heinrich*, oft gar heftig geseufftzet/ und sonderlich Letzterer vor seinem Ende/ diese sehr nachdrückliche Worte gebrauchet: **GOtt/ der du rächest die Missethat**

(a) Vid. Arnold. Lubec. Chron. Slav. l. 4. Freher. Orig. Palat. c. 10. & Bert. R. Germ. l. 2.
(b) Vid. Toln. l. cit. (c) Vid. Toln. loc. cit.

sethat der Väter bis ins vierte Glied. Ich dancke dir/ daß ich der Letzte bin: Deine Straffe wird nicht über deine Drohung gehen / und nun dein Zorn über die arme Pfaltz aufhören. Dieses / solten viel Printzen mercken / die entweder vor ihre Person / oder doch deren Vorfahren/ wider die sogenannten Ketzer zu grausam gehandelt/und alle gegebene Treue und Versprechungen ausser Augen gesetzet haben ; daher sich auch nicht zu verwundern/wenn GOtt aufwachet und manchen sonst schön gegrünten Zweig / zum verdorren gerathen läst: Denn GOtt ist unwandelbahr in seinem Rathschluß/ und läst gewiß nichts Böses ungestrafft. Annebenst wird nicht undienlich seyn / eines gelehrten Mannes Anmerckungen / die Er über Hübners Genealog. Tabellen verfertiget / so viel selbe nemlich das Pfältzische Hauß betreffen / und die gütigst eingesendet worden alhier mit beyzubringen / woraus sich sattsam ergeben wird / was vor grossen Fehlern gedachte Hübenerische Tabellen unterworffen.

Corrigenda & supplenda in tab. geneal. Hübner. 138.

G. 4. Mechtildis Rudolfo Balbo nupsit an. 1294. M. Octobr. nec an. 1315. mortua est. Vixit enim anno adhuc 1323; quippe quo, juxta cum filio Adolfo, Burgum Wolpsau & vicum Waldorf Eberhardo, Comiti Virtemberg? oppigneravit.

G. 5. Rudolfo Balbo, præter enumeratos, filius quoque fuit, cui nomen Ludovicus, & is quidem natu maximus, desponsus Mariæ, Henrici VII. Imp. filiæ, fatisque functus, anno 1312.

Adolfus, cognomento Simplex, non anno 1306. natus est, sed anno 1300. Irmgardis, quam in coniugio habuit, vivis excessit anno. 1339. & in Monasterio Libenau, quod haud procul Vormatia fuit, sepulta est.

Ruperti Rufi coniux prior, Elisabetha Namurcensis, obiit d. 29. Mart. a. d.

G. 6. Ruperti II. cognomento Tenacis, coniux Beatrix perperam dicitur fuisse filia Stephani, Palatini Schirensis, & vidua Henrici, Comitis Göritiæ. Regum Siculorum stemmate oriundam fuisse, præter scriptores rerum Palatinarum, adserit Reinhartus, Episcopus Vormatiensis, in litteris avitæ nobilitatis testibus, Ruperto Com. Pal. ad Rhen. & Præposito Herbipol. anno 1455. datis; ubi quidem ita: *dicti Domini Ducis Ruperti avus paternus est Serenissimus Princeps, Dominus Rupertus, Romanorum Rex semper Augustus, & ejusdem Domini Regis Ruperti mater fuit filia Regis Siciliæ, uxor legitima Domini Ducis Ruperti senioris: qui Dux Rupertus senior, & prædicta filia Regis Siciliæ fuerunt proavus & proavia paterni ipsius Domini Ducis Ruperti præmemorati.*

Rudolfi Cæci filiæ, quæ Carolo IV. Imperat. in manum convenit

nit, & una cum eo anno 1355. Romæ coronata est, nomen fuit Annæ, non Agnet.

G. 7. Rupertus Imperat. male intellecto vocabulo *Clem* ab Hubnero aliisque Rigorosus cognominatur. Appellatus enim latina voce fuit *Clemens*: ut vel ex ipsis Venceslai Imperat. litteris, ad civitat. Imper. liberas an. 1403. datis, satis abunde patet.

Idem perperam rex Germaniæ electus dicitur d. 20. Aug. quippe d. 21. Venceslao suffragiis Principum El. Lonsteini congregatorum, Surrogatus fuit.

Utrum vero is, ante Elisabetam, Burggraviam Norimberg. coniugem jam habuerit, maxime dubium est. Recentiores quidem ita volunt; quamvis fateantur, & nomen & genus ignorari. Qui proximi, fuere a temporibus ejus, Andreas Presbyter, Trithemius, Nauclerus, non nisi unicam ei dant, Quibuscum sane facio.

G. 8. Ruperti Pipani coniunx Elisabetha perperam dicitur filia Joannis, Comitum Spanhemensium ultimi. Quippe prognata fuit patre Simone, ultimo illorum, quibus olim in aviti divisione patrimonii Comitatus Spanhemensis citerior obuenerat: ut vel ex ipsis Elisabethæ litteris, quibus donationem, domui Electorali factam, an. 1416. Ludovico Barbato confirmauit, ad oculum patet.

Ludovicus Barbatus an. 1437. obiit: & coniux ejus secunda Mechtildis an. 1438. prid. Id. Mai.

Tres is quoque habuit filias: quarum duæ monasticam secuutæ vitam sunt: tertia, nomine Mechtildis, an. 1434. d. 19. Octobr. nupsit Ludovico, Comiti Virtemb. eoquo movus secundis votis transiit in thorum Alberti Austrii, an. 1452. Obiit 1482. Kal. Octobr.

Elisabetha Palatina, Friderici IV. Ducis Austriæ, uxor, non an. 1439. sed 1409. prid. Kal. Jan. vivis excessit.

Agnes Palatina, Adolfi Clivensis uxor, non an. 1448. diem obiit, sed an. 1404.

Margareta, Caroli Lotharingiæ Ducis coniux, non an. 1430. vivendi finem fecit, sed an. 1434. d. 27. Aug. Nanceii in æde D. Georgii condita.

Joannis Neoforensis uxor I. Catharina, Spiritum posuit an. 1426. sepulta post an. 1438 Gnadenbergæ. Altera ejus coniux, Beatrix, Erneesti Bavari filia, ducta an. 1427. vidua fuit Hermanni, Cilleiæ Comitis, obiitque Neoforid. 14. Mart. 1447.

G. 9. Rupertum, Angli cognomento appellatum, Ludovici Barbati e Blanca Angla filium, 1403 natum prodit Trithemius, & 1427. obiisse, Andreas Presbyter: quos sequi malim, quam recentiores.

Ludo-

Ludovicus Manſuetus, regimen, non A. 1439. auſpicatus eſt, ſed A. 1442.

An Clara Tettingenſis nobili gente oriunda fuerit, maxime dubium eſt. vid. quæ ex Hachenbergii hiſt. Manuſcripta notavi ad Pareum.

Joannes, Ottonis I. Mosbacenſis filius, vivendi finem fecit Hieroſolymis, in itinere ſacro, an. 1486. IV. Non. Octobr.

Præter filios enumeratos, Ottonem I. Mosbacenſem ex Joanna Landshutenſi, tres quoque filias ſuſtuliſſe, Vitus Polantus in geneal. Comit. Palat. Rh. tradit. Margaretam, Reinharto juniori, Comiti Hanovienſi nuptam; Dorotheam, Landgravio Leuchtenbergenſi elocatam; Barbaram & Annam, virgines Veſtales.

G. 10. Ludovico Manſueto, perperam filia datur, nomine Mechtildis, Mechtildis enim, quæ Ulrico Wirtembergenſi, & Alberto Auſtrio nupſit, Ludovico Barbato prognata fuit, non Manſueto. Expungenda igitur h. l. venit.

G. 11. Philippus Palatinus, epiſcopus Numburgenſis, fatis interceptus eſt an. 1541, d. 6. Januar.

Henricus Palatinus, epiſcopus Vormatienſis, vita defunctus eſt an. 1552. d. 3. Jan.

Volfgangus Neoforenſis natus eſt d. 3. Octobr. ann. 1494.

Otto Henricus lucem adſpexit d. 6. Maii, & d. 21. ejusdem menſis morte oppreſſus eſt.

Eliſabetha, quæ Vilhelmo III. Haſſo, & dein Philippo Badenſi nupſit, d. 16. Nov. an. 1483. in lucem edita eſt.

Quin præter enumeratas, Philippo Ingenuo filia quoque fuit Barbara, nata an. 1491. d. 21. Aug. denata an. 1505.

Rupertus Virtuoſus Eliſabetham, Georgii Divitis filiam, duxit ann. 1499.

Fridericum II. an. 1483. natum eſſe, ſcribit quidem Leodius, & qui eum, in eo cum aliis ſequitur, Pareus. Quin tamen an. jam 82. d. 9. Dec. in lucem ſuſceptus fuerit, vix eſt, quod dubitem. Eund. an. 1532. celebraſſe nuptias, aperte falſum eſt, cum triennio poſt demum Heidelbergæ ſolemnia illarum peregerit &c.

Theſ. II.

In dem Churhauſe Pfaltz/ ſind verſchiedene Eintheilungen zu mercken.

Welchergeſtalt Churfürſt und Kayſer Rupertus zweene Printzen verlaſſen/ nemlich *Ludovicum*, deſſen Stamm in Churfürſt *Otto Heinrich* 1559. erloſchen/ und *Stephanum*, der **Simmern und Zweybrücken** bekommen/iſt oben erwehnet worden. Dieſes Stephani Nachkommen ſind dieſe:

Stephanus, Pfaltz-Graf/ zu Simmern und Zweybrücken/ † 1445.
Gem. Anna, Friderici Pfaltz-Graf zu Veldentz und Sponheim Tochter.

Fridevich, erhielte Simmern/ und die Helffte von Sponheim/ † 1480.

Ludwig, der Schwartze/ bekam Zweybrücken/ von dem hernach.

Fridrich III. Churfürst zur Pfaltz/ nachdem sein Vetter/ Churfürst Otto Heinrich, der ältere Pfältzischen Linie 1559. ohne Erben mit Tode abgangen war/ nahm die Evangelisch-Reformirte Religion an/ † 1576.

Friderich IV. führte die Reformirte Religion wieder ein/ † 1610.
Gem. Louise Juliana, Printz Wilhelm von Uranien Tochter.

Friderich V. Churfürst und König in Böhmen/ † 1632. in der Acht.
Gem. Elisabeth, Königs Jacobi in Engeland Tochter/ † 1662. zu Londen.

Carl Ludwig, Churfürst/ † 1680. welcher sich nebst seiner Gem. der Charlotte, Landgräf. von Hessen/ auch die bekante Degenfelderin antrauen lassen/ die mit dem 14ten Kinde sturbe/ deren Kinder Rau-Grafen genennet worden.

Rupertus, geb. 1619. † 1682. war Vice Admiral in Engeland/ und ist der bekannte Printz Robert.

Mauritius, ist nach America gangen/ aber nie wieder kommen.

Eduard, ward Catholisch/ † 1663. in Franckreich. Gem. Anna Gonzaga, Printzessin von Nevers.

Sophia, war an den Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg/ Ernst Augustum verheyrathet/ welche die Englische succession auf dieses Haus gebracht. † 1713.

Anna Henrica Julia, geb. 1648. den 23 Julii, verm. an Heinrich Julium, Printzen von Condè Wittwe/ seynd 31 Martii 1705.

Benedicte Heinriette, geb. 1652. ihr Gem. war Hertzog Johann Fridrich zu Hannover Wittwe/ von 1679.

Carolus geb. 1651. letzter Churfürst von Pfaltz dieses Stammes † 1685.

Charlotte Elisabeth, geb. den 27 May. 1652. vermählt an Hertzog von Orleans. um derentwillen der Streit und Anforderung wieder die Pfaltz entstanden. Sie ist Wittwe/ seit den 9. Jun. 1701.

Louise, gebohren 1662. Rau-Gräfin.

Amalie Elisabeth, gebohren 1663. Rau-Gräfin.

Beyde sind von der Degenfelderin gebohren/ man kan aber nicht sagen/ ob selbe noch am Leben/ die übrigen Kinder dieser Madame Degenfelderin sind bereits todt.

Vorher ist erwehnet worden/ welchergestalt der andere Printz von Pfaltz-Graf Stephano, *Ludovicus Niger*, den Zweybrückischen Ast angeleget. Dessen weitere Abstammung diese ist:

Alexander, ein Sohn bemeldten Ludovici, bekam Zweybrücken/ und Veldentz † 1572. Dieser theilete die Lande wieder/ und erhielte der älteste *Ludovicus* Zweybrücken/ der jüngere aber *Rupertus*, *Veldenz*, daher auch Zwey neue Linien entstunden. *Ludovicus* machte beym Kayser Carolo V. sich sonder-

sonderlich wohl verdient / indem er selben wider Franckreich getreulich beystunde. Er führete die Evangelische Lehre in seine Lande ein / wiewol mit grossen Widerwillen der angräntzenden Bischöffe / wie er denn auch 1532. über diesem heilsamen Wercke verstarbe / und daher seiner Gemahlin / der Elisabeth, Landgräfin von Hessen / solches vollends auszuführen überlassen muste / diese mit bessern Fuge eine heilige genennet werden konte; als die Thüringische Land-Gräfin Elisabeth / die mit nichts / als mit Müncherey durchbeitzet war. Sein Printz Pfaltz-Graf *Wolffgang*, der 1526. gebohren / ward ein Stamm-Vater aller neuen Pfaltz-Grafen am Rhein / er starb 1569. in Franckreich / und hatte ungemeine Tugenden an sich. (a) Zur Annehmung des Interims wolte er sich durchaus nicht verstehen / so hart auch der Carolus V. ihm desfalls anlage (b) Seine 4. Söhne errichteten 4. neue Linien / von denen aber die andere und dritte so gleich wieder ausgingen.

Thes. III.

Die Chur-Würde ist bey dem Chur-Haus Pfaltz auf verschiedenen Linien gewesen.

Auf was Art die Chur-Würde / von der alten und ersten Chur-Linie auf die Alt-Simmerische gefallen / davon ist oben Thes. 2. Erwehnung geschehen; Da man nun solche 1685. in Carolo, als letztern Chur-fürsten von Pfaltz dieses Astes auch ausginge / entstunde zwischen den Herrn Vettern über der Succession, in denen Chur-Landen ein nicht geringer Streit / indem so wol **Pfaltz Neuburg** / als auch **Pfaltz Veldentz** zu solcher sich meldete. Man muß aber vorher erst wissen / wie des vorerwehnten Pfaltz-Graf Wolffgangs Posterite sich fortgepflantzet gehabt.

Wolfgang, Pfaltz-Graf beym Rhein / und in Zweybrücken † 1569.
Gem. Anna, Landgraf Philipps, des Großmüthigen / in Hessen Tochter / † 1591.

Philipp Lndwig, bekam Neuburg / von dem nachher. † 1614.	Johannes der Aeltere bekam Zweybrückē. † 1604 Gem. Magdalena, Hertzog Wilhelm in Julich Toch. weswegen Zweybrücken auf diese Lande starcke Ansprüche gemachet. (c)	Otto Heinrich, setzte sich in Sultzbach. † 1604. ohne Männl. Leibes-Erben.	Friderich, bekam Vesenstrauß. † 1597. ohne Kinder.	Carolus, erhielte Birckenfeid / von dem weiter unten. † 1600.

(a) Vid. Spen. Syllog. Gen. (b) Vid. Sleid. de Stat. Rel. l. 20. (c) V. Spen. l. c.

Johannes der Andere/ † 1635. Gem. die 2. Loviſe Juliane, Churfürſt Friderich IV. Toch. † 1640. Dieſes ſeine Poſterité iſt 1661. in Pfaltzgr. *Friderichen* völlig ausgegangen.

Friderich *Caſimir* † 1645 bekam Landsberg/ deſſen Aſt aber in Wilhelm Ludewigen der zu Meiſenheim reſidirte/ 1675. ebenfals verdorret.

Johann Caſimir erhielte Kleeberg. † 1652. Gem. Catharina, Königs Guſtavi Adolphi in Schweden Tochter.

Carl Guſtav, geboh. 1622. † 1660. ward König in Schwedē/ u. war der letzt verſtorbene Kön. in Schweden Carl XII deſſen Enckel.

Adolph Johannes bekam Zweybrücken † 1689. die 2. Gem. war Elſa Eliſabeth, Graf Nicolai Brahe Tochter † 1689. mit der er folgende Kinder erzeuget.

Catharina, geb. 1662. iſt an Graf Chriſtoph Gildenſtirn verheyrathet geweſen.

Maria Eliſabeth, gebohren. 1663. ward 1700. Catholiſch.

Adolph Johann, † 1701. in Lieffland.

Guſtav. Samuel, geboh. 1670. iſt 1696. auch Catholiſch worden/ u. ſo viel man weiß/ unverheyrath.

Pfaltzgraf Wolffgangs älteſter Sohn/ hat die Neuburgiſche Linie angeleget/ deſſen Genealogie dieſe iſt.

Philipp Ludwig. † 1614.

Wolffgang Wilhelm, † 1628. ließ ſich durch die Jeſuiter zur Catholiſchen Religion bringen.

Auguſtus, †. 1632. bekam Sultzbach.

Johann Friderich, ſetzte ſich zu Hilpeltſtein/ † 1644. ohne Kinder.

Philipp Wilhelm, ergriff 1685. die Pfältziſche Chur Würde. Die 2. Gem. war/ Eliſabeth Amalia, Land-gräfin zu Heſſen-Darmſtadt/ ward Catholiſch † 1709. mit ihr hat er folgende annoch lebende Kinder erzielet.

Eleonora Magdalena, geb. 1655. war an den Kay. Leopold verm. †. 1720.

Johann Wilh. g. 1658. Churf. von Pfaltz †. 1717 ohne Kinder den 8. Jun. 1. Gem. Maria Anna, Joſepha Kayſers Ferdinandi III. Toch. † d. 7 Apr. 1689 2. Maria, Anna Loviſa, Großhertz. von Flor. Toch. Wittwe/ lebet im Florentiniſchen.

Carl Philipp, g. 1661. jetziger Churf. v. Pfalz 1. Gem. Loviſe Charlotte, Fürſt. v. Radzevil † 1695. den 25. Mart. 2. G. Thereſia Cathar. Fürſt. v. Lubomirski † 1712. den 6. Jan. 3. G. aus dem Hauſe Tapis verm. 1713.

Alexander Sigismund, Biſchof zu Augſpurg/ geboh. 1662.

Frantz Ludw. geboh. 1664. Coadjutor zu Maynz 1710. ein Churfürſt zu Trier 1716. d. 8. Febr.

Maria Anna, g. 1664 verwit. Königin in Spanien Caroli II.

Dorothea Sophia, geb. 12. Jul. 1670 verm. am Eduard III. Erb. Printz von Parma. Er † d. 15. April. 1693. jetzo verm. an deſſen Brud. Franciſc. Farneſ. d. 8. D 1695

Hedwig Eliſabeth, geb. 1673. verm. an Printz Jacobum, Königs Johan. III. in Pohlen Sohn/ den 25. Mart. 1671.

Eliſabeth Auguſta, geb. 1693. verm. 1717. an Erb Pr. zu Sultzbach.

Anna Eliſabeth Theodora Felicitas, geb. 1709.

Der

Der Sultzbachische Ast bestehet / wie folget:

Christian August, geb. 1622. † 1708. den 23. April. ward Catholisch 1655.
Gem. Amalia, Gräfin von Nassau / und Wittwe Herman Wrangels, geb. 1613. verm. 1649 † 1669. den 24. Aug.
Theodorus, Pfaltz Graf zu Sultzbach / geb. 1659. den 14. Febr.
Gem. Maria Eleonora Amalia, Printz. von Hessen Rheinfels / mit der erzielet / und noch leben.
Maria Anna, geb. 1673. den 7. Jun. ward 1714. geistlich.
Joseph Carl Emanuel, Erb Printz / geb. den 2. Nov. 1694.
Gem. Elisabetha Augusta, Chur Pfaltzisch Prin. verm. den 2. Maj. 1717. zu Inspruch.

Carl Franciscus, geb. 17. Mart. 1718.
Christina Franciska, geb. 1696. den 26. Maj.
Ernestina Elisabeth Johannetta, geb. 1697. den 15. Maj.
Johan Christian, geb. 1700. den 23. Jan.

Das Birckenfeldische Haus hat Carolus, vierter Sohn Pfaltz-Graf Wolfgangs angeleget / wie aus diesem erhellet.

Carolus † 1600.

George Wilhelm, bekam Birckenfeld / † 1669. dessen Nachkomen in Carolo Ottone 1671. erloschen.

Christianus I. geb. 1598. † 1654. erhielte Bischweiler.

Christianus II. geb. 1637. † M. Maj. 1717. bekam des Herrn Vettern Lande / ist Evangel.
Christianus III. geb. 1674. Erb Printz.
Lovisa, geb. den 18. Oct. 1678. vermählt an Grafen zu Waldeck.

Johann Carl erhielte Gelnhausen † 1704.
2. Gemahlin Maria Esther von Witzleben, vermählt † 1696.

Friderich Bernhard, geb. 1697. den 8. Maj.

Johannes, 1698. den 24. Maj.

Charlotte Catharina, geb. 1699. den 19. Febr.

Wilhelmus, geb. 1701. 4. Jan.

Sophia Maria, gebohren den 5. Febr. 1702.

Alle 3. Printzen werden zu Cassel erzogen.

Wegen der Veldentzischen Linie / muß man wieder auf Alexandern, Pfaltz-Graf Ludewigs des Schwartzen / oder nigri, Sohn / zurücke gehen / dessen jüngerer Printz Rupertus, Veldentz bekam. Die weitere Abstammung ist folgende.

Rupertus, von dem vorher.

George Johann besaß Veldentz / Lautereck und Lützelstein † 1592.

George Gustav bekam Lautereck / † 1634.
Leopold Ludwig † 1694. war der letzte Pfaltz-Graf von Veldentz.

George Johannes erhielte Lützelstein † 1654. ohne Kinder.

Anna Sophia, geb. 1610. ward Papistisch / aber wieder Evangelisch / in welcher Lehre sie auch gestorben.
Gustav. Philipp. geb. 1651. ihn ließ der Vater 1679. gewaltsam umbringen.
Elisabeth Johanne, geb. 1653 / war an Rhein Graf Johannes vermählt / ist annoch Evangelisch und lebet zu Morchingen in Lotheim.
Dorothea, geb. 1658. verm. an Pfaltz-Graf Gustav. Samuel.
August Leopold, † 1689. unverheyrathet.

Die Gründe waren Pfaltz-Graf *Leopold Ludvvig*, in der Pfaltz succediren wolte / stehen am angezogenen Orte umständlich nachzuschlagen. (a) Weil aber das Primogenitur-Recht bey dem Hause Pfaltz eingeführet / so drunge auch das Haus **Pfaltz-Neuburg** durch / und nach diesem Primogetur-Rechte / wie nicht weniger / wegen nahere Verwandtschaft / indem Saltzbach um einen Grad weiter zurücke stehet / muste erfolgen fals. Das jetzige Pfältzische Churhaus / ohne Männliche Leibes-Erben / abgienge / daß so dann die Zweybrückische Linie zur Chur gelangen könte / alleine es ist schon alles vor den Sultzbachischen Stamm vorgearbeitet. Im übrigen / ob gleich wieder unser Absehen / und Methode ist / Geographische Beschreibungen diesem Wercke einzuverleiben; jedoch da von dem Hertzogthum Zweybrücken eine gar umständliche Nachricht von sicherer Hand zugekommen / in welcher nicht nur der status Geographicus, sondern auch der status Politicus, derselben ausführlich enthalten / zugleich in selbiger nicht geringe Fehler einiger Teutschen Scribenten entdecket werden; als hat man nicht ermangeln wollen / solche allhier mit einzurücken / und wäre zu wünschen / man könte von jedem Staate unsers Teutschlandes dergleichen glaubwürdige Berichte erlangen / es würde sich so dann bald weisen / was vor hauptwichtige Irthümer in Politicis & Geographicis begangen werden / die mit ihren Geographischen / und dergleichen Fragen / als lumina orbis angesehen seyn / und mit ihrem αὐτὸς ἔφα fast eine Dictatorische Gewalt ausüben wollen. Denn haben dergleichen vermeynte Lumina, in einem so kleinem Ländgen / wie Zweybrücken ist / gestolpert / was wird nun nicht erst in grössern von ihnen geschehen seyn?

Das Hertzogthum Zweybrücken hat von der Hauptstadt desselben / Zweybrücken / zu Latein Bipontum, von den Frantzosen Deureponté genannt / den Namen.

Ist zwischen den beyden Flüssen / Rhein und Mosel begriffen / und gräntzet mit der untern Pfaltz / dem Elsas / Westteich / Lothringisch- und Trierischen: Doch / daß es nicht durchgehends in einem Streich und ununterbrochen aneinander und beysammen liegt; sondern hier und dar von Chur-Pfältzischen / Hanauischen / Nassauisch-Rheingräflichen und andern Orten und Gebie-

(a) Vid Kulpis ad Monzamb.

Gebieten gleichsam durchschnitten wird. Ist also seiner Situation noch bey denen Kriegen / der Cron Franckreich mit dem Kayser und Reich (in denen es auch je und allezeit vieles gelitten.) Denen Troublen und Lands-verderblichen Ruinen vor andern exponiret und unterworffen.

An sich selbst aber ist es aus unterschiedlichen Stücken zu seiner jetztmahligen Consistentz erwachsen. Und zwar eigentlich bey der von Pfaltz-Graf Stephan/und seinen Schwieger Vater/ dem Letzteren Grafen von Veldentz/ Friederich / zwischen dero Söhnen und Enckeln / Friederich und Ludwig dem Schwartzen / anno 1444. gemachten Vertheilung der ihnen zuständigen Landen. Massen da erst-hoch-besagten Hertzog Ludwig / der die Zweybrückische Familie erbauet / zugeschlagen worden von seines mütterlichen Groß-Vaters/ ermeldten Graf Friederichs / Landen die gantze Grafschaft Veldentz / nieden und oben / mit ihren Schlössern und Städten / nemlich Veldentz / Liechtenberg/ Cussel / St. Remigius-Berg / Nohrfelden / Pfedersheim / Lauterecken/ Meisenheim/ Landsberg / Moscheln/ Odernheim / Armsheim/ mit allen und jeden Dörffern / Leuten / Gerichten / Mannen / Burg-Mannen / Vogtheyen ꝛc. Von seines Herrn Vaters / Pfaltz-Graf Stephans / Antheil der Pfältzischen Lande aber / Zweybrücken / Burg und Stadt Hornbach / die Stadt Bergzabern/ Burg und Stadt/ mit allen darzu gehörigen Dorffschaften / Vogtheyen / Burgmannen / Lehen/ Säffen/ Zehenden und andern Gerechtigkeiten / welche Stücke von der alten Grafschaft Zweybrücken gegen drey Ende des vierzehenden Seculi an das Haus Pfaltz angewachsen. Ferner / die veste Kirckel und Oeffnung zu Buntenbach / darzu Duchrod und Hausen / in die Mannschaft Zweybrücken gehörig; Die Gemeinschaft der Theile zu Güttenberg/ Falckenstein / und Minfeld / mit ihren Zugehörungen: Die Veste Wegelburg/ Neucastell/ Triefels/ und die Stadt Anweiler; Der verpfändete Theil zu Nanstall / von dem Grafen zu Zweybrücken / Herrn zu Bitsch / item, die Theil zu Hochfelden/ Marley/ und alten Wolfstein/ ꝛc.

Zu solchen Hertzog Ludwig zugeschlagenen Landen / woraus Anfangs das Hertzogthum Zweybrücken bestanden / auch noch meistens bestehet/ sind hernach theils durch Erbschaft/ theils auch durch Kauff/ und dergleichen verschiedentliche Stücke hinzukommen; als die halbe hintere Grafschaft Spanheim/ item die Gemeinschaft zu Alsentz/ it. Bischweiler / Stadeck und so weiter. Gleich wie hingegen wieder verschiedentliche durch Krieg/ Verglich-und andere Weege davon abgekommen: Als/ Veldentz / Schloß samt dem Thal/ und zugehörigen Dörffern Bürgen / Gornhausen / Dusemont / Mülheim und Andel/ it. Lauterecken / Schloß und Städtlein/ samt den Dörffern Heintzenhausen / Lonweiler / Berßweiler / Weißweiler/ und dem Gettenbacher Gericht: Dann St. Remigius-Berg / das Closter;

welches

welches diejenige Stücke seyn/ so Pfaltz-Graf Ruprecht anno 1543. abgetreten worden/ und insgemein/ wiewol nicht füglich/ das Fürstenthum Veldentz heissen. Ferner/ nach Pfaltz-Graf Wolfgangs Absterben die Halbscheid der hintern Grafschaft Spanheim/ welche Hertzog Carln pro apanagio übergeben worden/ weiter Bischweiler/ so an Pfaltz-Grafen Christian den ersten/ Birckenfeldischer Linie/ ad antichresin versetzt worden/ und bis dato noch bey dessen posterität haftet/ &c.

Es wird aber besagtes Hertzogthum Zweybrücken eigentlich in vier Aemter eingetheilet; wiewol andere/ als Hübner/ und der Auctor des Europæischen Herolds/ fünfe setzen: als

(1.) In das Amt Neu-Cassell/
(2.) In das Amt Zweybrücken/
(3.) In das Amt Liechtenberg/
(4.) In das Amt Meusenheim.

Wobey aber zu mercken/ daß unter solchen Aemtern gewisse Kellereyen/ it. Kirchen- und Closter-Schaffnereyen mit begriffen seyn: Als unter dem Amt Neu-Cassell oder Bergzabern/ die Keller- und Schaffnerey Gedramstein/ ohnweit Landau. Unter dem Amt Zweybrücken/ Kirckel/ ein ehemahliges Unter-Amt/ samt den beyden Closter-Schaffnereyen Hornbach/ und Wers- oder Werners-Weiler. Unter dem Liechtenberger Amt die Kellerey Nohrfelden/ und Closter-Schaffnerey Offenbach am Glan. Unter dem Meisenheimer Amt Landsberg/ (welches jene vor ein Ober- und besonderes Amt rechnen/ und ansehen.) Die Closter-Schaffnerey Disibodenberg bey Odernheim. Die Schaffnerey Meltzheim/ ohnfern Worms/ item, die Kellerey Stadecken, 3 Stund von Maintz gelegen/ sind eigentlich zu keinem Amt geschlagen.

Die wichtigsten Städte und Oerter werden von verschiedenen verschiedentlich erzehlet. Worunter in specie der Auctor der neuen Staats-Geographie sehr liberal ist/ und Plätze unter dieselbe rechnete/ die theils blosse Dörffer/ als Limbach/ Rahtsweiler/ &c. theils gar nicht zu diesem Hertzogthum gehören; Als Landstul/ Bließcassel/ Kirchheim/ Neumünster/ Franckenstein &c. Der Auctor des Europæischen Herolds macht es auch nicht besser/ angesehen er schreibet/ dieses Hertzogthum werde von seinen NB. fünf Principal-Städten in so viel Aemter eingetheilet/ und begreiffe sonst nachfolgende Städte und Schlösser/ als Alsentz/ welches mit den Rhein-Grafen gemeinschaftlich besessen werde: Anweiler/ Bergzabern/ **Bließcassel**/ Dreck-Odernheim/ **Franckenstein**/ Horndach/ **Homburg**/ Kleeburg/ **Landstul**/ Medelsheim/ Nohefelden/ Obermuschel/ ingleichen die Helfte an der Herrschaft **Bischweiler**/ und Güttenberg/ die Herrschaft **Monfort** im Hertzogthum Burgund und andere Stücke mehr.

Kürtz-

Kürtzlich aber davon zu reden/ sind es folgende: Im Neu-Cassler Amt/ Bergzabern/ Anweiler/ Kleeburg. Im Zweybrücker Amt/ Zweybrücken und Hornbach. Im Liechtenberger Amt/ das Berg-Schloß Liechtenberg/ samt dem nicht unweit davon liegenden Städtlein Cussel/ ic. Baumholder/ Nohefelden ꝛc. Im Meisenheimer Amt Meisenheim/ Ober- oder Lands-Berg-Moscheln/ Dreck-Odernheim/ Odenbach.

Das meiste davon ist im Wasgau gelegen; welches ein alter pagus Germanicus, seinen Namen von dem Gebirg und Wald Vogesus, oder wie mans in den Mittler-Zeiten geschrieben Vosagus, habend; Und daher/ wie von selbst zu erachten/ sehr bergigt.

Grosse und schiffbare Flüsse und Ströme hat es nicht; doch aber an geringern/ seinem Bezirck nach/ keinen Mangel.

Oben im Neu-Cassler Amt findet sich die Lauter/ die hernach bey Lauterburg in den Rhein fället: Muß aber mit der Lauter die Kaysers-Lauter den Namen gegeben/ und sich bey Lautereck in den Glan wirfft/ nicht vermischt werden. Ferner/ die Qurich/ so Anweiler vorbeygehet/ die Graben der Vestung Landau mit Wasser füllet/ und sich bey Germersheim in den Rhein ergeusst.

Im Amt Zweybrücken/ die Er- oder Erlenbach/ so sich durch Zweybrücken schlinget/ und nechst Ernstweiler mit der Hornbach vermischt. Ferner die Hornbach/ so unter der Stadt Hornbach/ deren sie den Namen mittheilet/ die Swolb zu sich nimt/ und nachdem sie sich nechst gemeldtem Dorff Ernstweiler mit der Erbach vereiniget/ ohnweit Einöth in die Bließ fället. So auch die Bließ/ welche bey Saar-Gemünd sich in die Saar schüttet/ und heut zu Tage wegen des Berg-Schlosses Bließ-Cassel/ dem Freyherrlichen Hause von Leyen zuständig/ nicht unbekant ist.

Die Glan nimt ihren Ursprung noch im Zweybrücker Amt/ bey Waldmohr; und setzt ihren Lauff durch die Scheidenberger Wagh fort. Worauf sie verschiedene Oerter im Amt Liechtenberg bewässert/ und nachdem sie bey Lautereck die Lauter empfangen/ Meisenheim vorbeygehet/ und unter Drecks-Odernheim in der Nähe des verfallenen Closters Disibodenberg in die Nohe fällt. Welchem nach von selbst erhellet/ daß die meisten Land-Charten und Geographische Beschreibungen fehlen/ wann sie den Fluß/ der Meisenheim vorbeygehet/ die Lauter betituln.

Die Nohe streckt sich von Noheweiler gegen Nohefelden/ und laufft so dann gegen Bingen zu/ da sie sich in den Rhein ausleeret. Uber den Glan und die Nohe findt sich noch im Amt Meisenheim/ (so weit es auch Landsberg in sich begreift.) Die Alsentz/ so dem gemeinschaftlichen Flecken Alsentz den Namen geschenckt/ und bey Rheingravenstein in die Nohe eingehet.

Endlich gehet auch bey Stadeck die Seltz vorbey / und nimt unter Ingelheim ihren Auslauff in den Rhein. Ist aber nicht die Seltz / die wegen der Stadt Seltz (bey der Römer Zeiten Salerio, deßgleichen Saliß) bekannt / massen solche ober Rheinzabern in den Rhein fliesset.

An Fruchtbarkeit komt es zwar der nahe anliegenden untern Pfaltz nicht gleich. Wirfft aber doch einem fleisigen arbeitsamen Landmann so viel ab / daß er sich mit Ehren zu nehren weiß. An Holtz hat es Uberfluß; auch keinen Mangel an Getraidwachs; wiewohl einiger Orten / des sandigen Bodens halben / das Korn und anders Getraidig sich nicht so wol anbauet / als der Haber. Im Neucastler Ambt / den Glan hinunter / item an der Nähe / und einigen andern Plätzen des Ambts Meisenheim; ingleichen zu Meltzheim / Stadeck / und Epenheim hat es auch Wein-Wachs. Uberdieß ziehet es einen guten Vorrath von allerhand Wild: hat viele Seen / die mit Fischen / wolbesetzt sind. Gleichwie es auch zur Viehe-Zucht sehr gute Bequemlichkeit an Hand giebt. Zwischen Lichtenberg und Baumhalder finden sich endlich ziemliche Achat-Brüche; wie dann von einigen Jahren her dergleichen gehoben / und nachgehends zu Zweybrücken in derdarzu neu-erbauten Schleiff-Mühle zu allerhand Formen und Geschirren geschliffen werden.

Was die Lands-Regierung betrifft / so haben Ihro Königliche Majestät zu Schweden / seit dem es an dieselbe / als den rechtmäßigen Successorem, gelanget / solche durch einen Gouverneur führen lassen. Der erstere war Herr Graf Gabriel Oxenstirna / ein Cavalier von vielen meriten / und der bey 40. Jahren an den vornehmsten Höfen von Europa als Envoye extraordinair gestanden; und trat derselbe solche Charge an im Frühling 1699. und versturb anno 1707. den 10. Mart. Von welcher Zeit an dann diese Stelle vaciret bis in den Herbst-Jahrs 1710. da ihm folgte Herr Hennig Freyherr von Strahlenheim; der zuvor die Stelle eines Envoye extraordinair am Kayserlichen Hof / und Plenipotentiarii bey dem Schlesischen Religions-Negotio bekleidet. Unter einem zeitlichen Gouverneur stehet die Regierung; darinnen seither ein Cantzler / nnd 4. Regierungs-Räthe gesessen / 2. der Augspurgischen und 2. Reformirter Religion. Der darzu verordneten Secretarien sind zween. Dann folgt das Cammer-Collegium; darinn 2. Cammer-Räthe sitzen / und ein Rentmeister / nebst einem Secretario; und dependiret solches von der Regierung.

Kein Consistorium ist angeordnet. Daher alle ecclesiastica und matrimonialia vor die Regierung gezogen / und daselbst expediret worden.

Ausser obigen hat jedes der Aembter / an statt der vorigen Ambtmänner / welches wohl meritirte von Adel waren / seinen Ambts-Verweser / und Landschreiber; welcher jenes Collega ist / und in allen Stücke /

mit

mit ihm concurriret. Dabey seyn in jeder von den Städten ein ordentlicher Stadtschultheiß / Stadtschreiber/Burgermeister/ und Rath. Und seyn die Bediente und Raths-Personen theils Reformirt theils Lutherischer Religion.

Was den statum Ecclesiasticum belanget / so seyn die Einwohner/ von anno 1588. bis auf den erstern Frantzösischen Krieg / allein der Reformirten Religion zugethan gewesen. Nachdem aber bey den damaligen conjuncturen diese Lande auch unter Frantzösische reunion gezogen / und nach der Hand Hertzog Christianus II. zu Birckenfeld Durchl. zur Administration überlassen worden / ist das exercitium Religionis Catholico pontificium in allen Aembtern; dann auch der Augspurgischen Confession zu Meisenheim eingeführet worden. Worauf nicht allein daselbst / sondern auch in den andern Aembter / beydes in Städten und Dörffern / sich viele von solcher Religion häußlich niedergelassen: bevorab / da das Hertzogthum an Ihro Königilche Majestät zu Schweden abgetreten wurde. Daß also vorjetzo das exercitium von diesen 3. Religionen darinnen im schwang ist. Und haben die Reformirten in allen 4. Aembtern ihre Inspectoren / als einen im Ambt Zweybrücken / einem im Ambt Lichtenberg / einen im Ambt Meisenheim / und einem im Ambt Neucastell oder Bergzabern. Die Evangelisch-Lutherische aber nur einen; und zwar im Ambt Zweybrücken befindlich / der aber über die gesamte Pfarrer und Kirchen von seiner Religion im Hertzogthum die Aufsicht hat. Die päbstische Plebani dependiren von den Bischöffen ihrer diœces, und werden von Franckreich salariiret. Die Kirchen und Begräbniß-Stätte auf dem Lande haben die gesamte 3. Religions-Verwandte mit einander gemein. Die Kirchen aber in den Städten nicht. Wie dann zu Meisenhem die Päbstische im Kloster / so Zeit wehrend reunion dahin erbauet worden / ihres Gottesdienstes pflegen; die Reformirten aber in der Stadt-Kirche: und die Lutherischen im Schloß / in einem darzu bereitetem gemach. Zu Zweybrücken haben die Reformirten und Papisten die von Hertzog Alexander erbaute Stadt-Kirche gemein: die Augspurgischen Confessions-Verwandte / üben hingegen ihren Gottesdienst in einer von ihnen erst erbaueten / und anno 1711. eingeweiheten Kirche / die Carls-Kirche genannt. Zu Bergzabern verrichten selbige im Schloß in einem zubereiten apartement ihre Sacra: die Catholischen hingegen und Reformirten in der Stadt-Kirche. Zu Hornbach brauchen die Reformirten die Kloster-Kirche: die Catholisch und Lutherischen aber die in der Stadt von Hertzog Johan dem II. zum Gottesdienst/ in den damahligen Zeiten / gewidmete Capelle.

Was die Schulen betrifft / so haben die Reformirten in dem Städten und meisten Dorffschafften ihre besonders; die Evangelisch-Lu-

 therische

therische auch zu Meisenheim ist über dieß noch eine Lateinische Schule; die aber bloß von Præceptoribus Reformirter Religion bestellet ist. Das Gymnasium zu Zweybrücken hingegen ist ein Corpus mixtum: davon der Rector Reformirter Religion, der Conrector und tertiæ Classis Præceptor hingegen der Augspurgischen Confession zugethan: und der Collega quartæ Classis wiederum der Reformirten.

Uberdieß war ehedem ein ansehnliches Gymnasium illustre zu Hornbach: welches aber in dem 30. jährigen Krieg/ da das Kloster von dem Bischof von Speyer occuppiret wurde/ eingegangen. Und obgleich Ihro Königliche Majestät ordiniret/ solches nicht allein aufzurichten/ sondern auch zu Erhöhen; und nebst denen Professoribus Philosophiæ & humaniorum litterarum, auch einen Professorem Juris, und zween in der Theologie/ als einen Reformirten und einen von der Augspurgischen Confession, zu bestellen: so ist solches doch/ wegen der seither darzwischen gekommenen fatalen Conjuncturen/ bis hieher nicht zum Stand kommen; so scheinet auch nicht/ daß es künfftig noch etabliret werden dörffte.

Ob das Land gleich in den vorigen Frantzösischen Kriege aufs äusserste mitgenommen/ und ruiniret; Zweybrücken auch anno 1677. fast gantz abgebrant/ und eingeäschert worden; ist doch alles/ ausser den ruinirten Schlössern/ völlig wieder angebauet; besonders aber die Stadt Zweybrücken in einen weit bessern Zustand/ als sie zuvorher gewesen/ gebracht worden.

Fehler/ die sich in Hübnerischen Lexico finden/ und zu vermeiden seyn.

Anweiler.

Die Inwohner sind nicht nur Catholisch- und Reformirt- sondern auch Lutherischer Religion: die sämtlich ihr freyes exercitium Religionis allda haben.

Trifels.

Ist schon vor vielen Jahren zerstöret/ also daß nichts mehr davon übrig/ als einiges Gemauer. Es liegt ob Anweiler/ auf einem ziemlich hohen Berge und passirte in den mitlern Zeiten vor eine Capital-Vestung.

Birckenfeld.

Ist kein Fürstenthum/ sondern giebt nur einer Fürstlichen apanagirten Linie vom Haus Zweybrücken/ die es im Besitz hat/ den Namen. Es gehört zur hintern Grafschafft Spanheim/ die Pfaltz-Birckenfeld und Baden-Baden mit einander zu gleichen theilen besitzen: doch so/ daß das Ambt

Bir-

Birckenfeld allein Birckenfeldisch/ das Ambt Castellaun allein Badisch/ die übrige Aembter aber/ als Trarbach/ Allenbach/ und Winterberg/ gemeinschafftlich seyn. Ubrigens ist Birckenfeld nur ein Schloß auf einem Berg/ samt einem darunter liegenden ziemlichen Flecken.

Bischweiler.

Ist keine Stadt/ sondern nur ein Flecken: ist auch von dem König zu Schweden noch nicht eingelöset.

Hornbach

Eine Meile von Zweybrücken/ auf einen ziemlichen Hügel gelegen. Hat ehedem eine stattliche Abtey Benedictiner Ordens gehabt von dem H. Pirminio gestiftet: die anno 1559. in eine Scholam Illustrem verwandelt worden/ bey welcher der berühmte Imman. Tremellius der erste Rector gewesen. Wie aber nun selbige im 30. jähren Krieg eingegangen/ also sind auch jetzo die Kloster-Gebäude in schlechten Stande/ und meistens verfallen.

Kussel

Kussel (denn also wird der Ort geschrieben) gehöret zum Ambt Lichtenberg/ ist aber nicht der Ambtsitz/ und also keine Ambtstadt; sonst zwar zimlich nahrhaft/ doch weder groß/ noch ansehnlich. Liegt nicht nur 2. Meilen/ sondern 7. Stund von Meisenheim/ und zwar am Glan/ welcher kleine Fluß hier unrecht Klahm geschrieben wird.

Lauter.

Die Lauter/ davon hier die rede/ ergiesst sich in den Glan/ und zwar zu Lautereck; der Glan aber in der Nohe; und zwar nicht unterhalb Creutznach/ sondern ober Creutznach/ bey Sobenheim.

Lautereck

Das Schloß ist weder schön noch befestigt: das Städtlein auch nicht groß. Liegt am einfluß der Lauter in den Glan

Lichtenberg/ Ambt im Hertzogthum Zweybrücken.

Ist ein Bergschloß/ samt einem unten im Thal liegenden Flecken/ Thal/ Lichtenberg genant i von diesem Bergschloß hat eines der Oberämbter dieß Hertzogthums den namen.

Meisenheim.

Daß Meisenheim am Glan liege/ ist oben schon gemeldt. Ist sonst der grösseste Ort im Hertzogthum Zweybrücken/ und hat noch ein ziemliches im esse seyendes Schloß.

Neucastell Ambt im Hertzogthum Zweybrücken.

Neucastell ist ein jetzo ruinirtes Schloß/ davon aber doch noch eines der Ober-Aembter im Hertzogthum den Namen führt/ dessen Sitz nun zu Bergzabern ist.

Moschel Landsberg/

Ob dieß jetzo in seinen ruinen liegende Berg-Schloß den Namen Moschel Landsberg geführet/ erinnere mich nicht/ gelesen zu haben. Daher zum Besten/man lasse das Wörtgen Moschel davon.

Trarbach.

Liegt eigentlich nicht in der Untern-Pfaltz/ sondern in der hintern Grafschaft Spanheim/ von welcher es der Haupt-Ort.

Zweybrücken/

Ob das Schloß ehedem vor vest passiret/ oder passiren können/ ist mir nicht wissend. Jetzo liegt es/ ausser dem sogenanten Bibliothec-Bau/ der seit 1710. zur Hofhaltung eines Gouverneurs repariret worden/ noch meist in seinen ruinen.

Veldentz.

Diese Grafschaft ist eine von den wichtigsten alten Grafschaften/ und Begriff ehedem Veldentz (davon sie den Namen hat) Meisenheim/ Landsberg/ samt dem Städtlein Ober-Moscheln/ Odemheim/ Odenbach/ Armsheim/ Lauterecken/ St. Remigius-Berg/ Lichtenberg/ Lussel/ Baumhelder/ Pfedersheim/ und andersmehr/ samt den dazu gehörigen Dorffschaften. Und macht also den meisten Theil vom Hertzogthum Zweybrücken aus. Der anno 1694. ausgestorbenen Rupertischen Linie hat von solcher nicht mehr zugehört/ als 1) das Haus Veldentz/ samt dem Thal/ und zugehörigen Dörffern Bürgen/ Kornhausen/ Dusement/ Mühlheim/ und Andell. 2) Lauterecken Schloß und Flecken/ samt den Dörffern Heintzenhausen/ Lonweiler/ Berßweiler/ Weißweiller/ und dem Gettenbacher Gericht. 3) St. Remigius-Berg das Kloster ꝛc. Und nach diesem Bericht ist der gantze paragraphus zu ändern.

Veldentz ist nur ein Flecken im Thal. Daß das oben anliegende Schloß vest sey/ wird niemand/ der es gesehen hat/ glauben ꝛc.

Thes. IV.

Das Haus Pfaltz/ hat sein meistes Aufnehmen im 13. 15. und vorigen Seculo gehabt.

Es ist zwar nicht zu leugnen/ daß die Pfältzischen Lande/ so wir selbige jetzo sagen/ meistens aus zusammen gekauften Gütern entstanden sintemahl oben bereits errinnert worden/ daß das Amt eines Pfaltz-Grafens anfänglich auf keinem gewissen Hause gehaftet/ sondern dessen in denen alten Zeiten die Kayser bald diesem bald jenem gegeben haben. Nachdem aber selbiges beständig auf ein Fürstliches Geschlecht kommen/ welches sich in denen/ am Rhein gelegenen gegen den/ mit unbeweglichen Gütern ansässig mach-

machte/ hat sich auch nach und nach ein Zuwachs an Landen gefunden/ wiewol fast nichts durchs Schwert erworben worden/ sondern es haben die Pfaltz-Grafen das allermeiste entweder durch Kauff und Tausch/ oder durch Erbgans-Recht erhalten. Solchergestalt haben sie das Amt **Bretten** im Kreichgau/ von denen Marggrafen zu Baden käufflich erlanget (a) Das Amt **Boyberg** gehörete vor diesem/ denen Herrn von Rosenberg zu/ weil sie sich aber an Pfaltz-Graf Friderichen vergriffen haben mogten/ zog er solches/ als ein Lehn ein; und die übrigen Pfältzischen Aemter sind alle durch Kauff angeschaffet worden. Die Grafschaft *Sponheim* wird in die vordere und hintere eingetheilet/ und hatte vor diesem jede ihre besondere Grafen/ anno 1414. war aus der vordern Gräflichen Linie nur eine eintzige Erbin mehr übrig/ nemlich/ die Gräfin Elisabeth/ die/ weil sie an einen Pfaltz-Grafen verheyrahtet/ dessen Vettern den 5ten Theil von sothaner Grafschaft vermachte/ die übrigen $\frac{4}{5}$. Theile aber fielen/ Johann Grafen der hintern Grafschaft Sponheim, zu. Von diesem erbeten dessen beyde Schwestern ihre Männer/ nemlich *Heinrich*, Graf von Veldentz/ welcher die Lauretta, als Aelteste hatte/ und Rudolph, Marggraf von Baaden, der die Jüngste/ Mechthilden, geheyrahtet/ 1434. die hintere Grafschaft samt dem Antheil von der vordern. Endlich fiel durch die Annam, Graf Friederichs von Veldentz Enckelin/ und welche Pfaltz-Graf Stephan vermählet war/ die Grafschaft Veldentz und Sponheim an das Pfältzische Haus/ bey welchen es noch itzo verblieben. Alleine eben sothane vom Frauenzimmer über die Sponheimische Grafschaft beschehene öftere Vermachnisse/ haben Franckreich Anlaß gegeben/ wegen der Madame d' Orleans, an die gantze Pfaltz seine Ansprüche zu formiren/ woraus anno 1688. der unselige Krieg mit entstunde (b) Ausser diesen Incrementis wird in alten Zeiten sich sonst nichts finden. In vorigen Seculo hat Chur-Pfaltz daher einige Aufnahme gehabt/ weil der Neuburgische Landes Antheil/ mit dem Chur-Pfältzischen in so weit wieder vereiniget worden.

Thes. V.

Das Chur-Pfältzische Haus/ hat im vorigen Seculo einem grossen Abfal erlitten.

Welchergestalt der unglückliche Friderich, von denen Ständen des Königrechs Böhmen/ (c) zu einem König in Böhmen sey erwehlet worden/ davon ist bereits ein mehrers Erwehnung geschehen/ ingleichen/ auf was Art dieser/ eines bessern Glücks würdiger/ Fürst/ um selbige wiedergekommen. Doch eben wegen dieser Cron hat Pfaltz im zurückgelegten Jahr hundert den Chur-

(a) Vid. Spreng. Luc. Imp. (b) V. Kulp. ad Monzamb. & Act. Comprom. Francfurt.
(c) Vid. Böhm. Apol. u. Churf. Frid. Manifest.

Chur-Rang / samt der Ober-Pfaltz verlohren. Ob nun wohl in dem Westphälischen Frieden eine andere Chur / und neue Chur-Würde vor selbige ausgemachet ward / so hat doch Bayern nicht nur das Reichs-Vicariat behalten / sondern es hat auch jenes mit der untersten Chur-Würde vorlieb nehmen müssen. Zwar in gegenwärtigen Seculo suchte der Kayser Leopoldus, und Josephus, diesen Schaden in etwar wiederum zu heilen / indem es Chur-Pfaltz die Ober-Pfaltz / nebst der uhralten Chur-Würde und dem Reichs-Vicariate von neuen zulegte; (a) Alleine durch den Rastadt-Badenschen Frieden / hat diesfals in allen eine Aenderung getroffen werden müssen. daß also das Chur-Haus Pfaltz / binnen hundert Jahren / mehr eingebüsset / als bey keinem eintzigen hohen Fürstl. Hause / im gantzen Teutschen Reiche / zu finden; jedoch kan der Himmel ihm ein Glück beschehren / woran zwar jetzo kein Mensche zu dencken vermag / welches aber doch selbem nicht unmöglich.

Thes. VI.

Das Chur-Pfältzische Haus geniesset verschiedene hohe Jura.

Unter denen hohen Vor-Rechten / damit dieses Durchl. Haus vor andern pranget / findet sich erstlich die Vicariat-Schaft. Ob noch diese dem Hause Pfaltz zu gehöre / darüber sind die DD. Juris publici nicht einig; man wird aber am besten thun / wenn man desfals in die gantz alten Zeiten zurück gehet. Denn / nachdem der Carulus M. Teutschland bezwungen hatte / sonderte er / die Verwaltung des Justiz-Wesens in zwey grosse Haupt-theile / ab / davon der eine nach dem Fränckischen Rechte / welches nachher das Schwäbische hiesse / der andere aber nach den Sächsischen Gesetzen gerichtet ward. (b) Bey dieser Eintheilung / wuste man zwar bereits von denen Pfaltz-Graffen / indem es derer verschiedene in dem Fränckischen Reiche gabe / doch war der Hof Pfaltz-Graf der vornehmste / deme die andern alle gehorsamen musten. Weil nun dieser Hof Pfaltz-Grafe / des Kaysers Person in allen vertrate / so nahme er sich auch nebst der Rechts-Sprechung / auch die Erkennung in Staats-Sachen an. Als beym Verfall des Caroliniſchen Stammes / diejenigen Würden und Aemter / welche die Kayser vorher nach Belieben vergeben hatten / deren Jnhaber erblich auf sich brachten / so war es dem Hof Pfaltz-Grafen um so leichter / in seinen hohen Richter-Amte / sich ebenfals erblich zu machen / zugleich bey erfolgenden Absterben eines Kaysers die Reichs-Verwaltung anzumassen. Daß dieses der wahre Uhrsprung der Reichs-Vicari-

(a) V. Staats-Cantzley Eléct. Jur. Publ. & Leben Josephi. (b) vid. Freheri Orig. Palat. P. I. Schwed. de Com, Palat, Singul, Jur. & Prærog.

Vicarien sey / (denn von dem Sächsischen ist oben auch schon Erwehnung geschehen/) beweiset sich unterandern hauptsächlich daher; weil die Reichs-Vicariatschaft noch jetzo nach denen Landen des Schwäbisch-Fränckischen / und Sächsischen Rechtes eingetheilet wird / wie dieses aus denen Vicariats-Patenten (a) zur Gnüge erhellet. Da aber in der / von Kayser Ferdinand II. gemachten Bayrischen Chur-Würde/ des Vicariats nicht mit gedacht wird/ auch in dem Baadenschen Frieden darvon keine Erwehnung geschicht; als bleibet dahin gestellet / ob dadurch das Pfältzische Recht völlig aufgehoben worden. Zwar ist vor diesem in dem Bayerischen Hause auch eine Pfaltz gewesen / (b) alleine/ solche ward durch Pfaltz-Graf Ottonem den Erleuchteten mit der Pfältzischen vereinbahret / und cosolidiret. (c) Immittelst/ kan der Pfältzische Vicarius seine Jura exerciren/ ob schon ein Kayser annoch im Leben/ oder ausserhalb dem Reiche sich befindet / welches zwar einige/ jedoch sonder Grund/ in Zweiffel stellen; indem aus den Reichs-Acten selber so viel erhellet/ daß ihm solches Recht allerdings zustehe / gleichwie das Chur-Haus Sachsen des seinen / in sothanen Falle ebenfals zu gebrauchen hat. (d) Hiernechst wird auch vorgegeben / ob müsse ein Kayser vor dem Churfürsten zur Pfaltz/ als Pfaltz-Grafen stehen / und sich richten lassen/ welches Recht/ nicht weniger in Zweifel gezogen werden wil / es hat sich aber dessen das Haus Pfaltz / (e) bey Absetzung des Kaysers Adolphi, und des Alberti bedienet. (f) Es hat auch Churfürst Friderich von Pfaltz/ als Kayser Ferdinand II. wegen der Böhmischen Händel / ihn seiner Lande entsetzte / dieses haupsächlich mit angeführet. (g) Und ob schon einige dahin gehen / als ob dieses Recht sich bloß auf Civil-Sachen erstrecke/ (h) so erhellet doch aus angeführten Exempeln so viel/ daß ein Pfaltz-Graf solches auch in andern Fällen habe ausüben können / ob schon allerdings zu wünschen/ daß dergleichen Fälle sich nie wieder ereignen mögen massen auch mehr gedachtes Recht von Chur-Pfaltz in einigen Seculis nicht exerciret worden. Das **Wildfangs-Recht**/ vermöge dessen alle Leibeigne/ und Fremdlinge / die sich in den Pfältzischen Landen niederlassen / und sonst keinen Herrn haben/ nach Verfliessung Jahr und Tag / dem Churfürsten zu Leibeignen anheim fallen / ist ebenfals etwas gar besonders / von welchem/ und wie im vorigen Seculo ein Churfürst von Mayntz/ darüber viel Streit erreget / wie auch noch einige andere geringere Vorzüge mehr / am angeführten Ortte (i) weiter nachgesehen werden kan.

(a) Vid. Leben Josephi. (b) v. Goldast. Pol. Reichsk. P. 7. Lundorp. Act. Publ. Tom. 8. & Coccej. de Leg. Salica. (c) v. Tolner, Hist. Palat & Freh. l. cit. (d) v. Schwed. l. cit. Thulem. de Octovir. c. 22. (e) V. Aur. Bul. c. 5. Spec. Suevic. l. 2 c. 24. (f) V. Heinr. Ster. Annal. ap. Freher. (g) Vid. Theatr. Europ. T. I. (h) Vid. Crüger. de Novemvir. Disc. 17. (i) Vide Einleitung zum Staats R. L. 2.

Thes. VII.

Das Chur-Hauß Pfaltz/ haben verschiedene Printzen berühmt gemachet.

Wenn man das Haus Pfaltz in solchem Verstande nimt/ daß es auch das Bayerische Hauß mit in sich Begreiffet/ so gehöret der Kayser Ludwig, der in der Historie der Bayer (Bavarus) genennet wird/ sonst aber dieses Namens der IV. ist/vornehmlich mit hierher. Von ihm ist zwar oben schon erwehnung geschehen; es wird aber nicht undienlich sein/ seiner alhier noch einmahl zugedencken. Er ward also nach Absterben Kayser/ Henrichs VII. (der insgemein aus dem Hause Luzelburg abgestammet zu seyn vorgegeben wird/ a) wie wohl mit was vor Gewißheit/ bleibet jetzo unausgemachet/ b) zum Kayser erwehlet/ ob schon verschiedene Reichs-Fürsten/ Hertzog Friderichen aus Oestereich anhingen/ mit dem sich auch Ludwig herum schlagen muste/ Er behielte aber das Feld und bekam jenen gefangen/ c) ließ ihn zugleich nicht eher wieder loß/ als bis er sich des Kayserthum begeben hatte/ welches aber die Oestereichischen Scribenten nicht zustehen wollen. d) Das Treffen worinnen der Kayser Ludwig, Hertzog Friderichen aus Oestereich gefangen bekam/ geschahe anno 1323. bey Gundersdorff in Schwaben/ e) wiewohl die Teutschen Geschichtschreiber desfalls nicht einig seyn/ indem es einige ein Jahr eher/ f) andere aber gantzer 10. Jahr später gehalten g) wissen wollen/ welches letztere doch offenbahrlich falsch ist. Bey diesen Treffen/ thate des Kaysers General, der Schweppermann das Beste/ daher/ als der Kayser Abends speisete/ und an Lebens-Mitteln weiter nichts/ als eine Schüssel voll Eyer vorhanden waren/ muste jeder Gast sich mit einem Ey vergnügen lassen/dem Schweppermann aber gab er deren zwey/ dabey sagende. h)

Dem Mann ein Ey
Dem frommen Schweppermanne Zwey.

Mit dem Pabst/ Johann XXII. hatte er unendliche Streitigkeiten/ indem diese wilde Bestie, wie ihn redliche Catholische Scribenten selber also nennen/ i) mit aller Gewalt haben wolte/ daß er den Reichs-Zepter niederlegen/ und selbigen dem Pabste in die Hände lieffern solte; daß bey damahligen blinden Zeiten annoch Leute waren/ die den Kayser/ so nachdrücklich vertheidigten/ unter

a) V. Hennigef. Theatr. Hist. P. 1 secund & tert. regni. b) V. Conrad. Vecerium ap. Urstis. Tom. 2 c) V. Burg. in Lud. Bav. lib. 1. d) Vid. Bircken Oester. Ehren sp. 1. 3. e) vid. Burg. l. cit. f) Heinrich Sterv. Annal. id. an 1321. g) Mag. Chron. Belg. id. an. 1332. h) V. Brusch. Chronol. Monast. Germ. voc, Capellum. i) V. Goldast. Constit. Imp Tom. II. & Præprimis Avent. l. 7. annal.

unter denen ein Medicus, Marsilius Pativinus sich sonderlich wohl hielte/ darüber muß man sich billig zum höchsten verwundern. Ob nun wohl der Kayser dem Pabste sich gar ungemein widersatzte weswegen er auch/ auf dem/ 1338. gehaltenen Reichs-Tage/ ein öffentlich Decret abfassete/ krafft dessen alle diejenigendes Lasters der Beleidigten Majestät solten schuldig erkläret werden/ die den Kayser nicht vor den alleinigen Ober-Herrn erkennen/ und in weltlichen Dingen sich nicht von dem Pabste absondern würden; a) so kunte er doch nicht verwehren/ daß Pabst Clemens VI. nicht verschiedene Teutsche Fürsten (unter denen der Ertz-Bischoff von Mayntz oben an stunde b) dahin gebracht hatte/ daß sie Marggraff Johannes in Mähren seinen Sohn/ den Carolum, zum Kayser erwehleten/ unter welcher Unruhe der redliche Kayser Ludwig auch sein Leben beschliessen muste. c) Es ist wahr/ daß in der gantzen Christenheit kein Reich und Staat zu finden/ darinnen die Päbste mehr Unruhe/ Blutvergiessen/ Kriege/ und alles nur erdenckliche Böse gestifftet haben solten/ als eben in dem Teutschen Reiche/ gleichwohl wird man auch keines finden/ welches denen Päbsten emsiger angehangen hätte/ als eben dieses welche Staats-Schwachheit/ woher sie rühre/ zu untersuchen itzo des Orts nicht ist.

Hiernechst folget *Rupertus* insgemein der Klemme auch Justinianus, genannt/ weil er nicht nur gar sparsam Lebete/ sondern auch ein grosser Liebhaber der Gerechtigkeit war. d) Nachdem die Churfürsten den Kayser Wenceslaum des Reichs entsetzet/ und einige *Jodocum*, Marggrafen in Mähren erwehlet hatten/ fielen die 3. Geistlichen Churfürsten mit ihren Stimmen auf diesen Rupertum, denen er mit seinem eigenen Voto beytrate. e) Als nun Jodocus kurtz darauf den Weg aller Welt gienge erhielte Rupertus auch von denen übrigen ihre Stimmen. Das Lombardische Reich/ welches Joannes Galeatius, Hertzog in Mayland/ besasse/ suchte er zwar wieder an das Teutsche zu bringen thate auch 1401. einen Zug in Italien/ der Pabst aber führete ihn/ der Päbste Gewohnheit nach/ so lange bey der Nasen herum/ biß er unverrichteter Sache wieder umkehren muste. In dem Reiche suchte er zwar viel gutes zustifften/ doch kunte er nicht allenthalben so durchdringen/ wie er wünschte/ wie wohl er auch eben keine allzugrosse Unruhen hatte. Er verwechselte 1410. zu Oppenheim das Zeitliche mit dem ewigen/ alwo auch dessen Grabschrifft zubefinden ist.

Als etwas sonderliches kömt in diesem Hause vor/ daß des Churfürst Rudolphi seine hinterlassene drey Söhne/ alle drey hinter einander die Churfürstliche Würde getragen. Denn besagter *Rudolphus* starbe 1319. f)

a) Vid. Latius Burgund. l. cit. Balb. de Coronat. b) V. Serrar. rer. Mogunt. l. 3. c) V. Burgund l. cit. d) V. Tolner Hist. Palat. e) Id. l. cit. Lehmann Chron. Spir. L. 7. f) V. Rittreshusii Tabell. Geneal.

Worauf sein ältester Printz / *Adolphus* ihm nachfolgete: und nachdem dieser / 1327. den Weg alles Fleisches gegangen / erhielte dessen Bruder / *Rudolphus II.* den Chur-Huth / der solchen 1353. seinem jüngern Bruder / *Ruperto I.* Hinterlassen / welcher 1390. das Zeitliche mit dem ewigen verwechselte. Weil das Primogenitur Recht in dem Chur-Pfältzischen Hause eingeführet war / so folgeten diese drey Herren Brüder einander in der Regierung nach / denn ausser dem hätte Churfürst Adolphi Printz / *Rupertus II.* zur Chur gelangen müssen / der aber solchergestalt selbige erst 1390. überkam.

Wie viel der unvergleichliche / ob schon unglückliche Churfürst / *Friderich V.* denen Geschichten / von ihm zu Reden anlaß gegeben / ist zur Gnüge bekannt. Dieser Herr war seines Hohen Geistes wegen / eines weit bessern Schicksaales werth / als er in der That empfunden: wiewohl hierbey nicht eben das unzeitige Schicksaal / sondern vielmehr die Eyfersucht anderer Puissancen zu consideriren. Von was Klugheit der Churfürst *Carl Ludwig*, des besagten unglücklichen Churfürst Friderichs sein Herr Sohn / gewesen / ist sattsam bekannt / dergestalt / daß dieser Herr / seines ungemeinen Verstandes wegen / nur der Teutsche *Salomon* genennet ward. Seine Liebes-Händel mit der Degenfeldin sind so wenig hinlänglich seinen grossen Ruhm und Klugheit einigen Nebel zuzuziehen / als lange noch nicht erwiesen ist / daß dergleichen Dinge den Glantz eines grossen Printzen zu verfinstern vermögen / welches weiter zu Untersuchen / und auszuführen hierher nicht gehöret.

Sein Printz und Nachfolger / *Carolus*, war ein Herr denn ebenfalls seines hohen Verstandes halber gantz Europa bewunderte / der aber zugleich das Unglück sehen muste / daß mit ihm der uhralte und berühmte Pfältzische Chur-Stamm verdorrete.

Ausserdem hat das Chur-Pfältzische Hauß durch Heyrathen sich überaus betrachtbar gemachet. Denn von den alten Zeiten nicht zu gedencken / so ist das jetzige Chur-Hauß / durch seine Pritzeßinnen mit den grösten Reichen Europens Befreundet worden / angesehen in der nun ausgestorbenen Chur-Linie des Churfürst Caroli, Printzeßin Schwester / *Charlotte Elisabeth* an den Hertzog von Orleans vermählet worden wiewohl diese Heyrath der guten Pfaltz nichts / als unendliche Trübsaalen / Blutvergiessen / und verwüstungen zugezogen hat. Churfürst *Philipp Wilhelm*, als Grundleger der jetzigen Chur-Linie hat seine älteste Printzeßin / *Eleonoram Magdalenam Theresiam*, gebohren 1655. in des Kaysers Leopoldi sein Ehebet steigen gesehen. Die Vierte Printzeßin *Maria Sophia* liesse der vorige König in Portugall / Petrus sich Beylegen / die aber 1699. diese Welt wieder gesegnete. Die Fünffte *Maria Anna*, ward an den letztern König in Spanien / Oestereichischen Astes / *Carl II.* vermählet / die sich jetzo im Wittwen-Stande befindet. Die Sechste / *Dorothea Sophia*, erkiesete der Hertzog zu Parma *Odoardus III.* zu seiner

Gemah-

Gemahlin / sie starb 1693. Die Siebende aber / *Hedwig Elisabeth*, hat des Königs in Pohlen Johannis III. sein ältester Printz Jacobus, sich zur Gemahlin erwehlet: mehrere hohe Vermählungen dermahlen nicht anzuführen: jedoch weil Bayern / wegen der Ankunfft / mit Pfaltz in so genauer Verwandschafft stehet hat man nur noch dieses gedencken wollen / daß der in Franckreich verstorbene Dauphin *Ludwig XIV.* Sohn des itzigen Herren Churfürstens Printzeßin Schwester / *Mariam Annam*, in seinem Königl. Ehebette gehabt. Aus welchem allen sattsam ehellet / daß so viel dieses Stück anbelanget / das Pfältzische Hauß keinem andern hohen Teutschen Hause weichen dürffe / sondern eine Menge Käyser / Könige / Chur- und Fürsten unter seine Verwante zehlen könne. Diejenige so Catholische Würden / unter die Ruhmbahren Sachen mit rechnen / finden in diesem Hause deren auch verschiedene. Jedoch da diese Dinge die zeitliche Glückseligkeit eines Staats wenig angehen / hohen Häusern auch aus selbigen eben keine sonderliche gloire zuwächset / als ist nicht nöthig / mit deren Erzählung sich lange aufzuhalten.

Thes. VIII.

Das Chur-Haus Pfaltz / hat verschiedene wichtige Ansprüche.

Der vornehmste dieser Ansprüche kommt hauptsächlich auf die von zweyen erlangte **Chur-Würde** / auf das **Reichs-***Vicariat*, und auf die **Ober-Pfaltz** an. Die erstere betreffend / so hat der gelehrte Freher sattsam gewisen / daß selbige diesem Hause nicht so wol Vermöge des 1329. zu Pavy in Italien, zwischen dem Kayser Ludovico Bavaro, von dem vorher gedacht worden / und dessen Bruders Rudolphi, seinen Söhnen / errichteten Vertrags zustehe / (a) weil solcher nach diesem in vielen Stücken angefochten worden / als vielmehr aus weit ältern Gründen her zu leiten sey / (b) wie es denn auch darinnen in beständiger / ruhiger / und durch öftere Belehnungen / bekräftigter Possess, geblieben / bis er solche in vorigen Seculo verlohren. Ob es nun wol in dem Osnabrückischen Frieden eine andere Chur-Würde erhalten / so war doch der vorige Verlust dadurch noch nicht ersetzet. Wegen des **Reichs-***Vicariats* ists ebenfals eine ausgemachte Sache / daß selbiges von hundert Jahren her schon bey dem Pfältzischen Hause gewesen / welches solches auch nicht als Churfürst / sondern als Pfaltz-Graf besasse / wie dessen Beweis-Gründe an angezogenen Orte umständlich zu finden. (c) Die Ober-Pfaltz war vor dem unter den andern Bayerisch-Pfältzischen Landen mit begriffen / und ist ein

(a) V. Toln Hist. Palat. (b) V. Freh. de leg. it. Tut. Elect. Palat & Dionys. Gothof. de tutel. Elect. (c) Schwed. Theat. Prætens l. 4. sect. 27.

Stück des alten Nordgaues. In der Theilung/ die der Kayser Ludwig mit seines Brudern Söhnen errichtete/ (a) bekam dieser die **Ober-Pfaltz**/ welchen Namen dieses Land sonst nicht führete/ nachher aber unter solchen bekannt worden ist. Von der Zeit an ist selbe beständig bey dem Pfältzischen Hause geblieben/bis der Kayser Ferdinand II. solche auch an Bayern vergabe/ wie von dem allen bereits oben umständlich gehandelt worden. Sie hat mit der Chur-Würde und dem Vicariate gleiche Fata gehabt / und ist davon / bey angezogenen (b) Autore in einem kurtzen Begrif mehrere Nachricht einzuholen.

Wegen der **Veldentzischen** Succession muß vorstehende Genealogische Tabelle nachgesehen werden. Die Sache ist noch nicht ausgemachet / jedoch hat das Haus Birckenfeld ein gut Theil von dem Veldentzischen Landen bekommen. Von dieser Angelegenheit/ wie auch von einigen andern Ansprüchen / die entweder von keiner allzugrossen Wichtigkeit / oder aber gar abgethan seyn / kan man an angezogenen Orten (c) weiter nachsehen.

Fünfte Abtheilung
Von dem Königlichen Preußischen/ und Chur-Brandenburgischen Hause.

Thes. I.

Das Königliche Preussische/ und Churfürstliche Brandenburgische Haus stammet von denen Grafen von Hohenzollern her.

Diejenigen Länder/die jetzo Marck Brandenburg genennet werden/ besassen vormahls teutsche Inwohner / die man theils Schwaben/ theils Longobarder hiesse / (d) darvon jenes einen Herumziehenden bedeuten/ wie denn das Wort Schweiffen / bey dem Hochteutschen annoch im Brauch ist / dieses aber ein solch Volck anzeiget/ das in einem ebenen Lande wohnet/ welches unsere alten Vorfahren eine **Börde** zu nennen pflegte. (e)

Daß

(a) V. Colner l. cit. (b) V. Gundling. Otia. P, 2 (c) V. Schwed. l. cit. Germ. Princ. l. 5. Spreng Inc. Imp. (d) V. Neuwald. de Veter. Westph. Col. l. 12. Tacit de M. G. c. 39. (e) Neuwald l. cit.

Daß die Wandaler sich auch allhier aufgehalten/mag wol seyn: Irrig aber ist/ wenn die Wandaler mit den Henetis und Venetis, oder Wenden vermischt werden/ dergeleichen so von verschiedenen geschicht (a) Denn die Wandaler waren ein teutsches Volck/ die Veneti aber/ oder Wenden kamen aus Pohlen/ und denen dahinten liegenden Landen/ nach Teutschland/ (b) Allwo sie festen Fuß satzten/ und die alten Inwohner entweder verjageten/ oder unters Joch brachten. Dieser Einbruch ist bereits vor den Zeiten des Caroli M. geschehen/ der auch viel mit diesen Völckern zu thun hatte. Sie wurden auch Sclaven genennet/ wiewol mit einem ziemlichen Mißverstande dieses Wortes/ das uhrsprünglich einen Edeln bedeutete/ (c) die Teutschen hingegen/ als sie die Wenden zu bezwingen anfingen/ legeten es vor einen Uberwundenen/ und Leibeigenen aus/ als worzu sie die Sclaven machten/ dergestalt/ daß jetzo ein Leibeigener ein Sclave genennet wird. Diese Sclaven fügeten den Teutschen ungemeinen Schaden zu/ weswegen sie auch auf deren Ausrottung bedacht seyn musten/ welches vornemlich unter Heinrico I geschahe/ zu welchem Ende Er in diesen Gegenden eine Marck oder Gräntze anrichtete/ (welches Wort sothane Bedeutung hat/) (d) und Siegfrieden, Grafen von Ringelheim, zum ersten Marggrafen in solcher verordnet/ denen nachhero andere/ aus dem Gräflichen Wettinischen Hause folgeten. (e) Von denen Hugo, vom Kayser Ottone III. am ersten die Würde eines Marggrafen von Brandenburg erblich erhielte. Aus dessen Nachkommen lehnte Udo II. sich wider Kayser Heinrichen IV. auf/ weßwegen Er ihn in die Acht erklärete/ wodurch aber Primislaus der Wenden und Obotriten Hertzog/ Gelegenheit bekam/ das meiste von der Marck an sich zu bringen. Weil Udo ohne Kinder verstorben/ belehnte Kayser Friderich Barbarossa, Albertum Ursum, Grafen von Ascanien mit der Marck Brandenburg/ dessen Sohn/ Otto I. erster Churfürst/ Ascanischen oder Anhaltischen Stammes zu Brandenburg ward/ und von dessen Nachkommen am angeführten Orte (f) nach zusehen ist. Nachdem Johannes IV, letzter Churfürst aus diesem Hause/ anno 1322. ohne männliche Leibes-Erben die Welt verlassen/ gabe Kayser Ludwig, seinem Sohne Ludovico, die Marck Brandenburg/ benebst dem Churfürstenthum/ welchem ein Betrieger/ Jacob Rebock genant/ andere hiessen ihn Johann Rehbock (g) und der sich vor Churfürst Woldemar II. ausgabe/ viele Händel machte/ indem verschiedene Reichs-Fürsten es mit selbigen hielten. Diese Unruhen bewegten ihn dahin/ das Land an seinen jüngern Bruder/ auch Ludwig genannt/ abzutreten/ der solches/ samt der Chur-Würde/ an

(a) V. Pfann. Præc. Germ. princ. Gent cap 4. (b) V. Neuwald. l. cit. (c) V. Schurtzfleisch rer. Slavic. (d) V. Cranz. Sax. l. 1. C. 9. (e) V. Bert. rer. Ger. l. 2 C. 12. (f) Bert. l. cit. (g) Dubrav. Hist. Boh. l. 22.

de / an seinen Schwieger Vater / den Kayser Carolum IV. vor 200000. Ungarische Goldgülden verkauffte. Dieser sein Sohn / der Kayser Sigismund, verpfändete es wiederum an Marggraff Jodocum in Mähren / welcher es ferner anderwärts an Marggraf Wilhelmen, in Meissen versetzte / von dem es aber der Kayser Sigismundus nachmahls wieder einlösete (a) und 1417. Friderichen, Burggraffen zu Nürnberg darmit Belehnte / von welcher Zeit an die Brandenburgische Lande beständig bey diesem hohen Hause verblieben. Solchergestalt weiß man zwar / wenn und warum die Chur- und Marck Brandenburg auf das Zollerische Hauß kommen / wo aber dieses seinen Uhrsprung her habe darüber sind die Scribenten nicht einig. Einige leiten solches von denen Columnesern in Italien her / und geben vor / als ob ums Jahr 1080. Petrus von Columna, Pabsts Hildebrands, seiner Grausamkeit wegen / sich nach Teutschland geflüchtet / und ohnfern dem Schwartz-Walde ein Schloß erbauet habe / welches er Zagarolam genennet / woraus nachmahls Hohenzollern erwachsen. Doch dieses ist ein Mährgen / so viel aber dennoch wahrscheinlich / daß die Columneser aus Teutschland entsprossen / welches auch die Italiener selber nicht in Widerrede zuseyn begehren (b) und wollen einige / daß sie von den alten Guelfen ihren Uhrsprung herhätten / das Geschlecht selber aber / bis auf den Pharamund hinauf zu führen / wie von einigen geschicht / (c) beruhet in einer offenbahren Ungewißheit / ungeachtet einige solches vor bekannt annehmen. Denn alles was von dem Erckenbaldo und denen Guelfen insgemein vorgebracht wird / ist noch nicht sattsam erwiesen / ungeachtet einige jenen vor den Stamm-Vater des Habsburgischen Hauses achten. (d) So viel aber ist gewiß / daß die Grafen von Zollern einer gantz begrauten Ankunfft seyn / und weil man es nicht besser weiß / muß man den Thassilonem / der um das Jahr 801. lebete / aber von dem Bayerischen Thassilone gantz unterschieden ist / vor den Stamm-Vater derselben annehmen. (e) Von dieses seinen Nachkommen zeugete Fridericus VI. Graf von Zollern / 2. Söhne *Friderich VII.* und *Eitelfridrichen.* Dieser hatte des Kayserś Rudolphi I. Schwester zur Gemahlin / über deren Nahmen aber die Genealogisten nicht einig seind / indem (f) sie etliche Elisabeth, andere Agnetem nennen; andere mit einem andern Nahmen belegen. (g) Sie gebahr ihm 2. Söhne darvon der älteste / *Fridrich*, von dem Kayser Rudolpho, nach Absterben der Grafen von Vohburg, die zugleich das Burggrafthum Nürnberg besassen / (h) mit diesem Burggrafthum belehnet ward / der jüngere aber / *Eitelfried* pflantzete den Gräflichen Zollerischen Stamm fort /

(a) V. Cranz. Sax l. 1. C. 10. (b) V. Paul Jov. in Vit. Illustr. Viro. (c) V. Hubner. Geneal. Tabell. Tab. 175. Pregiz. von Ankunfft der Grafen von Hohenzoll. (d) V. Guillimam Habsburg. (e) Spen. Syll. Geneal p. 416. seqq. Germ. Princ. l. 2. (f) V. Henninges Gen. Imp. reg. &c. p. 207. (g) V. Spen. l. cit. (h) Id. l. cit.

fort / von dem anderwerts vorkommen soll. Dieser Fridrich also ist der Stamm-Vater des heutigen hohen Chur-Hauses Brandenburg/wie hiervon angefügte Tabelle mehrers besaget.

Fridericus, oder *Eitelfriderich*, erster Burggraf zu Nürnberg Hohenzollerischen Stammes / welches er 1273. zu Aachen erhielte/ † 1290.
Gem. Elisabeth, des letzten Grafen von Meran und Oestreich/Tocht. (*)

Fridericus II. Burggraf † 1330.
Gem. Margaretha, Printz. aus Kärnthen.

(**) Conradus † 1334. ohne Kinder.

Johannes, † 1357. Er war der jüngste Sohn/ seine 2. ältesten Brüder erwehlten den geistlichen Stand / der dritte/ Albertus, zeugete mit seiner Gemahlin keine Kinder / ob gleich Hübner l. c. ihm welche zuschreibet/ auch sonst diese Printzen anders angiebet. (***)
Gem. Elisabeth, Graf Popponis in Henneberg Tochter.

Fridrich III. oder IV. wie andere wollen † 1394.
1. Gem. Elisabeth, Landgräfin in Thüringen und Meissen.
2. Gem. Ingelburgis, Churfürst Ludwigs zu Brandenburg Tochter/ mit dieser zeugete er 9. Töcht. und 2 Söhne/ von denen der Aelteste *Johannes*, ohne Printzen starbe/ der Jüngste aber pflantzete den Stamm fort.

Friedrich IV. oder V. Burggraf zu Nürnberg / und erster Churfürst / zu Braudenburg aus den Hohenzollerischen Hause † 1440. und nicht 1443. wie Hubner. Tab. 177. unrecht setzet.
Gem. Elisabeth. Printz. aus Bayern/ unter seinen vielen Kindern sind nur folgende zu mercken.

Friderich, der Eiserne / Churfürst geb. 1413. Errichtete 1451. die Erb-verbrüderung mit Sachsen/ wozu 1457. auch Hessen kame. † 1471. ohne Männliche Leibes-Erben.

Albertus, insgemein der Teutsche Achilles, auch Ulysses genannt/ Churfürst † 1486.
1. Gem. Margaretha, Printzessin von Baaden.
2. Gem. Anna, Churfürst Friderich II. von Sachsen Tochter / von seinen 19. Kindern sind folgende zu wissen nöthig.

Johannes, Churfürst/ der Teutsche *Cicero* genannt/ † 1499.
Gem. Margaretha, Printz. von Sachsen.

Friderich, bekam das Maragrafthum Anspach und nachher auch Bareyth / wovon weiter unten.

Joachim I. welcher der teutsche *Nestor* heisset/ † 1535.
Gem. Elisabeth, Printz aus Dännemarck.

Albertus, Ertzbischof zu Magdeburg und Halberstadt † 1545.

(*) Diese Geneal. ist aus dem Herrn Spen. zusammen gezogen/ von dem zwar der Herr Ludwig in Germ. Princ. in verschiedenen abgehet. Hübner aber/ hat in seinen Geneal. Tabellen Tab. 175. und 176. eine gantz andere und in den meisten irrige angegeben/ der zu folgen man billig Bedencken getragen. (**) Diesen macht Herr Spener zum ältesten/ Henning, aber l. c. setzt Fridericum. (***) Vid. Spen. & Henning. l. cit.

Joachimus II. † 1571. ergrief die Evangelische Religion.
1. Gem. Magdalena, Printzessin von Sachsen.
2. Gem. Hedwig, Königs Sigismundi in Pohlen Tochter.

Johann Georg, Churfürst † 1598.
1. Gem. Sophia, Printz. von Liegnitz.
2. Gem. Sabina, Printz. von Anspach.
3. Gem. Elisabeth, Printz. von Anhalt.
Von seinen 23. Kindern sind folgende zu behalten.

Joachim Friderich, Churfürst † 1608.
1. Gem. Catharina, Printz. von Custein.
2. Gem. Eleonora, Printz. von Preussen.
Von denen mit der ersten Gem. erzielten Kinder/ sind diese zu wissen nöthig.

Christianus bekam Bareyth.

Joachimus Ernst erhielte Anspach.
Von beyden wird weiter unten folgen.

Johann Sigismund, Churf. ward Reformirt. † 1619.
Gem. Anna, Printzessin aus Preussen.

Johann Georg, ward zum Bischof von Straßburg erwehlet / bekam nachmahls Jägerndorf † 1624.

Christian Wilhelm, Ertz-Bischof zu Magdeb. ward Catholisch † 1665. ohne Mänul. Erben.

George Wilhelm, Churfürst/ geb. 1595. † 1640.
Gem. Elisabeth Charlotte, Churfürst Fridrichs von Pfaltz Tochter. † 1660.

Louise Charlotte, geb. 1617. war vermählet an Jacobum, Hertzogen/ in Curland. †. 1682.

Fridrich Wilhelm, Churf. geb. 1620. der Grosse † 1688.
1. Gem. Henriette Louise, Printz. von Uranien.
2. Gem. Dorothea, Printz. von Holstein-Glücksburg.
Von seinen 13. Kindern sind zu mercken.

Hedwig Sophia, war vermählt an Wilhelm VI. Land-Grafen zu Hessen-Cassel/ † 1663.

Fridrich III. geb. 1657. † 25. Febr. 1713. Churfürst/ und 1701. d. 18. Jan. erster König in Preussen.
1. Gem. Elisabetha Henrica, Printz. von Hessen Cassel.

Philipp Wilhelm residirte zu Svet. †. 1711. Gemahlin Johanne Charlotte von Anhalt-Dessau.

Maria Æmilia, g. 16. Nov. 1670 verm. an Mor. Wilhelm, Hertzog zu Sachsen Zeitz/ jetzo Wittwe.

Albert Friderich. geb. 14. Jan. 1672. Heer-Meister zu Sonnenburg.
Gem. Maria Dorothea, Printz. von Curland.

Elisabeth Sophia geb. 26. Mart. 1674. ihr Gem. ist itzo der Herr Hertz. zu Sachsen-Meinungen.

2. G. Sophia Charlotte, Churf. Ernst Aug von Braunschw. Tochter. † 1705. 1. Febr.

Fridrich Wilh.	Heinrich Frid.
geb. 27. Dec. 1700.	geb. 21. Aug. 1709.

3. Gem. Sophia Louise, Printz. von Mecklenb. Grabau / geb. 6. Maj. 1685. jetzo Wittwe.

Carol. Anna Sophia Junius	Sophia Louisa Charlotta, g. 22 Dec. 1705.	Friderich Louisa gebob. 11. Dec. 1706.	Frider. Sophia Augusta gebob. 13. Aug. 1709	Sophia Albertina, g. 21. Maj. 1710.	Friderich Wilhelm, gebob. 28. Apr. 1712.	Friderich Augustus gebob. 14. Mart. 1714.

Louisa

Louisa Dorothea Sophia, gebohren 1680. war verm. an Friderich, Erb-Printz zu Hessen-Cassel. † 1705.

Friderich Wilhelm, jetziger König in Preussen / und Churfürst zu Brandenburg / geb. 4. Aug. 1688. Gem. Sophia Dorothea, Churfürst George Ludwig zu Hannover / und nunmehrigen Königs in Groß-Brittannien Tochter / verm. den 28. Nov. 1706.

Friderica Augusta, gebohren 3. Jul. 1709.	Carl Friderich, geb 24 Jan. 1712.	Friderica Louisa, geb. 16. Sept. 1714.	Philippine Charlotte, gebohren 3. Mart. 1716.	Ludw. Carl Wilhelm, geb. 2. Maj. 1717. † 31. Aug. 1719.	Maria Dorothea Sophia, geb. M. Febr. 1719.	Louis. Ulric. Printz g. 24. Jul 1720. Aug. Wilh. geb. den 9. Aug. 1722.

In obitum FRIDERICI I. R. Roruss.
d. 25. Febr. 1713.

Justitiâ in terris Numen Fridrice supremum
Rex imitatus eras, dando CVIQVE SVVM. (*)
Numinis alta manus bonitatem effuderat omnem
In Te, nil Tibi se posse negare docens.
Restabat Cœlum. Cœli Tibi dando coronam,
Quæ Tibi cura fuit, jam probat esse suam.

(*) *Symbolum Regis & simul Ordinis Aquilæ Nigræ Boruss. ab ipso instituti Anno 1701.*

FRIDERICVS PRIMVS REX BORVSSIAE, PIVS, SAPIENS, IVSTVS, FELIX, NOBIS NON SIBI OBIT.

Thes. II.

Die Marck Brandenburg / hat vor dem verschiedene Herren gehabt / und theilet die jetzige Chur Linie sich wiederum in 2. Neben-Linien.

Von denen verschiedenen Familien / welche die Marck Brandenburg vor dem besessen / ist bereits Erwehnung geschehen / stehet auch darvon an angezogenen Orten weiter nachzuschlagen. (a) Hierbey ist allerdings sehr zu verwundern / warum die Reichs-Stände den Kayser Carolum IV. mit der Marck Brandenburg sich also gebehrden lassen / eben / als ob es sein Patrimonial-Guth wäre / indem solches in der That eine Sache von gar schlimmer Consequence war. An dem ist es / daß die Reichs-Stände ehedessen viel übersehen / dessen sie aber nachher nicht wenig gereuet hat / und welches zugleich eine Uhrsache mit mag gewesen seyn warum sie auf eine

(a) Bert. Rer. Germ. l. 2. Germ. Princ. l. 2. Irenici Exegef. Germ. l. 3. & alii.

schriftlich abgefaßte Wahl-Capitulation gefallen. Die völlige Eintheilung aber des hohen Chur-Hauses Brandenburg/ist in vorherstehender Genealogischen Tabelle zu befinden. Was hingegen die besondere Eintheilung des Königl. und Churfürstlichen Hauses anlanget / so wird solche weiter hin berühret werden.

Thes. III.

Das Chur-Haus Brandenburg/ hat sein gröstes Aufnehmen im 13. 14. und vorigen Seculo gehabt.

Welchergestalt unter den ersten Anwachs dieses hohen Hauses die Uberkommung des **Burggrafthums** Nürnberg gehöre/ davon ist bereits gedacht worden. Nun wäre zu wünschen / man wüste den eigentlichen Uhrsprung dieses Burggrafthums/alleine/selbiger ist noch zur Zeit nicht ausgemachet/ stehet auch dahin/ ob solches so bald zu hoffen. Zwar saget Spangenberg, (a) Kayser Conrad habe das Schloß zu Nürnberg wieder angerichtet/ und einen Burggrafen dahin gesetzet/ doch dieses beweiset den Anfang noch nicht/ indem daraus nur so viel erhellet / daß erwehnter Kayser/ das zufallene Schloß wieder aufbauen / und die Stadt mit einen neuen Burggrafen versehen lassen. So unvollkommen aber diese Nachricht auch ist / so bestärcket sie doch so viel/ daß Nürnberg damahls noch keine Reichs-Stadt gewesen/ sondern sie hat vielmehr unwidersprechlich dem Kayser Conrado, als Hertzogen in Francken zugestanden. Denn um diese Zeiten/ wuste man noch sehr wenig von Reichs-Städten. Denn / ob es wohl an dem / daß einige Städte denen Kayser-Wahlen / und Reichs-Berathschlagungen damahls beywohneten / so waren ihrer doch sehr wenig. Sie wurden auch nicht als Reichs-Städte darzu gelassen / sondern bloß in dem Betracht / weil sie ansehnliche Städte des Reichs hiessen / sintemahl ebenfalls bekannt/ daß Teutschland damahls auch nicht viel wichtige Städte hatte. Noch weniger ist aus obigen Worten des Spangenbergs zu erzwingen/ als ob der Kayser/ als Kayser /einen Burggrafen nach Nürnberg gesetzet; sondern er kan solches bloß als Hertzog in Francken gethan haben. Wer aber dieser Burggraf gewesen/ wird nicht gedacht. Die Grafen von Vohrenbach, Nassau und Vohburg haben lange dieses Amt verrichtet/ wie wohl der erstern und letztern ihre Genealogien sehr dunckel sind. Daß immittelst gedachtes Burggrafthum / gleich wie die meisten dieser Würde / von denen Kayserrn anfänglich nach eigenen Gefallen ausgetheilet und verliehen worden/beruhet in so weit ausser allem Streit: Nachher aber haben die Burggrafen von selbigen sich ebenfals erblich gemachet/ welches unter andern aus der Nachfolge zu ersehen / da die Vohrenbachischen Grafen

(a) Adelsp. l. 10. c. 20.

fen solches auf die Nassauischen / diese hinwiederum auf die Vohburgischen/und denn endlich die letztere auf die Zollerischen Grafen vererbet haben. Hierwieder streitet die vom Kayser Rudolpho an Graf Eitelfriden von Zollern / beschehene Belehnung gantz nicht / indem solche weiter nichts besaget / als daß Er von dem Kayser im Nahmen des Reichs / in dem ihm erblich zugefallenen Burggrafthum bestättiget worden. Ob im übrigen Burggraf Friderich, der erste Churfürst in Brandenburg, der Stadt Nürnberg die völlige Burggrafthums-Gerechtigkeit verkaufft habe / daran steht so lang zu zweifeln / (a) bis unerweislich ausgemachet wird / daß ein Burggraf zu Nürnberg kein Absolurer Herr von der Stadt und ihrem Gebiethe gewesen / und ihrem Gebiethe gewesen / und mag seyn / daß sich solches anfänglich nicht allzuweit erstrecket gehabt / bey Abgang aber der Hertzoge in Francken / haben / allem Ansehen nach / die Burggrafen zu Nürnberg / sich auch von der Stadt Meister gemachet / und selbige als eine Land-Stadt tractiret / wozu die Belehnungs-Briefe / Rudolphi I. wohlgegründete Muthmassungen geben. Doch dieses Burggrafthum war nur der Grund / worauf die folgende Grösse des Brandenburgischen Hauses errichtet werden solte. Denn im 14ten Seculo, erhielte Burggraf Friderich die **Chur-** und **Marck-Brandenburg** / wie darvon ebenfals Erwehnung geschehen. Woher der Nahme Marck-Brandenburg entstanden / wil man sich jetzo nicht weitleuftig einlassen / indem von dem ersten oben bereits gedacht worden / der andere Name aber vielleicht von denen daselbst gewohnten Wenden, oder Sclaven hergeleitet werden muß / es sey dann / daß man von der vormahligen Stadt Brennybis, dem gantzen Lande der Name gekommen zu seyn / zustünde. Doch lieget endlich nicht viel daran / ob wir den eigentlichen Uhrsprung der Benennung eines Landes so genau wissen oder nicht? Wann es nur sonst mit andern Dingen seine Richtichkeit hat. Nach diesem hat dieses Haus noch verschiedenen Zuwachs gehabt / von denen aber jeden insonderheit durchzugehen / dieses Orts nicht ist / und können solche anderwerts gesuchet werden / (b) daher wil man nur die wichtigsten vornehmen. Solchergestalt fiel im *XVII.* oder vorigen Seculo, die **Julich-Clevische** Erbschaft ihm anheim / wiewohl es darüber so wohl mit dem Hause Sachsen / (c) als auch mit dem Hause Pfaltz / in heftige Streitigkeiten geriethe. Der Grund / wodurch sich Brandenburg in Besitz brachte / ist dieser: Julich hatte sonst seine eigene Hertzoge / wie nicht weniger auch **Cleve / Bergk / u. Ravensberg** von besondern Grafen beherrschet worden. (d) Von diesem hatte *Wilhelmus*, Hertzog zu Julich / Cleve / und Bergk / Graf zu der Marck / und Ravensberg / Herr zum Ravenstein nur einen Printzen am Leben; jedoch

(a) Vid. Schwed. Theatr. Prætens. l. 4. (b) Germ. Princ. l. 2. Imhof Not. Proc. l. 3.
(c) Chur Sächs. Deduct. **wegen Julich** ꝛc. (d) Vid. Hopp. Geneal. **der Graf. und Hertz. von Cleve** ꝛc.

verschiedene Printzessinnen / aus deren Verheyrahtungen nachher alle diejenigen Ansprüche erwachsen / die auf diese Lande geschehen / und worvon beygefügte Tabelle mehrers besaget.

Wilhelm, Hertzog zu Jülich / ꝛc. bekam auch Geldern / Kayser / Carl. V. aber zwunge ihn / solches wieder abzutreten. † 1592.

Johann Wilhelm, letzter Hertzog von Jul. ꝛc. † 1609. ohne Leibes-Erben.

Maria Eleonora, † 1680. war verm. an Albert Friderich zu Brandenburg / und Hertzogen zu Preuss.

Anna, † 1632. verm. an Philip Ludwig, Pfaltz-Graf zu *Neuburg*.

Magdalena, † 1633. verm. an Pfaltz-Graf Johan von Zweybrücken.

Sybilla, † 1628. verm. an Philippen Marggrafen zu Baaden / ꝛc.

Anna † 1630. war vermählt an Churfürst Johann Sigismund zu Brandenburg.

Carl. Philipp. Chur Fürst zu Pfaltz.

Carl XII. letzt verstorbner König in Schweden.

Fridrich Wilhelm, jetziger König in Preussen / ꝛc.

Das Hauß Sachsen hatte zwar bereits anno 1483. eine Anwartschafft auf die sämtliche Jülischen Lande erhalten / als aber 1510. Hertzog Wilhelm zu Jülich / ohne Männliche Erben mit Tode abgienge / massete die Tochter Maria, sich des Landes an / und Heyrathete Johannem III. Hertzog zu Cleve / deme sie solchergestalt die sämtlichen Erbschafft zubrachte / welches auch der Kayserliche Hof also gut sein liesse. Nachher haben Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz in diese Lande sich getheilet / dergestalt daß jenes / vermöge des 1666. errichteten Vertrags / Cleve / die Marck / und Ravensberg / dieses aber **Jülich und Berg** bekommen. Der wichtigste Anfall aber ist ausser zweyffel / das Hertzogthum **Preussen**. Dieses Land hatte vordem seine eigene Einwohner / die in denen Geschichten sich gar bekannt gemachet haben. (a) Nach diesem kamen die Teutschen Herren (von welchem Ritter-Orden und dessen Uhrsprunge am angeführten Orte (b) nachzuschlagen /) die unter dem Vorwande / die Preußischen Heyden zum Christlichen Glauben zu bringen / ins Land einfielen und sich dessen / wiewohl nach vielen Blutvergiessen / bemächtigten. Ihnen aber ward von denen Pohlen mit gleicher Müntze bezahlet / indem diese die Teutsche Herrn / nebst Preussen an ihr Reich zuverknüpffen suchten. Es würde viel zu lang fallen / alle und jede darüber geführte Kriege umständlich zu erzehlen / also wollen wir nur kürtzlich sagen / daß endlich die Teutschen Herren Albertum, Churfürst Alberti zu Brandenburg Sohn / zu ihren Ordens-Meister erwehleten / der zugleich erster Hertzog in Preussen ward / jedoch selbiges von denen Pohlen zu Lehn empfahen muste / wiewohl die Brandenburgi-

(a) Hartknochs Preuss. Chron. (b) V. Gryphii Geist- und Weltl. Ritter-Ord.

burgischen Scribenten hierwieder (a) gar vieles einzuwenden wissen. Als dessen Stamm anno 1618. verblühete / fiel dieses Hertzogthum auf das Chur-Hauß Brandenburg / deme aber nicht anstunde von Pohlen ein Vasall zu seyn / weswegen der großmächtigste Chur-Fürst / *Friderich Wilhelm* sich so lange dahin Bearbeitete / bis die Pohlen in denen zu Velau und Bromberg errichteten Tractaten / sich dahin bequemten / das Hertzogthum Preussen vor gantz Souverain zu erklären / welcher Vergleich nachher auf dem Pohlnischen Reichs-Tage 1658. bekräfftiget / und 1663. zu Königsberg mit allen behörigen Solennitäten vollzogen ward.(b) Endlich ist in diesem Jahrhundert dem Hause Preussen die allerhöchste Würde aufgestanden / indem Churfürst *Friderich* den 18. Jan. 1701. **Preussen** in ein Königreich verwandelte / und von diesen / nunmehr neuen Reiche / zu Königsberg selben Tags die Crone sich selber auffsetzte / wiewohl mit nicht geringen Widerwillen des Pabstes / und der Teutschen Herren / oder des Teutsch Ordens-Meisters (c) welche zwey Neider aber die Preußische Majestät nicht groß zu achten hat. Es ist aber im gegenwärtigen Seculo bey dem bisher vermelten Zuwachs noch nicht blieben / indem 1707. durch Absterben der letztern Hertzogen von Nemours, ihm auch noch Valangin, und Welsch-Neuburg / zugefallen / ob es schon darüber gar vielen Streit satzte / indem der Competenten nicht wenig waren / unerachtet Preussen vor allen andern das beste Recht darzu hatte / weswegen es auch die Oberhand Behielte.(d) Nebst dem / hat dieses Hauß vor wenig Jahren auch die Grafschaft Mörs bekommen / (e) die kurtz darauf in ein **Fürstenthum** erhaben worden! Und in dem Utrechtischen Frieden ist ihm ein gut Theil von dem Spanischen **Geldern** zugeschlagen worden. (f) Weil die Erbschafft des verstorbenen Königs in Groß Britannien / Wilhelm III. annoch unausgemacht lieget / so kan man auch nicht sagen / was dem Preussischen Hause von selbiger weiter zufallen möchte / es hat aber auch das eine Zeit lang in Sequesteration genommene Hertzogthum **Stettin** indem 1720. Jahr ebenfals erhalten.(g) Bey sogestalten Sachen / findet sich nicht / daß Brandenburg einen sonderbahren Verlust an Landen empfunden / immittelst ist der Anwachs der Preußischen Macht / nicht in Teutschland allein bestehen blieben / sondern es hat sich solche auch in Africam erstrecket / alwo auf den Küsten von *Guinea* die Preußisch-Africanische Compagnie eine Festung angeleget hat / wiewohl daselbst noch zur Zeit keine weitere Progressen gemachet worden.

Thes.

(a) Vid. Germ. Princ. l. 2. & Scriptor. **die neue Preussische Cron betreff.** (b) de his omnibus, vid Puffendorff de reb Brandenb. (c) V. **Die wieder die Cron Preussen herausgegebene Schriften.** (d) V. Gundling & Ludwigs **Schriften wegen Welsch-Neuburg.** (e) Vid. Elect. Jur. Publ. T. 1. 5. 6. [f] Vid. **Staats-Spieg.** T. 6. **Schlüssel zu** Hul. Histor. Tom. 1. [g] Vid Id. T. 2. Hist. **Nachricht vom Kriege in Norden.** P. 1. 2. seqq.

Thes. IV.

Das Königl. und Churfürstl Hauß Preussen Brandenburg hat verschiedene wichtige Ansprüche.

Der wichtigste Anspruch dieses Hauses ist ohne Zweiffel derjenige den es bißher auf die Pommerischen Lande geführet / daran der Ursprung dieser: Nachdem die Pommerische Hertzoge sich zum Christl. Glauben bekehret hatten / verfielen sie mit denen Marggrafen zu Brandenburg in verschiedene Streitigkeiten / wie den sonderlich die Hertzoge zu Stettin mit ihnen fast stete Händel hatten. Kayser Ludwig IV. dessen Haus damahls Brandenburg besasse / wolte zwar Friede stifften / wie den auch sein Sohn / Ludwig der Aeltere / mit Barnimo III. Hertzoge zu Stettin / 1330. dahin einen Vertrag errichtete / daß sofern dieser ohne Männliche Erben Todes verführe / so dann die Marggrafen von Brandenburg in dem Lande succediren solten; alleine / ungeachtet 1464. dieser Fall sich ereignete / so liessen doch die andern Hertzoge von Pommern / die Brandenburgischen Marggrafen nicht zur Succession gelangen / weswegen 1499. ein neuer und mutueller Erbvertrag errichtet ward. Da nun 1937. mit Absterben Boguslai XIV. letztern Hertzogs des sämtlichen Pommerischen Hauses / gedachten Erbvertrage ein Gnügen hätte geschehen sollen / kam Gustavus Adolphus König in Schweden darzwischen / und nahm diese Lande hinweg. In den Oßnabrückischen Frieden (a) ward die Sache also verglichen / daß gantz Vor-Pommern / denen Schweden verbleiben solte / welches der Friede zu St. Germain 1679. (b) zwar von neuen bekräfftigte. Indessen wil man jetzo hier nicht weitläufftig Untersuchen / wo **Pommern** seinen Nahmen herhabe / ingleichen / was vor Völcker selbiges vormahls bewohnet / es kan davon am angeführten Orte mehrers nachgesehen werden. (c) Weil aber die ausgestorbene Hertzoge von Pommern an denen Teutschen Geschichten viel Antheil nehmen / deren Genealogie hingegen so gar bekannt nicht ist / oder wenigstens von den meisten Genealogisten unrecht gesetzet wird; Als hat man selbige alhier in drey sehr richtigen und raren Genealogischen Tabellen beyfügen wollen / von denen zwar zu wünschen wäre / daß sie den Weiblichen Stamm auch mit angezeiget hätten / doch wird diese Genealogische Nachricht dem Leser hoffentlich nicht unangenehm seyn / vornemlich / weil sie so wohl den Uhrsprung dieser Hertzoge / als auch eines jeden seine Verrichtungen kürtzlich beschreibet. Es wird selbige um die Zeit aufgesetzet seyn / da das Pommerische Hertzogliche Haus annoch geblühet hat / daher man bey der letztern Tabelle / die dies emortuales mit einander anmercken müssen.

Nicht

[a] Art. X. P. I. 2. vide ibi & Meditat. ad Instrum. Pac. [b] Art. 7. [c] Vid. Rangon Pomm. Diplomat.

Dam-Linie.

Casimirus III. — Wartislaus I.

Ist anno 1274. ohne Erben abgangen/ da- — Hat anno 1248. frauen Kloster

Popielus II. König in Polen / 20. Po
tendirten Leibs-Schwachheit/ durch
davon sie alsforth gestorben: Welche
seyn können/ sondern endlich von ihne
Anno Christi 933. mit Kayser Hein
zu Magdeburg / nebenst noch einen
auftragen lassen. Und daß Fürst Ba
aufgetragen. Anno 980. ist auch ei
den. Den Ursprung aber der Pom
der bewohnet; Theils aber von dem

Dieser Fürst Svvantibur, hat
gert/ die Stadt gestürmet und eingen
mäßigen Gestrengigkeit/ von den Unte
wieder erlediget worden. Ist gestorben
und Ratibur Vor-Pommern erlange
Sitten behalten. Nota. Unter Vo
Wollgast/ Ußdom/ die Ukermarck/ das
Hinder-Pommern hat gehöret alles/ w
Länge/ vom Niedergang der Sonnen/
darin das Land Pomerellen / wie auch
Svvantibur ohne jenigen Ober-Herr

Mestovinus II.

Dieser hat die Stadt Dantzig/ so sein Bru-
der Wartisl: Marggraf Conrado, we-
gen der Kriegs-Kosten untersetzet/ nach
seines Brudern Tode/ mit Gewalt wie-
der erobert. Und ob er wol Barnimo I.
sein Land verschrieben / so hat doch die
Landschaft fast aus Zwang dem H. in
Polen Przemislao huldigen müssen; Ist
anno 1295. gestorben/ und dadurch die
Pommerellische Linie erloschen.

antipolcus III. — Wartislaus, Samborus, Ratiborus:

ig in Dennemarcken / Dan-
ubehörigen Landschaft wieder

n / und denselben in seiner damahln præ-
/ herum zu trincken / beybringen lassen/
und Kindern vor die Mäuse nicht sicher
Daß ein Pommerischer Fürst Barnim,
und darnach Anno 935. auf dem Turnier
ldet / daß sie 40. Helmzierde damahlen
lm-Theilung/ mit dem Römischen Kayser
Bruno oder Bernhard vermählet wor-
i Gebuhrt/ diese/ und benachbahrte Län-
vissen kan.
nsmahls in der Stadt Colberg hart bela-
Fürst Svvantibur, wegen seiner über-
d Leute im Gefängniß übergeben wollen
de getheilet/ also/ daß Fürst Wartislaff,
Pommern/ unter der Polen manier und
innerhalb der Pöne Demmin/ das Land
te und den Golnberg vor Cößlin. Unter
o aber / hat sich damahln erstreckt in die
h Orient, biß an und über die Weissel/
worden / welches auch wie obgedacht F.

OREM.

s zugleich des Männlichen und Weiblichen Geschlechts zu
Stamm-Linie nicht allein den blossen Nahmen/ sondern auch
n Stettin Pommern in sich begreift / hat es sich allhie/ we-

ne aber einer hievon etwas mehr/ und zumahl wie die Pom-
attlich und wohl verheyrahtet / wissen wil/ kan er solches in
= und Stamm-Linien umständlich lesen und vernehmen.
e Ursache in 3. Classes abgetheilet. Dann ob wohl der uhr-

Da m-Linie.

☞C.

Bogislaus X.
Davon in folgender Tafel zu melden.

us, Barnimus,
Wartislaus,
er Jugend gestor-

Ericus II.
sten/ hat der König in Polen
, in währendem Krieg mit
ßischen Orden / Lauenburg
w/ zu Schloß Glauben ver-
Welche beyde Städte und
der Feind/ auf nicht erfolgete
erobert; Aber balde herna-
wieder von ihm heraus ge-
erleget worden/ † 1474.

Christophorus I.
Stirbet jung.

Otto III.
Ist in der Jugend von seinen Vormund
in die Flucht geschlage
ge zu Franckfurt am M
fäll verschrieben. Ann
gestiftet/ † 1368.

Barnimus VII.
Ist neben Barnimo VIII. in der Stadt Sta-
und zu Belgrad Hoff gehalten.
ben. Ein weiser / beredter und

ogislaus IV.
Ist nach der gehaltenen
lao IV. der erste Stett
Marggrafen von Bra
eine harte Feldschlacht
Häuser wieder erobert.

Marggrafen von Brandenburg die
der Jhna mit stürmender Hand wie-
it Polen / wegen Hinder Pommern
lgard / Rügenwald und die umlie-
der erobert. Ist wegen seiner Mann-
ihre Privilegia gegebenen/ Leib und Seel genannt wor-
† 1345.

B.

Hat nach Absterben Bogislai III.
bauet. Anno 1230. Greiffenha
und 360. Hufen Landes dazu ge
vilegien/ Hufen/ Fischereyen/ Höltzung
dem Stift Cammin die Stadt Colb
rahten/ bis die Sache verglichen/ und e
auch das Ukerland/ und die Stadt Pr

gewesen. Hat viel Städte/ Klöster und Kirchen er-
Den Flecken Prentzlow zu einer Stadt gemacht/
Ausgang/ von neuen erbauet/ mit stattlichen Pri-
Stolp die Reegen-Mühlen bey Greiffenberg/ und
mahlen Pommrisch gewesen/ in schwere Kriege ge-
vor eingenommene Städte in der Neumarck/ wie

Pommerschen Stamm-Linie.

Georgius III.

no 1582. den 30 Jan. gebohren/) ist an. 1599. mit seinem Herrn nder/ H. Philippo ins Ca- s-Bad/ und gen Pils/ allda mahlen der Kayser Hoff gehal- / gezogen. Anno 1605. mit dem rstl. Pommerischen Gesandten/ ins Heinrich Flemming und ter Godtbergen/ auf die Königl. chzeit in Krako/ unvermerckter eise/ mitgereiset. Anno 1608. 30 April. hat er seine Reise auf aliam genommen/ und ist bis in Insul Maltha und Sicilien nmen. Folgend in Franckreich d Engelland fortgerücket. Und o 1610. im Augusto zu Stet- wieder gesund/ Gott lob/ an- nmen. Ist anno 1617. gestor- i.

Ulricus I,

Ist anno 1589. den 12 Aug. gebohren/ und von Jugend auf in guten Künsten excolirt. Anno 1602. vom H. Vater gen Rostock verschickt/ da er zweymahl zum Rectore Academiæ erwählet/ und mit recitirung Lateinischer Orationum seines herrlichen ingenii rühmliche Anzeigen am Tag gegeben. Anno 1607. d. 29 Apr. vom Herrn Bruder/ Herr Philippo gen Tübingen verschicket; daselbst er in den studiis, Frantzösischen und Italiensischen Sprachen / und andern F. übungen einen löblichen profect erlanget. Von dannen anno 1609. in Italien/ Franckreich/ Hispanien und Engelland gereiset. Anno 1610. gen Stettin glücklich angelanget. † den 31 Oct. 1622.

Philippus Julius.

Ist anno 1584. den 27 Dec. gebohren. Anno 1601. von der Landschaft gehuldiget. Anno 1602. im Febr. zu Leipzig Rector Academiæ erwählet. Von dannen gen Straßburg/ Tübingen/ und durch Lottringen in Franckreich sich begeben. Folglich Italien/ Engeland/ Niederland und Teutschland durchzogen. Anno 1603. im Sept. wieder anheim kommen / und mittelst gewissen Tractaten mit dessen Herrn Vettern und Vormund Herr Bogislao XIII. die Regierung selbst zur Hand gefast. Anno 1604. am Tage Johannis / mit F. Agnes / Churfürst Johann Georg zu Brandenburg Tochter zu Berlin Beylager / und den 11 Jul. zu Wolgast Heimfahrt gehalten/ † 1618.

Ernestus Ludovicus.

an. 1545. den 2 Nov. gebohren. Anno 1563. zu Wittenberg Rector Academiæ erwählet. In Franckreich und Engelland peregriniret. Dem König in Franckreich/ anno 1568. im Kriegs-Zuge gedienet. Anno 1569. die Regierung allhie im Wolgastischen Ohrt angenommen. Anno 1577. mit Fräulein Sophia Hedewigen Hertzog Julii zu Braunschweig und Lünenburg Tochter / ehelich Beylager gehalten. Ist an. 1592. den 17 Jun. gestorben.

Barnimus XI,

Ist anno 1549. den 15 Februar. gebohren. Anno 1560. gen Greifswalde geschicket/ und allda Rector Academiæ erwählet. In Franckreich und Engelland peregriniret. Anno 1575. mit dem Churfürsten von Brandenburg gen Regenspurg gezogen auf die Königl. Wahl Rudolphi II. deme er samt einem Herrn von Liegnitz/ die Wahl solenniter verkündiget. Anno 1576. vom Römischen Reich zur Legation in Musco deputiret. An. 1581. den 9 Octob. Churfürst Johann Georg Tochter zu Brandenburg/ Annam Mariam geehligt/ † den 1 Sept. 1603.

Casimirus IX.

Ist anno 1557. den 22 Mart. gebohren. Anno 1574. vom Capitul zu Cammin zum Bischoff postuliret. Hat anno 1603. seinem Herrn Bruder Bogislao XIII. die Stettinische Regierung/ so an ihm / vermöge der Erb-Verträge/ gefallen/ abgetreten/ und also Friede/ Ruhe/ nebenst der Mediocritet amplectiret. Ist anno 1605. den 10 Maj. gestorben.

zu Kayser Caroli V. Crönung gezogen. Hat

hsen Tochter/ durch Herr D. Lutherum, eh-

Bogislaus IX.

Stirbt jung.

Bogislaus XII.

Stirbt in der Jugend.

Nicht weniger hat man eine ziemliche ausführliche Deduction des Brandenburgischen Rechtes auf Pommern zu Ergäntzung dieser Sache / mit angeführet / und wird der Leser alles zusammen / zu Ende dieses Satzes zu suchen belieben / aus besagter Deduction aber so viel ersehen / daß selbige von einer Pomerischen Feder verfertiget worden / welche die Liebe vor ihr Vaterland nicht bergen können. Nebst dem / hat das Haus Brandenburg ein starckes Recht auf die Stadt **Kitzingen** in Francken am Mayn / welche die Burggraffen zu Nürnberg von undencklichen Jahrhunderten beständig besessen gehabt / und sagt man Brandenburgischer Seiten (a) Sie haben die Bischöffe zu Würtzburg ihr Recht / fals sie je einiges an diesen Ort gehabt / an. 1443. vor 39100. fl. denen Burggrafen völlig verkaufft / worauf auch niemand / an einigen Anspruch weiter gedacht / bis in dem dreissig jährigen Kriege / der damahlige Bischoff von Würtzburg zugefahren / und Kitzingen eigenmächtig hinweg genommen. In dem Westphälischen Frieden sey diese Wunde gleich andern ungeheilet blieben / und anno 1651. habe der Bischoff / der zugleich Churfürst von Maintz gewesen / bey dem Reichs-Hofraht es dahin gebracht / daß selbiger dem Hause Brandenburg alles Recht auf diesen Ort abgesprochen / worauf auch Würtzburg sint dem in beständigen Besitz geblieben. (b) Auf die beyden Grafschaften **Geldern und Zütphen** hat Preussen-Brandenburg ebenfals ein sehr wohlgegründetes Recht / welches von denen vormahligen Hertzogen von Cleve herrühret / die besagte Grafschaften den Clevischen Landen einverleibet gehabt / daraus aber das Haus Brandenburg nachher gesetzet worden: Die ausführliche Brandenburgische Gründe zu selbigen / stehen am angeführten Orte (c) nach zu schlagen. Wegen **Limburg** ist zu mercken / daß dem hohen Hause Preussen-Brandeuburg dessen Besitz 1711. in so weit zwar zuerkannt worden. Die Allodial-Erben aber suchen annoch verschiedene Hindernisse deßwegen in den Weg zu legen. (d) Was einige andere prætensiones dieses Hauses / sonderlich aber die auf die Stadt **Elbingen** und die **Mecklenburgischen** Lande anbetrifft / darvon ist bey gemeldtem Articul weiter nachzusehen / (e) dann allhier hat man nur die Wichtigsten beybringen wollen / jedoch auch nicht vorbey gehen sollen / denjenigen Accord mit zu inseriren / den Sr. Königlichen Majestät in Preussen höchst seligsten Andenckens / als sie die Stadt Elbingen anno 1698. hinweg nehmen liessen / mit selbiger aufgerichtet / weil darauß das recht zu dieser Zeit guten Theil mit erhellet. Vid. lit. A. B. C.

Die Gütigkeit des Landes haben die benachbarten Fürsten / Dennemarck / Pohlen / Mecklenburg / und Brandenburg / vorlängst erkennet / darum auch / um selbiges zu gewinnen / dieselbe hie und da bekrieget und geängstiget

(a) Vid. Germ. Princip. l. 2. (b) V. Aut. citat. & Scripta in hac causa emissa. (c) Schwed. Theatr. Præt, l. 2. sect 7. (d) V. Staats-Beschreibung / p. 23. 24. Ludwig Orat, de Com. Limb. (e) Schwed. l. cit.

stiget haben; Die Kriege mit Dennemarck/ theils auch mit Mecklenburg sind zwar vor jetzt anzuziehen/ unvonnöhten/ jedoch ist aus denenselben so viel zu mercken/ daß die Pommerischen Hertzoge zu denen Mecklenburgischen Fürsten/ wie nachgehende Begebnisse ausweisen/ wenig Zuversicht schöpffen dürfen; hingegen hat sich Pommern theils durch den Abgang obgerührter Länder/ und daß man sich mehr der Aufrichtigkeit beflissen/ als denen Staats-Reguln etwas nachgedacht/ am allermeisten aber/ daß es sich in so viel Fürstliche Häuser/ Hofhaltungen/ und Regierungen eingetheilet/ und dergleichen Erbvertheilungen so vielfältig geändert/wodurch sie/ beydes sich und das Land geschwächet haben; Und redet hiervon sehr nachdrücklich Albertus Cranzius, in Vandalia sua, Lib 8. cap. 19. Si Principatus per Germaniam indivisi manerent, longe formidabilior esset Virtus ejus, quam sit modo. Cum sit multis partibus dismembrata, ut crebrius in se versis vicibus abutatur, evisceretur que, quam ab exteris superetur. Non sic Francia, quæ semper studet, unico per omne Regnum Principatui; Unde fit, ut crebrioribus victoriis illustretur, minus civilibus bellis laceretur. Anlangend derohalben erstlich die Pohlnischen und Preussischen Kriege/ aus welchen/ wiewohl etwas von weiten die Brandenburgische Prætension an Pommern erwachsen/ist aus erst angeregten Geschichten zu wiederhohlen/ daß Schwantiborus vier Söhne nach sich verlassen/ zween derselben/ als Wartislaf und Ratibor Vor-Pommern eingenommen/ Bogislaff aber und Schwantipolck in Hinter-Pommern regieret haben; Nachdem nun Schwantipolck von denen Pohlen gefangen genommen worden/ und in dem Gefängniß gestorben/ hat Bogislaus der Erste/ seinen Antheil des Landes an sich allein behalten/ und ist den Vor-Pommerischen Fürsten nichts davon zu Willen gewest; bestand demnach ein grosser Wiederwillen unter ihnen/ insonderheit/ weil die Pommerischen Fürsten sich zu den Teutschen hielten/ und sich der Wenden entschlugen/ und sich endlich gar unters Römische Reich begeben. Der Hinter-Pommerische Fürst aber wolte nichts mit dem Reich zu thun haben/ sondern hielt sich an Pohlen/ und wolte die Wendische und Pohlnische Sprach/ Kleider und Sitten nicht verwerffen; Es ward inzwischen auch der Teutsche Orden in Preussen mächtig/ und solches zwar insonderheit mit Hülffe des Pommerischen Hertzogs Schwantipolck des Dritten/ welcher aber endlich mit gedachten Orden wiederum in zwietracht gerahten/ und der Preussen Feldherr worden/ dieser starb endlich in dem zwey und neuntzigsten Jahre seines Alters/ und verließ nach sich zween Söhne/ Mestovinum den Andern/ und Wartislaffen/ wie auch Salomeam/ die Hertzog Ziemomißlao von Kyan/ und Elisabetham/ die Fürst Jaromavo dem Andern aus Rügen ist beygeleget worden. Dieser sämtlichen Fürstlichen Kinder Vater/ Brüdere/ Wartislaf/ Sambor und Ratibor hatten sich in den Teutschen Orden begeben/ und demselben

ihren

ihren Antheil aus vermeintem Christlichen Eyfer / mit Hinansetzung des Respects, den sie gegen ihr Geblüte haben solten / nach ihrem tödtlichen Abgang beschieden / derowegen / als der Orden sich solches Landes anmassete / und sonst wegen der Gräntzen ein Zanck vorfiel / darüber allerley Eingriffe geschahen / haben Schwantipolcken Söhne / mit Vorschub etlicher Preussen / sich an das Culmische Gebiethe / und Bischofthum Pomesan gemachet / und herum gestreiffet / auch fünf Schiffe auf der Weichsel mit Proviant / und anderer Kriegs-Bereitschaft dem Orden abgenommen. Der Land-Meister Helmereich fiel dargegen in Pommern um Mewe und Dirschow ein / und machte den Schaden gleich / darüber auch die Stadt Dirschow in Grund zerstöret worden. Und ob nun gleich dieser Handel noch zeitig aufgeruffen worden / fing sich demnach bald darauf eine grössere Unruh mit den Brüdern selbst an. Denn da der älteste Bruder Mestowin die Regierung / darinn sie beyde sassen / Vermöge des Vaters Willen nach Pommerischen alten Gebrauch verwaltete / drang Wartislaf / der Jünger / auf die Theilung / und Voneinandersetzung des Landes; Und da Mestowin nicht alsobald drinnen willigen wolte / fing er ihn / und nahm ihn in gefängliche Haft / und das / (wie die Pommerische Chronicken melden /) aus Anstiftung des Ordens / die durch solche brüderliche Uneinigkeit ihren Nutzen sucheten. Die Landschaft erledigte Mestowin mit Gewalt / und vertrieb Wartislafen aus dem Lande / welcher zwar Hülfe aus der Masov von Hertzog Semovito holete / und seinen Bruder damit bekriegete: Aber demselben sprang Hertzog Barnim aus Pommern bey / daß Wartislaf zum andernmahl verjaget wurde / Mestowin aber zu Bezeugung seines danckbahren Gemüths / verschrieb seinem Vetter / Hertzog Barnim / seinen Theil Landes / wofern Er ohne Erben abgehen würde. Dieser Zanck nun zwischen denen Brüdern / ist endlich durch Unterhandlung der Pohlnischen und Pommerischen Fürsten aufgehoben / und hat sich Mestowin zur Theilung verstanden / darinn Hertzog Wartislaf die Stadt Dantzig zufiel / da er auch seine Hof-Stadt gehabt hat. Gleichwohl hat Er nicht ruhen können / sondern Ursach hie und dort her an seinem Bruder gesuchet / auch endlich den Marggrafen von Brandenburg Conrado / mit seinem Schwäher / wie etliche wollen / die Stadt Dantzig zum Unterpfande für die Kriegs-Unkosten / so Er seinethalben aufwenden würde / untersetzet; darauf rückete gemeldter Marggraf mit einem Kriegs-Heer an Mestowins Land / kam bis nach Dantzig / und ward ihm die Stadt und das Schloß von Wartislaffen eingegeben; dargegen stärckte sich Mestowin mit Hertzog Barnims aus Vor-Pommern / und seines Schwähers Boleslai aus Calis / Hülffe / und drang auf den Marckgrafen hinein. Derselbe gab vor / als wenn er mehr Kriegs-Volck aufbringen wolte / und zog von Dantzig ab; ließ aber daselbst sein Kriegs-Heer / daß nunmehr Besoldung von

Wartislaffen haben wolte/ oder die Stadt zu plündern dräuete. Derowegen machte sich Wartislaff zu denen Creutz-Herren nach Elbingen/ und beschwerte sich beydes über seinen Bruder/ und über den Marggrafen/ trug ihnen auch alle seine Länder auf/ welche sie beyde inne hatten/ so fern ihm Hülffe geleistet würde. Aber da solche so bald nicht kam/ fiel er in eine Kranckheit/ und starb bey seinem Schwieger-Vatter Semovito in der Masow. Mittler weile legten sich Mestowin und Boleslaff aus Polen mit Vor-Pommerischer Hülffe für Dantzig/ und zwungen sie zur Ubergabe: Welche denn auch alsofort Boleslaffen für aufgewandte Unkosten zum Pfandschilling vom Mostowin eingeräumet ward/ die er so lang er lebete/ einbehalten hat; aber so bald er verstarb/ hat Mestowin sich des Schlosses und der Stadt Dantzig bemächtiget/ und daraus die Pohlen/ wie er gekonnt/ gebracht/ und aufm Schloß/ so lange er gelebet/ seine Residentz gehabt/ und dem Bischof Alberto von Wladislaff/ die beyde Dörffer Schrübbelow und Vitomin/ so den Dantzigern gehörten/ ewiglich zugestellet. Hiezwischen thate der Orden bey Hertzog Mestowin vielfältige Anregung wegen der Ubergabe und Abtretung der Landschaften/ so ihm von den dreyen Brüdern Wartislaff/ Sambor und Ratibor/ Hertzog Schwantipolcken Brüdern/ als ihr Antheil Landes aufgetragen waren; Er aber wolte dem Orden hierin keinesweges zu Willen seyn/ darum ward er auch von ihnen feindlich überzogen. Es legte sich also fort hiezwischen ein Papistischer Gesandter/ der Bischof von Firmian/ welcher die Sache auf des Ordens Seite zwar unrichtig befand/ weil die drey Fürsten ohne ihres Brudern und Vettern willen/ der geschehenen Ubergabe nicht wären mächtig gewesen; dennoch hat sich der Hertzog Mestowin Friede zu behalten/ dahin bereden lassen/ daß er dem Orden das Schlos Mewe nebst funfzehen Dörffern übergeben/ welches der erste Fuß gewesen/ welchen der Orden in Pommern gesetzt. Weil nun aber der Hertzog Mestowin keinen Männlichen Erben hatte/ that die sämtliche Landschaft die Anregung bey ihm/ daß er bey seinem Leben/ auf den Fall/ da er also abgehen solte/ der Landschaft einen gewissen Herrn ernennete. Er erklärte sich zwar/ daß die Herren in Pommern nicht allein die necheste Vettern und Erben wären/ sondern daß er auch Hertzog Barnim die Abwartung seines Landes vorlängst zugesaget hätte/ dabey es auch zu Wendung grosser Ungelegenheit bleiben müste. Aber dieser Vorschlag hat bey der Landschaft keine statt finden mögen/ theils weil die Fürsten in Vorpommern die Wenden aus ihrem Lande/ wie sie gekonnt/ gehoben hätten/ und dieselben zu keinen Ehren und Aemtern kommen liessen/ welches ihnen auch dieses Orts in Hinter-Pommern begegnen würde; theils weil neulich da Ratiboridis ersten Stamm in Bartholomäo dem Hertzog von Stettin abgegangen war/ die Vorpommerische Linie/ so von Wartislaf dem ersten herkomt/ denen Hinter-Pommerischen Fürsten ihr Antheil versaget/

get / und Stettin nebst der Neumarck zu sich gezogen hätten. Solcher Ursachen halber hat hertzog Mestowin der Landschaft Willen und Begehren Raum geben müssen / und hat dieselbe darauf dem Hertzogen aus Pohlen Primislao dem andern / auf den Todtesfall ihrer Herren / ungeachtet der Hertzog in Pommern eingewandten Protestation gehuldiget und geschworen; wie sie ihn denn auch / als fünf Jahr hernach ihr Herr verstarb / zum Herren angenommeg haben. Welcher denn darauf / weil er nun ein grösser Land / als seine Vorfahren / besaß / den Königlichen / den die Hertzogen von Pohlen in langer Zeit nicht gebraucht hatten / wiederum nebst den Titul über Pommern annahme / auch den rothen Greif in weissen Felde in seinem Insiegel führete. Dieser Primislaus ist wenig Monden hernach durch Otten und Johannsen / Marckgrafen von Brandenburg / wegen etlicher Zwistigkeiten / die sie mit Pohlen hatten / auf der Jagt / im Dorffe Bogosna überfallen und erwürget / und folgte ihm in der Regierung König Uladislaus Locticus, welcher doch / weil er zum Regiment untüchtig befunden ward / von den Ständen des reichs / nach dreyen Jahren ist abgesetzet / und an seine statt ist Wenceslaus König in Böhmen erwehlet worden. Die Fürsten aus Vor-Pommern Bogislaus IV. und Otto derserste / Hertzogen Barnimi des ersten Söhne / wolten erstlich mit Güte und durch Abgesandte / ihr Recht / so sie an Hintern-Pommern hatten / bey den Pohlen erhalten ; Aber diesen guten Bissen wolten sie so liederlich nicht fahren lassen ; Darum ist Hertzog Bagislaus auf Belgrad gezogen / hat dieselbe Stadt nebst der Landschaft bis an Rügenwald und Bukow erobert / und die Pohlen / die ihm an Bukowischen Strande entgegen kamen / in einem heftigen Treffen / in die Flucht gejaget / auch das Schloß und Stadt Rügenwalde eingenomm / geplündert und verderbet. Aber der König Uladislaus Locticus, der damahls mit dem Marckgrafen von Brandenburg zu thun hatte / hat sich mit ihm dermassen vertragen / daß er das eroberte Land behalten / und dem Könige / wie den Marckgrafen Hülffe leisten solte. Der Fürst aus Rügen Witzlaff / der Mestowins Tochter Margaretham zur Ehe hatte / und Graff Adolph aus Holstein dem seine andere Tochter Anna beygeleget wurde / wandten ingleichen ihre Gerechtigkeit an Hinter-Pommern vor und vielen dasselbe als ihr Mutter-Erbe zu Land und Wasser an / brachten auch Rügenwald und Schlawe an sich / und verlehneten Matthäo dem Burggrafen zu Schlawe mit selbigen Oertern / wie davon noch etliche Lehns-Briefe vorhanden ; Aber so bald nach Besetzung Uladislai Locticis, König Wenceslaus aus Böhmen und Pohlen ankam / ward Hinter-Pommern den Rügianern wieder abgenommen / und musten sie mit Mestowins Barschaft / und was dem anhängig / so ihnen gefolget ward / sich ersättigen lassen. Zu dieser Zeit war ein Weywode in Pohlen Erb-Cantzlar mit Nahmen Petrus Schwentze / der wohl zwölf Aemter und daneben Pommerellen in Verwal-

tung hatte. Dieser fiel von Pohlen ab/ weil ihm der König das Geld/ wie er vorgab/ so er in Beschirmung des Landes aufgewand hatte/ nicht wiedergeben wolte; und er gab sich samt den Schlössern und Städten/ Stols Schlowe/ Rügenwald/ Polnow/ Tauchel und Neuenburg dem Marggrafen von Brandenburg; Also nahm derselbe das gantze Hinter-Pommern hinter dem Gollenberg hinweg. Aber der König blieb nicht lange aus/ gewan ihm fast alles wieder ab/ bekam auch Peter Schwencken gefangen/ der doch durch Unterhandlung seiner Brüder Niclas und Johannsen/ so sich zur Geissel für ihm setzten/ seiner Gefängniß bald erlassen ward. So bald er aber auf freyen Fuß kam/ setzte er seine vorige Anschläge fort/ und desto sichrer/ weil seine Brüder die Wächter/ so sie bewahreten/ mit Gelde und guten Worten beredeten/ daß sie davon kamen; und ist also auf sein Anregen der Marggraf abermahl ankommen/ und auf Dantzig gezogen/ welche Stadt sich auch gutwillig ergeben. Bugussa aber der Land-Richter in Pommerellen vertheidigte das Schloß Dantzig wieder Marggrafen bester massen/ biß daß er durch Hülffe des Hoch-Meisters in Preussen entsetzet/ und die Märcker aus der Stadt wieder gejaget wurden. Gemeldter Hoch-Meister/ der so lange an Pommern gewolt/ rechnete seine angewandte Kriegs-Unkosten auf tausend Schock oder Marck Bömischer breiter Groschen/ und ward ihme nebst Bogussa das halbe Schloß Dantzig zum Unterpfandt eingeräumet: Aber da innerhalb Jahres Frist/ seine Bezahlung folgte/ ja seine Creutz-Herren Bogussam und die Pohlen von Schloß/ und behielten es für sich alleine/ eroberten auch die Stadt Dantzig/ so mit des Königs Volck beleget wär/ und rückten weiter nach Dirsche/ Butow/ Lauenburg/ Schlochaw/ Conitz/ Tauchel/ Stargard/ Schweitze/ und nahmen das gantze Land bis an die Stolpa ein. Solcher Ort Landes ist über anderthalb hundert Jahren bey den Orden verblieben/ und hinfort vor Preusisch geachtet worden. Aber das Land heisset eigentlich noch heutiges Tages Pommerellen/ wie denn auch der Bischof von Kyaw/ der Pommerellische Bischof/ und Weywoda/ so darüber gesetzet ist/ der Pommerellische Weywoda genennet wird. Gemeldte Creutz-Herren wolten die Thätlichkeit mit einem Schein des Rechten anstreichen/ setzten einen Tag/ an welchem sie mit dem König in Pohlen Handlung pflegen wolten/ zogen ihre alte Gerechtigkeit an Hinter-Pommern an/ zumahl daß ihnen Wartislaff/ Sambor und Ratibor vormahls ihr Antheil gegeben hatten; und ob wohl solch ihr Antheil durch Unterhandlung des Bischofs von Firmian/ auf gemeldter dreyer Fürsten Vettere geerbet wäre/ so wäre nunmehr nach Erlöschung der Hinter-Pommerschen Fürsten ihr Recht unverrücket. Erbothen sich den Nachstand ihrer Kriegs-Unkosten fallen zu lassen/ und ein stattlich Geld zu geben/ ein Kloster vor 40. Personen zu stiften/ darinnen vor den König und seine Vorfahren Seel-Messen solten gelesen werden/

auch

auch mit zwey hundert Pferden auf den Nohtfall ihm beyzuſpringen. Solch Vorbringen aber konte dem König nicht wohl gefallen / und zerſchlug alle gütliche Handlung ; Sandten demnach die Ordens Herren zum Fürſten in Pommern / und verſuchten an ſie / ob ſie ihre Gerechtigkeit an dem Lande / ſo jetzund die Creutz Herren inne hatten / verkauffen wolten. Aber der Anſchlag wolt auch nicht auf dieſer Seiten angehen ; derowegen ſandten ſie an Marggraf Woldemar, und kauften demſelben erſtlich ein Theil Pommerellen / darin Dantzig / Dirſau / Schweetz liegen / gerad als wenn ſolches Land ſein Eigenthum wäre / für eine geringe Summe als zehntauſend Schock ab ; treffen bald darauf noch einen Kauff / und ſagen ihm für das übrige Pommerellen bis an die Stolpe hundert tauſend Marck breiter Groſchen zu. Der Marggraf aber behielt in ſolchem Kauf für ſich Stolpe / Rügenwald / Schlage / Poluau / Tauchel / und die darum belegene Landſchafft / und ſetzte dahin ſeine Leute / die ſich Palatinos, oder auch wohl Ritter über Pommern nenneten / wie aus etlichen alten Briefen zuſehen. Aber hierinnen vermeinte Hertzog Wartislaff in Pommern dem in der Theilung mit ſeinem Bruder Otten, Wolgaſt zu gefallen war / daß ihm und dem Pommeriſchen Hauſe gar ungütlich geſchehen wäre / inſonderheit / weil er vermuthen müſte / daß das übrige theil von hinter Pommern auch durch einen Kauf oder ſonſten mit Gewalt / an den Orden möchte gebracht werden ; ſammlete derowegen in Eil ein Krieys-Volck / zog damit auf benannte Städte / und das Land von der Stolpe bis an den Gollenberg ein / und verjagte daraus / was er an Märckiſchen Leuten fand / und vertheidigte es wider dem Marggrafen ſo lange / bis ein Vertrag aufgerichtet ward / darin gemeltes Land Hertzog Wartislaffen und ſeinen Erben ruhiglich zu laſſen verſprochen iſt. Aber ſobald könnte der König in Pohlen und der Orden über das andere Theil das hinter Pommern von der Stolpe bis an Dantzig zu rechnen ſich nicht vertragen / der König hat die Sache bey den Commiſſariis, ſo er vom Pabſt Johanne XXII. auswürckte / ein gantz Jahr verhören laſſen / die denn auch geſchloſſen haben : der Orden ſolte dem Könige Pommerellen abtreten / und drey tauſend Marck Polniſch für die Nutzung / auch hundert und funfftzig Bömiſche Schock vor Koſt und Zehrung entrichten. Der Orden wolte die Sache durch Appellation aufhalten / iſt aber wegen des Ungehorſams / dem Pabſt in dem gemachten Schluß zu gehorſamen von denen Commiſſarien / welche waren der Ertz-Biſchoff von Gniesen / der Biſchoff von Poſen / und ein Magilwenſiſcher Abt in dem Bann gethan. Darauf hat der König Uladislaus, mit den Pommeriſchen Fürſten einen ſolchen Bund aufgerichtet / daß die ſämtlich auf ihre eigene Unkoſten wieder den Orden alle ihre Macht aufbringen wollten / und was auf jenſeit der Bra am Lande / Städten und Schlöſſern gewonnen würde / daß ſolte bey der Cron

Pohlen

Pohlen bleiben / was aber auf dieser Seit der Bra über gienge / sollte Pommerisch seyn; in welcher Verbündniß doch nichts sonderlichs wegen des schleunigen Todtes-Falles Hertzog Wratislai ist ausgerichtet worden. Die Pohlen aber nebst denen Litthauern setzten den Krieg wider den Orden / wie auch wider die Marck / die Pommerellen besagter massen auf den Orden gebracht hatte / immerfort / und Kamen bis gen Franckfurth an der Oder / und legten in des Marggrafen Gebiethe bey nahe hundert und viertzig Dörffer in die Aschen. Endlich da König Casimirus zur Regierung in Pohlen kam / ist durch unterhandlung Caroli des Königes in Ungarn / und Johannis des Königs in Böhmen / abermahl zu Weissenburg in Ungarn die Sache in Güte verglichen worden / und fiel der Schluß ziemlich für den Orden / das Er den Pommerellischen Ort saint den Schloß Mysekont behalten / und also an beyden Ufern der Weysel ihre Festen haben / Pohlen dargegen mit dem Lande Hyaw und Dobrzyn zu frieden seyn solte. Es fand sich zwar der König in Pohlen mit diesem Ausspruch beschwehret dennoch aus Liebe zum Frieden lies er ihn gelten. Aber der Orden wolte der Erkänntniß folgen / es hätte denn so wohl der König / als die Stände der Crone mit offenen Brieffen und geschwornen Eyden sich des Pommerellischen Ortes verziehen; derowegen hat der König vom Pabst Benedicto dem zwölfften andere Commissarien erhalten / welche ihm den gantzen Pommerellischen Ort aufs neue zuerkandt. Weil aber König Casimir mit vielen Feinden hin und her zu thun hatte / hat er mit dem Teutschen Ordens diesen Vertrag gemacht / daß der König der Lande Pommern / Culm und Michalau wie auch des Pommerischen Nahmens und Wappens im Titul sich begeben / und dargegen Kyaw und Dobrzyn behalten solte. Solchen Vertrag aber wolten die Stände in der Cron Pohlen nicht bewilligen / derohalben folgten hefftige Kriege auf einander / darinnen doch der Orden Pommerellen behalten / und noch mehr darzu bekommen hat. Endlich weil nichts / was mit Gewalt erhalten wird / daurhafftig ist / hat sich des Ordens-Glück auch gewendet; denn es hat der König Uladislaus der vierdte / sonst Jagello genannt / ein groß Heer aufgebracht / und da ihm der Orden trutziglich zwey Schwerdter zusanten / seine Augen gen Himmel auf gehoben / und über die Uppigkeit der ungerechten Leute sich beklaget / und also männlich indem Felde Dannenberg und Grünwalde auf sie zugesetzet / und ihrer bey nahe viertzig tausend / nebst dem Hoch-Meister / Groß-Compter, Marschalck / Obersten-Spittalmeister / auch vielen Comptern und Ordensleuten erschlagen. In diesem Treffen war Hertzog Bogislaus der achte von Wolgast auf des Königs / Hertzog Casimirus aber der Sechste Suantibori des dritten Sohn / von Stettin / auf der Ordens Seiten. Dieser Casimirus aber ward gefangen / und muste sich mit vielen Gelde lössen. Bogislao aber sind vor die geleiste Hülffe und aufgewante Unkosten etliche Städte und

Schlöß-

Schlösser verschrieben worden. Endlich haben die sämtliche Städte und Adel in Preussen und Pommerellen / wegen des zu grossen Muthwillens der Ordens Herren einen allgemeinen Bund wieder sie geschlossen/ und sich unter den Schutz des Königs in Pohlen begeben/welcher endlich mit dem Orden diesen Vertrag getroffen / daß die Creutz-Herren ihm das Ober-Preussen / darin Elbingen / Thorn / Pommerellen / das Culmische Gebieth / und die Neringe gelegen ist / und das Königliche Preussen hinfort geheissen wurde / abtreten musten: hingegen der letzte Hochmeister Marggraf Albrecht von Brandenburg den Ordens-Habit ablegte / und sich unter des Königs Schutz / als ein Lehn-Mann und Hertzog von Preussen begeben. Nachdem aber Hertzog Albrechts Sohn/ Albrecht Friederich ohne Männliche Erben verstorben / sind die nieder Preußischen Länder auf den Churfürsten von Brandenburg gestammet. Und dies nun so viel von der Prætension so die Marggrafen von Brandenburg als Ordens-Meister an hinter Pommern zu haben vermeinet. Folget nun ordentlich die Historie / wie der Churfürsten zu Brandenburg Prætension an Vor-Pommern nach und nach erwachsen.

Anno 1213. hatten anfänglich die Marggrafen zu Brandenburg mit denen Pommerischen Fürsten einen Gräntz-Streit / deswegen der Marggraf das Schloß Aderberg bauete; weil aber beyde Pommerische Hertzoge kurtz darauf verfielen / Casimirus anno 1217. auf der Reisse zum heiligen Grab/ und Bogilaus fünff Jahr hernach / hat sich der Streit so ferne bald geendiget. Kurtz darauf verfiel Johannes der Erste Churfürst zu Brandenburg nebst Ottone seinem Bruder abermahl Hertzogen Barnimo dem ersten in Pommern ein / so man hernach die Neumarck geheissen / hausseten übel darinnen / und nahmen es fast gantz hinweg; die Hertzogen aber eroberten wieder aufs neu/ was sie verlohren hatten / doch aber ward anno 1244. nach vielen Handlungen die Sache dahin verglichen / daß Churfürst Johannes Hertzog Barnims Tochter mit Nahmen Hedewig zur Ehe genommen / und an statt des Heurath Geldes die zuvor eingenommene Städte in der Neu-Marck und Uckerlande / und insonderheit die damahlig Pommerische Stadt Prentzlo erlanget hat; wie denn auch nachgehends Barnimus Marianam Marggrafens Ottonis des ersten Tochter wiederum zur Ehe genommen / daß also auf beyden Seiten durch diese eheliche verbündnissen Friede gestifftet werden sollen. Nachdem aber Churfürst Johannes und Otto verstorben / ist Marggraf Conradus wiederum denen Pommerischen Fürsten in den Colbitzischen District eingefallen / und hat daselbst alles Land bis an Cammin verheeret / worauf denn Hertzog Barnim wiederum veranlasset wurde in die Neumarck zu gehen / und etliche Plätze als Preutzlow und Pasewalck weg zu nehmen; inzwischen starb Hertzog Barnimus und sind dessen Söhne abermahl von Marggraf Albrechten Johannis Sohn wegen etlicher Gräntz-Steitigkeiten / mit Krieg überfal-

len worden / denn derselbe brach in das Land Bernstein / so der Zeit noch Pommerisch war / eroberte die Stadt Bernstein nebst dem Schloß wie auch die Stadt Stargard an der Jhne. Es nahmen aber die Pommerischen Hertzoge Stargard mit stürmender Hand wiederum ein / und als sie nun in das Barnsteinische rückten / hat Marggraf Albrechts Schwester den Handel zwischen ihren Bruder und Ehgemahl wieder aufgegriffen / und es dahin bracht / daß das Land Bernstein dem Hause Pommern in der Güte wieder abgetreten worden. Jm Jahr aber 1322. gieng der alte Stamm der Marggrafen zu Brandenburg ab; und als sich um dessen Länder ihrer viel rissen / trat Kayser Ludewig der fünffte ins Mittel / gab vor / solche Länder wären wieder an ihn verfallen / und ob schon die Fürsten von Anhalt die nechsten Erben waren / verlehnte er sie doch seinem Sohn Ludewig / und bestätigte selbigem zum Churfürsten zu Brandenburg. Dieser foderte von den Pommerischen Hertzogen Pasewalck und Prentzlo / gab darneben für / die Pommerischen Hertzoge hätten ihre Lehn von Kayserlicher Majestät zu empfangen bisher versessen / und bat ihre Länder / deren sie sich verlustig gemacht / ihme zu verlehnen; Und obschon der Kayser sich hierzu willig finden lies / widersetzten sich doch die andern Stände des Reichs; nicht minder fiel dennoch der Churfürst in Pommern / und that grossen Schaden darinnen / bis die Sache wieder durch des Churfürsten Schwester Hertzogs Otten zu Braunschweig und Lüneburg Gemahlin Tochter mit Nahmen Agnes, so den Jüngen Pommerischen Fürsten / Barnimo den dritten verehlichet ward / beygeleget worden / bald aber darauf sammlete Churfürst Ludwig ein grosses Volck in Bayern / willens damit in Pommern zu fallen / und aufs wenigste selbige Fürsten zu seinen Lehns-Leuten zu machen; aber Hertzog Barnime der dritte Widerstand ihm tapfer / und überwand ihn in einer gewaltigen Schlacht beym Cremmer Thamme. Endlich wird Friederich von Eichstadt Bischof zu Cammin / so für die Pommerischen Fürsten ritterlich gefochten / Unterhändler / und bringet es dahin / daß dem Churfürsten Pasewalck und Prentzlow wieder abgetreten worden / und er für sich und seine Erben / die nachfolgende Churfürsten dargegen seines Vaters des Kayfers Begnadigung / wegen der Lehn-Empfängniß sich absagen nnd nur die Anwartung auf den Fall das Fürstliche Haus Stetin Pommern abgehen würde / haben solte; und hat darauf Anno 1338 Hertzog Barnim auf dem Reichstag zu Franckfurth / für sich und seine Vettern vom Kayser die empfangen / auch mit öffentlichen Brieffen und Siegeln bestätigen lassen / wobey aber der Kayser eingedungen / daß beyde Hertzogen von Pommern Otto und Barnim, Churfürst Ludovico seinem Bruder und Erben / alle ihre Lande und Herrschaften nach ihrem Tode / dafern sie ohne eheliche Söhne verführen / vermachen und verschreiben müssen. Kurtz aber darauf ward Kayser Ludovicus der 5te vom Pabst in den Bann gethan / und muste zugleich auch sein Sohn in

denen

denen Märckischen Lande grossen Unruhe verspüren / daß er auch darüber die Herrschaft seinem Bruder übergabe; demselben halffen nun die Pommerischen Fürsten die Marck wieder erobern / erlangten auch dafür etliche Städte und Schlösser in dem Uckerlande ; Aber es ist dennoch kurtz darauf Lodovicus in Pommern wieder eingefallen / hat Pasewal belagert / und die Uckerlande wieder fordern wollen / bis endlich dieser Krieg von Hertzog Albrecht zu Mecklenburg wieder angegriffen worden / daß besagte Oerter denen Hertzogen in Pommern so lang verbleiben solten / bis ihnen dreyzehen hundert Marck löthiges Silbers erleget würden. Als nun Barnimus der dritte verstorben / und Casimirus der vierte die Regierung angetreten / ist derselbe von Churfürst Otten des Kaysers Eydam wegen der Uckermarck wiederumb überfallen worden ; und wiewohl Casimirus der vierdte in Belagerung des Städtleins Königsberg in selbigen Landen blieben / sind doch des Churfürsten Völcker dergestalt herausgetrieben / daß der Marggraf wiederum auf Friedens-Mittel zu dencken genöthiget / und in dem Vertrage beschlossen worden / daß Marggraf Otto dem Hertzogen von Stettin alle Oerter / so ihrem Vatter erblich übergeben / lassen solte. Nach diesem geschahen in der Marck vielfältige Veränderungen / und kam dieselbe von einer Familie auf die andere / endlich auf Friederichen Burggrafen zu Nürnberg / der ihm denn alsbald fürgesetzet / die Oerter / so der Hertzog von Stettin / in der Ucker- und Nieder-Marck innen hatte / ihm aus der Hand zu reissen / worüber auch Anno 1412. ein Treffen auf den Cremmer Thamme geschehen ; Es schlugen sich aber nachgehends die Wolgastischen Fürsten / Bogislaus der achte / und Hertzog Ulrich von Stargard aus Mecklenburg dazwischen / und handelten die Sache also ab / daß der Churfürst dem Hertzogen / gegen Abtretung dessen / was er in der Uckermarck hatte / drey tausend Böhmische Schock / und für Boytzenburg und Zedenick zwey tausend Schock entrichten solte. Nichts weniger aber hat dennoch kurtz darauf der Churfürst das Schloß Neu-Angermünd / welches siebentzig Jahr Pommerisch gewesen / mit einer starcken Belagerung überfallen / die eingenommen und eingeäschert / das Schloß aber hielt sich / bis die Pommerischen Fürsten Hülffe schickten / und gerith zu einem sehr blutigen Gefecht / darüber die auf Pommerischer Seiten einbüsseten / da den hernach der Churfürst nicht allein das Schloß Angermünde / sondern auch das Schloß Greiffenberg / Boytzenburg / Zedenick und Pentzlow zur Aufgabe gebracht : Darauf ist es wieder zu einer gütlichen Handlung kommen / und in Templin eine Erb-Vereinigung aufgerichtet / auch nachgehends eine Heyrath zwischen Marggrafens Johannis Tochter und Hertzog Casimiri des vierdten Sohne gestiftet worden. Kurtz aber darauf wolte Churfürst Friederich abermahl die Stadt Pasewalck und das Torgelow mit Gewalt an sich bringen. Weil aber solches die Fürsten in Pommern zeitig inne worden / und solche Oerter vertheidigten / konnte ihnen der Churfürst nichts anhaben ; Nach-

dem aber Anno 1464. Hertzog Otto der dritte zu Stettin ohne Gemahl und Leibes-Erben gestorben / und mit ihm Ottonis des ersten Stamm / und also die Stettinische Linie verloschen / gab Friederich der vierdte / Chur-Fürst zu Brandenburg für / das Hertzogthum Stettin wäre laut dessen / was zwischen Ludovico und Barmino abgehandelt / nunmehr an Ihm / und nicht an die Wolgastischen Fürsten verfallen / theils / weil dieselben aus einem andern Geschlecht waren / und sich nicht Hertzogen von Stettin / sondern von Barth und Grimmen nenneten / theils / weil sie mit den Stettinischen Fürsten nicht einerley Wappen führeten / und einen schwartzen Greiff hätten / da doch der Stettinische Greiff roth wäre. Es hatte auch der Churfürst schon etliche von der Landschaft und Städten auf seine Seiten gebracht / gestalt Albrecht von Glinde Burgermeister zu Stettin / so aus der Marck von Ruppin bürtig / als die Fürstliche Leiche in Stettin zu Sanct-Otten in Beyseyn der Landschaft beygesetzet wurde / Schild und Helm mit ins Grab geworffen / gleich als ob der Stettinische Stamm damit erloschen wäre; Aber Frantz von Eichstädt / sprange also fort ins Grab / hohlete Helm und Schild wieder heraus / und ward der Schluß gemacht / Helm und Schild denen Herren Gebrüdern zu Wohlgast mit einer ansehnlichen Legation zu überschicken / wie denn auch Matthias von Vendel vor Kayser Friderico dem dritten / die Succession der anderen Pommerischen Fürsten stattlich erwiesen; Inzwischen fiel der Churfürst wiederum in Pommern / eroberte Vieraden / Gartz / und Lokenitz / wäre ihm auch bey nächtlicher Weile durch den Burgermeister Glinde / bey nahe Stettin / Verrahten worden / wenn es nicht bey Zeiten ein Fleischer gemercket hätte / und ward der Churfürst nachgehends von Pasewalck / Uckermünd / und andern Orten abgetrieben / und die Sache durch den König in Pohlen in Stillstand gebracht. Kurtz darnach starb Churfürst Friederich / und kam sein Bruder Albertus an seine Stelle / welcher wegen seiner Dienste beym Kayser Friderico in grossen Gnaden war; Dieser erneuerte bey dem Kayser die Klage wieder Pommern / und werden darauf die Hertzoge Persöhnlich vor den Kayser citiret; Sie wenden aber Ursachen ein / warum sie nicht persöhnlich erscheinen könten / und schickten ihren Legaten D. Matthæum, von Wedel / der denn ihre Sache wohl ausführete / auch in ihrem Namen die Lehn empfing. Der Kayser aber bestund nichts weniger darauf / es solten / wo nicht beyde / jedoch einer von den Pommerischen Fürsten sich gestellen / und setzte deßhalb aufs neue einen Termin an / welchen ihnen Matthæus von Wedel zu wissen that / und plötzlich darauf selig verschiede. Aber weil die Wege unsicher waren / verflieſſet solcher Termin, ehe es die Hertzoge zu wissen bekamen. Und weil nun also die Noht der Pommerischen Fürsten wenig war beobachtet worden / übergab der Kayser Marckgraf Albrechten das Hertzogthum Stettin aufs neue / und fing darauf der Churfürst

fürst an / des Pommerischen Wappens und Tituls sich zu bemächtigen; Die Hertzogen fertigten andere Gesandten als D. Georg Waltern, und Jarostaven, Bern Kauen an Kayserlichen Hoff nach Regensburg ab / dieselbe aber richteten nur so viel aus / daß Kayserliche Commissarien, der Bischoff von Augspurg/und der Reichs-Marschall von Pappenheim beordret wurden/ die Sache zum Röricken auf der Marckischen und Pommerischen Gräntze zu vergleichen / die aber nur gütliche Handlung pflogen / aber nichts gründliches vertragen konten; Endlich legte sich Hertzog Heinrich von Mecklenburg darzwischen. Der Churfürst aber wolte nicht weichen / wo nicht das Lehn über das Stettinische Hertzogthum von Hertzog Erichen durch einen Handstreich empfangen/ ihm der Pommerische Titul gelassen / und Er des angefalls halber versichert würde / und ob zwar hierinn Hertzog Erich sich finden ließ/ so geschahe doch solches alles wieder Hertzog Wratislai willen / und blieb es also noch bey voriger Unrichtigkeit. Ericus starb zwey Jahr hernach zu Wolgast/ verließ nach sich Wratislaum Casimirum, die auch bald nach dem Vater verfielen / und Bogislaum den Zehenden / welcher zu Rügenwald von der Mutter sehr schlecht erzogen ward / indem Er daselbst mit andern Knaben in die gemeine Schule / und öfters in zerrissenen Kleidern gangen/ deßhalb ihm Hans lange/ ein Bauer von Lantzke gutwillig zu Dienste gestanden / und ihn mit Kleidern versorget; so bald demnach Hertzog Erici Todt zu Rügenwald kund worden/ gibt ihm dieser Bauer ein Pferd/ ein Schwerdt/ Stieffeln und Sporen/ nebst andern / so dazu gehöret / reitet mit ihm zu dem nechst gesessenen von Adel / die ihn zu seinem Vetter Wratislafen gen Barth begleiteten/ welcher ihm mit Rahtund That also beygesprungen / daß er die Huldigung empfangen. Als solches geschehen / begehrte der Churfürst hierbey die Erneuerung der Lehn und Angfälls; Er aber achtete sich auf Einrahten seines Vettern und der Land-Stände dazu nicht pflichtig/ vorgebend/ daß solches seinem Vatter mit Gewalt und Behändigkeit wäre abgedrungen worden / könte also darin nicht willigen / wolte vielmehr die gantze Sache zum Ausschlag des Processes gestellet haben. Nachgehends befande sich der Hertzog zu Pyritz nebst 600. Pferden / und tausend Fuß-Knechten/ solche Stadt zuverwahren / der Churfürst aber als ein verständiger Soldat legte sich mit 10000. Mann dafür/ willens nicht ehe zu weichen / bis er sich des Hertzogen Persohn bemächtiget hätte; Aber Hanns von Küssow / der nicht weit von Pyritz seinen Sitz gehabt / und dem die Gelegenheit des Ortes wohl bekant war / hat seinen Herrn in der Nacht durch den Teich beym Jungfrauen Kloster / und ferner durch die Plönische Brücke davon gebracht; als solches der Churfürst vernommen / wie auch daß der Entsatz nicht mehr weit / brach er auf / und zog davon. Hertzog Bogislaus folgte ihm auf dem Fuß in die Neumarck / belagerte Bernstein / und gewann es / gedachte noch ferner / aber die Hertzogen

von Mecklenburg legten sich dazwischen / und wolten die Sache zu Prentzlo dahin behandeln / daß / was genommen wäre / auf beyden Seiten genommen bliebe / die Gefangenen frey ausgingen / der Churfürst / wenn das Land los stürbe / des Angefälles halber versichert würde / und Hertzog Bogislaus zu dieses Vertrages Befestigung des vorigten Churfürstens Friderici Tochter / Margaretham Jhm beylegen liesse. Weil aber der Churfürst bey diesem Vertrage / da Er Hertzog Bogislao die Hand reichete / darzu sagte: Lieber Oheim / hiermit verlehn ich euch Land und Leute; Zog der Hertzog alsbald mit diesen Worten die Hand zurück: Es ist nicht so geredet / da sollen eher dreymahl sieben Teufel durchfahren / setzte sich aufs Pferd / und ritte unvertragener Sache nach Pasewalck / da Hertzog Wratislaff sein Vetter sich aufhielt / welcher durchaus nicht dazu rahten wolte; Nichts destoweniger aber haben die Hertzoge zu Mecklenburg sich bearbeitet / daß sich Hertzog Bogislaus wiederum gen Prentzlo begabe. Die Brandenburgischen haben etliche Jahr hernach in der Nürnbergischen Commission vorgegeben / als wenn auch Bogislaus, gleich wie sein Vetter die Pflicht gethan / und darüber Brief und Siegel bey den Hertzogen zu Mecklenburg vorgeleget. Von solchen Briefen aber hat in der gemeldten Commission der Hertzog nichts wissen wollen: Weil aber in dem angegebenen Prentzloischen Vertrag Hertzog Wratislaff nicht begriffen war / trachtete er dahin / wie er Gartz und andere Oerter / die der Churfürst etliche Jahre inne gehabt / wiederum in seine Gewalt bringen möchte / welches er denn auch mit einer sonderbahren Krieges-List zu Werck gerichtet / und so ging es auch hernachmahl mit denen Oertern / Vierraden und Lökenitz. Der Churfürst aber / so bald Er solches erfahren gewinnet Er Vierraden und Lockenitz / dazu Satzig und Bernstein. Hertzog Wratislaus verstirbt darüber / und wird an. 1479. ein völliger Friede getroffen / daß dem Churfürsten Lockenitz / Vierraden und Bernstein vebleiben / Hertzog Bogislao kein Anspruch wegen Gartz gemachet / sondern Statzig ausgeantwortet werden sollte / daß auch neue Erb-Verträge ausgehändiget würden. Etliche Zeit hernach / als der Churfürst Johannes, Alberti Sohn üm die Erb-Verträge redete / wolte der Hertzog von Pommern / Vierraden / Lockenitz / Klempano / Torgelo und andere Oerter erstlich wieder haben / die ihm vor diesen mit Gewalt abgenommen worden; darüber ward so lange gehandelt / bis anno 1493. Der Churfürst Hertzog Bogislao die Clempeno / Torgelo und andere Oerter nebst den Stoltenburg und Böcke / der Rammine / und was zwischen der Oder und Randau lieget / imgleichen Jameko und Cummero: Vierraden aber und Lockenitz fur sich und seine Erben behielte / Versicherung des Anfalls halber mit solchen Worten / die hernach grossen Disputat machten / zur Gnüge empfing / und darnebeu sich verziehe / die Lehns-Rechnung durch einen Handstreich / von denen Hertzogen zu Stettin / Pommern zu keinen Zeiten sich anzumassen / noch dieselbe zu fordern / sondern allein des Angefälls gewärtig zu seyn. Etliche aber nach Bogislai

gislai des zehenden Wiederkunft aus dem gelobten Lande verstarb Churfürst Johannes, und als sein Sohn Joachimus nach Jhm die Chur erlangete/ward zwischen Jhm dem Hertzog anno 1501. eine Verschreibung aufgerichtet/ darinnen der Hertzog bekennet/ daß alle Pommerische Länder mit allen Herrlichkeiten von dem Churfürstlichen Hause Brandenburg aus Kayserlicher Begnädigung in Lehn herrühren/ und das Churfürst Johannes dieselbe Empfahung der Lehn ihm vertragen habe/ nach Jnhalt der darüber aufgerichteten Briefe; und nachdem solche Briefe mit bringen/ daß man sie nach Abgang eines jeden Churfürsten oder Hertzogen erneueren sol/ so hat Churfürst Joachimus nach seines Vattern Todte Hertzog Bogislao alle Pommerische Hertzog- und Fürstenthümer und Länder zu Lehn empfangen/ auch nach laut des Briefes vertragen; auf daß aber der Churfürsten erlangte hergebrachte Begiftung an dem Empfang der Länder kein Abbruch geschehe/ haben alle Prälaten/ Städte und Unterthanen der Pommerischen Lande an Eydes Statt unterschrieben/ wenn es sich zutragen solte/ daß keine Erben von Bogislao übrig wären/ daß sie alsdenn die Churfürsten von Brandenburg zu ihren Erbherren und Landes-Fürsten aufnehmen und empfangen wolten; Unterdessen saget sich der Churfürst in gemeldten Briefe/ aller Herrschaft/ Obrigkeit/ Regiments/ Gebots und Gebietes der Lande vor dem Falle gantz ab/ nichts davon zu behalten/und wenn nach dem Fall Er und seine Erben zur Regierung der Lande kommen werden/ wollen sie die Einwohner alle bey allen Privilegien/ Gnaden und Gerechtigkeiten zu ewigen Zeiten lassen/ und ehe die Pflicht geleistet würde/ dieselbige alle confirmiren. Ob nun dieses schon also abgehandelt/ entstand nichts zu weniger wiederumb ein neuer Unwille zwischen dem Churfürsten und Hertzoge/ und wurden also die verlegene Streitigkeiten wiederum hervor gesuchet. Als aber Kayser Carl der Fünfte anno 1521. einen Reichs-Tag gen Worms ausschriebe/ hat auch daselbst Bogislaus mit seinem Sohn Georgio sich eingefunden/ und vom Kayser die Lehn empfangen. Nachgehends brachte auch der Churfürst seine Prætension an Pommern bey/ und ward die gantze Sache zu einer Commission gen Nürnberg ver abschiedet; Ehe aber dieselbe vorgenommen ward/ hat man versucht den Handel in einem gütlichen Verhör zu Prentzlow zu erörtern/ weil aber nichts daraus worden/ ist er zu Nürnberg anno 1523. in dem Martio vorgenommen worden/ da denn unter andern der Hertzog urgiret/ daß der Churfurst etliche Kayserliche Briefe/ so an den Hertzog von Stettin und Pommern abgangen/ von dem Kayserlichen Bothen erfordert und angehalten hätte/ und Er sich dabey hören lassen/ Er sey allein der Hertzog von Stettin und Pommern/ item, daß Er dem Hertzog auf den Reichs-Tag an seiner Session, und also Fürstlichen Ehr und Würde verhindern wollen. Ferner/ daß der Churfürst viel neue Zölle aufrichtete/ die gemeinen Strassen/ so aus Pohlen auf Stettin/ als eine Niederlage abgingen/

abtrie-

abtriebe / und die Niederlage nach Franckfurth an der Oder zu wenden / etliche Brücken auf denen gewöhnlichen Strassen erbrochen / und den Strassen = Räubern in der Marck den Unterschleiff vergönnnete; Ingleichen / daß der Chur = Fürst ermeldten Hertzog nicht für einen Fürsten des Reichs / geschweige für einen Hertzog in Pommern mehr erkennen und gelten lassen wollte. Anno 1527 kam die Sache zwischen Marck und Brandenburg wiederum auf den Reichs = Tag zu Speyer vor / wurde endlich zu einer Commission nach Jüterbock verleget: aber weil kein Theil dem andern weichen wolte / ist auch zu selbiger Zeit nichts daraus worden. Folgenden Jahres sind abermahl zweene Tagfahrten / eine zu Prag / die andere zu Regenspurg an gesetzet worden / daselbst giengen zwar grosse Unkosten auf / aber die Sache blieb unterschieden. Endlich haben Erich und Heinrich Hertzogen zu Braunschweig / den verworrenen Handel beyzulegen sich unterwunden / und insonderheit hat Hertzog Heinrich nach vielfältigen Hin- und Wiederschicken an beyde Partheyen / die beyden Pommerische Hertzoge Gebrüdere gen Barth verbethen / daselbst von leidlichen Mitteln geredet / und es dahin gebracht / daß sich Hertzog Georg im Jahr 1529. mit ihm nach Grimmen in die Marck begeben / daselbst fand er in Person bey sich Joachimum nebst seinen beyden Söhnen / und sämtlichen Frauenzimmer / wie auch Hertzog Albrechten aus Mecklenburg / und ward nun endlich die Sache aus dem Grunde gehoben / daß der Marggraf und seine Erben sich der Gnade dadurch etwa beyden Römischen Kaysern und Königen / sie das Hertzogthum Pommern zu Lehn erlanget / begeben; in keinem Wege dem Hertzogen von Pommern an empfahung ihrer Lehn bey Kayserlicher Majestät oder an ihrer gewöhnlichen Session im Reichs = Rath doch vorbehalten / daß die Hertzogen von Pommern / über keinen regierenden Marggrafen sitzen sollten / verhinderlich seyn; gleichwohl aber wenn Ihro Kayserliche Majestät dem Hertzogen von Pommern die Lehn und Regalien vergleichen würden / zugleich ohne krämckung einiger Gerechtichkeit / und Schwächung gegebener Privilegien in Person oder durch seine Legaten / zum Zeichen der gesamten Hand an Pommern / mit an die Fahne greiffen / und die gesammte Hand empfahen / auch hinfort des Pommerischen Tituls gebrauchen / und wenn die Unterthanen im Pommern ihrem Landes = Fürsten die Huldigung thun würden / seine Legaten dabey haben solte / daß ihnen die Stände des Pommerlands mit angelobten / daß sie den Marggrafen nach Abgang des Männlichen Stammes der Hertzogen in Pommern / für ihren Herrn wolten annehmen. Ferner ist auch dieses abgeredet und vertragen / daß Pommern wegen des Heyrath = Geldes Frau Margaretha Bogislai des zehenden Ehegmahlin / so ohne Erben verfallen war / funfftzig tausend Gulden / so die Städte aufbrachten / heraus geben / und Hertzog Georg / dem seine Gemahlin Amalia aus der Pfaltz für

vier

vier Jahren verstorben war/ Fräulein Margerethen mit 20000. Gülden Ehe-Geld heurathen / und also alle enthaltende Irrungen gäntzlich aufgehoben / und ewiger Fried und Freundschaft zwischen beyden Theilen bleiben solte. Als dieser Vertrag von beyden Seiten mit einem Eydschwuhr befestiget worden/ soll dem Churfürsten ein Saphir aus dem Kleinod / so er an dem Halse trug/ gesprungen / und Hertzog Georgen für die Füsse gefallen seyn. Denen Pommerischen Land-Ständen aber ist es endlich befremdlich vorkommen / als sie auf ausgeschriebenen Land-Tag verstanden / daß der Erb-Huldigung die Marggrafen / welches bisher nicht geschehen / beywohnen solten. Jedennoch den Frieden zu erhalten / haben sie den Vertrag einhellig unterschrieben / wie er auch von Kayserlichen Majestät hernach ist bestätiget worden / und empfingen darauf Anno 1530. den 26. Julii beyde Hertzoge und Gebrüdere Georg und Barnim die Lehen. Wiederum Anno 1571. hat der Hertzog Johann Friederich bey denen sämtlichen Marggrafen zu Brandenburg / die Anwartung an der Neumarck / dem Lande Sterneberg / wie auch Vierraden / Löckenitz / welche Oerter ohne dies vorher Pommerisch gewesen / und denen anwartenden Pommerischen Fürstenthümern bey weiten nicht gleich waren / im Fall die Marggrafen ohn Männliche Erben abgehen würden / erhalten / worüber denn auch Anno 1573. Hertzog Johann Friederich mit einem Kayserlichen Consens versichert worden. Von der Zeit sind Brandenburg und Pommern in gutem Verständniß blieben.

Nachdem aber bey diesem angehenden Sæculo der dreyßig jährige Krieg mit Macht in Pommern einbrach / und der glorwürdigste König Gustavus Adolphus etliche Plätze dieses Landes zu seiner Sicherheit einbekam / der gantze Stamm aber der Pommerischen Fürsten in Bogislao dem vierzehenden ausgestorben / so hat es zwischen Schweden und Brandenburg wiederum einigen Zwist gegeben/ denn es hoffete Marggraf Siegmund / daß unter deß die Cron Schweden das Reservat / so vom König Gustavo Adolpho, dero mit Pommern getroffenen Allianze, vor sieben Jahren einseitig angehenckt wäre/ zu keinen Vortheil wieder ihn gebrauchen würde / und wolte daher in Betrachtung seiner Gerechtigkeit / die er an Pommern / das ihm nunmehr durch den Todesfall eröffnet wäre / in die Vorschläge / so wegen einer Interims-Regierung/ unter dem Nahmen und Titul des Hertzogthum Pommerns / die Pommerischen Räthe vorgeschlagen hatten / nicht willigen / und wolte nach gegebenen Abschied denen Gesandten ein Paquet Briefe an den Königlichen Legatum in Pommern / Steno Bielcken / und Feld-Marschalln Herrmann Wrangeln / wie auch Schreiben / an die Land- und Hof-Räthe in Pommern und dabey Patenta zu publiciren / mit geben / darin er die Pommerischen Lande ihrer Pflicht erinnerte; aber als dieselbe solches mit zunehmen difficultirten/ und die Gefahr / so ihnen dannenher zuwachsen würde / anzogen / auch ausdrück-

liche Inhibition des Legaten für wanten / ließ er die Patenta in der Unter- und Neumarck / und an andern Orten publiciren / auch durch einen Trompeter nach Stettin / nebst andern Churfürstlichen Schreiben an die Räthe und Stände / darinnen ihnen die Patenta allenthalben anzuschlagen gebothen worden / und an den Königlichen Legaten und Feld-Marschallen / darin er ihro Assistenz und Handbietung / zur Possession der Landes Fürstlichen Regierung ersuchte / überschicken ; die Patenta und Schreiben an die Pommerische Räthe sind aus Befehl des Legati dem Trompeter abgenommen / und neben ihm angehalten: die Briefe aber / so an den Königlichen Legaten und Feld-Marschall gegeben waren / sandten sie wieder zurück / als die in der Schwedischen Cantzley nicht mochten verwahret / noch ad Acta geleget werden / und widersprachen des Chur-Fürsten begehren wegen gedachter Pommerischer Possession zum feyerlichsten / und bezeugten ; nicht zu gestatten / daß der Cron Schweden hierunter verlirendes Interesse, insonderheit bey entstandenen Hostilitäten / schwächen / könnte / und verweisseten den Churfürsten auf künfftige allgemeine Friedens-Tractaten / oder absonderliche vergleichung mit der Cron Schweden. Es verboth auch der Legatus alle Correspondenz zwischen Marck und Pommern / und wolte den Landständen nicht mehr vergönnen / eines oder das ander an den Churfürsten zu Brandenburg gelangen zu lassen. Hierauf sehen beyde Part sich um / wie sie ihre Sache / auch mit öffentlichen Schrifften und Patenten rechtfertigten / und weil sie feindselige Heer gegen einander führeten / wuste nunmehr das arme Pommern nicht / wie es sich anschicken solte / als das beyden Partheyen verbunden war. Die Gerichte waren nach des Landes-Fürsten Tode geschlossen / der Regierung massete sich zwar die Cron Schweden nicht an / dennoch wolte sie auch nicht gestatten / daß sie im Nahmen des Churfürsten / ehe und bevor ein völliger vergleich mit demselben getroffen wäre / angestellet würde. Und der Churfürst wolte auch von seinem Rechte nicht abstehen / und als endlich die Stände baten / weil zu keinen andern Mitteln bey diesem gegenwärtigem Zustand zu gelangen / es bey vorgesuchtem Vorschlage bleiben zu lassen / mit kräfftiger Bedingung / daß sie dadurch der unterthänigsten Schuldigkeit sich zu entziehen nicht vermeinet / sondern vielmehr einig und allein dahin zieleten / damit alles im Stande bliebe / und in keine confusion geriethe / hat er zwar diesem Suchen keine statt gegeben / dabey aber versprochen / den Frieden aufs möglichste zu befördern / auch die Land-Stände vermahnet / einen solchen Schluß nach des Legaten selbst Erinnerung zu fassen und zu belieben / der GOtt gefällig / und ihnen ersprießlich seyn möge: derowegen sie den zum bequemsten zu seyn erachtet / daß die hinterlassene Fürstliche Stadthalter / Præsidenten / Cantzler und Räthe / nebst denen dazu gehörigen Cammer- und Cantzley verwandten / wie auch Landvoigten / Hauptleuten / Burg- und andern Unterrichtern / nebst den andern Amts-Personen / ihre

Pflicht

Pflicht nach wie vor fortsetzeten / die Sachen in Ecclesiasticis, Politicis, Jurist-Wesen und œconomicis müsten für genommen werden / nach den Fundamental Satzungen anordneten: die Regalia und was ad jura superioritatis gehörig / oder sonst singularem Principis consensum erfordern möchte / hievon gantz ausgeschlossen / und also hinfort ein jeder / was in Geist- und weltlichen Gerichten verordnet wäre / von Amts wegen thäte. Also wurden die vorige niedergelegte und in verwahr genommene Fürstliche Siegel wieder zu gebrauchen angefangen / jedoch daß die Jahrzahl darinnen geändert / oder sie sonst mit einem Kennzeichen von vorigen Abdruck unterschieden wurden. Der Entschied aber zwischen der Cron Schweden und dem Churfürsten zu Brandenburg / ist zum damahls künfftigen Friedens-Schluß ausgesetzet / und darin zu Oßnabrück Art. 10. also geschlossen worden: daß der Königlichen Majestät in Schweden / und künfftigen ihren Erben und Nachfolgern / Königen mit allen Rechten / zu einem immer währenden und unmittelbahren Reichs-Lehn erstlich übergeben werden sollte das gantze Vor-Pommern samt der Insul Rügen mit dero bezirck / wie solches die letzte Hertzoge in Pommern gehabt; nechst diesem Hinter-Pommern Stettin / Gartz / Dam / Golnau und die Insul Wollin / samt darein lauffenden Oder-Strom und Meer / insgemein das frische Haf genannt / benebst seinen dreyen Ausflüssen / Peen / Schwin / und Divenau / samt auch beyderseits angräntzendem Land / von Anfang des Königlichen Gebieths / bis an das Baltische Meer / unter der Breite des Orientalischen Gestads / oder Ufers / von welcher zwischen den Königlichen und Churfürstlichen Commissarien / betreffend die Unterscheidung der Gräntzen / und anderer geringer Sachen in der Güte vergleichung vorgehen solle. Dieses Hertzogthum Pommern und Rügen benebenst deren Landschafften und angehörigen Orten / auch allen und jeden dazu gehörigen Gebiethen / Aemtern / Städten / Castelen / Städlein / Flecken / Dörffern / Unterthanen / Lehnen / Wassern / Inseln / Seen / Ufern / Hafen / Schifflanden / alten Zöllen und Renten / und allen andern Geist- und Weltlichen Gütern wie auch Titular, Dignitäten / Vorzügen / Freyheiten / samt allen und jeden Geist- und Weltlichen Rechten auch Privilegien / welche die alten Pommerischen Hertzoge gehabt / bewohnt und regieret / soll die Königliche Majestät und Reiche Schweden von diesem Tage an / zu ewigen Zeiten vor ein Erb-Lehn haben / besitzen / und dessen frey gebrauchen / und unverletzlich geniessen. Was auch die Hertzoge in Vor-Pommern für gerechtsame bey Conferirung der Prælaturen und Præbenden des Capitels zu Cammin hiebevor gehabt / die sollen ins künfftige die Königliche Majestät und Reiche Schweden zu ewigen Tagen haben / mit der Macht dieselbe abzuschaffen / und die Einkünffte nach der jetzigen Capitularen Abgang / der Fürstlichen Taffel zuzueignen. Was aber den Hertzogen in Hinter-Pommern zugestanden / solches solle dem Herrn Churfür-

sten zu Brandenburg / benebenst dem gantzen Bischoffthume Cammin / auch dessen Landschafften / Gerechtigkeiten / und Würde zustehen. Des Tituls und Pommerischen Wappens / sollen sich so wohl das Königliche Schwedische / als Chur-Fürstliche Brandenburgische Hauß ohn unterschied gebrauchen / wie solches unter den vorigen Hertzogen in Pommern üblich gewesen. Und das Königliche zwar zu ewigen Tagen / das Chur-Brandenburgische aber / so lange von derselben Manns-Linie jemand übrig seyn wird: Jedoch ausgeschlossen das Fürstenthum Rügen / wie auch alle Prætension einigen Rechts in die der Cron Schweden übergebene Oerter. Nach Abgang aber der Manns-Linien des Hauses Brandenburg sollen alle / ausgenommen Schweden / andere sich der Pommerischen Titulatur und Wappen enthalten. Und alsdenn soll auch gantz Hinter-Pommern mit Vor-Pommern / dem gantzen Bistuhm und sämtlichrn Capitul zum Cammin / und dergestalt mit allen der Antecessorn Gerechtigkeiten / und Anwartschaft / Hofnung und Mitbelehnung sich erfreuen: also daß auch den Ständen und Unterthanen besagter Oerter / der Pflichtleistung halber / dem alten Herkommen nach / Sicherheit geleistet werden solle. Der Herr Churfürst zu Brandenburg und alle andere dabey Intressirende sprechen ledig und los die Stände Diener und Unterthanen aller vorigen Pflicht / mit welchen sie bis dato ihnen und ihren Häusern verhaftet gewesen / und thun solche mit Pflicht und gehorsam der Königlichen Majestät und Reiche Schweden in völlige und rechtmäßige Possession derselben einsetzen / mit Aufgebung aller dahin sich erstreckenden Prætensionen nun und zu ewigen Tagen. Und wollen auch dieses vor sich und ihre Nachkommen / Krafft eines sonderbahren Instruments bekräfftigen. Und bisher die Wort des Oßnabrückischen Frieden-Schlusses; So viel Chur-Brandenburg betrifft / findet sich in nachfolgenden Articul folgendes: Es solle auch die Königliche Majestät in Schweden dem Herrn Churfürsten für sich / deren Successoren / Erben und Manns-Stamms-Anverwandten vollkömlich wiedergeben; Furs erste das übrige Hinter-Pommern mit allen zugehörungen / Gütern / Geistlichen und Weltlichen Rechten / sowohl das Eigenthum als Nutz-Niesung betreffen / so dan Collberg mit dem gantzen Bistuhm Cammin und aller Gerechtigkeit / welche die Hertzoge in Hinter-Pommern bishero bey der Collatur, Præturen / und Præbenden des Camminischen Capituls gehabt haben / jedoch solcher Gestalt / daß der Königlichen Majestät in Schweden vorhin übergebene Gerechtigkeiten in Kräfften verbleiben: auch den Ständen und Unterthanen in den restituirten Hinter-Pommerischen Landen ihre Freyheit / Güter / Rechte / und Privilegien vermöge des schrifftlichen Revers (welches auch die Stände und Unterthanen besagtes Bistuhms sich also zu erfreuen haben gleich als wäre solcher ihnen eigentlich ertheilet worden) samt den freyen Augspurgischen Confessions Exercitio, nach der ungeänderten Augspurgi-

schen

schen Confession ohne einigen Eintrag zu aller Zeit / ohne fernere Pflicht leistung oder Erneuerung zu üben / aufs beste confirmirt und conservirt seyn.

(1) Es versprechen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / so wohl vor sich / als alle Sr. Durchl. Successoren die Stadt Elbingen / und alle Deroselben Angesessene und Zugehörige / bey allen ihren hergebrachten Rechten / Gerechtigkeiten / Privilegien und Immunitäten / so wohl in Sacris als Profanis tam in genere, quam in specie, absonderlich dem Privilegio ordinis, dan auch Casimiriano, und allen andern / biß auf jetzt regierende Königliche Majestät in Pohlen / Augusto II. confirmirten Privilegien / Frey- und Gerechtigkeiten zu lassen / zu schützen und zu Hand haben / und nicht zu verstatten / daß dieselbe dawieder in einige Wege gekräncket und beeinträchtiget werde / massen auch diese gute Stadt wie vorhin / also auch in zukommenden Zeiten bey bewahrung des Lands-Siegel / ihres gewöhnlichen Sitzes auf Land-Tägen / und wo sonsten Conventus gehalten werden möchten / Dismembration, von denen Ständen und Städten dieser Province, vollkommen gelassen / und mit keinen neuen Huldigungs-Eyd von Sr. Churfürstl. Durchl. als welche bloß Jure hypothecario diese Stadt in Possession genommen / beleget sondern bey dem / Sr. Königlichen Majestät in Pohlen neulich geleisteten Eyde gelassen werden soll.

(2) Des Exercitium Religionis, Jus Patronatus und alle andere Jura ecclesiastica, ingleichen die Cautiones und Verträge / wegen Pfarr-Kirchen bleiben in eben denn Stande / worinnen es bey der Übergabe ist / und nehmen Sr. Churfürstliche Durchlauchtigkeit alle in der Stadt und derselben Gebiethe vorhandene Kirchen / Gymnasium, Schulen und Hospitäle / nebst denen Geistlichen / Kirch- und Schul-Bedienten / so wohl Römisch-Catholisch / als Evangelisch / und welche sonsten biß hierin ihrer Religion geduldet worden / in Dero gnädigsten Schutz / versprechen / auch dieselbe bey dem ruhigen Besitz und Genuß ihrer Immunitäten / auch inne habenden Geistlichen Gütern / Rechten und Einkünfften zu lassen und zu schützen.

(3) Alle Magistrats-Personen bleiben in ihren habenden Dignitäten / Aemptern / und Bedienungen / geniessen auch der Einkünffte / so der Stadt von ihren Erb- / und Patrimonial-Güter / laut dem Privilegio ordinis, als auch Casimiriano eigenthümlich gebühren / und soll die Wahl in der abgehenden Stelle / so wohl des Königlichen Burggrafen / nach alter Gewohnheit / als auch eines Ehrenvesten Raths / nebst der dem Magistrat in allen deroselben Civilen und œconomischen Aemtern / competirenden Jurisdiction, in dem Stande verbleiben / wie sie vor der übergabe gewesen.

(4) Den Vogt / nebst der Præsentirenden Gemeine / und die gesammte Burgerschafft / nehmen Sr. Churfürstl. Durchl. in Dero gnädigsten Schutz / und versprechen / dieselbe bey ihren Privilegien / Verfassung / Gulde

und Gewercks-Briefen oder Rollen / zu lassen und zu Schützen / auch was zu derselben Aufnahme und besten gereichen kan / gnädigst zu besorgen.

(5) Ebenmäßig wollen Sr. Churfürstlichen Durchl. die Stadt bey dem ungehinderten Lauf dero Commercien lassen / und handhaben / auch dieselbe / so viel möglich / zu verbessern suchen.

(6) Aus sonderbarer Gnade und Propension erlassen Sr. Churfürstl. Durchl. der Stadt das sogenannte Strom-Geld / so lange Sr. Churfürstl. Durchl. die Hypothec verbleibet.

(7) Auch wollen Sr. Churfürstl. Durchl. keine neue Zölle weder zu Wasser noch zu Lande / anlegen lassen / und weil die Stadt eine Zeithero über die Erlösung des Pillowischen Zolles Klage geführet / wollen Sr. Churfürstl. Durchl. dieselbe untersuchen und remittiren lassen.

(8) Sr. Churfürstl. Durchl. lassen und Schützen die Stadt bey dem Gewerbe / so dieselbe in dem umliegenden Königl. Pohlnischen Gebiethe / so wohl des Bischofsthum Ermland / auch anderen abgelegenen Orthen / wie auch Weirel und Nogathstrohm gehabt und getrieben / gestalt dann von nun an solche Handel und Gewerbe / nach wie vor / offen und frey gestellet / und so wohl denen Auswärtigen erlaubet wird / in die Stadt zu kommen / die Marck-Täge zu besuchen / und ihre Gewerbe zu treiben / als auch denen Einwohnern der Stadt frey stehet / in denen umliegenden Landen ihre Nahrung zu suchen und ihre Schulden ein zu treiben / wozu Sr. Churfürstliche Durchl. ihnen jedes mahl auf Ersuchen / die hülffliche Hand bieten wollen.

(9) Es sollen auch der Stadt alle Forderungen und Effecten so dieselbe in Sr. Churfürstl. Durchl. Landen und Gebiete hat / ungeschmälert verbleiben / und wenn sie dieselbe rechtlich beytreiben wollen / soll ihnen darunter schleunige uud gute Justitz administrirt werden / wie dann auch sonst eine durchaus gehende gleiche Administration der Justitz in der Stadt / und zwar nach derselben hergebrachten Gesetzen / Lübischen Recht / Stadt Willkühr und andern Gewohnheiten veranstaltet werden soll. Wobey auch das Privilegium instantiarum & Appellationis in dem Stande / wie es bisher gewesen tam in civilibus quam Criminalibus, ungekräncket conserviret wird.

(10) Die Conversation und Defension der Stadt mit allem dem / was dazu gehöret / nehmen Sr. Churfürstlichen Durchl. über sich auf eigene Spesen zu Sustiniren / versprechen auch der Stadt alles grob und kleines Geschütz / so wie es bey der Ubergabe befindlich gewesen / mit der Ammunition völlig zu lassen / von der Burgerschafft weder jetzo noch künfftig kein Gewehr abzunehmen / an der fortification keine neue Wercke binden / oder ausser derselben zu verstatten / noch die alte Stadt mit einiger Soldatesca zu belegen / sondern die Guarnison doch in geringer Anzahl / in der Neustadt und Vorstädten / sonder belustigung der Burgerschafft / aus eigenem Schatz besolden /

und

und in so strenger Disciplin zu halten / daß die Stadt und deroselben eingesessene keine beschwerde davon empfinden / wie dann auch der Stadt / Landreeyen und Dorffschaften / so wohl in der Niederung / als auf der Höhe / mit Einquartirungen und Durchmarschen / nach Innhalt der Privilegien / verschonet bleiben sollen.

(11) Wann die Stadt / wegen der jetzo geschehenen Ubergabe / oder auch sonsten unverschuldeter Weise / von jemanden / er sey / wer er wolle / angefeindet / verfolget / und an Personen oder Gütern bekümmert werden solte / versprechen Sr. Churfürstl. Durchl. derselbe ihren kräfftigen Schutz gedeyen zu lassen / und deroselben Eingesessene wieder männiglich zu protegiren und zu defendiren.

(12) So bald Sr. Churfürstl. Durchl. wegen ihrer vorhabenden rechtmäßigen Forderung / von Jhr. Königl. Majestät und der Cron Pohlen völlig befriediget seyn werden / bleibt es wegen der Stadt Restitution bey demjenigen / was die Pacta Conventa deßhalb disponiren und im Munde führen / bevoraus / daß die Stadt in ihrer Fortification an Wallen / Graben / und Mauren in statu quo alsdann verbleibe / und keine Demolation oder Wandelung vorgenommen werden möge / und wollen Sr. Churfürstl. Durchl. bey solcher Restitution als den specialiter bedingen / daß die Stadt wegen der geschehenen Ubergabe in keine Wege / weder directe noch indirecte geführet oder gekrancket werden solte.

(13) Ingleichen soll die Stadt und Deroselben Ein- und Beywohner zu keine anderwärtigen Contribution gezogen werden / als welche von denen Ständen und Städten Königl. Preussens auf ordinairen Land-Tägen per accisas laudiret und einhellig beliebet worden laut Privilegien.

(14) Auch sollen dem Præsidirenden Bürgermeistern wie vor diesem / also auch künfftigen Zeiten so wohl die Schlüssel von sämtlichen Thoren der Stadt als auch die Ausgebung der Parole gelassen werden

(15) Die alte Stadt Elbingen / nebst den dazu gehörigen Thoren und Speichern betreffende / bleiben mit der hiesigen Stadt-Soldatesca zu allen Zeiten besetzet / ausser dem Burg-Thor / und Mittel Post.

(16) So fern auch jemand dieser Stadt Burger und Unterfaß / sich von hier mit seiner Haabseeligkeit an andere Oerter transportiren möchte / soll solches ungehindert ihm mit seiner gantzen Familie zugelassen seyn / und daran sub quocunque prætextu nicht gehindert werden.

(17) Was seithero bey Berennung und bloquirung dieser Stadt / von beyden theilen fürgenommen worden / dasselbe sol per Amnestiam gäntzlich aufgehoben und mortificiret / ingleichen denen Soldaten der Stadt / welche einen Post einräumen werden / mit brennenden Lunten und klingenden Spiel abzuziehen frey gelassen seyn.

(18) Uber

(18) Uber obige Accords Puncta versprechen Se. Excellenz Herr General-Lieutenant von Brand / von Sr. Churfürstl. Durchl. die gnädigste Ratihabition unfehlbar zu halten. Zu mehrerer Festhaltung dieser Artickel, seynd zwey gleich lautende Exemplarie davon verfasset und mit beyderseits Theile Unterschrifft und Innsiegeln corroboriret und bekräfftiget worden. Sig. Elbingen den 11. Novembr. 1698.

Thes. V.

Die Macht des Königlichen Preussischen Hauses ist sehr groß.

Es wird insgemein dafür gehalten / das hohe Haus Brandenburg besitze an Landen soviel / daß selbige den 7. Theil von Teutschland ausmachten/welches/wenn manes genau erweget/sich auch in der That also befindet/daß also Brandenburg nicht nur eines der mächtigsten Häuser des Teutschen Reiches / sondern desfals auch denen meisten überlegen ist/ das eintzige Haus Oestreich ausgenommen / ob schon dessen Provinzien nicht alle beysammen liegen / welches aber vielmehr ein Beweiß / daß der Preussische Zepter sich in alle Theile von Teutschland erstrecke. Die Beschaffenheit der Brandenb. Lande betreffend / so seynd solche dermahlen weit besser angebauet / als sie vordem waren / und haben zwar die Märckischen und Preussischen noch einige zu cultivirende Plätze / jedoch hat man in die 20. bis 30. Jahr daher diesem Gebrechen der Natur allenthalben abzuhelffen gar emsig gesuchet / indem nicht nur die aus Franckreich vertriebnen Reformirte sich darinnen häuffig niedergelassen / sondern es sind auch die itzo Glorwürdigst regierende Königliche Majestät auf die noch mehrere Verbesserung mit grösstem Eyfer bedacht. Und weil der Märckische Adel durch die bisherigen Lehns-Empfahungen öfters sich mehr geschadet/als genützet hatte/so suchten Sr. Maj. diesem übel abhelfliche Masse zu geben / zu dem Ende Sie der Märckischen Ritterschaft Vorstellung thaten/ wie sie die sämtl. Lehn gegen gewisse Conditiones in Erbe zu verwandeln allergnädigst geneigt / welches auch die Ritterschaft/ nach einigen Deliberationen, annahme / zu welchen Ende dann unten angefügte Assecuration errichtet ward. Im übrigen ist ein König in Preussen und Churfürst zu Brandenburg von einer sehr grossen Macht: Und die Thaten die der unvergleichliche Churfürst *Fridrich Wilhelm* verrichtet / die zahlreichen Armeen, welche der weise König / *Fridrich I.* gehalten / und die ansehnliche Macht / darein die gegenwärtige Königliche Majestät sich gesetzet / sind von alle dem gantz unverwerflichen Beweise. Der Himmel lasse auch dieses hohe Haus in eine noch mehrere Gewalt / Glantz und Ansehen aufsteigen / und gebe / daß der Brandenburgischen Zepter/von einem grossen Theil der Welt verehret und gefürchtet werde.

Assecu-

Assecuration vor die Ritterschaft in der Chur-Marck Brandenburg.

Demnach der Allerdurchlauchtigste/ Großmächtigste Fürst und Herr/ Herr Friderich Wilhelm / König in Preussen / ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unser Allergnädigster König und Herr / bey der / vor die Wohlfahrt und das Aufnehmen Dero getreuen gesamten Lande Unterthanen / auch absonderlich / vor den Wohlstand Dero Löblichen Ritterschaft der Chur und Marck Brandenburg auf dies- und jenseit der Oder und Elbe / unermüdet tragenden Landes-Väterlichen Sorgfalt / unter andern auch bey sich erwogen / wie vielen beschwerlichen Lasten und Incommoditäten ermeldte Dero Ritterschaft und Vasallen, wegen der / auf ihren Güthern haftenden Lehns-Qualität und darvon dependirenden Lehns-Muthungen / Investituren / Verfolgung der gesamten Hand / zum öftern erfordertern Consense, Concessionen und andern dergleichen Obliegenheiten unterworffen / bey deren unterlassenen Beobachtung die Vasallen in weitläuftige und öfters den gäntzlichen Verlust der Güter / oder wenigstens schwere Geld-Straffen und andere schädliche Suiten nach sich ziehende Processe verwickelt werden / zugeschweigen / was Ungelegenheit es auch sonsten in den Adelichen Familien verursachet / daß dieselbe / wann sie gleich in der eussersten Noth stecken / oder ihren mercklichen Nutzen dadurch schaffen können / dennoch ihre Güther weder alieniren / noch verpfänden / am allerwenigsten in favorem des Weiblichen Geschlechts und der Allodial Erben darvon disponiren können / und was Seufftzen und Wehklagen daraus zu entstehen pfleget / wann bey erfolgender Apertur und Caducität der Güther / die hinterbleibende Wittwen und Töchter aus den Güthern verstossen und vertrieben werden / auch ihnen oft nicht so viel übrig bleibet / wovon sie ihren nohtdürftigen Lebens-Unterhalt ziehen können.

Als haben Allerhöchst-gedachte Seine Königliche Majestät aus diesen und mehr anderen Sie darzu bewegenden triftigen Ursachen / vornemlich aber aus angestammter Königl. Hulde und Clementz, zu Sublevirung Dero getreuen Ritterschaft / Vasallen und Lehn-Leute / sich entschlossen / alle und jede in der Chur und Marck Brandenburg belegene Lehne vor Allodial- und Erb-Güther zu erklähren / und den darauf haftenden Nexum Feudalem, nebst allen darvon dependirenden Oneribus und præstandis, gegen Erlegung eines gewissen Jährlichen Canonis, gäntzlich aufzuheben / gestalt sie solches auch ermeldter Dero getreuen Ritterschaft / Vasallen und Lehn-Leuten / durch die / von ihnen / zu solchem Ende anhero geforderte Deputirte schon vor einiger Zeit allergnädigst bekannt machen lassen / indem zu denselben gesetztem Landes-Väterlichen Vertrauen / sie samt ihrer Posterität zu ewigen Zeiten solches vor ein

sonderbahres Merckmahl Sr. Königl. Maj. gegen den Adel tragenden Königl. propension, und vor dessen Flor und Bestes/ durch Sacrificirung der/ an ihren Güthern bisher gehabten Lehnbahrkeit an den Tag gegebenen ungemeinen Generosität aufnehmen und erkennen würden/ allermassen deñ auch in der That die Ritterschaft nach Dero gewöhnl. vor ihre allergnädigste Landes-Herschaft tragenden Devotion und Danckbarkeit/ die Aufhebung solcher/ auf den Lehn-Gütern haftenden Beschwerlichkeiten/ mit unterthänigstem Danck acceptiret/ auch dafür zu Abstattung einer allerunterthänigsten Recognition sich so willig als schuldig erkähret/ daneben aber doch anfänglich sich einige Beysorge gemachet/ als ob eine so schleunige Veränderung mit den Lehn-Güthern/ und die Festsetzung eines dafür zu erlegenden Jährlichen Canonis, ihren/ von Alters her genossenen Privilegiis, Immunitäten und Freyheiten in etwas nachtheilig fallen/ auch zu einigen Irrungen und Unrichtigkeiten in den Familien Anlaß geben möchte; Dannenhero dann auch die von den Chur-Märckischen Crayssen über die Specialia dieses Wercks eingekommene Erklährungen zuerst einiger massen discrepant ausgefallen.

Nachdem aber Seine Königl. Majest. gedachte Deputirte selbst vor sich fordern lassen/ und denenselben sowol in eigener höchsten Persohn mündlich/ als auch nachgehends in Schriften/ dieses gefaßten Zweifels halber/ alle verlangte Erläuterung gegeben/ und ihnen daneben die allergnädigste Zusagung gethan/ daß diese mit den Lehn-Güthern obhandene Veränderung der Ritterschaft an ihren Prærogativen und Freyheiten im geringsten nicht nachtheilig seyn solle/ und daß Seine Königl. Majest. bey diesem gantzen Werck nichts anders/ als das gemeine Beste/ und den Augenscheinlichen Nutzen und Vortheil Dero getreuen Ritterschaft und Vasallen intendirten/ in dessen aber die gegenwärtige gefährliche Conjuncturen/ und/ da man ohne perpetuirliche Krieges-Verfassung ohnmöglich einer beständigen Sicherheit und Tranquillität sich getrösten könnte/ erforderten/ daß an statt der sonst in casu necessitatis gestelleten Lehn-Pferde eine leidliche Geld-Summe Jährlich zu Verstärckung Sr. Königl. Majest. Armatur aufgebracht würde;

Als ist nach ein und anderer weiter darüber gepflogenen Handelung/ die Sache endlich dahin reguliret und eingerichtet worden/ daß gegen die von Sr. Königl. Majest allergnädigst offerirte Aufhebung der Lehnbarkeit/ von dem ersten des gegenwärtigen Monats Junii anzurechnen/ hinführo zum Jährlichen Canone auf jedes Lehn-Pferd/ so bishero gegeben werden müssen/ 40. Rthl. entrichtet werden sollen/ worneben denn Sr. Königlichen Majestät/ damit sie Dero getreue Ritterschaft der Chur-Marck Brandenburg/ dies- und jenseits der Elbe und Oder/ alle/ wegen Periclitirung ihrer Privilegien und Gerechtigkeiten/ wie auch wegen der Streitigkeiten in den Familien/ aus dieser Versetzung der Lehn-Güther ins Erbe/ geschöpfte Apprehen-

prehension aus dem Grunde benehmen / auch sie des / durch diese Veränderung ihnen zuwachsenden Nutzens und Vortheils desto mehr vergewissern möchten / deroselben folgende allergnädigste Assecuration in Königlichen Gnaden ertheilet haben :

I. Versprechen und versicheren Se. Königl. Majest. vor sich / Dero Erben und Nachkommende Successores an der Cron und Chur / bey Dero Königlichem Wort / daß von nun an / und zu ewigen Zeiten alle und jede in ihren Chur-Märckischen und darzu gehörigen Landen belegene Lehne / ohne Unterscheid / wes Nahmens oder Art dieselbe seyn / vor Allodial- und Erb-Güter erklährt / uud die Quulität eines völligen Erb- und Eigenthums denselben beygeleget seyn solle / dergestalt und also / daß der Nexus feudalis zwischen Sr. Königl. Majest und dero Vasallen, nebst allen davon dependirenden Præstationen / sie mögen Nahmen haben / wie sie wollen / nunmehro gäntzlich gehoben und denen Possessoribus freye Macht gegeben seyn sol / dieselbe als Erb-Güther zu besitzen und zu geniessen / auch davon / als von ihrem Eigenthum / jedoch salvo jure succedendi der bisherigen Gesamt-Händer / wie auch derjenigen / denen die Reluition daran zustehet / zu disponiren.

II. Es reserviren sich aber Seine Königl. Majest. hierbey (1) die Gesamte auf den äussersten Fall stehende Lehen / wobey nur zwey Augen annoch vorhanden / und (2) diejenige Lehn-Güther / worauf Se. Königl. Majestät / seit Dero angetretenen Glorwürdigen Regierung / Anwartungen und Expectantien ertheilet haben / und wovon der Ritterschaft / so bald möglich / accurate Specificationes ausgestellet werden sollen ; Und gleichwie in dem vorhergehenden Articul albereits declariret worden / daß ohngeachtet dieser / mit den Lehn-Güthern vorgehenden Veränderung / denen Gesamt-Händern ihr Successions-Recht einen weg / wie den anderen / in integro verbleiben sol / also hat es auch mit denen / so von Seiner Königl. Majest. mit Anwartung und und Expectantien auf gewisse Lehn-Güther versehen seyn / gleiche Bewandniß / wann auch gleich ein Vasal, auf dessen Lehn jemand expectiviret ist / und der jetzo keine Männliche Lehens-fähige Leibes-Erben hat / dergleichen hiernechst annoch erzeugen solte ; Indessen muß doch so wohl von denen auf dem äussersten Fall stehenden / als auch von denen Beanwarteten Lehnen der jetzige Vasallus Possessor den jährlichen Canonem der viertzig Thaler gleich anderen Lehn-Leuten abtragen / jedoch / daß bey hiernechst erfolgender Eröfnung des Lehens / in Ansehung / daß der letzte Vasall von der Allodialität wenig oder nichts profitiret hat / dasjenige / so er auf diesen Canonem entrichtet / seinen Erben von dem / so ihm in den Gütern succediret / wieder erstattet werde.

III. Versprechen Se. Königl. Majest. allergnädigst / daß durch Aufhebung des Nexus feudalis inter Dominum & Vasallum, die Qualität der Ritter-freyen Güther / so selbige bisher gehabt / im geringsten nicht alteriret /

sondern solche zu ewigen Zeiten / von allen Oneribus, als Contribution, Einquartierung und dergleichen Auflagen/ sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / erdacht seyn / oder annoch erfunden werden/ so wie jetzo also auch künftig überall gäntzlich befreyet bleiben / auch davon weiter nichts / als der / von der Ritterschaft / gegen aufhebung der obgedachten Lehns-Beschwerlichkeit verwilligte Canon der viertzig Thaler gefordert und verlanget werden soll; Und wie nun

IV. Aus obigem allen klar erhellet / daß Sr. Königl. Majest. allergnädigste Intention nur dahin gehet / die bisherige Lehnbahrkeit so weit zu heben / als dieselbe das Dominium directum concerniret / sonsten aber das Jus succedendi und die Verbindlichkeit inter Agnatos, es mögen dieselbe Ein- oder Ausländische seyn / in ihrem völligen vigore, vermöge desselben nach bisheriger Art der Lehne und Gesamter Hand zu succediren / zu lassen; Also declariren auch höchstgedachte Se. Königl. Majest. hiedurch noch ferner / daß sie ihrer getreuen Ritterschaft / und zwar so wol insgemein / als auch einer jeden Familie ins besondere / die freye Hand lassen wollen / wegen der Succession, des Consensus agnatorum bey denen Veräusserungen/ Versorgung der Wittwen / Aussteuer der Töchter / und was dem anhängig / gewisse Verträge/ Pacta und Verfassungen unter sich zu machen/ und alles so einzurichten / wie sie es der Conservation ihrer Familien am dienlichsten finden / worüber denn Seine Königl. Majest ohne Entgeld / gegen Erlegung der blossen Schreib-Gebühren / die allergnädigste Confirmation ertheilen / auch die Judicia in judicando & sententionando sich darnach zu richten / anweisen wollen / und sol auch einem jeden Geschlechte frey stehen/ ob es über dergleichen Pacta Königliche Confirmation suchen wolle oder nicht / massen dieselbe / auch ohne alle Confirmation ihre völlige Gültigkeit haben sollen; Und damit auch ein jeder seine Befugniß und Possession respectu der / zu seinen Gütern gehörenden Pertinentien und Gerechtigkeiten in künftigen Zeiten desto besser erweisen könne; So sollen nicht allein die bisher ertheilte Lehn-Briefe / einem jeden in perpetuum dabey zum Fundament und Beweiß dienen / sondern auch / vermöge der schon hiebevor ergangenen Verordnungen / eine geruhige funfftzigjährige Possession den Possessorem von allem Anspruch/ es sey ex capite Domanii, oder was für Fundament es sonsten sey / völlig liberiren/ dergestalt/ daß er so wenig von dem Fisco, als sonsten deswegen weiter nicht beunruhiget und actioniret werden könne / wie den auch in specie die Vasallen bey der völligen Freyheit der Jagten / wie dieselbige ihnen in ihren Lehn-Briefen verschrieben/ oder durch eine geruhige funfftzig Jährige Possession behauptet werden können/ mainteniret werden sollen.

Es haben ferner Seine Königliche Majest. der Ritterschaft und andern Vasallen die Gnade gethan / daß sie von ihren Holtzungen/ so wol Eichen als

Fich-

Fichten/ ohne einigen von der Jägerey oder Jagt-Cantzeley deshalb vorher extrahirten Consens, von nun an frey disponiren können/ jedoch wann es damit zum Ruin der Holtzungen ausschlagen wolte/ daß so dann denen Gesamt Händern oder Expectivaris, und in denen auf dem eussersten Fall stehenden Lehnen/ Seiner Königl. Majest. selbsten frey stehen solle/ die eigentliche Bewandniß der Sache untersuchen und darüber erkennen zu lassen.

V. Da auch durch Aufhebung des Nexus feudalis nunmehr alle Lehns-Fehler gäntzlich abgestellet/ und die Gefahr der Caducität völlig gehoben worden;

So declariren Seine Königl. Majest. allergnädigst/ daß alle Lehns-Edicta, sie mögen Nahmen haben/ wie sie wollen/ hiedurch gäntzlich aufgehoben/ alle dargegen begangene Fehler/ sie mögen seyn von was Art/ Zeit und Natur sie immer wollen/ gäntzlich perdonniret seyn/ auch von nun an/ und zu ewigen Zeiten niemand wegen eines Lehn-Fehlers weiter belanget/ oder in Anspruch genommen werden sol. Und gleichwie

VI. Die/ von der Ritterschaft pro annuo Canone künftig zu erlegende viertzig Thaler nicht anders/ als ein purum Surrogatum, anstatt der sonst aufgebrachten Ritter-Pferde und geleisteten Lehns-Onerum consideriret werden können; So geben seine Königliche Majestät auch die allergnädigste Versicherung/ daß hiedurch denen Freyheiten/ Immunitäten/ Recht und Gerechtigkeiten/ so der Ritterschaft in denen Landes-Recessen, vornemlich aber in dem de anno 1653. so weit derselbe der gegenwärtigen Handelung nicht zuwieder ist/ wie auch in ihren Lehn-Briefen und anderen Assecurationen gegeben worden/ nicht das geringste præjudiciret/ sondern alle Freyheiten/ und darüber gegebene Reverse und versicherungen hiedurch von neuem confirmiret/ auch alle Klagten/ welche wegen dessen/ so dem zuwider/ bisher vorgegangen/ mit Fug geführet werden können/ abgestellet werden sollen.

VII. Seine Königliche Majestät versprechen auch vor Sich und Dero Nachkommen an der Cron und Chur in Gnaden/ daß Sie den jährlichen Canonem, der viertzig Thaler von jedem Roß-Dienste niemahlen und zu ewigen Zeiten nicht erhöhen oder steigern wollen.

Was aber die eigentliche Anzahl der Ritter-Pferde betrifft/ da finden Seine Königliche Majestät/ die deshalb aus den Cräysen eingesandte Designationes annoch sehr unvollkommen/ auch von denen Lehn-Pferde-Rollen/ welche anno 1704. bey damahliger Ausschreibung der Lehn-Pferde formiret worden/in der Zahl mercklich different, dannenher in jedem Crätyse dieser punct nohtwendig alsofort von neuem wird vor die Hand genommen/ und unter des Land-Rahts/ und einiger Eingesessenen Unterschrift/ eine accurate auf jeder Seite summirte und transportirte Liste, wie viel an Ritter-Pferden in allem eigentlich verhanden/ und wie viel Pferde wegen der Königlichen Aemter und

Güter davon abzuziehen/ beygebracht/ und im Fall solche Liste, die Anzahl der/ in vorigen Zeiten gewesenen Ritter-Pferde/ wovon eine ex ante actis gezogene Specification sub Lit. A. hiebey gehet/ nicht erreichen solte/ dabey notiret werden muß/ worin die Ursach solcher Differentz eigentlich bestehe.

VIII. Dafern auch aus GOttes Verhängnis / durch totale Kriegs-Verheerung/ Feuer- oder Wasser-Schaden/ einige Güter in solchen unglücklichen Zustand gerahten solten/ daß sie nicht vermögend wären/ den Canonem abzuführen/ so versichern Seine Königliche Majestät allergnädigst/ daß Sie in dergleichen Fällen Ihro Königliche Hulde und Milde/ Dero getreuen Ritterschaft wollen spühren/ auch derselben eine sothanige Remission wiederfahren lassen/ daß ein solcher Verunglückter sich wieder erhohlen könne/ und sollen die übrige den oder diejenige/ welche ein solch Unglück treffen und unvermögend machen möchte/ zu übertragen nicht gehalten seyn.

IX. Und weilen Seiner Königlichen Majestät von der Ritterschaft allergehorsamst vorgestellet worden / daß sich verschiedene Ritter-Güther fünden/ welche von dem Onere der Lehn-Pferde eximiret/ und solche Freyheit entweder titulo oneroso, oder per observantiam & possessionem erworben/ so lassen Seine Königl. Majest.es auch in Gnaden dabey bewenden/stellen aber denen Familien anheim/ ob und welcher gestalt selbige sich deswegen unter einander weiter setzen und vereinigen können; Indessen aber/ und ehe ein solcher Vergleich erfolget/ wird der Canon von dem Guthe/ worauf das Lehn-Pferd zuletzt gehaftet/ beständig gefordert/ und bleiben die übrigen davon frey/ massen auch sowohl jetzo/ als künftig/ keine Veränderung/ Transferirung und Eintheilung dieses Canonis, ohne Seiner Königlichen Majestät Consens, zu Recht beständig geschehen kan und muß.

X. Seine Königl. Majestät stellen auch Dero getreuen Ritterschaft zur freyen disposition, wie Sie künftig zu Haltung einer richtigen Successions-Ordnung/ und zu Verhütung aller sonst unter den Familien zu besorgenden Confusion, eine absonderliche Registratur in jeder Provintz oder Cräyse/ imgleichen auch zu Erhaltung des Credits ein absonderliches Land-Buch/zu Verzeichnung der auf den Güthern haftenden Schulden aufzurichten/ gut finden werden/ zu welchem Ende denselben denn alle nöhtige Nachrichtungen aus der Lehns-Cantzley communiciret werden sollen.

XI. Damit auch künftig der abzugebende Canon nicht zu der Contributions-Casse gezogen/ und das eine mit dem andern confundiret werde; So versichern Seine Königliche Majestät/ daß nach dem/ von der Ritterschaft allerunterthänigst abgefassetem Formular, die Quitung über diesen Lehn-Canonem ertheilet/ auch die Einnahme jedem Cräyse absonderlich vorbehalten werden sol/ als welcher denn durch den Cräyß-Einnehmer alle Quartale nach der Lehn-Pferde Rolle/ von den Vasallen quartam partem des Jährlichen Canonis,

Ad Pag. 310.

Geschlecht-Regist Churfürsten und Fürsten des Hauses Lüneburg.

S. Conrad, Bischoff zu Costantz/ † 97

Heinrich der II. kombt um auf der Jagdt.

WELFO III. Hertzog in C... Marggraf Azzo, † 1097. — Gersendis oder Hersenda, Hugonis, Grafens von Maine Tochter/ Azzonis andere Gmeahlin.

Hertzog Au...

Hertzog Anthon... sab. Juliana, H... burg/ Tochter/

...tus Augustus, erster Churfürst zu Braunschw. und Lüneb. ...2. † 1698. Gem. Sophia, Friderici V. Churfürstens zu Pfaltz/ Elisabethæ, aus dem Hause Stuart/ Tochter/ declarirte Erbin von Groß Brittannien/ † plötzlich den 8 Jun. 1714.

Judicha, Kayserß Ludovici Pii andere Gemahlin/ stirbt zu Tours, Anno Christi 843.

Elisabetha Eleonora/ Hertzog Berh. zu Sachs. Meinungen Witwe/ seit 1706.	Anna Sophia Marggraf Caroli Gustavi zu Baden-Durlach/ Witwe/ seit 1703.	Augustus Wilhel... jetzt regierender ...tzog zu Wolffenb... gebohr. den 8. ... 1662. jetzige Ge... lin Elisabetha ...phia Maria/ ...tzogs Adolphi A... sti zu Holstein P... Wittwe/ geb. ... Sept. 1683.	...US LUDOVICUS, Churfürst/ ... Maj. 1660. introduciret in das ...fl. Collegium zu Regenspurg/ ...t. 1708. von Kayß. Majest. mit ...Schatzmeister-Amt be... ...rch seinen Gesandten zu Wien/ ...n von Hulderberg/ den 12 Apr. ...em. Sophia, Hertzogs Georgii ...i zu Zelle Tochter.	H. Maximilian VVilhelm, geb. 1666. den 14 Dec.	H. Ernestus Augustus, geb. den 17. Sept. 1674.	
Elisabetha Christina, geb. den 28 Aug. 1691. verm. an jetzt-regierende Kayß. Majest. Carln den VI. 23. Apr. 1708. zu Wien und 1. Aug. zu Barcelona.	Charlotta ...phia, geb. ... verm. 25 ... Torgau m... vviz, Cr... Rußland/ 1690.	...stus, Chur-Printz/ Hertzog ...c, geb. den 20. Oct. 1683. ...nina Charlotta, Marg... ...denb. geb. 1 Mart. 1683.		SOPHIA DOROTHEA, Ihro Königl. Majest. in Preussen/ Friderici VVilhelmi, Gemahlin/ geb. den 16 Mart. 1687.		
		...lia Sophia ...onora, geb. ...ul. 1711.	Elis. Carolina, g. 11. Jun. 1713.	Friderica Augusta, geb. 3 Jul. 1709.	Carolus Fridericus, geb. 24 Jan 1712.	

nis, gegen Quitung empfangen / und solchen vierdten Theil der Cräiß-Rolle/ acht Tage nach Ablauff des Quartals ad Cassam Generalem, gegen des Kriegs-Zahlmeisters Quitung richtig ohne Abzug und Reste, es sey denn / daß Se. Königl. Majestät nach Inhalt dessen/ was oben Artic. 8. disponiret/ den Verunglückten einige Remission allergnädigst wiederfahren lassen/ abliefern muß; Seine Königliche Majestät stellen auch den Cräysen frey/ daß Sie / um diesen Lehns-Canonem vor der ordinairen Contribution desto genauer zu distinguiren/ darüber eigene Register halten/ und in der Contributions-Rechnung davon keinen Titul führen lassen mögen; Welches alles Seine Königliche Majestät vor Sich und Dero Nachkommen / je und zu allen Zeiten getreulich und unverbührlich also zu halten versprechen / ohne im geringsten dawieder zu handeln / noch zugestatten / daß solches von andern / unter was vor Schein und Vorwand es seyn möchte geschehe. Uhrkündlich 2c. Berlin / den 30. Junii 1717.

Friederich Wilhelm. (L.S.)

Lit. A.

Lehn-Pferde in der Chur-Marck Brandenburg/ wie solche in ann. 1704. angeschlagen worden.

Nahmen der Cräyse.	Lehn-Rolle.	Abgang wegen der Aemter.	Bleibt zu zahlen.
Alte Marck.	163½ Pferde.	4. Pferde wegen des Schul-Amts Dambeck.	159½ Pferde.
Prignitz.	80. Pf.	⅛ Pferd.	79⅞ Pf.
Mittel-Marck.	238 7/12 Pf.	33 Pf.	205 7/12 Pf.
Ucker-Marck.	90⅞ Pf.	8 5/16 Pf.	82 2/16 Pf.
Beeßkow.	25⅓ Pf.	½ Pf.	24⅚ Pferde.
Neu-Marck und incorporirte Cräyse.	369 4/24 Pferde.	4⅚ Pferde.	364 15/24 Pferde.
Summa	967¾ Pferde.	150¾ Pferde.	917. Pferde.

Mittel-

Mittel-Märckische Lehn-Pferde.

Nahmen der Cräyse.	Lehn-Rolle.	Abgang wegen der Aemter.	Bleibt zu zahlen.
Ruppinischer Cräyß	28¼ Pferde.	6⁵/₁₆ Pf.	21⅞ Pferde.
Havelländischer	70⁵/₀ Pf.	3⅛ Pf.	67⅔ Pf.
Ober-Parnimscher	22¼ Pf.	= =	22¼ Pf.
Nieder-Parnimscher	16 Pf.	7 Pf.	9 Pf.
Teltowscher.	30 Pf.	2½ Pf.	27½ Pf.
Lebusischer	44¾ Pf.	11¾ Pf.	33 Pf.
Zauchischer	26½ Pf.	2¼ Pf.	24½ Pf.
Summa.	238⁷/₁₂ Pferde.	33 Pferde.	205½ Pferde.

Thes. VI.

Das Königliche Haus Preussen/ hat noch mehrern Zuwachs an Landen zu hoffen.

Weil die Marggräfl. Bareytischen/ und Marggräfl. Anspachichen Häuser von dem Preussisch-Brandenburgischen Hause abstammen/ wie an seinem Ort folgen sol/ beyde aber auf gar schwachen Füssen stehen/ dergestalt/ daß menschlichen Ansehen nach/ deren Erlösung in kurtzen geschehen kan; so ergiebet sich von selbsten/ daß theils wegen der nächsten Anverwandschaften/ theils des untereinander errichteten pacti successivi halber/ diese Länder dem Königl. Preussischen Hause so dann nothwendig zu wachsen müssen/ ob schon die Marggräfliche Culmbachische Linie jetzo allerley darwieder einzustreuen sich bemühet/ das aber vielleicht kein sattsames Gewichte halten dürfte. (a)

Thes.

(a) Vid. Preuss. Deduct. wegen dieser Succession.

Thes. VII.

Das Preussisch-Brandenburgische Haus hat verschidene Printzen die selbiges berühmt / und in denen Geschichten ewig lebend machen.

Von denienigen Brandenburgischen Helden / die durch ihre grosse / und sonderbahre Thaten ihre Nahmen verewiget / stehet billig oben an / Churfürst *Friderich II.* dieser war der 2. Printz des ersten Churfürstens zu Brandenburg Friderici, ein Herr von ungemeiner Tapfferkeit / weswegen er auch der Marggraf mit den eisern Zähnen hiesse. (a) Die Polnische und Böhmische Kron / die ihm beyde angebothen wurden / hätte er umsonst und sonder allen Aufwand haben können / allein er wolte ohne Zweifel lieber ein Churfürst zu Brandenburg bleiben / als einen Thron besteigen / dessen Erhaltung ihn höher dürfte gekommen seyn / als der Betrag davon gewesen wäre. Nachdem *Otto III.* Hertzog zu Stettin / ohne Männliche Leibes Erben verstorben / hatte er zwar / vermöge des 1338. errichteten Pacti mutuæ successionis, die verledigten Lande haben sollen / es schien auch / als ob der Kayser nicht ungeneigt darzu sey / doch dieser machte unter der Hand so viele (b) Hinderniße daß der vortrefliche Churfürst darüber gantz ermüdet ward / und die Sache also unausgemacht ruhen liesse. Weil er ohne Kinder verstarb / auch der alteste Bruder / *Johannes*, / der Chur- und völligen Lande sich begeben hatte / dergleichen von dem jungsten ebenfals geschahe / so bekam der dritte Bruder / *Albertus*, nicht nur die Chur-Würde / sondern auch alles dasjenige / was dahmals dem Hause Brandenburg zustunde. Seine ungemeine Tapfferkeit brachte ihm den Nahmen des teutschen *Achilles* zu wege / welchen Pabst *Pius II.* mit noch einem andern vermehrete / und ihn den *Ulyssen* aus Teuschland nannte. Mit denen Häusern Sachsen und Hessen errichtete er die bekannte Erbverbrüderung / die noch diese Stunde glücklich dauert. Dem Kayser war er in allen Dingen dermassen anrähtig / daß einige sich nicht zu sagen scheueten / es würde das Reich nur durch ihn allein regieret / welches etliche ihm zu einem Lobe / und zwar wohl gegründet / anrechnen / andere aber vor eine Stichel-Rede / aber sonder alle Vernunft / annehmen wollen. Mit denen Nürnbergern verfiel er in einen heftigen Krieg / von dem zwar alle Scribenten Meldung thun / gleichwohl wil sich nicht finden / daß er durch selbigem ein mehrers erlanget / als er bereits hatte / nemlich dasjenige Recht / darum dessen Nachkommen annoch streiten. Sein Printz / *Johannes I.* dieses Nahmens / war ein Herr von einer verwundersamen Beredsamkeit / weswegen er auch nicht anders / als der Teutsche *Cicero* hiesse. (c) Denn durch seine Beredsamkeit brachte er es dahin /

(a) Vid. Brand. Ulysses Bert, rer. Germ. L. 2. (b) Vid. Cernitz. Elect. Brand. (c) Vid. Cetnitz. loc. cit.

daß drey Könige / als Calimir, König in Pohlen/ Matthias, König in Hungarn / und Ladislaus, König in Böhmen/ sich zusammen verglichen / ungeachtet vorher fast jederman zweifelte / daß diese drey so gar mißhellige gekrönte Häupter zu einem gütlichen Vergleich würden zu bringen seyn. Denn ob es wohl andem / daß er / nebst dem Churfürsten zu Sachsen / eine ziemliche Armee auf den Beinen hatte / und beyde demjenigen Theil damit zu Leibe zugehen droheten / der den vorgeschlagenen Frieden nicht annehmen würde/ so ist doch auch dies gewiß / daß seine nachdrückliche Reden weit mehr würcketen/ als gemelte Bedrohungen. Noch weniger darf Marggraf *Albertus* aus dem Bareyth-Culmbachischen Hause / mit Stillschweigen übergangen werden/ ein Herr / der eines weit bessern Geschicks würdig war. Zwar wil man ihm insgemein einen unruhigen Geist zuschreiben / alleine es ist billig zu bedauren / daß sich oft Leute des Amts eines Geschicht-Schreibers unterziehen/ die gleichwohl die allerwenigste Geschicklichkeit darzu haben. Unglücklich ist also dieses wichtige Studium, wenn ein solcher sich dessen unterfängt/ der seinen Kopff/ von Aberglauben/ vorurtheile / und dergleichen Thorheiten voll hat. Wer demnach weder mit einen sattsamen Judicio Pragmatico begabet/ noch in die Begebenheiten / die zu beschreiben Er sich vorgenommen/ seine hinlängliche Einsicht hat / oder selbige sonder Vorurtheile zu erwegen vermag/ der wird die Welt gewiß mit Dingen belästigen/ die ihr nichts anders / als blossen Dampff und Dunst vor tüchtige Waare verkauffen. Obgedachter Albertus aber war ein Herr von einem feurigen/ tapffern und aufgewecktem Geiste /dem der Himel ein grosses Königreich zu beherrschen Geschicklichkeit verliehen; Doch das meiste / was ihn so verhast gemachet/ war der Abscheu/ den Er vor die Catolischen Clöster/ Münche und Ordens-Leute truge / in dem Er glaubte/ es sey diese Art Menschen auf der Welt und in einem Staate eben niche viel Nutze. Hiernechst wolte dieser tapffere Albertus auch die Rechte seiner Häuser wider die Stadt Nürnberg behaupten / welches seine Hochfürstliche Verwandten entweder Unrecht verstunden / oder man hat diese Ehre ihm nicht völlig lassen wollen. Diese Dinge nun/haben einige Scribenten recht erwogen / daher sie lieber einen Fuchs-Schwantz verdienen / als die ehrliche Wahrheit entdecken wollen: Hätten sie dies letztere gethan / so würden sie auch diesen vortreflichen Printzen mit gar andern Farben abgemahlet haben. Immittelst muste dieser grosse Held anno 1555. sein Leben zu Pfortzheim im Elende beschliessen / welches Er nicht höher / als auf 35 Jahr gebracht hatte wiewiewohl Er einen so grossen / und langen Barth gezeuget haben sol/ daß man ihn dieserhalben vor einen 60 und mehrjährigen Mann hätte halten können. Wie einige wolken/ sol er seyn mit Gifft vergeben worden / welches nichts unmögliches / angesehen leichte zu ermessen / daß seine Feinde/ eine / ihnen so gefährliche Geissel/ auf alle Art und Weise aus dem Wege zu räumen mögen gesuchet

suchet haben. *Joachimus* I. Johannis des teutschen Ciceronis Sohn/ war ein Herr von einer ebenmässigen großen Beredsamkeit/ wie Er den auf Reichs-Tägen/ gar offt im Nahmen des Kayſers Caroli V. in Lateiniſcher Sprache ſich hören laſſen muſte. (a) Doch dieſes beweiſet zugleich/ wie veracht unſere teutſche Helden-Sprache auch noch in den damahligen Zeiten geweſen/ weil alles/ oder doch ſehr vieles in jener abgehandelt worden. Wahr iſts/ wenn unſere alten redlichen Vorfahren aus dem 1. 2. 3. und andern Seculis wieder aufſtehen/ und unſern heutigen Zuſtand anſehen ſolten/ ſie würden ſich kaum einbilden können/ daß wir ihre Nachkommen wären. Denn ſchwerlich iſt ein Volck unter dem Himmel zu finden/ das in gewiſſen Dingen/ ſich dermaſſen befremdlich aufführet/ als wir thun. Nur bey unſerer Mutterſprache beſtehen zu bleiben/ ſo verrahten wir ja ſolche auf alle Weiſe und Weege/ wir treten ſie unter die Füſſe/ und wir halten ſie kaum vor ſo gut/ in ſolcher unſern Mund aufzuthun. Eine todte/ längſt vermoderte/ erſtorbene/ einfältige Sprache hingegen/ die noch darzu von demjenigen Volcke herkommt/ daß unſerm Vaterlande ehemahls alles gebrandte Hertzeleid angethan/ unſere Vorfahren nicht viel beſſer abgemahlet/ als ob ſie rechte Scheuſaale und ein dummes Vieh wären/ dieſes Volckes ſeine Sprachen alſo ziehen wir allen andern Vor/ handeln/ ſchreiben und thun in ſolcher alles/ bilden uns von ſelbiger eine unbegreiffliche Zierde/ Annehmlich- und Liebligkeit ein/ und glauben ſteiff und feſte/ alles/ was in ſolcher vorgebracht werde/ klinge ungemein ſchöner/ als in der Mutter-Sprache/ wiſſen darbey diejenigen/ die unſerer Phantaſie nach/ in dieſer vermoderten Sprache/ nicht recht ſchön ſchreiben/ nicht übel genug herunter zu machen/ und fehlet es oft wenig/ daß wir ſie nicht der fünf Sinnen unfähig erachten ſolten. Woher kommt aber alle dieſe Thorheit? Aus dem Pabſtthum/ welches/ damit es ſein geheimes Vorhaben deſto beſſer Verbergen mögte/ uns die Lateiniſche Sprache aufgebürdet/ zugleich mit ſolcher auf eine kaum zu begreiffende Arth bezaubert hat. Nun ſey zwar ferne/ die Lateiniſche Sprache und deren Gebrauch/ überhaupt zu verwerffen/ alleine/ da wir denen Ausländern/ ſonſt alles ſo gerne nachmachen/ ſo ſolten wir in dieſem Stücke uns doch auch ſo klug aufführen/ als wie jene/ nehmlich die Lateiniſche Sprache der Mutterſprache nicht vorzuziehen/ und nur diejenigen vor gelehrt und klug zu halten/ die einen ſchönen Lateiniſchen Stylum zu ſchreiben/ ſonſt aber weiter nicht viel zu præſtiren vermögen/ eben als ob die Weisheit/ Gelehrſamkeit und der Verſtand in dem ſchönen Stylo und nicht vielwehr in gar etwas anders beſtehe. Aber wieder zu unſerm Churfürſten *Joachimum I.* zu kommen/ ſo iſt bey ihm dieſes merckwürdig/ daß er in dem 17ten Jahr zur Chur gelangete/ woraus erhellet/ daß das in der güldnen

(a) Vid. Rentſch. Brand. Cedernhayn.

Bulle 18 Jahr eben von keiner unermeidlichen Nohtwendigkeit / oder aber ein Hauptstuck der Churfürstlichen Würde sey / sondern daß es vielmehr nicht anders / als ein Decorum Politicum betrachtet werden dürfe. Sein Herr Sohn / *Joachim II.* hat sein Andencken in den Geschicht-Büchern durch zweyerley versonderlichet / einmahl / daß er durch Hülffe Matthiæ von der Lage, und Jacob Stratners, 1539. (a) Die Evangelische Lehre in der Marck einführen lassen / und den / daß er doch auch die Waffen wieder die Protestanten ergriffen / das Interim angenommen / und Magdeburg belagern helffen: zwar wollen einige Scribenten die Annehmung des Interims nicht gestehen / es verhält sich aber in der That also / gleichwohl hatte er seine sehr wichtige Ursachen darzu. (b) Ob nun wohl diese Durchl. Churfürsten zu Brandenburg billig eines sehr hohen Lobes würdig sind; so übersteiget solche doch nicht wenig der Grosse *Friederich Wilhelm.* Dieser Herr hat so viel rühmliche Thaten gethan / daß die gelehrteste Feder von Teutschland (c) kaum vermögend gewesen / selbige alle mit einander der Nach-Welt / nach Würden zu hinterlassen. Er ist also derjenige / der das Brandenburgische Haus in denjenigen Glantz versetzet / darinnen es sich dermahlen befindet / indem er vnter andern die Souverainite von Preussen erhielte / allen seinen Feinden obsiegete / und vorhin vor unüberwindlich gehaltene Festungen / durch seine siegreiche Waffen / aus ihrer Unüberwindlichkeit heraus setzete. Die alten Geschichte machen viel Wesens von ihrem Alexandro, den sie Magnum nennen / und die Griechen und Römer wissen mit ihren andern so genannten Helden nicht gnug zu prahlen. Allein des Erstern seine Thaten sind guten theils Mährgen: Und die Andere leben nur in den Schriften ihrer Lands-Leute / als grosse Helden. Unser Teutschland aber hat gleich von Anfang solche Printzen gezeuget / die mit dem größten Rechte den Nahmen der Helden führen / und deren Verrichtungen / aller oben vermeinten Helden ihre völlig übersteigen. (d) Nur von höchstbesagten Churfürsten von Brandenburg, *Fried. Wilh.* itzo annoch zu reden / so weise man doch aus den alten Geschicht-Büchern einen solchen Printzen auf / der dergleichen verrichtet / als dieser Fürst gethan / von dessen Helden Ruhm man aber allhier billig schweiget / weil man keinen Lobredner abzugeben gesonnen. Sein Herr Sohn / der unsterbliche *Friedrich III.* **erster König in Preussen** / und Churfürst zu Brandenburg, wird durch die Menge seiner Kriegs und Friedens Verrichtungen / in denen Jahr- und Zeit-Büchern ewig Leben. Denn die Wercke / dadurch Er sich der Vergessenheit entrissen / sind so groß / daß die Welt solche zu bewundern nie ermüden kan. Ungarn / Italien / und Teutschland reden von selbigen / und die Feinde selbsten musten diesen Printzen vor ein vollkommen Muster eines unvergleichlichen Fürstens erkennen. Sein Herr Sohn *Friderich*

(a) Vid. Bert Rer. Germ I, 2. (b) V. Bert, l. cit. (c) Puffend. de Reb. Brandenb. (d) Vid. Rhet. de Stat. Roland.

rich Wilhelm, jetziger Großmächtigster König in Preussen / unterlässet nicht dem Preussischen Scepter die behörige und würdigste Verehrung vollends zu geben / wie Er den auch selbigem bereits eine sothanige Ehrfurcht zuwege gebracht / als einer Seiner Durchlauchtigsten Vorfahren genossen haben mag. Die Beschreibung seiner Thaten bleibet einer geschickten Feder vorbehalten: Er führet aber mit Recht den Namen eines vollkomenen Vater des Vaterlandes.

Sechste Abtheilung

Von dem Churfürstl. Hauß Braunschweig Hannover.

Thes. I.

Das Haus Braunschweig / hat seinen wahren Uhrspruug von denen von Este her empfangen.

Daß dieses Großmächtige Hauß von denen von Est, oder Este seinen Uhrsprung her habe / darinnen sind die neuern Scribenten in so ferne einig (a) sie können aber noch nicht zusammen stimmen / ob dieser Estische / oder Arestinische Stamm / in Teutschland / oder in Italien entsprossen sey / indem einige das erstere / andere hingegen das letztere behaupten. (b) Sie möchten aber vielleicht mit einander in so weit zu vereinigen seyn / wenn zugestanden würde / daß das Estische Hauß / sich zwar wiederum nach Teutschland ausgebreitet habe / uhrsprünglich aber komme es doch von daher / indem gantz nicht wieder die Wahrscheinlichkeit läufft / das Azo, als Uhr Stamm-Vater / und dessen Nahme ausser Zweiffel / so viel als Otto, oder Adam ist / aus Longobardischen Geblüt entsprossen / und vermuhtlich ein Vornehmer Longobardischer Herr gewesen / auch / als solche in Italien sich feste satzten / in selbigem seinem Sitz angeleget habe. Denn daß einige besagten Azonis sein Geschlecht von dem Cajo Actio einem Römer / herführen und diesen zu einem Abkömmling des in dem Römischen Geschichten bekannten Vogelgeschrey-Wahrsagers Acty Novii machen (c) wollen / schmecket nach lauter Fabelwerck / daher man es auch denen Uberläst / die sich einbilden / die Teutschen Fürstl. Häuser hätten nicht Aelte / und Ansehens genug / wenn nicht ein

(a) V. Leibnitz script. Rer. Brusw. Tom I. & lettre sur. la Connex. de la Masion. de Brunsw
(b) Vid. Imhoff Not Princ. l. 4. (c) Henning Geneal. Imp. P. III. Tom 3. quem Hübnerus pro more sequitur.

alter vermoderter Römischer / oder Grichischer Edelmann zu deren Uhrahn-Herrn gemachet würde. Einige suchen noch einen andern Uhrsprung / (a) und geben *Welfonem I.* einen Bayrischen Grafen / der unter Carolo Magno gelebet habe / zum Stamm-Vater an. Nach dieser Genealogie, hätte Welfo II. ein vornehmer Graf in Schwaben / ohngefähr im XI. Seculo, eine Tochter gezeuget / Namens Cuniza, die sich hernach an Azonem, Marggrafen in Italien verheyrahtet / und von welcher das Braunschweigische Hauß gepflantzet worden. Nun ists wohl an dem / daß Grafen gewesen / die Welfen geheissen / ungeachtet es eine Fabel ist / was von Graf Isenbards seinen 12. Söhnen insgemein vorgegeben wird / daher auch aufangeführten Aut. seine Genealogie (b) gantz nichts zu Bauen. Ob aber diese Guelfische Abstammung in allen und jeden so gar richtig sey / begehret man jetzo nicht zu untersuchen. Immittelst hat man solche alhier / und zwar zu Ende mit Anfügen wollen und ist sie wenigstens ein Zeugniß von des Herrn Autoris seinem Fleisse / den Er in dergleichen Sachen anzuwenden belieben trägt.

Es habe aber nun diese oder jene Abstammung Grund / so ist gewiß / daß der Azo Marggraf in Italien aus selbiger entsprossen gewesen. Dieser kam mit denen Kayserн Conrado II. und Henrico II. aus Italien nach Teutschland allwo er vor besagte Cuniza, oder Kunigunda heyrathete / mit der er / weil sie die Letzte Guelfische Erbin war / alles bekam / was ihr in Teutschland zugehöret. (c) Sie gebahr ihm 2. Printzen / darvon der älteste *Azo*, das Estische Hauß in Italien / samt seinen Abstammungen anlegete; der jüngere aber / *Welfus*, bliebe in Teutschland / und besasse seiner Fr. Mutter Güter erhielte auch an. 1071. von Kayser Heinrich IV. das Hertzogthum Bayern. Von diesem Welfo stammete Hertzog Heinrich, in Sachsen und Bayern her / welchen die unverständigen Münche / und scheelsichtigen Geschichtschreiber / den Namen Superbi, oder des **Stoltzen** / ihrer befremdlichen Arth nach / beygeleget haben. Sein Sohn auch Heinrich genannt / und der wegen seiner ungemeinen Tapfferkeit / den Beynahmen Leo erhalten / muste / weil dessen Macht dem Kayser Friderico I. obschon ohne Grund / verdächtig fiele / sich von selben an. 1186. in die Acht erklären lassen / unbetrachtet daß er selben in Italien / und anderwerts / sehr gute Dienste geleistet hatte. Daß diesem tapffern Fürsten allerdings zuviel geschehen / und die vornehmsten Uhrheber seines Unglücks / der Ertz-Bischoff von Cöln / nebst andern Geistlichen gewesen / die sich von den trefflichen Ländern dieses Printzen zu bereichern suchten / darvon ist oben bereits Erwehnung geschehen. Sie erreichten auch ihr Absehen / indem Cölln / Westphalen auch zum theil an sich risse / andere aber zu diesem und jenem Stücke griffen / dergestalt / daß das Cöllnische Ertz-Bischof-

(a) V. Telleri Geschlecht der alten Welffen. (b) V. Hubner. Geneal. Tabl. 183. (c) Spen. Syll. Gen. p. 479.

schoffthum / samt denen Stifftern Hildesheim / Paderborn / Münster / und noch einige / andere / von der unrechtmäßigen Entsetzung Henrici Leonis hauptsächlich profitirt. An angezogenen Orten (a) ist zwar sehr wohl vorgestellet / wie die Räuber der Heinricischen Lande / selbige / als Hungrige Thiere und Vögel anfallen / daß aber ist falsch / wann eben daselbst vorgegeben wird / ob habe Bernhard von Anhalt / die Churfürstliche Würde bekommen / weil in den damahligen Zeiten selbige noch nicht bekant war / ungeachtet es an dem ist / daß Heinricus ein sehr mächtiger Reichs-Stand hiesse. Ob nun wohl dieser unschuldig unglückliche Fürste von seinen Landen etwas wieder bekam / so war es doch in gegeneinander haltung des erlittenen Verlustes vor ein gar weniges zu rechnen. Und eben diese wiederbekommene Stücke / seind die heutigen Braunschweig- und Lüneburgische Lande. Mehrbesagter Heinrich Leo aber hatte drey Printzen / Heinricum, Ottonem, der in der Kayser Zahl unter den Nahmen Otto IV. als ein höchst unglücklicher Printz bekannt ist / und *Wilhelmum*, von denen doch keiner / ausser dem letztern / den Stamm fortpflantzete / der *Ottonem* zeugete / insgemein das **Kind** genannt / weil er nemlich in seinem zehnten Jahre die Regierung antreten muste. Dieser Otto also / ist der Stamm-Vater der sämtlichen nachherigen Hertzoge zu Braunschweig / und Lüneburg.

Thes. II.

Das Hauß Braunschweig Lüneburg / muß seiner Eintheilung wegen / nach verschiedenen Zeiten betrachtet werden.

Bey diesem hochlöblichen Hause / muß man abermahls die **alten / mitlern / und ueuern** Zeiten in obacht nehmen. Der sämtlichen Stiffter darvon ist vorbesagter *Otto* **das Kind** / auch der kleine genannt / den Kayser Friderich II. zum ersten Hertzoge zu Braunschweig-Lüneburg machte. Er hatte zwar 5. Printzen / es pflantzeten aber nur 2. den Stamm fort / nemlich *Albertus M.* der sich zu **Braunschweig** satzte / und *Johannes* welcher **Lüneburg** bekam. Dieses letztern Posterität ging an. 1368. in Wilhelm wieder aus / deme einige 3. (b) andere aber / und zwar mit Grunde 4. Gemahlinnen zuschreiben. Alberti M. aber als (c) des ältern Nachkommenschafft / hat sich in verschiedene Aeste ausgebreitet / wie aus folgender Tabelle zu ersehen.

Alber-

(a) Vid. Henning. l. c. p. 117. v. Bodon. Mag. Chron, Pictural. (b) V. Hübner. Tab. 185.
(c) Henninges T. 3. p. 119. Spen. l. cit.

Albertus M. ein Sohn Hertzogs *Otto*, erstern Hertzogs zu Braunschweig. † 1279.

Heinrich, Mirabilis † 1322 bekam Grubenhagen.

Heinrich II. † 1337. in seinem Sohne *Ottone*, welcher die Königin Johannam I. aus Neapolis hatte / und daher das Reich zu behaupten suchte / ging diese Linie wieder aus.

Ernestus, satzte sich zu Osterode † 1344. Seine Nachkommen haben theils zu Grubenhagen theils zu Osterode / theils zu Einbeck gewohnet / in seinem Uhr-Uhr Enckel aber *Ernesto II.* verblühete 1567. diese Linie ebenfals.

Weil nun Albertus M. noch mehr Printzen hatte / so erhielte / der **Mittlere** *Albertus Pinguis*, oder der **Fette** / **Göttingen** / die übrigen Brüder sturben theils unvererbet / als Wilhelmus, theils aber als Geistliche.

Albertus Pinguis † 1318.

Otto Largus, oder der Freygebige / bekam **Braunschweig** † aber 1334. und ging mit ihm dieser Ast wieder aus.

Ernestus, erhielte **Göttingen** / † 1379. der in Ottone coclite, oder den Einäugigen .1463. ebenfas wieder verblühete.

Magnus I. oder der **Fromme** bekam / **Braunschw.** † 1368. dessen ältester Printz *Ludwig* erhielte **Lüneburg** / er starb aber ohne Kinder / also war der andere *Magnus II.* oder Torquatus, noch übrig / da am angezogenen / Orte nachzusehen warum er den Nahmen Torquatus bekommen. (a)

Und in diesem *Magno Tarquato*, oder mit der **güldenen Kette** / schliesset sich die **erste** / oder **alte** *Epocha* dieses Hauses. Seine 3. Printzen legeten jeder eine neue Linie an. Also bekam der **ältere** / *Fridericus*, **Einbeck**. Dieser war ein ungemein tapfferer Herr / und erhielte anstatt des abgesetzten Kaysers Wenceslai, die Kayser Cron / als er aber von Franckfurt wiederum nach seinen Landen zu gehen wolte / überfielen ihn ein paar Meuchel-Mörder / die den rechtschaffenen Kayser schelmischer Weise ermordeten. Diese verruchte That sol auf Anstiften des Ertz-Bischof von Mayntz / geschehen seyn. (b) Zwar wil Serrarius (c) dieses factum wiederlegen / alleine ihm dürfte viellecht entgegen stehen / daß er nur ein Scriptor domesticus, und Ordens-Mann / daher andern Autorn, die selbsten seiner Religion zugethan sein / vielleicht mehr Glauben beyzumessen. Jedoch wieder zu denen andern 2. Printzen Hertzogs Magni Torquati zurück zugehen / so legete der **andere** *Bernhardus*, den **Lüneburgischen** / der **dritte** aber *Heinrich*, den **Braunschweigischen** Ast an. Dieses seine Nachkommen / haben sich wieder in die **Wolffenbüttelsche** und in die **Calenbergische** Linie vertheilet: welche doch ann. 1634. in der Person Hertzog *Friderich Ulrichs*, wieder ausgegangen / mithin mit selben die **mittlere** Zeit / oder die **andere** Epocha des Braunschweigischen Hauses ebenfals erloschen / in welcher

(a) V. Diephold, Geneal. p. 82. Spen. p. 503. (b) Vid. Spen. p. 505. (c) L. 2. Rer. Moguntin.

welcher der bekannte Hertzog *Heinrich* von Wolffenbüttel/ wegen seines heftigen Hasses gegen die Lutheraner / in den Geschichten sich gar andenckbahr gemachet hat / der anno 1569. seinen Geist aufgabe. (a) Solchergestalt sind des *Bernhardi* Nachkommen alleine zu betrachten übrig / die in dessen Uhr-Enckel/ Henrici Junioris, der anno 1532. gestorben / seinen 3. Printzen / sich auch in drey besondern Linien eintheileten/ die aber nachher nur in zwey abgesondert werden.

Heinrich, der Jüngere † 1532.
Gem. Margaretha, Churfürst Ernstens zu Sachsen Tochter.

Otto, der Aeltere † 1549. bekam Haarburg. Otto Junior, † 1603. Wilhelm † 1642. mit welchem diese Linie ausgegangen.

Ernestus erhielte Zelle/ nahm die Evangelische Lehre an/ und † 1546.
Gem. Sophia, Printzessin von Mecklenburg.

Franciscus, bekam Gieffhorn / bekannte sich zur Evangelischen Religion / † 1549. ohne Printzen / und beschlosse diesen Ast.

Heinrich, erhielte Dannenberg/ von dessen Posterität weiter unten folgen sol / weil selbiger des neuen Hertzoglichen Hauses Stamm-Vater ist.

Wilhelm, der Jüngere/ geb. 1535. bekam Lüneb. † 1592.
Gem. Dorothea, Christiani III. Königs in Dennemarck Tochter / mit selbiger hatte er 8. Printzessinnen / und 7. Printzen erzielet / von welchen letztern aber nur zu mercken.

Georgius, geb. 1582. † 1644.
Gem. Anna Eleonora, Printzessin von Hessen-Darmstadt † 1649.

Christian Ludwig, zu Zelle/ † 1665. ohne Kinder.

George Wilhelm, g. 1624. bekam Zelle / † 1705.
Gem. Eleonora, d'Emiers, Printz. von Olbreuse, geb. 1639.

Sophia Dorothea, geb. 15. Sept. 1666. verm. an Churfürsten zu Hannover und Königs in Groß Britannien / von dem Sie aber geschieden. den 28. Dec. 1694.

Johann Fridrich, † 1679 ward auf seine alten Tage Catholisch.
Gem. Benedicta Henrica, Pfaltzgr. von Simmern: er lebete zu Hannover / alwo auf sein Verlangen denen Catholicken eine Kirche zu bauen vergönet ward.

Ernestus Augustus, erhielte Hannov. g. 1629. ward Churfürst zu Hann. oder Braunschweig-Lüneb. 19 Dec. 1692. † d. 24. Jan. 1698.
Gem. Sophia, Churf. Frider. zur Pfaltz und Kön. in Böhm. Printz. Tocht. brachte das Recht zur Engl. Cron folge/ an dieses Hauß. † 1714.

Charlotte Felicitas, geb. 1671. † 1710 Sie war verm. an. Hertzog Reinolden von Modena.

Wilhelmina Amalia, geb. $\frac{16}{24}$ Apr. 1673. ward verm. an den Glorwürdigsten Kayf. Joseph. jetzo/ seind 1711. Wittwe.

(a) Hortled. von den Uhrsach. des Teutschen Krieges Tom. I.

Georg Ludwig, gebohren 28. Maj. 1660. ward in das Churfürstliche Collegium eingeführet 7. Septembr. 1708. bekam durch seinen Legatum von Hültenberg / den 12 April. 1710. die investitur über das Ertz-Schatz-Meister Amt / (a) welches er durch den Baadenschen Frieden wieder ablegen sollen. Ward König in Groß-Britannien 12. Augusti 1714 / gekrönt 31 Oct. selbigen Jahres Gem. Sophia Dorothea, von der vorher.	Maximilian Wilhelm geb. 1668. lebet noch in Kayserl. Diensten als General-Feld-Marchal Lieutnant, und ist Catholisch.	Ernst August, geb. 17. Sept. 1674. ward Bischof zu Osnabrück / 2. Maj. 1716. Die übrigen Churfürstlichen Geschwister sind wieder verstorben.

George Augustus, Chur- und Cron-Printz / in Groß-Britannien / geb. 30. Oct. 1680. Gem. Wilhelmine Charlotte, Printzessin von Anspach / geb. 1. Mart. 1683. verm. den 2. Sept. 1705.	Sophia Dorothea, geb. 1687. 16. Mart. vermählt an Friderich Wilhelm, jetzigen König in Preussen.

Fridrich Ludwig, geb. 31. Januarii 1707. Hertzog von Glocester.	Anna, geb. 2. Nov. 1709.	Amalia Sophia Eleonora, geb. 10. Jul. 1711.	Elisabeth Carolina, geb. 11. Jun. 1713.	Wilhelm Augustus von Leicester gebohren 1721.

Thes. III.

Das hohe Haus Braunschweig / hat seinen grösten Abfall im 13. Seculo, sein neues Aufnehmen aber / eben in selbem / und dann im 14. 16. 17. und insonderheit das Churfürstl. Hauß / so wohl im vorigen / als jetzigem Seculo gehabt.

Es ist Zwar an dem / daß dieses Hauß ein ungemeiner Verlust überfallen / wie darvon vorher Erwehnung geschehen; Es hat sich aber von selbem nach und nach wieder erhohlet / ob es schon das allerwenigste von den vorhin verlohrnen wiederbekommen. Der Helmoldus, welcher in seinem Chronico Slav. (b) den eigentlichen Grund der nichtigen Achts-Erklärung Heinrici Leonis wiewohl wider seinen Willen entdecket / bedienet sich dieser Worte: Pontifices (i. e. Episcopi) ante omnes Ecclesiarum oppressiones clamabant, und denn: animadvertensque (sc. Imperator) quod facile destruere eum non possit, admovet omnes varia callidítate dolos. Nemlich es beschuldigten einige Bischöffe den tapffern Hertzog Heinrich, ob habe er ihre Kirche zu unterdrücken gesuchet / d. i. er habe sie nicht ihrem Bauche und denen Lüsten ihres Fleisches dienen lassen wollen / der Kayser aber / der sattsam gesehen / wie er mit Gewalt nichts ausrichten würde / habe alle nur ersinnliche List und betrügliche Räncke herfür gesucht / um den Heinricum seiner Lande zu berauben / welches ihm

(a) Vid. Francf. Relat. Autum A. 1710. p. 6. [b] l. 2. C. XVI.

ihm auch gar wohl gelungen. Hierbey ist die Nachläßigkeit der alten Teutschen Scribenten billig zu beklagen/ indem sie zwar eine Menge liederlicher und nichts heissender Begebenheiten aufgezeichnet/als wenn zum exempel ein Bischoff gestorben/ oder erwehlet worden / oder ein neuer Heiliger aufgekommen / oder wo dieser und jener seinen Aberglauben gepflogen / und was dergleichen unwürdiger Dinge mehr seyn / sintemahl an selbigen der wahren Historie wenig lieget. Hauptwichtige Sachen aber / und die vornemlich zur Historie gehören / seind von ihnen offt kaum mit 2. oder 3. Worten berühret worden. Also gedencket zwar / obberuhrter Autor (a) nebst andern/ es habe/ Hertzog Heinrich sich vertheidiget / und über zugefügtes Unrecht beschwehret/ indem er behauptet / injuste de se judicatum esse: se de Svevia oriundum & nulla proscriptione damnari posse, non convictum in terra nativitatis suæ Die völligen Umstände aber seiner defension lassen sie weg / weil solche nicht in ihren Krahm dieneten / wiewohl aus diesem wenigen Worten sattsam erhellet / wie Unrecht mit ihm sey verfahren worden. Jedoch zu dem hohen Braunschweigischen Hause / wieder zurück zu kehren / so ist unter seine / in denen alten Zeiten gehabten anderwärtige Aufnahmen / dieses mit zu rechnen daß es den Hertzoglichen Titul wieder bekommen; ob schon an Lande ihm in so weit nicht viel mehr zu gewachsen/ ausser daß einige Grafschaften/ als die Högische / Diepholdische / und welche andere ausstarben / und ihm anheim fielen: dann / daß die zertheilten Linien auch meistens ausgiengen/ mithin die Länder nach und nach wiederum zusammen kamen/auf welche Art/ das Churhauß/den Zellischen Antheil Anno 1705. erhalten hat. Zu Ende des vorigen Seculi aber / wie auch im gegemwärtigen / ist ihm der aller gröste Zuwachs / so wohl an Hoheiten / als auch Ländern angedien / indem der Allerhöchste selbiges vornehmlich mit einer menge Krohnen beseeliget hat. Der Anfang/ geschahe durch Erlangung der Chur-Würde welche der grosse *Ernst August* 1692. vom dem Kayser Leopoldo erhielte. Dieser Herr/ hatte um das Reich/ und sonderlich um das Hauß Oestereich / sich dermassen verdient gemacht / daß er mit dem Chur Titul billig beehret wurde. Zwar ist es an dem / daß viele Reichs-Fürsten mit dieser Erhöhung nicht recht zufrieden/ wie den die deswegen vorgefallene Irrungen am angefürten Orthe weiter nachzusehen: (b) alleine die Widersprechung geschahe eines Theils nicht so wohl aus einem Haß / als ob sie sothane Ehre dem Hochfürstlichen Hause Braunschweig nicht gönneten/ sondern vielmmehr weil der Kayser deren Einwilligung nicht auch verlanget gehabt / welches / daß es hätte geschehen sollen / von denen opponenten zu behaupten gesuchet ward; Anderntheils / rührete diese opposition aus einem politischen Præjudicio her / ob dürffte nemlich und könte die güldene Bulle nicht geändert werden. Nun ist es andem / die güldene Bulle, ist eines

(a) l. cit. c. 24. (b) V. Act. de Novem virat.

der teutschen Reiches-Grundgesetze / alleine dieses bringet ihr noch keine privilegirte unveränderlichkeit zu wege / indem sie / gleich andern Gesetzen von Menschen erfunden / Menschliche actiones angehet / und auch von Menschen beobachtet wird / daher sie sich nothwendig nach selbigen richten / und wenn es deren Wohlfarth erfordert / ändern / bessern / und vermehren lassen muß. Die befremdliche Gedancken / die man sich wegen der gesiebenden Zahl der Churfürsten gemachet hatte / kommen auf eine Unwissenheit des vormahligen Zustandes des teutschen Reichs an / der aber nachher glücklich entdecket und jene widerleget worden; (a) anderer Umstände dermahlen zu geschweigen. Es ist auch dieser Streit nunmehro glücklich gehoben / und das Churhauß Hannover zum völligen Genuß der Chur-Würde gelanget. (b) Nicht weniger Zwistigkeiten / satzte es wegen des neuen Reichs-Ertz-Amtes / indem ihm des Reichs-Erb-Panner-Herrn-Amt gegeben werden solte / worwieder sich aber Würtenberg hauptsächlich legete / und zu behaupten gedachte / daß ihm solches zukäme / wie die desfals gewechselte Schrifften darvon ein mehrers besagen. (c) Doch auch dieser Streit / erlangte A. 1708. seine Endschafft / indem der Glorwürdigste Kayser Josephus, an Hannover dasjenige Reichs-Ertz-Amt gabe / welches Chur-Pfaltz bisher gehabt hatte: wiewohl durch den Baadenschen Frieden dieses wieder geändert worden / daher sich weisen muß / wie diese aufgerissene Wunde / von neuen möchte geheilet werden können / indem Chur-Hannover darauf bestehet / aus dem einmahl erlangten Reichs-Ertz-Amte sich nicht setzen zu lassen. Nebst dem / ist ihm im vorigen Seculo in dem **Westphälischen** Frieden / (d) das Bischoffthum **Oßnabrück** in so weit zugefallen / daß nemlich in selbigem allemahl ein Printz aus dem Chur-Hause Hannover / mit einem Catholischen alterniren soll / dergestalt / daß wenn jetzo ein Catholischer Bischoff daselbst gewesen / bey seinem Absterben ein Hannoverischer Printz zum Bischoffs-Huthe gelanget. Nicht weniger / hat es anno 1689. das **Sachsen-Lauenburgische** überkommen / worzu zwar das Hauß Sachsen ein mehrerer Recht zu haben suchte / auch das Hauß Anhalt eben dergleichen Vorgabe / (e) doch hat das Hauß Braunschweig / seine Sachen so wohl auszuführen gewust / daß es vor beyde die Oberhand / samt denen Landen selbst erhalten. Wegen des **Reichs-Ertz-***Panner-***Amts** aber / ist noch zu gedencken / daß Chur-Sachsen selbiges ebenfals streitig machete / und stehet die eigentliche Bewandniß / die es mit der Reichs-Haupt-Fahne vor dem gehabt / am angezogenen Orthe (f) weiter nachzuschlagen / da / und als im Vorbeygehen / mit zugedencken ist / daß der

(a) V. Coccej. Juris Prud. Publ. Cap. 8. (b) V. Imhof. notir procer lib 2. c. 10. V Leben Josephi sect. 10. (c) Thued. Elect. Jur. Pub. Curios. T. 1. 2. (d) art. 13. V. ibi Meditat. ad Instr. Pac. (e) V. Levin von Ambers **Sachsen Lauenburg. Landes Anfall.** (f) V. Obrecht. de Vexil. Imp.

der sonst gelehrte Autor, gar sehr irre / wenn er meinet / (a) ob hätten / die alten Reichs-Stände ihre hohe Jura, ex communicatione Imperatorum, auch erst um die Zeit erhalten / als die Recesse zu errichten wären angefangen worden. Er will daselbst den Hyppolithum a Lapide und den Furstnerum widerlegen / welche behaupten: (b) daß sothane Jura, jenen je und alle Wege zugestanden / alleine die Gründe / die der Obrecht anführet / taugen nichts / können auch mit nichts erwiesen werden. Man darff sich auch nicht befremden lassen / wenn die meisten Publicisten bey dieser wichtigen Sache / in einem nicht geringen Irthum verfallen / indem solches von einigen / aus mangel zulänglicher Nachricht / von dem wahren vormahligen Zustande unsers Reichs / von andern aber / aus andern Absehen geschicht. Ein in einer solchen Stadt / dergleichen Straßburg zu Obrechts Zeiten war / lebender Mann / kan freylich pro rei veritate in diesen Dingen nichts schreiben / dessen Uhrsachen sich leichte errathen lassen; Ein bedienter hingegen von einem mächtigen Reichs-Stande / suchet seines hohen Principalen Jura, und zwar billig / in die Höhe zu bringen. Denn daß die alten Reichs-Stände / ihre Reichs Jura, Jure proprio haben / ist so offenbahr klar / daß es ein unnöthiges unternehmen heissen würde / wenn man solches durch vielen Beweiß erst feste setzen wolte. (c) Die Achts Erklärung des offt erwehnten Henrici Leonis, geschahe um die Jahre 1178. 1179. und 1180. woraus nothwendig folget / daß die / so bisher angeführtes Principium adseriren / nothwendig Recht haben / mithin die alten Reichs-Fürsten / von undecklichen Zeiten in unstreitigem Besitz und Gebrauch ihrer Reichs Jurium sich befinden. Das allerwichtigste Aufnehmen aber des hohen Hauses Braunschweig / ist in diesem Seculo geschehen / in dem durch eine / unter der Regierung des Königs *Wilhelmi III.* A. 1701. in Groß-Britannien / errichtete Parlements Acte, dem Chur-Hause Hannover die Erbnachfolge auf dem Groß-Britannischen Thron zu erkannt ward / zu welcher Glückseligkeit dieses Allerdurchl. Hauß auch in dem 1714. Jahre / nach Absterben der Königin Anna, gelangete. Der Grund dieser Succession, bestehet kürtzlich darinnen. Der unglückliche Churfürst zur Pfaltz / *Fridrich V.* hatte des Königs Jacobi I. in Groß Britannien Printzeßin Tochter / die **Elisabeth** zur Ehe / mit welcher er unter andern Hochfürstlichen Kindern die *Sophiam* erzielete / die an den nachmahligem Großmächtigsten Churfürsten zu Braunschweig Hannover / Ernst Augustum vermählet ward / und aus welcher Ehe Sr. jetzige Groß-Britannische Majestät *Georg Ludwig* gebohren. Weil nun nach den Englischen Reichs-Grund-Gesetze, die Cron / sowohl auf das Männliche als auch auf das Weibliche Geschlecht / und deren descendenten verfällt / und dann weder aller-

(a) l. cit. p. m. 81. (b) de Rat. Stat. P. I. (c) Furst. de Jur. Suprem. & Anonymus P. 4.

höchst besagter König *William*, noch die Königin Anna, einige Leibes Erben hinterliessen / so haben / nach erwehnten Englischen Reichs-Grund-Gesetzen / die Nachkommen des Königs Jacobi I. den Thron auch von rechtswegen bestiegen / von welchen das Chur-Hannoverische Hauß / das nechste Recht darzu hat. Alles dieses ist durch gedachte Englische Parlements Acte, welcher nachher noch verschiedene andere gefolget / mehr befestiget / und dem Chur Hannöverschen Hause / die unstreitige Nachfolge zu erkannt worden. Zwar ists an dem / der Päbstliche Hof / hat den vermeinten Printzen von Wallis, oder den bekanten Ritter St. Georgen, einzuschieben sich nicht wenig bemühet / weswegen er auch die vormahligen Englischen Minister, nemlich den Bullingbrock, Oxford, Ormond, Harcourt, Prior Strafford und andere erkauffete / (a) die nicht unterliessen / erstlich die Königin Anna zu gewinnen / nachmahls / die damahls mit vielen übelgesinten vermischte Holländer in ein Bockshorn zu jagen / und dann durch den schelmischen Mund des höllischen Sacheverel; den gemeinen Pöbel in Engeland in Wanwitz und Tollheit zu bringen. (b) Doch GOtt / der Boßheiten zuweilen zwar wüten läst / aber solchen auch / zu seiner Zeit / hinwiederum gerechten Einhalt thut / hat auch diesen Betrügereyen gesteuret / mithin nicht zugegeben / daß sie einen Printzen um einen Thron bringen solten / denn das ewige Schicksaal selber ihm vorlängst zugedacht hatte / und den zu besteigen / der unechte König eben so würdig und Geschickt gewesen wäre / als wenn ein Zeißgen über Löwen herschen solte. Also sein durch GOttes-Gnade / alle böse Anschläge / noch zur Zeit glücklich gescheitert / und das Großmächtigste Hauß Hannover / siehet sich nunmehr in dem Besitz vieler Königreiche und Länder. Hierdurch / ist der Verlust / den es vormahls unter dem Henrico Leone, so unmäßig erlitten / auf eine / von dem Himmel selbst gebilligte Arth / reichlich wieder ersetzet worden. Und eben der Himmel wird auch verleihen / daß es dem Allerdurchlauchtigsten Hause Hannover / nie an einem Erben / der den Groß-Britannischen Thron zu beherschen würdig sey gebreche. Es würde hierbey zu lang fallen umständlich zu erzählen wie offt der Prætendent bereits unter der Königin Anna nach dem Englischen Zepter geschnappet / vielleicht kan solches an einem andern Orthe geschehen. Ein artig / in Holländischer Sprache auf seine Anno 1708. vergeblich nnternommene Schottländische Landung verfertigtes Carmen, hat allhier billig mit einverleibet werden sollen.

Auf

(a) V. defense du vieux Ministres de annno 1712. (b) V. Apol. pour Monsr. le Duc de Marlborough; Histoire des Intrigues secret. d' Europ. T. 3. L. Histoire des Wighs & Torys.

Auf die anno 1708. vergeblich unternommene Entreprise des so genannten Printzen von Wallis auf Schottland.

Den Nieuweu sant Georg, van Vranckryk uytgesonden,
dat hy ten wonder sou in Edimbourg bestaen,
Heeft op Zyn eerste Rysgen groot gelük gevonden,
en moet na Sant Germain ter Poste weder gaen.
Het monster, dat hy quaem met zyne Speer te Stecken,
leeft noch, en sal voor hem wel blyven, waer het is.
En waerom sou hy ook de Lancie doen breken?
't was sekerlyk voor hem een al te groot verlies.
Prins Wallis soude wel tot eenen Walvisch worden,
die Zynen ondergang haeft op de kusten vindt.
Op aerden houdt hy vast by zynen Ridder Orden,
daar past geen Ridder Bings, daar blaast geen tegenwindt.
Blyst liever Jacob, *bliyst in uwe moeder Teuten, *Gen. 25. 27.
De baen, daer men om Kroon en goude scepters jaegt,
Is niet voor U, men sal wel na U lieden senden,
als daer geen ander is, die sulk een werk behaegt.
Beproeft eens, watje doet, in Plaats van sant Georgen,
wiens vrome Heyligheyt al veele euwen staet.
Wilt gy, 'k 'weet niet waer van, U eenen naem gaan borgen,
en zyn een Hey lighen, maer sonder Wonderdaet.
Ey, laet dien Ridder doch met synen speer wat sclapen,
want immers blyst hy wel Patroon van Engelsmann.
Beswaert gy syne Rast, dan grypt hy tot den wapen,
en zyet u armen Hals voor seker Monster aen.
Helaes! in wat gevaar sal uvven Leven vvezen!
Gy looft, en heeft maer eens den Vyand angezien:
Looft dan, en vvacht je vvel, laet uvve sucht genezen,
vveest seker, dat ze maer tot u verderwen dien.

Thes. IV.

Das Chur- und nunmehr Königliche Haus Hannover/ hat verschiedene wichtige und grosse Ansprüche.

Welchergestalt Hertzog Heinrich der Löwe/ zwar sehr viele und mächtige Länder besessen/ solche ihm auch unbilliger Weise von dem Kayser Friderico I. entwendet worden/ davon ist bereits zu verschiedenen mahlen

len Erwehnung geschehen / an deren recuperirung aber / bey so geänderten Zustande des teutschen Reichs gantz nicht zu gedencken. Nechst dem / ist zugleich bekannt / daß mehr erwehnter Hertzog Heinrich / denen Wenden ein grosses Theil von dem Lande Hadeln / durchs Schwerdt abgenommen (a) Dessen sich zwar bey seiner Achts Erklärung der Bischoff zu Bremen anmassete / jedoch kam dieser Antheil nachher an das nunmehr ausgestorbene Haus Sachsen Lauenburg. Es hat aber das Hauß Lüneburg / durch die Gelegenheit daß es sich die Lauenburgische Erbschafft zuwege gebracht / zugleich auch dieses vormahlige alte Antheil der Lande / mit vindiciret; ungeachtet ein und andre darauf auch Anspruch machen wolten / (b) worunter vornehmlich die Cron Schweden / wegen Bremen / sich befunde. Es ist eben dieses bisher / in Kayserlichen Sequestro gewesene Ländgen / dem Hause Hannover nunmehr völlig zuerkannt worden. Die Grafschaft **Stade** / hat dem Hochfürstlichen Hause Lüneburg unstreitig von undencklichen Jahren / als ein Lehn gehöret / indem nicht nur Heinricus Leo, selbige besasse / sondern sie war (c) auch in der Landes-Theilung seiner Printzen mit begriffen. Ob nun wohl die Ertz-Bischöffe von Bremen solche nachher an sich gebracht / so hat doch Lüneburg diesem allen jederzeit wiedersprochen: Man kan aber nicht wissen / woher es möge kommen seyn / daß dieses Haus bey dem Westphälischen Frieden / worinnen gedachte Grafschaft an Schweden überlassen worden / sich nicht gereget. Jedoch haben Seiner Groß-Britannischen Majestät / als Churfürst von Hannover / Vermöge der 1720. mit Schweden getroffenen alliance, so wohl Stade / als auch Bremen / völlig erhalten. Mit der Stadt Bremen hat es gleiche Bewandniß / indem sie vormahls nichts anders / als eine Land-Stadt der Hertzoge von Sachsen / und in besagter Theilung des Heinrici seiner Söhne / gleichergestalt mit begriffen war: (d) wie aber / und auf was Weise sich selbige von ihrem Herren los gemachet / ist ungewiß. Auf die Grafschaft *Poitou* in Franckreich / hat das Haus Braunschweig sehr wohl gegründete Ansprüche. Denn als Hertzog Otto der IV. Stamm-Vater des sämtlichen Hohen Lüneburgischen Hauses / anno 1190. in England sich befande / und dem dasigen Könige Richardo I. grosse Dienste leistete / verehrte dieser zu einer Vergeltung / und weil erwehnter Otto des Richardi Vetter war / indem sein Vater / Heinrich der Löwe / dieses seine Schwester / die Malthildis zur Ehe hatte / besagte Grafschaft ihm erb- und eigenthümlich. Otto war auch im Begriff / solche selbst in Besitz zu nehmen / wenn nicht die aufgetragene Kayser-Würde / in deren Zahl er unter dem Nahmen Otto IV. bekannt ist / ihn daran verhindert gehabt / jedoch ließ Er solches durch Gevolmächtigte verrichten. Alleine / die Cron Franckreich / brachte das Haus Lüneburg / aus dem

(a) V. Imhoff. Not. Proc. Germ. L. 4. (b) V. Sachsen Lauenburgl. Landes Anfall. Europ. Herold. P. I. (c) V. Cranz, Saxon l. 6. & Vandal. l. 5. (d) Cranz, Sax. l. 8.

dem Besitz dieses Landes. Immittelst/ und weil erwehnter Richardus aus den Nachkommen der Normanni-Engli-schen Könige herstammete/ so war Er auch befugt/ mit der Grafschaft Poitou, die zur Normandie gehörete/ nach seinem Gefallen zu Verfahren/ mithin konte besagte Schenckung allerdings zu recht bestehen. Eben aus diesem Grunde der Nachfolge/ haben so wohl die vorigen Könige in Engeland/als nunmehr auch das Großmächtigste Haus Hannover/ wohlgegründete Ansprüche auf die in Franckreich gelegene Anjouische Lande und Herrschaften/ weswegen auch Seiner itzigen Groß-Britannischen Majestät das Anjouische oder Plantagenetische Wappen dem Britannischen von neuen einverleiben lassen/ der Grund sothanen Uhrsprungs ist dieser:

Henricus I. König in England aus dem Normannischen Hause † 1135.

Mathildis, † 1167. ihr ander Gemahl/ war Godofredus Plantageneta oder Hertzog von Anjou † 1150.

Heinrich II, König in England/ Hertzog in Normandie, Graf von Poitou und Anjou,
Gem. Eleonora, Erbin von Poitou und Gvienne.

Richardus I. König in England/ und Hertzog von Anjou. † 1199.

Johannes/König in England † 1216.

Johannes, Hertzog von Lancaster † 1399.

Mathildis, vermählt an Heinricum Leonem, aus welcher Ehe das Haus Braunschweig abstammet.

Edmundus, Hertzog von Yorck.

Welche beyde Häuser/ unter dem Nahmen der rothen und weissen Rose/ so viel Unglück in England gestiftet.

Heinrich V. König in England † 1422.
Gem. Catharina, Printzessin aus Franckreich/ verheyrathete sich zum andern mahl mit Oweno Tudor, einem Edelmanne.

Eduard IV. erster König aus dem Hause Yorck. † 1483.

Elisabeth, letzte Erbin aus diesem Hause/ vermählet an Heinrich VII, ihre beyden Brüder werden erschlagen.

Heinrich VI. König in England † 1472.
Gem. Margaretha, Printz. von Anjou.

Edmud Tudor, Graf von Richmond gezeuget von Oweno Tudor.

Eduard, Printz von Wallis kam jung um.

Heinrich VII. erster König aus dem Hause Tudor.
Gem. Elisabeth, letzte Erbin aus dem Hause Yorck.

Heinrich VIII. König in England † 1547.
Er hatte 6. Gemahlinnen / die Kinder von der 1. 2. und 3. waren.

Margaretha, † 1539. verm. an Jacobum IV. König in Schottland / wodurch dieses Reich an England kommen.

Maria, † 1558. hatte sich an Philippum II. in Spanien vermählet / erzielte keine Kinder.

Elisabeth, die Englische Sonne † 1603 unvermählt.

Eduard. † 1553. unverheyrathet.

Jacobus V. König in Schottland.

Maria, ward ihrer losen Händel wegen enthauptet 1587. Ihr ander Gemahl war Heinrich Stuard, mit dem sie erzielet.

Jacob. VI. und I. in England / auch erster der sich König von Groß-Brittannien / geschrieben / † 1625.

Elisabeth, † 1662. verm. an Churfürst Fridr. V. in der Pfaltz und König in Böhmen / aus welcher Ehe Sophia, Sr. dermahligen Groß-Britan. Maj. Georg Ludovici, Frau Mutter abstammen / wie oben befindlich.

Carolus I. König in Groß-Britann. enthauptet. 1649.
|
Maria, Königin in Groß-Britann. welche den 14. Nov. 1677. an VVilhelm Heinricum, Printzen von Oranien, und nachmahls vortreflichen König VVilliam, oder VVilhelm den III. dieser Cron / verm. † den 8. Jan. 1695.

Anna wurde nach VVilhelmi III d. 19. Mart. 1702. erfolgten Absterben / Königin in Groß-Britannien / † 1714.
Beyde ohne Leibes-Erben.

Auf die sämtliche *Mathildi*sche Verlassenschaft / welche die Päbste dermahlen ungerechter Weise besitzen / hat das Haus Lüneburg nicht minder sehr starcke und wohlgegründete Ansprüche. Diese Mathildis war die eintzige Erbin Hertzogs Bonifacii, deme alles das zustunde / was der Pabst ausser den so genanten Patrimonio Petri jetzo hat / besasse zugleich gantz Florentz, die Hertzogthümer Ferrara, Mantua, Parma, und das Gebieth von Lucca. Warum aber das Haus Braunschweig in diese Lande / nach Absterben der Mathildis hätte succediren sollen. Davon besaget diese kleine Genealogie.

Egbert, Hertzog in Sachsen sol gestorben seyn 1068.

Gertrud, Gemahlin Hertzog Heinrichs an der Weser.
|
Gertrudis, Gemahlin Hertzogs Heinrichs des Stoltzen.
|
Heinrich der Löwe.

Bonifacius, bemächtigte sich besagter Lande / Mathildis eintzige Erbin derselben.

Solchergestalt / hätte Heinrich der Löwe diese Länder haben sollen / wie denn auch sein Vetter / Hertzog Gvelf, damit bereits belehnet war / (a) keiner aber

(a) Vid. Conring. de Fin. Imp.

aber von ihnen kunte zu deren Besitz gelangen / bis Kayser Otto IV. mit Gewalt in Italien einbrache / und die meisten vorenthaltene Länder eroberte / alleine / damit hatte Er das gantze Wespen-Nest auf sich geladen / indem der Pabst seiner Art nach / den rechtschaffenen Kayser so gleich in den Bann thate / und Fridericum, der nachhero den Nahmen des II. bekam / zu erwehlen veranlassete. Die damahls abergläubische Zeiten / liessen es nicht anders zu / als daß hierunter des Pabsts Wille beachtet würde ; weswegen auch die meisten Reichs-Stände unbedachtsamer Weise / von dem Kayser / als welcher sein Recht weiter nicht prosequiren kunte / absetzten. Wegen dieser so wohlgegründeten Prætension, hat zwar das Haus Braunschweig sich bisher nicht gereget / welches doch dem Päbstlichen Stuhle eben kein Recht zubringet. Und ungeachtet / einige / vorstehende Genealogie, in allen nicht vor gültig passiren lassen wollen ; so bleibet dem Hause Lüneburg sein gutes Recht auf die Mathildische Verlassenschaft dennoch ; welches nicht nur Conring (a) sattsam erwiesen / sondern es haben solches auch einige von denen alten Scribenten selber erkennet. (b) Das Stift **Hildesheim** / solte dem Hause Lüneburg ebenfals gehören / sintemahl ihm solches durch einen 1519. ergangenen Kayserlichen und Reichs-Ausspruch zuerkannt ward. Denn als selben Jahres Hertzog Johannes von Sachsen Lauenburg / Bischoff zu Hildesheim war ; die Braunschweigische Lande aber / sonder alle gegebene Ursache feindlich überfiele / ward Er anno 1520. von dem Kayser Carolo V. und dem Reiche in die Acht erkläret / auch dem Hertzoge zu Braunschvveig - Wolffenbüttel die Volstreckung derselben aufgetragen / womit besagter Kayser diese Hertzoge / A. 1530. ordentlich belehnete / worauf sie auch im geruhigen Besitz dieses Landes bis 1634 verblieben / da bey Abgang der mittlern Braunschw. Linie / die neuere sich nicht gereget haben sol. Und weil der damahlige Churfürst von Cölln / zugleich Bischoff zu Hildesheim war / brachte er es dahin / daß ihm 1642. die Stiftische Lande abgetreten werden musten. (c) Gleiche Bewandniß hat es auch mit dem **Eichsfelde** / welches das Stift Maintz durch einen angegebenen Kauff / den es mit denen Grafen von Gleichen getroffen haben wil / erlanget / allein / man wendet von Seiten Lüneburg ein / daß / wann dieser Kauff auch geschehen wäre / so gehe es doch weiter nicht / als nur auf einige Schlösser ; und die von Hertzog Otten, zu Braunschweig Grubenhagen, ann. 1380. geschehene Verpfändung / sey ohne Consens der Herrn Vettern geschehen. Es hätten auch Ihro Churfürstliche Durlauchtigkeit zu Braunschweig / Höchst-Seligsten Andenckens / *Ernst August*, wieder diese Verpfändung / und weil der Pfand-Schilling durch die guten Einkünfte / schon längst getilget / bey Antrit Dero Regierung starck protestiren lassen / (d) wiewohl das Land dennoch in Maintzischen Händen verblieben. Was sonst das Chur-Haus Hanno-

(a) loc. cit. (b) Gunther. in Ligur. l. 9. (c) Vid. Acta Hildesienf. Sleid. de Stat. Relig. l. 2. (d) Schwed. Theatr. Præt. l. 4. sect. 6.

ber vor einigen Jahren mit vorbesagten Stift Hildesheim vor Streitigkeiten gehabt / selbige können am angeführten Orte nachgeschlagen werden. (a)

Thes. V.

Das Chur-Haus Hannover / ist nunmehr eines der mächtigsten Teutschen Häuser.

Es ist zwar an dem / daß das Chur-Haus Braunschweig bereits vorhin von nicht geringer Macht und Stärcke war / wie ihm denn eben nicht schwer fiele / eine Armee von 20. und mehr tausend auf die Beine zu bringen; nachdem aber nunmehr das gantze grosse und gewaltige **Groß-Britannische Reich** dazu gekommen / hiernechst in Teutschland das **Zellische** ihm zugewachsen / die Grafschaften **Oldenburg** und **Delmenhorst** aber von Dennemarck kaufflich an selbiges gelanget / dergleichen Bewandniß es auch mit Bremen und Vehrden hat; so gehet es an Kräften / Macht und Hoheit in so weit vielen teutschen Häusern vor: sintemahl das tapffere Nieder-Sächsische Roß / seine Heldenmühtige Stärcke so gar in die Neue Welt erstrecket / alwo es sich grosse und weitläufftige Reiche und Lande unterwürffig gemachet hat. Nicht ohne ist es zwar / daß dessen Macht in so weit etwas zergliedert / indem die teutschen Lande von denen Groß-Britannischen durch die See abgesondert werden: Alleine / dieses vergringert seine Gewalt und Kräfte gantz nicht / weil zu deren Politischen Zusammenhengung schon satsame Mittel vorhanden. Im übrigen ist die ungemeine Aufnahme dieses Hauses üm so mehr zu bewundern / und vor gantz was Ausserordentliches und Göttliches anzusehen / weil es einen Thron überkommen / den der Römische Hoff / ihm zu entziehen sich jederzeit auf das eifrigste bemühet gehabt. Doch die gerechteste ewige Vorsehung / hat die Groß-Britannischen Cronen ihm gleichsam in seinen Schooß geschüttet / daher auch Seiner Königlichen Hoheit / der Cron-Printz gegen einen gewissen Englischen Geistlichen / der ihm / ein / wieder die Atheisten geschriebenes Buch dediciret / diese sehr merckwürdige Worte gebrauchete: **Sie verwunderten sich allerdings / daß es in diesem Reiche annoch** *Atheisten* **gebe / da sie ja aus der gantz unbegreifflichen Art / wodurch dero Herr Vater den Englischen Thron bestiegen / leichte überzeuget werden könten / daß nohtwendig ein GOtt im Himmel seyn müsse.**

Thes.

(a) Leben Josephi sect. 32.

Thes. VI.

Das gesamte Haus Lüneburg/haben verschiedene desselben Printzen/in denen Geschichten sehr brühmt gemacht.

Es ist zwar der Ursprung dieses Hoch-Fürstlichen Hauses oben mit mehrerm dargethan worden / auf welches man sich auch beziehet; weil aber in Genealogicis alle Meinungen / so viel als möglich beygebracht werden müssen / üm zu sehen / welche der Wahrheit am nechsten komme / als hat man derjenigen ihre / (a) so die Hertzoge von Braunschweig von dem alten Grafen von Ringelheim und Altorff herleiten wollen / allhier ebenfals mit erwehnen wollen / ungeachtet solche nicht allzurichtig zu seyn scheinet / und ist selbige am angezogenen Orte (b) zu finden. Von denjenigen Printzen aber/die diesem hohen Hause einen besondern Glantz zugewendet / stehen Hertzog *Heinrich* der **Stoltze**/ und dessen Sohn/ *Heinrich* der **Löwe**/ billig oben an; beyde waren so unglücklich / daß sie in die Kayserliche Acht verfielen / und zwar jener bey Conrado III. dieser aber bey Friderico I. wiewohl der letztere desfals am aller unglücklichsten fuhr. Es ist nicht zuverwundern / warum die Kayser aus den Schwäbischen Hause dem Sächsisch. Hause dermassen auffsätzig gewesen / indem sie solches auf alle ersinnliche Art gedrücket/ und klein zumachen gesuchet ; denn die Ursachen davon stehen leichte zu errathen. Die Kayser/ nehmlich aus dem letztern Hause / als Heinricus I. Otto I. II. und III. mochten jenen beyden Häusern etwan zu hart gefallen seyn/ derohalben wolten sie ihnen solches wieder einträncken. Hiernechst gienge sowohl der Kayser Conradus, als auch der Kayser Fridericus, damit um/die Kayserl. Würde erblich auf sich zu bringen / worinnen ihn aber das mächtige Haus Sachsen alzusehr im Wege stunde / welches nothwendig gedemüthiget werden muste/ wenn der abgezielte Zweck anderst erreichet weden solte. Denn was hatte doch Hertzog *Heinrich*, dem die Unverständigen den Nahmen des Stoltzen gegeben / gethan/ das der Acht werth gewesen wäre ? Der sterbende Kayser Lotharius übergab ihm / als seinem Eydam / die Reichs-Kleinodien / worbey er ihm zugleich ziemliche Hofnung zur Reichs-Nachfolge mochte gemachet haben. Doch die Teutschen Reichs-Stände begehrten keinen so tapffern Herrn zu ihren Kayser zu haben / welches allem Ansehen nach / aus geheimen Päbstl. Intriguen herrührete. Also wehleten sie Conradum, Hertzogen in Schwaben / der Hertzog Heinrichen wegen verweigerter Zurückgebung der Reichs-Kleinodien sogleich in den Bann thate.(c) Ob dieses eine sattsame Ursache gewesen/mag jeder Vernünftiger selbst beurtheilen/ und ist des eigentlichen Absehens/welches unter der Achts-Erklährung Heinrici Leonis verborgen gestecket/

(a) Vid, Bert. Rer. Germ. l. 2. (b) Id. l. cit. (c) Vid, Lehmann, Chron. Spir. l. 5.

oben bereits gedacht worden. Inzwischen erscheinet aus dem Verfahren so viel / daß selbiges illegal gewesen / wie davon ebenfalls vorher schon weitere Erwehnung geschehen. Der tapffere *Otto*, der unter denen Kayfern den Nahmen des IV. geführet / hatte ein weit besser Glück verdienet / wann der erzürnte Himmel unserm Teutschlande damahls nur verständige und klügere Zeiten gegeben. Denn weil dieser Herr / die von GOTT und Rechtswegen ihme zustehende Italienischen Lande / der Gräfin Mathildis, aus den Händen des Pabsts wieder herauszureissen suchte; also muste er darüber in einen grausamen Päbstlichen Bann gerathen. Die wenige Klugheit / so die Teutschen in diesem Stücke bewiesen / brachte es dahin / daß dieses unächten Bannes wegen / der rechtschaffene Kayser / in grossem Elende und fast von jederman verlassen / sterben muste: daß er aber vor seinem Ende / seinen Köchen / ihn mit Füssen zu treten / befohlen haben solte / wie etliche Teller-Lecker (a) daher schwatzen / verdienet nicht den geringsten Glauben. Dann / hatte Kayser Otto IV. das Hertz / dem Pabst die vorenthaltenen Länder mit Gewalt wieder abzunehmen / so muß man sich auch von ihm einbilden / daß er den nachher erfolgten ungerechten Päbstlichen Bann ohne Zweiffel vorher gesehen. Wie solte er nun auf den Unverstand verfallen seyn / daß er / zu Verbüssung dieses unnützen Bannes / seinen Kayserl. Leib von denen Füssen einiger schmutzigen Küchen-Jungen hätte zertreten lassen? Wahr ists / einige Fürsten haben in dem finstern Pabstthum wohl noch grössere Thorheiten begangen: und man findet deren / die ihren Verstande so gar gram waren / daß sie sich in eine Münch-Kutte einhülten / und darinnen verscheren liessen. Allein Kayser Otto IV. war ein Herr von ungemeinen Gemüths-Gaben / der / ob er schon in den damahligen blinden Zeiten / dem Aberglauben folgen muste / sich doch so weit nicht vergangen / daß er dergleichen / einem grossen Herrn gantz unanständige Dinge solte vorgenommen haben. Hertzog *Heinrich Julius*, Bischof zu Halberstadt / war ein Herr von einer vortreflichen Gelehrsamkeit / darneben auch ein ungemeiner Liebhaber der Gerechtigkeit / dergestalt / daß zuwünschen wäre / es möchte viele solche Heinrich Julios geben. Denen Papisten / ist er deswegen ein Dorn im Auge / weil er kein Liebhaber ihrer Lehre zu seyn begehrte. Höchstandenckbar aber hat in vorigen 30. jährigen Kriege / der berühmte und tapffere Hertzog *Christian* sich gemachet / dessen Thaler: **Gottes Freund / der Pfaffen Feind** / (b) sattsam bekannt ist: Und sein Heldenmuth gab dem Kayser Ferdinando II. nicht wenig zuschaffen. Ob auch gleich das Glück / mit seinem Unternehmen nicht allemahl zusammen treffen wolte / so bliebe doch seine Tapfferkeit unveränderlich. Mit was Klugheit / der letztere Hertzog von Zell / *Georg Wilhelm*, seine Lande regieret gehabt / und wie er deswegen bey Inn-

(a) Vid. Urspergens. Chronic. l. 2. Cuspin. in hoc Imperat. (b) Vid. Spen. Syllog. Gen. p. 541. & Theatr. Europ. T. I.

Inn- und Ausländern in der grösten Hochachtung gestanden/ist eine/ fast noch in jedermans frischen Andencken lebende Sache/ wie denn der Groß-Britannische Salomon, König Wilhelm der III. diesen weisen Fürsten / seinen Vater zu nennen pflegte. Der hohe und Heldenmüthige Verstand / des unvergl. *Ernst Augusti*, ersten Churfürstens zu Braunschweig / wird leben/ so lange die Welt in ihren Wesen verbleibet: und die Ewigkeit selbst/ist bemühet/dem grossen *Georg Ludvvig*, jetzigen Churfürsten zu Braunschweig und Könige in Groß-Britannien/ ein unvergängliches Denckmahl zu stiften/ sintemahl dessen tapffere Faust die Feinde am Rheinstrom so weit geschrecket/ daß selbige in Teutschland weiter einzudringen sich nicht erkühnen dürffen. Die ungemeine Weisheit/mit welcher Ihro Maj. den Groß-Britannischen Scepter bisher geführet/machet dero Feinde selbst erstaunend. Und es ist kein Zweifel/ es werde solche alle derselben gefährliche Anschläge vollkommen überwinden und unter die Füsse treten/ mithin Groß-Britannien diejenige Ehre wieder geben/ welche die vorigen Ministri, so schädlich an Versailles und Rom verkauft gehabt.

Von denen alten Fürstlichen Häusern.

Erste Abtheilung
Von dem Hertzogl. Hause Sachsen.

Thes. I.

Das Hochfürstliche Haus Sachsen/hat mit dem Chur-Fürstlichen einerley Uhrsprung.

Woher das gesamte Hochfürstliche Haus Sachsen stamme / ist oben bereits nach der Länge angeführet und erwiesen worden. Die Nation selber betreffend / so ist es gewiß / daß sie eine der ältesten und tapfersten teutschen Völcker sey. In denen uhralten Zeiten / wohneten die Sachsen um die Elbe herum/ vornemlich aber in demjenigen Striche Landes/ das jetzo Holstein heisset/ nachher/ haben sie sich in Ostphalen/ Westphalen und Engren eingetheilet. (a) Nach diesen/ zogen sie sich weiter hinauf/ gewannen den Fränckischen Könige Clotario eine blutige Schlacht ab / nahmen auch denen Thüringern ihr meistes Land hinweg / alwo sie die Schlösser Sach-

(a) Vid. Wittickind. Annal. T. I.

Sachsenburg und Sondershausen erbaueten. (a) Dem Uhrsprunge nach/ sein die Sachsen/ ein ungezweifelt teutsches Volck/ ohngeacht der Tacitus ihrer nicht gedencket/welches aber von diesem Autore nicht zuverwundern/indem er von Teutschland die jenige Wissenschaft gar nicht hatte/ die ihm insgemein zugetrauet wird. Der Ptolomæus (b) aber/ wie auch der Stephanus (c) haben ihrer allerdings erwehnet/ ungeachat/ sie deren Wohnstätte etwas unrecht angeben/ indem sie solche an den Anfang des Chersonesi Cambricæ hinsetzen/ oder in die jenige Gegend/ wo jetzo ohngefehr Holstein und Schleswig ist/ obschon beyde also verstanden werden könnten/ daß die Gräntzen der Sachsen bis in besagte Gegenden gegangen. Uber den Nahmen Sachs/ sind die Autores nicht einig/ wie hiervon vorher bereits Erwehnung geschehen; doch behält deren ihre Meynung billig die Oberhand/ die solchen von einer gewissen Art Kriegs-Gewehr/ das sie Sachsen genennet herleiten. (d) Wer wolte auch glauben/ als ob die Sachsen ihren Nahmen von dem Asiatischen Volcke/ den Sacen bekommen hätten/ mithin eine Abstammung derselben wären? So viel hat zwar seine Richtigkeit/ daß gesamtes Europa/ mithin auch Teutschland/ aus Asien seine Einwohner empfangen; Alleine/ diese Migration oder Völckerwanderung ist in denen gantz uhralten Zeiten geschehen/ daher auch irrig/ wenn Tacitus (e) vorgiebet/ es wären die Teutschen auf der See nach Teutschland gekommen/ welches überaus ungereimt ist/ in dem/ bey Bevölckerung der Welt/ die Menschen von der Sichiffarth keine solche Wissenschaften hatten/ daß sie bey vielen 1000. auf der See hätten fortgehen können: ja es ist glaublich/ daß jene erst lange hernach/ aus höchstdringender Noth erfunden worden. Die Menschen sind aus Asien zu Lande so weit fortgerücket/ als sie nur haben kommen können/ mithin/ ist zugleich dieses gantz wahrschein- und glaublich/ daß Italien/ Franckreich/ und Spanien ihre allererstен Einwohner nicht zur See/ sondern aus- und durch Teutschland empfangen haben/ wovon anderwerts mehrers gehandelt werden sol. Solchergestalt fällt hinweg/ wenn die Sachsen zur See nach Teutschland gekommen/ und überbleibsele von Alexandri Magni seiner Armee gewesen seyn sollen. Wann sie in Asien Nachricht von Teutschland gehabt/ so zeige man doch wer sie in der Schifferey sowohl unterwiesen/ daß sie einen so ungeheuren Weeg zur See aus Asien nach dem Ausfluß der Elbe haben vor sich nehmen/ und alda glücklich anlanden können? Viele 100/ ja mehr als 1000. Jahr nach der Sünd-Fluth/ da die Welt bereits/ in vielen Dingen klüger war/ wuste sie doch von einer rechten Schiffahrt noch nicht gar viel/ dergestalt/ daß man sich nicht allzutieff in die See getrauete/ sondern insgemein nur an den Ufern/ hinschiffete. Wie solten denn nun die Sachsen so geraume Zeit

(a) Vid. Sagitt. Antiq. Reg. Thur. l. 2. (b) Vid. Geograph. l. 3. (c) de situ Urbium.
(d) Vid. Herz. Not. vet. Germ. Pop. l. 3. (e) de Mor. Germ.

Zeit vorher / eine so grosse See-Wissenschaft gehabt haben? und in welchem Lande Asiens haben sie gewohnt / alsdann sie solche erlernen können? Das ist zwar wahr / daß sie mit ihrer See-Räuberey / denen Sallischen / Englischen / und auch denen Römischen Seeküsten gar überlästig fielen / weswegen auch die Römer gewisse Strand-Grafen / oder Stadthalter über die Seeküsten ordnen müssen; (a) Allein dieses beweiset noch lange nicht dero Ankunft zur See / weil ein Volck zwar der See-Sachen kündig werden kan / daraus folget aber noch nicht / daß es zu Wasser in das von ihm bewohnte Land müsse gekommen seyn; wie denn hoffentlich kein Mensch wird behaupten wollen / als ob die Holländer / oder die alten Bataver, auch zur See in ihr Land solten angelanget seyn / gleichwol geben sie vortrefliche Seefahrer ab. Also waren die Sachsen aus Teutschland selbsten entsprossen / mithin / gleich wie alle Teutsche Völcker / der Freyheit überaus ergeben / daher gantz irrig ist / wann einige von denen Sächsischen Königen viel daher schwatzen (b) und die Ankunft des heutigen Hauses Sachsen von dem Wittikindo ableiten wollen / sintemahl zwar / so viel bekannt / daß sie von gewissen vornehmen Herren regieret worden / (c) doch diese Würde war nicht erblich / und ein solcher vornehmer Herr war auch besagter Wittik. der dem Carolo M. so viel zu schaffen machte. Darneben ist auch dieses irrig / wenn vorgegeben wird / ob habe nur ermeldter Carolus M. den Wittikindum, nach beschehener Unterwerffung / zu einem Hertzog von Sachsen erhoben / in dem man eines Theils von dergleichen Würde damahls nichts wuste / andern Theils / dieses wider die Staats-Maximen des Caroli gewesen wäre / solche hohe Reichs-Bedienungen erblich zu machen / sintemahl beydes unter den nachherigen Kaysern erstlich geschehen. Also bleibet es eine Fabel / daß bey denen Sachsen damahls ein erblicher Hertzog gewesen / sondern sie wurden vielmehr von dem Carolo Magno mit einem Stadthalter / und andern Kayserlichen Bedienten versehen / einfolglich war damahls ein Hertzog in Sachsen eine gantz unbekannte Sache. (d) Gleiches Fabel Werck ist es auch / wann vorgegeben wird / als ob zu des Caroli Magni, und seiner Nachfolger Zeiten / gar Groß-Hertzoge in Sachsen gewesen / wie etliche Autores (e) träumen / angesehen / in selbigen Zeiten / von diesem prædicat kein Mensch etwas wuste / kunte auch solches / um ungefährter Ursachen Willen / unmöglich Statt finden. Zu dem ist oben bereits erwiesen worden / daß dieienige Abstammung des hohen Hauses Sachsen / die insgemein von dem Wittekindo geschicht / gantz irrig und sonder allen Grund sey: Und die Entdeckung sothaner Wahrheit / benimmt

a) V. Pancirol. Not. Vet. Imp. Meibom. Introduct. in hist. Saxon. Inf. b) V Hubner, in. Tab. Geneal. 149. c) V. Beda Hist. Eccles. Angl. l 5. wittik. l. cit d) V. Aut Anonym super Schilt. in Collect. script. rer. Germ. Eginh. in vita Car. Magni e) V. Hubner, tab cit. & Deph Gen. l. cit. priorem enim fabulis genealogicis delectari pervulgare est, wie dan das gantze Werck aus dem Henninges zusammen geschmieret ist.

dem Glantz und Ruhm dieses großmächtigsten Hauses gantz nichts. Denn obschon dessen Ursprung nicht in dem Aschen-Hauffen mehr erwehnten Wittikindi gesuchet werden darff/so ist solcher doch Uhralt / und gar ruhmbar. Man wird nemlich mit weit bessern Grunde fortkommen / wann die Ableitung von den alten Grafen von Wettin und Budsetz geschicht / deren Vorfahren vermuhtlich von einen vornehmen Sächsischen Hause entsprossen gewesen/und die von dem Carolo Magno das Amt der Missorum regiorum, oder Königliche Stadthalter in denen Orten / daraus nachher die Grafschaft Wettin entstanden/ mögen erhalten haben/ indem sie in dieser Würde/ gleich andern ihres gleichen / sich mit der Zeit erblich gemacht / bis sie endlich Marggrafen zu Meissen / geworden / und also zum heutigen Hause Sachsen den Grund geleget haben / zwar ist es an dem/ es wollen diese Grafen von Wettin einige auch von dem Wittikindo herleiten / (a) allein die Zeugnisse / darauf sie sich gründen / sind alle aus neuen/ oder doch nicht gar zu alten Scribenten genommen/ daher auch auf solche nicht zu Fussen / und gehet man sicherer / wann man bekennet/daß der wahre Ursprung der Wettinischen Grafen uns unbekannt sey. Die hohe Würde eines Pfaltz-Grafen in Sachsen ist bey diesem Hause von vielen Jahrhunderten her gewesen / wie darvon oben bereits gedacht worden. Es ist aber wegen der Pfaltzgrafen / zu wissen/ daß es deren verschiedener Arten gegeben. Anfänglich hat man nur von einem / nemlich von dem am Kayserlichen Hofe gewust / (b) der auch Comes Palatii genennet ward: Nach diesem / und damit die Reichs-Angelegenheiten desto besser verrichtet würden / sind deren auch in denen Reichslanden gesetzet worden / die sich doch wiederum nicht in einerley Ansehen und Gewalt befanden. Der erste Ursprung dieser Pfaltzgrafen gehöret in das sämtliche Reich / (c) jedoch folget daraus noch nicht / als ob der Carolus Magnus solche zuerst aufgebracht habe. Den Namen bekamen sie von der Kayserl. Wohnung und Hof-Lager / die Phalentz (d) oder Palenz genennet ward/ daher diese Benennung nicht von dem Lateinischen Palatio hergehohlet werden darf. Weil nun die Fränckische und auch die Teutsche Kayser kein beständiges Hof-Lager hatten / sondern dieser an dem/ ein anderer wieder an einem andern Orte solches aufschluge / so entstunden daraus auch verschiedene ansehnliche Pfaltzgrafschaften / sintemahl an jedem Orte / wo sie ein Hof-Lager zu halten pflegeten / ein Pfaltz-Graf hingesetzet wurde. (e) Im teutschen Reiche/ ist der Pfaltz-Graf am Rhein/ weil sich dieser stets um den Kayser befand / nicht nur der erste/ sondern auch der Vornehmste gewesen / (f) daher er auch eigentlich der Hof- Pfaltz-Graf hiesse. Seine Würde war anfänglich nicht erblich / sondern die Kayser gaben solche / wem sie wolten

(a Vid. Luc. Grafen-Saal. p. 749. (b V. Conring. Cens Diplom. Lindov. c. XI. (c V. Fritsch. de Palatiis. (d) V. Lehm., Chron. Spir. passim Freh. orig. Palat. (e Fritsch. l. cit. (f V. Toln, Hist. Palat. c. 2. 3.

wolten / doch ist sie nachher ebenfalls erblich worden / davon vorher bey dem Hause Pfaltz mehrere Erwehnung geschehen. Nach diesem / kam auch die Sächsische Pfaltz auf / deren wahrer Ursprung aber ungewiß ist / ohngeachtet einige (a) einen Namens Albion, zum ersten Pfaltz-Grafen machen / (b) andere aber dieses dem Ottoni II. zuschreiben wollen / dieses bleibet dahin gestellet / allein irrig ist / wann vorgegeben wird (c) ob habe Marggraf Heinrich von Meissen der Erlauchtete / die Pfaltz Sachsen zu Magdeburg verwalten lassen / in dem man das Burggrafthum mit dem Pfaltz-Amte vermischete. Der Pfaltz-Städte aber waren in Sachsen vor diesem 5. nemlich *Gruna* oder Grona, vormahlen die Haupt-Stadt der Sorben und Wenden / wiewohl / wo solche gelegen / ungewiß ist / *Werlitz*, von der das Pfaltz-Gerichte nachmahls nach Goslar kam / dann **Wahlhausen / Alstädt** und **Merseburg**. Die allerersten Pfaltz-Grafen von Sachsen / sollen die Grafen zu Merseburg gewesen seyn / und solch Pfaltz-Grafthum Bruno, Graf zu Merseburg bekommen haben / (d) Von diesem Bruno an wird das Pfaltz-Amt bey etlichen Grafen von Wettin also fortgeführet / bis auf Fridrich IV. Grafen zu Wettin, und Pfaltz-Grafen zu Sachsen / in dessen Sohn Friderico V. der erstlich ein Münch war / bey Absterben aber des Bruders / Heinrici / die Münchs-Kappe wegwarf und heyrahtete / gleichwohl auf Zureden Ertz-Bischofs Nordberts zu Magdeburg / sich wieder geistlich machen / die Münchs-Kappe vom neuen anschwatzen / und von der Gemahlin scheiden ließ. So mächtig war in den dahmaligen Zeiten die Müncherey / daß sie auch Fürsten in ihres gleichen verwandeln konte. Mit diesem Friderico gienge der Wettinisch-Pfaltzgräfliche Männliche Stamm aus / Graf Albert aber zu **Sommerschenburg** / eine der berühmtesten Grafschaften / in den alten Zeiten / hatte Pfaltzgraf Friederich I. Grafens zu Merseburg und **Wettin** / Tochter / die Odam zur Ehe / die ihm die Agnes, nachmahls Gräfin zu Weymar gebahr. Dieses sein Sohn Friderich / Graf zu **Sommerschenburg** / zerfiel mit Pfaltz-Graf Friederich IV. und nahm ihm die Pfaltzgrafschaft ab / ward von Kayser Heinrich IV. darinnen bestätiget / darbey Er sich desto eher erhalten konte / weil / wie vor erwehnet / die Wettinische Pfältzische männliche Linie verfluchet hatte. Alles dieses bringet angeführter Autor (e) gantz anders vor; Allein / obgleich das letztere / wie nach nemlich die Pfaltz Sachsen auf das Sommerschenburgische Haus gekommen / seine Richtigkeit hat / so kan doch das erstere / gemeldter Ursachen halber nicht bestehen / und ist hierinnen den Herrn Lucæ (f) eher zu trauen. Doch diese Würde behielte das Sommerschenburgische Haus nicht lange / in dem der gantze Pfaltz-

(a Vid. Pet. Alb. Stamm Buch des Hauses Sachsen. (b V. Lucæ Fürsten Saal. p 652. (c V. Bert. rer. Germ. p m. 153. (d. Alb. in Meis. Chron. Tit. 10. Lucæ Fürsten-Saal. p. 652. allwo nur gedachter locus von dem Herrn Luca angeführet wird. allein er will das nicht beweisen / was der Herr Lucæ verlanget. (e Struv. synt. Jur. publ, dissert. 20. § 15. (f l, cit.

Gräfliche Sommerschenburgische Stamm in *Alberto* ausginge. Vorerwehnter Friderich V. aber/ der/ wie gedacht/ erst ein Münch / hernach verheyrahtet/ und dann wieder ein Münch ward / hatte in seiner Ehe eine Tochter erzogen/ mit Nahmen *Sophia*, diese verheyrahtete sich an Landgraf **Hermannen** in Thüringen/ der mit ihr die Pfaltz Sachsen bekam / und von Kayser Friderich Barbarossa darinnen bestätiget ward/ wiewol Hertzog Heinrich der Löwe/ihm solche anfänglich gar sauer machte. Nachdem (a) aber die alten Landgrafen in Thüringen abstorben/und Marggraf Heinr. Illustris in Meissen das Land erbete / wie von dieser Succession bey dem Chur-Hause bereits Erwehnung geschehen/ so bekam er auch zugleich die Pfaltz Sachsen / jedoch ist gewiß / daß die Churfürsten zu Sachsen Anhaltischen Stammes solche ebenfals gehabt/ auf was Weise sie aber selbige erlanget / darüber sind die Autores nicht einig. Die meisten gehen dahin / *Albertus II.* Churfürst zu Sachsen / habe sie vom Kayser Rudolpho dotis loco bekommen. (b) Andere hingegen (c) dissentiren darinnen gantz und gar. An das damahlige Chur- und Fürstliche Haus Sachsen / ist sie nebst der Grafschaft Brene, durch Belehnung Kayserς Sigismund gediehen / wovon bey angeführtem Autore (d) nachzusehen. Und ob wohl die Haupt Pfaltz-Stadt Alstädt dem Hertzoglichen Ernestinischen Hause gehöret / so besitzet doch das Chur-Haus die Pfaltz selber/ worüber es / zu Verhütung aller Mißhelligkeiten sich mit jenem verglichen haben sol. (e) In **Thüringen** ist ebenfalls eine Pfaltz gewesen/und wird die Sächsische mit diesem oft vermenget / sie sind aber beyde wohl von einander zu unterscheiden / ohngeachtet man nicht sagen kan / wie die Pfaltz-Stadt der Thüringischen Pfaltz geheissen. Wann es Munster nachgehen solte / (f) so hat man bereits Anno 935. von den Thüringischen Pfaltz-Grafen gewust / allein es wäre zu wünschen / daß man den eigentlichen Uhrsprung bekannt machte / vermuthlich aber ist sie von Carolo Magno, oder dessen Nachfolger einen eingesetzet worden. Einige halten sie / nurgedachter massen/ mit der Sächsischen vor eine / ist aber irrig / jedoch kan seyn / wie etliche muthmassen / (g) daß die Grafen zu Wettin / die eine an ihre Söhne übergeben gehabt. Ob wol aber diese Pfaltzgrafschafft jetzo nicht weiter beobachtet wird/so hat doch das Hochfürstliche Hauß Sachsen des wegen sein Recht auf solche nicht verlohren. Und weil andern erlaubet / neue Reichs-Vota zusuchen/ oder die alten wieder in Gang zubringen/ so wird ihm auch nicht verarget werden können / soferne es wegen dieser ehemahligen Pfaltz ebenfalls ein Reichs-Votum verlangete. Denn ohngeacht / diese würde / gleich verschiedenen andern anfänglichen nur eine Reichs-Bedienung war / so macht doch dieses noch keinen

(a V. Hist. Landgrav. Thurin. Lucæ l. cit. (b V. Fabricii org. Sax. lib. 5. (c V. Lucæ l. cit. (d Albin. l. cit. tit. 16. (e Mulleri annal. dom. Sax. (f Cosmograp. l. 5. (g Albin. l. citat. tit. 15.

keinen Grund ein Reichs-Votum dieserhalb abzusprechen/ sintemahl die Gräflichen und andern Reichs-Dienste/ vor dem auch nicht Erblich waren/ gleichwohl werden dieser/ und der dadurch erworbenen Lande halber/ beym Reiche Vota gesuchet und auch geführet.

Thes. II.

Das gesammte Hertzogliche Hauß Sachsen theilet sich in verschiedene neben-Linien ein.

Bey vielen teutschen Reichs-Fürsten ist es nun einmahl so eingeführet/ daß die Fürstlichen Lande unter die verhandenen Fürstlichen Kinder vertheilet werden müssen/ darinn man nicht sowohl eine Staats raison, als vielmehr die natürliche billigkeit zum fundament genommen. Denn wann es jener hätte nachgehen sollen/ müste sothane Landes zergliederung unterblieben seyn/ sintemahl leicht zu ermessen/ daß dadurch die Kräffte geschwächet werden/ und aus mächtigen Printzen entkräfftete Herren entstehen/ wiewohl verschiedene Hochfürstliche Häuser diesen Staats-Fehler nunmehr erkandt/ und das Jus primogenituræ anzunehmen beliebet haben. Dieser Gewohnheit also zu Folge/ theilte Churfürst Friederich *II.* der gütige/ der 1464. verstorben/ die sämmtliche Lande unter seine beyde Printzen *Ernestum* und *Albertum*, woraus die jetzo noch blühende beyde Haupt-Linien/ nehmlich die *Ernestini*sche und *Albertini*sche entstanden/ von denen die letztere dermahlen die Chur träget/ wie hiervon vorher ebenfalls mehrgehandelt worden die Chur-Linie, hat sich wiederum in drey neben Aeste ausgebreitet/ indem Churfürst Johann Georg II. ein Testament machte und ein jeder seiner vier Herren Söhne/ mit Lande bedachte. Der Aelteste/ oder Johann Georg II. behielte die Chur von dessen Nachkommen bereits satsamen Bericht gegeben/ auch das gantze Testament beygebracht worden. Die andern drey/ legten jeder eine besondere Linie an/ welche an gedachten Orth zwar ebenfalls berühret/ allhier aber von selbiger umständlich gehandelt werden soll. Der andere Printz demnach von Churhauß Johann Georg I. ward postulirter Administrator des Ertzstiffts-Magdeburg/ und hat er in Hall beständig residiret: Seine Printzen aber/ haben den Weißenfelsischen Ast gestifftet und fortgepflantzet.

Augustus geb. 1614. † 1680.
1. Gem. Anna Maria Printz. von Mecklenb. † 1669.
2. Gem. Joh. Walpurgis Printz von Leiningen Westerburg † 1687.
die erzeugten Printzen waren

Johann Adolph, geb. 1649. † 1697. 1. Gem Joh. Magdalena Printz. von Sachsen Altenburg. † 1686. 2 G. Christiana Wilhelmina von Bünau ward zur Fürstin gemacht. † 1707. ohne Kind.

August. Dom. Probst zu Magdeburg † 1674.

Heinrich, beken. geb. 1657. 29. Sept. ist Reformirt. Gem. Elisabeth Albertina Printz. von Anhalt Dessau † 1706.

Albertus gebohr. 1659. ward Cathol. † 1692. Gem. Christiana Theresia von Löwenstein Wertheim.

Friderich geb. 1673. war Königl. Pol. u. Chur-S. General-Lieutn. † 26. Aug. 1715. Gem. Emilia Agnes Gräfin von Schleitz jüngern Linie geb. 1667. 11. Aug.

Georg. Albert, geb. 9. Aprils 1694.

Henriette Maria, geb. d. 1 Maj. 1697.

Christiana geb. den 27. Jul. 1690.

Magdalena Sybilla, geboh. den 7br. 1673. vermählt nach Eisenach.

Joh. Georg. geboh. 1677. † 16 Mart. 1712. Gem. Friderica Elisab. Printz u. Sachsen Eisenach/ von der annoch leben.

Johanne Wilhelmine, gebohren / den 20. Januarii, 1680.

Christianus geb. d. 23. Febr. 1682. jetzt regierender Herr. Gem. Louise Christiana Gräfin von Stolberg verm. 1712. den 11. Mart.

Anna Maria, geb. d. 17. Junii, 1683. vermählt an Grafen v. Promniz.

Sophia. geb. d. 1. Au. 1684 verm. an Marggr. zu Bayreuth.

Johann Adolph geboh-ren den 5. Sept. 1685.

Johanna Magdalena, geboh. 17. Mart. 1708.

Friderica Amalia, geb. 1. Mart. 1712.

Der dritte Herr Sohn/ *Christianus* I. bekam das Stift Merseburg.

Christianus geb. 27. Octobris 1615. † 18. oct. 1681.
Gem. Christiana, Princessin von Holstein Glücksburg. † 20 Maj. 1701. in Delitsch.

Christianus, II. geb. 1653. † 20 8br. 1694. Gem. Erdmuth-Dororhea, Princessin von Sachsen/ geb. 13. 9br. 1665.

Augustus bekam Zörbig. geboh. 15. febr. 1655. † d. 27. Mart. 1715. Gem. Hedw. Printz. von Mecklenburg Gustrau.

Carolina August. geb. 10. Mart. 1690.

Philipus residirte zu Lauchstadt/ † 1690. in der Schlacht bey Fleury 1. Gem Eleo. Soph. von S. Weim. † 1687. 2. Gem. Louise Elisab. Printzessin von Würtenb. Bernstadt.

Heinrich bekam Schremberg/ geboh. 2. September 1661. Gemahlin Elisabeth/ Printzessin von Mecklenburg-Gustrau.

Mauritius Wilhelmus, geb. 5. febr. 1688. jetzo regierender Herr. Gem. Heinriette Charlotte, Printz von Nassau-Idstein vom. 4. 9br. 1711.

Friderich Erdmann, geboh. 20. 7br. 1691. † 2 Junii 1714. zu Köthen. Gemahlin Eleon Wilh. Printzes. von Anhalt Köthen/ verm. 1714.

Christiana Friderica, gebohren 7 May. 1697.

Der

Der Vierte und Letzte erhielte das Stift Naumburg und Zeitz.

Mauritius, geb. 28. Mart. 1619. bekahm das Stift Naumburg 1650. † 1681.
1. Gem. Sophia Hedwig Printzessin von Holstein Glücksburg. † 1652.
2. Gem. Dorothea Maria, Printzessin von Sachsen-Weimar. † 1675.
3. Gem. Sophia Elisabeth, Printzessin von Holstein-Wiesenburg. † 1684.
Von der andern Gemahlin sind gezeuget und leben zum Theil annoch.

Erdmuht Dorothea, geb. 13. 9br. 1661 verm. nach Merseburg. † 1720.

Mauritius, VVilh. geb 12. Mart. 1669. Administrator ward Cathol. 1717. † 14. Nov. 1718. Gem. Maria Amalia Printz von Brandenburg.

Christian August, geb. 9. 8br. 1668. wird 1691. Cathol. ist 1696. Cardinal und in Ungarn Primas Regni worden.

Friederich Heinrich, geb. 21. Jul. 1668. † 18 Dec. 1713. zu Neustadt. 1. Gem. Sophia Angelica, Printzessin von Würtenberg-Bernstadt. † 1700. 2. Anna Friderica, geb. 1665. verm. 1702. Printzessin von Holstein-Wiesenburg.

Dorothea VVilh. geb. 20. Mart. 1691. verm. an Printz zu Hessen-Cassel 1717.

Friderich Augustus geboh. 12. August. 1700. † 17. Febr. 1710. zu Halle.

Moritz VVilhelm geb. 1 dec. 1702. hat müssen Cathol. werden / und ist Domherr zu Cöln.

Dorothea, Charlotte geb. und † 1710.

Die **Ernestinische** Linie hat sich wiederum in verschiedene andere eingetheilet. Denn der unglückliche Churfürst Johann Friederich, welcher die Chur verlohren / hatte zwey Printzen / *Johann Friederichen* und *Johann Wilhelmen*, wie folgende Genealogie besaget.

Johann Fridrich I. oder der Großmächtige verlohr die Chur 1547. und † 1554.
Gem. Sybilla, Printzessin von Cleve † 1554.

Johann Friederich II. † im Gefängniß in Oestereich 1595.
1. Gem. Agnes, Printzessin von Hessen-Cassel † 1555.
2. Gem. Elisabetha, Printzessin von Chur-Pfaltz † 1594. bey ihren Gemahl in der Gefangenschaft / in der Er 28. Jahr zubringen müssen.

Johann Wilhelm † 1573.
Gemahlin Dorothea Susanna, Printzessin von Chur-Pfaltz / † 1592.

Johann Casimir, † 1633.
1. Gem. Anna, Printz. von Chur-Sachs. † 1613. in ihren Gefängniß / er residirte zu Coburg / † 1633.

Johann. Ernst. † 1638. hatte Eisenach / hinterließ keine Kinder.

Friede-

Friederich Wilhelm, bekam Altenburg/ † 1672. und ist diese Linie 1672. in Friederich Wilhelm völlig ausgegangen.

Johannes, geb. 1570. † 1605.
Gem. Dorothea Maria, Printz. von Anhalt † 1617.
Er bekam Weimar/ die drey lebendig bleibenden Printzen legeten 3. besondere Linien an.

Wilhelmus, geb. 1598. † 1662. bekam Weimar.
Gem. Eleonora Dorothea, Printz. von Anhalt † 1664.

Albertus † 1644. erhielte Eisenach/ hatte aber keine Kinder.

Ernestus der Fromme bekam Gotha/ g. 25. Dec. 1601. † 26 Mart. 1675.
Gem. Elisabeth Sophia, Printzessin von Altenburg † 1680.

Bernhardus, geb. 1604. † 1639. zu Neuburg am Rhein/ ist der bekannte Held/ der seinen Feinden das Feld oft zu enge gemachet hat.

Johann Ernst, zu Weimar geb. 1627. † 1683 Gem Christiana Elisabeth, Pr. von Holstein Sunderburg. † 1679.

Adolph Wilhelm. Joh. George bekamen das Fürstenthum Eisenach.

Bernhardus behielt Jena.

Wilhelmina Christiana, geb. 1658. vermählt nach Schwartzburg-Sunderhausen/ † 28. Junii 1712.

Eleonora Sophia, gebohren 1660. † 1687. vermäht an Hertzog Philipp. zu Sachsen-Merseburg.

Wilhelm Ernst, geb. 19 Oct. 1662.
Gem. Charlotte Maria, Printz von Sachsen Jena/ geschieden 1670. Sie † 1703.

Johann Ernst, g. 1664. † 1707.
1. Gem. Sophia Augusta, von Anhalt Zerbst 1694.
2. Gem. Charlotte Dorothea Sophia, von Hessen-Homburg Wittwe. Die nachfolgende Fürstliche Kinder sind.

Ernst August, geb. 19. Apr. 1688. mit regierender Herr zu Weimar / verm. den 24. Jan. 1716. an des Printzen von Zeitz / Ferd. Erdmann, Wittwe Eleonora Wilhelmina.

Johanna Charlotte, gebohren 23. Novemb. 1693.

Johann Ernst, geb. 26 Decemb. 1696. † 1. Aug. 1715.

Johanna Charlotte, gebohren 23. Nov. 1693.

Wilhemus Ernestus, Beyde Zwillinge/ geb. 4. Jul. 1717.

VVilhelmina Augusta,

Der andere und dritte Printz/ Hertzog Wilhelm, bekam das Fürstenthum Eysenach und theilten sich also.

Adolph VVilhelm erhielte Eisenach 1668. die mit seiner Gemahlin Maria Elisabeth, Printzessin von Braunschweig/ erzielten Kinder / sind alle unverheyrathet verstorben / und gienge 1671. in VVilhelmo Augusto posthumo dieser Ast in soweit aus.

Johann George, geb. 1634. † 1686. hatte erst March-Seol / und nach des Herrn Brudern Absterben / sodann Eisenach. Gemahlin Johannetta, Gräfin von Sayn † 1711

Eleonora Erdmuth Louise, war zum andern mahl vermählet an Chur Fürst Johann Georg IV. zu Sachsen/ † 1698.

Johann Georg, erhielte Eysenach † 1698.
Gemahlin Sophia Charlotte, Printz. von Würtenberg/ geb. 1671. lebete in Alstädt/ † 1718.

Johann VVilhelm, g. 17 Oct. 1666 hatte erstl. Jena und dann Eisenach.
1. Gemahl. Amalia, Printzessin von Nassau-Dietz † 1695.
2. Gem. Christiana Juliana, Printz. von Baaden Durlach † 1707
3. Gem. Magdalena Sybilla, Printz. von Sachsen-Weissenfels.

Friderica Elisabeth, gebohr. 5. Maj. 1669 vermählt an Hertzog Joh. Georg zu Weissenfels Wittwe.

VVil-

VVilhelm Heinrich, geb. 10. Nov. 1691. Erb Printz. Gemahlin Albertina, Printzessin von Nassau Jostein / den 15. Febr. 1713. †	Johannette Antoinette, geb. 31. Febr. 1698.	Carolina Charlotte Christin. VVilhelmine, gebohren 15 Sept. 1699.	Christiana VVilhelmina, geb. 27. Junii 1703.	Joh. VVilhelm, geb. den 7. 1711 zu Altkirch	Joh. VVilhelm, geb. 28 Januarii 1713 zu Martsuhl † 9. Maj. 1715

Der vierte Printz / Hertzog Wilhelm, bekam Jena.

Bernhardus, † 3 Maj. 1678.
Gem. Maria Tremouille, Printzessin von Thuare. † 1682.

Charlotte Maria, † 1703. ist an Ernsten, Hertzog zu Weimar vermählet gewesen.			Joh. VVilhelm, geb. 1675. † 4. Novemb. 1690. und gieng mit ihm dieser Ast aus.		

Die Printzen aber *Ernesti pii*, dritten Sohns / Hertzogs Johannes zu Weimar / und Bruder Hertzogs Wilhelmi auch daselbst / waren diese.

Ernestus pius, † 1675.
Gem. Elisabetha Sophia von Sachsen Altenburg † 1680.

Fridericus bekam Gotha / geb. 1646. † 1691. 1. Gem. Magdalena Sibilla, Printz. von Sachs. Hall. † 1681. 2. Gem. Christina, Printz von Baaden-Durlach. † 1705.	Albertus, erhielt Coburg	Bernhardus, Meinungē.	Heinrich, Röhmhild.	Christianus, Eysenberg.	Ernestus Hildburghausen.	Johann Ernst, Saalfeld.

Anna Sophia, geb. 22. Dec. 1670. vermählet an Fürst zu Rudelstadt / 1691.	Dorothea Maria, vermählt an Hertzog zu Sachsen-Meinungen † 1713. gebohren 1674.	Fridericus, gebohr. 1675. † 1709. vermählt an Erb-Printz zu Anhalt-Zerbst.	Fridericus, geb. 28. Jul 1676. regierender Herr. Gem. Magdalena Augusta, Printz. von Anhalt Zerbst / verm. 2. Jun. 1696.	Joh. VVilhelm, gebohr. 1677. † 15. August. 1707. vor Toulon ein Held von gar sonderbahrer Tapfferkeit.	Johanna, geb. 1680. † 1714. vermählt / an Hertzog zu Mecklenb. Strelitz.			

Die noch lebenden Fürstl. Kinder seind.

Fridericus, Erb Printz gebohren 14. April 1699.	VVilhelm, gebohren 12. Mart. 1701.	Johann Austuft, gebohren 17. Febr. 1704.	Christian VVilhelm, gebohr. 28 Maj. 1706.	Ludwig Ernst, gebohren 29. Decem. 1707.	Mauritius, gebohren 11. Maj. 1711.	Carl, gebohren 1714 † 10 Jul. 1715.	Fridericus, gebohren 16. Julii 1715.	Magdalena Sybilla, geb. 15. Aug 1718 † 9. Nov. 1718.

Wie denn ausser diesen annoch 5 Printzen / und 2 Printzessinnen mit Tode abgangen.

Der andere Herr Bruder

Albertus, bekam Coburg † 6 Aug. 1699. ohne Leibes-Erben.
1. Gem. Maria Elisabeth, Printzessin von Braunschweig † 1687.
2. Gem. Susanna Elisabeth, Gräfin von Kinpinsky, vermählt den 24 Maj. 1688. ward in Fürsten-Stand erhoben / † 2 Dec. 1718. in Coburg.

Der dritte Herr Bruder erhielte Meinungen/

Bernhardus, geb. 1649. † 1706. zu Meinungen.
1. Gem. Maria Hedwig, Printzessin von Hessen-Darmstadt † 1680.
2. Gem. Elisabetha Eleonora, Printz. von Wolffenbüttel/ jetzo Wittwe.

Ernst Ludwig, geb. 7 Octobr. 1672. jetzt regierender Herr. 1. Gem. Dorothea Maria, Printz. von Sachsen-Gotha † 18. April 1713. 2. Gem. Elisabeth Sophia, aus den Königlichen Hause Preussen verm. 3. Junii 1714. zu Coburg.	Fried. VVilhelm, geb. 16 Febr. 1679.	Elisabeth Ernest. g. 7. D. 1681. wird 1713 Aebtissin zu Gandersheim.	Eleonora Friderica, gebohren 2 Martius 1683.	VVilhelmine Louise, g. 1686. verm. an Hertz. zu Würtenb. Juliusburg 1703.	Anton Ulricus, geb. 22 Octob. 1681. vermählt an N. N.

Joseph Bernhardinus, Erb-Printz/ geb. 1706. 27. Maj.	Ernst Ludwig, geb. 8 Aug. 1709.	Louisa Dorothea, geb. 10 Aug. 1710.	Carl Friedrich, geb. 18. Jul. 1712.

Der vierte Herr Bruder/

Hertzog Heinrich, erhielte Röhmhild † 14 Maj. 1710. ohne Erben.
Gem. Maria Elisabeth, Printz. von Hessen-Darmstadt † 1715.

Der fünfte erhielte Eisenberg.

Christianus zu Eisenberg † 28. April. 1707.
1. Gem. Christiana, Printzessin von Sachsen-Merseburg † 1679.
2. Gem. Sophia Maria, Printzessin von Hessen-Darmstadt † 22. Aug. 1712. zu Gotha.

Christiana, geb. 4 Mart 1679. vermählt an Hertzog zu Holstein-Glücksburg.

Der sechste bekam Hildburghausen.

Ernestus, geb. 12. Jul 1655. † 1715. 17 Oct.
Gem. Sophia Henriette, Printz. von Walden † 15 Octob. 1702.

Ernst Friederich, regierender Herr / gebohren 21. Aug 1681. Gem. Sophia Albertina, Gräfin von Erpach/ gebohren 29. Sept. 1683. vermählt 1704.	Josephus Maria, VVilhelmus, Hollandinus, geb. 8 Oct. 1702. Die andern sind wiederum gestorben.

Erne-

Ernestus Friderich, geb. 17 Decemb. 1707.	Ludwig Friedrich, gebohren 11 Sept. 1710.	Albertina Elisabeth, gebohren 3 August. 1713.	Emanuel Friederich Carl, gebohren 26. Mart. 1715.	Elisabetha Sophia, g. 13 Sept. 1717. † 4 Oct. ejusd. anni.	George Friedrich VVilhelm, geb. 15. Jul. 1720.

Der siebende erhielte Saalfeld/

Johann Ernst, zu Saalfeld/ geb. 22 Aug. 1658.
1. Gem. Sophia Hedwig, Printzessin von Sachsen-Merseburg † 1686.
2. Gem. Charlotte Johanne, Printz. von Walden † 1699.

Christ. Ernst g. 18 Aug. 1683.	Charlotte VVilhelmine, g 4 Jun. 1685 verm. an Graf. zu Hanau/ Er † 4 Oct. 1712.	VVilh. Fried. g. 16 Aug. 1691.	Carl Ernst, g. 2 Sept. 1692.	Sophia VVilhelm. gebohren 9 Aug. 1693.	Franciscus Josias, geb. 25 Sept. 1697.	Henriette Albertine, geb. 20 Nov. 1698.

Die übrigen sind wiederum verstorben. Damit man aber diese verschiedene Theilungen der Ernestinischen Linien recht verstehe/ indem solche bey einigen Genealogisten allerley Verwirrung machen / als will man desfals einige/ bey dem Hochfürstlichen Hause selbst gedruckte Anmerckungen allhier mit einrücken.

Anno 1572. hat sich das Fürstliche **Hauß Sachsen / Ernestinischer Linie** / in Hertzog **Johann Wilhelmen** / und dessen ältern Bruders / Hertzog **Johann Friedrichs** / des Mittlern Söhnen / Hertzog **Johann Casimirn** / und Hertzog **Johann Ernsten** / in die beeden Linien / **Weimar und Coburg** / **getheilet.**

Anno 1596. hat sich die **Coburgische** Linie in vorermelten Gebrüdern/ Hertzog **Johann Casimiren** und Hertzog **Johann Ernsten in Coburg und Eisenach** subdividiret / beede Linien aber seind mit deren Uhrhebern / und zwar Anno 1633. die **Coburgische** / und Anno 1638. die **Eisenachische** wiederum abgestorben.

Anno 1603. hat sich die **Weimarische** Linie / in Hertzog **Johannßen** und dessen ältern vorher verstorbenen Bruders/ Hertzog **Fridrich Wilhelms**/ Söhnen/ in **Weimar und Altenburg** subdividiret / allein die **Altenburgische** Linie ist mit Printz **Friedrich Wilhelmen** / der ein Enckel von hoch-besagtem Hertzog **Friedrich Wilhelm** gewesen / wieder ausgestorben.

Anno 1640. seind aus der **Weimarischen** Linie/ wie solche der **Altenburgischen** Linie, entgegen gesetzt wird / ferner drey besondere Linien / **Weimar**/

Eisenach und Gotha/ in vorhochbenannten Hertzog Johannßens Söhnen Hertzog Wilhelmen/ Hertzog Albrechten und Hertzog Ernsten/ entstanden/ wiewohl die Eisenachische abermahls mit den Uhrhebern abgestorben.

Anno 1662. seind vermittelst einer Muttschierung aus der Weimarischen Linie/ wie solche der Gothaischen entgegen gesetzet wird/ vier besondere Linien/ nemlich Weimar/ Eisenach/ Marckfuhla und Jena/ in Hertzog Wilhelms Söhnen/ Hertzog Johann Ernsten/ Hertzog Adolff Wilhelmen/ Hertzog Johann Georgen/ und Hertzog Bernharden/ entsprungen/ wiewohl die Eisenachische mit des Uhrhebers Posthumo, Printz Wilhelm Augusten/ Anno 1668. abgestorben.

Anno 1672. haben durch eine erbliche Theilung nur hochbesagte drey noch übrige Herren Gebrüdere drey Linien/ nemlich Hertzog Johann Ernst die Weimarische/ Hertzog Johann Georg die Eisenachische und Hertzog Bernhard die Jenische/ constituiret/ wiewohl die letztere Anno 1690. in des Uhrhebers Sohne/ Printz Johann Wilhelmen/ abgestorben.

Anno 1680. hat sich die Gothische Linie/ in des Uhrhebers sieben Söhnen/ Hertzog Friedrichen/ Hertzog Albrechten/ Hertzog Bernharden/ Hertzog Heinrichen/ Hertzog Christianen/ Hertzog Ernsten und Hertzog Johann Ernsten/ auch in sieben Linien/ als Gotha/ Coburg/ Meiningen/ Römhild/ Eisenberg/ Hildburghausen und Saalfeldt/ gesondert/ wiewohl die Coburgische/ Römhildische und Eisenbergische/ und zwar die erste Anno 1699. die dritte Anno 1707. und die zweyten Anno 1710. in den Uhrhebern wiederum abgestorben.

Aus vorstehender historisch-genealogischen Recension erhellet zur Gnüge/ wie das Hochfürstliche Hauß Sachsen-Weimar unter allen Fürstl. Sächsischen Häusern nicht allein das älteste/ sondern auch von GOtt so hoch gewürdiget worden/ daß es noch nie ausgestorben/ da hingegen solch Unglück verschiedene andere Fürstl. Linien in dem Gesamten Hause Sachsen betroffen; und damit man solches quoad speciem recapitulando kurtz fasse/ so theilete sich das Fürstl. Hauß Sachsen Anno 1572. in Weimar und Coburg/ Coburg starb ab/ Weimar aber blieb; dann theilete sich Weimar Anno 1640. in Weimar/ Eisenach und Gotha/ Eisenach starb ab/ Weimar aber/ nechst Gotha/ blieb; Ferner sonderte sich Weimar Anno 1662. durch eine Muttschierung in Weimar/ Eisenach/ Marckfuhl und Jena/ Eisenach starb ab/ Weimar aber/ nebst den übrigen/ blieb; Und endlich theilete sich Anno 1672. Weimar durch die erbliche Theilung in Weimar/ Eisenach/ und Jena//da denn Jena abgestorben/ Weimar aber ist abermahls/ nebst Eisenach geblieben.

Printz

Printz **Johann Ernst** / ein Enckel Hertzogs **Johann Ernsts** / der obgedachter massen Anno 1672. die **Weimarische Linie** / wie solche **Eisenach** und **Jena** entgegen stehet / constituiret / ist den 1. Augusti 1715. zu Franckfurt am Mayn verstorben.

Thes. III.

Das Hochfürstl. Haus Sachsen besitzet ein sehr schönes und ansehnliches Land.

Von des Chur-Hauses seinen Landen ist bereits gehandelt / und selbige einiger massen beschrieben worden / indem man hier nicht Geographice gehet / sondern nur so viel ad Genealogiam gehöret / davon beybringet. Alle diese Lande zusammen bestunden vor dem aus sehr vielen Grafschaften / wie dieses das Sächsische Wappen zur Gnüge bezeuget / sie sind aber nach und nach alle abgestorben / und deren Gebiethe an das Hauß Sachsen gediehen. Und um deswillen / sagen die Sächsischen Scriptores, würde sowohl das Chur- als auch das Hertzogliche Hauß Sachsen berechtiget seyn bey dem Reiche verschiedene Vota zu suchen / und dadurch seine Macht und Ansehen zu vermehren. Denn erstlich was das Chur-Hauß anlange / so stehe selbigen unter andern die Bischoffthümer **Meisen** / **Merseburg** / **und Naumburg** zu / von denen unstreitig sey / daß sie vor dem auf Reichs-Tägen erschienen / auch Sitz und Stimm bey selbigen gehabt. Goldastus, und aus ihm Bertius, (a) habe eine alte Reichs matricul beygebracht / welche Kayser Friedrich III. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg 1471. verliehen / und beym Reichs-Archiv beylegen lassen / worinnen gedachte 3. Bischoffthümer ausdrücklich als Reichs-Stände angegeben worden. Diese Matricul könne daher fidem probantem haben / weil sie währenden Reichs-Tag selber verfertiget worden / und also nicht abzusehen / wie selbige in Zweiffel zuziehen. Denn obgleich an dem / daß eine Reichs-matricul alleine nicht hinlänglich / die Reichsstandschafft zuerweisen / so sey doch auch dieses gewiß / daß eine solche matricul, die mit sämtlicher Stände Vorwissen und Zuziehung verfertiget worden / nicht nur einen völligen fidem vor sich habe / sondern auch aus solcher dis und jenes erwiesen werden könne. Also sey es andem / daß besagte 3. Bischoffthümer Reichs-Vota gehabt / die nachdem selbige Secularisiret und dem Chur-Hause zugeschlagen worden / selbigem auch accrescіret wäre. Dieses möchte zwar wegen des Stifftes Meisen / seine Richtichkeit haben / aber nicht wegen der andern beyden Stifftern / ob selbige gleich viele Jahre daher sothanes Recht zu behaupten gesuchet / (b) deme doch von dem Chur-Hause beständig widersprochen worden / und zwar wendet gedachtes Chur-Hauß vornehmlich ein / erstlich daß es selbige über 150. Jahr beständig eximiret / mithin in Possession legiti-

(a) Rer. germ. 2. p. 17. seqq. (b) V. Thuocl. Elect. Jur. Publ. Curios p. 1.

mæ præſcriptionis & quidem tacentibus ſemper adminiſtratoribus ſich befinde/zum andern gedencke das Teſtament Churfürſt Johann Georg I. hiervon gantz nichts / ſondern es habe dieſe hohe Reichs-Jura vielmehr dem Churs-Hauſe vollkommen Vorbehalten. Sonſten finden ſich auch in angezogener Matricul / die Marggrafen von Meiſſen in doppelter Perſon / einmahl als Marggrafen des **Abendländiſchen** theils Meiſen / und dann als Marggrafen vom **Oſterlande**; ferner der Burggraf von **Dörbig** / der **Burggraf von Meiſſen**: Die Hertzoge von Sachſen / als Grafen von Merſeburg / der Abt von **Pegau** / der Commendeur von **Thüringen** / der Graf von **Beichlingen** / der Graf von **Eckartsberg** / der Graf von **Eilenburg** / der Graf von **Ploiſen** / der Graf von **Rochlitz** / der von **Torgau** / der von **Weiſſenfelß** / der von **Groitz** / der Herr von **Kranigfeld** / der Herr von **Arusheug** / der von Kolditz / denn der Voigt von **Wendelſtein**. Weil nun das Churs-Hauß an der Stelle gekommen und dieſe Lande acquiriret / auch bißher onerose bey dem Reiche vertrit / möchte weiter zu unterſuchen ſeyn / wie viele Reichs-Jura es durch alle dieſe Herrſchaften erlanget habe. Bey dem **Hertzoglichen Hauſe** aber / **Erneſtiniſchen** Stammes findet ſich / daß / nach nurerwehnter matricul ſelbiges in folgende Graf- und Herrſchaften und deren Jura ſucediret ſey / nemlich in die Abtey **Saalfeld** / die Probſtey **Kamburg** an der Saal / die Grafſchaft **Frohburg** / die von **Gleißberg** / die von **Eiſenberg** / die von **Leuchtenberg** oder Lichtenberg / die von **Lobdeburg** / die von **Kirchberg** / die von **Weimar** / das **Burggrafthum Altenburg** / und in die Stadt **Eiſenach** / von welchen längſt ausgeſtorbenen Graf- und Herrſchafften insgeſamt angezogener Autor (a) weiter nachzuſehen iſt. Weil nun damahls / als dieſe matricul verfertiget worden / viele dieſer Graf- und Herrſchaft bereits ausgeſtorben und an das Hauß Sachſen verfallen waren / gleichwohl ſolche als annoch daurende conſiderirt werden / ſo wurde auch hieraus folgen / daß das Hochfürſtlich Hauß-Sachſen / ſelbige / quoad vota, ſeſſionem & onera beym Reiche vertreten habe / und in deren Perſon erſchienen ſey. Doch hierwieder könte man einwenden / es wären viele der daſelbſt angeführten Reichs-Stände nur honoris cauſa erwehnet / wiewohl ſo dann erſt zuerweiſen ſeyn durffte / warum / zum exempel, der vorlängſt ausgeſtorbenen / Grafen von Kirchberg / Gleiß / berg / der von Pleiſſen und anderer auch Meldung geſchehe / indem wie man in Schulen zureden pfleget / non entis nullæ ſunt affectiones, mithin einer Sache die in der That nicht mehr ſey / (wenn es nicht etwan auf andere Arth gegeſchiehet / mit Nutzen auch nicht mehr gedacht werden könne. Müſte alſo die ausdrückliche Benennung ſothaner Graf- und Herrſchafften ein anderes Abſehen gehabt haben / als daß deren nur bloß habe erwehnet werden ſollen / angeſehen / damahls noch mehrere Graf- und Herrſchafften geweſen / deren

(a) V. Lucæ alten Grafen Saal.

ren Besitzer vorlängst ausgestorben / die aber gleichwohl nicht vorkommen. Allein alles dieses ist bloß deswegen beygebracht worden / um zu zeigen / wie vieles Recht das gesamte hohe Hauß Sachsen habe / alte vormahlige Reichs-Vota wieder herfür zusuchen / und seinen Glantz dadurch zu vermehren / wobey es um soweniger Verdacht werden konte / weil einige andere Reichs-Stände ebenfalls gar sorgfältig sich bemühen / ehedemige Reichs-Vota wieder herbey zubringen. Was also in solchen Fällen dem einem Recht ist / muß dem andern nothwendig auch billig seyn. Im übrigen was den Abfall und acquirirung der Lande anbetrifft / davon ist vorher mehrers erwehnet worden. Jetzt hat man nur noch gedencken wollen / einmahl / daß das Hauß Sachsen vor wenig Jahren das Amt Fischbach / vermuthlich zu seinen ziemlichen Nachtheil / wieder einlösen lassen / indem daß des ohnlängst verstorbenen Hertzogs zu Sachsen-Zeitz Hochfürstlichen Durchl. bekanntermassen / die Catholische Religion angenommen gehabt / da denn alhier wegen des erstern / weil es eine merckwürdige Sache / der desfalls errichtete recels; wegen des andern aber ein Bedencken mit inseriret worden / ob höchstgedachte Seine Durchl. durch die veränderte Religion / der Stiffts-Administration verlustig gegangen / welches letztere / in andern Fällen seinen guten Nutzen haben kan.

Von GOttes Gnaden Wir Adalbertus, &c. Uhrkunden und bekennen / vor Uns und Unsere Nachfolger am Stift hiermit / und in Kraft dieses / demnach wir Unser eine geraume Zeit hero unter dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen / Pfands-Weise gestandene Amt Fischberg mit seinen Dorfschaften und Pertinentien gegen verglichenen Abtrag des Pfand-Schillings wiederum einzulösen / gemeinet / weswegen bis daher verschiedene Recht- und Gütliche-Handlungen gepflogen worden / und aber die Unterthanen dieses unsers Erb-Amtes der Evangelischen Religion, und Glaubens Lehre nach der Augspurgischen Confession zugethan und verwandt sind; Als erklären wir uns auf gepflogene Unterhandlung in Gnaden dahin / haben uns auch per modum pacti auf intercession der bisherigen Fürstlichen Pfandt-Inhaber mit ihnen also verglichen / und versprechen ihnen und ihren Nachkommen / samt und sonders hiermit / und Kraft dieses Briefes / daß wir dieselbe in bemeldter ihrer Religion und Gottesdienst / mit reformation, oder sonsten weder directe, noch indirecte nicht turbiren oder krämcken / sondern sie und ihre Nachkommen samt und sonders bey dem publico und privato exercitio der Evangelischen Religion bey denen Kirchen und Schulen / auch Pfarr- und Schul-Besoldungen infixo, wie auch juribus Stolæ und Accidentien / denen Kirchen-Gütern / Renten-Gülden / Zinsen / Zehenden an Geld oder Früchten / oder victualien / Gerechtigkeiten und Einkommen / die haben Namen wie sie wolten / nicht weniger auf denen Hospitalien / Allmosen / Mildensachen / Stiftung und fundationen / und deren perception ohne alle Hinderung und Abbruch beständig

dig lassen / und ihnen / samt und sonders dem zugegen über kurtz oder lang nichts zumuhten / noch das solches von denen Unserigen geschehen / gestatten wollen / worbey im Fall wir / als Territorial-Herr unsere Religion in besagten Amt / exerciren wolten / solches jedoch jetzt erwehnten unseren Amts-Fischbergischen Unterthanen jetzo zugestandenen exercitio ihrer religion cum annexis ohnabbrüchig seyn / und denselbigen einiger Beytrag / oder præstation an die Catholische Priesterschaft Kirchen- und Schul-Gebäude nicht aufgebürdet / auch in ihrer Kirche und Schule kein Simultaneum eingeführet werden solle. Wie nun dahero die jetzigen Pfarr-Kirchen- und Schul-Bedienten besagten Amts in ihrer Amts- und Religions-Ubung unverstöret gelassen werden / also / wenn an einem Orte einer mit Tode / oder sonsten abgienge / hat der benachbarte Evangelische Pfarrer die Sacra so lange / gewöhnlicher Massen / zu administriren / bis die Gemeine mit einem andern versehen / die Wittibe aber die Besoldung auf eine gewisse Zeit / dem Herkommen nach / ohne Abbruch zu geniessen / und versprechen wir an der abgehenden Stelle jedesmahl solche Personen zu erwehlen / und zu confirmiren / welche ihrer Lehre und untadelhaften Lebens / auch Geschicklichkeit halber gnugsame attestata von Evangelischen Theologischen Facultäten / oder Consistoriis, auch in Fall sie schon in Pfarr-Amt stunden / und ordiniret wären / von denen Gemeinden bekommen: Wie dann die Pfarr-Herren nach Gewohnheit der Evangelischen Kirche denen Gemeinden mit Verstattung einer Prob-Predigt præsentiret / und wenn sie nichts erhebliches ihrer Lehr und guten Wandels halbers einzuwenden / (wormit / und wann sie auch sonst wider ihre Pfarrer und Schuldiener eine Klage und Beschwerung hätten / wir sie nicht enthören / sondern die Justitz ihnen wiederfahren lassen wolten) von Evangelischen Superintendenten auf vorgehende Prüfung in Gegenwart einiger von der Gemeinde ordiniret / die Schul-Bedienten auch durch jedes Orts Pfarrern eingeführet werden sollen. Indem auch die Augspurgische Confessions-Verwandten in verschiedenen Materien / als in puncto divortii & repudii, dispensationis in gradibus prohibitis &c. von denen bey den Catholischen recipirten Canonibus differiren / als wollen wir in obigen und sonst discrepirenden Fällen dem Beamten aufgeben / daß er mit Zuziehung eines daselbstigen Geistlichen / als in einer consecrirten und Consistorial-Sache vor allen Dingen / die Güte tentiren / solte dieselbe aber nicht verfangen / und deswegen die Sache vor unserer nachgesetzten Regierung in Contradictorio ausgeübet werden wollen / so solle daselbst nach ihren Religions-Principien die Sache erörtert / oder auf Begehren der Partheyen von Auswartigen gleicher Religions-Academien, oder Rechts-Gelehrten / ein / oder nach befinden und Wichtigkeit der Sachen mehr decisiv-Urtheil eingehohlet / und also die ungekränckte Justitz ertheilet werden. Dieweil auch nach dem verbesserten Calender die Haupt-Feste beyder Religionen auf gleiche Zeit celebriret werden so

hat

hat es darbey sein Bewenden / und wollen wir die übrige Catholische bey den Evangelischen ungewöhnlichen Feyertagen unserer Unterthanen in bemeldten Amte / mit zu feyren / nicht nöhtigen / uns im übrigen zu ihnen samt und sonders versehend / sie werden sich im Umgang und Wandel gegen die Catholische Religions Zugethane dergestalt schied- und friedlich bezeigen / wie es das Osnabrückische Friedens-Instrument, der Religions-Friede und Reichs-Constitutiones erforderen / dergleichen die Unserige dann gegen jene gebührend beobachten sollen / dahero auch ausser diesen angeführten / denen Unterthanen samt und sonders ein mehrers in puncto religionis, Vermöge obangeführten Instrumenti pacis competiret / sollen sie gleichfalls darbey ungehindert gelassen werden / diese unsere Zusage und Versicherung haben öfter Gemeldte unsere Unterthanen des Amts Fischberg mit unterthänigstem Danck acceptiret und angenommen / wieder welche wir und unsere Nachkommen am Stift uns mit keinen Exceptionen / wie dieselbige Nahmen haben / oder aus Kayserlichen und Päbstlichen Rechten erfunden werden mögten / behelffen / (immassen wir uns derselben auf das Kräftigste hiermit begeben /) sondern derselben / als obbesagten Instrumento Pacis Westphaliæ gemäß / bey der darinnen vorgeschehenen Versicherung / deren auch unsere Unterthanen des Amts Fischberg und ihre Nachkommen billig zu geniessen / Fürstlich nachleben wollen / treulich sonder Gefährde. Zu Uhrkund und mehrerer Versicherung dessen allen haben wir diesen verbindlichen Vergleichs-Zusag und Versicherungs-Brief eigenhändig unterschrieben / mit unseren Secret und Insiegel bestärcket / und wissentlich von Uns gestellet. So geschehen und gegeben d. 12 April, im Jahr nach Christi unsers Herrn und Erlösers Geburt / tausend / siebenhundert und sieben. Desgleichen wir Dechant und sämtl. Capitularen des Stifts Fulda uhrkunden und bekennen hiermit vor uns und unsere Nachkommen / daß wir all Vorgesetztes also mit beliebet u. vorgenehm gehalten haben / gleich denn demselben in allen seinen Puncten u. Inhalt vollkommentl. nachgelebet / u. darinnen einige Gefährde nicht verübet werden solle. Zu uhrkund dessen haben anbey unser grösseres Insiegel / ad causam genannt / wissentl. beydrucken lassen. Geschehen A. & die, ut supra.

Bedencken über die Frage / ob Seine Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen / Herr Hertzog Moritz Wilhelm / durch den angenommenen und nunmehro öffentlich- declarirten Römisch-Catholischen Glauben sich der ferneren Administration des Stiffts Naumburg verlustig gemacht / und mithin bey demselbigen Dom-Capitul eine ordentliche Sedis Vacanz worden?

Der ohngenannte Autor dieses Bedenckens wolte zwar lieber der Beantwortung dieser Frage überhoben seyn / und seines wenigen Orts von

Grunde der Seelen wünschen / daß diese lange vorher vrrmuhtete / aber itzt erst-declarirte Religions-Veränderung / zumahl von einem solchen Fürsten / der bereits schon das 53. Jahr seines Alters passiret / und sonst bey der gelehrten Welt wegen seiner extraordinairen science und anderen Qualitäten / vor allen andern in Europa lebenden Printzen einen sonderbahren Ruhm erworben hat / nicht vorgenommen worden wäre; Alleine / weil die Sache leider! einmahl geschehen / und die Frage nicht auf das præteritum, sondern auf das futurum gehet / hiernechst nicht nur bloß der itzige Casus zu bedencken / sondern die Consequenz und künftige Fälle zugleich mit wohl zu considériren seyn; So ist auch sothane Frage um so viel nöhtiger gründlich zu untersuchen / und nach denen alten und neuen general und special fundamental-Gesetzen beydes des Reichs und des Stifts / in thesi & hypothesi zu decidiren. Und zwar affirmative. Denn obgleich in der Transactione Passavensi Anno 1552. und sonderlich in dem 1555. darauf erfolgten / und in denen 1556 zu Augspurg so wohl / als allen hernach angestelleten Comitiis Universalibus S. R. Imp. confirmirten Religions-Frieden so viel enthalten ist / daß einen jedweden Stande des Reichs frey und erlaubt seyn solle / seine Religion, sie mögen Lutherisch oder Römisch-Catholisch seyn / in seinem Territorio dergestalt ohngehindert zu exerciren / daß kein Theil dem andern / unter einigerley Vorwand / graviren oder lædiren / sondern secundum verba vielmehr bey seiner Religion und Glauben ruhiglich und friedlich bleiben lassen solle; welches denn hernachmahls noch deutlicher durch die neuerliche Sanctionem Pragmaticam in Osnabrückischen Frieden-Schlusse artic. 5. à Cæsare & Statibus corroboriret worden; Ja / obgleich auch in besagten Augspurgischen Religions-Frieden artic. 5. das bekannte schädliche Reservatum Ecclesiasticum nur bloß in Faveur der Catholischen / oder wie sie allda stylisiret wird / der alten Religion à Ferdinando I. mit eingerücket / und dabey derer Augspurgischen Confession verwandten / mit keinem jota, sondern nur expressis verbis loc. cit. derer Römisch-Catholischen Geistlichen erwehnet worden / daß nemlich / wo ein Ertz-Bischoff / Bischoff / Prælate oder anderer Christlicher von dieser alten Religion (scilicet) abtreten würde / Er alsbald ohne einige Weiterung und Verzug aller seiner Beneficien und Einkommen verlustig seyn / und ein anderer an seine Stelle à Capitulo eligirt werden solle; so ist doch ratione dieses letztern satsam bekannt / daß diese Autonomia in den 5. §. des Religions-Friedens von Ferdin. I. propria autoritate sine consensu Imperii & contradicentibus Evangelicis, oder wie die Worte des Recesses gar notanter lauten / ohne daß sich beede Religions Stände deßwegen vergleichen können / inseriret worden. Weßwegen auch hernach die Protestirende Stände fast gantzer 100. Jahre bis auf den Westphälischen Frieden / anno 1648. dawieder gestritten und gefochten haben / als in welchem zu einigen Soulagement. artic. 5. §. 15. solcher geistlicher Vorbehalt reciprociret und

gleicher-

gleichergestalt denen Evangelischen bey ihrer Religion (wie balde mit mehren zu vernehmen seyn wird/) zugestanden werden. Was aber die erste angeführte rationem dubitandi betrifft / so gehet selbige nur bloß auf eine toleranz und privat exercitium, nach welchen alle drey Religionen im Römischen Reiche ohngekräncket gelassen und geduldet werden sollen / welches auch kein Mensch in der Welt leugnen wird ; Daß aber solche privat-toleranz sich auf gegenwärtigen Casum appliciren lassen / ist ohnerweißlich / und so wenig gültig / als etwa die vorgeschützte distinction inter postulandum & postulatum ; Denn / wenn einmahl provisio legis da ist / und ein Gesetz etwas verbiethet / so erlanget eo momento, da die Sache hernach geschiehet / und der Casus existiret / das gegebene Gesetz seinen Valor, und kehret sich weder an die Persohn / noch an die vorigen Zeiten / da man dergleichen revolution nicht prævidiren / auch wohl gar nicht einmahl vermuthen können. Hieraus fliesset zugleich die Beantwortung des vermeintlichen grossen Einwurfs / und welcher vielleicht zu diesem faux pas nicht ein geringes contribuiret haben mag ; da man sich nemlich in simili auf eine hohe Person beruffet / und a pari argumentiren wil / indem ja täglich vor unsern Augen schwebet / das Exempel des itzigen Königs von Pohlen und Churfürstens zu Sachsen / als welcher ja ebenfals bis auf den heutigen Tag das Bisthum Meissen / samt dem Filial Wurtzen in beständiger possess mit aller dignität / samt denen davon dependirenden revenües und Stifts-Intraden ohnverrückt / sonder allen Wiederspruch / geniesset / ohngeachtet Seine Majestät schon seiter Anno 1697. bey Ascendirung auf den Pohlnischen Thron / die Sacra mutirt haben ; Nun wil ich hierbey diejenige distinction, welche einige Politici nach Anführung des Herrn Henniges in seinen Meditationibus ad Instrum. Pac. p. 237. inter Regem Poloniæ & Electorem Saxoniæ machen / und da sie erinnern / daß jener nur Catholisch / dieser aber noch ein Lutheraner sey / nicht erst weitläuftig vorbringen / weil die distinction, an und vor sich ridicul, und mehr ein figmentum eines Orbilii, als ein fundamentum eines klugen Politici, auch dergleichen animal amphibium in Terra religionis gar nicht zufinden ist ; sondern es läst sich sonst eben nicht beständig allemahl / sonderlich in moralibus & politicis, propter varios respectus & qualitates Personarum, ab uno Exemplo ad aliud schliessen / u. gilt vielmehr hier auch die regul: Duo cum faciunt idem, idem non est idem. Nicht zugeschweigen / daß das Stift Meissen / wie es schon in vorigen Zeiten ante dissidia religionis seine besonderen anomalien, und daß es niemahls einem Ertz-Bischofe / sondern alleine vermöge des von S. Johanne XIII. Anno 968. gefertigten Fundation Briefs dem Römischen Stuhle / testante Albino in seiner Chron. Mis. lib. 1. Tit. 22. p. 277. & Tit. 23. p. 321. immediate unterworffen gewesen / gehabt hat / auch deswegen allemahl Ecclesia ingenua, oder Prælulatus ingenuus genennet worden ; Also behält es

auch nach post Reformationem bis dato für denen andern 2. Stiftern besondere Qualitäten / indem es nicht alleine in der Titulatur wegbleibet/ und denen Chur-Sächsischen Erblanden ex dispositione Johannis Georgii I. d. 26. Jul. 1656. erblich incorporiret worden / sondern auch von A. 1663. an / durch eine ewige mit reiffen Rath gemachte postulation alle Chur Successoren pro postulatis erkennet / also daß der jedesmahl Regierende Churfürst zu Sachsen/ auch zugleich Postulatus Episcopus Misenensis alsofort bey Antritt des Chur-Regiments ipso facto & jure ist/ und nichts weiter thut/ als daß er diese Anno 1663. aufgerichtete ewige Capitulation erneuert / vollziehet / und dem Capitul ausantwortet / einfolglich dieses Stift nur vor vielen pro nominetenus tali, und dessen bona Ecclesiastica nicht pro immediatis, sed mediatis & sub potestate Territoriali Marchionum Misniæ sitis gehalten worden. Ja gesetzt/es wäre bey Anführung dieses obigen Exempels/durch die beschehene Religions-Veränderung/ etwas irregulaires wieder die Fundamental-Gesetze/ aller apparence nach/durch die non-chalence des dasigen Dom-Capitels vorgegangen/so folgt doch deswegen noch lange nicht/daß dergl. auch eben per inevitabilem Consequentiam in andern Stiftern geschehen und geduldet werden müsten/weñ auch gleich in der Capitulation nicht eben so gantz deutlich diese Religions Condition erst ausgedrucket ist. Denn das ist wahr und nicht zu leugnen/daß wenn man gleich die beym Naumburg. Stifte A. 1678. aufgerichtete perpetuirliche und ad lineam restringirte Capitulation von Anfang bis zum Ende mit der grösten attention durchlieset / so wird man doch darinnen diesen itzigen Casum expresse & totidem verbis ac syllabis nicht aufgezeichnet / noch von der Religion etwas ausführlich disponiret finden ; Alleine es gründet sich diese Capitulation auf eine noch ältere von 1658. und aufs Postulations-Instrument, worinnen dieser passus deutlich genug enthalten/und die Religion pro fundamento gesetzet ist ; überdies auch eine tacita legalis & necessaria resignatio ex causa necessaria, etiam invito Episcopo hier statt hat. Dahero/ob schon auch der bisherige Herr Administrator sich um das Naumburgischen Stift sehr meritirt gemacht/ und sonderlich pro recuperando voto & Sessione in Comitiis Imperii unglaubliche Mühe gegeben / und mehr als eine Tonne Geldes aus seinen proper Cammer-Mitteln darauf verwendet / auch schon bereits A. 1708 zu einer grossen Hofnung ein Kayserlich Commissions-Decret an den Reichs-Convent zu Regenspurg/ um zur admission und zum würcklichen exercitio dieses voti zugelangen / extrahiret hat ; So werden doch alle diese meriten und præstationes, theils durch den mit Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ den 19. Martii 1711. zu Dreßden aufgerichteten faralen Vergleich / als worinne diesem Voto und Sessioni, zu nicht geringen Nachdencken und præjuditz des gantzen Stifts aus einer unvermutheten animosität/ freywillig wiederum renunciret worden / theils

durch

durch itzo beschehene Religions-Veränderung auf einmahl darnieder geschlagen / und kan nunmehro weder Kayser noch Pabst / wenn es nach denen Regeln derer Gesetze / und nach Recht und Billigkeit gehen sollen / gestalten Dingen nach / weiter helfen. Denn es hat zwar das Stift Naumburg die ohndisputirliche prærogativ, daß es ein immediates Reichs-Stift heisset / und von Fällen zu Fällen / auch nur noch letzthin den 8. Junii 1715. von der itzt lebenden Röm. Kayserl. und Cathol. Majest. am Wienerischen Hoffe zu Laxenburg in Lehen gegeben und genommen worden ; Alleine desweges hört es doch noch nicht auf ein protestantisch-Evangelisches Stift zu heissen / dessen Haupt und Glieder insgesamt der unveränderten Augspurgischen Religion zugethan seyn müssen / nachdem der theure Churfürst Johann Georg I. balde zu Anfang des vorigen Seculi, und besonders nach dem von Ferdinand, II. 1629. herausgegebenen Restitutions-Edicte, von denen Geistl. Güthern / zeit währenden dreyssig jährigen Krieges / zu Conservirung dieser protestantischen Stifter / Guth und Blut aufgesetzet / mehr Millionen Geldes / als aus denen Stifts Intraden wieder zu erlangen / dran gewaget / und hernachmahls dieselbigen als zu einer Beute in dem 1635. getroffenen Pragischen particulairen Frieden / auf gewisse Zeit / und endlich in der Westphälischen General pacification 1748. (davon die Römische Kayserl. Majest. selbst hoher Garant seyn /) in perpetuum davon getragen hat ; Solchergestalt nun können höchstgedachte Kayserl. Majest. vermöge ihrer beschwornen Capitulation und deren gültigen Reichs-Constitutionen, darinnen eben so wenig / als etwa in vorigen 1716. Jahre bey dem Oßnabrügckischen Bischofthum / da die Catholiken am Wienerischen Hofe auch gerne intriquien drein gedrehet hätten / mit Bestande Rechtens etwas Wiedriges verhängen / noch einmahl tanquam in causa propria rechter impartialer Judex seyn / sondern es gehöret vielmehr vi Instrum. Pac. Westphal. cit. art. 5. §. 50. Diese Religions-Sache gleich allen anderen nach Regenspurg ad Comitia, in specie ad Corpus Evangelicorum, und betrift certo modo die sämtliche protestantischen Stände / als deren Interesse hauptsächlich darunter versiret / weil Sie vielleicht dieses Stift / wenn es einmahl in Catholische Hände kommet / so balde daraus nicht wieder errettet sehen / und mit dessen Schwestern ein gleiches fatum besorgen müssen ; Nicht grössere Hülffe und Anspruch kan hierbey der Pabst thun ; Denn dieser hat sich post reformationem, und nachdem diese Stifter denen Protestanten jure postlimii restituiret worden / darum gar nichts zu bekümmern / und ohngeachtet er wieder den 1648. gemachten solennen Westphälischen Frieden protestiren lassen / so ist doch diese protestation von derselben Zeit an / von keiner Gültigkeit gewesen / sondern alles nach dem darinne gefaßten Innhalt bis dato exequiret worden / und folglich muß alles und jedes in Römischen Reiche ex Consensu Imperatoris & Ordinum nach diesen

fundamental-Gesetz ergehen; Dahero wir denn auch nunmehro in præsenti casu das gröste und erste argument pro nostra affirmativa daraus entlehnen/ und zwar vornehmlich aus den 5. art. §. 15. dessen dürre Worte also lauten: Si igitur Catholicus Archiepiscopus, Episcopus, Prælatus, aut Aug. Confess. addictus in Archiepiscopum, Episcopum, Prælatum electus, vel postulatus, solus aut una cum Capitularibus seu singulis, seu universis aut etiam alii Ecclesiastici Religionem in posterum mutarint, excidant illi statim suo jure, honore tamen famaque illibatis, fructusque & reditus citra moram & exceptionem cedant, Capituloque aut cui id de jure competit, integrum sit, aliam personam Religioni ei, ad quam beneficium istud vigore hujus transactionis pertinet, addictam eligere, aut postulare, relictis tamen Archiepiscopo, Episcopo, Prælato, &c. decedenti fructibus, & reditibus interea perceptis & consumptis. Was kan wohl in der Welt klährer seyn/ als diese passage, und wer wolte doch erst ohne Noth einen weitläuftigen Commentarium darüber machen/ nachdem ja wohl ein jeder weiß/ was das Wörtgen statim/ und die phrasis: excidere jure suo h. e. munere, dignitate loco, reditibus, fructibus &c. heisse? Kurtz: welcher Bischof/ er sey eligirt/ oder nach der ohnnöthigen subtilität/ derer Canonisten in Episcopum postulirt/ er sey Römisch Catholisch/ oder der Augspurgischen Confession zugethan/ seine Religion verändert/ derselbe ist alsofort ohne Weiterung/ des gantzen Stifts und aller davon dependirenden Rechte und Nutzungen/ jedoch seiner Ehre ohnschädlich/ verlustig/ und entstehet dadurch bey selbigen Capitul eine Sedis vacanz, daß sie darauf ohne Anstand einen andern Bischof wählen können. Dieser Major und Vorsatz gründet sich auf diese sanctionem pragmaticam, Felsen-feste; die subsumption und Minor propositio aber liegt leider! am Tage/ und haben wir dessen ein nie erhörtes Exempel. Ergo muß auch die Conclusion richtig folgen. Oben wurde zwar referiret/ daß dieser geistliche Vorbehalt nur wäre mit grossen Schaden derer Evangel. in den Religions-Frieden eingerücket worden/ und daß er nach selbigen nur die Römisch-Catholischen angienge; Hier aber ist dieser Unterscheid aufgehoben/ und extendirt sich selbiger nunmehro auch reciprocè auf die Augspurgische Confessions-Verwandten/ daß einen so wohl/ als den andern dieser Verlust angehet. Gleichwie aber nun dieses Gesetz basis & fundamendum dieser in gantzen Römischen Reiche gebräuchliche Observanz ist: Also wird auch dasselbige noch überdieß durch particuliere Constitutiones & pacta unterstützet. Denn da bleibt es nicht alleine in denen sämtlichen Stifftern/ und also auch hier zu Naumburg bey dem von sämtlichen Reichs-Ständen beliebten anno decretorio, daß nemlich alles und jedes in Ecclesiasticis gelassen werden soll/ wie es die prima Januarii 1624. gewesen/ sondern es hat auch noch jedwedes Stifft seine besondere Verfassung/ richtige postulation,

Capitu-

Capitulation und Statuta, wornach sich gewiß zurichten; und dergleichen nun hat auch das Stifft Naumburg. Denn in den Postulations-Instrumente, welches die Capitulares jedesmahl dem neuen Herrn Postulando auszuantworten pflegen/geschiehet expresse Erwehnung der Augspurgischen Confession, und daß derselbigen der künfftige Administrator nothwendig zugethan seyn müste; wie denn dergleichen postulations Instrument auch dem bißhero gewesenen Herrn Administratori Anno 1682. ausgeantwortet/ mit der ausdrücklichen Clausul: daß die wahre Christliche Religion in denen Prophetischen und Apostolischen Schrifften gegründet/ und in der Anno 1530. übergebenen Augspurgischen Confession und desselben Apologie verfasset/ gantz unverrückt gelassen werden, möge. Noch deutlicher aber ist solches in derjenigen Versicherung und Uhrkunde enthalten/welche den 27. April. 1658. Herrn Hertzog Moritzens Seel. Andenckens/ zum Zeugnüß/ daß die Postulation bey dessen absteigender Linie Männlichen Stammes verbleiben solle/ gegeben werden/ mit diesen formalien: daß sie nemlich jedesmahl eine solche Persohn daraus eligiren wolten/ welche NB. der Augspurgischen Confession mit Hertz und Munde ungezweifelt zugethan sey/ dergleichen auch/ daß der Postulatus thun/ und die sämtlichen Stifftischen Unterthanen bey der Augspurgischen Confession und Evangelische Lehre erhalten und schützen wolle/ sich ebenfalls alles mit Hand und Munde vor reverliret; wie denn eben die Worte des von dem itzgewesenen Herrn Administratore Anno 1882. dem Dom-Capitel nach beschehener Capitulation extradirten Reverses gar deutlich davon attestiren/indem Er sich darinne expresse obligiret hat: daß Er die rechte Evangelische Lehre/ wie die in denen Prophetischen und Apostolischen Schrifften befindlich/ in der ungeänderten Augspurgischen Confession und Christlichen Concordien-Buche erkläret und wiederholet ist/ ohne Zulassung einiger andern Religion/ in diesem Stiffte erhalten/ fortpflantzen und vertheidigen/ ingleichen/ daß einige Persohn anderer Religion zugethan/ sich dieses Stiffts-Administration anmasse und unterfange/ nicht zugeben wolle. So zeigen auch hierüber noch solches sattsam an/ die auf denen Stifft-Tägen und Conferenzien an die Stiffts-Stände ausgestellte/ mit eigner Hoher Hand vollzogene Reversalien/ also/ daß dergleichen Postulatus nothwendig der Evangelischen Religion zugethan seyn muß/ und so bald er diese mit der Römischen Catholischen verändert/ seine Administration cessiret/ und pro tacita resignatione gehalten wird/ einfolglich eine Sedis Vacanz sich ereignet/ welche auch so lange dauret/ biß wieder ein neuer Stiffts-Herr postuliret/und die Unterthanen an Ihn gewiesen worden.

Thes. IV.

Das Hochfürstliche und Hertzogliche Haus Sachsen pranget mit verschiedenen unvergleichlichen Printzen.

Es würde zu lange fallen / alle die Printzen / die dieses Hohe Haus erhöhen / nach der Reihe zu erzehlen / sintemahl es von denen / die die Chur-Würde getragen / gar unvergleichliche aufzuweisen hat / und darunter vornehmlich Churfürst *Friedrichen* der **Weise** / *Johannes* der **Beständige** / und **Churfürst** *Johann Friedrich* der **Großmüthige** / welcher der reinen Lehre halber die Chur verlohre / und das zwar vor seine Nachkommen ein grosser Verlust war / der aber diesen grossen Printzen um deswillen verewiget. Seinen Printzen / *Johann Friedrichen* dem mittlern / deme seine Festung Grimmenstein zerstöhret / und er gefangen nach Neustadt in Oesterreich geführet ward / alwo er auch seinen Fürstl. Geist aufgeben müssen / geschahe auf gewisse masse / ohnfehlbar zu viel. Einige der Protestanten haben sich fast müde geschrieben / diesen Fürsten recht schwartz zu machen / (a) da sie doch wohl hätten bedencken sollen / ob man seine Actiones und Absichten auch alle recht genau / vernünftig und unparteyisch considerire / oder ob man selbige nur auf der unrechten Seiten vorstelle. Daß Hertzog Johann Friedrich in allen und jeden recht gehabt haben soll / begehret man eben nicht zu sagen ; daß ihm aber auch in vielen zu arg und unverschuldet mitgefahren worden / kan ebenfals nicht geläugnet werden. Man erwege vorher die geheimen Intriguen, die von dem Päbstlichen Hofe und andern damahls gespielet worden / und fälle sodann ein unpassionirtes Urtheil : wenigstens war es vor die Religion und Teutsche Freyheit was höchst gefährliches und bey denen Protestantischen Fürsten ein unverantwortlicher Staas-Fehler / einen ihres Mittels in ewiger Gefängniß zu lassen. Mit was vor gutem Rechte träget nicht Hertzog *Ernst*, Ernestinischer Linie, den Nahmen des Frommen. Dieser Fürst führet selbigen gewiß mit so unwiedersprechlichem Befugniß / daß auch der adversariorum ihr sonst gewöhnlicher Neiden / solches selbst bekennen muß. (b) Die ungefärbte Gottesfurcht dieses theuren Fürsten blühet in dem hohen Hertzoglichen Hause Sachsen noch beständig / und hat selbigem von dem Allerhöchsten so viel Seegen zugewendet / der darinnen bis an das Ende der Welt dauren wird. Das Alterthum pranget mit seinen Helden / aber man lasse ihm diese Hirn- und Wahngebuhrten / das Haus Sachsen stellet in der Person Hertzog *Bernhardi* von Weymar einen solchen Helden auf / der jenes seine alle so genannte Helden hinfallen macht / und mit ein ander übern hauffen wirft : von denen übrigen ist vorher schon Erwehnung geschehen.

Ande-

(a) Vid. Strauch. diss. Exot. (b) v. des Apostatæ Nihus. Hypodix.

Andere Abtheilung
Von dem Marggr. Hause Bayreuth.

Thes. I.

Das Marggräfliche Haus Bayreuth / stammet von dem Churhause Brandenburg her.

Es ist glaublich / daß derjenige Strich Landes / den wir dermahlen das Bayreuthische nennen / vormahls von denen Hermundurern, mit sey bewohnet worden / (a) wiewohl die Gräntzen / so genau nicht zu bezeichnen stehen / weil unsere alten Vorfahrer ihre Sitz- und Wohn-Städte immer änderten / die Römische Scribenten, aber desfalls keinen hinlänglichen Bericht erstatten / weshalben auch in der Geographia antiqua so viel auf Muhtmassungen ankommt / und man vornemlich übelfährt / wann in dieser Sache denen Römischen Nachrichten zu viel getrauet wird / indem selbige das allermeiste / wo nicht fast gar alles / von lauter Hören-Sagen hatten / und glauben musten / was die Teutschen ihnen vorschwatzten / sintemahl sie nicht selber in diese Lande gekommen. Wahr ist es / der Tacitus und Plinius, machen von denen Siegen / welche ihre Generale und Kayser über die Teutschen befochten hätten / viel Wesens / und sonderlich sol der Drusus Germanicus, bis an die Weser und Elbe durchgedrungen seyn / allein das sind Römische Fabeln und Träume / die weiter keinen Grund haben / als weil der Tacitus solch abgeschmacktes Zeug vorbringet. Nach den Einfällen dieses Autoris (b) ist Teutschland ein Land gewesen / in welchem man nichts anderst gesehen / als nngeheure Wälder / grausame Wüsteneyen / unfruchtbare Klippen / und Berge / unbewohnte Heiden / erschreckliche grosse Sümpffe Morräste und Pfützen; Was haben aber nun die grossen Römischen Helden in einem solchen Wüsten / schändlichen Lande gethan / in welchem nicht die geringste Beute zu hohlen stunde? In ein so wüstes Land mit 40. 50. und mehr tausend Mann einzubrechen / und darinnen nicht Hungers zu sterben / ist eine Sache / die ein Historicus, gleich wie der Tacitus ist / zwar also hinsetzet / die aber in der That eine grosse Unwahrheit heisset. Soldaten sind Menschen / die essen / und ihre Magazine oder Brodt-Backereyen und Lebens-Mittel haben wollen. Unsere Kriegs-Anstalten sind unstreitig besser / als der Römer ihre / aber man sehe doch / wie weit zum Exempel eine Armee von 30. 40000. Mann / in der Tartern ihr Land eindringen kan? Sind nun unsere Teutschen auch einer solchen

(a) Vid. Hert. Not. vet. Germ. Cluv. Germ. antiq. l. 3. (b) De Mor. Germ. c. 1. 2.

Lebens-Art gewesen / wie diese Leute / wie sie denn in der That darinnen mit einander gar sehr übereinkommen / wo haben denn die Römischen Soldaten Lebens-Mittel hergenommen ? Will man etwa träumen / der Himmel habe ihnen Manna gegeben / gleich wie dort denen Juden in der Arabischen Wüsten geschehen? Oder haben die Römische Soldaten die Kunst gewust/ von der Luft zu leben? Ist es aber um Teutsckland besser bewand gewesen/ als Tacitus solches abmahlet/ wie es denn auch gar anderst ausgesehen hat/ungeachtet unsere Vorfahren nichts von solchen Städten wusten / als wie wir heut zu Tage haben / warum satzte denn der Drusus Germanicus sich darinnen nicht feste? Und warumb ginge er von der Elbe und Weser eben so wieder zurück / als wie nach dem gemeinen Sprichwort/ der Fuchs vom Hunerstall? also bleibts dabey / daß die Römer in Teutschland nicht weit gekommen seyn / geschweige dann / daß sie solches / nemlich Germaniam magnam, bezwungen haben solten. Hieraus folget zugleich/ daß sie/ die Römer/ von demjenigen Theil/ welcher jetzo Francken heisst/ nichts besessen. Dieses Francken/ war ein ziemliches Stück von dem alten Fränckischen Reiche / wiewohl es vor dem weitere Gräntzen hatte / als jetzo / worvon weitläufftig zu handeln / dermahlen dises Orts nicht ist / und hieße solches das eigentliche Francken / war aber in den alten Zeiten ein Stück von dem Königreich Thüringen. Ehe Carolus Magnus den Fränckischen Thron bestieg / hatte sein Vater der Pipinus, ihm solches zu verwalten übergeben. Daß aber dieser Pipinus ihme es nachher wieder genommen / und den Bischoff Burkarden zu Würtzburg eingeräumet/ selbigen auch/ und seine Nachfolger zu einen Hertzog von Francken gemacht haben sol / ist ein leeres Geschwätze / durch welches sich gleichwol der sonst gelehrte Herr Lucæ (a) verführen lassen / daß er solches auch vor eine Wahrheit angenommen hat. Doch kein eintziger tügtiger Scribent, thut hiervon einige Erwehnung/ ungeachtet es der Münster (b) ebenfalls anführet / bey dem aber dergleichen Fabeln und Schnitzer nicht seltsam sind : Er vermag auch von diesem Gedichte keinen gültigen Zeugen beyzubringen / welcher zugleich von daher hauptsächlich wiederleget würde / weil zu des Caroli M. Zeiten/ am allerwenigsten aber vorher / die Hertzogthümer weder in Teutschland/ noch im Fränckisch. Reiche / bekannt waren / noch weniger wuste man von einem Bischoff etwas / der mit weltlichen Tituln / Herrschafft und Gewalt wäre Versehen gewesen. Zudem / pflegte der Carolus Magnus nicht leichte so ansehnliche Stücke zuverschencken / sondern er hielte vielmehr über die Eigenthümlichkeit der Landes-Hoheit überaus feste / ungeachtet Er im übrigen ziemlich abergläubisch war. Es findet sich auch nachher nicht / das der Titul / Hertzog in Francken / denen Würtzburgischen Bischöffen auf eine Rechts-beständige Art wäre verliehen worden / welches ohnedem kein Kayser zu thun vermöchte / weil andere Herrn da

(a) Vid. Fürsten-Saal p. 241. (b) V. Cosmogr. l. 5.

da waren / denen solcher von GOtt und Rechtswegen gebührete. Und obschon die nachherigen Bischöffe zu Würtzburg dieses Tituls sich angemasset / so haben doch die Häuser Sachsen (a) und Brandenburg sich allemahl darwider gereget. Zwar gedencket der Herr Tolner (b) auch / als ob der Bischoff von Würtzburg das Fränckische Hertzogthum bekommen habe; allein er begehet einen ebenfälligen Irrthum / vermag zugleich sein Vorgeben aus keiner gültigen Nachricht beweisen. Ist ja eine Schenckung geschehen / so hat sich solche weiter nicht / als nur auf etliche wenige Villas, oder Höfe / samt einigen Gefällen und einer Gerichtsbarkeiten erstrecket / welches aus dem diplomate Henrici VI. Hauptsächlich bestärcket wird. Ja weil Würtzburg selber dem Gräflichen Geschlechte von Würtzburg / als eine Land-Stadt gehörete / welch Geschlechte nachher Francken behauptete / und woraus der Kayser Conrad I. entsprossen war / wie denn auch dieser Stamm so lange er blühete sich beständig Hertzog in Francken geschrieben / und ist nicht zubefinden / daß die Würtzburgischen Bischöffe sich jemahls darwieder gesetzet hätten. Nachdem aber der alte Hertzogliche Fränckische Stamm in Conradino ausgienge / und jeder der benachbarten nach seinem Gefallen zugriffe / mag es wohl seyn / daß die Bischöffe zu Würtzburg sich ebenfals nicht vergessen wollen / ob schon sich noch nirgends finden will / daß sie damahls von einem Kayser mit den Hertzoglichen Fränckischen Titul wären beliehen worden. Ob sonsten die Grafen von Hunecke von Francken etwas besessen / stehet so genau nicht zu sagen; jedoch da man ihnen auch ein Stück von Voigtlande zutheilet / und der letzte Graf dieses Geschlechts / Otto, zu Plassenburg (c) umkommen seyn soll / so gewinnet es von daher das Ansehen / daß sie einige Güter hierum gehabt / und haben sich vielleicht in 2. Linien getheilet / nehmlich in die Voigtländer und in die Merauische / oder Hyrolische / welche letztere am längsten gedauret hat / jene aber viel eher verblühete. Hiernächst ist gewiß / daß die Stadt Nürnberg denen Fürsten in Francken / sonderlich aber denen Grafen von Vohburg vormahls unterwürffig gewesen / und haben die Kayser aus dem Fränckischen Hause / nachdem sie die Kayser Würde erhalten / dahin ihre Burggrafen gesetzet / bey Abgang aber und den Verfall gedachten Hauses / mach die Stadt / gleich ihren Benachbarten / auch auf eine Reichs-Freyheit bedacht gewesen seyn / worinnen sie sich bey dem erfolgten sogenannten grossen Interregno immer mehr und mehr befestigte. Als Rudolphus, Graf von Habsburg / die teutsche Reichs-Crohn erhielte / übergab er Friedrichen, Grafen von Zollern / das Burggrafthum Nürnberg Erblich [d] mit welchen Burggrafthum das Hertzogthum Francken ohnfehlbar verknüpft gewesen ist / und mag den Kayser / solches an erwehnten Grafen zuertheilen / ohne Zweiffel mit

(a) Der Grund Sachsiser Protestation, ist aus Lucæ l. cit. zu æruiren. (b) v. Tolneri Hist. Pol. c. 7. (c) v. Chron Carion. l. 5. p. m. 1010. sq. (c) v. Carion, l. c. Lucæ l. c.

bewogenhaben/daß selbiger die Reiche Erbschafft der Grafen von Vohburg/erlanget hatte. Nechst dem gehörten damahls der Gräflichen Nassauischen Familie [die das Burggrafthum Nürnberg allem Vermuthen nach [a] ebenfalls gehabt / indem es vor dem nie bey einem Hause gewesen] nicht nur in der Stadt Nürnberg viele Häuser zu / sondern sie besassen auch um selbige herum/ die Stadt Schwabach / Kaddolsburg/ und einige andere. Von gedachten Grafen von Zollern aber stammet das heutige Brandenburgische Hauß / und von selbem das Marggräfliche Bayreuthische ab / wie von alle dem oben weitläufftigere Erwehnung geschehen.

Thes. II.

Das Marggräfliche Hauß Bayreuth/ theilet sich in das alte und neue ein.

Welchergestalt Churfürst *Albertus* zu Brandenburg / der insgemein der Teutsche *Achilles* genennet wird / drey Printzen gehabt / davon ist beym Churhause Brandenburg Erwehnung geschehen. Unter diese vertheilete er seine Lande/ welche denn drey besondere Linien anlegeten/wie aus folgenden zu ersehen.

Albertus, Churfürst zu Brandenburg/ † 1486.

Johannes, behielte die Chur-Würde und Lande/von dem schon vorher gehandelt worden/†1499	Fridericus der ältere/ geb. 1460. bekam erstlich Anspach/ nach des Herrn Brudern Tode aber auch Bayreuth/ †1536. Gem. Sophia, Königs Casimiri IV. in Polen/ Tochter/ † 1512. Von seinen 17. Kindern sind nur folgende zu mercken:	Sigismundus, bekam Bayreuth oder Culmbach/ † aber 1495. unverheyrahtet.

Casimir, a. 1481. †1527. erhielte Bayreuth.
Gem. Susanna, Printzessin aus Bayern.

Albertus, ALCIBIADES genannt / ein tapfferer Herr/muste sich aber unschuldig in die Acht erklären lassen/ † auch zu Pfortzheim 1557. ohne Kinder.

Georgius, der Fromme genannt/ bekam Anspach/ †1543. Er erhielte zugleich auch Jägerndorf in Schlesien/ nahm die Evangelische Lehre an.
1 Gemahlin/ Beatrix, Königs Matthiæ in Ungarn Schwester.
2. „ Hedwig, Printzessin von Münsterberg.
3. „ Emilia, Printzessin von Sachsen.

ALBERTUS, Großmeister in Preussen/ von dem anderwerts.

Georg Friedrich, geb. 1539. † 1603. bekam Anspach / Jägerndorf/ und endlich auch Bayreuth. Er hat die Schule zu Heilsbrunn gestiftet / zeugete mit seinen beyden Gemahlinnen keine Kinder/ beschlosse also diesen Stamm.

Da nun also der ältere Fränckische Stamm ausgegangen war / pflantzete Churfürst Johann George, durch seinen Printzen CHRISTIANUM, den er mit der dritten Gemahlin/ der Elisabeth/ Printzessin von Anhalt erzielet/ einen neuen.

Christi-

(a) vid. Carion, l. cit. p. 1004.

Christianus. ein Sohn/ Churfürst Johann Georgii zu Brandenburg/ geb. 1581. bekam das Land Obergebürge/ oder das Bayreuthische/ † 1655. Gem. Maria, Hertzogs Alberti Friderici in Preussen Tochter/ † 1649.

Magdalena Sibylla, geb. 27. Oct. 1612. † 1687. war verm. an Joh. Georg II. Chur-Fürst zu Sachsen.

Erdmann Augustus, geb. 1615. † 1651. und also vor den Herrn Vater. 1 Gem. Printzess. Sophia von Anspach/ † 1646. 2 Gemal. Sophia Agnes, Printzessin von Mecklenburg; der Bräutigam aber starb vor der Beylager/ Sie starb 1694.

Georg Albrecht, geb. 1619. residirete anfänglich zu Culmbach/ † 1566. zu Schwertz. 1 Gem. Maria Elisabeth, Printzess. von Holstein Glücksburg/ † 1664 2 - - Sophia Maria, Gräfin von Solms/ † 1688.

Christianus Ernest. geb. 1644. † den 10 Maj. 1712
1 Gem. Erdmuth Sophia, Chur-Printzessin von Sachsen/ † 1670.
2 Gem. Sophia Louise, Printzessin von Würtenberg/ † 1702.
3. Gem. Elisabeth Sophia, eine Schwester des verstorbenen Königs in Preussen/ und Witwe Hertzog Friderich Casimirs in Curland/ jetzo an den regierenden Herrn Hertzogen zu Meinungen vermählt.

Heinrich Christian, gebohr. 1661. residirete zu Weverling/ im Halberstädtischen/ ist gestorben 1708. Gemahlin/ Sophia Christiana, Gräfin von Wolffstein. Von den 14. Kinder leben annoch.

Carl August, geb. 18. Mart. 1663. Dom-Herr zu Magdeburg/ lebet zu Nürnberg.

GEORG ALBERT, geb. nach des Herrn Vaters Tode 27. Nov. 1666. † 1703. wohnt auf dem Land-Gut Oberkotze. Gem. Regina Magdalena, Joh. Peter Lutzens/ Raht- und Ambtmans Tochter/ Ihr Mutter war Catharina, Stephan Böners/ ehmaligen Superintendentens uñ Consistorial-Rahts zu Bayreuth Tochter/ angetrauet d. 27. Apr. 1699.

Christiana Eberhardina geb. 19. Dec. 1671. verm. König. in Polen u. Chur-Fürstin zu Sachsen.

Eleonora Magdalena, † 1711. war verm. an Frider. Herm. Gefürsteten Grafen zu Hohenzoll.

Georg Wilhelm, geb. 16 Nov. 1678. jetzt regierender Herr. Gem. Sophia Printzess. von Weissenfelß/ verm. 1699.

Friderich Christ. Wilhelm, Herr von Kotza/ geb. 15 Dec. 1700.

Friederich Carl, geb. und gest. 1702.

Friderich August, posthumus, geb. 16. Mart. 1703.

Christiana Sophia Wilhelmina, geb. 6 Jun. 1701.

Die andern sind alle wieder verstorben.

Georg Friderich Carl, geb. 19 Jun. 1688. residirte zu Weverlingē Gem. Dorothea, Printzessin von Holstein-Becke/ verm. 1709.

Albert Wolfgang, geb. 8. Dec. 1698.

Dorothea Charlotte, geb. 4. Mar. 1691. Gem. Carl Ludwig, Graf von Hohenlohe-Weickersheim/ sie † im Apr. 1712.

Sophia Magdalena. g. 28 Nov. 1700.

Fridrich Ernst, geb. den 15. Dec. 1703.

Sophia Caroli. na, geb. 31 Mar 1707.

Friederich Christian, posthum geb. d. 12. ul. 1708.

Sophia Christiana Louise, geb. 4 Jan. 1710.

Friedrich, geb. den 10. Maj. 1711.

Thes. III.

Das Marggräfliche Haus Bayreuth/ besitzet gar ein ansehnliches Land.

Dasienige Marggrafthum/ welches dieser Hochfürstlichen Linie zugeschlagen worden/ wird in die obern und untern Lande eingetheilet/ von welchen die letztere Fruchtbarer seynd/ als die erstern/ wiewohl beyde gar erträglich/ dergestalt/ daß ein Marggraf von Bayreuth ein ansehnlicher Teutscher Reichs-Stand ist. Ihm und dem sämtlichen Marggräflichen Brandenburgischen Hause gehörete von Rechtswegen das Hertzogthum Francken/ so wohl dem Titul als Landen nach/ wie dieses vorher bereits erwiesen worden. [a] Und weil in vor angezogener Reichs-matricul, des Hertzogs in Francken/ als eines Reichs-Standes ausdrücklich gedacht wird/ so fällt von daher um so ungezweiffelter/ daß die Würtzburgische Bischöffe diesen Titul ohne Grund erlanget/ sintemahl das gantze Vorgeben auf eine erdichtete Schenckung des Pipini hinaus läuffet/ die aber oben bereits wiederleget und deren Ungrund dargethan zu befinden. [b] In erwehnter matricul, wird auch des **Landgrafens** in Francken gedacht: nun ists zwar andem/ daß die Landgrafen in Francken so genau nicht bekannt seyn/ es ist aber doch glaublich/ daß es deren müsse gegeben haben/ weil wir ja noch nicht alle begebenheiten und Umstände wissen/ die vormahls in unserm Reiche gewesen. Das Recht also/ welches das hohe Haus Brandenburg zu dem Hertzoglich-Fränckischen Titul hat/ bringet ihm auch den Landgräflich-Fränckischen zu.

Thes. VI.

Von den Hochfürstlichen Marggräflichen Bayreuthischen Hause/ haben verschiedene Printzen ein grosses Lob erworben.

Die herrlichen Thaten eines jedweden Printzens der Fürstlichen Häuser herzuerzehlen/ würde mehr eine Lob-Rede/ als eine Genealogische Nachricht heissen/ daher man auch nur einige derselben berühren wil. Und zwar von den unvergleichlichen Alberto, welcher der teutsche Alcibiades heisset/ ist oben bereits gedacht worden. Wann dieser beynahme in demjenigen Verstande genommen wird/ darinnen er das gute bedeuren sol/ das jener Grigische Fürst an sich hatte/ so mag selbiger bey unserm Alberto gelten wo er aber auch jenes seine Laster mit bemercken soll/ da geschicht diesen redlichen Helden gewiß zu viel. Einige der Geschichts-Schreiber/ sind gewiß rechte artige

(a) Vid. Schilt. in Comment. Cod. Jur. allem. feud. c. 24. Europ. Herold. p. 1. (b) V. acta Brandenb. contra Würtzburg.

tige Leute / indem sie denen Fürsten und andern grossen Männern bey- und zunahmen geben / wie es ihrer Caprice etwann beliebig ist. Alleine rechtschaffene Historici, sollten diese Müncherey billig ausmustern und einen jeden Printzen / sonder allen beynahmen / also entwerffen / wie sein Leben und Thaten es verdienen. Vorgedachter Albertus demnach / war ein Großmüthiger Herr und Feind der Papistischen Clerisey: dabey er eyferte über seines hohen Hauses jura und sahe wohl / daß man nicht nur auf dessen / sondern auch auf aller Protestantischen Reichs-Stände ihre Unterdrückung bedacht war: doch es funden sich hier und dar verschiedene ungleiche Absichten / daher der tapfere Albertus endlich weichen und nach Pfortzheim ins Exilium gehen muste. Marggraf *Georg* der Fromme / aus der alten Marggräflichen Fränckischen / oder Bayreuthischen Linie, war ein Herr eines ungemein tugendhafften und frommen Wandels / dabey er sich auch der Gerechtigkeit dermassen beflissen / daß viele auswärtige / ihn vor ihren Schiedsmann annahmen und beliebeten. Die Einführung der reinen Evangelischen Lehre / liesse Er sich eifrigst angelegen seyn / ungeachtet er darüber nicht wenigen Verdruß nnd Hindernisse / erdulden und ausstehen muste. Sein Nachdencklicher Wahlspruch war dieser [a]

GOttes Wort / das wär nicht schwer
Wenn nur der Eigen-Nutz nicht wär.

Und gewiß / dieser grosse Fürst / hat damit das rechte Pflöckgen getroffen / nemlich / wo es herrühre / daß die reine Gottesfurcht mit so vielen Schwierigkeiten umgeben sey; und warum man selbige nicht anderst / als wie eine höchst sauere Kunst / durch vieler Jahre Arbeit erlernen / auch darinnen gleichsam erst seine Jungen / Gesellen und Meister-Jahre ausstehen müsse / wäre der Eigen-Nutz ausgerottet / wir würden von so mancherley aufgebürdeten Secten Nahmen hoffentlich nichts wissen. Der unvergleichliche / nunmehr hochselige *Christian Ernst*, stellet ein schönes Bildniß eines tapfern / Christlichen und Heldenmüthigen Fürstens dar. Denn wie offt hat dieser theure teutsche Held / im vorigen Teutsch-Frantzösischen Kriege / zum Besten / vornehmlich des Hauses Oesterreichs / und dann auch des Reiches / sich nicht gewaget? würde nicht die Stadt Rothenburg an der Tauber Anno 1688. ein Schauspiel der Frantzösischen Brandfackel geworden seyn / wann der tapfere Marggraf zu Brandenburg-Bayreuth / sie nicht davon befreyet gehabt? Dieser unvergleichliche Fürst / war unter dem Helm erzogen und auch unter selbigem grau geworden / daher konnte Er solchen abzulegen nicht eher bewogen werden / als biß die abnehmende Kräffte ihm dieses befohlen. Die Griechen und Römer machen von ihren Helden so viel Wesens / man lasse ihnen ihre Klopf-Fechter / unser Teutschland weiß viel bessere und in der That wirckliche Helden aufzuweisen / derer das Großmächtigste Hauß Brandenburg eine grosse Menge zu erzehlen vermag.

Dritte

(a) Layritz Geneal. Tab. 6. c. 3.

Dritte Abtheilung
Von dem Marggräfl. Hause Anspach.

Thes. I.
Auch dieses Hochfürstliche Haus/ stammet von dem Brandenburgischen her.

Die jenige Gegend/ welche jetzo das Anspachische genennet wird/ haben in den uhralten Zeiten unstreitig die Suevi und Catti mit bewohnet/(a) denn so gar eigentlich zubezeichnen / was vor Gräntzen ein jedes der alten Teutschen Völcker gehabt/ auch wie weit selbige gegangen / ist eine sehr unmögliche Sache/ ungeachtet der Tacitus, Strabo, ingleichen auch der Julius Cæsar, und noch andere Römische Autores, uns einige Nachricht desfals hinterlassen haben / die aber gantz nicht zulänglich/ Teutschlandes damahligen Zustand vollkommen zu entdecken. Es haben auch gedachte Autores von Teutschlandes innerlichen Zustand deshalb keinen zuverlässigen Bericht erstatten können/ weil nicht alle Teutsche Völcker beständig an einen Orte blieben/ sondern bald hier bald dort herum zogen/ manche auch die andern mit ihren Einfällen dermassen plageten/ daß sie ziemlich enge Gräntzen bekahmen. Nachdem aber die Francken Teutschlande/ bekannter massen/ eine andere Gestalt zugeben anfiengen/ mithin die meiste Teutschen Völcker/ so an dem Rhein- und Mayn-Strome hinauf wohneten/ sich ihnen unterwarffen und mit selbigen verändert worden. Es ist anbey gantz nicht glaublich/ daß die Nahmen der Teutschen Völcker/ also gelautet haben sollen/ wie wir sie beym Tacito, Cæsare, Strabone, Ptolomæo und andern finden/ sintemahl sich schwerlich jemand zu glauben bereden lassen wird/ ob hätten die Teutschen ihren Worten Lateinische oder Griechische Endungen gegeben; Doch eben dieses/ ist eine grosse Ursache mit/ daß wir in Geographia antiqua & medii ævi, oft weder hinter noch vor uns kommen können; indem die Römer und Grichen durch ihre Weibische Aussprache/ alles untereinander verwirret/ und das hunderste ins tausende gemenget haben/ wie sie denn ohne dis schlechte Geographos abgaben / und von denen nur ein wenig rauhen Ländern bey ihnen alles auf Hören-Sagen ankahme/ daher auch ihre Schriften voller Fabeln seyn. Zu verwundern ist es billig / daß viele von der Autorité der alten/ so eine sonderbahre Hochachtung und Ehrerbietung tragen/ auch alle ihre worte/ als lauter heilige Aussprüche ansehen/ da doch fast bey den

(a) Hert. Not. Vet. Germ. Cellar. not. orb. antiq. p. 1. & Cluver. G. A. l. 3.

den wenigsten ein behöriges Judicium pragmaticum vorhanden / sondern sowohl in historicis und geographicis als auch in andern oft solche Dinge vorkommen / die man jetzo kaum einem Schulknaben zu gute halten würde. Allein so pflegt es insgemein zu gehen / daß man vor das Alterthum mehr Ehrerbietigkeit träget / als sich der gesunden Vernunft nach gebühret. Weil aber vorher bereits umständlich erwiesen worden / wie auch das heutige Francken almählich zu einem Hertzogthum erwachsen / ingleichen was solches vor Herren gehabt / und wem der Titul als Hertzog in Francken eigentlich gehöre ; als ist alhier weiter nichts mehr übrig / als zu zeigen / welcher gestalt das Marggräfl. Haus Anspach / von den Allerdurchl. Hause Brandenburg-Preussen seinen Uhrsprung her habe.

Thes. II.

Das Hochfürstliche Haus Anspach / theilet sich ebenfals in das Alte und Neue.

Es ist zwar von dieser Eintheilung oben bereits Erwehnung geschehen / auch woher solche rühre / daselbst gewiesen worden / es wird aber doch nicht undienlich seyn / solche alhier nochmahls zu wiederhohlen.

Albertus Achilles, Churfürst zu Brandenburg / † 1486.

Johannes, Churfürst zu Brandenburg / von dem vorher.

Friederich der ältere bekam Anspach / † 1536. Gemahlin / Sophia, Königs Casimir IV. in Polen / Tochter / † 1512.

Sigismund, von dem ebenfals bereits gesagt worden.

Von seinen 17. Kindern sind nur folgende zu mercken :

Casimir zu Bayreuth / von dem vorher.

Georgius pius erhielte Anspach / nahm die Evangelische Lehre an / † 1543.
1 Gem Beatrix, eine Schwester Königs Matthiæ in Ungarn.
2 Gem. Hedwig, Printzessin von Münsterberg / † 1531.
3 Gem. Emilia, Hertzog Heinrichs von Sachsen Tochter / † 1591.

Georg Friederich erhielte Anspach / geb. 1539. war Hertzog zu Jägerndorf in Schlesien / und bekam endlich auch Bayreuth / † 1603. ohne Kinder.

Da also mit Marggraf George Fridrichen das alte Marggräfliche Anspachische Haus / oder nur vielmehr die Abstammung ausgegangen war / fienge Churfürst Johann George zu Brandenburg von neuen an / die Fränckischen Lande unter seine Herrn Söhne zu vertheilen. Solchergestalt bekame dessen **dritter** / noch an Leben seyender und mit der **dritten** Gemahlin erzielte Printz / Marggraf Joachim Ernst, das andere Burggrafthum / oder das Land unterhalb des Gebürges / das auch Margrafthum **Anspach** heisset / mit welchen die **neue Anspachische** Linie ihren Anfang nimt.

Joachim Ernst, geb. 1583. † 1625.
Gem. Sophia, Gräfin zu Solms/ † 1651.

Fridrich, geb. 1616. trat zwar in die Regierung/ † aber 1634. in der Schlacht bey Nördlingen.

Albertus, geb 1620. bekam nach des Herrn Brudern Absterben die Lande/ † 1667.
1 Gem. Heinr. Louise, Printzessin von Würtenberg Mompelgard, † 1650.
2. Margaretha Sophia, Gräfin. von Oettingen † 1664.
3. Christiana, Printzessin von Baaden Durlach/ † 1705.

Joh. Fridrich geb. 1654. † 1686.
1 Gemahl. Johanna Elisabetha, Printzessin von Baaden Durlach/ † 1680.
2. Eleonora Erdmuth, Printzes. von Sachs Eisenach/ † 1696.

Dorothea Charlotte, geb. 1661. † 1705. war vermählt an Landgraf Ludwig Ernst zu Hessen-Darmstadt.

Eleonora Juliana, geb. 1663. verm. an Hertzog Fridrich Carl zu Würtemberg / ward Wittwe/ 1678.

Christian Albertus, geb. 1675 † 1692. vor Antrit der Regierung.

Dorothea Friderica, g. 1676. vermählt 1699. an d. Grafen zu Hanau-Lichtenberg.

Georg Frid. geb. 1678. trat 1694. die Regierung an/ † d. 30. Mart. 1703. zu Kuttensee/ an einer empfangenen Wunde/ war unvermählt.

Wilhelmine Charlotte, geb. 1. Mar. 1683. verm. 1705. an Georg August, Chur-Printz zu Hannover / und nunmehr Cron-Printz in Engeland.

Carl Friedrich Wilhelm, geb. 12. Maj. 1712

Wilhelm Feiedrich, geb. 29. Dec. 1685. succedirte den Herrn Bruder 1703.
Gem Christiana Charlotte, Hertzog Friedrich von Würtemberg/ Tochter / geb. 20. August. 1694. verm. 1709.

Eleon. Wilhelm. Charlotte, geboh. 27. August. 1713.

Thes. III.

Das Haus Anspach besitzet gar ein ergiebiges Land.

Was jetzo das Marggrafthum Anspach genennet wird / ist ein Stück des alten Burggrafthums Nürnberg / daher auch die Herrn Marggrafen von Anspach / so wohl wegen der Zoll / als auch anderer Gerechtigkeiten halber / öfters in Streit gerahten / (a) der zugleich bey gegenwärtiger Beschaffenheit schwerlich jemahls gehoben werden dürffte. Denn mit grosser Herren ihren Ansprüchen / hat es fast die Bewandniß / als wie mit jenes Advocaten seiner Töchter Ausstattung / der dem Schwieger-Sohn zwey Processe zur Aussteure mitgabe. Dieser / der des Schwähers Intention nicht recht ver-

(a) Vid. Staats-Cantzley/ und Welt- und Staats-Spiegel passim.

verstehend / brachte solche bald zum Ende / womit aber jener schlechterdings nicht zufrieden war / vorwendend / er habe viele Jahre lang von selbigen seinen Unterhalt gehabt / welcher Maxim der neue Eydam auch hätte nachkommen sollen. Die rechtlichen An- und Zusprüche aber / die das Marggräfliche Haus Anspach an- und wieder die Stadt Nürnberg hat / rühren von seiner Abstammung vom Hause Brandenburg her / von deren tüchtigen Befügniß oben mehrere Erwehnung geschehen. Das Land selber betreffend / so ist solches sehr gut und ergiebig / ob es gleich an etlichen Orten mit etwas sandigten Feldern untermischet wird. Wegen des / dem Burggräflichen / Zollerischen Hause / vormahls zugestandenen Hertzogthum Franckens / kommt ihn der Titul Hertzog in Francken eben sowohl zu / als seinen andern Herrn Vettern / welche Bewandniß es auch mit dem Landgrafthum Francken hat. In mehr angezogenen Reichs-Matricul (a) ist unter andern auch der Abbt zu Heilsbrun / als ein Reichs-Stand mit befindlich. Ob nun wohl dieses Closter jetzo eingezogen / und in einem bessern Gebrauch / nemlich in ein Gymnasium verwandelt worden / so hat es doch deswegen seine Reichs-Standschaft nicht verlohren / mithin kan man nicht sagen / daß das Haus Anspach / um des willen nicht befugt seyn solte / bey dem Reiche dieser Abbtey wegen / um ein Reichs-Votum nachzusuchen. Auf die Stadt Kitzingen (b) am Main / hat Anspach / ebenfals die wohlgegründesten Ansprüche / von einigen andern Ansprüchen aber dürfte sich sonst weiter nichts mehr finden / indem es die übrigen mit dem gesamten hohen Brandenburgischen Hause gemein hat.

Vierte Abtheilung
Von dem Hertzoglichen Hause Braunschweig.

Thes. I.

Der Uhrsprung dieses hohen Hauses / ist eben der / den das Churfürstl. Haus Braunschweig hat.

Es ist zwar bey Beschreibung des Chur-Hauses Braunschweig / dessen Uhrsprung mehrers erwehnet / und zugleich gewiesen worden / mit wie vielen Fabeln selbiger von einigen besudelt werde; Damit aber nicht unbekannt bleibe / auf was Grunde die gemeine Ableitung von den Guelphischen / oder Welfischen Hause / und denn auch von dem Wittikindo M. beruhe /

(a) Bert. rer. germ. l. c. (b) Germ. Princ. l. c.

ruhe/ also hat man beyde Genealogien hieher setzen wollen. Und zwar was die Guelphische anbetrift/ so wird insgemein diese angegeben (a)

Warinus, sol ein Graf zu Altorf gewesen seyn und ohngefehr Anno Christi 750. gelebet haben.

Henbard, Graf zu Altorf/ hat/ dem Vorgeben nach/ als ein vornehmer Hof-Bedienter/ des Caroli Magni, sich an dessen Hof aufgehalten.

Gem. Irmentrud, von welcher die Sage lautet/ daß sie 12. Söhne auf einmahl gebohren die sie/ aus Furcht Ehebruchs beschuldiget zu werden/ ins Wasser werffen lassen/ ihr Gemahl aber wäre der Frau/ die solches thun sollen/ begegnet/ und habe sie befragt/ was sie trüge/ die geantwortet: Junge Hunde. Der Graf habe die Kinder heimlich erziehen lassen/ und hätten sie von dar den Nahmen GUELPH bekommen.

Welphus, oder Guelphus, der erste Herr in Altorf und Ravensberg/ † 820.
Gemahlin. - -

Rudolph, I. Graf in Altorf/ † ohne Kinder.	Conrad, Graf in Altorf/ † ohne Kinder./ Diesem geben einige (b) keine Kinder/ andere einen Sohn/ (c) Ethico genannt; Andere machen ihn zum Erstgebohrnen/ und ohne Kinder/ Rudolphum aber zum andern/ von dem die Genealogie bis auf Ottonem den IV. also fortgeführet worden. (d)	Juditha, war des Ludovici pii Gemahlin.	Suana, die einige unrecht Susanna nennen/ heyrahte Brunonem, Wernekini, Wittekindi M. Brudern/ von dieser führen etliche ihren Stam fort/ bis auf Ottonem IV. ersten Hertzog in Nieder-Sachsen. (e)

Hätte hier alles seine Richtigkeit/ so wäre es gar gut/ allein/ es wil an hinlänglichen Beweiß bey denen Scriptoribus allenthalben fehlen/ daher kommt auch/ alles auf lauter Muthmassungen an. Immittelst/ kan die bey dem Churhause mit eingerückte/ und von dem Herrn Secretario Fellern neu-angegebene Genealogie alhier mit conferiret werden/ weil aber doch dies præsuppositum gewiß/ daß alle Fabeln/ Mährgen und Sagen/ oder traditiones einen Grund gehabt/ woraus sie entstanden/ also muß man allhier dergleichen auch glauben. Diesemnach mag wohl seyn/ daß ein gewisser vornehmer Schwäbischer Herr/ in der Gegend gewohnet/ wo damahls das Schloß Altorf gestanden/ welches ohnfern der Reichs-Stadt Ravensburg gelegen/ und woselbst jetzo das Closter Weingarten zu sehen ist: Daß aber dessen Vorfahren aus Scythen gekommen seyn solten/ ist zum Theil wahr/ zum Theil aber ein Mährgen/ obschon angeführter Autor (f) Deme diese Brocken nicht seltsam/ es vor eine lautere Wahrheit angiebet. Wahr ist also wann man den allgemeinen Uhrsprung

(a) V. Henning Theatr. Geneal. p. 3. 90. (b) V. Henninges l. c. (c) Id l cit. (d) Henniuges l cit. (e) V. Lucæ Fürsten-Saal p. 2. c. 5. Cruf. annal. Suev. l. II. p. I. (f) V. Hed. auserles. Chron. p. 3. und aus selbem Luce. l. c.

sprung der Teutschen / und deren erste Wanderungen ansihet / da sie freylich aus Asien / und dem innern Scythen herfür gekommen / sintemahl die Scythen und Teutschen einerley Uhrsprungs und Ankunft waren / ja es sind von diesen beyden Völckern / die allermeisten Theile der Welt mit Menschen besetzet worden / so unglaublich / als auch dieses scheinen mögte / welches aber weiter auszuführen dermahlen des Orts nicht ist. Unwahr ist hingegen / wann es in Gedachtem Vorgeben heist / des Warini Vorfahren / wären erst unter dem Kayser Valentiniano aus Scythen in Teutschland gelanget. Man verstehe hier entweder das Asiatische / oder das Europäische Schythen, so ists irrig / sintemahl um selbige Zeiten keine Wanderungen der Völcker aus Asien mehr geschahen / wohl aber erfolgeten die gewaltigen Einbrüche der Hunnen. Nebst dem / stimmen die Autores über den Uhrsprung des Worts *Welph* auch nicht überein. Denn einige behalten die alte Fabel von den 12. jungen Herren / welche doch von niemanden / als von denen faulen München erdacht worden / die des Isenbard seine Frau / die Irmentrud, ein abergläubisches / einfältiges Weibes-Bild dahin beredeten / daß sie ihnen das Kloster Weingarten stiftete / dafür sie ihr zuehren / und ihre vermeinte Keuschheit zuerheben / die schöne Fabel von den 12. Söhnen aussonnen. Andere wollen / daß / als des Isenbards Gemahlin / eines jungen Sohns genesen / habe er vom Kayser nach Hause erlassen zu werden begehret / der denn versetzet haben soll : es sey ihm ja nur ein einiger Welph / oder Wolff gebohren worden / warum er denn so eyle ? worauf er den Kayser zu Gevatter gebehten und habe der Knabe den Nahmen Welf behalten / (a) allein auch diese Erzehlung hält den Stich nicht / weil so schlechter dings nicht glaublich / daß ein vernünftiger Printz sich soweit vergehen / und eines Christen sein Kind / einen jungen Wolf nennen würde. Zu dem / waren ja zu des Caroli M. Zeiten die Grafen gantz unbekannt / wenigstens funden sie sich in der Bedeutung nicht / darein sie nachher gerathen. Weil aber doch etwas wahres unter dieser Erzehlung stecken muß ; Also dürfte dieses der Wahr- und Wahrscheinlichkeit am allernechsten kommen / daß entweder der Isenbard selber / oder dessen Vorfahren / wegen ihrer Tapfferkeit den Nahmen Guelph / Welff oder Wolff bekommen. Denn die alten Teutschen hatten gar sehr in Gebrauch / entweder sich selbst / oder aber andern von ihren Verrichtungen und Thaten / solche Beynahmen zu geben / die mit selbigen übereinkamen ; sie pflegten auch wohl die annoch zarten Kinder mit dergleichen Nahmen zubelegen / um sie dadurch zur Verrichtung löblicher Thaten auf zumuntern. Sothanen wahren Uhrsprung haben die Münche nicht gewust / auch um selben zu bekümmern sich die Mühe nicht gegeben / deswegen sie auf ein Mährgen verfallen /

(a) V. Cruf. l. cit.

welches in den damahligen / einfältigen Zeiten grand mode war ; Nebst dem ist zwar nichts unmögliches / daß des Isenbards seine Gemahlin nicht solte 12. Söhne nach einander gebohren haben / wie es denn noch viele Weiber giebt / die wohl noch mehr Kinder nach und nach zur Welt bringen / obschon dieser 12. Söhne halber die Autores einig seind / indem etliche vorgeben / (a) als ob deren nur 2 beym Leben geblieben wären / andere (b) hingegen haben sie insgesamt / ihren Nahmen nach angeführet / dabey sie zugleich von jedem ein neu Gräflich Geschlecht ableiten / welches man in seinem Werth und Unwerth beruhen lässet. Die Münche aber / damit sie ihrer abergläubischen Irmentrud bey der Nachwelt den Ruhm / einer sonderbahren Keuschheit erwerben mögten / haben gedichtet / als ob sie auf einmahl 12. Söhne gebohren / die sie / um ihren Mann nicht in dem Verdacht einer getriebenen Unzucht zu bringen / lieber ersauffen lassen wollen. Allein wann nun diese Irmentrud, den Vorgeben nach / so eine fromme Gottesfürchtige Frau gewesen / wie reimmt sich denn / der vorgehabte Kinder-Mord / mit selbiger? Wer hat auch jemahls behauptet / oder geglaubet / daß eine Frau / ordentlicher Weise / 12. Kinder bey einer Niederkunfft gebähren könnte? Wolte man einwenden / GOtt habe die Irmentrud deswegen gestraffet / weil sie eine arme Frau / die 2. Kinder auf einmahl gehabt / Unzucht bezüchtiget / so müste Irmentrud überaus alber und einfältig gewesen seyn / auch gar nicht verstanden haben / wie es sehr wohl möglich / daß eine Frau 2. bis 3. Kinder auf einmahl bekommen können. Man müste denn etwan mit den München behaupten wollen / die Natur habe damahls noch nicht gewust / wie sie 2. Kinder auf einmahl in Mutterleib bilden solte. Doch gesetzt die Irmentrud habe 12. Kinder gleich hinter einander bekommen / ist denn dieses so gar geschwinde zugegangen / daß ihr auf der Jagd seyender Gemahl / wie vorgegeben wird / gantz nichts davon erfahren? oder hat dieser / seine / der Gebuhrts-Zeit nahe seyende Gemahlin / so unachtsam verlassen können / da doch sonst bekannt / daß um diese Zeit die Männer nicht gern weit von ihren Weibern zu seyn pflegen? Die Erfahrung lehret auch / daß wann eine Frau 2. bis 3. Kinder mit einander gebiert / selbige insgemein überaus schwach seyn / wie solten denn nun derer gar 12. so viel Stärcke gehabt haben und vertragen können / daß man sie in einen Korb zusammen gepacket und mit ihnen in der Luft herum gelauffen / bis man ein Wasser zu ihrer Ersäuffung angetroffen / ja wie haben sie gar so lange bey Kräften bleiben können / bis der darzu gekommene Vater etliche Ammen herbey schaffen lassen? Die Ausbrüter dieser Fabel / sind überaus schlechte Physici gewesen / indem sie sich beredet / wann eine Frau mit mehr als einem Manne zuthun / so müste sie alsdenn auch mehr Kinder bekommen / haben sie sich also den Uterum einer Frau / als ein Feld ein-

(a) V. Henning. l. cit. (b) V. Lucæ l. c.

eingebildet / das mit vielerley Saamen besäet werden könnte. Jedoch es ist nicht nöthig / mit Wiederlegung dieser albernen Münchs-Possen / mehrere Zeit zu verderben. Die andere Abstammung aber von dem Wittikindo M. ist diese:

Wernekin, ein vornehmer Herr unter den Sachsen.

Wittekind, (a) †807. Dieses Wittekindi Vetter oder Vaters Brudern Sohn Adelhard war Albigo Alwig, oder Adelwig, ein treuer Beyständer des Wittekindi, Dieses Wittikindi Sohn war Wigbertus, †825.

Bruno, welcher insgemein vor dem Stamm-Vater des Lüneb. Sächs. Hauses gehalten wird / (b) wiewohl andere davon abgehen. (c)

Bruno, †843. der insgemein mit dem obstehenden vermischet wird.
Ludolph, †859.
Otto M. †916.
Henricus Auceps, †936.
Otto, Hertzog zu Sachsen / †1083.
Richeuza, Erbin des Braunschweigischen Landes / vermählt an Kayser Lotharium.

Gertraud, Erbin aller Sächsischen Lande / heyrahtet Henricum superbum, Hertzogen in Bayern. Von welchen der Stamm weiter bis auf den Ottonem IV. fortgepflantzet wird.

Diese Genealogie mag in so weit gelten (wiewohl vieles dabey zu errinnern wäre) und zwar weil nicht nur einige alte Autores (d) ihrer gedencken / sondern sie wird auch von dem glaubwürdigen neuern angenommen. (e) Dieses aber ist falsch / daß der Carolus Magnus den Wittekind zu einen Hertzog der Sachsen gemacht habe / wie solches vorher schon wiederleget worden obgleich zugestanden wird / daß Wittekind ein vornehmer / reicher Herr unter denen Sachsen gewesen. Zugleich ist dieses gewiß / daß seine Nachkommen in denen Landen / die jetzo Nieder-Sachsen heissen / bey denen unter denen Carolingischen Kaysern / herfür gebrochenen Unruhen sich immer fester gesetzet / und solche nach und nach an sich gebracht haben. Ob aber der Wittikind ein Christ geworden / daran ist fast zu zweifeln / ohngeachtet solches von denen meisten also berichtet wird / wiewohl es immer einer den andern nachgeschrieben hat. Wann man bedencket / wie heftig eben dieser Wittekind vor die Erhaltung der altväterischen Religion gestritten / welches der Eginhard selbst bekennet / (f) so ist kaum abzusehen / wie dieser Herr sich solte haben bereden lassen / einer Religion im

(a) Vid Reuf stemm. Wititikind. (b) Vid. Albini Sächsisch. Stammb. p. 450. Spangenb Sächsisch Chron Fab. Orig. Sax. l. 1. (c) v Cranzii Saxon. l. 1. Irenici Exeg. Germ. l. 3. (d) v. Albert. Stadens. (e) v. Schurtzfl. in VVittek M. (f) in vita Car. M.

im Ernste beyzufallen / die er in seinem Hertzen vor falsch und irrig hielte. Hiebey ist auch nicht zu vergessen / daß ehe der Wittekindische Stamm / das Hertzogthum Sachsen überkommen / der Billungische Stamm solches innen hatte / oder wenigstens ein groß Theil von selben / und vornehmlich dasjenige Stück / welches an der Elbe lag / und eigentlich das Hertzogthum Sachsen genennet ward. Der erste Fürst darvon war Hermann Billing oder Bulling, worzu Kayser Otto ihn erhube. Von dieses Billings Ankunft / führen die Geschichtschreiber nicht einerley Meynung / indem ihn etliche bloß zu einen Bauers-Sohn machen. (a) Andere hingegen ihn zwar vor einen von Adel halten / der aber aus keinem vornehmen Geschlecht entsprossen gewesen wäre. (b) Doch sie irren allerseits: Einige aus Neid; andere aus Unwissenheit der vormahligen Bewandniß des teutschen Adels. Hermann Billing, war ein vornehmer Nieder-Sächsischer teutscher Herr / und vermuthlich ein weitläuftiger Verwandter des Kaysers: (c) wenigstens / war er einer von denen / die man damahls im Lateinischen Dynastes oder Satrapas **Edle Herren** nennete. Und ob es wohl an dem / daß Leute von geringer Ankunft / zu hohen Ehren gestiegen / so war doch dieses in Teutschland damahls gantz nicht bräuchlich / weil die Geringen keine hohe Würde zu erlangen vermochten. Er hiesse insgemein Hermann Billing von Stubekeshorn, und ist die Endung *Ing* von dem Worte *Billinus* nicht vor so was ungefähres anzusehen / wie etwan angezogener Autor (d) dafür halten wil / sondern sie zeiget vielmehr die Abstammung aus einem vornehmen Geschlechte an / indem diese Syllabe, Ing, bey den alten Teutschen eine Ankunft bedeutete und entweder gantzen Völckern / oder vornehmen Leuten beygeleget ward. Die Ankunft aber bemerckten Herman Billings ist / so viel aus denen Scriptoribus Nachricht zusammen zubringen / diese:

Billing †. - - -

Amelings wird ein Geistlicher.	Wichmann, Graf.	Hermann, erster Hertzog zu Sachsen-Lüneburg † 973. Gem. Hildegard, Edle von Westerburg.	
echtild, ward an M Graf Balduin in Flandern verehliget.	Svanhild, Marggraf Eckards zu Meissen Gemahlin.	Luder, Graf zu Holstein / und Stormarn.	Benno, Hertzog in Sachsen † 1010. Gem. Bela, Hertzogin von Stettin.
Mechtild, versprochen an Fürst Mistevo.	Benno, ward ein Geistlicher.	Dithmar, erhielte Nord-Albing / oder Holstein.	Bernhard, Hertzog zu Sachsen † 1062. Gem. Gertruda, Printzessin aus Norwegen.

Hilde-

(a) Krantz. Metrop. l. 3. & Sax. l. c. Münster. Cosmogr. l. 5. & alii. (b) Ad ann. Bremens. & ex illo Calvisius in Op. Chron. (c) Vid. Meibom. in Vind. Billing. (d) Vid. Lucæ Fürsten-Saal. p. 617.

Hildegard, vermählt an Graf Robert in Flandern.

Ordolphus, Hertzog in Sachsen † 1073.
Gem. Gisela, Printzessin aus Dennemarck.

Otto, Hertzog zu Sachsen und Holstein.
Gem. Margaretha, Printz von Brandenb.

Magnus, Hertzog in Sachsen / † 1106.
Gem. Sophia, Printzessin aus Ungarn.

Gerhard, Hertzog in Sachsen † jung.

Hermann.

Elika, verm. an Graf Ottten zu Ballenstädt.

Wolffhildis, Gem. Hertzog Heinr. des Schwartzen in Bayern.

Mit Hertzog Magno gieng der Männliche Stamm aus / und geriethe das Land an das jetzige Haus.

Thes. II.

Das Hertzogliche Haus Braunschweig / theilet sich in das Alte / Mitlere und Neue.

Was das alte Haus Braunschweig anbetrifft / so ist von selben / bey Beschreibung des Chur-Hauses / bereits Erwehnung geschehen. Es fängt sich eigentlich von Hertzog Otto IV. an / und gehet bis auf Hertzog Magnum II. oder Torquatum, oder mit der güldenen Ketten. Die vielen Eintheilungen und Neben-Linien / die solches gehabt / werden dermahlen auf die Seite gesetzet / weil sie in so weit dis Orts nicht seind: wegen des Mittlern aber muß man nachfolgende Genealogie wissen.

Magnus Torquatus, Hertzog zu Braunschweig † 1373.
Gem. Catharina, Printzessin von Brandenburg.

Fridericus, ward Römischer Kayser † 1400. ohne Männliche Erben.

Bernhard, legte das Haus Lüneburg an / von dem bereits anderwärts.

Heinrich, erhielte nach Absterben seines ältern Brudern / Lüneburg / seine Kinder aber tauschten solchen gegen Braunschweig um † 1416.
1. Gem. Sophia, Printzessin aus Pommern.
2. - - Margaretha, Printz. aus Hessen.

Wilhelm, der Aeltere / auch Gottesfühn genannt / † 1482. bekahm Calenberg.
1. Gem. Cæcilia, Printzessin von Brandenburg.
2. - - Mechtild, Gräfin von Schaumburg.

Heinrich, Lappen-Krieg genañt / † 1463. hatte Wolffenbüttel / hinterließ keine Printzen.

Friedrich, erhielte Kalenberg † 1494. ohne Kinder.

Wilhelm, hatte Wolffenbüttel † 1503.
Gem. Elisabeth, Gräfin von Stolberg.

Heinrich der Böse / hatte Wolffenbüttel / † 1514
Gem. Catharina, Printzessin aus Pommern.

Ericus I. bekam Calenberg / † 1540. In seinem Sohn Erico II. gieng dieser Ast wieder aus / indem dieser zwar von der Catharina von Wodam einen Sohn und Tochter hatte / davon jener Wilhelm, Freyherr in Harem und Lisfeld hiesse † 1584. Die Tochter aber Catharina, erheyrathete den Andreas Doria von Genua, allein der Sohn kam nicht zur Regierung.

Heinrich zu **Wolffenbüttel** † 1568. war ein heftiger Feind der Evangelischen.
1. Gem. Maria, Gräfin von Würtenberg.
2. - - Sophia, Printzessin aus Pohlen.
3. - - Eva, von Trotte.

Julius, Hertzog zu Braunschweig Wolffenbüttel/ nahm die Evangelische Lehre an/ † 1589. seine andern Herren Brüder sturben alle unbeerbt.
Gem. Hedwig, Printzessin von Chur-Brandeuburg.

Heinrich Julius, † 1613.
1. Gem. Dorothea, Chur-Printzessin von Sachsen.
2. - - Elisabeth, Königl. Printzessin aus Dennemarck.
Seine andern Geschwister sturben theils jung/ theils im Geistlichen Stande/ und unbeerbt.

Fridrich Ulrich, † 1634. und gieng mit ihm dieses Braunschweigische Haus aus/ weil seine Herren Brüder ebenfals ohne Erben verstorben.
Gem. Anna Sophia, Printzessin von Chur-Bandenburg.

Solchergestalt war das Haus **Lüneburg** Besitzer der sämtliche Lande. In selbem legte Hertzog *Ernestus* zu Zelle das neue **Haus** Braunschweig an.

Ernestus, Hertzog zu Zell/ Braunschweig und Lüneburg/ ward Evangelisch † 1546.
Gem. Sophia, Printzessin von Mecklenburg.

Heinricus, bekahm **Danneberg** † 1598.
Gem. Ursula, Printzessin von Sachsen-Lauenburg.

Julius Ernst, bekam Danneberg † 1636. u. gieng mit ihm dieser Ast wieder aus.

Wilhelm, der jüngere Stifter des neuen Hauses Lüneburg/ oder nunmehrigen Churhauses/ von dem oben.

Augustus, geb. 1579. † 1666. erhielte Wolffenbüttel.
1. Gem. Clara Maria, Printzessin aus Pommern.
2. - - Dorothea, Printzessin von Anhalt Zerbst
3. - - Sophia Elisabeth, Printzessin von Mecklenburg.

Rudolph Augustus, gebohren 1627. † 1704.
1. Gem. Christiana, Eisabeth, Gräfin von Barby.
2. - - Madame Rudolphine, sonst Rosina Elisabeth Mendin genannt/ † 1701.

Anton Ulrich, geb. 1633. †. 27. Mart. 1714. zu Saltz-Dahl/ alt 81. Jahr/ ward Catholisch 1710. regierete mit seinen Herrn Brüder Gemeinschaftl.
Gem. Elisabeth Juliana, Printz. von Holstein-Nordb. † 1704.

Ferdinand Albrecht zu Bevern † 1687.
Gem. Christiana, Printzessin von Hessen-Eschweege. Die noch lebende Kinder sind.

Doroth. Sophia, g. 1653. ver. an Hertz. Joh. Adolph zu Holst. Pl. Witt. 1704.

Christ. Sophia, geb. 1654. erst Aebtiss. zu Gandersh. nachm. verm. mit Hertz August Wilh.

Ferdinand Albert, geb. 19. Maj 1680. ist Kayserlicher General-Feld-Marchal.
G. Antoinette Amalia verm. d. 15. Oct. 1712.

Ernst Ferdinand, geb. 4. Mart. 1682. Dom-Probst in Braunschw.
Gem. Eleonora Charlotta, Printz. von Churland † 1714. 5. Aug. zu Bayreuth.

Carl, g. 1713. 1. Aug.

Anton Ulrich. geb. 28. Aug. 1714.

August Wilhelm, geb. 10. Oct. 1715.

Elisa-

Elisabetha Eleonora, g. 31. Sept 1658 Witwe/Hertzog Bernhards von Sachsen-Meinungen.	Augusst Wilh. geb. 8. Mart. 1662. Ist jetzo zum 3. mahl verm. mit Elisabeth Sophia Maria, Printz. von Holstein-Nordburg.	Anna Sophia, geb. 1659. Wittwe Marggraf Carl Augusst von Baaden-Durlach.	Augusta Dorothea, geb. 16. Dec. 1666. vermählt an Fürst zu Arnstadt.	Henriette Christine, gebohren 1669. war Aebtissin zu Gandersheim.	Ludovicus Rudolph. geb. 22. Jul. 1671. Regierender Herr zu Braunschweig Blanckenburg. Gem. Christine Louise, Printz. von Oettingen/geb. 16. Mart. 1671. verm. d. 12. April. 1690.

Elisabetha Christiana, geb. 28. Augusst. 1695. ward 1. Maj. 1707. in Bamberg Catholisch/und darauf Römische Kayserin.

Charlotte Christiana Sophie, geb. 29. Aug. 1694. vermählt mit Alexio, Cron-Printzen in Rußland/zu Torgau/ 25 Octob. 1711. † den 1. Nov. 1715.

Antoinette Amalia, geb. 14. April 1696. verm. 1712. mit Ferdinand Alberten, Printzen von Bevern/ als ihren Herrn Vettern.

Thes. III.

Das Hertzogliche Haus Braunschweig/ist ein gar mächtiges Teutsches Haus.

Daß diejenigen Lande/welche dermahlen das Gesamte Hochfürstl. Lüneburgisches Haus besitzet/ vor diesem die Sachsen bewohnet gehabt/ darvon ist vorher bereits gehandelt worden/ weswegen es auch noch den Nahmen Nieder-Sachsen führet/ da zugleich Erwehnung geschehen/ wo der Uhrsprung der Sachsen zusuchen/ und daß man nicht nöthig habe/ dieserhalben in Asien hinnein zu gehen und mit den alten Fabel-Hannsen die Sacen vor deren Stamm-Vater anzugeben. Jhrer wird zwar vor dem 2. Seculo nach Christi Geburth nicht gedacht/ und Ptolomæus ist der Erste/ der ihrer erwehnet/ nach diesen aber kommen sie bey den Römischen Scribenten gar offte vor. Allein hieraus folget nicht/ als ob keine Sachsen damahls in der Welt gewesen wären/ und ist der Wahrheit hoffentlich nicht zuwider/ wenn man sagt/ daß sie anfänglich mit denen Chaucis oder Caucis einerley gewesen/ wenigstens trifft die Beschreibung der Wohnung dieser Völcker (a) mit derjenigen/die besagter Ptolomæus und andere denen Sachsen zueigenen/mit jener ziemlich überein. Paulus Orosius [b] saget/ sie hätten in Oceani litoribus, & inviis paludibus, oder an der See-Küste hin/ zwischen unwegsamen Sümpffen/ ihre Wohnstädte gehabt. Jedoch möchte man wohl wissen/ wo die Insulæ Saxonum gewesen/ von denen Ptolomæus gedencket/ und die circa

(a) V. Tacit. M, Germ. c. 35. (b) l. 7.

ostia Albis fluvii, oder beym Ausfluß des Elb-Strohms sich befunden haben sollen/ sintemahl ja bekannt/ daß dort herum keine Insuln/ daseinige Heilig-Land ausgenommen/ anzutreffen. Ob auch gleich die an denen Jütländischen Küsten vorhanden/ darunter Verstanden werden wolten/ so sind doch selbige vom Ausfluß der Elbe alzuweit entfernet/ daher der Ptolomæus sich nothwendig geirret haben muß. Daß aber die Sachsen/ eine Abstammung der Chaucer gewesen/ erhellet aus denen Wohnstädten/ die beyden zugeschrieben worden. Diese Sachsen nun/ nachdem die Caucer, und andere Völcker zu ihnen gestossen/ und dieser jener ihren Nahmen angenommen/ zogen sich von der Elbe immer höher nach Ober-Teutschland zu/ schlugen erstlich die Francken aus dem Felde/ deren König Clotharius mit ihnen Friede machen muste [a] nachmahls/ Grieffen sie die Thüringer an/ deren Reich (welches kein Gedichte/ wie etliche meinen/ sondern in der That verhanden gewesen) [b] vor dem das gantze heutige Hessen samt einen grossen Theil von Nieder-Sachsen/ insonderheit die Bischoffthümer Magdeburg/ Halberstadt/ samt der Grafschaft Rheinstein in sich fassete [c] und denen sie alles/ bis an die Unstrut hinweg nahmen und sich unterwürffig machten. Daß sie aber Könige gehabt haben solten/ wie den der Horst, Hennegist, Wittekind und andere also genennet werden/ ist lauter Fabel-Werck/ sintemahl sie der Freyheit viel zusehr ergeben waren/ als daß sie eine Königliche Regierung hätten sollen Vertragen können/ so wird ihnen auch dieses mit höchsten Unrecht nachgeschrieben/ ob wären sie ein an Grausamkeit alle andere Völcker weitübertreffendes Volck gewesen. Andem ists/ unsere sämtliche Vorfahren liebten den Krieg/ und giengen sie mit ihren Feinden offt nicht zum Besten um; allein was war hieran anders Uhrsache/ als der Römer ihre Herrschsucht/ die gern alle andere Völcker unter ihr Joch haben wolte. Weil nun alle und jede Teutsche der Freyheit ergeben waren/ so hatten sie von daher wider die Römer einen gantz unversöhnlichen Haß/ wenn sie also wieder selbige einen Sieg befochten/ oder ihnen ins Land fielen/ so muste den alles/ sonder alle Barmhertzigkeit über die Klinge springen/ welche hefftige Rache zugleich diejenigen mit betraf/ die sich denen Römern entweder ergeben hatten/ oder von diesen bezwungen waren/ und nach deren Lebens-Art sich zuhalten pflegten. Hieraus aber folget noch lange nicht/ als ob ihnen sothane Grausamkeit angebohren gewesen/ indem unter einer eingepflantzten/ und einer abgenöthigten Grausamkeit ein grosser Unterschied zu machen ist. Alle Autores, die denen Sachsen und andern Teutschen Völckern dergleichen angedichtet/ seind entweder Römer/ oder doch von denjenigen Nationen gewest/ welche die Sachsen und Teutschen bezwungen hatten: also suchten sie selbige mit allerley

(a) V. Greg. Tur. l. 4. Hist. Franc. (b) Vid. Sagitt. de antiq. Thuring. (c) V. Meibom. de Duc. Sax. ant. Billing.

ley Lastern bey der Nach-Welt zu beschmitzen. Dieses judicium discretivum solte man allemahl anwenden / wann unser Vorfahren / bey Ausländischen Scribenten Erwehnung geschiehet / mithin deroselben Bericht nicht sogleich auf guten Treu und Glauben nachschreiben / sondern vielmehr dabey überlegen / aus was Ursachen sie solche Dinge etwann vorgebracht. Was sonst vor veränderung in diesem Lande / vorgegangen / davon ist beym Churhauß Hannover vorher Erwehnung geschehen / allwo zugleich einige derjenigen Printzen / die dieses Hochfürstliche Hauß berühmt gemacht / mit beygebracht worden. Die Lande / die selbiges besitzen / seind überaus Reich und ergiebig / wiewohl dennoch nicht zuläugnen ist / daß sie an vielen Orten / Ober-Sachsen nicht gleich kommen. Es ist auch dieses war / daß die Innwohner annoch eines Unfleises zu beschuldigen seind / indem sie viele grosse Strecken / als Heyde liegen lassen / die doch durch angewante Mühe / Fleiß und Arbeit / Brauch- und Nutzbar gemachet werden könnten. Die ansehnlichen Hartz-Bergwercke / seind nicht eins der geringsten Reichthums Stücken der Lüneburgischen Lande / von deren Anfang und Beschaffenheit angeführter Autor nachgeschlagen werden kan. (a) Mit wenigen / das Hochfürstl. Haus Lüneburg ist allerdings ein sehr mächtiges Haus / welches / wann es seine Kräffte zusammen setzet / seinen Benachbarten genug Zuthun machen kan. Das Recht der **Erstgeburth** ist bey ihn allbereit seint 1374. eingeführet / welches 1535. Hertzog Julius vom neuen bekräfftigte. Anbey hat es dieses besondere / daß es die Lehen nicht eher renoviren lassen darff / als biß der Aelteste des Hauses mit Tode abgangen. Das **Grubenburgische** Votum, welches Se. Churfürstl. Durchl nunmehrige Groß Britannische Majestät bißher geführet / haben Sie Dero Herrn Vettern / Herrn Hertzog *Ludwig Rudolphen*, in soweit abgetreten / worauf selbige auch davon beym Reiche possess genommen. Auf die Sachsen-Lauenburgischen Lande / hat dieses Haus vor dem starcke Prætension gemacht / wovon am angezogenen Orte (b) weiter nachzusehen / wie es dann selbige und zwar die Chur-Linie, jetzo auch würcklich besitzet. Von dem Lauenburgischen Hause aber muß man nachstehende Genealogie wissen.

Albertus I Churfürst zu Sachsen aus dem Ascanischen / oder Anhaltinischen Hause †1260.

Albertus II. bekahm Ober-Sachsen und die Chur †1298.

Johannes, erhielte Nieder-Sachsen / insonderheit aber das Lauenburgische.

Johannes II. †1322. Es ist ungewiß ob er Kinder hinterlassen. (c)

Ericus I †1360.
Gem. Elisabeth, Printzessin aus Pommern

(a) v. Thom. Schreibers Hist. Bericht von Ank. und Anfang der Hartz Bergw. (b) v. Levin. v Amber. Sachsen-Lauenb. Landes anfal. (c) Henning. l c giebt deren zwar an / allein es ist alles zweiffelhaft / daher hat man zuverläßlichere Nachrichten alhier gefolgt.

Ericus II. † ohngefehr umbs 1376. Jahr
Gem. Agnes, oder Elisabeth, Gräfin von Holstein.

Ericus IV. † 1419.
Gem. Sophia, Hertzogs Magni Torquati von Braunschweig Tochter.

Erich V. † 1435. ward wegen der Chur Sachsen übergangen/ und kahm solche an das Marggräfl. Haus Meissen. Verließ keine Kinder.

Bernhardus II. † 1463.
Gem. Adelheid, Printz aus Pommern.

Johannes VI. † 1507.
Gemahlin Dorothea, Printzessin von Brandenburg.

Magnus II. † 1543. sol am ersten des Churfürstl. Tituls sich enthalten haben.
Gemahlin Catharina, Printzessin von Braunschweig.

Franciscus I. † 1581.
Gemahlin Sybilla, Hertzog Heinrichs von Sachsen Tochter.

Franciscus II. † 1619.
1. Gemahlin Margaretha, Printzessin von Pommern.
2. - - Maria, Hertzogs Julii zu Braunschweig Tochter.
Von seinen 19. Kindern sind nur nachstehende zu mercken.

Julius Heinr. † 1665. ward Cath.
1. Gem. Anna, Graf Edzard von Frießland Tochter.
2. - - Elisabeth Sophia, Chur-Printzessin von Brandenburg.
3. - Anna Magd. von Lobkowitz.

Franciscus Carolus, † 1669. auch Catholisch hat keine Kinder hinterlassen.

Rudolph Maximilian, † 1647. auch Catholisch.

Franciscus Heinricus † 1658. zu Frantzhagen.
Gem. Maria Juliana, Gräfin von Nassau-Siegen.

Franciscus Erdmann, † 1666. Evangelisch ohne Kinder.

Julius Franciscus, † 1689. Cathol. und gieng mit ihm der gantze Stam aus. Gem. Hedwig Aug. Pfältzgräf. zu Sultzbach. † 1681.

Erdmuth Sophia, † 1689. war nach Mecklenburg-Schwerin verm.

Eleonora Charlotte, † 1709. war an Hertzog zu Holstein-Sonderburg-Frantzhagen vermählt.

Anna Maria Franciska, geb. 13. Jun. 1672. ward zum andernmahl Vermählt an Johann Gaston, Printzen zu Florentz.

Franciska Sybilla Augusta, geb. 21. Jan. 1675. war an den bekannten Printz. Louis von Baaden verm. † den 20. Mart. 1690.

Weil dieses Orts nicht ist/ die fundamenta des Lüneburgischen Hauses weiter zu untersuchen/ diese Streitsache auch vorjetzo ruhet; also kan von selbiger obangezogener Autor nachgelesen werden. Die Weiterungen aber die es wegen der Grafschaft Rheinstein, mit dem Königlich-Preussischen Hause hat/ muß man anderwerts nachsehen.

Fünfte

Fünfte Abtheilung.

Von dem Hertzoglichen Hause Mecklenburg.

Thes. I.

Das Hertzogliche Haus Mecklenburg/ hat einen Königlichen Uhrsprung.

Es ist zwar an dem/ daß viele Genealogisten, wenn sie von dem Uhrsprunge dieses Hohen Hauses reden (a) mit selbigem von denen Obotriten den Anfang machen/ sie verfallen aber gleich in einen heftigen Irrthum/ wann sie diese Obotriten vor ein Teutsches Volck / und zwar von einen Ast von den alten Vandalern ausgeben/ da doch beyde Völcker weit von einander unterschieden waren / und keines mit dem andern etwas gemein hatte. (b) Denn was die Vandaler betrift / so waren dieses Teutsche Völcker / die sich anfänglich soweit nicht erstrecken mogten/ und ist glaublich / daß sie unter den Suevis gestecket / wie denn der Vandaler und Sueven Nahme einerley Bedeutung hat / indem beydes einen herum ziehenden bemercket / auch noch alle zwey in der heutigen teutschen Sprache bräuchlich sind / da herum Wandern und herum Schweiffen/ ein öfters herumgehen und ziehen anzeiget/ wie also unsere alten Vorfahren zuthun pflegten. Nach diesem/ haben die Vandaler alleine diesen Nahmen bekommen / und wegen ihrer steten Veränderung/ durch selben von denen andern sich unterschieden. Zwar die Römischen und Griegischen Scribenten, scheinen hier eine ziemliche Irrunge in den Weeg zu legen; Alleine es ist diesen Leuten / soviel die Teutschen Begebenheiten betrift / wenig zu trauen. Denn denen Römern und Griechen/ war / wie bereits oft erwehnet worden / nicht nur der innere Zustand von Teutschlande gantz unbekannt/ sondern sie verstunden auch deren Sprache nicht/ was sie also von Teutschland wusten / daß hatten sie alles von andern/ welches sie oft nicht recht einnahmen/ wie etwan viele unserer heutigen Geographorum, wann sie von dem innern Africa oder dem mitternächtigen America reden / auch alles auf den Bericht anderer ankommen lassen. Zwar giebt der Æthicus (c) vor/ ob habe der Julius Cæsar den Anfang gemacht/ das Römische Reich/ so wie es damahls war/ ausmessen / und in eine richtige Beschreibung bringen zulassen / auf welche Arbeit

(a) Vid. Pfanner. de præ. Germ. Princ. Gent. c. 6. & Crantz. Vandal. (b) v. Helm. Chron. Slav. l. c. & ibi Bangert. Schnrzfl. rer. Slav. (c) In Geographia Princ.

Arbeit 19. Jahr und 7. Monate waren verwendet/ und solche erst im 10. Jahr der Regierung des Kayſers Auguſti zum stande gebracht worden. Alleine/ da noch nicht ausgemacht/ wer dieſer Æthicus eigentlich geweſen/ und wann er gelebet/ ſo iſt auch auf dieſe Erzehlung nicht groß zu reflectiren. Und geſetzt/ es hätte ſolche ihre richtigkeit/ ſo wird ſich doch ſchwerlich jemand bereden laſſen/ daß dieſe Ausmeſſung/ unſer Teutſchland/ von dem die Römer damahls gar ein weniges beſaſſen/ mit betroffen: Es würden auch die Teutſchen denen Römiſchen Feld- und Erdmeſſern/ die Hälſe bald entzwey geſchlagen haben/ wann ſie ſich an ihr Land hatten wagen/ und ſolches die Creutz und Queer durchſtreichen/ und aus meſſen wollen. Vielmehr bezeuget Strabo, (a) es ſey das mitternächtliche Teutſchland/ denen Römern bis auf ſeine Zeiten unbekannt geweſen; Druſus aber/ habe den Anfang gemachet/ mit einer Armee über die Weſer/ bis an die Elbe hindurch zudringen/ alwo ihn ein ungewöhnlich groß Weibs-Bild erſchienen/ und vermahnet/ wieder zurück zugehen. Doch hiervon gedencket der Tacitus nichts/ es iſt auch die gantze Erzehlung unter die andern Römiſchen Mährchen zurechnen/ durch welche die Römer der einfältigen Welt weiß machen wolten/ was vor Liebe die Götter vor ihre Kayſer trügen/ in dem ſie ſelbige ſo gar in Perſon vor Gefahr zu warnen würdigten. So iſt es auch überhaupt eine Fabel und Römiſches Gedichte/ wann der Tacitus, und andere Römiſche Scribenten vorgeben/ ob habe ſo wohl der Druſus Germanicus, als auch der Tiberius die Teutchſen völlig überwunden/ wie denn ſonderlich der Tacitus (b) eine gar hochtrabende Inſcription zuſammen ſchmiedet/ welche der Tiberius, nachdem er zwiſchen der Weſer und Emß/ den Arminium außm Felde geſchlagen/ hatte aufrichten laſſen. Wann dieſe/ des Tacitus ſeine Erzehlung ſonder Vorurtheil angeſehen wird/ ſo erhellet daraus vielmehr ſo viel/ daß weder der Druſus, am allerwenigſten aber der Tiberius, in dieſe Gegenden gekommen/ oder wann ja der letztere ſich ſo weit gewaget/ ſo hat er gewiß blutwenig Ehre eingeleget. Damit aber die Römiſchen Geſchichtſchreiber/ dieſen ihren Mährgen eine Farbe anſtreichen/ und die nicht beſchehene Verfolgung des ſo hochgerühmten Sieges bemänteln möchten/ geben ſie vor/ es habe ein heftig Ungewitter des Tiberii Flotte befallen/ habe auch der Aufſtand einiger anderer Teutſchen Völcker/ ihn den Rückweg zunehmen genöhtiget. Zwar kan endlich beydes ſeyn: Jedoch/ wer den weiten Weeg bedencket/ denn des Tiberii Flotte von Auslauf des Rheins/ alwo ſie zuſammen gebracht worden/ ſeyn ſoll/ an die Weſer und Emß hin hätte nehmen müſſen/ zugleich erweget/ was vor wenig Wiſſenſchaft die Römer in See-Sachen hatten/ auch wie unmöglich es ſey/ daß eine ſo mächtige Armee, die der Tiberius wieder den Arminium angeführet haben ſoll/ einen ſo weiten Weeg/ ſonder Magazine, aus denen ihr proviant hätte zugeführet werden können/ habe verrichten können/ und wie in Feindes Landen ſich keine Magazine anlegen laſſen/

der

(a) Geograph. l. 7. (b) Annal. l. 2.

der wird daraus leichte erkennen / daß dieser gerühmte Sieg der Römer / ein blosses Gedichte sey. Dieses / umb so wahrer zumachen / darf man nur die heutige Frantzösiche Scribenten ansehen / als welche oft von einem Siege zu schwatzen pflegen / wann sie die hefftigsten Schläge eingestrichen haben. Diese Kunst / wusten die Römischen Scriptores auch. Wir aber / seind so einfältig / und wollen mit dieser / der Römer ihrer angegebenen Besiegung unser Vorfahren / dermassen prangen / nicht anderst / als ob wir dadurch einen solchen Ruhm gewonnen / den vergänglich zu machen; auch die Gottheit selbst bestraffen würde. Doch / von diesen Römischen Fabeleyen / jetzo weiter nichts zugedencken / so ist gewiß / daß wo damahln die Mecklenburgischen Lande seynd / vormahls die Suevi, Vandaler und Gothen ihre Wohnung gehabt. Und zwar was die Ersteren anlanget / so bezeuget solches der Ptolomæus (a) und auch der Lucanus (b) wenn dieser also saget:

Fundit ab extremo flavos aquilone Suevos
Albis.

Wegen der andern aber können angeführte Autores (c) nachgeschlagen werden. Als diese Völcker nach Italien Fortzogen / und daselbst neue Siege sucheten / kamen die Slaven, und unter selben die Abotriten, oder Obotriten, aus Asien und Sarmatien herfür / die jener ihre verlassene Wohnstädte einnahmen / mit denen etwan zurückgebliebenen sich vermischten / mithin eine eigene Republic, (oder besser zusagen / deren verschiedene) anrichteten und an der fortgezogenen Teutschen Stelle / sich feste satzten. Diese Slaven waren zwar ihren allerersten Uhrsprunge nach / mit denen Teutschen einerley Ankunff / indem / wie schon öffters asseriret und erwiesen worden / alle die Völcker / die nachher unter so mancherley Nahmen bekannt geworden / anfänglich alle zusammen Scythen, und Celten geheissen / und darf man an ihre verschiedene Sitten / Gebräuche und Sprachen sich desfalls nicht Kehren / weil die länge der Zeit / der Beytrit dieser oder jener Umstände / die mancherley Himmels-Gegenden und andere Dinge mehr / grosse Veränderungen verursachen. Man siehet ja täglich vor Augen / daß Kinder von einerley Eltern gebohren / und Leute die in einer Stadt zusammen wohnen / in vielen Dingen von einander unterschieden seyn; warum solten also nicht gantze Völckerschafften / ohngeachtet sie anfänglich nur einen Stamm-Vater gehabt / nachher um nur erwehnter Ursachen willen / in diesem oder jenem / nicht haben von einander abgehen können / vornehmlich / da die Rauhe / und länge der Zeit sie ihres ersten / wahren Uhrsprungs gantz vergessen gemachet hatten. Die Slaven aber theileten sich wiederum in verschiedene Völckerschafften / oder vielmehr nur in neue Benahmsungen ein / die allhier beyzubringen nicht nöthig ist / (d) wie

(a) Geograph. l. 2. (b) lib. 2. (c) Rang. Pommer. diplom. Conring de Antiq. Stat. Helmst. Cluv. Germ. Ant. l. 3. Bangert. ad Helmst. loc. cit. (d) v. Rang. l. cit. Altham. in Tac. & alios ejus Comment. Albin. Meisnische Chron. p. 386.

wie denn sonderlich diejenigen / die nach Teutschland / und in die Gegend Mecklenburg und weiter herauf kamen / überhaupt die Wenden, Venedi genennet worden / die bey denen Teutschen Geschichtschreibern / auch öffters unter den allgemeinen Namen der Slaven vorkommen. Wann sie am Ersten in gedachten Gegenden Teutschlandes eingedrungen / kan man so genau nicht sagen / doch ist glaublich / nachdem die Vandaler und Gothen ihre Kriegs-Züge vorgenommen / einfolglich ihre alte Landes Gegenden an Einwohnern ziemlich leer geworden / daß die Slaven wegen Volck-Menge allmählig angefangen / in die verlassene Landschafften sich zu wenden und selbige anzubauen / welches ohngefähr unter dem Kayser Valentiniano geschehen seyn mag. So bald sie nach Teutschland gelanget / fiengen sie an Städte und haltbare Oerter anzurichten / daher die allermeisten Pommerischen / Mecklenburgischen und viele Nieder-Sächsische Städte / von denen Wenden herrühren / woraus zugleich erhellet / daß sie kein so grausam und Wildes Volck gewesen / als zwar vorgestellet werden wil / sondern sie waren vielmehr Leute / die eine wohl eingerichtete Republic hatten / Handel und Wandel trieben / und in Städten beysammen wohneten. Ihro Hauptstadt wird Mecklenburg oder Micklenburg genannt / (a) von der nachher das gantze Mecklenburgische den Nahmen empfangen / die aber nun mehr unter ihren Bruchstücken begraben lieget. Weil aber dieses kein Slavischer oder Wendischer Nahme / sondern vielmehr gut Teusch ist / so erhellet daraus so viel / daß dieser Ort lange vor Ankunfft der Wenden gestanden haben müsse / dieselbigen nachmahls vielleicht besser angebauet und vollends zu einer rechten Stadt gemachet haben. Diese Wenden / breiteten sich allmählig dermassen aus / daß sie beynahe die helffte von Teutschland einnahmen / die alten Teutschen Inwohner entweder verjageten / oder doch unterdrückten / und hin- und wieder welche neue Reiche anlegeten. Zwar von denen in Mecklenburgischen und dasigen Gegenden sich niedergelassenen Wenden / wird von vielen vorgegeben (b) als ob sie rechte Könige gehabt; allein / dieses ist irrig / indem zwar der Wenden Fürsten den Königlichen Titul und Nahmen führeten / in der That aber / waren sie nur blosse Fürsten / indem das Volck bey ihnen allemahl viel zu sprechen hatte. Von diesen angegebenen Wendischen Königen demnach / stammet das Hochfürstl. Hertzogliche Haus Mecklenburg ab / die / nach der Länge alle anzuführen unnöthige ist / weil von verschiedenen ungewiß / um welche Zeit sie regieret gehabt / wie denn sonderlich / die / von dem Anthyrio gemachte Ableitung unter die abgeschmackten Fabeln gehöret / ungeachtet einige Genealogisten selbige annoch beybehalten. (c) Denn da zur Gnüge bekannt / daß unsere Vorfahren we-

nig

(a) Vid. Helmold. loc. cit. (b) v. Adam Bremens. (c) v. Henning Gen. Imp. in Sax. Super & Infer. Lazius. de Mig, Gent. und Hübner Tab. Geneal. 192. der es aber / promerc, aus vorigen beyden / ausgeschrieben.

nig aufzeichneten / oder da solches ja von ihnen geschehen / alles mit einander durch die Münche verderbet worden und verlohren gegangen / so ist billig zu verwundern / daß gelehrte so unbedachtsam handeln / und dergleichen abgeschmackt Zeug vor bittere Wahrheit ausgeben können / auch darbey mit solcher Dristigkeit in Tag hinein schreiben und genealogische Tabellen daher machen / nicht anderst / als ob sie selbst um selbige Zeiten gelebet / und alles mit angesehen hätten. Damit aber doch einige Nachricht von den sogenannten Wendischen Königen / zu mehrer Erläuterung der Abstammung des Hauses Mecklenburg / verhanden sey / als will man aus denen Beglaubtesten Scriptoribus (a) folgende beybringen.

Radagasus I. ward mit seiner Armee 405. in Italien erschlagen / von seiner Ankunft ist nichts gewisses zu sagen / weil die Abstammung von dem Anthyrio Fabelhaft. Es ist dieser Radagasus, den die seinen nachher zu einen GOtt gemachet / (b) und dafür verehret / welches aber zu glauben Anlaß giebet / ob dürffte die Niederlage / die er von dem Römischen Burgermeister / dem Stilicone erlitten haben solle / eben nicht alzu richtig sey / indem er zwar die Schlacht verlohren haben kan / alleine die gäntzliche Niederlage seiner Armee und seiner selbst / haben allem Ansehen nach die Römer erdichtet / indem es sehr einfältig gehandelt gewesen wäre / einen unglücklichen Printzen vor einen GOtt zu verehren / welches man von keinem der vergötterten Helden findet. Die Wendischen Könige / die von diesem Radagaso weiter folgen / sind unaewiß / ist auch nicht erwiesen / daß die in Spanien und Africa geherrscheten Wendischen Könige / von diesem Radagaso herkommen solten / da ohne dies die Vandaler mit den Venden daselbst vermischet worden. Also kan man von keinem weiter etwas zuversichtlich melden / biß auf Visilaum.

Visilaus, König der Wenden an der Ost-See / von dessen Vorfahren die Autores nicht übereinstimmen / [c] er wird von einigen der andere genennet / so aber irrig ist.

Billung. oder Mistævo, ob er ein Christ gewesen ist ungewiß.

Micislaus, Siderich, Haco.

Mistævo, Mizdrach, Grim, von welchen die Rügischen Fürsten abstammen.

Dieser Mistævo, verfolgete die Christen deswegen so hestig / weil er Hertzog Bernards zu Sachsen Tochrer nicht zur Gemahlin bekommen konnte / und Marggraf Dieterich zu Brandenburg ihn vor einen Hund ausschalte. Auf seine alte Tagen sol er noch ein Christ geworden / und zu Bardewick im Elende gestorben seyn / welches gleichwohl ungewiß und alzu Mährgenhaft lautet ; Von seinen Söhnen ist nur zumercken.

Udo.

Godeschalck ward ein Christ / worüber ihm aber die Weuden umbrachten.

Butue, Heinrich, dessen Nachkommen in Nicoloto ausgangen.

Nicolotus,

(a) Vid. Spener. Syllog. Gen. Pfann. l. c. (b) V. Sagittar. Histor. Bardev. c. 2. (c) V. Micrael. Chron. Pomer.

Pribislaus, war der letzte König der Wenden/ hatte mit Heinrico den Löwen heftige Kriege/ den er auch ein paar mahl überwunde/ nachmahln aber dermassen geschlagen ward/ daß er das meiste Land verlohre/ und nur mit den Titul eines Fürsten der Wenden vergnügt seyn muste. Er nahm zugleich den Christlichen Glauben an/ †1215. auf einen Thurnier. Alhier ist zu erinnern/ daß alle die Gemahlinnen/ die Hubner den Obotritischen Königen zuleget/ auf lauter Ungewißheit beruhen/ und von nirgends her bewiesen werden können/ daher lassen sie auch andere Genealogisten, die desfals sicherer gehen/ gantz und gar aus.

Thes. II.

Das Hertzogliche Haus Mecklenbug/ wird gleichergestalt in das Alte und Neue eingetheilet.

Diese Eintheilung muß man wegen vieler/ in der Historie vorkommenden Umstände wissen/ ohne welche/ solche sonst nicht verstanden werden können.

Pribislaus, erster Fürst der Wenden †1215.

Heinricus Burvinus, Fürst der Wenden †1228.
Gem. Mechtild, Hertzog Heinrici Leonis zu Sachsen Tochter.

Heinricus Burvinus II. oder der Jüngere/ bekam Gustrau/ ward auch Herr zu Werle genannt. †1228.

Nicolotus, erhielte Mecklenburg/ ihn erschlug ein zu Gadebusch einfallendes Haus/ verließ keine Kinder.

Johannes I †1260. ward daher der Theologus genannt/ weil er Doctor Theologiæ zu Paris geworden/ seine Brüder aber nannten ihn aus Spott nur Knees Janike, bekam Mecklenburg.
Gem. Luitgardis, Gräfin von Henneberg.

Nicolotus, erhielte Gustrow †1277.
Gem. Judith, Printz. von Anhalt.
Von diesem Nicoloto stammete ab Wilhelm, letzter Fürst der Wenden † 1436. seine Tochter Catharina, Erbin des Fürstenthums der Wenden/ heyrathete Ulricum II. letzten Hertzog von Mecklenburg-Stargard/ wie aus der andern Tabell zu ersehen.

Heinr. Burwin hatte bekam Rostock. Parcherin. Ihr beyder Geschlecht aber/ ist kurtz darauf wieder verblühet.

Pribislaus

Heinrich, weil er nach der Mode der damahligen Zeiten/ sich von dem Pabste nach dem gelobten Lande nebst andern Christlichen Printzen vexiren liesse/ ward er *Hierosolymitanus* genannt/ die Saracenen aber bekamen ihn gefangen/ und muste er 26. Jahr in der Dienstbarkeit stecken/ womit diese unfürstliche Lust lange genug gebüsset/ endlich ließ ihn der Sultan loß/ gerieth aber auf der See von neuen in die Gefangenschaft/ kam doch davon und darauf nach Hause/ †aber 1302.

Heinrich der Löwe/ weil er sich so ritterlich gehalten/ ward vom Kayser Carolo IV. zum ersten Hertzoge von Mecklenburg gemacht †1329.
1. Gem. Beatrix, Printzessin von Brandenburg
2. Gem. Anna Rudolphi, I. Churfürsten zu Sachsen Schwester.

Albertus I. erster Hertzog zu Mecklenburg † 1380. bekam Mecklenburg.
1. Gem. Euphemia, Magni Smecks, Königs in Schweden Schwester.
2. - - Adelheid, Gräfin von Hohenstein.

Johannas behielt Stargard/ † 1374. seine Posteritât/ ist in Ulrico II. letzten Hertzog zu Stargard wieder ausgegangen.

Albertus II. ward König in Schweden/ aber von der Margaretha Königin in Dennemarck gefangen † 1412.
In seinen andern Printzen Alberto gieng sein Geschlecht wieder aus.

Magnus, Hertzog zu Mecklenburg/ † 1384.
Gem. Agnes, Printz. aus Pommern / Sein Herr Bruder Heinrich, hatte zwar einen Printzen Albertum, der aber keine Kinder hinterlassen.

Heinrich der Ferre / hatte gantz Mecklenburg/ weil Wilhelmus, Fürst der Wenden/ oder zu Werle 1436. und Ulrich II. Hertzog zu Stargard 1471. ohne Leibes-Erben abgiengen / er starb 1477.
Gem. Dorothea, Printz. von Brandenburg.

Von seinen Söhnen/ hat nur einer den Stamm fort gepflantzet.

Magnus II. † 1503.
Gem. Sophia, Printzessin aus Pommern.

Heinrich der Friedfertige/ führete den Evangelischen Glauben im gantzen Lande ein/ † 1552. In seinen 2. Söhnen Magno, Bischof zu Schwerin der † 1550. und in Philippo, gieng 1577. dieser Haupt-Stamm aus.

Albertus VI. der Schöne † 1547.
Gem. Anna, Printzessin von Brandenburg † 1567.

Johan. Albertus I. schaffete das Pabstthum vollends ab/ † 1576.
Gem. Anna Sophia, Hertzogs Alberti in Preussen Tochter.

Ulricus, der Deutsche Nestor † 1603. ohne Söhne / seine Printz. Sophia, hatte Frid. II. König in Dennemarck.

Christophorus, Bischof zu Ratzeburg/ war Evangelisch/ † 1592. ohne Printzen.

Johannes IV. † 1592. mit welchem die Alte Eintheilung des Hauses Mecklenburg sich schliesset.
Gem. Sophia, Printzessin von Holstein.

Dieser Hertzog Johannes hatte 2. Printzen / *Adolph Friedrichen*, und *Johann Albertен*, beyde fiengen 2. neue Linien an / indem der Aelteste *Schwerin*, der Jüngste aber *Gustrow* bekam. Wir wollen erst des Aeltesten Posterité betrachten.

Adolph Friedrich I. Hertzog zu Mecklenburg Schwerin/ geb. 1588. † 1658. Dieses ist der Hertzog zu Mecklenburg / den der Kayser Ferdinand II. 1628. in die Acht erklärete / und das Land dem Wallenstein gabe / der König in Schweden aber satzte ihn wieder ein 1631
1. Gem. Anna Maria, Gräfin von Ost-Frießland.
2. - - Maria Catharina, Printzessin von Braunschweig-Danneberg.
Von seinen 19. Kindern/ seind nur folgende Printzen zubehalten nöthig.

Christian Ludwig bekam Schwerin/ er ward Catholisch † 1669. hatte mit seinen beyden Gemahlinnen keine Kinder erziehlet.

Carolus u. Gustav Rudolph, hatten *Mirow*, verliessen aber beyde keine Kinder.

Friedrich, bekam *Graban* † 1688.
Gem. Christiana Wilhelmina, Printz. von Hessen-Bingen g. 1659. Wittbe.

Adolhp Friedrich II. erhielte Strelitz † 12. Maj. 1708.
1. Gem. Maria, Hertz. Gustav Adolphs von Mecklb. Gustr. Tochter † 1701.
2. -- Johanna, Printzessin von Gotha † 1704.
3. -- Christiana Emilia Antonia Printzessin von Schwartzburg-Sondershausen g. 13. Mart. 1681. residiret zu Mirow.

Friedrich Wilhelm, erbte Gustrau/ 1701 † 4. Jul. 1713. zu Mayntz.
G. Sophia Charlotte, Prin. von Hessen-Cassel.

Carl Leopold, gebohren 26. Maj. 1679. jetzt regierender Herr zu **Mecklenburg Schwerin.**
1. Gemahlin Sophia Hedwig, Printzessin von Nassau-Dietz/ von ihr geschieden 2. Jun. 1710.
2. - - Catharina Juanowna, Printzessin aus Moscau und Tochter des Czaar Jvan Alexowitz, vermählet 1716. den 15. Jun.

Christian Ludwig, geb. 15. Maj. 1683.
Gem. Gustava Carolina, Printz. von Mecklenburg Strelitz/ den 13. Novemb. 1714.

Sophia Louisa, geb. 6. Maj. 1685. Ihr Gemahl war der letztverstorbene König in Preussen.

Fridericus, gebohren 9. Novemb. 1717.

Adolph Friederich III. geb. 7. Jun. 1686. zu Mecklenburg-Strelitz.
Gem. Dorothea Sophia. Printz. von Holstein-Ploen/ geb. 4. Dec. 1692. vermählt 11. April 1709.

Gustava Carolina, geb. 12. Jul. 1694. von der vorher.

Carl Ludwig Friedrich, geb. 23. Feb. 1708. wird bey der Frau Mutter zu Mirow erzogen.

Maria Sophia, geb. 5. Maj. 1710.

Magdalena Christiana, geb. 21. Jul. 1711.

Der andere Printz/ Hertzog Johannes IV. *Johann Albert II.* bekam *Gustrau.*

Johann Albert II. † 1636. ward mit seinen Herrn Bruder zugleich in die Acht erkläret/ aber auch restituiret. Bekannte sich zur Evangelisch-Reformirten Religion.
1. Gem. Margaretha Elisabeth, Hertzogs Christophs von Mecklenburg Tochter.
2. - - Elisabeth, Printzessin von Hessen.
3. - - Eleonora Maria, Printzessin von Anhalt-Berenburg.

Es ist nur der mit der dritten Gemahlin erzielte Printz zumercken.

Gustav Adolph, geb. 1633. wird wieder Lutherisch und † 1695.
Gem. Magdalena Sybilla, Printzessin von Holstein-Gottorf geb. 1631. Von deren 11. Kindern seind nur zumercken.

Sophia, g. 21. Jun. 1662. Ihr Gem. war Hertz Christian zu Würtenb. Bernstadt. Wittwe seynd 1704	Christina, ihr Gem. war der Graf zu Stolberg. Er starb 27. Aug. 1710.	Cerolus, Erb Pr. geb. 1664 †1688. mit welchem dieser Ast ausgienge/ die andere Gem. war Maria Amalia, nacher an den Hertzog zu Sachsen-Zeitz verheyrathet/ jetzo Wittwe/	Hedwig, g. 12 Jun 1666 Ihr Gem. war Hertzog August zu Sachsen-Merseburg Zerbst/ jetzo Wittwe.	Louise, geb. 28. August 1667. vermählt an Friedrich IV. König in Dännemarck/ den 5 Decemb. 1695.	Elisabeth, geboh. 16. Sept 1668. Ihr Gem. Hertzog Heinrich zu Sachsen-Merseburg Spremberg.	Augusta, gebohren 27. Dec. 1674. Ihr Gemahl der Printz von Schwerin.

Thes. III.

Das Hoch-Fürstliche Haus Mecklenburg/ hat eben kein sonderlich Aufnehmen gehabt sondern vielmehr Abfall erlitten.

Vorher ist Erwehnung geschehen/ welchergestalt die Obotriten/ Wenden/ durch so genannte Könige regieret worden/ deren Gewalt aber nicht vollkommen königlich war/ anbey ist auch gedacht worden/ daß diese Wenden kein anderes/ als ein Scytisches oder Celtisches Volck gewesen/ und daß sie gantz irrig mit denen Vandalern vermischet wurden/ nicht weniger hat man gewiesen/ daß es eine Fabel sey/ wann diese Obotrirten Wenden vor einen Uberrest von des Alexandri Magni Armee angegeben/ und zu ihrem Heer-Führer/ und nachmahligem Könige einer/ Nahmens Anthyrius, gemachet wird/ ungeachtet sonst gelehrte Männer dieses alberne Mährgen sich haben belieben lassen (a) welches keinen andern Grund hat/ als in dem Gehirn etlicher ungelehrten Münche/ die weiter nichts gelehrnt/ als mit Fabeln zu spielen. Weil aber diese Wenden denen Teutschen viel Uberlast anthaten/ und sonderlich die Christliche Religion heftig verfolgeten/ worzu sie die abergläubische Heiligkeit brachte/ durch welche Possen die Religion denen Unglaubigen zu einen Spott gemachet ward; so beschlossen endlich die Teutschen Kayser und Reichs-Fürsten/ auf deren Ausrott- und Bezwingung bedacht zu seyn. Solchergestalt/ gienge Hertzog Heinrich der Löwe/ ihnen hart zu Leibe/ nahm ihnen viel Land hinweg/ und richtete bey solcher Gelegenheit die Grafschaft Schwerin auf/ zwunge auch Pribislaum dahin/ daß Er sich des Königlichen Tituls begeben/ und mit dem Fürstlichen vorlieb nehmen muste (b) Bereits vorhero hatte König

(a) Vid. Lucæ Fürsten-Sahl p. 3. c. 8. (b) Crantz. Sax 1. 6.

nig Canutus in Dännemarck / von dem Kayser Lothario II. das Recht / sich König der Wenden zu nennen / erkaufft / welches die Könige in Dännemarck nachher beständig also behalten. (a) Hierdurch aber ist diesem Hause nicht nur der Königliche Titul entgangen / sondern es hat auch ein Ziemliches an Landen verlohren. Ob es nun wohl nachher die Hertzogliche Würde überkommen / auch durch Heyrahten die Grafschaft Schverin, samt der Herrschaft Stargarden / und von Dännemarck / die Stadt Rostock / imgleichen durch den Westphälischen Frieden die zwey Komthereyen / **Mirow** und **Nemerow** (b) bekommen; so ist doch der vorige Abgang nicht völlig ersetzet worden. Ja / in vorigen Seculo hat es eine nicht geringe Einbusse erlitten / in dem der Kayser die Hertzoge von Mecklenburg in die Acht erklärete / und ihr Land / dem General Wallenstein verliehe. Der König in Schweden / Gustav Adolphus, satzte sie zwar wieder ein / alleine die Hertzoge von Mecklenburge musten / statt einer Belohnung / die Stadt Wismar, nebst der treflichen / Festung Walfisch / und die Aemter Poel und Neu-Münster an Schweden abtreten. Nach diesem ist zwar das Haus Mecklenburg also in seinem Stande verblieben / die heftige Processe und Streitigteiten aber / die / nach Absterben Hertzog Gustav Adolph, der Gustavischen Linie / die Herren Vettere unter sich erhoben / haben viele Tonnen Goldes unnöhtig aus dem Lande gezogen / bis dieser gefährliche Streit 1701. endlich beygeleget worden. (c) Was die Mecklenburgische Lande in diesem jetzigen Nordischen Kriege erlitten / davon ist an angeführten Orten weiter nachzusehen / (d) So sind auch die Irrungen bekannt / die der Hertzog von Mecklenburg-Schwerin mit seiner Ritterschaft hat. (e) Die Grafschaft **Leuchtenberg** hätte diesem Hause von GOtt und Rechts wegen gebühret / in dem Maximilianus I. Hertzog Heinrich I. von Mecklenburg 1502. die Anwartschaft auf solche dergestalte Gabe / daß / wann der Kayser / oder dessen Nachkommen / darwieder etwas anders ausgehen liessen / solches dennoch dieser Anwartschaft unnachtheilich seyn solte. Da nun 1616. die Landgrafen von Leuchtenberg ausstarben / sol das Hertzogliche Haus sich nicht gemeldet haben / woraus ihm das præjuditz zugeflossen / daß / als es bey der Achts-Erklärung des Churfürsten von Bayern sich desfalls regete / der Reichs-Hoffrath in einem 1708. gefällten deciso ihn selbige aberkannte. Sonst ist von diesem hohen Hause annoch zu mercken / daß sint dem letztern 1701. getroffenen Vergleiche das Jus Primogenituræ bey selben nunmehro eingeführet worden. Da auch besagte mehr angezogene (f) Reichs-Matricul, die Herren von **Rostock** und **Stargard** ausdrücklich unter die Reichs-Stände mit gerechnet worden / so würde

(a) Vid. Pont. rer. dan. l. 5. Conring. de Fin. Imp. c. 16. (b) v. Imhoff not. proc Imp. l. 5. (c) v. Staats-Cantzley p. 2. 3. seqq. (d) v. Welt- und Staats-Spiegel / & Histor. Nachricht vom Krieg im Norden / p. 1. 2. 3. seqq. (e) v. Acta Mecklenburg. und actenmässiger Bericht. (f) v. Bert. rer. Germ. l. 2.

würde dem Mecklenburgischen Hause in keinewege zu verdencken stehen / wann es diese vormahligen Reichs-Vota wieder auffuchte / und solche in Gang zu bringen sich bemühete.

Thes. IV.

Des Hauses Mecklenburgs Macht / wird durch verschiedene Dinge unterbrochen.

Die Gewohnheit / welche die Teutsche Fürsten in ihren Häusern eingeführet / daß sie ihre Printzen mit Lande / und nicht mit einem Stück Geldes / und welchen Einkünften abzufinden pflegen / hat / wie allenthalben / also auch hier / vielerley Nachtheil verursachet / indem die Macht dadurch geschwächet worden / da sonst dieses Haus schon hinlänglich wäre / denen Angelegenheiten des teutschen Reichs einen starcken Ausschlag geben zu helffen. Und weil die adelichen Weiber / zur Rantzionirung Hertzog Albrechts II. den die Königin Margaretha in Dännemarck gefangen / bekommen hatte / ihren Schmuck mit angewendet haben sollen / so wollen sie / zu einer Vergeltung / das Privilegium erlanget haben / daß alle adeliche Güter zu Weiberlehen gemachet wären. Das Haus Mecklenburg / hat zwar bisher gesuchet / diese adeliche Privilegia zu brechen; (a) alleine die Sache hat bis dato nicht recht angehen wollen / jedoch wird der Proceß an dem Kayserlichen Hofe annoch sehr starck geführet / denn der Adel vornehmlich wieder den Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin nachdrücklich treibet / stehet also zu erwarten / wie diese delicate Sache ablauffen mögte. Im übrigen sind die Mecklenburgische Lande zwar gar gut / fruchtbar und wohl bebauet / sie haben aber dennoch den Fehler / der in gantz Nieder-Sachsen angetroffen wird / daß nemlich hin und wieder wüste und öde Strecken zu befinden / die gleichwohl durch Fleiß zum Gebrauch und Nutzen verwendet und bebauet werden könten. Die Stadt **Mecklenburg** / davon das gantze Land den Nahmen empfangen / liegt jetzo wüste / und war sie vor diesem ein sehr grosser und ansehnlicher Ort / daß sie aber den Nahmen aus dem Griegischen empfangen haben sol / ob sie schon mit einem Griegischen Namen / nemlich Megapolis insgemein benennet wird / ist irrig / weil / wie aus dem Helmoldo (b) erhellet / solche nothwendig vorher muß gestanden haben / ehe die Wenden in diese Gegend gekommen. Und da auch der Herr Sagittarius (c) glaubwürdig erwiesen / daß Bardevvick lange vor Christi Gebuhrt erbauet worden / so ist nicht abzusehen / warum Mecklenburg oder Micklenburg / nicht auch so alt seyn könte / mithin fällt das Vorgeben hinweg / als ob die alten Teutschen / sonder Unterscheid / von gar keinen Städten gewust hätten /

(a) Vid. Zustand von Europa T. I, Acten-mässiger Bericht. (b) lib. I. Chron. Slav.
(c) v. Sagitt. antiq. Bardevic.

ten / wenigstens zehlet Ptolomæus sehr viel Burgge / wie es damahls hieß / daher können sie auch welche Städte gehabt haben / ob solche gleich unbemauert gewesen / und der Catten ihre Hauptstadt Mattiacum, ist aus der Historie sattsam bekannt.

Thes. V.

In dem Hause Mecklenburg / finden sich verschiedene Printzen / die selbigem zu nicht geringen Ruhm gereichen.

Es ist unstreitig wahr / daß die meisten Könige der Obotriten tapffere Helden gewesen / und nicht geringe Thaten verrichtet gehabt / ungeachtet die Münche / die solche / obschon nur obenhin / aufgezeichnet / selbige nicht wenig verdunckeln / aus keiner andern Ursach / als weil diese Printzen jener ihre Religion nicht annehmen wollen: Eben als ob zu Begehung heldenmühtiger Verrichtung nothwendig erfordert werde / daß einer dieser Leute ihre Religion eingesogen haben müsse. Zwar die meisten Geschichtschreiber / der nunmehr gereinigten Religion, beten diesen albern München alles nach / und wenn jene verdammen / den verdammen sie auch: Aber das heisset eine Sache mit keinem unpartheyischen judicio historico angesehen / indem man desfalls jeden sein Recht thun / und keine Absicht auf einige Religion haben muß. Solchergestalt ists dem Hause Mecklenburg allerdings ein nicht geringer Ruhm / daß von dessen Uhralten und Königlichen Vorfahren / der *Radegast* oder *Radegasus*, von dem oben / durch seine tapffere Thaten / es so weit gebracht / daß seine Unterthanen ihn vor einen Gott ehreten / denn man redet hier nicht Theologice, oder was nach den Lehr-Sätzen unsers allertheuresten Heylandes recht heisset / denn so müsten viele wackere Catholicken auch verworffen werden / welches doch ferne sey / sondern die Begebenheiten werden vielmehr politice betrachtet. Dieser Radegast, gieng mit einer Armee von 200000. Mann Wenden und Heruler nach Italien / er sol aber daselbst / wie oben erinnert worden / mit alle dieser Mannschaft von dem Stilicone seyn erschlagen worden. Also schwatzen die Römischen Geschicht-Schreiber / denen die andern es nachschreiben: Doch diese angegebene Niederlage der Obotriten oder Wenden ist ausser Zweifel nur in jener ihren Gehirn geschehen / und mag seyn / daß der Radegast etwan eine mißliche Schlacht gehalten / weil aber doch die Römer / diesen ihren vermeinten Sieg nicht verfolgeten / sondern vielmehr wenig Jahre darauf / die Wenden oder Heruler mit einer überaus starcken Armee nicht nur Italien übernhauffen warffen / sondern auch ein groß Stück von Africa bezwungen; so wil sich nicht die geringste Wahrscheinlichkeit finden / die diesem angegebenen Siege der Römer zu statten kommen könte. Denn wer in einer Schlacht 200000 Köpffe verliehret / der hat gewiß eine solche Niederlage empfangen / die er schwerlich wieder verwindet / und sehe man / zuuu

Exem,

Exempel / nur die Nachkommen des Caroli Magni an / die / als sie ein eintzig mahl einander tapffer geklopffet hatten / ungeachtet noch lange keine 200000. Mann blieben / ja nicht einmahl die Helfte davon aufgerieben ward / sich nachher gantz nicht wieder erhohlen kunten. Zudem / wann die Römer einen so gewaltigen Sieg befochten gehabt / warum wehreten sie denn dem von neuen einbrechenden Feinde nicht? und wo hätte dieser so gleich neue Kräfte wieder hernehmen können? Sind denn etwa bey denen Wenden die Menschen aus der Erden / als wie die Schwämme ausgeschossen? Warum findet man auch nicht / daß durch diese verlohrnen 200000 Mann / ihr Staat wäre geschwächet worden? und waren die Wenden so dumm und einfältig / daß sie denjenigen als einen mächtigen Gott anruffen solten / der ihrer auf einmahl 200000. Mann auf die Schlachtbanck hingeliefert hatte. Solte man glauben können / daß Leute / die auch nur einen vierthel Theil Verstand hätten / einen so elenden Helden zu einen Gott aufwerffen würden? Also mag das gantze Vorgeben von des Radegasten Niederlage / ein Römisches Gedichte seyn und bleiben. Doch unser Teutschland ist in so weit dreyfach unglücklicher: **Einmahl** / daß unsere Vorfahren und alten Innwohner / (obschon die Wenden keine Teutschen waren /) Niemanden gehabt / der ihre Helden-Verrichtung aufgezeichnet / oder wann solches ja geschehen / so haben die abergläubischen Münche / alles auf die Seite geschafft; **Hiernechst** / daß / nachdem selbiges Historien-Schreiber bekommen / solches allermeistens lauter ungelehrte / abergläusche Leute gewesen / die an statt wichtige Dinge aufzuzeichnen / ihre Wercke fast mit nichts / als Mährgen / erdichteten Wunder-Wercken und dergleichen Dingen angefüllet / die wichtigsten Sachen hingegen entweder übergangen / oder kaum mit 2. Worten berühret haben; und dann / daß die nachherigen Zeiten / diesen Münchischen Geschichtschreibern immer gantz unbedachtsam nachgebethet und auch noch nachbethen / woraus dann in der Historie allerley Vorurtheile und Irthümer entstanden / deren wir uns gleichwohl billig schämen und eine mehrere Einsicht in die alten Begebenheiten bezeigen solten. *Mistævo* war ein Printz / der von der Weichsel bis an die Weser / und von der Oder bis an die Ost-See hin herrschete. Ob dieser Mistævo auf seine alten Tage noch ein Christ geworden / wie die Münche vorgeben / ist gantz ungewiß / indem sich gar keine Wahrscheinlichkeit findet / die solches glaubend machen könnte / daher man am sichersten gehet / wann man dessen bekehrung unter die Fabeln mit rechnet / welche die Münche deswegen gedichtet / um dadurch denen andern weiß zu machen / wie GOtt durch sie dergleichen Wunder und Zeichen zu verrichten pflegen. Hertzog Johannes der nur der Theologus heisset / bringet diesem hohen Hause allerdings viele Ehre ohngeachtet es an dem / daß unser HErr GOtt die Fürsten eben nicht deswegen zu Fürsten gemacht hat / daß sie auf Universitäten ziehen / nnd daselbst Do-

ctores Theologiæ werden sollen / jedoch weil jenes so selten geschicht / so verdienet es um so mehrere Hochachtung. Zwar war dieses eben keine Fürstl. That / daß er das Closter Rhenen gebauet / und die Liefländer bekehren halff: Denn dieses ist ein von GOtt und unserm Heylande selbst verworffenes Verfahren / der seine Religion nicht durch Feuer und Schwerdt fortgepflantzet wissen will / hat auch denen Fürsten nirgends aufgeleget / daß sie in der Welt herum reisen und die Unglaubigin bekehren helffen sollen. *Albertus* 2. war ein Cronen würdiger Printz / doch das Schicksaal / wolte ihn mit selbiger nicht beseeligen / derohalben muste Er der Dänischen Margaretha ihr Gefangner werden / wiewohl man noch nicht alle Intriguen weis / die deßfalls mögen seyn gebrauchet worden: und wer weiß / wie viele menschliche Causen-Macherenen darbey mit untergelauffen. Die beyden Hertzoge *Johann Albrecht* und Hertzog *Adolph Friedrich* seind in denen Geschichten daher bekannt / weil sie sich der Macht des Kayserß Ferdinandi II. widersetzten. Ob nun wohl das wiedrige Glücke es dahin brachte / daß sie in die Acht verfielen / und ihre Lande verlohren / so erhielten sie doch / wie vor gedacht / durch die Waffen des Königs in Schweden / solche völlig wieder. Se. Durchl. Hertzog Carl Leopold, als jetzt regierender Herr von Mecklenburg-Schwerin / haben durch ihre anderweitige vermählung mit einer Rußischen Printzeßin / denen Teutschen Geschichten ein grosses Andencken eingepräget. Weil nun diese Vermählung höchst merckbahr / als wird nicht undienlich seyn / deß Herrn Thomas seine heraus gegebene Rußische Mecklenburg. Verwandschafft alhier mit einzurücken / indem vielleicht der posterite an solcher vieles gelegen seyn möchte.

Monstratio Genealogica duplex, zwey fache Russische und Mecklenburgische Stamm-Tafel / worauf beyderseitige Hohe Anverwandschaft deutlich erwiesen / und nachhero in einer Demonstratione Historica erweißlich gemacht wird.

I. Russische und Mecklenburgische Stamm-Taffel / Worauf die nahe Anverwandschaft beyder Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. in zwo gerade absteigenden Linien von einem Mecklenburg-Wendischen Haupt-Stamme gezeiget wird.

Aribertus sive Oribertus I. der Wenden und Obetriten 26. König. † 724.
Gem. Wundana sive Windonna eines Königes aus Sarmatien Tochter.

Brüder.

1. Aribertus sive Oribertus II. 27. König der Wenden. † 728.

1. Bilungus I. der Wenden und Obetriten Fürst. † 765.

2. Vitis-

2. Vitislaus sive Witzlaff 28 König der Wenden und Obetriten. † 795. Gem. eine Reussin.
3. Godelaibus oder Gutzlaff Fürst der Wenden und Obetriten. † 808.
4. Rurich, Sinaus, Truwor 3 Wagerisch-Obitritische Printzen nach Rußland beruffen/etwa A. C. 850.
5. Igor des Rurichs Sohn / Groß-Fürst in Rußland † 950. Gemahlin Olga oder Helena.
6. Svætoslaus sive Svantoslaus Groß-Fürst in Rußland. † 972.
7. Wolodomirus I. s. Basilius Groß-Fürst in Rußland. † 1005.
8. Jaroslaus I. Groß-Fürst in Rußland. † 1052.
9. Wesevolodus I. Fürst in Pereslow.
10. Wolodomirus II. Groß-Fürst über Rußland. μονόμαχος. † 1116. aliis 1125.
11. Wesewolodus II. Groß-Fürst.
12. Georgius Fürst in Rußland.
13. Demetrius I. Fürst in Rußland.
14. Jaroslaus II. Groß-Fürst in Rußland.
15. Alexander Groß-Fürst in Rußland regiert A. 1244.

2. Bilungus II. Fürst der Wenden und Obetriten.
3. Miecislaus oder Mitzlaff Fürst der Wenden und Obetriten. Gemahlin Antonia eine Reussische Printzessin.
4. Radegast Fürst der Wenden und Obetriten. † 842. Ihm succediren seine beyden Söhne Mestibojus I. und Miecislaus II. nach einander.
5. Miecislaus II. oder Mitzlaff König der Wenden und Obetrit. † 934. Gemahl. eine Reussische Printzessin aus Pleskow.
6. Bilungus Magnus ein großmächtiger König der Wenden und Obetriten. † 986.
7. Miecislaus III. Mitzlaff König der Wenden u Obetriten. † 999.
8. Mestibojus II. oder Mistevoy Kön. der Wenden u. Obetriten Fortissimus Gigas genant. † 1025.
9. Udo sive Otto König der Wenden und Obetriten. † 1032.
10. Godescalcus Gottschalck / ein sehr Christl. König der Wenden und Obetriten. † 1066.
11. Buthue sive Bugko, König der Wenden u. Obetriten. † 1075.
12. Niclotus sive Nicolaus, der Wenden u. Obetriten König. † 1162.
13. Pribislaus letzter König der Obetriten und Wenden. † 1178.
14. Henricus Burvinus I. Fürst der Wenden und Herr zu Mecklenburg. † 1228.
15. Henricus Burvinus II. Fürst der Wenden u. Herr zu Mecklenburg. † 1226.

16. Daniel sive Danilow Groß-Fürst in Rußland residirt zu Moscau. 1300.
17. Johannes I. Kalita.
18. Johannes II.
19. Demetrius II. 1377.
20. Basilius II. † 1399.
21. Basilius III. Groß-Fürst in Rußland.
22. Johannes Basilides I. erster souverainer Groß-Fürst und Czaar 1477. † 1505.
23. Gabriel sive Basilius Ivanowiz Groß-Fürst und Czaar. † 1533.
24. Johannes Basilides oder Iwan. Basilowiz II. Groß-Fürst und Czaar. † 1584.
25. Iconomasia Iwanowna, ihr Gemahl: Fœdor Nikitiz Fürst und Patriarch. † 1633.
26. Michael Fœdorowiz Czaar. † 1645.
27. Alexius Michaelowiz Czaar. † 1674.
28. Iwan Alexiewiz Czaar. † 1696.
29. CATHARINA IVANOWNA vermählte Hertzogin zu Mecklenburg.

16. Johannes Theologus Fürst zu Mecklenburg. † 1264.
17. Henr. Hierosolymitanus Fürst zu Mecklenburg. † 1302.
18. Henricus Leo Fürst zu Mecklenburg und Stargard. † 1329.
19. Albertus I. Hertzog zu Mecklenburg und erster Reichs-Fürst. † 1379.
20. Magnus I. Hertzog zu Mecklenburg. † 1384.
21. Johannes II. Hertzog zu Mecklenburg: wird König in Schweden erwehlet. † 1423. nach geschehener Wahl.
22. Henricus Pinguis Hertzog zu Mecklenburg. † 1477.
23. Magnus II. Hertzog zu Mecklenburg. † 1503.
24. Albertus pulcher Hertzog zu Mecklenburg. † 1547.
25. Johannes Albertus Doctus Hertzog zu Mecklenburg. † 1576.
26. Johannes IV. Hertzog zu Mecklenburg. † 1592.
27. Adolphus Fridericus Hertzog zu Mecklenburg. † 1658.
28. Fridericus Hertzog zu Mecklenburg. † 1688.
29. CAROLUS LEOPOLDUS, itzt-regierender Hertzog zu Mecklenburg.

II. Stamm-Taffel.

Worauf die nahe Blutsverwandschaft beyder Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. von einem Russischen Oberhaupt in 2. abseitigen Linien gezeiget wird.

Wolodomirus I. oder Basilius, Groß-Fürst in Rußland † 1005.
Gemahlin Anna des Griechischen Kayſers Basilii II. Schweſter.

Geſchwiſter.

Jaroslaus I. Groß-Fürst in Rußland.
| † 1012.
Weſevolodus I. Fürst in Rußland zu
| Pereslau.
Wolodomirus II. Groß-Fürst in Rußland.
| † 1116.

Sophia ihr Gemahl König
| Waldemarus I. König in Dennemarck
Helena ihr Gemahl
| Hertzog Wilhelmus zu Lüneburg.
Otto I. Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg.
Albertus I. Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg.
Albertus pinguis Hertzog zu
| Braunschweig und Lüneburg.
Magnus I. Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg.
Magnus II torquatus Hertzog
| zu Braunschweig und Lüneburg.
Bernhardus I. Hertzog zu
| Braunschweig und Lüneburg.
Fridericus pius Hertzog zu
| Braunschweig und Lüneburg.
Otto magnanimus Hertzog zu
| Braunschweig und Lüneburg.
Henricus junior. Hertzog zu Braunschw. und Lüneb.
Ernestus Hertzog zu Braunschw. und Lüneb.
Henricus Hertzog zu Braunschw und Lüneb.
Julius Ernestus Hertzog zu Braunschw und Lüneb.
Maria Catharina ihr Gemahl
| Hertzog Adolph Fridcrich.
| zu Mecklenburg.
Friderich Hertzog zu Mecklenburg.
CARL LEOPOLD itzt regierender Hertzog zu Mecklenburg.

Weſevolodus II. Groß-Fürst in Rußland.
Georgius Groß-Fürst in Rußland.
Demetrius I. Groß-Fürst in Rußland
Iaroslaus II. Gros-Fürst in Rußland.
Alexander Groß-Fürst in Rußland. 1244.
Daniel Groß-Furst in Rußland regiert 1300.
Johannes I. Kalita Groß-Fürst in Rußland.
Johannes II. Groß-Fürst in Rußland
Demetrius II. 1377.
Basilius II. † 1399.
Basilius III.
Johannes Basilides I. erster souverainer Groß-Fürst und Czaar. † 1505.
Gebriel sive Basilius Ivanowiz Czaar † 1533.
Johannes Basilides II. Czaar † 1584.
Iconomasia Ivanovna.
| ihr Gemahl.
| Fœdor Nikititz Patriarch. † 1633.
Michael Fœdorowiz Czaar. † 1633.
Alexius Michaelowiz Czaar. † 1674.
Iwan Alexieviz Czaar. † 1696.
CATHARINA IVANOVNA vermählte Hertzogin zu Mecklenburg.

Maria gebohrne Princesse aus Rußland.
| Ihr Gemahl Casimirus I. König in Pohl. † 1059.
Vladislaus I. König in Pohlen.
| † 1102.
Boleslaus III. König in Pohlen.
| † 1139.
Miecislaus III Fürst und Regent in Pohlen. † 1203.
Anastasia ihr Gemahl.
| Bogislaus I. Hertzog in Pommern. † 1188.
Bogislaus II. Hertzog in Pommern. † 1222.
Barnimus I. Hertzog in Pommern. † 1278.
Anastasia ihr Gemahl
| Henricus Hierosolymitanus Fürst in Mecklenburg. † 1302.
Henricus Leo Fürst zu Mecklenburg. † 1329.
Albertus I. Hertzog zu Mecklenburg erster Reichs-Fürst. † 1379.

Magnus I. Hertzog zu Mecklenburg. † 1384.
Johannes II. Hertzog zu Mecklenburg † 1323.
Henricus pinguis Hertzog zu Mecklenburg. † 1477.
Magnus II. Hertzog zu Mecklenburg † 1503.
Albertus pulcher Hertzog zu Mecklenburg. † 1547.
Johann Albertus Hertzog zu Mecklenburg. † 1576.
Johannes IV. Hertzog zu Mecklenburg. † 1592.
Adolph Friderich Hertzog zu Mecklenburg. † 1658.
Friderich Hertzog zu Mecklenburg † 1688.
CARL LEOPOLD itzt-regierender Hertzog zu Mecklenburn

Gleich

Gleichwie das Hochfürstliche Hauß derer Durchlauchsten Hertzoge zu Mecklenburg an Alterthum des Geschlechtes keiner Puissance in Europa etwas nachgiebet / also ist dasselbe auch deswegen hoch- und preißwürdig zu achten / daß es nicht nur weyland aus einer Weltberühmten Königlichen Famile seinen Ursprung hat / sondern auch mit den grössesten Königlichen und Fürstlichen Häusern in der Christenheit in gar naher Anverwandschafft stehet.

Das Allerdurchlauchtigste Haus Oesterreich selbsten hat ehemahls aus dem gesegnetem Schoosse der Kayserin Elisabeth / so dem Römischen Kayser Alberto II. vermählet gewesen / nicht minder den Oesterreichern als Mecklenburgern ein solch geschencktes Kleinod hinterlassen / daran beyde hohe Häuser innerhalb zwey bis drey hundert Jahren zum höchstgedeylichen Wachsthum glücklich sind erbauet und erhalten worden. Dahero itzt glorwürdigst regierende Kayserliche und Catholische Majestät Caroli VI. unserm Durchlauchtigsten itzt regierendem Hertzoge zu Mecklenburg CAROLO LEOPOLDO im siebenden oder achten Grad dem hohen Geblüte nach zweymahl nahe verwand seyn. (1)

(1) Auf sothane Oesterreich-Mecklenburgische nahe Blut-Verwandschafft hat vormahls gezielet jener Verfasser der bekannten Mecklenburgischen *Apologie* zur Zeit der Wallensteinischen *Invasion Anno* 1630. (es sol aber der damablige Hochfürstl. geheime Rath zu Schwerin Herr Simon Gabriel zur Nedden / der Verfasser davon gewesen seyn / laut der *Nov. lit. maris Balthici de Anno* 1700, *p.* 324.) welcher dieselbe hohe Verwandschafft unter andern Haupt-Gründen seiner beweglichen Vorstellung bey damahliger Kayserl. Majestät *Ferdinandi II.* mit anführet *p.* 10. *dicta Apologia.* Dieselbige zeiget sich nun in nachfolgenden *Schemate Genealogico:*

Albertus II. Austriacus.

Römischer Kayser / König in Ungarn und Böheim. Gemahlin Elisabetha Erbin in Ungarn und Böheim.

Elisabetha
Casimiri IV. Königs in Pohlen Gemahlin.

Sophia
ihr Gemahl Fridericus Marggr. zu Brandenb. in Anspach.

Vladislaus IV.
König in Ungarn und Böheim.

Anna
Wilhelmi III. Marggr. in Meissen Gemahlin.

Margaretha, ihr Gemahl Johannes I. Churfürst zu Brandenburg.

Alber-

Albertus erster Hertzog in Preussen.
I
Anna Sophia ihr Gem. Johannes Albertus Hertzog zu Meckl.
I
Johannes IV. Hertzog zu Mecklenburg.
I
Adolphus Fridericus Hertzog zu Mecklenburg.
I
Fridericus Hertzog zu Mecklenburg.
I
CAROLUS LEOPOLDUS itzt-regierender Hertzog zu Mecklenburg.

Anna, Ferdinandi I. Röm. Kayfers Gemahlin.
I
Carolus, Ertz-Hertzog in Oesterreich.
I
Ferdinandus II. Römischer Kayser.
I
Ferdinandus III. Römischer Kayser.
I
Leopoldus I. Römischer Kayser.
I
CAROLUS VI. itzt-regierender Römischer Kayser.

Joachimus I. Churfürst zu Brandenburg.
I
Anna, Hertzogs Alberti pulchri zu Mecklenburg Gemahlin.
I
Johannes Albertus Hertzog zu Mecklenburg.
I
Johannes IV. Hertzog zu Mecklenburg.
I
Adolphus Fridericus Hertzog zu Mecklenburg.
I
Fridericus H. zu Meckl.
I
CAROLUS LEOPOLDUS itzt-regierender Hertzog zu Mecklenburg.

Man würde gleichsam einen grossen weiten Plan vor sich finden / so man wolte durch alle hohe Königliche und Fürstliche Häuser in Europa spatziren / und die nahe Anverwandschafft der Durchl. Mecklenburgischen Hertzogen mit Engelland / Dennemarck / Schweden / Pohlen / Preussen / Sachsen / Lüneburg / Hessen und so weiter / berühren; das würde wohl vor dieses-mahl zu weitläufftig fallen / ob es gleich gar leicht zu thun wäre / wegen des schönen Vorraths so vieler Genealogischen Tabellen hauptgelehrter Männer.

Achte aber allhier vor unnöthig / von solchen Sachen itzund viele Worte zu machen / welche gnugsam zu Tage liegen / und von niemand leichtlich in Zweiffel gezogen werden / vielmehr wird man sich allhie deutlich vor Augen zu stellen befleißigen / was vor eine hohe und nahe Blut-Verwandschafft / zwischen der Groß-Czaarischen Majestät in Rußland und dem Durchl. Hertzoglichen Hause Mecklenburg schon von so vielen 100. Jahren her gewesen sey / weil diese Sache bishero noch nicht genugsam zu Tage geleget / und also noch grössern Zweiffel scheinet unterworffen zu seyn.

Mit was vor Glaubwürdigkeit aber und Beiwiß-Gründen dieses darzuthun mich unternehme / will gleich Anfangs anzeigen / damit mich nicht bey je-

manden in Verdacht setze/ als hätte man irgend was ertichtet/ oder eine fabelhaffte poëtische Erfindung oder dergleichen etwas aus schmeichelhafftiger Passion vorgebracht. Denn weil man von einer Sache handeln will/ so da vorlängst geschehen/ so kan man nicht anders als hinten nach zum Beweiß kommen/ und muß das vorher-passirte aus einer lange hernach erst erfolgeten Erzehlung erweißlich gemacht werden.

Dann da sich glaubwürdige Scribenten finden/ welche/ was sich zuvor begeben/ aufgezeichnet hinterlassen haben/ so verhält sich die Sache nicht darum also/ weil von uns dergleichen vorgegeben wird/ sondern darum/ weil die Sache also soll passiret seyn/ wie solche glaubwürdige Leute erzehlet haben/ kan unser Vortrag nicht falsch und ertichtet seyn. Kurtz: was von uns auf die Bahn gebracht wird/ prætendiren wir so lange wahr zu seyn/ als das Ansehen und Zeugniß dererselben Scribenten/ worauf wir uns beruffen/ mit tüchtigen ungezwriffelten Beweiß-Gründen noch nicht übern Hauffen geworffen ist.

Und also kommt es hier auf gut historische Parol und auf folgenden Syllogismum an: **Was man von bewährten Geschicht-Verfassern berichtet findet/ demselben pflegt man nicht leicht glauben und Beyfall versagen. Nun findet man dasjenige/ was wir hier vorgeben/ nemlich daß die Hertzogen von Mecklenburg von 1000. Jahren her mit dem Rußischen Groß-Czaarschen Geschlechte dem hohen Geblüte nach verwand seyn/ und beyde Hoch-Fürstl. Häuser von einem Haupt-Stamme ihren Uhrsprung haben/ von glaubwürdigen Leuten berichtet.**

Derohalben kan man demjenigen/ der da vorgiebt/ daß die Hertzoge von Mecklenburg mit den Czaaren und Groß-Fürsten von Moscau in einer so alten Blut-Verwandschafft stehen/ nicht leichtlich Glauben und Beyfall versagen.

Ordentlich nach der Disputir-Kunst zu verfahren/ scheinet wohl der Vor-Satz auf festen Fusse zu stehen. Denn wer wird so leicht einem bewährten glaubwürdigen Scribenten nicht glauben? Wer hat jemahls dem Salustio, dem Cæsari, dem Svetonio und dergleichen alten Römischen Geschicht-Schreibern nicht Glauben zugestellet? Und wer hat nicht vor wahr passiren lassen/ was vom Carolo M. der Eginhardus, von den Oesterreichischen Hertzogen der Spieß-Hammer/ vom Carolo V. der Sleidanus, vom Churfürst Friedrich Wilhelm dem grossen zu Brandenburg/ der Puffendorff geschrieben? Hat auch jemand in Zweiffel gezogen/ was von Türckischen Geschichten Busbequius und Leuenclau/ von Pohlnischen Cromerus, von Persianischen Olearius, von Æthiopischen Ludolphus, von Sächsischen Chytræus der Nachwelt zu gut aufgezeichnet haben?

Doch

Doch weiß man sich allhie wohl zu bescheiden / daß nicht ohn Unterscheid alles und jedes / was dergleichen bewährte Leute geschrieben haben / absolut als wahr anzunehmen sey. Denn es kan seyn / daß sie vom hören sagen etwas haben / oder solche Sachen / welchen sie selber nicht beygewohnet / oder welche vor ihrer Zeit / oder an entlegenen Orten passiret seyn / erzehlen / oder erzehlet wiederholen. (2)

Diesemnach stellet man nur so lange solchen Scribenten Glauben zu / als das Gegentheil ihres Berichtes nicht offenbahrlich kan dargethan werden. Denn sonst kommet es in dem Fall auf vernünfftigen Beweiß / nicht aufs blosse Ansehen an. Kurtz: Man glaubet einem Historico, so fern seyn Ansehen mit tüchtigen Gründen und mit Raison kan bewähret werden. (3)

Daß wir aber näher zur Haupt-Sache treten / muß unser fürnehmster Satz etwas beleuchtet werden / welcher dieser ist; **Daß nach Aussage und nach dem Zeugnisse der bewährtester** Scribenten / **unser Durchlauchtigster Regent Hertzog Carl Leopold mit denen Groß-Fürsten von Moscau und mit der Groß-Czaarischen Majestät ja mit Sr. Durchl. Gemahlin Hoheit Hertzogin Catharina / dem Geblüthe nach in gar naher Anverwandschaft stehe / so / daß sie beyderseits von einem Haupt-Stamm weyland entsprossen seyn.**

Dieses alles desto deutlicher vor Augen zu stellen / hat man **Anfangs** auf eine gemeine Anverwandtschaft der alten Russischen und Wendischen Völcker dieses Orts; **darnach** auf eine besondere Abstammung der Durch-

(2) In solchem Fall entschuldigen sich solche *Autores* mit jenem *Curtio*, so die grossen Thaten des Königes *Alexandri M.* beschrieben / dessen Worte *Libr. IX. c. 1.* also lauten: *Equidem plura transcribo, quam credo. Nam nec affirmare sustineo, de quibus dubito; nec subducere, qua accepi.*

(3) Wie weit sich also *fides historica* erstrecke / und was einem *probata auctoritatis Historico* zukomme oder anstehe / dasselbe hat ehemahls der berühmte *Professor* Eisenhart zu Helmstädt in einem besondern *Commentario de fide historica* ausgemacht / *edit. in 8. Anno 1702.* Und also ist das insonderheit ein bewährter *Scribent*: an dessen Redlichkeit kein verständiger Mensch zweiffeln darff / der gantz *unpassionirt*, ohn Absicht auf jemandes *Interesse* geschrieben hat; der gute sichere Nachrichten und Zeugnisse / worauf er sich berufft / zum Grunde hat; der nicht nur älter ist als andere / sondern auch viele neue und jüngere Scribenten zu Nachfolgern hat. Und thut dagegen nichtes / daß offtermahls von den neuesten *Criticis* hin und wieder *dubia moviret* und allerhand Zweiffels-Knoten zusammen geklaubet und gepflochten werden / welches heutiges Tages *grande mode* geworden. Denn wenn man in der Historie denen Zeugnissen der redlichen *Antiquität* nicht mehr wil glauben / sondern bey denen geringsten Umständen mit eingebildeten Muthmassungen und angemasseten *judicio hypercritico* ihren *fidem* gedenckt übern Hauffen zu werffen / so wird man nach dem Exempel des *Hardovini* wenig gewisses in der gantzen Historie übrig lassen / und einen gäntzlichen *Scepticismum Historicum* einführen. *Confer.* Unsch. Nachr. 1713. *pag.* 265.

lauchtigsten Personen von gedachter beyderley Nation, entweder in gerad-absteigender Linie von einem Mecklenburgischen Haupt-Stamme / oder in abseitiger Linie von einem Russischen Oberhaupte zurück zu schauen.

Was das erste anbelanget / darf man eben nicht weitläufftig seyn / in Erzehlung der gemeinen Verwandschaft der alten Wenden und Russen / vor und nach Caroli M. Lebzeiten. Denn da sind z.e. Wenden / Pohlen / Böhmen / Slaven und Russen vormahls alle vor eins geschätzet worden / weil sie einerley Sprache / Sitten / Gewohnheit und Abgötterey gehabt / und insgemein Slaven / das ist berühmte Leute geheissen. (4) Hieher gehöret / was man bey den alten Scribenten Adamo Bremensi, Helmoldo, Crantzio und andern dergleichen glaubwürdig lieset. (5)

Man gehet hie mit Stillschweigen vorbey / was anders wo ausführlich erzehlet worden / wie gar viele Fußstapffen in unserm Mecklenburg noch übrig gefunden werden von alten Slavischen oder Wendischen Wörtern in Benennung der Städte / Land-Güter / Dörffer / Adelichen Geschlechter / lange nach der Wenden Vertreibung / welche noch nach der Wendischen Mund Art schmecken / und welche die itzt bey uns logirende Russen selbst erkennen und auszudeuten wissen. (6)

Daß man aber hie wolte einwenden / es sey probabler aus Pohlen / als aus Rußland / dergleichen Gemeinschaft des Uhrsprungs und der Sprache herzuleiten; so lässet man solches dahin gestellet seyn: Denn es läuft auf eins hinaus / und ist eben das / ob man aus Pohlen oder Reußland unsere Wendische

(4) *Albertus Crantzius* und einige mit ihm / vermeinen zwar / daß Slavisch so viel heisse als *verbosus* der von vielen Sprechen und Plappern ist; allein das *Sarmatische* Wort *Slawa* soll eigentlich *illustris, fama sive gloria celebris* oder rühmlich / berühmt / heissen. Daher *Vladislaus* berühmt von Macht / *Premislaus* berühmt von Kunst und Geschicklichkeit / *Miecislaus* berühmt von Krtege / *Bogislaus* berühmt von der Gottesfurcht. *Confer. Henelii Silesiopraph.*

(5) Weil diese *Scribenten* alle fast einerley Worte führen / so mag aus des *Helmolds Chronico Slavorum* hiehergesetzet werden / was man *Libr. I. c. 1 & 2.* lieset / nemlich: *Ad littus Australe maris Balthici Slavorum incolunt nationes, quorum ab oriente primi sunt Ruzi (Russi) deinde Poloni, habentes a Septentrione Pruzos (Prussos,) ab Austro Bojemos, & eos, qui dicuntur Morahi sive Carinthi,* nec habitu nec lingua discrepantes. *Ubi Polonia finem facit, pervenitur ad ampilssimam* Slavorum *provinciam, eorum, qui antiquitus* Wandali *nunc Winithi sive Winuli appellantur. Horum primi sunt Pomerani--hic sequuntur Obetriti, quorum civitas Micklinburg.* Und *Crantzius* schreibet *Vandal. lib. I. in Proœm. Lingua in Russis, Polonis, Bohemis, Dalmatis, Histriis & in nostris Wandalis (rectius Wendis) una est sub quadam varietate.*

(6) Dergleichen von den Wenden noch übrige Nahmen / hat man in den *Analectis Gustrow. Period. I. pag. 2. 7.* angemercket / als *Rostock, Ribbeniz, Streliz, Dobran, Dobbertin, Gnojen, Plaw, Malchow. Teterow, Gustraw.* oder wie es von den Alten geschrieben / *Guztrowe &c.*

dische Vorfahren herhole weil solche beyde Nationes Slavisch und eines Uhrsprunges / obgleich in mancherley Horden zertheilet gewesen. Denn Rußland war vor Zeiten der Ort / woraus alle Sarmatische Völcker ursprünglich hergekommen / und in Pohlen und so weiter eingedrungen. (7)

Und wiewohl im XII. Seculo solche Wendische oder Slavische nation, fürnehmlich in diesen Mecklenburgischen und Pommerschen Landen / gäntzlich vertilget worden; so sind doch noch viele vornehme Geschlechte übrig geblieben / davon Nahme und Ursprung Wendisch oder Slavisch ist; Insonderheit führen nicht nur die Durchlauchtigsten Hertzogen von Mecklenburg mit Recht den alten Titul und Wappen von den alten Wendischen Königen / sondern können auch daher ihr hohes Geschlecht und Fürstlich-Königliche Ahnen / über tausend Jahr / in unverrückter Ordnung herrechnen. (8)

Zwar scheinen einige gelehrte und bewährte Geschicht-Verfasser in diesem Punct uns entgegen zu sey / welche indem sie vom Uhrsprunge der Obetriten und Wenden etwas zu Papier gebracht haben / fast behaupten wollen / daß unsere Fürsten und Könige vor Zeiten nicht von den Scythischen und Sarmatischen Slaven sondern noch von den alten Wandalischen und Gothischen Teutschen / ihren Uhrsprung genommen. Insonderheit will dieses der berühmte Pommerische Historicus Johannes Micreælius in seinem stattlichen Buche welches er **das alte Pommer-Land nennet.** (9)

Allein es wird dem ungeacht erlaubet seyn allhier zu erinnern / wie vorlängst von andern dergleichen Männern / welche die origines der al-

(7) Der bewährte *Bangertus ad Helmoldum pag. 9.* gebraucht sich kürtzlich dieser Worte: *Venedi ex Livonia & Russia, & vicinis terris progressi, cupide intraverunt & omnem hanc oram maris Balthici a Vestula ad Albim complevere.*

(8) Wie solches zum Theil aus *D. Nicolai* Marschalcks alten gedruckten *Annalibus Herulorum:* und noch eigentlicher aus *M. Bernhardi Latomi* geschriebenen *Genealo-Chronico Meclenburgensi;* am deutlichsten aber aus *Joh. Friderici Chemnitii Epitome Genealogico-Historica,* oder Stamm-Baum der Fürsten und Hertzogen von Mecklenburg *MSC.* zu ersehen.

(9) Derselbige *Micralius* handelt zwar eigentlich nur von der alten Pommerschen Fürsten Geschlechte / und will nicht zugeben / daß dieselben von den undeutschen Sarmaten herstammen / sondern ist *Lib. II. pag.* 207. 209. seines alten Pommer-Landes nebst andern dieser Meinung / daß Fürst *Suantiborus* von den alten Teutschen Gothen und Wandaliern her entsprossen sey. Aber weil die alten Pommerschen Fürsten mit den Mecklenburgern eines Geschlechtes und von gleichem Uhrsprunge gewesen / so giebt diese Meynung Anlaß zu *statuiren* daß die Mecklenburgischen Fürsten und alte Könige auch eines alten Wandalischen und Gothischen Geblütes seyn mögen / Dazu hilfft nicht wenig / wann man in den Mecklenburgischen *Annalibus* die Wandalier mit Wenden fast immerdar *confundiret* und vermischet siehet / welches vorlängst von *accuraten Historicis* angemercket / und mit Recht getadelt worden.

ten Völcker genauer untersuchet haben / sey angemercket worden / daß solche gute Leute allzu patriotisch und partheylich geschrieben / und der Meynung gewesen / es möchte vielleicht den alten Pommerschen und Mecklenburgischen Fürsten zur Schande und Unehre gereichen / so man ihren Uhrsprung den alten beruchtigten Slaven oder Wenden zuschriebe.

Nun urtheile wer da will und kan / bey welchem Volcke dieser beyden mehr barbarisch Wesen und weniger Geschicklichkeit ehemahls anzutreffen gewesen? oder welcher Vorzug grösser sey so man seinen Ursprung herleite von denen Barbarischen Slaven oder von denen Barbarischen Gothen / Wandaliern und Teutschen; keine der beyden sind ohne Laster / keine ohne äusserliche Tugenden gewesen / beyde mit abscheulicher Abgötterey befleckt.

Ja / so man wolte eine Vergleichung zwischen beyden anstellen / so möchten vielleicht die alten Wandalische oder Gothische Teutschen von den Wendischen Unteutschen Slaven in gewissen Fällen an Tugenden übertroffen werden. Beym Helmoldo verdienen die Wenden das Lob der Humanität / Gast-Freyheit und Ehrbahrkeit. Hingegen werden die alten Sachsen und Teutschen von den Wenden des Geitzes / des Diebstals und anderer Laster beschuldiget / wie aus dem Adamo, Helmoldo, Cramero zu ersehen. Daher offenbahr wird / daß es mit unserer alten Könige und Fürsten Ehre und Renomée nicht streite / so man ihren Nahmen und Geschlecht von den berühmten Slaven oder Wenden herleitet. (10)

Unterdessen bleibt es nunmehr ausgemacht / daß unsere alte Wendische Herren / Könige und Fürsten / keines anderen als Sarmatischen Uhrsprunges seyn / und ist dieses auch daher wahrscheinlich / weil sie in alten Zeiten fast lauter Slavische oder Wendische Nahmen geführet / immerdar auch dergleichen Sprache und Sitten gehabt; ja von solchem Altväterischen Wesen nicht anders / als mit ihren äussersten Ruin abzubringen gewesen / obgleich andere benachbahrte im X. XI. XII. Seculo viel eher und leichter Christliche Teutsche Sitten angenommen. (11)

Was

(10) Weil für andern sonderlich der gelehrte Preussische *Polyhistor Christophorus* Hartknoch in seinen Originibus Pomeranicis den *Micralium* widerleget / hat man sich die Freyheit genommen / kurtz vorhin desselben Worte sich vollkommen allhie zu bedienen / so wie sie §. 18. oder in des *Martini Rangonis Pomerania diplomas. pag.* 55. anzutreffen seyn.

(11) Die uhralten Nahmen der Wendischen Könige und Fürsten / als *Vitislaus* oder Witzlaff / *Miecislaus* oder Mitzlaff / *Mestibojus* oder Mistevoy / Slaomir / Trasich / Rurich / Gestomisle / Tabomisle / Sventeploch / Gneus / Wartislaff / Pribislaff / Jaroslaff und dergleichen mehr / sind offenbahr aus der Wendischen / zum Theil auch Rußischen Stamm-Wurtzel. Wie schwehr es gehalten unsre alte Wendische Fürsten von ihrem Schlavischen Wesen endlich abzubringen / erhellet aus dem *Helmoldo* und *Adamo Bremensi*, auch *Alberto Crantzio*, *it. Nicolao Marescalco*.

Was vors andere der Fürsten besondere alte Verwandschafft mit Rußland betrifft / so kommt es itzt darauf an / daß man aus bewährten Scribenten beweise / wie so wohl der Russische als Mecklenburgische hohe Fürsten-Adel von einem Haupt-Stamme herkommen.

Denn so viele biß daher der Russen altes Wesen aus deroselben eigenen Uhrkunden beschrieben haben / die gedencken einhellig eines Russischen Fürsten / welcher RURICK geheissen / von deme vorgegeben wird / daß er sey der Stamm-Herr des führnehmsten Russischen Adels / von dem auch so gar die Groß-Fürsten und Czaaren ihre Ahnen herleiten.

Derselbe Fürst Rurick soll um das Jahr Christi 840. bey vorgefallenen innerlichen Reichs-Troublen aus einem Waregischen oder Wagerischen Volcke samt zween Brüdern Sinaus und Truwor von den Russischen Ständen nach Novogorod oder Groß-Neugard u. s. w. beruffen seyn / das zerrüttete Regiment anzutreten / und wiederum zu rechte zu bringen. Wie sich nun die Russen solcher Wagerschen Printzen Gewalt unterworffen / ist es geschehen / das endlich nach Absterben des Sinaus und Truwor, Fürst Rurick allein übrig geblieben / sich aller Gewalt bemächtiget und den Grund zur beständigen Herrschaft und Familie geleget / bis auf den heutigen Tag fortgepflantzet worden.

Denn von diesem Fürst Rurick stammen in unverrückter Ordnung her alle Russische Fürsten / Groß-Fürsten und Czaaren / welche bey Menschen Gedencken in demselbigen Reiche sollen geherschet und ihre Macht bewiesen haben / laut glaubwürdiger Geschicht-Verfasser Erzehlung / darauf es allein ankommt / in soweit man nehmlich denselben zu trauen raison hat.

Der erste aber so nach der Reussen Ursprung und denckwürdigen Sachen geforschet / und insonderheit von des Rurichs Geschlecht etwas aufgezeichnet hat / ist der **Herr Siegmund Frey-Herr von Herberstein** gewesen / welcher vor ohngefehr 200. Jahren bey Regierung der Römischen Kayser Maximiliani I. Caroli V. und Ferdinandi I. zweymahl in hoher Gesandschaft nach Moscau geschickt / und anbefohlner massen sich alles Dinges genau erkundigen müssen / um davon desto eigentlicher zu berichten / und ein Verzeichniß Moscowitischer Sachen zu verfassen. (12)

(12) Es war dieser Siegmund Freyherr von Herberstein aus vornehmen Adelichen Geschlechte in Crain zu Wipach Anno 1487. gebohren / studirte nachmahls zu Wien in Oesterreich / und erwarb im Kriege Kayſers *Maximiliani* I. wider die Venetianer die Würde eines *Equitis Aurati*, ward auch endlich Kayserl. Hof- und geheimer Rath / und ward als *Ambassadeur* fast an alle hohe Königl. und Fürstl. Höfe in Europa von *Maximiliano* I. und *Ferdinando* I. abgesand / fürnehmlich zweymahl *Anno* 1516. und 1526. an den Groß-Czaar von Moscau *Basilius Ivanowiz* dabey bekam er *expressen* Befehl sich alles Dinges fleißig zu erkundigen / und weil er die Slavonische Sprache von Hause aus wohl verstund / war er in Moscau desto angenehmer / und bekam um so viel mehr Gelegenheit mit den Russen zu *conversiren* und in ihrer Historie sich *informiren* zu lassen.

In dieses sehr bewährten Verfassers Fußstapffen treten alle die / so von Russischen oder Moscowitischen Sachen jemahls was geschrieben haben / sie mögen Pohlen / Schweden oder Teutsche gewesen seyn / und nehmen daher Anlaß / auch des Ruricks zu gedencken. (13)

Aber was geht dis den Mecklenburgern an / und was haben unsere Fürsten vor Verwandschaft mit dem Rurick ? Das zeiget gar eigentlich vorgemeldeter Herberstein / welcher / indem er des Ruricks Abkunft aus dem Waregischen Volcke herführet / auch zugleich beflissen ist zu behaupten / daß die Wareger und Wagerer vor Zeiten ein Volck gewesen seyn / so das noch heutiges Tages also genandte Wagerland bewohnet haben / das itzund zu Holstein gerechnet wird / vor Zeiten aber den mächtigen Königen der Wenden oder Mecklenburgischen Obetriten unterwürffig gewesen / welchen die Hertzoge zu Mecklenburg ihren Ursprung und Geburts-Stamm zu dancken haben. (14)

Allein

Nach abgelegter solcher Gesandschaft / kam sein *Commentarius rerum Moscoviticarum* ans Tages-Licht / anfangs zu Basel Lateinisch / bald hernach zu Wien Teutsch *Anno* 1557. *eodem anno* zu Antwerpen Lateinisch; abermahl zu Basel 1563. verteutscht durch *D.* Pantaleon. Man findet es auch in der *Collectione Scriptorum Polonicorum Joh. Pistorii* 1582. am besten in der Wächelischen Sammlung zu Franckfurt am Mayn 1600. *sub Tit. Rerum Moscovicorum varii Auctores.*

(13) Nicht nur der sehr bekannte Lüneburgische *Genealogist M. Hieronymus Henninges* in seinem grossem *opere Genealogico*, sondern auch *Martinus Cromerus* ein Pohlnischer / *Petrus Petrejus* ein Schwedischer / *Daniel Prinz* von Buchau ein teutscher *Scribent* von Moscovitischen Sachen. Wozu auch wohl billig mag gerechnet werden / was der berühmte Borhorn zu Leyden *Anno 1630.* in einem kleinen *Tractätlein sub titul. Respublica Moscovia* in Lateinischer Sprache heraus gegeben hat. Und andere neue *Scribenten* mehr. Woraus denn erhellet / daß keiner was näheres / bessers und zuverläßlichers von dergleichen Rußischen *Antiquitäten* / bis auf den heutigen Tag habe können hervorbringen / als offtgerühmter Herr Siegmund Baron von Herberstein gethan / mit dessen Kalbe sie alle pflügen. Und daher ist alles um so viel *probabler* und gewisser / je näher es mit Herbersteins *auscultirten* Nachrichten und *unpassionirten* Muthmassungen übereintrifft; je weiter aber etwa ein Schwede *Petrejus*, oder ein Polack *Cromerus*, oder sonst jemand der neuen von Herberstein abweicht / destoweniger verdient er Glauben / er mag auch so viel *Dubia* erregen / wie er will. *En fin:* er *malversirt petitione principii.*

(14) Damit diese Historie deutlicher vor Augen geleget werde / wird man des von Herberstein eigene Worte / so wie sie in des Pantaleons *Anno 1563.* zu Basel gedruckten *Edition* zu finden sind / hieher setzen / welche *pag.* 3. also lauten: Man kan nicht wissen / wer zu erst über die Reussen regieret hat / denn es waren keine Buchstaben bey ihnen verhanden / mit welchen die Historien von ihnen mögen verzeichnet und aufgeschrieben werden. Nachdem ihnen aber Michael der König zu Constantinopel die Slavonische Buchstaben und Schrifft in Barbarey gesendet / als man zehlet nach Erschaffung der Welt nach ihrer Rechnung 9406. Jahr (welches nach der Geburt Christi 898. Jahr gewesen) haben sie damahl zuerst nicht allein die Geschichte / so man zu der Zeit gehandelt / sondern auch alle

Allein man findt doch im Gegentheil andere / so davor halten / daß das Wagerland gar zu weit von Rußland entlegen gewesen / und also nicht wol glaublich / daß die Russischen Stände daher solche Fürsten so ferne solten geholet haben / die sie viel näher aus Dännemarck oder Schweden oder Finnland oder Preussen hätten bekommen können. Es ist nicht ohne / solches statuiren einige Scribenten, insonderheit Petrus Petrejus von Erlesunda ein Schwede / und Königs Gustavi Adolphi Abgesandter nach Moscau / welcher

andere Thaten / welche sie von ihren Alt-Vätern bekommen / und in langer Gedächtniß behalten / angefangen aufzuschreiben und in eine ordentliche Cronick zu setzen / aus welchen bekannt / daß die Coseren von etlichen Reussen einen jährlichen Tribut begehret / nemlich von einem jeden Hause ein Aspreoler Fell. Darnach sind auch die Waregger ihre Herren gewesen. Ich habe aber aus ihren Historien nicht anders von den Coseren oder Waregern / von welchem Lande oder wer sie gewesen / dann den blossen einigen Nahmen / gewißlich mögen erkundigen. Dieweil sie aber das Baltische / Preussische und Liefländische Meer / welches auch ein Theil ihres Landes von Schweden absondert / das Waregisch-Meer nennen / vermeynte ich zuerst es wären die Schweden / Dännemarcker oder Preussen / von wegen der Nachbahrschafft ihre Fürsten gewesen. Weil aber gnugsam bekannt / daß Wagria vor Zeiten eine nahmhaffte Stadt und Landschafft der Wandaler oder Wenden nicht weit von Lübeck und dem Fürstenthum Holsatz gelegen / sol das Baltische Meer nach etlichen Meynungen von denenselben auch den Nahmen empfangen haben. Dieses Meer mit samt dem grossen Meer-Schooß / welche Teutschland von Dennemarck / desgleichen Preussen / Liefland und ein Theil der Moscau von Schweden absondert / behält bey den Russen noch auf heutigen Tag seinen Nahmen Warezkoje Morie oder das Waregische Meer geheissen: Dorab / weil die Wenden zu derselben Zeit gewaltige Leute / dazu sich der Reussen Sprache / Geberden und Religion gebraucht. Deshalben bedaucht mich / es haben die Reussen aus den Wagrien oder Waregern ihre Fürsten / und nicht von den Ausländischen beruffen / welche einer andern Religion / Geberden und Sprache gewesen. Denn als die Reussen auf eine Zeit sich des Fürstenthums halben mit einander gezancket und einander tödlich feind geworden / sind zuletzt unter ihnen grosse Gespann und Zwietrachten entstanden. Deshalben hat Gostomissel ein weiser / verständiger Mann / so in Novgardia eines grossen Ansehens gewesen / zuerst gerathen / man solte zu den Waregen senden / und die drey Brüder / welche bey denselben groß gehalten / ermahnen / daß sie ihr Reich wolten annehmen. Alsbald man diesen Rathschlag verstanden / hat man die Legaten abgefertiget / und diese Brüder zu ihre Fürsten beruffen: Wie auch diese zu Lande kommen / haben sie das Reich welches ihnen freywillig angebothen / unter sich getheilet. Der *Rurick*, hat das Fürstenthum zu Novogardia bekommen und seinen Fürstlichen Sitz zu Ladoga verordnet. *Sinaus* der andere / hat sich an den weissen See (*Bielojeczerow*) gelägert. *Trouwor* der dritte / ist an das Plescoische Fürstenthum erwehlet / und hat in der Stadt Schwartzech Hof gehalten. Nach ihrer Chronick Abtheilung / sollen in dem 6370. Jahre von Erschaffung der Welt / diese Brüder an das Regiment gekommen seyn. Wie nun die zween ohne Leibes-Erben abgestorben / sind die Fürstenthum alle auf den übergebliebenen *Rurick* kommen / welcher die Schlösser unter seine Freund und Diener ausgetheilet. u. s. w.

Hactenus Herberstein.

vor 100. Jahren einen Historischen Bericht von Moscau in Schwedischer und Teutscher Sprache heraus gegeben. Wann man aber beyderley raisons genau erweget und gegen einander hält / so scheinet der Herr von Herberstein wichtigere Gründe beyzubringen / angesehen / der Nahme sich auf kein Volck besser schicket / als die Wagrische Wenden / welche damahls grössere Macht / dann andere Völcker gehabt an dem Strande des Baltischen Meers / welche auch mit den Russen an Sprache / Sitten und Religon übereinkommen. (15)

Dazu

(15) Es verdient der Herr von Herberstein für andern um so vielmehr Beyfall / weil er aus grosser Erfahrung und mit gantz unpartheyischer Feder geschrieben / als der nicht die geringste Absicht auf jemandes *Interesse* gehabt hat. *Petrejus* hergegen / und andere / bemühen sich gar zu sehr / mit allen Kräfften ihrer Nation zum Gefallen und Besten etwas zu behaupten. *Petrejus* meynet zwar *pag. 139. seqq.* seiner Moscowitischen Chronick / daß deswegen allhie nicht die Wager-Wenden / nach Herbersteins Auslegung / könten verstanden werden / weil sie nicht so weit über Meer mit einer Armee nach Reußland hätten schiffen können / noch so starck an Volck gewesen / daß sie die Reussen zu bekriegen und in *Contribution* zu setzen vermocht. Allein / wem die Geschichte der alten Wenden zu *Caroli M.* Zeiten u. s. w. nicht unbekannt sind / der wird gestehen müssen / daß dieselben an den diesseitigen Küsten des Baltischen Meeres fast mächtiger gewesen / als die Schweden und Finnländer jenseit. Denn weil die Wenden (unter welchen die Wagerer und Obetriter als das Haupt damahls zu *considerir*en gewesen) Landwerts von der Elbe bis an die Weichsel den gantzen Strand der Ost-See bewohnet / nach dem Geständniß aller Chronicanten / auch gar mächtige See-Städte / als Oldenburg in Wagrien / Rerich in Mecklenburg / Wineta und Julin in Pommern / eingehabt haben so ist es ihnen leicht gewesen / über See nach den Liefländischen und Reussischen Küsten Volck zu *transportir*en und daselbst Krieg zu führen / auch auf eine Zeitlang etwas von solchem Lande bey innerlichen vorfallenden *Troublen* und *Contribution* zu setzen: Denn das ist ihnen über die Ost-See / davon sie den meisten Strand inne gehabt (der beyden alten *Geographis* deswegen *Sinus Vinedicus* genennet worden) nicht so gar schwehr zu thun gewesen. Es kommt mir *Petreji* Ausspruch eben so vor / als wann einer sagen wolte / es könnte nicht seyn / daß die alten Normänner aus Norwegen und Dennemarck erstlich nach Franckreich in Neustria / und von dannen nachmahls in das eusserste von Italien in Calabria und Sicilien über See eine Armee geschickt / solche weit abgelegene Oerter zu bekriegen / weil Italien von der Normandie See-werts gar zu weit entfernet sey. Oder es könne nicht seyn / daß die Holländer und andere Europäische Nations nach Ost-Indien Volck übergeschiffet / und daselbst so grosses Land erobert hätten / weil es allzuweit entfernet. Und gesetzt / daß die Wagerer alleine / scheinen nicht von solchen Kräfften noch von so grossem Volcke gewesen zu seyn / so ist leichtlich zu gedencken / daß die benachbahrte Wenden ihres Geschlechtes sich mit ihnen werden *conjungir*et haben. Und also sind die in den Reußischen Geschichten also genannte *Coseri* vielleicht die *Kyzini* oder Kyßiner Wenden gewesen / so ist in der Gegend Rostock und in Pommern nach Wollgast und Wineta hinaus vor Zeiten gewohnet haben / und wo man einigen *Geographi*schen *Tabell*en trauen darf / so noch biß auf den heutigen Tag auf der Insul Usedom ein Ort mit Nahmen Koserow übrig. Endlich schicket sich auch das von *Petrejo pag.* 142. angemerckete Pleskowische Fürsten-Wappen eines gecrönten Ochsen-Kopffes besser auf die Wager-Wenden dieser Gegend / als auf die Schwedischen Edel-

Dazu kommt auch noch dieses/ daß die Russen/ weyland mit den hiesigen Wenden grosse Verkehr im Handel und Wandel gehabt/und die Alten Wendischen See-Städte dieser Gegend / so nunmehro alle verstöhret sind / als Oldenburg im Wagerlande / Rerich im Mecklenburgischen / Arcona und Wineta auf Rügen und in Pommern / häuffig besucht und darinnen Kaufmannschaft getrieben / nicht weniger auch die Wendischen und Obetritischen Printzen nicht selten mit den Russischen Fürsten Mariagen und Heyrathen getroffen haben / wie des Königes Vitislai und der beyden Miecislaorum Exempel ausweiset. (16)

Aber gesetzt / daß Fürst Rurick aus dem Wager-Lande der Obetriten sey nach Rußland beruffen worden / und daß man endlich dem Herrn von Herberstein zu gefallen solche Conjectur vor wahr passiren liesse; so hat man doch nicht eben nöthig zu glauben / daß Rurick und seine Brüder eines Stammes und Geschlechtes mit unsren alten Obetritischen oder Wendischen Königen gewesen / davon die Mecklenburgischen Hertzogen und Fürsten in richtiger Ordnung herstammen. So scheinet auch Herberstein solches eben nicht zu behaupten.

Man muß freylich gestehen / daß solches nicht ausdrücklich vom Herberstein sey gesaget worden / allein/ es haben solches andere erzehlet / welche genauer nach der Genealogie und Geschlechte der Durchl. Hertzogen von Mecklen-

leute. Und ist vermuthlich / daß der dreyen Fürsten einer / nemlich Truwor / solches mit von Hause genommen und zum Andencken des Wagerischen Uhrsprungs in Moscau hinterlasseu habe. Denn wer weiß nicht / daß der Ochsen-Kopff / nicht nur bis auf den heutigen Tag des Wager-Landes in Holstein Wappen sey / sondern daß auch die Hertzogen von Mecklenburg solches Haupt- und Stamm-Wappen von ihren Vorfahren den alten Wagrischen und Obetritischen Königen geerbet haben?

(16) Von der Reussen Mascopey und Verkehr mit den Wenden dieser Gegend durch Gelegenheit des Baltischen Meeres / handelt *Helmold in Chronico Slavor. lib.* 1. *c.* 2. ausführl. *Joh. Micralius* im alten Pommerlande *lib.* 2. *p.* 124. *sqq. Vitislaus* oder Witzlaff der 28. König der Wenden / und Obetriten vermählte sich mit einer Princesse aus Reussen und Litthauen / mit der er 3. Söhne *Thrasiconem, Gudlaibum* gezeuget. *Miecislaus I.* oder Witzlaff des Witzlaffs Vetter ein Obetritischer Fürst heyrathete die *Antoniam* eine Princesse aus Reußland. *Miecislaus II.* der Obetriten 36. König erwehlte zur andern Gemahlin eines Fürsten aus Pleskow Tochter / aus welcher Ehe/der Großmächtige König der Wenden *Bilungus* gebohren. *Annal. Meclenb.* Will jemand einwenden / daß diese *prætendirte* Vermählungen mit Rußischen Printzeßinnen / vielleicht von den Pohlnischen Reussen zu verstehen seyn / und nicht von den Moscowitischen Reussen. *Resp.* wir verstehen es von dem *Russia alba sive magna Moscovia*; Ursache: weil diese weisse Reussen mit Litthauen und Liefland sich gräntzeten und also mit den Wenden an der Ost-See *per mare correspondirten* / dergleichen *Correspondence* die rothe und schwartze Reussen der Gegend Wolhynien / Podolien und Wallachien / item nach der Tartarey hinaus / bey weiten nicht hatten.

cklenburg geforschet und gewiesen / wie dieselben von den alten Wagrischen und Obetritischen Königlichem Geschlechte richtig herstammeten / wie noch der alte Titul ausweiset. (17)

Und also haben insonderheit Bernhardus Latomus und Johannes Fridericus Chemnitius unsere fürnehmste Geschicht- und Geschlecht-Schreiber / ihnen fürgenommen gehabt / des Herbersteins Meynung weiter zu untersuchen und auszuführen. Und weil man siehet / daß derselben geschriebene / bis daher aber noch ungedruckte Geschicht-Bücher / und was daraus vor summarische Extracte gezogen seyn / bey denjenigen / so ihren Fleiß und Geschicklichkeit in einem auserlesenen Themate historico sehen lassen / überall zum besten Beweiß dienen / wer wird es uns denn verdencken / so man auch in diesem Stück dererselben Gezeugniß vor probable und bewährt annimmt? (18)

Was

(17) Der alte Titul war zu Königs *Pribislai II.* Zeiten dieser: *Pribislaus Dei Gratia Herulorum, Vagerorum, Circipanorum, Polaborum, Obetritarum, Kissinorum, Vandalorumque Rex.* Wie man hievon Nachricht findet in des *Marescalci Thurii Annalibus Herul. Lib. 2. c. 40.* und in eben desselben *Tract*ätlein *sub titulo:* Kostbahrlicher Auszug der Mecklenburgischen Chronicken *p. m.* 24 woraus an diesem Orte so viel erhellet / das die alten Wagerer und Obetriter Wenden einerley Könige und Fürsten gehabt haben.

(18) Mag. Bernhardus Latomus ist aus Wißmar gebürtig / ein Zeitlang zu Neu-Brandenburg im Mecklenburgischen / und zu Flensburg *Rector* gewesen / hat *Anno* 1610. ein großgeschriebnes Buch hinterlassen / unter dem *Titul: Genealo-Chronicon Megapolitanum*, welches man in gar hohem Werth hält. *Vid.* Hamburgische *Biblioth. Histor. Centur.* 3. *artic.* 45. Johannes Fridericus Chemnitius, des alten Braunschweigischen *Theologi Martini Chemnitii* Enckel / des fürtrefflichen *JCti* und sowohl Pommerschen als auch Holsteinischen Cantzlers gleiches Nahmens Sohn / und des berühmten Schwedischen *Historiographi Bogislai Philippi Chemnitii* Bruder / welcher *Anno* 1642. zu Schwerin Fürstlicher *Archivarius Anno* 1655. zu Güstrow *Secretarius* und *Anno* 1667. zu Parchim beym Mecklenburgischen Hof- und Land Gerichte *Proto-Notarius* gewesen / alwo er endlich 1687. im hohen Alter gestorben / hat ein grosses *Chronicon Meclenburgense* zusammen getragen / so da als ein ausbündiges *MSC. in Archivo Serenissimi* verwahret wird. Aus diesem weitläufftigen Wercke hat eben derselbe *Auctor* einen *summarischen Extract* gezogen / welcher unter dem *Titul: Epitome Genealogico-Historica Principum Meclenburg.* in vieler *privat* Händen gleichfals als ein schönes *MSC.* verhan en ist. *Vid.* Hamburgische *Biblioth. Hist. Centur.* 3. *art.* 48. Diese beyde *Scribenten* / sind in der Mecklenburgischen Historie die bewährtesten / und *passiren in antiquitate Genealogica & Historica* fast vor eines. Und weil sonderlich der *Latomus* ein Grund-gelehrter Mann war / dem es auch an *Subsidiis Historicis* nicht mangelte / so kan man seiner Feder sicher trauen / insonderheit / da er allenthalben / wo ers her hat / nahmentlich setzet. Demselbigen folget der *Chemnitius* in allen Dingen auf dem Fusse nach / und giebt mit der Zeit aus dem *Archivo Ducali* mehr Licht / daher ihm in der neuen / so wie dem *Latomo* in der alten Historie / der Preiß für andern bleibet.

Was wollen dann diese guten Leute / und worinn bestehet ihre Erzehlung? Darinn / daß sie vorgeben / es sey der nach Rußland aus Wagrien beruffene Rurick eines Wagrischen Fürsten Gutzlaffs Sohn / welcher Gutzlaff ein tapfferer und streitbahrer Fürst bey den Wenden war / wessen Vater Witzlaff / Groß-Vater Aribertus II. und Elter-Vater Aribertus I. alle Könige der Wagerer- und Obetriter-Wenden gewesen. (19)

Und weil dieser Aribertus I. der 26. König der Obetriten / der Haupt-Stamm ist / von dem sowohl das Russische Geschlecht aus dem Erstgebohrnen Ariberto II. als auch das Mecklenburgische Geschlecht aus dem andern Sohne Bilungo I. in beyderseits gerad-absteigender Linie hergeleitet wird / wie aus der ersten Genealogischen Taffel erhellet / so ist die Sache von keiner Schwierigkeit. Es wird auch so leicht nichts erhebliches dawieder können aufgebracht werden / es sey dann / daß jemand des Latomi und Chemnitii Auctorität gäntzlich wolte verkleinern oder vernichten; welches aber so leichte niemand sich unterstehen wird / weil dieselben Raison gehabt / solches zu statuiren / und daher richtige Zeugnisse beybringen.

(19) Weil denen besagten *Scribenten* / *Latomo* und *Chemnitio*. der Baron von Herberstein zum Grunde liegt / welcher den *Rurick* und seine Brüder vor Wagrisch-Wendische Printzen ausgiebt / so untersuchen sie genau / was für Fürstliche Personen damahls in Wagrien floriret. Als nun die Obetriten zu der Zeit über Wagrien geherrschet / und wegen der mit dem Kayser *Carolo M.* getroffenen Bündnissen / auch wegen des mit Könige Gottfrieden in Dennemarck geführten Krieges in grossem Ansehen gewesen / so suchten gedachte *Auctores* aus dem *Eginhardo*, *Reginone*. *Sigeberto Gembl. Abbate Stad.* und anderen dergleichen *Scribenten* / deroselben Nahmen und Thaten hervor / um also diesem alten Geschlechte desto mehr Licht zu geben. Sie nahmen dabey zu Hülffe / was beym *Husano*, *Wagnero*, *Spangenbergio* und andern neuen Chronicanten anzutreffen war. Und also funden sie endlich eine gar scheinbahre und *probable Genealogie*, welche wir aus des *Latomi Genealo-Chronico*, und zwar aus desselben ersten und andern *Articul*, kürtzlich heraus ziehen und vollenkommen hieher setzen wollen.

Aritbertus sive Oritbertus sive Harprecht Rex Obetrit.
Gemahlin Wundana sive Windonna aus Sarmatien.

Brüder.

Aritbertus II. Rex Obetr.	Bilung. I. Princ. Obetr.
!	!
Vitislaus, Witzlaff / Rex Obetr.	Bilung. II. Princ. Obetr.
!	!

Godelaibus ---- Thrasick Rex Obetritorum.
Pr. Obetrit.
|
Sinaus-Rurick-Truwor, Pr. Russorum.
|
Igor. Princ. Russor.
|
Wolodomirus Pr. Russorm.
|
CATHARINA IVANOWNA
Ducissa Meclenb.

Slaomir-Ceadrog. Wadrach. Reg. & Pr. Obetr.
|
Gozomuzolo Rex Obetritorum.
|
Tabemuzolo Rex, Obetritorum.
†

Miecislaus II. Princ. Obetr.
|
Bilung. III. ---- Radegast.
|
Mistevoj. - Miecislaus III. Rex Obtr.
|
Aritbertus III. | Misisdimus - Mistevoj. - Bilung. IV. Magnus Rex Obetr.
|
Pribislaus II. Rex Obetr.
|
CAROLUS LEOPOLDUS Dux Meclenb.

Solte indessen noch einiger Zweiffel bey jemanden übrig bleiben / daß diese Deduction ihme gleichwol nicht alzu sicher und gewiß vorkäme / dem übergibt man zu bedencken / ob nicht alle menschliche Antiquitäten und Historische Nachrichten also bewand seyn / und ob wir ausser der Biblischen Historie / welche allein / wegen der göttlichen Offenbahrung / eine unfehlbar Gewißheit mit sich führet / wohl dergleichen Historie antreffen mögen / so da vollenkommen wahr und gewiß sey? Was wir sonst von den Griechen / Lateinern / Frantzosen / Teutschen u. s. w. erzehlet lesen und hören / das führet immerdar die Beysorge mit sich / es möge vielleicht sich also nicht zugetragen haben / als es erzehlet wird / die guten Leute mögen wohl geirret haben. Wer wolte aber diesfals alles so fort als falsch und unwahr verwerffen / zumahl wenn es nicht nach unserm Gouft ist?

Allein dem sey nun wie ihm wolle; so jemand anstatt eines so alten und ungebähnten Weges lieber eine andere Strasse in Rußland wissen wolte / die ihme sicherer zu seyn dauchte / so kan auch dergleichen passage ihm gezeiget werden / aber er wird alsdenn einen Umweg nehmen massen.

Solche Passage nach Rußland weiset uns die II. Stamm-Tafel. Nach welcher uns wird annoch zu erweisen obliegen / wie beyde Hochfürstliche Häuser von einem Russischen Ober-Haupte gleichsam durch einen Unweg / oder durch andere hohe Königliche und Fürstliche Häuser mögen hergeleitet werden.

Und hie zeiget sich ein zweyfacher Weg: der eine / da man durch Dännemarck / der andere / da man durch Pohlen umreiset; aber von einem Haupt-Stamme des Wolodomiri I. herkommt.

Woldomirus I. so nach empfangener Tauffe mit dem Christlichen Nah-

Nahmen Basilius benennet worden / war des vorhin gepriesenen Rurichs Unter-Enckel / des Igoris Enckel und Svetoslai Sohn / ein Printz / dem der Anfang seiner Regierung fast schwer gemachet worden von seinem Bruder Jaropolck, welcher ihn in solche Enge getrieben / daß er über Meer zu seinen Stamm-Brüdern den Wagerern seine Retirade zu nehmen und sie um Hülffe anzuflehen genöthiget ward. Wie er nun von denselben Hülffe und Beystand erhalten / ward er in den Stand gesetzet / seinen Bruder zu überwältigen und sein Fürstenthum Novogorod wieder zu erlangen / auch so gar sich der höchsten Gewalt im Reiche zu bemächtigen. Worauf er ein Christ geworden / des Constantinopolitanischen Kayserς Basilii II. Schwester Annam sich ehelich beylegen lassen / mit welcher er die Mariam gezeuget / die des Königs Casimiri I. in Pohlen Gemahlin worden / aus welcher Mariage Pohlen / Oestereich / Pommern und Mecklenburg eine geseegnete Posterität erlanget haben. (20)

Denn so wir zurück schauen auf des Römischen Kayσers Alberti II. aus dem Hause Oestereich / Gemahlin Elisabeth / werden wir gewahr / daß von derselbigen 2. Princessinnen Elisabeth und Anna gebohren: Jene ist dem Könige in Pohlen Casimiro IV. diese aber / dem Marckgrafen von Meissen Wilhelmo vermählet worden. Daher sich das Durchl. Haus Mecklenburg auf eine zwiefache Weise mit dem Allerdurchl. Hause Oestereich in gleichem Grad absteigender Linie dem hohen Geblüte nach / nahe verwand zu seyn erinnert / wie droben in einem Genealogischen Schemate erkläret worden.

Es kan aber eben dieselbige Maria, Königs Casimiri I. in Pohlen Gemahlin dem Durchl. Hause Mecklenburg eine noch nähere Blutverwandschaft geben. Denn so man auf unsere II. Genealogische Stamm-Tafel zurück schauet / wird man daselbst unter des Wolodomiri I. Nachkömmlingen desselben Uhr-Enckelin die Pohlnische Princesse Anastasiam des Miecislai III. Ober-Regenten in Pohlen Tochter antreffen / welche an den Hertzog Bogislaum I. in Pommern vermählet / und daher das Fürstl. Pommersche Geschlecht / so lange es floriret / fruchtbahrlich unterhalten worden. Aus solchem geseegneten Schosse der Anastasiæ, ward deroselben Uhr-Enckelin / gleiches Nahmens *Anastasia*, dem wegen seiner fatalen Reise nach Jerusalem berühm-

(20) Wer dem *Petro Petrejo* zu Gefallen hie abermahls einwerffen wolte / die Wagrischen Wenden wären nicht so mächtig oder gar zu weit entfernet gewesen / der begienge einen gewaltigen *Solœcismum Historicum*. Denn eben damahls regierte bey den Wenden der großmächtige *Bilungus*, von welchem aus dem *Helmoldo* und *Crantzio* und andern glaubwürdigen *Scribenten* zur Gnüge bekannt ist / daß sich sein Gebiete unten von der Elbe (andere setzen gar von der Weser) an / bis an die Weichsel nach Pohlen hinein erstrecket habe: Ein Befreundter des Rußischen *Wolodomiri I.* weil seine / des *Bilungi* Mutter eine Rußin / eines Fürsten aus Pleskow Tochter gewesen. *Anna. Meclenburg.*

berühmten Mecklenburgischen Fürsten *Henrico*, zur Braut und Gemahlin geschenckt / aus welcher Hochfürstlichen Ehe / der tapffere Mecklenburgische Löwe Henricus, ein Fürst der Mecklenburger und Stargarder / nachhero auch aus selbigem Geblüte alle nachfolgende Hertzogen und Printzen von Mecklenburg bis auf den heutigen Tag entsprossen seyn.

Was die Russen belanget / hat eben derselbe Wolodomirus I. über dem noch von einer andern Gemahlin / Rochwologda genandt / und aus dem Wagerlande gebürtig / einen Sohn / Nahmens Jaroslaus gezeuget / von dem die alte Russische Fürsten Familie fortgeflantzet worden. Und wie man daher aus solcher Descendence in gerader Linie / alle Groß-Fürstliche und Groß-Czaarische Personen abstammen siehet / so rechnet sich auch nicht minder daher unsers Durchl. Regenten / Hertzogs CAROLI LEOPOLDI Gemahlin-Hoheit / die Durchl. CATHARINA IWANOWNA.

Und also lieget abermahl vor Augen / wie aus der Russischen Groß-Fürsten Wolodomiri I. Stamme beyde Durchl. Häuser Mecklenburg und Moscau / bis auf den heutigen Tag entsprossen seyn: woran um soviel weniger zu zweifeln / jemehr Licht uns davon geben können die Auctores verschiedener Genealogischen Tabellen.

Hiernechst aber finden sich auch noch andere Spuren von der Russisch-Mecklenburgischen Blut-Verwandschaft / nach Anweisung unserer II. forne gestelleten Geschlechts-Tafel. Denn der Russische Groß-Fürst Wolodomirus I. hat auch einen Geschlechts- und Reichs-Folger nach sich hinterlassen / nehmlich Jaroslaum, welchem der Welowolodus I. und Wolodomirus II. erblich nach einander gefolget seyn. Und von diesem letzteren Wolodomiro II. stammen in unverrückter Descendence her alle Russische Groß-Fürsten / in abseitiger Linie aber rechnen auch daher ihr Fürstl. Geschlecht die Hertzogen von Mecklenburg. Welches mit gar wenigen noch zu erläutern stehet.

Dieser Wolodomirus II. hatte nur anfangs das Fürstenthum Kiow im Besitz / als er aber durch tapffere Kriege sich einen grösseren Nahmen machte / und das zertheilte Regiment in Rußland ein wenig wieder zurecht brachte / ward ihm die höste Gewalt aufgetragen / und er μονομαχος d. i. ein Monarch von Rußland tituliret. Er hat unter andern auch eine Princessin Sophiam hinterlassen / welche dem Könige Waldemaro I. in Dennemarck als Gemahlin beygeleget worden. Aus dieser Vermählung ward gezeuget die Princesse Helena / welche an das Hochfürstl. Haus Lüneburg ausgestattet worden / die Hertzog Wilhelm, des Welt-berühmten Henrici Leonis Sohn / zu seiner Gemahlin erwehlet / und durch sie dasselbe gantze Hochfürstl.

nun-

nunmehro auch Königliche Haus/ bis auf den heutigen Tag fortgepflantzet und erhalten hat. (21)

Nicht weniger siehet man daraus auch das Hochfürstl. Haus Mecklenburg zum Theil fortgepflantzet und erbauet. Denn so man auf unsers itzt-regierenden Durchl. Hertzoges CAROLI LEOPOLDI Frau Groß-Mutter Väterlicher Linie zurück schauet/ nemlich auf die Mariam Catharinam, Hertzogs Julii Ernesti zu Lüneburg-Danneberg Frau Tochter/ so befinden wir/ daß dieselbe aus solchem alten Stamme entsprossen sey.

Und wie nun dergestalt unser Durchlauchtigster Regent von Wolodomiro II. dem Russischen Groß-Fürsten und desselben Tochter/ der Princesse Sophia ihr Groß-Mütterliches Geschlecht herführen/ also leiten ihre Hoheit die vermählte Hertzogin Frau *Catharina Ivanovvna* von eben denselben Wolodomiro II, und desselben Sohne dem Groß-Fürsten Welewolodo II. ihre Groß-Väterliche Descendence her.

Und also ist nunmehr auch die andere und dritte Art der Russisch-Mecklenburgischen nahen Verwandschaft gezeiget und bewähret. Mich düncket aber/ als wann noch ein Zweifel-Knote aufzulösen übrig sey. Nemlich es wird vielleicht jemand einwenden/daß der alte Groß-Fürstl. und Czaarische Stamm von Rurich und Wolodomir vorlängst schon sey in Moscau abgestorben in dem Iwan Basilowiz II. und desselben Sohne Fœdor Ivanowiz, wie alle Genealogisten bezeugen. Es ist wahr! solcher Stamm ist ausgestorben an der Schwerd-Seiten/ nicht aber an der Spiel-Seiten.

Denn wer weiß nicht/ daß der Czaar Iwan Basilowiz II. welchen man insgemein vor einen der grösten Tyrannen ausgiebt/ eine Princesse als Tochter nach sich gelassen/ welche von einigen Scribenten Maria, von andern Iconomosia genennet wird/ nach dem Zeugniß sehr bewährter Scribenten. (22)

(21) Aus diesem *Fundament* hat auch einiger massen die hohe Anverwandschafft des Groß-Czaarischen Hauses mit dem Durchl. Hause Braunschweig-Wolffenbüttel ohnlängst gezeiget Herr *Professor Eckhard* zu Helmstädt. Man *conferire* hiebey *Hubneri* *Genealogi*sche Tafeln insonderheit *Tab.* 85. 151. 185. *seqq. item Caspar Danckwerts* Schleßwig-Holsteinische Landes-Beschreibung in der *Genealogie* der Könige in Dännemarck.

(22) Dieses ist zwar nicht von allen *Genealogisten* angemercket; allein man berufft sich hie auf die besten und neuesten *Scribenten*. Der Herr von Puffendorff der

Diese des Czaares Iwan Basilowiz Tochter / ward vermählet einem Russischen Fürsten Fœdor Nikitiz, aus dem Geschlecht Romanow, welcher endlich den weltlichen Stand mit dem Geistlichen verwechselt hat / anfänglich ein Metropolit, und nachmahls gar Patriarch geworden. Ehe er aber solches bewerckstelliget / hatte er schon geraume Zeit sich vermählet gehabt mit vorhochgedachter Iconomasia, des Czaaren Ivvan Basilovviz Tochter und mit derselben im Ehe-Bette gezeuget den Michael Fœdorovviz, so A. 1613. nach so vielen innerlichen Troublen auf den Groß-Czaarischen Thron erhoben worden.

Und also ist in diesem neuen Czaar Michael Fœdorovviz die alte Czaarische Familie / so da schiene abgestorben zu seyn / wiederum aufgelebet / (denn er war des verstorbenen Czaares Ivvan Basilovviz II echter Enckel und Tochter Sohn/) und das zu Grunde sinckende Reich glücklich wiederum erquicket worden. Welches heutiges Tages in desselben Enckel / dem Allerdurchlauchtigsten und unüberwindlichsten Czaaren *Peter Alexievviz* in noch weit höheres Aufnehmen gekommen ist: zumahlen dieser Monarch mit einem gantz raren und ungemeinen Beyspiel es denen grösten und mächtigsten seiner Vorfahren nicht nur gleich / sondern auch weit zuvor thut. Dero Majestät und ungemein tugendhafte mit kluger Vernunft / Scharffsinnigkeit / Sorgfalt / Unverdrossenheit / Kunst-Liebe und mit aller Clemence auf das genaueste vereinigte und temperirte Großmüthigkeit auch einen jedem dieses Ortes/mit devoutester Verwunderung anzuschauen erlaubet gewesen.

Im übrigen aber wünschen und flehen wir zu der allerhöchsten Göttlichen Majestät / daß diese alte Russische und Mecklenburgische hohe Anverwandtschaft und nunmehro wiederum bey unser Durchl. Herrschaft erneuerte Alliance beyden hohen Häusern zum beständigen Vergnügen / Aufnehmen und Gedeyen gereichen möge; der gesegneten Vermehrung aber sey / so lange die Welt stehet / in dem hohen Geschlechte an beyden Theilen kein Ende.

---

den bewährtesten Geschicht-Verfassern einer in Teutschland / hat es schon in seiner Einleitung zu der Historie *Cap. XI.* von Moscau §. 4 bekannt gemacht. Der Herr Eckhard hochberühmter *Professor Histor.* zu Helmstädt hat es vor wenig Jahren in der gezeigtem Verwandschafft des Czaarischen Erb-Printzen mit der Wolffenbuttelschen Printzeßin noch deutlicher vor Augen gestellet. *Vid.* N. Bücher-Saal *XI.* Eröffnung *pag.* 852. *seqq.* Und in *Joh. Micralii Historia polit. Edit. Hartnacc.* findet man *Lib. 3. Sect. 6. pag. 341. 350.* davon auch umständlichen Bericht.

Sechste

Sechste Abtheilung
Von dem Hertzoglichen Hause Würtemberg.

Thes. I.

Der Uhrsprung des Hochfürstl. Hauses Würtemberg/ ist so eigentlich nicht bekannt.

Literarum secreta viri pariter ac fœminæ ignorant, saget Tacitus (a) von denen Teutschen / welche Stelle die meisten Ausleger dahin deuten/ als ob unsere ehrliche Teutsche Vorfahren weder zu lesen noch zuschreiben gewust. Nun ist es andem/ die Schreiberey/ war bey ihnen nicht in solcher Ubung / als wie selbige heut zu Tage ist / wie denn kein Volck in der Welt zu finden / daß im Schreiben und Lesen also erfahren wäre / gleich wie etwan bey uns diese Wissenschaft sich nunmehr eingerichtet findet. Daß man aber aus dieser Stelle des Taciti schliessen / oder vielmehr erzwingen wil/ als ob die Teutschen insgesamt/ wie das dumme Vieh gelebet/ und ihnen weder Schrift noch Buchstaben bekannt gewesen wären / ist irrig. Tacitus redet von dem keuschen Ehestand der Teutschen / und wie selbige ihren gantzen Lebens-Wandel in diesem Stücke zuhalten pflegeten / dergestalt/ daß Ehebruch und Hurerey bey ihnen eine fast unbekannte Sache sey. Darbey er denn obige Worte mit einfliessen läst. Wie solte er aber von dieser Materie sogleich sonder alle Zusammenhengung / auf eine andere / zur Sache gantz nicht gehörige verfallen seyn? Also wil er durch selbige weiter nichts anzeigen / als daß weder die Manns Personen / noch Frauenzimmer einander Liebes-Briefgen zugeschrieben hätten / gleichwie etwan die Römer thaten. Diesen Verstand/ und daß der Tacitus solches habe sagen wollen / leget der Context selbsten an den Tag / wie jedem / der selben sonder Vorurtheil ansiehet / so gleich in die Augen fällt. Darum die Teutschen ihre Druyden und Barden hatten/ von denen die ersten nicht aus Britannien kommen/ wie der Cæsar, der in teutschen Sachen nicht weit her war / irrig vorgiebet / warum wolte man dann sagen/ daß ihnen alle Schrift/ und Buchstaben so gar unbekannt gewesen seyn solten? Zwar beruffet man sich hier wieder auf den Tacitum (b) der ausdrücklich sage / die Teutschen hätten ihre Thaten in Reime abgefasset / und sol-

(a) de Mor. Germ. c. 19. (b) loc. cit. c. 1.

che ihre Jugend auswendig lernen lassen / quod unicum apud illos memoriæ & annalium genus, welches nemlich das eintzige Mittel wäre / wodurch denen Teutschen / statt der Jahr-Bücher / die beschehene Begebenheiten aufbewahret würden. Allein / daß der Tacitus von denen meisten und geheimsten Sachen der Teutschen schlechte Nachricht gehabt / sondern vielmehr alles / was er davon vor bringet / aus einen blossen Hörensagen herrühre / liegt gantz offenbahr am Tage. Tacitus war in Teutschland nicht weit kommen / die Teutschen Priester aber hielten sowohl ihre Sacra, als auch andere Dinge von denen Teutschen selber überaus geheim / daher nicht die geringste Vermuthung statt finden kan / daß sie von selbigen denen Römern ein mehrers berichtet haben solten / als was vorhin schon jederman unter ihnen etwan wüste / oder doch wissen konnte: warum solten aber die Priester und Barden nicht eine gewisse Arth von einer Schrifft gehabt haben / welche aller vernünfftigen Wahrscheinlichkeit nach eben diejenige gewesen / die / die mitternächtischen Völckere runas hiessen / ob sie gleich / als weise Leute nicht vor rathsam befanden / selbige bekannt werden zulassen / daher wolten sie die darinnen aufgezeichneten Geschichte der Jugend ihren Gedächtnisse lieber eingepflantzet wissen / welches von ihnen vornehmlich dieser Ursache wegen geschahe / damit das Andencken der in den Reimen enthaltener Dinge / sie sowohl in einem beständigen Dienste gegen die Gottheit bestärckete / als auch zuverrichtung tapferer Thaten aufmunterte / als wohin bey einem so kriegerischen Volck / ihr meistes Absehen gienge. Die Münche / die auf Befehl der Römischen Päbste / die Religion denen Teutschen durch Feuer und Schwerd einpredigten / waren fast durchgängig Ungelehrte / und mit Aberglauben und Religions-Irrthümern durch und durch durchfütterte Leute / es mögen nun die Legenden der Heiligen / u. etlicher Gelehrte / die diesen Alberteren unbedachtsam folgen / und in diesen Kothhauffen viele kostbahre Perlen zufinden sich bereden / von selbigen so vieles Wesen machen als sie wollen. Insonderheit aber / erhuben diese Münche die Lateinische Sprach über alle andere / der sie auch eine sonderbahre heiligkeit zulegeten. Sie waren zugleich / wie nur gedacht / mit Aberglauben von Vorurtheilen durchgehends eingenommen / worunter dieser nicht der geringsten einer / daß sie träumeten / der Heyden ihre Götzen wären lauter Teufel / und jene ihre Sacra nichts / als vollkommene Teufeleyen / wie etwann mit dieser abgeschmackten Meinung noch heut zu tage viele / auch sogar Vernünfftige Leute beschmitzet seyn / in welchen besudelten Aberglauben derjenige vollends bestärcket werden kan / der des Nerreters (a) seine ungereimte Noten und anmerckungen lieset / mit denen er des Rossens sein gelehrtes Werck / von den Gottes-Diensten der Welt beschweret / und dieses

schö-

(a) V. ejus Juden und Heyden Tempel, Türckische Moschea und streitende Kirche.

schöne Buch dadurch zu einem ungestalten popanze gemachet hat. Diese Münche also schaffeten aller Orthen/ wo sie ihre Lehre einpflantzen konnten/ der sogenannten Heyden ihre Schrifften/ aus trieb ihres Religions-Eyffer/ mit grosser Sorgfalt auf die Seite/ indem sie solche verbrannten/ oder deren Untergang sonst auf andere Art verursachten. Hierdurch ist es geschehen/ daß alle alte Nachrichten die unsere Vorfahren etwan aufgesetzet gehabt/auf einmahl verlohren gegangen. Und eben dieses/ nicht aber gedachter unserer Vorfahren ihre Nachlässigkeit/ die sich stets anklagen lassen muß/ ist die wahre Ursach/ daß wir von ihren Thaten/ von dem Uhrsprunge der Fürstlichen Häuser/ und andern wichtigen Dingen/ so gar wenig zuverläßliches Wissen/ sondern uns desfalls bloß entweder mit Muthmassungen oder mit Mährgen behelffen müssen. Von daher rühret demnach auch/ daß wir von dem wahren Uhrsprunge des Durchl. Hauses Würtemberg nichts recht gewisses sagen können/ indem einige solchen bald von einigen Römern/ die unter dem Druso, oder einem andern Römischen General, in diesen Gegenden sich niedergelassen haben sollen/ andere gar von welchen Hetruriren, die zu des Tarquinii prisci Zeiten aus Thuscien hieher gekommen wären/ ableiten. (a) Daß wo nicht alle/ jedoch die meisten Teutschen hohen Häuser von denen Römern abstammen sollen/ rühret nirgends anderst her/ als wie schon gedacht/ von den ungelehrten München. Denn weil diese die Teutschen vor nicht viel besser/ als vor dummes Vieh achteten/ gleichwohl sahen/ daß bey selbigen viel zu holen war/ so suchten sie solche zubereden/ als ob deren Vorfahren nur etwan schlechte geringe Bettler und Lumpen-Gesinde gewesen wären/ die hohen Häuser aber/ die sich in Teutschland befünden und was etwan sonst vornehm daselbst lebete/ habe seinen Uhrsprung von denen Römern/ oder wohl gar von denen Griechen her. Ob nun wohl die heilige Religions-Reformation diese Finsterniß zu vertreiben einen Anfang gemachet/ hat sie selbige doch nicht gantz und gar zerstreuet/ indem es noch immer Leute giebt/die das Dunckle höher halten/ als das Licht/ weil eins mehr einträget als das andere. Daß es aber schlechter dings eine Unwahrheit sey/ und daß die verzärtelten Römer nicht nach Teutschland gekommen um daselbst zuwohnen/ ist mit dem Tacito selber zu beweisen/ indem dieser Weichling/ der alle seine Landes-Leute zu seines gleichen hatte/ ausdrücklich saget. (b) Quis Itialia relicta, Germaniam peteret, informem terris, asperam cœlo, tristem cultu, adspectuque? welcher Römer solte also lieber Italien verlassen/ und sich in das wilde/ wüste/ unfreundliche Teutschland/ zuwohnen begeben haben: Solchergestalt seinds lauter Mährgen/ was etliche unverständige Genealogisten/ vom Uhrsprunge der teutschen hohen Häuser aus

(a) V. Walzii Würtenb. Stamm- und Nahmens-Quelle Felix Fabri Schwäb. Chronic.
(b) cit. c. 2.

Italiänischen Geblüte Vorbringen. Andere suchen es klüger zutreffen (a) daher machen sie einen Hof-Bedienten des Pipini, Albertus genannt / zum Uhran-Herrn und der Anno 752. verstorben seyn soll. Sein Sohn / Eberthal, wäre des Caroli M. Ober-Hofmeister gewesen / der dessen Sohn Enrardus, oder Eberhardus, zum Freyherrn von Beutelsbach gemachet habe / von welchem die vormahligen Grafen / und nunmehrige Hertzoge zu Würtenberg ihre weiter fortpflantzung erlanget hätten. Wären alhier tüchtige Zeugnisse verhanden / so möchte der Sache gerathen seyn: allein da alles auf ein faules Gewäsche ankommt / so ist von dieser Abstammung eben so viel zuhalten als von der Vorigen. Noch andere gehen gar bis auf der Francken König / den Clodovæum zurück / (b) und geben einen / Emrich genannt / und der ein Verwandter von besagten Clodvæo gewesen zum Uhranherrn an / von welchem das Würtembergische Hauß in beständiger Reihe abstamme: anderer Ableitungen (c) jetzo zugeschweigen / die doch insgesamt auf lauter Irrungen und ungegründete Muthmassungen hinaus lauffen. Weil aber doch eine ausgemachte Sache ist / daß die Teutschen / ansehnliche und vornehme Häuser gehabt / ehe sie von denen Römern etwas gewust / so ist gar glaublich / daß einer von selbigen / und sonderlich aus denen Schwaben und Alemanniern, die um diese Gegenden wohneten sich alhier niedergelassen / und als die Francken Teutschland unter sich zu bringen anfiengen mithin dieses dadurch allmählig mit mehrern Städten und Schlössern Versehen ward / das Schloß **Würtemberg** / das nachher dem gantzen Lande den Nahmen gegeben / erbauet habe: jedoch bleibet dahin gestellt / was dieser Nahme eigentlich heissen solle / oder woher er entsprungen (d) indem man mit denen gemeinen Ableitungen nichts zuthun zu haben begehret. Es kan auch seyn / daß von denen Nachkommen der Comitum, die der Carolus M. zur Regierung des Landes alhier gesetzet / sich welche allmählich zu Herrn ihres Antheils gemachet / indem dergleichen an andern Orthen auch geschehen. Mit wenigen / der eigentliche Uhrsprung des Würtenbergischen Hauses ist zwar ungewiß / doch ist solcher unstreitig in Teutschland selbsten / und sonst nirgends anderst aufzusuchen.

Thes. II.

Das Haus Würtenberg ist theils nach seinen Gräflichen Stande / theils nach der Hertzogl. Würde zu betrachten.

Daß derjenige Strich Landes / der jetzo das Würtenbergische genennet wird / vor diesem aus Verschieden Grafschafften bestanden habe / ist eine ausgemachte

(a) Henning Theat. Ganel. p. 1. monarchia IV. regni tertii (b) V. Walz. l. c. Spener Syllog. Gen. p. 551 qui tamen Dubius num huic. fabulæ Fides adhib enda. (c) V. Layriz geneal. Palmwald Tab. 9. (d) V. Cruſ. annal. Suev. p. 2. l. 3.

machte Sache/ wie den also die Grafen von Calw, von Teck, von Grüningen/ die Pfaltz-Grafen von Tübingen und welche andere bekannt/ von denen am angeführten Orte weiter (a) nachzusehen. Nachher sind diese Grafschafften insgesamt/ bis auf die Würtenbergische ausgestorben/ und ist das Land durch Heyrathen nach und nach zusammen kommen. Es hat auch dieses seine Richtigkeit/ daß die Vorfahren der Grafen von Würtemberg anfangs nur Herrn zu Beuteisbach gewesen (b) von der sie nachher in den Gräflichen Stand gerahten. Weil aber der erste Grundleger des Beutelsbachischen Hauses/ samt verschiedenen dessen Nachkommen/ gantz ungewiß/ als will man dermahln nur bey dem bleiben/ von welchen bey glaubwürdigen Scribenten/ eine zuversichtliche Nachricht von Eberhardo I. der 1253. verstorben/ und von dem die genealogie in richtiger Ordnung fortfliesset.

Eberhardus I. Graf zu Würtenberg † 1253.
Gem. Agnes, eine Schwester/ Graf Bertholds von Zäringen/ der nebst seinem Bruder/ Cuno, die Grafschaft Urach an Eberhardum verkaufte/ und nach damahligen ungeschickten Münchs-Zeiten/ beyde in Kloster giengen.

Ulrich I. *Pollex*, oder mit dem grossen Daumen † 1265.

Eberhardus II. oder Illustris † 1325.
1. Gem. Adelheid.
2. - - Irmengard, welche letztere eine Tochter Marggraf Hermanns von Baden gewesen seyn soll. Er kaufte die Helfte der Grafschaft Calw.

Ulrich IV. † 1344.
Gem. Sophia, Gräfin von Pfird, er kaufte die Grafschaft Grüningen/ und von den Pfaltz-Grafen zu Tübingen/ die Stadt Tübingen/ er soll auch von dem Friderico Bavaro, mit der Reichs-sturm-Fahne seyn belehnet worden. (c)

Eberhard II. oder III. wie andere wollen/ Contentiosus, oder der Rauschebard/ ingleichen der Greiner genannt † 1392.
Gem. Elisabeth, Gräfin von Henneberg. Er brachte die gantzen Grafschaft Teck kauflich an sich.

Ulrich VI. ward 1388. in einem Treffen erschlagen.

Eberhard IV. oder der Gütige/ † 1417.
1. Gem. Antonia. 2. - - Elisabetha.

Eberhard der Jüngere/ starb 1419.
Gem. Henrietta, Tochter und Erbin des letzten Grafens von Montbelgard, wodurch diese gantze Grafschaft an das Würtembergische Haus gekommen † 1442.

(a) Vid. Lucæ Fürsten und Grafen Saal. (b) vid. Cruf. l. c. (b) Imhoff Not. proc Germ. l. 4. c. 6.

Lud. II. † 1450. bekam das Oberhertzogthum Würtemberg samt dem Mompelgardischen.

Ulrich VII. erhielte Stutgard und das übrige † 1480.

Mit diesen endet sich die Gräfliche Würde / und fänget sich nunmehro die Hertzogliche an.

Ludovicus II. von dem vorher.

Ulrich VII. von dem gleich vorher.

Eberhardus VI. und I. unter denen Hertzogen / ward 1495. auf dem Reichs-Tage zu Worms zum Hertzoge von Würtenb. und Teck gemacht / keiner aber von seinen beyden Söhnen / pflantzete das Geschlecht fort.

Eberhard II. † 1498. begab sich der Regierung.

Heinricus erhielte Mompelgard † 1519. im Gefängniß.
1. Gemahl. Elisabetha, Pfaltz-Gräfin zu Zweybrücken.
2. - - Eva, Gräfin von Salm.

Ulrich, † 1550. ward zwar verjagt / aber doch wieder restituirt / führete den Evangelischen Christl. Glauben ein.

Georg, bekam Mompelgard, † 1558. führete die Evangelische Lehre ein.
Gem. Barbara / Land-Gräfin von Hessen.

Christophorus, † 1568.
Gem. Anna Maria, Marggräfin von Brandenburg.

Fridericus, von dem das sämtliche heutige Haus abstammet / wie gleich unten Thes. III. folget.

Ludovicus, † 1593 mit welchem / weil er keine Kinder hinterließ / dieser Ast ausgienge.

Thes. III.

Das heutige Hertzoglich-Würtenbergische Haus / theilet sich in verschiedene Linien.

Das Glück hatte es zwar gefüget / daß / wie oben erwehnet / die verschiedene kleine Grafschaften / daraus vormahls Würtenberg bestunde / durch Heyrathen / oder Kauf in eines zusammen gebracht werden kunten / allein die / eben bey denen Teutschen einmahl eingeführte / ob schon untüchtige Staats-Gewohnheit / die Lande zu theilen / hat auch in diesem hohen Hause verschiedene Zergliederungen angerichtet / wie folgende Genealogie besaget.

Friedrich, von dem vorher. † 1608.
Gem. Sybilla, Printzessin von Anhald.
Von seinen vielen Kindern seind nur zu mercken.

Joh. Friederich, geb. 1585. †. 1628.
Gem. Barbara Sophia, Printz. von Brandenb. bekam das Würtemb.

Ludewig Friederich, † 1631. erhielte Mompelgard.

Julius Fried. † 1635. legte die Julianische Linie an.
Von beyden weiter unten.

Eberhard III. † 1674. bekam das Würtembergische.
1. Gem. Anna Dorothee, Wild- und Rein Gräfin.
2. - - Maria Dorothea Sophia, Gräfin von Oettingen.
Von seinen 25. Kindern sind zu mercken.

Friederich, legete eine Neben-Linie an / indem er sich zu Neustadt an der Linde satzte. † 1682.

Wilhelm Ludovicus, geb. 1647. † 1677.
Gemahlin Magdalena Sybilla, Printzessin von Hessen Darmstadt † 1712.

Friedrich Carl, geb 1652 ward Administrator vom Lande 1677. bis 1693. † 1698.
Gem. Eleonora Juliana, Marggräf. von Anspach zu Studgard.

Sophia Charlotte, geb. 22. Febr. 1671. war verm. an Hertzog Joh. Georg. zu Eysenach/ wurde Wittb. 1698. lebete zu Altstädt/ † 1719.

Eberhard Ludwig, gebohren 18. Sept. 1676. jetzt Regierender Herr.
Gemahlin Johanna Elisabetha, Marggräfin von Baaden-Durlach vermählt 16. Maj. 1697.

Magdalena Wilhelm. g. 7. Nov. 1677. posthum. G.
Carol. Wilh. Mgraf zu Baaden-Durlach verm. den 27. Jun. 1697.

Carl Alexand. g. 1684 war Commendant in Landau

Henr Fried. g. 1687. 16. Oct. war in Holländ. Diensten u. jetzo Kayſ. Gen. Feld-Marchal-Lieutenant

Maximil. Eman. g. 1689 war Schw. Obriſt. ward gefangē bey Pultuva u. † 1709. zu Dubno in Rußland.

Friedrich Ludw. g. 5. Nov 1690 Churſächſiſ. u. Königl. Polniſch. General-Major.

Chriſtina Charlotte, geb. 20. Aug. 1694. Gemahl der Marggraf zu Anſpach.

Friedrich Ludovicus, geb. 14. Decemb. 1698. vermählt 8. Decembr. 1716. an Henriett, Marggräfin von Brandenburg.

Eberhardus Friedrich, geb. 4. Auguſt, 1718.

Der Neuſtädtiſche Aſt iſt dieſer.

Friedrich, von dem oben. † 1682.
Gem. Clara Auguſta, Printz. von Braunſchweig † 1700.

Friedrich Auguſt, gebohren 12. Mart. 1654. † 6. Auguſt. 1716.
Gem. Albertina Sophia Eſter, Gräfin von Eberſtein/ geb. 1661. vermählt 1679.
Die noch lebenden Kinder ſeind.

Ferninand Wilhelm, geb. 1619. ſtunde in Däniſchen und Holländiſchen Dienſten/ † 1701. unvermählt.

Carl Rudolph, geb. 19 Maj. 1667. Iſt in Däniſchen als Commandirender General.

Auguſta Sophia, gebohren 24. Sept. 1691.
Gem. Friederich Eberhard, Graf zu Hohenloh-Langenburg 22. Novemb. 1709.

Eleonora Wilhelmine Charlotte, gebohren 24. Jan. 1694.

Friderica, gebohren 27. Jul. 1699.

Vorher iſt geſagt worden/ daß Hertzog Friedrichs dritter Printz/ das Mompelgardiſche zu ſeinem Antheil erhalten/ deſſen Nachkommenſchaft dieſe iſt.

Ludewig Friedrich, ein Sohn Hertzog Friedrichs, bekam Mompelgard † 1631.
1. Gem. Eliſabeth Magdalena, Printz. von Heſſen † 1624.
2. - - Anna Eleonera, Gräfin von Naſſau † 1685.

Leopold Friedrich, geb. 1624. Hertzog zu Mompelgard † 1662.
Gem. Sybilla, Printz. von Würtemberg-Stutgard. g. 1620. verm den 22. Nov. 1648.
† - - Hat keine Kinder gezeuget.

Georgius, geb. 1626. die Frantzoſen verjagten ihn 1684 bekam das Land wieder 1697. † 1699.
Gem. Anna, Caſpar de Coligne, Marſchalls von Franckreich Tochter † 1680.

Eleonora Charlotte, gebohren 1656. war nach Oelß 1672. verm. Wittwe 1697. ward Catholisch 1702. ziehet hin- und wieder herum.

Anna, geb. 30. Decem. 1660. lebet zu Rechenweyer / ist unvermählt.

Elisabeth, geb. 1665. vermählt an Hertzog Ferdinand von Würtenberg-Weiltingen 1689. Wittwe 1705.

Hedwig, gebohren 26. Mart. 1667. unvermählt lebet in Breßlau.

Leopold Eberhad, geb. 21. Maj. 1670. Regierender Herr. Gem. Magd. Hedwigerin, eines Rahts-Herr in Olam, Tochter ist zur Gräfin von Sponeck gemacht.

Leopoldus, geb. - -

Ein Sohn geb. - -

Eine Tochter geb. - -

Eine Tochter/ geb. - -

Der vierdte Sohn war Julius Friedericus, dessen Nachkommen die Schlesische Linie angeleget.

Julius Friedrich, 1635.
Gem. Anna Salina, Printz. von Holstein 1659.

Sylvius Nimrod, gebohren 1622. † 664. Gemahlin Elisabetha Maria, Printz. und Erbin des letztern Hertzogs zu Münsterberg und Oels / erhielte vom Kayser die Investitur über das Fürstenthum Oels/ so daß es auch auf die Weibliche Linie fällt.

Manfred, gebohren 1626. † 1662. legte die Weiltingische Linie an. Gem. Juliana, Gräfin von Oldenburg † 1691.

Friederich Ferdinand, zu Weiltingen † 1705. Gem. Elisabeth, Printzessin von Würtenberg-Mümbelgard Wittwe.

Sylvius Fried. bekam Oelß † 1697. ohn. Kin. G. Eleo. Charlot. von Würtenberg-Momp. ward Papistisch 1702.

Christian Ulrich, gebohren 1652. † 1704. 1. Gemahlin Anna Elisabeth von Anhalt-Bernburg. 2. -- Sybilla Maria, von Sachsen-Merseburg. 3. -- Sophia Wilhelmina, Printzessin von Ost Frießland. 4. -- Sophia, von Mecklenburg-Gustraw / lebte aufm Witthums-Sitz Vielguth im Oelsischen. Er legte die Gernstädtische Linie an.

Julius Sigismund, geb. 1653. † 1686. bekam Juliusbug. Gemahl. Anna Sophia, von Mecklenburg-Schwerin Wittwe.

Juliana Sybilla Charlotte, gebohren 14. Novemb. 1690. Gem. Carl Friederich, Hertzog von Oelß 1709.

Hedwig Friderica, g. 18. Oct. 1691. verm 1715. an Joh. Aug. Erb Printz zu Anhalt-Zerbst.

Carolus, gebohren 1. Marty 1682. residiret zu Bernstadt. Gem. Wilhelmina Louisa, von Sachs. Meinungen/ geb. 1686. ist jetzo in Meinungen.

Louise Elisabeth, war an Hertzog Philippen zu Merseburg vermählt.

Sophia Angelica, † 1700. war vermählt an Hertzog Friedrich von Zeitz.

Carolus Friedericus, geb. 7. Febr. 1690 zu Oelß. Gemahlin Juliana Charlotte Sybille, von Weiltingen.

Christian Ulrich, geb. 27. Jan. 1691 zu Wilhelminen-Orth. Gem. Charlotte Philippine, Gräfin von Redern.

Augusta Louise, gebohren 11. Jan. 1698.

Thes. IV.

Das Haus Würtemberg besitzet ein schönes Land / und hat es sein Aufnehmen dem XII. und folgenden Seculis, zudancken/ dessen Macht aber ist wegen der zerstreueten Lande ziemlich unterbrochen.

Was in denjenigen Theilen Teutschlandes / woraus dermahln das Hertzogthum Würtemberg bestehet / vor diesem die Alemannier und Schwaben gewohnet / ist in soweit ausser Zweifel / und hatte mit diesen Völckern / der Julius Cæsar viel zu streiten / ohngeacht er sie nicht nennet / weil er ohnedies von Teutschen Sachen überaus nachlässig geschrieben. Der erschreckliche Hercynia Sylva, den dieser Cæsar, und die sämtliche Römische Scribenten, dichten / war nichts anders / als was jetzo der Schwartzwald ist / zu rechnen / der Odenwald / Böhmerwald und einige andere / ansehnliche Stücke gehöreten / daß er aber 60. Tagereisen in die Länge / und 3. in die Breite gehabt haben solte / ist ein Mährgen / das dem Julio Cæsari und Tacito immer einer nach dem andern / auf Treu und Glauben also nachgeschrieben. Es war also der Schwartzwald / oder Hercynia Sylva zwar wohl ein grosser Wald / aber er war weder 60. Tagreisen lang / noch 3. Tagreisen breit / und wird man eben nicht viel Unrecht thun / wenn man / nebst andern Gelehrten(a) behauptet / es habe der Schwartzwald zu der Römer Zeit / eben nicht viel anders ausgesehen / als er jetzo beschaffen / sintemahl / wenn selbiger 3. Tagereisen und mehr in der Breite gehabt / das meiste von Ober-Teutschland mit Holtz müste bewachsen gewesen seyn / welches aber ein puer lauteres Römisches Gedichte ist / wie denn sonderlich des Taciti seine Beschreibung von Teutschland sich allenthalben dermassen wiederspricht / daß kaum abzusehen / warum die Teutschen Gelehrten von selbiger so viel Staat machen / und sie vor ein vollkommenes Historisches Evangelien-Buch halten / da sie doch weit besser / eine alte Weiber Sagerey heissen könnte. Einmahl spricht er / (b) es wäre ein Land / Sylvis horrida, aut paludibus fœda, darnach heist es / ventosior qua noricum, gleich aber folget satis ferax, und bald wieder / frugiferarum arborum impatiens. Endlich kommt das Lamy hintennach / quis enim scrutatus est? Nu reime doch ein vernünftiger Mensch zusammen / wie ein Land voller Sümpffe und Waldungen / auch steten Windwehen unterworffen und doch auch fruchtbahr seyn / aber dennoch auch dabey nichts fruchtbares herfür bringen könne? Teutschland ist fruchtbar gewesen / und doch hat es nichts getragen? Wo hat doch der Tacitus seinen Verstand gehabt? und wie ungütig

(a) Vid. Junckeri Geograph. med. ævi. (b) de Mor. Germ. c. 5.

verfahren einige Gelehrte / wan sie diesen Saalbaadereyen so vielen Glauben beylegen / und mit den hochmühtigen / stoltzen Römischen Scribenten ihr eigenes Vaterland immer selbst herunter machen helffen ? Wann dieser Tacitus bekennen muß / weder er / noch andere Römer / hätten sich um die innere Güte des teutschen Erdbodens bekümmert / so seind ja alle seine Worte / die er von Teutschland vorbringet / lauter Unwarheiten und Römische Träumereyen. Doch der Aberglaube / da man der alten Geschichtschreiber ihre Irrthümer vor vollkommene heilige Wahrheiten annimmt / hat bey vielen Gelehrten dermassen tieffe Wurtzel geschlagen / daß sie es bey nahe vor die gröste Sünde halten / eine gründliche und vernünftige Untersuchung einer Sache anzustellen / daher schreibt man ihnen lieber blindlings alles nach / und bemühet sich / diese garstige Pfützen mit einem feinen Balsam angenehm zu machen. Doch der Allemannier. / die vordem in diesen Gegenden gewohnet / wieder zu gedencken / so hatten selbige ihre eigene Könige / wiewohl von deren Leben und Thaten wenig zuverläßliches bekannt ist. (a) Bey anwachsender Macht der Francken / musten sie auch selbigen weichen / vornehmlich als die Schlacht bey Tolbiac, oder Alnich (b) auf ihre Seiten so übel ablieffe. Nachher seind sie vor und unter dem Carolo M. durch missos Regios, Grafen und dergleichen Königliche Bediente beherrschet worden / von denen die meisten unter des Caroli M. Nachfolgeren / in ihrem Gebiethe sich erblich machten / wie denn sonderlich die Grafen von Teck / Würtemberg / Calw / und Tübingen bekannt. (c) Diese Grafschaften hat das Beutelbachische Haus nach und nach an sich gebracht / wie davon vorher schon Erwehnung geschehen / daraus endlich das nunmehrige Hertzogthum Würtemberg erwachsen. Es ist aber sothane Aufnahme nach und nach geschehen / dergestalt / daß von XII. Seculo an / das Beutelsbachische Haus immer einen Zuwachs nach den andern erhalten / welches auch die Ursache war / daß solches die Hertzogliche Würde erhielte: Von denen sämtlichen Aufnahmen aber können jede ins besondere an angezogenen Orthen (d) nachgesehen werden. Das Land an sich selber ist überaus gut / Volck- und Stadt-Reich / und sonderlich wegen des herrlichen Neckar Wein-Baues satsam bekannt. Ob aber Gold und Silber-Adern darinnen anzutreffen seyn möchten müste eine genauere Durchsuchung erst noch entdecken. Weil die bey denen Fürstl. Häusern eingerissene unsehlige Theilung / alhier auch angenommen worden / so verursachet dieses / daß dessen Macht in soweit unterbrochen ist / wiewohl es Hoffnung hat / daß die jenseit Rheinischen dem diesseitigem Theile nächstens zufallen dürfften ohngeachtet dieses eine sehr gefährliche und mißliche Erbschafft

(a) Vid Hert not. vet. Germ. (b) V. Gundling. P. (c) vid. Bert. rer. Germ. l. 2. Lucæ Grafen- und Fürsten-Saal. (d) v. Imhoff. not. proc. Germ. l. 4. c. 6. Reichs-Staat T. 2. Edit. noviss.

schafft seyn möchte / indem die Frantzösche Nachbarschafft solche ungemein versetzen wird. Das Oesterreichische Haus hat zu Anfang des XIV. Seculi das Hertzogthum Würtemberg in soweit zu seinen eigenen Lehen gemacht / indem es Hertzog Ulrichen, wegen etlicher / mit der Stadt Reutlingen habenden Streitigkeiten in Bann thate / jedoch / ist 1599. diese Lehns-Pflichtbarkeit wieder anfgehoben worden. Wegen des Fürstenthums Teck / hat das Würtembergische Haus ein neu Votum gesuchet (a) worein der Kayserliche Hof ihn auch gefüget / indem sein selbstiges Interesse mit der Zeit daraus entstehen kan / es ist aber noch nicht zur introduction gediehen. Doch das Haus Würtemberg wäre berechtiget / wegen der Abtey Maulbrün eben dergleichen zu begehren / indem die Aebte darvon / vor dem auf den Reichs-Tägen mit erschienen. (b)

Thes. V.

Das Haus Würtemberg zehlet viele verschiedene / selbiges berühmt machende Printzen.

Die tapffern Vorfahren eines hohen Hauses zu wissen / giebt denen Geschichten ein grosses Licht / und an solchen hat es diesem Hause niemahls gefehlet / wie man aber allhier nicht alle anführen wil; So stehet doch von selbigen *Eberhardus I.* billig oben an / weil von ihn der wichtigste Anfang der Genealogie zumachen: Er war auch ein tapfferer Herr / der sich im Krieg ungemein herfür that. *Eberhard V.* brachte nicht nur **Mumbelgard** / sondern auch die andern Würtembergischen noch verhandene Grafschafften an sein Hauß / wodurch er den Grund zu dem nachherigen Wachsthum legete. *Eberhard VI.* führete einen überaus prächtigen Hof / wie er denn auch sein Hauß am ersten mit der Hertzoglichen Würde auszierete / wovon aber schon Erwehnung geschehen. Wann Aberglauben mit unter die Ruhmwürdigen Dinge gehöret / so kan die guldene Rose / die er bey seiner Rückkehr aus dem gelobten Lande / vom Pabste Sixto IV. bekam / mit hieher gerechnet werden. Allein dieses auf die Seite gesetzt / so gereicht diesen Herrn zu einen weit grössern Ruhm / daß der Kayser Friedrich / ihn zum Ritter des güldenen Fliesses machete / und er durch Hülffe seines Vettern / Hertzog Ulrich / 1496. die Universität Tübingen anrichten / auch solche sehr reichlich begaben kunte. Hertzog Ulrich, von dem kurtz vorher / muste zwar den Kayserlichen Bann über sich ergehen lassen und aus dem Lande weichen / als aber der Kayser Carolus V. gantz von keinem Vergleich hören wolte / fassete der Landgraf von Hessen endlich den Vorsatz / Hertzog Ulrichen mit Gewalt

(a) Vid. Staats-Cantz. T. XII. (b) v. Bert. l. c.

wieder in sein Land zubringen / das auch glücklich von statten gienge / indem er den Churfürsten von Pfaltz / der solches zu verhindern suchete / bey Lauffen völlig erlegete. In dem Schmalkaldischen Kriege / nahm Hertzog Ulrich der Protestanten Parthey / ward aber nachmahls bey dem Kayser wieder ausgesöhnet. Hertzog Ferdinand Wilhelm, aus der **Würtemberg-Neustädischen** Linie, war ein Herr / den Teutschland billig unter seine grösten Helden zehlen kan / und der im vorigen Frantzösisch-Spanisch-Niederländischen Kriege ungemeine tapfere Thaten verrichtet hat / wie er denn auch bey dem grosen Wilhelmo III. König in Groß-Britannien / in vortreflicher Hochachtung stunde. Seine lobwürdige Thaten / verdienten von einer geschickten Feder entworffen zu werden / indem dadurch viele / uns bisher unbekannte Dinge ans Tages-Licht gelangen würden. Sein Herr Bruder Hertzog *Carl Ludwig*, suchet sich durch eine Menge der tapfersten Verrichtungen den Weg zur Ewigkeit zu bahnen / und wird die Nach-Welt von solchen besser zu reden wissen / als die damahlige nicht zuthun vermag. *Maximilian Emanuel*, von der **Studtgardischen** Haupt-Linie, folgete denen / allerley Schicksaalen unterworffnen Schwedischen Waffen: die ewig berühmte Pultavische Tagefahrth lieferte ihn zwar in feindliche Gewalt / doch sein hoher Muth blieb unbezwungen. Sein Herr Bruder / Hertzog *Carl Alexander*, vertheidigte 1713. die Festung Landau / mit sonderbahrer Tapfferkeit; doch es ware zu wünschen / es hätte Teutschland keine Ursach deren Verlust mit bilIigen Zähren zu beweinen.

Siebende Abtheilung
Von dem Hertzogl. Hause Holstein.

Thes. I.

Der eigentliche Uhrspung des Hertzogl. Hauses Holstein / ist ungewiß.

Es ist wohl ausser Zweiffel / daß diejenigen Landschafften / welche anjetzo Holstein und Schleßwig genennet werden / anfänglich von denen Marsern oder Marsiis bewohnet worden / wie den jener Nahme noch bis diese Stunde in Ditmarsen und Stormarn übrig ist / woher aber selbiger kommen / und ob die Marser von ihren Heerführer / dem Marso (a) einem Sohn /

(a) Vid. Crantzii Sax. l. 1. c. 1.

Sohn / des Tuiſconis, alſo genennet worden / oder ob ſie daher den Nahmen empfangen / weil ſie in einem ebenen Lande gewohnet / wie denn noch jetzo die Marſchländer denen Holſteinern dieſes bedeuten / läſſet man dahin geſtellet ſeyn. Immittelſt iſt gewiß / daß die Marſer Teutſche geweſen / und ſtehen die gemeinen Traditiones von dem Tuiſcone und ſeinen Söhnen nicht gantz und gar zu verwerffen. Denn gleichwie ein jedes Mährlein eine wahre Begebenheit zum Grunde haben muß; alſo iſt es auch mit denen traditionibus oder Saagen bewand. Aus denen Fingern wie man zureden pfleget / haben die alten ſie nicht geſogen / noch weniger muß man dafür halten / als ob ſie ſelbige etwan zur Luſt erdichtet gehabt / indem denen alten Völckern dergleichen Sinn-Luſt-Spiele nicht aufzubürden ſtehen / deren Leben und Gemüths-Eigenſchafften von dergleichen Dingen weit entfernet waren / die auch nur vor Mußiggänger gehören. Noch weniger iſt glaubwürdig / oder wenigſtens nur wahrſcheinlich / als ob etwan der alten Völcker ihre Geiſtliche dergleichen Dinge erfunden / weil ebenfalls nicht abzuſehen / zu was Ende ſie ſolches gethan haben ſolten. Folget alſo unſtreitig / daß ſothane traditiones einigen Grund haben müſſen / ob ſie ſchon mit vielerley Zuſätzen verderbet / und ihr wahrer Stoff durch dergleichen Einwendungen nicht wenig verunkänntlichet worden. Hieraus nun iſt leichte zuſchlieſſen / ob die vom Beroſo aufgezeichnete Geſchichte und alterthümer ſo gantz und gar zuverwerffen / und nur vor bloſſe Träumereyen eines Münchs von Viterbo zuhalten ſeyn / wie zwar von vielen gelehrten (a) zugeſchehen pfleget. Daß ein Beroſus in der Welt geweſen / daß er antiquitatis Babylonicas geſchrieben / iſt unſtreitig wahr / daß deſſen Schrifft aber gantz und gar verlohren gegangen und diejenigen / die wir jetzo haben / der Annius Viterbienſis erdichtet haben ſolte / iſt ein Vorgeben / das mehr in Facto, als in einem hinlänglichen Beweiſe beruhet. Jeder / der die Welt mit etwas hintergehen will / muß einen Endzweck / und auch einen Nutzen davon haben. Das erſte muſte bey dem Annio bloß dahin aus kommen / daß er ein Vergnügen geſuchet / denen Gelehrten mit falſchen Dingen Mühe zu machen / der Nutzen aber der ihm daraus zugewachſen / würde ſo gering ſeyn / daß kaum zu ſagen oder abzuſehen / worinn ſolcher hätte beſtehen ſollen. Allein woher will man darthun / daß das erſtere des Annii Endzweck geweſen? die Gelehrten / die damahls lebeten / nahmen des Annii ſeinen Beroſum gleichwohl vor wahr an / und wann ja einer oder der andere ſolchen verdächtig zumachen ſich bemühete; ſo geſchahe ſolches eben ſo leicht aus Mißgunſt / oder aus andern Urſachen: als aus einer vorgegebenen Liebe zur Wahrheit. Solten aber dieſe damahlige Gelehrten nicht auch ſo viel Einſicht gehabt haben / daß ſie hätten zu unterſcheiden vermocht / ob der Annius ſie mit einem ſelbſt gezeugten Kinde betrigen wollen /

(u) Vid. Struv. de Doct Impoſt.

wollen / oder nicht? Es ist wahr / in der Historie seind nachher viele Dinge besser erläutert worden: allein wann die / im XVI. Seculo gelebten Gelehrte und Historici nicht gewesen / und uns so fleißig vorgearbeitet hätten / es würden jetzo manches sogenannten Gelehrten seine Ochsen am Berge stehen / der doch mit seinen Sachen ein so schrecklich Geräusche in der Welt zu machen suchet / ungeacht wann man solche beym Lichten besiehet / es lauter aus andern zusammen geschriebene Dinge / mithin nichts weniger / als eigene Gedancken und Erfindungen seyn. Doch hiervon jetzo weiter nichts zugedencken / so ist glaublich / daß unter den Marseren die Saxen anfänglich auch mit gestecket / die nachher durch ihre tapffere Thaten / von jenen algemeinen Nahmen sich loßgemachet / mithin / durch einen eigenen in der Welt bekannt worden. Ihre Gräntzen giengen in diesen Strich Landes bis an die Eyder / und Begriff das heutige Ditmarsen, Stermarn / und Holstein unter sich / welche Landes-Gegenden bey denen alten Scribenten insgemein auch Nordalbringien, und die Innwohner Nortliuti, Nortleuti (a) genennet werden / die aber mit den Normannen nichts gemein hatten. Nicht weniger wird selbiger auch Holdastein, und Holdunstetin, (b) die Innwohner aber die Holsaten geheissen / aus denen nachher Holstein erwachsen. Diese Nordalbinger, oder Nordleute, machten dem Carolo Magno viel zuthun / bis er sie endlich völlig bezwunge / von welchen Kriegen am angeführten Orte (c) nach der länge nachgesehen werden kan. Ihre Haupt-Stadt war Hammaburg (d) die anfänglich Hochbuchi hiesse / und dermahlen Hamburg genennet wird / welche Nahmen sie nicht von dem Jove Ammone, wie einige irrig vorgegeben / sondern von dem alt Teutschen Wort Ham empfangen / welches einen Wald bedeutet / und woraus nochmahls das Wort Hayn entstanden. Nachdem aber Carolus die Sachsen überwunden / legte er wieder die Dänen zu Schleßwig eine neue Gräntz-Festung an / mit deren Könige / Gottfried / er etliche Jahre nach einander einen hefftigen Krieg führen muste. (e) Dieses Schleßwig / wird auch Haswick, Sliaswick, Shlieswick genannt / (f) und hat / nebenst Hamburg, von den Wenden viel ausstehn müssen / die solches etliche mahl zerstöhrten. Daß indessen der Carolus dieses Land / oder jenseit Elbische Saxen, Saxoniam trans Albiam, (g) seiner Arth nach / durch gewisse Grafen regieren lassen / daran ist kein Zweiffel / wer aber solche gewesen / und aus was vor Geschlechten sie abgestammet / ist ungewiß. Nach diesem hat es Hertzog Hermann von Billingen bekommen / wor-

(a) V. Cranz l. cit. Adam. Brem. Hist. Eccl. l. 2. Albert. Stadens. (b) v. Regin. ad cal. 804. Helm. Chron. Slav. l. 1. & Arnold. Lubec. (c) v. Spangenb. Sachs. Chron. c. 83. seqq. (d) v. Cranz. Adam Brem. & Stadens. locis cit. Chron. Alber. pasim. (e) v. Spangenb. l. cit. (f) Adam Brem. l. cit. (g) v. Ponten rer. Dan. l. 2.

worauf endlich Graf Adolph von Schauenburg (a) oder Schuwenburg zum Grafen von Holstein gemachet ward/ dieses alte/ zerfallene Berg-Schloß lag an der Weser/ ohnfern denen Städten Stadthagen und Oldendorff/ und ist von selbigen weiter nichts mehr übrig/ als welche alte Mauern. Woher aber dieser Adolphus gewesen/ kan so eigentlich nicht gesaget werden. Die meisten wollen/ er stamme von den Herrn von Santersleben/oder Salingsleben her (b) die vor dem im Magdeburgischen/ an der Elbe gewohnet/ und mit deren Schloß die Freyherrn von Dreyleben belehnt gewesen seyn sollen. Weil desfals nichts zuverläßlichers aufzuweisen/so muß man es dabey bewenden lassen/ und wird angefügter Stamm-Baum mit mehrern besagen/ wie die Genealogisten diese Ableitung insgemein zumachen pflegen.

Adolph, Graf zu Schauenburg/ einige nennen ihn (c) den I. andere den III. Ob er Adolphi, ersten Grafens zu Schauenburg/ Sohn/ oder Enckel gewesen/ ist nicht ausgemachet/ Hertzog Lotharius in Sachsen/ der nachher Kayser ward/ übergab ihn Holstein/ Stormarn/ und Ditmarsen/ daher er der erste Graf von Holstein ward. (d)
Gemahlin Mechtild, Gräfin von Querfurt. Er starb 1164.

Adolph II. Graf zu Holstein † 1232.
Gem. Adelheid, Gräfin von Dassel.

Adolph III. der Jüngste von seinen Brüdern/ indem der Aelteste/ Bruno, ein Münch ward/ Conrad aber ohne Kinder verstarb/ er ward zuletzt auch ein Münch † 1261.
Gemahlin Hedwig, Gräfin von der Lippe.
Von seinen Kindern pflantzeten den Stamm fort.

Johannes I. bekam Kiehl † 1264. oder 1256. (e)
Gem. Mechtild, Printz. von Sachsen/ wie wohl andere eine andere nennen.
Dieses sein Geschlecht gieng in Adolpho V. 1390. aus. Sein Bruder aber Gerhard I. Graf zu Holstein/ und Schauenburg bekam Rensburg † 1281.

Gerhard II. erhielte Pinneberg und Schauenburg † 1312.

Heinrich, der Erste saß zu Rendsburg/ † 1310.

Gerhard V. Graf zu Holstein † 1340.

Heinrich II. † 1381. der Eiserne genannt.

Gerhard VI. † 1404. bekam Schleßwig darzu/ welches König Olaus VI. in Dännemarck ihm zu Lehen reichte (f)
Gemahlin Catharina, Printzessin von Braunschweig.

(a) Id. l. cit. part. l. 4. p. m. 855. (b) Spangenb. l. cit. Lucæ Grafen-Saal. p. 496. seqq. (c) vid. Henning. Theatr. Geneal. Circ. Sax. p. 247. (d) v. Chron. Car. l. cit. (e) Crantz. Sax. l. 8. (f) v. Crantz. Sax. l. 10. c. 9.

Adolphus VI. letzter Hertzog von Holstein † 1459 u. gienge mit ihm die Schaumb. Holsteinisch. Linie aus/ ward vom Kayser (a) mit Stormar belehnet.

Hedwig, † 1421. ihr zweyter Gemahl/ war Theodoricus Fortunatus, Graf zu Oldenburg/ von dem die Königliche Dänische Linie abstammet/ und ist in der Person Königs Christiani I. Holstein vom Kayser Friderico III. zu einem Hertzogthum erhoben. (b)

Vorher ist Graf *Gerhards* zu *Pinneberg* und *Schauenburg* gedacht worden/ dessen Posterität diese:

Gerhard II. † 1312.

Adolph VII. † 1315.

Otto II oder der Jüngere † 1404.

Adolph X. Graf zu Schauenburg und Pinneberg † 1450.

Otto III. † 1464.
Johannes, Graf zu Schauenburg † 1527.

Jodocus, Graf zu Schauenburg † 1533.
Gem. Maria, Gräfin von Nassau.

Otto V. Graf von Schauenburg und Pinneberg.

Adolph XIII. und Ernestus, starben alle beyde ohne Kinder.

Heinrich † - -

Jodoc Hermann, Graf zu Schauenburg und Pinneberg † 1635.

Jodocus II. † 1581.

Georg Hermann, † - -
Gem. Elisabeth, Gräfin von der Lippe.

Otto IV. † 1640. letzter Graf zu Schauenburg und Pinneberg.

Thes. II.

Bey dem Hertzogl. Holsteinischen Hause/ muß zugleich die Verwandschafft mit dem Gräflich-Oldenburgischen Hause betrachtet werden.

Diejenigen Völcker / welche den gantzen Strich von Nieder-Sachsen besessen/ haben auch in denen Gegenden gewohnet / wo dermahln die Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst liegen/ von welchen / weil davon vorher schon Erwehnung geschehen / man weiters zuhandeln vor überflüßig erachtet. Was aber die Ankunfft der Grafen von Oldenburg / anbelanget / so ist solche eben so zweiffelhafftig / als anderer hohen Häuser ihre/ indem

(a) Pont. Rer. Dan. l. 10. (b) v. Meurs. Hist. Dan. l. 1.

indem zwar einige darmit auf Wittekindum M. hinauf wandern / (a) und dessen Sohn / Wigbert, zum Uhrheber derselben machen / von dem auch die Grafen von Ringelheim abstammen sollen; allein der sehr fleißige Geschichtschreiber Hamelmann, (b) gestehet selber / daß dieses in lauter ungewißheit beruhe / und man vor *Elimarn* einem Grafen zu Oldenburg / nichts zu verläßiches finden könne. Aus dieses Elimarn Vorfahren / soll Graf Otto I. zu Oldenburg gewesen seyn / der ohngefähr Anno 960. gelebet / und von dem erzehlet wird / daß / als er einsmahl auf der Jagd auf dem / zwischen Oldenburg und Delmenhorst liegenden Ossenberge (welches aber doch nur ein geringer Hügel ist) stille gehalten / und ihm sehr gedurstet / habe der Berg sich eröffnet / und sey aus selben eine Jungfrau heraus getreten / die ihm in einem Horn zutrincken gebracht / dabey sie ihm und seinem Geschlechte / wann er trincken würde / grosse Glückseeligkeit versprochen; weil aber der Tranck übel gerochen / habe der Graf solchen weggegossen / das Horn hingegen behalten / ohngeachtet die Jungfer / die endlich verschwunden / solches gar inständig wieder begehret. Dieses Horn / wird noch jetzo in der Königlichen Dänischen Kunst-Kammer gezeiget / und will das Ertz / daraus selbiges verfertiget / kein Mensch kennen. Die allermeisten Fabeln / haben / wie etlichemahl schon erwehnet / etwas wahres zum Grunde; also mag hier auch was vorgegangen seyn / ob uns gleich unbekannt worinnen solches eigentlich bestanden. Die gerne Erd-Geister / Wald-Männergen / und dergleichen Dinge glauben / werden sich leichte bereden / es sey die Uberbringerin dieses Horns von dieser Gattung gewesen. Aber woher will man sothane Geister behaupten? und warum lassen sich selbige so gar selten sehen? warum bringen sie auch aus ihren unter irdischen Schätzen denen Menschen nicht öffters etwas zu? oder was haben sie vor Werckstädte / darinnen sie dergleichen Sachen verfertigen. Giebt es beyderley Geschlechte unter ihnen / so müssen sie sich vermehren / sie müssen aber einfolglich auch sterben? Allein / so dann seind sie keine Geister / denn Geister haben keine Vermehrung / noch eines doppelten Geschlechts nöthig? was seind denn auch ihre Verrichtungen in der Erden? und wie können sie daselbst denen andern Geschöpffen nutzen? Denn alles was GOtt geschaffen hat / muß einen Entzweck und Nutzen haben: weil nun die Schrifft saget / daß alles um des Menschen willen gemacht worden sey / diese Geistergen hingegen insgemein als Feinde der Menschen angegeben werden / so würde folgen / daß GOtt etwas geschaffen / das nicht gut wäre / das denen Menschen schade / und das einfolglich seine Ehre nicht verherliche welches aber sehr Gottloß geschlossen hiesse. Obgedachtes Horn aber / kan Graf Otto zwar empfangen haben / alleine es muß eben nicht von einer Erdgeistin herrühren / welche Fabel sich zugleich von daher mit verräth / in-

(a) Vid Layritz. Geneal. Palmen, Wald. Tab 2. (b) In proem. Chron. Oldenb.

dem sie solches vom Grafen nicht wieder bekommen können / da doch / wann diese Geister uns so gehäßig seyn / wie es insgemein heist / dieser Berggeistin / ihrer habenden Krafft nach / es gar leichte würde gewesen seyn / dem Grafen das Horn wieder aus der Hand zu nehmen. Daß indessen das Ertzt / daraus es verfertiget / kein Mensch kennen will / beweiset noch nichts. Es kan seyn / daß man um der Raritat willen / dieses Horn nicht gern zuschlagen / oder nur etwas davon herunter brechen lassen will; Doch ist es auch nichts unmögliches / daß es von einem / uns unbekannten Ertzt verfertiget worden / wie denn in Ost-Indien ein gewisses Ertzt zufinden welches die Indianer höher als Gold schätzen / warum solte nun / das Oldenburgische Horn nicht von dergleichen Metall seyn / weil ja bekannt / daß die alten Sachsen / Normännen und andere an der See wohnende Teutschen Völcker / mit ihren Seestreifereyen sich weit und breit in der Welt herum gewaget haben / da dann ein dergleichen Horn ihnen leichte mag zur Beute geworden seyn / welches nachher ein Frauenzimmer eines vornehmen Kriegs-Bedienten / dem Grafen verehret gehabt / oder es ist solches durch andere Zufälle in seine Hände gerathen. Dem sey aber wie ihm wolle / wir sehen jetzo die Abstammung der Grafen von Oldenburg von obbesagten Elimar an:

Elimar, Graf zu Oldenburg † - -
Seine Gemahlin war eine Gräfin von Stade.

Elimar II.

Johannes, dessen Geschlecht in Johan. IX, im 14. Seculo wieder ausgienge.

Chrrstian I. Graf zu Oldenburg † 1167.

Christian II. hinterließ keine Kinder.

Mauritius I. † - -

Christian III. Graf von Oldenburg † - -
Gemahlin eine von Sladen.

Johannes, †
Gem.: Anna, Gräfin von Hoja.

Johannes, Graf zu Oldenburg.

Christianus, bekam Delmenhorst / dessen Nachkommen in Nicolao, letzten Grafen zu Delmenhorst 1432 aussturben.

Conrad I. Graf zu Oldenburg † 1368.

Conrad II. Graf zu Oldenburg.

Christian, Graf zu Oldenburg.

Mauritius, † 1420. mit dem dieser Ast verdorrete.

Theodoricus Fortunatus, † 1440.
1. Gemahlin Adelheid, Gräfin von Delmenhorst.
2. - - Hedwig. Erbin von Schleßwig und Holstein von der oben.

Thes. III.

Das Gräfliche Oldenburgische Haus/muß in das Königliche/ und Gräfliche/ oder Hertzogliche eingetheilet werden.

Heyrathen seind unter hohen Standes Personen ein bequem Mittel/ Land und Leute zu gewinnen / wiewohl auch daraus nicht selten grosse Kriege und Irrungen entstanden / wie man zum Beweiß dessen nur den jüngstbeygelegten Spanischen Successions-Krieg ansehen darf / der vielleicht niemahls würde seyn erreget worden / wann die vorigen Könige in Spanien/ nicht die Staats-Faute begangen / und ihre Infantinnen an Frantzösische Printzen verheyrathet hätten. Das **Gräfliche Oldenburgische Haus** aber / hat alle sein nachheriges Aufnehmen/ einem Brautbette und Frauen-Zimmer zu dancken/ wie solches sich gleich erweisen wird.

Theodoricus Fortunatus, von dem vorher.
Dieser heyrathete die Hedwig, Erbin der Hertzogthümer Schleßwig und Holstein / wodurch er selbige an sein Haus verknüpfte.

Christianus, ward König in Dännemarck ꝛc. † 1481. und stammet von ihm die heutige Königlich-Dänische-Holstein-Oldenburgische Linie ab.

Gerhard, behielte Oldenburg † 1500. wird nur der Streitbahre genannt.

Johannes, Graf zu Oldenburg † 1526. Gemahlin Anna, Printzessin von Anhalt.

Hedwig † 1501. heyrathete Wimmeken Herrn zu Jevern † 1575. satzte Joh. XVI, Grafen zu Oldenburg zum Erben ein.

Anton I. Graf zu Oldenburg † 1573.
Gemahlin Sophia, Printzessin von Sachsen-Lauenburg. † 1571.

Johann XVI. erbete Jevern und Kniphausen † 1600.
Gemahlin Elisabeth/ Gräfin von Schwartzburg. † 1612

Anton II, bekam Delmenhorst/ g. 1550 † 1619.
Sein Ast aber/ gieng 1647. in Christiano wieder aus.

Anton Gunther, letzter Graf von Olbenburg † 1667.
1. G. Sophia Catharina, Pr. von Holstein-Sunderburg.
2. - - Elisabeth Ungnadin, war unangetrauet / und hieß Frau von Sonneck.

Magdalena, † 1657. vermählt an Rudolphen, Fürsten von Anhalt-Zerbst / dessen Enckel / Carl Wilhelm, Jevern behauptet hat.

Anton, ein natürlicher Sohn von dieser Ungnadin, geb. 1633. Ward legitimirt und zum Reichs-Grafen von Altenburg gemachet/ 1654. bekam Varell u. Kniphausen † 1680.
1. Gemahlin Augusta, Gräfin von Wittgenstein.
2. - - Charlotte Emilia de la Tremouille, geb. 1652. verm. 1680. residirt zu Donawert in Geldrischen.

Sophia Elisabeth, gebohren 18. Dec. 1661. Gem. Baron. von Göden ist jetzo Wittwe.	Dorothea Justina, gebohr. 1663. vermählt an den von Hexthausen / Wittwe.	Louise Charlotte, geb 1664. verm. an Christoph Bielke, 1664. Wittwe 1704.	Wilhelmine Juliana, geb. 1665. vermählt an Graf Georg Ern. von Wedel 1689.	Anton, jetziger Graf von Altenburg / gebohren 27. Jun. 1681. 1. Gem. Baronesse von Knipbausen / geschieden 1710. 2. - - Wilhelmine Marie, Printz. von Hessen-Homburg / erzogen in Dännemarck / gebohren 1678. vermählt 1711. 19. Mart.

Thes. IV.

Das Gräfliche Oldenburg-Holsteinische Haus / theilet sich voritzo in das Königliche und in das Hertzogliche ein.

Welchergestalt Gerhard VI. Graf von Holstein / nur 2. Kinder hinterlassen nehmlich *Adolphum VI.* letzten Grafen und Hertzogen zu Holstein / und *Hedwigen* die nachher die sämtlichen Erbin der Holsteinischen Lande ward darvon / ist vorher erwehnung geschehen. Da also besagter Adolph ohne Männliche Leibes Erben abgienge / suchte Otto III. Graf zu Schaumburg und Pinneberg / in Holstein zu succediren / doch Christian I. König in **Dännemarck** / trunge durch / behauptete Holstein mit den zubehörigen Landen und funde erwehnten Ottonem mit einer summe Geldes ab. Dieser *Christiannus I.* König in Dännemarck / war ein Sohn der vor erwehnten Hedwig, Erbin von Holstein / daher er auch der Frau Mutter wegen das Land in Anspruch nahm. Dieses und weil die allermeisten Teutschen Fürstenthümer und grosse Grafschafften / durch Heyrathen von einem Hause auf das andere gekommen / wie davon gar viele Exempel vorhanden / beweiset zur Gnüge / daß viele Hertzog und Fürstenthümer / vor dem Erblich und allodial gewesen / wie aber diese allodialschafft sich nachher bey vielen wieder verlohren / davon muß anderwärts gehandelt werden. (a) Zwar ists wohl war / daß dieses assertum etwas befremdlich scheinen möchte / wer aber die wahre Beschaffenheit des Teutschen Reichs betrachtet / und auf was masse selbiges zusammen hange / wird leichte finden / daß es mit sothaner Connexion nicht nur Vollkommen wohl übereintreffe / und solcher gemäß sey / sondern es wird auch / daraus erhellen / daß vieles / was aus dem Longobardischen Lehnrechte auf die Teutschen Reichs-Stände gezogen werden will / auf solche gantz übel gedeutet werde. (b) Den gedachtes Lehn-Recht præsupponirt einen summum Imperantem und vasallos, mere tales die dessen Landschaffts seyn / welches von denen Teutschen Reichs-Fürsten nicht gesaget werden können? Also ists unstreitig an dem / daß nicht alle und jede Lehns-Doctrinen auf die

(a) Vid. Struv. de allod Imp. (b) Vid. Thom. in orig. feud, & select. feudal. Spener. orig. Feudal, & de abus. Jur. Feud. Longeb.

die Teutschen alten Reichs-Stände so schlechterdings zu appliciren stehen mithin in dieser wichtigen Sache / gar offt geirret werde. Weil aber das Königliche Oldenburg-Hollsteinische Haus / sowohl wegen der Grafschaften **Oldenburg** und **Delmenhorst** / als auch wegen Holstein ein Teutscher Reichs-Stand ist / als muß dessen Abstammung alhier auch mit berühret werden.

Theodoricus Fortunatus, von dem oben / Graf zu Oldenburg.
Gem. Hedwig, Erbin von Holstein.

Christianus I. König in Dännemarck / Hertzog zu Holstein und Schleßwig † 1481.
Gem. Dorothea, Printzessin von Brandenburg. † 1466.

Johannes, König in Dennemarck † 1513.
Gemahlin Christina, Printzessin von Chur-Sachsen. † 1521.

Friederich I. König in Dännemarck † 1533.
1. Gem. Anna, Printz. v. Chur-Brandenb. † 1514.
2. - - Sophia, Printzessin von Pommern. † 1568.

Christianus II. oder Christianus der unglückliche Printz † 1559. muste 26. Jahr im Elende und gefangen seyn.
Gem. Jasabella, Kayserś Caroli V. Schwester / mit ihm gieng dieser Ast aus.

Christianus III. König in Dännemarck † 1559.
Gemahlin Dorothea, Printzessin von Sachsen-Lauenb. † 1571.

Adolphus Hertzog zu Holstein † 1586. hat das Holstein-Gottorfische Haus angeleget von dem nachher.

Friedrich II. König in Dännemarck † 1588.
Gem. Sophia, Printz. von Mecklenburg.

Johannes, hat das Holstein-Sunderburgl. Haus gestiftet / von dem unten Thes. V. folget.

Christianus IV. † 1648. König in Dännemarck.
Gemahlin Anna Catharina, Printzessin von Chur-Brandenburg. † 1612.

Friedrich III. † 1670. König in Dännemarck.
Gem. Sophia Amalia, Printz. von Lüneburg. † 1685.

Christianus V. König in Dännemarck † 1699.
Gemohlin Charlotte Amalia, Printzessin von Hessen † 27. Mart. 1714.

Anna Sophia, gebohren 1. Septembr. 1647. Gemahl Churfürst Johann Georg III. zu Sachsen / † 1717. 1. Julii.

Wilhelmina Ernestina, † 1706. Witb. Carl Churfürsten zu Pfaltz.

Georg, geb. 1653. † 1708 war ein Gemahl der Kön. Anna, in Groß-Britann.

Ulrica Eleonora, geb. 1656. † 1693 Gem. Carl XI. König in Schwed.

Friedrich IV. König in Dännemarck / geb. 11. Oct. 1671.
1. Gem. Louise, Printz. von Mecklenb Gustr. † 15. Mart. 1721.
2. - - Gräfin von Revedlau / ward - - Hertzogin von Schleßwig / geb. - - verm. 4. Apr. 1721.

Sophia Hedwig, geb. 28. August. 1677.

Carolus, gebohren 25. Oct. 1680.

Christianus, Cron-Printz / geb. 30. Nov. 1699.

Charlotte Amalia, geb. 6. Oct. 1706.

Thes.

Thes. V.

Das Königlich-Holsteinische Haus hat sich in verschiedene neben Aeste abgesondert.

Christianus III. König in Dännemarck hatte 2. Printzen davon *Friedrich II.* die Crone behielte und das Königliche Hauß fortpflantzete/ der Jüngere aber *Johannes*, abgefunden ward/ dessen Nachkommen sich wieder sehr vertheilet haben.

Johannes, der Jüngere/ von dem nur gesaget worden/ erhielte in Schleßwig Sunderburg/ und in Holstein Ploen/ woselbst seine Söhne/ so viel neue Linien angeleget. † 1622.
1. Gem. Elisabeth, Printzessin von Braunschweig.
2. - - Agnes Hedwig, Printzessin von Anhalt.
Er hatte 23 Kinder 12. Töchter und 11. Söhne/ von denen folgende zumercken.

Alexander, bekam Sunderburg † 1627. Gem. Dorothea, Gräf. von Schwartzb. | Friederich setzte sich zu Norburg. | Philipp, zu Glücksb. | Joachim Ernst, zu Ploen

Fünf seiner Printzen/ legeten wiederum so viel besondere Linien an.

Johann Christian, † 1635. zu Sunderburg.
Gem. Anna, Gräfin von Oldenburg † 1689.

Christian Adolph † 1312. muste Sunderburg Schulden halben an Dännemarck überlassen/ nahm die Residentz zu Frantzhagen im Lauenburgischen.
Gemahlin Eleonora Charlotte, von Sachsen-Lauenburg.

Leopold Christian, † 1707. hatte sich eines Tischers-Tochter aus Zell zur Ehe genommen.

Ludwig Carl, † 1708. hatte Annam Dorotheam von Winterfeld zur Ehe/ die mit ihr erzielten Kinder seind alle wieder verstorben.

Christian, gebohren 1704. | Leopold Carl, gebohren 1705. | Christian Adolph, geb. 1706.

Alexander Heinrich, zweyter Sohn Hertzog Alexanders von Sunderburg/ ward Catholisch † 1667. hat sich verheyrathet mit Dorothea Maria Heshusiussin, ihr Vater war Prediger zu Sunderburg. Die noch lebenden Kinder seind.

Maria Sybylle, gebohren 1650. ihr ander Gemahl/ ist Carl Anthon, Graf Giaunini, Gesandter am Kayserlichen Hoff.

Alexander Rudolph, geb. 1651. Dom-Herr zu Breslau und Olnütz.

Der dritte Printz/ Hertzog Alexander bauete das Schloß Augustusburg auf der Insul Alsen.

Ernst Gunther, zu Astgustusburg † 18. Jan. 1689.
Gem. Augusta, Printzessin von Holstein-Glücksburg † 1701.

Friedr. † 1692 in der Schlacht bey Enghien in den Niederlanden. G. Anna Christ. Bereuterin, Balviers-Tochter aus Kiel/ wo sie noch leben soll.	Louise Charlot. g. 13. August. 1658. vermählt an Herzog Friedrichen zu Holstein Sonderburg † den 1. Jan. 1685.	Ernst August, g. 3. Octob. 1660. ward Cathol. und wieder Evangel. Gem. Baronesse von Velbrück aus dem Bergis.	Dorothee Louise, geb. 11 Oct. 1663. Ist seind 1686. Aebtissin zu Itzehöe.	Friedrich Wilhelm, geb. 1668. Domprost zu Hamburg † 1714. Gem. Sophia Amalia, Gräfin von Ahlefeld.
Christian August, geb. 4. Aug. 1696.	Charlot Maria, g. 5 Sept. 1697.	Louise Sophie, geb. 1699.	August. Amalia geb. - -	Ein Printz geb. 6. April. 1721.

Der vierdte Sohn/ setzte sich zu Becke in Westphalen.

Augustus Philippus, zu Becke † 1675.
1. Gem. Clara, Gräfin von Oldenburg † 1647.
2. - - Sidonia, Schwester der ersten und Abbatissin zu Hervord † 1650.
3. - - Maria Sybille, Gräfin von Nassau-Saarbrück.

Sophia Louisa. g. 1650. war verm. an Frid. Graf v. der Lippe Brack. Lin. 1674. ward W. 1684. † 1715.	August. g. 1655. † 1689. vor Boñ G. Hedw Louise Gräf. v. der Lippe Bückeb. Linie lebet in Bremen.	Ludw. Fried. geb. 1654. Königlicher Gouverneur in Preussen/ u. 1714. Feld-Marchal. G. Louis. Charlot. Prin. von Holstein-Sunderburg-Augustsburg.	Dorothea Soph. Amalia, g. 1656. verm. an Grafen von der Lippe in Alverdissen.	Louis. Eleonora, geboh. 1658.	Anton Clara, geboh. ren 1662.	Gunth. geboh. 1666. Holländ. General-Lieutenant.
Friedrich Wilhelm, gebohren 1678. Kayserlicher General. Gem. - - Wittwe des Grafen von Riviera.	Dorothea Henriette, gebohren 1680.					
Friedrich Wilhelm, geb. 18. Jun. 1687.	Dorothea, g. 1685 verm. 1709. an Margr. zu Brand. Weverlingen.	Carl Ludwig, geb. 18. Sept. 1690.	Philipp Wilhelm, geb. 10. Jun. 1693.			
Ein Printz 28. Jun. 1714. † 18. Febr. 1717. zu Brüssel.	Charlotte Agrippine, g. 4. Jun. 1715. zu Cölln/ und war der Rath daselbst Tauf-Path.					

Der fünfte Sohn kaufte Wiesenburg in Sachsen.

Philipp Ludwig zu Wiesenburg † 1689.
1. Gem. Catharina, Gräfin von Waldeck. † 1649.
2. - - Anna Margaretha, Printz von Hessen-Homburg. † 1686.
3. - - Magdalena Christina, Gräfin von Reuss. † 1697.

Dorothea Elisabeth, g. 1645 ihr 1. G. war d. Graf v. Sinzendorf 2. G. war Graf Ludwig v. Rabut. ist Cathol. und lebet zu Wien.	Friederich, geboh. 1652. ist in Kayserlichen Diensten. Gem. Charlotte, Printz. von Liegnitz sonderte sich von ihm/ ward Catholisch/ † 1707. zu Breßlau.	Wilhelm Christian, geboh. 1661. war Chur-Sächsischer General-Major. † 1711. ohne Gemahlin.	Magdalena Sophia, geb. 1664. war Pröbstin zu Quedlinburg/ ward Catholisch/ u. nun Nonne zu Wien.	Anna Friderica Philippine, geboh. 4. Jul. 1665. verm. als Witb. an Hertzog Friedrich Heinrich zu Sachsen/ jetzo Wittwe.	Johanne Magdalene Louise, gebohren 1668 lebet zu Ilsenburg bey den Grafen von Stolberg.

Leopold, gebohren 12. Jan. 1674. lebet in Wien.
Gem. Maria Elisabeth, Printz. von Lichtenstein 5. Mart. 1713.

Theresia Maria Anna, geboh. 19. Decemb. 1713.	Maria Eleonora Charlotte, geb. 18. Febr. 1715.	Maria Felicitas, geb. 22. Oct. 1716.	N. N. gebohren 8. Februar. 1718.	Maria Antonia Hedwig, geb. 16. Jan. 1721 zu Wien

Der andere Sohn Hertzogs Johannis bekam Norburg.

Friederich, satzte sich zu Norburg † 1658.
1 Gem. Juliana, Printz. von Sachsen-Lauenburg. 1 † 1630.
2. - - Eleonora, Printzessin von Anhalt. † 1680.

Rudolph Friedrich, gebohren 1645. † 1688.
Gem. Bibiana, Gräfin von Promnitz und Wittwe Freyherns von Leipe † 1685.

Sophia Henriette, geb. 2. Sept. 1683. ihr 1. Gem. Adolph August von Holstein-Ploen verm. d. 8. Oct. 1701. 2. Gem. ist/ August Wilhelm, Hertzog von Wolffenbüttel 1710.	Ernst Leopold, geb. 13. August. 1685. ist der letzte dieses Stammes und annoch unvermählet.

Der dritte Sohn Hertzogs Johannis, satzte sich zu Glücksburg.

Philippus, bekam Glücksburg / gebohren 1584. † 1663.
Gem. Sophia Hedwig, Printz. von Sachsen-Lauenburg † 1660.

Christianus, gebohren 1627. † 1698.
1. Gem. Sybilla Ursula, Printzessin von Braunschweig † 1671.
2. - - Agnes Hedwig, Printz. von Holstein-Sunderburg-Ploen † 1698.

Philipp Ernst, geboh. 5. Maj. 1673. Gem. Christiana, Printz. von Sachsen-Eisenberg/ geb. 1679. verm. 1699.	Sophia Augusta, gebohren 1674. 22. Oct.	Christian August, geb. 16. April 1681. ist in Dänischen Kriegs-Diensten.

Christiana Ernestina, geb. 2. Nov. 1699.	Friederich, geb. 1. April. 1701.	Carolus, g. 1707.	Louisa, geb. 1708.	Charlotte Sophia Amalia, geb. 1711.

Der

Der vierdte Printz Hertzogs Johannis, bekam Ploen.

Joachim Ernst, gebohren 1595. † 1671.
Gem. Dorothea Augusta, Printz. von Holstein-Gottorf † 1682.

Johann Adolph, bekam Ploen geb. 1634. † 1704. Gem. Dorothea Sophia, Printzessin von Braunschweig/ Wittwe.

Augustus, geboh. 1631. bekam Norburg † 1699. Gemahlin Elisabeth Charlotte, Printzessin von Anhalt Wittwe.

Joachim Ernst, gebohren 1635. residirt zu Rethwische / nicht weit von Oldenburg † 1700. zu Madrit ward Cathol. Gem. Isabella Margaretha Franciſca, Marquisin von Westerloo † 1701.

Adolph August, gebohren 1680. † 1704. wenig Tage vor den Hrn Vatter.

Dorothea Sophia, geb. 1. Decem. 1692 ver. 1709. an Hertzog Adolph Friederrich zu Mecklenburg Strelitz.

Gemahlin Elisabeth Sophia Maria, Printzessin von Holstein-Sunderburg-Norburg / ist wieder an den Erb-Printz zu Wolffenbüttel vermählt.

Joachim Fried. geb. 1668. bekam Ploen 1706.

Augusta Elisabeth, geboh. 23 Maj. 1669. Canonissin zu Herford.

G. Magd. Juliana, Printzess. von Birckenfeld-Gelnhausen 1704. † 5. Nov. 1720.

Charlotte Sophia, gebohren d. 6. Apr. 1672 † den 20. Apr. 1720

ChristianCarl, geb. 20. Aug. 1674. war in Preuſſ. Diensten † 1706. Gemahlin eine Fräulein von Aichelberg 1702. mit der er einen jungen Herrn erzielte / Herr von Carlstein genannt.

Dorothea Johannetta, geb. 1676. verm. an Fürst. zu Nass. Dillenb. 1699.

Joh. Ernst Ferdinand, zu Rethwisch geb. 4. Dec. 1684. ist Catholisch / ward 1704. ein Grand d' Espange und hat Westerloh / ohnfern Brüssel bekommen.

Leopold August, g. 1702. † 1706. mit dem dieser Ast ausgegangen.

Charlotte Amalie, geb. 1. Mart. 1709.

Elisabeth Juliana, geb. 3. Mart. 1711.

Christ. Louisa, g. 29 Nov 1713

Thes. VI.

Das Hertzoglich-Holsteiniche Haus stammet/ von dem Königlichen her.

Oben ist gesaget worden / welchergestalt Königs Friderici zweyter Printz/ Hertzog *Adolph* ein Theil von Holstein bekommen habe / mithin der Stamm Vater des heutigen Hertzoglich-Holsteinischen Hauses geworden sey / welches sich also fortgepflantzet hat.

Adolphus, gebohren 1526. † 1586.
Gem. Christina, Printzessin von Hessen-Cassel † 1604.
Von denen überblibenen Kindern seind folgende zu mercken:

Johann Adolph, geb. 1575. war Ertz Bischof zu Bremen und Bischof zu Lübeck / legte aber diese Würde nieder / und trat / als sein älter Bruder / Hertzog Friedrich geb. 1568. gar frühzeitig anno 1586. verstarbe / die Regierung zu Gottorp an / † 1616.
Gemahlin Augusta, Königliche Printzessin aus Dännemarck † 1634.

Friedrich III. geb. 1597. ihm ward im Rothschildischen Frieden die Souverainite über Holstein zuerkannt † 1659.
Gem. Maria Elisabeth, Chur-Printz. von Sachsen † 1684. Von den Kindern sind nur zumercken.

Johannes, geb. 1606. war Bischof zu Lübeck/ residirte zu Eutin † 1634.
Gem. Juliana Felicitas, Printz. von Würtemb. † 1661. Sein Stamm ist nicht fortgepflantzet/ weil der jüngste Pr. Joh Aug. 1686 zu Hernberg wegen blöden Verstandes unverm. verstorben.

Hedwig Sophia Augusta, geb. 1630. † 1680. war nach Anhalt-Zerbst ver.	Magdalena Sybilla, geb. 1631 ver. an Hertz. zu Mecklenburg-Gustrau.	Maria Elisabeth, g. 1634. † 1665 ver. an Land-Graf zu Hessen-Darmst.	Hedwig Leonor. geb. 1636 verm. an CarlGustav König in Schwed	Christian Albert, geb. 1641. Bischof zu Lübeck/ ward 1671. von Dännemarck vertrieben/ restituirt 1679. 1683. wieder vertrieben restit 1689. † 1694 Gemahl. Friederica Amalia, Königliche Printzessin aus Dännemarck † 1704.	Auguſt Friederich, Bischof zu Lübeck 1705.	Augusta Maria, gebohren 1649. vermählt nach Baaden-Durlach.

Sophia Amali-, gebohren 1670. † 1710. vermählt an Erb-Printz zu Braunschweig-Wolffenbüttel.	Friederich IV. geb. 1671. blieb 1702. 19. Jul. in der Schlacht bey Klissow. Gem. Hedwig Sophia, geb. 1687. verm 1698. Königl. Erb-Printz. in Schweden † 1708. 22. Dec. st. v.	Christian August, geb. 11. Jan. 1673. ward 1701. Coadj. zu Lübeck/ und Bischof 1705. Administr. der Gottorfischen Lande. Gem. Albertina Fried. Printz. von Baaden-Durlach vermählt 1704.	Maria Elisabeth, gebohren 21. Mart. 1678. 1711. Aebtissin zu Quedlinburg.

Carl Fried. Erb P. g. 30. April. st. n. 1700, wird zu Stockh. erzogē 1716. von dem Schwedischen Reichs Rath pro majorenn erkläret.	Hedw. Soph. Augusta, geboh. 9. Octob 1705.	Caro-lus, gebohren 26. Nov. 1706.	Fride-rica Amalia, gebohren 12. Januar. 1708.	Anna, gebohren 3. Febr. 1799.	Adolph Wilh. Friedrich, geboh-ren 14. Maj. 1710.	Frie-drich August, gebohren 20 Septembr. 1710.	Johan-na Elisabeth, gebohren 20. Septem 1711.	Frideri-ca Conradina, gebohren 12. Maj. 1718.
							Octobr. 1712.	

Thes. VII.

Das gesammte Hertzogliche Holsteinische Haus / hat verschiedene wichtige aufnehmen gehabt.

Aus dem / was bisher angeführet worden / wird zur Gnüge zuersehen seyn / wie dieses Haus aus einem anfänglich nicht gar zu mächtigen Gräflichen Hause / immer höher und höher gestiegen / und durch Erlangung mehrerer Lande vergrössert worden. Denn Theodoricus Fortunatus

tus brachte durch Erheyrathung der Hedwig, Erbin von Schleßwig und Holstein / diese Lande an sein Haus: nachher / kam auch Wagrien, und Stormarn darzu / indem Kayser Fridrich III. solche bey der Belehnung mit darzu schluge / zwar seyn die Ditmarsen lange Zeit ziemlich halsstarrig gewesen / jedoch haben die Könige in Dännemarck / aus dem Holsteinischen Hause / sie dermassen gedemüthiget / insonderheit König (a) Friedrich II. daß sich selbige ein weiteres rebelliren nunmehr gantz und gar vergehen lassen. Man muß in Bezwingung- und Bezäumung der Völcker gewiß eine sonderbahre geheime Göttliche Fügung bewundern / sintemahl die ewige Vorsehnung auch hierinnen Zeit / Ziel und Maas gesetzet hat / wenn nehmlich ein Volck in einen andern Stand gebracht werden soll. Sothan Verfahren könnte nicht unfüglich eine revolution der Völcker genennet werden / wann nehmlich ein Volck an seinem unartigen / und harten Wesen heraus / und in ein bessers Versetzet wird. Ob nun wohl dergleichen Veränderungen nie ohne Blut abzugehen pflegen / so hat doch auch die ewige Weißheit hierinnen gar was besonder geheimes eingepräget / daher die bezwingungen der Völcker nicht so hin anzusehen ist. Beym Anfall aber der Grafschafft **Oldenburg** und **Delmenhorst** / geriethe das Königliche Holsteinische Haus / mit seinem neben Ast / dem Hause Plön / ingleichen mit dem Hertzoglichen / und dan wegen der Herrschafft **Jevern** mit dem Hause Anhalt / in einem hefftigen Streit / der endlich durch allerseits getroffenen Vergleich gehoben ward. (b) Doch der Gröste zuwachs ist diesem Hause ohne Zweifel geschehen / als Theodorici Fortunati Printz / Christianus, auf den Königlich- Dännemärckischen Thron stiege / von welcher Zeit an diese Crone beständig auf dem Holsteinischen Hause geblieben. Es gereichet Teutschland zu einer gar ungemein grossen Ehre und hohen Vorzuge / daß es bey nahe alle Christliche Europäische Reiche mit Printzen versehen hat / die sich aus dessen Schooß auf deren Thron geschwungen haben. Denn der vielen Vermählungen jetzo nicht zu gedencken / die die Europäischen Könige und Printzen mit Teutschen Printzeßinnen getroffen / so haben ja Spanien in die 200. Jahr nach einander / Könige aus dem Habsburgischen oder Oesterreichischen Hause beherrschet. War nicht der unüberwindliche Grosse *William III.* Monarch von Groß-Britannien aus Teutschen Geblüth? und seind Jhro dermahlige Groß-Britannische Majestät / der unvergleichliche *Georg*, nicht ein Grosser / und mächtiger Teutscher Reichs- und Churfürst? Das Königreich Schweden würde vielleicht in viele blutige / innerliche Kriege verwickelt worden seyn / wann das Durchlauchtige Haus **Pfaltz-Zweybrücken** ihm nicht seine Könige verschafft hätte. Diese Glückseligkeit hat Schweden jetzo wieder verneuert / indem es einem Printzen aus dem Großmächtigsten Hause Hessen-

(a) Vid. Oldenb. Limn. Enucl. (b) Vid. Diar. Europ. p. 43.

Cassel die Cron gegeben. Welchergestalt nun die Dänischen Reiche mit Teutschen Printzen prangen / und durch diese ihr Purpur verzieret wird / davon ist bereits Erwehnung geschehen. Und obgleich **Pohlen** nicht unter die Erb-Reiche gehöret / so hat es doch das Glück / daß seinen Reichs-Thron ein unüberwündlicher Teutscher Reichs-Churfürst besitzet: Es würde auch seine Glückseligkeit ohnfehlbar in beständiger Blüte sehen / wann es seine Wahl-Gewohnheit fahren liesse / die ihm offt gantze Ströhme Bluts gekostet hat. Sothaner Glückseligkeit hat das weit entfernte **Russen** auch wollen theilhafftig werden / weswegen es sich aus dem Durchlauchtigsten **Branschweigischen** Hause / welches ohnedem Kronen zu tragen gewohnt ist / eine Reichs-Sonne erkiesete. Daß sonst aus Teutschland alle Abendländische und mitter nächtische Lande bevölckert worden / ist eine Sache / welche zu Glauben und zu Behaupten / die Natur und Vernunfft selbst an die Hand giebet / so sehr auch der Herr Rudbeck (a) hierwider zu Streiten / und diese Ehre Schweden beyzulegen suchet. Alle und jede erste Wanderung der Völcker / seind unstreitig aus Asien geschehen / es mögen sich selbige nun aus einer Landes Gegend dieses Welt-Theils angefangen haben aus welchem daß sie wollen. So ist auch dieses gewiß / daß die erste Fortziehungen der Völcker / sich anfänglich allein nach denen warmen Gegenden erstrecket biß andere zu suchen / die Volck-Menge sie angenöthiget hat. (b) Denn das der Noa mit seinen Söhnen über die Theil- und Bewohnung der Welt sich berathschlaget / und diesem dis Theil / den andern jenes / und sofort zuerkannt haben solle / ist ein fein Gedichte einiger Gelehrten / die sich die Welt und Menschen damahls eben so vorgestellet haben / als wie solche etwann jetzo seyn. Den dem Noa war von dem Erd-Boden weiter nichts bekannt / als derjenige Strich / darinnen er / und die Seinen wohneten: und ist es gantz nicht nöthig / zu einer unmittelbahren Göttlichen Offenbahrung seine Zuflucht zunehmen / weil GOtt vorhin schon wuste / daß die anwachsende Menschen-Menge / sich immer weiter auszubreiten / mithin solche die Leute zwingen würde / zusehen / wo es mehr Land gebe. Also seind die ersten Wanderer in ebenen / und warmen Ländern so lange geblieben / auch noch solchen immer weiter fortgerücket / als ihnen nur möglich gewesen. Fanden sie Flüsse und Ströhme / so lehrete sie die Noth / auf Mittel zu dencken wie über solche zukommen seyn möchte. Daß sie sich aber sogleich auf das Meer gewaget / und auf selben neue Wohnstädte gesuchet haben solten / ist irrig / zumahl da keine besondere Noth desfalls da war / und sie zu Lande schon sattsam fortkommen konten. Weil nun dieses gewiß / und der Vernunfft selbst gemäß ist / so ergiebet sich auch hiraus / daß weder Italien / noch Franckreich / noch Spanien seine ersten Einwohner zur See bekommen habe / sondern

(a) Vid. Rudb. Atlant. S. Manheim. Tom. I. 2. (b) Vid. Perizon. orig. Babylon.

dern sie sind vielmehr aus Teutschland dahin gelanget/ wie denn die Gaulen, oder Gallier selbst unter die Celten gerechnet worden/ das Spanische Celtiberien aber sattsam beweiset/ woher es seinen Nahmen und Einwohner empfangen. Ja die Römer selbst/ so ungern sie auch wolten/ musten bekennen/ daß viele Völcker Jtaliens von den Teutschen ihren Uhrsprung her hätten. (a) Die Noth triebe die Teutschen nach Mitternacht zu/ daher von ihnen Dännemarck und gantz Schweden besetzet worden/ wie dieses die Schweden zum Theil selbst nicht in Abrede seyn können/ auch die daselbst annoch vorhandene reine alte Teutsche Nahmen solches sattsam beweisen. Denn recht lächerlich ist es/ wann man mit den Herrn Rudbeck (b) sich bereden lassen soll/ die aus Asien fortgehenden Völcker wären zu erst in Lappland/ Finnland und Schweden angelanget/ von dar sie Teutschland mit Einwohnern versehen. Wer diese Einfälle glauben will/ muß von den Völcker-Wanderungen sich einen gar andern Concept machen/ als die Vernunfft selbsten solche lehret. Da also gewiß ist/ daß Dännemarcks seine Einwohner Uhrsprünglich Teutsche seyn/ so hat es auch seiner angebohrnen Schuldigkeit ein Genügen gethan/ daß es wiederum Teutsche/ und aus Teutschen Geblüte entsprossene Könige über sich gesetzet/ deren Stamm der Allerhöchste bis an das Ende der Welt wolle blühen lassen. Ausser bisher erzehlten zuwachsen aber/ die doch gewiß von grosser Wichtigkeit seyn/ hat das Holsteinische Haus sonst nichts überkommen/ ob ihm noch weiter welche bevorstehen/ werden die künfftigen Zeiten am besten lehren können.

Thes. VIII.

Das Königlich-Hertzoglich-Holsteinische Haus/ hat gar betrachtbahre Einbussen erlitten.

Es ist zwar andem/ daß das heutige Holsteinische Haus/ mit dem vormahligen keine sonderliche Verwandschafft habe; jedoch da die Dänischen/ von dem jetzigen Königlich-Holsteinischen Hauß gewesene Könige/ zum Theil ebenfalls aus Teutschen Geblüthe/ nehmlich von denen ersten Hertzogen von Holstein entsprossen/ so kan deren/ und ihr gehabter Verlust/ alhier in soweit gedacht werden. Von denen gar alten Zeiten aber/ in welchen Dännemarck/ Engeland besessen/ jetzo nicht zugedencken/ so ist aus der Historie bekannt/ daß des Königs Woldemar III. seine Töchter die *Margaretha*, nicht nur Dännemarck und Norwegen/ sondern auch gantz Schweden unter sich gehabt/ wie dann in einigen Müntz-Cabinetten eine gewisse Mün-

(a) de his omnibus, v. Cluver. Germ. & Ital. Antiq. (b) loc. cit.

Müntze / zusehen / die diese Margaretha soll haben schlagen lassen / und die auf der einen Seiten ein membrum Muliebre vorstellet / (a) jedoch was diese Müntze anbetrifft / so ist kaum glaublich / daß die Margaretha sich so weit vergangen / und eine so grosse Königin / die den Ruhm einer tugendhafften Printzeßin / führet / eine so höchst unanständige Müntze solte haben Prägen lassen / weil solches weder mit ihrer gerühmten Tugenden noch mit dem / denen Fürstlichen Persohnen angebohren decoro übereinstimmet. Die Schweden waren mit ihrer Regierung nicht wohl zufrieden / indem der zwischen beyden Nationen bereits angeglimte Haß / die Dänische Regierung ihnen überaus Verbittert machte / ist also gar wahrscheinlich es sey / der Margaretha zum Spott von ihnen diese Müntze erdacht worden / um durch einen solchen unkeuschen Hochmuth sie bey aller Welt / vornehmlich aber bey denen Sweden verhast zumachen. Denn / lieber / war es dann so gar was ungewöhnliches / daß ein Frauen-Zimmer auf dem Throne sasse? und hätte man vorher gantz kein dergleichen Exempel gehabt. Solten denn auch die Dähnen und Norwegen selber diese Spott-Müntze / die ihnen ebenfalls zur Schande gereichete / also mit gelassenen Augen ansehen / und die Margaretha noch dafür mit fielen Lobes-Erhebungen gepriesen haben? Und wie würden ausländische Printzen / eine so unanständige Sache gebilliget und selbige der Margaretha gut geheissen haben? weil aber die Schweden das Dänische Regiment höchst übel vertrugen; als fielen sie unter Gustavo Erichson völlig ab / von welcher Zeit an / der Schwedische Scepter mit dem Dänischen nie wieder vereinbahret worden. Im vorigen Jahrhundert litte Dännemarck noch eine wichtige Einbusse / indem es in dem Rothschildischen Frieden gantz **Schonen** / nebenst **Halland** und **Blekingen** / wie auch **Bahus** in Norwegen an Schweden abtreten muste. Ob nun wohl die Dänischen Waffen Anno 1675. und folgende Jahre so glücklich / daß sie das meiste fast wieder bekamen / so warf doch der Fontaineblauische Friede 1679. alles wieder überhauffen. In gegenwärtigen Kriege / hat Dännemarck die Stiffter **Brehmen** und **Verden** / nebenst Rügen und Pommern gewonnen / weil aber jenes an Engeland / (b) oder vielmehr das Churhaus Hannover überlassen / Pommern hingegen / vermöge letzt geschlossenen Friedens an Schweden wieder abgetreten / so kan es von daher unter die Conqueten nicht gerechnet werden.

Thes.

(a) Vid. Tentz. Monatliche Gespräche anno 1692. (b) Vid. Histor. Naucl. des Krieges in Norden P. 4. Staats-Spiegel Tom. 8.

Thes. IX.

Das Königlich-Holsteinische/ und Hertzoglich-Holsteinische Haus/ haben viele Jahre nach einander in betrauernswürdigen Zwistigkeiten zusammen gelebet.

Fratrum quoque gratia rara: ist vor undencklichen Jahren bereits ein gebräuchliches/ und wahres Sprichwort gewesen/ dessen Grund sich endlich leichte finden läst / weil die Menschen doch insgemein so geartet/ daß / wann es auf mein und dein ankommt / die Liebe unter der Banck pausiren muß. Das Königl. und Hertzogliche Haus Holstein / haben nicht nur einerley Stamm-Väter / sondern sie sind auch durch verschiedene Vermählungen noch genauer zusammen verknüpffet worden / indem Hertzog Johann Adolph von Holstein-Gottorf / oder der **Hertzoglichen Linie** / die Augustam, Königliche Chron-Printzeßin in Dännemarck zur Gemahlin hatte/ und Hertzog Christian Albert, hatte sich ebenfals mit Friderica Amalia auch Königlich-Dänischer Printzeßin vermählet. Doch alle diese so genaue Bluts-Verknüpffungen haben nicht veranlassen können/ daß beyde diese Durchl. Häuser ein gutes Vernehmen unter einander gepflogen/weil beyder ihr Interesse von einander sehr weit unterschieden. Den nur erwehnter Hertzog Christian Albert, ward Anno 1675. von Dännemarck seiner Lande entsetzt/ und dessen Haupt-Festung / und Stadt Tönningen / an ihren Wercken der Erde gleich gemachet. Der 1679. geschlossene Friede setzte ihn zwar wieder ein/ allein die Zwistigkeiten giengen 1683. von neuen an / dergestalt / daß er abermahls das Land räumen muste / worein der Travendahlische Friede ihn wieder brachte/der doch eben von keiner alzuvielen Dauer war. (a) In dem 1709. von neuen entbranten Kriege / hat Dännemarck / nach abgewechselten Glücke/ so viel gewonnen / daß es 1713. nicht nur die Festung Tönningen wieder bekam / da dann die Wercke von Grund aus abermahls niedergerissen worden/ sondern es hat auch der jüngst getroffene Friede den Hertzogl. Schleßwigischen Antheil dieser Cron zu gewendet/ worwieder aber der Hertzog beständig protestiret. Indessen können die von beyden Seiten bisher wieder einander heraus gegangene Schrifften an angeführten Orten zum Theil nachgesehen (b) werden. Es wäre zwar zu wünschen / der Himmel regierte dieser / und anderer so nahe verbundenen und im Krieg zusammen verwickelter Printzen ihre Hertzen / darmit sie einen ewigen Frieden zusammen errichten mögen.

(a) Vid. **Einleitung zum Krieg in Norden.** (b) Vid. Diar. Europ p 43. 44. Theatr. Europ. Tom. XIII. XIV. Histor. **Nachricht von Krieg in Norden.** P. I. 2. 3. 4. **Welt- und Staats-Spiegel** Tom. 6. 7. seqq. **Staats-Cantzeley** passim.

Thes. X.

Sowohl das Königlich-Holsteinische/ oder das Glückstädtische/ als auch das eigentlich-Hertzoglich-Holsteinische/ oder Gottorfische Haus/ haben beydes verschiedene wichtige Ansprüche.

Welcher Gestalt die Venedi oder **Wenden**/ denjenigen Strich Landes/ der jetzo das Mecklenburgische und Pommern ausmachet/ nebst andern besessen gehabt/ ist oben bereits erwehnet worden. Die verschiedenen Veränderungen/ die diese Länder nachher erlitten/ gehet man/ weil solche auch schon berühret dermahlen vorbey; König Canutus aber in Dännemarck/ Königs Waldemari Sohn/ bezwange Pommern und die sämtlichen Obotritischen Fürsten/ die ihm auch Tribut erlegen und huldigen musten/ welches alles Kayser Friedrich II. Waldemarn II. bekräfftiget haben soll. (a) Ob nun wohl diese Länder nachher von Dännemarck nun in die 500. Jahr nach einander/ beständig Könige der Wenden geschrieben. Diese der Crohn Dännemarck Rechte/ hat Conringius (b) hefftig angefochten und sich darzuthun bemühet/ daß alles was Dännemarck von den Obotritischen Landen eingenommen gehabt/ ohne Genehmhaltung der Kayser geschehen sey. Nun ists andem/ es gedencket der Arnoldus, (c) ob sey Kayser Friedrich mit dem Könige Canuto nicht wohl zufrieden gewesen/ er saget aber doch auch nicht/ daß dieser der eingenommenen Lande sich deswegen wider begeben habe/ daher vielmehr zu Glauben/ daß der Kayser in deren Besitz stillschweigend eingewilliget. Immittelst sey diesem wie ihm wolle/ so ist solches der Grund/ warum die Könige in Dännemarck/ sich Könige der Wenden schreiben. Das Königreich **Schweden**/ hatte die Dänische Margaretha mit Dännemarck verknüpfet/ wie den auch 1388. ein solcher Vertrag aufgesetzet und beliebet ward/ daß hinführo beyde Reiche/ jedoch jedes nach seinen eigenen Gesetzen/ von einem Haupte regieret werden solte. (d) Doch dieses mochte den Schweden hernach reuen/ weswegen sie unter Christierno oder Christiano II. die Dähnen zum Reich heraus jageten/ von dar an Dännemarck und Schweden jedes ein besonders Reich gewesen/ ohngeacht jenes des letztern seine 3. Cronen annoch in Wappen führet. (e) Wegen **Schonen**/ und darzu behörigen Provinzien ist gleichfals bekannt/ daß selbige unter Dännemarck gestanden/ und von diesem gewonnen worden. Es hat auch Schweden in denen/ A. 1570. zu Stettin errichteten Tractaten/ seiner darauf habenden

(a) Vid. Crantz. Vandal. l. 3. Arnold. Lubec. l. 3. Schurtzfl. de Reb. Dan. (b) De Imp. l. 1. (c) l. cit. c. 7. (d) Vid. Pont. Rer. Dan. l. 9. (e) v. Loccen. Hist. Svec. l. 2.

den Ansprüche sich Vollkommen begeben (a) die nachher entstandenen Kriege aber/ haben Dännemarck aus dieses Recht gebracht / indem es 1658. in dem Rothschildischen Frieden gantz Schonen / an Schweden überlassen muste. Daß Schleßwig vor diesem zu Dännemarck gehöret habe / ist in soweit unstreitig war in dem es denen apenagirten Dänischen Printzen öffters gegeben worden. (b) Als nun die Gräfliche Oldenburgische Linie den Dänischen Thron bestiegen/suchten die Dänen Schleßwig beständig bey ihrer Cron zuerhalten / weswegen es auch / ungeachtet der in der Königlichen Familie vorgegangenen Theilung / darvon vorher erwehnet worden / dahin gediehe/ daß die Regierung über Schleßwig gemeinschafftlich bliebe. Als aber im vorigen Seculo Schweden und Dännemarck hart zusammen geriethen / nahme Hertzog Friedrich von Holstein-Gottorf Schwedische Parthey / durch derer vermittelung es auch dahin kam / daß ihm in Rothschildischen Frieden die Souverenite über Schleßwig zuerkannt ward. Wie sehr dieses der Crohn Dännemarck geschmertzet haben müsse / ist leicht zuerachten / daher suchten sie Gelegenheit / diese Souverenite wieder übern Hauffen zu werffen/ die sich auch 1675. ereignete / als Hertzog Christian Albrecht zu Holstein-Gottorf durch gewisse zu Rendsburg errichtete Tractaten sich deren begab. Doch kaum daß etwan anderthalb-Jahr verflossen waren / protestirte er darwider / und wendet ein / ob wäre dieser Vergleich ihm abgenöthiget worden/ woraus nachher alle die Irrungen entstanden / davon oben Erwehnung geschehen und die noch jetzo dauren / indem die Dänen / wann ja die Souverenite nicht statt haben solte / dennoch auf die Communion, oder Gemeinschafftliche Regierung andringen. Holstein hingegen will behaupten es sey die Communion längstens aufgehoben / sey auch die Souverenite ordentlich confirmiret worden. Ob nun der Dänisch-Schwedische jüngst geschlossene Friede/ ingleichen Engeland und Franckreich die Garantie wegen Schleßwig übernommen/die Sache völlig gehoben/dependiret von der Zeit. Immittelst können von alle dem angeführte Autores ausführlicher Nachricht geben. (c) Wegen der Herrschafft über die **Nordsee** und **Norrwegen/ Grönland** und dasigen Insuln herum/ hat es allemahl viel Streitens gesetzet/es haben aber doch die Dänen diese Possels behauptet. (d) Auf einige Dörffer der Stadt Lübeck hat Dännemarck ebenfals seine Ansprüche/weil selbige im Holsteinischen Territorio gelegen / wie dieses von Seiten Dännemarck satsam erwiesen worden. (e) Was auch Dännemarck wider das Stifft Lübeck selber wegen der Wahl/ eines Bischoffs einzuwenden habe/ und daß selbige nicht beständig bey dem Hertzogl. Gottorff-Holsteinischen Hause bleiben dürffe/ ingleichen was vor wenig

(a] Vid. Lundorp Act. publ. T. 2. (b) v. Conring. de Fin. Imp. p. 1. (c) v. Schwed. Theatr. Prætens. l 2 **Nordischer Krieg** & alii supra citati. (d) v. Schwed. l, c. (e) v Gustel, de statu publ Europ.

Jahren dieserhalben vorgefallen / davon ist am angeführten Orthe / (a) weiter nachzuschlagen. Doch mag dieser Streit und Anspruch dermahln in so weit meistens gehoben seyn / wiewohl sich zeigen wird / ob bey einem künfftigen Frieden selbiger nicht wieder mit aufgeworffen / und auch von neuen abgethan werden dürffte. Das Hertzoglich-Holsteinische Gottorfische Haus betreffend / so hat solches nebst denen Ansprüchen auf die Stadt Hamburg / davon wegen Dännemarck weiter unter vorkommen wird / und auf die Lübeckischen Dörffer / auch noch einige besonder / auf die Grafschaft Rantzau. Diese Grafschaft war vor dem unter dem Nahmen des Amts Barmstadt bekannt / und gehörete den Grafen von Schaumburg / bey deren Absterben solches auf das gesamte Hertzogliche Holsteinische Haus fiel; König Christian IV. aber vergliche sich mit dem Hertzog von Holstein-Gottorf und überließ ihnen besagtes Barmstadt der es nachher an Christian, Grafen von Rantzau / verkaufte / der solches 1650. vom Kayser Ferdinand III. zu einer Grafschaft erheben ließ; je doch behielte das Gottorfische Haus das Onus auf sich / den Grafen wegen der Reichs- und Creyß-Stimmen allemahl zu vertreten. Anno 1705. wolten die Vormünder des jungen Hertzogs von Holstein / dem Grafen das Kauf-Pretium wieder restituiren / dessen sich aber dieser weigerte / worauf die Grafschaft eingezogen / und dem Hertzogthum Holstein einverleibet ward. (b) Was nachher / und in letzt verwichenen Jahren dieserhalben vorgefallen / kan an angezogenen Orthen (c) nachgelesen worden / wie man denn auch wegen einigen andern Prætensionen / die eben nicht von allzugrosser Wichtigkeit seyn / auf allegirten Autorem sich beruffet (d) haben wil.

Thes. XI.

Das gesamte Haus Holstein hat verschiedene Printzen / die es berühmt und andenckbar machet.

Es würde viel zu lang fallen / alle und jede Printzen / die dieses Hauß in besondern Ruhm gesetzet / nach der Länge zu erzehlen / weil dergleichen vornehmlich für einen Panegyristen oder Lobredner gehöret / daher sol nur von etlichen einige Meldung geschehen. Und zwar von der Königl. Holsteinischen Linie anzufangen / so bleiben die aus dem alten Holsteinischen Hause in Dännemarck gewesene Könige dermahln auf die Seite gesetzet / *Christianus I.* aber König in Dännemarck / Graf zu Oldenburg und Hertzog zu Holstein / ist deswegen merckwürdig / weil er seinem Hause den Königl. Purpur zugewannt. Er war ein Herr von grossen Gemüths- und Leibes-Gaben /

(a) Vid. Schwed. l. c. (b) v. Staats-Cantzley p. XI Elect. Jur. publ. Tom. 2. (c) vid Schlüssel zur Heut. Hist. T. 1, 2. Zustand von Europ. T. 1. (d) v. Schwed. l, c. 1, 4.

Gaben / der auch in dem Dänischen Reiche sehr viel gutes gestifftet hat. Durch Verheyrathung seiner Printzeßin Tochter / der Margaretha / an Jacobum III. König in Schottland / kamen die Orcadischen Insuln von der Cron Dännemarck an Schottland / wie wohl die Herren Dänen solches nicht gestehen wollen / (a) sondern vorgeben / ob wäre es nur auf eine wiederkäuffliche Arth geschehen / welches man in seinen Werth und Unwerth beruhen läst. Indessen ist gewiß / daß diese Insuln von undencklichen Zeiten her zu Schottland gehöret / die Cron Dännemarck hingegen hat solche in beständigen Anspruch genommen. *Christianus II.* oder Christiernus, wie ihn die Dänen nennen / ein Enckel Christiani I. ist derjenige unglückliche Printz / der nicht nur bey seinem Leben den Nahmen eines Tyrannen führen / und deswegen den Thron mit einem Gefängniß verwechseln muste / sondern es nennen ihn auch die Dänischen Scribenten noch bis diese Stunde einen Wüterich und grausamen / und wird man nicht leicht ein gemein Compendium historicum, einen postilantischen Tröster / und dergleichen Saalbadereyen finden / darinnen dieser grosse König nicht als ein Tyrann und Unmensch solte durchgehechelt werden. Allein gleichwie ein rechter Historicus in der That zu seyn / und eine Historie mit behörigen Verstande verfertigen / auch in die Geschichte ein recht erleuchtet Einsehen haben / zwey verschiedener Dinge: also ists auch gewiß / daß nach diesen letzten Eigenschafften wenig rechte Historici zu finden / weil fast jeden entweder die Liebe zum Vaterland / oder die Menschen-Furcht / oder andere Neben-Absichten / von dem behörigen wegen verableitet; oder es fehlet sonst an dem so nöthigen judicio historico pragmatico. Wenn man aber die Ursachen / sonder Vorurtheil betrachtet / warum König Christiern ein Tyrann heissen / und des Throns verlustig gehen müssen / so seynd solche von so gar keiner Erheblichkeit / daß sich vielmehr höchstens zu verwundern ist: wie kluge Leute die Augen ihres Verstandes nicht aufthun / und das Unrecht / das diesem rechtschaffenen Herrn wiederfahren / erkennen wollen. Insonderheit ist sehr befremdlich / daß einige Dänische Historici sichs recht vor eine Ehre schätzen / unter ihren sonst so frommen / tapfern und grossen Printzen / einen Tyrannen zu wissen / daher sich auch keiner die Mühe geben / den wackern Christiern zu vertheidigen / und dessen Leben und Thaten genau zu untersuchen / nicht erwägende / wie viel Unrecht sie ihren andern Monarchen dadurch anthun. Man sehe aber König Christierni Leben / Thaten und Verfahren an / wie man wolle / so zeiget sich nichts anderst / als daß er ein Herr vom guten Verstande / grosser Tapferkeit / und sonderbahren Heldenmuthe gewesen / der aber bloß durch Rachgier einiger Geistlichen / die seinen Unterthanen die Vernunfts-Augen bezaubert hatten / und durch den Hanseatischen Bund gestürtzet / und bey der Nach-Welt so heßlich abgemahlet

(a) Vid. Becmann. Hist. orb. terrar. Geograph. l. 2.

mahlet worden. Denn was die Geistlichen anbetrifft / so hatte der Bischof von Opslo, nebenst andern sich überaus verdächtig gemacht / daß sie es mit dem Norwegischen Rebellen / Hudfal, gehalten / weswegen König Christiern jenen auch in gefängliche Hafft nehmen ließ / sein böß Gewissen aber trieb ihn an / daß er daraus zuentkommen suchte / welches ihn zwar geriethe / jedoch ward er durch die Hunde und Jäger in dem Walde / darein er sich verkrochen / wieder ausgespühret / zurück gebracht / und weil er bey der Entwischung ausm Gefängniß ein Bein gebrochen / so starb er kurtz darauf. Hierdurch war der erste und vornehmste Grund-Stein zu des Königs Christiern seiner sogenannten Tyranney geleget. Denn damahls regierte der Aberglaube / von der Hoheit und Unverletzlichkeit der Geistlichen / allenthalben gar starck / und es wäre zuwünschen / daß solcher nirgends weiter zufinden. Denn das ist eben der recht listigste Griff / sich / wie die Schrift saget / (a) über alles zu erheben / die von GOtt geordnete Obrigkeiten unter die Füsse zu treten / und sich GOtt gleich zu machen. Weil also der tapfere König Christiern, gottlose Geistliche der Gebühr nach strafete / und sich von selbigen nicht um Crohn und Thron bringen lassen wolte / so muste er ein Tyrann und Bluthund heissen / eben als ob derjenige / der verruchte Missethäter / Rebellen und Aufrührer züchtiget / es mögen selbige nun Geist- oder Weltlich heissen / ein Tyran wäre. Der andere Grund-Stein nun / warum Christiern ein Tyrann genennet wird / und gar des Reichs verlustig gehen müssen / ist / weil er mit der schönen Columbula zu freundlich gethan / und ihr etwan so viel Caressen erwiesen / als seiner Gemahlin. Und dann der dritte Grund-Stein seiner vermeynten Tyranney war / daß er die Plackereyen der Hansee-Städte nicht dulden und sich von ihnen Gesetze vorschreiben lassen wolte / sondern vielmehr seine Residenz Coppenhagen zu einer Handels Stadt zumachen suchte. Alle Monopolia seind jederzeit eine Pest gewesen / werden solches auch beständig seyn und bleiben / daher die Fürsten gewiß eine der vollkommenst gerechtesten Thaten verrichten / wann sie selbige hemmen / und denen Commercien einen freyen Lauff suchen. Endlich war der vierdte Grund-Stein / des Königs Christiern grausamer Tyranney / daß er die stets zum Abfall geneigte Schweden / mit Gewalt zum Gehorsam antrieb / und deswegen manchen / der seine Pflicht vergessen hatte / durch herunterreissung des Kopffs / den begangenen Fehler erkennen ließ. Allein auch hieran hat König Christiern nicht nur Staats-vernünftig / sondern auch Recht gethan. Denn / wen bey zum Aufruhr geneigten Unterthanen kein Glimpf verfangen wil / so müssen solche nohtwendig mit Schärffe im Gehorsam erhalten / und ein mit faulem Geblüth versehener Staats-Cörper / muß mit Gewalt davon gereiniget werden. Schweden war mit Dännemarck rechtmässiger Weise verknüpffet worden ; da nun die

(a) II. Thessalon. II. v. 4. II. Timoth. III. v. 1. seqq.

die Vornehmsten desselben immer einen Aufstand nach den andern anrichteten/ so konnte ja König Christiern nicht anderst / als gegen sie mit der Schärffe zuverfahren. Wann aber ein Printz deswegen vor einen Tyrannen gehalten/ und seines Staats entsetzet seyn solte / wann er die mit Aufruhr umgehende Geistlichen bestraffet/ sich von der Liebe etwas übermeistern läst / Hochmühtigen den Stoltz leget / und seinen Unterthanen aufhelffen wil / Rebellische aber / wegen verachteter Güte / durch die Schärffe des Schwerdts beym Gehorsam zuerhalten suchet/ so mögte man doch wohl wissen / wie viel Könige und Fürsten auf ihren Thron würden sitzen bleiben / und die Nachrede eines Tyrannischen Verfahrens vermeiden können? Allein / so blind und unverständig ist insgemein die welt in ihren Urtheilen / und pfleget eine Sache nur auf der lincken Seiten anzusehen.

Friedrich II. König in Dännemarck / war ein Herr von ungemeiner Frömmigkeit / und dabey ein grosser Liebhaber der edlen freyen Künste / wie er dann das vortrefliche Schlos Uranienburg / auf der Insul Vehnen vor den berühmten Astronomum, Tycho de Brahe, bauen ließ. Es wäre zuwünschen/ es mögten alle Fürsten nicht nur Liebhaber der Gelehrsamkeit seyn / sondern sich auch selbsten dieser befleissigen / an dessen Unterlassung doch nicht sowohl die Fürsten selber / als vielmehr diejenigen Schuld haben / die grosse Herren erziehen sollen / dieselbigen/insgemein / einen besondern Abscheu vor der Gelehrsamkeit und denen Gelehrten beybringen; eine eitle Lust hingegen zum Jagen / und andern nicht gar zu Fürstl. Verrichtungen einpflantzen.

Friedrich III. König in Dännemarck / ist der jenige Printz / dem die Dänische Monarchin ihren jetzigen Zustand und Ansehen zudancken hat / indem er 1660. die völlige Souverainite erlangete / dergestalt / daß ein König in Dännemarck nunmehr dermassen souverain herrschet / als je ein Printz in einem Reiche seyn mag. Der Schwedische Krieg gab nebenst der Belagerung Coppenhagen/ hierzu guten Anlaß / in welchem der Adel seine Schuldigkeit schlecht erwiesen haben solte/ weswegen der Bürgerliche Stand / dem König von aller bisherigen Verbindlichkeit loszahlete / und sich und das Reich ihm völlig unterwarffe. Aus dieser ertheilten souverainite, ist dem Reiche gar viel Gutes zugewachsen / wie es denn auch eine ausgemachte Sache ist / daß ein Staat / der en souverain beherrschet wird / nicht nur von weit mehr dauer/ sondern auch von einer grössern Glückseligkeit sey / als wo dem Fürsten die Hände gebunden.

Das Hertzoglich-Holsteinische Haus/zehlet ebenfals eine grosse Menge/ berühmter und tapfferer Printzen / man wil aber alhier deren nur zwey erwehnen. Und zwar so hat *Friedrich II.* durch seine im vorigen Seculo nach

Persien

Persien abgeschickte Gesandschaft (a) sich einen unsterblichen Nahmen erworben / die auch ohne Zweifel nicht sonder Frucht und Nutzen würde gewesen seyn / wann der Haupt-Gesandte / Bruggmann / bey selbiger nur mehr Verstand / Treu uud Geschicklichkeit erwiesen hätte. Daß es Teutschland unmöglich fallen solte / mit den Asiatischen Printzen in ein Commercium zu treten / werden auser Zweifel nur diejenigen dafür halten / die nicht wissen / wie ausländische Commercien anzuordnen und einzurichten seynd / wiewohl die innerliche Verfassung Teutschlandes morgen wieder einreist / was des Tages vorher gebauet worden. *Friedrich III.* muste bey denen Schwedischen Waffen / in der denckwürdigsten Tagefahrt bey Pintschovv, oder Clisovva in Pohlen / 1702. sein Leben lassen / er starb aber als ein Held / dessen Nahmen und Helden-Thaten billig in unverweßlich Ertzt und Marmor zugraben seyn.

Achte Abtheilung
Von dem Hochfürstl. Hause Hessen.

Thes. I.

Das Hochfürst. Haus Hessen nimmt seinen Ursprung von den alten Hertzogen von Braband her.

Unter den alten Teutschen Völckern waren die Catti eines der berühmtesten mit / deren Land in den eyßgrauen Zeiten sich viel weiter erstreckete als jetzo / indem durch die Francken in gantz Teutschland eine grosse Veränderung angerichtet worden. Die Catti aber stammeten von den alten Schwaben ab / (b) unter welche die Mattiaci gehöreten / deren Sitz daselbst herum gewesen / (c) wo jetzo das Wisbad ist / von welchen warmen Bädern die Römer bereits gewust. (d) Weil nun bey dem Tacito der Stadt Matium, welches jetzo Marburg seyn soll / verschiedenmahl gedacht / und solche die Haupt-Stadt der Catten angegeben wird / (e) so beweiset dieses zugleich soviel / daß das land gantz nicht unbebauet gewesen seyn müsse / als zwar der Tacitus solches abmahlet / der es ohne dem weiter nicht gesehen / als nur in der Einbildung. Denn obgleich dieses gewiß / daß der Teutschen ihre Städte nicht so gebauet gewesen / als dieselbige jetzo sind / sie auch sonderlich auf Festungen nicht viel hielten

(a) Vid. Olearii Persische Gesandtschaft. (b) vid. Cluver. germ. antiq. l. 3. (c) vid. Monum. Paderborn. (d) Plin. Hist. nat. l. 31. (e) Tacit. annal. l. 1. c. 16.

hielten; so haben sie doch auch nicht in Erdhöhlen gestecket/ als die Füchs- und Maulwürffe/ oder gleich denen Fröschen unterm Wasser gewohnet/ wie nohtwendig eins von beyden folgen müste/ wann des Taciti seine unwarheits-volle Beschreibung von Teutschland wahr seyn solte. Es wiederleget dieser Römische Aufschneider sich auch selbsten/ wann er von seinem erschrecklichen Helden/ dem Germanico prahlet (a) ob habe selbiger in der Catten-Land/ nicht nur deren Haupt-Stadt Matthium, sondern auch alle Dörffer und Gauen (pagos vicosque) angezündet und verbrannt. Ist aber nun Mattium die Haupt-Stadt gewesen/ so müssen die Catten unstreitig noch mehr Städte gehabt haben/denn es sonst überaus lächerlich heraus käme/ in einem Lande einen Orth zur Haupt-Stadt anzugeben/da sonst keine andere Städte verhanden wären. Wann auch Germanicus, der Catten Dörffer und Wälder angezündet/ so kan das Land unmöglich dermassen wildt unbebauet und wüste gewesen seyn/ als der einfältige Tacitus selbiges allenthalben abmahlet; gewiß ist es ein recht grosses Glück vor ihm/daß seine dunckele und verworne Schreib-Arth/selben bey der Nachwelt/den Ruhm eines gelährten Geschichtschreibers zuwege gebracht/ sintemahl es bey dem Ausspruch jenes klugen Mannes bleibet: es hätten die Ausleger des Taciti selben gelährter gemachet/ als er in der That sey. Woher aber die Catten den Nahmen bekommen/ und was solcher in ihrer Sprach bedeute/ darf man eben nicht lange suchen/ sondern nur die Beschreibung/ die erwehnter Tacitus von ihnen machet/ ein wenig mit Bedacht und in Absicht auf der Teutschen ihre vormahligen Lebens-Arth/ ansehen und erwegen. Er saget (b) also: sie wären ein verschlagen/ verschmitzt/ kriegerisch und verwegen Volck gewesen/ das sich vor keinen Feind entsetzet/ sondern vielmehr bis auf den Todt gefochten/ die Faulen auf das äusserste gehasset/Tag und Nacht sich wachsam erwiesen/ und wann es am freundlichsten ausgesehen/ dennoch ein wildes und kriegerisch Gesichte behalten. Warum solten nun um sothaner Eigenschafften willen/ entweder sie selber/ oder aber andere benachbarte Völcker/ sie nicht mit den Nahmen der Katzen beleget haben? sintemahl die Nieder-Sachsen noch jetzo eine Katze/ Katt zu nennen pflegen/ es auch/ wie schon offt erinnert worden/ die alten Völcker also im Brauch hatten/ von ihren Gemüths/ und Leibes Eigenschafften einander zubenahmsen. Denn dieses wird sich schwehrlich jemand bereden lassen/ als ob die Teutschen ihre Nahmen von den Griechen und Römern empfangen: und ob gleich der sonst Gelahrte Hachenberg (c) zu behaupten vermeinet/ ob wären die meisten Teutschen Wörter aus der Griechischen und Lateinischen Sprache entsprossen/ so hat er doch in diesem Stücke gar ärgerlich geschlägelt/ wozu ihn nichts an-

(a) L. cit. (b) De mor. Germ. c. 30. 31. (c) Dissert. 7. Germ. med.

derst / als die blinde Liebe zu diesen zwey Sprachen verleitet. Wer solch abgeschmackt Zeug glauben will / der muß sich die Teutschen wie das unvernünftige Vieh / und daß sie stumm und murrend so lange herum gegangen / bis die neunmahl kluge Römer und Grichen kommen / und sie reden gelehret / einbilden. Weil aber ihre zum reden ungeschickte Zungen / die zarten Lateinischen und Grigischen Worte nicht recht aussprechen können / also wären solche übel und hartlautende Worte daraus entstanden / die wir noch bis diese Stunde haben / doch wie viel Sprachmeister müssen denn die Grichen und Römer gehalten haben / ehe sie eine solche Menge Teutscher Völcker alle Reden gelehret? wissen möchte man / ob sie ihnen des Tages mehr / oder eben so viel Stunden gegeben; als wie unsere Sprachmeister jetzo zu thun pflegen? man solte sich kaum einbilden können / daß ein so gelehrter Mann auf dergleichen abgeschmackt Zeug habe verfallen können? Da soll Altar / Arm- Acker / Angst / Keller / Herr / Lang / Fackel / Flamm / Fell / Fisch / Meere / Mühle / Rad / Saltz / Decken / Wall und noch andere mehr / von der Lateinischen Sprache herkommen. Aber die Teutschen hatten Altäre / Arme / Beine / Hände und Füsse / ehe sie die Römer und Griechen kennen lerneten. Sie wusten von Fischen / von Fellen / vom Meer / von Kellern / von kleinen und langen Leuten von Zu- und Aufdecken ehe die Römer sich erkühnen dürffen / an ihre Gräntzen zukommen. Doch es ist damit noch nicht genug / die Perser, haben auch Sprachmeister nach Teutschland gesendet / und sie unterrichten lassen / was sie einen **Anfall** / einen **Bruder** / einen **Vater** / eine **Tochter** / ein **Band** / einen **Stern** und **GOtt** nennen solten? Seind das nicht Grillen / die ein gescheiter Mensch sich kaum solte anfliegen lassen. Allein / Hachenberg ist endlich auf gewisse Masse zuentschuldigen / indem er sich dergleichen Sachen von dem Lipsio (a) aufschwatzen lassen. Um aber sothane / mehr als ungegründete Einfälle auf die Seiten zusetzen / so ist nicht bekannt; wann der Nahme **Hessen** aufkommen / dann daß die alten Teutschen / denen Gegenden / die sie bewohnet / keine besondere Nahmen gegeben / ist gewisser als gewiß / und hiessen sie selbige überhaupts Gau, Gow und dergleichen / welches nichts anderst als einen Strich Landes bedeutete / und gantz nicht / weder eines Grigischen noch eines Ebräischen Uhrsprungs ist / als welche Meynung vollends auch die abgeschmacktesten Teudereyen übertrifft / sondern es stammet vielmehr aus den Teutschen selber her. Nebst dem / ward der Nahme des Volcks / so selbigen Gau oder Gow bewohnet / mit beygesetzet / daher so vielerley Gauen entstanden / die auf lateinisch Pagi heissen / und von denen am angeführten Orte weiter nachgesehen werden kan. (b) Als die Francken Teutschland in eine andere Gestalt und Wesen gossen / haben die Hessen es allemahl mit ihnen gehalten / mag

(a) Epist. Cent. 3. Epist 44. (b) Paulin. de pag. vet. Germ.

mag auch von derselben Zeit an / der Nahme Catt in Heß sein verwandelt worden / und in der alt Francken Sprache eben das / was Catt in dem Teutschen bedeutete / geheissen haben. So viel ist gewiß / daß zu des Caroli M. Zeiten der pagus *Hesi* oder Hessingau bereits bekannt war / wie denn auch in denen Scribenten der damahligen Zeiten / der Hessingorum oder Hassingorum oft Meldung geschicht / ja es muß Hessen / schon unter des Caroli Magni Regierung seine eigene Grafen gehabt haben / und nicht erst Anno 1042. zu einer Grafschaft sein erhoben worden / wie Berzius (a) will / weil in allen diplomatibus der Grafen von Hessen verschieden erwehnet wird. (b) Wie nun unter den Carolingern viele Grafen in ihren Aemtern sich erblich machten; also haben die Heßischen Grafen dergleichen auch gethan. Eben aber / da alles dieses vorgienge / ward Hessen noch vor keine besondere Landschaft gerechnet / sondern es gehörete vielmehr zu Thüringen / daher es auch bey den damahligen Scribenten / Turingia occidentalis, oder das Abendländische Thüringen genennet wird / denn das alte Thüringen / theilten und benennten dessen Regenten nach den 4. Himmels gegenden. Also war Hessen / oder Hessengau / ein besonderer / in dem weitläuftigen Thüringen gelegener Gau / oder Strich-Landes: und von denen alten Thüringischen Beherrschern und Regenten / wird vielleicht anderwärts zu Reden die Gelegenheit vorfallen / alhier wil man von Hessen nur so viel sagen / daß / ob schon die letzte Endung Gau sich nachher almählich verlohren / und nur die erstere / Hessen; übergeblieben / solches dennoch nicht eher seine eigene Obrigkeit gehabt / als bis nach Absterben Heinrich Rasponis, Landgrafens in Thüringen / mit welchen dessen Männlicher Stamm ausgienge. Dieses Henrici Rasponis Schwester / die Jutha, oder Judit, wahr Marggraf Heinrichs, des Erleuchteten in Meissen Frau Mutter: Des Heinrich Rasponis Brudern / Ludovici Landgrafens in Thüringen / Tochter aber / die Sophiam, heyrathe Hertzog Heinrich, der Großmüthige / in Braband. Da also mit Henrico Raspone, der Männliche Thüringische Stamm erloschen wahr / muste sowohl Heinrich, Marggraf in Meissen / als auch die Sophia, Hertzog Heinrichs aus Braband hinterlassene Wittwe / wegen ihres unmündigen Printzens Heinrichs, der nur das **Kind** von Hessen genennet wird / sich der Lande und Erbschaft an. Nach langen Streiten und Blutvergiessen / kam es endlich dahin / das Marggraf Heinrich in Meissen / das eigentliche oder heutige Thüringen behalten / die Hertzogin Sophia aber vor ihren Printzen / Hessen bekommen solte. (c) Hierdurch ward Hessen von Thüringen / dessen Theil es so viel 100. Jahr gewesen / völlig abgesondert / mithin ein neu Fürstliches Hauß in Teutschland

(a) Rer. Germ. l. 2. (b) v. Paulini, l. cit. (c) v. Dillich. Hess. Chronic.

gepflantzet. Ob nun wohl alles dieses seine Richtigkeit hat/ so ist doch annoch unausgemacht/ wo die Hertzoge von Braband eigentlich herstammen/ indem einige die alten Hertzoge von Harbanien zu deren Stamm-Vätern machen: (a) andere wollen die Hertzoge von Austrasien und Mosel, (b) noch andere (c) Caroli Magni Geschlecht angeben. Doch aber sothane Abstammungen seind ungewiß/ und können aus unverwerflichen Zeugnissen nicht bewiesen werden. Die gewisseste aber die sich finden läst/ und der auch die bewährtesten Genealogisten nachgehen/ist folgende.

Raginer I. ein Sohn Gisilberti, Hertzog zu Harbanien und Hennegau.

Gisilbert, Hertzog in Lothringen † 946.

Raginer II. Graf in Hennegau.
Gem Adela, Printz. von Burgund.

Raginer III. sonst Longicollur genannt/ ward vom Brunone, Ertz Bischofen zu Cöln und Hertzogen von Lothringen vertrieben.
Gemahlin Adela, Gräfin von Dagsburg.

Lambertus, der andere Sohn/ auch Barbatus genannt/ erbte die Grafschaft Löwen von seiner Schwester Sohn/ Ansfriedo, der nachher Bischof zu Utrecht ward. Er blieb 1015. in der Schlacht bey Fleury.
Gemahlin Gerberga, Hertzogs Caroli in Lothringen Tochter/ der aus des Caroli M. Geschlecht herstammete.

Lamberrus II Graf zu Löwen.
Gem. Oda, Gozelonis, Hertzogs zu Lothringen Tochter.

Heinricus II. † - -
Gem. Adela, aus Thüringen.

Godofredus, Barbatus, weil er seinen Vater einem Eyd gethan/ sich den Bart nicht eher abnehmen zulassen/ bis er Braband und Lothringen wieder an sein Haus gebracht/wie er denn auch 1137. das Marggrafthum Antwerpen wieder erhielte † 1140.
1. Gemahlin Ida, eine Tochter Alberti III. Grafens zu Namur Tochter. (d)
2. - - Clementia, Gräfin von Burgund.

Godofredus II. † 1143.
Gem Luidgard, Gräfin von Dachsburg. (e)

Godfried III. incunis, weil sie ihn in der Wiege mit ins Treffen wieder die Grunbergische faction nahmen † 1183.
1. Gemahlin Imagina, Gräfin von Lossen.
2. - - Margaretha, Gräfin von Limburg.

Henri-

(a) V. Henninges Theatr. Geneal 3. & 4. Monarch part. Prior [b] v. Dillich. l. cit. Schurzfleisch de Ducat Mosell. [c] v. Spen. Syll. Gen. (d) Henninges l. c. und auselben Hubn. Tabul. 65. setzen eine gantz andere Gemahlin/ aber irrig. (e) Obige machen eine Schwäbische Printzessin von Hohenstauffen aus ihr. Bert. l. 2. hat gar eine Gräfin von Sultzbach.

Heinricus I. der Fromme † 1235.
1. Gem. Mathildis, Gräfin von Flandern und Bologne. (a)
2. - - Maria, Printz. aus Franckreich.

Heinrich II. oder Magnanimus † 1247.
1. Gemahlin Maria, Kayſers Philipp ausm Schwäbiſchen Hauſe.
2. - - Sophia, Landgraf Ludwigs in Thüringen Printzeſſin Tochter.

Heinrich III. welcher den Brabandiſchen Aſt fortpflantzete / der in Johannis III. ſeinen 3. Töchtern / der Johanne, Margarethe, und Maria, in 14. Seculo ausgangen.

Heinrich, das Kind von Heſſen. † 1245. Von dieſem Heinrico, wird das Hochfürſtliche Haus Heſſen in beſtändiger Ordnung fortgeführet.

Theſ. II.

Das Hochfürſtl. Haus Heſſen / theilet ſich in das Alte und Neue.

Welchergeſtalt die Verwittibte Hertzogin aus Braband / die Sophia, wegen ihres unmündigen Kindes / die Nachfolge in der erledigten Land-Grafſchaft Thüringen / nach Abſterben des letzten Land-Grafens / Heinrichs Raſponis geſuchet / ingleichen wie Marggraf Heinrich der Erlauchte aus Meiſſen / ſeiner Frau Mutter halber ſolche ebenfalls in Anſpruch genommen / davon iſt vorher bereits Erwehnung geſchehen. Dieſer Streit iſt ein abermahliger Beweiß / daß viele Teutſche Hertzogthümer / Land und Marggrafſchaften denen Durchl. Beſitzern bereits in den alten Zeiten dermaſſen eigen geweſen / daß ſolche auch auf das weibliche Geſchlecht gefallen / mithin unter die wahre Erbgüter gehören / da zugleich dieſes mit beſtärcket wird / daß die jura feudalia Longobardica auf ſelbige nicht zu appliciren / einfolglich ſolche / eigentlicher Weiſe zu reden / nur Stücke des Teutſchen Reichs ſeind. Doch nachdem die Sophia Heſſen / vorgedachter maſſen / überkommen hatte / richtete ſie in ſelbem eine neue Regierung an / welche ihr Printz / der neue Landgraf Heinrich, das Kind von Heſſen genannt / unter vielen Wiederwärtigkeiten antrate / gleichwohl alle ſeine Feinde überwunde / und ſich in der Regierung völlig befeſtigte. Seine Nachkommen weiſet dieſe Tabelle.

Heinrich, das Kind von Heſſen genannt / erſter Landgraf in Thüringen / aus dem Brabandiſchen Hauſe † 1308.
1. Gem. Adelheid, Printzeſſin von Luneburg † 1280.
2. - - Mechtildis, Grafin von Cleve.
3. - - Anna, Printzeſſin von Chur Pfaltz.
Von ſeinen verſchiedenen Kindern blieb keiner übrig / als:

(a) Bert. l. c. nennet ſie eine Gräfin von Elſas ſo aber irrig.

Otto, führethe 1311. das Recht der Erstgebuhrt ein † 1323.
Gemahlin Adelheid, Gräfin von Ravensberg.

Heinrich III. der Eyserne † 1376.
1. Gem. Elisabeth, Printz. aus Thüringen.
2. - - Mechtild, Gräfin von Cleve/ hinterließ aber von beyden keine Printzen.

Ludwig I. residirte zu Gelbenstein † 1378.
Gem. Margaretha, Gräfin von Sponheim.

Hermann, war ein gelehrter Herr † 1413.
1. Gem. Johanna, Gräf. von Nassau, Harbrück.
2. - - Margaretha, Burggr. von Nürnberg † 1406.

Ludwig II. der Friedfertige n. 1402. † 1458.
Gem. Anna Margaretha, Chur-Printz. aus Sachsen † 1450.
Nach seinem Todte theileten seine Herren Söhne / Landgraf Ottonis gemachten Verordnung ungeachtet / das Land unter sich.

Ludwig III. der Freymüthige bekam Cassel n. 1438 † 1471.
Gemahlin Mechtild, Gräfin von Würtemberg. Dessen Ast in Wilhelmo I. 1515. ausgangen.

Heinrich III. erhielte Marb. n. 1440 † 1483. G. Anna, Erbin von Catzenellnbogen und Dietz.

Wilhelmus II. oder Mittlere n. 1468. † 1509. bekam Cassel.
1 Gem. Jalantha, Printz. von Lothringen † 1500.
2. - - Anna, Printzessin von Mecklenburg † 1525.

Wilhelm III † 1500.
mit dem dieser Ast ausgienge.

Philipp der Großmühtige/ ward Herr von gantz Hessen / geb. 1504. † 1567.

Mit diesem grossen Fürsten gehet die Neue Hessische Stamm-Linie an/ von der gleich folgen sol.

Thes. III.

Das Neue Hochfürstl. Haus Hessen / hat sich wiederum in Zwey Haupt- und diese ferner in verschiedene neben Linien eingetheilet.

Oben ist bereits Erwehnung geschehen / welchergestalt Landgraf Otto das Recht der Erstgebuhrt eingeführet gehabt / welches aber seine Nachfolger wieder umstiessen / darbey es auch nachher so gebleiben. Solcher gestalt theilte Landgraf Philipp, der **Großmüthige** unter seine 4. Herrn Söhne die Lande von neuen. Und zwar bekam der **Aelteste** Nieder-Sachsen / den grösten Theil von der Grafschaft Ziegenhayn / die Herrschaft Itter/ und in allen $\frac{4}{8}$ vom Lande. Der **Andere** erhielte $\frac{2}{8}$ nehmlich das Land an der Lohr / oder das Fürstenthum Marburg und die Grafschaft Nidda. Der **Dritte** bekahm $\frac{1}{8}$ oder die untere Grafschaft Cazenellenbogen: und endlich der **vierdte** auch $\frac{1}{8}$ nehmlich die obere Grafschaft Catzen-Ellnbogen. Landgraf Philipp, verstarb 1583. ohne Erben/ da theilten sich Cassel und Darmstadt indessen

dessen Erbstücke / von neuen / Landgraf Ludwig aber starb 1604. auch ohne Erben / worauf es zwischen Cassel und Darmstadt einen heftigen Streit setzte / indem Darmstadt $\frac{3}{4}$ vom Lande haben wolte / wie denn auch der Kayser Ferdinand II. 1623. Darmstadt die gantze Erbschaft zuerkannte / Hessen Cassel aber wiedersatzte sich auf das heftigste / bracht es auch soweit / daß das Decret wieder umgestossen / und 1627. ein Vergleich erfolgete / darinnen Marburg an Darmstadt überlassen ward. Indessen haben beyde **Haupt-Linien** das Jus primogenituræ von neuen eingeführet / und ist ihre Fortpflantzung diese.

Philippus, der Großmüthige † 1567.
1. Gem. Christina, Hertzogs Georgens in Sachsen Tochter † 1549.
2. -- Margaretha, von der Saal / war eine Neben-Gemahlin / die lincke Marggräfin genannt.

Wilh. IV. n. 1553. bekam Cassel † 1592. sonst der Weise genannt. Gemahlin Sabina, Printzessin von Würtemberg † 1581.	Ludwig, erhielte Marburg † 1604. ohne Kinder.	Philipp, satzte sich zu Rheinfels † 1583. ohne Kinder.	Georgius I. erhielte Darmstadt / † 1596.

Der Söhne von der Neben Gemahlin waren sechs / sturben aber alle ausser Ehe. Eine Tocht. hatte er auch mit ihr erzielet / die Margareth so an den Grafe von Eberstein sich verheyrathete. Die Söhne schrieben sich / gebohrne aus dem Hause Hessen / Grafen von Dietz / Herren in Liesberg und Bickenbach. (a)

Mauritius, g. 1572 nahm die Reformirte Lehr an † 1632.
1. Gem Agnes, Gräfin von Solms.
2. -- Juliana, Gräfin von Nassau-Siegen.
Von seinen 18. Kindern seind nur zu mercken.

Wilhelm V. bekam Cassel g. 1602 † 1637. G. Amalia Elisab. Gräf. v. Hanau † 1651.	Friedrich erhielte Eschwege † 1655.	Ernestus ward mit Rheinfels appanagirt n. 1623. † 1682.				

Wilhelmus VI. geb. 1629. † 1663.
Gem. Hedwig Sophia, Chur-Brand. Printz.

Charl. Amal. n. 1650. war 1662 an Christian V. in Dännem. ver.	Carolus, geb. 3. Aug. 1654. ist Regierender Land-Graf. G. Maria Amalia, Pr v. Curl † 16. Jul. 1711.	Philipp zu Creutzburg geb. 1655.

Fridericus, Erb-Pr. geb. 28. April. 1676. 1. G. Louise Doroth. Königl. Printzess in Preussen † 1705. 2. - Ulrica Eleonora, Kö. Printz. in Schweden 1715. 4. Apr. und nunmehr K. in Schw.	Soph. Charlot. g. 16 Jul 1678. verm. an Hertz. zu Mecklenb. Schwerin 1704. Witb seind 1713.	Wilhelm. g. 10. Martı. 682. ist Gen. Lieut. von der Cavall. bey den Holländern, verm. 1717. 2 Oc. an die Printz. v. Sachsen-Zeitz.	Maria Loui se, g. 7. Febr. 1688. ihr G. war Pr. Friso Erbstadthalter in Frießland er † 1711.	Maximil. g. 28. Maj. 1689 Kayſ. Gen. Maj. G. Frieder. Charl Pr. v Dormſt. d. 30. N. 1720.	Geor. geb. 8 Jan. 1691. Preußischer Gen. Maj.	Wilhelm. Charlotta, gebohren 8. Jul. 1695.

Ein Printz geb. 21. August 1718.

(a) Vid. Imhof. Notit. Proc. lib. 4. c. 7. §. 8.

Der

Der andere Printz / Landgraf Mauritii, *Friederich* erhielte Eschwege.

Friedrich von dem vorher † 1655.
Gem. Eleonora Catharina, Pfaltzgräfin von Zweybrück † 1692

Es ist aber diese Linie mit ihm wieder ausgegangen / hingegen hat des jetzo Regierenden Herrn Landgrafen Herr Bruder / *Philipp* von dem vorher zu Kreutzburg eine neue Linie angeleget.

Philipp, residirt in Philippsthal zu Creutzburg / geb. 14. Dec. 1655.
Gem. Catharina Amalia, Gräfin von Solms / geb. 1654. verm. 1680.

Carolus, gebohren 23. Septembr. 1682. ist in Dänischen Diensten.	Amalia, gebohren 1684	Philipp, gebohren 31. Jul. 1686.	Friederica Henriette, geb. 16. Jul. 1688.	Wilh. gebohren 2. April 1692.	Sophia, gebohren 6. April, 1695.

Der dritte Sohn Landgraf Mauritii, ist appenagirt mit Rheinfels.

Ernestus zu Rheinfels ward Catholisch und † 1093.
1. Gemahlin Maria Eleonora, Gräfin von Solms.
2. - - Ernestina, eines Unter-Officier in St. Geuer Tochter / hieß vorher Alexandrina Turnizelia, geb. 1673. an die lincke Hand angetrauet.

Wilhelm, hat sich zu Rottenb. an der Fulda gesetzet / g. 1648. ist Cath. Gem Maria Ann. Gräfin von Löwenstein Werth: im † 1688.	Carolus, gebohren 1650 wohnet zu Wanfrieden / ist auch Catholisch † 1711. 1. Gem. Sophia Magdalena, von Salms Reiferscheid Gräfin. 2. - - Alexandrina Juliana, Gräfin von Leiningen.						
Wilhelm, geb. 25. Augusti. 1671. Dom-Herr zu Cölln.	Charlot. Amalia, g. 1679. ihr Gem der Fürst Franc. Fagozky 1694.	Sophia Leop. g. 1681. verm. an Graf zu Hohenl. Barten. 1700.	Maria Anna, g. 1685. verm. an den von Ingenheim / ein Hauptm	Christia. Fran, Polyxena, g. 1688. verm. an Graf zu Löwenst. Werth.	Juliana Elisabeth, geboh. 1690.	Eleonora Bernhardina, geboh. 1695.	Christian, geboh. 1689. succedirte 1711.
Maria Eleonora Amalia, g. 1675. hat den Pfaltz-Grafen von Sultzbach.	Elisabeth Cathar. Felicitas, g. 1678. war an Fürst. zu Nassau-Hadem. verm. Witb. 1711.	Anna Johannetta, geboh. 1680 Canonissin zu Thoren.	Ernestine Louise, gebohren 1681. ledig.	Ernst Leopold, g. 1684. residirt zu Schwalbach. Gemahlin Eleonora Maria, Gräfin von Löwenstein.			
Polyxena, eine Nonne.	Josephus Alexander.	Eleonora eine Nonne.					

Georgius,

Georgius, jüngster Sohn Landgraf Philipps des Großmüthigen/ bekam **Darmstadt.**

Georgius, der Fromme geb. 1547. † 1596.
1. Gem. Magdalena, Gräfin von der Lippe g. 1552. † 1587.
2. - - Eleonora, Printz. von Würtemberg † 1618.

Ludwig, V. der Getreue g. 1577. † 1626. Gemahlin Magdalena, Chur Printzessin von Brandenburg n. 1582. † 1616.

Philippus, bekam Butzbach † 1643. ohne Erben zu hinterlassen.

Friedericus, erhielte Homburg / von dem hernach.

Georgius II. zu Darmst. g. 1605. † 1661. Gem. Sophia Eleonora, Printzessin von Chur-Sachsen † 1671. Von denen 14. Kindern seind nur zu mercken.

Johannes, zu Breubach † 1651. ohne Erben zu hinterlassen.

Friedrich, geb. 1616. ward Cathol. 1636. und Cardinal † 1655. ist der bekannte Cardin. von Hessen. † 1682.

Ludwig VI. zu Darmstadt geb. 1630. † 1678.
1. Gem. Maria Elisabeth, Pr. von Holstein-Gottorf † 1665.
2. - Elisab. Dorothea, Printz. von Sachsen-Gotha † 1709.
Von 16. Kindern darf man nur diese wissen.

Georgius III. satzte sich zu Lauterbach am Itter g. 1632. † 1676.
1. Gem. Dorothea Augusta, Printz. von Holstein-Sunderburg † 1662.
2. - - Alexandrina Juliana, Gräfin von Leiningen.

Eleonora Dorothea, geb. 15. August. 1669. lebet zu Butzbach.

Magdalena Sybilla, geb. 14 Oct 1671. lebt an Darmstädtschen Hofe.

Ernst Ludwig, Regierender Land-Graf zu Darmstadt/ gebohren 15. December 1667. ist Evangelisch. Gemahlin Dorothea Charlotte, Printzessin von Anspach † 1705.

Georgius, gebohren 1669. war Vice-Re in Catalonien, ward 1705. vor Barcellona erschossen/ war Catholisch.

Sophia Louise, vermählt an Fürsten zu Oettingen/ gebohren 1670. 6. Jul. vermählet 1688.

Philippus, g. 1671 ist Catholisch und jetzo Gouverneur zu Mantua. Gemahlin Maria Ernestina Josepha, Printzessin von Havre gebohren 1673. vermählt 1693. † 1713. zu Boloyne in April. Die Kinder sind wieder gestorben.

Heinrich, geboh. 1674. war mit in Span. ist Evangel. u. General-Feld-Marchall.

Elisabetha, Dorothea, geb. 24. April. 1677. verm. an Land Graf zu Hessen-Homburg.

Friedrich, g. 1678. ward Cathol. und ein Geistl. denn Russischer Gener. Feld-Marchall-Lieut. † 1708. an einer Wunde die er in der Schlacht bey Letzno empfangen.

Dorothea Sophia, g. 14. Jan. 1689. vermählt 1710. an Grafen zu Hohenlohe-Oehringen.

Ludwig, Erb-P. g. 5. April 1691. Gemahl. Charlotte Christiana Magdalena Johanna, Gräfin von Hanau geb. 2. Maj. 1700. vermählt 5. April 1717.

Franciscus Ernestus, gebohren 25. Januar. 1695.

Friderica Carlotte, geb. 8. Sept. 1698. verm. den 31. Oct. 1720. an Pr. Maximil. von Hessen-C

Eine Printzessin/ geb. den 8. Octob. 1720.

Vorher iſt erwehnet worden / daß Landgraf Georgii dritter Printz / Homburg bekommen.

Fridericus zu Homburg gebohren 1585. † 1638.
Gem. Margaretha Eliſabeth, Gräfin von Leiningen † --

Wilhelm Chriſtoph, ſatzte ſich zu Ziegenheim † 1681.
1. Gem. Sophia Eleonora, Landgräfin von Heſſen-Darmſtadt † 1663.
2. -- Anna Eliſabeth, Printz. von Sachſen-Lauenburg. Er verſtieß ſie / ſie † 1688.

Fridericus, gebohren 1633. † 1708.
1. G. Gräfin von der Lippe-Brake † 1669.
2. -- Louiſe Eliſabeth, Printz. von Curland.
3. -- Sophia Sybilla, Gräfin von Leiningen-Weſterburg.
Von den 15. Kindern ſind zubehalten.

Chriſtiana Wilhelm. g. 30. Jun. 1653. ihr Gem. war der Hertz. zu Mecklenburg-Gra-bau.	Magd al. Sophia, g. 24. Apr. 1660 ver. 1679. an Grafe zu Solms-Greifenſtein.	Charlot. Dor. Sophia, ver. nach S. Weimar / g 17. Jun. 1672. Wittwe 1707.	Fried Jac. g. 19. Maj. 1673. kömt an die Reg. 1708. G. Elif. Dor. Landg. v. D. 1700.	Hed-vvig Louiſe, gebohren 2. Mart. 1675. iſt zu Caſſel.	Wilh. Maria, g 7. Jan. 1678. vermäh. 1711. an Grafen von Al-tenburg	Eleo-nora Mar-garetha, gebohren 23. Sept. 1679.	Caſi-mir Wil-helm, gebohren 23 Mart. 1690.	Ludwig George, gebohren 10. Jan. 1693. Gem. Chriſtiana Magdalena, Gräfin von Limburg 1710.

Eine Printzeſſin geb. 1700.

Ludwig Johannes, g. 15. Jan., 1705.

Johann Carolus, g. 25. Aug. 1706.

Eine Printzeſſin geb. 9. April. 1711.

Theſ. IV.

Das Hochfürſtl. Haus Heſſen hat nach und nach zugenommen / aber dabey auch einen groſſen Abfall erlitten.

Was das Aufnehmen des Hochfürſtlichen Hauſes Heſſen anbetrift / ſo beſtehet ſolches meiſtens in zuſammen gekauften / oder aber in ererbten Gütern / die nach der Länge zu erzehlen unnöthig iſt / und davon anderwärts nachgeſehen werden kan. (a) Im vorigen Seculo, ſtarb 1640. das Gräfliche Hauß Schaumburg aus / woraus Heſſen / Braunſchweig und Dännemarck in die hinterlaſſen Lande / ſich theileten / indem die beyden Erſten von ſelbigen 6. Aemter bekahmen. In Weſtphäliſchen Frieden ward ihm die Abtey **Hirſchfeld** / als ein weltlich Fürſtenthum zugeſchlagen / worbey es zugleich die Probſtey **Gellingen** / ſamt noch einigen Gütern erhielte: (b) Weiter

(a) Vid. Imhof, not. proc, Imp. l. 4. c. 7. (b) Vid. Inſtrum. Pac. Art. 15. & ibi Meditat. Henning.

Weiter ist ihm nichts zugewachsen / man wolte dann die mit Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg errichtete Erbverbrüderung hieher rechnen: weil aber dieses Dinge/die erst noch geschehen sollen / und so leichte nicht erfolgen können / obschon möglich ist daß sie geschehen können / so gehören solche auch nicht füglich unter den Zuwachs. Einen weit wichtigern aber hat es durch die / von des Herrn Erbprintzen Hochfürstl. Durchl. und nunmehro Königl. Majestät mit der Schwedischen Printzeßin Ulrica getroffenen Vermählung erlanget / weil diesem die Crone von Schweden nunmehr zuerkannt worden. Nicht so obenhin und als vor ungefehr ist anzusehen / daß / wie oben bereits erinnert worden / die vornehmsten Teutschen Häuser sich in andere Europäische Reiche ausgebreitet / und selbige mit ihren Teutschen Provintzien in so weit verknüpffet haben / dergestalt / daß Spanien ausgenommen / kein Europäischer Christlicher Thron fast mehr übrig ist / den nicht ein Teutscher Printz / oder der doch wenigstens aus Teutschen Geblüte entsprossen / besitzen solte. Und es kan seyn / daß die ewige Vorsehung mit Teutschland eine besondere grosse Staats-Veränderung vor hat / die zu dessen grossen Ruhm und Nutzen ausschlagen kan. Denn die Veränderungen / der Reiche geschehen eben also / als wie das Wachsen und Abnehmen der Menschen; beydes erfolget unvermerckt: und in den Reichen dieser Welt / schickt es sich auch nur almählig zu deren Veränderung an. Hiernechst ist ja vor die Evangelische Lehre ein nicht geringer Trost / daß 2. so mächtige hohe Häuser / zwey ausländische gewaltige Throne bestiegen haben. Von daher Sie Aufnahme und Hülffe zur Gnüge zu hoffen hat. Einen grossen Abfall / hingegen hat Hessen durch den Verlust des Hertzogthums **Braband** erlitten / denn auf was Art solches ihm gehöre / ist aus vorherstehender Genealogie deutlich zu ersehn / Zwar wird hiewieder eingestreuet / (a) ob stünde dem Hause Hessen erstlich die Verjährung / und dann eine heimliche freywillige Verlaß- und Begebung auf Braband im Wege. Allein von Heßischer Seiten pfleget man zu antworten / was das erstere anbetreffe / so würde zwar insgemein dafür gehalten / als ob dieses / aus denen Bürgerlichen Gesetzen herfliessende rechtliche Hülffs-Mittel / zwischen gecrönten und andern hohen Häuptern / auch statt fünde: alleine eben diese Bürgerliche Rechte lehreten / Augustum Legibus esse solutum, oder daß ein Fürst an selbige nicht gebunden sey / indem diese Rechte bloß wegen des Ruhestandes der Bürger erfunden / und eingeführet worden / nicht aber / daß Fürsten daran gebunden seyn solten. Ferner sage dieses Recht / par in parem non habere Jurisdictionem also könne / ein Fürst gegen den andern der præscription sich nicht gebrauchen. (b) Wolte weiter eingewendet werden / daß / wann die Verjährung unter Fürsten nicht

(a) Vid. Reichs-Staat Tom. 2. in additam. (b) Adde tamen Werlhof. de Præscript. inter Gentes.

gelten solte / so würde das Dominium rerum in einer beständigen Ungewißheit seyn: und warum denn der Jephta sich derer wieder die Moabiter bedienet habe? darauf sey zu antworten / daß die Præscription gantz kein tüchtig / noch hinlänglich Mittel unter Fürsten das Dominium rerum zu befestigen / sondern / wann die Streitigkeiten de dominio rerum unter grossen Herrn aufhören solten / so müsten Verträge hinlängliche Verzüchte / Begebungen / pacta und dergleichen da seyn / als welche die eigentliche Wege / durch welche die Fürsten zum ruhigen Besitz eines Orts oder Landes gelangen könnten. Denn Jephta betreffend / so sey eine ausgemachte Sache / daß Exempel nichts bewiesen; wäre auch der Moabiter König mit dieser Antwort nicht zufrieden gewesen / ungeachtet der Grotius (a) dieses Exempel zum Behuff seiner Meynung auch anzuführen pflege. Doch man lässet diese Gegen-Einwürffe in ihren Würden beruhen / weil freylich eine ziemliche Zeit verstrichen / daß Hessen wegen Braband sich nicht gereget. Sonst ist hierbey noch zu gedencken / daß Hessen wegen der Grafschaft **Isenburg** und **Budingen** mit dem Hochfürstlichen Hause Sachsen Ernestinischer Linie in einigen Spaltungen lebe / indem dieses eine ältere und zwar 1596. vom Kayser Rudolpho erhaltene Anwartschaft / auf diese (b) Grafschaften hat. Es ist diese Sache etliche mahl ventiliret worden / es hat aber zu deren Beylegung bisher noch kein hinlänglich Mittel ausgefunden werden können.

Thes. V.

Das Hochfürstl. Haus Hessen / ist ein gar mächtiges Teutsches Hauß.

Daß die Catti vor diesem ihre eigene Könige gehabt haben / wird zwar von einigen dafür gehalten / mag aber wohl irrig seyn / und scheinet es / als ob sie die Thüringischen Könige dafür angesehen / sintemahl bekannt / das Thüringen und Hessen vor diesen einerley / und das letztere nur ein Stück von jenem gewesen / obgleich der Nahme Thüringen neuer ist / als der Catten ihrer. Dem sey aber wie ihm wolle / es lieget hieran nicht viel / wiewohl man auch derjenigen ihrer Meynung nicht beytreten kan / so die alten Königreiche der Teutschen vor lauter Fabelwerck halten wollen. Tacitus, der ja sonst als ein politischer Evangelist angesehen wird / bezeuget selbsten. (c) Daß verschiedene Teutsche Völcker Könige gehabt: und obgleich deren Gewalt sehr umschrenckt / die Nachfolge auch nicht erblich war / so hebet doch dieses deswegen die Sache selbst nicht auf. Die Könige in Franckreich waren vor diesem auch nicht wenig gebunden / die Könige in Engeland seind es noch /

(a) Vid Grot. de Jur. B. & p. l, 1. (b) Vid, Limnæus Jur. Publ. T. 4. addit. (c) de Mor, Germ. c, 7.

noch / und die in Pohlen können nicht anderst / als durch die Wahl auf den Chron kommen; aber seind denn deswegen keine Könige in Franckreich gewesen / und seind auch deren keine mehr in Engelland und in Pohlen? dieses aber ist gewiß / daß die Sachsen niemahls Könige gehabt / und man deren Heerführer irrig vor solche zuhalten pfleget. Jedoch / nachdem Hessen eine andere Gestalt an sich genommen hat / so muß es auch nach diesem Wesen dermahln betrachtet werden. Wahr ists / wann dieses hohe Haus bey dem einmahl eingeführten primo genitur Rechte geblieben wäre / so würde es an Macht vielen Teutschen Häusern / die Wage halten können / alleine / durch die vorgenommene Theilungen / seind ihm die Kräfte nicht wenig geschwächet worden / nicht anderst / als wann ein starcker Strohm in viele Arme verleitet wird. Immittelst ist es doch noch ein gar mächtiges Haus / welches im 30. Jährigen Kriege seinem Feinde viel zu schaffen machte. Das Darmstädtische / ist dem Erdreich nach etwas besser / als das Hessen-Casselische / wiewohl es beyden an Fruchtbarkeit nicht fehlet. Es bleibet aber eine unumstößliche Wahrheit / daß alle und jede Teutsche Provinzien in einem weit bessern / volckreichen / nahrhafftern und florisantern Stand gesetzet werden könnten. Des bekannten Bechers (a) seine Anschläge / seind nicht alle zu verachten / es dürfften auch die allermeisten gar wohl angehen / wann wir nur erst das schädliche præjudicium ablegeten: ob stünde eine Sache / wann sie uns nicht gleich in die Augen fällt / oder sich sonst alsobald von selbsten schicken will / deswegen auch nicht ins Werck zurichten. Wann aber die Teutschen ihr Vaterland in rechten florisanten Stand bringen wolten / müssen sie vornehmlich einen Hauptfehler verlernen / einen andern aber verbessern. Jener ist die unbegreiffliche Liebe zu ausländischen Dingen und Manufacturen / welche Teutschland jährlich mit unendlichen vielen Millionen / so die Frantzosen und Italäner hinweg schnappen / verbüssen und gleichsam als Accise, vor diese seine Unarth zahlen muß. Doch vielleicht müsten die Teutschen gantz umgekehret werden / wann sie sich dieses abgewöhnen solten? Nein / sondern die Fürsten dürften nur anfangen / vor ihre Land-Wahren eine mehrere Hochachtung zu bezeigen / die Fremden hingegen nicht selbst vor besser halten / diese aber bey hoher Straf verbieten / so wäre diese gefährlich scheinende metamorphosis auf einmahl geschehen. Es müsten aber auch die Teutschen die Manufacturen mit mehrern Fleiß / Munterkeit und Verstand zu treiben erlernen / als bisher von ihnen geschehen: und das ist der andere Fehler / den sie zu verbessern hätten. Wir sehen ein Ding offt besser: wir wissen daß es besser: wir haltens auch vor gut: doch Aberglauben / Eigennutz und allerley nichts nützige Einstreuungen ziehen uns zurück / daß wir soherrlichen Wegen nicht folgen wollen.

(a) Vid. ejusd. Scripta Varia das Commercien Wesen betreffend.

Thes. VI.

Das Hochfürstl. Haus Hessen/hat sich durch verschiedene Printzen einen grossen Ruhm erworben.

Unter andern vielen Vorzügen / wo mit Teutschland vor allen andern Europóischen Staaten zu prangen vermag / ist dieser nicht der geringsten einer / daß es eine Menge der tapfersten Printzen aufzuweisen hat. Die Grichen und Römer/ machen von ihren sogenannten Helden / ein haufen Prahlens; besiehet man aber die Sache beym Lichte / so seynd es entweder Auffschneidereyen/ oder ihre gerühmte Thaten laufen/ auf lauter Fabel-Werck hinaus / und haben niemahls dergleichen Leute in der Welt gelebet. Die Römer waren rechte Pralhánse/ (wie etwann etliche Frantzosen heut zu Tag auch also seyn /) die eine Mücke/ in einen Elephant zu verwandeln pflegeten/ nur damit alle Welt wegen ihrer vorgegebenen Tapferkeit sie bewundern solle. Den was ist doch die Geschichte mit dem Horatio, vor eine erbármliche und höchstlachenswürdige Auffschneiderey / mit der sich gleichwohl alle Geschicht-Bücher tragen / indem er die Höltzerne Tyber-Brücke / gegen eine gantze Armee, allein so lange vertheidiget haben soll / bis solche hinter ihm wäre abgebrochen worden / darauf er mit seiner völligen Rüstung ins Wasser gesprungen / und hinüber geschwommen. Das Eisen wird damahls treflich leichte gewesen seyn / weil dieser grausamer Römische Ritter in seinem Harnisch sowohl schwimmen können. Ohne Zweifel hat er die feindliche Soldaten bezaubert gehabt / daß sie mit ihren Spiesen und Pfeilen nicht haben zu treffen vermocht. Doch Athenæus Theophrastus, und D. Faust, die bey der einfältigen Welt vor Zauberer gehalten werden / waren damals noch nicht / sonsten könnte man sagen / es hätte dieser grosse Held aus des Letztern seinem Höllen-Zwange denen Feinden einen Streich beygebracht / und einen Weidmann gemachet. Wer wil sich auch des Lachens enthalten können/ wenn er bey den Grichischen Geschichtschreibern und bey dem Justino liesel/ ob sey in dem / mit des Xerxis Flotte gehaltenen See-Treffen/ ein Griechischer Soldat einem Persianischen Schiff nachgeschwommen / uud als ihm beyde Hände abgehauen worden / habe er das Schif dennoch mit den Zähnen angefallen / und solches zerbeissen wollen. Solche Rasereyen begehet zwar wohl ein wütender Hund / nicht aber ein vernünftiger Mensch; und das Persianische Schif / wird vielleichtein Puppen Schiffgen gewesen seyn / daß es dieser Grichische Don Quixedo mit seinen Zähnen hat anhalten wollen. Doch dergleichen Grichische und Römische Helden / gehören vielmehr (a) in D. Brands

(a) Vid, les œvreus de Mr. St. Envremont.

Brands sein Narren-Schif/ als daß man ihre Thorheiten bewundern und daraus was sonderliches machen wil. Sothan Affen-Geschwätz also auf die Seite zu setzen/ so sind wir gewiß versichert/ daß unser Teutschland wahrhafte Helden erzielet habe/ und auch noch herfür bringe/ die denen Römern und andern ihren Feinden das Feld oft genug zu enge gemacht. Derjenige verlieret nicht gleich den Nahmen eines Helden/ der nicht allemahl mit behörigen Glück kämpfet/ weil das unergründliche Schicksaal alles nach seinen Eigensinn zu ordnen pfleget. Unsere Teutschen Helden/ seind darinnen unglücklich gewesen/ daß ihre Kriege und Thaten bloß die Römer beschrieben/ die uns davon aufgezeignet/ was in ihren Kram dienete/ den die löbliche Regul: Etiam in hoste virtus laudanda, stack bey ihnen gantz unter der Banck. Hätten wir aber von unsern Vorfahren eine unpartheyische Nachricht/ wir würden in den Römischen Geschicht-Büchern/ wenn sie von Teutschland reden/ so viele Unwahrheiten antreffen/ als Buchstaben daselbst verhanden seyn. Solchergestalt/weiß das hohe Haus Hessen ebenfals von einer Menge tapferer Fürsten/ deren Thaten aber schon von andern berühret worden: derohalben man jetzo nur von ein und anderen gedencken wil. Landgraf *Friderich* hat in denen Geschichten insgemein nur den Nahmen des eisern/ weil er seinen Feinden ein rechter Schrecken/ Furcht und Bändiger derselben war/ daher auch von ihm das gemeine Sprichwort gienge.

Wer wil seyn gefressen.
Der fange an mit den Landgrafen zu Hessen.

Der unvergleichliche Landgraf *Philipp*, Stamm-Vater des jetzigen Durchl. Hauses Hessen/ heisset der **Großmüthige:** und gewiß mit dem allergrössesten Rechte. Denn bey dem unvergleichlichen Churfürsten zu Sachsen/ der um der Religion willen die Chur fahren liesse/ hielte er mit solcher Treu/ vornehmlich aber an der Vertheidigung der reinen Lehre/ daß er darüber ebenfalß in die Gefangenschaft geriethe. Alle diese Unglücke aber waren nicht vermögend/ seinen hohen Muth zu brechen/ sondern er wuste vielmehr mit der grösten Beständigkeit alles Toben des wiedrigen Glücks zu zernichten. Ob dieser grosse Fürst den bekannten Thaler schlagen lassen: **Lieber Land und Leuth verlohren/ als einen falschen Eyd geschwohren**/ mit dem er auf die/ von dem Kayser Carolo V. ihm gegebene/ aber nicht sattsam gehaltene Treue und Glauben gezihlet haben sol/ darüber wird von einigen heftig gestritten/indem etliche/ diesen schlechterdings nicht vor ächt halten wollen welches sonderlich der Tentzel (a) darzuthun sich bemühet hat. Doch wie dieser Mann in vielen Dingen gar sehr geschlägelt/ und eben nicht alles Gold ist/ was

(a) V. ej. Dissert. von diesen Thaler & ejusd. Monathliche Gespräche.

was bey ihm gläntzet / auch sonsten / seiner bekannten Caprice nach / dasienige nicht glaubet / was er nicht vor wahr hielte; Also seind auch seine Beweiß-Gründe / damit er die Ungerechtigkeit dieses Thalers darthun wollen / überaus schlecht / wie den vornemlich nicht folget / weil der Stempel von diesem Thaler / in der Casselischen Müntze oder in dem dasigen Archiv, auf sein Anfragen / sich nicht habe finden wollen / also müsse gedachter Thaler auch nicht seyn gepräget worden. Woher wil er gewiß beweisen / daß man seinetwegen den Stempel aufgesuchet? Warum können nicht geheime Uhrsachen da gewesen seyn / daß man ihn beredet / es wäre solcher nicht verhanden? Warum könnte auch nicht der Stempel gesprungen seyn / welches in Müntzen ja fast täglich geschicht? Und warum wil Tentzel alleine so scharfsichtig seyn / dasjenige zu verwerfen / was doch andere kluge Leute / die in Müntz-Wissenschaft weiter gekommen waren / als er vor wahr und gantz gewiß annehmen. Den Ruhm aber des Hochfürstlichen Hauses Hessen / erhöhet zugleich nicht wenig die unvergleichliche *Amalia Elisabeth*, Landgraf Wilhelmi V. Gemahlin / und Gräfin von Hanau-Müntzenberg. Diese / mit einer gewiß gantz seltenen / und recht hohen Staats-Wissenschaft begabte Fürstin / machte mit ihrer Klugheit / nicht nur alle listige Anschläge ihrer Feinde / den gantzen blutigen 30. Jährigen Krieg hindurch zu schanden (a) sondern / sie brachte es auch durch ihre Fürstliche Weißheit und Rathschläge dahin / daß das Hochfürstliche Haus Hessen Cassel / in dem Westphälischen Frieden / sehr wohl bedacht wurde. Den gantzen Krieg über / hielte sie feste an Schweden / liesse sich auch / weder durch Drohungen / noch durch Versprechen von selbem abbringen / welchen Fürstlichen Frauenzimmer Beyspiel / alle Protestantische Fürsten / billig hätten folgen sollen / so würde es auch um ihre Angelegenheiten nunmehr weit besser aussehen / als es leyder nicht ist. Die bekannte *Elisabeth*, die bey einigen eine Heilige heisset / wird zwar auch mit hieher gerechnet / alleine die Verrichtungen / um derentwillen sie jenen Nahmen führet / schicken sich besser vor eine Nonne / als vor eine Fürstliche Person die Land und Leute zu regieren / gebohren ist. Wem ist aber die grosse Klugheit / die Se. Durchl. **der jetzige Herr Landgraf** / jedesmahl bezeiget / und womit Sie Dero Nahmen schon längst denen Sternen eingeschrieben / unbekannt? Und wer bewundert nicht den ungemeinen Heldenmuth / dessen Durchl. Erb-Printzens / als itzigen Königs in Schweden? Die Teutschen-Geschicht-Bücher / werden von diesen grossen Helden / so lange reden / als die Welt in ihrem Wesen bleibet / weil er als ein rechter Held / solchen Nahmen auch mit dem besten Rechte verdienet: und die Niederlande / seynd der Schau-Platz / wo er eine Menge der vortrefflichsten Helden Thaten durch seine tapfere Faust verrichtet hat.

Neunte

(a) V. Wiqueforts Ambasf. & ses Fonct.

Neunte Abtheilung
Von dem Hochfürstlichen Hause Anhalt.

Thes. I.

Der Ursprung des Hochfürst. Hauses Anhalt ist ungewiß.

Wenn wir mit dem Uhrsprung der Völcker und denen Stamm-Vätern unserer Teutschen Fürsten nicht weiter kommen können/ so lauffen wir in das erste Buch Mosis zurück/ und suchen von daher einen zu hohlen/ eben/ als ob daselbst alle und jede Uhranherren der sämtlichen Völcker und vornehmen Häuser/ die jemahls in der Welt gewesen/ oder noch seyn/ gedacht würde. Solchergestalt muß auch der *Ascenas*, ein Sohn des Gomers, bey einigen Genealogisten mit aller Gewalt/ der Stamm-Vater des Hauses Anhalt sey. Es ist in der That nicht die geringste Wahrscheinlichkeit verhanden/ daß auch nur ein eintziger von denjenigen Stamm-Vätern/ deren in der Bibel (a) erwehnung geschicht/ jemahls nach Europa solte kommen seyn/ man mag auch die Vermehrung der Menschen nach der Sündfluth sich so groß einbilden als man wolle/ so fällt doch gantz nicht glaublich/ noch kan durch einige Gründe erwiesen werden/ daß sie so gleich aus diesem angenehmen Welt-Theil heraus/ und in ein Kälterers gegangen seyn solten/ sintemahl eine jähnlige Veränderung niemahls gut gethan. Daher seyn auch die Gedancken des Perizonii (b) viel glaublicher/ daß die Menschen so lange in Asien geblieben/ als lange deren anwachsende Menge es nur immer zulassen wollen/ wie den auch nicht abzusehen ist warum sie daraus so bald nach andern Ländern solten fortgezogen seyn/ weil Asien ja von solcher Grösse ist/ daß nur dreyer Männer ihre Nachkommen/ etliche 100. Jahr nach einander gnug zu thun hatten/ ehe sie solches satsam Bevölckern kunten. Daß aber der Japhet gleich nach Europa gewandert/ der Cham sich in Africam gewendet/ der Semm hingegen alleine in Asien geblieben seyn solle/ wie insgemein geglaubet wird/ seind süsse Träume/ die wir uns von den Juden also aufschwatzen lassen/ die unter

(a) Gen. 10. (b) V. ejus. Orig. Babyl.

ter selbigen einen besondern bittern Haß gegen andere Völcker verstecket haben. Und wie/wenn die Sünd-Fluth nicht weiter/ als nur über Asien gegangen wäre/ wie dieses von verschiedenen Gelehrten vor bekannt angenommen wird/ auch der Schrifft dadurch kein Abbruch geschicht/ noch weniger erweißlich ist/ daß eben die gantze Welt vor selbiger bewohnet gewesen sey? Alleine dem seye wie ihm wolle/ so ists gewiß/ daß weder Japhet, noch Ascenas nach Europa/ und insonderheit nach Teutschland gekommen/ sondern es ist dessen Bevölckerung durch die *Scythen* geschehen/ welches anfänglich ein algemeiner Nahme vor alle Menschen war/ die sich damahls in Asien befanden. (a) Weil wir uns bereden lassen/ ob wäre die Ebräische Sprache die erste/ und älteste/ so seynd wir dadurch auf eine grosse Menge irriger Meynungen gerathen/ von denen/ als einem verwirreten Labyrinthe, immer eine der andern die Hand bietet/ mithin deren noch mehr herfür bringet. Denn warum solte die Ebräische Sprache vor allen andern in der gantzen Welt einen solchen Vorzug erhalten haben/ daß selbige so unverfälscht geblieben wäre/ als sie bey ihren ersten Anfange gewesen? Wil man sagen/ es sey deswegen geschehen/ weil GOtt in selbiger geredet: alleine GOtt hat ja in allen andern Sprachen geredet/ thut es auch noch/ gleichwohl wird denen übrigen keine Heiligkeit beygeleget. GOtt ist an keine Sprache gebunden/ sondern es ist vor ihm vielmehr eine so heilig als die andere/ wenn nur die Menschen/ die solche Reden/ in selbiger heilig leben. Zudem so ist die Erfindung der Sprachen von ungefehr/ theils auch aus Noth geschehen/ um dadurch einander seines Hertzens Meynung entdecken zu können. Die gerühmte Aelte und Heiligkeit aber der Ebräischen Sprache/ haben wir uns ebenfals von denen Jüden aufbürden lassen/ die unter diesem irrigen Vorgeben/ gleichergestalt einen besondern Hochmuth/ Haß und Verachtung gegen andere Völcker verborgen/ den zu mercken/ wir uns nicht bemühen wollen. Und diese eingebildete Aelte der armen/ und wortlosen Ebräischen Sprache/ hat in den Menschlichen Wissenschaften viel Unheil gestiftet/ thut solches auch noch: und ist nur zu verwundern/ wie Gelehrte und kluge Leute/ aus dieser Sprache so grosse Geheimnisse herauf zu bringen sich bemühen/ da doch/ wenn man also verfahren wil/ aus einer jeden Sprache etwas besonders zu erzwingen seyn würde. Da wir dennoch durch die Juden/ und deren Sprache uns also verleiten lassen/ daß wir die/ in der Bibel angegebene Nahmen/ der Kinder und Kindes-Kinder des Noah, vor solche Stamm-Väter ansehen/ von denen alle und jede Völcker in der gantzen Welt entsprossen. (Doch zu welchem Stamm-Vater gehören denn die Türcken/ die Hottentotten, die Caraiben, die Iroquoisen, und noch andere

Ame-

(a) V. Bochart. in Phaleg. l. 3 c. 9. & passim.

Americaner?) so hat der Ascenas auch nach Teutschland wandern/und daselbst das Haus Anhalt anlegen müssen; wunderliche Einfälle! Daß viele unser Vorfahren nicht groß auf bleibende Städte gehalten / ist ja bekannter als bekannt; sie wüsten auch von keinen Gräntzen / darmit sie ihre Lande bezeichnet / und vor andern unterschieden hätten: wie solte nun der Ascenas, mit seinen Hauffen/ so viele 1000. Jahre nach einander gantz unverrückt in einem Striche Landes geblieben seyn? Doch diese Träume haben andere Gelehrte bereits auch erkannt/ daher sie die Fabeley von dem Ascenas verlassen (a) vielmehr glaubende / es habe das Ascanische Haus / von dem Teutschen Wort **Asch** / seinen Nahmen empfangen / wie den auch die Benennung Ascanien, in den uhralten Zeiten gantz unbekannt war. Doch aber wuste man von der Grafschaft **Aschersleve.** (b) Was aber das Wort Asch in der alt Teutschen Sprache eigentlich geheissen / darüber ist eben nicht nöthig sich den Kopf zu zerbrechen / weil hinter den wahren Grund zu kommen vielleicht unmöglich fält: **Lebe** aber / **Leube** und **Laube** hieß eine Wohnstadt/ daher Aschersleve so viel seyn könte / als eines vornehmen Mannes / der etwa Asch geheisen / seine Wohnung / oder Stadt. (c) Die alten Einwohner seind Teutsche gewesen / mit denen sich nachher die Sorben Wenden vermischet. Und in den gar alten Zeiten/ gehörete alles / was jetzo Anhalt heisset/ mit zu Nord-Thüringen / und begriffe es den Gau Svevorn, die Grafschaft Ballenstädt / und die Grafschaft Aschersleben unter sich. (d) Die Haupt-Stadt besagten Landes/war Aschersleben (e) wenn aber selbiges zu einer Grafschaft geworden / ist ungewiß; jedoch/so fern dem Vorgeben angeführten Autoris (f) zu trauen/ so hat das Aschersiebische Gebieth schon lange vor dem Carolo M. seinen eigenen Herrn gehabt / wie den insonderheit einer Nahmens Aribo Beringer gedacht wird / denn der Pipinus / weil er es mit seinem rebellischen Bruder gehalten / bekrieget und gefangen genommen haben soll. Doch dem sey wie ihm wolle / so beweiset dieses so viel/daß die alten Teutschen Fürstl. Häuser nothwendig gleich Anfangs welche Stücke Landes besessen / die ihnen eingenthümlich zugestanden/und die sie nachher durch Uberkommung anderer vermehret. Anbey beweiset es auch dieses mit/ daß die Fürstl. Würde / die allerälteste und denen Teutschen die bekanteste sey / wie den das Wort Fürst/ ohne dem einen solchen anzeiget / der vor andern d[en] Vornehmste ist. Diese **Vornehmsten**/waren diejenigen/welche die Römer Nobiles, die Teutschen aber Edel / und die von ihnen abstammende/ **Edelinge nannten.** Denn vor diesem/ wuste man nur von einerley Adel/

(a) V, Dresseri Millen. P 2. Sagittar Hist. Princ. Anhalt c. 2. (b) V. Knaut. Antiq Anhalt. Fabr. Orig. Sax. l. 1. (c) Vid. latius Vindic. Anhalt. (d) V. Knaut. l, cit. (e) V. Vindic. Anhalt. (f) Id l cit.

nemlich von Fürsten / daher als unter dem Henrico I. der itzige Adel auf kam/ erst die Eintheilung in den Hohen und Nieder-Adel entstanden. (a) Aus diesen Fürsten / nahmen die Teutschen ihre hohe Obrigkeiten / die / ob sie schon ihr Amt niederlegeten / dennoch die Fürsten / oder Vornehmsten blieben. Und diese Fürsten waren eben diejenigen / welche der Carolus M. unterdrückte / deren Nachkommen aber sich nachher wieder in Freyheit versetzten/ daher auch von diesen Fürsten / nicht aber aus einer Verjährung / die Landes Hoheit der alten Teutschen Fürstlichen Häuser / eintzig und alleine abgeleitet werden muß. Was aber nun den eigentlichen Uhrsprung des Ascanischen/ oder Anhaltischen Hauses anlanget / so geben etliche für / es komme solcher von der Römischen Familie der Ursiner her / deren einer Aribert genannt/ und der sich nach Italien flüchtig gewendet / von dar aber von dem Kayser Constante wieder nach Teutschland zurück geschicket / und zum Stadthalter in Saxen, wieder die Heneter und Sorben Wenden wäre gemachet worden / und welcher also das Geschlecht ferner fortgepflantzet. (b) Allein dieses Gedicht wiederleget sich von selbsten/ weil damahls noch kein Hertzogthum Sachsen war / die Grichischen Kayser auch in Teutschland nichts zu sagen hatten. Doch man untersuche den Uhrsprung dieses Hauses wie man wolle / so wird man doch auf keinen Recht zuverläßichen Grund zu kommen vermögen. Immittelst/ will man in einer so duncklen Sache alhier demjenigen nachgehen / was die besten Scribenten desfals vor glaubwürdig annehmen. Solchergestalt wird zum Stamm-Vater des Hauses Anhalts insgemein angegeben.

Beringer I. Edler Herr von Ascanien. Es gehen zwar (c) einige nachher hinauf/ aber sonder rechten Grund. Sie machen auch eine gantz andere Abstammung/ die doch von nirgends her zu beweisen ist. Ob aber von diesem Beringer, die Ursiner in Italien herkommen / stehet dahin. (d)

Berntholdus I. oder Bernwald Herr zu Ascanien.

Berntholdus II. Herr zu Ascanien.

Beringer II. Herr zu Ascanien und Ballenstedt.

Hermann V. Herr zu Ascanien und Ballenstedt.

Soweit gehet die Ableitung/ welche Brotuf, (e) und mit ihm einige andere angeben / sie können aber nicht sagen / ob dieser Hermann Kinder hinterlassen / oder auf was vor Art Ascanien sonsten andre Herren bekommen / dieses

(a) Vid. Spangenb. Adelsſp. P. I. Reinec. vom Urſprunge des Adels. (b) Vid. Brotufs Anhalt. Chronic. (c) Vid. Henning. Geneal. Impp. Circul. Saxon. p. 164. (d) Vid. Brotuff. l. c. dem aber in dieſen verworrenen Zeiten nicht viel zu trauen. (e) l. cit.

ses stehen viele zu / daß der gleichfolgende *Aribert I.* aus dem Italiänischen Beringerischen Stamm gewesen. (a)

Aribertus I. der zu einem nahen Anverwandten der vorstehenden Beringer gemachet wird; Er soll ums Jahr 669. gelebet haben / (b) und wird Herr von Ascanien und Ballenstedt genennet.

Rathbotus I. Herr zu Ascanien und Ballenstedt † 693.
Aribertus II. anderer Sohn Aribert I. zog nach Italien.

Albertus, oder Aribert III. bliebe in Italien und hat das Ursiner Geschlecht daselbst gepflantzet † 708.

Pocello, Herr zu Ballenstedt.

Vitello, Herr zu Ballenstedt † 721.

Aribo Beringer, oder Bernwald, soll von dem Pipino gefangen genommen / und nach Franckreich geführet worden seyn / wie vorher bereits Erwehnung geschehen. Gedachter Pipinus soll auch Ascanien zerstöhret haben.
Gemahlin Hasala, eine Schwester des Wittikinds.

Beringer III Carolus M. soll ihm zum Grafen gemachet haben / ist aber irrig / weil Carolus M. diese Titul nie vererbet / jedoch könte er ihm das Amt eines Missi Regii gegeben haben. † - -
Gemahlin Hadmuth, Gräfin von Henneberg.
Es waren aber damahls noch keine Grafen von Henneberg.

Hermetes, Herr zu Ballenstedt / von ihm schreibet man / daß er die Ballenstedtisch. Linie fortgepflantzet / auch die Grafen von Gvienne in Aquitanien von ihm abstammen sollen. (c)

Albertus V. Graf zu Ascanien.

Esico, oder Esch I. Graf zu Ascanien.

Poppo, Graf zu Ascan. u. Herr zu Ballenst. † 834.

Albertus II. bauete das Schloß Ascanien wieder auf † 862.

Otto II. bauete das Schloß Anhalt.

Sigismundus I. † 990.
Gem. Elisabeth, Gräfin von Henneberg.

Esico II. blieb im Treffen zu Keuschberg.

Otto III.

Albertus III.
- - Fräulein von Soldwedel.
Siegfried, dritter Sohn.
Alberti III.

Albertus IV.

Albertus V. Albertus VI. † 1005. ward mit dem Marggrafthum Soldwedel belehnet.

Woldemar, ein Sohn Alberti VI.

(a) Spen. Syll. Gen. (b) Vid. Spangenb. Sächsis. Chronic. c. 68. (c) Spangenberg. Henneberg. Geneal. l. I.

Alhier sind die Genealogisten wieder nicht einig / und wissen nicht / wie sie das Ascanisch-Gräfl. Geschlecht weiter fortführen sollen / indem sie dem Woldemaro bald Söhne geben / bald aber Kinder-loß machen.

Esico IV. ist Brotuffio ein Sohn Alberti V. welches auch am glaublichsten zu seyn scheinet; einige (a) machen ihn zum ersten Fürsten von Anhalt.

Otto IV, oder Major, schrieb sich Graf von Ascanien, Herr zu Ballenstedt und Marggraf zu Soldwedel / also kan sein Vater nicht erster Fürst von Anhalt gewesen seyn.
Gem. Heilicke, Hertzogs Magni in Sachsen / Billingischen Stamms / andre Tochter.

Albertus I. Ursus, fünfter Sohn Ottonis, ward 1152. von Friderico I. mit der Marck und Chur-Brandenburg belehnet † 1170.
1. Gemahlin Sophia, Gräfin von Rheineck.
2. - - Adelheids, erzielte keine Kinder.

Otto I. Marggraf zu Brandenburg pflantzte die Brandenb. Linie fort.

Bernhard, Graf zu Ascanien, und Churfürst zu Sachsen / Stifter der Ballenstädtischen Linie.

Thes. II.

Das Hochfürstliche Anhaltische Haus / muß nach der Churfürstl. Brandenburgischen / Churfürstl. Sächsischen / Fürstl. Sachsen-Lauenburgischen / und Fürstl. Anhaltischen Linie betrachtet werden.

Wie vielen Dienste / die Albertus I. der seiner Tapfferkeit wegen / Ursus oder der Bär heisset / dem Reiche geleistet / bewegeten Kayser Conradum III. dahin / daß er selben zum Marggrafen zu Brandenburg machte / und mit diesem Reichs-Lande belehnete / indem die alten Marggrafen zu Brandenburg / aus dem Gräflichen Stadischen Hause völlig ausgestorben waren. Es ist um der Historie willen nöthig / die Churfürsten / die aus diesem Hause / die Chur- und Marggrafthum Brandenburg gehabt / alhier mit beyzubringen.

Albertus I. oder Ursus, auch Pulcher, oder der Schöne / von dem vorher.

Otto I. Churfürst zu Brandenburg † 1196.
Gem. Agnes, Printzessin von Sachsen.

Bernhard, Churfürst zu Sachsen / von dem nachher.

Otto II. † 1206.
G. Anna, Gräfin von Ascanien.

Albertus II. Churfürst zu Brandenburg † 1221.
G. Mechtild, Marggr. aus der Laußnitz / von dem weiter unten.

Johan-

(a) Vid. Hoppen. Ann. Serm.

Johannes I. Churfürst zu Brandenburg † 1266.
1. Gem. Sophia, Königliche Printzessin aus Dännemarck. † 1285.
2. - - Sophia, Printzessin von Sachsen.
3. - - Hedwig, Printz. aus Pommern/ hat die Uckermarck zugebracht.

Johannes II. Churf. † 1285. hinterließ keine Kinder.

Otto IV. mit dem Pfeil Chur-Fürst. ohne Kinder. † 1298.

Conrad I. Churfürst † 1304.
1. G. Constantia, Hertz. Premislai zu Pohlen Tochter.
2. - Brigitta, Marggräfin zu Meissen.
3. - Sophia, Königl. Printz. aus Dännemarck.
4. - von Sandau.

Johannes III Churfürst zu Brandenburg/ † 1305. ohne Kinder.

Woldemar I. Churfürst zu Brand. † 1319. ohne Männliche Erben; Alleine 25. Jahr nach seinem Tode/ nemlich 1344. stund ein ander Woldemar auf/ der sich vor den rechten Woldemar ausgab/ und so lange wahlfarten gewesen seyn wolte. Er machte sich einen ziemlichen Anhang und erregte allerley Unruhe/ starb endlich 1350. zu Dessau. Beständig wird dafür gehaltē/ es sey dieser Woldemar, ein Müller gewesen/ Jacob Rebock genannt/ der dem rechten Woldemar in allen gleich gesehen/ vor diesem auch dessen Waffen-Träger gewesen wäre. Die Anhaltischen Fürsten solten ihn zu diesem Possenspiel verleitet haben. (a)

Heinrich, ohne Land/ deswegen also genannt/ weil er weiter nichts als Landsberg besasse. † 1318.
Gem. Agnes, von Saugerhausen.

Woldemar II. Churfürst zu Brandenburg † 1322. unverheyrathet.

Johannes IV. † 1322. 14. Tage nach den Bruder war letzter Churfürst von Brandenburg aus diesem Hause/ und gieng mit ihm die Anhaltische Brandenburgische Chur-Linie aus.

Vorher ist Ottonis I. andern Sohns *Alberti II.* Erwehnung geschehen/ dessen Posteritæt ebenfals nachgehohlet werden muß.

Albertus II. Churfürst zu Brandenburg von dem vorher.

Otto III. der Fromme Marggraf zu Brandenburg † 1267.
Gem. Beatrix, Königli Printz. aus Böhmen.

Otto Longus, Vormund in Böhmen bis 1298.
1. Gem. Catharina, Hertzog Primislai in Pohlen Tochter.
2. - Judith, Gräfin von Henneberg/ u. Erbin von Coburg.

Albertus Magnus, zu Brandenburg † 1294. ohne Printzen.

Hermann Longus, Marggraf/ erbete wegen der Frau Mutter Coburg † 1308.
Gemahlin Anna, Kayserś Alberti I. Tochter.

Johannes Illustris, † 1312. mit ihm gieng dieser Ast wieder aus.

Brigitta, verheyrathete sich an Graf Heinrichen zu Henneberg/ wodurch Coburg wieder zu Henneberg kam.

Oben ist zufinden/ welchergestalt Abertus I. oder Ursus, zwey Printzen gehabt/ von welchen der jüngste *Bernhardus* hiesse/ den sein Vater aus Andacht gegen den so genannten heil. Bernhard von Clarenthal/ diesen Nahmen

(a) Vid. Layritz. Palmw. Tab. 13. c. 3.

men gegeben hatte. Als die Herschsucht Kayſers Friderici I. ſo hoch ſtiege/ daß er die mächtigſten teutſchen Reichs-Fürſten gern demüthigen / und deren Lande in kleinere Theile zerreiſſen wolte / worzu der Geitz / Stoltz und Hochmuth verſchiedener teutſcher Biſchöfe weidlich halffen / muſte der tapffere Hertzog zu Sachſen Heinrich der Löwe / ſich in die Acht erklären laſſen / wie von alle dem vorher bereits mehrers gehandelt worden. In der unrechtmäſſig vorgenommenen Länder Theilung / bekam / nur beſagter Bernhard, das Hertzogthum Sachſen / etwa um das Jahr 1180. Es iſt aber hierbey zu mercken / daß die Pfaltz-Sachſen nicht mit auf dieſes Haus gelanget / ſondern der Kayſer gabe ſelbige / ſeinem Vetter / Hertzog Hermannen. (a) Nicht weniger iſt ungewiß / ob Bernhard, als er auf dem Reichs-Tage zu Würtzburg / das Hertzogthum Sachſen erhalten / die Chur zugleich bekommen habe / wenigſtens gedencket Albertus Stadenſis deſſen mit keinem Worte / ſondern ſaget nur bloß / es habe Bernhard, Graf von Aſcanien, das Hertzogthum Sachſen erhalten. Inmittelſt iſt doch eine Müntze vorhanden / welche dieſer Bernhard ſchlagen laſſen / (iſt ein Nummus Bracteatus) darauf er ſich mit einem Mantel (ſol vielleicht ein Chur-Mantel ſeyn) einem Schwerd in der einen Hand / und in der andern eine Fahne / mit dem Anhaltiſchen Wapen vorſtellet / ob er aber hiermit auf ſein Chur-Amt zielen wollen / fällt gar ſchwer zu errathen. Daß er auch den Rauten-Krantz am erſten in das Sächſiſche Wapen gebracht haben ſolle / wie von einigen vorgegeben wird / (b iſt ebenfals irrig / indem ſolcher (wenn es anders ein Krantz iſt) nachher erſt hinein gekommen. (c) Die Churfürſtliche **Anhaltiſche** Geneal. aber iſt dieſe:

Albertus Urſus, vondem vorher.

Bernhardus, Graf zu Aſcanien, Churfürſt † 1212.
1. Gem. Jutha, Königliche Printz. aus Dännemarck.
2. - - Sophia, Printzeſſin aus Thüringen.

Abertus I. Churfürſt zu Sachſen † 1260.
Gem. Helena, Kayſers Ottonis IV. Tochter.

Heinrich Pinguis, oder der Fette / ward erſter Churfürſt zu Anhalt / von dem weiter hin.

Johannes, bekam Nieder-Sachſen / legte die Lauenburgiſche Linie an. † 1285.
G. Ingenburg, Königl. Printz. aus Schwed.

Albertus II. behielte die Chur-Würde † 1298.
Gem. Agnes, Kayſers Rudolphi Tochter.

Rudolphus I. Churfürſt † 1356.
1. Gem. Juditha, Maragräfin von Brandenburg. † 1326.
2. - - Cunigunda, Printzeſſin aus Pohlen. † 1333.
3. - - Agnes, eine Gräfin von Lindau. † 1343.

Rudol-

(a) Anonym Hiſt de Landgr. Thuring. (b) Brotuff l. cit, l. 4. (c) Vid. Struv. de Ruta Saxon.

Rudolphus II. Churfürst † 1370. ohne Kinder.

Rudolphus III. Churfürst † 1418. die Söhne starben vor dem Vater.

Albertus III. letzter Churfürst zu Sachsen aus diesem Hause † 1422. ohne Kinder.

Alberti Imi **ältester** Sohn/ (a) andere machen den jüngsten aus ihm. Hertzog Johannes, bekam/ wie vorgedacht/ das **Lauenburgische**/ stiftete also eine neue Linie/ von der anderwerts bereits gehandelt worden.

Bernhardi **anderer** Printz/ *Heinrich* der Fette genannt/ behielte **Anhalt** und pflantzete die Anhaltische Linie fort. Er ward zum **ersten Fürsten** von Anhalt erhaben/ wiewohl kein Autor meldet/ wenn solches geschehen: jedoch muthmasset der Herr Sagittarius, (b) daß es ums Jahr 1218. möchte erfolget seyn/ was Brotuff (c) von seinem weitläuftigen Titul anführet/ wird von andern billig verworffen/ weil damahls der Gebrauch noch nicht war/ daß grosse Herrn so weitschweiffiger Titulaturen sich solten bedient haben.

Thes. III.

Das Haus Anhalt/ theilet sich in das Alte/ und in das Neue.

Welchergestalt Graf Heinrich, den Anhaltischen Ast angeleget/ davon ist jetzo Erwehnung geschehen. Nach der/ bey den Teutschen eingeführten Gewohnheit/ hat dieses Haus sich gleich Anfangs in 2. Linien abgesondert/ wie aus folgenden erhellet.

Heinrich I. oder der Fette/ erster Fürst zu Anhalt † 1252.
Gem. Mechtild, Printzessin von Braunschweig.

Bernhard I. bekam Berenburg und Ballenstedt † 1286.
Gemahlin Agnes, Printz. aus der alt Oestereichischen Linie. In Bernhard VI. gieng 1468. diese Linie wieder aus.

Siegfried I. bekam Zerbst/ Dessau und Köthen † 1310.
Catharina, Gräfin von Gleichen.

Otto I. erhielte Aschersleben † 1315. und hat diesen Neben-Ast nicht fortgepflantzet.

Albertus I. oder Senior † 1316.
Gemahlin Elisabeth, Printzessin von Chur Brandenburg.

Albertus II. der Jüngere.
1. Gemahlin Agnes, Printzessin aus Pommern.
2. - - Beatrix, Printzessin von Chur Sachsen.

Johannes, † 1375.
G. Elisabeth, Gräfin von Henneberg.

Die andern Brüder sturben gar frühzeitig.

(a) Vid. Spen. l. cit, Henning. loc, cit. (b) In Hist. Princ, Anhalt. c. 2. (c) l. cit.

Albertus III. oder der Hinckende/bekam Köthen † 1424. Dieser Ast ist 1526. in Adolpho, Bischofen/ zu Merseburg wieder verdorret.

Sigismundus, erhielte Zerbst † 1405. Gemahlin Jutha, Edle von Querfurth.

Georgius I. welcher von den Söhnen den Stamm alleine fortgepflantzet † 1474.
1. Gemahlin Mechtild, Printzessin von Anhalt-Bernburg.
2. - - Euphemia, aus Schlesien.
3. - - Sophia, Gräfin von Hohnstein.
4. - - Anna, Gräfin von Rupin.
Von den Söhnen ist nur zu mercken.

Ernestus, † 1516.
Gem. Margaretha, Printz. von Münsterberg.

Johann IV. zu Zerbst/ † 1551.
Gem. Margaretha, Printz. von Münsterberg.

Georgius III. Plötzgau/ † 1552. ohne Kinder.

Joachim, zu Dessau/ † 1561. ohne Kinder.

Joachim Ernst, g. 1536. † 1586. und hatte das gantze Fürstenthum Anhalt beysammen/ ist der Stamm-Vater des heutigen Anhaltischen Hauses.

Bernhardus VII. geb. 1540. † 1570. ohne Kinder.

Thes. IV.

Das heutige Hochfürstl. Haus Anhalt/ hat sich wiederum in verschiedene Linien eingetheilet.

Aus vorhergehenden ist zu ersehen welchergestalt Fürst *Joachim Ernst*, der Stamm-Vater des jetzigen Fürstl. Hauses Anhalt sey: weil er nun viele Printzen hatte/ als theilete er das Land unter selbigen ein/ worbey diese Verfassung gemachet ward/ daß allemahl der Aelteste des Hauses/ auf Reichs- und Creyß-Tagen das Votum führen solte/ wie den dieses Hauß nicht mehr als eins hat/ wegen der Abtey *Gernrode* aber/ wäre es allerdings befugt/ ein ebenfälliges Reichs-Votum zu suchen/ indem diese Gefürstete Abtißin (a) vormahls ein Reichs-Stand gewesen. Die Fürstl. Anhaltische Genealogie aber ist diese.

Joachim Ernst, von dem vorher † 1586.
1. Gem. Agnes, Gräfin von Barby.
2. - - Eleonora, Printzessin von Würtemberg.
Er zeugete 8. Töchter/ und so viel Printzen von denen aber nur diese zu mercken.

Johann Georg, bekam Dessau.

Christianus, erhielte Bernburg.

Augustus, satzte sich zu Plotzgau.

Rudolphus, zu Zerbst.

Ludovicus, zu Köthen.

Es

(a) Vid. Bert. Rer. Germ, l. 2.

Es ist also nöthig / jede ins besondere zu betrachten.

Johann Georg, zu Dessau † 1618. ward Reformirt.
1. Gem. Dorothea, Gräfin von Maunsfeld.
2. - - Dorothea, Pfaltz-Gräfin von Simmern.
Von den 16. Kindern darf man nur folgende wissen.

Johann Casimir, geb 1590. † 1660
1. Gemahlin Agnes, Land-gräfin von Hessen-Cassel.
2. - - Sophia Margaretha, Printz. von Anhalt-Bernburg.

Georg Aribert, zu Worlitz und Radgast † 1643.
Gem. Johanna Elisabeth, von Krösigck.

Christian Aribert, Herr zu Radigast ward Catholisch bekam den Titul als Graf von Beringen † 1677.

Henriet. Amal. g 16 Aug 1666 verm. an Fürst zu Nass. Dietz Stadthalter in Frießland/ Wittwe 1696.

Maria Eleonora, g. 14. Mart 1671. v. an Ge. Joseph Radzivil. H. z. Olyka 1687 Witw. 1689.

Henrica Agnes, gebohren 9. Jun. 1674.

Leopoldus, itzt Regierender Fürst zu Dessau g. 3. Jul. 1676. Königl. Preussischer General-Feld-Marchall. G. Anna Louise, aus Dessau. g. 1677. und 1701. in Fürsten-Stand erhaben.

Johanna Charlotte, geb. 6. Aug. 1682. ihr Gem. war Maragraf Philipp Wilhelm zu Brandenburg Wittwe 1711.

Wilhelm Gustav, g. 20. Jun. 1699. Königl. Preuss. Obrist.

Leopold Maximilian, geb. 25. Septemb. 1700.

Dietr. gebohr. 2. Aug. 1702.

Fried. Heinr. Eugenius, gebohren 26. Dec. 1705.

Louise, geb. 21. August. 1709.

Mauritius. geb. 31. Oct. 1712.

Anne Wilhelmine, gebohr. 12. Jun. 1715.

Der andere Printz Joachim Ernst, satzte sich zu Bernburg.

Christianus, zu Bernburg † 1630.
Gem. Anna, Gräfin von Bentheim † 1624.
Von den 6. Printzen sind nur diese zu behalten.

Christianus II. zu Bernburg/ geb. 1599. † 1656.
Gem. Eleonora Sophia, Printz. von Holstein-Sunderburg † 1675.

Friedcrich zu Hertzgerode gebohren 1613. † 1670. Sein Stamm/ gieng in Wilhelmo 1709. wieder aus.

Es sind von seinen vielen Kindern folgende zu behalten nöhtig.

Victor Amadeus, zu Bernburg geb. 6. Oct. 1634. † 14. Febr. 1718.
Gem. Elisabeth, Printzessin von Pfaltz Zweybrücken † 1677.

Carl Friedrich, Regierender Fürst gebohren 13. Jul. 1668. † 22. April 1721.
1. G. Sophia Albertina, Gräf. von Solms-Sonnenwelde † 1708.
2. - - verm. 1716.

Lebrecht, hat seinen Sitz zu Zeitzsch geb. 28. Jun. 1669.
1. Gemahlin Charlotte, Printzessin von Nassau-Schauuburg † 1700.
2. - - Eberhardina Jacobine Wilhelmine, Freyin von Weede/ geboh. 1685. verm. 1702 zur Fürstin gemacht 1705. 1. Auguſt.

Elisabeth Albertina, g. 31. Mart. 1693. verm. an Erb P. zu Schw. Sondersh. 1712	Charlot. Sophia, gebohren 21. Maj. 1696.	Auguſta Wilhelmina, g. 3. Nov. 1697.	Victor Friderici-cus, geb. 20. Sept. 1700.	Frider. Henrietta, g. 24. Jan 1702.	Ein Printz gebohren 1717.	

Victor Amadeus Adolph. g. 7. Sept. 1693 Gem. Juliana Louisa, Gräfin von Isenberg verm. 22. Nov. 1714.	Friederich Wilhelm, geb. 12. April 1695. In Schaumb.	Elisabeth Charlotte, gebohren 4. Decembr. 1696.	Christianus gebohren 27. Novem. 1698.	Wilhelmina Charlotte, gebohren 24. Nov. 1704.	Josephus gebohren 26. Decembr. 1706.

Der dritte Printz / Ernesti bekam Plötzgau.

Augustus in Plötzgau † 1653.
Gem. Sybilla, Gräfin von Solms 1659.

Immanuel, geb. 6. Oct. 1631. bekam auch Köthen † 1670.
Gem. Anna Eleonora, Gräfin von Stolberg † 1691.

Immanuel Lebrecht, geb. 1671. nach des Herrn Vaters Tode / ward in der Reformirten Religion erzogen / kam an die Regierung 1692. † 1704.
Gem. Gisela Agnes, von Rathen / ist Evangelisch / verm. 1692. und zur Reichs-Gräfin von Nienburg gemachet 1694. Wittwe.

Leopoldus, geb. 29. Oct. 1694. Erb-Printz.	Eleonora Wilhelmina, g. 7. Maj. 1696. verm. an Friderich Erdmann, Pr. von Sachsen-Zeitz 1714. selben Jahres aber auch Wittwe und nun verm. an Printz zu Sachsen-Weimar.	Augustus Ludovicus, geb. 9. Jun. 1697.	Charlotte Christiane, geb. 12. Jan. 1702.

Der vierte Printz erhielte Zerbst.

Rudolphus, zu Zerbst † 1621.
1. Gem. Dorothea Hedwig, Printz. von Braunschweig † 1609.
2. - - Magdalena, Gräfin von Oldenburg † 1657.

Johan-

Johannes, geb. 1621. war Evangelisch / bekam wegen der Frau Mutter die Herrschaft Jevern. † 1667.
Gem. Sophia Augusta, Printz. von Hdistein-Gottorf † 1680.
Von den 14. Kindern/darf man nur diese behalten.

Carl Wilhelm, zu Zerbst gebohren 6. Octob. 1652. † 3. Novembr. 1718. Gemahlin Sophia, Hertzogs Augusti von Sachsen Zelle Tochter gebohren 1654.	Anthon Gunther zu Mühlingen g. 11. Nov. 1653. G. Augusta Antonia, aus dem Hause Marschall von Lieberstein in Meissen 1705	Johann Adolph, gebohren 2 Decemb. 1654.	Johann Ludwig, g. 1656. residirte zu Dornburg. † 1704. Gem. Christiana Eleonora, von Zeitsch † 1699.
	Johann Ludwig, geb. 12. Jun. 1688.	Christ. Aug. g. 29. Nov 1690. Obrister in Kön. Preuss. Diensten.	Sophia Christian. g. 1692 16. Dec.
			Johann Fridrich, geb. 14 Jul. 1695.

Johann August, Regierender Fürst / gebohren 29. Jul 1677.
1. Gem. Friderica, Printz. von Sachsen Gotha † 1709. 28. Maj.
2. - - Hedwig Friderica, gebohren 18. Oct. 1691. Printzessin von Würtemberg-Weiltingen vermählt 8. Oct. 1715.
Magdalena Augusta, geb. 12. Oct. 1679. verm. 1696. an Regierenden Hertzog zu Sachsen-Gotha.

Der fünfte Sohn / bekam Köthen.

Ludovicus, zu Köthen † 1650. und ist diese Linie mit seinen Printzen/ Wilhelm Ludwigen 1665. wieder ausgegangen/ das Land aber ist auf die Plötzgauische Linie kommen/ die itzo die Köthensche genennet wird.

Thes. V.

Das Haus Anhalt/ hat keinen Zuwachs an Landen gehabt/ aber wohl eine ziemliche Abnahme erlitten.

Welchergestalt dieses Haus aus einem Edeln/ in ein Gräfliches / und nachher in ein Fürstl. verwandelt worden / vormahls auch die 2. Churfürstenthümer Brandenburg und Sachsen gehabt/ darvon ist vorher Erwehnung geschehen. Hätte ihm das Glück gefüget / so würde es jetzo eins der mächtigsten Häuser in Teutschland seyn; alleine es muste sich so schicken/ daß nicht nur der Chur-Brandenburgische sondern auch der Chur-Sächsische und endlich auch der Sachsen-Lauenburgische Stamm verdoretten. Zwar regete sich das Fürstliche Haus/ und suchte die Succession in den beyden Churfürstenthümern zu behaupten/ es ist auch der Lauenburgische nur erst im vorigen Seculo ausgestorben. (a) Doch es hat mit seinem Gesuch nicht durchdringen können/

(a) Vid. Levin. v. Amb. Sachs. Lauenb. Landes Anfall.

können/ sondern vielmehr sehen und geschehen lassen müssen/ daß alle diese Länder auf andere Häuser gerathen/ wiewohl es sich desfalls mit steten Protestiren verwahret.(a) Bereits Anno 1315. verlohr es die Grafschaft *Ascanien*, oder Aschersleben/ welche der Bischof zu Halberstadt einzoge/ solche auch/ aller Kayserlichen Monitorien ungeachtet behielte/ dergestalt/ daß selbige endlich im Westphälischen Frieden bey besagten Stift gelassen ward/ und hat Anhalt weiter nichts erhalten können/ als daß es in die Mitbelehnschaft darvon mit aufgenommen worden. (b) Immittelst/führen die Fürsten von Anhalt das Sächsische Wappen annoch beständig/ scheinet auch nicht/ daß sie dieses wichtigen Anspruchs sich zu begeben gesonnen.(c) Dieses ist noch merckwürdig/daß das Dorf **Burgscheidungen**/ so in Thüringen an der Unstrut/ wenige Stunden von Naumburg lieget/ und alwo vor diesem die alten Thüringischen Könige Hof gehalten/ ein Anhaltisches Lehn ist/ dessen Uhrsach und Grund sich so leichte nicht finden wird/ daher es Anlaß zu Muthmassen geben könte/ ob müste das Haus Anhalt von diesen vormahligen Königen etwann seinen Uhrsprung her haben/ welches eben so unmöglich nicht/ und vieleicht von einem fleißigen und vernünfftigen Genealogisten annoch aufgesuchet wird.

Thes. VI.

Dieses Hochfürstl. Haus/ weis mit verschiedenen vortreflichen Printzen zu prangen.

Gleichwie man in diesem Wercke nur allemahl einige der berühmtesten Printzen eines hohen Hauses bisher ausgesuchet und berühret hat; also wil man hier dergleichen auch thun. Solchergestalt verdienet vornemlich *Albertus Ursus* oder *I.* angemercket zu werden/ weil er das Aufnehmen seines Hauses ungemein vermehret/ auch sonst ein sehr tapfer Printz war. Die erlangte Brandenburgische Chur-Würde/ brachte ihm/ und seiner Posterität ein grosses Ansehen zu wege/ welches sein Sohn/ *Bernhardus* durch die erlangte **Sächsische-Chur**/ ingleichen durch Uberkommung des **Sachsen-Lauenburgischen** noch weiter vermehrete. Die Erhaltung sothaner hohen Würden/ hat nicht an diesem Hochfürstlichen Hause gelegen/ sondern das Glück/ und unveränderliche Schicksaal/ hatten es beyde also versehen/ daß es selbige wieder verliehren müssen/ weil alle Dinge in der Welt ihre Abwechselung haben. In denneuen Zeiten/ hat Fürst *George* zu Anhalt wegen seiner Gelehrsam- und Frömmigkeit sich berühmt gemachet/welcher/ durch diesen unvergleichlichen Fürsten/ seinem hohen Hause zugezogener Ruhm um

so

(a) Vind. Anhalt. Schwed. Theatr. Præt. l. 4. (b) Vid. Imhof. Not. Proc. l. 4. (c) V. Spen. Hist. Insig.

so vielmehr zu bewundern / weil selbiger durch nurgedachte Mittel erlanget ward. Dann dieser Herr/war selbsten ein Theologus, wie er den verschiedene Predigten gehalten/und in Schriften abgefasset hat: eine Sache/die billig unter die Wunder-Wercke und auch unter die verlohrne Dinge zu rechnen ist / indem man keinen Fürsten mehr gesehen / der sich ausdrücklich auf die Theologie geleget hätte / wiewohl es dieserhalben an Frommen und Gelehrten Fürsten nicht fehlet / welche zwey Eigenschaften bey einem Fürsten um so mehr hoch zu achten / je höher sie selbigen zieren / und jemehr die Gelehrsamkeit insgemein verachtet zu werden pfleget. Die Nachwelt wird viel zu thun haben/wenn sie die ungemeine Heldenthaten des Durch. *Leopoldi*, Fürstens zu Anhalt-Dessau alle lesen sol. Die aber die Frantzösische Geschichtschreiber ihren Jahr-Büchern schwerlich einverleiben werden / weil er ihre stoltzen Lilien oft ins verwelcken mit einsencken helffen. Italien und die Spanischen Niederlande reden von seinen Verrichtungen/ und wer weiß welche Gegenden der Welt uns deren ins künftige noch mehrere vorstellen?

Zehnde Abtheilung
Von dem Marggräfl. Hause Baaden.

Thes. I.

Das Marggräfl. Haus Baaden/ führet seine Ankunft von den alten Hertzogen zu Zähringen her.

Den Fehler den viele Historici und Genealogisten/ bey Beschreibung der Teutschen Häuser / und deren Uhrsprung begehen / haben sie allhier auch einfliessen lassen / indem sie die Ankunft dieses Hauses / abermahls aus Italien und zwar aus der Stadt Verona hergeleitet / (a) ja einige (b) seind gar so unverständig / und scheuen sich nicht zu sagen / es wären die Vorfahren der Herren Marggrafen zu Baaden / bereits unter des Kayfers Vespasiani Armee, wider die Juden/ mit zu Felde gegangen: Ist albern gnung geredet/weil ja sattsam bekannt / was vor ein Zustand in Teutschland gewesen. Und ob man gleich einwenden wolte / daß es so unmöglich nicht sey/ wenn einige vornehme Teutsche unter der Römische Armee sich befunden hätten/

(a) Vid Henning. Theatr. Geneal. Part. 1, Mon, 4. Iren. Exeg. Germ. l. 3. (b) Vid. Felix Faber Schwāb, Chron.

hätten / so ists zwar wohl andem / alleine der grosse Haß den die Teutschen damahls wider die Römer trugen / läst dergleichen Dinge / sich einzubilden nicht zu. Es wäre auch dieses nichts unmögliches / daß einige vornehme **Teutsche / Gothische / Longobardische /** und andere Herren in Italien sich ausgebreitet / und so denn / welche deren Nachkommen nach Teutschland wieder zurück gegangen; Doch wo dergleichen Dinge nur auf blosse Muthmassungen ankommen / und es an einen hinlänglich Beweise fehlet / da ists am sichersten / mit solchen ungegründeten Muthmassungen unverworren zu bleiben. Diesemnach sagen andere Genealogisten / daß die Marggrafen von Baaden von den alten Hertzogen von **Zäringen** abstammen / worvon sie verschiedene gute Beweise aufbringen. (a) Wo aber diese Hertzoge von Zäringen eigentlich herkommen / darüber seynd sie zwar nicht recht einig / jedoch halten die meisten dafür / es hätten solche mit denen Grafen von Habsburg einerley Uhrsprung. (b) Dieses bleibet jetzo auf Seite gesetzet / und wil man die von den Zäriginschen Hertzogen angegebene Abstammung des Baadenschen Hauses behalten / die darinne bestehet.

Bertholdus II Hertzog von Zaringen / die höhere Abstammung dieses Bertholdi, ist beym Munstero (c) zu finden.
Gem. Agnes, Gräfin von Rheinfelden † IIII.

Berthold III. ward 1122. bey Moersheim erschlagen.

Conrad, sol Vice-Re in Arelatischen Königreich gewesen seyn / † 1152. Gem. Clementina, Gräfin von Lützelburg.

Berthold IV. Hertzog in Zäringen † 1186.

Adalbert, Graf zu Teck.

Bertholdus II. hatte einen Bruder / *Hermannum*, welcher Marggraf zu Hochberg ward / und eigentlich das **Marggräfl. Baadensche Haus angeleget hat.**

Hermann † 1074. im Closter Cluviac.
Gem. Juditha, Gräfin von Caln.

Hermann I. erster Marggraf zu Baaden. (d)
Gem. Juditha, Gräfin von Hochberg.

Hermann II. † 1161.
Gem. Bertha, Printz aus Lothringen.

Hermann III. † 1190. zu Antiochien in Palæstina.
Gem. Bertha, Gräfin von Tübingen.

Hermann IV. pflantzete den Baadenschen Stamm fort.

Heinrich, legte den Hochbergl. Ast an / welcher 1503. in Philippo verblühet.

Thes.

(a) Vid Spen. Syll. Gen. Imhof. l. 4. (b) Vid. Spen. l. cit. Guillim. Habsburg. (c) Cosmograph. l. 5. (d) Vid. Schurtzfl. Rer. Baden. §. 2.

Thes. II.

Das Marggräfl. Baadensche Haus / theilet sich in das Alte und Neue.

Vorher ist Erwehnung geschehen / daß Marggraf Hermann III. zwey Söhne hinterlassen / davon *Hermann IV.* ein Stamm-Vater der Aeltern Baadenschen Linie geworden.

Hermann IV. † 1243.
Gem. Irmengard, Pfaltzgräfin am Rhein und zu Braunschweig. † 1245.
Sie brachte ihm Durlach / Elbingen / und Pfortzheim zu.

Hermann V. † 1250. ihm hatte ein Münch mit Gift vergeben
G. Gertrud, Printzessin aus Oestereich.

Friederich, Erbe zu Oestereich / enthauptet 1269. zu Neapolis.

Rudolph I. † 1288.
G. Cunigunda, Gräf. von Eberst. woher Baden die Prætension auf die Grafschaft hat. † 1272.

Hermann VI. † 1291.
G. Agnes, Gräf. von Vaihingen, † 1301.

Rudolphus V. † 1348.
Gem. Luitgarde, Freyin von Rheinsberg.

Friderich III. der Friedfertige / † 1353.
1. Gem. Margaretha, Gräfin von Pfirt. † 1348.
2. - - Ursula, Gräfin von Teck.

Rudolphus der Grosse / weil er 12. Schuhe sol hoch gewesen seyn folgete seinem Herrn Vetter in der Regierung anno 1353. † 1372.
Gem. Mechtildis, Grafin von Spanheim / durch welche diese Grafschaft an Baaden kommen.

Rudolph † 1362. ohne Kinder.

Bernhardus † 1431.
1. Gem. Anna, Gräf. von Oettingen.
2. - - Beatrix, Gräf. von Hanau.

Jacobus I. † 1453.
Gem. Catharina, Printz. in Lothringen / mit der er 3. Aemter daselbst bekam. † 1439.

Carolus I. † 1475.
Gem. Catharina, Kayserś Friderici III. Schwester. † 1490.

Christophorus I. † 1527. erbete nach Absterben seines Vettern Philippi von der Hochbergischen Linie / Sausenberg / Badenweiler / und Röteln / bekam auch von Kayser Maximiliano I. Rodemachern in Lothringen. Gem. Ottilia, Gräfin von Catzen Elnbogen † 1547.

Bernhard IV. g. 1474. bekam Baaden. Ernestus, g. 1482. erhielte Durlach. Wo von unten.

Thes. III.

Das Neue Haus Baaden/ theilet sich wiederum in 2. Haupt Linien.

AUs vorher stehenden ist zu ersehen/ daß Marggraf Christophorus 2. Printzen gehabt/ deren Herr Vater die Alte Baadensche Linie schliesset/ sie aber fangen die Neue an/ indem sie die Länder unter sich zertheilet/ wie aus folgenden zu ersehen.

Bernhardus IV. von dem vorher/ bekam Baaden † den 29. Jun. 1566. war in der Evangelischen Lehre sehr eifrig/ sein Nachfolger aber in sothaner desto kälter.
Gemahlin Franciſca, Gräfin von Luxenburg-Brienne. verm. 1535. † den 29. Jun. 1566.
Seine Söhne theileten sich ferner/ und stiften 2. neue Neben-Linien.

Philibertus geb. 22 Jan. 1536. † 1565.
Gem. Mathildis, Printz. aus Bayern.

Christophorus, war Evangelisch † 1575.
G. Cæcilia, Kön. Gustavi I. in Schwed. Tochter. † 1627.

Philippus, muste auf Anhalten seiner Mutter Cath. werden † 1588 ein Bräutig.

Eduard Fortunatus, geb. 1565. in England/ ward Catholisch und brach kurtz darauf zu Brüssel den Halß 1600.
Gem. Maria, Jodoci von Eicken Gouverneurs zu Breda Tochter.

Wilhelm, g. 1593. Cammer-Præsident zu Speier/ 1640. bekam Baaden/ † 1677. sein Herr Vetter zu Durlach wolte ihn nicht zur Succession lassen/ indem die Mutter gar ungleiches Standes gewesen/ es muste aber dieses nichts gelten/ sondern er wurde vielmehr mit Gewalt in die Lande eingesetzt.
1. Gem. Catharina Ursula, Printz. von Hohenzollern † 1648.
2. - - Maria Magdalena, Gräfin von Oettingen † 1688.

Hermann Fortunatus, zu Rodemachern † 1664. hat keine Söhne hinterlassen.

Ferdinand Maximil. † 1669. durch einen sich selbst durch den Arm zugefügten Schuß auf der Jagdt.
Gemahlin Louise Christine, Printz. von Carignan † 1689. in Franckreich.

Leopold Wilhelm, † 1671.
1. G. Sybilla Cath, Gräf. von Carrecto, welche ihn Lobaschütz in Böh. zugebr.
2. - - Maria Franciſca, Gräfin von Fürstenberg. † 1702.

Leopold Wilhelm, geboh. 1667. kan nicht reden/ lebet zu Lobaschütz.

Hermann, g. 1628. diente dem Kayser und gab einen ziemlichen Soldaten ab/ † 1691. auf dem Reichs-tage zu Regenspurg.

Anna, gebohren 21. Jul. 1634.

Ludwig Wilhelm, gebohren 1655. zu Paris † 1707. diente dem Kayser/ und wurde anno 1691. Kayserl. General-Lieutenant.
Gemahlin Franciſca Sybilla Augusta, Printzessin von Sachsen-Lauenburg. vermählt den 27. Mart. 1690.

Wilhelm George Bernhard Sibertus Philippinus, Erbprintz geb. 6. Sept. 1703. zu Aschaffenburg/ verm 1720. mit der Printz. von Lichtenstein.

Augusta Maria Johanna, gebohren 10. Novemb. 1704. zu Rastedt.

August Wilhelm George Simpertus, gebohren 14. Januarii 1706.

Der

Der andere Printz/ Christophori I. erhielte Durlach.

Ernestus zu Durlach † 1553. war Evangelisch.
1. Gem. Elisabeth, Printz. von Anspach † 1518.
2. - - Ursula, von Rheinfels † 1538.

Carolus, geb. 1529. † 1577. führete die Evangelische Lehre völlig ein.
1. Gem. Cunigunda, Printz. von Brandenburg † 1558.
2. - - Anna, Pfaltz-Gräfin von Lützelstein † 1586.

Ernst Friderich, bekam Durlach/ † 1644. hinterließ keine Kinder.

Jacobus zu Hochberg † 1590. war Catholisch/ der Stamm ging mit ihm auch aus.

George Friedrich, hatte Sausenberg/ bekam alles mit einander † 1638. war Evangelisch/ ward deswegen in die Acht erkläret/ u. † im Exilio zu Genev.
1. Gem. Juliana Ursula, Rhein Gräfin † 1614.
2 Agatha, Gräfin von Erbach.
3. Elisabeth Arozin, eines Amts-Keners Tochter.

Fridrich V. † 1659.
1. Gem. Barbara, Printzessin von Würtemberg † 1627.
2. - - Eleonora, Gräfin von Solms † 1633.
3. - - Maria Elisabeth, Gräfin von Waldeck. † 1643.
4. - - Anna Maria, Gräfin und Erbin von Geroldseck/ 1649. erbete Lahr und Mahlberg.
5. - - Elisabeth Eusebia, Gräfin von Fürstenberg

Friderich VI. geb. 1617. † 1677.
1. Gem. Christina Magd. Königs Carl Gustavs in Schwed. Schwest. † 1660.
2. -- Eine Maitresse, die Kinder werden Frey-Herren von Müntzenheim genennet.

Carolus Magnus, † 1658.
Gem. Maria Juliana, Gräfin von Hohenlohe † 1775.

Carl Friderich, geb. 1651. ward Catholisch † 1677.

Gustav Adolph. ward Catholisch/ und Abt zu Fulda † 1677.

Friderich Magnus, gebohren 1647. † 1709. muste 1688. vor den Frantzosen entweichen. Gem. Augusta Maria, Printz. von Holst. Gottorf/ g. 1649. vrm. 1670.

Catharina Barbara, gebohren 4. Jul. 1650. Canonissin zu Hervord 1691.

Carl Gustav, gebohren 1648. † 1703. G. Anna Sophia, Tochter Hertz. Anton Ulrichs v. Braunsch. g. 1659. verm 1677.

Christiana Juliana, geb. 1678. † 1707. war an Hertzog Johann Wilhelm zu Sachsen-Eysenach vermählt.

Catharina, gebohren 10. Oct. 1677. vermählt an Grafen zu Leiningen Hartenburg 1701.

Carl Wilhelm, gebohren 17. Jan. 1679. Gem. Magdalena Wilhelmina, Printz. von Würtemberg-Studgard vermählt 27. Jun. 1697.

Johanne Elisabeth, geboh. 1680. verm. an Herzog zu Würtemberg-Stutg. 1697. 16. Maj.

Albertina Friderica, geb. 3. Jul. 1682. ver. 2. Sept. 1704. an Bischof zu Lübeb Christian August.

Christophorus, geb. 28. Sept 1684. Kayserl. Feld-Zeug-Meist. Gem. Maria Christina Felix, Gräfin zu Leiningen den 1. Dec. 1711.

Carolus Magnus, geb. 21. Jun. 1701.

Friderich, geb. 7. Octob. 1703.

Augusta Magdalena, geb. 4. Nov. 1706.

Carl August Rheinhard, gebohren 14. Nov. 1712.

Thes. IV.

Das Haus Baaden/ hat verschiedene Aufnahme gehabt/ und auch ziemlich eingebüsset/ daher es einige Ansprüche führet.

Weil die Baadenschen Lande aus verschiedenen Herrschaften zusammen erwachsen/ von denen die meisten durch Erbschaften/ oder Heyrathen herbey gebracht worden/ wie von einigen bereits Erwehnung geschehen; also ist eben nicht nöthig/ solche insgesamt und umständlich anzuführen/ sie sind aber am angezogenen Orte zu finden. An Einbusse hat es gar ein ziemliches erlitten/ indem es das meiste verlohren/ was die alten Hertzoge von Zähringen besessen/ daher dessen Ansprüche auf Schwaben Kärnthen das Brisgau, und andere Schwäbische Güter rühren. (a) Auf Neufchatel, oder Welsch-Neuburg machen die Herren Marggrafen daher Prætension, weil es durch Heyrathen an die Hochbergische Linie, die von Baaden abstammete/ gekommen/ man hat aber bey Untersuchung der Neufchatelischen successions Sache/ diesen Anspruch vor alzu weitläuftig gehalten. (b) Der auf das **Sachsen-Lauenburgische**/ rühret von des letzt verstorbenen Marggrafens zu Baaden seiner Gemahlin her: der aber auf die **Grafschaft Gerolds-Eck**/ wegen einer beschehenen Heyrath/ deren oben bereits erwehnet worden. (c)

Thes. V.

Das Hochfürstl. Haus Baaden/ ist von keiner sonderlichen Macht.

Das Baadensche ist ein schmahler Strich Landes/ welcher zwischen dem Rhein und Schwartz-Walde/ nach der Schweitz sich hin und her erstrecket. Das Land an sich selbst/ ist gar gut/ die schlimme Nachbarschaft aber der Frantzosen/ macht solches sehr bedencklich/ wie den fast in eines jeden frischen Andencken annoch schwebet/ was vor eine grausame Verwüstung selbiges im letztern Frantzösischen Kriege erlitten/ von der es sich kaum wieder erhohlet/ wiewohl solche das Baaden-Badensche/ weil es der Catholischen Linie zuständig/ nicht so hart betroffen/ als das Baaden-Durlachische. Aus dem Baaden-Baadenschen Hause aber/ war der/ im vorigen Kriege so bekannte Printz Louis von Baaden/ der sich an denen Türcken in Ungarn einen grossen Ruhm erfochten; in Teutschland aber/ hat es wieder Franckreich nicht

(a) Vid. Schwed. loc. cit. l. 4. (b) Id. loc. cit. (c) Id. loc. cit.

nicht recht fort gewolt: weswegen er hin und wieder in dem Verdacht gestanden/als ob er es mit jenem gehalten. Es mag aber wohl seyn/daß diesem tapfern General desfalß zu viel geschehen. Der Verfasser der Lebens-Beschreibung dieses Printzen/ die dem XXII. Eingange des sogenannten Bücher Cabinets einverleibet/ hat sich viele Mühe gegeben/ selben von allen Verdacht loß zu zählen; alleine es wäre zu wünschen/ daß dieser Mann zu einer sothanigen Justification, über bessere und hinlänglichere Memoires gerathen/ als daß er nur bloß aus demjenigen Diario, welches/ in allen Campagnen bey der Armee pfleget gehalten zu werden/ eine Lebens-Beschreibung zu verfertigen gesuchet. Denn dergleichen Diaria, manche Sachen oft gar anders referiren als selbige in der That sich begeben haben. Also ist auch mehr gedachte Lebens-Beschreibung gar jejun gerathen/ und seynd in solche allerley unrichtigkeiten mit eingeflossen/ von denen jetzo nur einige berühret werden sollen/ die mehr zu Verminderung/des/dem Tapfern Printz Louis gehörigen Rhums/ als dessen Erhöhung contribuiren. Also ist gantz falsch/ wenn p. 210. gesaget wird: die Frantzösische Armee wäre in der Campagne 1694. 70000. Mann starck gewesen. Mann hat solche nie höher als bis 50000. gehalten/ sie haben sich auch selber nie stärcker ausgeben. Nochweniger geschahe von ihnen einiges mouvement gegen die Linien/ sondern sie begnügten sich bloß darmit/ die Fourage diesseit des Rheins zu consumiren/ dergleichen die Teutschen/ binnen denen Linien auch thaten/ welche Ihre Durchl. der Herr Printz Louis von Baaden Anno 1693. im Herbste/ unten bey Neckargemünd hatten anlegen lassen/ und die bis an den Schwartzwald hinan giengen. Nechst dem/ist zu milde/ und wieder die Wahrheit geredet/ wenn ead. pag. vorgegeben wird/ die Chur-Sächsischen Trouppen hätten nicht übern Rhein gehen wollen. Selbige commandirte en chef der der Herr Graf von Reuls, der nachher Anno 1697. in Ungarn bey Zentha bliebe/ und war im Monath Augusto daher einige Brouillerie vorgefallen/ weil selbiger vorgabe/ ob würde durch das allzustrenge und scharffe Commando, mancher wackerer Kerl umsonst aufgeknüpffet; weswegen besagter Herr Graf von Reuls mit seinen Trouppen sich zwar gegen Heilbron zurück zoge. Er kam aber den 4. Tag/ nachdem die Kayserliche und Reichs Armee den Rhein passiret hatte/ bey selbiger wieder an. Und eben diese Chur-Sächsische Trouppen hätte das Unglück/ wegen der zurissenen Rhein-Brücke gar balde am allermeisten treffen können/ weil sie gerade im herüber passiren begriffen waren/ als die Brücke von einander ginge. Von diesem Einfall ins Elsaß/ war leichte vorher zusehen/ daß er von keiner sonderlichen Consequenz sey würde/ eines theils weil die Saison bereits alzuweit verflossen/ den es geschah solcher/zu Ausgang des Monaths Octobris, andern Theils/ weil bey der Armee etwas tüchtiges zu Unternehmen sich keine sattsamme An-

stalten befanden. Indem Se. Durchl. der Herr Printz Louis von Baaden/ von behörigen Orten nicht sattsam Secundiret worden. Von der Campagne 1695. hat der Autor auch keine suffisante Nachrichten gehabt. Der im Winter von ihm vorgegeben angetrohete Einfall der Frantzosen/ war ein gantz falscher Lermen: und nicht das eingefallene Thau-Wetter/ wie der Autor p. 211. irrig saget/ machte diesen vermeinten Einfall zu nichte/ denn es war von einem Thau-Wetter nichts zu hören noch zu sehen/ sondern weil diese solchen zuthun/nie willens gewesen. Die Verbesserung der Fortification zu Heilbron, kam nicht zum Stande/ weil die Krayse im Aufbringen der Gelder sich säumeten. Die Frantzosen suchten in dieser Campagne abermahls weiter nichts/ als nur die Fourage zu consumiren/denn wenn sie die Eppinger Linien/ vor welchen sie länger als 2. Monathe Campireten/ und nicht bey Bretten/ wie der Autor p. 213. ebenfals irrig setzet gleich Anfangs/ und vor Ankunft Sr. Durchl. des Printz Louis von Baaden forciret hätten/ dürfte es vielleicht schlim abgelauffen seyn/ weil solche an diesem Orte nicht recht verwahret waren: allein sie hatten darzu keine Courage, sondern liessen vielmehr denen Teutschen Zeit und Muse/ sich tief genung einzuschantzen. Nach Ankunft aber Se. Durchl. getraueten sie sich nicht lange mehr Feld zu halten. Von der Conjunction mit den Heßischen und andern Trouppen/ hatte der Feind gar gute Nachricht/ indem die Uberläuffer von deren Anmarsch mehr zu sagen wusten/ als in dem Teutschen Lager selber bekannt war. Der Feind hat auch nie einige Mine gemacht/ solche zu verhindern/ und alles was man von seinen vortheilhaften Lager/darinnen er sich befinden solte/ vorgabe/hatten die Spionen falsch vorgestellet/daher auf solcher Leute Bericht nicht allemahl viel zu trauen ist/ auch/ mancher Officier selbst nicht allezeit accurat recognosciren kan. Und auf diese Art könnte bey der Lebens-Beschreibung dieses Autoris viel erinnert/ und die Gloire Sr. Durchl. besser gerettet werden: indem Leuten/die allenthalben selber dabey gewesen/mehr zu trauen ist/ als andern/die dergleichen Sachen/ nur aus relationen/ die oft irrig/ zusammen tragen. Doch es ist solches wider den Scopum dieses Werckes/ daher man auch alhier abbricht und das übrige etwan bis auf eine bequemere Zeit verspahret seyn läst/ (a) da ein mehrers von Sr. Durchl. tapfere Thaten erwehnet werden soll.

(a) Unterdessen/ kan alhie die 29. und 30te Entrevue der Gespräche/ in dem Reiche der Todten; mit Nutzen nachgesehen werden.

(o)

Nach-

Nachtrag/

Was seint Verfertigung dieses Wercks in Genealogicis, und sonsten/sich etwan geendert hat.

Bey dem Hertzoglichen Hause Oesterreich.

Bey diesem hohen Hause ist zu mercken/ daß nicht nur in dem Teutschen **Erblanden**/ sondern auch 1723. dem Königreich **Ungarn**/ und in eben diesem Jahre in dem Julio, in den Oesterreichischen **Niederlanden**/ die erbliche Succession vor die älteste Durchl. Ertzhertzogin völlig zugestanden/ angenommen / und darauf gehuldiget worden / welche erbliche *Successions-Acte* unterm 7. April dieses Jahres ausgefertiget worden/ und darinnen bestehet: Es sey bekannt/ wie Ihr. Kayserl. Majest. Vorfahren/ die Römische Kayser/ Könige und Ertz-Hertzoge von Oesterreich/ sich sorgfältigst angelegen seyn lassen/ eine beständige und unzertrennliche Successions-Forme für Dero Reiche und Lande zu ordnen. Dieserwegen/hätte Kayser *Ferdinand* der *II.* in einem Testament/ unterm 10. May 1621. und in einem Codicill vom 8. August 1635. für seine männliche Descendentz eine fideicommissarische Succession, oder Majorat, dergestalt geordnet/daß die Töchter mit ihrer Ausstattung zufrieden seyn solten. Kayser **Leopold** glw. And. hätte besagte Successions-Ordnung in etwas verändert / und das wahre und völlige **Recht der Erstgebuhrt** dabey fest gesetzet/ auch um mehrerer Sicherheit willen einen förmlichen Erb- und Familien-Vergleich hinzugefüget/ der von denen paciscirenden Theilen beschworen / und darinn verordnet worden/ wie Kayser **Joseph**/und Ihre jetzt regierende Kayserl. Majest. nebst Dero Descendenten/ein ander succediren solten; dabey zugleich verglichen worden/ daß die männliche Nachfolger die weibliche Erben beständig ausschliessen solten. Ferner/hätten Ihre jetzt regierende Kayserl. Majest. in einer unterm 19. April 1719. publicirten förmlichen Declaration nicht allein das obgedachte Recht der Erstgebuhrt dergestalt erneuert/ daß dasselbe/ nach Abgang des männlichen Stammes/ auch bey dem weiblichen Stamm statt haben solte; sondern auch deutlich hinzugesetzet/ daß sodann die Succession (1) auf Dero Ertz-Hertzoginnen Töchter/ (2) auf die Josephinische/ (3) auf die Leopoldinische Ertz-Hertzoginnen/ und endlich (4) auf alle und jede ihre Erben und Descendenten beyderley Geschlechts fallen solte; jedoch so/ daß die Successio linealis und das jus primogenituræ beständig beobachtet würde. Diese Successions-Ordnung/ wäre

auch

auch von beyden Durchl. Josephinischen Ertz-Hertzoginnen / bey denen Vermählungen / wie auch von deren Durchl. Durchl. Herren Gemahlen / imgleichen von deren Königl. und Churfl. Herren Schwieger-Vätern / angenommen und eydlich bestätiget worden. Gleichwie nun alle ehemalige Vorsichtigkeit und die unterschiedene nützliche Reglements / blos auf das Beste der Unterthanen / wie auch auf die Sicherheit und Ruhe der gesammten Kayserl. Erb-Lande abgezielet / und die schädliche Zergliederung derselben vermieden werden sollen: also hätten Ihre jetzt regierende Kayserl. Majest. in eben dieser Absicht auch die neue Erläuterung derselben hinzugefüget / und verordnet / daß diese Successions-Acte in allen Dero Landen und Provintzien publiciret werden solte / damit sie von allen getreuen Ständen und Unterthanen mit geziemender Submission angenommen werden möchte ꝛc. Nicht weniger haben Ihre Kayserl. Majest. Dero Allerdurchl. Frau Gemahlin in diesem 1723. Jahre zur Königin in **Böhmen** crönen lassen / davon die im Druck herausgegangene Crönungs-Acte nachgesehen werden kan.

Den 5. Octobr. 1722. vermählte sich in **Wien** der **Chur-Printz in Bayern**; mit Dero jüngern **Josephinischen Ertz-Hertzogin** / der *Maria Amalia*, nachdem der Herr Graf von **Döring** / als Chur-Bayrischer Abgesandte / die Denunciations-**Acta**, im Nahmen des Durchl. Bräutigams / vorher erst beschworen hatte.

Bey dem Chur- und Hertzogl. Hause Sachsen.

Den 24. Octob. 1721. kam Ihre Hochf. die Chur-Printzessin in Sachsen / mit einem jungen **Printzen** nieder / welcher in der Tauffe den Nahmen **Joseph Augustus** empfinge / hingegen **verstarbe**.

Den 21. Jan. vorher / und in selbem Jahre / besagter Ihr. Königl. Hoheit / des **Chur-Printzen** von Sachsen / ältester Printz / **Carl Friedrich August**.

Den 5. Sept. 1722. genase höchst-besagte Chur-Printzessin von Sachsen eines andern Printzen / dem in der Tauffe die Nahmen **Friederich / Christian / George Franciscus / Ludewig** beygeleget wurden.

Den 26 Maj. 1722. kam / Hertzogs **Johann Adolphs** / von **Sachsen-Weissenfels** Gemahlin / zu Dame, in der Nieder-Laußnitz / mit einem jungen Printzen darnieder / der dem Nahmen **Friedrich Johann Adolph** empfienge.

Den 21. Aug. 1722. verliesse diese Welt / die Printzessin *Christiana Friderica*, Hertzog *Henriette* von **Sachsen-Merseburg-Spremberg** Tochter.

Den 10. Octob. 1722. verstarbe zu Eysenach / die dasige **Erb-Printzessin** *Albertina Juliana*, gebohrne Printzessin von **Nassau-Idstein**.

Bey

Bey dem Chur-Hause Bayern.

Welcher gestalt der Chur-Printz in **Bayern**/ den 5. Octob. 1722. sich die jüngere Josephinische Ertz-Hertzogin anvermählen lassen/ ist vorher bey dem Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich bereits erwehnet worden.

Den 19. April 1722. kam des **Chur-Bayrischen Printzen** *Ferdinandi* Frau Gemahlin/ mit einen jungen Printzen darnieder/ welcher in der Taufe *Clemens Franciscus di Paula Maria Crescentius* genennet wurde.

In Monath Augusti 1723. genase Printz *Ferdinand* Gemahlin einer jungen **Printzessin.**

Bey dem Königl. Preussischen / und Marg-Gräflichen Brandenburgischen Hause.

Den 8. August. 1721. vermählte der **Cron-Printz in Dännemarck**/ *Christian*, sich mit **Sophia Magdalena**/ Printzessin von **Brandenburg-Culmbach.**

Den 7. Januarii 1723. verliesse diese Welt der **regierende** Herr Marggraf von **Brandenburg / Anspach**/ er starb zu Knittenbach/ ohnfern Schnebach.

Den 3. Jun. 1723. vermählte sich in Berlin/ der Erb-Printz von **Sachsen-Eysenach**/ an des Herrn Marggraf *Albrecht*, älteste Printzessin/ *Sophiam Dorotheam*, gebohren den 24. Decembr. 1706.

Bey dem Chur- und Pfältzischen Hause.

Den 17. Januarii 1721. genase des Herrn Erb-Printzen von **Sultzbach** Frau Gemahlin zu **Manheim** einer jungen Pritzessin/ die in der Tauffe *Maria Elisabeth Aloisia Augusta, Innocentia Gabriel Carolina Eugenia*, genennet wurde.

Den 15. Febr. 1722. hielte der **Printz von Sultzbach** zu Bergen ob Zoom Beylager/ mit der Printzessin von *Auvergne.*

Den 15. April selben Jahres/ ward die **Printzessin von Sultzbach** an den Erb-Printz von *Piemont* verm.† den 10. Mart. 1723. wie sie kurtz vorher den 7. Mart. einen Printz/ Nahmens Victor Amadeus Theodorus, zur Welt gebracht.

Den 10. Augusti verstarbe zu **Ohlau** in Schlesien die gebohrne Pfaltz-Gräfin am Rhein/ *Hedwig Elisabeth Amalia*, Gemahlin/ des Printzen *Jacob Ludwigs*, des vormahligen Königs in Pohlen/ ältesten Printzens.

Den 6. Sept. kam die **Pfaltz-Gräfin von Birckenfeld** mit einem jungen **Printzen** darnieder.

Den 12. Decembr. verschiede in Paris/ die gebohrne **Pfaltz-Gräfin** am Rhein/ *Charlotte Elisabeth*, eine Tochter des vormahligen Chur-Fürsten von Pfaltz *Carl Ludewigs*, und Gemahlin des Hertzogs von *Orleans.*

Den 21. Junii 1722. kam zu **Schwetzingen** / die Erb-Printzessin von **Sultzbach** / mit einer Printzessin darnieder / die in der Tauffe dem Nahmen *Amalia* empfinge.

Von dem **Pfaltz-Zweybrückischen** Hause / ist sonst dieses noch zugedencken / daß der itzo regierende Herr Pfaltz-Graf zu Zweybrücken / Herr *Gustav Samuel Leopold*, auf Anstiften der Römischen Geistlichkeit / im Monath April des 1723. Jahres sich von seiner Evangelischen Gemahlin scheiden liesse / worauf dieselbe sich den 27. April aus Zweybrücken hinweg verfügete / wie aus diesem erhellet.

Weilen die Ehe zwischen dem Durchl. Fürsten und Herrn / Herrn Gustav Samuel Lepold / Pfaltz-Grafen beym Rhein ꝛc. Regierenden Hertzogen zu Zweybrücken / und der Durchl. Fürstin / Frau Dorothea / Pfaltz-Gräfin von Veldentz / auf geschehene Päbstl. Ermahnungen und Vorstellungen / daß diese Fürstl. Ehe / wegen der obhandenen nahen Verwandschaft im dritten Grad denen Canonischen Rechten zuwieder / durch ordentlich geführten Procels und darauf erfolgtes End-Urtheil vor nichtig erkannt worden ; So haben höchstgedachte Ihro Hochfürstl. Durchl. die Frau Pfaltz-Gräfin / nach reifer Uberlegung so gestalter Sachen / freywillig sich entschlossen / von hier abzureisen ; wie sie denn / den 27. April, des Morgens um 8. Uhr mit Dero Suite / unter Lösung der Canonen / wie auch gegebener Salve der hiesigen Infanterie / und übrigen Dero gebührenden Ehren-Bezeugungen / ihre Reise nach Straßburg angetreten / alwo sie in ihrem eigenen Veldentzischen Hofe / hinführo zu residiren entschlossen seyn.

Hierauf liesse erwehnter Herr Pfaltzgraf / den 26. Maj. selben Jahres / sich mit einer Adelichen Fräulein vermählen / davon die Umstände diese.

Nachdem unser Pfaltz-Graf und Landes-Fürst am Mittwoch Abend befohlen / daß die Regierung und Cammer / wie auch alle hiesige so geist- als weltliche Militair- und Hof-Bediente / Morgens früh um 10. Uhr in Dero Apartement erscheinen sollen / haben dieselbe darauf nach verrichteter Andacht allen und jeden daselbst versammleten mündlich zuverstehen gegeben / daß sie aus göttlicher Direction gezwungen worden / wie auch aus sonderbahrer Hochachtung und Liebe gegen die Fräulein **Louisa Dorothea von Hofmann** / nach vorhero wohlgethaner reiflicher Uberlegung / wegen ihres raren Verstandes / Meriten und Tugenden / Sie vor Dero Eheliche Gemahlin zu erwehlen / und daß solches durch Priesterliche Copulation Christ-Catholischem Gebrauch nach anjetzo geschehen wäre ; auch danebst befohlen / an Dero Regierungs-Rath und Geheimten Secretarium, Faber / Dero Willen und Befehl weiter abzulassen.

Ausser dem / wolte in vorbesagten 1723. Jahre / ein 1686. vor Ofen gebliebener Pfaltzgraf von **Veldentz** / Nahmens **Carl Georg** / wieder lebend werden /

den / und gab derjenige / der solchen vorstellete / vor ; daß er so lange Zeit / in der Gefangenschaft in der Türckey / in Asien / unter den Tartarn / und auch in Africa gewesen. Weil er nu auf den Veldentz-Lutzelsteinischen Landes Antheile / Anspruch machte / gleichwohl man von Seiten des **Zweybrückischen** Hauses / gedachten Pfaltzgrafen vor denjenigen nicht erkennen wolte / dafür er sich ausgebe ; Also liesse solcher desfals nachstehendes bekannt machen.

Man hat eine Zeit hero aus verschiedenen gedruckten Zeitungen unterm Articul von Wien / Donau-Strohm / oder Regenspurg / wahrgenommen / wie darinn gemeldet worden / ob hätte sich ein Pfaltz-Graf von Zweybrücken / welcher in den Türcken-Krieg Anno 1686. verlohren gangen / und nach der bisherigen Meynung vor Ofen geblieben / zu Wien wieder eingefunden / und angezeiget / wie er damahls von den Türcken gefangen genommen / nach Africa geführet / und in der Sclaverey gehalten worden wäre / bis er nun das Glück gehabt hätte / mit andern Sclaven losgekauft zu werden ; Dahero er bey Kayserl. Majest. allergnädigst Audientz gehabt / und um seine rechtmässige Erbfolge in dem Zweybrückischen und Veldentzischen allerunterthänigst angesuchet habe. Nun lässet man billig dahin gestellet seyn / wie weit dieses Gerücht sich wahr befinden möge ; wenigstens hat hiesiger Hochfürstl. Hof davon noch keinen gewissen Bericht erhalten : um aber doch das Publicum wegen der berührten angeblichen Erbfolge in dem Zweybrückischen zu desabusiren / so ist zwar bekannt / daß Pfaltz-Graf Carolus Georgius von Veldentz vor 36. Jahren in der Belagerung Ofen verlohren gangen : ob dieser aber so lange in der Gefangenschaft verborgen geblieben / oder / wie es damals geheissen / erschossen worden / wird sich bey näherer Erkundigung zeigen ; so viel ist immittelst gewiß / daß / so lange von Johanne / dem ältesten Pfaltz-Grafen zu Zweybrücken / Fürstl. Manns-Descendenten vorhanden / wie solcher Hochfürstl. Stamm in der Person jetzt Regierenden Herrn Hertzogs Gustav Samuel Leopolds Hochfürstl. Durchl. noch blühet / der resuscitirte Pfaltz-Graf von Veldetz wenigsten an das Hertzogthum Zweybrücken keine Anforderung zu machen hätte.

Den 10. Aug. 1722. verstorbe zu **Ohlau** in Schlesien / die Gemahlin des Printzen *Jacobi*, Königs Johannis in Pohlen ältesten Sohnes / Sie war eine **Chur-Pfältzische Printzessin** / und hat der Prætendent dero jüngste Printzessin / die *Mariam Clementiam*, so gebohren 1701. und verheyrathet 1718. ihre andere Tochter ist / die *Maria Charlotta*, geb 25. Nov. 1697. die dritte Tochter *Maria Casimira*, war gebohren 20. Jun. 1695. und starb den 18 Maj. 1723.

Den 16. Aug. 1723. † zu Straßburg / die geschiedene Frau Pfaltz-Gräfin von Zweybrücken.

Bey dem Königl. Groß-Britannischen und Chur-Hannöverischen / auch Hertzoglich-Braunschweigischen Hause.

Den 26. April 1721. genase die **Cron-Printzessin** von Groß-Britannien zu Baaden eines jungen Printzens / welcher Printz von *Lancaster* genennet wird / sonst aber den Nahmen *Wilhelm August* empfangen hat.

Den 12. selben Monaths / kam Hertzog *Ferdinand Albert* von **Braunschweig-Bevern** Frau Gemahlin / mit einem jungen Printzen darnieder / der den Nahmen *Ferdinand* empfinge.

Den 2. Januarii 1721. genase Se. Hochfürstl. Durchl. Hertzogs *Ernesti* von **Braunschweig-Bevern** Frau Gemahlin / zu **Bevern** eines jungen **Printzens.**

Den 6. Febr. 1722. verliesse diese Welt die verwittwete Hertzogin von Braunschweig-Lüneburg-Zell / *Eleonora.*

Den 20. Mart. 1723. kam die Cron-Printzessin in **Groß-Britannien** mit einer jungen Printzessin darnieder / welche den Nahmen *Maria* empfinge

Bey dem Königl. Dänischen / und Hertzogl. Holsteinischen Hause.

Den 25. Nov. 1720. verstarbe zu Wetzdorf in Oesterreich die Hertzogin zu **Schleßwig-Holstein** / *Magdalena Sophia Eleonora.*

Den April 1721. kam des Hertzoges von **Holstein / Schleßwig-Wiesenburg** / *Leopoldi*, Frau Gemahlin / zu Wien / mit einer jungen Printzessin darnieder / die *Maria Antonia Hedvvig* genennet wurde.

Den 15. Jan. 1721. wurde dem Hertzoge von **Holstein-Sunderburg** ein junger Printz gebohren / welcher den Nahmen *Christian August* empfinge.

In diesen 1721. Jahre / vermählte sich der Hertzog von **Holstein-Ploen** / an die Printzessin / *Juliana Louisa* von **Ost-Frießland.**

Den 2. April verliesse diese Welt / die Frau Aebtissin zu Itzehoe / *Dorothee Louise*, gebohrne Printzessin von **Holstein.**

Den 15. Mart. 1721. gienge aus der Welt die **Königin in Dännemarck** / *Louise*, gebohrne Hertzogin von **Mecklenburg.**

In dem Monath April selben Jahres / vermählten Ihr. Majest. der **König in Dännemarck** sich anderweit / mit der bisherigen Hertzogin von **Schleswig** / die den 30. Maj. drauf zur würcklichen **Königin von Dännemarck** declariret ward.

Den

Den 25. Januarii 1722. verstarbe zu **Plön** / Hertzog *Joachim Friedrich*, von **Holstein-Plön.**

Den 28. Maj. -- gebahr die Hertzogin von **Holstein-Plön** eine junge Printzessin / Sie verstarb aber gleich wieder.

Im Augusto -- heyrathete der Hertzog von **Holstein-Glücksburg** / die Gräfin von Jonsthon.

Den 3. -- gebahr zu **Augustusburg** auf der Insul **Alsen** die Hertzogin von **Holstein-Sunderburg** einen **Printzen.**

Den 6. -- starb der Printz von **Holstein-Beck** / *Anton Günther*, zu Wesel / er war Holländischer General Lieutenant und Guoverneur zu Ipern.

Den 7. -- verschiede eben daselbst der Printz von **Holstein-Norburg** / *Ernst Leopold*, er war Kayserl. General-Major und Obrister / und ist mit ihm diese Linie ausgangen.

Den 21. Mart. -- verschiede zu **Plön** die älteste verwitiwete Hertzogin von **Holsteine Plön** / *Dorothea Sophia*, und war sie eine gebohrne Hertzogin von **Braunschweig.**

Den 24. Maj. -- verliesse diese Welt zu **Glücksburg** / die regierende Hertzogin von **Holstein-Glücksburg** / *Christina*, gebohrne Hertzogin von **Sachsen-Eisenberg.**

Den 20. Januarii 1723. verschiede die verwitwete Hertzogin von **Schleßwig-Holstein** / *Elisabeth Charlotte*, gebohrne Fürstin von **Anhalt-Hertzgerode.**

Den 31. Mart. -- kam die Cron-Printzessin in **Dännemarck** / mit einem jungen Printzen darnieder / welcher den Nahmen *Friedrich*, empfinge.

Hiernechst ist zu mercken / daß als der regierende Hertzog von **Holstein-Plön** / in diesem 1723. Jahre ohne Männliche Leibes-Erben verstorben / dessen Vetter / Hertzog *Johann Adolph Ferdinand*, der zu **Kehrisch** zu residiren pflegete / und der Catholischen Religion beypflichtet / Besitz von dem Lande nehmen wolte / er ward auch darinnen aus dem Kayserl. Reichß-Hofrathe secundiret / alleine Jhr. Königl. Majest. in Dännemarck / declarirten bey dem Reiche / daß sie das Plönsche niemanden geben könten / als dem Herrn Grafen von *Carlstein*, dessen Vetter der verstorbene Hertzog *Christian Carl* war / und welchen Herrn Grafen / sie / vor den rechtmässigen Hertzog / und Erben von Plön erkenneten.

Bey dem Hertzogl. Hause Würtemberg.

Den 25. Mart. 1723. verschiede der Hertz. von *Mompelg. Leoopld Eberhard*, dessen hinterlassene Länder / zwar dessen ältester Herr Sohn / *George Leopold*, suchte / alleine es ward vielmehr der Herr Hertzog von **Würtemb. Studgard** / von dem Käyser / in den Besitz eingewiesen / und darbey geschützet. Dieser verstorbene Hertzog von **Würtenberg-Mompelgard** / *Leopold Eberhard*, hatte sich mit

eines Rahts-Herren Tochter zu Olau in Schlesien / (welche nachher sich Grä-fin von Sponeck nennen lassen /) vermählet / und mit derselben / so viel bekannt ist / zwey Söhne und zwey Töchter gezeuget. Es ist aber denen Teutschen Rechten und Gewohnheiten gemäß / daß die aus solchen dergleichen Heyrathen erzeugte Kinder / wenn auch schon ein anders verglichen und abgeredet worden / in die Reichs-Lehen und Lande nicht succediren können; sondern in Ansehung der Landes-Folge eben / als unächt-gebohrne Kinder / geachtet werden. Und dieses hat auch statt / wenn gleich ein Reichs-Fürst eine adeliche Fräulein heyrathet. Denn ob gleich aus denen ältern Zeiten nicht wenige Exempel beygebracht werden können / aus welchen erhellet / daß Printzen in Teutschland / ohne Nachtheil der Successiion, dergleichen Vermählungen mit adelichen Standes-Personen getroffen; so haben doch die Zeiten sich dergestalt geändert / daß die widrige Observantz, aus vielen Exempeln der letztern Jahrhundert erwiesen werden kan. Daher dann der Sache in dergleichen Fällen nicht anderst / als durch eine / bey Jhr. Kayserl. Majest. zu suchenden Standes-Erhöhung einer solchen Gemahlin / zu helffen gewesen; auch derselben heut zu Tage / auf keine andere Art und Weise gerahten werden kan. So hat man schon vom Jahr 1436. ein Exempel / da Hertzog **Wilhelm zu Weimar** eine adeliche Dame / **Catharina von Brandstein** geheyrathet / welche einer solchen Standes-Erhöhung nöthig gehabt. Ferner / als Hertzog **Otto zu Braunschweig** im Jahr 1528. **Mechtilde von Lampen** geehliget / hat er zwar in denen Ehe-Pacten verlanget / daß diese Ehe vor eine vollgültige Ehe gehalten / und seine Gemahlin als Fürstin geehret werden solte: Allein / er hat dennoch seinen Zweck nicht erreichen mögen. Ob auch gleich Ferdinandus. **Ertz-Hertzog von Oesterreich** Kayfers Ferdinandi I. Sohn / 1550. sich **Philippine Welserin** / von Freyherrlichem Stande und grossem Reichthum / ehelich beylegen lassen; hat er doch / weder ihr die Fürstliche Würde / noch auch denen Kindern die Geschlechts- und Landes-Folge verschaffen können / sondern auf beydes Verzicht thun müssen / mehrere Exempel itzo zugeschweigen. Das Hertzogliche Haus Würtemberg-Studgard / ward / kraft einem / untern 8. April dieses 1723. Jahres / von dem Kayser ausgesprochenen Sententz, von daher in das Mümpelgardische eingesetzet / weil nach Anleitung des ersten Kayserl. Rescripts vom 8. Nov. 1721. die Fürstl. intitulirung des jetzigen Weibes / Elisabeth Charlotten / Freyin von l' Esperance; imgleichen des ältesten / mit Annen Sabinen / Gräfin von Sponeck erzeugten Sohns / Georg Leopolds / und dessen Ehe-Consortin / ferner der ältesten Tochter / Leopoldinen Eberhardinen / daneben derer mit ermelter Elisabeth Charlotten / Freyin von l' Esperance erzeugten Kindern / Henrietten Hedwig / Leopold Eberhards / Carl Leopolds / Elisabeth Charlotten / auch des letzthin den 16. Aug. 1722. gebohrnen Sohns / Georg Fridrichs / sammt allen demjenigen / was weiter

disfals

disfals in- und auſſer dem Kirchen-Gebät / und in ſpecie bey dem letztern Tauf-Actu öffentlich unternommen worden / gäntzlich Caſſiret / ja vor null und nichtig erkläret werden / immaſſen auch die von vorermeldtem Georg Leopold / Grafen von Sponeck / in literis an Jhr. Kayſerl. Majeſt. vom 24. Jul. 1722. angemaßte Fürſtl. Subſcription zernichtiget / und zu dem Ende demſelben angeregtes exhibitum mit Verweis zurück gegeben ward. (2) Weil ſelbige Kinder insgeſammt nach denen hinc inde im Druck heraus gegebenen Haupt-Schriften vom 30. Sept. und 9. Dec. 1722. und der daraus in facto ſattſam geſchöpften Cognition denen kundbahren Teutſchen Rechten und Obſervantz, imgleichen denen pactis familiæ von Anno 1617. gemäß / hiernächſt kraft der hierauf Anno 1715. zu mehrernmahlen vom Herrn Hertzog zu Mümpelgard öffentlich declarirten / daneben von Georgen Leopold / Grafen von Sponeck / und Eliſabeth Charlotten / Freyin von l' Eſperance, vor ſich und ihre Kinder am 29. Jul. 1715. erfolgten auch mit einem Eyd / bekräftigten / wie nicht weniger in ſpecie von jetztgedachtem Georgen Leopold / Grafen von Sponeck / anderweit den 18. Oct. eodem anno 1715. durch einen leiblichen Eyd beſtägtigten Bekäntniſſes / dann der von Jhro Kayſerl. Majeſt. albereit den 8. Nov. 1721. geſtellten Kayſerl. Erklärung / der väterlichen Fürſtl. Dignität auch Succeſſion am ohnmittelbahren Reichs-Erbe und Lehn unfähig erkannt / zu dem Ende auch die von mehr erwehntem Georg Leopold / Grafen von Sponeck / ad effectum agendi gebetene relaxatio Juramenti nicht ſtatt habe. (3) Deswegen deren mit Henrietten Hedwig / Freyin von l' Eſperance erzeugten noch lebenden zwey Kindern / als Eberhardinen und Leopoldinen Eberhardinen / bey der vom Herrn Hertzog zu Mümpelgard in exhibito vom 9. Dec. 1722. geſchehenen Erklärung / daß von ſelbigen als natürlichen Kindern in gegenwärtigem Rechts-Streit keine Frage ſey / ſeyn Bewenden habe.

Alles dieſes ward unterm 22. Mart. und 8. April gedachten Jahres / noch weiter um deswillen bekräftiget. (1) Habe des Grafens Georg Leopolds von Sponeck Begehren / in ſpecie wegen Handhabung der angemaßten Poſſeſs bey der Gefürſteten Grafſchaft Mömpelgard / und denen dazu gehörigen Herrſchaften / ingleichen wegen Friſt-Verſtattung zu Behuf weiterer undienlicher Handlung / dann auch ratione inveſtituræ nicht ſtatt / ſondern es ſey vielmehr denen letzthin publicirten Kayſerl. Reſolutionen gemäß / die von ermeldtem Grafen von Sponeck / pendente lite, und bevorab wider das erſte Kayſerl. Reſcript vom 8. Nov. 1721. zur höchſten Ungebühr unternommene Poſſeſſions-Ergreifung / und darbey angemaßte Huldigung / auch was derſelben mehr anhängig / daneben in ſpecie, die in denen wider den Herrn Hertzog zu Würtemberg gedruckten Patentibus vom 29. Mart. nuperi befindliche Unterſchrift / als / Duc de Würtemberg-Montebeliard gäntzlich zu caſſi-

cassiren und zu vernichten; immassen auch das an Ihr. Kayſ. Majeſt. unter dem angemaßten Fürſtlich-Würtembergiſchen Insiegel erlassene Original-Schreiben ihm dem Grafen von Sponeck ebenmässig mit Verweiß zurück zu geben sey. (2) Sey dem Grafen von Sponeck in puncto alimentationis dahin zu bedeuten / daß wenn er nach vorhero geschehenen vollkommenen allergehorsamsten Submission vor sich und seine Geschwister hierüber bey Ihr. Kayserl. Majeſt. allerunterthänigst suppliciren würde / so dann nach Befindung auch disfals weitere gemessene Kayserl. Verordnung erfolgen werde. (3) Daß nach cassirten beyderseitigen Posses-Nehmungen gegen vorherige Aushändigung derer angebotenen Reversalien, und eines Kayserl. Decreti salvatorii für die Würtemberg-Julianische oder Oelsische Linie / nomine Cæsareo, der Herr Hertzog zu Würtemberg-Stutgard in die summariissimam possessionem der Gefürsteten Grafschaft Mümpelgard / mit allen dazu gehörigen Rechten / Landen und Leuten / salvo jure tertii, durch den Herrn Churfürsten zu Bayern / und den Hertzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel / als hierzu allergnädigst verordnete Kayserl. Commissarien, dermahlen ohne Verzug zu setzen / zu welchem Ende dem Fürstlich-Würtemberg-Stuttgardischen Mandatario angeregte Reversales in Originali vor der Expedition beyzubringen auferleget wird. (4) Fiant Patentes Cæsareæ an die Mömpelgartische geist- und weltliche Beamten / auch übrige Obrigkeiten und Unterthanen dahin / daß selbige von Ihro Kayserl. Majeſt / kraft tragenden allerhöchsten Kayserlich-Obrist-Richterlichen Amts / zuförderst von dem widerrechtlichen ihnen von dem Grafen von Sponeck abgeforderten Eyd / als an sich ipso jure null und nichtig / entbunden / und losgesprochen / und hingegen zur Provisional-Huldigungs-Pflicht an den Herrn Hertzog zu Würtemberg-Stuttgard / bis auf weitere Kayserliche Verordnung / daneben sonsten mit Wiederholung der vorhin declarirten Kayserl. Protection angewiesen würden. (5) Cum notificatione horum & inclusione Patentium Cæsarearum rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Bayern und Herrn Hertzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel / auctoritate Cæsarea den Herrn Hertzog zu Würtemberg-Stutgard / auf obige Maaß zu immittiren / und darbey zu schützen / hiernächst die eingeschlossene Patentes Cæsareas zum Anschlag an gehörigen Orten zu befördern / imgleichen denenselben gemäß die Mümpelgardische geist- und weltliche Beamten / auch übrige Obrigkeiten und Unterthanen / nach wiederholter Absolution von dem ihnen zur Ungebühr abgeforderten Eyd / zur Provisional-Huldigungs-Pflicht / an den Herrn Hertzog zu Würtemberg-Stutgard / bis auf weitere Kayserl. Verordnung anzuweisen / auch dazu bedürfenden fals / durch behörige Zwangs-Mittel anzuhalten / und wie solches geschehen / Ihro Kayserlichen Majeſtät forderſamst zu berichten. (6) Sey das Kayserl. Commissorium, sammt

allen

allen darzu gehörigen Kayserl. Patenten alsobald auszufertigen. Darneben/wird (7) dem Herrn Hertzog zu Würtemberg/ und denen Agnatis der Julianischen oder Oelsischen Linie/ins besondere auferleget / daß zu Ausmachung/ des/tam in possessorio ordinario, quam ratione petitorii in causa principali, sie ihre Nothdurften beyderseits gebührender massen forderſamst bey Jhro Kayserl. Maj. Reichs-Hof-Raht einbringen/ und darüber den höchstrichterlichen Ausspruch gleichmässig erwarten sollen. Welchen allen endlich noch beygefüget war/ daß (1) das Fürstlich-Würtemberg-Stutgardische Begehren in puncto Resolutionis Cæsareæ vom 8. April nuperi, in exhibito von 16. ejusdem Aprilis, nicht statt/ sondern es bey dem in causis Judiciariis, üblichen stylo seyn Bewenden habe. (2) Wurde bey dem jetzo veränderten Zustande der Sachen mit Aufhebung/der/den 16. April nuperi erkannten Commission, die von dem Herrn Hertzog von Würtemberg-Stutgard/ bevorab Dero Anziehen nach/ Nahmens Jhro Kayserl. Majest. ergriffene/auch in der Kayserl. Resolution von bemeldten 16. April in summariissimo Judicio zugesprochene Possession in denen durch Absterben Herrn Leopold Eberhards/ Hertzogs zu Würtemberg-Mömpelgard erledigten Landen und Leuten/ nach Jnhalt derer Kayserl. Lehn-Briefe authoritate Cæsarea, bis zu Austrag/des/ der Julianischen oder Oelsischen Linie vorbehaltenen possessorii, ratihabirt und bestätiget. (3) Fiant Kayserl. Patentes an die Mömpelgardische geist- und weltliche Beamte/ auch übrige Obrigkeiten und Unterthanen/ dahin: daß/ nachdem Jhro Kayserliche Majest. die/ vom Herrn Hertzog zu Würtemberg-Stutgard ergriffene/ auch in der Kayserl. Resolution vom 16. April nuperi, in summariissimo Judicio zugesprochene Possession, in denen durch Absterben Herrn Leopold Eberhards/ Hertzogs zu Würtemberg-Mömpelgard nach Jnhalt derer Kayserl. Lehn-Briefe/ bis zu Austrag des der Julianisch- oder Oelsischen Linie vorbehaltenen possessorii ordinarii oder petitorii, ratihabiret und bestätiget hätten/ von Jhro Kayserl. Majest. kraft tragenden allerhöchsten Kayserl. Obrist-Richterlichen Amts/ sie obbemeldte Beamte/ auch übrige Obrigkeiten und Unterthanen/zuforderst/von dem wider rechtlich ihnen von dem Grafen von Sponeck abgeforderten Eyde/ als an sich/ipso facto, null und nichtig/ entbunden und losgesprochen/ und hingegen zur Provisional-Huldigungs-Pflicht/ so weit solche noch nicht geschehen/ an den Herrn Hertzog zu Würtemberg-Stutgard/ bis auf weitere Kayserl. Verordnung/ daneben sonsten mit Wiederholung der vorhin declarirten Kayserl. Protection angewiesen worden. (4) Cum horum notificatione & inclusione Patentium Cæsarearum, rescribatur dem Herrn Hertzog zu Würtemberg-Stutgard dahin/ daß selbiger (1) autorithate Cæsarea angeregte Kayserl. Patentes zum öffentlichen Anschlag in der Stadt Mömpelgard befördern/ hiernächst (2) das hinweggenommene Archiv gehörigen Orts abfordern und

verwahren/auch hierüber/ wie nicht weniger wegen derer übrigen verhandenen Mobilien ein richtiges Inventarium dergestalt / wie solches bedürfenden Fals eydlich bestärcket werden könne/verfertigen lassen. Dann auch (3) anderweitige nach Beschaffenheit dieser letztern Kayſ. Erläuterung eingerichtete Reversales in originali für die Julianisch- oder Oelsische Linie vor der Expedition ausstellen möge. Im übrigen aber/ ist (5) es bey denen vorigen Kayſ. Resolutionibus vom 8. und 16. April nuperi lediglich zu belassen. Hierauf/ haben obbesagte Ihr. Hochf. Durchl. vom **Würtemberg-Studgard**/auch im Julio, lauffenden Jahres/ die Huldigung in den Mümpelgardischen einnehmen lassen/jedoch; seind des verstorbenen Hertzogs Kindern/ die Burgundischen Lehn geblieben.

Im Jan. 1723. trat zu **Rom** Printz *Christian Ulrich* von Würtemberg-Oels/ zu der Catholischen Religion über/ und recommandirte ihn hierum der Pabst/daß er das **Mompelgardische** bekommen mögte/ alleine/ Ihro Kayſ. Maj. blieben bey ihren einmahl gefasten/ und zu Wercke gerichteten Schlusse.

Bey dem Hertzogl. Hause Mecklenburg.

Im Jun. 1722. starb zu **Grabau** die verwittwete Hertz. von **Mecklenburg**.

In was vor schwere Weiterungen/sonsten der Herr Hertz. von **Mecklenburg-Schwerin** mit seiner Ritterschaft und Landständen verfallen / ist in so weit eine bekannte Sache. Nachdem nun eine Kayſ. Commission dieserhalben niedergesetzet worden; hat solcher ermeldter Herr Hertzog nicht nur beständig widersprochen/ sondern/ er hat auch bey Eintrit dieses Jahres/ nachstehendes sehr scharffe Patent wider solche in seinen Landen ausgehen lassen / dahero man billig erwartet/ was endlich der Ausgang von dieser Sache seyn werde.

Von GOttes Gnaden Wir Carl Leopold/ regierender Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard/ Herr ꝛc. Was gestalt unsre Edelleute und zugleich würcklich wahre Unterthanen/ bevorab der aus denenselben zusammen gepflochtene so genannte Engere Ausschuß / unserer nach denen durch den Wästphälischen allgemeinen Friedens-Schlusse / und beschworne Kayserl. Wahl-Capitulation unverbrüchlich bestätigten Reichs-Grund-Gesetzen / gleich andern des Heil. Röm. Reichs uhralten Chur- und Fürstl. Häusern lediglich eingerichteten Regierungs-Führung sich aufs boshaftigste widersetzet / von uns mit Auffsagung des schuldigsten Gehorsams ausgetreten und ausserhalb Landes einen unzulässigen / und durch beregte Reichs-Grund-Gesetze / insonderheit die höchst verpoente Constitution des Land-Friedens / äusserst verbotenen Anhang / gestiftet / von dort aus / durch aufrührische Schriften und herum Schickungen/ihre Mitglieder zu gleichmässiger Resistence böslich verleitet / ja gar / unter vermaledeyten Anschuldigungen / uns zum öffentlichen Reichs-Feind zu machen getrachtet / endlich

durch

durch heillose Practiquen und falsche Auflagen eine fremde militarische Macht in unsere Lande hinein gezogen / und uns bis hieher in die grösseste Noht und Bedrängnis gesetzet / also / nebst übrigen peinlichen Verbrechen / durch solche auf unsere eigene Persohn / und Herumkehrung des Staats unmittelbahr angezielte und losgedrungene Machinatores wider uns / ihren angebohrnen Landes-Fürsten / das abscheulige Crimen perduellionis, thätlich begangen haben / solches ist eine Landes- und Reichs-kündige Sache / und bedarf keiner weitern Anführung. Wenn nun diese criminelleste Verbrecher / in der Wuth ihres bösen Wesens nicht allein für sich / gleich wären sie Pflicht- und Herren-loß / halsstarrig verharren und fortfahren / sondern auch übrige unsere Unterthanen und Leute von ihrer Treue und Obliegenheit gegen uns ab- und selbige mit in ihr aufrührisch Garn zu ziehen / alle Kräfte und Räncke versuchen / dergleichen noch neulich von ihnen damit vermessentlich unternommen / und an den Tag geleget worden / daß sie mit boshaftiger Fortsetzung vorberegter criminellisten Delictorum unserer aus bewegenden Ursachen von Güstrau nach Schwerin verlegtes Hof- und Land-Gerichte für competent nicht zu erkennen / allen und jeden Landes-Eingesessenen auf eine höchst detestable Weise vorgeschrieben / wir aber aus Landes-Väterlicher Meynung und Vorsorge billigst abkehren und abwenden / daß dieses ansteckende Ubel nicht weiter einreissen und um sich greiffen / noch unsern annoch getreuen rechtschaffenen Unterthanen eine gleiche Bestraffung / welche die criminelle Missethäter und Verführer doch zuletzt (wo anders die so theuer erworbene höch-heylsame Reichs-Grund-Gesetze noch bestehen / und nicht übern Hauffen gehen sollen / desfals zu Jhr. Kayf. Majest. wir des beständigen allerunterthänigsten Vertrauens sind) nach Verdienst treffen / und unsern so wol in Criminalibus, als sonst zuständigen uhralten Landes-Fürst- und Obrigkeitlichen Regalien der Effect bleiben muß / zugezogen werden möge. Diesem nach / befehlen und gebieten wir allen und jeden unsern Unterthanen in unsern Hertzog- und Fürstenthümern und Landen / mit nachdrücklichen Ernst / uns / als ihren angebohrnen regierenden Landes-Fürsten / mit beständiger Pflicht und Treue anzuhangen / keinen empörischen und verführischen Anstellungen und Einschlägen dagegen Gehör und Raum zugeben / weniger denenselben auf einigerley Weise zu folgen und nachzukommen / auch insonderheit die wider unsere kraft Landes Fürstl. Territorial-Superiorität nach Schwerin verlegtes Hof- und Land-Gerichte / geäusserte Meuterey und abkehrliche Unternehmungen / sich im geringsten irren zu lassen / sondern ihre Rechts befugte Klagen und Appellationes, daselbst Ordnungsmässig einzubringen und fortzusetzen. Gestalt wir denn hierbey unsere gerechte Willens-Meynung dahin declariren / daß wiedrigenfals / diejenigen / so dieser unserer Landes-Fürst- und Väterlichen Verwarnung ohngeachtet / an solchen verbosten Anschlägen und

Handlungen nur auf einige Weise erweislichen Theil genommen/ denenselben beygepflichtet / oder sich damit vermenget / gleiche Einsicht / Ahndung und Straffe / als die Uhrheber und Haupt Verbrecher selbst / zugewarten haben sollen. Damit nun niemand disfals einige Unwissenheit / Ausflucht oder Veranwortung statthafter massen künftighin fürwenden könne / haben wir dieses Manifest und Edict, durch öffentlichen Druck publiciren / und dabey an sämtliche unsere so wohl Magistrate und Gerichte / als Beamte Befehl ergehen lassen / dasselbe in denen Städten für denen Rath-Häusern und Gerichts-Stuben und Krughäusern / zur Affixion und Anschlagung zu befördern. Uhrkundlich / unter unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Fürstl. Insiegel. Geben Dantzig / den 20. Jan. 1723.

(L. S.) **Carl Leopold** / regierender Hertzog zu Mecklenburg.

Bey dem Hochfürstl. Hause Hessen.

Den 18. Junii 1721. verschiede in **Philipps-Thal** / der Printz *Philipp*, von **Hessen-Cassel-Philippsthal.**

Den 9. Sept. selben Jahres / verliesse die Welt / die Printzessin *Elisabeth Dorothee*, von **Hessen-Homburg.**

Den 10. Jul. 1722. kam die Erb-Printzessin von **Hessen-Darmstadt** / mit einem jungen Printzen darnieder.

Im Decemb. 1722. giengen zu **Cassel** aus der Welt / Printz *Wilhelm*, seine junge Printzessin / samt dessen Printz *Maximilian.*

Im Junio 1723 verstorbe die ältere **Hessen-Darmstädtische** Printzessin / welche an Grafen von **Hohenlohe-Oehringen** war vermählet gewesen.

Den 11. Jul. - - kam die Erb-Printzessin von **Hessen-Darmstadt** mit einer jungen **Printzessin** darnieder.

Bey dem Marggräfl. Hause Baaden.

Den 17. Mart. 1721. vermählte der Erb-Printz von **Baaden-Baaden** / sich mit der Printzessin von **Schwartzenberg.**

Zu ende des Maj. 1723. verstorbe der jüngere Bruder / des Herrn Marggr. von **Baaden-Durlach** / *Christoph*, seine Gem. war eine Gräfin von **Leiningen.**

Bey dem Hochfürstl. Hause Anhalt.

Den 21. April 1721. verschieden zu **Ballensted** / Ihr. Durchl. der regier. Fürst von **Anhalt-Bernburg** / *Carl Friederich*, worauf dessen Printz / *Victor Friederich*, welcher den 20. Sept. 1700. gebohren / die Regierung also bald antrate.

Den 10. Dec. -- hielte Ihro Durchl. Fürst *Leopold* von **Anhalt-Köthen** / mit der **Anhalt-Bernburgischen** Printzessin *Fridericæ Henriette* Beylager.

Den 13. Jan. 1722. vermählte sich Fürst *Augusti Ludewig* von **Anhalt-Köthen** / mit der Fräulein von Wutenau / die in den Reichs-Gräflichen Stand erhoben ward / Sie ist eine Tochter des Obrist von **Wutenau** / zu *Glesin.*

Den 4. April 1723. verstorbe zu Köthen / die regierende Fürstin *Fridericæ Henriettc*, gebohrne Fürstin von **Anhalt-Bernburg.**

Register der vornehmsten Sachen die in diesem Wercke enthalten.

A.

Abgötterey / ob darunter der Teufel verehret worden? 420
Accord, wegen der Stadt Elbingen. 301
Adelzreiter, was an ihm auszusetzen. 208
Adel, **Märckischer**/ dessen Assecuration wegen der Ritter-Pferde. 305. **Mecklenburgischer** / hat grosse Privilegia. 393. ist vor dem nur einerley gewesen. 475
Admirante, von *Castilien*, dessen Schreiben an den Pabst. 15
Adolph Friedrich, Hertzog zu Mecklenburg. 396
Adolphus, Graf von Schauenburg/ dessen Ankunft. 433
Aenderung/ der Religion / wie solche nach dem Westphälischen Frieden anzusehen. 353
Albertus I. Stamm-Vater des jetzigen Hauses Oestereich. 5
Albertus II. wer er gewesen? 36
Albertus degener, wer er gewesen? 176
= Hertzog zu **Sachsen**. 177
= Marggraf zu **Brandenb.** 314 366.
= Hertzog zu **Mecklenburg**. 396
= Vrsus Fürst von **Anhalt**. 486
Alemannier, ihr Zustand unter den Francken. 428
Alstäd/ wem es gehöre? 172
Alterthum/ ob selbigem in allen zu trauen? 428
Altorff, wo es gelegen? 372
Amalia Elisabeth, Land-Gräfin in Hessen. 412
Anhalt/ Fürsten von/ ob sie von Ascenat abstammen? 475. dessen Uhrsprung. 476. 477. hat sich in verschiedene Linien eingetheilet. 478. 480. dessen neuere Eintheilungen. 481. seqq. führet den Seniorat ein 482. hat an Landen keinen Zuwachs gehabt. 485. ob es von den alten Thüringischen Königen entsprossen? 486. dessen Veränderungen in Genealogicis. 509
Anspach/ Uhrsprung des Hauses 368. dessen Eintheilung. 369. Landes Beschaffenheit. 370
Ansprüche/ des Hauses **Oestereich**/ seind sehr wichtig. 41. 49. seqq. des Hauses **Sachsen**/ 99. **Bayern**. 240. **Preussen**. 280. **Braunschw.** 328. **Pfaltz**. 299. **Holstein**. 450. der Kön. **Dennemarck**. 450. der Land-Grafen in **Hessen**. 467. des Hauses **Baaden**. 492
Anthyrius, wer er solle gewesen seyn. 386. 391
Aribert, wer er gewesen. 476
Arnstadt wird von Sachsen-Weymar besetzt/ und warum. 122. 125
Arnulphus, Fürst in Bayern/ wer er gewesen. 207
Ascenat, ob er ein Stamm-Vater der Teutschen? 473
Asch, was es bedeute. 475
Aschersleben, wenn es eine Grafschaft geworden. 475. solche verliehret das Haus **Anhalt**. 486
Assecuration des Churf. von Brand. mit dem Märckischen Adel. 305

Augustus, Churfürst zu Sachsen. 178
Aventinus, wird gelobet. 208
Azo, Stamm-Vater des Hauses Braunschweig. 318

B.

Baaden/ Marggräfl. Haus/ dessen Uhrsprung. 487. 488. dessen Eintheilung. 489. seqq. dessen Ansprüche 492. ist nicht sonderlich mächtig 492. dessen Veränderungen in Genealogicis. 508
Bardevvick, Stadt/ deren Alter. 393
Bareyth/ Marggrafen von/ deren Uhrsprung 361. 364. 365. dessen Lande 366. ihnen gehöret das Land-Grafthum Francken 366. dessen berühmte Printzen. 366. seqq.
Bayern/ deren Uhrsprung ist ungewiß 202. ob sie Könige gehabt 204. was das Land vor Veränderung gelitten. 208
Bayern/ **Chur-Fürstl. Haus**/ wer dessen Stamm-Vater sey 205. das heutige/ wer dessen Uhr-Anherr 208. hat sich in verschiedene Linien eingetheilet 209. 211. erlanget grossen Zuwachs an Land und Leuten 213. wie es die Chur-Würde überkommen 214. wie hoch dessen Macht zu schätzen 214. dessen Uhrsachen/ warum er ehemahls die Frantzösische Seite gehalten 216. seqq. worinn dessen Ansprüche bestehen. 240. hat Ansprüche auf Spanien 241. hat keinen Abfall an Landen gelitten 241. worinnen dessen Vorzüge bestehen 242. **Chur-Printz**/ heyrathet die Kayserliche Printzessin 496. dessen **Veränderungen** in Genealogicis. 497
Bedencken/ wegen des Hertzogs zu Zeitz seiner Religions Aenderung 353
Bernhard, Hertzog zu Sachsen 180. 360
- Erster Hertzog zu Sachsen aus dem Hause Anhalt 480. dessen Müntze. 480. 486

Berosus, was von selben zu halteg. 431
Besteurungs-Recht/ suchet Schwartzburg. 118
Billung, *Hermann* von/ wer er gewesen. 376
Bischoff zu Würtzburg/ ob er Hertzog in Francken sey. 362
Bischoffe/ ob sie vormahls weltliche Hoheit gehabt? 362
Bigislaus, Hertzog in Pommen/ schlägt die Polen. 285
Böhmen/ hat das Churhaus Sachsen haben können. 154
Boji, wer sie gewesen. 202
Böhmen/ wie es an Oesterreich kammen 13. 45. wird in ein Erbreich verwandelt 14. wird dem teutschen Reiche einverleibet. ibid.
Braband/ Hertzoge von/ deren Uhrsprung 460. ob Hessen daran zu prætendiren? 467
Brandenburg/ Marck/ deren vormahlige Einwohner 270. wenn sie angeleget worden 271. Abwechselung derer Besitzer. 271. 275
Brandenburg/ **Chur-Haus**/ deren Uhrsprung 272. wie es sich eintheile 275. worinnen dessen Aufnahme bestehe. 276. wenn es die Märckischen Lande erhalten 277. ingleichen das Clevische. ibid. überkömmt Preussen 278. worinnen dessen Ansprüche bestehen 280. ist sehr

sehr mächtig 304. errichtet mit dem Adel in der Marck eine Assecuration 305. hat verschiedene berühmte Printzen 313. dessen Veränderungen in Genealogicis. 497

Braunschweig/ Haus/ dessen Uhrsprung 317. und Eintheilung 319. 320. seqq. Chur-Haus/ dessen Aufnahme an Land und Leuten 322. dessen recht auf Groß-Britannien 325. hat verschiedene mächtige Ansprüche 328. seqq. 381. ist eines der mächtigsten teutschen Häuser 332. 381. dessen berühmte Printzen 333. das **Hertzogliche/** dessen Ankunft 371. ob es von den Wittikindo abstamme? 375. dessen Veränderung in Genealogicis 500. & seqq.

Bremen/ Hertzogthum/ erhielt Hannover. 328

Budsetz, Grafen von/ seynd die Stamm-Väter des heutigen Hauses Sachsen. 338

Bücher-*Cabinet*, dessen Irrthümer werden gewiesen. 493

Burg-Grafthum Meissen/ 96. **Würtzburg** gehöret Sachsen 100. **Nürnberg/** kommt den Hause Brandenburg zu. 276

Burgau/ wie es an Oestereich gelanget. 43

Burgscheidungen/ ist Anhaltisches Lehn. 486

Burgund/ kömt an Oestereich. 48.

C.

Cæsar, Julius, hat von Teutschland schlechte Nachricht gehabt. 427

Canutus, König in Dännemarck. 450

Carolus V. dessen Begebenheiten und Verrichtungen 37. warum er vom Reiche abgedancket? 38

Carolus M. ob er mit Recht Bayern bezwungen? 204

Carolus VI. dessen Begebenheiten 40. macht in seinen Landen eine Veränderung der erbl. Succession. 495

Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenb. 396

Carl Ludewig, Hertzog zu Würtenberg. 430

Carl Alexander, Printz von Würtenberg. 430

Carl, Landgraf in Hessen. 472

Carlstein, Graf von/ wer solcher sey. 501

Castilien, Admirante von/ schreibet an dem Pabst. 15

Catti, wo sie gewohnet 368. 456. wo sie den Nahmen herbekommen? 457. ob sie Könige gehabt? 468

Catholische Religion/ worinnen dessen Staats-Soloecismus bestehe? 215

Cauci, wer solche gewesen. 379

Celten, seind die Stamm-Väter aller Völcker. 65

Cham, ob er Africam mit Leuten besetzet. 473

Chemnitius, Joh. Friderich, wer er gewesen? 412

Christian, Hertzog von Braunsch. 334

Christian Ernst, Marg-Graf zu Bareyth. 367

Christian I. König in Dännemarck/ bekömt Holstein. 438.452

- - II. König in Dännemarck/ ob er ein Tyran gewesen? 453

Churfürst von Sachsen/ Friedrich August, suchet viele neue Reichs-Vota. 75. 76. seqq. wird König in Polen 76. widerlegt die Schwartzburgi-

burgische gesuchte Reichs-Immediete. 140
- *Johann Georg I.* dessen Testament. 160. seqq.

Chur-Haus Sachsen/ hat sich durch die Theilung geschwächet 155. dessen Lande/wie sie beschaffen? ibid. wenn es die Chur-Würde empfangen? 174. warum es das Jus de non appellando habe? 174

Chur-Würde/ wenn solche an Sachsen kommen? 174
- **Braunschweigische** Streitigkeiten über selbige. 323

Clevische Lande/ kommen an Brandenburg. 277

Coccejus, hat geirret. 207

Commercia, ob solche in Teutschland besser einzurichten? 469

Croatien, kömt an Oesterreich. 14

Cron Printz in Groß-Britannien dessen merckwürdige Rede. 332

Czaar/ dessen Verwandschaft mit dem Hause Mecklenburg 396. seqq.

D.

Dännemarck/ Könige in/ warum sie sich Könige der Wenden nennen? 392. deren Abstammung 430. verliehret Schweden 448. 450. dessen mehreres Einbüssen ibid. hat mit dem Holsteinischen Hause viele Irrungen 449. dessen Ansprüche 450. ob sie sich mit rechte Könige der Wenden schreiben? 450. wann sie souverain worden? 455. dessen Veränderungen in Genealogicis. 500

Dalmatien, komt an Oesterreich. 14

Donawerth / Stadt/ wie sie an Bayern gelanget? 213

Drusus, *Germanicus*, ob es Teutschland bezwungen? 361. ob er bis an die Elbe durchgedrungen? 384

Dux, was er vordem geheissen? 206

E.

Eberhardus I. V. VI. Hertzoge von Würtenberg. 429

Ebreische Sprache / ob sie die älteste sey? 474

Edler Herr/ wer ein solcher gewesen? 376

Edeling, was solches heisse? 475

Eisfeld/ Recht des Hauses Braunschweig auf selbiges. 331

Eitelfriedrich, Stamm-Vater des Brandenburgischen Hauses. 273

Elbingen/ Stadt/ wird von Chur-Brandenb. hinweg genommen. 301

Elisabeth, Land-Gräfin in Thüringen. 472

Elsas/ kommt an Oestereich. 45

Engeland / Könige in Engeland stammen aus dem Hause Plantagenata ab. 327

Epigramma, auf Friedericum I. König in Preussen. 275

Erbliche *succession* in Ungarn/ wird errichtet. 10

Erd-Geister/ ob es deren gebe? 435

Erfurth/ verliehret das Haus Sachsen/ vor wie nach 101. Vergleich über solche ibid. seqq.

Erkenbald/ ob er der Stamm-Vater des Oesterreichischen Hauses? 3

Frnestus Pius, Hertzog zu Sachen 180. 360.

Ertz-Panner-Amt / Streit deswegen. 324

Este, Haus von/ wo es seinen Uhrsprung her habe? 317

F.

Facti Species Sachsen-Waymar wider das Haus Schwartzburg. 116
Ferdinand I. einige Medaillen von ihm. 53
Ferdinand II. dessen Zufälle 39. einige rare Medaillen von selben. 60
Ferdinand III. einige Medaillen von ihm. 63
» *IV.* dergleichen. 64
Ferdinand Wilhelm, Hertzog zu Würtenberg. 430
Fischbach/ Amt/ lässet das Haus Sachsen wieder einlösen. 351
Francken/ das heutige ist ein Stück des Fränckischen Reichs gewesen 362. ob es einen Hertzog gehabt. ib. dessen Landgrafthum. 366
Franckreich/ König in/ wil Maximiliani I. Tochter nicht heyrathen. 9 macht einen Partage Tractat. 19
Fridericus admorsus. 176
Friederich August, Churfürst zu Sachsen 179. giebet seinen Unterthanen Versicherung wegen der Religion 187 seqq.
Friederich, Churfürst von Pfaltz. 268
» Churfürst von Brandenburg. 313
Friederich Wilhelm, Churfürst von Brandenburg. 316
» König in Preussen. 317
Friderich, König/ in Preussen. 317
» *II.* und *III.* König in Dännemarck 455
» *II.* und *III.* Hertzoge von Holstein. 455. 456.
» Landgraf in Hessen. 471
Frießland/ wie es vom Hause Sachsen abkommen. 154
Fürstl. Häuser/ wollen die Reichs-Vota nicht multipliciren lassen 77. haben die Landes-Fürstl. Hoheit nicht ex præscriptione 207. 325. warum die Nachrichten von deren Uhrsprung ungewiß 421. Würde ist die allerälteste und vornehmste 475. ob der Fürstl. Häuser Uhrsprung füglich aus Italien herzuholen. 488
Fürstenthümer/ die alten/ wie sie vordem in Teutschland beschaffen gewesen 207. 246. seind allermeistens erblich gewesen. 438. 461
Fürsten/ ob sie zur Bekehrung der Völcker von GOtt verordnet? 396.

G.

Gau/ was es bedeutet? 458
Geldern/ kommt an Brandenburg. 299
Genealogie neuere/ von Oestereich. 7
» vom Hause Sachsen. 68
Genealogicum Studium, haben die Teutschen sonst nicht geachtet. 1
George Wilhelm, Hertzog. 334
George Ludewig, Churfürst. 335
George Marggraf zu Brandb. 367
George, Fürst von Anhalt. 486
Gernrode/ Kloster/ hat vormahls ein Reichs-Votum gehabt. 482
Geschichtschreibere/ ältere/ der Teutschen wie sie beschaffen 395. wie weit ihnen Glauben zuzustellen. 402
Geschlechtere/ Vornehme/ und Ausländer/ ob sie nach Teutschland kommen. 2
Griegisches Kayserthum/ darauf macht Oestereich Anspruch. 49
Groß-Britannien/ Recht des Hauses Braunschweig auf selbiges 325.

Güldne Bulle/ ob sie geändert werden könne. 324
Günther/ Graf von Schwartzburg/ dessen Verrichtungen/ und Wahl zum Teutschen Kayser. 127. 140. sqq.
Guelfisches Haus/ ob von selben das Braunschweigische abstamme 372
Guinea; Brandenburgisch-Preussische Festung alda. 279

H.

Häuser hohe/ ihr Uhrsprung ist ungewiß. 12
Habsburg/ welches das eigentliche Stamm-Haus. 3
Hechenberg/ dessen Irrthümer wegen der Teutschen Sprache. 457
Ham/ was es geheissen. 432
Hammeburg/ was solches vor ein Ort gewesen. 432
Hannover/ Churfürst/ dessen Uhrsprung 377. ist sehr wichtig 380. dessen Prætension auf Lauenburg. 381
Heinrich illustris, wer er gewesen 175
Heinrich der Löwe/ warum er in die Acht erkläret worden? 208. 318. 322. 333. bekrieget die Wenden. 391
Heinrich VII. Kayser/ wer er gewesen. 209
Heinrich Julius, Hertzog. 334
Heinrich, der Fette/ erster Fürst von Anhalt. 481
Helden/ der Römer und Griechen seind meistens erdichtet. 470
Herberstein/ Baron von/ wer er gewesen. 407
Hercynia Sylva, wie er beschaffen gewesen. 427
Herminduren, wo sie gewohnet. 361
Hessen/ wenn der Nahme aufkommen 458. hat zu Thüringen gehöret 459. kommt darvon ab ibid.
Hesingau/ was es gewesen. 459
Hessen/ **Landgrafen in**/ deren Uhrsprung 460. ihre Eintheilung 461. seqq. alda wird das Jus primogenituræ wieder eingeführet 463. dessen Zuwachs und Verlust an Land und Leuten 466. seqq. hat verschiedene Ansprüche 467. dessen Macht und Vermögen 469. Veränderungen in Genealogicis. 508
Hildesheim Stift/ Recht des Hauses Braunschweig auf selbiges. 331
Historicum studium, wie man sich dabey zu verhalten. 314 394
Historicus, ein rechter/ wie er sich verhalten solle 394. 453. wie weit ihm zu glauben. 402
Historici **alte**/ der Teutschen/ wie sie beschrieben. 395
Hochbuchi, was es gewesen. 432
Holstein/ dessen alte Einwohner/ und wie es sonst geheissen. 432 bekomt Hermann **von** *Billing*. 432. Hertzoge von/ deren Uhrsprung und Genealogie. 433. dessen Verwandschaft mit dem Oldenburgischen Hause. 434. kommt an Dännemarck 438. dessen Eintheilung 440. seqq. dessen heutige Abstammung 443. dessen Aufnahme an Land und Leuten 444. hat viele Einbüssung gelitten 447. lebet mit Dännemarck in vielen Irrungen 449. das Hertzogliche Haus verliehret seinen Antheil an Schleswig 449. dessen Ansprüche 450. Veränderungen in Genealogicis. 500

Horatius, was von dessen vorgegebenen Tapfferkeit zu halten. 470
Horn / Oldenburgisches / dessen Erfindung 435. was es sey? 436
Hübner / dessen grosse Schnitzer in Genealogicis werden gewiesen 247 ingleichen in Geographicis. 254
Hadfal / ein Norwegischer Rebell. 454

J.

Japhet, ob er nach Europam kommen. 473
Ing, was die ses Wort vormahls bedeutet gehabt. 376
Insalve Saxonum, des Ptolomæi. 380
Joachim, Churfürst von Brandenburg. 315
" " II. " " 316
Joachim Ernst, Marggraf von Anspach. 369
Johann George I. Churfürst zu Sachsen 178. warum er mit Schweden in Aliantz getreten. 183
" " III. " " 179
Johannes, Churfürst zu Sachsen. 179
" " Churfürst zu Brandenb. 313
Johann Friederich, Churfürst zu Sachsen. 180
" " Hertzog zu Sachsen. 360
Johannes, Hertzog zu Mecklenb. 395
Johann Albrecht, " " " 396
Josephus, errichtet einen Vertrag mit den Ungarn wegen der Erbfolge 10. dessen Thaten und Verrichtungen. 40
Isenbard / Graf / wer er gewesen? 373. ob dessen Gemahlin 12 Söhne gebohren. 374
Isenburg / Grafen von / haben Streit mit Hessen. 468
Italiener / vornehme / ob sie sich nach Teutschland gewendet. 2
Julius Cæsar, ob er das Römische Reich ausmessen lassen. 383
Jus de non appellando, worüber es Chur-Sachsen empfangen. 174
Justinus, von selbem wird eine handgreifliche Unwarheit angemercket. 470

K.

Kärnthen / wie es an Oestereich kommen. 42
Kayser / teutscher / wer dazu erwählet werden könne 138. seqq. ob er in den Stiftern wegen der Religion dispensiren konne? 157
Kizingen / Stadt / gehöret dem Hause Brandenburg. 281
Kriegs Erklärung / des Königes in Portugal. 17
Könige und Königreiche / ob es deren vor diesen in Teutschland gegeben. 468
Kyburg / Grafschafft / kommt an Oestereich. 44

L.

Landes Fürstl. Hoheit / wie sie die Fürsten erlanget. 207. 325
Landgrafthum Francken. 366
Latomus, wer er gewesen. 412
Lausitz / kommt an Sachsen. 76
Lauenburg / Sachsen / wer darauf prætendire? 381
Lehe / was es geheissen. 475
Lehn Recht / Longobardisches / schicket sich nicht in das teutsche Reich. 438
Leopoldus, dessen Kriege und Begebenheiten 39. einige Medaillen von selben. 65

Leopoldus, Fürst von Anhalt. 487
Leuchtenberg/ Landgrafschaft/ gehöret dem Hause Mecklenburg. 392
Lipsius, dessen wunderliche Grillen von der teutschen Sprache. 458
Ludevvig, der Kayser/ macht eine Theilung in seinem Hause 210. 243. dessen Thaten. 266
" " Printz von Baaden/ dessen Lebens-Beschreibung. 493
Luitpoldus, Fürst in Bayern/ wer er gewesen. 205

M.

Magdeburg/ ob es ein Reichs-Votum habe? 96
Magnus Torquatus, Hertzog/ theilet die Braunschweigische Lande. 320
Manifest des Churfürsten von Bayern/ warum er die Frantzösische Seite erwählet gehabt. 216. seqq.
Maria/ Königin in Böhmen/ Medaillen von ihr. 58
Marck/ **Brandenburg**/ wenn sie errichtet worden. 271
Märckischer/ Adel/ dessen Assecuration wegen der Ritter-Pferde. 305
Margaretha/ Königin in Dännemarck 441. deren Müntze. 448
Marser/ wo sie gewohnet. 430
Matthias/ einige rare Medaillen von ihm. 58
Mathildische Lande/ worinnen sie bestanden/ gehören den Hause Braunschweig. 330
Matisco, was dieses vor ein Ort gewesen? 456
Maximilianus I. Kayser/ ist glücklich in Heyrahten 7. dessen besondere Begebenheiten. 36
Maximilianus II. einige Medaillen von ihm. 54
Maximilian Emanuel, Churfürst in Bayern. 243
" " Printz von Würtenberg. 430
Mauritius, Churfürn zu Sachsen. 177
Medaillen, einige rare von Oesterreich 52. seqq. von der Königin Margaretha 448. von Landgraf Philippen in Hessen. 473
Meissen/ Marggrafthum/ worinn es bestehe 85. ob es ein Reichs-Votum habe. 95. bestehet aus verschiedenen Grafschaften. 350
" " Burggrafthum/ dessen Beschaffenheit. 96
" " Stift/ ob es ein Reichs-Votum gehabt 349. dessen Beschaffenheit. 355
Meissen/ Marggrafen von/ deren Ursprung 336. wie sie die Pfaltz-Sachsen erlanget 340. überkommen Thüringen. 459
Mecklenburg/ das Land/ dessen Einwohner 385. der Adel alda hat grosse privilegia. 393
" " die Stadt/ wo sie den Nahmen her haben. 386. 393
" " das Hertzogl. Haus/ wo es herstamme 386. 387. dessen Eintheilung 388. ob es Aufnahme an Landen gehabt 391. Hertzog von Mecklenburg-Schwerin geräth in Streit mit seiner Ritterschaft 392. 506. ob das Haus Mecklenburg mächtig sey 393. dessen berühmte Printzen 394. Veränderung in Genealogicis. 506
Menschen/ ob sie bald nach der Sündfluth sich auf die See gewaget. 446

Me-

Meran, Grafen von / wer sie gewesen. 363
Merseburg / Stift / ob es ein Reichs-Stift sey. 149
Micralius, sucht den Uhrsprung der Wenden in Teutschland. 405
Mistavvo, wer er gewesen 387. dessen tapffere Thaten 395. dessen Verwandschaft mit Russischen Reiche 396. seqq. 413. mit dem Hause Oesterreich. 405
Mirser, ob er die Stamm-Väter der Völcker beschrieben. 473
Mömpelgard / Hertzog von Würtenberg / Nachricht von selben. 502
Monopolia, was sie schaffen. 454
Moritz, Hertzog / zu Sachsen-Zeitz vergleichet sich wegen des Stifts mit den Churfürsten zu Sachs. 356
Münche / die dem Teutschen die Religion geprediget / wie sie beschaffen gewesen. im Vorbericht a. 2. 420.
Münsterus, hat viele Fabeln. 362
Müntzenheim / Freyherrn von / wer sie seyn. 491

N.

Nachriche / von der Leipz. Schlacht 181. wegen des Brandenburgischen Rechtes auf Pommern 281. von dem alten Teutschland / wie nach solche verlohren gegangen. 421
Namen der alten Teutschen / wie die beschaffen gewesen? 373
Naumburg / Stift / ob es ein Reichs-Stift sey 349. was es damit vor Bewandniß habe? 356
Neapolis gehöret dem Hause Sachsen. 99
Nemeeter / Urtheil von selben. 420
Neuburg / Pfaltz / bekomt die Chur. 254
Niederlande / wie sie an Oestereich kommen? 9. treten von Spanien ab. 33
Noah / ob er die Welt getheiliet? 446
Nord-albingier / wer die gewesen? 432
Nordlingi / wer die gewesen? 432
Nürnberg / Burggrafthum / wenn es entstanden / und, wem es zugehöre? 276. 370.
* * * Stadt hat sonst denen Hertzogen in Francken gehöret. 363

O.

Obotriten / wer die gewesen 386. 383. werden von Heinrico Leone bezwungen. 391
Oldenburg / Grafen / von deren Uhrsprung. 434 435
* * * **Horn** / und dessen Erfindung. 435
* * * Dessen Genealogie 436. und Eintheilung 437. 438. gelanget die **Dänische Kron.** 438
Oestereich / Haus / dessen Uhrsprung ist ungewiß 3. ist durch Heyrath groß geworden 5. hat sich in zwey Haupt-Linien abgtheilet 6. dessen neuere Genealogie 7. seine Aufnahme an Land und Leuten 9. kommt auch durch solche oft in Schaden 9. erlangt Ungarn 10. 47. vertreibet daraus die Türcken ibid. erlanget Böhmen / und wie nach 13. 45. gewinnet Slavonien 14. ingleichen Croatien und Dalmatien ibid. erlanget und verlieret Spanien 15. hat viel Einbusse an Land und Leuten gelitten 32. verlieret Spanien

ingleichen die Niederlande/ und warum ib. geniesset viele nnd grosse Vorzüge 34. gehöret mit unter die mächtigsten teutschen Häuser 35. worinnen dessen Schwäche bestehe ibid. hat viele berühmte Printzen aufzuweisen 36. dessen Ansprüche 41. bekommt Kärnthen 42. erlanget Schwaben und Burgau 43. Ingleichen Pfirt und Kyburg 44. das Elsas 45. Burgund 48. macht Ansprüche auf das Griechische Kayserthum 49. erlanget Sicilien 50. sein Recht auf die Niederlande 51. auf Portugall 50. auf Bretagne 51. dessen Staats-Maximen 52. einige rare Medailien von selbigem 52. *seqq.* darauf hat das Haus Sachsen einen Anspruch 100. dessen Verwandtschaft mit dem Hause Mecklenburg. 400

Orcadische Insuln/ wem sie gehören? 153

Ostfrießland/ Fürst von/ dessen Streit mit einigen seinen Land-Ständen. 509 *seqq.*

Oestereich/ das Land/ wie es die Grafen von Habsburg bekommen. 41

Otto/ von Wittelsbach/ Stamm-Vater des Bayrischen Hauses. 208

Otto Heinrich, Pfaltz-Graf am Rhein/ dessen Bedeutungs-Worte. 246

Otto Puer, Hertzog von Braunschweig. 319

Otto IV, Kayser/ nimt die Mathildischen Lannde ein. 331 334

P.

Partage Tractat, wie er von Franckreich errichtet worden 19. aus was Uhrsachen solcher vorgeschlagen worden. 25

Pfaltz Sachsen/ wann solche aufkommen? 172. 338. 339. deren Unterscheid 174. Familien, die solche gehabt 339. wie sie an die Marggrafen von Meissen gekommen. 340

Pfaltz/ Haus/ dessen Uhrsprung 284. 246. und Eintheilung 249. 250. Veränderung wegen der Chur-Würde 251. worinnen dessen Aufnahme bestehe 262. hat viele Einbusse gehabt 263. worinnen dessen Vorzüge bestehen 264. ob es das Reichs-Vicariat verlohren? 265. 269. dessen berühmte Printzen 265. worinnen dessen Ansprüche bestehen 269. dessen Veränderung in Genealogicis. 497 499

Pfaltzen/ wer die gewesen? 244 338

Pfaltzgraf/ worinnen sein Amt bestanden 245. wo der Reinischen ihre Güter belegen gewesen 245. ob er des Kaysers Richter sey? 264. 265. ob er der erste Pfaltzgraf des teutschen Reiches. 338

Pfältzischen Lande haben verschidene Abwechselung gehabt 246

Pfaltz-Neuburg/ bekommt die Chur. 254

Pfirt/ Grafschaft/ kommt an Oestereich. 44.

Philipp/ Landgraf in Hessen. 471

Plantageneta, Haus/ von daher stammen die Könige in Engeland. 327

Ploen, Holstein/ stirbet aus/ Streit damit. 501

Polen/ worinnen dessen Verfall bestehe. 446

Poitou, Recht des Hauses Braunschweig auf solches. 328

Pommern/ des Hauses Brandenburg recht auf solches 280. umständliche Nachricht hievon 281. *seqq.* hat sonst an Dännemarck gehöret. 450

Pommerellen/ warum es also genennet worden. 288

Portugal/ König in/ dessen Kriegs-Erklärung 171. wird von Franckreich/ als ein dependentz von Spanien an Statt Hanau angesehen 28. darauf hat Oestereich Ansprüche. 50

Prætendent, in Engeland/ wil gern den dasigen Thron haben 326. Verse darauf. 327

Preussen, wie es an Brandenburg kommen. 278

Pribislaus, wer er gewesen? 388

Priester/ der Teutschen/ waren mit ihren Sacris geheim. 420

Protestanten/ was sie vor Fehler wegen Hertzog Johann Friederich begangen. 360

R.

Radagaisus, wer er gewesen? 387. dessen tapffere Thaten. 394

Ranzau/ Grafschaft/ was es damit vor Bewandniß. 452

Rauten Krantz/ wie er ins Sächsische Wapen kommen. 480

Recess, wegen des Amts Fischbach. 351

Recht der Erstgebuhrt/ ist in Teutschland unbekannt gewesen. 393

Reiche/ wie deren Veränderung geschehen. 467

Reichs-*Vicarii*, wann sie entstanden. 173. 264.

Religions-Aenderung/ wie solche nach dem Westphälischen Frieden anzusehen. 353.

Reservatum Ecclesiasticum, wie es zu verstehen. 354

Retwisch/ Holstein/ wil das Fürstenthum Ploen haben. 501

Ritter-Güter/ in Sachsen/ wie sie beschaffen. 157

Römer/ ob sie Teutschland bezwungen. 362

* * * haben von Teutschland eine schlechte Wissenschaft gehabt 368. 383. ihre Scriptores haben oft ein schlecht judicium bezeuget 369. 321. ob sie den Wendischen König Radegast bezwungen? 395. ob sie sich in Tentschland wahrhafftig niedergelassen? 421. stammen von den Teutschen ab 447. seynd Prahler gewesen 470. haben nur sich bewundert. 471

Ross, Alexander, dessen gelehrtes Buch- 420.

Rudbeck, dessen Meynung wegen Besetzung Schwedens. 447

Rudolphus, Kayser/ wer er gewesen? 4 seine Händel mit den König Ottocar in Böhmen 4. sucht dieses Reich an sich zu bringen 5. verheyrathet seine Printzessinnen an die Teutsche Fürsten. 5

Rudolphus II. einige rare Medaillen von ihm. 56

Rupertus, Pfaltzgraf. 267

Rurick, wer er gewesen? 407

Russisches Reich/ dessen Verwandschaft mit dem Hause Mecklenburg 396. seqq. hat sich mit Braunschweig durch Vermählung verknüpffet. 446

Russen/ ihre erste Buchstaben. 408

S.

Sachsen/ Churfürst/ thut Oesterreich grosse Dienste. 39

= = Fürstl. oder Hertzogl. Haus stammet nicht von Wittikindo ab. 68. 338

= = dessen Genealogie 68. theilet sich in zwey haupt Linien ein 71. 341. das Hertzogliche theilet sich in verschiedene andere 341. seqq.

= = die Chur Linie verliehret ihre Chur. 71

= = dessen Haupt Linien theilen sich wieder in andere ein 72. 73. erlanget Thüringen 75. die Pfaltz Sachsen 75. suchet die Julichischen Lande 75. die Lausitz. 76

= = = dessen Ansprüche auf Neapolis und Silicien 99. Ingleichen auf Oestereich 100. verliehret die Stadt Erfurth 101. vergleichet sich deswegen gern 101. *seqq.* hat Streit mit Schwartzburg wegen der Landsasserey und Lehnbarkeit 116. widerleget die gesuchte Schwartzburgische Reichs Immediete 140. *seqq.* hat verschiedenen Abfall an Land und Leuten erlitten 154. geniesset verschiedene Vorzüge 172. dessen berühmteste Printzen 175. 306. das Hertzogliche Haus Sachsen/ wie es sich eintheile 344. 347. wie dessen Land beschaffen 349. ob es mehr Ruhm suchen könne ib. 350. dessen Veränderungen in Genealogicis. 496.

Sachsen Volck/ dessen Uhrsprung 65. 66. 335. wo sie ihren Nahmen her haben? 66. 336. 379. ob sie ein so grausames Volck gewesen? 380. haben keine Könige gehabt 67. 380.

= = das Land/ was es eigentlich in sich fasse. 74

= = das vorige Sachsen/ wer es an sich gebracht 74. das jetzige Sachsen/ wie es beschaffen 155. Nachricht von dessen Ritterschafft 157. ob die alten Sachsen der Schiffart kundig gewesen? 337. 436. ob sie unter den Marsern begriffen gewesen? 432

Sachsen/ Hertzogthum/ hat den Billungern gehöret 376. wie selbiges beschaffen? 381

Schauenburg/ wo es gelegen. 433

= = Grafen von/ Genealogie ib.

Schiffahrt/ wie sie erfunden worden? 336

Sleswick, was solches gewesen? 432 der Holsteinische Hertzogliche Antheil kommt an Dännemarck. 449 451

Slawa, was dieses wol eigentlich heisse? 404.

Sclavonien, kommt an Oestreich. 14

Slaven, wer sie gewesen? 271. 385. 404. wie sie in Teutschland eingefallen 386. ob sie Könige gehabt? *ibid.* haben viele Städte in Teutschland errichtet *ibid.* werden von Henrico Leone bezwungen 391. ob sie von den Wandalen entsprossen? 405

Schlacht bey Leipzig/ samt Nachricht darvon. 187

Schonen/ hat sonst Dännemarck gehöret. 451

Schreiben/ des Admiranten von Castilien an den Pabst. 15

Scripto-

Scriptores Genealogici, wie sie zu betrachten? Vorbericht a. 3. seqq.
Schwaben/ wie es an Oestereich kommen. 43
Schwartzwald/ dessen Beschaffenheit. 427
Schwartzburg/ Fürsten von/ haben Streit mit dem Hause Sachsen/ von der Land-Sässerey und Lehnsbarkeit. 116
" " wird von dem Hause Sachsen als ein Vasall gehalten 119. führen sich als Vasallen auf 120. suchet die Landes-Hoheit zu erlangen 121. errichten ein Regiment 122. suchen sich von der Lehns-Folge los zu machen 123. *seqq.* und die Reichs-Immedietet zu erweisen. 126 *seqq.*
Schweitz/ trennet sich von Oestereich/ und warum? 32
Scythen, von ihnen stammen alle Völcker ab 65. 325. 474. ihre Sprache ist die älteste.
Sem/ ob er in Africa geblieben? 413
Sicilien, kommt an Oestereich. 50
Spanien/ wie es an/ und auch wieder von Oestereich kommen 15. verlieret die Niederlande 32. ob es Bayern gehöre? 241. daselbst haben nicht die Vandeln, sondern die Wandalen ein Königreich errichtet. 387
Spanier/ wie sie den Hertzog von Anjou zum König angenommen. 21
Spanischer *Successions*-Krieg/ warum er entstanden. 437
Sprache/ welche die älteste 66. 474. die Teutsche/ wird von denen Teutschen verachtet. 315. ob GOTT einen Unterscheid der Sprachen mache. 474
Staats-*Maximen*, von Oestereich 52. des Hauses Bayern. 215
Staats-*Solœcismus*, der Catholischen Religion. 215
Städte/ Teutsche/ deren rühren viele von dem Wenden her 386. ob ihrer in Teutschland gewesen? 393. 456. Wendische/ wie solche geheissen? 411
Stamm-Häuser/ vor deren Erhaltung sorgen die Teutschen nicht. 4
Stamm-Tafeln/ vom Hause Sachsen 68. seqq. vom Hause Oestereich 7. von Hause Bayern. 209. 211
" " vom Pfaltz 250. seqq. des Hauses Brandenburg 273. Pommersche 281. von Braunschweig 320 seqq. 329. des Hertzoglichen Hauses Sachsen. 342. seqq.
" " des Marggräfl. Bareytischen Hauses 364. 365. des Hauses Anspach 370. des Hauses Mecklenburg. 387. 388. seq.
" " des Hauses Mecklenburg Verwandschaft mit den Czaar 396. seqq. 413. mit dem Hause Oestereich 400. des Hauses Würtenberg 423. dessen Eintheilung 424. seqq. der Hertzoge von Holstein 433. 436. 437. 439. 440. seqq. der Hertzoge von Braband 460. der Landgrafen von Hessen. 461. seqq.
Stände/ Teutschen Reichs/ wie sie eingetheilet werden. 86
Stettin/ kommt an Brandenb. 279
Stilico, ob er den *Radegast* bezwungen? 394
Stiffter/ ob in solchen der Kayser

wegen der Religion dispensiren könne? 357
Studium Genealogicum, haben die Teutschen wenig geachtet / in Vorbericht a. 2.
" " Historicum, wie man sich desfals zu verhalten. 314
Sündfluth / ob sie über die gantze Welt gegangen? 473
Svevi, wo sie gewohnet 368. wer sie gewesen. 383

T.

Tacitus, wie weit selbem in teutschen Sachen zu trauen / im Vorbericht col. 6. 361. 420. 427. 457.
Teck, darvon suchet Würtenberg ein Reichs-Votum. 429
Tentzel / Urtheil von selbigen. 472
Testament / des letztern Königs in Spanien aus Oestereich / ob es falsch gewesen? 15
" " des Churfürsten von Sachsen Joh. Georg I. 160. seqq.
Teutsche / hohe Häuser / deren Uhrsprung ist ungewiß / und warum 2 kommen nicht von Wittikindo her. 61
Teutschland / hat allemahl viele vornehme Häuser gehabt 2. ist vor Aufkunft der Francken frey gewesen 206. ob es so ungestalt ausgesehen / als es Tacitus beschreibet. 361. ob solches die Römer überwunden? *ibid.* ist auf gewisse masse unglücklich 395. hat fast allen Europäischen Reichen Printzen gegeben 445. 467. mit selbem ist Norden bevölckert worden 446. ingleichen die Mittags- und Abend-Länder Europens 447. das Alte / ob es Städte gehabt? 393 456.
" " stünde wegen der Commercien in bessern Stand zu bringen 469. ihm hat es nie an Helden gefehlet. 471
Teutsche / ob sie von Buchstaben etwas gewust? im Vorbericht / lit. a. seynd unbesorgt vor die Erhaltung ihrer Stamm-Häuser 4. verlieben sich in ausländische Sachen 4. verachten ihre Sprache 315. kommen in ihrer vormahligen Lebens Arth denen Tartarn nahe 362. ihre Nahmen / haben so nicht gelautet / wie die Römer solche aufgezeichnet 368. was sie sich vor Nahmen gegeben 373. die heutigen Teutsche achten sichs vor eine Ehre von den Römern bezwungen zu seyn 385. dessen alte Geschichtschreiber / wie sie beschaffen? *ibid.* ob sie Buchstaben gehabt? 419. wie solche ausgesehen? 420. ihre Priester / hielten ihre Sacra geheim 420. ob sie ihre Sprache von den Griechen und Römern bekommen? 457. oder von den Persern? 458. ob sie vor diesem Könige gehabt? 468
Thessilo ob solcher mit Recht vom Carolo M. überwunden worden? 204
Tiberius, ob er eine Flotte auf der See nach Teutschland zugehabt? 384
Thüringen / Königreich / ist kein Gedichte. 330
Thüringen / Landgrafen in / seynd alte Reichs-Fürsten gewesen 79. ob sie weiter ein Votum in Comitiis haben? 81. 89. 93. gehört Chur-Sachsen nicht alleine 83.

wie

wie es an selbiges kommen? 100
" " Pfaltzgrafschaft / wenn sie auf kommen. 340
Traditiones der alten / was von ihnen zu halten. 341
Tübingen/ Universität/ von wem sie errichtet. 429
Tuisco, wer selbiger gewesen? 431
Tyrol / wie es an Bayern kommen. 213. 240.

U.

Ulrich / Hertzog zu Würtenberg. 429
Ungarn / kommt an Oestereich 104. wird von Oestereich völlig erobert 104. wird in ein Erbreich verwandelt. 10

V.

Vandali, wo sie gewohnet. 381 385
Vasallen, in Beyern/ sind alle Land-Sassen. 242.
Veldentz / Pfaltzgraf ein Verlohrner/ ob er sich wieder gefunden? 498
Vergleich wegen der Stadt Erfurth. 101
Verjährung/ ob sie unter freyen Völckern Statt habe? 468
Verse auf den Prætendenten. 326
Vicarii, Reichs/ wann sie entstanden. 173 264
Vohburg / Grafen von / sind Herrn der Stadt Nürnberg gewesen. 363
Völcker können sich verändern/ und warum? 363
" " " in deren Bezwingung stecket eine geheime göttliche Vorsehung 445
Vornehmster/ wer es geheissen 475
Vorzüge/ des Hauses Oestereichs sind sehr groß. 34
Votum, Chursachsen/ sucht viele neue Reichs-Vota 76. werden widerleget. 89
Votiren/ beym Reich / wie es damit gehalten worden. 87
" " " wie es desfals beym Hause Sachsen gehalten werde. 87

W.

Wagerer/ wer sie gewesen? 408 410
Weimar/ Sachsen/ hat Streit mit dem Hause Schwartzburg/ wegen der Lehnbarkeit 116. gibt davon eine facti speciem, heraus ib. besetzt Arnstadt/ und warum? 122 125
Wanderungen/ der Völcker/ wie solche geschehen? 446
Welph/ was es bedeute? 373
Welt/ wie solche bevölckert worden? 336
Wenden/ wer die gewesen? 386. um welche Zeit sie in Teutschland eingefallen. ib.
Wendische Städte/ wie sie geheissen? 411
Wettin/ Grafen von/ sind die Stam-Väter der Marggrafen von Meissen. 338
Wild-Fangs-Recht / worinnen es bestehe. 265
Wittikindus, ist kein König der Sachsen gewesen 67. noch weniger ein Stamm-Vater der meisten teutschen Häuser 67. ist auch nicht von Carolo M. zum Hertzoge von Sachsen gemachet worden 337. ob er ein Stamm-Vater des Hauses Braunschweigs sey? 375. ob er ein Christ gewesen? 375

Würtemberg/ Hertzogliche Haus/ dessen Uhrsprung ist unbekannt 422. das Land hat vormahls aus verschiedenen Grafschaften bestanden 422. dessen Stamm-Tafel 423. dessen Eintheilung 424. *seqq.* dessen Landes-Beschaffenheit und Macht. 427. suchet ein Reichs-Votum wegen Teck 429. dessen berühmte Printzen ibid. Veränderungen in Genealogicis 501. erlanget Mömpelgard. 502

Würtzburg/ Burggrafthum gehöret Sachsen 100. Bischoff zu/ ob er ein Hertzog in Francken? 362

Z.

Zäringen/ Hertzoge von/ sind die Stamm-Väter der Marggrafen von Baaden. 488

Zollern/ Graf von/ deren Uhrsprung 272. bekommen die Stadt Naumburg. 364

Zweybrücken/ Fürstenthum/ dessen Beschreibung 454 *seqq.*

* * * **Pfaltzgraf**/ lässet sich von seiner Gemahlin scheiden. 498

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

4° Gen.
Schrackenbach
I
D. 18.
1.
D. 18.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zschackwitz, Johann Ehrenfried,

Historisch-genealogischer Schauplatz auf welchem sowohl des durch lauchtigsten Ertzhertzogl. Hauses Oesterreichs, als auch der weltlichen Chur- & alten Fürstlichen Häuser Genealogien ... vorgestellt ... werden

Lemgo 1724

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Gen 221
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11211028-7
VD18 10359354-007